0 201

Sachsen-Chronik

für

Vergangenheit und Gegenwart,

oder

Magazin

für

Ansammlung und Mittheilung

der

allseitigen Eigenschaften, Schicksale und Verhältnisse der sächsischen Gesammtlande.

Zur Weckung der Liebe zum Vaterlande, sowie zu seiner Geschichte und Landeskunde

aus

Urkunden, Acten und Originalien

unter Mitwirkung mehrer Geschichtsforscher herausgegeben

von

Dr. Wilhelm Schäfer,

correspondirendem Mitgliede der oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlands in Altenburg, Ehrenmitglied des Archaeological Institute of Great Britain and Ireland in London, weil. Mitglied und Secretär des K. S. Alterthums-Vereins ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Mit fünf Tafeln Abbildungen zur Siegelkunde.

Erste Serie.

Dresden.

Druck und Verlag von Julius Blochmann jun.

1854.

ARCHIV ROSTOCK

Motto: Die Wahrheit harret mit gerechter Waage
Im Morgen-Nebel spät'rer Enkelzeit,
Verweht die Spreu gedung'ner Gleichzeit-Sage,
Zeigt, wie sie war, uns die Vergangenheit;
Den Enkel schreckt auch nicht der Vorzeit Rache,
Spricht schonend zwar: „Laßt nur die Todten ruhn'!"
Doch ihre Thaten bringt er frei zur Sprache,
Erwägt ihr Wollen, richtet ernst ihr Thun. —
Was oft die Mitwelt ängstlich sich verbarg,
Hob schonungslos die Nachwelt aus dem Sarg. —

Aus Staub und Moder steigen knöcherne Gestalten
Zum ewig neuen Weltgericht empor,
Aus Actenhaufen und aus Knochenhalten
Reiht sich ein geisterhafter Zeugen-Chor. —
Der Fürst tritt mit dem Unterthan vor eine Schranke,
Die gleichgerecht die Nachwelt auferbaut,
Frei richtet hier das Herz und der Gedanke
An einen Richter, der's Verborg'ne schaut;
D'rum, ewig wahr bleibt's, was der Dichter spricht:
„Die Weltgeschichte ist das Weltgericht!"

Bemerkungen über die Ungarn-Schlacht bei Merseburg im Jahre 933[1]).

Ad nos vix tenuis famae perlabitur aura.
Virg. Aen. VII. 645.

Es giebt wenige Begebenheiten in der teutschen Geschichte, über welche so verschiedenartige Meinungen ausgesprochen wurden und welche so vielfältig Gegenstand, sowohl der gründlichsten Forschung, als auch der unbesonnenen Fabelei, ja sogar absichtlicher Quellenverfälschung gewesen wären, als der von Heinrich I. über die Ungarn erfochtene Sieg.

In neuester Zeit hat der Dr. Waitz in der ersten Abtheilung des ersten Bandes der Rankenschen Jahrbücher des teutschen Reichs unter dem sächsischen Hause (Berlin 1837) Alles, was die Geschichtsforschung sowohl zur Aufhellung der Sache, als auch zur Entfernung irrthümlicher Ansichten geleistet hat, vollständig zusammengestellt, doch zuletzt dahin sich ausgesprochen, daß eine Entscheidung über die Lage des Schlachtfeldes ihm nicht wohl möglich scheine. Indessen mag doch hier ein neuer Versuch gewagt werden.

Die unbestrittenen Quellen für das Ereigniß sind außer zerstreuten kleineren Aufzeichnungen nur drei: Liudprand, Widukind und Flodoard. Die apogryphen Nachrichten der Falk'schen

[1]) Der Herausgeber nimmt nicht Anstand, diesen gründlichen, mit vieler Vorliebe bearbeiteten Aufsatz dem Leser zu bieten, da er bei wirklicher Beleuchtung der alten Quellen uns sehr klar in die Verhältnisse jener Zeit einweiht. Unter Benutzung aller Chronisten, die dieses Ereigniß der ältesten vaterländischen Geschichte erwähnen, hat der Verfasser Alles gethan, was nur geschehen konnte; er hat alle Momente auf dem Prüfsteine der Geschichte und der älteren Geographie mit Ruhe geprobt. — Etwaige Berichtigungen, Ansichten und Entgegnungen würden gern entgegengenommen und ebenfalls mitgetheilt werden. — Da übrigens diese Schrift besonders auch dazu dienen soll, noch unerörterte Facten der Geschichte immer mehr aufzuklären und durch mitgetheilte Versuche zugleich das weitere Forschen zu wecken, so konnte aus der frühesten Geschichte Sachsens Nichts wichtigeres gleich zum Anfange geboten werden.

Chronik von Korvei, des Alold'schen Jahrbuchs und der Ortssage können nach den Erörterungen Waitzens als völlig beseitigt angesehen werden. Doch sollen auch später noch einige Bemerkungen über die vielbesprochene Korveische Chronik folgen.

Ueber den ersten der Gewährsmänner, den Bischof Liudprand von Cremona, bedarf es aber zuvor einiger Worte.

Des Bischofs äußere Lebensverhältnisse und seinen Werth als Geschichtsschreiber hat Martini in den Denkschriften der Münchner Akademie von 1809 und 1810 einer ausführlichen Untersuchung unterworfen; dieser ist, was auf die vorliegende Sache wichtigen Bezug hat, nur noch hinzuzufügen, daß Liudprand auch mit der teutschen Sprache nicht unbekannt gewesen ist (VI. 7.)[2]), und König Heinrichs Wittwe, die Königin Mathilde, persönlich gekannt hat (IV. 7.)[3]). Es stellt sich also eine vorzügliche Wichtigkeit und Brauchbarkeit dieses Schriftstellers heraus.

Dagegen hat Luden in seiner Geschichte des teutschen Volkes (VII. 484.) den Bischof Liudprand alle Wahrhaftigkeit abgesprochen und ihn einen Mährchenschmied voller üppigen Einbildungskraft gescholten. Die Haltbarkeit dieses harten Urtheils dahin gestellt; so möchte dasselbe seine eigentliche Anwendung doch immer nur bei den schlüpfrigen[4]) und oft schmutzigen[5]), vielleicht auch verläumderischen Erzählungen finden, die Liudprand bei Darstellung der damaligen italienischen Verhältnisse giebt, über welche aber auch Muratori in seiner Einleitung zum Liudprand nachzulesen ist[6]). Allein in den teutschen Angelegenheiten, wo weder von dem ausschweifenden Leben Johanns XII., noch von den Gelüsten der Theodoren, der Marozia, der Bertha, der Irmengard oder der Willa die Rede ist, wo keine Veranlassung vorliegt, über die Nichtswürdigkeit Hugo's zu spotten oder über Berengars Gewaltthätigkeit zu klagen, wo die Gelegenheit mangelt, von Unzucht, Nothzucht und Entmannungen zu erzählen: hier tritt wirklich keine jener Ursachen ein, die den Bischof zu Uebertreibungen, Bemäntelungen oder gar zu Erdichtungen verleitet haben könnten. Sein entrüsteter Beurtheiler, Luden, sagt zwar auch in Bezug auf die Heinrichschlacht und auf das, was Liudprand über den Schauplatz

---

[2]) Monum. Germ. histor. V. 343.

[3]) Monumenta Germ. hist. V. 319: „ubi et venerabilis ejus conjux regnique consors ex eadem gente, nomine Mathildis, ultra omnes, *quas viderim et audierim, matronas etc.*"

[4]) Monum. pag. 317. (IV. 4.)

[5]) IV. 5. Monum. pag. 318.

[6]) Si quod saeculum vitiis et barbaris moribus in Italia squalluit, certe decimum reliquis in ejusmodi infelicitate palmam praeripuit; und in seinen Antiq. Ital. dissert. LX. tom. V. pag 82: saeculo praesertim decimo, bone deus, quot inaudita monstra non solum bene multas Episcoporum et Abbatum sedes, sed et ipsam Apostolicam tenuere et usurpavere etc.

derselben angiebt, Bd. VI. S. 634: „Dieser Mann macht auch hier eitle Rednerei und weiß nichts von dem Gange der Dinge. Er hat „Meresburgum quod“ wohl nur eingeschoben, um einen Haken zu haben, an welchem er die Dinge hängen konnte, die er seinen Lesern zu erzählen gedachte.“

Zu verkennen ist nicht: die Liudprand'sche Erzählung von der Merseburger Schlacht ist sichtbar auf Effect berechnet. Heinrichs mannichfaltige Bemühungen für die Heeresbildung, seine vielfachen Kämpfe mit den Ungarn ꝛc. hat Liudprand, gleichsam dramatisch, in die letzte Catastrophe, die Entscheidungsschlacht bei Merseburg, zusammengedrängt. Aber bei dieser Abrundung des Gemäldes sind die Grundzüge nicht verwischt worden. Die schleunige Zusammenziehung des Heeres, des Königs rasches Vorrücken und der siegreiche Kampf stimmen im Wesentlichen mit anderen Ueberlieferungen wohl überein.

Des Königs Anreden an das versammelte Heer giebt Liudprand nach seiner gewöhnlichen Weise in Versen. Da ähnliche Poesien, in welche er z. B. Conrad's letzten Wunsch, den sächsischen Herzog Heinrich zu seinem Nachfolger zu erwählen und des Königs Heinrichs Unterredung mit dem baierischen Herzog Arnulf vor Regensburg einkleidet, durch andere Nachrichten beglaubigt sind; so ist kein Grund vorhanden, die hier eingewebte, natürlich ausgeschmückte Allocution, für reine Erdichtung zu halten.

Die Befehle ferner, die der König seinen Reitern ertheilt, in geschlossenen Gliedern zu bleiben[7]), die ersten Pfeilschüsse ruhig mit den Schilden aufzufangen, vor der zweiten Sendung aber rasch anzustürmen[8]), sind, obschon andere Nachrichten solche nicht haben, so sachgemäß, daß sie keines Beweises bedürfen. Nicht weniger wird die oft bezweifelte Behauptung Liudprands[9]) durch die Nachweisungen in Grimm's Rechtsalterthümern S. 414, daß 12 Jahre nebst Jahr und Tag lehnsmündig und lehnspflichtig machten, genügend gerechtfertigt.

Ist nun aber die Sachdarstellung des Bischofs nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in mehreren Nebenpunkten probehaltig; so kann kaum Etwas zu der Annahme berechtigen, daß er den Ort des von ihm erzählten Ereignisses gänzlich aus der Luft gegriffen habe. Hätte Liudprand bei Bezeichnung des Schauplatzes, unbekümmert um die Wahrheit, wirklich nur die Absicht gehabt, dem Vorgange größeren Glanz zu verleihen; so würde er gewiß geschickt genug gewesen sein, einen namhafteren Ort, z. B. das

---

[7]) Nemo socium velociori, quamquam habeat, attentet equo praeire. pag. 234.

[8]) Clypeis operti primos sagittarum ictus recipite, deinde cursu rapido irruite. pag. 294.

[9]) Est enim Saxonum mos, quatenus annum post unum atque duodecimum nemini militum bello deesse contingat. pag. 293.

als volkreichen Ort und Handelsplatz weit bekannteren Erfurt eher zu wählen, als Merseburg, das damals noch ohne Bisthum, vielleicht auch ohne Kloster, eine der weniger bekannten Plätze war, wohl nur in dem sorbischen Markverhältnisse (limite Sorabico) Bedeutung hatte und seinen kurzen Glanz erst unter Heinrich II., lange nach Liudprand's Tode erreicht hat.

Liudprand war bekanntlich zweimal in Constantinopel gewesen, hatte auch Italien und Teutschland theilweise durchreist, und scheint mehr geographische Kenntnisse besessen zu haben, als damals gewöhnlich waren. Daher gefällt er sich auch in jedesmaliger genauer Angabe der Lage der von ihm erwähnten Städte und Orte: wie II. 1. (288.) Augsburgs, I. 9. (283.) Veronas, III. (303.), in der Vorrede, Frankfurts am Main, IV. 7. (319.) Memlebens und Quedlinburgs, IV. 14. (pag. 324) Altbreisachs u. s. w.; so hat er auch Merseburgs Lage ganz richtig bezeichnet[10]). Es ist aber kaum zu glauben, daß er solchen Aufwand geographischer Genauigkeit bei Bezeichnung eines Ortes würde gemacht haben, welchen er nur zum gleichgiltigen Hintergrunde zu benutzen gemeint gewesen.

Luden nimmt noch Anstoß an dem Gelübde wider die Simonie, welches der Bischof Liudprand den König aussprechen läßt. Wenn man erwägt, was den Bischof Dittmar von Merseburg (S. 15 [741.] der Wagner'schen Ausgabe) von der Gelangung Sigismund's zum Bischofssitze in Halberstadt (S. 34 [752.]), von Kaiser Otto's I. Frage an den Kustos Günther im Emmeramskloster zu Regensburg (S. 55 und 56 [763.]), von Giselers Wahl zum Erzbischofe von Magdeburg (S. 158), von Dietrichs Erhebung auf den Bischofsstuhl zu Metz (S. 161, 162 und 163), und von sich selbst erzählt, und wenn man bedenkt, daß diese Beispiele offenen und verkappten Handels mit geistlichen Stellen in die Zeit der Ottonen und sogar des frommen Heinrichs II. fallen; so kann man einen Schluß auf die Größe des Unwesens unter Arnulf und Conrad machen. Setzte doch auch Heinrich I. ziemlich eigenmächtig den Udalrich zum Bischofe von Augsburg[11]) und den Bischof Benno von Straßburg gewaltsam in das Bisthum Metz ein, und mußte die Klagen der Synode zu Erfurt über die Eingriffe der weltlichen Gewalt[12]) und des französischen Königs Carl anhören, in seinen Sendschreiben an die französischen Bischöfe, daß Hilduin, der Bischof zu Tongern, durch Bestechung mit Gold und Silber[13]) zu seiner Stelle gelangt sei.

---

[10]) Quod castrum in confinio Saxonum, Thuringorum et Slavorum. pag. 294.

[11]) Mabillon acta scriptor. ord. Bened. V. 423.

[12]) Baronius annal. eccles. XV.

[13]) Datis Henrico suisque proceribus complurimis auri argentique ponderibus.

Wenn nun nächst dem Lehnwesen das zweite Grundelement der öffentlichen Verhältnisse jener Zeit die Verfassung der Kirche war, die Simonie aber in letztere auf das Tiefste eingriff; so wäre gar nicht unglaublich, daß Heinrich ein Versprechen, diesem Unfuge zu steuern, sei es nun aus gläubigem Eifer, sei es aus politischen Rücksichten, wirklich öffentlich ertheilt habe. Uebrigens kann darauf, ob der König das Gelöbniß gethan, oder ob Liudprand es ihm nur in den Mund gelegt hat, nur wenig ankommen, da die Unrichtigkeit eines so außerwesentlichen Umstandes auf die Glaubwürdigkeit der Hauptsache keinen Einfluß gewinnen kann.

Endlich findet auch Luden die Nachricht des Bischofs, daß eine Abbildung des Sieges für den obern Speisesaal der Pfalz zu Merseburg angefertigt worden, in Erwägung des damaligen Zustandes der Kunst, ganz unwahrscheinlich[14]). Zu dem, was Martini (Nota 133) hierbei bemerkt hat, daß der Bischof Bernward von Hildesheim am Ausgange des 10. Jahrhunderts ein Gemälde ausführte (picturam etiam limate exercuerit), kann noch hinzugefügt werden, daß auch Widukind des auf der sächsischen kaiserlichen Hauptfahne abgebildeten Engels bei beiden Ungarnschlachten (933 und 955) in einer solchen Weise gedenkt, daß man annehmen muß, er habe diesen Engel für ein ausgezeichnetes Gemälde gehalten[15]). Vielmehr muß der Umstand, daß noch jetzt ein Gemälde der Ungarnschlacht (angeblich eine im 16. Jahrhundert gefertigte Copie des Originals) in dem Dome zu Merseburg gezeigt wird, nicht wenig für die Nachricht der Liudprand'schen Erzählung zeugen[16]).

Soweit über den Bischof Liudprand. Nunmehr zu einer parallelen Darlegung der Nachrichten über den Gang des Ereignisses und zu dem Versuche, ihre Abweichungen unter sich in Einklang zu bringen.

Zuvörderst scheint die Annahme sich rechtfertigen zu lassen, daß die Ungarn über die Saale nach Thüringen gelangt sind und diesen Fluß in der Nähe Merseburgs überschritten haben.

Liudprand sagt über ihren Anzug nichts, aus Widukind's Worten[17]) aber kann geschlossen werden, daß die Ungarn sowohl in Dalmatien, weil sie im Gebiete eines verbündeten Volks waren, als auch während des Zugs durch das übrige Sorabien, weil sie Eile hatten, auf der ordentlichen Straße geblieben sind und den nächsten Weg genommen haben.

---

[14]) Bleibt aber doch kein unverwerflicher Beitrag zur Kunstgeschichte.

[15]) Coramque eo angelum. pag. 435. — in legione quinta ipse princeps, coramque eo angelus, penes quem victoria.

[16]) Nach einer Nachricht im Morgenblatte, Nr. 30 vom Jahre 1839, geht übrigens auch diese Copie ihrer Auflösung entgegen.

[17]) Iter agentes per Dalamatiam — ab antiquis opem petunt amicis — quum ad aliam pugnam festinantitus non esset injuriam vindicandi locus. (434).

Es ist oft bemerkt worden, daß Straßenzüge, die auf die natürliche Beschaffenheit des Bodens und auf den nothwendigen Verkehr sich gründen, Jahrhunderte hindurch ihre wesentliche Richtung beibehalten, und so mag denn auch die Straße aus dem Meißnischen nach Thüringen im 10. Jahrhunderte ungefähr derselben Richtung gefolgt sein, die sie noch heute hat, namentlich die Elsteraue bei deren östlicher Ausbeugung, da, wo späterhin Leipzig erscheint, überschritten und von da weiter nach der Saale zu geführt haben.

So liest man beim Dittmar (S. 215. [844]), daß 1015 der Meißnische Bischof Eid auf seiner Rückkehr aus Polen nach dem kaiserlichen Hoflager zu Merseburg, seinen Weg über Leipzig genommen hat[18]).

Höchstwahrscheinlich hat auch das ungarische Heer im Frühjahre 933 durch die Gaue Westchutizi und Wedu, von Meißen über Leipzig nach Merseburg zu, seinen Marsch genommen.

Wollte man annehmen, daß die Ungarn die Elsteraue nicht überschritten, sondern derselben entlang in den Gau Coletici gezogen und dort an die Saale gelangt wären, so würden sie nicht nach Thüringen, sondern unmittelbar nach Sachsen gekommen sein, was der bestimmten Versicherung Widukinds — intrant fines Thuringorum (434) — widerspräche; ebenso würde die Annahme, es könnten die Ungarn auch südlicher, vielleicht in dem Gaue Tucherini die Saale erreicht haben, mit dem oben nachgewiesenen Umstande nicht zu vereinigen sein, daß sie die nächste und kürzeste Straße eingeschlagen haben.

Der Uebergang über die Saale kann jedoch in oder dicht bei Merseburg nicht stattgefunden haben; denn abgesehen davon, daß Merseburg im Hassegaue lag, dieser aber zu Sachsen gehörte[19]), die Ungarn also gar nicht nach Thüringen gekommen sein würden; so hätte nothwendig bei dem Uebergange diese befestigte Stadt überwältigt und eingenommen werden müssen, wäre auch muthmaßlich eingeäschert worden.

Ein so wichtiges Ereigniß würde aber Widukind, der doch Merseburg sehr wohl kennt, namentlich im zweiten Buche (S. 15 und 19, [438. 443. 446.] der Meibom'schen Ausgabe) der legio Merseburiorum, sowie der Belagerung Merseburgs durch Otto I. (939) gedenkt, gewiß nicht übergangen haben.

Auch Liudprand erzählt von einer Eroberung dieser Stadt nichts; denn aus seinen Worten[20]) geht nur soviel hervor, daß der König die Nachricht erhalten hat, es hätte das ungarische Heer

---

[18]) Zahlreich und zur Auswahl wie in unseren Tagen waren damals die Straßen nicht: die eben angedeutete findet sich aber schon früh genannt.

[19]) Wersebe Gaubeschreibung S. 97. Nota 99.

[20]) Volipes nuntius Ungares in Meresburg esse nuntiabat. pag. 294.

Merseburg genommen, nicht aber, daß diese Nachricht sich auch bestätigt habe.

Eher ist also zu glauben, daß die Ueberschreitung des Flusses, unter wohlberechneter Umgehung der Festung Merseburg, bei einer benachbarten Furth bewerkstelligt worden sei. Diese Stelle aber genau angeben zu wollen, z. B. die Furth bei Korbetha, zwei Stunden oberhalb Merseburg, deren die Halberstädter Chronik[21]) gedenkt: ad transitum Salae in Curevate, mit Bestimmtheit dafür auszusprechen, ist nicht zu wagen.

Wäre es gewiß, daß der Hassegau und mithin auch Sachsen südlich bis zur Unstrut sich erstreckt habe, wie z. B. noch Kreissig[22]) behauptet; so müßte der Uebergangspunkt noch weiter oben gesucht werden. Allein Wersebe hat in der Gaubeschreibung (S. 103) sehr glaublich gemacht, daß der Winkel zwischen Unstrut und Saale nicht mehr zu Sachsen, sondern zu Thüringen gehört hat.

Nach Ueberschreitung der Saale theilten sich die Ungarn in zwei Schwärme, deren einer den Harz umgehen und von Südwesten her nach Sachsen vordringen, der andere auf der östlichen Seite des genannten Gebirgs eindringen sollte.

Die Theilung in zwei Haufen und den Plan, daß der eine von Südwesten her nach Sachsen vorrücken sollte, giebt Widukind bestimmt an[23]). Daß aber der andere Haufen auf nächstem Weg nordwärts durch den Hassegau, Suewengau u. s. w. vorzudringen bestimmt war, sagt der Annalist zwar nicht bestimmt, muß jedoch, da die ganze Unternehmung gegen Sachsen gerichtet war, nothwendig gefolgert werden.

Der Operationsplan der Ungarn ist aber nicht zur Ausführung gekommen, und ihr ganzer Aufenthalt in Thüringen ist von sehr kurzer Dauer gewesen. Denn wenn nach der bekannten Stelle der Annalen der Reichsabtei zu Weingarten[24]) der Sieg über die Ungarn am 15. März stattgefunden hat, und sie in demselben Frühjahre bereits den Weg von der untern Donau bis zur Saale zurückgelegt hatten, so können sie unmöglich mehrere Wochen, sondern höchstens mehrere Tage vor dieser Zeit am letzteren Flusse angelangt sein.

Sie sind daher auch nicht weit vorgedrungen, und wenn auch der westliche Schwarm den vorgeschriebenen Weg eine Strecke weit

---

21) Leibnitzii scriptor. rer. Brunsuic. Tom. II. pag. 121.

22) In den Beiträgen zur sächs. Geschichte, Th. I. S. 271.

23) Ibique divisis sociis alii ad occidentem pergebant, ab occidente et meridie Saxoniam quaerentes intrare, und ferner: qui autem in oriente remansit exercitus. pag. 434.

24) (Monum. hist. Pertz. I. 67.) Heinricus Ackarenos interfecit Idus Mart.

verfolgt hat; so hat der östliche sich nicht oder nur wenig vorbewegt[25]).

Allerdings giebt Widukind auch an, daß sie plötzlich und verheerend in Thüringen eingedrungen[26]), aber dieses Herumschweifen kann nur von einzelnen kleineren Schwärmen, nicht von dem ganzen Heere zu verstehen sein, weil es sonst jenen anderen Worten widersprechen würde.

Es liegt auch in der Natur der Dinge, daß der östliche Heerestheil so lange gewartet haben wird, bis der westliche auf der Westseite des Harzgebirges angelangt sein würde, um dann zu gleicher Zeit (in gleicher Colonnenhöhe) nach Sachsen vorzudringen.

Die „benachbarte Stadt" (urbs vicina), in welcher der Thüringer Wido wohnte und welche von der zurückgebliebenen Abtheilung der Ungarn zu brechen versucht wurde, ist nicht Merseburg, muß aber in dessen Nähe gesucht werden.

Daß diese Stadt (urbs) nicht Merseburg selbst gewesen ist, kann daraus mit größter Wahrscheinlichkeit entnommen werden, daß Widukind sie nicht als Merseburg bezeichnet. Es pflegt dieser Schriftsteller die Orte, die in seinen Erzählungen vorkommen, fast durchgängig namhaft zu machen[27]), und daher ist wohl zu glauben, daß er diese Regel auch bei der Stadt des Wido (urbs Widonis) befolgt haben würde, wenn sie ein namhafter und ihm bekannter Ort, wie Merseburg, gewesen wäre[28]).

Daß aber die urbs Widonis von Merseburg nicht weit entlegen gewesen sei, muß daraus geschlossen werden, daß die östliche Abtheilung der Ungarn seit der in der Nähe Merseburgs bewerkstelligten Ueberschreitung der Saale eine Bewegung noch nicht vorgenommen hatte und, daß Widukind die Wohnstätte des Wido, von der Stellung der Ungarn aus, „benachbarte" (vicina) nennt.

Weiter aber in den Vermuthungen zu gehen und die urbs Widonis in einem bestimmten, noch vorhandenen Orte nachweisen zu wollen, erscheint, so lange nicht andere Quellen geöffnet sind, ganz unthunlich.

---

[25]) Das Vorrücken der ersten Abtheilung liegt in Widukind's Worten: „pergebant ad occidentem" und die Unbeweglichkeit der anderen aus dem Gegensatze: „qui autem in oriente remansit exercitus."

[26]) Repentino impetu intrant fines Thuringorum, illam totam regionem hostiliter pervagantes.

[27]) Wie Runniburgum, Schidingi, Heresburg, Grona, Fridisleri, Reginesburg, Werlaon, Brennaburg, Grona in Dalamantia, Wallislevi, Lunkini, Elueri, Stela, Stiedereburg, Meresburgum, Mimileva, Quidelingeburg etc.

[28]) Nennt Widukind Orte, wie diese urbs Widonis oder wie die urbs subreguli (S. 16. [439]), welche Boleslov einnahm, die urbs quaedan Slavorum (S. 29. [458]), welche Dietrich zu erobern sich bemühte, und andere dergleichen gar nicht, so hat er wahrscheinlich ihre Namen auch nicht gewußt und es sind unbedeutende Orte gewesen.

Die Versuche der Art finden sich bei Waitz zusammengestellt und es ist zu verwundern, daß Niemand auf die Wethaburg gerathen hat. Es liegt diese Burg im Gau Wedu an dem Wethauflüßchen, welches sich zwischen Naumburg und Weißenfels von der rechten (slavischen) Seite in die Saale mündet, und wird in einer Urkunde von 1046 (bei Schöttgen über die Burgwarte) Widotha genannt[29]).

Soviel nun aber die Ortsbezeichnung Riäde[30]) anlangt, so kommt ein so oder doch ähnlich benannter Ort einige Male vor: in einer Urkunde vom 17. Januar 1000, laut welcher Kaiser Otto III. dem Moritzkloster in Magdeburg eine Stadt seiner Besitzung mit Namen Ride[31]), ferner in einer Urkunde von 1102, Inhalts welcher Graf Werner dem Kloster zu Kaufungen bei Cassel 10 Hufen schenkt[32]); sodann in der Ehestiftung über Herzog Conrad's Verheirathung, vom 23. April 1188, wo in den als Heirathsgut (donatio propter nuptias) aufgeführten, bei Rothenburg und Dinkelsbühl gelegenen Orten auch ein umwallter Ort (castrum Riet) genannt ist[33]).

Der ganze Zusammenhang scheint überdies dafür zu sprechen, daß Riäde[34]) in Thüringen gesucht werden muß. Von dem west-

[29]) Wenn neuere Geschichtsforscher, z. B. Caspar Zeuß in seinem sehr verdienstlichen Buche über die Teutschen und die Nachbarstämme (München 1837), Elsaß nicht von der Ill (wie doch häufig die Gaue von Flüssen den Namen haben), sondern von ali, eli (fremd) (S. 318) und die Sigambern nicht von der Sieg, sondern von Sigu (victoria) (S. 88) ableitet, so daß man annehmen muß, es hätten umgekehrt die Ill und die Sieg ihre Namen von den Elsaßern und den Sigambern empfangen, so wäre auch denkbar, daß die Wethau von der Wethaburg ihren Namen erhalten habe, wiewohl allerdings der umgekehrte Fall der wahrscheinlichste ist.

[30]) Riede im Dresdner Codex.

[31]) Civitatem proprietatis suae, nomine Ride, intra Thuringiam sitam in comitatu Wilhelmi comitis (Wilhelms d. J. von Weimar, Grafens im Nebilgau) cum omni ejusdem civitatis burgwardio, excepta villa et marcha quadam nomine Vocstede etc. (Boysens allg. histor. Magazin, Halle 1767, Stück 1. S. 236 und Lünigs Reichsarchiv spicileg. eccles. I. Forts. Anh. S. 28).

[32]) Scilicet Ritte mansos III., item Ritte mansum I. etc. (Ledderhose kl. Schriften III. 188.)

[33]) Pertzii monumenta histor. IV. 565.

[34]) Das Wort Ried oder Rieth bedeutet übrigens Auenwiesen: so das Ried bei Wahlwiesen am Ueberlinger See, das Kloster Schussenried in Schwaben, das Ried bei Mittelhausen unweit Erfurt, auf welchem das Thüringsche Landgericht gehalten wurde („der Dingestuhl war gesetzt in das Riet zu Mittelhausen", in der legenda Bonifacii und zwar in deren teutschen Anhange S. 856 von Menkens scriptor. rer. Germanicar.) vornehmlich aber das große Ried in der thüringschen güldnen Aue, welches umliegenden Orten häufig den Namen gegeben hat: als Katharinenrieth, Mönchsrieth, Niclasrieth, Riethnordhausen, Riethaburg u. s. w., und welches in solchem Vorzuge das Ried genannt wird, daß es dem Verfasser des Chronici Gottwicensis in dem Verzeichnisse der Gaue (Tom. prodrom. pars II. pag. 748) nicht zweifellos erscheint, ob unter dem öfters vorkommenden Rittegau jedes-

lichen Schwarme der Ungarn sagt Widukind nicht[35]), daß der König Heinrich das Gefecht gegen ihn geleitet habe, was auch die Neueren nicht annehmen. Indessen ist das nicht unwahrscheinlich; denn erstlich wäre sonderbar, daß der König, der von der Ankunft der Ungarn gewiß zeitig unterrichtet war und auf ihren Empfang sich lange vorbereitet hatte, im entscheidenden Augenblicke zu spät gekommen sein sollte; zweitens nennt Widukind die Ankunft Heinrichs bei Riade und das Eintreffen des Gerüchts von dem Untergange des westlichen Heeres so im Zusammenhange[36]), daß man fest annehmen muß, er wolle auch andeuten, daß die Letztere Folge des Ersteren gewesen sei, und beide von derselben Gegend gekommen. — Endlich drittens macht Widukind den König keineswegs zum Mittelpunkte seiner Erzählung, sondern gedenkt seiner nur beiläufig in einer Einschaltung[37]), so daß seine Nichterwähnung des Königs bei dem ersten Gefechte bedeutungslos ist. — Nimmt man nun an, daß der König schon dem ersten Zusammentreffen beigewohnt habe, so lag das Rieth auf seinem ferneren Wege.

---

mal das Rittegau bei Nordheim und nicht vielleicht bisweilen das Ried in der güldnen Aue zu verstehen ist.

Die erwähnte Bedeutung von Ried kommt schon zeitig vor: in einer Urkunde König Conrad I. vom 10. Novbr. 911 (Eckart comm. II. 899) erscheint „locus Fihuriod" im Gaue Folchfeld, was Caspar Zeuß in seiner Schrift über die Teutschen und die Nachbarstämme (München, 1837. S. 647 u. 648) mit Viehried erklärt; dann in einer Urkunde Heinrichs I, vom 1. Junius 932 datirt: in loco Reot dicto (Wenk, hessische Landesgeschichte III. 27.), welches Reot das Ried bei Erfurt zu sein scheint, da der König am letzteren Orte unter demselben Tage und über dasselbe Geschäft, nämlich über Schenkungen an das Kloster Hersfeld, eine zweite Urkunde ausgestellt hat (Wenk II. 26. und Böhmers Regesten); ferner in einer Urkunde von 1244: coram libero comite Otberto apud pratum juxta Rethe in loco legitimo banni regalis etc. (Kindlinger's Münstersche Beiträge II. 260). — Ebenso in zwei Urkunden Friedrich's II. aus dem Monat Julius 1234 (Böhmer's Regesten Nr. 3411 und 3412) datirt von „Reate" und enthaltend: die erste, eine Bestätigung der Dotation des Franziscushospitals in Marburg und die andere, einen Schutzbrief für die Stadt Erfurt, welches Reate wahrscheinlich wie das Reot nichts anderes als das Ried ist.

Ist nun sonach wahrscheinlich, daß unter Widukind's Riede, wie schon Cyriak. Spangenberg vermuthet hat und Wersche in der Gaubeschreibung S. 66 ebenfalls annimmt, ein Ried oder Rieth zu verstehen ist, oder ein dabei gelegener und davon benannter Ort, so ist jedenfalls an ein Thüringsches Ried zu denken, und zwar an die schlechthin unter dem Namen Ried bekannte Aue an der Helme und Unstrut, welche sich von Kelbra bis Nebra herabzieht und den Helmgau, das Friesenfeld und den Hassegau nördlich, den Nebelgau und die provincia Wigsezi aber südlich hatte.

[35]) Saxones pariter cum Thuringis congregati, inito cum eis certamine, caesis ducibus, ceteros illius exercitus occidentalis per totam illam regionem errare fecerunt. pag. 434.

[36]) Audientes de casu sociorum regisque super eos adventu.

[37]) Audientes (nam castra metatus est rex etc) — collegerunt etc.

Hiermit möchte man sich aber zu begnügen haben, da schwerlich zu ermitteln ist, ob einer und welcher der jetzt vorhandenen Orte am oder im Rieth, welchen dasselbe den Namen gegeben, der von Widukind erwähnte Ort Riäde (locus Riaede), oder ob derselbe vielleicht seitdem eingegangen ist. Denn nach dem Verzeichniß der untergegangenen Dörfer des Erfurter Regierungsbezirks in den Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Alterthumsforschenden Vereins (Bnd. II. S. 260) findet man unter diesen Wüstungen No. 47 Riedhausen im Langensalzer Kreise und Nr. 170 Riethheim im Weißenseer Kreise erwähnt.

Aus dem Worte Ort oder Ortschaft (locus) ist nichts zu schließen; es wird dasselbe bei einzelnen Ortschaften und auch bei ganzen Gegenden angewendet[38]). Aus dem Worte locus allein ist sonach nichts zu entnehmen und es kann Widukind damit sowohl das ganze Rieth, als eine einzelne civitas oder urbs haben bezeichnen wollen.

Kann nun die absolute Lage von Riäde und von der urbs vicina Widonis mit Bestimmtheit nicht ermittelt werden; so ist doch soviel gewiß, daß beide Orte nicht zu weit von einander gelegen haben; denn die Aufstellung des königlichen Heeres (juxta locum, qui dicitur Riede) bewog die Ungarn, die Belagerung der benachbarten Stadt (urbis vicinae) eiligst abzubrechen. Ist letztere, wie oben wahrscheinlich gemacht worden, in der Nachbarschaft Merseburgs zu suchen; so muß man auch das sächsische Lager mindestens auf die östliche Seite des Rieths setzen.

Das Lager der Ungarn erwähnt Widukind zweimal: zuerst erzählt er, daß sie durch den Anmarsch des Königs in der Berennung der Stadt des Wido gestört, das Lager verlassen hätten[39]) und dann, nach der Schlacht, sei das Lager genommen worden.[40]) —

Dasselbe Lager kann Widukind an beiden Stellen nicht meinen; denn wäre dies und hätten die Ungarn ihr einziges Lager schon vor der Schlacht verlassen, so wäre unerklärlich, warum die Sachsen dieses Lagers nicht sogleich sich bemeistert und warum wenigstens die darin aufbewahrten Gefangenen nicht sofort und selbst sich befreit hätten, und Widukind könnte nicht später sagen, daß

---

[38]) So heißt es in den annal. Lauriss. maj. beim Jahre 758: Pippinus rex in Saxoniam — introivit in loco, qui dicitur Sitnia, worunter, wenigstens nach der Meinung Pertzens die Sende, ein Landstrich zwischen Paderborn und Münster zu verstehen ist. Ferner in einer Urkunde Heinrich II. vom 23. Novbr. 1004 (Höfer's Zeitschrift für Archivkunde, Bd. II. S. 139) — in loco qui nominatur Hassegau —. Widukind selbst bedient sich des Ausdrucks locus in ganz verschiedenen Beziehungen: S. 9 (466) in loco, qui dicitur Quidelingeburg, aber auch in S. 18 (442): in locum, qui dicitur Trimmining, das ist der Drömmlingsmoor bei Orbisfelde.

[39]) Ea nocte, timore perculsi, relictis castris etc.

[40]) Castra invasa etc. pag. 434.

das Lager genommen und alle Gefangenen befreit worden wären.[41]) — Offenbar ist mit dem ersten castrum nur die Stellung der Ungarn vor der berennten Stadt bezeichnet und unter dem zweiten castrum, in welches die Sachsen nach der Schlacht eindrangen, ist das Hauptlager gemeint.

Diese Annahme wird auch durch eine spätere Erzählung Widukind's bestätigt. Bei der letzten Heimsuchung Sachsens durch die Ungarn, 938, deren Widukind im zweiten Buche (S 18, [442]) gedenkt, beschreibt er die Weise derselben genauer: „sie schlugen ihr Lager an der Bode auf und verbreiteten sich von da in die Gegend — [42]) eine Horde kam von da — a castris — an die Stadt Steterburg (bei Wolfenbüttel und ungefähr acht Meilen von der Bode) u. s. f."

Sonach ist wohl zu glauben, daß auch bei dem jetzigen Einfalle die Ungarn ein ähnliches Verfahren beobachtet und an irgend einer, die nöthige Sicherheit, sowie Wasser und Nahrung für Menschen und Pferde gewährenden Stelle ihr Hauptlager aufgeschlagen und von da aus den Raubzug nach der Stadt des Wido, vielleicht auch andere dergleichen, ausgesendet haben[43]).

Das Hauptlager der Ungarn ist nothwendig nicht vor, sondern hinter ihrer Fronte gewesen und muß daher noch näher nach der Saale und Merseburg zu, als die „benachbarte Stadt" (urbs vicina), angenommen werden.

Weiter ergiebt sich aus Widukind's Worten[44]) soviel, daß in der Nähe des königlichen Lagers keine entscheidende Schlacht, sondern nur von den Ungarn Anprall, sowie Umkehr, und von den Sachsen Verfolgung stattgefunden hat.

Da nun von einer Umgehung der Ungarn nirgends die Rede ist, so muß angenommen werden, daß ihre Flucht nach ihrem Lager, also in der Richtung vom Rieth nach Merseburg und der Saale zu erfolgt ist, welche Annahme auch durch Hermannus contractus hinlänglich bestätigt wird[45]).

---

[41]) Castra invasa et omnis captivitas liberata est.

[42]) Et castris collocatis inde diffunduntur.

[43]) So erklären sich auch Widukinds Worte: illam totam terram (Thuringiam) hostiliter pervagantes, und später: more suo igne fumoque agmina diffusa collegerunt. — Wer denkt hier nicht unwillkürlich an die Rauch- und Feuersäule des Moses (Exod. 13. 21 f.)

[44]) Rex — postera die producens exercitum — veritus est, quemadmodum evenit, ut hostes viso milite armato fugae statim indulsissent, misit legionem Thuringorum cum raro milite armato, ut (Hungari) inermes (Thuringos) prosequerentur et usque ad exercitum (Saxonicum) protraherentur. Actumque est ita. Sed nihilominus videntes exercitum armatum fugerunt, ut per octo milliaria vix pauci caederentur vel caperentur etc. pag. 435.

[45]) (Ussermannsche Ausgabe.) Zum Jahre 932: Ungarii Soraborum provinciam petentes ab exercitu regis Heinrici caede profligati multique ex iis capti sunt.

Die Verfolgung der Ungarn wurde nach Widukind acht Meilen weit fortgesetzt und, da selbst von dem östlichsten Punkte des Rieths, z. B. vom Kiffhäuser Berge bis zur Saale nicht mehr als acht Meilen sind, so wird auch jedenfalls die Verfolgung bis zu diesem Flusse ausgedehnt worden sein; wie es denn auch an sich zu vermuthen ist, daß der König die Ungarn nicht in Thüringen gelassen, sondern dieses seiner eigenen Botmäßigkeit untergebene Land von ihnen völlig gereinigt haben wird.

Nun ist aber kaum zu glauben, daß bei dem Rückzuge über diesen Fluß nicht Gedränge und Verwirrung unter den Ungarn entstanden und dieser Umstand von den nachsetzenden Sachsen nicht benutzt worden sein sollte. Widukind sagt zwar hiervon kein Wort, aber Liudprand tritt hier ergänzend ein.[46])

Sowie man nun ferner annimmt, daß die bei Liudprand erwähnten Spione (exploratores), die aus dem ungarischen Lager abgesendet wurden, nicht gerade einzelne Späher, sondern eine, vielleicht nicht unansehnliche Abtheilung gewesen sind, die Ungarn also eine bewaffnete Recognoscirung unternommen haben, erklärt sich Alles leicht. Zwischen der Erzählung Liudprand's und Widukind's findet sich dann nur der Unterschied, daß nach dem letzteren der größte Theil der Ungarn — denn eine Besatzung ist im Lager doch jedenfalls zurückgeblieben — nach dem sächsischen Heere herangezogen ist und dabei die schlechtbewaffneten Thüringer (inermes Thuringos) zurückgedrängt hat, nach der Liudprand'schen Nachricht hingegen nur von dem kleineren Theile diese Recognoscirung ausgeführt worden und das Hauptcorps im Lager zurückgeblieben ist.

Widukind berichtet vom sächsischen Lager aus und erzählt die Flucht der Ungarn: Liudprand andererseits hat seinen Standpunkt gleichsam im Lager der letzteren genommen und hebt daher die unerwartete Ankunft der Sachsen mehr heraus, die mit dem vorgeschobenen Schwarme fast zugleich bei dem Lager eintrafen. — Ihm erscheint das Gefecht am Lager am wichtigsten und er hat hierin den Flodoard zur Seite.[47]) Die beim Flodoard angegebene Zahl der Gebliebenen 36,000 mag wohl eine Uebertreibung

---

[46]) Vinctos interea Hungari, si impugnari debeant, sciscitantur. Quumque ab his non aliter posse fieri testaretur, exploratoribus directis, si hoc verum esse possit, exquiritur. Profecti denique exploratores. Henricum regem immenso exercitu juxta praefatum oppidum Meresburgum contemplantur. Denique vix ad suos poterant repedare, adventum exercitus nuntiaturi etc. pag. 294.

[47]) Histor. Francor. scriptor. ed. Du Chesne tom. II. pag. 590 und 381. Vol. V. Monum. — Dieser sagt zum Jahre 933: Hungari se in tres partes dividunt, quorum pars una Italiam petit, alia terram Heinrici trans Renum invadit. Contra quos profectus Heinricus cum Bojoariis et Saxonibus ceterisque quibusdam sibi subjectis omnibus, omnes usque ad internecionem sternit: quorum triginta sex millia caesa referuntur, praeter eos, quos absorbuit fluvius et qui vivi capti sunt.

sein, aber beachtungswerth ist die Erwähnung eines Flusses, in welchem die Fliehenden umkamen, wodurch die Zahl weniger übertrieben. Uebrigens wird hierdurch auch die oben aufgestellte Ansicht bestätigt, daß das Hauptgefecht in der Nähe der Saale stattgefunden haben muß. —

Indessen darf eine Schwierigkeit nicht verschwiegen werden, die den hier gegebenen Erklärungen entgegentritt. Es ist diese nämlich die große Entfernung; denn man würde dann annehmen müssen, daß das sächsische Heer die Strecke von Rieth bis zur Saale in einem Tage, und noch dazu fechtend, durchzog und der Vortrab der Ungarn, welcher die Recognoscirung unternommen hat, denselben Weg gar zweimal, hin und zurück, gemacht habe: und nun ist es von der Saale bis Memleben ungefähr 5 und bis zum Kiffhäuser ziemlich 8 Meilen. Allein, erstlich ist es nicht nothwendig, daß das sächsische Lager dicht am Rieth und das ungarische dicht an der Saale und bei Merseburg gestanden habe: juxta (in der Nachbarschaft) sagt vom ersteren Widukind, und juxta vom letzteren ebenfalls Liudprand, so daß die Entfernung beider Lager möglicher Weise nur 8 bis 10 Stunden betragen haben kann. Zweitens bestanden beide Heere bei Weitem zum größten Theile aus Reiterei. Drittens ist auch möglich, daß die recognoscirenden Ungarn schon in der Nacht, nicht erst früh, und nicht vom Hauptlager, sondern von der Nachbarstadt (urbs vicina) ausgeritten sind und endlich zwingen ja auch Widukind's Worte nicht, anzunehmen, daß Alles an einem Tage geschehen sei, wiewohl er allerdings von mehreren Tagen ausdrücklich nicht spricht, wie er freilich bei der Schlacht am Lech thut[48]).

Wenn auf diese Weise der Widukind'sche Bericht von dem Siege König Heinrich's über die Ungarn durch die Erzählung Liudprand's vervollständigt wird; so möchte das um so zulässiger erscheinen, als der erstere den in der frühesten Zeit weitverbreiteten Ruf dieser That nicht erklärt. Hätte das Ereigniß in weiter Nichts bestanden, als in einem Anlaufe der Ungarn und in einer erfolglosen Verfolgung derselben, so ist nicht einzusehen, warum die Ungarn sechs Jahre lang wiederzukommen nicht wagten und wie die Merseburger Schlacht in und außer Teutschland so großen Ruf hätte erlangen können. Auch der älteste ungarische Geschichtsschreiber, der Notarius des Königs Bela erwähnt diese Niederlage der Ungarn.[49]) Aus dieser obschon etwas verworrenen Nachricht ist aber doch soviel zu entnehmen, daß auch bei den Ungarn das Andenken an eine von den Sachsen erlittene

---

[48]) Eo die castra invasa, secundo die ac tertio etc. pag. 459.

[49]) In Schwandtners scriptor. rer. Hungar. sagt Cap. 55: et dum (Ungari) inde (ex Francia et Gallia) reverterentur, ex insidiis Saxonum magna strage perierunt: qui autem ex ipsis evaserunt ad propria redierunt.

Hauptniederlage geblieben war und, da der Notarius hierbei der Sachsen namentlich gedenkt, so ist kaum zu glauben, daß er eine andere Schlacht, z. B. die Augsburger, gemeint habe, an welcher letzteren bekanntlich fast alle teutschen Völker theilnahmen.

In dem schon im Eingange erwähnten Werke des Dr. Waitz ist die vielgestaltige Sage über die Ungarnschlacht mit großer Ausführlichkeit beleuchtet worden. Die ältesten dieser apogryphen Nachrichten, die Chronica Saxonum und das Chronicon Luneburgicum, beide aus dem 13. Jahrhunderte, nennen die Gegend Elm und Hug als Ort der Schlacht. Der Elm und Hug sind kleine Waldgebirge, ersteres zwischen Königslutter und Schöppenstädt, letzteres zwischen Schwanebeck und Dardesheim, und inmitten beider ist Bruch- und Sumpf. — Es dringt sich hier die Vermuthung auf, daß der Nachricht, als ob Heinrich I. hier die Ungarn besiegt habe, nur eine Verwechselung mit einem späteren Ereignisse, in welchem Sümpfe ebenfalls eine Rolle spielen, zu Grunde liegt. Widukind erzählt (S. 18, [442]), daß die Ungarn, wahrscheinlich 938, wieder nach Sachsen kamen, ihr Hauptlager an der Bode aufschlugen und von da eine Abtheilung in der Nähe der Stadt Stiedereburg[50]) (Steterburg bei Wolfenbüttel) abschickten. Die Steterburger machten aber einen Ausfall, trieben mit Hülfe benachbarter Besatzungen die Ungarn zurück und jagten den feindlichen Anführer in einen Sumpf[51]). Der andere Theil wurde durch die List eines Slaven in das Drömlingsmoor bei Orbisfelde geführt und vernichtet[52]). Die Lüneburger Chronik wirft Alles zusammen; sie erwähnt außer obigem Vorfall auch Augsburgs Rettung durch Bischof Udalrich's Gebet[53]), und auch Merseburgs: „An den Tiden wacht de Koning Heinrich mit den Ungarn bei Marsburch unde lownde Gotte, dat se Simoniacos alle wolde verstoten u. s. w.," und dann wird der Vorfälle am Elm gedacht.

Die Brotuff'schen Fabeln haben dadurch lange Zeit ein unverdientes Ansehen genossen, daß sie durch die kirchliche Jahresfeier in Keuschberg bestätigt zu werden schienen. Da aber Brotuff in seiner so ausführlichen Chronik dieser Keuschberger Gedächtnißfeier keine Erwähnung thut; so muß man annehmen, daß dieselbe erst nach seiner Zeit eingerichtet worden ist, wie denn auch der

---

[50]) Circa urbem, quae dicitur Stiedereburg.

[51]) In quendam luti puteum cogentes oppresserunt.

[52]) Man kann hierüber auch noch vergleichen, was Wedakind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des Mittelalters Bd. II. S. 118 Not. 390, bemerkt.

[53]) 924 und 925 in Ekkehardi cas. Sangall. Pertz II. 104.

Schlachtbericht, welcher bei dieser Feier vorgelesen zu werden pflegt[54]), offenbar auf die Brotuff'sche Erzählung gegründet ist.

Daß die Ungarnschlacht in der Nähe Merseburgs vorgefallen sei, ist öfters um deswillen bezweifelt worden, weil der Bischof Dittmar von Merseburg in seiner Chronik auch nicht ein Wort davon erzähle. Es ist daher nöthig, hierüber nähere Untersuchungen anzustellen.

Wenn es allerdings auffällig erscheint, daß Dittmar (geboren 976 und gestorben wahrscheinlich 1018), der seit 1008 in Merseburg lebte und von der vor zwei Menschenaltern stattgefundenen Schlacht nothwendig gehört haben mußte, ja noch Augenzeugen derselben gesehen haben konnte, in seiner Merseburger Chronik, welche mit Heinrich I. beginnt, von einem Siege desselben über die Ungarn bei Merseburg auch gar Nichts erzählt und nur die dürren Worte giebt (739. S. 12 der Wagner'schen Ausgabe): „Heinrich vertrieb die Avaren" (Heinricus Avares expulit); so ist jedoch die Wichtigkeit dieses Schweigens nur scheinbar und verschwindet bei näherer Betrachtung.

Dittmars Nachrichten über Heinrich I. sind nur Bruchstücke. Er gesteht und beklagt diese Unvollständigkeit selbst, und entschuldigt solche mit Mangel an Zeit und mit der Versicherung, daß andere Schriftsteller diesen König zum Gegenstande ihrer geschichtlichen Arbeiten sich gewählt hätten[55]).

Wie der Leser dieses unstreitig berühmten Werkes nicht umhin kann, dem Verfasser für die Menge schätzbarer Nachrichten aufrichtigen Dank zu zollen und für den frommen und gemüthlichen

---

[54]) Abgedruckt in Johannis Valpii Megalurgia Martisburgica, Quedlinburg 1700 im 18. Capitel.

[55]) Non adscribatur mihi, si quid in hoc libro desit, (7733. S. 1). Et quoniam mihi sermo est de Ottone (I.), non autumo opus esse, omnia patris sui gesta singulatim discutere, quum scriptis multorum vitae ejusdem satis fulgeat claritas (737. S. 8). Quaecunque de his (Heinrich I. und Otto I.) ullatenus nunc praeteream vel vita deficiente (und der Bischof starb bekanntlich im 41. Jahre) indiscussa relinquam, successor carissime compleas (740. S. 13). Multa sunt, lector carissime, regis nostri ac imperatoris praedicti (Heinrich I.) facta memoria semper viventi admodum digna, sed quia haec sicuti fuere, concludere nequeo, tristis omitto (742. S. 17) und endlich: parvum de magnis ejusdem operationibus libro habeo inscriptum (742. S. 17). Diese letztere Stelle, wenn sie heißt: ich besitze eine Schrift über seine Feldzüge, bestätigt die obenerwähnte Versicherung, daß Heinrich seinen Geschichtsschreiber schon gefunden hatte; wofern sie aber zu übersetzen sein sollte: ich habe ein Buch u. s. w. geschrieben, wie diese Worte Ursinus, Pfarrer zu Boritz bei Meißen, in seiner 1790 erschienenen teutschen Uebersetzung, des Dittmar wiedergiebt, und wie sie nach der damaligen Latinität gar wohl gedeutet werden könnte; so würde die Kürze der Chronik über Heinrich I. noch erklärlicher sein.

Mann eine Zuneigung zu fassen: so gelangt er doch auch zu der Ueberzeugung, daß Dittmar seines Stoffes eigentlich eben so wenig Meister ist, als er die Sprache in seiner Gewalt hat. Daneben ist er aber so redselig, daß er vor lauter kleinen Anekdoten und erbaulichen Betrachtungen oft nicht zur Hauptsache kommt.[56]) Sein gründlichster Kenner, Ursinus, sagt ebenfalls von ihm in der Vorrede zur Uebersetzung S. XXXII: „So hat er auch manche Begebenheiten, welche er gewiß wissen mußte und welche andere gleichzeitige Geschichtsschreiber gleichwohl beschrieben haben, nicht mit einem Worte erwähnt."

Dittmar war bekanntlich ein geborener Graf von Walbeck und zwar von 1001 bis 1008 Probst des Stiftes in Walbeck: dennoch hat er von dem letzten Einfalle der Ungarn in Sachsen, der in dortiger Gegend 938 stattfand, nicht das Geringste erzählt.

Hat er doch auch die 939 eingetretene zweimonatliche Belagerung Merseburgs durch Otto I., als dessen jüngerer Bruder Heinrich nach Verlust des Treffens bei Birtchen unweit Wesel nach Merseburg sich geworfen hatte, auf keine Weise erwähnt.[57])

Gewiß ist Dittmarn nach seiner Eigenthümlichkeit der Geschichtschreibung nicht zuzurechnen, daß er oft Wichtiges übergangen hat und am Wenigsten kann daraus, daß er Etwas nicht erzählt, auch, daß es gar nicht vorgefallen sei, geschlossen werden.

Es sind zwei alte Kalendarien des Merseburger Domstiftes gedruckt erschienen: das eine, aus dem 10. Jahrhundert[58]) und das andere spätere in den Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins.[59])

Beide scheinen Nekrologieen der für das Stift wichtigen Personen, z. B. der Schenkgeber zu enthalten und soweit sie, das erstere vom Dr. Ludwig Hesse in Rudolstadt, das andere vom

[56]) Et quia omne, sagt er selbst S. 97. [783], quod in hujus planitie operis adscribendum est, ordinatim ponere nequeo, in consequentibus sensim recolligere equidem non erubesco. Iterantis enim varia vicissitudine fruor, qui rectae semitae ductum nunc ob asperitatem, interdum autem propter ignorantiam flexuosa callium varietate mutat. Hugo von Trimberg (1260 — 1309), Rector der Schulen am Collegiatstift in Bamberg, sagt in seinem großen Lehrgedicht, dem „Renner", zur Erklärung des Namens desselben V. 13860 Folgendes: es solle rennen durch alle Lande: ihm, dem Verfasser, gehe es wie einem Reiter, dem das Roß durchgehe. Auch er unterbreche oft den Lauf seines Buchs, wenn sein Gedicht mit ihm davon rennen und mit Gewalt ihn dahin reiße. Richte er es nach dieser Seite, so trage es ihn auf eine andere, nach der sein Sinn nicht gestanden u. s. w.

[57]) Ueberhaupt ist Dittmar über die ungarischen Einfälle wenig unterrichtet. Den letzten Einfall derselben in Sachsen, 938, erwähnt er lib. II. (Monum. 744): Avares diu pacificati iterum insurgunt, celeriterque fugati redeunt. Nun aber waren sie nicht „diu pacificati," da erst 5 Jahre zuvor Heinrich I. sie besiegt hatte.

[58]) Bl. 101 fgd. des Höfer'schen Archivs für Geschichte und Diplomatie Bd. II.

[59]) Bd. II. von 1836 S. 229.

Bibliothekar Förstmann in Halle, gedeutet wurden, findet sich eine Nachricht, welche auf den Sieg von 933 Bezug hätte, darin nicht vor.[60])

Es ist oben der vielbesprochenen Korwei'schen Chronik Erwähnung geschehen. In der neuesten Prüfung derselben vom Dr. Schaumann zu Göttingen (über das Chronicon Corbejense bei Wedekind, Göttingen 1839) ist S. 83 die Entscheidung dahin ausgefallen, daß diese Chronik als ein selbstständiges, gleichzeitiges Originalwerk gewiß unächt sei. Indessen hat der Dr. Schaumann S. 88 f. hinzugefügt, daß ihm der Theil der Chronik, welcher die Jahre 932, 933 und 938 behandelt, weil sein Inhalt durch gleichzeitige Korwei'sche Aufzeichnungen, die in Wigand's westphälischem Archive Bd. V, S. 1 f. abgedruckten fasti Corbeienses, bestätigt würde, als ein wirklich gleichzeitiges geschichtliches Fragment erscheine und dabei die Meinung geäußert, daß dasselbe vielleicht dem Werke des Abtes Bovo III. (942—948 oder 949) angehören könne, von welchem Abte, daß er über die Geschichte seiner Zeit geschrieben habe, aus Adam von Bremen, Kap. 33. bekannt sei. Allein die fasti Corbeienses unterstützen die Chronik nur zum Theile und nur in unwesentlichen Punkten. Es heißt in denselben zum Jahre 933, daß Heinrich das Heer der Ungarn gänzlich vertilgt habe;[61]) eine Nachricht, die nichts enthält, was nicht ohnehin bekannt wäre und da die andere hierher gehörige Aufzeichnung in den fastis — „und der Ungarn Heer ist in Belxa vernichtet worden"[62]) — nach Wigand's Versicherung zwar auf demselben Blatte IX, aber oben am Rande und ohne Angabe des Jahres bemerkt sich findet, so kann hierin eine Bestätigung der Nachricht in der Chronik — „der König, nachdem er erfahren, daß die Barbaren schon an der Grenze des Gaus Belxa ständen"[63]) — unmöglich liegen.

Auffallend bleibt es ferner, daß die Erzählung der Chronik die untereinander sich widersprechenden Nachrichten Widukind's, Liudprand's und Flodoard's ganz schön ausgleicht und so zu sagen, im juste milieu es mit keiner verdirbt. Für Widukind's Riáde giebt die Chronik Radi im Heitangau an, für Liudprand's Merseburg die fines Hassugorum, den Hassegau, in welchem Merseburg lag und auch der fluvius des Flodoard fehlt nicht. Ueber-

---

60) Denn die im zweiten beim 13. März 933 zu lesende Bemerkung: „III. Idus — hic agitur commemoracio Henr." ist auf dem König Heinrich I. sicher nicht anzuwenden. Das Wort commemoratio bedeutet so viel, als: Nebenfeier eines Heiligen; könnte auch „commemoratio Henriettae" heißen. Diese ist aber beim 10. März.

61) Ungariorum exercitus ab Heinrico rege interfectus est. In dem Abdruck der Annal. Corb. Monum. histor. Germ. V. S. 3 ist auch der Satz: „et Ungar. exerc. in Belxa deletur" gar nicht zu finden.

62) Et Ungariorum exercitus in Belxam deletus.

63) Rex, postquam barbaros jam ad fines pagi Belxae esse cognovisset.

dies erinnert auch der Ausdruck [64]) — „nach dem fast alle vertilgt" — an denselben Flodoard und an Sigebert von Gemblours beim Jahre 922 und 934. Ja, bei dem Ausdrucke: — „unser Hoger" — (Hogerus noster) kann man sogar an den „Feldhauptmann Hoger" in der verrufenen Keuschberger Nachricht [65]) denken. [66])

Welches Dorf ist das im Jahre 1197 von der Markgräfin Hedwig an das Kloster Altenzella geschenkte Ovciz oder Ovziz?

Vorbemerkung.

Das Cistercienser-Kloster Marienzelle oder die Abtei Altzella (zum Unterschiede des 1268 gestifteten Neuen-Zella in der Niederlausitz), jedoch verschieden von der „Alten Zelle" im sogenannten Zellwalde, welches von 1141 bis 1146 [1]) als ein Kloster der schwarzen Mönche (also Benedictiner; die Cistercienser gehen weiß mit schwarzem Scapulier) auf Veranlassung Tammo's von Strehla, welcher jene Waldstrecke von Meißen im Lehn hatte und unter Bestätigung des Bischofs Reinward (Reginwart) von Meißen bestand, war das erste wirkliche Kloster im Meißnischen und diente zur ersten Urbarmachung und Cultur jenes Theils des Urwaldes, eines Ausläufers vom Miriquidi, welcher zu beiden Seiten das Muldenthal begrenzte. Wie wichtig Zelle für die Uranfänge der Cultur für das ganze Meißnische war, ist noch nicht genugsam in's Licht gestellt worden [2]), und, da an die Geschichte desselben und seiner ausgedehnten Besitzungen sich ein großer Theil unserer Landesgeschichte vor der Reformation knüpft; so ist es wichtig, jede auf das Kloster und namentlich seine Erwerbungen bezügliche Urkunde aufzufassen und mitzutheilen [3]).

---

[64]) Omnibus paene ad internecionem redactis.

[65]) Vulpius in Megalurgia Martisburgica. Cap. 18.

[66]) Wenn dieser neue Versuch über die berühmte Hunnenschlacht noch fernere Forschungen über dieses nicht unwichtige Factum rege machen würde, sollte es den Herausgeber erfreuen.

[1]) Durch eine Urkunde vom 9. Juny 1183 als eingegangen bezeichnet, und zwar mit den Worten: processu temporis, negligentia monachorum inibi commanentium, et vastitate loci ordo religionis penitus adnullatus est. —

[2]) Vielleicht gelingt es Eduard Beyer; wenigstens steht ihm Kenntniß der Gegend und gutes Material zu Gebote.

[3]) Die meiste Mühe für die Ansammlung der Zeller Urkunden ꝛc. hat sich der verstorbene Oberhofgerichtsrath von Zehmen gegeben, und er hat überhaupt ein wesentliches Verdienst um die Klöstergeschichte Sachsens. Eduard Beyer hat bei Herausgabe seiner Geschichte von Zelle diesem Zehmen'schen Schatz Vieles zu verdanken.

Eine der ältesten Erwerbungen ist die des Dorfes Ovziz oder Oveiz, über welchen Namen schon mehrfache Forschung angestellt wurde. Von dieser im Jahre 1197 ausgesprochenen Schenkung des Dorfes Ovziz ist die Urkunde vom 5. Januar (Non. Jan.) beim Menken (Scipt. Rer. Germ. Tom. II. S. 449) und König (Adelshistorie, Tom. II. S. 229) bereits abgedruckt. Auch ist dieselbe Schenkung in dem von Dr. Leyser (in dem Berichte der deutschen Gesellschaft zu Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig vom Jahre 1840 S. 32 ff.) mitgetheilten alten Verzeichnisse der frühesten Erwerbungen des Klosters Altenzella in Sachsen[4]) mit den Worten: „Marchionissa Hedewigis annuente filio suo Marchione Theoderico contulit ecclesie XXIIII. or. mansos et dimidium in ovziz“ erwähnt. Knauth in der altenzeller Chronik vermuthet, es sei „etwa Ossigk oder Asig (?) an der döbeln'schen Straße.“ — Der fleißige geographische Forscher Schiffner (im Supplement zum Schumann'schen Lexicon 18. Bd. S. 422 unter „Ossig“) sagt dagegen: „Man nimmt es für das Ovziz, das Otto des Reichen Wittwe Hedwig 1197 dem Kloster Zelle schenkte; dann müßte man aber, da der merseburger Bischof ausdrücklich sagt, es sei in seiner Diöcese gelegen, eine 7jährige (1190 begonnene[5]) Sedisvacanz zu Meißen annehmen, welches doch auffallend wäre. Vielleicht ist daher Ovziz ein anderer Ort, und blos zufällig hat auch unser Ort dem Kloster Zelle gehört.“ — Da der Bischof von Merseburg es als seiner Diöces angehörig in der Confirmation von 1197 erklärt; so könnte man fast auf die Vermuthung gerathen, daß es Oetzsch oder Quesitz bei Altranstädt sei, welches Altr. der zeller Abt Matheus im Jahre 1190 vom Graf Ditrich von Simerschenburg an's Kloster kaufte, oder Witznitz bei Borna; doch ist dafür kein Beweis zu schaffen. — Sonderbar ist es in der That, daß der Bischof Eberhard zu Merseburg diese Schenkung (laut Urkunde bei Menken a. a. O. S. 450) confirmirte, wenn unter Ovziz das im Meißner Sprengel gelegene Ossig wirklich zu verstehen ist. Eine Sedisvacanz zu Meißen müßte dann bis zum April 1197 gewährt haben, indem Bischof Theoderich von Meißen erst um diese Zeit urkundlich erscheint, als er erst am 29. April dess. Jahres die Herren von Nussin mit dem Kloster Alt-Zella verglich[6]). Möglich wäre es jedoch, weil sich Markgraf Theoderich im Jahre 1203, also nach dem im Jahre 1201 erfolgtem Tode Bischof Eberhard's, laut einer noch ungedruckten Urkunde vom 1. April 1203 veranlaßt fühlte, diese Schenkung seiner verstorbenen Mutter zu confirmiren.

---

[4]) Aus einem Homiliarium des 13. Jahrhunderts, was aus der Alten-Zeller Klosterbibliothek in die Leipziger Universitätsbibliothek überging. Es findet sich Fol. 201b. des Manuscripts 676.

[5]) In diesem Jahre starb Bischof Martin von Meißen.

[6]) Menken a. a. O. S. 450.

Auch scheint aus dieser Urkunde hervorzugehen, daß Ovciz, wie es daselbst geschrieben ist, unter dem Bisthum Meißen stand, weil es der Markgraf gewissermaßen in den Worten ausspricht: „et ut rata et inconfulsa remanerent, que super hüs sollempniter gesta fuerant, tam ab ipsa, quam a nobis presentem paginam impressione nostri sygilli muniuimus et auctoritate et banno uenerabilis episcopi Misnensis Theoderici omnibus roboratis.“ — Auch steht in dieser Urkunde unter den „testes ydoneos“ der Bischof Theoderich von Meißen oben an. Aus dieser Confirmations-Urkunde erfahren wir übrigens auch, daß dieselbe von 1197 (Indictione XV^a. Nonas Januarii) an demselben Tage ausgestellt ward, an welchem Markgraf Theoderich einen Kreuzzug antrat (ea scilicet die qua domino militaturi iherosolimam iter arripuimus), und diese Schenkung zugleich auch wegen des glücklichen Erfolges seines Zuges nach Jerusalem geschehen ist (propter remedium anime sue nostrique itineris prosperitatem et uite salutem simul et carorum suorum defunctorum perpetuam apud dominum et homines memoriam etc.).

Ueber das Dorf Ovziz spricht sich jedoch die Urkunde auch nicht deutlicher aus, als nur in den Worten: „villam que dicta Ovciz nomine quo eam de paterne proprietatis jure contigebat, assensu nostro beate Marie sollempniter contulit;“ doch setzt sie noch gewissermaßen als Ursache zur Bestätigung hinzu: „nimirum quia fundatrix ejusdem ecclesiae cum patre nostro extiterat eam semper in melius dum ad uiueret cupiens promovere.“ — Daraus jedoch, daß Markgraf Theodorich seine Mutter „fundatrix ecclesiae cum patre nostro“ nennt, auch sagt: „et nos cum parentibus nostris predicte Celle fundatoribus“ etc., scheint zugleich hervorzugehen, daß auch Hedwig an der Stiftung des Klosters Zelle großen Theil hatte. Ferner bezeichnet er außerdem Zelle, als das Grab seiner verstorbenen Mutter, mit den Worten: „id circo et nos in sepultura predicte matris nostre que uiuens in corne ante aliquot annos sepe dicte celle sancte Marie deuote contuterat coram multis testibus confirmauimus etc.“ Da diese, unsers Wissens noch ungedruckte Urkunde mehrfach interessant ist, theils als Erläuterung und Confirmation der Urkunde von 1197, theils aber auch wegen der vielen im Kloster Zelle, wo die Urkunde selbst vollzogen ward, bei der Handlung zugegengewesenen, namhaft gemachten Zeugen hohen und niederen Standes, wozu noch überdies „et alii quam plures tam laici quam clerici, tam ministerialis quam liberi“, gehörten, so nehmen wir keineswegs Anstand, sie hier buchstäblich mitzutheilen:

C^o. In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Theodericus dei gracia Misnensis Marchio [1]). Anno dominice incarnationis

[1]) In dem hohen schmalen Carolinger Ductus geschrieben.

M°. CC°. XC° VII° Indictione XV Nonas Januarii ea scilicet die qua domino militaturi iherosolimam iter arripuimus. pie memorie mater nostra Hedewigis propter remedium anime sue nostrique itineris prosperitatem et uite salutem. simul et carorum suorum defunctorum perpetuam apud dominum et homines memoriam. patris nostri uidelicet. Marchionis Ottonis. fratris nostri Marchionis alberti nec non et aliorum uillam que dicta ovciz nomine, quo eam de paterne proprietatis iure contingebat, assensu nostro celle beate Marie sollempniter contulit. nimirum quia fundatrix ejusdem ecclesie cum patre nostro extiterat eam semper in melius dum ad uiueret cupiens promovere. Notum ergo habere uolumus tam presentes quam posteros quod eodem et nos cum parentibus nostris predicte celle funditatoribus affecti studioso beniuolentie desiderio circa eandem domum, quo ab ipsis pia lieberalitate in ea collata sunt cum omnibus attinentiis suis. per nos rata fore decreuimus. et quia dicta auctoritas quod testamentum in morte testatoris confirmatur. id circo et nos in sepultura predicte matris nostre que uiuens in carne ante aliquot annos sepe dicte celle sancte MARIE deuote contulerat coram multis testibus confirmauimus. et ut rata et inconuulsa remanerent. que super hiis sollempniter gesta fuerant tam ab ipsa quam a nobis presentem paginam impressione nostri sygilli muniuimus et auctorite et banno uenerabilis episcopi. MISNENSIS THEODERICI. omnibus roboratis. testes ydoneos quorum non nulli tam in prima donatione matris nostre quam nostra confirmatione fuisse probantur subiunximus. quorum et ista sunt nomina. Theodericus misnensis episcopus. Sygemundus decanus. Lutherus. Bertramus. canonici. Winemarus abbas [2]). Bernhardus. Herberhardus. Monachi de porta. Albertus abbas. Bernhardus Monachus de Bozowe [3]) Albertus abbas, Hermannus Monachus de burgelin[4]). Theodericus comes de Somersenburg. Meinher burgravius de Misna. Erkhenbertus burgravius de Dewin. Albertus de DREVZC. Hermannus de saleg. Heinricus de Stechowe. Ronuoldus [5]) de Mochowe. Laudo de dobelin. Borezlaus et Hermannus frater ejus de schenicz. Petrus [6]) et Tamo de noscin. Boris de Zbor [7]). et Magnus filius ejus. Heinricus de rodewaz. Bernhardus de trebecin et Heinricus filius ejus. Rodolfus et Ludolfus de batin. bronzlaus de zhadele et Thipold frater ejus.

---

[2]) Der Abt des Stammklosters von Zelle, der alten „Pforte". Knauth. Altenzelle 2. 7.

[3]) Bosau, Kloster bei Zeitz.

[4]) Bürgeln, Kloster.

[5]) Ranfeld, Ranfold von Mochau, ein Burgwart bei Roßwein.

[6]) Wahrscheinlich derselbe der 1170 zu dem Baue des Klosters einen Theil des Raumes überließ; war Lehnsmann von Meißen.

[7]) Eigentlich Boris (Waldmann, Ausroder) de Bor; denn das z ist die alte slav. Präposition von oder aus.

Albertus de BORN. Heinricus frater ejus. Herbardus de Pilazewiz. Otto de Kinz. Heinricus de reciz. Gunzelinus et Theodericus de Greuz [8]). Johannes de Rochiliz. Arnoldus de zlowin [9]). Heinricus de Sassenberg. Conradus spansel. Isenhardus de clouellokesdorf. et alii quam plures tam laici quam clerici. tam ministeriales quam liberi. Acta sunt hec in cella sancte MARIE sub abbate Matheo. Anno ab incarnatione domini M° CC° iii° Jndictione VIa Kal. aprilis Monarchiam mundi tenente domino nostro Jhesu Christo. AMEN.

Mit welchem Ceremoniel in jener Zeit eine solche Handlung vollzogen wurde, ersieht man aus der großen Anzahl der zum Theile weit herbeigekommenen Zeugen. Außer dem Meißner Bischofe war zugegen auch der Decan und zwei Domherren; ferner der Abt zur Pforte, zu Bosau (Bozowe) und Bürgeln in Begleitung von dasigen Mönchen, der Vetter des Markgrafen, Graf von Somersenburg, die Burggrafen zu Meißen und zu Dewin (Döben bei Grimma) und die Herren von Dreuze (Dreißig?), Saleg (Salga?), Stechowe (Staucha?), Mochau, Döbeln, Schänitz, Rossen, von Zbor (wendisch Bora), Boritz, Rodewatz (Rodewisch?), Trebsen, [10]) Badin (Battien), Zadel, Borne, Pilazewitz (Mark Pletzschwitz bei Wurzen), Reciz, Greucz, Rochlitz, Zlowin, Sassenberg (Sachsenburg), Knobellochsdorf ꝛc., welche letztere wahrscheinlich das Gefolge des Markgrafen ausmachten.

Die übrigens schön erhaltene und calligraphisch geschriebene Urkunde auf Pergament ist mit dem angehenkten Reitersiegel des Markgrafen Theoderich in natürlichem Wachs mit hohem Rande versehen.

---

a. Wann kam Riesenburg bei Marienberg an Meißen? b. Ist das in einigen Riesenburger Urkunden genannte Liznig, Lyssenig, Lysnik ꝛc. unser Leisnig?

Bekannt ist, daß die böhmischen Dynasten von Riesenburg die eine halbe Stunde von Marienberg gelegene Burg (jetzige

---

[8]) Vielleicht Groitsch bei Meißen.

[9]) Vielleicht Luben bei Marienstern.

[10]) Oder vielmehr Trebitz bei Pretzsch, was keinesfalls das Burgwart Trebiste sein kann, in welches das Rocine gehörte, was der Slave Bor 1071 dem Stifte Meißen schenkte, wiewohl Hoffmann (Dschatzer Chronik I. S. 33) annimmt, daß es Treben bei Staucha, und „Rocine" Raitzen sei, und Seyffart (Ossileg. Bennonis S. 12) es für Russeina hält (vergl. Gautzsch Archiv I. Heft S. 56 f.

Ruine) Riesenburg wahrscheinlich begründeten, sowie Rauenstein, Porschenstein (eigentlich Borsostein — von Borso von Riesenburg) und Saida besaßen. Unbekannt aber, wenigstens uns, wie sich im Jahre 1398 ein Borso von Riesenburg, Risenburg, Rysenburg, Rysinburg und Rizenburg „Herr tzu Lysnik" oder „Lyznig" und „Lyssenig" nennen konnte.

Um der Forschung Raum zu geben, folgen hier folgende Quittanzbriefe.

Wir Borse von Rysenburg Herre zu Lyssenig Bekennen vnd thun kunt mit disem brieffe daz vns der hochgeborn Furste Er Wilhelm Margraue zu Missin vnßer gnediger Herre achte vnd achezig schog Behemischir gr. gein den gestrengin Ern Peter von Schonberg dem wir die schuldig waren geledigit vnd geloset, hat, darumb sagin wir den genantin Margrafin Wilhelm vnßern gnedigem Herren der achte vnd achezig schog Behemischer groschin quid ledig vnd loz mit disem brieffe, vnd slahen yin die als an dem Gelde, daz er vns noch vor Rysenburg beczalin sal. Gegebin czu Rysenburg am Mantage nach dem Suntage letare Anno Domini ꝛc. xcviij.

Wachssiegel aufgedrückt. (18. März 1398. Papierurkunde.)

Wir Borse von Rizenburg tzu liznig Bekennen in diesem offin geiginwertigen briefe das vnz er Niclaus vnßer gnediger vrouwen Cammermeister von Mizsen, von vnsers gnedigen Herren wegen ern Wilhelms Margrauen zu Mizsen beczalt vnd geantwert hat Czweihundert marg letigis silbers vf die beczalunge vnd schulde die vnz vnser gnediger Herre schuldig ist vor daz Slos Ritzenburg, derselbe oben geschrieben czweihundert marg silbirs, sagen wir obengenanter er Borse, vnsern gnedigen Herren ern Wilhelm loz quyt vnd ledig mit orkunde diz briefes Gegeben czu Ozseg vndir vnßerm Ingesigll nach gots geburte driczenhundirt iar vnd in dem acht vnd neunczigisten iare an der nehsten Mittwoche vor dem Suntage alz man singit Judica me deus[1]).

Aus diesen Urkunden geht namentlich hervor, daß Markgraf Wilhelm schon vor dem Jahre 1398 das Schloß Riesenburg, nämlich das bei Marienberg, von Borso von R. erkauft hatte, und es scheint durch dieselbe eine wirkliche Lücke in der Dynasten- und Ortsgeschichte einigermaßen ausgefüllt zu werden, weshalb ich sie hier wörtlich mittheilen zu müssen glaubte.

Auf diesen Kauf scheinen sich übrigens auch noch folgende drei Quittungen ohne Jahr zu beziehen:

Ich Borsse von Rysinburg herre zu lysnik Bekennen in dysem offen brife vor allen den dy in sehen ader hören lesen daz mich der durchleuchtigeste hochgeborne fürst Herre Wilhelm margrafe czu Meyßen

[1]) Wappen des Borso, ein oben eingebogener Faßhelm mit aufgestülptem Hute auf dem ein Stern wipfelt; im Schild ein Gartenrechen oder Rize; sonach ein redendes Wappenbild. (Uebrigens Papierurkunde.)

vnde langrafe in Düringen bezalet hat festhundert schock behemischer groschin lotigem silbir, derselbin festhundert schok sage ich vorgenanter Herre Borsse meynen gnedigen Herren quit loz vnd ledig mit craft diez offen brifes der gegeben ist cz lyssenick am sunabint vor den Ostirn vnder meym vf gedruckten Sygil, vnde daz gelt ist bezalt am nehesten sunabint vor den Ostirn [2]).

Ich Burse von Risinburg Herre czu Lysnig bekennen yn diesim offin briue vnde thu kunt die en sehn horen adir lesin daz ich bezalt byn recht vnd redlich von myns gnedigen Herren dez Margrauen wegin vnde myner vrowen hundirt schok bemischer grosschin vnde hundirt schock nuwer grosschin der egenanthen Summen geldis sage ich Burse vnde alle myne erbin myn Herren den Marcgrauen ledig vnde loz mit kraft dieses briues vnde die bezalunge ist geschen an dem Sunabinde noch der offart vnßs Herren [3]).

Wir Agnese vrouwe czu Heldrunge Bekenne Vffinbar yn deßin briffe daz vnß der hochgeborner furste Herre Wilhelm margraue zeu myßen vnde lantgraue Indoryngen dry hundiret lotige marg silbers vor sechs hundiret schog Behemischer grosche dye vnß er Borße von Resinborg schuldig was, da mete her vnß an den selbigen vnßern gnedigen Herren den marcgrauen gewiset hatte, Nuczlichen bezalt hat, vnde wir dye an vnßern frammen gewant haben, darumb sagin wir, denselbigen vnßern gnedigen Herren den Marcgrauen vnd er Borßen von Resenburg, der bezalt sechshunderit schog Behemescher groschen quit ledig und loß met dißem vnßerm briffe gegeben czu Waldenberg Am Ostertage Anno M° ccc° xc viij [4]).

Bemerkenswerth ist aber noch die letztere Urkunde, nicht nur wegen der Agnes zu Helderungen, sondern auch wegen der darin bemerkten Valuta.

Vielleicht ist von den Freunden der Geschichte Jemand, welcher darüber, daß der Borso von Riesenburg sich wiederholt Herr von Leisnig nennt, nähere Auskunft geben kann.

Eine sechste Urkunde von Borso von Riesenburg, der sich aber Herr zu Beczschow [5]) nennt, vom 3. Januar 1400, scheint übrigens die Hauptquittung von diesem Kaufe zu sein, weshalb ich sie ebenfalls wörtlich mittheile.

Quitancz uber xliij c, vnd xl β Behemischer grl. Er Borsen von Risenburg die Im marggf Wilhelm bezalt hat ꝛc. 1400.

Wir Borse von Risenburg Herr czu Beczschow Bekennen offintlichin vor vns vnßn erbin vnd nachkommen vnd thun kund mit disem briffe, allen den die yn schin adir horen lesen Alz vns der Hochge-

[2]) Wahrscheinlich am 6. April 1398. Papierurkunde. Siegel des Riesenburg.

[3]) Insigel: Sigillum Borsonis de risemburg. Wahrscheinlich vom 13. April 1398. Papierurkunde.

[4]) Am 7. April 1398, Papierurkunde ohne Siegel.

[5]) Petschau oder Betschau in Böhmen.

born furste Er wilhelm Maregraue zu Missin ꝛc. vnßer liebir gnediger Herre drittehalb tusend schog Behemischer groschin schuldig gewest ist, die er vns vff disen nestvorgangen wynachten solde bezalt habin, alz daz syn vnd siner burgen brieff, den er vns darobir gegebin hat eygentlichir vzwiset. Daz vns nu derselbe vnßer gnediger Herre der Maregraue vnd seine burgen, dez selbin geldis sibenezehen hundert schog vnd vierezig schog gut behemischer groschin nuczlichin vnd wol bezalt habin, mit den funffhundert vnd virzig schogken, der selbin groschin die vns der selbe vnßer Herre der Margraue vor bezalt hat, darobir wir ym ouch vnßer besundern quydbrieff gegebin habin, dieselbe Summe ouch nu czu disem gelde gerechent vnd geslahen ist, vnd sagen den obingeschrebin vnße gnedigen Herren Maregrauen Wilhelm von Missin, vnd sine burgen der vorgenanten sibenezehenhundtert vnd virezig bezalter schog guter behemischer groschin miteyndir quyd ledig vnd loz mit orkunde disis briefes mit vnßer Insigel vorsigelt, vnd reden vnd globen dem selbin vnßen Herren dem Maregrauen, vnd synen burgen, daz wir sie vmb daz gnante geld noch vmb schaden von der wegen fürbasmer nicht manen, anbedingen noch behabin wollin in dheinewis ane geuerde, vnd wir Borse von Risenburg den man nennet den Grasin, vnd lutold von Burgillins Bekennen mit disem selbin brieffe, daz vns die obingeschrebin bezalunge der sibenezehenhundtert vnd virezig behemischir schog groschin wissentlich ist, vnd da bie gewest sin, daz die geschen ist, alz obin geschrebin stehit, vnd globin mit dem obingnantin vnßm vettern vnd herren Ern Borsen von Risenburg, dem obingeschrebin vnßern Herren Maregrauen wilhelm vnd sinen burgen, daz sie vmb die egnantin sibenezehenhundert vnd virezig bezalter schog behemischer groschin noch vmb schaden von der wegen von Ern Borsen von Risenburg synen erbin noch getruwehendener furbasmer nicht sullen gemant betedingt noch angered werden indheinewis ane argelist vnd allis geuerde, dez czu orkunde. Habin wir vnße Insigele bie dez obingnantin vnßers vettern vnd herren ern Borsen von Risenburg Insigel an disen brieff wissintlichen lassin hengen Gegebin czu Missin nach gotes geborte Tusent Jar, darnach In dem virhundersten Jare am Sunabunde nach dez nuwin Jarstage [6]).

---

[6]) An dieser Pergamenturkunde vom 3. Jan. 1400 hängen 2 Siegel. Das eine mit der Umschrift: S. Borsonis de rysemburg und dem schon beschriebenen behelmten Wappen, das andere mit der Umschrift: S. BORSONIS DE RISENBURG und dem einfachen Schilde, auf dem als Bild ein Arm, der einen Rechen hält, erscheint. —

Die St. Alexius-Kapelle und deren silbernes Heiligenbild auf der Dresdner Elbbrücke, 1305—1542.

(Aus Acten und Urkunden erläutert.)

Trotzdem, daß Schramm im Brückenbuche und Hasche im Urkundenbuche zur diplomatischen Geschichte Dresdens, wenn auch schon mit vielen Fehlern, die Urkunden abdrucken ließen, in denen die St. Alexius-Kapelle nicht nur blos erwähnt ist; so haben dennoch Hofrath Hase und Andere Vermuthungen über Ort und Bedeutung dieser Kapelle[1]) aufgestellt, die sie bei genauerer Lesung der wenigen Urkunden gewiß unterlassen haben würden. Als der Herausgeber jedoch so glücklich war, in die Geheimnisse des Dresdner Brückenamtsarchivs dringen zu können, ward er in den Stand gesetzt, schon bei der Herausgabe der Chronik der Dresdener Elbbrücke[2]) auch über diese Brücken-Kapelle einiges Licht mehr zu verbreiten. —

In der ältesten, die Dresdner Elbbrücken-Kapelle zum heiligen Alexius betreffenden, hier mit abgedruckten Urkunde vom Jahre 1305 ist besonders auch der Ausstellung des Bildes des heiligen Alexius bei mehren Festen, besonders um Pfingsten und Johannis, gedacht; doch wußte man bisjetzt noch nicht, daß dieses Bild seit dem Jahre 1508 sogar ein in feinem Silber gearbeitetes war. Der Herausgeber war nämlich so glücklich, in der seit etwa sechs Jahren sehr beflissenen Zeit, über das Alte in manchen Landesarchiven aus Unkenntniß den Stab zu brechen und ohne die mindeste Beachtung des historischen Werthes viele Acten zu maculiren, auch ein Fragment einer Brückenrechnung vom Jahre 1508 (Gott weiß woher?) im Maculatur zu finden,[3]) die in der That gerade sehr schöne Beiträge zur Geschichte der Brücke und der Stadt selbst enthält.[4]) Es heißt in diesem Actenbruchstücke auf dem letzten Blatte:

Innome Silber.

ij (1½) lot erbeten worden ditz Jor, vnd gegeben zcur kirchen
iiii (4) margk silber gekoufft zcu dem Bilde scti alexij
Summa iiii Margk ij lot

Solch silber ist vbergeantwort worden anthonium goltschmide zcu dem bilde komen scti alexij.

---

[1]) Besonders über die Annahme einer Brüderschaft, die den ersten Brückenbau veranstaltet haben sollte zc.

[2]) Dresden. Verlag von Adler und Dietze 1848, mit drei großen Plänen.

[3]) Darüber später ein ausführliches Referat. —

[4]) Im Brückenarchive selbst beginnen die Brückenamtsrechnungen erst mit 1530. Außerdem sind noch die von 1480 und 1491 vorhanden. —

Sonach waren 2 Pfund 1½ Loth Silber zu dem Bilde des heiligen Alexius genommen worden. Ob nun das Bild eine Statue oder ein getriebenes Relief, oder ob es eine von Metall getriebene und nur übersilberte Bildsäule war, darüber ist in der Rechnung leider nichts verlautet. Daraus aber, daß es der Goldschmid Antonius ausführte, könnte man fast vermuthen, daß es eine kleine Statue von reinem Silber und zwar, wie damals sehr gewöhnlich, in getriebener Arbeit war, weil sonst gewiß die Lieferung von Kupfer zur Legirung in der Rechnung gleichfalls bemerkt worden wäre.

Uebrigens kann man auch annehmen, daß das Silber blos zur Ausschmückung des bereits vorhandenen älteren Bildes genommen wurde, was allerdings durch Nichts angedeutet ist, da es blos heißt, daß der Goldschmidt das Silber „zu dem Bilde" bekommen habe.

Dem sei nun, wie ihm wolle; interessant bleibt diese Notiz, da sie namentlich eine Art von Pomp in der Alexius-Kapelle verräth. Vielleicht ist Referent so glücklich, der Sache durch andere Acten noch besser auf die Spur zu kommen. —

Diese älteste Urkunde, worin der Alexius-Capelle gedacht wird, lautet, wie folgt:

Nos Albertus plebanus in Dresden tenore presentium recognoscimus et publice profitemur, quod cum honorabilis et discretus foelicis memorie Dominus Guntherus lupus pro anime sue remedio, et allodium in minori ostro, ponti majori in Dresden dedit apud dictum pontem perpetuo remanendum ita tamen quod de dicto allodio officietur capella super dictum pontem sita et constructa, dedicata in honorem corporis Christi. Cuumque jurati et universi cives in Dresden, qui dicti pontis sunt provisores et rectores discretionis et conversationis, laudabilem prudentis viri Domini Hermanni de Eisenbergk capellani capellam domini mei dilecti Marchionis in Dresden attendentes eidem dictum allodium ad dies vite sue tenendum et postulandum assignaverunt et dimiserunt, ut de eodem allodio dictam capellam in ponte officiet et officiare faciet. Nos ad petitionem et reverentiam illustris principis Domini nostri Friederici Marchionis in Dresden jam dicti, nec non domine nostre venerande Marchionisse Gutte nostre permittimus et indulgemus, quod dictus dominus Hermannus ad dies vite nostre eandem capellam quottidie officiet et officiare faciet de nostra cerevisia et de nostro pane, salvis tamen oblationibus nostris que in dicta capella offeruntur, quod item dominus Hermannus nobis tenebitur integraliter presentare, oblationes autem que circa festum beati Johannis baptiste, aut circa festum penthecostes ad imaginem propter peregrinos transeuntes extra capellam super pontem positam fieri solent, apud dictum pontem remanebunt in dicti pontis usum utilitatem plenarie convertende. In cujus rei evidens testimonium presentem literam

dedimus sigilli nostri munimine roboratam. Datum Dresden et actum anno millesimo trecentesimo qvinto, sexto Idus Februarii.

Nach dieser von dem Dresdner Pleban Albert ausgefertigten Urkunde hatte „foelicis memorie Guntherus lupus pro anime sue remidio etc.“, also Günther Wolf seeligen Andenkens zum Heil seiner Seele ein Gut in klein Ostra (jetzt Friedrichstadt längs der Weißeritz) der größeren Brücke in Dresden geschenkt und zwar, daß es stets von derselben so genutznießt werden solle, daß die auf der Brücke erbaute Capelle zum heiligen Leichnam Christi davon beschickt (officietur), d. h. damit von dem Einkommen ein Priester erhalten würde, der in ihr Messe lese. — Die Bürgerschaft und der Rath Dresdens hatte dem Capellan Herrmann von Eisenberg das der Capelle zugekommene Gut (Allodium) als Pfarrsitz auf Lebenszeit bestimmt und überlassen, war um Genehmigung beim Pleban Albert eingekommen, und dieser hatte sich durch die Verwendung des Markgrafen Friedrich und der Markgräfin Jutta bestimmen lassen, dem Capellan Herrmann zu gestatten, daß er auf Lebenszeit in gedachter Capelle täglich selbst Messe lesen sollte oder doch Messe lesen ließ, und zwar, wie es in der Urkunde heißt: „de nostra cerevisa et de nostra pane“ (von unserem Biere und unserem Brote), was allerdings doppelt gedeutet werden kann. Doch reservirte er sich die ihm als Pleban zukommenden Opfergelder, die ihm der Capellan unverkürzt abliefern sollte. Die Opfergelder jedoch, welche um Johannis oder um Pfingsten bei der wegen vorübergehender Fremden gewöhnlichen Aufstellung des Alexiusbildes außerhalb der Capelle auf der Brücke fielen, sollten bei der Brücke verbleiben und zum Nutzen und Vortheil derselben völlig verwendet werden. — Außerdem wird in der Urkunde Landgraf Friedrich's des Jüngeren von 1413 (quarta post. Pauli conversione), die Bestätigung der Stadtgerichtsbarkeit betreffend, die Alexius-Capelle als die Grenze der Stadtgerichtspflege (vnd vff die Brucke bis an die Capellin darvff gelegen) genannt. Eine andere diese Capelle betreffende Urkunde ist dagegen folgende:

„Wir Friedrich von Gotis gnadin Langraue in Doringen ꝛc. Bekennen vnd thun kund vffintlichin mit diesem brieue, vor vns vnd vnser erbin daz vor vns komen ist der Erbar Priester Er Caspar von Nickeritz itzunt vnßer spittelmeister zcu Dresden vnd besitzer der Cappellen vff der brucken Daselbins zcu Dresden, vnd gewihet in die Ere des heiligen Liechnams, vnd hat vns vorgelegit wye daz her einen Hoff gelegen in der stad zcu Dresden, den czwischen dem Bruckenhof vnd der Forsterye in dem geßichen gein vnßerm Sloß abir der von vns zcu lehn gehit von dem gestrengen Rittern Ern Hugold von sliniz, der den bisher von vns zcu lehn gehad had gekauft vnd gegeben habe zcu der vorgnanten Kappellen vff der Brucken gelegen vnd vns demuthiglichin vnd fleißigin gebeten denselbtigen hoff

czu frien vnd zeu eigen zeu der obgenanten Cappellen. Alzo haben wir angesehn vnd irhorit des genannten Ern Caspar von Nickericz vnßers lieben getruwen demüthigen vnd fleißige bethe vnd getruwen Dinst den er vnsserm Vettern ern Wilhelm dem got gnedig sy vndt vns lange czyt her gethan had vnd nach furder in czukunfftigen czyten vns vnd vnßern erben thun sal vnd mag, vnd durch got in die er syner liben muter Marien der reynen Jungfrawen des heylgen Lichnams, vnd aller Gotis heiligen vnd czu troste vnßern erben vnd nachkommen selen, wohl vnd redelichen gefriet vnd geeygent habin frien vnd eignen auch genediglichin von vnßer furstlichin gewalt mit diessem selbtigen Briene den egenanten hoff mit allen Rechten, Eren, Wirden, Frieheiten vnd gewohnheiten alzo yn der mer gnante Er Hugolt von Sliniz bisher von vnßern eldern vnd vns gehabt besessin vnd herbracht hat, zeu der obgnannten Cappellen da bye ewiglichin zeu bleiben vnd des zeu gebruchn vnd zeu genyessin alzo fri eggens recht vnd gewohnheit ist ane argelist vnd geuerde vnd habin des zeu vrkunde ꝛc. Datum missen Sexta feria kadedra sancti Petri M° cccc° xiij°. —

Durch diese Urkunde erhielt also die Alexius-Capelle noch ein zweites Grundstück, und zwar, wie es heißt, einen Hof zwischen dem Brückenhofe und der Försterei in dem Gäßchen, das auf's markgräfliche Schloß zuführte; dieser Hof muß sonach in der Gegend der jetzigen Augustusstraße oder am Jüdenhofe gelegen haben.

Doch schon im Jahre **1535** wurde das Altarlehn zu St. Alexius dem Hospital zu St. Jacob überwiesen, wie folgende, vom Herzoge Georg ausgestellte und dem Meißner Bischofe Johannes VII. am Donnerstage nach Nicolaus Bischof **1535** confirmirte Urkunde beweist:

„Von Gots Gnadenn Wir Georg herzog zw Sachsenn. Landgraff in Doringenn vnd Marggraff zw Meißenn, bekennen vnd Thuenn kundt mit diesem vnnßerm offenenn Brive, Nachdem vnd als wir vor vnserer Stadt Dreßden ein Hospital von newes erbawet, vnnd zw dem selben mit vorwissen vnnd vorwilligung, des Ehrwirdigen in Gots vnnßern besvnnderen lieben freundes, Herrn Johannsen, Bischoffs zu Meißen, das Lehenn Santi Alexii, wellichs auff die Brücke allhier zw Dresdenn gestiftet gewesenn, zw vnderhaltung eines Priesters, wellicher denn armenn Leuthen die Pfarampt pflegen sall, geschlagenn, vnnd aber dasselbig Lehenn etzliche Ecker vnnd Wiesenn zw Ostraw gehabt, das wir aus guethenn Vorbedenkenn vnnd beweglichen Ursachen, synderlich aber in Annsehung das die Kauff Summa mehr Jehrlicher einkommen, denn die Guetter bisher gebenn, tragenn magk, bemelthe Ecker und Wiesenn, von wegenn desselben Hospittals, dem Hochgelarten vnnserm Radt vnnd liebenn Getrewen Herrn Georgen Kommer Stadt der Rechte Doctori, mit synderlichem Wissen vnnd vorwilligenn bemelts vnnsers frenndes des Bischoffs zw Meysenn, verkaufft haben vnd verkauffen sie yhme hiermit, crafft dieses Brives, mit allen yhren

freyheiten vnd zwgehorungen, nicht außgeschlossenn, sunder in aller mas sie hieuor zw bemelten Lehenn Alexii gehört, die vor sich seine Erbenn vnd Erbnehmenn als sein aigenn erkauffte Gueth Innen zu habenn, zeu geniessen vnnd zeu gebrauchenn, ane yedermanns hinderung oder Eintragk, doch also, das er seyne Erbenn vnnd Erbnehmenn bemelte Guetther von mehr bemeltenn vnnßerm Freunde, dem Bischoff zev Meyssenn, vnd seiner lieb nachkommen, aus Seyner Lieb Cantzley zev Lehenn enntpfahenn als offte die zwfalle kommen vnnd seyner Lieb, auch yhrem nachkommen yedesmahl, wenn die Lehenn gethann werdenn zewene Reinische Gülden ann Müntze zw Lehen Gelde vnnd in der Kantzlei einen Güldenn gemelter Müntze, vor den Brieff entrichtenn sollenn, vnnd darüber mit nichte, wie das mag erdacht beschwert werdenn, Sunder bey obgemeldter Freyheit, Nuz und zwgehörung allenthalben friedelich bleybenn. Vnnd habenn yhne sulliche Ecker von wegenn obgemeldettes Spittals gebenn vor zwelff hundert Reinische Güldenn gangkhafftiger Müntze, ye ein und zwantzigk Groschen vor einen Güldenn gerechnet, welliche zwelff hundert Güldenn er denn genannten Hospital auff einmal nach Erster seyner oder seyner Erbenn Gelegenhait, allhier zw Dresden entrichtenn, vnnd bezalenn, Mittler zeeith aber die Summa mit ein vnnd zwanzigk guttenn schockenn vnnd also, yhn das hundert mit fünff Güldenn Iherlich verzeinßenn, vnnd solliche Zeinße auff dem Termin Purificationis Marie desselben Termins inn Sieben vnd Dreyssigsten Ihare schierst anezuhebenn, entrichtenn soll, wenn er auch die Hauptsumme wirdet ablegenn, soll er es dem Spittalmaister ein halb Jahr zuvor annezaigen, die Bezahlung auff den Termin lichtmes thuenn, vnd daneben die Zeinße desselben Ihares entrichtenn, wir vnnsere Erbenn vnnd nachkommenn sollenn vnnd wollenn yhnenn seynenn Erbenn vnnd nachkommen by sullichenn Guettern schützen vnnd hanndthabenn, zw Urkund haben wir vnnser Innsiegel an diesenn Brieff laßenn henngenn vnndt vnns mit aigner Handt vnderschrieben." —

Dieser Urkunde ist noch die Genehmigung des Meißner Bischofs Johannes VII. (von Schleinitz aus dem Hause Ragewitz) angefügt, die also lautet:

Vnnd wir Johannes vonn Gots Gnadenn Bischoff zew Meyssenn bekennen mit diesenn selbigenn Brive, das wir aus oberczeltetten vrsachenn vnnd auff Bericht des durchlauchtenn Hochgebohrenenn fürstenn vnnd Herrenn, Herrenn Georgens, Hertzogs zw Sachsenn, Landt Grawen in Doringenn vnnd Marg Grawen czu Meyssen, vnnsers besunder liebenn vnnd gnedigenn herren, zw obgedachten kauffe vnnd alle darinne außgedrucktenn Artickelnn vnsern connsenns, als der Ordinarius gegeben habenn, gebenn auch dennselben in vnnd mit crafft dieses Brives wir auch dem Hochgelartenn vnnsern lieben besondernn Herrnn Georgio Kommer Stadt, der Rechte Doctori, die Lehen der vorgemeldeten Gütther gethan. Zew Urkunde habenn wir vnnser Inn-

siegell neben Hochgedachts vnnsers gnedigen Herrn Innsiegell an diesen Brieve hengenn lassen. Geben nach Christi vnnsers liebenn Herrenn Geburt im funffzehen Hundert vnd funff vnnd Dreyßigsten Jhare, Donnerstags nach Nicolas Episcopi.

Daß der so eifrige Beförderer des durch die Reformation in Sachsen gefährdeten katholischen Cultus, der Herzog Georg[5]), der sogar dafür sorgte, daß von 1520 bis 1539 neue Capellen und Altarlehne in seinem Lande gestiftet wurden, die Alexius-Capelle eingehen ließ, könnte zu der Vermuthung Anlaß geben, als ob er bei dem Baue des Georgenschlosses, namentlich „des Giebelhauses auf der Brücke", den Platz derselben gebraucht hätte. — Dies war aber nicht der Fall; denn wie der Herausgeber in seiner Chronik der Dresdner Elbbrücke (S. 22, 31, 33 u. 34) ausführlich berichtet, wurde im Jahre 1534 oder 1535 diese Capelle nicht nur nicht mit weggerissen, sondern es ist erst im Jahre 1542 das Dach derselben abgetragen worden, und sie scheint, wie aus dem unten angeführten Rechnungsposten hervorgeht, vielmehr restaurirt, und später sogar noch als Aufbewahrungsort für Brückenbaumaterialen benutzt worden zu sein[6]).

Noch einmal scheint da die Alexius-Capelle vorzukommen, wo es in der Brückenamtsrechnung von 1550/51 heißt: „21 gr. vor 30 Brethe auff der Brucken in der Kirchen zcu vorschlahen Das man krieger dohinein czulegen willenß." Also war endlich sogar noch aus ihr eine Wachtstube geworden[7]).

---

[5]) Ein vielfach falsch beurtheilter Fürst, der nur aus Liebe zu dem Alten die Reformation als Neuerung verfolgte.

[6]) Die darauf bezüglichen Rechnungsposten sind wörtlich folgende:

„x. ßo. Meister Peter den zcymmermann zu aldenn Dresdenn Seyn geding zum zcolhaus vnd von der Capellen. Dorbei ist gewest der Schesser" (Beweis, daß es auf herzogl. Befehl geschah). „xxxvi. gl. Beudner gebenn mit drey gesellenn das sie das dach vnd gesper auf der kirchen zu Santen Alexius abgetragen haben dy Woch vocem Jocunditatis."

„xv. gl. Eynn Maurer gegeben der eine Woch an Sanct Alexius Capellenn auff der Brucken das ehr den Symes vnd die mauer hat abgetragenn vnd ein Theil steinne Beseytz gereumpt.

„xx. gl. (20 gr.) Eim forman gegeben, der ij Tage kalch vnd Zigel vnd Sant gefuret hatt auff die Brucken zum Nawen zcolhaus vnd zu der Capellenn."

xx. gl. (20 gr.) v. (5) erbittern das sie den Baw gehoben haben zu Nawen zcolhaus vnd zu der Capellenn yzlicher ij tag, Eym Eynnen tag ij gr."

„ij ßo. (2 Schock) xxxvj gl. (36 gr.) vonn iij ßo. (3 Schock) neun ellige Brett aus gelessenn zu spinden zu der Capellenn vnd zum neuen zcolhaus i ßo. vor iij gl."

[7]) Die Capelle lag gerade auf dem jetzt verschütteten Pfeiler, rechter Hand, wo jetzt die Brühl'sche Terrassentreppe ausmündet.

Kirchliche Sprachprobe aus dem 14. Jahrhunderte im Meißnischen.

In einem alten Kirchenbuche, das zugleich ein Allerlei enthielt, was einem Geistlichen jener Zeit zu wissen nöthig war, fand sich unter Andern, und zwar in gutem Mittelhochdeutsch, da alles Uebrige meistens lateinisch geschrieben war, das „Vater Unser," „der Englische Gruß" und „der Glaube." —

Nicht nur nach dem Schriftductus zu urtheilen, sondern auch nach mehren darin angeführten Jahrzahlen, war dieses Manuscript, das, wie so manches Andere aus Sachsens Kirchen in Judenhände gerathen war,[1]) und nach England übergewandert ist, von verschiedenen Händen vor 1340 geschrieben; hatte auch noch einige Randbemerkungen aus dem 15. Jahrhunderte.

Da ich noch zur Einsicht dieses Buches gelangte, ehe es verkauft ward, so habe ich mir die obenerwähnten Stücke ausgeschrieben, und theile sie hiermit buchstäblich mit:

Vater vnser, der du bist in den hemeln, geheilget werd dyn name, czu kome din riche, dyn Wille gewerde, als in deme hemel vnd in der erden, vnse tegeliche Brot gyb vns hüte, vnd vorgib vns vnse schulde als wir vorgeben vnßn schuldegern vnd nicht vorlas vns in bekommrunge, sundern löse vns von obele. Amen.

Gegrußet sistu Maria gnaden vol, der herre mid dir du benedite vnder den Frowen, vnde dy benedite frücht dines libes JHus xpe (Jesus Christus). Amen.

Ich glouhe in got fater almechtigen scheppher hemels vnde der erden, vnde in ihm xpu (Christum) synen eynegen son vnßm herrn, der entephangen ist von deme heiligen geiste, geborn von Marian der iungfrowen, gemartert vnder poncio pylato, gecruczeget, gestorben, vnde begraben, czu der Helle fur, an deme dritten Tage erstund von den toten, czu hemele fur, siczet czu der rechten hand gotes des almechtegen vaters, von denen He czukunftik ist czu orteylyn dy lebenden vnd dy toten.

Ich glouhe in den heiligen geist in dy heilgen cristenheit, gemeinschaff der heiligen, ablaß der sunde, uffirstandunge des fleysches, vnn das ewige Leben. Amen.

---

[1]) Die Wachsamkeit der Alterthums-Vereine im Ganzen ist eigentlich viel zu gering, und es geht dem Lande dadurch Vieles verloren. — Weniger Formalität und mehr handeln führt zum Ziele! —

Beitrag zur Geschichte der sächsischen Straßenzüge, besonders der Straße von Meißen nach Böhmen.

Böhmen war schon in der frühesten Zeit der vaterländischen Culturanfänge in sehr naher Verbindung mit dem Lande Meißen. Wenn Bischof Dittmar von Merseburg als Geschichtschreiber seiner Zeit mit dem linken Elbufer mehr in geographischer Beziehung bekannt gewesen wäre; so würde er bei Beschreibung zweier das Meißner-Land berührende Heereszüge, von denen der eine aus Böhmen kam und der andere dahin ging, mehr in die topographischen Details, was sehr zu wünschen wäre, eingegangen sein. So begnügte er sich, was den ersteren Zug betrifft, nur, die bloße Richtung in dem Gebiete anzugeben, das Herzog Boleslav dem flüchtigen Herzog Heinrich II. von Baiern auf seiner Rückkehr nach Deutschland, im Jahre 984, vorschrieb. Er sagt, daß der Zug durch die Gaue Nisani und Dalemînci bis nach Mogelini gegangen sei. Da jedoch der böhmische Heerführer Wagio auf der Rückkehr nach Böhmen Meißen eroberte; so läßt sich daraus schließen, daß, da man damals, namentlich wegen der großen Waldungen, noch keine große Straßenauswahl hatte, die Heerstraße nach Böhmen über Meißen ging.[1]) Auch spricht für den Lauf der damaligen Meißnisch-böhmischen Straße die frühe Anlegung von Burgwarten im Laufe des Elbthales, von Dohna bis Meißen,[2]) da man dergleichen Plätze des Schutzes und Geleites halber nur in die Nähe der Heerstraßen zu legen pflegte. Etwas mehr geht schon aus der Nachricht Dittmar's (im 6. Buche) vom Kaiser Heinrich's II. Zuge im Jahre 1004 hervor. Um diesen zu decken und zugleich, um Boleslav glaubend zu machen, daß sein Zug gegen Polen ging, hatte nämlich Heinrich bei Boruz und Nisan eine Menge Kähne zusammenbringen lassen, und es kann nicht bezweifelt werden, daß unter Nisan[3]) der Ort unter dem Burgwart Brisenice zu verstehen sei. Doch oberhalb Meißen schlug Heinrich, sich südwärts wendend, urplötzlich die Straße nach Böhmen ein, wurde jedoch durch die in Folge von Regengüssen angeschwollenen Flüßchen in seinem Wege aufgehalten, und, wenn Pubitschka, in seiner chronologischen Geschichte Böhmens (III, 181), sowie auch Hering, in der Geschichte des Hochlandes (I, 78), diese Straße des Kaisers für die jetzt von den Böhmen genannte Leipzi-

[1]) Nach Annalista Saxo (ad. a. 1040) ging eine Straße zur Zrbia über Donin und nach dem Pegau'schen Mönch eine Straße durch Nisan nach Wurzin; auch Herzog Borziwoy kam auf der Straße über Donin, wo er lagerte, wie Cosmas berichtet. —

[2]) Donin, Brisenice, Lüebiduwa, Gozebude und das Castell Scharffenberg.

[3]) Der Archidiaconus von Meißen, der in Briesnitz seinen Sitz hatte, hieß auch der Archidiaconus von Nisan.

ger Straße, über Chemnitz, Zschopau und Zöblitz, hält; so mag er wohl darin irren, da wegen der Behinderung durch angeschwollene Flüßchen doch wohl nicht anzunehmen ist, daß Heinrich so weit von dem Elbgebiete abgekommen sein sollte. Vielmehr ist anzunehmen, daß des Kaisers Zug wohl eher in der Richtung von Frauenstein und Purschenstein (Borsostein) ging, wo sich, wie bekannt, schon frühe Spuren einer aus Böhmen in's Meißnische mündenden Heerstraße finden. — Ferner wird auch erzählt, daß Boleslav bei der Nachricht vom Vordringen seines Feindes, einen Berg im Walde Miriqidu (der sich über Frauenstein nach der Elbe herabzog) mit Bogenschützen zur gänzlichen Abschließung des Passes nach Böhmen — prorsus intercluso omni aditu — wie Dittmar sich ausdrückt —, besetzte. Hieraus geht nun hervor, daß dort, wo Heinrich heranzog, ein aditus, d. i. Paß oder Heerstraße, die durch enge Pässe führt, nach Böhmen hineinführte, der von diesem Berge aus überherrscht werden konnte. Diese Straße finden wir nun in der über Frauenstein, gegen Saida und Purschenstein sich hinwendenden, während letztere zugleich den natürlichen Schlüssel zu dem Passe abgab, und es scheint daher letzteres auch der Berg zu sein, auf dem Boleslav seine Schützen als Vorhut aufstellte. —

Nehmen wir nun noch die alte Sage, daß das uralte Schloß Purschenstein, was nicht, wie Limmer (Geschichte Meißens) will, von „Pürschen" seinen Namen hat, vom Borso von Riesenburg erbaut wurde und, daß das fast zwei Meilen ostwärts von Borsenstein im Saatzer Kreise auf einem steilen Felsen des Bergrückens, der das Langenwieser Thal vom Deitzendorfer Grunde scheidet, oberhalb Ossek liegende Schloß Riesenburg[4]) damit in Besitz-Verbindung stand: so ist es keineswegs zu gewagt, anzunehmen, daß eben dieses Riesenburg die böhmische Grenzveste sei, welche sich nach Dittmar's Erzählung dem Kaiser Heinrich nach endlicher Erstürmung des Passes von selbst öffnete, von welchem Schlosse aus der Kaiser auch die Stadt Saatz eroberte. Merkwürdig bleibt es jedoch, daß Cosmas von Prag nichts von diesem Heereszuge weiß. —

Glücklicher Weise findet sich[5]) eine Urkunde Königs Johanns (des Luxemburgers) von Böhmen, vom Jahre 1341, in der dieselbe Straße dem Borso von Riesenburg zur Ueberwachung — „custodie, gubernacioni et tranquillitati pacis inuigilare delectet" — übergeben wird, und worin besonders noch ausgesprochen ist, daß er zu diesem Entzwecke eine Wache oder Warte mit Zolleinnahme auf dieser Straße erbauen solle — „custodiam seu Wartam in dicta strata vbi ipsis et Regno nostro

[4]) Das eigentliche Stammschloß der Riesenburge ist bei Marienberg.

[5]) Im Dresdner Hauptstaats-Archive.

magis expediens visum fuerit, locent, in easque Theolonium hactenus receptum percipiant." — Der Straßenzug wird in der Urkunde also bezeichnet:

Ipsi Borsoni et heredibus suis indulsimus et indulgemus, ratum et gratum inantea perpetuo habituri, quod ipsi stratam de Mysna versus Boemiam ante castrum Ossek, uolgariter dictum Risenburch, tendentem trans Villam dictam Grab ad Monasterium Ossek Cysterciensis ordinis pertinentem causa comodi et melioracionis viarum [6]) transtulerunt etc.

Schon in sehr frühen Zeiten finden wir aber auch über diese ersten Straßenzüge beschränkende Vorschriften, die noch bis in das 15., ja sogar, was die später erwähnte Straße nach Polen betraf, bis in's 17. (wie wir später sehen werden) Jahrhundert herab theilweise galten; doch diese Straße scheint nicht mit einer solchen Beschränkung behaftet gewesen zu sein. Vielmehr sagt die Urkunde ausdrücklich: „Vt ibidem singuli voluntarie transire cupientes sine interdicto, inhibitione ac impedimento quolibet transeant et quod nullus ad eandem stratam contra voluntatem spondaneam compellatur [7])" —, was zugleich dafür ein Beweis sein kann, daß auch noch andere Straßen schon damals von Meißen aus nach Böhmen hineinführen mußten, was übrigens auch durch eine andere Stelle der Urkunde angedeutet ist: „dicte strate et aliarum stratarum diligencius inuigilare." — Was überdies die Zollerhebung auf dieser Straße von Meißen über Klostergrab und Ossek betrifft; so ist in der Urkunde folgende Bestimmung gegeben:

„Videlicet a quolibet equo curruum sex Hallenses [8]) et Merces in curribus jacentes sine Theolonio [9]) et estimacione transeant exceptis Allecibus [10]) et piscibus de quibus ipsum recipiant Theolonium sicut a retroactis temporibus est receptum."

---

[6]) Dieser Weg wird dadurch zugleich als der bessere bezeichnet.

[7]) Markgraf Heinrich von Meißen versprach 1252 dem Stifte zu Meißen, daß er für den Bischof und seine Leute die Land- oder Heerstraße — stratam regiam — und die Zölle (thelonia) wie vor Alters lassen wollte. — Ein altes Beschränkungsrecht hatte besonders Freiberg, dem im Jahre 1318 von Neuem das Recht bestätigt ward, daß nach Böhmen gemeine Wagenfrequenz — curruum communium transitus — auf keinem andern Wege, als durch Freiberg gehen sollte (Urkunde in Horn's Handbibliothek St. 7, S. 742). Uebrigens hatte schon Kaiser Friedrich II. in einer Urkunde (Ludewig, Reliqu. 7. 516 und Dreihaupt, Saalkreis 2. 179) befohlen, daß Niemand gezwungen werden sollte, wider Willen auf einen Markt zu ziehen, von den alten Straßen sollte man jedoch nicht abweichen, außer mit Bewilligung der Nachbarn.

[8]) Sechs Heller. Die Heller stammen aus Halle in Schwaben, wo sie 1228 zuerst geprägt wurden.

[9]) Statt Thelonium, Markt- und Straßenzoll.

[10]) Statt Halecibus.

Demnach betraf dieser Zoll eigentlich nur die Pferde vor den Wagen, während die auf den Wagen liegenden Waaren, außer Heringe und Fische, von welchen Zoll wie von Alters her erhoben werden sollte, frei passirten. — Auch wird in der Grenzurkunde des Klosters Zelle einer alten böhmischen Straße gedacht, die sonach zwischen Hainchen und Freiberg durchgegangen und von Oederan nach Zschopau gezogen sein mußte.

Das Recht Heer- und Landstraßen anzulegen, oder, um den Ausdruck zu gebrauchen, zu bannen, war von den frühesten Zeiten an eigentlich nur ein kaiserliches (daher auch der Ausdruck: strata regia), und für Meißen ertheilte, nach einer Urkunde des königl. sächsischen Hauptstaatsarchivs vom 10. März 1332, erst Kaiser Ludwig IV. seinem Schwiegersohne, Markgraf Friedrich dem Strengen, das Recht, in seinen Landen alle Straßen zu legen und richten, wohin er wolle. —

Als sehr alte Heerstraßen sind in Sachsen noch anzusehen: die Reitzenhayner Straße, welche die Aemter Leipzig, Borna, Chemnitz, Wolkenstein, Augustusburg berührt; die Frankfurter von Leipzig durch Thüringen nach Frankfurt a. M.; die Salzstraße von Borna, Lobstädt, Euthra ꝛc.; die Luccauer von Pegau nach Altenburg ꝛc.; die Coburger, Hofer, Moseler, Silberstraße ꝛc., über die wir später einmal ausführlicher berichten werden. — Von Leipzig aus waren schon sehr frühe fünf Hauptstraßenzüge vorgeschrieben: 1) nach Schlesien, Polen, Rußland; 2) nach Böhmen, Oesterreich, Italien und Ungarn; 3) nach Thüringen, Hessen, Rheinländer (das „Reich" genannt); 4) nach Hamburg und den übrigen Seestädten; 5) über Bayreuth, Baiern, Lombardey (Hofer Straße). — Diese Straßen hießen die fünf Stapelstraßen. Besonders streng wurde der Straßenzug nach Schlesien, Polen und Rußland genommen, was schon die vom Könige Johanns von Böhmen im Jahre 1341 auf Ansuchen der Städte Görlitz und Zittau gegebene Urkunde beweißt, welche auch Kaiser Karl IV. bestätigte[11]). Ueber mehrere dieser Streitigkeiten wegen Haltung der Heerstraßen an einem anderen Orte. Daß übrigens die Straße von Leipzig nach Meißen, und von Meißen über Bischoffswerda, Budissin, Görlitz nach Schlesien u. s. w. schon in frühester Zeit über den sogenannten Hirschberg bei Dresden und zwar schon Mitte des 11. Jahrhunderts hinausging, zeigen uns die bereits 1068 bestandenen Burgwarten Woz und Loczewicze.

---

[11]) Vgl. Born Dissertatio. I. § 13. — Christ. Manlius Rer. Lusatic. Lib. VI. c. 32. — Aug. Leyser, de via regia Lusatiae diss. Vit. 1732 § 12, pag. 19. 20. ꝛc. — Vgl. auch (Franz) Pragmatische Handelsgeschichte der Stadt Leipzig 1772. S. 157 ff.

Die auf Wachstafeln verzeichneten Leipziger Raths-Kämmerei-Register vom Jahre 1426 in der königl. Bibliothek zu Dresden.

Dieses wahrhafte Curiosum aus der vaterländischen Vorzeit ist in der königl. Bibliothek zu Dresden in dem Manuscripten-Zimmer, Schrank M., Nr. 18 und 19 aufbewahrt, und verdient als Beitrag zur Orts-, Cultur- und Sittengeschichte Sachsens volle Beachtung[1]).

Es sind zwei Lederbände, welche weißbuchene Tafeln mit erhöhtem Rande, die auf dem Rücken des Bandes festgeleimt und dadurch mit einander verbunden sind, in sich fassen, während die viereckigen Vertiefungen der Tafeln zu beiden Seiten mit schwarzem Wachse ausgestrichen sind[2]). Auf die Fläche des Wachses ist die Schrift mit einem Griffel, für jene Zeit wahrhaft calligraphisch, eingerissen, was von einer ziemlich gewandten Hand geschehen sein muß, da Grund- und Haarstriche in einem ziemlich guten Wechselverhältnisse stehen. Die Schrift ist der von der römischen Minuskel zur gothischen Minuskel mit kleinen runden gothischen Majuskeln, als Initialen, übergehende, in den Diplomen damals gewöhnliche Ductus, woraus die sogenannte schwabacher Druckschrift hervorging.

Vol. I. (M. 18) enthält 10 Tafeln, wovon einige defect und auf den anderen die darauf befindliche Schrift zum Theil zugestrichen ist. Diese 10 Tafeln theilen wir in Abschrift mit, der sich, trotz der großen Schwierigkeit des Lesens der zum Theil sehr unleserlich gewordenen Schriftzüge, der Herr Haupt-Staats-Archivar Herschel mit seltener Geduld und Vorliebe unterzog, und fügen derselben die etwa nöthigen Erläuterungen bei[3]).

Vol. II. (M. 19) ist dagegen sehr schlecht gehalten und enthält, soviel man noch zu lesen vermag, ein Verzeichniß der Bürger und besonders Grundsteuerpflichtigen Leipzigs in jener Zeit, nach den Stadtvierteln und Vorstadttheilen geordnet. Interessant wäre es allerdings für die Familiengeschichte und die damaligen Localitäten Leipzigs, auch von diesen 8, bereits schon sehr vom Wurme zernagten, Tafeln Abschrift zu erhalten.

---

[1]) Das eine der beiden Volumen ist mit einem besondern, im 18ten Jahrhunderte erst gefertigten, buchartigen Carton versehen.

[2]) Wir erinnern, hinsichtlich der Aehnlichkeit, an die seit dem 17ten Jahrhunderte gewöhnlichen Convoluten von Schiefertafeln, die sogenannten nürnberger Schieferbücher oder Schieferspinde.

[3]) Etwaige Berichtigungen werden gern entgegengenommen werden.

Tafel I. dieser unter dem Baumeister Conrad Beren oder Beyer im Jahre 1426 geführten 10 Registertafeln besagt zuerst, daß die alten Rathsgeschworenen den neuen 880 Schock 20 gr. 8½ Denar in Gelde und Außenständen übergeben. — Der Ausdruck: „die Prafandmen", ist uns nicht klar. — Tafel II. u. III. enthalten die Angaben von eingegangenen Zinsen und Abgaben, und letztere noch die Einnahme von dem Weinzutrinken, propinatio vini, was sich vielleicht auf die Strafen wegen des bekannten Verbots des Zutrinkens beziehen könnte. — Die IV. u. V. Tafel enthält die Einnahme von der Ziegelei, während die VI. des Stadtgerichts Sportelregister und die VII. die Strafgelder und die Abgaben des Bierschänken Conrad vom Bier und Wein aufführt. Daß aber bei diesem damals einzigen Bierschänken in Leipzig, der wahrscheinlich der Rathskellerwirth war, tüchtig gezecht ward, geht aus der Summe der Jahrabgabe von 370 Schock und 34 gr. (eine große Summe für die damalige Zeit!) von verbrauchtem Bier und Wein, hervor. Während die VIII. Tafel leer ist, enthält die IX. nur eine Abgabe oder Lieferung des Nonnenklosters von gelöschtem Kalke an die Stadt, und die X. die geschwornen Bäcker und Fleischer, sowie die Stadthauptleute. Es war gewöhnlich, daß in jener Zeit drei geschworne Bäcker und eben so viel Fleischer mit im Rathe saßen, worauf sich auch Luthers Sprüchwort beziehen mag: „Wo Bäcker und Fleischer zu Rathe sitzen, ist überall übell eitel Ding!"

Besonders beachtenswerth sind diese Tafeln wegen der damaligen Schreibart vieler Ortsnamen, die mit den alten wirklichen Urkundennamen harmoniren und für die Geographie des Mittelalters in der That wichtig sind. Außerdem enthalten sie manchen Wink zur Topographie und namentlich zur Gewerbs-, Handels- und Sittengeschichte Leipzigs, und da aus jener Zeit im Lande nicht viel solche Register noch vorhanden sind, und nächst den vom Grafen von Beust in dem Staatsanzeigen (S. 7—23) mitgetheilten Rechnungen des Raths zu Naumburg a. d. S., von 1349—1559, die ältesten sind, so nahmen wir nicht Anstand, sie hiermit zu veröffentlichen.

Erste Tafel.

Hic ..... percepta sub magistro [4]) Conrado Beren ..... anno domini MCCCCXXVI.

Primo antiqui jurati tradiderunt nobis novis juratis in promptuariis et debitis VIII centum LXX sexagenas [5]) XX grossos VIII½ denarios — Hans Wingarte [6]) de exactione XXIIII grossi — Janitor ante valvam Ranstedensem [7]) VIII. sexagenae — Item

[4]) In Falkensteins Beschreibung der Königl. Bibliothek zu Dresden — Magno — gelesen. [5]) Alte Schock. [6]) Weingarten. [7]) Vor dem Ranstädter Thore.

die flossenfure[8]) vor dem Ranstedischen tore obir die fere[9]) zcu faren I. sexagena II. grossi — Andreas schumann de exactione XXIII. grossi — Item Jacoff von den Schratletern[10]) IX sexagenae — Item die prafandmen de exactione[11]) XXIIII grossi — Quarta feria post letare de pecunia vigilum[12]) VI sexagenae IX. grossi — Item der glockengisser in der stathuse von vorsessenem zcinse XXV. grossi — Item ein gast von Krakow[13]) vor ein swarz pfert II. sexagenae XX grossi — Sabato post misericordiam[14]) domini Clemens de libra et theolonio[15]) XLVIII sexagenae XXXIIII grossi — Sabato post jubilate[16]) de pergolis[17]) in nundine Walburgae[18]) LXXVI sexagenae X. grossi — Nickel eylhart vor ein pfert II. sexagenae — Sabato post cantate[19]) Clemens de libra et thelonio in nundine Walburgae LXXVIII sexagenae

Summa XI centum IIII sexagenae XXVI grossi VIII½ denarii.

Zweite Tafel.

Item die flossenfure vor deme peterstor von der flosse[20]) XL grossi — Peter Kilewain von vorsessenem geschosse III. sexagenae — Nicolaus friezsche de exactione antiqua XXIIII grossi — Item hans eckart von vorsessenem geschosse I. sexagena LVI grossi — Item von aldem Korne III. sexagenae XXI. grossi — Quarta feria[21]) post Johannis baptiste de pecunia vigilum VI. sexagenae IV grossi — Quarta feria post visitationem Marie[22]) de pecunia vaccarum[23]) II. sexagenae XXX grossi — Item von dem lemigern[24]) zcu zcinse XII. grossi — Am Sunabunde laurencii[25]) pauwel schoncopf hat gekoufft an der Stat XXII. rinesche gulden jerlichs zcinses off einen wederkouff dauor hat er gegeben CC vnde LXXX rinesche gulden die machin an groschen XCIII. sexagenae XX grossi[26]) — Quarta feria post Mathei villani de udericzsch[27]) de censu Egidii[28]) XII sexagenae XVIII grossi — Quarta feria post Mathei[29]) de pecunia vigilum V. sexagenae L grossi — hans von tuch[30]) de exactione antiqua I. sexagena XII. grossi — Sabato post Mauricii[31]) von erbegelde des gerichtes V. sexagenae XXXVIII grossi IIII denarii — Semmeltreter von aldem schindel IX grossi — Item de pe-

---

[8]) Holzflöße oder vielmehr Fuhre des Floßholzes. [9]) War daselbst noch keine Brücke. [10]) Schrotleitern. [11]) Steuer. [12]) Wächtergeld. [13]) Krackau. [14]) 20. April. [15]) Zoll und Waagegeld. [16]) 27. April. [17]) pergulae, Buden. [18]) 1. Mai. Die Jubilate-Messe. [19]) 4. Mai. [20]) Beweis von der Holzflöße vor dem Münzthore. [21]) 28. Juny. [22]) 6. July. [23]) Weidegeld. [24]) Ziegelstreichern. [25]) 10. August. [26]) Interessant ist diese Münzvergleichung. [27]) Eutritzsch. [28]) Am 1. Sept. zahlbar. [29]) 25. Sept. [30]) Taucha. War 1425 regierender Bürgermeister. [31]) 28. Sept.

cunia poncium[32]) XLIIII grossi — Sabato post Michaelis[33]) Clemens de libra[34]) et thelonio[35]) XXVIII sexagenae L grossi.

Summa CLXV sexagenae VIII grossi IIII denarii.

Sabato post dyonisii[36]) de pergolis[37]) in nundine Michaelis LIIII sexagenae IX grossi — Quarta feria post undecim milia virginum[38]) Clemens de libra et theolonio de nundine Michaelis XLVIII sexagenae XXXVI. grossi — Item die furstere von warin[39]) von wesen unde holcze[40]) XIIII sexagenae XLVII. grossi VII. denarii — Item von grummete XXXVIII grossi — Mattis ditterich de exactione antiqua XX grossi — Item peter von duben[41]) hat gekouft an der Stat sechczig rinische gulden jerlichs zcinses zcu dren liben[42]), dauor had er gegebin sechshundert und sechczig rinische gulden die machin an groschen CCXX sexagenae — meister Conràt Bere[43]) had gekouft an der stat sechs gulden jerlichs zcinses zcu dorotheam siner tochter libe dauor had er gegebin LIIII gulden die machin an groschin XLIII sexagenae — Er Conrad unde Er herman wolfhagin haben gekouft an der stat ein unde czwenczig rinische gulden Jerlichs zcinses zcu irer beider libe[44]) dauor habin sie gegebin CCLII. rinische gulden die machin an groschen LXXXIIII sexagenae. — Item bofekel vor ein wis pfert XL grossi — Sabato post lucie[45]) de pecunia vigilum VI sexagenae XLV. grossi.

Summa IIII centum XLVIII sexagenae LV grossi VII denarii.

Dritte Tafel.

heinrich furster[46]) had gegebin vm Lodewig bergishains wegin von vorsessenem geschosse XXII sexagenas — hans rymer[47]) de exactione antiqua XXXVI grossi — Er heinrich hopfe hat gekouft an der stat zcwelf rinische gulden jerlichs zcinses zcu sinem libe dauor hat er gegebin XCVI rinische gulden, die machin XXXII sexagenae — hans delczsch[48]) de exactione antiqua XII. grossi — Nickel engilstorf[49]) de exactione XXVIII grossi — Sabato post Anthonii[50]) Clemens de libra et theolonio XXX sexagenae XXVII grossi dedit. — dominica post anthonii[51]) villani de udericzsch[52]) de censu purificationis marie[53]) XII sexagenae XVIII grossi — Item villani de udericzsch deputatum consuetum I. sexagena — Item Strus von vorsessenem czinse L grossi — Item villani de Niczsch[54]) de censu mar-

---

[32]) Brückengeld. [33]) 5. Oct. [34]) Waagegeld. [35]) Marktzoll. [36]) 12. Octob. [37]) pergula, Bude, Kramladen. [38]) 26. Oct. [39]) Der Förster von Wahren. [40]) Von der Jagd- und Forstnutzung. [41]) Düben. [42]) ? zu deren Leibe. [43]) Heißt anderswo Beyer, war bereits 1420 im Rathe. [44]) Zu ihrer beider Leibe. [45]) 14. Dec. [46]) War seit 1429 Rathsherr. [47]) Riemer, vielleicht von seinem Handwerke so genannt. [48]) Delitzsch, nach dem Geburtsorte. [49]) Engelsdorf, desgl. [50]) 18. Jan. 1427. [51]) 19. Jan. — [52]) Bauern von Eutritzsch. [53]) 2. Febr. [54]) 11. Nov. —

tini[55]) et purificationis marie VI sexagenae X grossi. — Item ditterich Kolkewicz hat gegebin von Bussen[56]) des gerichts XXIIII sexagenas XXX grossos — Nickel prasse[57]) de exactione XII grossi.

Summa CCXXX sexagenae XLIII. grossi — Summa summarum omnium perceptorum M. VIII centum XLVIII sexagenae XIIII grossi

percepta de propinatione vini[58])

Pauwel norenberg[59]) VI sexagenae XL grossi, dedit — hugo appoteker[60]) VI sexagenae XXVI grossi, dedit — hans von tuch I. sexagena L grossi, dedit — Camermeisterine II. sexagenae L grossi, dedit — hans malticz XXVIII grossi, dedit. — hans pappemeir VII sexagenae LVIII grossi, dedit. — heinrich prempschwicz III. sexagenae XLVI grossi, dedit — die spissine XXVI grossi, dedit — Ticze kolkewicz LVIII grossi, dedit — pauwel goltschmid XII grossi, dedit — Conrad Bere VIII grossi, dedit — Arnolt von Banczsch[61]) III. grossi, dedit — hans wachau der cleine X grossi, dedit — Andreas stobener X sexagenae VII. grossi, dedit — heinrich schulticz[62]) XXXVI grossi, dedit — Jochen[63]) Quierling.

Summa propinationis vini XLII sexagenae.

Vierte Tafel.

percepta de lateribus.[64])

Andreas bruwer[65]) IIII grossi — arnolt von banczsch L grossi — Engil II grossi — Pauwel goltsmid X grossi — Nickel winborner[66]) VIII grossi — lorencz wachau XX grossi — Peter lange — die Nunnen von Nimpczsch[67]) I. sexagena XXIIII grossi — Andreas surampff III sexagenae — Altermanni sancti Jacobi[68]) I. sexagena — heinrich bose XLIIII grossi — Mattis rorbach IIII. grossi — walter scherer II. grossi — Andreas tisscher[69]) IIII grossi — Nickel Krolob II. grossi — lucas bergau II. grossi — villani de Brimmenicz[70]) I. sexagena XXXII. grossi — villani de holczhusin[71]) IIII. grossi — wegstub V grossi — Nickel berker VI grossi — heinrich volrat VI grossi — heinrich von hersfelt[72]) XII. grossi — Spissrin XX grossi — heinrich von

---

[55]) Bauern von Neutzsch. [56]) Strafen. [57]) Prasse ist ein alter Familienname. [58]) Einnahme vom Zutrinken des Weins. [59]) Paul von Nürenberg. [60]) Damals war in Leipzig nur ein Stadt-Apotheker im Thomasgäßchen. [61]) Panitzsch. [62]) Schultze. [63]) Joachim. [64]) Einnahme der Ziegelei. [65]) Brauer. [66]) Weinborn. [67]) Die Nonnen im Kloster Nimptschen. [68]) Altarleute zu St. Jacob? — oder Kirchväter? [69]) der Tischler. [70]) ? Brinnis oder Prinis bei Delitzsch. [71]) Holzhausener Bauern. [72]) Hirschfeld ward 1429 Rathsherr.

niczsch IIII grossi — hans rotgissir II grossi — von Wedemar XXIIII grossi — Altermanni sancti jacobi VI grossi — peter timel IIII grossi — die von horborg[73]) XII grossi — peter von duben[74]) X grossi — hans nuwekirch XVI grossi — hans hutir VI. grossi.

Summa XIII sexagenae XXV grossi.

valentin von borne III grossi — von guntorff[75]) IIII grossi — Nickel wirt IIII grossi — Steffan lonewicz[76]) XX grossi — die berkerinne II. grossi — villani de schenkenberg[77]) XXIIII grossi — von horborg XXIIII grossi — henno nussschin IX sexagenae X grossi — pauwel von borkarstorff XLII grossi — hans supan[78]) II. grossi — praepositus monialium[79]) XXXII grossi — peter clenendorf VI grossi — der todengreber II grossi — meister gabriel II grossi — hugo appoteker II. sexagenae XX grossi — hans von pouch V grossi — Thamme von luczsch[80]) VIII grossi — der Richter von trenen[81]) VI grossi — hans nuwekirche IIII. grossi — von zwenforte[82]) II grossi — von Rudenicz[83]) IIII grossi — Monachi de cella[84]) X grossi — kremm von Kutschicz[85]) XX grossi — witram II grossi — Cives de delczsch[86]) II. sexagenae — ein dorf bie halle XLVIII grossi — villani de bancz[87]) IIII grossi — villani de Kutschicz XXIIII grossi — Nickel Kucheler[88]) IIII grossi — villani de stagemol[89]) LIIII grossi — hans weber von rudenicz[90]) III grossi — hans schobel I. grossus — plebanus in tuch[91]) II. grossi.

Summa XVII. sexagenae LII grossi.

Fünfte Tafel.

Friderich semeltreter III. grossi — Michel von lindennou[92]) IIII grossi — hans von lindenthal[93]) VI grossi — Nickel augustin von golus[94]) II. grossi — Meister Kindelman IIII. grossi — Conventus sancti thome[95]) VIII. grossi — villani de Borstorf[96]) IIII grossi — hans bruser II. sexagenae XL grossi — Heinrich somerfelt[97]) VIII. grossi — Borcart Kurbach I. sexagena II. grossi — hindemis[98]) II. grossi — Statschou IIII. grossi — Nickel schonfelt IIII. grossi — hans von linde-

---

[73]) Horburg, berühmt durch seinen Zwiebelmarkt. [74]) Düben. [75]) Gundorf in der Aue. [76]) Aus Lonnewitz bei Oschatz. [77]) Schinkenberg bei Delitzsch. [78]) Wahrscheinlich der Supan der Slaven. [79]) Probst der Nonnen. [80]) Leutzsch. [81]) Threna bei Grimma nach Belgersheim gehörig. [82]) Zwenfurt. [83]) Reudnitz. [84]) Hatten ein Besitzthum in Leipzig. [85]) Wahrscheinlich Kotschwitz. [86]) Delitzsch. [87]) Baunsdorf oder Panitzsch. — [88]) Küchler. [89]) Stahmeln. [90]) Reudnitz. [91]) Pfarrer in Taucha. [92]) Lindenau. [93]) Lindenthal vulgo Linkel. [94]) Gohlis. [95]) Thomaskloster. — [96]) Borsdorf bei Wurzen. [97]) Aus Sommerfeld? [98]) Vielleicht Hindenis?

thal[99]) II. grossi — Camermeisterinne VI. grossi — hans schutczmeister[100]) XX. grossi — hans von pouch III. grossi — hans dewicz[101]) IIII. grossi — Nickel rosschin XXXII. grossi — pauwel becherer XXII. grossi — lodewig bergishain I. sexagena X. grossi — Nickel gesewicz[102]) II. sexagenae XLIII. grossi — Nickel Koufman[103]) XXX grossi — hans missener[104]) II. grossi — hans agau II. grossi — heinrich slik[105]) von plusk[106]) IIII. grossi — hans surampf[107]) IIII sexagenae — praepositus monialium[108]) V. sexagenae — hans von stinczsch[109]) IIII. grossi — peter muhel XX grossi —

Summa XIX sexagenae XXXII grossi.

prior praedicatorum[110]) II. sexagenae XX grossi — Burkhart botcher III. sexagenae — Er Niclaus von warin[111]) XL grossi — frenczil Kuschborg[112]) XX grossi — Conrad bere XXII. grossi — hans rorbach IX grossi — hans worczen[113]) IIII. grossi — hans grundeman IIII grossi — Thomas messingslaher[114]) XLIIII grossi — Nickel cruppolt XIIII. grossi — Nickel schonberg[115]) II. grossi — lucas borgau II. grossi — Abraham ende[116]) III. sexagenae XL grossi — hans wolkewicz II. grossi — doctor thus VI grossi — praepositus sancti thome[117]) III. sexagenae XII. grossi — andreas bader[118]) II. grossi — peter Kannengisser[119]) VII. grossi — Andreas stobener IIII. sexagenae — Nickel cluge X. grossi — altermanni sancti Nicolai[120]) II. sexagenae XX. grossi — villani de Cripo[121]) XLIIII grossi — die spissine[122]) LIII grossi. — hans Kolnicz XXII. grossi — walter scherer[123]) XX grossi — hans von luczsch[124]) IIII. grossi.

Summa XXIII sexagenae XVIII grossi.

Summa summarum perceptorum de lateribus LXXIIII sexagenae VII grossi.

Sechste Tafel.

Percepta de Jure Civili.[125])

peter riche XL grossi — Andreas leheman XL grossi — Jacoff schoindinst[126]) XXX grossi — Michel smyd[127]) L grossi — hans Kreczmer[128]) XXX grossi — Thomas von gors-

---

[99]) bei Breitenfeld; vulgo Linkel. [100]) Der Schützenmeister. [101]) Aus Dewitz. [102]) 1429 Rathsherr (Zheßwicz). [103]) Kaufmann, seit 1424 Rathsherr. [104]) Meißner. [105]) Schlick. [106]) Ober-Plötz. [107]) Sauerampfer. [108]) Probst der Nonnen. [109]) Stinz. [110]) Prior der Predigermönche = Dominicaner im Pauliner-Kloster. [111]) Wahren. [112]) Aus Keuschberg bei Lützen. [113]) Aus Wurzen. [114]) Wahrscheinlich ein Messingblechner oder Klempner. [115]) Niclaus von Schönberg. [116]) Von Ende. [117]) Probst des Thomasklosters. [118]) Der Bader. [119]) Ein Zinngießer. [120]) Kirchväter von der Nicolaikirche. [121]) Creypau bei Merseburg. [122]) Die Frau Spieß. [123]) Vielleicht ein Barbier. [124]) Leutzsch bei Leipzig. [125]) Einnahmen vom Stadtgericht in Civilsachen. [126]) Scheindienst. [127]) Schmied. [128]) Kretzschmar.

sin [129]) I. sexagena — Claus hecht I. sexagena — Peter bart XLV grossi — Nickel mordebrat [130]) I. sexagena X grossi — herbart volprecht II. sexagenae — heinrich missener [131]) I. sexagena Burkhart werner I. sexagena — peter boinewicz I. sexagena — Niclaus czillener [132]) XL grossi — hans hugk [133]) XX grossi — hans lindenhain I. sexagena — hans lubin L grossi — Jhan rouber [134]) XL grossi — Niekel leheman XL grossi — frenczil von aldenborg XL grossi — Nickel Zcilleman XL grossi.

Summa perceptorum de jure civili XVII sexagenae XXXV grossi.

Siebente Tafel.

Percepta de pena [135]).

pauwel norenberg de ludo [136]) XXVI. grossi VI denarii — heinrich valentin V grossi — Merten puchel de excessibus [137]) II. sexagenae XXX grossi — heinrich spaen de excessibus in prostibulo [138]) L grossi — heinrich seteler de excessibus in praetorio [139]) XXIIII grossi — limpachs knecht VIII grossi — Steffan maler de excessibus in foro [140]) X grossi — hans nuendorff de excessibus in domo malticz [141]) L grossi — wandergerns knechte VIII grossi. — Ebirhart francke de ludo XL grossi — Nickel knoffel XL grossi — peter boinewicz [142]) I. sexagena — Rulle der herte [143]) X grossi — otel de excessu XX grossi — Nickel kuchmeister de excessu V sexagenae — hans kuleborn de vulneribus [144]) I sexagena X grossi — servi pistorum [145]) VIII grossi — hans beier XX gsossi — lorencz blosbuch de vulneribus I. sexagena XX grossi

pene XL sexagenae LIIII grossi VI denarii

Conradus Birschenk [146])

Ipso die viti [147]) Conradus dedit de cerevisia XXII. sexagenas XXXVIII. grossos — Sabato post viti [148]) Conradus dedit de cerevisia XV sexagenas XL grossos — Quarta feria post visitationem marie [149]) Conradus dedit de cerevisia XII. sexagenas XX grossos — ipso die margarete [150]) Conradus dedit de cerevisia XXIIII sexagenas. — Sabato post vincula [151]) petri Conradus dedit de cerevisia XLVIII sexagenas — Sabato post

---

[129]) Von Görschen. [130]) Wahrscheinlich der Name Mordbrand. [131]) Meißner. [132]) Aus Zschillen. [133]) Haug. [134]) Johann Röber. [135]) Strafgelder. [136]) Paul von Nürnberg, Spielstrafe. [137]) Püchel, wegen Schlägereien. [138]) Im Hurenhause. [139]) Auf der Wache. [140]) Wegen Marktscandal. [141]) Das Maltitz'sche Haus. [142]) Binnewitz bei Oschatz. [143]) Der Hirte. [144]) Kühlborn wegen Verwundungen. [145]) Bäckerknechte = Gesellen. [146]) Conrad der Bierschänke. [147]) Am St. Veitstage, 15. Juni 1426. [148]) 22. Juni. [149]) 6. Juli. [150]) 13. Juli. [151]) 3. August.

Egidie[152]) Conradus dedit de vino XLV sexagenas — Quarta feria post omnium sanctorum[153]) Conradus dedit de cerevisia XXXIX. sexagenas LI. grossos — Sabato post circumcisionis domini[154]) Conradus dedit de vino XXVII. sexagenas VI. grossos III. denarios — Item dedit de cerevisia XXIII. sexagenas XXXIII grossos VI. denarios — Sabato ipso die Conversionis pauli[155]) Conradus dedit de cerevisia et vino XLVI. sexagenas XXV. grossos — Item an vir vassen weins XXI sexagenas — Item an ..... vassen birs XLV sexagenas.

Summa CCCLXX sexagenae XXXIIII. grossi.

Achte Tafel, leer.

Neunte Tafel.

praepositus monialium VI scheffel gelesscheten Kalkis civitati[156]).

Zehnte Tafel.

Jurati pistores[157]) hans wolkenstein[158]) peter heyner pauwel von Borkarstorff vade hans mullir. — Jurati Carnifices[159]) hans rorbach pauwel sterge Caspar wartumirnicht[160]), Michel thume — houbtlute in dem Ranschen virteil[161]) hans hutir Nickel strocmar — houbtlute in dem hallischen virteil hans wolkewicz[162]) hans wolkenstein — houbtlute in dem grymeschin[163]) virteil Arnolt von banczsch[164]) heinrich schulticz[165]) — houbtlute in dem peters virteil Nickel shuman herman gebuwer[166]).

Beitrag zur Geschichte der Urphede.

Das Wort Urphede, Urpheda im Latein des Mittelalters, sollte nach Adelung Urfehde geschrieben werden, und aus den Worten Fehde, d. i. Krieg, thätliche Feindschaft und dem Wörtchen ur, soviel als un (?), zusammengesetzt sein. — Urphede würde sonach so viel bedeuten, als Unterlassung der Fehde. Die Urphede hat übrigens ihren Ursprung im Mittelalter, in der Zeit des Rechtes der Faust oder des Stärkeren.

---

[152]) 7. Sept. [153]) 5. Novbr. [154]) 4. Jan. 1427. [155]) 25. Jan. 1427. [156]) Probst der Nonnen, giebt 6 Scheffel gelöschten Kalk der Stadt. [157]) Verpflichtete Bäcker. [158]) 1432 Rathsherr. [159]) Verpflichtete Fleischer. [160]) Ein seltener Name; Thumirnicht ist häufiger. [161]) Hauptleute im Ranstädter Viertel. [162]) Seit 1424 Rathsherr. [163]) Grimmaische. [164]) Seit 1432 Rathsherr. [165]) Wahrscheinlich Schultze. [166]) Gebauer.

Im nachmittelalterlichen Rechte bildete sich ein in Etwas anderer, wie wohl im Grunde ähnlicher Begriff des Wortes heraus. Denn während man ursprünglich darunter den „adlichen" Eid und das urkundliche Versprechen, sich wegen einer Beleidigung, besonders wegen ausgestandener Gefangenschaft oder „ritterlicher Haft", nicht rächen zu wollen, verstand, — versteht man in der späteren Rechtssprache (zwar ähnlich der Urbedeutung) unter „Urphede" oder „Urphede schwören," den gerichtlichen Eid eines der Haft entlassenen oder des Landes verwiesenen Malcontent oder Verbrechers, daß er das Land nie wieder betreten, noch viel weniger sich an demselben oder den Bewohnern des Landes zu rächen unterfangen will.

Ich glaube, daß es nicht uninteressant sein wird, hier ein Beispiel einer solchen adeligen Urphede aus der letzten Zeit des Mittelalters mitgetheilt zu finden, das namentlich durch seine Abfassung, dem Leser den damaligen Begriff des Wortes recht klar zu machen, geeignet ist.

Hans von Tümpling hatte sich gegen die Herzöge Friedrich und Wilhelm und einige der Ihrigen in der Pflege von Freiburg an der Unstrut vergangen, und sich namentlich an fremden Pferden bereichert. Er war deshalb gefänglich festgesetzt und gegen ihn gerichtlich verfahren worden. Doch war über ihn auf Bitten seiner Freunde Gnade für Recht ergangen, worauf er jedoch folgende Urphede unter Bekräftigung seiner Freunde ausgefertigt und mit sechs Siegeln beglaubigt hat:

Wir nachgeschrieben Hans Tumpeling, Eckard vnd Arn Stammeren gebrüdere gesessen zu Balgestet, Jhan und Tittze Tumpelinge gebrüdere, Hans, Caspar vnd Oswalt von Bosen gebrüderen, Bekenneu vnd thun kunt offintlichen gein allen die diesen Brieff sehen ader Horen lesen, Nachdem ich Hans Tumpeling vorgnant ietzund an den Jrluchten vnd Hochgebornnen fursten vnd Herren, Hern Friderichе vnd hern wilhelmen Hortzogen zeu Sachsen, Lantgrauen Jndoringen, vnd Maregrauen zu Miessen, mynen gnedigen lieben Herren, vnd eczlichen den iren Jn der pflege zeu Frieburg gesessen, semliche übergriffe gethan vnd eynteil pferde genommen hatte, darumb auch Jn gefengknisse komen was, das ire gnade, nach gerichtes lousften, vnd mit rechte, zeu mir meynten zufordern lassen, vnd doch durch manigfeldige myner herren vnd frunde flissiger bete willen, mich zeu gnaden genomen, vnd myne orfehde, Jn massen hernachgeschriben ist von mir vnd den obengeschrieben mynen frunden zuthune gesonnen haben, Also das wir vorgnanten, Hans Tumpeling, Eckard vnd Arn Stammer, Jhan vnd Titzel Tumpeling Hans Caspar vnd Oswalt von Bosen vnd vnnser ieder besundern, die genanten vnnsern gnedigen herren von Sachsen verorfehden gereden globen, vnd mit vffgeackten fingern liplichen zu den heiligen sweren solden, widder ire gnade vnd die iren ewiglichen nicht zuthune, Daruff wir auch dieselben vnnsere gnedige herren

verorfehden. Reden globen vnd ſweren geinwertiglichen mit vnd in crafft dits brieues, das wir widder die genanten vnnſere gnedigen herren von Sachſen ire erben, lande, luthe, widder die iren, ader die iren gnaden zuuerſprechen ſteen, geiſtlichs ader wertlichs ſtats ewiglichen nymmer geſien, noch gethun wollen. heimlich nach offenlich, durch vns ſelbs, nach durch nyemandes anders, In keinewys ganez anegeuerde Ab wir aber alle ader eczlicher vnder vns, da got fur ſie, Doran brüchtig wurden, wanne dann die genanten vnnſere gnedige herren von Sachſen vns alle, ader die die daran bruchtig wurden weren von ſellicher überfarunge wegin, vermanen vnd fordern würden, So reden vnd globen wir auch in crafft dißes briefs nach ſollicher manunge zuſtundt In irer gnaden hoff zu rieten[1]) vnd daruß nicht zu komen, wir haben dann iren gnaden, vnd iren vmd ſolliche brüche vnd überfarunge nach irer gnaden Rete erkenntniſſe gnügliche wandel vnd vßrichtung gethan, ader toten das mit irer gnaden willen vnd wiſſen, alle argeliſt vnd geuerde hir Inne gantz vßgeſloſſen, das zu orkunde vnd warem Bekentniſſe haben wir Hans Jhaen Titze Tumpelinge Arn Stammer, Hans vnd Oſwald von Boſen vorgenante vnnſere Inſigele, vnter den wir Eckard Stammer vnd Caspar von Boſen auch hinorgenant, wanne wir eigener nicht enhaben, verbinden und verſchriben, an diſſen brieff wiſſentlich laſſen hengen, der geben iſt zu wiſſenuels des Dornſtags nach ſente Oſwaldstage, Nach Criſti vnnſers herren geburt viertzehenhundert Jar und darnach In dem viervndviertzigiſten Jaren[2]) ⁘ — ⁘ — ⁘ —

Beitrag zur Nachgeſchichte des Eger'ſchen Vergleichs mit Georg Podiebrad wegen der böhmiſchen Lehen.

Wir theilen dieſe Urkunde nicht nur als einen Beitrag zur Nachgeſchichte des Eger'ſchen Vergleichs (25. April 1459), ſondern auch zugleich als einen Beleg für die Formalitäten, die bei Uebergabe feſter Plätze an andere Lehenherren ſtattzufinden pflegten, mit; glauben jedoch nicht erſt nöthig zu haben, die Geſchichte des Vertrages ſelbſt dieſer an und für ſich ſelbſtſtändigen Urkunde vorausſchicken zu müſſen.

Jorge kenig zeu Behemm ſchribet mynn hern von Sachſſen das Slos Reſemburg mit ſinen Zeugeherenn Sbyncken Haſen in zeu antwortn 1459 (Tectur.)

Wir Jorg von gotsgnaden kunig zu Behem vnd Margraff zu Merhern ꝛc. Embieten den Edelen vnd veſten vnſern lieben beſundern

[1]) Auch hierin eine Art „Einreiten". Ueber die andere Art des Einreitens der Schuldner ꝛc. ſpäter mehre Beiſpiele.

[2]) Am 5. Auguſt 1444.

die yetz von dem hochgebornen furſten Hern fridrichen Herzogen zu Sachſen des heiligen Romiſchen Reichs Ertzmarſchalhen lanntgrauen in Doringen vnd Margrafen zu Meiſſen vnſerm lieben Sweher. vns zu abtrettung vnd ynantwurtung des Geſloß Ryſemburg geſanndt ſindt, vnßer heil vnd alles gut, Edlen vnd veſten lieben beſunndern wir begeren von euch, wollet daſſelb Geſloß Ryſemburg zu vnſere hannden abtreten, dem edlen Sbynko Haſen von Haſenburg des kunigreichs zu Behem Richter vnſerm Rate, vnd liben getrewen. oder ſeinem Anwaldt. den er zu euch von ſeinen wegen. zu ynnemung deſſelben Geſloß ſennden wirdet Auch den leuten zu Dochſaw vnd in andern dorffern zu dem gemelten Sloß gehorunten beuelhen vnd zu ſagen daz Sy dem vorgenantn Sbynken recht mennſchafft verſprechen vnd geluben, vnd auch ſolich Regiſter Jr Im zu des obgemeltn Sloß gutern vnd rennten abtreten wirdet, vnd die zeug vnd gerett, als püchſen vnd ſpeiß, geben vnd ynantwurten wellet Wir haben gut vertrawen zu euch Jr werdt des alles in der tot alſo beweiſen, vnd In in gewern ſetzen, in maſſen. als Jr vns das perſenlich tet vnd was er diczmals von vnſern wegen mit euch reden wirdet, Im das genzlichen zu gelauben. in maſſen wir perſonlich mit euch redten, Geben zu Prag am Donnerſtag Gotleuchnamſtag. Anno dom. pp. lix Vnſers Reichs im Anndern Jare.

Johann Tetzel's Ablaßbrief für Matthias Menner in Kriechau bei Burgwerben, vom 10. Mai 1515.

Um das Weſen und Treiben des berüchtigten Ablaßpredigers Johann Diez, genannt Tetzel aus Leipzig, — der die deutſche Reformation der Kirche mit Gewalt hervorrief und, während er den Bau der Peterskirche (in commodum fabrice Basilice) in Rom auf eine ungeſchickte Weiſe zu fördern ſuchte, unbewußt den Bau einer neuen deutſchen Kirche förderte, — immer mehr darzulegen, wird es nicht unerwünſcht ſein, auch hier noch dieſen Ablaßbrief in Druck zu erhalten, obſchon bereits mehre dergleichen in verſchiedenen Schriften mitgetheilt worden ſind.

Dieſer Ablaßbrief, der in der Kirche zu Kriechau[1]) bei Burgwerben an der Saale dem Einwohner Matthias Menner wegen des nicht beabſichtigten, durch Steinwurf verübten Mordes an dem Töchterchen ſeines Nachbars ertheilt wurde, ward noch

[1]) In Urkunden und auch im Briefe Crichow genannt; es gehörte ſtets unter den alten Gerichtsſtuhl Burgwerben und liegt nahe an der Saale, eine Stunde von Weißenfels. —

vor mehren Jahren in genannter Filialkirche von Burgwerben aufbewahrt.

Menner hatte nämlich mit einem Steine nach den ihn anbellenden Hund seines Nachbars werfen wollen und traf, statt den Hund, das Töchterchen des Nachbars, da er nicht gesehen, daß sich dieses dem Hunde mittlerweile genähert hatte.

Wir theilen den etwas verletzten Ablaßbrief, der, wie fast alle, in lateinischer Sprache abgefaßt ist, nach genauer Abschrift mit:

Frater Johannes Tetzel, ordinis Praedicatorum Lipsiensis, Sacre Theologie Bacalaureus ac haeretice prauitatis Inquisitor Specialis, Sanctissimi in Christo Patris, Domini nostri Leonis, diuina prouidentia Papae decimi, Summi Pontificis, Dei in orbe vniuerso Vicarii, ut et Sancte sedis romane ad Germanorum prouincias, diaeceses, ciuitates, terras et loca quaelibet, Subnuncius et Sacratissimarum Indulgentiarum Commissarius, vna cum Guardiano, fratrum minorum Sancti Francisci in hac parte Collega, Omnibus et Singulis has litteras inspecturis Xsti fidelibus, praeprimis Magistratibus, Judicibus, Inquisitoribus ad forum agentibus, tam Clericis quam Laicis, Salutem in Domino sempiternam.

Detexit nobis moestissime tristiusque confessus est Matthias Menner, inquilinus villae Crichow, Burgiiwerbiensis, Parochiae ad Salam, quod voluisset lapide canem vicini sui allatrantem petere, in quo jactu vicini filiola, se non vidente, cani appropinquasset, quam lapis contra omnem voluntatem suam et intentionem tetigisset, de qua caede ex intimis dolet. Vnde volens saluti suae consulere, a nobis de opportune Absolutionis remedio sibi prouideri, flexis genibus et coniunctis manibus lachrymans, postulari fecit. Quo circa nos, qui salutem quorumlibet querere debemus, dictum Matthiam Mennern, qui nobiscum secundum vires suas in commodum fabrice Basilice, Principis Apostolorum, compositionem gessit, auctoritate Apostolica, qua fungimur in hac parte, ab caede fortuita misericorditer absoluimus, illumque eadem auctoritate per has a dicto homicidio totaliter absolutum esse, per praesentes promulgamus literas, mandantes omnibus et singulis, tam Clericis, quam laicis, sub sententiis . . . . . literis facultatum nostrarum Apostolicarum contentis, ut Matthiam Mennern, huius caedis minime gentium quisquam accuset, judicet, damnet, sed quilibet ubiuis totaliter et plenissime absolutum eum esse statuat. Ad fidem et testimonium, sigillum praefate fabrice Signumque Papale, quo huiusmodi utimus, impressimus.

Datum Crichow ad Domini M. vcxv. (1515) 10. May. Anno tertio Imperii Sanctissimi Domini nostri Papae.

Der Eid und die Aufhebung der drei Finger beim Eide [1]).

(Aus einem Actenstücke von 1539, die Kirchen-Visitation betr.)

„Bedeutung eynes Aydes, vnd was durch auffhebung der fynger gemeynett."

„Zum ersten werden vffgehaben drey fynger. Nach dem ersten das ist der Dawme, ist zuuorstehen Gott der Vater, Bey dem andern Gott der sohn, Bey dem drytten Gott der heylge Geyst. Die leczten zwene fynger vnter sich geneyget yn die Handt. Der erste bedeutet die kostliche seele, als die vnter der Menschheyt verborgen ist, der funffte vnd kleyne fynger bedeut die lyb, als der da kleyne gegen die seelen zw nehmen. Vnd bey der ganzen Handt wird bedeutet Eyn Gott vnd eyn Schopfer der alle Creaturen yn himmell vnd erden erschaffen."

„Welcher mensch also verwogen ist, vnd felschlich odder vnwarhafftigen falschen eyd schweret der schwert yn aller massen Als ob er spreche So war ich heute falsch schwere Als byt ich Gott den Vater, Gott den Sohn, Gott den heyligen geyst, die heylige dreyfaltigkeyt, das ich ausgeschlossen vnd ausgesaczet werde, aus der gemeynschafft Gottes vnd seiner heyligen Sey eyn fluch meines lebens vnd meyner seelen."

---

[1]) Bekanntlich hatten die ältesten Christen verschiedene Eidesformen und auch Formeln. Einige schwuren mit den Worten: „Contestatur corpus Domini, et quid in ecclesia sanctum est." Andere: „Ita, vt Christianus moriar;" und noch Andere: „Testis est Christus et Angeli ejus." Einige hoben die Hände beim Schwure in die Höhe, Andere hielten nur zwei Finger empor, die Meisten aber legten die Hand auf das Bild des Kreuzes, oder auf ein Crucifix oder auf die Bibel. Einige legten die rechte Hand auf die Hüfte und die Frauen auf die linke Brust. Andere pflegten einen Altar dabei zu berühren, ein brennendes Licht in der rechten zu halten ꝛc. Gewöhnlich war auch der Schwur: „bei der heiligen Maria, der Mutter Gottes." — Noch im 3. Jahrhunderte war es den Geistlichen eigentlich nicht erlaubt, zu schwören. Später hat der Papst unter Vorbehalt seines von ihm zu erwartenden richterlichen Ausspruches den Eid gestattet. Im Reichsabschiede von 1555 ward für alle drei Confessionen die Eidesformel: „Bei Gott und dem heiligen Evangelio" festgesetzt. Eine Erfindung des Mittelalters war aber der Eid bei den Reliquien der Heiligen. Schon Augustin schreibt (Epistol. LXXVIII.), daß er die Geistlichen seiner Kirche nach Nola gesandt hat, damit sie dort auf dem Grabe des heiligen Felix wegen eines Streites schwören sollten. Auch Gregor von Tours, Gregor der Große, Fredegar, Elgalius u. A. heißen diesen Eid gut und deshalb war er auch bei Laien und Priestern ganz gewöhnlich. Da man aber endlich auch den Mißbrauch sah; so wurde im 14. Jahrhunderte dieser Eid von den Concilien aufgehoben. Ein wahrer Mißbrauch war aber auch die sogenannte Abendmahlsprobe, eine besondere Art von Ordalien oder Gottesurtheile; besonders hatten Geistliche und Klosterbrüder sich dieses, als Reinigungseids, zu unterwerfen. Das bekannteste Beispiel dieser Art ist vom sächsischen Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1077, wo sich derselbe durch diesen Eid der Abendmahlsprobe auf Gregors VII. Verlangen von den Anklagen der deutschen Fürsten reinigen sollte. — Der Kaiser hütete sich jedoch, darauf einzugehen.

„Zum andern Was ich falsch schwere So soll Gott der Vater Gott der Sohn, Gott der heylige geyst vnd die grundloße Barmherczigkeyt vnsers lieben herrn vnd seligmacher Jesu Christi, meyn nymmermehre zw trost noch zw hulffe kommen, an meynem leczten ende, vnder der stunde do leyb vnd seele von einander scheyden sol vnd muß."

„Zum drytten Wo ich falsch schwere So bytte ich Gott den Vater Gott den Sohn Gott den heyligen Geyst den kostbarlichen Frohnleychnam vnsers herrn Jesu Christi Das seyne vnerschopliche Barmhercziglkeyt, sein Rosenfarbes bluth, seyne Bytterkeyt, seyne Angst, seynn noth, seyn bytter leyden vnd schmerzen, seyn strenger tod vnd vnschuldige Marter, an myr armen sunder gancz entczogen vnd verloren werde."

„Zum vierden Wo ich falsch schwere so soll meyne seele die beczeychnet ist bey dem vyrden fynger, vnd mein leyb der bedeutet ist bey den funfften fynger myteynander verloren werden am iungsten gerichte. Doch ich Meyneydiger blinder Mensch vor dem gerechten Richtstuhl stehen soll vnd muß wyl auch abgeschyden seyn, aller gemeynschafft Gottes seynes heylsamen Worts vnd aller außererwelten. Ingleichen auch beraubt sein alles begyrlichen anschawens des angesichts Gottes vnßers liben herrn Jesu Christi."

„Hiermyt eyn yderer Christ fur falschen vnwarhafftigen eyde gewarnt sey, damyt er nicht dem Teyffel vnd seyner geselschafft czw leczt werde, den er sich fur falschem Eyde Got seynem eynigen Schopfer vnd seligmacher die kostliche seele entczeicht Dafur vns Got gnediglich behutte. Amen."

Die tiefe Religiosität und die Gemüthlichkeit dieser Erklärung von der Wichtigkeit des Eides muß in der That rührend ansprechen, wenn auch das Komische der Sprache Manchen zum Lachen reizen sollte. Als ein Zeichen der Zeit bleibt sie interessant, gewährt einen tiefen Blick in das Treiben jener Tage der Kirchenvisitation von 1539—55, wo ein großer Theil der Seelensorger Sachsens für unwürdig erklärt ward[2]), und wo beim Volke selbst die wahre Bedeutung des Eides noch weit weniger bekannt sein konnte, als bei ihren Religionslehrern, für die doch offenbar dieser Aufsatz von Seiten der Visitatoren verfaßt worden war.

Höchst wichtige Beiträge liefern überhaupt die Acten jener Visitation, namentlich zur Sittengeschichte, und geben die eigentlichen Aufschlüsse über das wahre Verhältniß des Kirchenwesens jener Zeit.

---

[2]) Später werden wir dieses Actenstück über die suspendirten Geistlichen Sachsens mittheilen.

Verkauf des Benedictiner-Klosters zu Pegau an den dasigen Rath im Jahre 1546.

In den in dem 6. Bande der „Sammlung vermischter Nachrichten" abgedruckten Landtagsverhandlungen über die erledigten geistlichen Güter ist Seite 160 vom Kloster zu Pegau erwähnt, daß folgende drei noch übrige Ordensleute: „Bangracius lohr xl (40) fl., Leonhard Müller xv (15) fl. und Melchior behr jC (100) fl. nach der Secularisation als Unterhalt erhalten sollten. Uebrigens hat auch Schöttgen in seiner Geschichte dieses Klosters (Regensburg 1749 m. Kpf.), die sehr fleißig gearbeitet und mit 33 Urkunden versehen ist, des Verkaufs an den Rath Seite 176, wohl Erwähnung gethan, jedoch die Urkunde selbst nicht beigebracht. Um daher diese Lücke theils zu füllen, theils aber auch dem Leser eine Probe einer derartigen Verkaufsurkunde aus jener Zeit zu liefern, geben wir diese vom Originale (im Archive des Pegauer Stadtraths) neucopirte Urkunde des Kurfürsten (damals Herzogs) Moritz und seines Bruders August, die zugleich darzuthun scheint, daß man, wie viele Historiker bereits bemerkt haben, doch nicht so ganz gewissenhaft zum Besten der Kirchen und Schulen (wie die Bestimmung war) bei Verwerthung der Kirchen- und Klostergüter verfahren sein mag, da sonst vom Pegauer Klosterverkaufe nicht 10,000 fl. in die kurfürstliche Kammer fließen konnten. — Wenn sich übrigens Kurfürst oder vielmehr Herzog Moritz für seine Kriegsführungs-Leidenschaft Etwas als Unterstützung dabei abschöpfte, so wird es die Jetztzeit ihm auch nicht verargen, während es seinen Zeitgenossen verborgen blieb. — Er hat, die Gelegenheit war ja nur zu günstig und die Geldnoth beim Moritz immer sehr groß [1]), nur bescheiden getheilt; sonst hätte er auch gar keinen Lohn für die Mühe und Noth gehabt, die ihm die Secularisation der Klöster machte [2]). — Hier die Urkunde wörtlich, wie folgt:

Von Gots genaden Wier Moritz hertzog zu Sachssen, Landgraff zu Düringen vnd Margraff zu Meissen, Bekennen vnd thuen Kund,

---

[1]) Hasche, der sich, wie mancher Andere, durchaus nicht mit der Verwendung der Klostergüter zufrieden erklärt, sagt in seiner „diplomatischen Geschichte Dresdens" Bd. II. S. 229 Not. 2: „Wer wissen will, wie nützlich man mit Kloster- und Kirchengütern gewirthschaftet, lese Churfürst Moritzen's 1549 nach Rom an den Cardinal und Bischof von Trident erlassenes Schreiben, nebst der Deduction bei Reinhard: de iure princip., S. 298—308.

[2]) Schon 1531 war er so in Geldnoth, daß er bei seiner Mutter 4000 Güldengroschen borgen mußte, worüber er ein „Obligatz" ausgestellt hat. — Um 1546 hatte seine Mutter stets Noth, das ihr zugehörge Einkommen von den Schöffern zu erhalten, auch konnte Moritz ihr das Jahrgeld nie pünktlich auszahlen, obgleich sie nur halbjährig 1863 Gülden zu erhalten hatte.

an diesem vnserm offen brife, Vor vnß vnser Erben vnd Nachkommen, gegen Menniglich, das wir vnsern liben getrewen, dem Rath vnd Gemeiner vnser Stadt Pegaw, des Closters daselbst, Acker, Wyesen, Gehultz, Viheweyden, Wiesewachs, Teiche, Fischereiyen, Schulen vnd Weinberge sampt allem derselbigen stucke, zugehörigem Nutzungen, auch berürtes Closters Gebeudenn vnd vhorrath, inmassenn Ditz alles die Ordensperßonen hiruorjnnengehapt, genessen vnd gebraucht vnd besage des Jnnventary vorhanndene ist, Nemblich den Ackerbaw vngeferlich einvndtzwanczick Hufen, wiesenwachs, Huth vnd wayde, Vngeferlich Hundert vnd Zwanzick Acker, Holz, vngeferlich Zweyhundert vnd Zwanzick Acker, Doch nicht das Holz bey Bornaw, zwue Mölenn, Eine die Ober, die ander die Nider Möhle gennannt, an der Stadt gelegen, Item des Closterssweinberge, Einer zu Borsten, von Zwelff Ackerenn, der ander zu Dobergast von Acht Ackern, der Dritte zu Tauppadel vnd Leberschitz vngeferlich vom funf Ackern, Die Teiche vnd Fischereyen, Nemblich einen an der Viheweide, von vier Ackernn, Der Ander an der Stadtmawerr, von Zweyen ackern, Sampt der Fischerey jn der Elster, vnd abgangenn der whrre, vnd Muhlgrabens, Auch aller des Closters zu Pegaw gebäuden, wie das stehet, vnd dem darrin gehorigen Jnuentorio, mit den Ober vnd nider gerichtenn, wie die Ordenßperßonen auf denselben güttern solche Gerichte gehapt und gebraucht, Vnd wie dieselben gütter vmb die Stadt gelegenn, vnd die gerichte vereinet seind, Erblich verkaufft, Vnd haben yhnen dasselbige alles vor zwantzigtausent gulden Müntz hauptsumma gegeben. Vonn wellicher Summa sie dem Closter zu Sant Peter von Merßeburgk gelegen, oder wor wir sie damit hien weisen werden, Zehentausent gulden widerkaufflich jerlich, yedes hundert, um Funfgulden auf zween Termin verzinsen söllen. Als nemblich auf Michaelis. So man der wenigern Zal Sechsvndvierzigk schreibenn wirdet, damit anzufahenn die Helffte, vnd die andre Helffte auf walpurgis, nehst darnach, vnd also jerlich fort auf berurte Zwene Termin Biß der Widerkauff geschieht. Es sol auch dem Rathe zu Pegaw sölliche Hauptsumma nach seinem vermögen, Doch auf em Mahl vnder dreytausent gulden nicht sampt den Zinsenn abzulegenn Vnd yhn mit einem Hundert funfgulden wider zu dem Rathe zu kauffen freystehen, doch das söllicher widerkauff ein halbes Jhar Zuuorn dem Closter angezeigt. Und die Zinße souiel dahr vertagt, neben der Hauptsumma erlegt werden. Die andern Zehntausend gulden, soll der Rath wie folgett. Nemblich Sibentausent guldenn auff nehstkommenden weinacht Markt. Deßgleichenn die andern vbrigen dreitausend gulden, Aufn Ostermarkt schirßen zu Leiptzick vnserm Cammermeister erlegenn. Darkegenn söllen sie vnd yhre Nachkommen Obgedachte Closterguttter mit allenn obgeschribenenn Zugehörungen, Nutzungen, Eren, wirden, gerichten, Freiheiten, gewohnheiten vnd gerechtigkeitenn Vnd sunst allermassen Erblichen Innehabenn vnd gebrauchenn. Wie von den Vhorfahren Ordenßperßonen Bescheen ist, von vns vnd menniglichenn daran vngehindert. Deßgleichen die Jehr-

liche erlegung auch andere gebure vnd Burdenn, So auf dem Closter stehenn Reichen vnd außrichtenn, Nemblichen was das gewönliche dienst geschirre haldene, Item Zehen Nawe schock schutzgelde jns stifft Merßeburg jerlich, Auch dreizehende halbenn guldenn von Drittehalbhundert gulden hauptsumma dem nider Hospital zu Pegaw, die ewige jerliche SPende vnd das Prime HofPital Sanc Elisabet, So hiruorn Vom Closter versorget, nach wie von alders herbracht, vnderhaltten Vnd die gutter so darzu gehören, zu hulff gebrauchen, vnd Ern Leonharten auf sein lebenlang mit Essen, trinken, Behausung vnd warttung versorgenn. Auch die wege so vber sölliche gutter gehenn, nothdurfftig bessern. Dieweil sie sich aber beclagt, das sie solche Burden alle one yhren nachtheil nicht wol haltten kunnen. So haben wir jn ansehung desselbenn yhnenn, funfhundert gulden an berurter kauffsumma, Nemblich an den letztenn dreytausent gulden, Auch die Pferde vnd handfröhne, die das Closter gehapt, aus genaden nachgelassen. Alß das sie auff Ostern drittehalbtausent gulden jn Vnser Cammer solden zuuerlegen schuldigk sein.

Wier vnser Erben vnd Nachkommen, Söllen vnd wollen Sie vnd yhre nachkommen bei sölchen guttern, die wier yhnen verkaufft vnd mit dem kaufgelde wir obgemelde verordnung gemacht, schutzen vnd handhaben vnd sie derselben zu Jder Zeit, als Recht gewehren. Zudem haben wir Jnen vnd alle yhren nachkommen denn Rathen zu Pegaw, sölliche gütter wie obgenande, Vor Vns Vnser Erbenn vnd nachkommen Erblich gelihen, Vnd leihen yhnen und allen yhren Nachkommen dieselben hiermit vnd zu Crafft diß brifes, die hinfuhro. Alß der stadt eigen erkaufft gut, jnnezuhabn, zugeniessen vnd zugebrauchen, Auch vonn vns, Vnsern Erbenn vnd Nachkommen daran ungehindert Sie sollen auch die förder jn lehen zu entpfahen nicht schuldig sein. Zu vrkunde haben wir beneben dem Hochgebornen Fursten Herrn Augusto, Herzogen zu Sachssen, Landgraffen zu Düringen, Marggrauen zu Meißen, Vnd Administratorn des Stiffts Merßeburgck, unserm freuntlichen liben Brudern vnd gefattern, Welcher jn obgemelten kauff vnd vererbung mit gewilligt, vns mit eigenen Hendenn vnderschriebenn, Vnd wir Vnser Jnsiegel Wissentlich an disen brif hangen lassen. Geschehen vnd geben zu Dresden, den Neunvndzwanzigsten tag des Monats Novembris Nach Christi vnsers liben herren gepurd, Im Funfzehenhundertenn Vnd Funfvndvirzigsten Jhare.

M. H. Z. Sachssen. Augustus herzogt
Zw. Sachssen

m. pp. sp. m. pp. sp.

Die Kleinodien der Dom-Kirche zu Meißen.

In der „diplomatischen Geschichte Dresdens" erzählt Hasche Bd. II. S. 228 f., daß am 21. Mai 1542 das Meißnische Stift die Gold- und Silberkleinodien in die Silberkammer auf das Dresdner Rathhaus[1]) überschickt, worüber der Rath einen Revers ausstellte. Er citirt als Quelle Senf's Kirchengeschichte von Stolpen, S. 180 und Miscellan. Saxon. von 1782 S. 18. — Ob Hasche bereits das folgende Actenstück gekannt, muß man deshalb bezweifeln, weil er sonst auch gewußt, daß es am 11. Mai geschehen und daß Kurfürst Moritz den Revers selbst ausgestellt hat.

Wir theilen das Actenstück besonders deshalb mit, um dem Leser einen Begriff von dem glänzenden, wahrhaft pomphaften Cultus in der Domkirche zu Meißen vor der Reformation zu geben, und um zugleich einen schönen Beitrag zur Kunstgeschichte jener Zeit, wo schon so Treffliches von den Goldschmieden geleistet ward, zu liefern.

Das Actenstück folge jetzt wörtlich unter seiner höchst naiven Ueberschrift und Einleitung.

Der Domkirche zu Meißen Kleinodien.

(Herzog Moritzen von Sachßen in Verwahrung geschickt ao. 1542[2].)

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Moritz, Hertzog zu Sachßen, unser gnädigster Landesfürst Willens gewest, neben andern des Heil. Reichs-Ständen ins Land zu Ungarn zu ziehen; So haben Sr. fürstl. Gnaden zwo Missiven[3]) an E. Ehrwürd. Capitel gestallt und geschickt, mit Vermeldung dieweil die Läuffe jetziger Zeit gefäherlich sind, und zu besorgen, dieweil Sr. Fürstl. Gn. ausländisch, es möchte sich im Lande, da Gott vor sei, etwa ein Unrath oder Einfall zutragen, derhalben an gedacht Capitul gesonnen, es wolle die Kleinodien alle sämmtlich von Gold und Silber, alß viel ihr bei der Dom Kirchen allhier zu Meißen wären in Ihr Fürstl. Gnaden Verwahrung gen Dreßden schicken, welches E. Ehrwürdig Capitel auf Ihr Fürstl. Gn. begehren, nicht hat wissen abzuschlagen; Und uff Befehl E. Ehrwürdiges Capitels, hab ich Blasius Kurusten Subcustos dieselbigen Kleinodien, die ich an Gold und Silber in meiner Verwahrung gehabt, in Beyseyn und Gegenwärtigkeit des Ehr-

[1]) Dahin ward bekanntlich Alles von Kirchensachen abgeliefert.

[2]) Unsers Wissens noch nicht vollständig abgedruckt.

[3]) Nach Reinhard, de iure princip. S. 285 hatte schon Herzog Georg in einem Generale an die Stadträthe 1529 befohlen, die Kleinodien der Kirchen und Klöster zu verzeichnen, um davon zur Türkensteuer zu geben.

würdigen und Hochgelahrten Herrn Bennonis de Heinitz, Doctoris und Custodis, und auch des achtbahrn Ern Johann Fraschens Syndici Capituli, fürstl. Gnaden geschickten, als Hannsen von Heinitz den ältern, und Hannsen Kutzscher, Donnerstags nach Cantate den XI. May Ao. 42 überantwortet. Welche denn Fürstl. Durchl. gegen Dreßden, in Ihro Gnaden Silberkammer empfangen hat, lt. Sr. Fürstl. Gnaden dor. übergebenen recognition und Revers:

Ein und funffzig Stücke güldene und silberne seynd taxiret, darunter etliche Stücke, welcher pondera man nicht weiß, auch etliche beiläuffig geachtet wie folget

1300 fl. schwer ist das erste güldene Creuz geachtet von Hertzog Georgen seeligen welches die Durchlauchte Fr. Fürstin Elisabeth Marggraf Wilhelms Gemahlin gebohrne Marggräfin aus Mehren, der Kirchen zugewannt. Im selbigen ist ein spitziger Demant, Ist von dem Durchlauchtigen Fürsten Herzog Georgen Löbl. Gedächtniß in Gegenwärtigkeit anderer Fürsten und Herren mannigfältig um 16,000 fl. geachtet und geschatzet, ausgenommen die andern edeln Gesteine und Perlen der das Creuz voll ist.

1200 fl. schwer achtet man das andere goldene Creuz, welches die Durchlauchtige Fürstin Frau Barbara geborne Königin aus Pohlen, Hertzogin zu Sachßen, der Kirchen geeignet. Ist von gedachtem Herzog Georgen, nachdem Sr. Fürstl. Gn. solches E. Ehrwürd. Capitul und der Kirchen überantwortet auf 6000 fl. geschatzt und geacht.

1000 fl. an Golde, hat das dritte Creuz, welches die Durchl. Fürstin, Frau Zedena, gebohrne Königin aus Behmen, Herzogin zu Sachßen, der Kirchen gegeben, ohne die edlen Gesteine und Perlen, welcher das Creuz voll war.

1000 fl. an Golde, achte ich die güldene Tafel und scheibelichte Tafel, ohne die Edelgesteine, ist der Fürstin von Sachßen gewesen.

50 fl. soll das güldene Thau oder Taffel haben welche die Fr. Birkin der Kirche gegeben hat, das man vor ihren Herrn Bitten solt, das Thau achtet sie mit den edelgesteinen vor 300 fl.

500 fl. schwer möchten die zwo güldene Rosen gehabt haben, welche Rosen die Durchlauchte Fürsten Herzog Ernst und Herzog Albrecht der Kirchen gegeben haben.

15 Pfd. hat die silberne monstrantia vergüldet der in Ciborio stande, gehöret mit in's Inventarium der Kirchen, ist der Fürstin gewest Hertzog Ernsts.

10 Pfd. halt ich, hab das silberne vergüldete Creuz gehabt.

11 Pfd. schätze ich das große vergüldete silberne Bild Mariae mit dem Kinde, hat die Durchlauchte Fr. Zedea der Kirchen gegeben.

Nota 1 Pfd. ist eine Mark.

9 Pfd. uff die hohe silberne Monstranz vergüldet.

5 Pfd. uff das silberne Bild Johannis Evangelistae vergüldet, hat die Fürstin Zedea gegeben.

3 Pfd. uff die lange silberne Monstranz mit dem Christallinen Kännlein, welche Fr. Elisabeth Marggräfin gegeben.

5 Pfd. uf die breite Monstranz mit zweyen Brüllen, vergüldet hat Herzog Ernst gegeben.

3 Pfd. uff die Monstranz mit dem Dorn vergüldet.

1½ Pfd. uf das kleine vergüldete Monstränzlein mit dem Christall-Kännlein, hat Fr. Elisabeth Marggräfin gegeben.

4 Pfd. acht ich auf die zwei Strauß Eyer, vergüldet, welche die Herzogin Zedena der Kirche gegeben.

1½ Pfd. auf die silbernen vergüldeten Apffel.

20 Pfd. auf den silbern vergüldeten Sarck, da das unschuldige Kindlein eine lage, haben die Fürsten von Altenburg gegen Meißen bracht.

36½ Pfd. thun 73 Mark, so viel hat das große Brust-Bild S. Bennonis, hat gute Edelsteine, hat die Kirche machen lassen und alle Personen haben dazu gegeben.

26 Pfd. hat das silberne Brust-Bild S. Donati mit Edelgestein, hat die Kirche machen lassen.

4 Pfd. acht ich die neue silberne Monstranz die man trug in octava corporis Christi, hat Doctor Tham Löser der Kirchen machen lassen.

4 Pfd. acht ich das Haupt S. Bricii, Patroni Summi Altaris mit der vergüldeten Infel.

9 Pfd. uff die grose scheibelichte Monstranz vergüldet, hat ein Bischoff von Schönberg gegeben.

1 Pfd. uf das Creuz mit der Brillen ist auf Holz geschlagen.

8 Pfd. uf die zwey silberne Bild, vergüldet, Beatae Virginis und St. Wolfgangi, war eines als groß, als das andere.

4 Pfd. auf die silberne Tafel, Decani genannt, welche der achtbare H. Johannes Hennig Doctor und Thumb-Techandt hat lassen machen.

10 Pfd. uff die 4 Arme, den ersten mit der grosen Brüllen, hat Bischoff Hofemann lassen machen, der andere hat einen Christall Dorn in der Hand, der dritte mit einer Fahne, den hat ein König aus Behem gegeben. Der Vierdte mit dem Gestein an Fingern. Es waren alle 4 Arme vergüldet.

4 Pfd. uff den Viereckigten Thorm vergüldet.

21 Pfd. uf das silberne Faß, der Taufstein genannt, hat die Kirche und die Personen machen lassen.

7 Pfd. acht ich uff die zwen vergüldete Credentz oder schieren (?), haben die Herren von Capitel erzeugt und erkaufft.

2½ Pfd. uf das Creuz mit der Brillen vergüldet, mit dem Agno Dei genannt, hat Johann Wilkenhain Canonicus der Kirchen gegeben.

50 fl. ungefehrlich das kleine Creuz mit dem Bilde Beatae Mariae Virginis und St. Johannis, der Fuß mit den Bildern waren silbern, das Creutz aber war Gold, hat Johann Creutzburg, Domherr der Kirchen gegeben.

3 Pfd. uf den Hahn und Henne vergüldet, hat die Fr. Ameleja aus Beyern gegeben.

1½ Pfd. Mark uff das schwarze Strauß Ey und Nuß,[4]) die denn auch die Fürstin Amuleja gegeben hat, und uf den vergülten Napff, welchen Johannes Scriptorius der Kirchen gegeben.

4 Pfd. uff die Monstranz mit den Thorm, halb weiß vergült, und uf das Strauß Ey vergült.

1 Pfd. die Monstranz mit dem Thorm.

2 Pfd. uf die zwey silberne Creutze, seynd von Blech uf Holz geschlagen, hat die Kirche lassen machen.

Was der Vicarien Kelch und Pacifical belanget, da habe ich nichts mit zu schoffen gehabt, sondernn Dr. Benno von Heynitz und Custos hat dieselbe von Vicariis und ihren procuratoribus gefordert, und ferner des Fürsten Geschickten überantwortet.

Nota bene die Kleinodien, an Golde, Silber, Perln und Edelgesteinen sammt den Ornaten, an Gülden, silbernen und andern Stücken, sind etwa auf 150,000 fl. nach dem Werth geschätzet worden.

Herzog Moritzens Revers der Kleinodien halber.

V. G. G. Wir Mauritius Hertzog zu Sachßen, Landgraf in Doringen und Marggraf zu Meißen, thun kund und bekennen hiermit gegen jedermänniglich, daß Wir heute dato auff unser Erfordern von dem Ehrwürdigen Hochgelahrten Unsern lieben Andächtigen Thum Dechant, Senioren und gantzen Thum Capitel des Thum Stifts zu Meißen, die hernach geschriebenen Kirchen Kleinodien, an Golde, Silber und Edelgesteinen, anher in Unser Silber-Cammer uberantwortet empfangen und in Unsere Verwahrung genommen haben.

Nehmlich das grose güldene Creutz mit einem spitzigen Demant, das andere guldene Kreuz ist Herzogin Sedena gewest, das dritte guldene Creuz ist Herzog Georgen Gemahl gewest, die guldene Tafel von Hertzog Heinrichs Großvater gegeben, die scheiblichte güldene Tafel, Ein gülden Signum Thau, das große silberne Creuz übergült, die breite Monstranz mit zweyen Brillen, Monstranz mit der Christall, Monstranz mit dem Dorm, die hohe Monstranz, S. Johannes, den die alte Hertzogin gegeben. Die Monstranzen Kännlein, Ein silbern übergüldeter Apffel, Ein groß Brust-Bild S. Bennonis gantz silbern mit einem Stabe und Buche, Ein groß Brust-Bild St. Donati gantz silbern, Ein groß Monstranzen übergült, Ein silbern Sark der unschuldigen Kindlein vergüld mit zwey Fähnlein, Ein großer silberner Taufstein mit einer Decken. Ein silbern Briccius Haupt, vergüldt. Eine silberne Tafel. Eine silberne Türmlein vergüldt. zween silberne und vergüldete Becher mit Decken. Eine große Scheiblichte Monstranz vergüldt. Ein klein Monstränzlein mit einem güldenen Creutzlein.

[4]) Wahrscheinlich eine Cocosnuß.

Ein schwartz Strauß Ey in Silber gefaßt. Ein Napp in Silber gefaßt. Eine Muscaten Nuß in Silber gefasset. Ein silbern Monstränzlein vergült mit einem Thörmlein. Ein silbern Arm mit einem Thörmlein. Ein silberne Hand vergült. Ein silbern Arm vergüldet, auch mit einem Thorme. Ein silbern Engliſcher Gruß. Ein silberner Arm mit einer Fahne. Ein silberner Hahn vergüldet. Eine silberne Henne vergüldet mit Strauß Eyern, drei Strauß Eyer in Silber gefaßet, vergüldet. Ein silbern Creutz mit einem Agnus Dei vergüld. ein silbern Monstränzlein zum Theil vergült, Ein silbern S. Wolfgang mit einem Thörmlein. Ein Monstränzlein halb vergüldet mit einem weisen Fuße. Ein Marien Bild groß vergült. Zwei silberne Creutze auff Holz geschlagen. Ein silbern Creutz mit einer grosen Brillen, zwo güldene Rosen von Jericho. Viertzig Kelche verguld mit Pacificaln und vergulten Creutzen, vier Kelche aus der Fürsten Capelle, darneben. Zwey Pacifical. Ein Kelch aus St. Agidien Capelle, auch der herren gewest sammt einen Pacifical. Eine Tafel von Eydsteinen Bildlein, auch in der Fürsten Capelle gewest. Wie Wir ihnen dann dem gemeldeten Capitel das hiermit unter unserm auf gedruckten Secret Bekäntnis, das dem also sey gegeben. Donnerstags nach Cantate den XI. May, zu Dreßden, Anno Domini 1542.

M. H. Z. Sachßen.

mpp.

Appel von Reibitzsch, scheinbar ein Malcontent des Kurfürsten Moritz.

Während uns die sächsische Geschichte den Sebastian von Reibisch als Pagen und wohl auch Liebling und Lebensretter des Kurfürsten Moritz nennt, finden wir den Appel von Reibitzsch als einen demselben Fürsten so höchst verdächtigen Menschen. Es ist uns jedoch noch nicht gelungen, zu erforschen, weshalb er eigentlich bei Moritz in diesen übeln Geruch gerathen sein mag.

Um daher andern Forschern Gelegenheit zu geben, vielleicht eine Spur finden zu können, theilen wir folgendes Schreiben des Kurfürsten Moritz an seinen Bruder August (Datum: Dresden, den 12. Januar 1551), wörtlich, wie folgt, mit:

An Kurfürst August.

Wir haben auch aus e. l. Ingelegenen Zeedel verstanden das Appel von Reybitzsch welcher e. l. eine Zeitlang gefenglichen enthalden lassen. solte desselben sich entbrochen vnd douon komen sein welches

wir nicht gerne vormorgt vnd achten es dauor do e. l. vleissige Inquisition vnd nachforschung haben lassen, So werden e. l. sonder Zweifel befinden, das durch vorwarlossung der Jenigen die Inen haben vorwaren sollen, zugegangen. Domit aber gleichwol dieselbigen vngestraft nicht bleiben. Auch nach Jme dem Reibitz vleissige nachstellung geschehe werden sonder Zweifel e. l. die Verordnung gethan haben. Dat. Dresden den xij Januariy Ao. lij.

M. Churfurst.

m p z ff

Fünf Briefe des Mag. Philippus Melanchthon's.

(Beiträge zur Geschichte des Unterrichts.)

Wir theilen diese, drei an den Rath zu Saalfeld und zwei an Catharina, Herzogin zu Sachsen (Herzogin von Freiberg), gerichteten, unsers Wissens noch nicht publicirten Briefe, nicht nur als neue Belege für die schon längst bekannte Thätigkeit Melanchthon's für das deutsche Schul- und Erziehungswesen, sondern zugleich auch als treue Beweise für seine seltene Gemüthlichkeit mit, und sind überzeugt, deshalb beim Leser keinen Mißfallen zu erregen.

Das erste Schreiben betrifft den Mag. Stephanus Werner, den er als Rector der Schule zu Saalfeld in Vorschlag gebracht hatte, und er spricht namentlich seine Freude darüber aus, daß Werner seiner Empfehlung Ehre machte.

Das zweite Schreiben betrifft die ihm aufgegebene Erkundigung über Jacob Birnstiel: „ob er ihn zur Schulübung tüchtig erachte." Trefflich ist die schonende Bemerkung über Birnstiel's Jugend und Unachtsamkeit. Er hat dabei sein Vertrauen auf dem Rector Sebastian Werner gesetzt, „daß er die jüngeren Gesellen anhalte."

Das dritte Schreiben betrifft dagegen den ihm gewordenen Auftrag, daß er einen neuen Rector herbeischaffen sollte, wobei er jedoch nicht umhin kann, zu bemerken, daß leider die Saalfelder zu schlecht bezahlen und die Schulmeister nicht gut versorgten. Trefflich ist besonders die Schlußbemerkung über den Standpunkt des Schulwesens außerhalb Sachsens.

Das vierte Schreiben, das an die alte, aber gerade und gute Herzogin Catharina von Sachsen, Moritzen's und August's Mutter, gerichtet ist, betrifft seine ihm aufgetragene Fürsorge wegen eines Knaben aus Freiberg, Thomas Bleul's Sohn. Er hat ihn der Lehre und Erziehung des Dr. Pommeranus, d. i. Bugenhagen, und des Mag. Christoph Finken's anbefohlen, und bittet die Herzogin um ein Unterhaltungsgeld.

Das fünfte Schreiben endlich meldet der Herzogin, daß der Knabe Bleul gestorben ist und bittet um Bezahlung des wenigen Kost- und Unterhaltungsgeldes. Gemüthlich aber ist die Bemerkung über Fink's Hausfrau. Diesen Brief hat Bugenhagen mit unterzeichnet. Bemerkenswerth ist übrigens noch, daß Melanchthon stets „Melanthon" zu unterzeichnen pflegte, daß er endlich eine sehr große, wahrhaft lapidare Hand schrieb und zu seinen Briefen stets ein sehr schönes, wahrhaft elegantes Papier benutzte.

Hier folgen die Briefe wörtlich getreu nach den Originalen:

Gottes gnad durch seinen Eingebornen son Jhesum Christum vnsern heiland zuuor, Erbare Weise furneme gunstige Herren das Ewr Weißheit vleis thut, die Kirch mit gelerten vnd sittigen personen zu bestellen, wie auch ver zimt In annemung magistri Stephani, geschehen, daran thuen E. W. loblich vnnd christlich, der Ewige gott wolle seine gnad vnd segen dazu geben, das auch E. W. Sebastianum werner zur Schul regierung zu gebrauchen gedenkt, hab ich gern vernomen, das Jhr zu Ewrn eigen burgerkindern solchen guten willen machet, vnd mehr bemelten Sebastianum für tüchtig, der auch seinem vatterland mit allen trewen zu dienen sich erbotten, vnd wo ich E. W. dienen khann, binn ich solchs zu thun willig, Gott bewar E. W. statt vnd kirch vnd erhalte sie alle Zeit zu guten fried vnd Einikeit. Dat. witeberg 9 May 1542.

E. Weisheit

williger

Philippus Melanthon.

DEn Erbarn Weisen furnemen herrn burgermeistern vnd Radt zu Salueld meinen günstigen herrn.

Gottes gnad durch seinen Eingebornen Son Jhesum Christum vnsern heiland zuuor, Erbare weise fromme günstige herren, nachdem Ewr Weisheit begert, das ich von Jacobo Birnstiel, mich erkunden wolt, vnd widerumb berichten: ob ich ihn zur Schulvbung tüchtig achte, hab ich bemelten Jacobum fur mich erfordert, vnd befind das ehr ein guter grammaticus vnd wol schreibet denn ich ihn verhört, vnd seine schrifften besehen habe, darumb ehr geschicklichkeit halben, zu diser vbung tüchtig ist, nach dem ehr aber noch iung ist, vnd die jugent vnachtsam ist, auch nit alle Jngenia zu diser schularbeit lust haben, vnd dises werk, wie alle sachen, ein besondere emsigkeit, bey den jungen knaben, sie an zu halden zu fragen, ein Ding offt zu repetiren, bedarf, wird Magister Sebastiano zu beuehlen sein, das ehr vffseher sein solle vnd die jüngern gesellen anhalden, wie ich auch mit ihnen beiden geredt habe vnd von Sebastiani geschicklichkeit, vleis vnd bescheidenheit hab ich gantz nicht zweifel, hoff auch durch gottes gnad Ewr schul sey mit Sebastiano wol versorget, will ihn Ewr. Weissheit derwegen gantz

vleißig beuohlen haben vnd wo ich E. W. dienen khann, bin ich solche zu thun willig. Dat. Witeberg 4. Septembris 1542.

E. W.

williger

Philippus Melanthon.

Den Erbarn weisen vnd frommen Herrn Burgermeistern vnd Radt zu Salfeld meinen günstigen herren.

Gottes gnad durch seinen Eingebornen Son Jhesum Christum vnsern heiland zuuor, Erbare weise fromme günstige herrn, vff E. W. schrifft habe ich einen wolgelarten ernsten mann angeredt, die regirung Ewer schul anzunemen, welcher aber solchs abgeschlagen darumb das der sold zu gering sey, vnd ist war, nach gelegenheit der Statt vnd Schul Saluelt, were von not das E. W. einem Schulmeister ein stattlicher besoldung verordneten wo in andern geringern Stedten die Schulmeister besser versorgt sind, vnd sollte E. W. dazu des williger sin, das disses werk zu gottes Ehre diene, vnd das diß fürstenthumb durch gottes gnad ein Zier haben zu diser Zeit von der Schulen diweil in andern Landen die schulen wie prache vnd wüst worden durch der vngelarten pfaffen regiment. Jch bitt E. W. wollen gott zu lobe zu beßerung der Schul gedenken, Jch will auch förderlich andere personen anreden, vnd ist möglich das ein wolgelarter gevbter mann der ietzund die Schul zu Hall regirt, zu bewegen, sich zu euch zu begeben. Davon ich E. W. förderlich schreiben will, vnd E. W. zu dienen bin ich willig. Dat. Witeberg 15. Juli 1545.

E. W.

williger

Philippus Melanthon.

Gottes gnad durch seinen Eingebornen Son Jhesum Christum vnsern heiland vnd wahrhaftigen helffer, vnd Ein new selig fridlich Jar zuuor, durchleuchtigste hochgeborne gnedigste furstin, nachdem E. f. g. Ein Jungen knaben, des wirdigen herrn Thomas Blewln Son, anher gesandt, das ehr trewlich vnd ordenlich vnterwisen werde, hab ich neben dem Ernwirdigen herrn Pastor, Doctor Pomern gedachten knaben dem wolgelarten Magistro Christophoro Finken beuohlen, denn wie ich Jn der vorher gemerkt bedarff der knab noch guter Vbung Jn grammatica,

Vnd dweil E. f. g. auch geschriben das man anzeigen soll, wie viel dem knaben zur notturfft jarlich zu geben, acht ich ehr wirde fur tisch, lahr, wohnung vnd beholtzung viertzig floren bedurffen, welchs ich E. f. g. Jn vnterthenigkeit ietzund anzeige, ob villeicht E. f. g. solcher bestellung halben, bedenken haben würden, Aber der knab ist blod vnd bedarff wartung vnd bequemer vbung, doch was E. f. g. bedenken werden das khonnen E. f. g. magistro Christophoro Finken dem ich diese vnterthenige schrifft mit geben gnediglich anzeigen lossen,

E. f. g. bitt ich auch In vnterthenigkeit sie wollen yhr f. g. disen gottforchtigen wolgelarten mann, Magistrum Christophorum Finken gnediglich laßen beuohlen sein, Ehr hatt wol studirt, vnd zu hoffen durch gottes gnad ehr werde zu Gottes erkantnus vnd Ehr In ehrlichen stenden nutzlich dienen,

Der allmechtig gott vatter vnsers heilands Jhesu Christy wolle E. f. g. trosten vnd bewaren, Dat. circumcisionis 1550.

E. f. g.

vnterthenigster diener

Philippus Melanthon.

Der durchleuchtesten hochgebornen furstin vnd frawen,
frawe Catharina, geborne hertzogin zu Mekelburg,
hertzogen zu Sachsen, Landgrauin In Doringen vnd
Marggrefin zu Meissen meiner gnedigen furstin.

Gottes gnad durch seinen Eingebornen Son Jhesum Christum vnsern heiland vnd warhafftigen helffer zuuor, durchleuchtist hochgeborne gnedigste furstin, Ewr furstlich gnaden bitten wir disse vnsere vnterthenige bitt gnediglich zu vernemen vnd zu erhoren, Ewr fwrstliche gnade khonnen sich erinnern das sie Einen armen knaben von freiberg, Ern Thomas Plewle Son, vnß alhie mit tisch vnd lahr zu bestellen, beuohlen haben, welches wir gethan In aller vnterthenigkeit, vnd dweil, E. f. g. magister Christophorus fink von Birn bekannt ist, haben wir gedachten knaben, demselbigen vor andern beuohlen, der yhn Ein halb Jar bei sich gehabt, darnach ist der knab zu freiberg gestorben,

Nu ist gleichwol dem armen Magistro Christophoro fur tisch vnd ander notturfft noch kheine bezalung geschehen,

vnd ehr vnd seine swache tugentsame hausfraw, leben mit einander christlich vnd In gedult, vnd haben nicht vorradt, derhalben bitten wir In vnterthenigkeit vnd vmb gottes willen E. f. g. wolle dem magistro Christophoro fur den knaben, gnediglich vnd vmb gottes willen bezalung verordnen nemlich sibenzehn floren,

Vnd E. f. g. bitten wir In vnterthenigkeit ob gleich E. f. g. verhoffet, des knaben vatter habe bezalen sollen, so ist ehr doch auch arm, E. f. g. wollen gnediglich vnd mit gottes willen, auch der armen swachen frawen zu gut, die E. f. g. trewlich gedienet, vnd warlich Ein gottforchtige person ist, die gott vmb gnad vnd friden In disen landen anruffet, solches gelt ietzund dem armen man Magister Christophoro Finken anher senden, dafür wirt gott one Zweifel E. f. g. seine gaben auch segnen, datum witeberg 12. Aprilis 1551.

Ew. f. g.

vnterthenige Diener
Johannes Bugenhagen, Pomer. d.
Philippus Melanthon.

Das alte Ostra als Dorf und kurfürstliches Vorwerk bei Dresden.

Weiterungen zwischen Herzog August und dem Bischofe zu Meißen im Jahre 1551 etc.

Der Ort Ostra, urkundlich Ostrow[1]), was im Slavischen so viel als eine „Insel" oder einen „Werder" bedeutet, den nämlich die Weißeritz (urkundlich Buisterice) hier bildete, war unstreitig eher vorhanden, als Dresden, und nächst Poppewicz oder Popnicz ein alter slavischer Ort[2]). Ohne eine Urkunde beizubringen, wird von einigen ältern Historikern erzählt, daß bereits Kaiser Heinrich denselben um's Jahr 1013 auf Bitten des Bischofs Eydo oder Eico mit dem Burgwart Bresenice, zu der Ostra gehörte, an das Stift Meißen schenkte, und daß Landgraf Ludwig, Heinrichs des erlauchten Markgrafen Vormund, diese Schenkung 1224 von Neuem bestätigt habe[3]). Vielleicht finden sich noch Urkunden, die darüber ein genaues Zeugniß ablegen. — Unter den Grundbesitzern von Ostra sind besonders hier und da erwähnt die Herren von Ostrowe, von Ztrela[4]), die Monhaupte (auch Monheete genannt), sowie die Aebte von der Zelle. Im Jahre 1206 wird in der Urkunde des Streits wegen Thorun (zwischen dem Burggrafen von Donin und den Bischöfen von Meißen) unter den vielen Zeugen auch ein Jordan Herbort von Ostrow erwähnt, während die von Strehla 1240 ihren Antheil an Markgraf Heinrich abtraten, welcher: decem mansos prati et tabernae in Villa Oztrowe an Altzelle überließ[5]). Im Jahre 1305 war Ostra in Groß- und Kleinostra getheilt, wie wir aus der Schenkungs-Urkunde Günther Wolf's ersehen, der sein Erbgut, das in Kleinostra lag, der Alexius-Capelle auf der Dresdner Elbbrücke dotirte. 1429 ward Ostra von den Hussiten

---

[1]) Die Namen Ostra, Ostrau, Oster, die alle urkundlich meist Ostrow heißen, ist häufig in allen Theilen Sachsens, der von den Slaven bewohnt ward. Ostrau bei Döbeln, bei Zeitz 2c. Viele leiten den Namen von der germanischen Göttin Ostra ab, die bei den Slaven, wie Einige wollen, Ostara d. i. „die alte Göttin" hieß, — Gewöhnlich liegen die Orte dieses Namens an Gewässern; diejenigen aber, welche auf Höhen liegen, als Ostrau bei Schandau 2c., mögen ihren Namen vom slavischen Ostrew, Sturmstange, von Ostroha, die Warte, oder Ostroh, Verschanzung, haben.

[2]) Wahrscheinlich ist, daß Poppitz ein Hauptort des Elbthals in der vorchristlichen Zeit war, besonders wegen der daselbst gefundenen Urnen.

[3]) Knauth, Altenzeller Chronik Theil 8 No. 9.

[4]) Hatten auch Grundbesitz bei Nuzzin (Nossen).

[5]) Wenn es nicht in Ostrau bei Döbeln war, was schon 1188 zu Zelle kam.

ganz verheert und lag noch im Jahre 1468 wüste, wie es wenigstens in einer bei Schöttgen[6]) abgedruckten alten Handschrift heißt: „Ostrow gehört zu der Capelle vff der brugken vnd ist wüste vnd hörit gen hanstadt mit gerichte gehn Bresnicz.“[7]) — Durch einige Veränderungen, die mit dem Archidiaconate Briesnitz vorgingen, kam Ostra unter das bischöfliche Amt Stolpen, worauf Johannes IV. es höher verpachtete und zwei Lehnsgüter, gegen Erlegung eines starken Erbzinses, zu Erbgütern machte, was ebenfalls, wie aus dem Anhange zu Schöttgen's Chronik von Wurzen hervorgeht, mit Dr. Burkhardt's Wiese zu Ostra, worauf wir noch zurückkommen werden, geschah.

Besonders großen Antheil am Grundbesitze von Ostra hatten im 15. Jahrhunderte die Monhaupte, und da ihr Ansehen den Bischöfen von Meißen oft störend sein mochte; so suchten sie Gelegenheit, sich an diesen zu reiben, so daß es endlich zu einer offenbaren Fehde ausartete, und Mehnert erzählt in seiner Nachricht von Ostra S. 17: „1473 etwa hob eine fürchterliche Fehde der Meißnischen Bischöfe mit den Monhaupten[8]) über den Besitz an, die lange Jahre dauerte;“ wenigstens ward in diesem Jahre, besonders durch den Tod des Andreas Monhaupt, der Grund zu dieser Fehde gelegt.

Schon 1414 lebte in Ostra ein „gestrenger Herr Andreas Monhaupt“ als Grundbesitzer, der einige Einkünfte zu einem Seelgeräthe widerkäuflich verkaufte (Urkunde bei Mehnert a. a. O.). Dieses Nachkommen waren es nun eigentlich, die mit den Bischöfen von Meißen in Fehde geriethen. Einer der Monhaupte verkaufte, oder wie der bei Mehnert abgedruckte Actenextract besagt, versetzte vielmehr in Abwesenheit seiner Brüder im Jahre 1480 das Lehngut in Ostrow. Der Bischof wollte den Kauf nicht confirmiren und riß das Gut durch Hilfe Dr. Burkhard's[9]), der unmündigen Monhaupte Vormund und Stiefvater, an sich[10]).

---

[6]) Diplomatisch-curiose Nachlese der Historie von Obersachsen, Thl. 7, Nachricht von Dörfern in das Gerichte nach Briesnitz gehörig. S. 414.

[7]) Aus Haß gegen den Bischof Johannes IV., der mit bei der Verdammung des Huß in Costnitz zugegen war, hatten die Hussiten die Besitzungen des Meißner Stifts heimgesucht.

[8]) Das Geschlecht der Monhaupte, die drei Mohnköpfe in ihrem Wappen führten, stammte ursprünglich aus Freiberg, wo bereits 1368 Luppilus und Christoph Monhaupt 1385 als Rathsherr vorkommt. Der bekannteste Monhaupt ist aber der Bürgermeister und Landhauptmann Andreas Monhaupt, der 1446 lieber sterben als huldigen wollte. (Moller, Annal. Friberg.)

[9]) Wird bei dem großen Brande Dresdens in dem Berichte Herzog Georgs mit erwähnt; er wohnte an der Kreuzkirche.

[10]) Unter dem Scheine eines Wiederkaufs behielt er es jedoch. Der Bischof Johannes von Saalhausen bemerkt auch in einer bei Schöttgen (Wurzn, Hist. Beil. 108) und bei Mehnert (a. a. O. S. 14) abgedruckten Schrift, wie einträglich er Ostra für sich zu machen gewußt: „Zu Ostro haben wir anderhalb Lehngut vererbet vnd dardurch den Zinß zu Ostro ier-

Darüber entbrannte zuerst in Balthasar Monhaupt's Herzen das Rachegefühl und, da er ein Kriegsmann war, so trat er in offner Fehde gegen den Bischof auf, richtete aber nichts gegen diesen aus. Nach dessen Tode verklagten die beiden Brüder, Christoph und Pawl, im Jahre 1497 den Bischof beim Herzoge Georg, der des Streits halber eine Commission ernannte; doch der Proceß fand durch die „exceptiones dilatorias" des Bischofs, wie es heißt, kein Ende und das Gut blieb beim Stifte[11]).

Die nachfolgenden Monhaupte erscheinen von 1500 an als bloße Bauern in Ostra, waren aber doch sehr wohlhabend und vielgeltend. Pawl Monhaupt kaufte 1504 von Nygkel Pietzschen ein halbes Lehngut; der Lehnbrief ist vom Bischof Johannes von Schleinitz zu Stolpen ausgestellt[12]). Derselbe Monhaupt war 1514 Richter zu Ostra, baute das sogenannte „Monhaupt'sche steinerne Haus", das sein Sohn 1522 von Neuem in Lehn nahm. — Zur Zeit des Moritz und August waren es sieben Brüder, die im Jahre 1568, wie wir später noch sehen werden, ihre beiden Güter gegen das Vorwerk Daubnitz[13]) bei Lommatzsch vertauschten.

Außer den Monhaupten werden noch die Gisberger und 1552 Nikel Merbitz[14]) als Besitzer in Ostra erwähnt[15]).

Im Jahre 1535 ward auch das Lehngut des Günther Wolf, was er an die Alexius-Capelle 1305 geschenkt, an Dr. Georg Kommerstadt für 1800 rhein. Gulden verkauft, worüber S. 30 f. die Urkunde abgedruckt ist. — Der Kurfürst Moritz, dem dies Gut gefiel, kaufte es 1550, und noch eine Wiese vom Hospital zu St. Bartholomäus für 400 fl. dazu[16]). — Kurfürst August, der schon als Herzog das Gut ganz passend für seine öconomischen Bestrebungen hielt, suchte endlich Alles von Ostra an sich zu brin-

---

lichen mit dridthalb silbern schocken gebessertt mit Dienstgeldt, das die gutter von den erbdienst geben. It. Dr. Burkhardt's Wise zu Ostro die an vns fihl, haben wir vnserm Stifft zu guthe niemahls verleihenn wollenn, sondern vnserm Stifft v fl. ierliches Zinses vererbett. It. eine andere Wise zu Ostro fiel an vns von einem, der Gisberger hieß, die habn wir vnsn Stiffte zu guthe auch nicht verleihenn wollenn sondern von iij fl. ierlichs Zinses vererbett."

[11]) Mehnert a. a. O. S. 17: Klage an Herzog Georg. S. 18: Responsum des Leipziger Schöppenstuhls.

[12]) Mehnert a. a. O. S. 14.

[13]) Ward durch Heinrich den Erlauchten an das Heil. Kreuzkloster geschenkt. August vertauschte es aber trotzdem nach der Secularisation gegen Ostra, und die Monhaupte hatten an St. Afra nur Geld- und Getreide-Zinsen zu zahlen.

[14]) Nach Mehnert a. a. S. 15 verwandelte der Bischof zu Meißen ein Lehngut zu Ostra in Erbe für N. M., der es von einem Monhaupte gekauft hatte.

[15]) 1549 wird der Weinschank in Ostra untersagt.

[16]) Der Extract des Kaufbriefs bei Mehnert.

gen. Vor Allem suchte er mit dem Stifte deshalb in's Reine zu kommen, wobei er allerdings bei dem Bischofe Nicolaus zu Meißen einige Schwierigkeiten fand, weshalb wir folgende Actenstücke vom Jahre 1551 hier wörtlich mittheilen:

Auszug aus der Instruction Bischofs Nicolai von Meißen für seine an Herzog August abgesandten Räthe, Hauptmann zu Stolpen Hieron. Ziegler und Canzler Heinr. Rauchdorn, d. d. Stolpen, 20. April 1551.

„2c. 2c. Folgendes, nachdem uns S. Gn. unlängst schriftlich berichtet, wie daß dieselbige das Vorwerk bei Ostra an der Elbe gelegen, an sich gebracht und dasselbige etwas zu erweitern bedacht wäre, Sintemal aber unsre Unterthanen, die Gemeinde zu Ostra, etliche Stücke daran stoßende hätten, So wäre S. G. auch Willens und Vorhabens dieselbigen an sich zu bringen und sie die Leute dagegen mit andern Stücken zu vergnügen, u. derwegen wir Uns Solches gefallen lassen und bei den Leuten die Beförderung thun wollten, damit sie solcher Auswechselung halber nicht in Weigerung stünden, und daß sich auch die Leute mit uns desto weniger zu entschuldigen haben möchten, so sollten wir Jemanden der Unsern zum Forderlichsten gegen Dresden verfertigen und sich bei S. G. Amtschösser angeben lassen, welcher bei solcher Vergleichung sein und uns der Vergnügung halber Bericht thun sollte 2c.

Weil wir aber Damals auf solch Schreiben aus unsrer Canzlei haben lassen Antwort geben, etliche der Unsern dessenthalben mit Bericht abzufertigen, Als sollen solche zu folge gemeldte unsre Geschickten darauf nachgesatzten Bericht thun und die furstehende Ursache S. G. anmelden, Uns auch gegen derselben derhalben fleißig entschuldigen.

Nemlich, daß uns diese Auswechslung einzugehen sehr beschwerlich sei, weil S. G. gemelt Vorwerk (welches doch auch unsres Stifts Lehn und desselbigen kaiserl. Regalien eingeleibt ist) hinter unsrem Vorwissen an sich gebracht. Sollten wir nun in diese Auswechslung der armen Leute Güter bewilligen, auch dazu sie halten, so müßte erfolgen, daß wir bereits bewilliget, daß der Verkäufer des Vorwerks befugt gewesen, solches unser Lehnstück auch zuvor, und ehe er es von uns in die Lehn gesucht und empfangen, zu alieniren. Derwegen wir uns dann gegen ihm nichts einzulassen noch zu behelfen hätten. — Aus dem und folgenden Ursachen wird S. G. aus hohem Verstande als der Schutzfürst unsres Stifts uns hierin gnädigl. bedenken und entschuldigt nehmen. Denn dieweil uns die päpstl. Heiligkeit das geistl. Regiment der Kirche an die Hand gegeben, desgl. auch die kais. Maj. die weltliche Regierung befohlen und geliehen, so will uns nicht gebühren, hinter gemeldter unsrer höchsten Obrigkeit Vorwissen und ausdrückl. Bewilligung in die Auswechslung oder sonst einige andere dergleichen Alienation einzugehen und zu consentiren.“ 2c.

Die Antwort des Kurfürsten, d. d. Dresden, 24. April 1551, ist folgende:

„2c. So viel erstlich die Antwort belangt, des Gutes Ostrau wegen gegeben hätte sich der Chfst. derselben keineswegs versehen. Sondern weil dies Gut dem Stifte Meißen in 100 Jahren nicht Einen Pfennig gezinset, und wann ein Besitzer die Lehn empfangen, hat er 3 Gulden und darnach sein Lebenlang nichts weiter gegeben, so wird man weder Eide noch Pflicht des gewesenen Besitzers befinden, und es ist um dies Gut also gelegen, daß es den Besitzer nicht mehr als 15 ßo jährlich genützet hat. Ein Nachtheil des Stifts sei um so weniger angeführt gewesen, da ja die 3 Gulden, die auf eines Menschen Leben zu geben seien, leicht hätte berechnet und getheilt, und jahrlich für 2 Groschen oder dergleichen Werth hätten geachtet und verglichen werden können. Weil das Gut nicht einen Schlangenschuß von Schlosse allhier und dem Churfürsten zu dem Hause gelegen sei, sollte der Bischof in solcher geringfügiger Sache solchen Einwand nicht machen, sondern vielmehr bedenken, daß sich sein Vorfahr, Bischof Johann bei des Churfürsten Vaters Regierung erboten habe, nicht allein das ganze Dorf Ostrau, sondern auch Briesnitz gegen Vergleichung dem Churfürsten zukommen zu lassen."

NB. Der Bischof Nicolaus muß seine Sinne jedoch geändert und nachträglich seine Einwilligung zu dem Tausch gegeben haben; denn die Gemeinde Ostra trat wirklich Aecker und Wiesen gegen eine ihnen versprochene Entschädigung an den Kurfürsten ab, der diese Grundstücke zum Vorwerk Ostra schlug. — Die versprochene Entschädigung blieb aber bei Kf. Moritzens Lebzeiten noch aus, und die bisherige Gemeinde bat deswegen den Bischof Nicolaus um seine Intercession beim Kf. August (d. d. Sonnabend nach dem Dreikönigstag 1554).

Um diese Entschädigung bewerkstelligen zu können, erwarb der Kfst. vom Bischof zu Meißen das bisher verpachtet gewesene kleine Vorwerk in Briesnitz, den sogen. Bischofshof[17]), dessen Aecker und Wiesen er 1555 an die bisherigen bischöfl. Unterthanen in Ostra und an Dresdner Bürger und das das. Hospital vertheilte[18]). Der darüber abgeschlossene Vertrag von 1555 zwischen Kf. August und Bischof Nikolaus († 18. April 1555) erwähnt die kurfürstl. Verordnung vom 4. April 1555[19]) (die Urk. vom 14. Mai 1555 findet sich in Reinhards Abschr. d. Stiftmeißn. Urk. Band V S. 365. —)

---

[17]) Der Capitelssyndicus Joh. Fritzsche übergab das kleine Vorwerk zu Briesnitz an einen kurfürstlichen Beamten.

[18]) Unter 13 Interessenten 59 Aecker zu 57½ Ruthe.

[19]) Vonn gots gnaden August Herzog zu Sachssen 2c. l. g. (liebe getreue). Wir haben vns mit den ehrwürdigen Herrn Nicolawen Bischoffen czu Meyssen vnsern besondern Freunde vorglichen das die Eynwohner czu Dresden vnd das Hospitall daselbst dergleichen die czu Ostra Irer abgetrettenen Feldgutter die czu vnsern Forberge ostra kommen von itzo Inn derselben besindung begriffenn mit den Feldern vnd wisen des kleynen Forberg

Erst im Jahre 1559, am 18. Januar, ging durch Tausch fast das ganze bischöfliche Lehn, das Amt Stolpen nämlich, wozu auch Ostra gehörte, gegen das Amt Mühlberg, vom Bischofe Johann von Haugwitz an den Kurfürst August über, und mit den sieben Monhaupten, sowie mit einigen Dresdner Bürgern ward er mittels Tausch und Geldabfindung ebenfalls einig; doch kam Alles erst im Jahre 1568 zu Stande. — Laut Acten hatte seit 1555 die Angelegenheit geruht; doch im Jahre 1568 besah sich der Kurfürst die Flur, ließ sie ausmessen und die bisherigen Besitzer fragen, ob sie mit Geld oder Feldern abgefunden sein wollten. — Die Bürger in Dresden erhielten die Kloster- oder Mönchswiese zu Alt-Dresden und einige Felder des Hospitals Marterni am Rampischen Wege gelegen, Andere aber Geld, die „Lübther 10,008 fl. 11 gr." — In Ostra selbst waren „drei Classen Menschen zu befriedigen, Häusler, Bauern und Monhaupte." Die Ersteren erhielten Geld, die Andern „wollten Land, so dem ihrigen gleich." — „Acht Bauern, nämlich Burkhardt und Thomas Opitz Gebrüder, Martin und Görge Mörbize, die Hans Bahlerin, die Gregor Pezschin, die Martin Borischen und Martin Pezsch wurden nach Zschertnitz[20]) gewiesen, wo sie ein feines Dörfchen anlegten, nachdem Dr. Wenzel Naumann sein schönes Vorwerk für 15,216 fl. 11 gr. verkauft hatte." „Eilf Andere (also zusammen 19 Bauern): Gregor Fehrmann, der Richter Balten Hans, Lorenz Jacob Räzschele Gebrüdere, Pawl und Hans Petermann Gebrüdere, ihre Mutter: die Jacob Karbizin, die Wenzel Merbizin, Wittwe, Hans Graupitz und Mats Petzsch, legten auf den Feldern des Leubnitzer Vorwerks[21]) ein Dörfchen, Neuostra, an." — Die Monhaupte hießen: Walter Hans, Andreas, aus der ersten, und Christoph, Brosius, Pawl und Görge, aus der andern Ehe. — Deren Güter wurden 5315 fl. und das alte „steinerne Haus" der letztern vier Brüder 500 fl., und „Haußen sein Erbgarthen" 258½ fl. abgeschätzt; sämmtliche Brüder wurden aber, wie bereits erwähnt, auf das Vorwerk Daubnitz bei Lommatzsch überwiesen. — Die Schule

---

czu Brißnicz, welches bißhero Hanns Andres pachtweise Innen gehapt vorgnugt vnd erstattet werden solle. Memlichen also welcher czwue Rutten verlassen, der soll dakegen drey Rutten czue vorgnugt werden vnd do uber solche vorgnugung noch eyne vbermaß bleiben werde, das denselben welche die geringsten vnd entlegensten Felder bekommen die vbermaß eyngeteilet werdenn soll, wir vns des alles mit bemelten vnsern Freunde den Bischoff Inn eyner sonderlichen verschreibung vorglichen. — Domit keyn Zank furfalle So begeren wir Jr wollet Euch so vil Zeit am tage Müssigen vnd theilen, Torgaw den vierten Monats tag Aprilis Lv.

An den Rath zu Dresden. Augustus Churfurst.

[20]) Im Zinsregister des Brückenamtes von 1555 heißt Zschertnitz ein „Forwergk" nebst Räcknitz und Aussigk.

[21]) Kam den 26. December 1328 an Zelle; daher der Zellerweg. Das Amt kam am 18. August 1550 an den Rath zu Dresden. Knauth, Altenzeller Chronik Bd. 8. S. 384.

ward mit 6000 fl. abgefunden. — Von nun an bestand das kurfürstliche Vorwerk Ostra aus 1017 Aeckern, 239 Ruthen, 3½ Ellen, „vnd hat der Churfurst für 93,054 fl. Güttere darzu gekaufft[22]).

Ueber die angebliche Wirthschaft der Kurfürstin Anna auf Ostra und die daselbst vorgekommenen, im Munde des Volks weit verbreiteten Anecdoten, an einem andern Orte. Uebrigens darf man nicht unberichtigt lassen, daß man das Vorwerk Ostra nicht mit dem älteren kurfürstlichen „Vorwerke im festen Bau hinterm Schlosse", da, wo jetzt das Hoftheater steht, verwechsele; denn hier waltete eigentlich der Wirthschaftsgeist der Mutter Anna, hier hatte sie nächst der Lichtenburg große Viehwirthschaft ꝛc. — Ueber die Ausbildung Ostra's zu einem Stadttheile werden wir auch noch später zu sprechen Gelegenheit nehmen.

Die auf Befehl des Kurfürsten Moritz gewirkte Teppich-Tapezerei: „der Türkenzug", im Schlosse zu Dresden (?).

Bekannt ist, daß Herzog Moritz, der, nachdem er am 2. April 1542 (der Palmenwoche) mit seinem Vetter, dem Kurf. Johann Friedrich, wegen der Stadt Wurzen und der ausgeschriebenen Türkensteuer beinahe in offene Fehde gerathen, doch nach geschehener Vermittelung des Landgrafen Philipp von Hessen und Luther's mit dem Kurfürsten noch am 10. April (Montag nach Ostern) ausgesöhnt worden war,[1]) weil er einmal

---

[22]) Vgl. auch Mehnert a. a. O. S. 25, 30 und 31.

[1]) Der Kurfürst hatte dem Herzoge den Rang abgelaufen und schon die Stadt W. eingenommen, indeß Moritz mit seinen Truppen erst auf dem Marsche war. Der Krieg hätte wohl heftig werden können; denn beide Theile waren äußerst erbittert auf einander. Allein Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen, Herzog Moritzens Schwiegervater, stellte sich zwischen beide Parteien, vermittelte den Streit, und Luther schickte noch außerdem ein ganz in seiner gewohnten Kraftsprache abgefaßtes Vermahnungs-Schreiben an beide gegen einander feindselig stehende Fürsten. Durch diese fremde Einmischungen kam noch während der Osterfeiertage glücklicherweise ein Vergleich zu Stande, nach welchem auch sogleich alle Feindseligkeiten aufhörten. Da die Soldaten beider Heere gerade noch zu den Osterkuchen, (gemeiniglich Osterfladen genannt), wieder nach Hause kamen; so wurde fortan dieser kleine Krieg zum Scherz der Fladenkrieg genannt. Luthers Abmahnungs-Schreiben steht in seinen Werken in der Altenburger Ausgabe im 8. Theile. Unter Andern heißt es in demselben S. 34 ꝛc.: „Ist doch das Städtlein Wurzen nicht werth der Unkost (so bereits drauff gegangen ist) schweige solchen großen Zorns, so großer mächtiger Fürsten und trefflicher Landschaf-

ein Corps geworbene Söldner beisammen hatte, sich entschloß, als Freiwilliger einem Feldzuge gegen die Türken beizuwohnen und, daß er am 5. Juni 1542 wirklich mit fünf Compagnieen Fußvolk und einem Geschwader Reiter nach Ungarn zog. Ferner ist auch bekannt, daß dieser heldenmüthige Herzog noch zu der vom Kurf. Joachim von Brandenburg, der die Reichsarmee commandirte, höchst schläfrig betriebene Belagerung Pesth's kam, und bei seinem Thatendurste beinahe ein Opfer seines Jugendfeiers geworden wäre, wenn ihn nicht sein Edelknecht Sebastian Reibisch, genannt der „Schneuber," mit Aufopferung seines Lebens gedeckt hätte. —

Ebenso bekannt ist, daß Moritz nach der geschehenen Unterzeichnung des Passauer Vertrags am 2. August 1552 mit 16,000 Mann Fußvolk und 5000 Pferden nach Ungarn dem Könige Ferdinand gegen die Türken zu Hilfe zog; doch daß er, durch den gegen ihn eifersüchtigen ungarischen Feldherrn Casteldo in seinen Plänen gestört, und nach einem mißglückten Zuge gegen Belgrad endlich diesen Feldzug aufgab und mit Eintritt des Herbstes 1552 nach Sachsen zurückkehrte.

Unbekannt ist jedoch, unsers Wissens, daß der Kurfürst Moritz einen dieser Feldzüge bildlich darstellen und sogar in einen oder mehre Teppiche hat weben lassen. Von der schon im Mittelalter in Deutschland und auch in unserm Vaterlande zur hohen Ausbildung, wenn auch nur durch fremde Meister an den Fürstenhöfen, in den Stiftern und Klöstern, gelangten Bildweberei, sind hinlängliche Belege vorhanden;[2]) ob aber auch diese Darstellung des Türkenzuges in Sachsen selbst angefertigt worden, läßt sich zwar mit Gewißheit nicht behaupten, aber doch annehmen,

---

ten, und würde bei vernünftigen Leuten nicht anders angesehen, denn als zween volle Bauern sich schlügen im Kretzschmar (Schenke) umb ein zerbrochen Glaß, oder zween Narren umb ein Stück Brods, ohne daß der Teufel und seine Glieder aus solchen Funken ein groß Feuer auffblieſen und also den Feinden eine Freude, dem Türken ein Gelächter, dem Evangelio eine sonderliche Schande anthäten. — — — So wäre auch dieser Krieg, wie beide Theile wohl wissen (wo sie es bedenken), kein Krieg, sondern eine rechte Aufruhr, ja wohl ein Haußaufruhr, da Vater und Sohn, Bruder und Vetter in einander fallen. — Ich gedenke Herzogs Friedrichs, seligen Gedächtnis, da er mit Erfurt übel stand, wollten ihm etliche Krieger Erfurt erlaufen, wo er 5 Mann wagen wollt. Es wäre zu viel, sprach er, an einem Mann, so doch Erfurt viel ein ander Brate in die Küchen wäre, denn Wurzen. Das war ein Fürst." — Aber das war auch nur ein — Luther, der so zu Fürsten selbst reden durfte. Was geschehe wohl heut zu Tage, wenn Luther wiederkehrte und auf diese Weise, zuweilen auch in anderer, das Wort nehme?!

[2]) Kaiser Heinrich II. zierte die Rücklehnen der Merseburger Domherrn-Stühle im hohen Chor mit reichen Teppichen, und die in der Domkirche zu Quedlinburg vorhandenen Bilderteppiche aus dem 12. Jahrhunderte sind ebenfalls Beweis für die außerordentliche Ausbildung dieses Industriezweiges. — In der Seiden- und Goldstickerei hatte man es ebensoweit gebracht.

daß, da die Patronen oder Zeichnungen dazu im Schlosse zu Dresden noch zur Zeit der Kurfürstin Anna vorhanden waren und, da Anna mit der Technik der Teppichmacherei nur zu bekannt war, wie aus mehren hier mitgetheilten Briefen derselben an ihre Mutter, die Königin Dorothea von Dänemark, hervorgeht (die diese Patronen mitgetheilt zu erhalten wünschte), die Gewebe selbst vielleicht auch in Sachsen gemacht worden waren. Uebrigens war ja schon zu jener Zeit, wovon wir später noch viele Belege beibringen werden, in Sachsen die Kunstindustrie zu einer sehr hohen Stufe gelangt.

Wir theilen diesen in der That interessanten Beitrag zur Geschichte des Kurfürsten Moritz und der Kunstgeschichte seiner so höchst kriegerischen und von allerlei Zerwürfnissen gestörten und daher wohl keineswegs den Künsten zu holden Zeit, die bezüglichen Stellen aus der Kurfürstin Anna Briefwechsel in der Hoffnung mit, daß es vielleicht dem Herrn Hofrath Dr. Engelhardt gelingen wird, in seiner (baldig zu erwartenden) Biographie dieser Fürstin mehr Aufschluß darüber bringen zu können. —

Anna an Mutter Dorothea.

Anlangend den Turckenzug so etwo Churf. Moritz loblicher gedechtnuß In einem Teppich zu würcken angeordnet, dauon E. G. eine Contrafactur begeren, wollen wir vns erkundigen ob die gemahlten Patron von demselbigen Zuge darnach die Teppichte gewürckt noch vorhanden sein, vnd do die zu bekommen, wollen wir solche gemelde zuferfertigenn, weren aber die Patron von handen kommen, Alsdan wyll Ich die Teppichte abmahlen lassen und E. G. sobald die konnen geferttigt werden zuschicken. Dat. Dresden d. 7. Nov. 1563.

„Die Turkenzugs halben welchen E. G. abgemahlt begehren hab ich vleissige nachforschung gehabt, bin aber bericht worden das die Patron alle vorruckt, derhalben hab ich bestellung gethan, das bemelder Zug In einer ordnung in kleinen muster nach einander soll abgemahlet werden, also daß demselben hernach nach gelegenheit der gemach austheilen vnd vergrößern lassen kann, denselben will ich E. G. alsdann verferttigt zusenden."

Dat. Rossa. 26. Nov. 1563.

„Ich bin auch nach vleissiger gehallter nachforschung hinter die rechten Patrone vnd gemelde nach welchen der Turckenzug in die Teppicht gewürkt kommen, Es seint aber solche gemelde auff pappier durch vnachtsamkeit etwas zerrissen vnd zergentzet derhalben lasse Ich die vff Leinwandt strecken vnd widerumb außbußen vnd ersetzen. Wann nun die Patronen alle fertig will E. G. Ich die neben der Leinwandt zuferttigen" ꝛc. Stolpen. d. 5. Febr. 1564.

Wie wohl ich auch verhofft hatte die gemahlten Patron des turkenzugs danach die Teppich gewürckt gentzlich wider zusammen zu brin-

gen vnd dieselbigen E. G. meinen nehern tochterlichen erbiethen mitt-zuschicken. Als Ich aber die gemahlten wollen so noch vorhanden gegen den Teppichten legen lassen, befindet sich das wohl der dritte teill daran mangelt kann auch nicht darhinter kommen. Nun will sich nicht wohl schicken wenn man den mangel gleich ersetzen wollte das an einem stück etzlichen rollen new gemelde die andern alt seien solten do man auch darnach würken solte, wurde es einen grossen mißstand vnd vngleichheit der farben geben. Solte ich dann die Teppiche von newen Contrafacten lassen So wuste Ich mit 200 thalern nicht außzurichten vnd muste demnach zuuorn berichtet sein ob E. G. das gemelde auff Leinwant oder pappier wolten gemahlet haben, dann do E. G. einen Patron dauon nehmen vnd andere teppiche darnach wirken lassen wolten mußte es auff papier rollen weise vnd links gemahlet werden, damit es die Teppichtmacher Irer arth nach stuckweise vnter das gezeu legen kennen. Do aber E. G. nur ein Contrafact dafon haben wolte, ein gemach damit zu zirren kennte es fuglicher vff Leinwath abgemahlt werden Ob nun E. G. obberurt geldt oder ein mehres darauff wenden vnd wie sie es gehabt haben wolten, doß werden sie mich wohl mütterl. verstendigen will mich auch desshalben töchterlich vnd gehorsamblich verhalten." ꝛc. Dat. Dresden d. 8. Märtz 1564.

Ueber die Ausgrabung der selbstgewachsenen Gefäße.

(Curiosum aus dem 16. Jahrhunderte.)

Es kann hier nicht der Ort sein, uns über die Geschichte der Auffindung von sogenannten Grabgefäßen oder Urnen derjenigen unserer heidnischen Vorfahren zu verbreiten, die ihre Todten verbrannten, die Asche und Ueberbleibsel derselben in Krüge oder Urnen zu sammeln pflegten und diese Urnen in von Steinen umlegten Lagern und mit ihnen beigesetzten, wahrscheinlichen Hausgeschirren, Opferschaalen und sogenannten Thränenkrügelchen (vielleicht Kinderspielzeug) unter die Erde und zwar meistens in ganz geringer Tiefe vergruben, da darüber bereits von Dr. Gust. Klemm, dem bewährten Kenner der vorchristlichen Alterthümer in Deutschland, in seiner germanischen Alterthumskunde und von unserem für Sachsens Alterthumsforschung überhaupt so unermüdlichen Rentamtmann, Carl Preusker, in dessen gehaltreichen Blicken in die vaterländische Vorzeit, genugsam Bericht erstattet und eine muthmaßliche Aufklärung gegeben worden ist. —

Es kann vielmehr hier nur die Absicht sein, einen ganz treffenden Beleg noch dafür zu liefern, daß nicht nur das gemeine Volk,

sondern sogar die Gebildeteren unserer Vorfahren nicht frei von dem Wahne waren, daß diese Gefäße wirklich in der Erde von selbst gewachsen wären.

Schon Peter Albinus (kurf. sächs. Secretair) in seiner „Meißnischen Land- und Bergchronika" ꝛc. vom Jahre 1589, dieser Fundgrube von Allerlei zur Vaterlandskunde, die manche Silberader hat, bei deren Ausbeutung aber die Pochwerke der Geschichtsforschung tüchtig gehandhabt werden müssen, erzählt: „Die Lausitzer, bei Luben, nennen sie (nämlich diese verschiedenen in der Erde sich vorfindenden Gefäße aus vorchristlicher Zeit) gewachsene Töpfe, denn eines Theils des gemeinen Volkes nicht anders denken, als sollen sie in der Erde gewachsen seyn, gleichwie sie sich in Thüringen nicht anders bereden lassen, als haben sie die Zwerg gebraucht vnd hinter sich verlaßen, — wie den auch ein Theil der Märker vnd Lausitzer bei Luben[1]) fast der Meinung seyn, es sollen die Zwerge noch leben, diese Gefeß teglich machen, vnd also an die Orter setzen. Die Letztere seyn der meinung das sie nur im Sommer können gegraben werden, derhalben sie ausserhalb der Sommerzeit in die 15, 18, 20 Schuch tief in der Erde liegen sollen, Im Sommer aber vnd bald vmb Pfingsten nicht, vber Eln tief, derhalben sie vmb dieselbe Zeit mit Eisengrabstückeln vnd scheiten hienaus gehen, mit welchen sie einer halben Eln oder tiefer in die Erden stoßen, wenn sie nun fühlen, wo die Töpfe oder gefeße stehen (denn es, weil sie mit Steinen bedeckt im stechen wohl kann empfunden werden) vmbgraben sie sie, weil sie aber weich, lassen sie dieselben also vmgraben ein weil stehen, bis sie hart werden,[2]) sonsten kann man sie nicht herausbringen, sondern sie zermalmen sich wie ein Asch." —

Auch die Kurfürstin Anna, die Alles interessirte, was einigermaßen bemerkenswerth war, und im Jahre 1566 über das Vorkommen und die Ausgrabung solcher Gefäße, die, wie sie ebenfalls mit ihren Zeitgenossen[3]) glaubte, „von keinem ment-

---

[1]) Lübenau in der Niederlausitz, wo noch heutigen Tages viele Urnen ꝛc. gefunden werden.

[2]) Dies hat wahrscheinlich darin seinen Grund, weil die Gefäße oft nicht gebrannt sind und deshalb die Feuchtigkeit der Erde aufgesogen haben, die durch die Luft erst wieder ausgezogen werden muß.

[3]) Nicht nur das gemeine Volk, sondern auch selbst die Gelehrten des 16. Jahrhunderts, unter ihnen besonders Cromer, nennen diese Gefäße „selbstgewachsene Töpfe", und Mathesius sagt sogar: „Weil man die Töpfe im Meyen grebt, da sie sich selber verrathen vnd einen Hübel machen, darnach sich die, so ihnen nachgehen, richten, las ichs natürliche vngemachte vnd von Gott vnd der Natur gewirkte Töpffe seyn." — Auch hielt sie Balbin im 17. Jahrhunderte noch für Thon, der die Form von Töpfen angenommen hatte. Schwenkfelder dagegen hält sie für Töpfe der Zwerge. (Vgl. auch Kruse, Alterthümer I. 1.) — Schließlich ist noch zu berichten, daß diese Töpfe sogar ein Gegenstand des Aberglaubens in medicinischer Hinsicht waren und theilweise noch sind. So führt Manlius an, daß das Wasser

schen gemacht" seien, vom Hauptmanne des Erzgebirgs, Wolf von Schönberg, gehört hatte, wendete sich an diesen mit dem gnädigsten Befehle und Begehren, daß er ihr solche Geschirre „zu wege bringen," d. h. verschaffen solle. Wolf von Schönberg wendete sich daher unverzüglich an den Besitzer des Dorfes Großlübenau in der Niederlausitz, den Asmus von Minckwitz, der auch sofort, laut mehrer Handschreiben desselben, einige (aber wohl keineswegs schöne Exemplare) einschickte, dabei auch noch seinen Vortheil zu wahren suchte und im Betreff des Verkaufs seines Gutes (wahrscheinlich an den Kurf. August) unzweideutige, bedingungsweise Wünsche hatte mit einfließen lassen, was jedoch die kluge Kurfürstin etwas übel berührte, weshalb sie davon absah, von A. v. M. solche Gefäße zu erhalten, sondern vielmehr W. v. Sch. anderweiten Auftrag gab, durch andere Personen sich dieselben zu verschaffen. —

Der Curiosität und Originalität wegen theilen wir wenigstens die drei darauf bezüglichen Schreiben der Kurfürstin Anna an Wolf von Schönberg mit, während wir Minkwitzen's Schreiben an Anna und an von Schönberg weniger für unsern Zweck der Mittheilung geeignet erachten.

An den Hauptmann der Ertzgebirge Wolffen von Schonberg.

„Vehster lieber besonderer Du wirdest Dich zu entsinnen wissen, wie Du vns zur Zeit bericht gethan, das in vnsers hertzliebsten herrn vnd Gemahls Landen ein orth were, do mann zu sonderlichen Zeiten allerley Irden gefeß von töpffen, kruegen vnd schusseln, die von keinem mentschen gemacht Jn vnd ob der Erden finde. Solchs haben wir vnß gegen etzlich hohen personen vernehmen lassen, welche solchem be-

aus solchen Töpfen getrunken, das Fieber vertreibe. Doch dürfe man sich derselben nicht als Nachtgeschirre bedienen, und derjenige, der dies thue, würde sehr übel ankommen. Hierzu erzählt Elteste (in der Zörbiger Chronik 1711) ein Beispiel von einem Bauernknechte, der sich dieses erlaubt hatte und davon „ein arges Gespöckniß" so lange zu erfahren hatte, bis er den ausgegrabenen Topf, den er dazu gemißbraucht, wieder gereinigt und an Ort und Stelle zurückgebracht hatte. Auch glaubte man, nach Treuer, in einigen Gegenden, daß die Milch in solche Geschirre gegossen, besseren Rahm und schönere Butter gäbe; ferner, daß, wenn man in die kleinen Schalen und Näpfchen für die jungen Hühner das Getränk setze, würden sie gut gedeihen und nie erkranken. Auch glaubt man im Holsteinischen, nach Rhode, daß die in diesen Geschirren aufbewahrten Sämereien für Garten und Feld gedeihlicher wären. (Könnte Alles einen phisicalischen Grund haben.) Ferner zerschlägt man im Hannöverschen die gefundenen Urnen, weil man glaubt, daß die alten Wenden erschienen, wenn man solche Gefäße mit sich nähme. Uebrigens trägt das Landvolk in einigen Gegenden Sachsens immer noch Bedenken, solche Grabhügel oder „Höks" zu öffnen, und die zufällig gefundenen werden von ihnen sofort wieder vergraben, was besonders zu Zuntschwitz bei Döbeln im Jahre 1737, nach Hiller, geschah. — (Vgl. Preusker a. a. O. III. S. 186 f.)

richt schwerlich haben glauben geben konnen, damit wir nun deß einen grundt entpfahen auch solche rehden mit der warheit bestercken vnd mit ehren bestehen konnen, So begehren wir gnädigst, Du wolleſt allen meglichen vleiß furwenden das Du vnß solcher gefehße etzliche waser arth die gleich sein zu wege bringen vnd furderlichst zuschicken mögest, darneben aber wolleſt Du ausführlich vnß in schrifften berichten, wo dieser Orth sei, ob sie vber der Erden oder darunter vnd wie tieff sie liegen vnd was sonst mehr bestendigs vnd gruntlichs dauon gesagt vnd erweiſet werden mogen. An dem erzeugst Du ꝛc. Datum Dresden den 10. Juny 1566.

An Wolffen von Schonberg zum Knauthain.

V. L. B. Wir haben Dein ander widerschreiben der Yrdenen gefehß halben entpfangen vnd sammt Inliegenden zeddel verleſen, soviel unn die Irdenen gefeeß belangt die vff dem Groß Lubenischen Gefilde In der Lauſitz vntter Aſmuſſen von Minkwitz ausgegraben w:rden ſollen, hat gleichergeſtalt berichtet, weill wir aber auß demſelbigen seinen schreiben so viel vermercken, das er mitt solchen seinen geschirr vielleicht vermeint etwas anders durch vnſere vorbith zu erhalten vnnd erzwingen darauff wir doch wenig zu trosten wiſſen vnd wir aber solche gefeß bei dir oder durch dich geſucht, darauff du vns auch gutte vertroſtung gethann, Als begeren wir gnädigst Du wolleſt Dich bevleiſſigen vns solche geschirr oder gefeeß fur dein perſon zum furderlichsten außzurichten dann dieweill die Leutte des Orths vmb Groß Luben, der gefeß sonder Zweifel mehr werden gegraben vnd zum gedechtniß verwahrt vnd vffgehoben haben, So zweifeln wir nit wan den leuthen dargegen eine verehrung verſprochen, die wir Inen dan dargegen zu geben erbuttig man werde der gefeß wohl mehr bekommen kann." Dat. Stolpen d. 8. July 1566.

Anna an Wolffen von Schonberg Hauptmann der Erzgebirge.

Dat. zur Lochaw. d. letzten Auguſti 66.

Veſter lieber beſonder wir haben dein Dchreiben ſampt der vberſchickten zweien Erdenen ſelbgewachſenen gefehſſen so Dir von Caſparn von Minckwitzen zugeſchickt worden, vnd was er danneben an Dich gelangt entpfangen vnd vorleſen, vnd bedanken vns gnedig das Du Dich gemuhet ſolche gefehß auſzurichten Wir hetten aber verhofft du ſollteſt etwo anſehnlicher vnd großer gefehß oder töpfe zu Wege bracht haben als dieſe beide alten zerbrochenen töpflen die wir furder zuuorſchicken bedenncken trugen, weill es aber itzo auſſerhalb der Zeit darinne man ſie pfleget zu graben vnd zu finden, vnd Dir auch mer die gelegenheit des orths da ſolche töpfe pflegen gefunden zu werden bekant auch nit vermuthlich das ſie auff deß von Minckwitzen Dorffe allein angetroffen werden, ßo begeren wir nochmals gnedig Du wolleſt vleiſſige beſtellung fur Dich thun das zwüſchen Pfingſten vnd Oſtern kunff-

tig an denselben orthen nach dergl. gefehssen vnd geschirren mochte mit allem vleiß gesucht vnd waß gefunden vns überschicket werden, waß den leuten die darnach suchen vnd graben zu lohn gegeben werden soll, wollen wir gerne entrichten dan wir spuren wohl das Minckwitz keinen sonderlichen vleiß hat darnach zu trachten, So ist vns auch vngelegen vnsern hertzl. herren vnd gemahl eines topfs halben zu Ichtwaß zu bereden oder zu bewegen, das S. L. sonst bedenklich vnd vnthunlich, dan es nit breuchlich das man Pawern oder tausend gulden fur ein alten topf giebt, darumb weil er seinen topf nit verlassen kan, mag er den vnsernthalben wohl behalten, Deinem Weibe aber schicken wir Deiner bith nach hierinliegend zwei Hirschkreuz" ꝛc.

Beiträge und Curiosa zur Geschichte des Colloquiums zu Altenburg, vom 21. October 1568 bis zum 9. März 1569.

(Aus gleichzeitigen Acten.)

Ueber dieses Colloquium, das zwischen den Theologen der kurfürstlich- und herzoglich-sächsischen Lande gehalten wurde, sind eine Menge Berichte und ziemlich voluminöse Abhandlungen zum Theil schon gleichzeitig erschienen,[1]) die aber auch sammt und

---

[1]) In der Gothaischen Bibliothek befindet sich ein Manuscript: „Theologorum Vinariensium iudicium de colloquio Altenburgi habendo" nach Cyprian's Catalog S. 52, und ein anderes ebendaselbst unter dem Titel: „Electoralium Consiliarium propositio de colloquio Altenburgensi" —, sowie ein drittes: „Theologorum et politicorum sententia de edendis Actis Altenburgici colloquii." — Von Seiten der herzogl. Theologen erschien: Colloquium zu Altenburg in Meißen, vom Artikel der Rechtfertigung vor Gott, zwischen den kurfürstl. und fürstl. sächs. Theologen gehalten vom 20. Oct. 1568 bis den 9. Mrt. 1569. Jena 1569 fol. — 116 Bogen (Fabricii hist. bibl. V. 2 S. 510) —, sowie von den kurfürstl. Theologen: Ganze vnd vnverfelschte Acta vnd Handlung des Colloquii zu Altenburg, vom Articul der Gerechtigkeit des Menschen für Gott vnd von guten Werken, vom 20. Oct. 1568 bis 9. Mart. 1569. Wittenb. 1570 fol. 357 Blätter. — Ferner erschien: „Acta colloquii Altenburgici, cum breui narratione eorum, quae ibi gesta, Lips. 1570. fol. (Lateinisch und auch deutsch) 490 Seiten — Acta des Colloquii zwischen den sächsischen Theologen zu Altenburg gehalten. Jena 1570 4. — Leipzig 1571. Fol. — Wahrhaftiger Bericht und kurze Warnung der Theologen beider Universitäten Leipzig und Wittenberg, von denen neulich zu Jena in Druck ausgegangenen Acten des Collequii zu Altenburg gehalten. Dresden 1570. 4. 6. Bogen. (Ist sehr selten geworden, vgl. „Unschuldige Nachrichten" 1715. S. 727.) — Endlicher Bericht der Theologen zu Leipzig und Wittenberg, auch kursächsischen Superintendenten 1570. 55 Bogen (ist zum Vortheil der k. sächsischen Theologen dargestellt, vgl. Unschuld. Nachr. 1713. S. 522.) —

sonders vom Parteigeiste sprühen. Unter den später erschienenen sind erst einige, die etwas unparteiischer sich halten, besonders die von Löber.[2]) Das Colloquium nahm auf dem Rathhause zu Altenburg am 21. October 1568 seinen Anfang. Von Seiten Kursachsens waren Johann von Bärenstein, Johann von Zeschau und Dr. Laur. Lindemann,[3]) sowie die Theologen: Dr. Paul Eberus, Pfarrer zu Wittenberg; Dr. Heinrich Salmuth, Professor und Pfarrherr an der Thomaskirche und Superintendenten zu Leipzig; Dr. Andreas Freyhub, Professor und Decan der dasigen theologischen Facultät; Dr. Peter Prätorius, Dr. Kaspar Cruziger der jüngere, Magister Christian Schütz, Hofprediger zu Dresden und Magister Heinrich Müller, als Notar, zugegen, während von dem Herzogthume Sachsen der Herzog Johann Wilhelm selbst, der auch das Präsidium führte, Eberhard von der Thann, Dr. Peter Brehm, und Heinrich von Erffa[4]) und die Theologen Dr. Johann Wigand, Dr. Johann Friedrich Cölestinus, Magister Christoph Irenäus, Magister Bartholomäus Rosinus, Magister Alexius Bresnicer, Magister Thimotheus Kirchner, und Magister Martin Burggrav, als Notar, dazu bestellt waren. Außerdem wurden auch noch Paul Crellius und Magister Martin Welßius und Magister Johann Weber, zuweilen zu den Sitzungen hinzugezogen. Die Materien, über welche colloquirt ward, waren folgende drei: 1) de Majorismo,[5]) ob die guten Werke zur Seligkeit nothwendig wären; 2) der Synergismo,[6]) von der Kraft

---

Bericht vom Colloquio zu Altenburg auf den endlichen Bericht der Wittenberger. Jena 1570. 4. 32 Bogen (vergl. Unschuld. Nachr. 1713. S. 727). — Colloquium Altenburgense de articulo iustificationis inter Electoris et Ducis Saxoniae Theologos. Jen. 1570. 4. 159 Bogen. — Bekenntniß vom freien Willen so im Colloquio zu Altenburg hätte sollen fürgebracht werden von fürstl. sächsischen Theologen. Jen. 1570. 4. — Nicol. Selneccer's Verantwortung auf der Flacianer Lästerung auf ihn und etliche andere unschuldige Personen in ihren verdächtigen Actis colloquii Altenburgensis, item auf Cölestini Schmäh-Charten. 1570. 4.

[2]) Gotthilf. Friedr. Loeberi. Consiliarii Consistorialis et Superindent. general. ad historiam colloquii Altenburgensis animadversiones, ex documentis genuinis, partim nunc primum editis. Altenburg. 1776. 4. 8 Bogen. Diese Schrift ist unstreitig die beste Aufklärung, da namentlich die Appendicula chartarum viele bis dahin noch unbekannte Urkunden aus den herzogl. sächsischen Archiven enthält. — (Vergl. Göttinger Gel. Anz. 1777. S. 222. Erlanger gel. Zeitg. 1776. S. 42 ꝛc.)

[3]) Als weltliche Räthe.

[4]) Ebenfalls weltliche Räthe.

[5]) Von Dr. Georg Major so genannt, welcher behauptete: ohne die guten Werke könne der Mensch nicht selig werden.

[6]) Pelagius brachte ihn zuerst auf die Bahn. Zur Zeit der Reformation ward er von Erasmus Roterodamus gegen Luther vertheidigt. Nach deren Tode begünstigte ihn um 1550 Melanchthon und seine Schüler, Dr. Georg

des freien Willens; 3) de Adiaphoris,[7]) von den Mitteldingen, in Rücksicht auf das Interim. —

Wir theilen hier mehre sehr interessante, gleichzeitige Actenstücke nach den Originalen mit, die besonders geeignet sind, uns in jene Zeit so ganz zu versetzen. Das erstere ist ein Brief von Paul Eberus von Altenburg aus an einen uns Unbekannten in Dresden gerichtet, welches jedoch, am 26. Nov. 1568, in die Hände der Kurfürstin Anna gelangte.

„Reverende dme frater carissime."

„Wir liegen noch alhir zu Aldenburg vnd handeln mit den wunderseltsamen leuten, mit wenig frucht oder hoffnung einiger vergleichung vnd vereinigung, Ja mit furcht vnd gefhar großerer vnehrickeit gewirres vnd vneinigkeit, denn dies leute Jhr thun gar nicht dahin richten, das durch solche Collation schiedliche sönung vnd concordia mocht gestiftet werden, Sondern nur allein dahin arbeiten das sie vnsere kirchen vnd liebe praeceptores, In den vnglimpff, schmehungen, verdammungen, dorin dieselbe Jllyricus vnd seine gehülffen einmal gebracht, mit seinen vnd Jhren lügen schrifften, In denselben erhalten, vnd noch herter beschweren!" ꝛc. ꝛc. — „vnd wir kennen aus ihren

---

Major, Dr. Paul Eberus, Victorin Strigelius und Dr. Crellius. — 1555 vertheidigte ihn Dr. Joh. Pfeffinger zu Leipzig in einer Disputation. — 1556 trat Victorin Strigelius, Prof. der Theologie zu Jena, damit frei hervor. — 1557 griff Flacius den Strigelius deshalb an und 1558 brachte jener es dahin, daß dieser nebst Aquila und Andreas Hugelius removirt wurden und in's Gefängniß wanderten. — In der Confutatio Ducum Saxoniae ward der Synergismus verdammt. — 1560 ward zwischen Flacius und Strigelius deshalb ein Colloquium gehalten. — 1561 stimmten die Wittenberger Theologen, Major, Eberus und Crellius mit Strigelius. — 1562 kamen die removirten und gefänglich eingezogenen Jenaer Theologen durch den Canzler Brück wieder frei, dagegen Flacius, Wigandus, Simon Musäus, Matth. Judex und viele weimar. Prediger vertrieben wurden. (Wigand schrieb de libro arbitrio gegen die Synergisten.) — 1563 vertheidigten die Wittenberger den Strigelius. — 1564 schrieb Amsdorfius contra Synergiam Strigelii und Hesshusius: de servo arbitrio gegen die Synergisten. — Die mannsfelder Theologen verdammten den Synergismus in einer Synode. — 1566 ging Strigelius nach Heidelberg und zu den Calviniſten über. — 1567 wurden die 1562 verjagten Synergisten in Weimar wieder eingesetzt. — 1568 ward Joh. Stösselius u. A. wegen des Synergismus abgesetzt und gegen Strigelius kam auf herzogl. Befehl die Declaratio Vinariensis heraus. Die Wittenberger wurden zu Altenburg wegen des Synergismus angefochten. — 1569 des Synergismus wegen eine Visitation gehalten. — 1574 erlosch der Streit durch die Verjagung der wittenberger Cryptocalviniſten und in der Concondienformel ward der Synergismus völlig verdammt.

[7]) Seit 1548 hießen die Interimisten „Adiaphoristen". Die Hauptsächlichsten waren Melanchthon, Major, Just. Menius, Strigelius, Paul Eberus, Joh. Pfeffinger, Joach. Camerarius, Caspar Huberinus. Auch hießen sie die „Meißner Theologi" oder „Pseudo-Eusebier". Ihre Gegner waren: Nicol. Amsdorf, Flacius, Wigandus ꝛc. Die Formula Concordiä machten auch diesen Streitigkeiten ein Ende.

lateinischen Schrifften wol abnehmen, das Illyricus nicht weit von ihnen sein muß." — „Wir haben am montage, den 15. tag Novembris vnsere schrifft verlesen vnd vbergeben, In welcher wir Articulum de justificatione außfuhrlich erklert, vnd deutlich angezeigt haben, was durch die Exclusivas particulas außgeschloßen werde" ꝛc. ꝛc. — „Aber vber 8 Tage den 22. November haben sie ein sehr lang Scriptum von 68 blettern eingelegt, dorinnen sie vns so verunglimpffen, vnd vnsere reden, sogar in eine andere meinung drehen vnd verkeren" ꝛc. ꝛc. — „Dieß habe Ich In eil vnd großer vnmiß auch dißmal berichten konnen, Der ich neben meinen collegis auß dem 120 Psalmen klagen muß, Molesta est habitatio animae meae Cum his qui oderunt pacem Ego pacificus, sed cum loquor illi belligerunt. Aldenburgi d. 24. Novembris".

Ferner erfahren wir auch, daß die Kurfürstin Anna für die Stärkung ihrer Theologen in Altenburg Sorge trug; denn:

Paul. Eberus schrieb schon am 8. Nov. 1568 von Altenburg aus an die Kurfürstin, daß er durch den Kammersecretär Valerius Craco zwei Gläser mit Aqua vitae und eine Schachtel mit weißem Zucker erhalten habe. Er giebt das Versprechen, daß das Colleguium durch sie nicht gehindert werden solle, damit es seinen ruhigen Fortgang haben könne, glaube aber dennoch, daß die Sache nicht so schnell beigelegt werden könne, da das Gegentheil ihnen abgedrungen habe, keine mündliche Unterredungen ferner zu halten, sondern alles schriftlich abzumachen. —

Auch bekennen in einem Schreiben an Anna Paulus Eberus und Christian Schütz am 22. Dec., an welchem Tage sie auf dem Rathhause in der 12. Zusammenkunft eine heftige Schrift des Gegentheils im Beisein des Herzogs „Hans Wilhelm" vier Stunden lang, und in welcher Zeit erst der 3. Theil gelesen worden war, hatten anhören müssen, von der Kurfürstin abermals zugeschickte Labung und Arznei erhalten zu haben, und drücken dabei ihre Verwunderung aus, daß bei der grimmigen Kälte die Gläser nicht gesprungen seien, sagen, daß es in den Kirchen und in weltlicher Regierung von Tage zu Tage ärger werde. — Dat. Aldenburg am Tag Johannis des Evangelisten Anno 1569 [8]) (27. Dec. 1568.)

Auch schrieben sie schon unterm 22. Oct. 1568 in einem P. S. „Gnedigste Churfürstin wie wir diesen briff geschrieben, ist vnß angezeigt worden, das Spangenberg, Mencelius vnd gar viell Flacianer allhier sind, davon wir in grosser Anzahl gesehen. Es sind auch von Regenspurg Bucher allhier ankommen vom Colloquio zu Worms vnd andere Tractetlein mehr, damitt sie Ihre protestation vnd zerschlagung des itzigen Colloquii darumb sie sich bemühen beschonen konnten. Es wollen auch etliche sagen, Illyricus selbs sey hier, wirt aber von den

[8]) Jahresanfang war zu Weihnachten.

Weimarischen hart verneinet. Muß solches vnd anders Gott befehlen vnd mitt Gedult vertragen." —

Ferner schrieb Christian Schütz am Tage Katharine 1568 an Anna.

„E. Churf. G. kan Ihn vnterthenigkeit Ich vertrawlich nicht verhalten, das die Herrn von Nurnbergk, bei welchen die Flacianer schier einen aufruhr angerichtet, zwene bothen hero gesend, vnd durch eine vertrawete person an vns schreiben lassen, das wir sie In dieser geffar vnterrichten und trosten wolten." 2c. 2c.

„Die Räth erkennen die Abwechslung der Schrifften nicht an und Ist zu besorgen, das diese abwechßlung der schrifften nicht allein zu vnserer vnterdrückung gereichen, sondern auch ein vrsach sein möchte, das folgendes darauß großere vnruhe In kirchen entstehen, Auch ein gerewlicher Riß durch den Passawischen Vertrag gemacht vnd das vorgenohmen Christliche werck der kayserlichen Maiestät gehindert werden konnte. Derwegen mein vnterthenigste Bitte E. Ch. G. wollten die Schrifften so die polnischen Räthe überschicken mit vleis lesen" 2c. 2c.

Der Hauptbericht über das Colloquium an die Kurfürstin Anna, die überhaupt in den religiösen Wirren jener Zeit sehr thätig war, ist jedoch in folgendem, sehr langen aber höchst originellen Schreiben des Paul Eberus und Christian Schütz enthalten und aus ihm geht hervor, daß auf ihr Ersuchen Kurfürst August Willens war, seine Theologen abzurufen, was sie auch selbst sehnlich wünschten, weshalb sie die Kurfürstin zu ihrer Fürbitterin bestellen. — Ueberhaupt ist es ein Actenstück, das den Verlauf des Colloquiums am Besten charakterisirt, weshalb wir es auch unverkürzt und buchstäblich hier mittheilen:

Gottes gnad, segen vnnd trost durch seinen Ewigen son vnsern getrewen Immanuel vnnd Heiland Jesum Christum zuuor, durchleuchtigste hochgeborne Churfurstin, gnedigste Fraw, Weil die von vnserm gnedigsten Churf. v. H. verordente Theologi alhie vnterthenigen bericht schreiben vom Zustand vnd Hoffnung dieser Handlung des Colloquii, haben wir beide nicht unterlassen sollen E. C. F. G. auch summarie in vnterthenigkeit zu vermelden, wie sich die sachen anlassen, vnd ist an dem, das gedachte herrn Theologi treulich gearbeitet vnnd one ansehung oder verfechtung einiger mit grundt bezichtigter personn, alles gesucht vnd gethan haben, das zu erklerung der lehr vnd warheit, aus Gottes Wort Augsburgischer Confession, Apologia, Lutheri schrifften, hat dienlich vnd nütz sein mögen der meinung vnd hoffnung das durch solche gründliche erforschung vnd erklerung der Warheit Gott zu ehren, vnnd zur heilsamen Friedsamkeit vnd ruhe der Armen Kirchen die bisher gewesene schedliche spaltungen vnd greuliche gezenck, so vnter den lehrern mit viler frommer Hertzen betrübniß vnd grosser Ergernis vnd schaden, geführet worden, möchten gestillet vnnd durch eine christliche

vergleichung auffgehoben werden. Aber es hat solche trewe arbeit der vnsern, noch bißher, leider, den fortdruck nicht haben, vnd das gesuchte End vnd Ziel nicht erreichen mögen, weil das gegen teil die gantze Zeit vber dieses Colloquii sich dermassen in allen schrifften erzeiget hat, das greifflich zu mercken, es sey Ihm nicht vmb erhaltung reiner lehr, vnd wegnemung der vneinigkeit vnd vmb stifftung christlicher vnd bestendiger friede in der Kirchen zuthun, sondern das sie darumb fechten vnd kempfen, wie sich alles das Jenige, so sie bißher diser Landkirchen, Schulen lehrern, auch der löblichen herrschafft, mit vngegrundeter beschuldigung, aus anderswo her gefasten neid vnd haß, one auffhören zu gemessen vnd auffgedrungen vnnd leichtgleubiger vnd disen Landen vnd derselben herrschafft sonst abgönstigen leuten eingebildet haben, als gewiß vnnd vnwandelbar erhalten vnd sie also bey Ehren vnd in den wirden, vnnd ansehen, wie sie es bißher gehabt, vffs kunfftig bleiben mögen.

Solchs ist wol zu spuren gewesen bißher in handlung des Ersten Artikels von der Gerechtigkeit des Glaubens vnd volgenden guten Werken, der Ihnen doch so klar vnd mit solchen gründen heiliger schrifft vnd aus andern büchern, daruff sie sich beruffen, ist bewiesen vnnd fur geleget worden, das Ihnen nit möglich, dieselbe mit der heiligen schrifft Zeugnissen vmb zu stossen, dennoch haben wir sie dahin noch nicht vermögen kennen. (Es wolte denn vnsere letzte schrifft, die wir am tage Agnae vnd Vincentii vff dem Rathaus in abwesen des hertzogen verlesen vnd vbergeben haben, ettwas fruchtbares bey Ihnen Wircken dazu der Herr Jesus Christus durch seinen heiligen Geist helffen wolle.) Das sie in disem so wol erklerten, hochnötigem vnd richtigem Artikel sich mit vns, Ja mit aller Kirchen, so der Augsburgischen Confession zugethan sind, lehr, wie dieselbe bißher geführet worden ist, hetten vergleichen wollen. Weil wir denn nicht sehen können, mit was nutz oder frucht Ja ann was merckliche gefahr grösserer spaltung vnd schedlicher ergernüs wir mit Ihnen auch von den vbrigen zweien Artikeln, Als vom freyen Winen vnd Adiaphoris, die ettwas disputirlicher sind, conferiren, vnnd im Colloquio produciren könten, haben wir semptlich aus wichtigen vrsachen, vnd vnsers erachtens, aus nöttigem Christlichen bedencken, an vnsern gnedigsten Churfursten, vnd herrn vnterthenigst supplicirt, vnd gebeten, seine Churf. G. wolte nach gehaltener beratschlagung es dahin gnedigst richten, da vnser Widerpart in nechster Antwort sich dermassen erkleren wurde, das sie in Ihrem vorigen sinn zu bleiben, vnd keine vergleichung in disem Ersten Artikel mit vns fur oder anzunehmen gedechten. Das wir Ja Jetzt vnd ehe in andern beeden Artikeln fortgeschritten wurde, mochten abgefordert werden, da es am fuglichsten geschehen könte, vnd wir den glimpff vnnd richtigkeit der sachen mit vns davon bringen konten, denn E. C. F. G. wölle nicht vns, sondern andern so von vnsern schrifften vrteilen können vnd werden, disen glauben, das die lehr von der gerechtigkeit des glaubens vnnd notwendigkeit des Newen gehorsams dermassen gefasset vnd aus

gefüret ist das sie wider alle sophisterey vnd anbellen wol wird bestehen bleiben, vnnd mit keinem grundt kann widerleget werden, wie Ich Christianus C. C. F. G. insonderheit vnterthenigklich erkleren will: Ist derwegen vnser vnterthenigste bitt C. C. F. G. wolle auch das beste dabey vnnd dazu thun, reden vnd vnsere gnedigste Fürbitterin sein, das solche vnser abforderung zu diser guten gelegenheit Ihren fortgang gewinn, vnd wir wider zu vnsers berufs arbeit kommen mögen, Wir machen vns keinen Zweiffel, obgleich dise harte köpff vnd vergällete hertzen vnserer Colloquenten nicht haben sich erweichen vnd weisen lassen, das sie der Wahrheit wichen, vnd zur freundlichen Versönung vnd vereinigung mit vns schritten, das dennoch dises Colloquium vnd der grosse vnkost vnsers gnedigsten Churf. vnd herrn, sampt der verzerten Zeit vnd allerley vnsere versaumnis, mühe, arbeit vnd betrübnis sampt vnsern vnd vnzelig viler frommer hertzen ernstes seufftzen vnd gebet zu Gott nicht werde gantz vnd gar vmbsonst vnd vergeblich auffgewendet vnd geschehen sein, sondern werde sich zu seiner Zeit an dem ort, vnnd mit solchen Früchten sicher zeigen, das wir uns nimmermehr hetten versehen oder verhoffen können, denn Ja diß werk nicht aus Furwitz, Ehrgeitz, Hoffart, oder einiges genieß oder vorteils halben von vns furgenommen sondern vnß von vnßerer ordentlicher Obrigkeit in gantz christlicher vnd hochlöblicher wolmainung ist aufferleget, vnnd in erkenntnis vnserer schwachheit, in warer demuth, forcht vnd anruffen Gottes, auch in hertzlichem Vertrauen vnd erwarttung seiner hülff, segens vnd beistandes von vns biß hierher gefurt worden. Darumb wir gewiß sind, Gott werde ettwa auch dises wercks nutz vnnd frucht an tag bringen vnd sehen lassen, Wie S. Paulus tröstet, Seid fest vnd unbeweglich, vnd nemet Immer zu in dem Werck des Herrn, sintemal Ihr wisset, das euer Erbeit nicht vergeblich ist Im Herrn, Petrus muß fischen vnnd hart arbeiten vnd weis nicht ob das ehr das Netze mit grosser mühe vnd weil ans Land bringet. Also wöllen wir auch hoffen, diser leut furhaben werde sich mit der zeit besser erzeigen, die Jezt mit solchem trotz. schein, vnnd grossem beyfall wider vns streben vnd fechten. Es waren vnter herrn Hans Friderichen dem Mittlern, hertzogen zu Sachsen ꝛc. (dem Gott seine straff gnediglich lindern vnd mit gedult zu tragenn sterck vnnd trost verleihen wölle.) Flacius, Wigandus, vnnd Ihr anhang Ja in so grossem ansehen, gewalt, arbeit vnnd furhaben, die Lehrer in C. C. F. G. Kirchen vnd Universitäten vnterzudrücken, als sie Jetz vnter hertzog Hans Wilhelm sein mugen, konten auch von den vnsern mit keiner schrifftlichen Entschuldigung oder vorantwortung erweichet, gestillet oder versönet werden was geschihet? Da Ihnen niemand von andern orten ettwas nehmen oder thun kant, werden sie vnter sich selb vneins, entdecken Ihre künst vnd vngereimtes furnemen vnd verlieren also alle gnad, gunst, schutz, furderung bey der herrschafft vnnd allen, die Ihnen zuuor vffs hefftigst zugethan gewesen waren, vnd wurden nit allein aus dem Land verwisen, sondern haben auch vff diese stund bey Ihnen bösen Namen

vnnd nachrede. Gott kann es wunderlich schicken, dem wollen wir allerseits vertrawen, vnser gnedigster Churf. hat das sein gethan vnnd dises Christliche mittel zur einigkeit mit grossem ernst vnnd vnkosten gesucht vnnd gefürdert, da es aber zu dem Ende nicht gelauffen, welches seine C. F. G. gesucht vnd gehofft hat, soll sich seine C. F. G. nicht bekümmern, sondern wölle Gott zu Ehren die Schulen vnd Kirchen in Ihrer Ch. F. G. Landen in der reinen lehr vnd einigkeit die durch Gottes Gnad vnter den Lehrern viel Jar her gewesen, gnedigst erhalten, wie Ihre Churf. G. bißher hochrühmlich gethan, vnnd lasse den herrn Vettern die Flacianos lieben, hören, ehren, fürdern, so lange biß Ihre F. G. dieselbe auch recht lerne erkennen, so kann es sich Ja so leichtlich zutragen, als zuvor vnter dem Bruder, das die Flacianer sich selbs In Vngnad vnd schaden bringen, welchen wir Ihnen doch Ja nicht gönnen, sondern vilmehr wunschen, vnd von Gott bitten, das sie mit vns eintrechtlich die reine Lehr wider des Babsts lügen vnnd der Jesuiten schedliche bementelung derselben, vnd wider andere rotten vnd seiten helffen vertheidigen der Ewige Vater vnsers Herrn Jesu Christi wolle vnsern gnedigsten Churfursten vnd herren, E. C. F. G. hertzogen Christiano vnd dem hochgebornen Frewlein vnd E. C. F. G. herrn Eidman vnd allen Räthen vnd Dienern vnd E. C. F. G. Brüdern, Erbkönigreich vnd Allen Landen ein friedlichs glücklichs seligs newes Jar verleihen. Dat. in eyl Aldenburg 23 Januar Anno 1569.

E. C. F. G.

vnterthenigster Diener
Paulus Eberus.
Christianus Schütz.

Endlich bemerken wir noch, daß am 9. März 1569 das Colloquium seine Endschaft ohne Ende erreicht hatte, und, wie ein Chronist jener Zeit sich ausdrückt, „haben die kursächsischen Theologen das Colloquium zerrissen, nachdem nur der erste der Punkte abgehandelt worden war, und sind ohne Abschied zu nehmen, fortgegangen.“[9]) — Am 11. März folgten auch die herzoglichen Theologen dem Beispiele der kursächsischen; sie zogen davon und am 14. reiste auch Herzog Wilhelm nach Weimar ab, während eine furchtbare Kälte mit Schneesturm hauste.

Schlüßlich theilen wir noch eine Beilage zu einem Schreiben des Paul Eberus an die Kurfürstin Anna von anderer Hand

[9]) Auf ähnliche Weise berichtet auch Joa. Vulpius, Altenburgi Altitudo, d. i. Altenburgs ansehnliche Hoheit, S. 23: „Anno 1568 ist zu Altenburg von etlichen kurfürstl. sächs. und fürstl. sächs. Theologis am 20. October biß in den Mertz folgenden Jahres, ein Convent und Colloquium von der Rechtfertigung oder Gerechtigkeit des Menschen fur Gott und guten Werken gewesen, aber endlich ohne Schluß zergangen, weil sie wegen eingefallener Mißverständniß der Adiaphoristerey und Majoristerey außsetzen und von einander ziehen mußten.“

als Curiosität mit, die alle die übelen Vorbedeutungen von dem übeln Ausgange des Colloquiums aufzählt und somit auch einen Beleg für den damals noch in Sachsen herrschenden Aberglauben liefert. Dieser Zeddel enthält folgendes Diarium wörtlich, wie folgt:

„Ehe unser Gnediger Furst vnnd Herr Herzog Johann Wilhelm von Aldenburg alhiher nach Jehna verreysett, hatt es zu Aldenburgk in Schloß gebrannDt, vnnd hatt zuuor etliche vnnd große fall inn Vnser kirchen alhier gethan. Den Tag als Seiner F. G. Theologen alhier ankommen, welches ist geschehenn den 16. Februarii, da hatt frue ante quintam horam der Bubo geschrieen, im Schloß, Kirchen, vnnd Collegio, vnd denselbigen morgen hatt vnser Rathhaus gebrennt. Am 17. Tag Februarii ist vnser Gnediger Fürst vnnd Herr kommen, vnnd sagen ettliche Burger, das die großen Raben scheußlich geschrieen vnnDt getobet habenn vm des Wigandi Hauß, vnnd in der Nacht intra 1 et 2 hat der Bubo wieder geschrieen. Am 18. als die Statuta im Collegio verlesen sind wordenn, hatts im Collegio gebrannDt, auf dem Abend im Schloß. Am 19. daman die Pastores an Wigandum als ein Superintendenten gewiesen, vnnd nach der anweisung, als er mitt sein Consortten hinauffgangen ad principem zur Handlung contra professores da haben alle Hunde im Schloß angefangenn zu heullen, vnnd an dem tag habenn drey spiezen auff dem Schloß zu Leuchtenburg bey Kala gebrennt, sed non fuit naturalis ignis. Am 20. Als vnser G. F. vnnd Herr zu Kirchen gangen hat die Schul gebrannDt, vnDd an dem tag ist das Fraulein gestorbenn vnnd auff den Freitag, als acht tage vmb waren alhie durchgefuerett worden. D. 3. Marty hat mann auff den abend vmb 4 hora gesehen vnd zu Zeitz, daß die Sonne sehr gefochtenn hatt, darnach ist e grün vmb sie her worden instar Iridis., Endlich ganz blutroth. den 4. Marti ist Burgermeister Martin Multer vnd Dr. Röber mitt seiner Familie zu Weimar gewesen, als sie herauß gefarenn, ist der famulus in der Vorstadt vom Wagenn gefallen, Ist so baldt Todt blieben. Den 5. Marty ist ein Mann von Lobstadt aus Jehna gangen mitt sein Weib, vnnd ist voll gewesen; hatt sie mit einn Beil geschlagen vnnd verwundett, also das die Fischer in funden, haben Ihn gejagt, ist durch die Sala gelauffen vnnd wieder hindurch vnnd hatt sich ersenffet muthwillig."

Aphorismen zur Geschichte der Medicin in Sachsen, besonders im 16. Jahrhunderte.

Vorbemerkungen.

Die Arzneikunde in Sachsen lag, sowie im übrigen Deutschlande, lange im Argen.[1]) Geistliche,[2]) Mönche, fahrende Schüler und, sowie selbst noch heut zu Tage, Zigeuner, Hirten, Scharfrichter, Schmiede, und sogar alte Weiber waren die Aerzte im Mittelalter und auch theilweise noch etwas später.[3]) Namentlich aber befleißigten sich die Juden[4]) der Heilkunde als eines sehr gewinnreichen Geschäftchens, während sich der Bürger und Bauer mit Hausmitteln, Sympathie oder bloßen Aberglaubensformeln[5]) und durch diese bedingte Universalmittel begnügte. Bei dem fast gänzlichen Mangel physikalischer und besonders chemischer Kenntnisse, sowie namentlich auch der Anatomie, konnte es natürlicher Weise um die innere Heilkunde ebensowohl, als um die eigentlich für jene rohen Zeiten noch weit unentbehrlichere Wundarzneikunde nicht anders, als nur höchst mißlich aussehen. — Die Medicin wurde anfänglich nur in Klöstern, den ersten Pflanzschulen der deutschen Wissenschaftscultur, oder von Clausnern und selbst von Weltgeistlichen geübt, während die Chirurgie meistens von Fleischern, Freimeistern, alten Knappen, Reissigen, Weidmännern ꝛc. wahrhaft handwerksmäßig ausgeübt ward. — Selbst die höhere Geistlichkeit, Bischöfe und Erzbischöfe, befleißigten sich der Heilkunde, die aber weniger auf Wissenschaft, als auf bloße Empirie beruhte, und in Ermangelung der Apotheken verabreichten sie den Kranken selbst gefertigte Pulver, Pflaster, Pillen und Tränkchen, die meist Decocte von 6, 8, 10 und sogar 20gerlei Kräutern ohne Rücksicht auf chemische Analyse waren.[6]) Die Receptierkunst, sowie die medicinische Chemie

---

[1]) Vergl. Reimannus Histor. litterarum Pars 3. Sect 4. S. 529 ff.

[2]) Auch bei den alten Völkern waren ja die Priester die Heilkundigen: so war die Kenntniß der Medicin bei den Druiden, bei den ägyptischen Priestern, den Pastophoren, den Asclepiaden in Griechenland, und den Priesterinnen der Minerva medica in Rom ꝛc.

[3]) Durch die von Carl V. gegebene Halsgerichts-Ordnung erhielt die Medicin erst (nach 1532) eine Selbständigkeit.

[4]) Besonders waren sie vom 9. bis zum 14. Jahrhunderte die Leibärzte des höhern Adels und der Fürsten, und die meisten derselben waren Schüler der Araber.

[5]) Darüber später eine besondere Abhandlung.

[6]) Arzt, Chirurg, Kräutersammler, Pulverreiber, Pflaster- und Salbenkoch war meist in der Person eines Mönchs vereint, wodurch er noch mehr Gewalt auf die Herzen des Volks und die Familienangelegenheiten erhielt, als er bereits durch after-religöse Kunstgriffe und den Nimbus des Aber-

waren einer erst weit späteren Zeit vorbehalten. — Bischof Dittmar von Merseburg erzählt in seiner Chronik von den letzten Lebensstunden Vieler seiner angesehenen Zeitgenossen; doch geschieht in seinen Erzählungen nie eines eigentlichen Arztes Erwähnung. Nur den Bischof Bernward von Hildesheim nennt er wiederholt als einen Mann, der in der Heilkunde Vorzügliches geleistet und deshalb sehr oft zu angesehenen Kranken gerufen ward.[7]) Als der Dompropst Walterd von Magdeburg im Lager bei Belegore (Belgern) erkrankte und nach dem Giebichenstein bei Halle geschafft worden war, holte man den Bischof Bernward zur ärztlichen Hilfe herbei. Das Chronicon Montis sereni erzählt ferner, daß Liutgarde, Gemahlin Markgrafs Konrad's, im Peterskloster bei Halle im Jahre 1145 zur Ader ließ. Ebenso ward auch ihr erkrankter Sohn Dietrich, im Jahre 1184 von Mainz aus zur Heilung in dieses Kloster transportirt und in das „infirmitorium claustri" gebettet.[8]) — Ein Beispiel von der Operation in jener Zeit ist aber folgendes: als nämlich Dedo, des Markgrafen Conrad's vierter Sohn, mit Heinrich VI. den Brautzug nach Italien machen sollte und sein übernatürlich fetter Körper die Reiseanstrengungen und die italienische Luft fürchten mußte, so beschloß er, sich durch Operation von dem Fette befreien zu lassen; doch er starb unter den Händen des tollen Arztes, der sich unterfing, ihm das Fett aus den Eingeweiden zu schneiden im Jahre 1190.[9]) — Hier ist eigentlich zuerst eines wirklichen Arztes (Medico adhibito) gedacht.

Die eigentliche Hauptlehrerin für die innere und äußere Heilkunde — die Anatomie — war noch sehr in den Windeln; man übte sie nur an Schweinen, indem man es für unchrist-

---

glaubens auszuüben im Stande war. So gab es sogar Pulver, die aus 50 und mehren Ingredenzien zusammengesetzt waren (Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft I. S. 447), eine ungeheure Menge von Gegengiften, Elixire von Rosensaft, patriarchalische Brechmittel, Pillen vor und nach dem Essen, „sine quibus esse nollo", ohne die sie also nicht essen konnten (wahrscheinlich wie bei den Römern die Brechmittel), goldenen Salben, allerlei Latwergen ꝛc. Wie leider noch heutzutage.

[7]) Chronik, Lib. VI. 390. 502.

[8]) Lucardis marchionissa serenum montem venit et a Meinhero praepositō devote recepta ibidem se phlebotomari fecit, sequenti autem vel tertia die petitionem aliquam praeposito porrexit, de qua ille ei nolebat aliquatenus consentire. — Chron. Mont. seren. ad annum 1184: Ibi Tidericus orientalis marchio, filius Conradi marchionis aegritudinem incurrit, qua longo tempore detentus est. In vigilia vero beati Thome in montem serenum adductus in infirmitorio claustri decumbens, ingravescente eadem molestia V. Idus Februarii defunctus est.

[9]) Chron, Mont. ser. ad. an. 1190: Heinricus rex ducendae uxoris causa ad Partes Apuliae profecturus, Dedonem orientalem marchionem secum voluit proficisci. Qui itineris illius asperitatem et aëris qualitatem corpori suo, quia crassus erat, contrariam sciens. pro tollenda intestinorum arvina medicō adhibito, ventris incisione mortuus est XVII. kal. Septembris et in ecclesia Cillenensi (Zschillen), quam ipse fundaverat, est sepultus.

lich hielt, christliche Leichname zu seciren und präpariren.[10]) — Die geringe Kenntniß der Botanik für officinelle Zwecke diente übrigens auch meist nur zur Bevölkerung der Gottesäcker. — Man hatte hauptsächlich nur Universalmittel, womit man vom Kopf bis zum Fuße Alles heilen zu können vermeinte, und schlug so ein Mittel nicht an oder führte es zum letzten Ziele, wer wollte da richten: eine medicinische Polizei gab es noch nicht, und die Mittel waren ja meist von den Händen der Diener des Herrn gereicht; ihre Fehlgriffe und Unterlassungssünden deckte (wie auch noch heut zu Tage) die schweigsame Mutter-Erde erst recht zu und das Sprichwort: „contra vim mortis nullum medicamen in hortis," war der gewöhnliche Schluß der Parentationen.[11]) — Ein dergleichen Universalmittel war höchstwahrscheinlich auch jener Paulinische Trank,[12]) welchen man dem sterbenden Graf Luther von Bernburg reichte. — Im Vertrauen auf diese Universalmittel kümmerte man sich meist um keine Diagnose; wie konnten sie aber auch den Sitz oder die Ursache der Krankheiten wissen, ohne Kenntniß des Körperbaues? — Daher kam es, daß Dittmar chronische Kopfschmerzen oder Migraine, welcher Ausdruck damals schon im Gebrauche war, blos vom Schnupfen und Würmern herleitete. Uebrigens war das Trepaniren als Mittel gegen Kopfschmerz damals sehr im Gebrauche. So erzählt Dittmar (233), daß der Mönch Alarich im Kloster Korbei sich trepaniren ließ, was freilich ohne Erfolg blieb. Eine bisjetzt noch unerklärte Krankheit war die Hofkrankheit — morbus comitialis — worüber jedoch sich nirgends, unsers Wissens, eine Auskunft findet.[13])

Erst durch die Bet- oder Pilgerfahrten nach Palestina und besonders durch die Kreuzzüge, erweiterten sich einigermaßen die

---

[10]) Nach einem Schreiben Carl's V. ersuchte dieser die Universität Salamanka, darüber ihn zu belehren, ob man die Zergliederungskunst an menschlichen Körpern mit gutem Gewissen üben könne. Die ersten anatomischen Tafeln in Holzschnitten sind von Vesalius 1538 und sein anatomisches Lehrbuch 1543 bei Oprinus in Basel erschienen.

[11]) Viele Bischöfe und Stifter, besonders aber Klöster hatten durch Stiftungen sogar die Obliegenheit, Krankenhäuser zu halten; davon später Belege.

[12]) Dieser Trank stand nämlich in dem Rufe, Kopf und Magen zu reinigen, die schwarze Galle zu tilgen, gegen Pest, Rheuma, Zahnschmerzen, Kolik, Geschwulst ꝛc. zu helfen, ja selbst gute Laune und ein schönes Angesicht zu machen, und endlich sogar seine Wirksamkeit vier Jahre lang zu erhalten. Beim Dittmar liest man: „potione Paulina inebriatus" (durch den Pauliner Trank trunken), was man früher durch „beigebrachtes Gift betäubt" übersetzte. Allein dieser Trank war gerade ein Gegengift, ein Universalmittel, das allerdings wohl oft so gut als Gift gewirkt haben mag. Eine dichterische Beschreibung der potio Paulina oder des Antidoti Paulini findet sich in Aegidii Corboilensis de virtutibus et laudibus compositorum medicamentorum. Capit. de virtutibus antidotorum s. Policarp Leyser hist. poetarum medii aevi. (1721. S. 629—30.)

[13]) Caspar. Bruschius de Episcopis Germaniae S. 1298.

medicinischen Kenntnisse, weil im Morgenlande man schon früher, besonders durch die Araber[14]) und noch früher schon durch die Alexandrinischen Schulen (von 286–81 vor Christus) eine geläutertere, auf Anatomie[15]) begründete Heilkunde übte, wodurch später noch durch die salernoische Schule von 1143 bis 1238 (wo die griechischen Aerzte gelehrt wurden) der durch den Mönchsmysticismus entstalteten Medicin eine neue Gestaltung gegeben ward, obschon noch bis zur Reformation eine Art galenisch-arabische Methode von unwissenden Mönchen fortgeübt wurde. Nachdem nämlich seit Ende des 11. Jahrhunderts die medicinische Schule zu Salerno[16]) Ruf und Ansehen erlangt hatte, konnten sich zwar Fürsten von dort aus Leibärzte verschaffen; aber auch diese thaten es selten und begnügten sich mit den von ihren Unterthanen verehrten Badern; die eigentlich blos zu schröpfen, Ader zu lassen und zu verbinden dürftig verstanden, und selbst im 13. und 14. Jahrhunderte waren noch wenige Chirurgen in Deutschland, die in Bologna oder Padua studirt hatten: denn erst im 15. Jahrhunderte gingen einige Sachsen, Heinrich Stromer, Erasmus Stella und Georg Sturz[17]) dorthin, um die Arzneikunde zu studiren. — Erst nachdem durch die Entdeckung von Amerika und auch schon weit früher durch die Kreuzzüge[18]) sich neue bis dahin noch ungekannte Krankheiten, als Aussatz, Lepra, Lustseuche, später Franzosen[19]) genannt, ꝛc. in Sachsen ebenfalls zeigten, suchte man eine bessere Heilkunde zu erstreben; doch die Abhängigkeit von den Klostergeistlichen und der Aberglaube des Volkes stand immer noch zu sehr behindernd im Wege. — Dem Mangel an Aerzten war noch im 15. Jahrhunderte in Sachsen keineswegs abgeholfen, nachdem schon die verheerendsten Seuchen im 13. und 14. Jahrhunderte oft ganze Dörfer und Städte entvölkert, ja sogar ganze Landstriche verheert hatten, wie die von den Chronisten verzeichneten Pestjahre[20]) in Sachsen darthun. Man wollte zwar dadurch, daß man die überhandgenommene Unreinlichkeit durch Anlegung von Badestuben[21]) steuerte, eine Abhilfe besonders in Hinsicht des Aussatzes erzielen, sowie man schon zwei Jahrhunderte früher

[14]) Seit dem 7., besonders aber durch Erricenna im 10. Jahrhunderte.

[15]) Kannten die Griechen schon seit Horaphilus und seit Ptolomäus Lagus in Aegypten.

[16]) Kaiser Friedrich II. gab ihr erst eine academische Einrichtung.

[17]) Dieser bereitete eigentlich erst den Sturz der alten Heilmethoden in Sachsen vor, der aber erst im 16. Jahrhunderte erfolgen konnte.

[18]) Nach Art der in Palestina von den Ritterorden eingerichteten Krankenhäuser wurden auch in Deutschland dieselben eingerichtet.

[19]) Schon Anfang des 15. Jahrhunderts.

[20]) Im Jahre 1349, 1356, 1450 und 1463.

[21]) Ueber die Badereien oder öffentlichen Badestuben, die damit verbundenen Seelbäder, den Badegroschen und die Badeschicht bei den Handwerkern an einem andern Orte.

Hospitäler zu den fernen Siegen oder die sogenannten Sunderſiechen[22]) oder Leproſenhäuſer (Domus leprosorum) und zu Anfange des 15. Jahrhunderts, beim Umſichgreifen der Luſtſeuche, die ſogen. Hospitäler zu den armen Franzöſern[23]) anlegte. Die Hauptſeuche war aber die Peſt,[24]) die oft mehre Jahre wüthete und unter der wohl eigentlich alle contagiöſe Krankheiten verſtanden wurden, während der ſchwarze Tod, auch ſchon die Cholera, der Pfips oder Pipß ꝛc. dieſe ablöſten. Die Haupturſache, daß ſich eine durchgreifendere Hilfe gegen dieſe Plagen der Menſchheit nicht ruhig geſtalten konnte, war aber namentlich der Mangel einer wirklichen mediciniſchen Polizei; denn beſoldete Stadtärzte oder Stadtphyſici oder Medici ordinarii, wie ſie gewöhnlich hießen, kommen in den wohlhabenderen Städten Sachſens, beſonders des Erzgebirges erſt im 16. Jahrhunderte vor; während allerdings ſchon 1290 und 1320 ein „Phyſicus" in Dresden erwähnt iſt. — Ob aber darunter ein Stadtphyſicus oder ein bloßer Arzt zu verſtehen ſei, iſt ſchwer zu entſcheiden. — Je näher dem 16. Jahrhunderte dieſe aus der Empirik entſtandene Medicin in Sachſen kam, jemehr war ſie in eine bloße Wunderdoctorei und Marktſchreierei ausgeartet, ja, die wirklichen academiſch gebildeten Aerzte[25]) unternahmen es ſelbſt, Recepte zu ſammeln, und der Kranke konnte ſtets vom Glück ſagen, wenn der Arzt, an dem er ſich wendete,

---

[22]) „Ferne", von der Entfernung dieſer Hoſpitäler von den Städten, und Sunderſiechen, d. i. Abgeſonderte.

[23]) Ein ſolches war in Leipzig und in Dresden im Brückenhofe. Die Herzogin Katharina ſchreibt Montags nach Egidii 1547 an den Bürgermeiſter Dr. jur. Joh. Scheffel zu Leipzig, daß die Tochter ihres Weinmeiſters, Peter Gebhardt, zur Zeit der Belagerung in Leipzig gedient, „vnd doſelbſt mit der krankheit vnd gebrechen der Franzoſen beladen worden ſein vnd auf dem Neuen Collegium (dem mediciniſchen) doſelbſten liegen ſol," ſie wünſcht, „damit ſie doch In derſelben gebrechlichen Leute haus deſter eher genommen werde." —

[24]) Die Hauptjahre der Peſt waren 995, 1004—1008, 1125, 1150, 1180, 1311, 1448—1450 (die Peſt beſchreibt bereits Gregor von Tours Bd. V. 35). — Man konnte ſich nicht überzeugen, daß die Peſt aus natürlichen Urſachen entſtand, weshalb man anfänglich die Juden und bis in's 17. Jahrhundert herab die Todtengräber und Meiſtereiknechte als Urheber derſelben verfolgte. Die Geiſtlichen predigten von ihr, wie von einer Strafe Gottes und ſtatt zur Reinlichkeit und bequemeren Einrichtung der Wohnungen und Wohnorte überhaupt anzuhalten, vermahnte man zu geiſtlichen Mitteln, zum Gebet an die Heiligen, zu Walfahrten und Proceſſionen, wodurch die Anſteckung erſt recht befördert ward. Die Reliquien ſollten dagegen Mittel ſein oder Präſervative abgeben, und die Mutter Maria mußte allein helfen. (Auch der heilige Rock in Trier war ſchon ſehr zeitig in dieſer geiſtlichen Materia medica verzeichnet.) — Auch die Hexerei ward als Urſache der Krankheiten angenommen und die Mehrzahl der körperlichen Uebelbefinden wurden den Hexen in die Schuhe geſchoben. — Beiſpiele zu dieſen hiſtoriſchen Andeutungen ſollen durch beſondere Aufſätze ſpäter Belege erhalten.

[25]) Bereits 1531 hatte Herzog Georg in Leipzig eine dritte mediciniſche Profeſſur, die der Phyſiologie, geſtiftet und Herzog Moritz ſtiftete im Jahre

gerade ein für ihn passendes Recept in seiner Sammlung vorräthig hatte. Besonders machten es zu Anfange des 16. Jahrhunderts mehre Fürsten und Hohe vom Adel zu ihrem Lieblingsgeschäfte, theils aus Liebe zur Menschheit, theils aber auch noch mehr aus Angst vor den vielen drohenden Krankheiten, solche Receptsammlungen zu veranstalten, und sogar zu veröffentlichen. — Unter diesen zeichneten sich ganz besonders, und zwar aus wahrer Menschenliebe, drei sächsische Kurfürstinnen aus, die Kurfürstin Anna, ihre Schwiegertochter Sophia und die Magdalene Sibylla, Gemahlin Johann Georg's I., und sie haben nebst mehren zum Theil eigenhändig geschriebenen Koch- und Kunstbüchern auch verschiedene „Erznei-Bücher" hinterlassen. Am meisten aber that sich in dieser Beziehung die Kurfürstin Anna hervor, weshalb wir hier eine Anzahl rhapsodische Belege von deren medicinischen Wirken beiläufig beibringen wollen.[26])

Noch zu der Zeit des Kurfürsten Moritz und August erscheint unter der Benennung „Pfaff" oder „Prädicant" ohne Namenszusatz ein Heilkünstler, der vorzüglich berühmt an den Höfen war. —

1543 noch eine vierte, die der Chirurgie und Anatomie hinzu, und ließ einen botanischen Garten anlegen. — Erst dann, als auf den sächsischen Universitäten Lehrer der Medicin, zum Theil im Auslande gebildet, ihre Wissenschaft weiter ausbildeten, erhielt das Medicinalwesen in Sachsen eine bessere Gestaltung. Besonders sind da zu nennen: Johann Hainpol (Cornarus) aus Zwickau, später Professor zu Marburg und Frankfurt a. d. O., zugleich medicinischer Philolog, übersetzte Galen's und Hyppokrates Werke; Joh. Pfeil aus Dresden, Prof. der Medicin in Leipzig und Leibarzt des Kurfürsten Moritz, dabei der erste sächsische Anatom; sowie dessen fleißiger Schüler Joh. Kentmann; Georg Agricola aus Glaucha (zugleich auch Mineralog); Joh. Neefe (Nävius) aus Chemnitz, in Italien gebildet, Leibarzt der Kurfürst Moritz und August, ein zu seiner Zeit hochgefeierter Arzt (wie wir später sehen werden). — Der Anfangs bloß literarische, aber bald in persönlichen Haß übergehende Streit über den Ursprung der Lustseuche zwischen den beiden Lehrern der Medicin zu Leipzig, Simon Pistoris aus Leipzig und Martin Polich von Mehlerstadt aus Franken hatte eigentlich die Entstehung der beiden Universitäten Wittenberg und Frankfurt a. d. O. zur Folge. (Vergl. Möhsen, Gesch. der Wissensch. in der Mark Brandenburg, S. 365 und Mathesius Predigten über Luther ꝛc. 16 Pred. S. 186.) — Das Studium der Anatomie in Sachsen nahm namentlich durch Dr. Sturz seinen Anfang, der 1526 zu Wittenberg einen menschlichen Kopf secirte, was viel Aufsehen erregte. Ihm folgte Salomo Alberti, Verfasser eines Lehrbuchs (1585), und Conrad Victor Schneider, der Entdecker der Schleimhaut, die man auch nach ihm die „Schneider'sche Haut" hieß. Noch größeren Ruhm erwarb sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Daniel Sennert, Prof. der Medicin zu Wittenberg († 1637). Er brachte ein System in die Medicin und machte sich auch um die Chemie verdient; doch vertheidigte er die Hexenprocesse.

[26]) Herr Hofrath Dr. Engelhardt wird jedoch in seiner Biographie der Anna bei Weitem erschöpfender sein können, da er die hauptsächlichsten Materialien dazu gesammelt hat.

Unter der Herzogin Katharina wird ein gewisser Franziskus Worman „Doctor der Etzney" wiederholt von dieser Fürstin bis 1547 genannt. — Das Kunstbuch der Kurfürstin Anna war weit und breit bekannt; alle Fürsten und Fürstinnen Deutschlands bemühten sich, ihr Beiträge dazu zu liefern. — Sie hatte dieses Buch, worein allerlei pharmaceutische Künste eingeschrieben wurden, von der „alten Gräfen" der Dorothea von Mansfeld erhalten; es war in rothes Pergament gebunden. — So schickt ihr auch Frau von Schönburg 1559 ein Pulver für einen Thaler und versprach ihr auch das Recept dazu von der Frau, die es verfertigt, zu besorgen. — Ferner schreibt Anna an Dorothea von Mansfeldt:

„Als vbersenden wir bey diesem kerner zwu Laden mit kunstbüchern vnd ist vnsir gnedigst begeren Jr wollet euch nit beschweren vns aus solchen kunstbüchern was Jr vor gut erachten werdet vnd zu schreiben würdig ist aufschreiben laßen fein ordentlich vnd vnterschiedlich Jn besondern Capitel außteilen vnd setzen, was aber gemein ding ist, vnd man sonst in druck findett dorffet Jr nit schreiben lassenn." — „So wollet vns beede diese alten vnd new vmbgeschriebenen bücher wohl verwart wiberumb zuschicken, den wir dieselbigen selbst entlehnt." ꝛc.

Dat. Dresden 22. März 1561.

Ein Hauptarzt war Dr. Bartholomä, der von der Anna sehr hoch gehalten war, weshalb auch Anna an Dorothea von Mansfeld deshalb schreibt und auf ihre Ankunft in Dresden hofft:

„Dagegen wollen wir vleiß furwenden, ob wir Doctor Bartlmeen so lang alhier auffhalten konten, dan wir wolten selbst gern das Jr noch für seinem abreisen mit ihme sprach halten vnd kunstiern möchet, vnd thetet vns darann zu gutten gefallen. Dat. 1. Mai 1561.

Ein anderer Arzt, mit dem Anna im medicinischen Verkehre stand, war Dr. Joh. Ungnad[27]) (Vngnad), der ihr auch seine Kunstbücher mittheilte. Anna schreibt an diesen, 24. März 1561:

„Wir haben ewer schreiben sampt dem vberschickten kunstbüchel von der Edeln köstlichen Salben auch dem hochberumbten stichpflaster vnd schwalbenwasser auch andere mehr kunsten entpfangen, vnd nehmen gantz gnedigst von Euch auff das Jr vns alle gelegenheit gebrauch vnd würkung bemelter kunste selbst mit solchem außfurichen vleiß zugeschrieben." — „vnd da wir berurte salbe machenn wollen vnd es vns ann dar zu gehorigen stucken einem mangel wirdt, wollen wir durch euch oder sonst darnach trachten." ꝛc.

Auch schreibt Anna des Bartholomä wegen an die Herzogin Anna von Bayern, am 26. Juni 1563:

„Nachdem Doctor Bartolmeen Künste nuhmehr abgeschrieben sein vnd dasselbig kunstbuchel allerding fertig ist, habe Ich nicht lenger da-

[27]) Freiherr von Sonnech.

mit verziehen megen, E. L. daſſelbig bei gegenwertigen Bothn zu überſchicken."

In dem hauptſächlichſten Verkehre ſtand ſie aber mit dem Leibarzt ihrer Mutter, Dorothea (Königin von Dänemark), den Dr. Cornelius van der Hamfart, der auch wiederholt auf Monate in Dresden lebte und höchſt intereſſant iſt deſſen Briefwechſel mit der Anna[28]). So ſchreibt ſie unter Andern an ihn:

„Vnnd wiewohl Jr vnß Jungſt alhier ein Recept der Pillen, wie wir die Pflegen zu gebrauchen gelaſſen, So haben wir doch alle wege den glauben vnd vertrawen, das vns dieſelbig bequemer ſei vnd beſſer bekomme, dann die ſo wir alhier machen laſſen, Darum begeren wir gnädigſt Jr wollet vns beide der geſcherfften oder ſtarken vnd der gemeinen geringen billen wie Jr vnß zuuorn mehr fur vns ordinirt furichten laſſen vnd vberſchicken" ꝛc. Dresden 30. Sept. 1563.

Anna hatte am 26. Nov. 1563 die „Maſſa von den ſtarken Pillen" empfangen — „vnd" ſchreibt an Cornelius „wollen ſolche Pillen nicht ohne wichtige Urſach vnd rath vnſer Erzte gebrauchen." —

Wie ſehr ferner der Anna überhaupt an der Medicin gelegen war, geht namentlich aus folgendem Schreiben an den Bürgermeiſter und Rath zu Lübeck hervor:

ꝛc. „Wir ſeint fur dieſer Zeit glaubwurdig berichtet, das ein Man bei euch ſei wöllcher für allerlei krankheiten ſonderlich aber für den ſchweren gebrechen gewiſſe bewerte artznei konnen ſoll. Vnd ob wir wohl mit vleiß nach Jme getrachtet, ob wir Jnen vermogen konnen, eine raiſe zu vns zu thun So es doch wie wir hernach berichtet villeicht mehr an vnſern befelchhabern, als an vns gemangelt. Wan wir aber noch gerne Jme von dieſen Dingen vielen leuten ſo mit dieſer ſeuche beladen zum beſten rehden laſſen wollten, Als geſinnen wir günſtig vnd gnedigſt an Euch Jr wollet von vnſerntwegen mit gedachter Perſon (ſo euch brifzeiger namhaftig machen wirdet) mit vleiß handeln vnd Jnen vermögen das er ſich neben den kaufleuthen ſo der Leiptzigiſchen märckt pflegen zu beſuchen gegen den negſtkunftigen Newen Jaresmarckt auffmache vnd biß gegen Leipzig verfugen ſich daſelbſt bei v. h. h. v. g. d. Ch. v. Saxen Cammermeiſter angebe der hat von vns befelch Jnen alsdann furder anhero zu befurdern." — Wille alle Unkoſten tragen u. ihn belohnen. Dresden am 17. Dec. 1563.

Ein pharmaceutiſcher Verkehr fand auch zwiſchen der Herzogin Jacoba von Baiern und der Kurfürſtin Anna ſtatt, wie aus Folgendem hervorgeht:

„Nachdem aber E. L. vns zu Munchen einer Artznei berichtet was ſie den jungen kindern mit Reuerentz fur wurme (darauß ſich offt

---

[28]) Wird von Herrn Hofrath Dr. Engelhardt unſers Wiſſens mitgetheilt werden.

ein Durchfluß verorsachet) pflegte einzugeben, welchs vns wider außgefallen Als bitten wir E. L. wolle vns solch stucklein neben der versprochenen Artznei auch guthwillig verzeichnet zu schicken." (Datum Stolpen d. 13. Jul. 1566.)

Endlich war sie auch mit Fabian Werner zu Scharffenstein bekannt, der ihr Droguenlieferant war; er hatte ihr aber am 28. August 1560 „Knotenwurzel" für „Kreuzwurzel" geschickt. —

Uebrigens war das Hauptorakel für Anna der Leibarzt Dr. Johann Neese, der weit hin in Deutschland als guter Arzt bekannt war. So schreibt Markgräfin Katharine von Brandenburg an Anna, 5. Mai 1571:

„Wann sich dann vnsere Doctores vnnd Ertzte, als Guarns, Wygandt vnnd Caspar Hoffmann, kegenn vnns vernehmen laßen, das sie sich am liebsten dieser vnnserer gelegenheit halbenn, mit E. L. Metico Doctor Neffen als einem vortrefflichenn erfarenenn vnd geschicktenn Manne kegenwärtig vnterreden, vnd sein Rätsam bedenken, darüber auch vernemen möchtenn." — Wünschte „Doctor Neffen zum förderlichsten als Immer muglich annher zu vnns kegenn Cüstrinn, damitt wir seines getreuen Rats dißfalls auch zu pflegen, vnnbeschwert schicken." —

Ebenso ward er von Maria Eleonore (geb. v. Jülich), Markgräfin zu Brandenburg und Herzogin zu Preußen, nach Königsberg verlangt, um den Herzog zu curiren[29]) (16. Mai 1577.) Selbst den Kaiser Ferdinand hatte er auf sechs Monate in Wien in der Cur und behandelte den Herzog Magnus von Holstein, der deshalb nach Dresden kam, an der Gicht. Die Frau von Schönburg erhielt ihn ebenfalls von der Anna zur Herstellung ihrer Kinder zugeschickt. Es war zwischen dem Kurfürstenpaare und Dr. Neese ein so inniges Verhältniß, daß er ihnen auch, so zu sagen, Alles in Allem war[30]). Wie sehr ihn aber auch die

[29]) Bei seiner Rückkehr brachte er der Anna schönen Bernstein mit.

[30]) So war er Haushofmeister, wenn August und Anna abwesend waren; er wohnte so lange meist im Schlosse, wie aus folgendem Schreiben des Dr. Johann Neese an die Kurfürstin Anna hervorgeht; August und Anna waren verreist und hatten die Kinder der Obhut des Dr. Neese übergeben: „Vnd dye weyl sich E. Churf. g bay der glucklichen wiederanheymkunfft vorweylet, Also wehre Ich bedacht, so fern beyden E. Churf. g. gnediges gefallen ist mich nach den Osterfeiertagen, wil Got, wider herabe In die Stadt In meyne behausunge zu begebenn, dan albier zu Dreßden, Got sey lob vnd dangk nhun bis In dye neunte woche, keyn menschs an der bosen krankheyt gestorben Szo vor nimpt mhan auch sunst Got lob keyne beschwerliche vnd anfellige krangkheyt, nach zur czeyt, ßo albier vorhanden, der liebe got wolde ferner gnedigklichen vor allen boßen behuten, Szo hab ich auch E. Chff. g. mit meynen gesindleyn lange genugk mit vnErhaltung der kost vberlegen, das es meines armen erachtens whol zeyt ist, E. Churff. g. von solchen vnkosten zu erledigen Ich wil nichts destominder taglichen vff E. Ch. g Junge herschaft vleissigk wartten vnd an meynem vleysse nichts erwinden lassen." — Jedoch will er ohne Befehl nichts thun.

Anna achtete und schätzte, geht besonders aus folgenden, sein nahes Ende anzudeutenden Zeilen eines Briefes an Sabina von Brandenburg, welche Neefen gern zu Rathe ziehen wollte, hervor:

„Es ist aber der gute alte man vor wenigen tagen mit einem gedrifachen geschwinden vnd hitzigen fiber befallen vnd dermaßen lagerhaft geworden, das auch seine Mit Erzte seines Lebens halben nitt geringe beysorge tragen." —

Ein anderer Arzt, mit dem Anna bekannt war, Mag. Johann Ratzenberger, ward von ihr an August und durch diesen an den weimarischen Hof als Leibarzt empfohlen[31]). Außer Dr. Neefe war auch Dr. Paul Luther[32]) eine Unterstützung für Anna, und dessen Frau[33]) chemisirte und alchemisirte mit ihr, was auch Neefe's Frau, Apollonia, fleißig that, welche besonders die Vorsteherin des Destillierhauses[34]) war. Der Anna Apotheke, die aber keineswegs die Hofapotheke war,[35]) mußte schon sehr gut eingerichtet sein. Die blauen und weißen Büchsen für dieselbe lieferte ihr die Gräfin von Hohenlohe (Hohnloch). Eine Saftpresse sendete Anna am 27. Nov. 1567 der Herzogin Dorothea Susanna nach Weimar. Ferner hatte Anna auch zu Torgau eine Apotheke: denn es schaffte der Kammermeister Hans Harrer alle Krüge und Gläser, welche im „gewelbe ahnn der Hoffestuben gewesen vff einem schiffelein vnzerbrochen und gantz gegen Dresden." — Der eigentliche Hofapotheker Johannes unter den Linden, scheint jedoch der Apothekerei der Anna nicht eben freundlich gesinnt gewesen zu sein, er war auch mit Dr. J. Neefe deshalb in Spannung gerathen und dieser schreibt deshalb an Anna, 9. Juli 1567:

„Dan whan gleich E. Chf. g. Johanni dem Apothekern schreyben vnd befellen ßo thut er doch nichts, dhan bei Jme ist keyn vorstand mehr, Sunder Er wütet, tobet, schilt vnd lest sich gantz verdrißlicher worte hören, welche keynes wegs zuschreyben seynd."

Er verweigert seinen knaben heinrich zur hilfe für die Dr. Neefe beim Einmachen und Salbenzurichten. —

— Ebenso hatte Dr. N. sogar die Dienstleute zu beaufsichtigen (Brief vom 29. März 1561), sich um den Hofschneider Hans Franske zu bekümmern ꝛc. — Auch war er sehr religiös; er übersendete der Anna 1562 „als das zu Stolpen abgenommene Newe Jhar Mag. Mathesius zu Joachimsthal Auslegung der Psalmen."

[31]) Schreiben der Herzogin Dorothea Susanna, Datum: Weimar, den 17. Januar 1577.

[32]) Sohn des Reformators.

[33]) Trug nach Richter Genealogia Lutherorum einen bis auf die Schuhe herabhängenden Gürtel mit Schellen.

[34]) Darüber einen besondern Aufsatz.

[35]) Darüber an einem andern Orte ausführlich.

Ebenso klagt der Dr. Neefe an einer andern Stelle wegen des Ungehorsams „des Knaben Heinrich vom Apotheker Johann vnter den Linden," daß er namentlich seiner Frau beim Einmachen und „Salben zurichten" nicht helfen will. „Auch kann Mag. Ambrosius seel. Weib ihr wegen Krankheit nicht helfen." —

Die Markgräfin Elisabeth sendete gleichfalls der Anna sogenannte „Apothekerladen," wie aus folgenden Zeilen eines Briefes derselben hervorgeht:

„Die Apodekerladen die sollen e. g. auff daß furderlichst bekommen, ich vorsah mich dise wuchen solle sie ferdig werden, so wiell ich sie also baldt auff nurenbergk vnd von Dannen auff leibzig forschaffen daß sie e. g. auff daß furderlichst bekommen mocht." Dat. Onolzbach, den 1. März 1575.

Ferner sendete Anna an ihren Bruder Friedrich, König zu Dänemark, eine Reiseapotheke:

„Vnd nachdem wir weiland vnsern gnedigen lieben hern vatern Gotselig auff s. g. begeren eine Truhen darinne allerlej rustung zu einer apotheken wie man die zu velde oder auff den raisen pfleget zu gebrauchen haben zu richten lassen vnd wir aber leider nuhmer Seiner gnaden vnsern tochterlich gehorsam vnd guthwilligkeit nit damit bezeugen konnen, als schicken E. K. M. wir dieselbige truhe vnd wollen sie schwesterlich damit verehren" 2c. Dat. Dresden, d. 4. Feb. 59.

Als Chemikalienhändler jener Zeit wird ferner in einem Briefe der Elisabeth von Brandenburg an Anna: Andreas Berthold von Oschatz genannt:

„Beneben mögen wir E. G. freundtlichen nicht bergen, daß vns Brieffsweiser Andreas Bertholdt von Oschatz ettlich Terra Sichillata, Bolus vnnd andere Materialia hierher gebracht, sich ein Zeit lang alhier vffenthalten vnd gemellte Materien beraith vnnd zugericht, vnnd nachmals kaufflichen vnns zukhommen Lassen die wir dann von Ihme alls gerecht bezahlt vnnd angenohmmen haben vnns darneben An E. G. vmb gnädigste Vorschrifften, deren er fruchtbarlich zugemessen verhofft vnterthenig gebetten: Wann wir dann verhoffen gemellte von Ihme erkaufte Materien gerecht zu sein, vnd In der Prob ettlicher Maßen also befunden, Als ist hiermit an E. G. vnnser freundtlich gesinnen, Do dieselben dessen Inn dero Apotekhen bedurfftig, E. G. wollen Ihme vor andern gnedig befurdern, vnnd dieser vnnser ahn E. G. gethan vorschrifften genießlichen empfinden lassen." (Dat. Onolzbach, den 20. Febr. 1577.)

Der ungemeine Trieb der Kurfürstin, ihr Lieblingsfach, die Medicin und namentlich Pharmacie, auch für andere nützlich zu machen, geht ganz besonders aus folgenden Stellen ihrer Briefe deutlich hervor, die wir ebenfalls nur rhapsodisch mittheilen wollen. — So schickte Anna durch die Frau von Trautson in Wien

für die „Donna Margarethen Röm. Kayserin Cammer-Junkfrawen eine Schachtel voll Hertzwurzel“:

„So zweseln wir nit, sie wurde Jr zu ihrer Beschwörung auff der brust vnd Athem wohlbekommen, doch mußen sie sich anderer artzney vnd viel sueſſes Ding einzunehmen eine Zeitlang enthalten.“

Besonders versorgte die gute Kurfürstin aus ihrem Laboratorium mit allrlei Stärkungsmitteln[36]) und Medicamenten den alten Wolf, Fürsten von Anhalt, wenn sie verreiste.

„Vnd schicken E. L. hierbej einen zimlichen krauß voller Hauptwasser das mögen E. L. wan sie Jm haupt wehtagen oder reiſſen entpſinden, die ſich von kelde vrſachen gebrauchen, vnd das Haupt an den Orth do die ſchmerzen ſein damit beſtreichen, desgleichen ſchicken wir E. L. ein kleiner kreuſell voller ſchwindelwaſſer dauon mogen E. L. wan ſie den ſchwindel vormerken oder ſich dafur befahren ein löfflein voller einnehmen, der liebe Goth laſſe ſolche Waſſer E. L. wohl bekommen“ ꝛc. ꝛc. Dat. Dreſden, 25. Feb. 1566.

Ferner versorgte die allwachsame Kurfürstin Anna, der eigentlich nichts im heiligen römiſchen Reiche verborgen war, die Herzogin Dorothea Suſanna wegen der unter den Kriegsvölkern ihres Gemahls ausbrechenden Krankheiten mit Medicamenten: „aqua vite gifft puluer beſtelentz latwerg vnd die grüne ſalbe.“ Metz, 8. März 1568. — Ebenſo ſchickt ſie auch an ihren Bruder, den König Friedrich von Dänemark, „Pulver fur das an der Hauptkrankheit vnd andern giftigen ſeuchen leidende kriegsvolk.“ (Stolpen, 26. Jan. 1564). Desgleichen an die Kurfürstin zu Brandenburg „hertzwurzel gegen das herzklopfen“[37]) und an des Herzog Ulrich von Meckelnburg Gemahlin Hirſchkolbenwaſſer[38]). — Auch hatte ſie für den Erzbiſchof von Magdeburg, weil die Peſt in Halle ausgebrochen war, viel Sorge, weshalb ſie ihm „etzlich gebrennt waſſer zur ſterkung vnd erquikung“ und für die „gefehrliche geſchwinde Seuch der Peſtilenz“ — „ein ſchechtlein voller des bewertten Puluers fur allerlej Gifft ſampt bericht wye man es gebrauchen ſoll“ (Dat. vffm Stolpen,

---

[36]) Beſonders Aquavitä, Schlagwaſſer, auch Zimmtrindenwaſſer und Zuckerroſen (ſchon 1563).

[37]) „Man pflegt dieſelbigen fur vnd nach dem eſſen drej auff einmahl ſchlecht alſo einzunehmen, wollte man dan die Wurtzel puluerisiren vnd des puluers dauon Jedes mahls ſo viel man deß zwuſchen Drei fingern halten kan trucken oder in einen wein einnehmen biß ſolang es hilfft. Das mag man auch thun, die Wurtzel hat faſt ein blat wie die blauwen veyln, hetten E. L. gern das kraut dauon mit geſchickt, So iſt es itziger Wintterzeit nicht zu bekommen,“ ꝛc. Dat. 19. Jan. 1564.

[38]) „Wir hatten auch E. L. gerne ein glaß voller Hirſchkolben waſſer mit geſchickt weil es aber noch ziemlich kalt wetter haben wir vnß befahren muſſen es mochte E. L. vnter weges gefrieren, welches ſich von dem Aquavite nicht zu beſorgen.“ Dat. Dresden, 20. Febr. 1564.

den 22. July 1566) schickte. — Außerdem war sie auch stets für die Beamteten des Landes und deren Familien sehr besorgt und schickte ihnen Arzneien, so dem Jägermeister Cornelius von Rüxleben. Anna hatte nämlich von ihm einen Hund und Schmalz geschenkt erhalten; sie bedankte sich bei ihm dafür und schrieb 16. December 1563 an diesen alten Diener wie folgt:

„vnd schicken dir dargegen bej deinem bothen zwo versiegelte Schachteln, in der einen Manus Chrj [39]) In der andern weisse Morsellen, welche beide das hertz sterken und für die Ohnmachten dienen" 2c. 2c. —

Ebenso erhielt Joachim Belouen Weib „aufm Stolpen" Arznei zugeschickt (22. Febr. 1566) — und, wo Anna sich als Arzt bewähren konnte, that sie es [40]), worauf wir noch später zurückkommen müssen.

Die hauptsächlichsten Krankheiten, welchen Anna und ihre Gesinnungsverwandten ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit schenkten, waren: das rothe Wehe,[41]) die hinfallende Krankheit,[42]) der Rothlauf am Fuße,[43]) der Scorbut,[44]) die rothe Ruhr[45]) und ganz besonders die Pest, die in den

---

[39]) Palma Christi, Wunder-Palme oder Frutex Ricinius.

[40]) Die Kurfürstin Anna ist eine so erhabene Gestalt für die sächsische Geschichte, daß man sich nur freuen kann, daß sie an Hofrath Dr. Engelhardt ihren Biographen fand, der ihr einen Theil seines Lebens uneigennützig opferte, damit auch diese Lücke der Geschichte erfüllt werde.

[41]) Anna an Markgraf Hans Georgs Gemahl: „Der vberschickten kunst vnd pulvers halber vor das Rothe wehe thun wir vns gantz f. bedanken. Torgau, den 14. Nov. 1565."

[42]) A. an die Domina zu Weißenfels: „Alßdann gebe man einer Manßperson von den puluer so die Churf. albereit vorzeichnet hatt eines ducaten schwör mit dieses gebrannten wasser dreyteill schwer In dem tage so der monden voll wirdet auch in dem nechsten tage hernach; aber einer weibspersonen giebt des puluers nur drey scrupel schwör ein."

[43]) Dorothea von Mansfeld an Anna: „Ich bin berichtt worden das mein gned. H. vnd corforst euer k. f. g. gelieptter gemale sollt das rothlauff haben an einem bein sollt gehapt haben, das dan incontt in den feuchten iaren Vielen leutten beschwertt hat mein son hans iörge auch wolle heimgesucht aber mein Hoffmeistern die hatt es numer lenger den iiij iare gehapt vnd oft XII. Wochen vnd lenger daran miett grosen schmerczen gelegen aber zweih iare wan sie fültt das sies wille ankomen so gebe ich ir hollonder blutt wasser zu dringken siele vnd oft albaltt wirtt ire bas vnd betarff sich meih mere daran zu bett legen wie forhin e. k. g. versuchen es an einem menschen der auch darmiett beschwertt ist, so werden euer k. f. g. wonder sehen es ist auch ein gut wasser vor gieft 2c."

[44]) A. sendet der Herzogin Elisabeth von Meckelnburg das Recept gegen den Scorbut.

[45]) Anna an Haugen von Schönburg Gemahl Frau Anna geb. Gräfin von Gleichen: „Wollten euch auch gerne den begerten Bolum armenum Mittgeteilt vnd zugeschickt haben so hat doch vnsers — gemahls Leibarzt Doctor Johan Neue ietziger Zeit keinen bej sich auff der raise gehabt 2c." Dat. Schwarzenberg, den 30. August 1565.

Jahren 1565 bis 1568 fürchterlich in Sachsen hauste.[46]) — Ein Hauptmedicament in der damaligen Pharmacopöe scheint aber, zuverlässig wegen damals gewöhnlicher Giftmischerei, das Giftpulver und verschiedene Gegengifte, auch oft schlechtweg das „Gift" genannt, gewesen zu sein. Anna versorgte fast alle Fürsten und Fürstinnen Deutschlands, auch Andere, die sich an sie wendeten, reichlichst damit in natura oder sie schickte ihnen das Recept; auch war sie fort und fort bemüht, noch ein zuverlässigeres Mittel, namentlich Schutzmittel, gegen Vergiftung 2c. 2c., die in jener spanischen Sittenperiode doch allgemein zu fürchten sein mußte, zu erlangen[47]). — Ein anderes Hauptmittel war das

---

[46]) 1566 war die Pest so arg in Sachsen, daß sich die Mutter der Kurfürstin Anna, Dorothea von Dänemark, scheute, nach Dresden zu kommen wegen der „geschwinde seuche der pestilenz". — Paul Eberus dankt von Wittenberg aus, Dat. Mittwoch nach Michaelis 1567, für das erhaltene Aqua vitae, Schlagwasser und Giftpulver, und meldet, daß die Seuche wieder ausgebrochen sei in dem Hause eines Bäckers, den Wirth mit drei Kindern getödtet, doch die Häuser der Studenten und Professoren verschont habe. — Anna an ihre Mutter: „Seit der Zeit aber das S. L. (ihr Bruder Johann) abgereiset, bin Ich mit meinem herczl. h. v. g. anhero gegen Senfftenberg do es dann dar Itzo der regierenden schwinden seuch halber noch etwas sicher, geruckt vnd eine zeitlang, biß man syhet wie sich die sterbensleuffte anlassen möchten verharren werden. Der liebe Gott wolle seinen gerechten zorn vnd wohlverdiente Straff von vns gnedigklich widerumb abwenden." Dat. Senfftenberg, den 18. Sept. 1566. — A. an Herzog Ulrichs zu Meckelnburg Gemahlin: „Gleichwol wollen wir E. L. fl. nicht verhalten daß es negst zu der Lochaw nicht gantz reine gewesen, dann der Jegermeister bald hernach auch seiner Sehne einen vnd seit der zeit 11 Personen an dieser Seuch gestorben, derhalben wir plötzlich von dannen auffgebrochen vnd anhero vorruckt auch mittler weile mit vnserm hertzliebsten Herrn v. g. nach des Ertzbischoffen zu Magdenburg seligen tedtlichen abgang zu dem Churf. zu Brandenburg gegen der Grimnitz verreisen mussen, welches vns dann verhindert das wie E. L. wir gern gewolt vnd billich thun sollen nicht alsbald schreiben können 2c." Dat. Senfftenberg, den 8. Oct. 1566. — A. an Herzog Johann Wilhelms zu Sachsen Gemahlin: „Torgau den 31. Oct. 1565. Ein Jungfrau war dieser „von der geschwinden anfallenden seuche der pestilentz entzundet" plötzlich gestorben.

„So thun wir E. L. hirmit vnser puluer vor die gifft auf diese erschreckliche seuche vielfeltig bewert befunden freuntlich vbersenden vnd muß solch puluer also gebraucht werden; Wan man an geferlichen ortern ist, so soll man frue souil auf eine messer spitze gebet des puluers einnehmen, vfn fal aber da einem diese seuche anstost, dafur der Allmechtige guttige Got E. L. vnd die Iren bewaren wollen, So sal man einer starcken erwachsenen person des puluern ein quinten vnd den schwechern nach gelegenheit ein halb oder dreiteil eines quinten in einem warmen weine eingeben So treibt obberurt puluer die gift durch den schweis vnd sonst aus."

[47]) Pulver für alle Gifte: „Wenn sich einer besorgt oder albereit weiß oder empfindet daß er gifft eingenohmmen vnd bei sich habe Soll er diß Pulfferß von der grosse einer Muscaten nuß In wein oder weinessig einnehmen, vnd wer die Gelegenheit hat sich darauf niederlegen vnd zudecken, so darff er sich der gifft halber keiner gefahr seines lebenns oder anderer beschwerung seines Leibes mehr besorgen. Diß ist mit Allerlei gifft von hüttenrauch, schlangen, Spinnen vnd Krötten an menschen und thieren oft

„Augenwasser" wovon fortwährend aus Anna's Privatapotheke ein ziemlich starker Versandt war [48]) und ein drittes das sogenannte Schwindwasser [49]). Außerdem aber scheinen stets vorräthig gewesen zu sein: Hirschkolbenwasser, [50]) Hirschhornwasser, [51]) Gebrannt Wasser der Milz von Eseln und Pferden [52]) und Rosenwasser, was auch schon die Herzogin

---

malst versuchtt vnd allezeit gewiß vnd bewertt befunden." — Gebrauch des Giftpulvers: „Wenn sich ein Mensch befartt, daß Jme gifft gegeben sei oder dasselbig selbst unwissende genommen habe So soll er dieses bulffers einer gutten hasell nuß groß in wein oder weinessig einnehmen sich darauf niederlegen vnd warm zudecken lassen, daß er mit Vhrlaube schwitze oder sich sonst des luffts enthalten so ist er wieder genesen vnd darff sich nicht besorgen das Jhme die gifft einigen schaden an seinem leben oder gesundheit zufuge." Anna an Markgraf Hansen z. Br. Gemahl. — So verlangte A. von der Gräfin von Hohenlohe geb. von Solms das Recept für das Gift, „so etwaem Marggraf Albrecht zu Brandenburg seliger gedechtnuß gehabt." — „Was das obberurte Recept anlangt, ist es denn von s. L. her gemal nicht gemes, dann nicht gleiche stucke darein gehen, vnd hatten derhalben auch in denn mit gnaden gerne wilfaret, vnd eine abschrift desselbig Recepts bei E. L. aufgerichtet, vnd itzo mit vberschicket So haben es aber SL. itzo nicht bej sich. Wir wollen aber nicht vnderlassen, wan es zwischen beiden Frawentagen kompt, das puluers in einer mennig machen zu lassen ꝛc."

[48]) Augenwasser der Anna: Ein Theil Fenchelwasser, ein Theil Rosenwasser und zwei Theile Brunnenwasser gemischt „vnndt Semmel Krumen dorinnen wol genetzt vnd als dann solche nasse Semmeln mit einem saubern schleyer hinten ins Genicke gebunden, dasselbige so offt es druckenn worden, hinweg gethan vnnd wieder frisch angefeuchtet an die Stadt gebunden, Vnd dann die Augen bisweilen mit einem tuchlein in fenchelwasser genetzt, gewuscht vnd ausgeleuttertt vnd dies hat vns empfindlich geholfenn dann wan man sonst viel auf die Augen legt So pflegen sich nur mehr flusse herzuziehen." — Am 5. Januar 1563 wollte Anna an den Kaiser Augenwasser schicken, war aber durch die große Kälte behindert worden, dasselbige abzusenden.

[49]) Erbittet sich Fräulein Agnes Reuß von Plauen, die erst viel Schmerzen im Leibe hatte und der es dann in einen Arm geschlagen war, daß er schwandt von der Anna. Greiz, den 5. Jan. 1572. — Auch bittet um Schwindwasser Markgräfin Katharina von Brandenburg zur Herstellung ihres Armes. Crossen, 5. Maj 1573.

[50]) Anna an Barbara, Herzogin von Liegnitz. Torgau, den 18. November 1561. „Das man die kolben von den Hirschhörnern wann die hirsche wieder aufgesetzt vnd doch nicht gar verschoben haben nehmen vnd abschneiden muß so fern man kan, das sie nit gar weich sein, dan sonst kommet zu viel feistigkeit dorein vnd lasset sich das Wasser nit wohl vber Jar halten es wirdet richent, dieselbige kolben soll man wurfflicht, doch auch nit zu klein zerhacken vnd darnach durch das Balneum marie durch Wasser vnd nit durch den Sand distilliren vnd durchziehen lassen vnd alsdann gebrauchen ꝛc."

[51]) Auch sendet solches A. an Barbara, Herzogin von Liegnitz: „Weill wir auch bericht sein das das wasser so vom Hirschhornn gebrannt wird zum Hertzenn sehr gut sein soll."

[52]) Unter Milz dürfte wohl der Mutterkuchen verstanden worden sein. — Kurfürstin Anna an die Domina zu Weißenfels, Aebtissin von Watzdorf: „sobald die Vohlen vnd jungen Esel von dem Mutterpferdten vnd Eselinnen geboren werden, daß mann Jhnen von Stundt an die Miltz auf der zungen

Katharina sich von ihrem Weinmeister von Freiberg 1547 schikken ließ. —

Das allervornehmste Medicament zur Stärkung des Körpers und Geistes war jedoch die Aqua vitae, welche Anna an alle „gute Geistliche" des Landes zum Neujahre und auch an fast alle Fürsten und Fürstinnen versendete [53]). Die Hauptunterstützung bei Anfertigung derselben war ihre Lehrmeisterin, die „alte Greuin", Dorothea von Mansfeld [54]). Anna's Aquavitä bestand aus: 20 Loth kleiner geriebener Semmel, 16 Loth des allerreinsten weißen Zuckerkants, „der gar klein zerstossen vnd beides durch einander gemischt ward." — Dieses Mittel der Anna machte sogar großes Aufsehen am Kaiserhofe in Wien, wohin sie es alljährlich mehre Male schickte. — Sie verfertigte in ihrem Destillirhause weiße

---

wie obgem. ehr dann sie von den Mutterpferden weggerissen vnd aufgefressen werden nehme, vnd sobald sie Euch deren Miltz einen bringen, So wollt Jr mit fleiß auffzeichnen, ob er von einem mannlein oder weiblein, von einem Esel oder Pferde sei damit man eins fur den andern vnterschiedlich wissen möge. Wan Jr nun die Miltz also vnterschiedlich vorzeichnet, v. gemerkt habet So wollet von Lindenen Holz Spisslein machen, die Miltz daran stecken vnd aufhencken, vnd also in der Lufft trucknen lassen." — „von solchen Miltzen aber wollet zwene Miltz so von jungen Esels füllen die Mannlein sein gewonnen worden, gar kleine hackenn vnd darüber zwo Maß Milch vonn einer Eselin die Kürzlich erst geworffen hat daruber gissen, vnd vnter einander mischen, dasselbe 4 oder 5 tage also stehen lassen vnd darnach zwo wasser brennen, dasselbige wasser Sonderlich also zeichnen, vnnd vnß sobald es ferttig wol verwahrt zuschicken, desgleichen wollet auch zweene Miltz so vom Jungen Esels fullen die weiblein sein, genommen worden, wie oben erzelt, hacken mit Eselsmilch begießen vnd auch ein besonders wasser daraus brennen, dasselbige auch vnterschiedlig zeichnen ꝛc." — — „vnd dasselbige hernach wiederumb zu mans oder weibs Personen gebrauchen kennen."

[53]) Anna an die Herzogin zu Baiern: „Die Wurtzeln so E. L. Ins Aqua vite thun sollen, müssen gröblicht zerschnitten werden vnd haben E. L. nuhmer hohe zeit die gewürtz Inn den brantwein zu thun, damit es darauff stehen kenne, desgl. sollen E. L. auch die Kräutter zu seiner zeit etwas groblich zerschneiden, doch nit gar klein hacken lassen vnd also hinein thuen." Dat. Nossaw, den 11. Nov. 1563. — A. schickt auch Aquavitä an die Herzogin von Preußen. Doch bemerkt sie: „Vnd dieweil wir zv der arbeitt so von weissen vnd gelben Bernstein gemacht wirdet eine sonderlich lust vnd gefallen tragen, E. L. aber denselben vnter Jrer gewalt haben, das wir gleich solch arbeit gerne noch würden zalen wollen doch nicht dazu kommen kennen So bitten wir E. L. hiermitt gantz fl. Do sie Jchtwas von gemachten Bernstein oder sonst schon große Stucke von weissen oder gelben bernstein hetten, sie wolle vnß vmb freundlicher angedechtnus willen bej diesen bothen fl. vnd guthwillig damit vorsehen." Dat. Dresden, den 1. Aug. 1566. — Namentlich hatte Anna fortwährend den Herzog Heinrich den Jüngern von Braunschweig damit zu versorgen, dem dasselbe gar wohl bekam.

[54]) Anna an Dorothea von Mansfeld: „Wir schicken euch als vnßerem Lehrmeister ꝛwej gleser mit weissen vnd gelben Aqua vite zur Prob mit gnedigsten begeren vns zu uerstendigen wie es euch gefellt vnd ob wir es wohl recht getroffen." Dresden, den 19. April 1564.

und gelbe („gele") Aquavitä[55]), auch rothe[56]), und man schrieb diesem Mittel die trefflichste Heilkraft zu[57]). —

Ferner verabreichte die allzeit thätige und für das Wohl der Mitmenschen so überaus besorgte Kurfürstin Anna auch mancherlei Pulver und Latwergen, besonders die „heisse Magenlatwerge[58]), die „Quittenlatwerge" nebst Saft[59]) und die Traubenlatwerge[60]). Ebenso versendete sie alljährlich an mehre Höfe, namentlich aber an die ihr werthe Administratorin von Magdeburg, Elisabeth, den Quittenwein. Auch der „Johannistreubelsaft" war bei ihr stets vorräthig, so wie nicht minder der weitberühmte Kinderbalsam[61]) und die „weisse Morselle"[62]);

---

[55]) „Diese wasser müssen stetts mit einer blasen wol verdeckt vnnd verbunden werden sonderlich das weisse, dann sonst euaporirt oder verschwindett es In kurzer Zeitt. Diß aquavite ist ein gewiß preservatif wider den schlagk vnd erquickung In Ohnmachten ein sterckung aller natürlichen leibskrafft vnd sinlichkeit eine bewerte Artznei wider alle krankheiten so von kalter verschlemmung des magennß vnd verstopffung der adern kommen. Das gelbe Aqua vite Ist an der wirkung nit so crefftig als das weisse dann eß würdett erst nach dem weissen von derselben vberbleibenden materj mit etlichen zusetzen gemacht. Ist aber auch nitt so scharff Alß das ander vnd bequemer zu teglichem gebrauch."

[56]) Anna sendete am 1. Juni an den Fürst Wolff zu Anhalt „ein glas voll rothen Aquavitae."

[57]) Ist gut für innere Krankheiten, „so sich von Kelte vrsachen Sonnderlich aber fur den Schlack vnd Anmacht vnd ist sonst eine treffliche sterkung zu erhaltung des Lebens vnd menschliche kreffte." — „Man pfleget solch wasser mit gestoßenem Zucker Candj vnd klein geriebener semmel krommen eines souiel als das andere auf einmal so vil als vngeferlich eine halbe welsche nuß groß Abendts vnd morgenns einzunehmen sunst aber zu geferlichen zufellen Jderzeit wan es die rettung erfordert zu gebrauchen."

[58]) A. an Hertzogen Ernsten zu Braunschweig Gemahell: „Darnach ein schechtlein mit giftpuluer vnd eines mit Puluer fur die Colica oder Grimmen vnd dan ein buchslein mitt heisser Magen Latwergen alles versiegelt in einem Kober." Dat. Dresden, den 10. Sept. 1565.

[59]) A. verspricht der „Gemahl des Marggrafen Hans, den Unterricht zur Vorfertigung der Latwerge und Saft."

[60]) A. an Agnes von Solms: „sampt den vberschickten tzweyen latwerge zu gnedigen guten gefallen empfangen." A. hatte nicht Zeit gehabt, sie selbst zu bereiten.

[61]) A. an Marggraf Hans Georg Gemahell: „Deß kinderbalsambs aber megen E. L. so offt sich dieselbig vbell entpfinden einnehmen So verhoffen wir zu den Almechtigen, es soll E. L. wohl bekommen Dan es so allen weibern denen wir es in solchen fellen bishero gegeben geholffen" — hat keinen Vorrath: „Wollen aber des balsambs gegen den furstehenden sommer will es Goth mehr zurichten." — 2c.

[62]) A. an den Kurfürst und die Kurfürstin zu Brandenburg: „die weisse Morsalle vnserer Confection gerne gebrauchen, welche auch derselben zu Jrer gesundheit wol bekommen sollen, so haben wir deren E. L. zwm besten vnd fl. gefallen vor vnserm abreisen desto mehr machen lassen." A. ging nach Naumburg, glaubte dort den Kurfürsten zu treffen, doch er war wegen Leibesschwachheit gehindert, dort auf dem Tag zu erscheinen. — „vnd doch derselben abgesandte Rethe alhir gewesen, haben wir nit vnterlassen

von Salben versendete sie öfters die „wolrüchende Salben“ [63]) und als Vehikel dazu wird Feist, „Steinbock-“ und „Gemß-Unschlitt“, „Mormentelschmalz“ und Bärenschmalz oder Bärenfett, so wie Feist von geschnittenen und gemästeten Hunden wiederholt erwähnt [64]).

Als vorzüglich gebrauchsame Ingredienzen zu den Arzneien sind außerdem noch hier und da in Acten aus jener Zeit erwähnt: Hirschkreuz [65]), das zwischen den beiden Frauentagen ausgenommen werden mußte, wie Anna an Dr. Joh. Ungnad (24. März 1561) schreibt; Hirschschwämme [66]), die man auch Hirschbrunst [67]) nannte; Hirschzungen [68]), Rosenblät-

können von solcher Confection E. L. vnd derſ. Gem. Jeden eine schachtell volle weisser Morsellen versiegelt zutzuschicken.“ Dat. Naumburgk, den 23. Jan. 1561.

[63]) A. an Dorothea von Mansfeld: „Vnd wie wohl wir das Recept von euch bekommen haben wie man solche salbe machen soll, weill vnß aber dieselbig erstmals nicht allerding gerathen Ist, vnd es vielleicht an dem mangelt das wir mit der Handtarbeit nicht recht wissen vmbzugehen Jr euch auch nuhmehr zu reisen verdrossen macht das Jr vnß solchs nicht allemahl selbst weisen kennet, Als begeren wir gnedigst Jr wollet vnß das Recept sampt dem gantzen proceß der Handarbeit wie man allenthalben damit umbgehen soll nochmals aigentlich vnd auffuhrlich auffgezeichnet zuschicken damit wir die salb Im fall der noth selbst rechtschaffen machen könnten.“

Anna an Sabina von Brandenburg: „Derneben schicken wir E. L. auch das salblein vnd hetten derselben auch gerne die andere salb so vns Marggraffen Johanns gemahell gelernet mitgeteilet wir wissen aber nit ob wir dieselbige kunst recht eingenohmen,“ will von Neuem deshalb schreiben.

[64]) A. an die Herzogin von Mecklenburg: „Vnd vermerken vnter andern das das feiste so wir E. L. zugeschicket etwas hartte sei: Nun wollen wir E. L. nitt vorhaltten, das solch feistes etwas alt vnd derhalben also hartte sei da wir haben dismals kein newes oder frischers bekommen, do aber E. L. dasselbige gebrauchen wollen, so müssen sie es auff einem saubern Reibenstein zertreiben, alsdann wirdet es flüssig vnd geschmeidig zu gebrauchen, wie wir solches gelernt haben.“ Dat. Crottendorf, den 17. Juli 1561. — A. sendet Steinbock- und Gems-Unschlitt an die Herzogin von Baiern wegen einer wohlriechenden Salbe (5. Januar 1563). — Auch Mormentel-Schmalz zu einer wohlriechenden Salbe an die Herzogin zu Baiern. — Anna hat durch August erfahren, daß der Herzog Ernst von Braunschweig „vnlängst einen grossen Behren gefangen So bitten wir fl. E. L. wolle vns mitt ein wenig Behrenschmaltz versehen vnß auch darneben berichten, ob solchs von einem Behren oder Behrin sei.“ Torgau, 1. Febr. 1563. — An die Herzogin von Baiern schickt sie endlich Hundefeist, da sie annimmt, „das E. L. vielleicht gemestette geschnittene Hunde nicht haben mögen.“ Den 5. Januar 1563.

[65]) A. an Georg von Schönburgs Gemahlin: „Vnd In einem hultzern gedrehten büchslein etzlich rechte Hirschkreuze sampt einer schachtel voller bohnenmehel.“ Dresden, 15. Sept. 1565.

[66]) Anna bezieht von der Herzogin Dorothea Susanna von Sachsen dieselben (Datum: Waimar, den 4. Oct. 1567), und sendete der Markgräfin Katharina, Johanns zu Brandenburg Gemahlin, solche.

[67]) Die Administratorin an Anna: Zeddel. „auch Herz allerliebsten Framutter ich bitte E. g. gar ser vmb in Herschschwemenn das man Hersbronst nennt vnd vmb in weineck herskreiz“ 2c.

[68]) Anna an die Gemahlin des Herzogs Ernst von Braunschweig: „auff

ter[69]), Einhorn[70]), Wachantelholz[71]), Terpentin[72]), Gockelsguth oder weißer Vitriol[73]), Einbeere (Eimbehre), welche so wie Violen 2c. 2c. von den Förstern und Schössern des Landes alljährlich an das Destillirhaus eingeschickt werden mußten[74]) 2c. 2c. —

Auch Thauwasser wurde in Vorrath genommen und scheint als Schönheitsmittel angewendet worden zu sein[75]).

---

vnssere costen einen tragekorb oder zweene voller Hirschzungen mit samptt den Wurtzeln Inn Zunehmung deß Monats außgraben lassen vnd dermaßen förderlich anhero oder kegen Dreßden, wo wir sein werden, vbersenden, daß wir diesselbigen noch im wachsenden lichte vnd vor den vollen Monat können setzen lassen, auch den Bothen anbeuehlen, daß die solche kreutter vnterwegs mit nassen tuchern vmwinden vnd frischen, damit die Wurtzeln von der lufft nitt dürre werden."

[69]) Bestellt Anna bei der Domina zu Weißenfels. 26. Juli 1561.

[70]) Anna an Mutter Dorothea: „Vnd binn E. G. für solche mutterliche willfahrung vnd ertzaigung sonderlich aber von wegen des zugeschickten Stuck Einhorns. tochterlich vnd zum Hechsten dankbar. E. G. darffen auch keine andere bej sorge tragen dan das dasselbige von mir Jn hohe vleissiger acht vnd verwahrung soll gehalten vnd nicht vonhanden gelassen, sondern nur Jn eussersten nothfallen verbraucht werden." Dresden, den 29. Oct. 1563.

[71]) Die Administratorin zu Halle, Katharina, Markgräfin zu Brandenburg, schickte Dat. Halle, den 6. September 1574, an die Kurfürstin Anna „Wachantelholtz".

[72]) Anna an die Gräfin von Hohenlohe in Neustein: „Dieweill vns auch der Terpentin so Jr vns zugeschickt sehr wohl gefallen vnd wir denselben hier zu lande so rein geleuttert nicht bekommen kennen, Als gesinnen wir gar gunstig Do es euch mit Jchte thunlich, Jr wellet vns einen th. solches geleuterten Terebethins mit Euch anhero bringen." Dresden, 14. May 1563.

[73]) Anna an Herzog Heinrich von Braunschweig: „Das wir zu vnser Kunstirung 2 Ctner. weissen Vitriol so man Glogkelsgutt pflegett zu nennen vnd Jn E. L. lande Jm Rammelsberg wachsen soll bedürffen, weill wir vnß aber deß in solcher gütte an andern ortten nicht erholen kennen, vnd wir zu E. L. das fl. Vertrauen haben, sie werde vns damit nicht lassen, Als ist vnßer freundlich bith sie wolle vnß mit 2 Ctner des rainsten vnd lautersten weißen Vitriol so man Glogkelsguth nennet vnd E. L. Warandyn Lasarus ercker wohl kennet, vnd derselben berichten kann, fl. vorsehen vnd demselben vffs eheste es fuglich geschehen kann vnbeschwörtt zuferttigen." Anna verspricht dafür Aquavitä. Dresden, 5. April 1563.

[74]) Anna „an Nickell Muller Forster zum Honstain. Lieber getrewer, Nachdem auff negst künfftigen Donnerstag welcher ist der 15. August; der erste Frawentag die Einbehre, so wir zu etlichen vnseren Artzneien pflegen zu gebrauchen, mussen gesamblet werden, So befehlen wir Dir hiermit Du wollest auff dem hohen walde vnd andern örten Do die Einbere zu bekommen vleissige bestellung thun, das vns solcher Einbehre ein gutter sauberer grosser topff voller zusammen gelesen werden, darnach wollest auch bestellen, das vns ein zimblicher tragekorb voller einbehr mit samptt dem kraut vnd wurtzeln alles bei einander gesamblet werde die wollest Du vns sobald Du deren genug hast gegen Dreßden schicken vnd vnserm Apotheker Johan vnter den Linden daselbst vberantworten, Was Du zv sammblung dieser behre außgelegt, das soll Dir der Cammermeister gegen Zaigung dieses Brieffs von vnseretwegen widerumb entrichten vnd thust daran vnser gefellige mainung." Dat. zum Sack, den 10. August 1566.

[75]) „An Ordulana Etzdorfin Hoffmeisterin. E. L. Besondere. Wiewohl

Ohne das hier Mitgetheilte etwa für eine vollständige Geschichte der Medicin in Sachsen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts ausgeben zu wollen, stehen wir doch in der Hoffnung, daß dieser skizzenhafte Versuch vorläufig wenigstens Andeutungen lieferte, die zu weiterer Forschung und gründlicherer Ausführung führen können. — Einzelne Beiträge und Zusätze aus der Zeit der Sophia und Magdalena Sibylle können noch in Zukunft folgen. —

Eine noch unbenutzte Quelle für die Geschichte der Stadt Jüterbog [1]).

Unter den Handschriften der öffentlichen K. Bibliothek zu Dresden befindet sich auch ein Jüterboger Gerichtshandels-

---

wir Dir für vnserem abreisen befohlen, was Du Dich von dem ersten tag des Monats May biß zu endung derselben mit sammblung des Mayentaues halten solleſt, So begeren wir doch vnnd befehlen Dir hiermit gnedig Sobald der Mayen eintritt Du wolleſt alle nacht desſelbten gantzen Monats wofern es nicht regnet, reine saubere tücher auff den rasen auffbreiten auff der taw dorauff falle vnd wan die sonne des morgens auffgehet alsdann wolleſt die Tucher vber saubere gefeeß auswinden vnd den taw also samblen vnnd einfassen biß wir deß genug haben, Were es aber den Mayen vber solch regenwetter das Du des taws solcher gestalt vnd auff diese nicht genugsams auffsahen vnd samblen konteſt, als viel wir deß sonſt bedurffen, So wolleſt darneben den taw auff die andere weise, wie wir sonſt zu vorn samblen vnd doch ein Ides taw wasser besonder fassen vnd biß zu vnser ankunfft verwahren, daran thuſt ꝛc." Dat. Augsburg d. 5. Apr. 1566. — Anna an Markg. Hanns Georgen von Brandenburg Gemahlin. „Weil sie nechſt vorgegangenen Walpurgis auß verhinderung Jres abwesens kein tau wasser auffahen lassen, das wir Jr desſelbten ein wenig mitteilen wollten Alß schickenn wir E. L. bei diesen vnsern bothen ein Gleslein vohl tau wasser, welchs furm Jhar gefangen vnd sich albereit an der Sonnen gereinigt hatt vnd nuhmer teglich zu gebrauchen iſt. Dann wan wir E. L. gleich deß heurigen Wassers schickten So mußte es doch einen gantzen Sommer an der Sonnen stehen Vnd sich zue erleutern, Ehe dann es zu brauchen tuglich vnd wolten sich E. L. nit daran kehren das es also reicht, dann die alte Gresin wirdet sie wohl berichten was sie dazu genommen."

[1]) Diese alte Stadt des Kurkreises, die, wie ihr Name auch andeutet, schon im Sorbenthum kein unbedeutender Ort gewesen sein kann, kommt bereits in einer Urkunde vom Jahre 1007 unter dem Namen Jutribog, was soviel als „Gott der Morgenröthe" bedeutet, vor. Die Sorben hiesiger Gegend behaupteten sich bis 1159, wo Albrecht der Bär sie besiegte und auch hierher niederländische Ansiedler zog, die bereits seit 1150 unter dem Namen „Fläminger" sich nach Norddeutschland herübergezogen hatten. Diese neuen Colonisten legten hier sogar Weinbau an, nachdem besonders der Gau Jüterbog unter die Lehnshoheit des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg um 1174 oder 1184 gekommen war, der auch in diesem Jahre die Stadt mit einem Privilegium begnadete; 1210 ward es als verfallnes Lehn von dem Erzstifte eingezogen und mit diesem ganz vereinigt. Nach dem Prager Frieden kam es an Kursachsen und endlich durch Herzog August an

buch[2]), welches die beim dortigen Stadtgericht einregistrirten letztwilligen Verfügungen aus der letzten Hälfte des 14. und ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts enthält. Dasselbe ist nicht nur für die Specialgeschichte und Topographie Jüterbogs um so wichtiger, als es wenigstens unsres Wissens, in den Geschichten dieser Stadt[3]) z. B. der Brand'schen noch nicht benutzt ist, sondern es gewährt auch in sprachlicher Hinsicht Interesse, insofern Jüterbog einer der südlichsten Punkte ist, wo damals plattdeutsch geredet wurde. Wir geben nachstehend eine Probe, welche in die Jahre von 1390 bis 1395 fällt:

„Wi schepe to Juterbog bekennen openbar, dat claus Markerd

---

die Linie Weißenfels als ein Theil des Fürstenthums Querfurt. Nachdem es nach Aussterben dieser Linie an Kursachsen zurückgefallen war, ging es leider auch 1815 an Preußen über. Am 16. December 1548 fand hier ein theologischer Convent statt, bei dem der Kurfürst Moritz zu Sachsen und Joachim II. zu Brandenburg, der Fürst Georg von Anhalt, sowie der Bischof Julius Pflugk von Naumburg zugegen waren. Auch ist Jüterbog wegen vieler hier gehaltenen Kreistage in der Geschichte bekannt geworden. Am 10. Juli 1564 ward hier der von Kurfürst August ausgeschriebene obersächsische Kreistag und den 8. Oct. 1567 wiederum wegen der Gothaischen Execution, den 19. Dec. 1568 wegen gefährlicher Kriegsläufte, den 22. April 1571 wegen der Landfriedens-Ordnung, den 12. Dec. desselben Jahres wegen der Münz-Ordnung, den 19. Mai 1577 wegen Errichtung eines neuen Ritterordens, den 17. Sept. 1578 abermals wegen des Münzwesens und der Moderation der Reichsmatrikel, den 30. Januar 1597 unter dem Vorsitze des Administrators Friedrich Wilhelm wegen des Türkenkriegs, den 20. Febr. 1602 wegen der Reichsmatrikel, den 16. März 1607 abermals wegen des Türkenkriegs, den 20. April 1623 wegen der böhmischen Unruhen, den 3. Aug. 1624 wegen der Kriegsvölker des Grafen von Mansfeld und des Herzogs von Braunschweig, und endlich vom 1. Febr. bis 21. März 1611 wegen der Jülich-Cleveschen Erbfolge abgehalten. Außerdem ist aber Jüterbog wegen des in der Sacristei der dasigen Nicolaikirche noch jetzt aufbewahrten Ablaßkastens Tetzel's sehr bekannt und als Wahrzeichen der Stadt gelten die unter jedem der Stadtthore, der Sage nach schon seit 1394 aufgehenkten Keulen und die dabei angefügten Holztafeln mit der Inschrift:

„Wer seinen Kindern giebt das Brod
Und leidet dabei selber Noth,
Den schlägt man mit der Keule todt."

Die Veranlassung dazu soll, der Sage nach, um 1390 ein hiesiger reicher Tuchmacher, der sein Vermögen bei Lebenszeiten unter seine sieben Söhne vertheilte und dann selbst Noth leiden mußte, gegeben haben. — Im 30jährigen Kriege ward Jüterbog durch den Sieg, den Torstenson, 1644, über Gallas errang, und in neuester Zeit (1813) durch die in seiner Nähe vorgefallene Schlacht bei Dennewitz bekannt.

[2]) Schrank L. No. 121.

[3]) Ueber Jüterbog ist vorhanden: G. Hechtii Dissertat. de Rebus memor. urbis Juterboci. Viteb. 1707. 4 Bog. 4°. A. Hornemann, Jubelpredigt zu Jüterbogk, sammt einem kurzen Bericht von der wendischen Morgengöttin ꝛc. Wittenberg, 1619. 9 Bog. 4°. Eckhardi duo perantiqua Monumenta Ao. 1728 et 1732 ex agro Juterboceusi eruta 2. P. Viteb. 1733. 43 Bog. 4°. Desselben Erbhuldigungsfest 1746. 4°. und dessen wendische Kirchenhistorie der Provinz Jüterbogk. Wittenb. 1739. 8. ꝛc. ꝛc.

is komen mit siner eyliken vrowen hildegund in dy gehegede bang vnd het gemakit siner vrowen hildegund dat gut, dat in huse vnd in hove is, cleyn vnd grod, is sy wenich oder vele vnd al dat slot vnd doren besluten; des sal sy gebrucke vnd macht hebben to geuende, wem sy wil, ane alle hinderniſſe, nach sime tode. Darna hat gemakit Markerd siner vrowen sin erue vnd al, det to dem erue hort: dat sal sy hebben vnd sal des gebruken, dy wile sy leuet, ane alle hinderniſſe; wenn sy steruet, so sal det erue vallen an erer twiger frunt, dy dy neſt in dar to sint."

Es würde hier keineswegs der Ort sein, einen vollständigen Auszug oder ein einigermaßen genügendes Referat des ganzen Manuscripts zu geben, da es doch erst einer chroniſtiſchen Vergleichung mit den gesammten Stadtgeſchichten bedürfen würde. Es genügt daher, dem Zwecke unſers Unternehmens gemäß, hier wenigſtens darauf aufmerkſam gemacht zu haben. H.

Die Weltkunde im Mittelalter.

(Ein Beitrag zur Geſchichte der Gelehrſamkeit in Sachſen.)

Da ſich genau genommen die Weltkunde des Mittelalters nicht weit über die bloße Sterndeuterei erhob und es außerdem noch an allen wirklichen Hilfsmitteln und der eigentlichen Ausbildung der Hilfswiſſenſchaften für die Weltkunde mangelte; ſo war es kein Wunder, daß ſelbſt in den Pflanzſchulen der Gelehrſamkeit, den Stiftern und den Klöſtern der Benedictiner und Ciſterzienſer unſers Vaterlandes, bis zum äußerſten Ende des Mittelalters die Kenntniſſe vom Weltſyſteme faſt unter Null ſtanden. In einigen Köpfen ſpukte noch die egyptiſche und griechiſche Weltordnung von hörenſagen, während das Ptolomäiſche Syſtem nur wenigen dem Namen nach bekannt war, und das Copernicaniſche Syſtem erſt im Jahre 1551 durch Erasmus Reinhold zu Wittenberg in Sachſen Eingang fand. — Die Kenntniſſe des Biſchofs Dietmar ſelbſt waren vom Weltſyſteme ſo dürftig als ſein Wiſſen in der Phyſik überhaupt: denn er kannte außer den beiden Polarſternen[1]) weiter nichts vom geſtirnten Himmel und bei den ihm ungewohnten Erſcheinungen am Sternenhimmel kommt meiſt ſogleich der Wunder- oder Aberglaube in's Spiel. So hielt er die am Mittage ſichtbaren Sterne für ſeltſame Zeichen, Kometen für Unglücksboten; Sternenſchnuppen, Beiſonnen und Beimonde ſind ihm gleichfalls Anzeichen, und er berichtet, daß im Jahre 992 man

[1]) Ausgabe von Urſinus S. 480.

3 Sonnen, 3 Monde und die Sterne mit einander im Streite gesehen habe. Er hatte auch noch keine Kenntniß vom Nordlichte, sonst würde er nicht mit Verwunderung und wahrhafter Aengstlichkeit berichten, daß sich einst um die Zeit des ersten Hahnschrei's gegen Mitternacht hin eine Stunde lang eine Helligkeit, wie am Tage, gezeigt, worauf der Himmel blutroth geworden sei und sich dann die Licht-Erscheinung verloren habe[2]). — Ja, er hält es sogar für bedenklich, daß der Vollmond am 8. April 1017 in der ersten Stunde seines Aufgangs blaßgelb und in der dritten Stunde feuerroth ausgesehen habe. Wiewohl er ferner von der Sonnenfinsterniß an einer Stelle[3]) ganz vernünftig dachte; so ist er doch bei andern Sonnenfinsternissen im Jahre 1017 ꝛc. ganz irre, indem er erzählt, daß die Sonne kurz vor ihrem Untergange nur zur Hälfte gesehen worden wäre[4]).

Die ersten lichtern Kenntnisse in der Weltkunde, sowie der Physik und der dazu nöthigen Mechanik kamen unstreitig erst durch Gerbert aus Auvergne[5]), den nachmaligen Papst Sylvester II., in unser Vaterland, der, der Zauberei beschuldigt, aus seinem Vaterlande, Frankreich, vertrieben, sich nach Deutschland flüchtete, bei Otto III., der die Wissenschaften ehrte und besonders der Physik sehr hold war, mit Freuden Aufnahme fand, des Kaisers vertrautester Freund und Begleiter ward und daher auch mit Dietmar bekannt wurde. Dieser nun schildert ihn auch als den größten Astronomen und trefflichsten Gelehrten seiner Zeit, während doch alle gleichzeitige Schriftsteller ihn einen Teufelsfreund und Zauberer zu nennen pflegten. Von der Uhr[6]), welche er im Jahre 996 zu Magdeburg baute, sagt Dietmar übrigens nur so

---

[2]) Vergl. auch Annalista Saxo S. 328. 355.

[3]) Dietmar, S. 78.

[4]) Ebendas. S. 162, 165, 171, 175, 442, 500, 538, 563.

[5]) Dietmar, ebendas. S. 422 und Vorrede LXXXI. Poppe, Geschichte der Uhrmacherkunst S. 223—225.

[6]) Gerbert war in Auvergne aus einer uns unbekannt gebliebenen Familie geboren, wurde im Kloster Auvillac erzogen und ward durch seine Verdienste Abt von Bobio. In der Folge zog er sich nach Rheims zurück, wo er das Directorium der Stadtschule erhielt, und Robert, Sohn Hugo Capets, war sein Schüler. Seine Gelehrsamkeit fand Bewunderung und er ward 982 nach Arnouls Absetzung daselbst Erzbischof. Doch, nachdem dieser 998 von Gregor V. wieder eingesetzt war, ging Gerbert nach Italien, wo er durch Otto's III. Vermittelung Erzbischof von Ravenna wurde. Nach Gregor's V. Tode gelangte dieser überaus gelehrte Benedictiner unter dem Schutze seines hohen Gönners im Jahre 999 zum päpstlichen Stuhle. Jedoch sein Tod erfolgte schon 1003. In Spanien hatte Gerbert die Mathematik, besonders aber die Astronomie, die damals freilich nur eine Hilfswissenschaft der Astrologie war, von den Arabern erlernt. Die Geschichte seiner Erhebung hat man in folgenden Versus memorialis gebracht: Transit ab R (eims) Gerbertus ad R (avennam), fit Papa regens R (omae).

viel, daß er, um sie richtig zu stellen, den Stern, nach welchem die Schiffer sich zu richten pflegten, doch wahrscheinlich den Polarstern, durch ein Rohr beobachtet habe[7]). —

Erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurden geläutertere Kenntnisse vom Weltsysteme in Sachsen bekannter, nachdem sich besonders Valentin Otto und Erasmus Reinhold und ihr Vorgänger Joachim für das copernicanische System zu Wittenberg erklärt hatten und, nach des letztern Abgange von Leipzig, Johann Homilius, ein damals hochgeschätzter Astronom, aber auch Astrolog, den Lehrstuhl der Mathematik daselbst eingenommen hatte. Außerdem war auch zu Dresden noch ein Hofastrolog, welche Stellung unter Kurfürst Moritz der geachtete Astronom Dr. Erasmus Fleck einnahm. Die Astronomie wäre in der That schon damals besser gediehen, wenn sie nicht noch immer eine zu untergeordnete Stellung hätte einnehmen müssen und von der Astrologie zu sehr abhängig gewesen wäre; doch der Geist der Zeit erheischte es, und die Fürsten sammt ihrer gelehrten Umgebung schwärmten in dem Sternenheere, um dort die Kenntniß der Zukunft zu erjagen, und sahen so den Wald vor den Bäumen nicht. —

In einem Kodex, der aus der Bibliothek des Klosters Altzelle in die Dresdner K. Bibliothek überging, welcher zugleich verschiedene geschichtliche und geographische Schriften enthält, finden sich übrigens auch folgende Verse[8]), welche Zeugniß ablegen können von der niedern Stufe der physikalischen Wissenschaften und zugleich der corrumpirten lateinischen Sprache in jener Zeit. Diese Merkverse sind wörtlich folgende:

De ratione astronomie.

Quid mundus, quid spera (statt sphaera) poli, que climata celi
Sint, cursus solis luneque, quid orbis et axis,
Quid plyades, quid signa docet lex astronomie.

De mundo.

Sydera, terra, polus, pontus sunt fabrica mundi,
A motu mundus, est mobilis ex elementis.

De elementis.

Sunt elementorum grave pondus habentia quedam,
Sunt et eorundem leve pondus habentia quedam,

---

[7]) Ob diese Uhr ein wirklich mechanisches Kunstwerk war, läßt sich ebensowenig bestimmen, als, ob das Rohr — fistula —, womit Gerbert, in Ermangelung des Compasses, den Polarstern zur Stellung der Uhr beobachtete, Gläser oder Linsen gehabt habe. War es schon ein wirkliches cölestisches Rohr, wie man fast daraus schließen kann, daß es Dietmar als etwas Merkwürdiges anführt, so wäre es ein Beweis für das höhere Alter der Fernröhre.

[8]) Sogenannte Versus memoriales, die damals Etwas sehr gewöhnliches, und bei den Schulwissenschaften am Gebräuchlichsten waren.

Et gravium gravitas levium levitate levatur,
Et levium levitas gravium gravitate gravatur.

De celo.

Dicitur uranus celum, quasi lumine clarus.
Exstat celi forma rotunda, volubilis, ardens
Et cristallina stellisque micans variata.

De spera celi.

Ex omni parte tellus concluditur eque
A spera celi, centrum vult inde vocari.

De motu spere.

Sunt axes bini, datur illis spera moveri:
Dicitur australis unus borealis et alter.
Primum nemo videt, oculis semper patet alter.

De spere cursu.

Vergit ad occiduas partes dum surgit ab euro
Nocte dieque semel bis denis quatuor horis.

De celeritate spere.

Tam celer est spera, quod mundi machina tota
Tenderet in lapsum, si non facerent remorari
Precipitem cursum currentia sydera sursum.

Quid sit axis.

Per speram tendens est axis linea recta,
A septem dicta stellis septemtrionalis.
Ut rota cum plaustro sic spera rotatur in axe.

Quid sit emispera.

Est emisperia pars spere dimidiata.

De sole.

Sol solus super omne solum, super astra refulget.
Est terra major, globus ipsius igneus exstat.
Ter centum decies senis et quinque diebus
Transit zodiacum, ter senis quinque bis annis
Perficit ac peragit proprii bene clymata cycli.

De XII. signis.

Linea zodiaca fert signa poli duodena
Est aries primum signum, taurusque secundum,
Post gemini, quartum cancer, quintum leo, sextum
Est virgo, libra septenum, post scorpius intrat,
Arcutenens nonum, decimum portat capricornum
Ymbrifer undenus, pisces gignit duodenum.

De luna.

Luna planetarum primus, de lumine solis
Lumen habet, peragit uno bis ter tribus annis
Cyclum zodiaci, fit bicornis mediante
Eclypsi, que fit cum terre currit in umbram.

De ventis.

Est dictus ventus, quod sit vehemens, violentus,

Nam movet et turbat pontumque polumque solumque.
Sunt autem primi bis bini, collaterales
Octo, globum mundi valide spirando moventes.
Eurus vulturnus sub solano famulantur
Euro auster, sed et austro affricus complectitur austra
Favonio flaute fovet affricus et corus (ſtatt caurus) illum
Circius inde aquilo medio septentrio regnat [9]). H.

Vielleicht noch unbekannte Quellen für die mittelalterliche Karls- und Konſtantinsſage.

Seit längerer Zeit wird neben der beglaubigten Geſchichte auch auf die Sagen der Vorzeit und die aus ihnen geſchöpften mittelalterlichen Romane ein gebührendes Augenmerk gerichtet. Als literargeſchichtlichen Beitrag zu dieſen Forſchungen geben wir folgende Nachricht.

Unter den Handſchriften der Dresdner Königl. öffentlichen Bibliothek finden ſich auch zwei kleine Pergamentkodizes, welche beide daſſelbe Kleinfolioformat tragen, von ein und derſelben Hand, etwa des 14. Jahrhunderts Ductus, geſchrieben ſind und ſomit dieſelbe Herkunft haben mögen.

Die eine Handſchrift (Schrank I. Nro. 52) enthält eine Abſchrift der bekannten, angeblich vom Erzbiſchof Turpin verfaßten ſagenartigen Lebensbeſchreibung Kaiſer Karls des Großen, iſt aber reichhaltiger als die bisherigen Abdrucke derſelben, indem ſie beim Anfange ſchon eine genaue Aufzählung der bei dem Zuge nach Spanien eroberten Städte liefert, und am Schluſſe noch von einem ſpätern Aufſtande der Saracenen unter Altumajor Nachricht giebt, was beides in den uns wenigſtens bekannten Ausgaben ſich nicht findet.

Noch faſt bemerkenswerther möchte jedoch der andere Kodex (Schrank I. Nro. 46) ſein. Derſelbe betrifft nämlich den ungleich weniger erforſchten Kreis der Konſtantinsſage und enthält in einem überaus unbeholfenen Latein die ſagenhafte, legendenartige Jugendgeſchichte Kaiſer Konſtantins des Großen und ſeiner Mutter, der nachmaligen „Kreuzerfinderin" Helena.

Die Jungfrau Helena wird zu Rom, wohin ſie zur Verehrung der Heiligen ſich begeben, vom Kaiſer Konſtantius bemerkt und gewaltſam beſchwängert. Sie gebiert einen Sohn, Konſtantin, und lebt unbekannt und als stabularia [1]) mit demſelben in

[9]) Es würde ſchwer fallen, davon eine wirkliche Ueberſetzung zu geben.

[1]) Eine Wirthin, welche Stallung hält. Der Ausdruck kommt zuerſt beim Auguſtin vor.

Rom, bis letzterer, von einigen Kaufleuten nach Byzanz entführt, dort für einen römischen Prinzen ausgegeben und mit der griechischen Kaiserstochter vermählt wird.

Auf der Rückreise bemächtigen sich die Kaufleute der Reichthümer der Neuvermählten und setzen sie selbst auf einer wüsten Insel aus. Indessen glückt es diesen, nach Rom und zur Helena zu gelangen. Dort werden sie nach einiger Zeit vom Kaiser Konstantius in ihrer Verborgenheit entdeckt, anerkannt und zu Ehren gebracht, worauf sich alles in große Freude und Herrlichkeit auflöst.

Daß diese Sage bereits bekannt gemacht worden wäre, haben wir nicht gefunden und daher für angemessen erachtet, solche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um damit Gelegenheit zu bieten, vielleicht weitere Nachforschungen nach der Quelle anzuregen. Die Sagen selbst nach dem Original abzudrucken, würde hier keineswegs der Ort sein. — H.

Dr. Melchior von Ossa's Haus an dem Schlosse Pleissenburg in Leipzig.

Wir erfahren aus einem Schreiben der Gemahlin Georgs von Schönburg, daß dieser Willens war, das ihm 1563 angebotene Haus des Dr. Melchior von Ossa*) in Leipzig zu kaufen. Da dasselbe aber so gelegen war, daß es auch bei Erweiterung des Schlosses um diese Zeit mit abgetragen werden sollte, so wendete sich Georgs von Schönburg Gemahlin an die allgewaltige Kurfürstin Anna, bei der sie übrigens gut angeschrieben war und mit ihr in häufigem Briefwechsel stand, um von dieser möglichst zu erfahren, wie es um das Haus stünde. Anna, welche Jedem gern diente, der sich in irgend einer Angelegenheit an sie wendete, hatte sofort dieserhalb den Kurfürsten August, ihren „lieben freundtlichen herrn vnd gemahl" angegangen; doch dieser hatte ihr auch keine genügende Antwort geben können, weshalb sie wie folgt der Frau von Schönburg antwortet:

„Edle besondere liebe. Wir haben ewer schreiben darinnen Jr unß dienstliches vleisses bittet, euch zu berichten ob Doctor Melchior von Ossa seligen nachgelassener erben behausung fur dem Schloß zu Leipzig gelegen, so euch zu keuffen angebothen von wegen des veh-

*) Ward nach Einigen 1494 zu Ossa, nach Andern zu Rossen geboren. Bekannt ist sein von Chr. Thomasius 1717 zu Halle herausgegebenes, auf Befehl des Kurfürsten August gearbeitetes „Testament, oder wie ein Herr sein Regiment zu Gottes Ehren und des Landes Wohlfahrt anstellen soll." — Er starb 1563 zu Leipzig.

sten bawes daselbst wurde abgebrochen vnd hinweggereumbt werden mussen vnd ob Jr euch derhalben Inn kauff einlassen mochtet, zu handen empfangen vnd vorlesen, vnnd wolten vnß euch zum besten, dieses Hauses halben gar gerne erkundigt vnd aller gelegenheit vortreulich berichtet haben, So ist es doch an dem das vnser fl. hertzliebster Herr vnd gemahel noch nit schlussig wie weit s. L. die Verdachung der futtermauer am schloßgraben zu Leipzig vorschutten lassen wollen, vnd welche Heuser oder wieviell deren noch abgebrochen werden mussenn, weill aber albereit durch etliche denen Jre Heuser deß orths vorschuttet vmb außkeuffung vnd erstattung derselben bej S. L. vnterthenigst angesucht worden, haben s. L. befohlen solche gelegenheit diesen furstehenden Leipzigischen Michaelismarkt zu besichtigen vnd s. L. davon fürder zu berichten, dorauff sie volgents entliche beschaffung thun werden. Nun haben wir den Baumeistern, welchen solche besichtigung zu thun befohlen Ewer vnuormeldet sonderlich aufferlegt vnd eingebunden, auff obberurt Hauß vleissige achtung zu geben ob dasselbige gar hinweg mußte oder die verdachung demselben auch nachtheilig sein wurde, vnß daß furder aigentlich zu berichten wie dan vnßers vorsehens mit vleiß geschehen wirdet. — Derhalben sehen wir fur guth an, wo der kauff solang anstandt haben konte Jr hettet denselbigen biß nach ausgang des markts verschoben, were es aber also darumb geschaffen, das Jr den kauff In dem furstehenden Leipzigischen Michelsmarckt Jr zu oder absagen mustet, So haben wir doch die beschaffung gethann das euch vnsers fl. hertzliebsten Hern Zeugmeister Hauptman Melchior Hauff oder do er selbst nicht da sein wurde, alsdann Veit Clement seiner Lden Zeugschreiber von Dresden (welche zu solcher besichtigung auch verordnet) auff ewer oder ewer befelchhalben ansuchen aller gelegenheit wie die bestunden vnd vormerckt muntlich berichten sollen, — Dann wir wolten euch nit allein In solchen geringen sondern In viel mehrerem zu ewer wohlfahrt gnedigst gern vnser gering bedencken mitteilen vnd befurderlich sein, Es soll euch auch ewrer gutte zuuersicht zu vns nit betriegen, haben wir Euch zu begerter gnedigster antwort nicht vorhalten mogen, Dat. Dresden denn letzten Augustj 1563."

Der Wallfischkopf im Skelett unterm süd-westlichen Zwingerportale zu Dresden.

Das Skelett dieses Wallfischkopfes, das jetzt unter dem südwestlichen Portale des Zwingers aufgehenket ist, war noch im Jahre 1723 unter dem sogenannten „englischen Thore" (aus dem Schloßhofe nach der kath. Kirche zu) aufgehangen.

Iccander sagt davon in seinem Königl. Dresden S. 27: „Unter dem Englischen Thore, ist als eine Curiosité ein Kopf,

Ribben und Zahn von einem Wallfische an Ketten gehänget zu sehen."

Woher dieser Wallfischkopf 2c. 2c. rührt, erfahren wir aus einem Schreiben des Herzogs Johannes des Aeltern, Erben von Norwegen, Herzogen zu Schleswig (Haus Hansburg 5. April 1575) an die Kurfürstin Anna. Es heißt in diesem Briefe:

„So haben wir auch bey vnserm Amptmann zu Tundern die Vorsehung gethan, daß er erster Wetters gelegenheit den Kop vom Walfisch vnd was mehr daran vbrig vorhanden, vnd fuglich zu vberbringen, worauf wir E. L. freundlichen geliebten hern vnd Gemahl vnserm freundlichen lieben hern Oheim Schwager vnd geuattern freundtlich vertrost, vff hamburg schiffen vnd derselben Factorn Jochim Wichmann vberantworten lassen soll."

Wunderbare Himmelszeichen und Naturerscheinungen.

Wie stark die Phantasie unserer allerdings weit frömmeren Vorfahren gewesen sein muß, wenn es galt, überirdische, ihnen unerklärliche Erscheinungen zu beobachten, davon mögen folgende Beispiele einen Beweis liefern.

Man könnte aus den an die Fürsten, die kurf. Kammer, die Consistorien 2c. 2c. gelieferten Berichten von dergleichen „Prodigia", wie sie gewöhnlich genannt, viele Bände füllen; hier vorläufig nur einige Belege [1]).

Im Jahre 1548 sah man am Donnerstage nach Jacobi, Abends nach 5 Uhr, in Jena folgende Erscheinung: Die Sonne erschien blutroth, und man gewahrte unversehens eine große Kugel von bläulicher Farbe, die um die Sonne herum und über dieselbe hinweglief; dann stand sie mitten in der Sonne, sich wie ein Menschenkopf mit einem Barte gestaltend, das Angesicht nach der Stadt zuwendend und die Hälfte der Sonnenscheibe einnehmend. Nach einer Weile verschwand die Erscheinung. Als sich aber die Sonne noch mehr zum Untergang neigte, erschien wieder eine blaue Kugel an ihr, und umkreis'te sie noch schneller, als die erste; die Sonne wurde wieder roth, und ein noch größerer Menschenkopf mit Bart und eine Kolbe erschien in ihr, unruhig sich hin und wieder werfend. Hierauf gestaltete sich noch ein größeres Antlitz über der Sonne, welches sich ostwärts wendete, und (nach den Berichten der Chronisten) dem Kurfürsten von Sachsen, Herzog Johann Friedrich, so ähnlich sah, als wenn es ein Maler

[1]) Christian Lehmann, Pfarrer zu Scheibenberg, in seinem Schauplatze derer natürlichen Merkwürdigkeiten in dem Meißner Erzgebirge 1699, 1747 hat schon viel dergleichen im Glauben geliefert.

mit allem Fleiß gemalt. Als auch dieses Angesicht verschwunden war, wurde die Sonne wieder blutroth, worauf sich nochmals ein bärtiger Kopf mit ziemlich langer Nase in der Sonne präsentirte, aber nach einer kleinen Weile verschwand.

Noch weit phantastischer lauten die Berichte von einem, im Jahre 1553, am 13. Juni ebenfalls in Jena beobachteten Himmelszeichen. Von 5 Uhr Abends an stand die Sonne so blutroth, als sei sie mit einem rothen Tuch überzogen, und dieses währte bis zwischen 7 und 8 Uhr, wo die Sonne immer röther und größer erschien, bis plötzlich eine Menge schwarzer Kugeln, von der Größe eines Menschenkopfs, um die Sonne herumfuhren, nord- und südwärts, und unzählbar, und mit so großer Schnelle, daß es unmöglich war, sie zu zählen. Bald schienen sie in Haufen auf die Sonne zuzueilen, bald bedeckten sie die ganze Scheibe, bald flogen sie von der Sonne empor, als würden sie aus einem Mörser geschossen. Als dieses eine halbe Viertelstunde gewährt, ist die größere Anzahl der Kugeln von der Sonne nordwärts gefahren und so weit hinweg, daß sie fast dem Blicke verschwanden; einige standen still und wurden feuerroth und schossen blutrothe Strahlen von sich. Mit Blitzesschnelle erschienen die Kugeln und vergingen eben so, während sich zwei Strahlen wie Balken über die Sonnenscheibe legten. Die Kugeln um die Sonne waren bald schwarz, bald feurig roth, daß es schien, als seien mehr als zehn Sonnen sichtbar, bis die Kugeln allmälig verblichen und verschwanden, und die Sonne blutigroth unterging.

Auch am folgenden Tage Abends wurden wieder einige Kugeln bemerkt, jedoch in geringerer Anzahl. — So sah man auch in demselben Jahre, am 19. Februar, in Weißensee folgende Erscheinung: Morgens zwischen 8 und 9 Uhr zeigte sich in der ganz hellscheinenden Sonne querüber ein großes Kreuz, dessen 4 Enden über die Sonne hinausreichten; zugleich wurden an der Sonne 4 lichte Streifen sichtbar, nach den Himmelsgegenden gerichtet, an deren Enden sich halbe Monde zeigten, die ihre Hörner von der Sonne abwärts kehrten. Die ganze prachtvolle Erscheinung wurde von mehren sich durchkreuzenden Regenbogen umgeben, die zum Theil weiß, zum Theil feurig glänzten.

Sehr ähnlich ist der folgende Bericht über eine beobachtete Lufterscheinung zwischen Sonnewalde und Luckau:

„Am 19. Augusti 1643 nachmittage vmb 4 Vhr haben gegen Sonnewalde vnnd Luckau, zwey dicke ganz schwarze Wolken, in gestaldt eines halben Regenbogens an ganz clahren vnd vngewölckichten Himmel in der Länge gegen Mitternacht zue, sich sehen laßen, welche also ob sie zuesammen stritten gegen einander gefahren vnnd in solchen streitten geschienen ob geben beyde theile rauch und dampff, so aber in schneller eill hienwieder vergangen von sich, Balden ia in einen augenblick haben diese beyde Regenbogen, in viel stück sich getheilet,

vnnd wie Regimenter einer Schlachtordnung gleich gegen einander gestanden, gleichfals zusammen gefahren, den ansehen nach rauch vnnd dampff, so aber balden hinwieder verschwunden, von sich gegeben, Sich baldt wieder vnnd in einem Huj in den Regenbogen formiret, vnnd also offt abgewechselt, daß der theill so gegen Mitternacht zur lincken Hanndt gestanden, hatt gegen das andere gleichsam gesieget, also das das rechttheill sich offters bis vff ein weniges verlohren, baldt sich aber wieder gesterckt, vnnd wie oben beschrieben, von neuen zuesammen gefahren biß endlichen vnnd nachdehem dies von vier biß nach 6 Vhren von vielen leuten mit großer verwunderung angesehen worden, daß zur rechten Hanndt stehende Theil gentzlichen vertrieben vnnd außen blieben, Worauff das lincke theill noch eine gute weile ganz still stehend verharrett vnd endtlichen auch verschwunden."

Es scheint, als hätten unsere Vorfahren, wie sie geistig sich mehr mit dem Himmel befreundeten, auch ihre leiblichen Augen öfter zu ihm erhoben: denn in unsern Tagen werden solche Kunstmeteore seltener wahrgenommen. Doch wir haben das glückliche Vorrecht vor den im Aberglauben befangenen Vätern, wenn wir uns solcher Erscheinungen erfreuen, sie natürlich zu erklären, und nicht als Verkünder des göttlichen Zornes, oder als Vorboten schrecklicher Ereignisse anzusehen, wie die Vorfahren, welchen die von Furcht belebte Einbildungskraft die ihnen unerklärlichen Erscheinungen am Firmament noch schreckenvoller malte, als sie wirklich waren, und die alles mögliche Unheil, das sich um diese Zeit einfand, als nothwendige Folge des sogenannten Wunderzeichens ansahen.

Endlich theilen wir noch drei andere Prodigia nach den Originalberichten mit und hoffen auch dadurch die damalige Zeit charakterisirt zu haben.

Bericht über Blutregen in der Gegend von Leipzig.

Hans Vopelius[2]), Hauptmann, an den Kurfürsten Johann Georg I., durch den Obristlieutenant von Liebenau am 31. October 1615 überreicht:

„2c. 2c. Gnädigster Herr, E. Churf. Gn. kan in Vntherth. Ich nicht bergen, welcher gestalt deroselben gnädigsten beuehlich nach Ich wegen des Blutregens vleißige nachfrage gepflogen vndt nach genugsamer erkundigungk verstanden, daß eine Meile umb Leipzigk herumb, Alß zum Knauthain vndt Wolckwitz, wie auch eine halbe Meile von Delitzsch auff einem Dorffe es gewiß blutt geregnet, ahn welchem orthe, also bei Delitzsch, es dan M. Conradt Geyern, Poeten der Vniversität selbsten beneben seinem Weibe betroffen, welcher daselbsten hin

[2]) Derselbe, der am 7. September 1631 das Schloß Pleißenburg an Tilly ohne Schwertstreich übergab; doch auch dafür bestraft wurde.

zue einen Pfarherr Spatziren gefahren, Vndt Ihm alda solches begegnet, auß deßen munde Ich es gehörett vndt E. Churf. Gn. derowegen fur eine gewiße waarheidt zueschreiben Kan, der liebe Gott wolle solches nach seinem gnädigsten willen zum besten kehren" 2c. 2c.

Signatum Pleißenburgk den 9. Juny Ao. 1615.

Bericht über das unerklärliche Fortrücken eines Wassertroges bei Bischofswerda.

Der Rath zu Bischofswerda an das Ober-Consistorium zu Dresden:

„2c. 2c. 2c. — Demselben sollen nach erbietung vnser gehorsamster pflichtschuldiger Dienste auff Ihr großgünstiges begehren nicht bergen wegen des Wassertroges alhier von welchen allerlej außgesprengt worden, das es gründlich damit sich also verhalte. Es ist ein Bürger bej vns Elias Grüner genandt der hatt in seinem gärtlein am hause Zwen hölzerne wassertröge, steht einer vber den andern, sind damals beyde ledig vnd ohne waßer gewesen, von diesen hatt sich der vnterste der wohl ein viertel einer Ellen tieff in der erden gestanden, der hatt sich den 8. Augustj zu nacht von seiner stätte aus der erden gehoben, vnd ist so gleich hin nach seiner länge fortgeruckt vber einen Kleinen waßerhelder, der vnder ist an denselben troge gegen die lüncke hand zw in die länge wol sieben viertel der Ellen, vnd berichtet ermelter Grüner, das zu solcher bewegung ohne allen Zweifel keine menschliche hand kommen sey. Den do hette man im grase nicht spüren können, das iemand wehr da gewesen, der den trog etwan fortgeschoben hette, welches schwerlich von acht starken Männern geschehen würde, weiln der Trog aber groß, vnd von wasser, welches er als schwam an sich gezogen, sehr schwer wehre. So bewieß es auch der augenschein, das der Trog nicht gewalttsam weiter geschleppt worden, sondern es wehre, als wen er mit fleiß aus der erden gehoben, vnd wieder sanfft nieder wehre gesetzet worden, weil man in dem entdeckten lager des Troges die vestigia der regenwürmer vererückt hette sehen können. Wie es aber zugegangen, das könne man nicht wißen, den es wehr in der nacht geschehen, do es Kein mensch wehr gewahr worden, vnd an dem orte, wie er einmal gerückt, da steht er nun noch, ist nicht wieder zurück an die vorige stelle gewichen, wie die Zeitung hat ausgegeben dies der grund von dieser geschicht, Ist sonsten vber diß uns nicht wißend, das es etwan damals alhier solte wehe geschrien haben man hatt vnterschiedlich nachgefragt will aber niemand waß wissen, noch davon gehört haben." 2c. 2c. 2c.

Bischofswerde den 30. Augustj 1638.

Der Rath vnd Superint. Michael Calatus.

Bericht von einer Feuererscheinung auf dem Königsteine (St. Elmsfeuer?).

Jacob von Löben, Hauptmann, und Letzschko, Capitän-Leut-

nant an den Obristleutnant, Amtshauptmann zu Pirna und Commandanten des Hauses Sonnenstein, Joh. Sigismund v. Libenau:

„2c. 2c. Können demselben wir hiermit vnberichtet nicht lassen, wie nechten Abendt nach 9 Vhren als der Gefreite die ander Runtte gethan, nicht alleine der Schildwache, Sondern auch dem gefreiten ihre helleparten, Sowohl auch der knopf vffn Schullerhaußel vnd dan die Klengel nach der wachtstube Ingleichen dem Trommelschläger Seine haare vffn Haubte gebrennet, vnangesehen, ein sehr vngestum wetter von regen vnd Schnee gewesen, Vors ander als die dritte Runtte nach 10 vhren geschehen, hat sichs kurz vor 11 wiederumb ereignet Zue dehme gleichfalls vffn Schildhäusell So Lichte gewesen, das man die schlagschelle, Sowohl die Buchstaben an den Fahnen eigentlichen sehen können, So haben die SPeichen an Rädern an Stucken, die Feuerähßen vff der Johans Georgenburgk Haubtmanns Losamendt, wachtstuben, Gwardyhauße meistentheils alle gebrennet, vnd einen schein von sich geben, das er vor der Wacht Stube geleuchtet, wie dan an die Brustwehre Sowohl an der Johans Georgenburgk sich an das gemeuer vnd steine ziemlich dicke gehengkt, aber in Angreiffen keine Hitze oder Wärme empfunden Doruntter aber gleichwohl großer windt, Starcker Schnee vndt Regen befunden vndt ob sichs wohl vor dieser Zeit vnterschiedene mahl auch erzeiget So ist es doch niemals So Sehr vndt an vielen Ortten gewesen, was es nun bedeutet weiß der Allerhöchste.

Vndt weil auch dem hern Obristen Leutenandt vnsere habenden vnd noch wehrendten noth vndt Mangel mehr als zu viel bewust Auch vff geschehene gnedigste Vertröstungk noch nichts erfolget, die bedurfftigkeit aber ie lenger ie mehr von nöhten, Als gelanget an dem hern Obristen Leutenandt vnßer nochmahliges vleißiges bitten er wolle doch Ihre Churfl. Durl. noch einsten vnterthänigst erinnern" 2c. (Noth um Sold.)

Dat. Berckvehstungk Konigstein den 31 Octobris 1643.

Johann Georgs I. Geldverlegenheit während des Schwedenkrieges.

Der langwierige Krieg gegen die Schweden hatte nicht nur Sachsens Ländereien entvölkert und ausgesogen, sondern auch seinen Kurfürsten schon bedeutend in Geldverlegenheit gebracht, so daß die Steuern vermehrt, besonders die 1628 eingeführte Fleischsteuer um das Doppelte erhöht werden mußte. Trotzdem hatte der Kurfürst Johann Georg I. seine Bauluſt nicht ganz verloren und er war während des größten Kriegstroubels fortwährend im Feldlager mit Bauplänen beschäftigt, die einstweilen sein geheimer

Kammerdiener, David de Münter, in Dresden zur Ausführung bringen mußte. Die darüber gewechselten Briefe Johann Georg's, der im Feldlager bei Görlitz stand, mit de Münter sind höchst interessant, besonders als Belege für die damalige seltsame Finanzwirthschaft. Wir theilen sie unverkürzt hier mit.

Der in den Briefen erwähnte Jäger- und Fischhausbau war an der jetzigen Hundsgasse, die nunmehr freilich zur Palmstraße [1]) veredelt worden ist, wiewohl der alte historische Name [2]) noch lange fortbestehen und sich schwer aus dem Munde des Volks bringen lassen wird. — Der Lusthausbau war auf der jetzigen Brühl'schen Terrasse.

Johann Georg I. an den Geheimen Kammerdiener David de Müntern.

„Lieber getreuer. Wir haben aus Deinem den 13. hujus gethanen vnterthänigsten bericht der im Jäger- vnd Fischhause vorm Wilsdorfer Thore arbeitenden Handwergsleute innstendiges anhalten vmb außzahlung ihres verdienten lohns ersehen, vnd erinnern vns wohl das inn Deiner Einnahme vor iczo nichts vorhanden hetten auch nicht vermeinet, so lange von vnserm Hoflager außen zu bleiben, Damit aber die arbeit gleich wol fort betrieben werde, begeren wir gnedigst, Du wolleſt vnterdeſſen zu entlehnung eines Pöstlein geldes rath treffen, oder da es nicht müglich die Handwergsleute biß zu unserer (geliebt es Gott) ehisten hiereinkunfft zur gedult vermahnen, wie wir dann auf ihre befriedigung ohne diß embsich bedacht sein, Erwarten in vbrigen was sie von einer Zeit zur andern gearbeitet vnd wöchentlich verdient von dir iedesmalß eines gebrauchlichen Verzeignußes damit wir vnns desto besser darnach richten können. Andenn vollbringst du vnsere meinung." Dat. im Feldlager vor Görlitz am 17. Aug. 1641.

David de Münter an Johann Georg I.

„2c. 2c. Derselben gnädigste Befehlich sub dato den 9. hujus zu unterthänigster Folge habe Ich dem Brauverwalther das Kupfer zu Ausbeßerung der Braupfannen abfolgen laßen, welcher die Kupferschmidt alsobaldt in empfang genommen vnnd die arbeit schleunig zu verrichten versprochen hat, Berichte hieneben vntterthänigst, daz die Schneider, Seyler vnnd Zimmerleuthe in Alten Dreßden inständig vmb wöchentl. Auszahlung abngehalten, so wollen auch die Zimmerleuthe vnnd Meyerer in Fischhauß vor dem Wilßdorffer thor gleichfals wan sie nicht ordentlich ihren Lohen bekommen ferner nicht ar-

[1]) Nach dem Fräulein Palm so genannt, die sich, dem Vernehmen nach, um die dasige Kinderbewahranstalt sehr verdient gemacht hat. [2]) Von dem Hundestalle des dasigen Jägerhauses. — Solche Straßennamenveredelungen geben leider oft Stoff zu Spötteleien, wie 1831 in Leipzig der Eselsplatz in Communrepräsentantenplatz, — die historisch berühmte Viehweide in Dresden 1849 in Schützenplatz 2c. 2c.

beiten, wie Ich mich nun dißfals vorhalten soll, weil wie E. Churfl. Durchl. wohl wissent ahn geldt bey mir nichts vorhanden, bin derofelben gnädigste Resolution Ich vnnterthänigst gewartig, was an Brandtsilber bis anhero ein Kommen, habe E. Churf. Durchl. aus beylieg. Zettule zu ersehen" 2c. Dat. Dresden den 13. August Anno 1641.

Johann Georg I. an den Geheimen Kammerdiener David de Müntern.

„Lieber Getreuer, Vns ist Dein vnterthänigster Bericht von 22. dieses sampt den Beilagen zukommen, vndt hastu mit aufbringg etwas geldes vnd etlichermaßen Contentirung der im Fisch- vnd Jagerhauße arbeitenden Handwergsleute wolgethann, würde vns auch zum gnedigsten gefallen gereichen, wenn Du Sie weiters in etwas stillen vnd bey willen erhalten konntest biß wir andere mittel verordnen, Gestalt wir verhoffen auff beuorstehenden Leipziger Marckt von denen Hufengeldern einn ergiebiges zuerlangen vnnd so wol diese alß andere nöthige Außgaben zuuerrichten, wegen des Baumeisters Sebastian Walthers seind wir gnädigst zuefrieden, das Du ihn bey iziger reparatur des Altans auffn Lusthaußbau wochentlich mit 8 fl. 7 gl. in Rechnung annsetzen mügest vnd volbringst hierann vnnsere meinung". Dat. im Feldlager vor Görlitz am 27. Aug. 1641.

David de Münter an Johann Georg I.

„2c. 2c. 2c. E. Churfl. G. gnedigsten Befehlich von 17. hujus gehorsamster Folge habe ich mich dahin bemühet, das ich so viel geldt zusammen gebracht habe, das Denen Arbeitern in Jäger- unnd Fischhaus Ich ein Wochenlohn, wie auch ettliche kleine Zettlain in Reisigen Stall habe bezahlen können, die Schneider im Jägerhaus haben noch 4 Wochenlohn, so 60 fl. austregt vnnd die Seyler gleichfalls 4 Wochenlohn, so 13 fl. 15 gl. austregt zu fodern, der Zimmermann hat vor die gantze Arbeit zu dem Schuppen 200 fl. begehret, darauf Er 60 fl. empfangen vnnd also noch 140 fl. zu fodern hatt, waß diese nun allerseiths bis hero gearbeitet habenn, zeiget des Wagenmeisters beiliegender Bericht. Was im Fischhaus bishero gearbeitet worden vnnd den Leuthen noch restirt haben E. Churfl. Durchl. aus beyliegenden des Fischers Hanns Ottens bericht vnnd dem Verzeichnus was wöchentlich bezalt worden, gnedigst zu ersehen, die Reparirung des Althans auff dem Lusthaus betreffend, zeigtt die Abschrift des Bauschreibers eingegebener Wochen Zettel" 2c. 2c. Dat. Dreßden den 22. Aug. 1641.

Johann Georg I. an David de Münter.

„2c. 2c. L. Get. Wir haben aus Deinenn vntherth. Bericht vom 7. dßes ersehen, wie es mitt der Arbeitt auffn Lusthaußbau vnd in Fischhauße vmbgangen, vnd das nun mehro zur bezalung kein

mittel mehr vorhanden, Die weil dann bey Conrad Kleinhempeln zcu Leipzigk an Cammergefällen vnd dergl. Einnahmen vber 800 fl. vorhanden, So haben wir ihm beyliegend beuohlen, das er dir solche naher Dreßden vbermachen, auch man zum wechßel eine füglich mittel zutreffen von denen Accisen zum wenigsten 1000 Thl. oder (welches vns lieber were) den ganzen vorrath dahin schaffen solle, Hoffe, es werde also erfolgen, vnd wolle sodann, nach einlangung Deines vnterthsten berichtes der 850 fl. halber, wohinn solche zu zahlenn, verordnen die Accise aber solleſtu in der Münze gegen neuen Thaler verwechseln vnnd vnnßers fernern beuelichs erwarten, die vom Salzverwalter Martin Lehmann eingeliefferte 108 fl. 8 gl. wolſtu dem Bauschreiber nur auff abschlagk außzahlen vnnd vns nebenst einsendung der wochenzettuln verstendigen, was auff den Vestungsbau bishero gearbeitet worden vnd noch restiret Sinthemal Unns der Obriste Lieutnant Liebenau bereits vor 8 tagen berichtet, das ihnen 4 wochenlöhne nachständig gewesen. Jn vbrigen haſtu nicht allein diese, sondern auch die auff Luſt- vnd Fischhause arbeitenden Personen zu etwas gedultt zu vermahnen vnd bey guten willen zuerhaltenn, Andem erſtatteſtu vnnßere gnedigste meinung. Dat. im Feltlager vor Görlitz am 12. 7bris 1641.

David de Münter an Johann Georg I.

Reparatur-Bau des Althans auff dem Lusthauß und Fischhauß. — Den Arbeitern im Fischhauß hat er ein Wochenlohn 25 fl. 3 gl. bezahlt und ist eins schuldig verblieben — „die arbeitenden im Jägerhauß halten auch inständig umb geldt ahn, wollen, wenn sie nichts bekommen, nicht mehr arbeiten.“ Dat. Dreßden den 29. Aug. 1641.

Derſelbe an Denſelben.

Hat das Reſcript Joh. Georgs vom 27. Auguſt erhalten — „habe Jch mich vmb ettwz geldt aufzubringen bemühet vnnd 100 Thl. erlanget, davon Jch im Jägerhaus vnnd Fischhoff vor dem Williſchenthor den Arbeitern ein Wochenlohn entrichten will, kann Jch ein mehrers auffbringen ſoll es ahn meinen fleiß nicht mangeln“ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Dat. Dreßden den 1. Sept. 1641.

Derſelbe an Denſelben.

Hat den Arbeitern im Fischhaus ein Wochenlohn bezahlt, denen aber am Lusthaus-Altan, nur die noch vorhandenen 11 fl. geben können, die im Jägerhauſe halten inſtändigſt um Geld an, „da Ew. Churf. Durchl. gnädigſt belieben wolten Conradt Kleinhempel in Leipzig etwas von geldt herauf zu machen befehlig zu ertheilen, hoff ich ſelbiges in wenig tagen zu erlangen, der Saltzverwalter Martin Lehmann hat mir geſtern 108 fl. 8 gl. gelöſet Saltzgeldt eingeliefert vnnd helt der Bauſchreiber vmb auszahlung deßelben inſtendig ahn,“ ꝛc. Dat. Dreßden den 7. Sept. 1641.

Derselbe an Denselben.

Hat des Churf. Befehl von 12. hujus erhalten „vnndt soll der gnädigste Befehlich ahn Cunradt Kleinhempeln mit fortgeschickt, auch dem Bauschreiber das vorhandene Saltzgeldt alß 108 fl. 8 gl. noch heute ausgezahlet werden" ꝛc. Dat. Dreßden den 14. Sept. 1641.

Kurfürstliche Anatomie-Kammer in Dresden [1]).

Im Juni des Jahres 1616 wurde sie im Schlosse zuerst eingerichtet und durch den Hofbarbier, Melchior Meier, nach 4 Jahren vollendet, dann 1701, mit den übrigen Sammlungen, bis 1728 im Regimentshause auf dem Neumarkte, hierauf in dem Tanzsaale des Zwingers (auf der Nordwestseite) aufgestellt. 1733 ward ein sehr großer Theil derselben an die Universität Wittenberg abgegeben, wo sie im dasigen Kloster aufgestellt ward. Der zurückgebliebene Theil unter dem Namen Cabinet d'ignorance wurde im August 1716 zum neuen anatomischen Kabinet durch Hofrath Eulenburger umgestaltet und in der Folge durch neue schöne Präparate und Spirituosen vermehrt [2]).

Melchior Meyer, der Vorstand der Anatomiekammer, war im Jahre 1631 mit Tode abgegangen und hatte eine Frau nebst Kindern hinterlassen. Zu der erledigten Stelle meldete sich 29. Juni d. J. der Bürger und Bildhauer Wolf Ernst Brohn, doch auch ein anderer, Matthäus Hächt, am 9. Juli, der bereits Amanuensis des verstorbenen Inspectors gewesen war und sich rühmt, eigentlich die Hauptarbeit bei der Einrichtung unter Meyern gemacht zu haben. — Die Stelle des Anatomie-Kämmerers war jedoch 1635 laut beigefügten Schreibens noch nicht besetzt. Denn um diese Zeit bittet der Barbier Georg Ameiß, der Meyer's Witwe mittlerweile geheirathet hatte, den Kurfürsten um Ausfertigung der Bestallung. Ob er die Stelle erhalten, ist aus keinem Antwortschreiben zu ersehen. Wir theilen als Zeitzeichen und Curiosa die aufgefundenen Schreiben hier wörtlich mit, schließlich aber auch noch ein originelles Schreiben von Meyer's wieder an Ameiß verheiratheter Witwe, woraus hervorgeht, daß der Kurfürst ihr noch 1639 600 fl. Gehalt ihres verstorbenen Ehemanns restirte [3]).

---

[1]) Vgl. auch Weck's Chronik Dresdens Fol. 39—41, wo auch die Inschrift-Tafel steht.

[2]) Ist leider mit durch den Brand des Zwingers im Mai 1849 zerstört.

[3]) Abermals ein Beleg dafür, daß der Krieg schon damals das Finanzwesen bedeutend in's Stocken gebracht haben mochte.

Wolf Ernst Brohn an Joh. Georg I.

Durchl. Hochgeb. F., E. Churf. Durchl. seindt meine Vnterth. v. bereitw. dinste bestes fleißes ieder Zeit zuuor.

Gnädigster Churf. vnd Herr, E. Churf. Durchl. ist gnädigst wißent, das Gott der Almechtige deroselben Leib Barbwire Melchior Meyern vnlängst durch den Zeitlichen Todt von dieser Welt abgefordert, dessen Seele Gott der Allm gnedig sein, vnd Jhme am Jüngsten tage, sambt vns allen eine fröliche aufferstehung zum ewigen leben geben verleihen wolle. — Wan Er dann nebenst E. Churf. Durchl. Bestallung vor einen Leib Barbierer, auch die Pflicht, über die Anthonomie Cammer die Er vf E. Churf. Durchl. Schlos alhier vfgerichtet, gehabt, vnd solche ehest wiederumb, das darzu kein schade geschehen möge, einen ander verhoffentlich vfgetragen werden wirdt, — Dieweil dan Ich gedachten Meiern Seel. alsbaldt bey erbauung vnd anrichtunge derselben Hülffe vnd Handreichung gethan, also das Ich darumb gutte wißenschafft, vnd do etwas von Newen darein gefertiget werden solte, Ich solches auch zusammen zu setzen getrauete, — Als ist an E. Churf. Durchl. mein vnterthenigst vnd gehorsambst bitten, dieselbe geruhen gnädigst mir gedachter deroselben Anthonomj Cammer Vfsicht gnedigst aufzutragen, vnd deroselben gnedigsten beliebung nach Jhärlichen ein gewißes zur besoldung reichen laßen, damit Ich mich in dieser geschwinden Zeit, da sonsten wenig zu uerdienen, nebenst den meinigen, erhalten könne, bin vnterthenigst erböthigk, solche vorrichtunge mit aller treu vnd fleis abzuwartten, mich auch sonsten, do E. Churf. Durchl. zu vorfallenden Bawen mich bedürfftige (wie Ich dan auch bis anhero vnd noch täglichen an E. Churf. Durchl. Bildhawer Arbeit helffen) willig brauchen laßen.

Vnd Ew. Churf. Durchl. sonsten zu dienen bin Ich bey Tagk vnd Nacht so willigst als schultigst. Dat. Dreßden 29. Juny 1631.

E. Ch. D. Vnterth. geh.

Wolff Ernst Brohn
Bürger vnd Biltthawer alhier.

Matthäus Hächt an Joh. Georg I.

2c. 2c. 2c. Daß E. Wohl. Edl. Gest. ich mit diesen meinen schreiben anfalle, bitte ich vnterthenigl. nicht vnfreundtlichl. zuuor Mercken, Vndt berichte E. W. Edl. Gest. darneben vnterdienstlich, wie auch demselben nicht vnwißent seyn wirdt. Wie daß Meister Melcher Jhr Churf. Durchl. gewesener Hoff Balbier vor kurtzen wirkliche Todes verblichen (Vnndt welchen dann die Churf. S. Andomini Cammer vbergeben zuuorferttigen gewesen) Die weil aber Ich dieselbe waß darinnen zuuerferttigen gewesen von anfangk aufgerichten Cammer durch meine Handt mit Gottlicher Verleihung prebariret vndt inß wergk gerichtet, Auch die Zeit vber großen vnd vbeln geruch aufgelesen, vndt wenig dauon gehabet (Alß das ich die vertröstung vonn Meister Melch. Seel. bekommen, mit der Zeit mir durch Churf. Durchl. Vorbewust,

vnd Einer gewißen Bestallung die Cammer zu vbergeben,) Dieweil aber solches nicht geschehen — Alß gelanget hiermit an E. Wohl. Edel, Gest. mein vnterthenigstl. vnd hochfleißiges Bitten mir armen manne mein günstieger Herr vnd beförderer zu einer gewißen bestallung, vber dieser Cammer zu sein ꝛc. Die weil ich nun die Zeit vber großen vngemacht Auffgelesen, vnd werden nicht über zwantzig Stücke darinnen gefunden werden die ich nicht selbsten mit meinen Händen zusammen gemachet, Als wil ich nichtt zweiffeln E. Wohl, Edel, Gest. werden hierbey mein günstieger Herr vndt beförderer sein, vndt mich einer gutten Resolution gewerttig sein laßen ꝛc. Signatum. Dreßden d. 8. Jul. Ao. 1631.

E. W. E. Gestr. vnterdienstwillig
Mattheus Hächt, Bürger vnd Einwohner
vor dem Wilßtorffer Thore.

Georg Ameiß an Joh. Georg I.

Durchl. Hochgeb. Fürst. Gn. H. Seine Ch. D. geruhe Gnst. sich zu entsinnen, welcher gestalt dieselbe außen Hauptquartier Acken am 4. Sept. Anno 1635 ahn Jhrs wohlverordneten Haußmarschallen, den HochEdeln Gestr. vndt Vesten Herrn Georg Pflugken auf dahmahl mein vnterthänigstes suchen, waß mir vor bestellung der anatomia Cammer zur Jahrlichen besoldung gefolget werden solte, mit mir zu handeln vnndt solches seiner Ch. D. hienwieder zu berichten vnd dessen relation darauff zu erwartten gnädigst gelangen Lassen, Wannen dann die Jnzwischen eingefallene beunruigung der Zeiten zu roteziehung deßen wenigste gelegenheit fügen wolten, vndt aber solche Jhre Churf. Durchl. anatomij Cammer biß in daß Neunte Jahr nit allein mit renouirung vndt nöthigen außbeßerung der Sceletorum bestes fleißes zeithero Jch bestellet, Sondern auch zumahl sommerszeit, mit benötigter guter Vorsicht iij täglicher aufwartung also vorsehen, daß verhoffentlich seine Churf. D. solche meine angewente obsicht zu gnädigen gefallen zu vermörcken, — Als gelebe ich der festen Hoffnung es werdte Jhr Churf. D. angefügten vnndt geleisten meinen fleiß gnädigst erwegen vnndt die noch nicht eingehändigte bestallung, von Zeit des auß Acken gnädigst ertheilten befelchs ahn, wie solche Jhr Hoch. Edel, Gestr. der Herr Haußmarschalch abgeredet vnd seiner Churf. Durchl. vnterthyst. zu verstehen geben mir förderlichst zufertigen lassen, darmitt neben mir auch mein Jetziges Eheweib, als Melchior Meyers Seel. nachgelassene Wittibe, von welchen diesse Cammer Jhren anfänglichen Vhrsprung, vor solche bey derseits, vngesparte geleiste mühe fruchtbahrliche hinwieder vergelten zu genießen haben mogte.

D. E. Churf. Durchl.
Jnn schuldigsten gehorsamb
Jch vnterthänigst verbleibe
Georg Ameiß borbierer.

Margarethe Ameiß an Joh. Georg I.

2c. 2c. 2c. 2c. 2c. —

Durchl. Hochg. Fürst Gnadst. Herr. Seine Ch. D. geruhe Gnädst sich zu entsinnen, welcher gestalt dieselbe Anno 1628 meinen lieben Ehewirth Melchior Meyern seel. E. Chf. D. gewessenen Hoff- vnd Leibbarbieren vmb seiner vnterthanigsten trewen Diensten willen die E. Churf. D. vndt dero in Gott ruhenden Herrn Brudern, Weylande Churf. Christian dem Andern hochlöblichster Christ- milder gedächtnüß, er lange Zeit, vnndt sonderlich bey Volführung der von ihme angefangenen Anatomi Cammer gehorsambst vnndt vnverdrossen geleistet, mit einer Churf. begnadigung (dorfür ich mit meinen armen Kindern nochmahl in tieffester Demuth höchst danckbahr, vndt von Gottlicher Allmacht E. Ch. D. reiche Vergeltung wünsche:) gnädigst bedacht vnndt versehen, auch vff Abschlag derselben eine gewiße Post geldes zu vnterschiedtlich. Terminen bahr außzuzahlen, Dero Damahlig. Cammermeistere, H. Hanßen Sautorn anbefohlen, Es hat aber solche Post mein lieber Mann Seel. bey seinem leben nicht völliglich empfangen, sondern stehen noch davon 600 fl. außen, die auch ich biß anhero sieder seinem Seel. Todt, vber vielfaltiges anhalten, wie höchst nöthig ich doch dieselbe zu meiner Rettung bedürfftig gewessen, nicht erlangen mögen, wolte auch wündtschen, daß E. Churf. D. von mir dießfalls ferner vnmolestirt vnndt verschont bleiben Kenten, — Nachdeme ich aber vnlengst meine mit gedachtem Melchior Meyern seel. erzeugte Jungst tochter, Anna Salome Meyerin, sonder Zweiffel auß sonderbahrer schieckung Gottes, nach vorhergepflogenen Reiffen Rath Clauden de Launaj, welcher vnter E. Churf. D. Armée bei dem Jung-Schleinitzischen Regiment etzliche Jahre hero Regiments Feldtscherer gewessen, Vnndt sich nunmehr alhier wessentlich niederzulassen, vorhabens, auch zu dem ende bey dem barbierer Handtwergk albereit gebührende eingemuthet, Ehelichl. versProchen vnndt zugesagt vndt solch Christl. Ehrenwerk geliebtes Gott forderlichst volnziehen lassen, entschlossen, zu dessen nothtürfftiger außrichtung aber, sowohl zu befriedigung meiner noch vnbezahlten gleubiger, von denen ich täglich mit höchster vngestümb hart gemahnt vnnd angestrengt werde, außer E. Ch. D. gnädigster Hülffe weder mittel noch rath weiß noch finden kann. Alß treibet mich die vnvermeidtliche Noth E. Ch. D. hierunter anzulaufen, mit demüthigster vndt vmb Gottes willen höchstfleisiger bitte, dieselbe geruhen in ahnsehung vorerwehntes meines Ehewirts seel. E. Ch. D. lange Zeit zu tagk vnnd nacht vnverdrossene, vnndt trewgeleistete Dienste, die Churfl. hohe gnadt mir zu erzeichen, vnndt gnädigste Verordtnung zu thun, darmit obige restirende 600 fl. sowie gedacht, auß dero Cammer bahr abzustatten, albereit vor Eilff Jahren gnädigst anbefohlen gewesen, endtweder wo müglich alsobaldt bahr oder durch gewisse anweissung, vellig oder wie viel E. Chf. D. gnädigst

beliebet mir gegen Quittung vergnüget vndt außgezahlt werden mege. 2c. 2c. 2c. 2c. Dat. Dreßden, den 6. December Anno 1639.

E. Ch. D. Demütigste gehorsambste
Margarethe Melchior
Meyers hinterlassene wittib
Jetzt Georg Ameissens Eheweib.

Johann Georgs II. projectirter Kirchen- und Monumentbau auf der Seegasse in Dresden i. J. 1658.

Kein Historiker Dresdens hat, unsers Wissens, dieses großartige für Dresdens topographische Geschichte so interessante Project des Kurfürsten Johann Georg II. erwähnt. Da wir so glücklich waren, das Originalaktenstück aufzufinden, so theilen wir es hier völlig unverkürzt mit.

Daß das Unternehmen an den nöthigen, doch damals sehr geringen Geldmitteln gescheitert ist, kann man unbedingt annehmen. Es ward ad acta gelegt. —

An den Geh. Kammer- und Berkraht Dietrich von Werdern, den Vestungs Obristen Joh. Sigism. von Liebenau und den Bürgermeister zu Dreßden, Christian Brehmen.

Vacha, den 15. März 1658.

Johann Georg, Churfürst und Vicarius.

Veste Rath, Liebe Getreue Es ist euch sambt und sonders wißend, wie vor guter Zeit schon wir den fürsatz gefasset, eine Kirche und Fürstliches Monument vff der Seegassen in Unserer Residenz Dresden zuerbauen Wie nun hierzu unumbgenglich ein genugsamer Raum gemachet und dahero etzliche heuser abgetragen werden müssen. Alß ist hier mit Unser gnädigstes begehren, ihr wollet die Besitzere derselben heuser so viel zu den bedürffenden Raum erfordert werden vor euch bescheiden, Unser fürhaben ihnen eröffnen in handelung über ihre daselbst habende heuser euch mit ihnen einlaßen vnd vf leidliche Kaufsumme und Zahlungstermine biß uf Unsere genehmhaltung schließen, Darauf und nach euern dieses Falles eingeschickten vnterthänigsten bericht wollen wir zu deren verkauffern richtiger bezahlung gewiße anordnung verfügen vnd euch waß ferner hierinnen zu thun vnser gnädigsten willen wißende machen, welchen wir euch hiermit nicht verhalten, ihr volbringet daran Unser meinung und wir sein euch aus gnaden wohl gewogen, Geben zu Vacha den 15. Marty Anno 1658.

Dietrich von Werthern, Obrist Liebenau, Bürgermeister Brehme dath. 15. April 1658 an Johann Georg II. ꝛc. ꝛc. G. Herr, E. Churf. Durchl. sub Dato Vacha den 15. Marty kurtz verwichen hin an Uns abgelaßenen Gnädigsten Befehl, haben Wir mit vnterthänigsten Reverenz erhalten, vnd daraus gehorsamst ersehen, wie dieselbe den Vorsatz gefaßet, eine Kirche und Churfürstl. Monument uff der Seegassen in dero Residentz alhier zu erbauen, vnd auch daher gnädigst anbefohlen, weille hierzu unumbgänglich ein genugsamer Raum gemachet, vnd dahero etzliche Häuser selbiger Kegend abgetragen werden müßten, daß wir die Besitzere derselben häuser, so viel zu den bedürfenden Raum erfordert werden, vor Uns bescheiden, dero gnädigstes Vorhaben ihnen eröffnen, in Handlung über ihre daselbst habende Häuser vns mit ihnen einlassen, und auf leidliche Kaufssummen und Zahlungs-Termine bis auf Dero genehmhaltnng schließen sollten, Wollten sodann E. Churf. Durchl. auf Unsern Dieses Falls eingeschickten unterthänigsten Bericht zu derer verkäuffern richtigen Bezahlung gewiße Verordnung verfügen, und Uns, was ferner hierinnen zu thun, dero gnädigsten Willen wissend machen. Hierauff berichten E. Churf. Durchl. Wir hiermit unterthänigst, das obangezogenen Befehls Wir in Expedition gehorsamst gezogen, und die besitzere derer Jenigen Häuser, so man hierzu nöthig haben wird, und zwar benanntlich:

Den Ober-Consistorial-Raht Herr D. Johann Bartholomäum Reüßnern, den Schul-Rectorn M. Johann Bohmen, Gregor Lindnern, Gottfried Heilens Wittibe, Jacob Seyfferten, Andreen Becher, Johan Kniesen, und Andreen Daumen, vor uns erfordert, dieses E. Churf. Durchl. Vorhaben ihnen allerseits eröffnet und Uns mit ihnen, iedoch bis czu der gnädigsten Genehmhalten in handlung eingelaßen, Da sie sich dann auf nachgesetzte maße erkläret und zwar: Herr D. Reüßner, daß er sein Hauß E. Churf. Durchl. zu Dero Disposition käufflichen überlaßen wollte, es könnte aber daßelbe, weille es von großen Raum wäre, näher nicht als ümb 4000 fl. gefallen, dabey er dann zu seiner Befriedigung nachbenannte mittel vorgeschlagen Als 2000 fl. begehret er also bald baar, Dann: 1169 fl. 13 gl. 6 pf. Anweisung an die im Schul-Ambt Meißen vnd Ambt Hayn auf bevorstehenden Termin Trinitatis einkommenden Huffengelder, und 830 fl. 7 gl. 6 pf. durch Benehmung seines Güttleins zu Perschitz, welches so viel an Capitalien in das Procuratur Ambt Meißen schuldig wäre.

Der Schul-Rector M. Johann Böhme hat sich nichts gewisses erklären wollen, sondern gebethen, man wolle ihn bey seinem hause lassen dabey aber auf ein von E. Churf. Durchl. ihme beschehenes gnädigstes Versprechen vnd daß sein hauß nicht mit unter den vorhabenden Außkauff gezogen werden solle, sich beruffen, dessen er sich denn annoch unterthänigst getrösten wollte.

Gregor Lindener hat sein Hauß ümb 1800 fl. gebohten und begehret alsobald baare Zahlung.

Gottfried Heilens Wittib hält ihr hauß ebenns falls ümb 1800 fl. und weill sie hierauf viel schuldig, kennte sie ohne baare Zahlung dasselbe nicht räumen.

Jacob Seyffert, hält sein Hauß ümb 1846 fl.

Andreas Beiche aestimirt das seine auf 1733 fl.

Johann Kniese auf 1978 fl.

Andreas Daume auf 900 fl.

Und ob Wir Uns zwar höchlich bemühet, mit vorherbenannten Personen auf ein näheres zu handeln, der Zahlung halber ihnen auch leidliche Termine zu setzen, so seindt sie doch nicht hierzu zu bringen gewesen, sondern haben alsobald bahre beczahlung begehret, auch ohne dieselbige ihre Häuser nicht herauszugeben sich rotundi erkläret. Haben Derowegen E. Churf. Durchl. gnädigst anbefohlener maßen von dieser gepflogenen Handlung Unsern unterthänigsten Bericht erstatten sollen; und erwarten nunmehr, auf waz maße die Besitzere der Häuser zu bescheiden und in dieser Sache ferner zu progrediren, dero gnädigster Resolution, derselben soll sodann von Vns gehorsamst nachgelebt werden. Und bleiben E. Chur-Fürstl. Durchl. vnterthänigste treue Dienste zu leisten so willigst als Pflichtsschuldigst geflißen, Dieselbe hiernächst zu des Allgewaltigen Gnädigen Schutz hirmit treülich empfehlend. Datum Dreßden, am 15. Aprilis Anno 1658. ꝛc. ꝛc.

Verzeichniß

waß nachfolgende Häuser auff der Seegassen versteuern, Alß

Barbara Weißin, (anitzo Hr. Conf. Rath Dr. Reußner)	241½	ßo.
Herr M. Johann Böhme (bittet mit weinenden Augen umb Verschonung vnd bezieht sich auff Churf. gnädigst gethane Vertröstung)	420	ßo.
Hanß Kniesens	100	ßo.
Andreas Daumens	106	ßo.
Jacob Seyferts	274	ßo.
Andreas Bauche	70	ßo.
Gregor Lindner, Geschürr Fourier ist mit Churff. D. auff der Reise, dahero seine Frau sich mit des Hauses verhandlung entschuldigen wollte	150	ßo.
Gottfried Heils Wb.	70	ßo.
Liegen in Schocken Summa	1431½	ßo.

Diese Häuser haben über 100 pferde Stallungk. — Suchen die meisten Verkäuffere die mobilien ohne entgelt auß ihren Häusern, als Fenster, Oefen, Thürn vnd Schloßerarbeit.

Die Glockentaufe [1]).

Im Dresdener Kämmereiarchive befindet sich ein Actenstück: „Register Brucken-ampts anno xcv ior [2]) berechnet vff ostern durch henrich kanigisser, vnd donatus conradi der kirchvorsteher" in dem unter der Rubrik „Innome [3]) Pathengelt" sich verrechnet findet: „xlviij [4]) Schock xlviij gl. pathen-Gelt vom großen Glogken gefallen", sowie unter der Rubrik: „Ausgabe vff sontag Cantate" die Ansätze: „von den glogken zu teneffen vnd weyhen", — iiij (4) gl. — botlon, keygen [5]) Freybergk nach dem Weyhbyschoffe, — x (10) gl. — botenlonn keygen Wurtzen vmb Indult [6]) zu teuffen, — xlviiij (49) gl. cristoff gleinige vor ein swewysch [7]) vnd viij (8) elenn zum westerhembde [8]) der großen glogke, — xx (20) gl. vor xiiij (14) elenn leymet [9]) zur messe glogke [10]) — v (5) gl. vor iij (3) elenn swewysch dem bischoffe vmb zu binden, — iij gl. der netheryn [11]) vor westerhembde zu machen, — v (5) gl. vor holzene Schusseln, toßen, reybetoppe [12]) zum weyhen, — vj (6) gl. iiij pf. j hl. vor 1 Pfd. weyrauch, iiij lot murrn [13]) — 1 Schock (60 Groschen) xviiij (19) gl. iij pf. der weyhe byschoff mit iiij person vnd ij pferden vortzert, iiij tage, bei hans gorteler [14]) — xxx (30) gl. vorzert die pristor vnd ministranten [15]) die geholffenn habenn, xx (20) gl. des weyhbyschoffs capellan vnd diner trangelt [16]). —

Zu dieser Taufhandlung [17]) wurden oft sehr hochgestellte Personen als Taufpathen und Gäste geladen. Als im Jahre 1423 die große Glocke der Pfarrkirche zu Weißenfels gegossen worden war, die in der Taufe den Namen „Maria" erhielt, wurde der Rath zu Merseburg durch folgende Zuschrift zu Gevattern gebeten:

---

[1]) Die Glockentaufe soll um's Jahr 964 durch Papst Johann XIV. eingeführt worden sein; doch muß sie schon zu Karl's des Großen Zeit gewöhnlich gewesen sein, da er in seinen Constitutionen sie verbietet. — [2]) Im 1495. Jahre. — [3]) Einnahme. — [4]) Achtundvierzig. — [5]) Botenlohn gegen d. i. nach Freiberg. — [6]) Verwilligung des Bischofs von Meißen, der in Wurzen wohnte. — [7]) Schwäbische Leinwand. — [8]) Westerhemde, d. i. das Hemdchen, das nach geschehener Taufe über den Täufling gedeckt wird. — [9]) Leinwand. — [10]) Meßglocke. — [11]) Nätherin. — [12]) Geschirre für Weihwasser, Salz, Oel und Brot, die zur Weihe gehören. — [13]) Myrrhen; — Weihrauch und Myrrhen zu Räucherung der Glocken als Thau des heiligen Geistes. — [14]) Hans Gürtler war der Wirth, bei dem der Weihbischof eingekehrt war. — [15]) Die Priester und Ministranten wurden dabei gut bewirthet. Für jene Zeit waren 30 Groschen mehr als jetzt 5 Thlr. — [16]) Trinkgeld, heißt auch „Verehrung." — [17]) Wenn eine Glocke getauft werden sollte, ward sie gewöhnlich im Baptisterium, das meist unter dem Hauptthurme oder in einer Seitenhalle des Schiffs war, etwas erhaben so aufgestellt, daß man um sie ganz herumgehen konnte. Man hielt Weihwasser, Salz, Oel, Weihrauch, Baumwolle, ein Tuch und Becken oder Schalen und ein Stück Brot in Bereitschaft. Die Procession ging aus der Sacristei nach dem Tauforte; der Weihbischof sprach an die Anwesenden von der Würde der Handlung, worauf dann das Miserere ertönte. Hierauf weihte er Salz und Wasser,

„Unſer freyndlich Dynſte czuvor, Erbare, Wyſe heren. Euch pergene [18]) wir nicht, wy wyer ſchyrſten Sundag nach ſente Claren, alz vnſer lyben Frwn Hymelfards Daage, [19]) vnßire nawe Glockke, ymer ſaczunge vndt ordnunge der Heyligen Chriſtlichen Kirchen, Weyhen vndt Tawfen lozzen wollen [20]). Iſz [21]) alſo vnſer freyndliche pitt, [22]) wollet dorch Godt beſtymbter czyt bey vnß geſam [23]) mit anderen guden frynden alz Patte dorbey geſtehen. Wellet dy vergeldunge von dem lyben Godte vndt Unßer lybene Frwe der Heyligen Mudter Godtiz nemmen. Und wyr wollen ez willig gerne verſcholdenn [24]). Datum Wyzzewelz, [25]) Dornſtagk na ſente Petersdagk des heyligen Zwelfpotten Kettenfyer, [26]) Anno 1423.

Hermann Bodelemz
vndt dy Altarlyte doſylbeſt.

Ein ſächſiſcher geiſtlicher Paß für einen ſeines Landes verwieſenen würzburger Proteſtanten.

(Ausgeſtellt im Jahre 1587.)

Michael Schmiedt aus Airhauſen im Würzburgiſchen war, wegen des Bekenntniſſes der evangeliſchen Lehre aus ſeinem Vaterlande vertrieben, nach Naſſach in der coburgiſchen Pflege Sachſens gekommen und der daſige Pfarrer Johann Deinert hatte

---

und betete zu Gott, daß er dieſer Glocke die Kraft verleihe, die Chriſten vor der Hinterliſt des Satans zu ſchützen, die böſen Geiſter zu vertreiben, die Gewitter zu zertheilen und die Andacht in den Seelen der Gläubigen zu erwecken. — Während dem, daß der Biſchof mit dem Weihwedel in das mit Salz gemiſchte Waſſer tauchte und die Glocke damit gleichſam wuſch, wurden Pſalmen geſungen. Hierauf tauchte der Biſchof in das Oelgefäß den rechten Daumen und zeichnete ein Kreuz damit auf die Glocke. Während aber der 28ſte Pſalm geſungen ward, geſchah die eigentliche Taufhandlung und unter Ausſprechung des Namens eines Heiligen, als Taufname, machte er ſieben Kreuze über die Glocke, worauf dann die Räucherung durch Weihrauch und Myrrhen unter Gebeten, der „Thau des heiligen Geiſtes" genannt, ſtattfand. Die Inſchriften vieler alten Glocken, z. B. die zu St. Thekla bei Leipzig: „Sit Tempestatum per me genus omne flagratum" und die ſehr gewöhnliche: „Vivos voco, Mortuos plango, Fulgura frango", beziehen ſich auf die Glockentaufe. — [18]) Bergen. — [19]) Wie wir nächſten Sonntag nach St. Clara, als unſer lieben Frauen Himmelfahrtstage; war der 15. Auguſt. — [20]) Taufen laſſen wollen. — [21]) Iſt es. — [22]) Bitte. — [23]) Zuſammen. — [24]) Gern verſchulden. — [25]) Weißenfels. — [26]) Der 5. Auguſt. Nach St. Peterstag des heiligen Zwölfboten, d. i. Apoſtels, Kettenfeier; fällt den 1. Auguſt. Derſelbe heißt auch der „Peterstag in der Erne", d. i. Erndte, oder „Peterstag, alze öme de Bande entſprungen", oder „als ym dye Kytthenen entſprungen." Auch kommt vor: „Sand Petirstag als er entbunden ward." Ferner: „Peters Vaenknus" oder „Fenknus", d. i. Gefängniß. Endlich ſehr oft: „Petri Vinkeltag" — „Ad vincula Petri."

in Gemeinschaft mit den benachbarten beiden Amtsbrüdern Conrad Dimpell zu Oberlauringen und Peter Manher zu Friesenhausen demselben eine Art von Paß oder Geleitsbrief für die protestantischen Länder Sachsens ausgestellt. Da die Abfassung dieses allerdings höchstwahrscheinlich aus den Rentkammeracten in das Maculatur gerathenen, doch vor dem Verderben noch geretteten Originalbriefs für die Zeitgeschichte gewiß nicht ohne einiges Interesse sein dürfte: so nehmen wir nicht Anstand, ihn hier buchstäblich mitzutheilen.

„Wier die benante Johannes Deinert zue Nassach, Inn die Coburgische pfleg gehörig Vnd dan Conradus Dimpell zue Oberlauringen: Petrus Manher zue Frisenhausen, Pfarherrn, Fügen zue wißen Vnd dem nach Zeiger diez briefes Michael Schmiedt weiland zue Airhausen in das Wurzburgische Stifft eingehörig gesessenn für vns kommen vnd anZeigendt, Wie er wegen Euangelischer Lehre bekendnus, Auch niessung beider gestalt im Heyligen Abendmall Christi, von dem Bischoff Zue Würzburgk mit seinem armen Weib vnd Kinderlein ins Land außertrieben, Doher er dan in andere Land vnd ort sich zu begeben benötiget worden, Vns Pfarherrn semptlichen seines Vertreibens schrifftliche Schein vnd VhrKunth, die er noturftiglichen Zu Zeigen vnd auffzuweisen hette, ihme mitzutheilen bittendt Weil wier dan solch sein suchen oder bitten, der öffentlichen warheit gemeß, vnd die Zubefördern schuldigk Als haben wir ihme dz Zuerwegen vnd abzuschlagen nicht geKundt, Sagen derhalben Zeugen vnd bekennen wir die Pfarherrn oben benant offentlich vnd Sagen menniglich Das Er Michael Schmidt vmb ander Vrsach Keiner, dan Euangelischer Lehre bekenthnus vnd nissung beider gestaldt im Heiligen Abendmall, weichenn mussenn, Derwegen einem ieden wessenn Hoheit wirden vnd Standes Die sein mögen vfs hochrleissigst bittenn, sie wollen Diesem vnsern Zeugnuß glauben geben, Auch ihme Michael Schmiden Dieses seines offentlichenn bekenthnus, Heiliger Euangelischer Lehre vndt hierbey bestendigkeit empfindlichen geniessen lassenn, gunst vnd förderung beweisen vnd erZeigen, Das sein wir mit vnserm Lieben gebett Zue Gott dem Almechtigen, Auch anderes vnsers vermögens umb einen ieden der gebühr nach Zuvordienenn beflissenn, Zue VrKunth vnßer ieder sein gewöhnlich Petschafft vfgedruckt: Geschehen Nassach den 29. Marty Ihm Ihar Christi vnsers Erlösers geburt Funffzehen hundert, sieben vnd Achzigk.

(LS.) Johannes Deinert.
(LS.) Conradus Dimpel.
(LS.) Petrus Manherr.

Belangendt seiner geburth, seines Verhaltens vnd Abschiedts ist vonn Zeigern gewisser bericht zue erweisenn.

Strafe für Floßholz-Diebstahl*).

(Im Jahre 1676.)

Die Frau des Hofkalkstößers, Georg Umlauffs, in Dresden, hatte, wie aus dem beigefügten, aus dem Maculatur ebenfalls geretteten Bittschreiben derselben an den Kurfürsten Johann Georg II. hervorgeht, Floßholz von der Weißeritz nach Hause getragen und das Urtheil hatte ihr als Strafe, das Stehen mit einem Corpus delicti am Pranger vor der Kirchthüre gebracht. Da aber des Bittstellers angegebene Berücksichtigungsgründe den Kurfürsten zur Gnade bewogen haben mochten, so hatte er durch sein unter das Petitum gezeichnetes „Fiat Joh. Georg Churfürst" seine Begnadigung zu erkennen gegeben. — Das Bittschreiben lautet wörtlich wie folgt:

Praes. 4. Nouvb. 1676.

Durchlauchtigster Churfürst,

Eur. Churf. Durchl. Seind meine unterthänigste gehorsambste Dienste iederzeit Zuvorn, Gnädigster Herr, Eur. Churf. Durchl. wollen gnädigst geruhen, mit Diesem auß höchster noth demütigst beybringen Zulaßen, wie daß ungefehr vor 8 wochen mein weib auß bloßen unverstande zu Plauen von dem Weißeritz floßholze 5 scheitte ins Hauß getragen, und alß haußsuchung geschehen gefunden worden, weßwegen dann nun Gnädigster befehl ergangen daß auf nechst Künfftigen Sontag mein armes weib so ein Klein stillendes Kindt an der Kirche mit einem Scheitte holz am Pranger stehen soll, worüber Sie sich also entsetzet und betrübet daß ich besorgen muß Sie möchte in schwermütige gedancken gerathen, und darauß ein Vnglücke entstehen daß mir und meinen armen Zwey Kindergen zu schwer fallen dürffte,

Wann dann nun Gnädigster Churfürst und Herr ich eine lange zeit bey dero baue Kalckstößer bin, und mich iederzeit Ehrlich verhalten, auch mein weib die wenigen scheitte holz ohne mein vorwißen weg getragen hatt, dannenhero mir höchst schmerzlichen fallen würde, wen mein armes Eheweib diesem Schiempff zur straffe außstehen solte, dannenhero kein ander mittel Zu ergreiffen weiß, alß bey Eur. Churf. Durchl. gnade Zu suchen,

Alß gelanget derowegen an Eur. Churf. Dchl. mein unterthänigst. ümb Gottes barmherzigkeit willen höchst flehentlichstes bitten, Sie geruhen, mein armes weib, (welche diesem fehler aus vnverstande be-

*) Nach dem kurfürstlichen Mandat vom 16. December 1619 und Februar 1636 (Codex Aug. Bd. II. S. 621 und 625) sollten die Floßholzdiebe von jedem Scheite, Spreißel oder Klöppel 10 fl. Strafe geben; die sie nicht zahlen konnten, mit 8 Tagen Gefängniß bestraft, auf dem Markte öffentlich ausgerufen, mit einem auf dem Rücken aufgebundenen Scheite in einem Korbe oder Kasten frei ausgestellt und mit Wasser bespritzt und bei Wiederholung des Landes verwiesen oder peinlich gegen sie verfahren werden. — Erst nach dem Mandate von 1743 (Codex Aug. I. S. 1516) ward eigentlich das Halseisen und der Pranger für dieses Vergehen als Strafe festgesetzt.

gangen) mit Churf. gnädigsten Augen anzusehen, und durch ein gnädigstes Fiat Verordnung zu thun, darmit mehr ermeltes mein weib mit dieser bestraffung verschonnet werden möchte, Hirunter erweisen Eur. Churfurstl. Durchl. ein werck Christl. Barmherzigkeit, Welches Gott Zeitl. und Ewig belohnnen wirdt, und ich bin es lebenszeit in unterthänigkeit zu verdienen allerwilligst wie schuldigst, Dat. Dreßden den 1. 9bris. 1676.

Eur. Churf. Durchl.

Fiat: Johann Georg Churfürst.

unterthänigster gehorsambster
George Umblauff Hoff Kalckstößer.

Bedingungsweise Ueberlassung des Wiesewachses im Schmelzgarten zu Dresden an den Ober-Küchenmeister Sigismund von Egidi. — Butterlieferung auf der Kurfürstin Tafel. — 1692.

Der Schmelzgarten in Dresden begriff das Areal des jetzigen Prinzl. Maximilianischen Palaisgartens in der Ostraallee, einen großen Theil des kleinen Geheges und der Actien-Zuckersiederei, früher Orangeriegarten ꝛc., woher auch noch die Mühle am kleinen Gehege die Schmelzmühle und der linke Theil der kleinen Packhofstraße „die Schmelze" heißt. Eine zweite Schmelzmühle war aber an der jetzigen Friedrichstädter Brücke, dem jetzigen Meisel'schen Grundstücke. — Der Küchenmeister Sigmund von Egidi wohnte damals in der Herzogin Garten*). Wir theilen übrigens die hierauf bezüglichen Actenstücke als Curiosa unverkürzt mit.

„An Cammerdirectoren Rathe vnd Land-Renthmeister."

Johann Georg der 4. Churfürst ꝛc.

P. P. Es thut bey vnß vnßer Ober Küchenmeister Siegmund Egydii den vnterthsten Vorschlag vnd ersuchet vns gehorsamst wir wollten ihme in ansehung treugeleisteter Dienste, den Wiese wachß in meinen Schmeltzgarten allhier an der Weisseritz vor dem Wilßdorffer thore gelegen, welchen er seither vnserer in Gott ruhenden Groß Frau Mutter Gnden in Pacht gehabt auf sein Leben das heu darauf vor sein Vieh zu hauen frey vergönnen, angegen wollte er auff vnßern hertzgeliebten Gemahlin Lden Tafel zwey mal wöchentlich die Butterbüchse mit Butter füllen und damit so lange die Butterzeit währet Jährlich continuiren,

Allermaßen wir nun hiermit gnädigst zufrieden seinem unterthsten ansuchen gnäd. deferiret und damit also begehren wir gnädig

*) Damals Hofküchengarten.

ihr wollet vnßern Ober Küchenmeister oberwehnte wießen zu vnterthst angesuchten Gebrauch frey vnd ohne Pacht hinfort laßen, auch weiln vnß er benebenst gehorsamst bittet, daß wir ihme durch vnsere Ambtsarbeiter wie vormahlen geschehen das Graß darauf hauen vnd dürre machen lassen wollten, so ferne daßelbe ohne vnsere oder jemands praejuditz vnd Nachtheil geschehen kann, gestatten, ihn aber dahin gebührende anhalten, daß er die versprochene Butter lieferung richtig leiste. Hier 2c. vnd wir 2c. Geben zu Dreßden den 3. Novembris 1692.

Im folgenden Schreiben Egidi's ist die Danksagung an den Kurfürsten ausgesprochen:

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr.

Ew. Churf. D. sage ich in unterthsten Gehorsam höchst fleißigen Danck, daß Sie aus sonderbahren Gnaden, vnd wegen meiner ohne Ruhm dem Churhause Sachßen treugeleisteten unterthsten Dienste willen mir den Wiese Wachß in Dero Schmelz Gartten an der Weisseritz alhier vor dem Wilßdorffer thore, welchen die in Gott Ruhende Churf. zu Sachßen vnd Burggr. zu Magdeburgk Christ- miltester Gedächtnuß in gebrauch, nach deren hechstseligsten absterben ich seigendhero in Pacht gehabt auf mein Leben das heue darauf zu hauen zu gebrauch vor mein Vieh gnädigst geeignet, iedoch mit dem Bedinge, daß ich wöchentlich zu der vnd deroselben Herz geliebten gemahlin Tafel zwey mahl die Butter Büchßen, mit Butter fillen vnd gehörigen Maaßen liefern laßen, welches auch willigsten, als lange die gewohnliche Butter zeit währet, schuldiger maßen in acht genommen werden soll. Darneben aber E. Ch. D. mein unterthänigste Bitte geschiecht, Sie wollen gnadigst geruhen ohne maßgeblichen mir auß der geheimbten Cammer Canzley einige Schrifftliche versicherung an daß hochlöbliche Cammer Collegium mitzutheilen, sondern auch zu gestatten, daß mir durch hiesige Ambtsarbeiter wie vormahle geschehen daß Graß darauf gehauen, dürre gemacht auch besagter Wiesewachß wie gedacht umb die wöchentliche zweymahlige Butterlieferung ohne menniglichen Eintrag vnd hinderniß zum gebrauch nachgelassen werden. — Solche hohe Chff. Gnade Rühme ich zeitlebens vnd solcher mit allerstetigsten treuen Diensten hinwieder zu verdienen verharre lebenslang 2c.

E. Chf. D. unterthster Pflichtschster
Sigmund von Egidy.

Ein Beitrag zur Geschichte der Academie der Künste in Dresden; Raphael Mengs betreffend.

Der Herausgeber hat in seiner Geschichte der katholischen Hofkirche zu Dresden (1851) im Anhange Seite 78 bis 85 bereits alles bis dahin Unbekannte von Raphael Mengs und

seinem trefflichen Bilde auf dem Hochaltare genannter Kirche, was bei Weitem mehr werth ist, als man dafür bezahlte, aus den Acten des Geheim-Cabinets-Archivs gegeben.

Als einen Beitrag zur Lebensgeschichte des Mengs und zugleich der innern Geschichte der Dresdener Academie der bildenden Künste kann aber folgender „Unterthäniger Vortrag" des damaligen General-Directors der Künste und Kunstacademien, Christian Ludwig von Hagedorn, angesehen werden, da er nicht nur von dem damaligen Standpunkte und innern Getriebe der Kunstacademie ein ziemlich klares Bild giebt, sondern auch darzuthun scheint, daß man Mengs Rückkehr nach Dresden, besonders in der Eigenschaft eines Mitdirectors der Academie, aus mehrfachen Gründen nicht eben wünschte, und namentlich dem pecuniären Vortheile und anderen theils selbstsüchtigen, theils von Rücksichten gebotenen Umständen den Vortheil, Mengs Künstlerkräfte für die Academie gewinnen zu können, rücksichtslos opferte.

Der scheinbar nur zufällig in die Acten über das Hochaltarbild gerathene eigenhändig von Hagedorn geschriebene Vortrag, der aber doch als Commentar zu dem Benehmen gegen Mengs nach 1765 angesehen werden kann, lautet wörtlich wie folgt:

Dresden, am 20. Febr. 1760. [1])

Unterthänigster Vortrag.

Der patriotische Eifer des berühmten Mengs, sich auf eine Zeitlang hierher zu begeben, kann, wenn er umsonst, aus blossem Triebe der Ehre und Gemeinnützigkeit fürs Vaterland, die Mitdirection der Mahler-, Bildhauer-, und Kupferstecher-Academie, nach dem in derselben von Ew. Königl. Hoheit [2]) gnädigst zu bestimmenden Range, übernehmen sollte, wie denn auch seine Stiefmutter sich dahin geäußert, daß er keine Besoldung im mindesten verlange, auch in der Antwort nach Madrid unmaßgeblich darauf anzutragen

das man seinen Entschluß als eine Folge dieser Gesinnung ansehe, die disseitigen Berufs nicht bedürfe;

für die Academie selbst nicht nur, des grossen Rufs dieses Mannes wegen, von allgemeinen, sondern auch seiner Einsicht halber, für die Jugend von besondern Nutzen seyn.

Wenn 1) die triftigsten Vorstellungen, Ermahnungen u. Anordnungen, daß die academischen Lehrlinge bey dem Director Hütin [3]) auf die, auch an dessen beyden vormaligen Lehrlingen und nochmahls,

---

[1]) Ein Jahr vor Mengs Reise nach Madrid geschrieben. —

[2]) Friedrich Christian.

[3]) Carl Hutin geb. 1715 zu Paris, Schüler des Franz la Moine, Slodz ꝛc. Auch Bildhauer und Meister des Charon, der im Louvre 1746 ausgestellt war. 1748 kam er nach Dresden und malte daselbst Mehres in der neuen katholischen Kirche. Auch sind seine Handzeichnungen im Kupferstichkabinete sehr zu berücksichtigen.

in Ermangelung anderer, angenommenen Unterlehrer, bisher versäumte Kenntniß der Proportionen des menschlichen Cörpers, gleich anfangs, sowie beim Professor Casanova[4]) in allen Zeichenschulen möchten geführt werden, hätten Eindruck finden mögen; oder 2) das Beyspiel der französischen Mahler-Academie nach deren Sinn sich noch im verwichenen Jahre ein Professor Nahmens Dandré Bardon, in seinen Traité de Peincture, wegen ganz unentbehrlichen Unterrichts der Proportionen mit dem Zusatz: sans une profonde étude des proportions et des details anatomiques les Grecs et les Romains n'auroient pas enfanté les chefs d'oeuvres qui ont mérité l'approbation de tous les Siecles; Michel-Ange, Rafaël, Carade et tant d'autres célèbres Artistes n'auroient point enrichi leurs productions de l'élégance de la force et de mille sçavantes beautés qui y brillent. Que le jeune dessinateur imité ces Grands maitres dans leurs recherches, s'il a la louable ambition d'aspirer à leurs succès et à leur gloire! nachdrücklich erklärt hat, diesseits den Willen mittheilen oder vielleicht auch das Vermögen wieder herstellen wollen, inmaßen wenigstens der Director Hütin bald die unzulängliche Wissenschaft der deutschen Sprache angeführt, bald, wenn ich ihm die wenigen Worte: Gesichtslänge, die drey Verhältnißtheile, und der letztere jede vier Minuten gleich, überall zu übersehen mich erboten, andere aus der routine entlehnte Einwendungen gemacht: So würde es dieser wegen so wenig, als andern academischen Einrichtungen halber z. E. wegen des Modells der Ordnung es zu stellen ꝛc. dergleichen Hütin, Casanova und Canale so gut, als andere, wissen müssen, nöthig sein, einen Künstler aus Madrid zu verschreiben. — Vielmehr ist allerdings zu besorgen, daß wenn Mengs dergleichen fortgepflanzte Unzuverlässigkeit im Zeichnen und viele andere Dinge, wo der Wetteifer in Eifersucht ausartet, wahrnehmen sollte, er sie nur nach seinen Begriffen zu deutlich bei ihren Nahmen nennen, nicht allemahl im Gleise bleiben, auch wohl andere nützliche Mitglieder vor den Kopf stoßen möchte. — Nicht weniger ist es schwer, auf den Mangel der Nebenabsichten des Mannes zu rechnen, der wegen der Rückstände, wegen der Stiefmutter und Schwestern sich mehr, als ein Geschäfte machen, vermuthlich auch wenigstens einen freyen Quartier, einiger wohlbezahlter Arbeit in der Kirche und vielleicht des Deckenstücks,[5]) und bey der Entlaßung einem Geschenck mit Porcellan entgegen sehen möchte.

Derowegen, wenn mit Rücksicht auf meine Function, und der Achtung, die man vor den Künstler selbst trägt, die Erwartung des

---

[4]) Johann Casanova von venetianischen Eltern in London geboren, 1763 nach Dresden berufen. Ein in der Schule der Antike zugleich wissenschaftlich gebildeter Künstler, Freund und Schüler Meng's. —

[5]) Deckenstück im Hauptschiffe der katholischen Kirche, — das leider nicht zur Ausführung kam. —

Hofes angegeben wird, so möchte es im übrigen allemahl, bei der Eingangserwehnten Einkleidung der Antwort höchst nöthig sein:

nicht einfließen zu lassen, woraus, des Künstlers willkührliche Herreise unbenommen, (woran ihm, wenn dieses sein bloser Ernst wäre, ja niemand gehindert hätte,) der mindeste Anschein einer Herbeiführung, mit oder ohne Unterstützung des Spanischen Hofes erzwungen, und daraus weiter gefolgert werden könnte.

Christian Ludwig von Hagedorn.

Einige Materialien zu einer Geschichte des Kriegs- und Militärwesens unter den Kurfürsten August, Christian I. und II., Johann Georg I., II., III. und IV.

Ueber das Kriegswesen unter Herzog Albrecht und Moritz hat bereits der Geheimrath Dr. von Langenn Mehres berichtet, ebenso auch über das Söldnerwesen in den ersten Zeiten des 30jährigen Kriegs Karl August Müller nach Acten des Hauptstaats-Archivs. Es dürfte daher wohl nicht ganz unnütz sein, wenn wir hier einiges von dem uns bis jetzt bekannt gewordenen Material zur Geschichte desselben unter August und seinen Nachfolgern bis zur vollständigsten Ausbildung des sächsischen Heerwesens, unter Friedrich August I., kürzlichst zusammen reihen. —

August. 1553—1586.

Kurfürst August, der dem kriegliebenden Moritz in der Regierung folgte und noch dazu der erste Kurfürst von Sachsen war, welcher 1555 vom Reiche zum Kriegsobristen des Obersächsischen Kreises ernannt wurde, hatte zwar weniger Gelegenheit, in Feldzügen sein kriegerisches Talent zu bilden und zu üben; trug aber deshalb nicht minder zur Verbesserung des Kriegswesens bei, wiewohl er nicht beständig stehende Truppen im Solde hatte. Doch brachte er es dahin, daß ihm auf dem ersten Landtage 1553, 21—29. August die Landschaft außer der Hoffahne, 500 Mann stark, und den Ritterpferden, 1500 Soldreiter und 2000 Knechte bewilligte. Das Land trug sehr gern dafür den Kostenaufwand, weil die für Ackerbau und Handwerker traurigen alten Aufgebote aufhörten. Die Abgaben beliefen sich auf 6 pf. vom Schocke, was in 3 Terminen zu zahlen bewilligt worden war, wovon jedoch die sogenannten Lehnhufen frei waren, oder wie es in den Landtagsacten heißt: „doch außgeschlossen der von Adel Tischgüter.“ — Ueber die Soldreiter unter August erfahren wir besonders Meh-

res aus der beigegebenen Bestallung des Heinrich von Schönberg zum Obersten Kämmerling und Rittmeister über die Soldreiter vom 1. Januar 1563.

„Von Gottes Gnaden Wir Augustus 2c. bekennen 2c. Nachdeme Wir erheblichen Vhrsachen halben an vnserm Hofe vnd sonstenn des speisens futter vnd Mahls halbenn Aenderungen gemacht vnd vnsere Jungkernn einspennige vnd andere Diener dermassen bestellet, das sie auf Ire Leibe Pferde vnd Knechte an stadt der forigen Lieferunge Monatsoldt habenn sollenn Vnd die Nodturfft erfordert das ein sonderlicher Befelichhaber auff dieselbenn geordnet,

Das wir demnach vnsernn liebenn getreuen Heinrichen von Schönbergen auf der Glaußnitz vor vnsern Obersten Kemmerlingk vnd Riethmeister solcher soltreuter bestellet vnd aufgenommen,

Bestellen nehmen Inn auch hiemit dazue an vnd auff, Nemblichen also, daß sich vnsere soltreuter gehorsamlichenn kegenn Ime bezeigen vnnd sich seines schaffens gebots vnd verbots vnserthalben halten sollen,

Wann frembde Fürsten oder Herschafftenn bei vns sein werden, so soll er mit den Jungkern so vnder seinen Befehlich sein, die Dienstwartunge bestellenn,

Er selbst auch soll dieselbe Zeit das Marschalch Ampt versorgen, Vnd darkegenn mit bemelten Jungkernn so auffwartenn die Kost von vnserer Tafell haben,

Wann die Monats Besoldunge Inn der Cammer gereicht, soll er dabei sein, das solche einjeder emtphahe,

Vnder den Jungkernn so vnder seinem Befehlich seindt, soll er keinen Hader noch Vnwiellen duldenn vnd bei Jnenn darob sein, das die Jungkernn vnd einspennige mit gueten tichtigen Pferden vnd Knechtenn versehenn Sie auch erJnnern das Jhre vnd der Knechte Kleidungen vberein gemacht vnd sich mit einander vergleichen,

Vnd das Muster wie bißher an vnserm Hofe gewonlichenn gewesenn oder Jnen dasselbe gezeiget wirdet gebrauchen,

Vnd das Jhre Knechte auch die Einspennige vnd soltreuter so under seinem Befehlich seindt Inn vnd ausserhalb vnserer Lande Harnisch vnnd schutzenngeredte mit Pickelhaubenn, wie sichs eigenet vnnd gebueret fuerenn,

Doch sollenn die Jungkernn Innerhalb vnserer Lande, es wehre dan das es erheblicher Vhrsachen halbenn schaftenn, das geredte zue fuerenn verschonet werden,

Ausserhalb vnserer Lande aber sollenn sie dasselbe zue gebrauchen vnd zue fierenn schuldigk sein,

Keinen Jungkernn noch Knecht noch anderen soltreutern soll er vnbefragt vnd vnerleubt seiner Inn seinen gescheftenn verreiten lassen bei Vermeidunge Vngnade,

Vnd ob sich Jemandes dessen vnderstehen wurde, so soll demselben auff tagk vnnd nacht so lange er ane erleubnus aussenbliebenn vf Ides

Pferd vij gl. abgezogenn vnnd an der Monats beſoldunge Innen behaltenn werden,

Wann wir auch Jemandes vnder den ſoltreutern erleubenn würden In Irenn geſchefften zuuorreiten vnd ſie wurden vber xiiij tage nicht auſſenbleiben, ſo ſoll Inen Ihr monatſoldt vor fuhl folgen, Do ſie aber vber xiiij tage auſſenbleiben wurdenn, So ſoll Inen an der Monatsbeſoldunge ſo viel abgezogenn werdenn als es über die xiiij tage nach verlauffener zeit austragen mochte,

Er ſoll auch achtunge darauf gebenn daß die Wirte Inn ſtedtenn vnd dorffernn vonn den Jungkernn vnnd Knechtenn bezahlt,

Auch bei leibsſtraf verbietenn daß ſich niemandes Inn vnſernn Emptern fiſchens noch weidewergs zue vbenn vnderſteh,

Im Felde ſoll er niemandes verſtadtenn vom Hauffenn vohrane zue ziehenn noch zue huedelnn, ſondernn es ſoll ein Jder Inn ſeinen gliede vnnd ordnunge Im Felde ſo woll alß Inn Stedtenn vnnd Fleckenn bleibenn bey Vermeidunge vnſerer Vngnade,

Er ſoll auch den Jungkernn vnnd Knechtenn vnderſagenn, Sich vnſers Kellers vnnd Küche auch der letztenn vnnd Nachtiſche gentzlichen zue endhaltenn vnd müſſig zue gehenn dann ſie daſelbſt nichts bekommen ſollenn,

Do wir auch auſſerhalbenn vnſerer Lande verreiſenn würdenn vnd Reichs, Churfürſtenn Fürſtenn oder andere tage beſuchen müſten, Vf den fahl wollenn wir vnſern ſoltreutern fueter mahl vnd die Auslöſung daher gebreuchlichen geweſen, reichenn vnnd Inen den Monatſoldt darkegen vf ſo viel monatten oder Wochenn als ſie mit vns auſſen ſein werdenn vnnd ſo lange die Reiſe wehret Innen behalten vnnd abziehen laſſen,

Beruerter vnſer Oberkemmerlingk vnd Riethmeiſter ſoll auch vf niemandes dann vnſeren Befelich zuegeben noch zue gehorſamen ſchuldigk ſein,

Vnnd do Jme echtwas mangelt darinnen er Berichts vnd Beſcheidts bedurftigk, ſo ſoll er ſich derwegen an niemandes anders dan an vns Berichts vnndt Beſcheidts erholenn vnnd hiermit an niemandes anders dann an vns gewieſen ſeinn,

Domit ſich auch die Jungkern mit guetenn tuechtigenn Knechten vnd Pferden gefaßt machenn vnnd darinnenn bleibenn So ſoll er zue gebürlicher Zeit erJnnern vnd ſchaffen daß dieſelben alle zween Monath einmahl gemuſtert werdenn,

Vf den fahl ſoll er Inn der muſterunge niemandes anſehen ſonderen daran ſein daß ſie ſich wie Inen deßfalls gebueret woll berittenn haltenn vnnd mit guetenn Knechtenn gefaſt ſein,

Er ſoll auch die Jungkernn ſo vnder ſeinen Befelich ſindt vermanen, vnnd Inen unſerthalbenn auflegen das ſie teglichenn alle Morgenn vmb viij hora ſich kegenn hoff In ein gemach ſo Inen gedachter vnſer Oberkemmerlingk vnd Riethmeiſter namhaftigk machen wirdet zur

Dienstwartunge erzeigenn vnnd Inn denselbenn bis zur Malzeit verziehenn domit sie Inn der Nehen anzuetreffen,

Gleichfalls sollenn sie sich kegenn der Abendtmalzeit auch alle tage vmb drey hora haltenn vnnd doselbst bis zur Malzeit aufwarttenn,

Domit sie auch nicht vorzuewenden das sie Ides orts do wir vnser Lager halten mochtenn vmbs geldt nicht hafers bekommen kondten So wollenn wir Inen Inn Idem vnserm Ampte darinnen wir vf vnsernn Reisenn sein werden oder do darinnen kein haferen vber vnser Nodturft verhandenn Inn den nechstenn vnsernn Emptern dorann vf Ire pferde hafers vmbs geldt zuekommen lassenn doch daß sie dessen mehr nicht fordernn dann sie vor Ire Pferde bedurftigk vnnd das sie denselbenn Inn den Emptern gemessen entpfahenn vnnd denselben wie er Idere Zeit vnnd Orts gildet so bald bezalenn,

Vnnd soll vns vnser Oberkemmerlingk vnnd Riethmeister Ides Orts Bericht thun wie viel sie desselben teglichen bedurftigk vnnd darauf bei vns daran seinn das derwegenn Inn vnsere Emptere Befelich geschehe,

Do sich auch vnter den soltreutern so vnder seinem Befelich sein Vnwillenn vnd gezengke zuetragen würden, So soll er dieselben nach gelegenheit der Verwirgkunge mit Bestrickunge oder gefengknus einnehmen vnnd verwahrenn lassenn bis vns derwegen Bericht geschehe vnnd er sich vnsers Bescheidts darinnen erholenn könne,

Vnd sich Inn solchem Ampt vnnd Dinst dermassen wie vnser sonder vertrauen zu Ime stehet vnd einem solchen Befelichhaber kegen seinem Herrn vnnd Landesfürsten zuethun eigenet vnnd gebueret vnderthenigklichen bezeigenn wie wir denn hier auff seinen Leuthenanth Volradten Bentzschen den wir Ime zugeordnet sampt andern Jungkern Einspennigen vnd soltreutern auch wirgklichenn an Inn weisen sich vnserrthalben seines Befelichs zuehalten,

Vnd domit er solches Oberkemmerlings vnd Riethmeisters Ampts desto fleißiger abwarttenn vnnd verrichtenn könne So wollen wir Ime auf v. Pferde darauff wir Inn dann hirmit bestellet vj C (600) fl. Monatsoldt, iiij C (400) fl. Vorttilgeldt vnd i. C. (100) fl. welche Ime vf sein Leben verschrieben vnd also vor alle Nodturft keine außgeschlossenn xij C. (1200) fl. Muntz vnserer Wehrunge so lange er an solchem Ampte bleiben wirdet reichenn lassen,

Befehlenn auch hierauff vnserm Cammermeister der wolle beruertenn vnserm Oberkemmerlingk vnnd Riethmeister beschehener Verordnunge nach solch verordent Gelt vf gebuerliche Quittung bis vf vnser wiederabschaffenn vf die angesetzte friestenn zuestellen,

Zue Uhrkundt haben wir diesen Bestalbrief mit eigener Handt vnterschriebenn vnd den mit vnsern Secreth vermergken lassen,

Geschehen vnnd gebenn zue Thorga den 1. Monatstagk Januarii Im 2c. Lxiij Jahre."

Von Aufgeboten und sogenannten Musterungen des neuen Land-

aufgebots finden wir besonders folgende Befehle, welche Kurfürst August ergehen ließ. Den ersten Befehl erließ er am 28. Mai 1582, kurz zuvor, ehe er auf den Reichstag zu Augsburg sich begab, was er auch in der beigefügten Urkunde selbst angedeutet hat. (Von seinen Kriegsrüstungen i. J. 1566/67 später.)

Von Gottes Gnaden, Augustus, Herzog zu Sachßen Churfürst ꝛc. und Burggraf zu Magdeburg. Lieben Getreuen, Euch ist unverborgen, welchergestalt vorschiener Zeit zu mehr unterschiedlichen mahlen, Wir unsere offene Mandata, auch andere Ausschreiben und Befehlige, jederzeit in guter Bereittschaft und Rüstung aufn Nothfall zum Zuzug gefaßt zu seyn, unsern Chur und Fürstenthumen, Landen, Leuthen, und Unterthanen zur Wohlfahrt und Gutem, ausgehen laßen. Ob Wir uns nun wohl gnädigst versehen, Ihr, u. andere unsere getreue und gehorsame Unterthanen, werdet solchs in Acht genommen, auch noch in guter Acht haben, und dermaßen gefaßt und bereit seyn, damit im Fall es die Nothdurfft erfordern würde, welches der Allmächtige gnädiglich vorhüten und abwenden wolle, euernthalben kein Mangel förfallen werde. Dieweil aber die Läuffte in u. außerhalb des heiligen Reichs deutscher Nation sich sehr sorglich und gefährlich anlaßen, auch hin und wieder allerhand Gewerbe getrieben werden, und wir uns jetzo aus unsern Landen, auf den fürstehenden Reichstag begeben, dahero die Nothdurfft seyn will, unsere Land und Leute in guter Aufachtung zu haben; Als ist unser gnädigstes Begehren, hiermit befehlend, Ihr wollet Euch, wofern es nicht allbereit geschehen, Innhalts obangeregter voriger unserer Mandaten und Ausschreiben, allermaßen und gestalt, wie ihr uns zu dienen schuldig, gefaßt und geschickt machen, auch anheims enthalten, und ohne unser Vorwißen, in anderer Herrn Dienst und Bestallung nicht begeben.

Damit zu jeder Zeit, wann ihr von uns, oder unsern heimgelaßenen Räthen und Befehlighabern, erfordert werdet, ihr euch ohne alle Säumnis, Tags und Nachts, an Orth und Ende, so euch bestimmet und benannt werden, wohl und aufs beste gerüstet gestellet, unsers oder ihres Befehlichs vorhaltet, und neben andern unsern erforderten, wie getreuen Unterthanen gebühret, zu euern selbst Besten, fürstehende Gefahr, so viel möglich, abwenden und verhüten helffet, An deme volnbringet ihr unsere zuverläßige Meynung. Datum Dreßden den 28. May Lxxxy. Unsern lieben Getreuen den Rath zu Leipzig ꝛc.

Der zweite Befehl, welcher am 15. März 1583 erging, macht die Aufforderung noch dringender, da, wie es in der Urkunde heißt: „die Zeiten sich hin und wieder ganz gefährlich, geschwinde und sorglich anließen." Die Worte des Befehls sind folgende:

„Augustus, Hertzog ꝛc. Churfürst ꝛc. Geben hiermit allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herrn, denen von der Ritterschafft, Haupt und Amtleuthen, Verwaltern, Schößern, Befehlichshabern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Richtern, Schuldtheißen, Gemein-

den, Flecken, Dörffern, und sonsten in gemein allen und jeden unseren Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, neben Erbiethung unseres Gruß Gnaden und geneigten Willens, zu erkennen, daß wir in keinen Zweiffel stellen, Sie werden sich zu erinnern wißen, wie offt und vielmals auch in dem nechst vorschienenen 82sten Jahre, Wir unsere gemeine Ausschreiben und Mandata haben ausgehen lassen, daß unsere gehorsame Lehnsgraffen, Herrn von der Ritterschafft, Bürgern und andere Unterthanen und Vorwandten jederzeit in guter Rüstunge und Bereitschafft zum Zuzuge gefaßt seyn, und sitzen sollen. Nachdem denn jetzo die Läuffte, hin und wieder ganz gefährlich, geschwinde und sorglich sich anlaßen, derohalben die hohe Nothdurfft erfordert, die in guter Huth und Acht zu haben; Als ist unser gnädigst Begehren, hiermit befehlende, Es wollten sich oberwehnte unsere Belehnte, Grafen, Herrn und andere gehorsame und treue Unterthan, derselben unsern Ausschreiben und Mandaten nach, in guter Bereitschafft, und gefaßt anheims enthalten, und sich keiner bei Verlust seiner Lehn und Güthern, oder anderer unserer unnachläßlicher Straffe, ohne unsere Erlaubniß, in anderer und fremder Herrn Dienst und Kriegs-Bestallung einlaßen, oder da einer oder mehr allbereit hinweg, daß derselbe zur Stund wiederum zurück, durch die Seinen Innhalt unser vorigen Ausschreiben, anheim erfordert werde, damit zu jederzeit, wann sie von Uns oder Unsern Räthen und Befehlichhabern erfordert werden, sie sich ohne alle Säumnis, Tags und Nachts, an Ort und Ende, so hierzu bestimmt und benennet wird, wohl und aufs Beste gerüst, gestellen, Unsers oder ihres Befehlichs verhalten, und neben andern unsern erforderten, wie getreuen Lehns-Grafen, Herrn vom Adel, und andern unsern Unterthanen, wohlgebühret, zu jedern, selbst auch gemeiner Landsnoth Besten und Wohlfarth, fürstehende Gefahr, so viel möglich abwenden und verhüten helffen, An deme beschicht Vnsere wohlgefällige und ernste Meinung zu Urkund mit Unsern Secret besiegelt. Und geben zu Dreßden, den 15. Tag Mart. 1583."

Nachdem er mehrere Kriegsbaumeister (Lynar 2c.) in seine Dienste genommen, fing er an, das Bergschloß Königstein und die Stadt Dresden stärker zu befestigen, indem er zugleich in Dresden 1559 ein neues Zeughaus zur Aufbewahrung der, sich jetzt fast mit jedem Tage mehrenden Waffenvorräthe und kriegerischen Maschinen erbauete, worüber ein besonderer Aufsatz folgen soll.

Christian I.

Aus der Zeit von August's Nachfolger, Christian I., haben wir zwar weniger über die eigentliche Militärverfassung noch übrig; doch scheint sie aus Allem dem, was wir von ihr wissen, sich gleich geblieben zu sein. Daß er ein nicht unbedeutendes Heer erhalten habe, geht besonders daraus hervor, daß im Jahre 1591 13,000 Mann s. Truppen nach Frankreich abmarschirten (die am 13. Juli bei Hochheim gemustert wurden), um Heinrich IV. und den Hugenotten

gegen die Guisen oder die Ligue beizustehen. Obgleich während seiner Regierung Deutschland größtentheils in Frieden lebte, so scheint er doch stets für den Fall des Kriegs, der damals Deutschland rings umdrohete, sein Aufgebot in bester Ordnung erhalten zu haben, was auch folgende Befehle anzudeuten scheinen. Zuerst erließ er deshalb im Jahre 1588 am 22. Januar folgendes Aufgebot:

„Christianus, Churfürst ꝛc. Lieben Getreuen, Welchergestalt Wir des nechst abgelauffenen 87. Jahres, euch in guter bereitschafft zu sitzen befohlen, dessen habt ihr euch zu erinnern. Ob wir uns nun wohl gnädigst versehen, ihr habt euch solchem unsern Befehl zu Gehorsame Folge dermaßen gefaßt gemacht, daß im Nothfall, welchen Gott gnädigst abwende, euerthalben kein Mangel erscheine, dennoch aber dieweil die Läuffte, in den benachbarten Landen und sonsten seithero sich von Tag zu Tag sorglicher und gefährlicher angelaßen, also daß sonderlich jetziger Zeit hoch von nöthen, gänz fleißige Aufachtung zu haben, damit Unserer Land und Leute zu nährende Gefahr, Nachtheil und Schaden, vermittelst göttlicher Hülff und guter Verfassung, verhütet, abgewendet und vorgekommen werde. So wollen Wir obangeregtes Unser Ausschreiben hiermit wiederholet und erneuert haben, abermahls gnädigst und ernstlich befehlende, ihr wollet euch mit tüchtigen Pferden, Knechten und allem andern, in maßen ihr Uns zu dienen schuldig, wohl gerüstet, und allerding zum Zuzuge gefaßt, anheims enthalten, in guter Bereitschafft sitzen, und euch darnach achten, daß ihr auf Unser und Unserer verordneten Befehlichshaber ferner erfordern, auf dem Nothfall an Ort und Ende, dahin Wir oder sie euch zu Tag und Nacht bescheiden werden, unsäumlich begebet, euch Unsers oder ihres Bescheids verhaltet, und hieran nichts verhindern laßet, An deme geschieht Unsere zuverläßige gäntzliche Meynung. Datum Dreßden, den 22. Januar 88." Unsern lieben Getreuen, den Rath zu Leipzig ꝛc.

Auch wiederholte er das Aufgebot noch in demselben Jahre unter dem 17. Februar mit noch nachdrücklichern Worten:

„Christianus, Churfürst ꝛc. Lieben Getreuen, Nachdem Wir euch des abgelaufenen 87sten Jahres, und unlängst der 22ste Tag nechstverschiedenen Monats Januarii, der jetzo antrauenden Gefahr halben abermahls gnädiglich und ernstlich befohlen in Bereitschafft zu sitzen, und euch in guter Rüstung anheim zu halten, und aber seithero die Läuffte sich nicht gebessert, sondern noch von Tag zu Tag geschwinter und gefährlicher anlaßen, derowegen Wir Land und Leute zu versichern aus getreuer Sorgfaltigkeit für die gemeine Wohlfarth billig auf alle Fälle bedacht seynd, und uns in guter Gewahrsam halten; Als haben Wir Uns entschloßen, Unsere getreuen Lehenleute vom Adel, und andere Unsere Unterthanen mustern und Erkundigung nehmen zu laßen, wie ein jeder gerüstet und zum Zuzuge gefaßt sey.

Und ist derowegen Unser gnädigst Begehren und ernstlicher Befehl, ihr wollet in der Person, oder da ihr durch scheinliche Leibeshafft und Schwachheit daran verhindert würdet, durch einen andern vom Adel, mit so viel wohlgerüsteten Knechten und Pferden, wie ihr Uns zu dienen schuldig, auf den Sonntag Laetare, welcher der Siebenzehnde Tag schierst künftigen Monaths Martii seyn wird, euch gegen Leipzig begeben, und vor Unsere daselbst hin verordneten Befehlshabere der Musterung und andershalben gebührlichen Bescheids gewärtig sein. Und nach dem weyland der hochgebohrne Fürst, Herr Augustus, Hertzog und Churfürst zu Sachsen, Unser geliebter Herr Vater hochlöblichen seeligen Gedächtniß, hiebevorn und noch letzlich den 15ten Tag Martii des abgelaufenen 83. Jahres öffentliche Mandat, und Befehl ausgehen laßen, daß ihr euch, sowohl auch die euern, ohne Erlaubniß in anderer fremden Herren Dienst und Kriegs-Bestallung nicht einlaßen sollet, und aber die Nothdurfft nach Gelegenheit der jetzigen ganz sorglichen Läuffte vielmehr erfordert, daß deme also nachgelebet werde, So befehlen Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich, daß ihr bei Verlust eurer von Uns tragenden Lehen und Güther, und bei Vermeidung anderer Unser unnachläßlichen Straff, ohne Unser Vorwissen und Nachlaßung, euch von Niemand außerhalb Unserer Lande bestellen laßet, noch den euern solches verstattet, sondern euch in guter Bereitschafft anheim enthaltet, und desgleichen zu geschehen mit den euern verschaffet, da auch derselbigen einer oder mehr allbereit sich in fremde Kriegsbestallung eingelassen hätten, vorritten oder fortgezogen wären, dieselbigen unverzüglich wiederum zurückfordern, vnd solches und anders nicht halten, daran geschieht Unsere zuverläßige endliche Meynung." Datum Dreßden, den 17. Febr. 1588.

Wozu noch der besondere Befehl an die Städte, daß sie ihre Bürger und Einwohner mustern und in guter Bereitschaft halten sollten, kam, welcher ebenfalls am 17. Februar 1588 in üblicher Breite erlassen wurde:

„Christianus, Churfürst 2c. Liebe Getreue. Euch ist unverborgen, welcher gestalt Wir, der jetzigen gantz sorglichen und fährlichen Läuffte halber, des nechst abgelaufenen 87sten Jahres, und abermahls der 22. Tag des jüngst verschienenen Monaths Januarii, denen von der Ritterschafft und anderen Unseren Unterthanen in Städten und auf dem Lande in Bereitschafft zu sitzen auferleget und befohlen. Wann dann bishero die Läuffte sich je länger je mehr geschwind und sorglich angelassen, und Wir aus getreuer Sorgfältigkeit zu Unserer Land und Leuthe Versicherung und Wohlfahrt auf Alle Fälle Uns gefast zu machen, und bedacht seynd in Unsern Landen Musterung halten, und Erkundigung nehmen zu laßen, wie man jedes Orths gerüstet und zum Zuzuge gefast sei. So ist demnach Unser gnädigst Begehren, hiemit befehlende, ihr wollet eure Bürgerschafft und Einwohner mustern, und solche Musterung dergestalt und also an-

stellen, daß sie auf den Montag Laetare, welcher den 18. schierst künfftigen Monaths Martii seyn wird, gewißlich ergehe und verrichtet werde, und dabei schrifftlich aufmerken und verzeichnen laßen, wie ein jeder an unterschiedlichen Wehren gerüstet und gefast, die gefundene Mängel in Beßerung bringen, und Uns nach gehaltener Musterung ein richtig Verzeichniß übersenden, wie viel beseßener und bewehrter Bürger und Einwohner bei euch seyn, welchergestalt ihr dieselbigen in der Musterung befunden, und die vorgefallene Mängel ersetzt und richtig gemacht, oder solches künfftig zu geschehen verordnet, hieran vollbringt ihr Unsere wohlgefällige und zuverläßige Meynung. Datum Dreßden, den 17. Febr. 1588." Unsern lieben Getreuen den Rath zu Leipzig. (Ebenso auch an die andern Städte ꝛc.)

Die Mehrzahl der Ritterschaft und der Städte scheinen jedoch nicht ganz gewissenhaft bei der Ausrüstung sich benommen, sondern, durch den Frieden eingeschläfert, die Musterungen vernachläßigt zu haben. Um dies zu beseitigen und die Mannschaft auf den alten Kriegsfuß wieder zurückzuführen, erließ er daher folgendes Edict unter dem 12. November 1588:

„Christianus, Churfürst ꝛc. Entbieten allen und jeglichen Unsern Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, und andern so Uns mit Ritterdiensten verpflichtet, Unsern Gruß zu vorn. Wohlgebohrne, Edle und lieben Getreuen, ihr traget gut Wissen, welcher gestalt ihr so wohl auch andere Unsere Unterthanen nicht allein in Unsers geliebten Herrn Vaters seeligen Gedächtniß verfaßten Landes-Ordnung, sondern auch durch vielfältige ausgegangene Mandata zum offternmahl in guter Bereitschafft zu sitzen, vermahnet und erinnert worden, Wir auch der Nothdurfft nach bey Unserer Chur-Fürstlichen Regierung allbereit zwo unterschiedene Musterungen angestalt und halten laßen.

Wir haben aber befunden, daß etliche Unserer Unterthanen und Lehenleute mit ihren Pferden, Knechten und Rüstung, dergestalt wie sie Uns zu dienen schuldig, nicht gefast gewesen und ob Wir sie wohl nach der ersten Musterung erinnern und verwarnen laßen, daß sie sich künfftig besser ausrüsten, und Uns zu anderm Einsehen nicht Ursach geben sollten; So haben Wir es doch bei jüngst zu Torgau, von Uns selbst gehaltener Musterung anders erfahren, und vermerkt, daß solche schlechte Warnungen wenig Nutzen geschafft, Sondern ihr noch viel an Pferden, Knechten und Rüstungen, gantz mangelhaftig durchgeritten.

Dieweil Uns aber solches zu Schmelerung Unserer Ritterdienste gereicht, und Wir ihnen in demselben nachzusehen nicht gemeint, sich auch die Läuffte jetziger Zeit an ihnen selbst je länger je beschwerlicher zutragen, und denn Unser Amt erfordert, auf solche Läuffte fleißige und gute Aufachtung zu haben, und Unsere Land- und Leute, so viel in Unsern Vermögen ist, vor Nachtheil und Beschwerung zu schützen, So haben Wir auf andere Mittel dencken müssen, vnd Unsern Haupt- und Amtleuthen in den Aemtern Befehlich gethan, alle

und jede Schrifft- und Amtsaßen in den Aemtern, wie wir ihnen dieselben befohlen, nach Gelegenheit und so offt es die Nothdurfft seyn wird, mit ihren Pferden und Knechten, gerüst, an einen gewissen und gelegenen Orth zu bescheiden, und mit allen Fleiß zu mustern, sich auch sonsten zu erkundigen, ob und wie ihr sämmtlich und sonderlich jederzeit gefast, und do sich der geringste Mangel befinde, Uns solches unverzüglich berichten, auf daß Wir Uns derowegen mit gebührlichen Einsehen gegen die mangelhafftigen zu verhalten.

Domit sich nun einjeder hierinnen zu erzeigen, auch keiner mit der Unwißenheit zu behelffen haben möge, So ist nochmahls Unser ernster Wille und Begehren, es woll sich ein jeder mit guten Pferden und Knechten zum wenigsten in der Anzahl, damit er Uns zu dienen schuldig, auch guter Rüstung an Harnisch, Ringzeuge und andern mehr, so hierzu gehörig, gefast halten, Insonderheit aber sich mit tüchtigen versuchten und erfahrnen Knechten versehen, und also für und für in guter Bereitschafft sitzen, das Wir euerer in vorfallender Noth, welche Gott gnädig verhütten wolle, jederzeit zu gebrauchen und ihr auf Unser Erfordern Uns ohne einige Verhinderung bei Nacht und Tag zu ziehen, und gemeine Landschafft, auch euch selbst und die eurigen schützen, und vor Schaden und Verderben retten helffen möget.

Es ist auch ferner Unser gnädigster Befehlich, es wollet nicht allein ihr, die Amtsaßen, sondern auch ihr, die ihr Schrifftsaßen seit und in des Amts Leipzig Bezirck geseßen, krafft diß, künfftig auf Unsers Amtmanns zu Grimma, Hannß Georg von Ponickau zu Pomsen Erfordern an die Orth und Stellen, dahin er euch bescheiden wird, mit denen Pferden und Knechten, domit ihr Uns zu dienen pflichtig, in der Person, oder da ihr durch schierliche Leibes-Schwachheit daran verhindert würdet, durch einen andern vom Adel erscheinen, daselbst der Musterung und gebührlichen Bescheides von ihm gewärtig seyn, und euch in dem allen gegen Uns aller schuldigsten Gebühr verhalten. Daran vollnbringet ihr Unsere gefällige und zuverläßige Meynunge. Datum Dreßden, den 18. Novbr. 88."

(L.S.)

Christian II. 1591—1611.

Unter Christian II., der seinem Vater 1591 minderjährig in der Regierung folgte und von seinem Oheim, dem Herzoge Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg, bevormundet wurde, blieb fortwährend noch das alte Landaufgebot, was freilich schon unter seinem Vater seinem Untergange entgegen zu gehen schien, da sich's der Adel und die Städte immer leichter zu machen suchten. — Während dieser Administration scheint jedoch der Ritterdienst etwas sehr in Anspruch genommen worden zu sein, denn der obersächsische Kreis mußte

im Jahre	1593	. 1260	gerüstete	Pferde,
= =	1594	. 1000	=	=
= =	1596	. 1000	=	=
= =	1597	. 1000	=	=

dem Kaiser zur Türkenhilfe senden, wofür Sachsen allein die Hälfte der Kosten getragen haben soll.

Auch ließ Herzog Friedrich Wilhelm einen Befehl zum Aufgebot im Jahr 1599 am 19. Januar ergehen, worin er besonders bemerkte, daß Niemand in fremde Dienste treten sollte. Der Befehl ist in zeitüblicher Abfassung wörtlich folgender:

„Friedrich Wilhelm, Hertzog ꝛc. Vormund ꝛc. Administrator, Liebe Getreuen, welcher gestalt Wir hiebevorn zu unterschiedenen mahlen, und sonderlich in verschienen 96sten Johre, euch und anderen Unsere jungen Vettern, der Hertzoge, zu Sachßen Lehen-Leuten und Unterthanen, durch Unsern in ihrer L. L. L. Vormundschafft, ergangene Mandata und Ausschreiben befohlen, nicht allein mit den schuldigen Ritter Diensten, und darzu gehörigen Pferden, Knechten, Rüstungen, Heerwägen und andern, jederzeit in guter Bereitschaft zu sitzen, sondern auch bey Verlust derer Lehen und Güther, oder anderen unnachläßigen Straffe, ohne vnser Vorwissen, gnädigste Einwilligung und Erlaubniß, sich in anderer fremder Herrn Dienst und Bestallnng nicht einzulaßen, auch die Ihren davon abzuhalten, solches ist euch unverborgen, und ihr habt euch dessen daraus guter Maaßen zu erinnern.

Ob Wir Uns nun wohl gnädigst versehen, ihr werdet euch solchen Unsern Befehlichen zu gehorsamer Folge, euerer geleisten Pflicht nach dermaßen gefast seyn, und zum Zuzuge in steter Bereitschafft sitzen, damit im Nothfall, welchen Gott gnädiglich abwenden wolle, euernthalben dißfalls kein Mangel zu spüren, dennoch aber und dieweil sich die Läuffte, nicht allein des Erbfeindes der Christenheit, sondern auch dessen, in deren nechst angelegenen und benachbarten Landen einbrechenden Kriegs-Volks halben, und sonsten, je länger je sorglicher und gefährlicher anlaßen, und derowegen die hohe Nothdurfft erfordert, daß solcher antrauenden Gefahr, vermittelst göttlicher Hülffe, auch zeitiger und guter Verfassunge, vorgetrachtet werde, So ist in Vormundschafft weyland Churfürst Christians zu Sachßen, löblicher Gedächtniß, hinterlassenen jungen Herrschaft, Unserer freundlichen lieben Vettern und Pflegesöhne, hiermit abermahls Unser gnädigst und ernstes Begehren, wo dißfalls einiger Mangel seyn solte, ihr wollet euch darnach achten, wann und wohin Wir euch, über kurz oder lang bescheiden laßen werden, daß ihr in der Person, mit tüchtigen Pferden, und Knechten, wohl gerüstet erscheinet, und wegen des Fortzuges oder sonsten weiters gebührlichen Befehls gewärtig seynd, euch auch, Inhalts angeregter Unserer vor deßen ausgegangenen Mandaten, anheims enthaltet, niemandes aufreden, noch in auswärtige fremde Kriegs-Handlung und Bestallung, ohne Unser sonderbahre Bewilligung, gebrauchen

laßet, davon auch die eurigen abhaltet, und da derer einer oder mehr allbereit verritten, dieselben zurücke fordert, jedoch, da der oder dieselbigen wider den Erbfeind der Türken allbereit ausgezogen wären, dabey laßen Wir es, unbeschadet euerer schuldigen Ritterdienste, bewenden.

Und nachdem auch bei diesen gantz geschwinden Zeiten und Läufften nöthig, daß auf allerhand auswärtige, fremde, öffentliche und heimliche Gewerbe, Practicken, und verdächtige Unterschleiffung, gute Aufachtung, und Nachforschung angestalt werde, als wollet ihr auch hierauf an euern Orthe ein wachendes Auge haben, und da ihr dergleichen in Erfahrung brächtet, oder auch sonst hiervon etwas fürkommen mechte, dasselbige in dem nechst angelegenen Amte unsäumlich anmelden, oder Uns solches selbsten ohne Verzug, bei Tag und Nacht, unterthänigst zu erkennen geben, hieran befördert ihr allenthalben des geliebten Vaterlandes auch euer und der euerigen selbst eigene Wohlfarth, und vollbringet Unsere endliche und zuverläßige Meynung. Datum Torgau, den 19. Jan. 1599. Unsern lieben Getreuen, dem Rathe zu Leipzig ꝛc."

Ferner erließ ein gleiches Aufgebot Kurfürst Christian II. selbst unterm 18. August 1603:

„Christian der Andere, Chur-Fürst ꝛc. Lieben Getreuen, Ob wir wohl unlängsten, wie euch bewust, am 24. Novembris des jüngst abgewichenen 1602. Jahres, ein öffentlich Mandat und Ausschreiben publiciren und ergehen laßen, daß alle Unsere und der hochgebornen Fürsten, Unseren freundlichen lieben Brüdern, Herrn Johanns Georgen, und Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachßen, ꝛc. Lehen-Leuthe mit ihren Ritter-Diensten, so wohl auch die Städte, mit ihrer Bürgerschafft, in guter Bereitschafft, Ordnung und Uebung sitzen sollen.

Nachdem sich aber jetzo die Läuffte je länger je mehr, gantz sorgsam, gefährlich, und dermaßen anlaßen, daß gute Vorsorge und Aufacht wohl von nöthen, damit Unseren Land und Leuthe fürstehende Gefahr, Nachtheil und Schade verhütet, abgewendet und vorkommen werde.

Als begehren Wir vor Uns und in Vormundschafft obgedachten Unser freundlichen, lieben Brüdern, hiermit gnädigst befehlende, ihr wollet euch krafft obangeregtes Mandats und dieses Unsers Befehlichs, wo es nicht allbereit geschehen, nochmahls mit euern Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, in maßen ihr Uns zu dienen schuldig, wohl gerüst, und allerdings zum Zuzuge gefast machen, anheims enthalten, in guter Bereitschafft sitzen, und euch darnach achten, daß ihr auf Unser oder Unserer verordneten Befehlichshabern ferner Erfordern, auf den Nothfall an Orth und Ende, dahin Wir oder sie euch bescheiden werden, unsäumlich begeben und hieran nichts denn Gottes Gewalt verhindern laßen möget. Daran geschicht Unsere endliche und zuverläßige Meynung. Datum Dreßden, den 18. Augusti, Anno 1603. Unsern lieben Getreuen, dem Rathe zu Leipzig ꝛc. ꝛc. ꝛc."

Diesem Aufgebot ging am 24. November 1602 ein Befehl

desselben Kurfürsten, die Ausrüstung der Ritterpferde und Mannschaft betreffend, voraus:

„Christian der Andere, Chur-Fürst ꝛc. Entbiethen allen, und jeden Unseren und ihren L. L. Prälaten, Grafen, Herrn, und denen von der Ritterschaft und andern, so Uns mit Ritterdiensten verhafftet, sowohl den Bürgermeistern und Räthen der Städte, und sonsten allen Unsern und ihrer L. L. Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade, und geneigten Willen, und fügen auch samt und sonders hiermit zu wissen, daß wir Uns zwar erinnern, welcher gestalt hiebevorn zu unterschiedenen mahlen, wie dann auch noch neuerlichen ernste Mandata und Ausschreiben publiciret und öffentlich angeschlagen worden, daß alle und jedere Unsere und ihrer L. L. Lehenleute und Unterthanen, mit den schuldigen Ritterdiensten, und darzu gehörigen Pferden, Knechten, Rüstungen Heerwagen und anderen jederzeit nicht allein in steter guter Bereittschafft sitzen, sondern auch ohne Unser Vorwissen, gnädigste Einwilligung und Erlaubnis, sich in anderer fremden Herren Dienst und Bestallung nicht einlaßen, auch die Ihrigen hiervon abhalten sollen. Und ob Wir auch wohl nicht zweiffeln, sondern Uns gäntzlich versehen, es werde denenselben allenthalben nachgelebet und gehorsame Folge geleistet. Dieweil sich aber jetzo die Läuffte gantz sorglich und gefährlich anlaßen, und demnach von nöthen eine richtige Gewißheit zu haben, welchermaßen ein jeder mit seinen schuldigen Ritterdiensten staffirt und aufn Nothfall zum Zuzuge und sonsten gerüst und gefast sei.

So sind wir entschlossen, in kurzen eine allgemeine durchgehende General-Musterung unter denen von der Ritterschafft und in Städten anzustellen. Und begehren demnach hiermit vor Uns und in gedachter Vormundschafft nochmals ernstlich befehlende, daß sich alle und jede Unsere und ihrer L. L. Lehnleute mit guten Pferden und Knechten zum wenigsten in der Anzahl, damit sie Uns und ihr L. L. zu dienen schuldig, auch guter Rüstung an Harnisch, Ringzeug, und andern mehr so hierzu gehörig, daheim geschickt und gefast enthalten, Insonderheit aber sich mit tüchtichen versuchten und erfahrenen Knechten versehen, und also für und für in guter Bereitschafft sitzen, die Städte auch mit ihrer Bürgerschafft, wie die bewehret zu seyn verpflichtet, sich in guter Ordnung und steter Uebung bereit und gefast halten, damit zu jederzeit, wenn sie von Uns oder Unsern Befehlichshabern zur fürstehenden Musterung oder sonsten erfordert werden, sie sich in der Person, oder da sie, die von der Ritterschafft, durch scheinliche Leibesschwachheit verhindert würden, durch einen andern von Adel ohne alle Säumniß an Orth und Ende, so hierzu bestimmet, und benennet, wohl und aufs beste gerüst stellen, und Unsers oder ihres Befehlichs verhalten, und daran nichts verlassen und versäumen, oder auch wegen fürfallender und befindlicher Mängel straffwürdig erfunden werden mögen, darnach sich ein jeder zu richten, und hiermit für Schaden gewarnet seyn soll. An deme geschieht Unsere ernstliche und zuverläßige Meynung. Datum Dreßden, den 24. Novbr. 1602.

Je näher wir nun dem dreißigjährigen Kriege kommen, je verbesserter wurde das Militärwesen in Sachsen; die Städte sorgten selbst, daß alle ihre Bürger nicht allein bewehrt, sondern auch gut bewehrt sein mußten, und, daß auch diese Waffen in großer Anzahl vorhanden wären, war ihr Augenmerk. Eine Registratur vom 30. August 1608 ertheilet davon folgende Nachricht:

„Den 30. August hat ein Ehrbar Rath zu Grimm mit Leonhardt Spangenbergen Bürgern zu Sula wegen 60 Mußketen Rohr nachfolgende Handlung getroffen. Es hat gemeldter Spangenberg zugesagt Sechzig Mußketen Röhre jedes Neundehalb vierthel lang und allesamt auf eine Kugel gerichtet, überein geschäftet, unten mit Eisen geplattet allesamt mit feuer und zündte schlössern zugleich zu verfertigen vndt dieselben neben aller zugehörung, als Pandelieren, Pulver-Flaschen, Spannern, Gabeln, Formen, Kretzern, Kugeln und Lumpenziehern vfs lengste innerhalb zwey Monath, oder wo möglich innerhalb sechs Wochen von Acto an vff seine Kosten anhero gegen Grimm zu bringen und zu verschaffen oder solches durch seinen Mit-Consorten Steffen Sauerbrey auch Bürgern daselbst verrichten, und dieselbe zuvor allhier jedoch auf eines erbahren Rathes Kosten Kugel schwer beschiessen zu lassen und solche allenthalben richtig zu gewähren. Hingegen ist E. Rath ihn vor jedes Mußketen Rohr samt desselben zugehörung fünf Gülden zu zahlen einheischig worden. Darauf den ihn Spangenbergen also balde Vierzig Gülden gegen sein Bekenntniß vff rechnung zugestellet, und diese Abhandlung anhero geschrieben worden. act. eod. d. vt supra."

Die letztere Periode der älteren Geschichte war eigentlich unter der Regierung Christians II., unter welchem schon eine ordentliche Eintheilung und Regelmäßigkeit der Miliz stattgefunden haben mag, ob man schon immer noch die alte Art, daß die Städte die Knechte stellen mußten, beibehielt 2c. 2c. Im Jahre 1611, den 4. Januar, hielt dieser Fürst noch eine allgemeine Musterung in jedem Kreise und zwar befahl er in dem unterm 22. April hierüber gegebenen Mandate einer jeden Stadt:

„Ihr wollet aus der Bürgerschafft die besten und versuchtesten ausleſen und wie es die Defensions-Ordnung besaget, dergestalt bewehrt machen, daß sie innerhalb zwey Monath gemustert werden können."

Dies war also blos ein Aushub der ganzen Bürgerschaft, der auf den ersten Wink, in's Feld zu gehen, bereit sein mußte. Der Obrist Centurio Pflug, auch Hauptmann zu Nossen, schrieb nicht allein jeder Stadt das Verzeichniß der zu liefernden Mannschaft vor, sondern musterte auch dieselben. Aus dem Contingente, was Grimma liefern mußte, kann man auf das Uebrige schließen; diese Stadt stellte nämlich:

1 Feldwebel
1 gemeinen Webel } mit Hellebarten und Seitenwehren,

2 Trommelschläger } mit ihrem Spiel und Seitenwehren,
1 Pfeifer }
5 Rondaßier mit Cordilaschen und Sturmhauben,
72 Doppel-Söldner mit langen Spiesen, ganzen Harnischen und Seitenwehren,
23 Doppel-Söldner mit Hellebarten, ganzen Harnischen und Seitenwehren,
20 Musquetirer mit Röckeln, Pandelier vnd gabeln, pulver, Bley und Seitenwehren.

Summa 125 Mann, welche von 2 Hauptleuten unter dem Namen Schützen-Hauptleute, nämlich Lorenz Printzen und Georg Schurichen befehliget wurden.

Die Anzahl also der für jede Stadt zu stellenden Mannschaft war immerhin ansehnlich genug; und damit auch die andern Bürger sich nicht etwa einbildeten, sie wären, da diese Mannschaft gestellt wäre, nunmehr von der Defensions-Pflicht befreiet, so ward ihnen in dem nämlichen Befehle angedeutet:

„Damit es aber nicht das Ansehen als were die Bewehrung der andern Bürger so wohl mehrern Zuzugs nicht von nöthen, sondern hierdurch aufgehoben. So begehren wir ferner, weil diese Defensions-Ordnung nun zu einer eilenden Hülfe angesehen, ihr wollet nichts desto weniger alle andre Bürger so viel deren in eurer Stadt gesessen nach gelegenheit der Personen mit Mußqueten, Rohren, Helleparten, und langen Spießen also bewehren, daß sie auf Erfordern zum persönlichen Zuzuge wohl gerüst erscheinen und ihr geliebtes Vater Land mit defendiren mögen ꝛc."

Das letzte Aufgebot, was Christian II. an die Ritterschaft und Städte wegen bedrohlichen Kriegs erließ, ist aber folgendes:

„Von Gottes Gnaden, Christian der ander, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve vnd Berg ꝛc. Churfürst. Lieber Getrewer, Nachdem sich die Leuffte von Tag zu Tage gefehrlicher vnd sorglicher machen, indeme nicht allein von Kriegsgeschrey vnd mancherley weit aussehenden vnwesen und vnruhe gehöret wird, sondern auch albereit in den benachbarten Königreichen vnd Landen etzlicher massen angegangen, dahero vns, deßgleichen vnsere Landt vnd Leut in gebührende auffacht zu nemen von nöthen sein will, vnd wir dir hiebevorn zu vielen vnterschiedlichen malen in bereitschafft zu sitzen befohlen. Als begehren wir vor uns, vnd die Hochgeborne Fürsten, vnser freundliche liebe Brüdere vnd Gevattern, Herrn Johans Georgen, vnd Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachßen, Gülich, Cleve vnd Berg ꝛc. befehlende Du wollest Dich mit so viel Pferde vnd Knechten, wie uns zu dienen Du verpflichtet, desgleichen Deine Underthanen, vermöge vnsers am Dato den 10. Februarii ausgegangenen Befehlichs, mit den 10 und 5 Mann zum zuzuge vff ferner erfordern bereit vnd gefast zu sein, so wol der Aufgerichten Defensionordnung vnd vnsers deß-

wegen den 22. Aprilis jüngst vorschienen publicirten Ausschreibens, dermasen wolgerüstet fertig halten, damit auff vnser ferner Zuschreiben, bey Tag vnd Nacht wohin wir Deiner bedürffen möchten, Du Dich vnseumblichen einstellest vnd begebest, auch ausser Gottes gewalt hieran nichts verhindern lassest, Im Fall aber Du durch Leibes vngelegenheit nicht erscheinen köndtest, welches Du genugsam zu erweisen schuldig sein sollt, als dann eine andere tüchtige Person von Adel mit Deinen Knechten vnd Pferden fortschicken, Doran vollnbringest Du vnsern zuverleßigen ernstlichen willen vnd meinung. Datum Dreßden, den 30. Aprilis Anno 1611."

Wie man aber diesem Aufgebot Folge leistete, geht deutlich aus der folgenden Registratur des Amts Torgau vom 7. Mai 1611 hervor, woraus zugleich ein klares Bild des damaligen Landaufgebots zu nehmen ist, weshalb wir sie ebenfalls unverkürzt geben:

„Zu Vnderthennigster gehorsamer Volge ergangenes Churf. S. gnesten befehlichs, Seindt die inn dietz Ambtt Torgaw gehörigke Vnderthanen, So sich Vff 1121 man (außgeschloßen die drey Städtlein, Als Belgern, Schildau, vnndt Dommitzsch welche sonderlichen befehlig, desentwegenn auch bekommenn vnndt 35 mann alhir zu Torgaw Vorm Schloß Thore,) belauffen mit ihren Ober vnnd Vnderwehren herein vffs Schloß Hartenfels gefodern, Vnndt Vermöge Vorhergehendes gnesten befehligs zur Anterweiten Lieberey vnndt Defension wergs nach Volgend Personen welches denn Siebendenn Mann betreffenn außerleßenn vnndt Erkohren wordenn wie folgett

Summarum dieserr vorhero beschriebenen Soltatten,

1	Gemeiner Webell,
1	Furirer,
1	Führer,
1	Drommellschläger,
1	Pfeiffer,
2	Rondasierer,
55	Doppelsoldener,
18	Helle Partierer,
50	Musquetirer,
30	Schützenn.
160	Mann.

Hierüber, Prell noch 3 mann vfm Nothfall, Wenzel Wilecke, Geörge Klehring, Paull Wagenn Knechtt. Vndt ist aller vndt Jedenn dieses Ambtes Torgau verordentenn Richtern befohlen vndt freygestellet wordenn, Sich mit ihren Nachbahrn zu Vnderröden, vnndt Endtlich Schlüßigk zu werdenn, wie sie es mit der Außrüstunge gehaltenn habenn wollenn, Ob dieselbenn Vonn Ambtswegenn bestellett vnndt außgerichtett werdenn sollenn, daselbe zwieschenn hier vnndt nechst Kommendenn Freytages wieder ins Ambtt zu berichten ꝛc.

Vngefehrlicher Annschlagk was die Außrüstunge gestehenn möchtte.

20 fl. Vff die Beidenn Rondasierer, vff jedenn 10 fl.
385 fl. Vff die 55 Doppelsöltnerr, vff jeden 7 fl.
144 fl. Vff 18 Helle Partierer, vff jedenn 8 fl.
500 fl. Vff die Musquetierer, vff jedenn 10 fl. vff 50.
210 fl. Vff die 30 Schützenn, vff jedenn 7 fl.
4 fl. Vors Spiell.
100 fl. Vors Anderer Vorfallende Außgabenn.

Summarum 1363 fl.

Ebenso liefert auch folgende Urkunde eine Uebersicht der von Seiten der Rittersitze und Burg- oder adligen Stadtgebiete zu leistenden Ritterdienste, und wir ersehen zugleich daraus, daß auch die Stadträthe, so gut wie die Rittersitze, Pferde und Reiterknechte zum Landescontingente zu stellen hatten:

An Ritterdienstenn. Wolf Vonn Stenzsch zu Kobershainn dienett mitt 1 gerüstenn Pferdtt vnndt einem Knecht von dem Dorff Kobershainn, — Bereth Back zu Strehlenn vnndt Moritz Vonn Nieschwitz Lehns Erbenn, 1 Pferdtt vnndt ein Knechtt wohl gerüst Vonn den Dörfernn Droben Strellen vnndt Allmenn, — Geörge Vonn Woßnigk zu Oltzsch. 1 Pferdtt vnndt ein Knecht wegen des Dorffs Cranicha vnd halben Dorff Dobelitz — Wolff Vonn Leiptzigk zu Weßnigk. 2 Pferdtt wegen des Dorffs Weßnigk Bönnewitz vndt 3 man zu Loßwigk. — Job Vonn Michel zu Retzsch dienett mitt: 1 gerüstenn Pferdtt vnndt Knecht von dem Dorff Retzsch vnndt 2 mann zu Mökerena. Wolf Vonn Heinntz vnnd Degenhardt vonn Hirschfeldes Erben zu Trossinn: 1 Pferdt vnndt Knecht wohl gerüst vonn dem Dorff Troßinn, — Hanns Vonn Schleinitz zur Heide dienet mitt 1 gerüsten Pferdtt Von dem güttern zur Heyda. — Lorenz Mordeißens Verlaßene Lehns Erben zu Dörrenreichenbach, 1 gerüst Pferdt vnndt Knecht vonn den güttern vnndt Dorff selbstenn, — Eustachius Vonn Trausdorff Lehens Erben dienen mitt 1 gerüsten Pferdt vnndt Knechtt Vonn halben Dorff Deblitz. — Compter zu Dommitzsch dienet mitt 2 gerüsten Pferdten vnndt Knechten. — Eberhardt Vonn Hirschfeldtt zue Canitz Lehens Erben dienet mitt 2 gerüsten Pferdten Vonn ihren Leutten zu Melpitz, Kauckelitz, Welsa, Bönnewitz, Zeckeritz vnndt 1 Mann zu Loßwigk ꝛc.

Wann aber im Alten Erbbuch vorschrieben, daß sie mit dreyen Pferdten zu dienen schuldigk, So ist doch der Vonn Hirschfeldt daß nicht geständig geweßenn sondern seine Lehenbriefe Vorgelegt darinnen klar zu ersehenn, das Er höher nicht dann mitt zwey Pferdten zu dienen schuldigk, wie dann der Alte Bernhardt Von Hirschfeldt, Churfürstl. Rath sehliger einen schrifftlichen Schein Vnter seiner Eigenenhandt derwegen hinter sich Verlaßenn, — Wolff Metzsch zu Torgau 1 Pferdt vnndt Knechtt Vonn fünff man zu Welßaw vnndt 7 man zu Döbern — 1 Pferdt Siegemundt Vonn Troiff vonn seinen Leuthen zu

Welsa, Hanns Hüfners Erben zu Torgaw erben Vonn ihren Gutt zu Großwigk vnndt die schützen zu Torgaw Vonn Freytags Lande, mit einen Aechsten theil eines Pferdtes zu dienen Verbunden, — Rath zu Torgaw dienet mitt 1 gerüsten Pferdt vnndt Knecht. Vonn denn gutt vnnd Dorf Matzschen, Ob wohl Ihnen im Alten Erbbuch 2 Pferdte vndt 3 herfartswagen domit sie zu dienen schuldig seyn sollen, zugeschrieben, sinndtt sie es doch nicht gestendigk. Vnndt seindt im Herfarts Zuegen beneben 4 Mann zue wesenigk, 8 Mann zu Bönnewitz Vnter Wolffen Vonn Leibzigk, Strellen, Bernhardt Vonn Poekenn, Troßinn, Degenhardt Vonn Hirschfeldtts Erben, vnndt wolffenn Von Heinitz Vnndt Rocknitz denen Vonn Nieschwitz zustendigk zu dienen Vor Pflicht mit 10 Trabandtenn, 1 wagen Pferdtt, 1 gerüsten Wagen vndt 2 Wagen Knechtenn.

Hiernach müßen die 3 Ampt Stedtlein Schilda, Dommitzsch vnndt Belgern so folgendt vfm andern blatt zu befinden geschrieben wordenn, Die Ambts Dorffschaften seindt im Herfahrts zuegen zu dienen schuldigk. — Rudenhain mitt 10 gerüstenn Fuß Knechtenn, 1 wagenn, 4 wagenn Pferdtte, 2 wagen Knechte Sambtt andern Zugehörungen, Böckwitz, Sietzenroda, Taura, Staubitz. Weltewietz vnndt Frauwalda 10 gerüstenn Fueß Knechtten, 1 wagen, 4 wagen Pferdtte und 2 wagen Knechtte. — Großwigk Weyden Hain Trebelgar vnndt Preßell. 10 Trabandtenn, 1 Herfartswagen, 4 starken Pferden, 2 wagen Knechtten — Langen Reichenbach Probsthain vnndt Wilschitz 10 Trabandtenn, 1 Rustwagen, 4 starken Pferden 2 wagen Knechttenn, — Mackerena, Schöna vnndt Wildenhain 10 gerüste man 1 wagen 4 wagen Pferde 2 wagen Knechtenn. — Melpitz seindt in Kriegs Zeitten mit den vonn Hirschfeldt Vnderthanen Alß 4 man zu Bönnewitz 4 man zu welsa 3 man zu zeckeritz 2 man zu Kattwitz 7 man zu Gaucklitz 16 man zu Weßenigk Wolffen vonn Leipzigs Vnderthanen vnndt 1 man zu Loßwigk Hans Stork zu schiecken schuldigk. N. B. 10 gerüste Trabandtenn, 4 gute wagen Pferdtte, 1 gerüsten wagen, 2 Knechte. — Neißen, Sernewitz, Mehla vnndt Elßnigk 10 Fuß Knechtte, 1 wagen, 4 starke Pferdte. — Suptitz, Zinna, Loßwigk, Zeckwiz, Kathwietz vnndt Kollitzsch bey Eyllenburgk 10 Fuß Knechtte, 1 gerüst wagenn, 2 wagenn Knechte, 4 starcke Pferdte. — Neiden, Polwitz, Zschacka, Mederitzsch, Schilderhain vnndt 3 man zu Dobern 10 gerüst Fuß Knechtte, 1 gerüst wagenn, 4 starcke Pferdet, 2 wagenn Knechtte. — Alten Belgern, 1 Fuß Knechtt. — Luberscha, Kollitzschl, Außigk, Seydewitz, Klingennhain, Treptitz, Olganitz vnndt Buckwitz dienen mit 12 Fuß Knechtten, 4 starken Pferdtten, 1 wagenn vnndt 2 wagenn Knechttenn. — Städtlein Belgern dienen im Fedes Zeitten mit 10 Fuß Knechtten, 1 wagenn, 4 starken Pferdtenn vnndt 2 wagenn Knechtenn, — Dommitzsche 10 Fueß Knechtte, 1 gerüst Wagenn, 4 starken Pferdtten vnnd 1 wagen Knechtt. — Schillda. 10 Fuß Knechttenn, 1 gerüst wagenn, 4 starkenn Pferdttenn, 2 wagen Knechttenn. — Falkenberg. Dieß Dorffs Einwohner seindt zu keinen Her-

fartswagenn zu dienen verbundenn; mitt der mans folge seindt sie so hoch sie erforderdt zu denn zuegenn, so innerhalb Lands geschehen zu dienen verpflichtt, welches doch Lauth eines begnadungs Briefs vff wiederrufen stehett. — Kranicha. Sinndt mitt der Manns Volge, so hoch sie vonn Ambtt erfordert inn Krieges Zeitten zu dienen verbunden.

Johann Georg I. 1611—1656.

Unruhvoller war die Regierung Johann Georgs I., während dessen Minderjährigkeit auf dem Landtage 1612 [1]) die Errichtung der Defensioner in Vorschlag, und das Jahr darauf auch in Ausführung kam. Man warb zu diesem Behuf 2 Regimenter Fußknechte an, deren jedes aus 8 Compagnien von 520 Mann bestand, die, nebst den Regimentern, Ritterpferden von 930 und 690 Mann zur Beschützung des Landes gegen auswärtige Angriffe bestimmt waren. Drei Compagnieen, das Alt-Dresdner Fähnlein von 304, das Pirnaische und Freiberger Fähnlein, jedes von 520 Mann, hingegen sollten beständig in Dresden zur Be-

[1]) In diese Zeit gehört noch ein an den Rath zu Leipzig, sowie andere Städte ergangener höchstorigineller Befehl: Johann Georg, Churfürst ꝛc. Lieber Getreuer, Wir fügen euch hiermit zu wißen, daß Gott der Allmächtige, nach seinen unwandelbahren Rath und Willen, den weyland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolphen den Andern, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, Könige, Erz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Würtemberg, Grafen zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Unsern Allergnädigsten Herrn, Hochlöblichster und Christmildester Gedächtniß, neulicher Zeit aus dieser Welt abgefordert hat, deren Kaiserl. Maj. seine Allmacht eine sanffte Ruhe, und am jüngsten Tage eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben zu verleyhen geruhen wolle. Ob nun wohl für Unsere Person dasjenige, was vermöge der güldenen Bullen Uns, als einen Churfürsten des Reichs, nach solchem tödtlichen Abgang in Acht zu nehmen gebührt, mit Fleiß zu observiren gemeint, auch nicht zweifeln, Unsere Mit-Churfürsten werden nichts wenigers zu thun, und ein wachendes Auge zu haben wissen, damit Fried und Ruhe im heiligen Römischen Reich, als welches jetzt ohne Haupt ist, erhalten werden möge. Jedoch weil sich leicht begeben könnte, daß den Römischen Reich auch wohl Unserm Churfürstenthum und Landen, was gefährlichs und widerwärtiges zu handen stoßen möchte, und demnach hoch vonnöthen, daß allenthalben fleißige Vorsorge gebraucht werde; Als begehren wir vor Uns und den Hochgebornen Fürsten, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Unsern freundlichen lieben Brudern und Gefattern, ihr wollet euch nicht allein mit euern Ritterdiensten, damit ihr uns verpflichtet, in guter Bereitschafft: Sondern auch neben euern Leuthen dermaßen gefast halten, damit auf Erfordern ihr mit euren Pferden, und dann auf das erste Aufgeboth der 10te, auf das andere Aufgeboth der 5te Mann, und endlich alle eure Mannschafft, an Orth und Ende, da Wir euch und ihnen befohlen, zu Werck richten möget. Daran geschieht Unsere zuverläßige gefällige Meinung. Datum Dreßden, am 12. Jan. 1612. Unsern lieben Getreuen, dem Rathe zu Leipzig ꝛc.

satzung bleiben. Die stehenden Truppen in Allem zusammen betrugen 11,257 Mann.

Die auf dem Landtage vom Jahr 1612 von den Landständen, die sich zwar lange dagegen gestemmt hatten, da sie in derselben eine neue Gefahr für die Nothwendigkeit der Ritterschaft zu erblicken glaubten, endlich beschlossene, und 1613 in Ausführung gebrachte Aufrichtung des Defensionswerks oder der ersten stehenden sächsischen Armee ist, so wie dessen Einrichtung, wohl schon bekannt; nach dieser neuen Einrichtung bestand nämlich das ganze Fußvolk aus 9644 Mann, die in zwei Feldregimenter, jedes zu 8 Fähndeln und 3 Fähndeln Dresdner Besatzung abgetheilt waren [2]). Unbekannter oder wenigstens nicht so klar, ist der Zustand und die Einrichtung der zu diesem Fußvolke gehörenden Reiterei. Sie war 1593 Pferde stark und ebenfalls in 2 Regimenter getheilet; blieb aber nicht, wie das Fußvolk, beständig beisammen, sondern versammelte sich nur, wenn ein Krieg sie erforderte. Das Fußvolk waren wirkliche Söldner, oder um Lohn dienende Kriegsleute, die Reiterei aber alle im Lande angesessene Edelleute, welche diesen Dienst vermöge der seit den ältesten Zeiten übernommenen Lehnspflicht dem Landesherrn zu leisten verpflichtet und zu Rosse zu dienen gehalten waren. Wie und durch was für Personen dieses geschehen sei, wird das beigefügte Verzeichniß oder die Musterrolle des ersten Regiments zeigen. Im Jahre 1614 befahl nämlich der Kurfürst, da das Fußvolk durch die 1613 berichtigte Defensionerordnung in Ordnung gebracht worden, auch das nämliche bei der Reiterei zu thun, und selbige von Neuem ganz vorzüglich zu mustern. Diesem Befehl zufolge ward das erste Regiment, das aus 903 Pferden bestehen sollte, am 8. Juni gedachten Jahres zu Meißen nicht allein gemustert, sondern auch mit einem neuen Bewaffnungs- und Dienstreglement versehen. Dem Kurfürsten war es nämlich jetzt nicht sowohl darum zu thun, daß er den wirklichen Bestand der dienstleistenden Mannschaft wisse, als vielmehr um die unter ihnen einzuführende Ordnung, an der es bisher noch ganz und gar gemangelt hatte. Denn bei früheren Musterungen, oder vielmehr nur Zählungen der Pferde, erschien blos ein kleiner Theil der Mannschaften oder Ritter persönlich, und der größere Theil kam entweder gar nicht, oder schickte einen andern ärmern unangesessenen und also dem Kurfürsten mit Lehnspflicht nicht zugethanen Edelmann an seiner Statt zur Revue; so wie auch viele, welche 3 und 4 Pferde zu stellen hatten, zwar die Pferde, aber keine tüchtigen und wehrhaften Männer, deren Unterhalt sie freilich mehr belästigte, sondern nur einen Pferde-Jungen oder jungen Reiterknecht schickten, wodurch die ganze

[2]) Doch dürften die folgenden Notizen dennoch nicht ganz unwillkommen sein. —

Absicht vereitelt und viele Unordnung und sogar Zänkereien herbeigeführt wurden. Alles dieses wollte nun der Kurfürst mit einem male abgestellt wissen und damit er auch von der Ausübung seines Befehls sichere Gewißheit haben könnte, so ernannte er aus der Ritterschaft selbst Männer, auf deren Treue und Redlichkeit er ein großes Vertrauen setzte, zu Muster-Kommissarien. Dieses waren folgende drei: 1) Hans Georg Wase auf Burkertsdorf, Hauptmann der Aemter Stolpen und Radeberg. 2) Tham Pflug auf Plösern, Obristleutnant und 3) Julius von Weißenbach auf Neuen Schönfels, Rittmeister. Der erste, ihnen zur Verbesserung vorgeschriebene Punkt betraf besonders die Gleichförmigkeit der Waffen. Unter diesen war der Speer das vorzüglichste und eigentlichste Kennzeichen eines freien Mannes und Ritters bisher gewesen; die Erfindung und der häufige Gebrauch des Feuergewehrs machten ihn aber beinahe ganz unnütz, und nur in wenig Fällen noch brauchbar, daher man nun auf eine andere Art Waffen bedacht sein mußte; diese sollten 1) aus einem großen Schlachtschwerte, 2) aus zwei langen Pistolen und 3) aus einem tüchtigen Feuerrohre bestehen, denn nur diese wurden sowohl zum Angriffe als zur Vertheidigung für tüchtig und hinlänglich befunden, wenn schon die Ritter unter die eigentlichen Vertheidigungswaffen den Harnisch ganz vorzüglich zu rechnen gewohnt gewesen waren. Die Arten des Harnisch waren aber auch sehr verschieden gewesen, da bis jetzt noch keine Vorschrift deshalb vorhanden war, sondern seine Gestalt und Einrichtung blos von den Einfällen oder der größern oder mindern Furchtsamkeit des Ritters abhing. Ein Theil trug daher nur einen den Vorderleib bedeckenden Küraß, ein anderer dagegen ein über den ganzen Körper gehendes und von Messingdrath gestricktes Panzerhemde. Die außerordentliche Schwere dieser Rüstung war jedoch sowohl für den Mann als das Pferd hinderlich und erschwerte zugleich beider Bewegung. Diesem nun auszuweichen hatte ein anderer Theil nur einen kleinen Brustharnisch mit beweglichen eisernen Aermeln (von dem das Deminutivum unser jetziger Ringkragen zu sein scheint). Alle diese Rüstungen waren meistens nur Ueberreste jener ältern Zeiten, deren Pracht, Schwere, Tüchtigkeit und künstliche Einrichtung wir noch jetzt in den Rüstkammern, Zeughäusern (?) und auf den Gemälden bewundern, und die jene romanhaften Begriffe vom Ritterwesen bei uns noch immer unterhalten. Da aber persönliche Tapferkeit allein in unsern Zeiten nicht allemal zu der einzigen Eigenschaft eines guten Soldaten erfordert wird, auch die neue Art Krieg zu führen ganz andere Waffen und Einrichtungen nothwendig machte, so sind jene für uns so ehrwürdigen Dinge nicht mehr so vortrefflich, als sie uns zuweilen vorkommen, und es auch in jenen ältern Zeiten gewesen sein mögen. Diese Rüstung also nebst dem Speere sollte so wie die bisher noch gewöhnliche

Unterkleidung der Ritter gänzlich wegfallen. Letztere war besonders ein Ueberbleibsel des Alterthums, und nichts mehr und nichts weniger als eine an die obere Rüstung und an den Lenden angeheftete, um den ganzen Unterleib gehende und bis an die Knie reichende Schürze oder Umhang von verschiedenem Zeuge, die theils gelb und schwarz, theils gelb und blau war. Die Anhänglichkeit der Ritter an diesen fast weibischen Putz war besonders groß, so daß sich auch der Kurfürst zur Nachsicht in Bezug auf Tragung derselben bewogen fühlte; doch aber befahl er, die Farben derselben der größern Gleichförmigkeit halber nach der Farbe der Cornette oder Estandarte einzurichten. Alles dieses ordneten die Kommissarien an, und meldeten nebst Uebersendung der Musterrolle dem Kurfürsten die andern noch gemachten Einrichtungen. Vermöge letzterer ward dem ersten Regimente die Festung Pleissenburg bei Leipzig theils zum Versammlungs- oder „Lärmplatze" des Regiments, theils zum Bewahrungsorte ihres Archivs, ihrer Insignien, als der Estandarten, Pauken und dergleichen Dinge angewiesen. Sie theilten das Regiment ferner in 6 Kompagnieen ab, und wiesen sowohl den Rittmeistern die ihnen zugetheilten Mannschaften und Pferde, als auch letztere an erstere an, bestellten einen Quartiermeister, der zugleich den Dienst eines Rumormeisters oder Auditeurs mit versehen mußte, und übergaben jedem eine Instruction. Die Ernennung der untern Befehlshaber, als: des Leutnants, Cornets, Corporals und anderer überließen sie zwar ganz der Willkühr eines jeden Rittmeisters, dieser mußte solches aber mit Einwilligung des obersten Befehlshabers jedes Regiments thun, und nur in äußerst wenigen Fällen konnte er ihnen solche versagen, oder er mußte ganz gewichtige Gründe zu deren Versagung haben: denn der Kurfürst, ob er schon die den Officiers bestimmte mehre Auslösung reichen ließ, glaubte doch zu Ueberlassung jener Wahl an die Rittmeister hinlängliche Gründe zu haben, da er dafür hielt, daß jeder Obere am besten seine Untergebenen kennen und ihre Fähigkeiten beurtheilen könne, und daß auch deswegen ein jeder mehr Anhänglichkeit und Liebe an seinen Rittmeister erhalte, dadurch aber das Ganze verbessert werden sollte. Diese Musterung der Ritterschaft war die letzte, wenigstens ist in der Geschichte, unseres Wissens, nachher keine andere bekannt. Die nachfolgende Musterrolle ist nicht nur von historischer Bedeutung, zumal wenn man sie nicht blos als ein Namenverzeichniß durchgehet, sondern sie wird auch für den Adel nicht ganz ohne Interesse sein, da sie ihre Vorfahren darin finden, weshalb wir, sie auch vollständig mitzutheilen, nicht Anstand nehmen:

Musterrolle. Obristbefehlshaber: Obristleutnant Tham Pflug, — Obrist Wachtmeister Christoph v. Goldaat, — Quartier- u. Rumormeister: Tham Pflug jun., — Rittmeister: Tham Pflug. — Obristleutn.

Julius von Weißbach, Siegmund von Haubitz, Jobst Heinrich von Schweichold, Hans von Gersdorf, Balzer von Schkölen.

I. Compagnie. — 7 Pferde Dietrich v. Schleinitz zum Hof. — 1 Pf. Heinrich v. Ende zu Wuntzig. — 1 Pf. Heinrich v. Loscowitz zu Miltitz. — 6 Pf. Christoph v. Loss zu Schleinitz. — 1½ Pf. Georg v. Maltitz zu Wendischbore. — 1½ Pf. Georg v. Lokowitz zu Ilkendorf. — 1 Pf. Hans Christoph v. Pfordte zu Pinnewitz. — 1 Pf. Georg v. Pincken zu Kreysche. — 2 Pf. Hans Dietrich v. Schönberg. — 2 Pf. Inhaber des Gutes Riesa. — 2 Pf. Georg Friedrich Truchses zu Oberbieberstein. — 1 Pf. Melchior Alnbeck zu Niederbieberstein. — 3 Pf. Eckhold v. Ende zu Taubenhain. — 2 Pf. Centurio v. Miltitz zu Siebeneichen. — 1 Pf. Carl v. Miltitz zu Oberau. — 6 Pf. Alexander v. Miltitz auf Patzdorf. — 4 Pf. die v. Schönberg auf Willsdruf, Reinsberg und Limpach. — 3 Pf. Georg Adolph v. Hartitzsch auf Krummhennersdorf. — 2 Pf. Caspar von Schönberg zu Zschechau. — 2 Pf. Nickel v. Heinitz zu Wuntschwitz. — 1 Pf. Georg v. Heinitz Lehnserben daselbst. — 1 Pf. Heinrich Marschalls Erben zu Kohren. — 3 Pf. Hieronimi Panzschmanns zu Mockeritz Erben. — 2 Pf. Casper Pflug zu Gauernitz. — 2 Pf. Hartmann Pistoris zum Hirschstein. — 2 Pf. Hans Adolph Bock zu Klipphausen. — 1 Pf. Besitzer des Gutes Möckeritz. — 2 Pf. Nickel von Mergenthal zu Neukirchen. — 1 Pf. Wolf von Mergenthals Lehnerben zu Deutschbohre. — 2 Pf. Siegmund Nöling zu Hirschfeld. — 1 Pf. Albrecht v. Bernstein zu Pohlenz. — 3 Pf. Wolf v. Ende zu Schweta. — 2 Pf. Botho Wilibald v. Seyfertitz und Ulrich Mordeisen zu Stenschüz. — 6 Pf. Hans v. Schleinitz zu Schieritz u. Zahna. — 2 Pf. Georg Cosmus v. Saalhausen zu Zauschwitz. — 2 Pf. Hans Leupold v. der Saale zu Littewitz. — 1 Pf. Hans Wolf v. Loß zu Steinbach. — 1 Pf. Die Alnbekke zu Tannebergk. — 2 Pf. Gottfried v. Nischwiz zu Leitewitz. — 1 Pf. Heinrich v. Ende zu Borschnitz Erben. — 1 Pf. Hans Christoph v. Nischwitz zu Sornitz. — 1 Pf. Hans Georg v. Schleiniz zu Graubzig. — 1 Pf. Frau Agnes v. Saalhausen zu Oezsch. — 2 Pf. Joachim v. Loß zu Pillnitz. — 2 Pf. Wolf Dietrich v. Grünrode zu Seyfertsdorf. — 3 Pf. Die v. Schönfeld zu Wachau u. Lomnitz. — 1 Pf. Ernst Abraham Dehne zum Helfenberg. — 1 Pf. Hans Schilling zu Schönefeld. — ½ Pf. Die Vogel zu Kleinoppitchz. — 1 Pf. Jhan v. Schönfeld zu Grünberg. — 1 Pf. Georg v. Bundauf zu Hermsdorf und Christoph v. Loß zu Maidingen. — 1 Pf. Wilhelm v. Carlowiz zu Creysche. — 2 Pf. Wenzel Alnbeck zu Lockewitz. — 4 Pf. Hans Dippold v. Grensing zu Dahlen. — 1 Pf. Jnhaber des Gutes Weistropp. — 1 Pf. Conrad Thöler zu Potschappel. — ½ Pf. Albrecht v. Bernsteins Erben zu Tristewitz und Lützelburg zu Zschockwitz. — 1 Pf. Hans Blansdorf zu Horbitz. — 3 Pf. Jnhaber des Gutes Radeburgk. — 1 Pf. Hans Georg Zeutsch von Burgk. — 1 Pf. Christian Kiesewetters Lehnerben zu Dittersbach. — 1½ Pf. Hans

George Wese v. Burkertsdorf, hierzu — ½ Pf. Hans Liebener zu Krumhennersdorf. — 1 Pf. Heinrich v. Hermsdorf zu Ulbersdorf. — 1 Pf. Günther v. Hermsdorf zu Pohlenz. — ¾ Pf. Die von Porziffel zu Borsdorf. — ¼ Pf. Der Rath zu Schandau wegen Ronsdorf. — ¼ Pf. Hans Georg Wehse wegen halb Burckertsdorf, beschweret sich aber, daß er solches zu halten nicht schuldig. — 3 Pf. Die v. Haugwitz zu Putzkau. — 1 Pf. Christoph v. Staupitz zu Harthe. — ½ Pf. Ernst v. Zedelitz zu Arnsdorf. — 1 Pf. Rudolph und Consorten vom Gute Nadeschitz. — 1 Pf. Item vom Gute Goldbach. — 1 Pf. der Rath von Bischoffswerde. — 1 Pf. Georg Ulrich v. Ende zu Bertelsdorf. — 1 Pf. Georg v. Staarschedel zu Steinigtwulmsdorf. — 1 Pf. v. Radewitz von Spremberg und Rauschendorf. — 1 Pf. David v. Görsdorf und Bernhard v. Klix zu Bischdorf. — ¼ Pf. Heinrich v. Pollweritz zu Meuschelwitz. — ¼ Pf. Wilhelm Krahe zu Doberschau. — ½ Pf. Caspar Voigt zu Obergurcke. — 2 Pf. Esaias v. Minckwitz zu Pischwitz. — 1 Pf. Inhaber des Gutes Laußnitz. — 1 Pf. Inhaber des Gutes Claußnitz und Schmorcka. — ½ Pf. Hans v. Kötteritz zu Saalgast. — ½ Pf. Balzer v. Pezsch zu Trachau. — ½ Pf. Hieronimus Zigcke zu Schmogra. — ½ Pf. Wolf Heinrich v. Heinitz zu Schkadau. — 2 Pf. Hans Pflugs Erben zu Frauenhayn. — 1 Pf. Tham Pflug zu Tiefenau. — ½ Pf. Hieronimus Pflug zu Kattewitz. — ½ Pf. Inhaber des Gutes Lößnitz. — 1 Pf. Hans Pflugs Erben wegen Merzdorf. — 1 Pf. Hannibal v. Lüttichau zu Zschorna. — 1 Pf. Christoph Looßens Erben zu Tausch. — 1 Pf. Dietrich Looß von Sorgcke. — 3 Pf. v. Maltitz zu Elsterwerda u. Graüschwitz. — 3 Pf. Wilhelm v. Köckeritz zu Waldau. — 5 Pf. Wolf Heinrich v. Schleiniz zu Sathayn — Thut also obgesagter erster Theil des meißnischen Creyßes Ritterdienste, 1 Comp. von 163¾ Pferden. —

II. Compagnia — geführt von Julius v. Weisbach. — 5 Pf. die von Lüttichau wegen ihrer Güter. — 4 Pf. die v. Schleiniz zu Skasse, Zscheten, Köllnitz, Naundorf. — 1 Pf. Hans Heinrich von Schleiniz zu Grödel. — 3 Pf. die v. Köckeritz zu Groß-Promnitz u. Strauche. — ½ Pf. Inhaber des Gutes Dobritzen. — 1 Pf. Hiob v. Milkau zu Thalwitz. — 6 Pf. die Pflüge von Strehle und Lampertswalde. — 5 Pf. Rudolph v. Köckeriz zu Canitz. — 2 Pf. Hans Wolf v. Seydewitz zu Plotho. — 1 Pf. Georg v. Seydewitz zu Poschwitz — ½ Pf. vom ganzen Gute Polswerde. — 1 Pf. Item vom Dorfe Döblitz ins Amt Torgau gehörig. — 1 Pf. Tham v. Seydewitz. — 2 Pf. Balthasar v. Taupadel zu Fichtenberg. — 1 Pf. Andreas v. Wesenig zu Oelzsche. — 2 Pf. Balthasar Staarschedel zu Cavertitz. — 1 Pf. Rudolph v. Köckeriz zu Promnitz. — 1 Pf. Georg v. Wesenig zu Altenberg. — 3 Pf. Inhaber des Gutes Merzkirchen. — 2 Pf. Franz Truchses zu Wellerswalde. — 1 Pf. Siegmund Troyff zu Klizschen. — 2 Pf. der Rath zu Torgau wegen Mozschke. — 2 Pf. Comthur zu Dommizsch. — 2 Pf. Wolf von

Leipzig zu Wesenigk. — 1 Pf. die v. Dommitzsch zu Torgau. — 1 Pf. Wolf Mezsch zu Torgau wegen Wellsau. — 1 Pf. Georg v. Seydewitz zu Döbelitz. — 1 Pf. Georg Rudolph Mordeisen zu Dorn-Reichenbach. — 1 Pf. Hans v. Schleiniz zur Heyde. — 1 Pf. Friedrich v. Lüttichau zu Kobershain. — 1 Pf. Hans v. Micheln zu Roitzsch. — 1 Pf. Inhaber des Rittergutes Trossine. — 2 Pf. Eckard v. Hirschfeld zu Canitz. — 1 Pf. Conrad v. Stein zur Losse. — 1 Pf. Inhaber des Gutes Wesenigk. — 2 Pf. Dietrich v. Schleiniz zu Janishausen. — 3 Pf. Andreas v. Schleiniz zu Seerhausen. — 2 Pf. Abraham v. Schleiniz zu Stauchitz. — 2 Pf. Andreas Dietrich v. Schleiniz zu Zschochau. — 2 Pf. Hans Heinrich v. Schleinitz von Grubnitz. — 3 Pf. Inhaber des Gutes Stösitz u. Hanefeld. — 2 Pf. Dietrich v. Staarschedel zu Borna. — 2 Pf. Christoph Haubold v. Schleiniz zu Ragewitz u. Mautiz. — 1 Pf. Georg v. Heiniz zu Neu-Kötitz. — 1 Pf. Hans Ernst v. Heinitz zu Pöhla. — 3 Pf. Heinrich v. Schleiniz zu Dahlen. — 2 Pf. Hans Christoph v. Kottewitz zu Pörlen. — 4½ Pf. Abraham Boels zu Sellhausen Erben. — 5 Pf. Georg v. Truchses zu Naundorf. — 2 Pf. Heinrich v. Nischwiz zu Gröba. — 1 Pf. Hans v. Seydewitz zu Schmorcka. — 1 Pf. Hans Christoph Runge zu Manschwitz. — ½ Pf. Tham v. Gaadelitz zu Colm. — 1 Pf. Hans v. Caniz zu Schladitz. — 1 Pf. George v. Fichtenberg zu Göselitz. — 1 Pf. George v. Hansberg zu Leuben. — 1 Pf. Ambrosius v. Nossen zu Altoschatz. — 1 Pf. der Rath zu Oschatz wegen Altoschatz und Reise. — 2 Pf. Inhaber der Güter zu Oppizsch. — 3 Pf. Rudolph v. Bünau zur Liebstadt u. Krebs. — 2½ Pf. Günter v. Bünau zum Lauenstein. — 2 Pf. Caspar v. Berenstein daselbst. — 5 Pf. Rudolph v. Bünau zum Wesenstein. — 2 Pf. Hans Georg v. Sebottendorf Erben zu Rotendorf. — 1 Pf. Heinrich Lindemann zu Seydlitz. — 2 Pf. Christoph v. Schönfels zu Zehist. — 2 Pf. Hans Joachim v. Kosboth zu Kotte. — 1 Pf. v. Carlowitz zu Zuschendorf. — 2 Pf. Inhaber des Gutes Ottendorf. — 5 Pf. Hans Heinrich v. Schönberg zu Maxen. — 1 Pf. Hans v. Tauschwitz zu Kottwitz. — 1 Pf. Wilhelm v. Schönberg zu Naundorf. — 2 Pf. Hans Georg v. Bernstein zu Rusdorf u. Botten. — Summa dieser Compagnia 163 Pferde. —

III. Compagnia. — Verzeichnuß der Grafen, Herren und von Adel, Ritterdienste im Chur-Creise zu schicken schuldig 140 Pferde. — Werden von dem Rittmeister Siegmund v. Haugwitz geführet, wie volgt: als — 5 Pf. der Graf v. Barby. — 5 Pf. Hans Löser v. Prezsch. — 2 Pf. Wilhelm Löser. — 3½ Pf. Georg Preuß zu Trebiz. — 2 Pf. Nickel List zu Rackite. — 1 Pf. Lottof zu Klincken und Quaß. — 3 Pf. Caspar Legat zu Debrun. — 4 Pf. Apel v. Ebeleben zu Wartenburg. — 2 Pf. die v. Thünen zu Blankensee. — 1 Pf. Friedrich v. Leipzig zu Niedersdorf. — 1 Pf. Jacob Friebeß zu Grame. — 1 Pf. die Leutsche und Brücken zu Segran. — 1 Pf. die Niemecke zu Zahna. — 1 Pf. Jobst v. Globigk zu Brachwitz. —

1 Pf. der Ritter zu Prettin. — 1 Pf. die Löser zu Kropfstedt. — 3 Pf. der Graf zu Solms wegen Bougk. — 1 Pf. Jacob u. Daniel v. Kösseritz zu Burgkemnitz. — 1 Pf. Zanthier zu Salzfurth. — 2 Pf. Joachim Köhler zu Priora. — 1 Pf. der Rath zu Bitterfeld. — 1 Pf. Otto Diez u. Christian Spiegel zu Neuenhauß und Petersrode. — 2 Pf. Hans außen Winkel zu Schirau. — 1 Pf. Adolphs v. Reppichau Erben zu Alten-Jeßnitz. — 1 Pf. Zacharias v. Scheiding zu Niemegck. — 1 Pf. Abraham Schenke zu Roizsch. — 1 Pf. Christoph v. Wasserzegel. — 1 Pf. Joachim Ernst Schlegel. — 1 Pf. Heinrich v. Beyersdorf. — 1 Pf. Caspar Berlepsch zu Quetz. — 3 Pf. die Edlen v. Ploto zu Priorey. — 1 Pf. Albrecht v. Zerbst. — 1 Pf. Hans Moriz Alemanns zu Magdeburg Erben. — 3 Pf. Benno Friedrich Brand zu Lindau. — 1 Pf. Michael Brands Erben. — 1 Pf. die v. Rothau. — 2 Pf. George v. Lochau. — 1 Pf. Falkenröder. — 1 Pf. Moriz v. Thiemen. — 2 Pf. die v. Oppen. — 1 Pf. Joachim Brück zu Niemegck. — 2 Pf. die Sohlen zu Niemegck. — 1 Pf. Rudolph Schielenzsky. — 3 Pf. Bernhardt Kein zu Clöden. — 4 Pf. Tobias v. Ponickau. — 1 Pf. die Poppo Rheken. — 2 Pf. die Rauchbarts Erben. — 2 Pf. Siegmund Runge zu Tristewitz. — 2 Pf. die v. Leipzig zu Schweta. — 1 Pf. Caspar Falke. — 2 Pf. Ludwig v. Kanitz. — 1 Pf. Albrecht von Leipzig. — 1 Pf. Joachim Ernst v. Wiederau. — 1 Pf. Hans von Tenstädt. — 2½ Pf. Christoph v. Dranudorf. — 1 Pf. Hans Georg v. Löben. — 1 Pf. Augustus Franckenau. — 7½ Pf. Graf Otto v. Solms. — 4½ Pf. die Löser zu Alsdorf. — 1 Pf. Günther v. der Trossel. — 1½ Pf. Mathes v. Raschka. — ½ Pf. die von Dranndorf. — 2 Pf. Hans Caspar v. Stauchwitz. — 1 Pf. Tham von der Trossel. — 3 Pf. die von Dranndorf. — 1 Pf. Caspar Drosslers Erben. — 1 Pf. Wolf v. Dranndorf. — 2 Pf. der Rath zu Herzberg. — 1 Pf. Hans Friedrich v. Schönberg. — 1 Pf. Nickel v. Nischwitz. — 4 Pf. Brandensteins Erben zu Neudeck. — 2 Pf. Alexander u. Wolf Diedrich v. Honndorf. — 2 Pf. Ernst u. Günther von Weltewitz. — ½ Pf. die Löser zu Lebus. — ½ Pf. der Graf von Solms. — 1 Pf. Herrn Burkhard Schenkens Erben wegen der Brückken zu Niemeck. — 1 Pf. Joachim Ernst Schlegel. — Bringet also der Churcreyß eine Cornette auf, als 140 Pferde. —

IV. Compagnia. — Verzeichnuß der Grafen, Herren und v. Adel Ritterdienste im leipziger Creyße, deren Anzahl ist 293¼ Pferd. Diese seind in zwei Componien getheilet, welche erstere Jost Heinrich von Schweigolt Rittmeister, anführet. Unter seinem Befehl hat er 147 Pferde, wie volgt: — 4 Pf. Carl v. Dieskau zu Groß-Zschocher. — 4 Pf. v. Erdmansdorf zu Stetten. — 4 Pf. Heinrich v. Friesen zu Röthe. — 2½ Pf. Moriz v. Starschedel zu Clebrig. — ½ Pf. v. Breitenbauch wegen halb Crebern. — 2 Pf. Martin Schumarz zu Störmenthal. — 6 Pf. Otto v. Dieskau zu Knauthaim. — 4 Pf. der Rath zu Leipzig wegen Taucha. — 4 Pf. Balzer v. Kreutzen zu

Kriebenstein. — 1 Pf. Georg Ernst v. Zehmen zu Kezschwitz. — 2 Pf. Jost Ludwig v. Breitenbach. — 2 Pf. Georg Otto v. Crostewitz Erben zu Delitz. — 2 Pf. Joachim Blanko zu Rieben. — 2 Pf. v. Zehmen zu Oschau u. Kerlitz. — 2 Pf. Heinrich Rothhaupts Erben zu Zehmen. — 1 Pf. Willhelm v. Zehmen zu Meckern. — 1 Pf. die Blasebalge zu Leißnig. — 1 Pf. Inhaber des Gutes zu Riedeberg. — 1 Pf. Otto Krage zu Siegelsdorf. — 1 Pf. v. Berlepsch zu Quetz. — 1 Pf. Abraham Einsiedel zu Prostendorf. — 1 Pf. der Rath zu Zörbig. — 1 Pf. die v. Berlepsch zu Spöhren, und Christoph v. Zehmen, und die v. Weissig. — 2 Pf. Lorenz Schilling u. Ludwig v. Bissing zu Lebnitz. — 1 Pf. 14 Amts-Unterthanen zu Zörbigck. — 3 Pf. Alexander v. Miltitz zu Schenkenberg. — 3 Pf. Heinrich v. Miltiz zu Döbernitz. — 3 Pf. Besitzer der Güter Neuenhaus u. Baderin. — 4 Pf. die v. Schönefeldt zu Löbnitz. — 4 Pf. Günther Apel v. Zeschwitz zu Schaatitz. — 2 Pf. Wolf v. Obschelwitz zu Gläßine. — 3 Pf. Burckhard v. Feldheim zu Ostra. — 4 Pf. Wolf Dietrich und Abraham Zschierkey zu Gelm und Reinsdorf. — 2 Pf. Wolf v. Krostewitz zu Lensel. — 2 Pf. Jobst Ludwig von Breitenbach v. Pleißig. — 1 Pf. die v. Uechteritz zu Litzschena. — 1 Pf. Inhaber des Gutes Zscharte. — 1 Pf. Curt v. Posern zu Zschopen. — 1 Pf. Inhaber des Gutes Crostitz. — 1 Pf. Inhaber des Gutes Selben. — 1 Pf. Inhabere Christophs v. Scheidings Güter zu Schiz. — 1 Pf. die v. Scheiding zu Wölkau. — 1 Pf. Bastian v. Scheidings zu Storckewitz Lehns-Erben. — 1 Pf. Otto v. Maschwitz zu Lisse u. Hans v. Plausig zu Guteritz. — 1 Pf. Hans Spiegel zu Zscharte. — 2 Pf. Vollhardt Rauchhaupt zum hohen Thurm. — 5 Pf. Spiegel zu Bruna, Hohen Prositz, Zeschwitz, Pristeblick. — 3 Pf. Wolf Rudolph v. Ende zu Zschepplin. — 2 Pf. Caspar v. Ponickau zu Groizsch. — 4 Pf. Wolf v. Schönfeld zu Wöllkau. — 2 Pf. Wilhelm v. Lindenau zu Tommenhayn. — 1 Pf. Hans Pletze zu Dallwitz. — 2 Pf. Wolf v. Maschwitz zu Mersdorf. — 2 Pf. die v. Wahren zu Wedelwitz. — 1 Pf. Otto von Staarschedel zu Gotha. — 1 Pf. Diedrich v. Lüttichau zu Cossen. — 2 Pf. Ernst Schönefeld zu Deben. — 2 Pf. Caspar Pflug zu Böhlen. — 3 Pf. Asmus v. Schönefeld zu Bellgershayn. — 3 Pf. Christoph außen Winkel zu Otterwisch. — 2 Pf. von Haugwitz zu Flößberg. — 2 Pf. Georg v. Haugwitz zu Beucha. — 4 Pf. Oswald außen Winkel zu Brandis. — 2 Pf. Hans Georg Ponickau zu Pomsen und Naunhof. — 5 Pf. v. Lindenau zu Polenz u. Machern. — 2 Pf. die v. Staarschedel zu Cannewitz. — 2 Pf. Joachim Heinrich v. Grünrode zu Wiederroda. — Summa dieser ersten Compagnia im leipziger Creyße, 147 Pferde. —

V. Compagnia — oder die andere im Leipziger Creyße, geführt vom Rittmeister Hansen v. Gersdorf mit 146½ Pferden, wie volgt —: 2 Pferde die Großen zu Altenhain, und Hans v. Eißnig zu Seligenstädt. — 3 Pf. von der Schulenburg zu Trebssen. — 2 Pf.

Heinrich v. Haugwitz zu Leipnitz. — 2 Pf. von Minkwitz zu Nitzschke. — 1 Pf. Georg v. Taubadel zu Pomlitz und Kreppendorf. — 2 Pf. Anthonius v. Weltewitz zu Schweta. — 2 Pf. Besitzer des Gutes zu Noßkewitz und v. Milkau zu Wunschwitz. — 3 Pf. Friedrich Kölbel zu Arnsdorf. — 1 Pf. v. Peschwitz Erben zu Ozdorf. — 1 Pf. Ganglof Marschall zu Tuschitz. — 1 Pf. v. Burgholz zu Niederstein. — 1 Pf. Hieronymus Panzschmann zu Melizsch. — 1 Pf. die Maschalke zu Ebersbach. — ½ Pf. Hiob v. Köteriz zu Hermsdorf. — 1½ Pf. Caspar v. Günterode zu Ziegra. — 1 Pf. Wolf Diedrich v. Arraß zu Kauern. — 3 Pf. Heinrich v. Polenz zu Görtitz und Pomlitz. — 1 Pf. Hans v. Kizschers Erben zu Stockhausen. — ½ Pf. Friedrich v. Schönberg zu Gebersbach. — 3 Pf. die v. Kötteriz zu Sitten und Kroptitz und Taupadel zu Portewiz und Pomlitz. — 1 Pf. Inhaber des Gutes Pöllnitz. — 1 Pf. Hans Christoph und Abraham v. Arras zu Wolckenburg. — 1 Pf. Georg v. Nischwitz zu Gößnitz. — 4 Pf. die v. Schulenburg zu Podelwitz. — 2 Pf. Heinrich v. Leipzieg. — 2 Pf. Dietrich v. Heiniz zu Böhlen. — 1 Pf. Hans Wolf und Joachim v. Kostiz zu Kortwizsch. — 1 Pf. Hans v. Miltiz zu Leissenau. — 1 Pf. Siegmund v. Haugwitz zu Kössern. — 1 Pf. Polykarp v. Arras zu Merschwitz. — 1 Pf. Christoph v. Altmannshofen zu Schielen. — 2 Pf. Levin v. Presse zu Mutterwitz. — 1 Pf. Haubold Blankens Erben zu Heusdorf. — 1 Pf. Abraham v. Arras zu Korpitzsch. — 2 Pf. Baltzer Runge zu Rittnitz. — 3 Pf. Quirin v. Ende zu Königsfeld. — 1 Pf. Abraham v. Helldorf zu Rödersdorf. — 1 Pf. Georg Schönberg zu Mittelfrohne. — 2 Pf. Ernst Naumann zu Osse. — 2 Pf. Moritz v. Schönberg zu Auerswalde. — 1 Pf. Rudolph Stange zu Zetteritz. — 1 Pf. Ernst v. Miltitz Erben zu Crossen. — 1 Pf. die v. Milckau zu Milckau. — 1 Pf. Johann Wilhelm v. Taubenheim daselbst. — 1 Pf. Georg Balzer v. Taubenheim zu Colcke. — 1 Pf. Inhaber des Gutes Zetteritz. — 5 Pf. Christoph v. Creuzen zu Frohburg. — 8 Pf. Hildebrand v. Einsiedel zum Gnanstein. — 2 Pf. Georg v. Draschwitz zum Oderitz. — 2 Pf. Item vom Gute Steinbach. — 3 Pf. Wolf Lösers Erben zu Salis. — 3 Pf. Quirin v. Ende zu Wolckenburg. — 2 Pf. Lott Thumsherr zu Kaufungen. — 2 Pf. Gottfried v. Ende zu Lübschütz. — 1 Pf. Albrecht v. Fischer zu Dritzen. — 1 Pf. Asmus v. Fischer zu Hermsdorf. — 2 Pf. Hans v. Einsiedel zu Zoßen. — 2 Pf. Wolf Conrad v. Einsiedel zu Lobschütz. — 1½ Pf. Wolf v. Draschwitz zu Zedelitz. — 1½ Pf. Curt v. Stein zu Neukirchen. — 3 Pf. der Rath zu Borna vom Schloß und Abteygütern. — 2 Pf. die Wiedenau zu Trachenau. — 2 Pf. Hans v. Kizschen daselbst. — 2 Pf. Christoph v. Kizschen zu Zöpen und Kesselshayn. — 1 Pf. v. Helldorf zu Droßdorf. — 1 Pf. Friedrich v. Ezdorf zu Lansdorf. — 1 Pf. die v. Bünau zu Treben und Ramsdorf. — 2 Pf. v. Staarschedel Erben zu Melbuß. — 5 Pf. Andreas Pflug zu Mausitz. — 3 Pf. die Pflüge zu Eytra. — 2

Pf. die v. Raschke zu Auligk. — 2 Pf. Bernhardt v. Könneritz zu Wiederau. — 4 Pf. Balzer Posters Wittwe zu Tanneritz. — 3 Pf. Friedrich Günther und Abraham v. Porres daselbst. — 2 Pf. Gerhardt v. Breitenbauch zu Böhlen. — 1 Pf. Hans Georg v. Zehmen zu Imnitz. — 1¼ Pf. Georg Schlegel zu Imnitz. — 1 Pf. Heinrich v. Uechteriz zu Medewisch. — 1 Pf. Nickel v. Helldorf zu Lostewitz. — ½ Pf. der Rath zu Pegau von Trebnitz. — 146¼ Pferd die andere Compagnia des Leipziger Creyßes.

VI. Compagnia. — Verzeichnuß der Stifte mit ihren Ritterdiensten, welche die von Adel, so unter ihnen gesessen, zu leisten schuldig werden geführt von dem Rittmeister Balzer v. Sköen; 143 und 1 ledig Pferd, wie volgt: Im Stifte Meißen: 2 Pf. v. Lindenau zu Tannenhayn. — 3 Pf. Nickel und Wolf v. Ende zu Büchau. — 1 Pf. Stallmuß v. Holzendorfs Erben zu Dröschkau. — 2 Pf. August v. Lüttichau zu Falkenhayn. — 1 Pf. Baltzer v. Plausig zu Kühnitzsch. — 1 Pf. Ernst v. Bredo zu Reckwitz. — 1 Pf. Wolf Dietrich v. Schleiniz zu Wäldgen. — 1 Pf. Friedrich v. Schönberg zu Großzschepa. — 2 Pf. Heinrich v. Gaudeliz zu Nischwiz. — 1 Pf. Hans v. Stenz zu Zschorna. — 2 Pf. Herr Jakob Zenner zu Mühlbach, churfürstlicher Secretarius. — 1 Pf. Hans v. Seifertiz Erben zu Jahna. — 1 Pf. der Rath zu Wurzen wegen Müglenz. — 1 Pf. Samuel Mosbach zu Sachsendorf. — 1 Pf. Hans v. Drandorf zu Altenbelgern. — 3 Pf. Wolf Diedrich v. Korbiz Erben zu Merzkirchen. — 1 Pf. Heinrich v. Poigk zu Hochburg = 25 Pf. — Im Stifte Naunburg: 1 Pf. Wolf v. Wolframmsdorf vom Amte Crossen. — 0 Pf. Item 1 ledig Pf. v. Silbitz. — 2 Pf. Balzer v. Azendorf zu Salsiz u. Kühndorf. — 2 Pf. Heinrich v. Bottfeld zu Queßnitz. — 1 Pf. Herr Hans Heinrich Mezsch, Thumbherr zu Naumburg, Amtmann Salegk. — 2 Pf. Hildebrand v. Creutz auf Deutschenfule, Obrister in Preussen. — 3 Pf. Hans Christoph v. Hagnest zu Treuriz. — 1 Pf. Günther und Heinrich von Bünau zu Wildenhayn. — 4 Pf. die v. Minkwitz zu Falkenhayn und Nehmitz. — 1 Pf. Siegmund v. Ezdorf daselbst, und zu Grußnitz, wegen Droßdorf. — 5 Pf. Alexander v. Ende zu Wildenborn und Gebrüdere zu Keyna. — 3 Pf. Hans Christoph v. Kein, Gebrüdere wegen Auleck und Steindorff. — 1 Pf. Gottfried v. Kein wegen des Obersitzes zu Zangenberg. — 1 Pf. Hans Georg und Joachim v. Ranau, Gebrüdere zu Pircka. — 1 Pf. Jost Heinrich v. Trauzschen zu Wittgendorf. — 1 Pf. die v. Büna zu Treben wegen des Amtes Breitingen. — 5 Pf. die unmündigen v. Lichtenhayn zu Oßerau und Engelshayn. — 2 Pf. die Stadt Naumburgck. = 36 u. 1 led. Pf. — Im Stifte Merseburg: 2 Pf. Hans Thiel v. Trotto zu Schape. — 1 Pf. Johann v. Nordhausen zu Cöln. — 2 Pf. Hans Wilhelm Werther zu Lossen. — 1 Pf. Herr Hans v. Kostiz zu Kriegsdorf, Thumprobst. — 1 Pf. Balthasar v. Heerstalls Erben zu Kreipa. — 1 Pf. Hans v. Kannewurf zu Pennau. — 1 Pf. Albrecht Bose zu Runstedt. — 1 Pf.

Günther Bosens Erben zu Naundorf. — 1 Pf. Diedrich Böse der Aeltere und Balzer Bosens Erben zu Frankenleuben. — 1 Pf. Herr Marx, Domherr und Friedrich Hancke zu Pleßin. — 1 Pf. Kezschaus Erben zu Korbsdorf. — 1 Pf. die v. Thaubenheim zu Benndorf. — 2 Pf. Andres v. Bottfeld zu Geuse. — 2 Pf. Abraham v. Bottfeld. — 1 Pf. v. Obschelwitz zu Witzschersdorf. — 2 Pf. Heinrich v. Hayn zu Kleinzschocher. — 1 Pf. Gerhardt Beer zu Staarschedel. — 2 Pf. Julius v. Burkersroda zu Kötzschau. — 1 Pf. Christoph v. Burkersroda zu Kölsern. — 1 Pf. Otto Prager zu Zornitz. — 1 Pf. Paul v. Nischwiz zu Zwencke. — 1 Pf. Martin Krazsch zu Oßra. — 3 Pf. v. Görschen zu Görschen. — 3 Pf. Geiz Wolf und Eucharius v. Wolfersdorf zu Wehsta, Gottle und Keuschberg. — 3 Pf. Hans von Teuchern zu Delitz. — 1 Pf. Simon Hagke zu Kitzsche. — 2 Pf. Jakob v. Biserod zu Teutitz. — 1 Pf. Apel v. Reibitzsch zu Poblitz. — 1 Pf. Frau Blanke zu Waaren. — 1 Pf. Georg Rothe zu Breitenfeld. — 2 Pf. die v. Uechteritz zu Litzschena. — 1 Pf. Hans Preuser zu Serbitz. — 2 Pf. Curt Peust zu Skeuditz. — 1 Pf. die Hagken zu Oberkau. — 1 Pf. Albrecht Schlegel zu Weßmar. — 1 Pf. Wolf Buffo zu Kleinliebenau. — 1 Pf. v. Kommerstedt zu Modelwitz. — 3 Pf. v. Obschellwitz, Günther v. Bünau, Baltzer v. Schkölens Erben zu Groß- und Klein-Dolzig. — 5 Pf. der Rath zu Leipzig, als 3 Pf. wegen Lindenau und 2 wegen Leutsch und Schönau. — 4 Pf. v. Brandenstein zu Zeschen und Dolckau. — 2 Pf. Alexander v. Zweina zu Wolcke und Koschlitz. — 1 Pf. Heinrich v. Moschwiz zu Kleinliebenau. — 1 Pf. Ludwig Bose zu Ermelitz. — 1 Pf. Hieronymus von Hanfstengel zu Nezschka. — 1 Pf. Bernhardt und Thieme v. Hanfstengel ebendaselbst. — 1 Pf. Christoph v. Hanfstengels Erben zu Kriegstädt. — 2 Pf. die Säke zu Baichlitz. — 1 Pf. Hans Sakks Erben zu Dellwitz. = 82 Pf. — 143 und 1 ledig Pferd, die Compagnia der drei Stifte.

Hauptsumma des ersten Regiments Ritterpferde in 6 Componien.

I.	Compagnie	163¾	Pferd.
II.	=	163	=
III.	=	140	=
IV.	=	147	=
V.	=	146¼	=
VI.	=	143 1 led.	=
		903 u. 1 ledig	Pferd.

Unabhängig von den Defensionern errichtete der Kurfürst ein Heer von 12,000 Mann, das Graf Mannsfeld anführte, und das die von dem Kaiser abgefallenen Länder, Böhmen, Schlesien und die Lausitz wieder unter den Gehorsam ihres rechtmäßigen Oberherrn bringen half. Zwar ward es 1622 nach beendigter Expedition wieder verabschiedet, bald darauf aber warb man von Neuem 24,000 Mann an, über welche der in sächsische Dienste

getretene General Arnim den Oberbefehl erhielt, weil die kaiserlichen Truppen den sächsischen Landen mit einem Einfall drohten. Gemeinschaftlich mit den Schweden kämpften die Sachsen nun bei Breitenfeld und Lützen für deutsche Freiheit und Religion, eroberten Eger, Leutmeritz und Prag, 1633 verschiedene Städte in Schlesien, und 1634 Bautzen, Görlitz und Zittau, und erfochten bei Liegnitz einen abermaligen Sieg über die Kaiserlichen. Während dieses Krieges war Sachsens Macht durch verschiedene neu errichtete Regimenter beträchtlich gewachsen, so daß sie 1635, freilich mit Einschluß der Leibwachten, auf 19,755 schwere Reiter, 2058 Dragoner und 30,416 Mann Infanterie stieg [3]). Zugleich

---

[3]) I. Etat der Sächsischen Armee 1635 bei Leipzig. A. Küraſſiers: Die erste und zweite Leibcompagnie 235 Mann. — Das Leibregiment 10 Comp. 1171 M. — General Baudiſſin 10 C. 1171 M. — Feldmarschall 10 Comp, 1171 M. — General Vitzthum 10 C. 1171 M. — Oberſter von Kalkſtein 10 C. 1171 M. — Oberſter von Schirrſtädt 10 C. 1171 M. — Oberſter von Gersdorf 10 C. 1171 M. — Oberſter von Rochau 10 C. 1171 M. — Oberſter Stein 10 C. 1171 M. — Oberſter Yſſawolitzki 10 C. 1171 M. — Oberſter von Boſe 12 C. 1401 M. — Oberſter von Wolffersdorff 9 C. 1056 M. — Generalwachtmeiſter von Dehne 8 C. 941 M. — Oberſter von Trautſchen 8 C. 941 M. — Oberſter Reuſchel 8 C. 941 M. — Oberſter von Taube 6 C. 690 M. — Oberſter von Milbe 6 C. 690 M. — Oberſter von Schleinitz 5 C. 575 M. — Oberſtleutnant von Seydlitz 5 C. 575 M. — Summa der Küraſſiere 169 C. 19,755 M. — B. Dragoner: Oberſter von Maſlegner 5 C. 565 M. — Oberſter Brinke 5 C. 565 M. — Oberſter von Haugwitz 4 C. 452 M. — Oberſter von Schleinitz 2 C. 226 M. — zur Artillerie gehörig 2 C. 250 M. — Summa der Dragoner 18 C. 2058 M. — C. Infanterie: Leibregiment 12 C. 2652 M. — Feldmarſchall 12 C. 2652 M. — Obergeneralcommiſſarius von Schleinitz 12 C. 2652 M. — Oberſter von Wolfersdorf 12 C. 2652 M. — Oberſter von Mitzlaf 12 C. 2652 M. — Oberſter von Boſe 10 C. 2216 M. — Oberſter von Bünau 10 C. 2216 M. — Oberſter von Drandorf 10 C. 2216 M. — Oberſter von Zehmen 10 C. 2216 M, — Oberſter von der Pfordte 8 C. 1780 M. — Oberſter de Monnier 8 C. 1780 M. — Generalwachtmeiſter von Vitzthum 6 C. 1344 M. — Oberſter Schneider 6 C. 1344 M. — Oberſtleutnant von Ponickau 5 C. 1090 M. — Drei Freicompagnien 954 M. — Summa der Infanterie 136 C. 30,416 M. — Hauptſumma 323 C. 52,229 M.

II. Innere Eintheilung dieſer Cavallerie- und Infanterieregimenter. A. Küraſſiers. — Stab. — 1 Oberſter, 1 Oberſtleutnant, 1 Oberſtwachtmeiſter, 1 Wachtmeiſterleutnant, 1 Regimentsquartiermeiſter, 1 Schultheis, 1 Feldprediger, 1 Secretair, 2 Aufwärter, 1 Wundarzt, 1 Proviantmeiſter, 1 Wagenmeiſter, 1 Trompeter, 1 Keſſelpauker, 1 Protos, 1 Profosleutnant, 1 Stockmeiſter, 2 Steckenknechte, 1 Scharfrichter, = 21 Köpfe. — Eine Compagnie. — 1 Rittmeiſter, 1 Leutnant, 1 Cornet, 1 Wachtmeiſter, 1 Fourier, 2 Corporals, 1 Muſterſchreiber, 1 Feldſcheer, 1 Fahnenſchmidt, 1 Plattner, 1 Sattler, 3 Trompeter, 100 Reiter, = 115 Köpfe. — B. Dragoner. — Stab. — Vacat. — Eine Compagnie. — 1 Hauptmann, 1 Leutnant, 1 Fähndrich, 1 Wachtmeiſter, 1 Fahnjunker, 1 Fourier, 1 Feldſcheer, 1 Muſterſchreiber, 3 Corporals, 1 Trommelſchläger, 1 Schallmeyer, 100 Dragoner, = 113 Köpfe. — C. Infanterie. — Stab. — 1 Oberſter, 1 Oberſtleutnant, 1 Oberſtwachtmeiſter, 1 Wachtmeiſterleutnant, 1 Regimentsquartiermeiſter, 1 Regimentsſchultheis, 1 Feldprediger, 1 Secretair, 1 Regiments-

war eine Compagnie Artillerie und eine Art von Ingenieur-Corps errichtet worden. Auch hatte die Ankunft der Schweden auf deutschem Boden in Rücksicht auf die Bewaffnung und übrige Einrichtung des Soldaten, so wie rücksichtlich der ganzen Kriegskunst überhaupt, einen Saamen ausgestreut, der zwar auf unfruchtbares Land zu fallen schien, da er nicht gleich emporsproßte, doch aber in der Folge mit reichen Zinsen gute Früchte trug [4]).

Johann Georg II. 1656—1680.

Der westphälische Friede verringerte zwar die Zahl der Truppen um ein ansehnliches; doch blieben stets einige Regimenter, außer den Garden, in beständigem Solde, die Johann Georg II.

feldscheer, 1 Proviantmeister, 1 Wagenmeister, 2 Aufwärter, 1 Stabshalter, 1 Gerichtsschreiber, 1 Gerichtswäbel, 10 Geschworne, 1 Profos, 1 Profosleutnant, 2 Trabanten, 1 Stockmeister, 2 Steckenknechte, 1 Regimentstrommelschläger, 1 Scharfrichter, 1 Hurenwäbel, = 36 Köpfe, — Eine Compagnie. — 1 Kapitain, 1 Leutnant, 1 Fähndrich, 1 Feldwäbel, 1 Musterschreiber, 1 Führer, 1 Fourier, 2 Gemeinewäbel, 1 Feldscheer, 3 Corporals, 3 Trommelschläger, 1 Pfeifer, 1 Regimentsdiener, 25 Gefreite, 175 Gemeine, = 218 Köpfe. —

[4]) Durch die wichtigen, von Gustav Adolph vorgenommenen Veränderungen war der schwedische Soldat geschickter zu jeder Art von Bewegung, lud sein Gewehr mit weit weniger Beschwerde, und machte jetzt nicht mehr wie früher, nur im Einzelnen, sondern in ganzen Abtheilungen ein lebhafteres, und darum um desto wirksameres Feuer. An die Stelle jener ungeheuren Geschütze, die wegen ihrer Größe und der damit verbundenen Beschwerlichkeit, sie fortzubringen, nur in geringer Menge mit in's Feld geführt werden konnten, und fast immer dem jedesmaligen Sieger in der Schlacht als Beute anheim fielen, traten nun leichtere Feldstücke, zum Theil so erleichtert, daß sie der Reiterei sogar auf den schnellsten Märschen folgen konnten. Dieses Alles, vereint mit einer neuen, auf richtigere Grundsätze gebauten Stellungsart verschaffte Schwedens Heeren beständig den Sieg, und die Sachsen würden nicht mit so anhaltendem Unglück bei Dömitz, Wittstock, bei Chemnitz u. s. w. gegen ihre alten Bundesgenossen gefochten haben, wäre Arnheim nicht zu stolz, oder auch zu träge gewesen, dem Beispiel derselben zu folgen. Dies geschah jedoch nun fast zu spät, als man sahe, daß selbst die Kaiserlichen, obschon durch die niederländischen Feldzüge in allen Künsten des Krieges geübt, es doch nicht für zu klein hielten, hier und da Erfindungen ihrer Feinde nachzuahmen; denn gewohnt, fast stets neben Oestreichs Fahnen zu fechten, nahmen die Sachsen auch in der Folge noch lange die Kriegsverfassung dieser Macht zum Vorbilde, wornach sie die ihrige formten. Daher führte noch selbst in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts der sächsische Infanterist neben seiner Muskete eine Schweinsfeder auf der Schulter, um sie durch einen Balken zu stecken, deren einige jedem Bataillon auf besonderen Wagen nachgefahren wurden und sich auf solche Art, — unbekannt mit der so fürchterlichen, so unfehlbaren Wirkung eines im letzten Augenblick gut angebrachten Infanteriefeuers — mit diesen spanischen Reitern gegen den Einbruch der feindlichen Reiterei zu schützen.

Erst seit dem zweiten schlesischen Kriege ist ihr Gebrauch gänzlich verbannt worden, obgleich schon lange vorher sogar das Bajonett bei den deutschen Truppen die Pieke verdrängt hatte, weil man in den Kriegen gegen die Türken die Unbrauchbarkeit dieser Waffe einsah. —

nach Ungarn gegen die Türken schickte, wo sie, vorzüglich in der Schlacht bei St. Gotthard, ausgezeichnete Proben ihrer Bravour gaben. Nachdem 1671 noch verschiedene neue Regimenter errichtet worden waren, unter denen sich eine Compagnie Kroaten und eine Compagnie Schweizertrabanten zu Fuß, zur Vermehrung der kurfürstlichen Leibwacht befanden, gingen 1673 unter Anführung des Kurprinzen 4000 Mann zu dem kaiserlichen Heere am Rheinstrome ab. Während diese bis zum Nimweger Frieden gegen die Franzosen nicht ohne Ruhm fochten, vermehrte der Kurfürst sein Geschütz und seine Artillerie, ließ die Festungswerke und Mauern mehrer Städte und Schlösser theils verstärken, theils neu aufführen, und wandte Alles an, um selbst in tiefstem Frieden stets zur Vertheidigung geschickt zu sein. —

Eine Uebersicht des kursächsischen Militärs, nach den vorhandenen Ausschußtagsacten von 1675 giebt uns folgendes Verzeichniß nebst dazu gehöriger Notiz:

I. An Reiterei.

301	Mann	Leibgarde zu Roß.
600	=	Churfürstl. Leibregiment.
600	=	des Churprinzen Leibregiment.
272	=	Kreisregiment unter Herzog Moritz.
90	=	Churfürstl. Leibcompagnie Dragoner.
S. 1863	Mann.	

II. An Fußvolk.

61	Mann	Leibgarde hochteutscher Trabanten.
604	=	Festungsgarde in Dresden.
201	=	wittenberger Garnison.
73	=	königsteiner =
100	=	pleißenburger =
45	=	sonnensteinische =
45	=	stolpner =
45	=	senftenberger =
1000	=	churfürstl. Leibregiment zu Fuß.
800	=	zweites Leibregiment zu Fuß.
700	=	drei Freyfähnlein.
402	=	in Neu Leipzig.
S. 4076	Mann.	

Hierzu kommt noch das Kreisregiment zu Fuß, unter dem Herzog Christian von Sachsen-Weißenfels, welches deswegen in diesem Verzeichnisse nicht aufgeführet ist, weil es damals im wirklichen Dienst bei der Reichsarmee stand, und daher seine Besoldung bei dem bisherigen Anschlag blieb. Wenn man aber annimmt, daß dieses ganz vollzählig war, weil es im Kriege wirklich gebraucht wurde, so mußte es aus 682 Mann bestehen; daher das ganze Fußvolk 3758 Mann betragen würde. —

Den schon etwas bedeutendern Etat der sächsischen Armee ersehen wir aber aus folgender Liste vom Jahre 1676:

Kavallerie. Leibgarden: Musketons 30 Mann. — Croaten 1 Comp. 75 M. — Dragoner 1 C. 75 M. — Teutschegarde 4 C. 437 M. — Leibregiment zu Roß 8 C. 800 M. — Goldacker 4 C. 400 M. — Kurprinz 10 C. 1000 M. — Dragoner 6 C. 600 M. — Oberst Degenfeld Dragoner 5 C. 1000 M. — Kreisvölker zu Roß 4 C. 800 M. Die Letztern viere waren damals bei der kaiserlichen Armee. — Summe der Kavallerie 43 C. 5217 M. —

Infanterie. Garden. Trabanten 66 M. — Schweitzertrabanten 1 C. 130 M. — Unte.garde 3 C. 600 M. — Artillerie 1 C. 250 M. — Erstes Leibregiment zu Fuß 6 C. 2400 M. — Zweites Leibregiment zu Fuß 4 C. 1600 M. — Freyfähndel 3 C. 700 M. — Kompagnie zu Königstein 1 C. 61 M. — zu Sonnenstein, Stolpen, Senftenberg 135 M. — Wittenberg 1 C. 200 M. — Pleißenburg und Leipzig 3 C. 500 M. — Kreisvölker zu Fuß, waren bei der Kaiserlichen Armee 4 C. 800 M. — Summe der Infanterie 27 C. 7442 M. — Hauptsumme 70 C. 12,659 M. —

Johann Georg III. 1680—1691.

Selbst als Jüngling schon erfahrner Krieger, den seine frühern Feldzüge mit dem kaiserlichen Heere hatten einsehen gelehrt, wie unentbehrlich nothwendig eine, auf feste, unwandelbare Gesetze gegründete, und durch weises Nachdenken erzeugte Kriegsverfassung sei, setzte Johann Georg III. zuerst die ihm von seinem Vater hinterlassenen 12,659 Mann auf einen regelmäßigern Fuß, und schaffte die blos zu einer überflüssigen Leibwacht dienenden Kroaten ab, an deren Stelle er einige Regimenter Infanterie und Cavallerie errichtete. Voll thätigen Muthes und mit den Gefahren des Krieges nicht unbekannt, eilte er 1683 mit 6 Regimentern zu Pferde und eben so viel zu Fuße zu Wien's Entsatz, und hatte keinen unwichtigen Antheil an dem über die Türken errungenen Siege. Die sächsischen Truppen kehrten zwar hierauf nach ihrem Vaterlande zurück, gingen aber 1686 wieder nach Ungarn, und 1688 an den Rhein, um dort gegen die Türken und hier gegen die Franzosen, beides immerwährende Feinde des damaligen deutschen Reichs, zu kämpfen.

Obschon sich der sogenannte Ritterdienst schon seit länger als einem Jahrhunderte fast so gut wie überlebt hatte, wie wir gleich sehen werden, so wurde dennoch im Jahre 1684[5]) eine Commission zur Untersuchung der Ritterrollen niedergesetzt, die aber nicht

[5]) Aus einigen Nachrichten von 1684 ersieht man, daß zu selbiger Zeit, als man aus gesammter Ritterschaft nur 2 Compagnieen zur Besetzung der hiesigen Lande ausgezogen, die Rittergutsbesitzer ihre Mannschaft und Pferde unterhalten mußten, worüber bittere Klagen geführt worden.

bis zum Zweck gekommen ist. Es hätte auch dem Kurfürsten nichts genützt, da doch kein Aufgebot wieder geschehen durfte, und die Ritterdienste schon bei damaliger Gewohnheit, Krieg zu führen, keinen Nutzen gehabt haben würden. — Schon Kurfürst August hatte ein eigenes Bedenken, ob es nicht besser sei, ein gewisses Geld für den Ritterdienst anzunehmen, aufgesetzt, welches auch der Ritterrolle von 1563 im Original beigeheftet ist. Er sagt:

„Ein Anschlag, da von denen, die Ritterdienste zu leisten schuldig, sollte Geld genommen werden. Es befindet sich, daß ohngefähr doch nicht vor voll in diesem Lande und auf den Theil des Hauses zu Sachsen 1200 Pferde, im Fall der Noth aufzubringen seyn, dieweil aber bis daher sich von Jahren zu Jahren der Ritterdienst je länger, je schwächer gemacht, auch also abgenommen, daß nicht, halte ich bei mir vor gar gewiß, der fünfte seine Pferde und Knechte, damit er schuldig zu dienen, bei der Hand, oder an baaren hat. Da nun, Gott vor sei, dieses Land plötzlich eine Noth anstoßen sollte, so ist nichts gewisser, denn daß der Zehende in Eil, wie er zu dienen schuldig, nicht vermag aufzukommen, denn im Fall der Noth seyn Pferde und Knechte theuer, und im Fall, da sie gleich mit einer Eil aufkommen, so ist es doch ein zusammengeflicktes Ding, daß der Junker den Knecht und der Knecht den Junker wieder nicht recht kennt, und weiß also keiner nicht, was er an den andern, da man sich bei den Haren ziehen soll, hat, und wenn es zum Ernst kommt, da gehet es an ein Ausreisen und heißt, der Teufel hole den Letzten, also verliert der Herr das Feld und wohl Land und Leute dazu und kann wohl denken, wie ich nun mehr eine gute Zeit mit den Meißnern umgegangen, und ihre Unterthänigkeit sammt dem Willen und Freudigkeit, so sie zum Kriege tragen, ziemlichermaßen vermerket. Mein Bruder seel. wird bei seiner Regierung lange zuvor das gerochen, was ihm zuletzt vor Sievershausen von ihnen widerfahren [6]), und bin in dem Fall, so viel die Veränderung vor die Ritterdienste, oder daß einer vom Pferde ein genannt Geld jährlich nimmt, der Meinung, wie mein Bruder seel. gewesen."

Johann Georg IV. 1691—1694.

So kurz auch die Regierung Johann Georgs IV. war, vermehrte doch auch er seine Truppen durch einige Regimenter, durch eine Kadetten-Kompagnie [7]) und durch die Grandmusketärs,

[6]) Was Kurfürst August damit gemeint, verstehen wir, offen gestanden, nicht. Es müßte sich denn auf die unter den Lehnreitern schon 1550 ausgebrochene Unzufriedenheit beziehen, der am Ende Moritz zum Opfer gefallen sein könnte. Man denke an die Sage vom Karras.

[7]) Darüber an einem andern Orte ausführlich. So auch über einzelne Regimenter und Truppengattungen, sowie die Hoffahne 2c. besonders noch.

die sein Bruder August II. bald nach seinem Regierungsantritte unter die Dragoner-Regimenter Schöning und Klemm vertheilte. — Ueber die Armee unter Friedrich August an einem besondern Orte.

Beitrag zur Geschichte der Stadtkirche zu Pirna.

Die jetzige Pfarrkirche zu Pirna ward erst in dem Anfange des 16. Jahrhunderts erbaut; doch ward bereits zu Anfange des 13. Jahrhunderts eine gewiß nicht unbedeutende Kirche auf demselben Platze aufgeführt, wie noch einige Merkmale, namentlich ein aus dieser Zeit herrührendes Grabmal an der Außenseite des Hochchors und einige Jahrzahlen (darüber später) an dem scheinbar ältern untern Mauerwerke der Kirche darthun können. Ebenso ist ein Beweis für die frühere Bedeutung dieser Kirche, das vom Herausgeber d. Chr. am jetzigen Hauptaltare nach 1840 entdeckte und später in das Alterthumsmuseum im Großengarten-Palais aufgenommene, ganz in Seide und Gold, in Plattstich und Relief, auf eine für die damalige Zeit feine weiße Leinwand gestickte und ursprünglich mit Perlen und Steinen gezierte, wahrhaft künstlerisch ausgeführte Antipendium [1]) mit zwei in den Zwickeln des Mittelbildes angebrachten Wappenschilden, scheinbar derer von Missindorf, was 1525 auf die Volkrah übergegangen sein soll. — 1296 erhielt diese Kirche 3 Hufen an der Gottleuba von Hermann von Kanskirche geschenkt; auch wird um diese Zeit eines Altars der heiligen Barbara gedacht. 1338 wurde in der der Stadtkirche einverleibten Niclascapelle ein neuer Altar von Nickel Melling erbaut und 1352 dem Apostelaltare gewisse Zinsen von demselben zugeeignet. —

Zaaken [2]) erwähnt ferner eine dem Rathe zu Pirna durch Herzog Friedrich und Wilhelm ertheilte Gunst zur Erbauung eines neuen Altars in der Pfarrkirche, welche zu Meißen am Sonntage Quasimodogeniti 1441 ausgestellt ist. Dieser Altar ward der Jungfrau Maria, der heil. Elisabeth und dem St. Georg geweiht.

Die ältesten Nachrichten über diese architectonisch schöne Kirche sind im Ganzen so dürftig, daß es wirklich erwünscht ist, den geringsten Beitrag zu erlangen.

Wir theilen daher folgende, unsers Wissens noch unbekannte Urkunde vom Jahre 1452 mit, aus der namentlich noch außerdem

[1]) Soll, wie Einige wissen wollen, aus der Zeit des 14. Jahrhunderts erst herrühren; vgl. Mittheilungen des K. S. Alterthums-Vereins Heft 2, S. 7 und Heft 6, S. 79, mit Abbildung. —

[2]) Geschichte der Stadt Pirna. S. 84.

hervorgeht, daß das Schloß zu Pirna schon vor 1452 und nicht erst 1459 durch den Eger'schen Vergleich ganz an Meißen gekommen ist.

Voreygenunge einer Hofestad vnd wuste Burglehen zcu vnser lieben Frauwen altar In der Pfarkirchen zcu Pirna zc. zc. 1452[3]).

Wir Friderich von gots gnaden Herczog zu Sachsen zc. zc. Bekennen vnd thun kunth zc. zc., das wir vmb vlissiger Bethe willen vnser liebenn getrauwenn Bothen, Hlawaczsch, Friederich Ottenn vnd Jhans gebruder gnant die karlowitz, Balthasars vnd Caspars auch gebruder gnant die karasse mit wolbedachtem muth guten Rathe vnd rechter wissenn vnserer Rethe eyn hofestad vnd wuste Burglehen von vns zcu lehen vurende vnder vnserm Scloss zcu pirne durch sie gegebenn, ern Jurgen Smyde vnd allenn sinen nochkomen Besiczern des altars vnser lieben Frauwenn der heiligen drejer konige sente Jurgen sen Barbaran vnd sente Appollonien gelegen In der pfarrerkirchen doselbst zcu pirne zcu eren derselben Hochgelobten reynen Juncfrauwen Marien vnd der andern obgerurten Heiligen desselben altars Heuptherrnn[4]) auch zcu troste vnd Heile vnser vorfarn vnser selbs vnd vnser nochkomen zelen[5]) zcu dem gnanten altar gefryet vnd geeygent haben mit allen eren gewonheiten vnd rechten als die furmals daruff gewest vnd redeliche hergebracht sind, fryhen vnd eygenn dieselben Hofestad vnd Burglehen zcu dem gnanten Altar von vnserer furstlichen gewalt In vnd mit krafft diß briffs Also das sollich Burglehen vnd hofstad Hynfur fry eigen guth seyn vnd bie dem gnanten altar zcu ewigenn zcytenn bliebenn Darzcu gehoren vnd der gnante er Jorge Scmyd vnd noch ym eyn itzlicher anderer besitzer desselben altars das mit allen rechten vnd gnaden Inne haben besitzen vnd des gebruchenn sollen vnd mogen In ewikeit ane vnserer erben vnd sunst allermenniclichs Intrag vnd hinderniß Inmassenn fryhe eygens guts-recht vnd gewonheit ist, vorczyhen vnnd ussern vns auch fur vns vnser erben vnd nochkomen aller gerechtikeit die wir dar hetten mogen haben adder ymmer gewynnen, Doch Bescheidenlich also wann vnser Slos pirne belagert vnd genotigt wurde, da got fur sey, So sal der gnante er Jurge Smyd vnd eyn itzlicher ander besitczer des altars vnd Burglehens obgnantn uff vnserm Slosse sten ader eynen andern prister an sine Stad schickenn sich noch eynen Amptmann daruff halden richten vnd thun was yn geboret vnd fuget, alle geuerde vnd argelist Hirynne gancz ußgeslossen Testes Dominus Georgius de Hugewitz decanus Misnensis Canczlarius, Johannes de kokeritz magister Curie zc. zc. Datum Mißne Feria secunda post Johannis ante portam latinam Anno Domini Mo CCCC° I secundo[6]).

---

[3]) Mitgetheilt aus dem v. Carlowitz'schen Geschlechts-Archive.
[4]) Häupter.
[5]) Seelen.
[6]) Den 8. Mai 1452.

Zur Zeit der Reformation waren noch folgende Altarlehne in der pirnaischen Pfarrkirche: 1) das Lehn Martini 28 fl. 2) Jeronimi 30 fl., 3) Barbarä 25 fl., 4) Vrsulä 24 fl., 5) Elisabethä 38 fl., 6) Katharinä 28 fl., 7) Margarethä und Trinitatis 38 fl., 8) Apostolorum und Erasmi 47 fl. 19 gl., 9) Beatä Virginis und Sigismundi mit 3 fl. 3 gl. Erbzins und 33 fl. 17 gl. 6 pf. wiederkäuflich, 10) Trium Regum 22 fl. 2 gl., 11) Conceptionis 22 fl. 8 gl., 12) Annä, der Hochaltar 26 fl. 5 gl. [7])

Ein Beitrag zur Geschichte der Birken von der Duba auf Hohenstein aus dem Jahre 1451 [1]).

Die größte Monographie über die Birken von der Duba findet sich in Hasche's Magazin der sächsischen Geschichte [2]). Ein schöner Aufsatz befindet sich aber auch im neuen Lausitzer Magazin von Peschek [3]). Auch hat Götzinger [4]) und Gerken [5]), so wie, was besonders die ältere Geschichte derselben betrifft, Beckler [6]) vieles über diese Dynasten berichtet und endlich der Herausgeber in seiner sächsischen National-Encyclopädie die Geschichte der Duba, so weit es ging, bearbeitet; doch hat er wiederholt die Lücken in derselben beklagen müssen.

Erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts scheinen die Duba [7]) nach Meißen gekommen zu sein, wiewohl bereits 1145 ein Tidericus de Birca in einer Urkunde des Bischof Wichmann und in einer andern des Grafen Siegfried von Orlamünde als Zeuge vorkommt. Im Jahre 1353 soll nämlich Hinko von B. Hohenstein in Lehn genommen haben, und eine Nebenlinie, Friedrich, Ernst und Jan B. v. d. D. Gebrüder, besaß schon die Herrschaft Hoyerswerda, die sie bis 1448, wo sie Kurfürst Friedrich kaufte,

---

[7]) Eine gründliche Verzeichnung desselben findet sich in den Visitations-Acten von 1540, die wir deshalb einsahen. —

[1]) Die Urkunden sind uns aus dem v. Carlowitzischen Geschlechtsarchive mitgetheilt.

[2]) Bd. IV, S. 85 ff., 322 ff., 403 ff., 514 ff., 578 ff., Bd. V. S. 38 ff. 91 ff., u. 130 ff.

[3]) 1833 Heft 1. 4. IX. S. 528 vom Justiz-Commissar Neumann in Lübben.

[4]) Hohnstein und Lohmen S. 22 ff.

[5]) Historie der Stadt Stolpen.

[6]) Historia Howorea, Hof 1649 Fol. — Auch Carpzov im Ehrentempel der Oberlausitz hat Nachrichten über die Duba.

[7]) Auch Dube, Dwbe od. Böhm. z'Dub, z'Duba (die von Duba) fälschlich aus Dwbe — Dawbe oder Daube — gelesen; deutsch „von der Eiche", auch böhm. oft „z'Eicha." Der Name Birk — vom böhm. Biric, Trabant, Leibknecht, auch Scherge. Uebrigens lautet es auch oft Berka (d. i. Räuber.)

im Besitz hatten [8]). — Auch Schloß und Stadt Eilenburg besaß Hanns B. v. d. D. seit 1370 und starb 1420 zu Mühlberg; Andere nennen ihn jedoch Andreas und behaupten, daß er seit 1384 beides nur als Pfand von dem König Wenzel besessen und dann sein Recht an Vollrade, Herrn von Colditz, verkauft habe, was jedoch Simon [9]) anders erzählt. Wann übrigens, und auf welche Art d. B. v. d. D. zum Besitz von Hohenstein gelangt sind, bleibt, genau genommen, immer noch unerörtert, wiewohl Leuber [10]) (1330) Hinko v. d. D. unter den Besitzern des Comitatus Redariensis und 1340 einen Hinko B. v. d. D. im Besitze der Pflege H. nennt. Auch erwähnt Balbinus (Miscell.) um 1391 und 1398 einen: „Hincko Bercka dictus de Duba, Dominus in Hoenstein et in Leipa". Ein Hinko B. v. d. D. besaß es noch 1408 und Balbin [11]) nennt ihn „Baro Regni Boemiae und Dominus in Hoenstein et Scharffenstein" [12]). Auch geht aus einem Verkaufe an den Bischof Rudolph von Meißen hervor, daß ihm die böhmische Herrschaft Schluckenau gehörte [13]); er verkauft nämlich diesem Bischof im Jahre 1414 für 60 Mark böhm. Gulden Wüstludwigsdorf, so wie auch seinem Bruder Hanns die Leite bei Schandau, und es war übrigens wohl nicht derselbe, der 1463 das Schloß Rathen eroberte. Der Pirn. Mönch [14]) nennt nämlich den Eroberer vom Rathen Albrecht B. v. d. D., was sehr gut aus den folgenden hier zuerst abgedruckten Urkunden sich erklären läßt. Im Jahre 1467 besaß aber, nach Einigen, Georg B. v. d. D. Hohenstein, derselbe, der Rathmannsdorf an Schandau verkaufte. Im Jahre 1468 errichtete überdies Bischof Dietrich von Meißen einen merkwürdigen Vergleich mit diesem und dessen Frau Ursula [15]) und derselbe erscheint endlich 1485 nochmals als Zeuge. —

Dem Bischofe von Meißen, Johann IV., der auf dem Stolpen residirte, waren die B. v. d. D. allerdings höchst gefährliche Nachbarn, schon als Anhänger der Hussiten oder „abgefactzte Ketzer" wie sie genannt wurden. So geschah es auch gewiß auf dessen Veranlassung und sogar mit dessen Beistande, daß Hohenstein endlich an Meißen, d. i. an die Herzöge von Sachsen, kam. Dies ist in der That schon durch die bei Gerken [16])

---

[8]) Weinarts Handbibliothek d. s. Gesch. Bd. II. 231 ff. Carpzow Ehrentempel I. III. 4. 47b.

[9]) Eilenburger Chronik S. 329 f.

[10]) Catalog. Comit., Mencken S. R. G. Tom. III. S. 1869.

[11]) Miscel. Dec. I. Lib. V. S. 302.

[12]) Ebenda S. 172.

[13]) Nachrichten von der hohnsteiner Amtstadt bei Stolpen und dem Städtlein Wehlen an der Elbe (1759. 4.) S. 6.

[14]) Mencken, S. R. G. Tom. II. S. 1457.

[15]) Beide lebten in Uneinigkeit und der Bischof machte einen Sühneversuch.

[16]) Stolpner Historie S. 631 f. Ist etwa aus der Zeit von 1470.

abgedruckte alte Nachricht vom Verkaufe des Dorfes Wilschdorf an das Stift Meißen erklärlich, worin es heißt:

„Do wart auch angesehen der große vleiß den Bischoff Johannis mit den seinen that bei dem sloße Hoenstein, dorumb groß erbeit muhe vnnde zerrunge geschach, daz daz qvam an dy Herrschafft zu Miessienn. Dorub denn daz slos vnnd lendichen zum Stolpenn, Bischoffwerde, groß ferlichkeit stundt vnnde der Bircken vnnde der behemen halben stehen muste."

Wann aber und wie eigentlich die Veränderung mit Hohenstein vorgegangen, ist noch unerörtert und wir müssen daher selbst (nach den unten gegebenen 3 Urkunden von 1451 zu schließen) fast dem pirnaischen Mönch[17]), so wie auch Albin, in der Meißner Berg- und Land-Chronik (S. 411), und selbst Weisse[18]) thun, beipflichten, daß Friedrich 1447 dasselbe eingenommen hat, damit er der Gegend nach dem Böhmer Walde zu besser hätte mächtig werden können.

Um dieses Dunkel nun einigermaßen erhellen zu können, wird uns glücklicherweise aus dem von Carlowitz'schen Geschlechtsarchive folgender **Fehdebrief der Anhänger Albrechts Birken von der Dube gegen die Herzöge von Sachsen** mitgetheilt, der, nach Allem zu urtheilen, ohne Zweifel aus den 40ger Jahren des 15. Jahrhunderts sein muß; er lautet wörtlich wie folgt:

„Hochgeborne Fursten vnd Herren Her Fredrich vnd Her wilhelm Herzogin czu sachsen ꝛc. geruhet wissen, das wir hiernoch vnden geschreben uwer gnadenn vnd aller der uwern finde syn wollen mit allen vnßern knechten vnd helffern, die wir an uwer gnaden vnd der uwern schadenn brengenn mogin, mit name, brande vnd wie wir mögin[19]), durch des Edelenn hern albrechten birken von der Dubenn hern czu wildensteyn[20]) gesessenn, willen czynnge vns allen In frede vnd vnfrede, vnd wollen alle vnßr Eren keyn uwern gnadenn vnd allen uwern bewart. gegeben czu wildensteyn an sinte nyclastag vnder Herrn albrechtin birken Insiegel, des wir alle gebruchen.

nyclas von molheynn[21]).	Balteß von grislawe[24]).
dobisßko von kremzze[22]).	Hannschyn schrebirstorf[25]).
Bassayn von pylsin[23]).	Heynrich von lutticz Jergswald[26]).
Heinrich von lutticz waßman.	Balteß von karlewicz

mit allen vnßn knechten vnd helffern.

---

[17]) Mencken. S. R. G. Tom II. S. 1868.

[18]) Histor. Besch. von Hohenstein S. 21.

[19]) Durch Hinwegnahme von beweglichem Besitz, Brandstiftung und wie wir es bewerkstelligen können.

[20]) Heinrich mochte auf Hohenstein gesessen haben, und sein Sohn Albrecht auf Wildenstein.

[21]) Mühlheim. [22]) Tobias von Kremsee. [23]) Pilsen. [24]) Balthasar von Grießlau. [25]) Joachim von Schreibersdorf. [26]) Luttiz von Schergiswalde. Ein Lottiz kommt auch später vor; siehe Note 30.

Daß dieser Fehdebrief ganz gut in die hier befindliche Geschichts-Lücke paßt, wird wohl Niemand in Abrede stellen, zumal da unbedingt daraus hervorgeht, daß in den 40er Jahren des 15. Jahrhunderts wirklich zwischen dem Kurfürsten Friedrich und Herzog Wilhelm und den Birken eine Fehde zum Ausbruch gekommen ist und daß Albrecht Birk von der Duba damals auf Wildenstein gesessen war. —

Wie übrigens aus dem Vergleiche des Kurfürsten, den er wegen der Streitigkeiten[27]) um die Ausschiffung zu Schandau am 3. Pfingstfeiertage 1452 ausfertigte, hervorgeht, übte er schon damals wirklich das Recht eines Lehnsherrn[28]) über Hohenstein 2c. 2c., was allerdings böhmischer Seits übel aufgenommen wurde, worüber man sich auch erst zu Eger, am 23. April 1459, endlich mit verglich[29]). — Indessen mußten die Birken von der Duba trotz Allem dem, doch noch ein Recht auf Hohenstein gehabt haben, wenn es ihnen auch dadurch eingeschränkt worden war, daß sie unter der Lehnshoheit Sachsens standen und sogar ein sächsischer Amtshauptmann auf dem Hohenstein saß; aber keine Urkunde läßt etwas von ihrem wirklichen Sitze auf Hohenstein oder Wildenstein seit der Zeit der Befehdung und angeblichen Einnahme des Hohenstein verspüren. Allein man hat auch keinen klaren Beweis, daß sie wirklich vertrieben oder auch nur wegen des vermutheten Verlustes von Hohenstein mit Mühlberg wirklich entschädigt worden wären, wie es Weisse, Simon, Knauth, Fabricius, Albinus und alle Neuern behaupten wollen und sogar, doch ohne urkundliche Belege, das Jahr 1414 angeben. Vielmehr muß man annehmen, daß sie noch lange Hohenstein besessen oder doch wenigstens die Nutznießung davon gehabt haben, da nach 1489 ein Heinrich von der Duba „Herr zu Hoenstein" heißt, was wenigstens aus einer alten Sebnitzer Pfarr-Matrikul hervorgeht[30]).

---

[27]) Zwischen Pirna, Königstein, Rathen, Wehlen- und der Pflege von Hohenstein und Wildenstein. —

[28]) Denn er nennt die Unterthanen der Pflegen von Hohenstein und Wildenstein 2c. „Unsere Erbare Mannen, Bürger und Unterthanen", und befiehlt dem „Hauptmann zum Honichstein", die dagegen handeln würden in Strafe zu ziehen.

[29]) Urkunde in Müllers Reichstagstheater Vorst. II. C. IX, S. 527. — Ward am Sigismundstage 1482 zu Brix bei der Erbvereinigung zwischen Böhmen und Sachsen erneuert. — Von da an heißen diese Herrschaften 2c. (die Hälfte von Dohna, ganz Lauenstein, Leisnig, Eilenburg, Coldiz, Finsterwalde, Senftenberg, Hohenstein, Wildenstein, Pirna 2c.) Meißnische Hauptlehen und böhm. Afterlehn.

[30]) Es heißt darin: „disse Zinse (15 gr. 6 pf. 1 Hell.) sind für alters zu der Fruemesse (von Lobendau) herein verordnet, nemlich im Jar 1489 den 4. Junii, sub Innocentio Octavo P. P. et Joanne Episcopo Misneusi: ab eodem sigillo suo et nobili Henrico Birck von der Dwben D. in Hohnstein confirmata missa matura et census etc. Petrus Mecum Baccalaureus et notarius instrumentum erigit. Darbej gewesen Hanß von Lottiz Haubtmann und Dam Knobloch".

— Doch mag dieser Heinrich B. von der Duba der letzte Birke auf Hohenstein gewesen sein, da 1491 die ganze Pflege wirklich dem Herzog Albrecht zu Sachsen gehörte, was aus mehren Lehnsurkunden nur zu deutlich hervorgeht, namentlich aus der, welche der Hauptmann zum Hohenstein, Georg Karras, ausstellte[31]). Ebenso unstatthaft ist wohl auch Freibergs Behaupten, daß die Birken von der Duba nach 1490 von Hohenstein durch Tausch in den Besitz von Mühlberg gekommen sein sollen, da doch schon 1444 ein Hinko (Heinrich) von der Duba als Besitzer von Mühlberg der Kirche zu Würdenhayn bei Liebenwerda eine Wiese nebst Forst schenkte[32]). Nach Mehren endlich schenkte Herzog Georg Hohenstein dem Ober-Marschall Heinrich von Schleinitz; doch unseres Wissens ohne Urkunden-Beweis der Schenkung. Wenn wir nun in Betracht ziehen, daß v. Schleinitz schon vor 1490, nach einer Urkunde wegen der Ausschiffung des Getraides aus den Herrschaften Tollenstein und Schluckenau in Böhmen von diesem Jahre[33]), wirklich Besitzer dieser böhmischen Herrschaften genannt wird; so könnte man fast auf die Vermuthung gerathen, daß v. Schleinitz vielmehr die Besitzung Hohenstein mit Tollenstein und Schluckenau direct von den Birken erkauft oder wohl gar durch Heirath ererbt habe. Doch es ist hier nicht der Ort, dies zu erörtern, sondern vielmehr die folgenden, unsers Wissens ebenfalls noch unbekannten Urkunden unserer Geschichte anzupassen, um durch sie vielleicht etwas mehr Licht zu gewinnen.

Sämmtliche 3 Urkunden sind eigentlich Interims-Quittanzbriefe über mehre vom Herzog Friedrich (Kurf.) an den edeln Herrn Albrecht, Birken von der Duba auf Schluckenau und Tollenstein ausgezahlte Summen. Nach den beiden erstern hatten die Quittanzaussteller, Krieg (Gregor) von Karlowitz, Hauptmann Albrechts von der Duba in der Pflege zu Schluckenau, und Janko Knobloch[34]) zur Schone gesessen, „anlangende des wechssil" das Herzog Friedrich mit Albrecht von der Duba „gethan hat" — von Caspar Konig „itzund vorweßer der kirchin zu missen[35]) vnde der gestrenge Hans kannenberg Hauptmann zum Haynstein"[36]) als von des Herzogs Friedrich wegen bezahlt empfangen, und nach der letzten hatte Hans Kannenberg, der Hauptmann zum Hohenstein, durch Caspar König, Domherrn zu Meißen, vom Voigte zu Dresden eine Summe erhalten, die er im Auftrage des Herzogs an Birken zu zahlen hatte. —

---

[31]) Götzinger Hohenstein, urkl. Beil. Nr. 8 u. 9.

[32]) Die Urk. ist bei Schöttgen und Kreissig, Dipl. Nachlese von Obersachsen Bd. V. S. 168 abgedruckt.

[33]) Götzinger a. a. O. Beilage Nr. 7.

[34]) Damm Knobloch erscheint als Zeuge in der Urk. Heinrichs B. v. d. D. wegen der Frühmesse zu Sebniz.

[35]) Des Stiftes zu Meißen.

[36]) Hohenstein; der alte Name, so viel als ein Stein im Walde.

Ich Krigk von karlowicz des Edeln herren Albrechts Birken von der Duben Hauptman yn der pflege zcu sluckenaw vnde ich Jancko knobeloch zcu schone gesessin Bekennen eyntrechtlichen mit dissin vnsernn geinwertigen brisse, das vns der wirdige herrn her Caspar koenig itzunt vorwesir der kirchin zcu Missin vnde der gestrenge hans kannenberg Hauptmann zum Haynstein Alß von des hochgebornen Fursten vnd herren hern Friedrichs Herczogin zcu Sachsen wegen Recht redelichen vnde wol zcu dancke beczalt haben hundert czwey vnde dryssigk schog vnde funczigk grosschin anlangende des wechssil das der benante vnßer herre von Sachsen mit Ere Albrechte gethan hat, die wir von des genanten vnßers herren Ern Albrechtis wegin entpfangen vnde beczalt genommen haben, sulche summa des beczalten geldis hundirt czwey vnde dryssig schog vnde funczig grosschen sagen wir den hochgeborn Fursten vnßern gnedigen Herren von Sachsen von wegen vnsers gnedgen Herren Ern Albrechts queid ledig vnde loß mit vrkunde vnd yn krafft dyß briues. Wir globin ouch eyntrechtiglichen bey vnßern guttin namen das wir uff die neßte kommende Mittwoche noch dato dyssis briues dem wirdigen Hern Caspar konig vnde Hans kannewerg obingnant vnßers Herren Hern Albrechts Birken queidt briff mit seynen Insigel vorsigilt vor dye obgnante sume geldis dy wir von seynen wegen beczalt genommen haben geym Stolpen bey vnßer gewyssen botschafft nach lauth vnde ynhalt der Copianndy vns Her Caspar geantwortet hat vnvorczogentlichen senden wollen an allis geserde. des czu bekanteniß vnde grossir sicherheid willen habe ich gnanter krigk karlowicz vnde Jancko knobeloch vnßer angeborn Insigil vnden an dessin vnßern briff gedruckt der gegebn ist noch Cristi gebort vierczenhundirt Jar dornach yn dem eyn vnd funczigisten Jar Am Donrstage nach dem Sontage Jubilate.

(LS.) Carlowicz. (LS.) Knobloch.

Ich krig karlewicz Bekennen mit diesem offen briefe das mir Er Caspar konig von wegen myns gnedigen Herren von Sachsen beczalt had vffczenemen von myns gnedigen Herren Hern Albrechts bircken von der Duba Herren zum Tolnstein von des Wechsels wegen ꝛc. zwanczig schog schildechter groschen Friberger muntze vnd Acht groschen derselben. Solcher summen sage ich vor mynen obgenannten gnedigen Herren Herrn Albrechten bircken vnd seyne erben den obgenannten gnedigenn Herren von Sachsen vnd seyne erben qwyt vnd los in crafft diß briefs doby ich dem houbtmann zum honstein habe globt yne qwitancien myns obgenannten myns gnedigen Herren Hern Albrechts bircken vf den Suntag Thrinitatis vber dise obgeschriben Sume gein dem Stolpen mit sinem eigenen Ingesigel versigelt zuschicken. Gegeben am Fritage vor pfingsten. Anno ꝛc. Quinquagesimo primo. (LS.) Carlowicz.

Ich hans kannenberg Houbtmann zum Honstein Bekenne das ich von Ern Caspern konige Thumherren zu Missen empfangen habe vnd

die geantwortet in myns gnedigen Herren von Sachsen Hof Siben vnd zweinczig schog schildechter groschen Friberger muntze vnd zwen groschen, solcher hundert vnd Achtzig schog derselben groschen vnd munczе die Im von dem voite zu Dresden Hern bircken zu beczalen gesand sind zu orkunde habe ich gebeten krigen karlewicz sin Ingesiegel vor mich hiruf zu drucken des ich krig bekenne. Gescheen am Fritage vor pfingsten Anno ꝛc. Quinquagesimo primo.

Fragen wir uns nun, was in diesen Urkunden unter Wechsel, „das der benannte vnßer herre von Sachsen mit Ern Albrechte gethan hat", zu verstehen sei: so können wir allerdings auf die Vermuthung kommen, daß ein Tausch oder Vergleich — und zwar nach Ausgang der Fehde — zwischen beiden vorgenommen worden sei, wobei vielleicht Albrecht von der Duba noch herausgezahlt erhalten mußte; — doch was für ein Tausch oder Wechsel, das ist freilich noch unerwiesen. Wir ersehen aber doch aus diesen wirklich beachtungswerthen Quittanzen, daß Albrecht an Hohenstein doch wohl noch zu fordern haben mußte, da ihn wenigstens der Hauptmann zum Hohenstein zu „vergnügen" hatte; doch scheint gleichwohl Stolpen und das Bisthum Meißen dabei mit in's Spiel zu kommen, da Carlowitz die wirklichen „Queidtbriff" Birkens „mit seynen (d. h. Birkens) Insigel vorsigilt" durch gewisse Botschaft gegen Stolpen noch zu schicken verspricht, wenn wir nicht vielmehr annehmen müssen, daß Kaspar König, der vielleicht mit am bischöflichen Hoflager lebte, nur als Protonotar[37]) des Kurfürsten Friedrich hier verhandelnd eingetreten ist. —

Wir theilten übrigens diesen Beitrag nebst Urkunden eigentlich nur deshalb mit, um dadurch das weitere Forschen in dieser noch bei Weitem nicht vollendeten Dynastengeschichte von Neuem wieder rege zu machen. W. S.

Etwas von der Leipziger Messe aus dem Jahre 1575[1]).

Der Juwelier Quirin von der Stat, Bürger zu Nürnberg, hatte lange Jahre die Leipziger Märkte, wie sie damals noch allgemein hießen, besucht und war, wie wir aus einem Briefe der Markgräfin Elisabeth von Brandenburg, zu Onolzbach in Franken residirend, an die Kurfürstin Anna erfahren, mit dem Leipziger Rathe wegen der Abgabe eines Pfennigs von jedem Gülden der Loosung[2]) in Irrungen gerathen, weil er, obschon er „nur mit

[37]) Kommt schon 1429 als Protonotar vor; Kanzler war damals Georg von Haugwitz, Dechant zu Meißen.

[1]) Ein Bild von einer Leipziger Messe im 16. Jahrh. werden wir nach Akten und Urkunden später liefern.

[2]) Einnahme vom Verkauf der Waaren.

Clainot[3]) vnnd gold handire vnd dem Kauffer die schwere des gewichts daran vmb so schwer gold oder goldeswert gibe, vnd allein um das Macherlon gehandelt wirdte" dennoch „vff sein verwiddern 50 taler hinderlegen mussen." — Elisabeth, die schon viele Geschäfte mit ihm gemacht haben mochte, nahm sich seiner an, verwendete sich für ihn deshalb bei der allmächtigen Anna und legte das an diese Fürstin direct gerichtete eigenhändige Bittschreiben des Quirins von der Stat zur gnädigsten Berücksichtigung bei. Wir theilen beide Schreiben als charakteristische Curiosa zur Geschichte jener Zeit mit.

Elisabeth, Markgräfin von Brandenburg an Anna.

Was wir Ehrenn Libs vnd guts vermögenn, Allezeitt zuuorn, Hochgeborne Furstin freundtliche hertzgeliebte Frau Mutter, wir mugen E. g. freundtlicher mainung nicht Pergen, das wir von vnnserm Lieben getreuen Querin von der Statt, mit dem wir Nun mehr eine Lanngetzeit vnd noch fur und fur gehanndelt vnd zu handeln haben, vnderthenig Angelangt vnd gebeten, Inn Ann E. gl. mit furschrifften gnedig befurderlich zu sein, Ist derohalben An. E. gl. vnser freundtlich ersuchen, vnd bitten, die wöllenn Ime obberurtem Querin von der Statt, was er bey E. G. vnd dern Geliebten Herrn vnd gemahel vnderthenig suchen vnd bitten wurde bei derselben geliebten herrn vnd gemahel das best dortzu Redenn, damitt vnnser furbitt vnnd seines vnderthennigen suchens vnd bittens möge geniesenn, vnd der Auffladung von dem Rath vnd Burgerschafft zu Leipzig, wie dan E. gl. vnd dern geliebter Herr vnd gemahel in seiner vnderthenigen Supplicacion zue sehenn haben, möcht gefreiet sein, vnnd bleiben, daß wir Ime Also uf sein vnderthenig Ansuchen vnd bitten, Auch wegen seiner getreuen Dienst gegen vns, solche furschrifft An E. gl. nit waigern söllen vnd wollen sich E. gl. hirinnen gegen Ime gnediges vnd willferdtiges erweissenn des seint vmb E. G. wir, denen wir ohnne das zu Allen freundtlichen willigen Dynsten, vrbüttig, wöllens Auch In dergleichen vnnd mehrern gegen E. gl. vnd derselben geliebten herrn vnd gemahel er Querin, Auch sonders Zweiffels solchs vnderthennig zuuerdienen, Jederzeit geflissen sein, Datum Ohnnolczbach, den 12. Apprilis Anno 75.

Quirin an Anna.

Durchleuchtigste Hochgeborne Churfurstin, Gnedigiste Fraw. Alls ein Erbar Rath der Stat Leibtzig meiner handlung halber mich gleich andern Henndlern, belegen wollen von einem Jeden Gulden so ich alda Inn merckten löeße einen pfennig zu geben, hab ich mich dessen aus denen vrsachen beschwerd, das ich nurt mit Clainot vnnd gold

---

[3]) Unter Klainod, d. i. von Klein u. od, der Besitz, Gut, verstand man alle Schmucksachen, lat. Clenodium.

hanndire, vnnd dem Kauffer die schwere des gewichts daran, vmb so schwer gold oder goldes wert gibe, vnnd allain vmb das macherlon gehandelt wirdt, vnd sey vor niemals ainichem Jubilier alda vnnd anndern ortten begegnet, Aber vnangesehen deßen, Ich dannocht vf mein verwiddern 50 taler hinterlegen mußen. Do ich nun soliches an den Durchlauchtigen Hochgebornen Fursten vnnd Herrn, Herrn Georg Friedrichen Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. meinen gnedigen Herrn Supplicando vnterthenig gelangt, vnd an den durchlauchtigsten Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Augustum Hertzogen zu Sachsen vnd Churfursten, Landgrauen In Düringen, Marggrauen zu Meichsen vnnd Burggrauen zu Magdeburg E. Churf. gl. geliebtesten Herrn vnd gemahel meinen gnedigisten Herrn, mir furschrifft gnedig mitgetailt, welche wohlernenntem Rath zu Leibtzig zugesandt, Iren gegenbericht zu thun, Vernimbe Ich vff furhaltung desselben eins Raths gegenbericht, das ich gleichwohl etwas zu hoch vnnd vngutlich beschuldiget wird alls solte ich In vilen Jarn nichtzit[4]) Inn die wag entricht, vnnd meiner verbrechung halber (. do ich doch kaine waiß.) die 50 taler zur straff erlegt haben, welche hinterlegung meines behalts aber annderer gestalt nit besthehen, dann biß zu auffPierung der sachen, Vnnd sag bey meinem höchsten, das ich vber die dreissig Jar, so lang ich diese merckt besucht, Jeden marckt mein geburlich standt oder marcktgeldt einen halben guldin, vnnd was Ich fur weggelt schuldig gewesen alwegen entricht, Ist auch annders oder merers von mir nit begert, dan was Jetzt drey Jar, hero beschehen oder vntzweiuel[5]), auß zuuil miltem angeben meiner mißgönner ererst fur genommen, vnd ist dem grunde Inn dem souil desto mer beytzufallen, wann es zuuor auch also gehalten worden vnd gebreuchlich gewesen, die Kaufleut von Nurmberg würden es fur kein Neurung gestritten haben, das sies aber beruhen lassen, were mir auch nit entgegen, do mein Handlung (will anderer Jubilier geschweigen) den Iren gleich qualificirt. Dieweil aber Inn meinem hanndel (den ich doch nit statlich, wie er gerhombt wirdt, fure) allein mit edelgestain vnnd gold vnnd nit mit silber oder andern meinen verschließ[6]) hab, derselben gwicht schwern, vnnd fur so schwer gold, oder desselben geltswerth, wie oben gehört, hingibe, vnnd Inn solchen kainen vortail oder nutz hab, wie soll ich dann den begerten pfennig vff denn guldin daran zupusten. In dem ich mich vnterthenig versehen ein weißer Rathe zu Leibtzig sollen der vnterschied halb dannocht ein billichs einsehen gehabt haben, Dieweil es aber nit beschehen, hab ich nit vnterlassen E. Churf. gl. hiemit neben vberraichter furbitte vnterthenigst zu ersuchen, Tröstlicher Hoffnung, dardurch ein gnedigstes mittel zu erlangen, Ist hierauf an E. Churf. gl. mein vnterthenigstes Hechste bitten, die wollen bey derselben geliebten Herrn vnd Gemahel die befurderung thun, das sein Churf. gl. gegen einenn Rath zu leibtzig die genedigste verfugen thun das, In solichem ein

[4]) Nichts. — [5]) Ohne Zweifel. — [6]) Verkauf.

billich mittel mit mir gehalten werden mocht, Das vmb E. Ch. Gl. zuuorderst aber dero herren vnd geliebten gemahel langes Leben, Auch löblich vnnd fridliche regirung gegen Gott dem almechtigen zu erpitten will ich Inn kain vergessen stellen Thun. E. Churf. gl. beden mich vnterthenigst beuehlen

E. Churf. Gl. vntertheniger
Quirin von der Stat burger zu Nurmberg.

Betrachtungen über einige der neuern und neuesten literarischen Erzeugnisse in der sächsischen Geschichts- und Landeskunde.

Seitdem der fleißige Forscher Benjamin Gottfried Weinart seinen höchst verdienstvollen „Versuch einer Literatur der sächsischen Geschichte und Staatskunde" in zwei Bänden, von denen der erste, die Literatur der Topographie (Leipzig und Dresden bei J. G. J. Breitkopf 1790, 776 Seiten) und der zweite, die Literatur der Geschichte (Dresden und Leipzig bei C. Chr. Richter 1791, 670 Seiten), sowie seine in Meißen bei Erbstein 1802 erschienene Literatur des sächsischen Staatsrechts und der Statistik[1]), wie auch der thätige Johann Christoph Adelung sein „kritisches Verzeichniß der Landkarten und vornehmsten topographischen Blätter der Chur- und fürstlich Sächsischen Lande (Meißen bei Erbstein 1796, 310 Seiten) herausgaben, haben sich die Erzeugnisse der historischen, topographischen, staatsrechtlichen und statistischen Literatur, sowie Kunstblätter, Pläne und Landkarten so bedeutend vermehrt, daß es in der That an der Zeit sein würde, wenn sich ein Sammler der Literatur der sächsischen Geschichte und Landeskunde daran wagte, die vorgenannten Werke zu ergänzen[2]). —

Es ist hier jedoch keineswegs der Ort, sofort zu einer systematischen Ergänzung der sächsischen Geschichts- 2c. Literatur zu verschreiten, da weder der Raum es verstatten würde, noch die Geduld des Lesers durch bloße Titelaufzählung geprüft werden darf, sondern wir begnügen uns nur damit, in verschiedenen Ab-

---

[1]) Was die beiden Lausitzen betrifft, so hat besonders Meißner in seinen „Materialien" den reichhaltigen Schatz der historischen 2c. Literatur dieser Provinzen niedergelegt.

[2]) Es befinden sich übrigens schon in Weiße's Museum vom Jahre 1794, Band 1, Stück 2, S. 228 ff. von Weinart selbst eine große Anzahl von Ergänzungen, die in von Beust's historischen und statistischen Aufsätzen über die sächsische Lande, 1. Bd., Altenburg 1797, von S. 69 bis 178 fortgesetzt sind.

schnitten auf einige der bemerkenswerthesten Erzeugnisse aufmerksam zu machen, was sich der Leser gern gefallen lassen kann, da er dadurch zugleich Gelegenheit erhält, ohne große Bemühung seine Kenntnisse auf dem Felde der monographischen Forschung und technischen Betriebsamkeit für Sachsens Geschichte und Landeskunde erweitern zu können. —

Topographie und Statistik.

Unter allen neuern Werken, die speciell die sächsische Topographie und Statistik behandeln, sind die Leistungen unsers äußerst thätigen und durch selbständigste Forschung und Autopsie belehrten und gründlichen Albert Schiffner voran zu nennen, wiewohl nicht zu verschweigen ist, daß die Vorfahren Leonhardi, Merkel und Engelhardt, aus denen auch ursprünglich das Schumann'sche Lexikon (was allerdings Schiffner erst beachtungswerth gestaltet hat) hervorgegangen ist, einen sehr guten Grund hinterließen, auf dem bei einiger Umsicht mit vieler Zuversicht fortgebaut werden konnte.

Besonders ist zu beklagen, daß A. Schiffner's „Handbuch der Geographie, Statistik und Topographie des Königreichs Sachsen" (Leipzig bei Friedrich Fleischer 1840), nicht vollständig, sondern nur zwei Bände davon (die Kreisdirectionen Zwickau und Dresden) erschienen sind, da dieses in der That den ungemeinen Sammlergeist des Verfassers beurkundet, wenn auch hier und da etwas mehr Anordnungssinn noch zu wünschen wäre, wodurch das Werk gewiß noch werthvoller sein würde. —

Weniger beachtenswerth sind die neuern Leistungen von Richter, von Bose u. A., da sie, genau genommen, Schiffner's und seiner Vorgänger Werke nur benützt und, wo sie Eignes dazu gefügt, nicht immer mit der nöthigen Orts-, Sach- und Geschichts-Kenntniß verfuhren, sowie mit der durchgängigen Vorsicht und Ruhe den Stoff behandelt haben.

Ein einigermaßen noch beachtungswerthes Hilfsbuch für die sächsische Vaterlandskunde ist das im Verlag von Adler und Dietze in Dresden in der zweiten Auflage erschienene „Handbuch der Geographie, Statistik und Topographie des Königreichs Sachsen von Hugo von Bose," was besonders wegen seines Ortsverzeichnisses nicht ganz unbrauchbar ist. —

Zu beklagen ist übrigens, daß der Statistische Verein für das Königreich Sachsen, der sich doch endlich nach mehr denn 20jährigem vielfältigem Wirken aufgelöst und sein vom Staate so schon früher unterhaltenes Büreau dem Staatsdienste wirklich anheim gegeben hat, seine schöne Stellung, als solcher und im Wechselverhältnisse zur Geschichte und Topographie, im Ganzen viel zu wenig, d. h. einseitig, erkannt zu haben scheint und daher

auch, trotz langjährigen, zum Theil höchst langweiligen Wirkens, eigentlich und hauptsächlich sich nur mit Volks- und Viehzählungen, die stets vor dem Drucke (sowie überhaupt alle statistischen Zahlenklaubereien) noch unrichtiger als zuvor geworden waren, abgemüht hat, während seine ersten 3 Lieferungen, sowie das Staatshandbuch und Ortsverzeichniß, trotz seiner vielen Versehen, die bereits Schiffner gerügt, in der That zu großen Hoffnungen zu berechtigen schienen.

Ob das statistische Büreau von nun an historisch-statistischer zu Werke gehen und allseitiger verfahren, sich weniger auf die blos communicirte Eingaben, als auf die eigene Erfahrungsnahme verlassen wird, als es das frühere, bei den allerdings für tendenzgemäßere Zwecke zu geringen Mitteln, gethan hat, müssen wir der Zukunft, die Gutes und Böses schafft, überlassen und vertrauensvollst einem Engel des Herrn anheimstellen.

Chroniken oder Ortsgeschichte.

Unter den Ortsgeschichten und Chroniken von Städten ꝛc. ist vorzüglich in neuerer Zeit die Geschichte der Stadt Zittau von dem fleißigen Sammler und Forscher der Lausitz, Dr. Pescheck, der auch bereits so manches andere Interessante im Lausitzer Magazin und speciell über den Oybin und sein Cölestiner-Kloster lieferte, oben an zu erwähnen, und sie ist, sowohl hinsichtlich des Systems, als auch in Rücksicht ihrer pragmatischen, den Urkunden getreuen Fassung, wahrhaft als eine Musterchronik zu betrachten. — In einer fast gleichen Haltung ist die „Chronik der Stadt Zwickau" von Dr. Emil Herzog, der auch in letzter Zeit eine „Geschichte des Zwickauer Steinkohlenbaues, ein Beitrag zur Geschichte der sächsischen Industrie" (Dresden bei Adler und Dietze 1852) herausgegeben hat, die sowie seine Chronik, in der That die volle Beachtung der Geschichtsfreunde verdient.

Ein ohne Zweifel schöner Beitrag zur Orts-, und zugleich, was keineswegs übersehen werden darf, namentlich zur Cultur-, Sitten- und sogar Personen-Geschichte Sachsens, ist die von Eduard Beyer herausgegebene geschichtliche Darstellung: „Das Cistercienser Stift und Kloster Altzelle im Bisthume Meißen", wovon bereits 3 Hefte (Dresden, Druck von C. Heinrich, 1852) erschienen sind. — Der Verfasser, der mit großer Sach- und Ortskenntniß und zugleich seltener Vorliebe, und noch außerdem mit Hilfe des von Zehmen'schen Nachlasses einer Sammlung von etwa 800 Urkunden und Extracten über dieses historisch wichtige Kloster Sachsens, dem ersten Treibhause für sächsische Cultur in jeder Beziehung, arbeitete, hat wirklich geleistet, was auf diesem Felde der Geschichte geschaffen werden konnte, und wir sehen mit wahrer Sehnsucht der Vollendung entgegen. Das Einzige, was noch gewünscht werden könnte, wäre, daß Beyer

bei seiner chronikalischen Verarbeitung sich noch mehr, wo es nöthig, auf die urkundliche Beweisführung eingelassen und hier und da sogar die interessantesten Urkunden vollständig beigebracht hätte. Wir geben allerdings gern zu, daß dieses Verfahren das schon an sich (durch den reichhaltigen Stoff bedingt) umfangreiche Buch noch mehr vergrößert haben würde; doch aber wird gewiß so mancher Geschichtsfreund dennoch mit uns denselben Wunsch hegen. Uebrigens steht doch wohl noch zu erwarten, daß Beyer wenigstens Regesten oder einigermaßen vollständige Urkundenextracte oder mindestens ein Inventarium diplomaticum noch beigeben wird, da allerdings ein vollständiges Diplomatarium (bei wenigstens 800 Urkunden) wohl zu umfangreich werden müßte. —

Wir wünschen, daß der Verfasser die größtmöglichste Theilnahme finden möchte, da sein Unternehmen wirklich ein verdienstliches ist und die Geschichte von Altzelle jeden Geschichtsfreund wahrhaft interessiren muß. —

Weniger als Werk der eigenen Forschung ist die Geschichte der Stadt Leipzig von Karl Große, 2 Bände (Leipzig bei Polet 1839) mit vielen Abbildungen, anzusehen, da sie, genau genommen, wohl nur als eine Umarbeitung der Dolzischen anzusehen sein dürfte. — Mehr Beachtung verdienen jedoch die Jahnsche Chronik von Oelsnitz, sowie die von Dr. Benseler begonnene Geschichte Freiberg's und seines Bergbaus. Auch C. G. Morawek in Zittau hat vor kurzer Zeit eine Geschichte der Dörfer Pethau und Zittel von 1380—1851 geliefert und er hat, doch wahrscheinlich unter Dr. Peschecks Aegide geleistet, was zu leisten war. —

Eine andere ortsgeschichtliche Darstellung, jedoch ohne den mindesten historischen Werth, aus neuester Zeit ist endlich das „Tagebuch eines Dresdner Bürgers oder Niederschreibung der Ereignisse eines jeden Tages, so weit solche vom Jahre 1806 bis 1851 für Dresden und dessen Bewohner von geschichtlichen, gewerblichen oder örtlichen Interessen waren." Es ist dieses Tagebuch meist aus Zeitungen, Anschlagzetteln und einem bürgerlichen Tagebuche zusammengestellt. Der Verfasser ist der Glasermeister Taggesell sen. in Dresden. Doch scheint das Buch seine Freunde zu finden, da es im Ganzen in einer höchst gemüthlichen Sprache abgefaßt ist. —

Allgemeinere Landes- und Alterthumskunde.

In dieser Beziehung sind Karl Preusker's „Blicke in die vaterländische Vorzeit, Ritter-Sagen, Bauwerke, Trachten, Geräthe 2c. 2c. zur Erläuterung des öffentlichen und häuslichen Volkslebens im heidnischen Alterthume und christlichen Mittelalter der sächsischen und angrenzenden Lande" (Leipzig, Hinrichs'sche Buchhandlung, 1844) 3 Bändchen, zu empfehlen, da sie außer-

ordentlich reiches Material auf einem kleinen Raume bieten und des Verfassers fast 40jährigen, unendlichen Sammler-Fleiß durchgängig beurkunden. — Hinsichtlich der Bauwerke des Mittelalters in Sachsen behauptet aber das Puttrich'sche Prachtwerk den ersten Rang, sowohl rücksichtlich der wahrhaft schönen Abbildungen, die als Kunstblätter zu betrachten sind, als auch in Hinsicht des erklärenden und historischen Textes, wozu der verstorbene Dr. Stieglitz in Leipzig, unser erster Kenner und Würdiger der mittelalterlichen Baudenkmale und der alten Baukunst überhaupt Vieles mit beigetragen hat, und es hat nur den einzigen Fehler, daß es sich nicht jeder Freund der Geschichte und Alterthumskunde (sowie z. B. der Ref.) anschaffen kann, sondern nur für Bibliotheken und Wohlhabende wegen des großen Preises, der jedoch den Werth des Werks keineswegs übersteigt, anschaffbar ist. —

Historisch-topographische Sammelwerke mit Abbildungen für das Volk.

Dergleichen Schriften erschienen seit 1830 mehre, die bei dem wirklich regen Sinne des sächsischen Volks für seine Geschichte, auch einer außerordentlichen Theilnahme sich zu erfreuen hatten. — Das erste derartige Unternehmen erschien unter dem Titel: Saxonia, Museum für sächsische Vaterlandskunde, in monatlichen Lieferungen, wovon 26 mit je 2 Abbildungen einen Band bildeten, und das in 5 Bänden noch jetzt im Verlage von Adler und Dietze in Dresden (früher Pietzsch und Comp.) debitirt wird. Es enthält dieses Werk in bunter Reihe theils topographische, theils historische, theils biographische Aufsätze (mit dazu gehörigen Bildern in gutem Steindruck) und die Abfassung derselben ist in möglichst populärem Style gehalten, weshalb auch eine Auflage von 7000 Exemplaren Absatz finden konnte. Ein ziemlich genaues Inhaltsverzeichniß erleichtert das Auffinden des Stoffes, und es wird nicht so leicht ein so umfangreiches Werk über sächsische Vaterlandskunde und Geschichte sich wieder einer so großen Theilnahme zu rühmen haben. Der ursprüngliche Herausgeber war der Dr. Sommer, der jedoch baldigst mit den Verlegern in Uneinigkeit gerieth und dann ein anderes Werk von gleicher Tendenz und in ganz ähnlicher Form und Ausstattung unter dem Titel „das Vaterland der Sachsen" (in Dresden im Verlag von Hennig, Amts-Vice-Landrichter) herausgab, was sich gleichfalls neben der Saxonia eines ziemlichen Absatzes erfreute. Dr. Sommer vollendete sein begonnenes Werk jedoch nicht: denn er starb noch vor Beendigung des 3. Bandes, den der Dr. Friedrich zu Ende führte. Ein drittes, ganz diesen zweien, hinsichtlich der Ausstattung und Form, gleiches, doch strenger historisches Unternehmen begann, gleichsam als Fortsetzung des letztern, der Herausgeber in

demselben Verlage unter dem Titel: „Sachsen, Sonst und Jetzt," wovon ein Band (der von Lubojatzky beendigt ward) nur erschien, da der Verleger vor Vollendung desselben starb. —

Ein ziemlich, dem Aeußern nach, gleich geformtes Unternehmen war endlich die „Kirchengallerie Sachsens", das im Verlage von Herrm. Schmidt in Dresden meist aus den Originalberichten der Pfarrer und Kirchenschullehrer kritiklos zusammengestellt und mit nur höchst leidlichen Steindruckbeilagen (die nüchternsten Ansichten der Kirchen) illustrirt ward. Es enthält diese sogenannte Kirchengallerie allerdings wohl manchen werthvollen Aufsatz, aber auch viele unglückliche historische Versuche und zum Theil die harmlosesten Zusammenstellungen von werthlosen und mißverstandenen Kirchenbuchs- und Pfarrarchivsnachrichten, die allerdings nicht völlig unbrauchbar, aber doch nur sehr vorsichtig benutzt werden können; besonders sind die Erläuterungen und Berichte von kirchlichen Alterthümern, als Glocken- und Taufschüssel-Inschriften, Altarbildern, Baustyl 2c. 2c. sehr zu prüfen und nur sehr selten brauchbar. Es fand jedoch im Lande vielen Anklang, und ist nicht mehr vollständig im Buchhandel.

Regentengeschichte.

Diese Branche der Vaterlandsgeschichte, die schon sehr reichhaltig, aber leider von großen Laien in der Geschichtkunst, meist aus Privatnachrichten, alten Chroniken, Sagen 2c. und zum kleinsten Theil nur aus Archivsquellen bearbeitet worden ist, wie uns Weinart hinlänglich beweisen kann, war und ist im Ganzen, was besonders die albertinische Linie betrifft, noch sehr vernachlässigt und im Argen, bis sich der Geheimrath Dr. von Langenn das Verdienst erwarb, durch seinen Albrecht den Beherzten, Herzogen zu Sachsen, und seinen Moritz, Herzogen und Kurfürsten, eine neue Bahn auf diesem Areal der Geschichtsforschung zu brechen, indem er mit der größten Geschichtsumsicht und Actenkunde, und namentlich der gehörigen Würdigung und Sonderung des reichen Materials, zugleich die Dynasten-, Adels-, Volks- und Culturgeschichte Sachsens in der Zeit seiner Helden in jeder Beziehung anbaute, und durch Urkunden, Beilagen und Extracte dem Leser gleichfalls die Gelegenheit, selbst zu urtheilen, nicht versagte. Diesen beiden trefflichen Geschichtsbüchern reihte derselbe, von der vaterländischen Geschichte so ganz beseelte Verfasser, noch eine Biographie der Herzogin Zedena oder Sidonia, Gemahlin Albrechts, die auf dem Tharand ihren Wittwensitz hatte, in neuester Zeit an, die aber leider noch sehr wenig bekannt geworden ist, und, da das Publikum kein zu großer Freund von Biographieen zu sein scheint, auch nur, bei aller historischen Vortrefflichkeit, in Weniger Händen kommen dürfte.

Eine vierte, hierher gehörige, höchst verdienstliche Aufgabe aber

löste auch der Geheim-Archivar Dr. Tittmann durch die Bearbeitung des Markgrafen Heinrichs des Erlauchten und seiner Zeit, die besonders hinsichtlich der Culturgeschichte eine wirklich fühlbare Lücke in der sächsischen Geschichte ausfüllte, und die tiefen, allseitigen Geschichtskenntnisse des Verfassers machen das Buch, das aus 2 Bänden besteht, in der That zu einem ächten Schatz für jeden Geschichtsfreund, wenn dabei auch zu beklagen ist, daß dem Werke das so höchst wünschenswerthe Diplomatarium (wenigstens der vielen noch ungedruckten Urkunden des Haupt-Staats-Archivs) fehlt. Leider ist auch dieses Werk bei aller seiner Vortrefflichkeit aus eben angeführten Ursachen ein viel zu wenig gekanntes und geschätztes. — Ein fünftes Werk der Art, das aber nicht den hohen historischen Werth als die vorhergenannten hat, ist „Kurfürst Johann Georg I., seine Familie und sein Hof" von Karl August Müller, bei Gerhard Fleischer 1838 erschienen. — Bei den für diese Zeit so reich fließenden Quellen im Dresdner Haupt-Staats-Archive konnte es nicht fehlen, daß dieses Buch den größten historischen Werth hätte erhalten können, wenn der Verfasser, bei seiner übrigens guten Auffassungs- und Darstellungsgabe nur einigermaßen sich mehr Zeit und Raum für den überaus großen Stoff genommen haben würde, und noch urkundlicher zu Werke gegangen wäre. Als eine Zugabe dazu ist gewissermaßen die als Schulprogramm erschienene, aus derselben Quelle geschöpfte Schrift: „das Söldnerwesen in den ersten Jahren des dreißigjährigen Kriegs", die allerdings mit vieler Vorliebe bearbeitet zu sein scheint, zu betrachten.

Wohl wäre es sehr zu wünschen, daß, wie man früher hörte, der Geheimrath Dr. von Langenn auch die Geschichte des Kurfürsten August bearbeitete, da er bereits das reiche Material dazu gesammelt haben soll, was aber, dem Vernehmen nach, jetzt wohl kaum möglich werden dürfte, da er Etwas Anderes in Angriff genommen haben mag. Da nun dieser so wichtige Zeitraum noch so sehr vernachlässigt ist und über das Augusteische Zeitalter so viele Fabeln und oft lächerliche Berichte im Umlaufe sind, und sogar in beliebten Geschichtswerken sich gedruckt finden; so war es wahrhaft erfreulich, zu vernehmen, daß Hofrath Dr. Engelhardt, der schon durch Herausgabe des Karl August Engelhardt'schen Nachlasses über den Porcellanerfinder Böttcher und als Numismatiker über Friedrich Christian sich in die Literatur einführte, an der Geschichte der Gemahlin dieses Kurfürsten, „die Mutter Anna und ihre Zeit", nach Urkunden und Acten des Haupt-Staats-Archivs bereits mehre Jahre mit großer Vorliebe arbeitete, da dadurch zum Theil wenigstens einiger Ersatz für das gehoffte Werk des Geheimraths Dr. von Langenn geboten wäre. Uebrigens dürfte es sich doch noch ereignen, daß — ganz

unvermuthet — wenigstens „August als Gesetzgeber", indem dieser Abschnitt bereits vollendet liegen soll, im Drucke erschiene.

Genealogie und Adelsgeschichte.

Bei der Anzahl sächsischer genealogischer Werke, die uns bei Weinart entgegentritt, hört man denn doch noch fortwährend die Klage, daß so wenig Zuverlässiges und dieses nur höchst zerstreut vorhanden sein soll, was, wiewohl wir uns weniger damit wahrhaft befreundet, wir in der That oft selbst bestätigt fanden. Es schien daher erwünscht, daß der jetzige Landtagsstenograph Steinmann unter seinem Anagramm „H. J. Mannstein" ein „Ober- und niedersächsisches Adelslexikon" im Verlage der Arnold'schen Buchhandlung 1843 ankündigte und auch ein erstes Heft (von Abachsen bis Bewern) erscheinen ließ. — Obschon alle eingefleischten Genealogen meinten: „Was Saul unter den Propheten wolle;" so war doch diese einzige Gabe keine ganz spurlose: denn die als Einleitung gegebene „Uebersicht der allgemeinen Adelsliteratur und der gesammten deutschen provinciellen" ist wenigstens Etwas, was Berücksichtigung zu verdienen scheint, und für Viele dem Fragment einigen Werth verleiht.

Eine Fortsetzung dieser Betrachtungen wird später folgen.

W. S.

Die an Hansen von Carlowitz auf Kintsch verübte „Name" oder „Nahme"[1]) von Vieh um's J. 1470.

(Ein Beitrag zur Geschichte des Faustrechts.)

So wie im übrigen deutschen Reiche im 15. Jahrhunderte der Grundsatz:

„Reuten, roben dat en is geyn Schande
Dat thunt die besten von den Lande,"

noch nicht ganz aus der Mode gekommen war; so war er auch in unserm Sachsen vom Jenseit der Saale bis zum Jenseit der Elbe noch sehr „gäng' und gäbe" und ein sehr treffendes Beispiel begegnet uns noch zu Ausgange des 15. Jahrhunderts, wo schon so viel gegen das Stegreifreiten gethan worden war und ein großer Theil der improvisirenden Ritter und Junker verjagt, ihre Burgen zerstört und fürstliche Hauptleute, als erste Landespolizei, eingesetzt worden waren.

Hans von Carlowitz, aus dem so reichbegüterten und an-

[1]) Der im Mittelalter gewöhnliche mildernde Ausdruck für Raub.

gesehenen Geschlechte[2]) des Meißner Landes, der auf Kyntsch[3]) gesessen, war eines Theils seines Viehs, Rinder und Pferde, beraubt worden, und der Feldhauptmann des Landvoigts Jaroslaws von Sternberg, Wentzel von Polentz[4]) oder Polensky zu Scheringiswalde, wie er in dem Schreiben des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht genannt wird, war als der Veranstalter dieses Raubunternehmens verdächtig. Es waren von den Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht auf diesen Verdacht hin bereits vor dem Juni 1470 Schreiben an Polenz erlassen worden, worauf dieser jedoch folgende ausweichende Antwort ertheilte:

DEnn Irlauchten Hochgeborn Furstenn vnd Herrnn Hernn Ernsten Kurfursten ꝛc. vnd albrechtenn gebrudern hertzogen zcu sachsen, lantgraffen In Doringenn vnd Marggraffen zcu Miessen, meinen genedigenn Herrnn.

Irlauchte hochgeborne Furstenn vnd gnedigenn Herren meinen willigenn vnuerdrossen Dienst ewernn furstlichen gnodin allerczeit zcuuoran bereit, vnd alz mer, ewern f. gnaden von etlichs vihes wegin, das karlowicze genommen sein solde, schreben hod, dorynne ewere f. g. berurit, wy ich das sulde gethan habin, Doruff ich ewere f. g. wissen

---

[2]) Die von Carlowitz kommen bereits zu Anfange des 14. Jahrh. in Sachsen vor und sind wohl durch die Donins dahin gekommen. Die in Ungarn begüterte Familie dieses Namens dürfte wohl eine von dieser verschiedenen sein. Die bekanntesten dieses Geschlechts sind Mulich v. C. 1454 Landvoigt, und Nicolas 1550—1555 Bischof zu Meißen, Christoph, auf Rothenhaus, Geh. Rath des Kurf. Moritz, dessen Biographie vom Geh. Rath Dr. von Langenn in Angriff genommen sein soll. — Wir werden später noch Beiträge zur Geschichte dieses Geschlechts, das Sachsen sogar 4 Minister gab, liefern.

[3]) Wahrscheinlich das heutige Kynitsch bei Bischofswerda, wo ein Vorwerk laut Erbregister von 1540 war, was aber später eingegangen ist, und dessen Felder zu dem Rittergute Pickau geschlagen worden sind. Hans von Taubenheim verkaufte es, für sich und seinen Bruder Dietrich 1540, Dienstags nach Miseric., nebst Welke und Großhänchen an den Rath zu Bischofswerda für 3500 fl. Vgl. auch Senff in der Stolyn. Reform. ꝛc. Gesch. S. 61 u. 428. Es dürfte jedoch auch das zwischen Bautzen und Neusalza gelegene Kunitz darunter verstanden werden, da nach bischöflichen Lehnbüchern das Dorf Kyntsch mit Vorwerk, Sitz nebst Mühle, das Dorf Welke, sowie das Dorf, Vorwerk und „Sitz Heinchen", der halbe Wald „Laupe" ꝛc. 1488 vom Bisch. zu Meißen an Nickel v. Taubenheim geliehen ward, der es von Oswald von der Oelsnitz „adquirt" hatte, und 1490 des genannten Taubenheims Söhne, Dietrich, Hans, Haug und Nickel, vom Bisch. z. M. damit beliehen wurden. Von einem vorherigen Besitze des Carlowitz zu Kyntsch ist keine weitere Spur.

[4]) Hans von Polenz war um 1423 Landvoigt zu Budissin und Görlitz, Niklaus 1499 Landvoigt der Niederlausitz. Die von Polenz sind aber in der Lausitzer Geschichte meist als sehr strenge Herren bekannt. Nächst dem „eisernen Polenz", welcher nach Grosser (Gesch. d. Laus. P. III. S. 91) bis 1519 Senftenberg besaß, und der zur Spukgestalt geworden, ist noch Heinrich v. P. bekannt, der unter Maximilian II. der „Bauernschinder" hieß.

bitte, das ich von sulchem name[5]) nichts nicht weis noch gehoret habe, vnd wer mich des kein[6]) ewrnn f. g. vorbrocht hod, kegin dem, wo das nod ist[7]), ich mich also vorantworen wil, alz einnem fromen ritter zcu gebort, vnd gar vngerne der sein wolde, der ewernn gnoden vnd die ewernn ichts[8]) nehmen. Sundern vil liber weren[9]) wolde, vnd bith ewern f. g. alz meine gnedigen heren, an sulchs uff mich nicht glowben[10]), auch sich zcu glowbenn nicht erfinden wert. Sundern womit ich ewren f. g. zcu dinste werdin sal, geschid von mer alleczeit willig. Dat. zu budissin Sabbatho post Corporis Christi.

wentzlaw von polencz, ritter des edelnn hernn Hernn Jaruslawnn von Sternberg feldtheuptman.

Hierauf erwiderte das fürstliche Brüderpaar am 28. Juni 1470, daß sie sich sehr über seine ausweichende Antwort wunderten, da sie doch von dem Thatbestand genau unterrichtet wären und verlangten, daß er die Sache gütlich ausgleichen und sich zu einer Entschädigung verstehen möchte. Das Schreiben lautet wörtlich wie folgt:

Von Gotis gnaden Ernst kurfurst ꝛc. vnd Albrecht gebruder Hertzogenn zcu Sachsen, lantgrafen In Doringen vnd Marcgrafen zcu Mißen.

Lieber Getreuer. Nachdem Ir vns der Name halben, Hansen von karlewitz dem vnsern zcu kyntzsch[11]) geschehenn wider geschriben habt vnder anderm berurende das Ir von solcher name nichts nicht wißet noch gehort habt vnd wie solch uwer entschuldigung wiheter vnß furet, haben wir vorstanden vnd vns kan nicht genug verwundern das Ir solchs von uch schribt, so doch solch name von uch ader den uwern vnd andern, als wir bericht sind, geschehenn ist, mit name von andereß kral vnd der kopperssmide[12]) son beyde zcu budss[13]), vnd von nickel smid, dem koch, nickel balcz[14]) vndenn dem stolp[15]) vnde des richttereß knecht zcu scherryngeswalde, der alle mit gewest, sihe keyn scherryngeswalde bracht vnd da eynsteils geslagen vnde das ander had des richttreß knecht zcu scherryngeswalde holffen vorkouffen zcu kunewalde solchs vihes da bey lorenz Hempel zcwu kuwe vnd eyn pfert bie andressen schefer zwu kuwe vnd bie Martin Becker ouch zcwu kuw noch stehnn vnd verhanden ist, als wir vnd warlich bericht sint, des wir vns zcu uch nicht versehnn hetten nachdem Ir verwant seyt[16]), die vnsern also zcu beschedigen wie dem, Begeren wir von uch ernstlich Ir wollit schaffen vnd bestellenn auch selbs daran sin, das solch vihe souil des noch verhanden ist, wider zcu sampne bracht, dem vnsern wider ge-

---

[5]) Raub. — [6]) Gegen. — [7]) Sobald das nöthig ist. — [8]) Etwas. — [9]) Abwehren, abwenden. — [10]) Glauben. — [11]) Es muß nun eigentlich das Kyntzsch oder Kindisch bei Bischofswerda sein, da sie den Carlowitz hier „dem vnsern" nannten. — [12]) Kupferschmieds Sohn. — [13]) Budissin. — [14]) Balthasar. — [15]) Unter dem Stolpen, d. h. im Städtchen Stolpen. — [16]) ? Durch Georg Podiebrad, dessen Gemahlin Cunigunde, Mutter der Herzogin Zedena, eine von Sternberg war.

schickt vnd was des nydergeslagen ist ym vnuerhalden noch wirderung genuglich betzalt vnd entricht werde, vch In dem als wir vns zcu uch versehen halten, das dem vnsern vihe noch verhanden wider geantwert vnd das nydergeslagen, als Ir billich tut, betzalt, domit vns nicht not werde, wo solchs von uch nicht geschen, ferner ansuchung daruß uch verlumung[17]) vnd anders kommen mochte, dartzu wir nicht geneigt sind, das es dartzu nicht komen dorffe, kompt uns von uch zcu dancke. Geben zcu Dresden am Mitwochen nach Johannes Baptiste Anno Domini 2c. lxx.

Ern Wentzlauwe von polentz Ritter Feldhouptmann 2c.
vnserm lieben getruwen.

Nach wiederholtem Schriftenwechsel, wobei sich der von Polenz noch immer unschuldig gestellt und sogar sich gewillt gezeigt hatte, zur Entdeckung des Raubes mit beitragen zu wollen, hatten sich, trotzdem er sogar sächsische Unterthanen zu verdächtigen gesucht, noch mehr Zeugnisse gegen den von Polenz, der sich übrigens nicht weiter auf eine Antwort eingelassen hatte, herausgestellt. Namentlich hatten einige der Spießgesellen des von Polenz, die vielleicht als Landesbeschädiger eingebracht worden waren, vor Bosso von Oelsnitz, dem Hauptmann zum Stolpen, und vor Hans von Grißlau, sowie vor Johann, dem Stadtrichter zu Budissin, öffentlich ausgesagt und bekannt, daß von Polenz ihnen und ihrer Gesellschaft geheißen habe, den Raub zu begehen 2c. Auf Grund dieser Aussagen fertigten die fürstlichen Brüder, die an dem Vorfalle zu Gunsten des von Carlowitz großen Antheil nahmen, endlich noch ein zweites und, wie sie selbst andeuten, letztes Schreiben an den von Polenz aus, worin sie ihn ernstlich ermahnen, die Sache in's Gleiche zu bringen, und sogar zu verstehen geben, daß, wenn er sich zur Ausgleichung willig nicht verstünde, „doruß etwas vnrat, irrung vnd schaden erwachsen mechten". Wir theilen auch dieses zweite Schreiben, vom 29. Juli 1470, als charakteristisches Zeichen der Zeit unverkürzt mit[18]):

„Lieber getrewer wir haben uch vorlanget geschribn wie an vns gelanget wer, nach dem Hannße karlwycz beschediget vnd ym etzlich fyhe genommen ist, das es mit unwir hulffe zcu schube vnd rate geschehen[19]) were vnd von uch begert das ir daran syn woldet das ym sulch wihe wider geantwurttet addir irstattet wirdte, doruff ir vns in antwortßweiße wider geschriben hat, das ir uch zcu andernn mol geschriben vnnd etzliche der unwire vnd auch ander, die sulch wyhe hotten helffen nemen vnd verkeuffen, mit namen vorczeichent gegeben haben daruß erschynen muchte, daß unwir leucken[20]) verdechtig wer, vnd ha-

[17]) Ein uns dunkler Ausdruck. — [18]) Zugleich hoffen wir dadurch dem Leser Gelegenheit gegeben zu haben, selbst einen wirklich tiefern Blick in das Treiben jener Zeit thun zu können. — [19]) Mit eurer Hülfe, Vorschub und Rath geschehen. — [20]) Euer Leugnen.

ben also vorerst begert den vnsern vmb sin genomen schadenerstattung zcu bestellen; vff sulch vnser schrifft habt ir vns antwurt zcugesant vnder andrnn vel[21]) worte inhaldende das sulch nahme an (ohne) uwire willen vnd wissen gescheen vnd uch zerwider vnd nicht zcu uch sundern vff eynen walt, vnd danen förder getreben[22]) vnnd vorkoufft wer, vnd wer ouch nicht, von den uwirn sundren von etzlichen den vnsirn gescheen, die eynen der uwirn, Nielsmidt gnant, den wir uch ouch in vnsire schrifften bestymten, gebeten hetten, das er mit yngehen solde, den ir zcu uwir handen vnd straffung genomen, vnd noch den andrn bestalt hettet geyn[23]) den ir uch, alßo beweyßen woldet, das wir erkennen solden, das uch sulch nahme leit vnnd gancz wider wer, vnd zo dieselbige rechtschuldigen vns sust nicht geoffenbart vnd wir uch dorumb schreiben wurden, zo wolt ir vns dieselben namhafftig zcu erkennen gebenn vnnd uch alßo vermeynt der dinge vnd nahme hoch vnd sehr zcu entschuldigen, doruff wir uch anderweyt haben lassen schreibenn, wie wol nur gar swer uch daß vnschuldig zu halden noch so mancherley ansage an vns gelangett, daneben habenn wir begert, Als ir den eynen der uwirn zcu uwirn handen habt lassen nemen, das ir czu den andernn die ir wist, gedencken vnd bestellen wolldet das derselbige gefangenn vnd andren die ir noch bie uch vermeynt zcu brengen, hinder vns nicht ledig gegeben wurde, das wir mit yne doruß mecht noch notturfft lassen redenn, vnd das ir vns ouch zcu irkennen gebit, wo das vorkeuffte viehe sey das noch vorhanden ist vnd bestellen woldet, das es nicht wegbracht wurde vnd wir dorczu gedencken mochten. Vff sulch vnser letzte schrifft haben wir von uch bißher keyne antwurt verstanden, Nuhn hat vns egemelt hans karlewicz iczt abirmals bericht, das Hans Seyder vnd Hans Stolpen die sulch wyhe haben helffen nemen, nehist zcu Budissin vor bossen von olßenicz Houptman zcu Stolpen vnd Hanßen grißlaw vnd Johanßen dem Statschribere zcu budissin uffentlich gesaget vnd bekant hetten, das ir sie mit irer geselschafft hettet sulch wihe heißen namen vnnd das sie den Bawern bey dem das vihe stundt, solden totslaen vnnd sich geyn ym erbotenn das sie sich mit ym vmb sulch genomen vihe vff iren teil gerne vertragen vnd richten wolden, biß vff zcwene ochsen vnd eyne Kuw, die ir von dem vihe genomen, vnd zcu uwire nucz nieder hettet lassen slaen, dermaßen hette sich blasius kappchin der ouch bie der nahme gewest war, ouch keym[24]) ym erboten mit ym zcu richten. Auß sulcher vnd andern warlicher berichtung die an vns gelanget, vnnd wir uch verschriebenn habenn, meget ihr pruffen, ob uwir entschuldigung zo ir gethan habt bestendig sey. Wir demallen, Begeren wir von uch nochmals mit ernste, Jr wellet schaffen vnd bestellen vnd dorczu gedencken, das Hans karllewicz seyn genomenn wyhe, was des noch vorhanden wider gegeben vnnd das ander das vmbkomenn vnnd niedergeslagen wurden ist noch seiner wirderung[25]) vnabebruchlich[26]) beczalt vnd vorgolden

---

[21]) Viel. — [22]) Getrieben — vom Vieh gesagt. — [23]) Gegen. — [24]) Gegen. — [25]) Wirdern = abschätzen. — [26]) Ohne Abzug.

werde. Das wir uch derhalbenn nicht mehre schriben ouch nicht ander weiße vnd wege vornamen dorffen, dodurch der vnsir egemelt seyme genommen habe adder billige irstatunge irlangen, daruß etwas vnrat, irrung vnd schaden erwachsen mochten wollet uch in dem alßo erczeigen, das es dorczu nicht kome, kompt vns von uch ubir Ernste meynunge zcu guten dancke. Dat. Dreßdenn secunda feria post Martha (29. July). Ern Wenzel polenczky zcu Scheringiswalde."

Etwas Material zur Geschichte der sächsischen Armee †) unter den beiden Friedrich August, 1695*) bis 1763.

In keiner Epoche des sächsischen Heerwesens hatte Sachsens Militär öftere und mannichfaltigere Veränderungen erlitten, als

---

†) Da unsers Wissens über die Geschichte der sächsischen Armee noch nichts Genügendes erschienen ist; so wird es keineswegs als überflüssig gelten, hier einiges Material dazu mitgetheilt zu haben.

*) Als nachträglich zu Seite 172 und zugleich hier zur Vergleichung wäre noch zu erwähnen, daß im October 1688 in der Schlachtordnung der kursächs. Armee am Rheine, unter dem Oberbefehle des Kurf. Johann Georg II. und den speciellen Commando's des Generalfeldmarschalls von Flemming, des Generalleutnants Prinz Christian von Weißenfels und des Generalmajors von Plotho und des Grafen Reuß im ersten Treffen folgende Regimenter und Truppenabtheilungen erwähnt werden: Leibtrabanten (später Garde du Corps), 300 Pferde; 1 Schwadron Dragoner, 400 Pf., Leib-Küraſſier-Regiment (wurde 1717 reducirt), 1000 Pf. und aus Küraſſier-Regim. Bronn (als von Rose 1697 reducirt), 1000 Pf. — 1 Batall. Grenadiere (später Kurfürst Infantr.), 800 Mann; Leib-Regim. 1500 M.; Prinz Christian von Weißenfels (später Sachsen-Zeitz Infanterie), 1500 M.; Regim. Kuffer (als Reg. Biron 1705 reducirt), 1500 M. — Im zweiten Treffen: Reg. Zinſendorf (als Jasmund 1748 reducirt) 1500 M.; Reg. Reuß (später Nieſemeuſchel) 1500 M.; Reg. Flemming 1500 M.; 1 Bataill. Grenadiere 800 M.; Küraſſier-Reg. Promnitz (als Reg. Reuß 1697 reducirt), 1000 Pf.; Reg. Plotho (später Kurfürst Küraſſier), 1000 Pf. und 1 Schwadron Dragoner. — Ferner war der Beſtand der kurf. Armee am Rheine unter Kurf. Joh. Georg IV. im Jahre 1693, an Kavallerie: Generalleutnant Prinz Friedrich August und von Reidſchütz. — Generalmajor Freiherr von Bronn und Graf von Promnitz: 2 Schw. Leibgarde-Trabanten; 3 Schw. Schöning-Küraſſier (vorher Flemming); 3 Schw. Leibregiment-Kür. (kam 1697 zu Kurfürstin-Kür.); 3 Schw. Prinz Fried. Auguſt-Kür. (1718 unter dem Namen Königin-Kür. zu Anſpach Flemming-Dragoner und ſpäter Karabiniers); 3 Schwad. Bronn-Kür.; 3 Schw. Rathſamshauſen-Kür.; 3 Schw. Schachmann-Kür. (ſpäter Kurf.-Kür.); 3 Schw. Chauvet-Kür. und 3 Schw. Klemm-Kür. (vorher v. Schöning-Kür.). — Ferner: 1 Komp. adlicher Cadets; 3 Bat. Leibinfanterie; 2 Bat. Reg. v. Schöning; 1 Bat. v. Birkholz; 1 B. von Frieſen; 1. B. v. Uetterode; 1 B. v. Röbel; 1 B. v. Dohna; 2 B. v. Bibra und 7 Comp. Grenadiere. — Endlich war der Etat der kurf. Armee auf dem rechten Flügel der Armee des Prinzen von Baden am Rheine, im Jahre 1694, unter dem Feldzeugmeiſter Grafen Reuß, Generalleutnant von Zinſendorf und

unter den beiden Friedrich Augusten, Kurfürsten zu Sachsen und Königen von Polen, die bald, durch immerwährende Kriege und fortwährend neue Unruhen gezwungen, ihre Truppen ansehnlich vermehrten, bald wieder einen Theil derselben verabschiedeten, um ein von langen verheerenden Kriegen ausgesogenes Land zu schonen. Nur durch ein starkes, gut eingerichtetes Heer durfte Fried. August I. als König von Polen hoffen, die innern Feinde mit einigermaßen glücklichem Erfolge zu bekämpfen, die gleich der vielköpfigen Hydra, aus allen Starosteien Polens gegen ihn aufstanden oder weil, wie Ranft sich höchst treffend ausdrückt „die unartigen Polaken die sächsischen Truppen durchaus nicht leiden wollten," um sich mit dem in Siegen und Eroberungen unersättlichen Könige von Schweden, Karl XII., zu verbinden. Nothwendig mußten daher mehre neue Regimenter angeworben werden, da besonders seit 1695 [1]) sich 12,000 Sachsen bei dem kaiserlichen Heere in Ungarn befanden, von wo aus sie erst 1699 zurückkamen. Zugleich mit dieser Vermehrung der Truppen ward von 1695 bis 1697 [2]) ihre militärische und ökonomische

---

den Gen.-Majors von Uetterodt, von Bronn und von Röbel: 3 Schw. Schöning-Dragoner (1717 als Pr. Friedrich von Weißenfels reducirt); 3 Schw. Klemm-Dragoner; 3 Schw. Kür.-Leibregiment (1717 zu Bielke); 3 Schw. Kurfürstin-Kür.; 3 Schw. Schöning-Kür.; 3 Schw. Rathsamshausen-Kür.; 3 Schw. Bronn-Kür.; 3 Schw. Schachmann-Kür.; sowie 2 Bat. Leibregiment-Infanterie; 1 Bat. Uetterodt; 1 B. Röbel; 1 B. Bornstädt (später zu Niesemeuschel); 1 B. Dohna (erst 1693 neu errichtet); 1 B. Jordan (vorher Dohna) und 1 B. Bibra.

[1]) Das Kursächsische Hilfscorps gegen die Türken bestand unter dem Generalfeldzeugmeister Graf Reuß, den Generalleutnants Grafen von Zinsendorf, von Birkholz und Freih. von Rosen, sowie den Generalmajors von Röbel und von Bornstädt, aus folgender Kavallerie: Leib-Garde-Trabanten-Küraſſier; Leibreg.-Kür.; Schöning-, Reuß-, Rosen- und Schachmann-Küraſſiere; aus Schöning- und Klemm-Dragoner, sowie aus der Infanterie: Garde; Birkholz; Uetterodt; Röbel; Bornstädt; Jordan; Flemming; Grenadiere. — Die Küraſſierregimenter Reuß und Rosen wurden 1697 in das des Grafen von Trautmannsdorf verschmolzen.

[2]) Nachdem bereits am 5. Jun. 1631: der „Articulsbrief der Hochdeutschen Knechte zu Beschützung für Land und Leute", am 1. Jun. 1654: Der Articulsbrief für die „Artillerie-Bediente", den 9. Jun. 1664: die „Reuterbestallung und Articul", den 31. Jul. 1673: Der Articulsbrief für die Artillerie-Personen im Zeughause zu Dresden, den 14. Oct. 1675: der Artikulsbrief für die Infanterie, den 26. April 1684: der Bestallungs- und Artikulsbrief für die Schweizergarde-Trabanten, sowie den 17. Dec. 1688: der „Articulsbrief, worauf die Befehlichshaber vom Leutnant an ingl. die Corporals, Gefreiten, gemeine Schüllermänner, zusammt denen Spielleuthen, bey der verglichenen Landesverfassung nach vollbrachter Musterung zu vereyden und in Pflicht zu nehmen," ergangen waren, wurde am 1. März 1697: die „Ordonnanz, wie es mit der Miliz sowohl im Quartier, als auf dem March soll gehalten werden" erlassen, die in 28 Artikeln abgefaßt ist und ein treues Bild von der damaligen Mannszucht (nach dem moralischen Standpunkte der Soldaten

Einrichtung sehr verbessert und ein Generalstab, sowie noch viele andere höchst nöthige neue Einrichtungen in Hinsicht auf Manns-zucht und Uebung geschaffen. Um dem Leser wenigstens ein recht klares Bild von der damaligen Armee und deren inneren Einrich-tung zu geben, theilen wir folgendes Actenstück der Armee-Ver-pflegung vom Monat Januar 1695 wörtlich nach dem Original mit und hoffen dadurch zugleich Gelegenheit zu mancher-lei vergleichenden Betrachtungen gegeben zu haben, die für die richtigere Beurtheilung der Neuzeit nur vortheilhaft sein müssen.

Verpflegung der Chur-Sächß. Armée im Januario 1695.

Das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

200	Thlr.	— gr.	General Feld-Marschall von Schöning,
250	=	— =	Geheimer- und Geheimer Kriegs-Rath Bose,
200	=	— =	Geh. und Geheimer Kriegs-Rath Haxthausen,
200	=	— =	Geheimer Kriegs-Rath Bose der Jüngere,
50	=	— =	Kriegs-Rath Kühlwein,

Monathlich 900 Thlr. —

General-Staab.

1800	Thlr.	— gr.	General-Feld-Marschall von Schöning,
600	=	— =	Gen.-Feld-Zeug-Meister Graf von Reuß,
400	=	— =	Gen.-Lieut. zu Roß, Graf von Zinczendorf,
400	=	— =	Gen.-Lieut. zu Fuß, von Birckholz,
200	=	— =	Gen.-Major Zu Roß, de Bronne,
200	=	— =	Gen.-Major Zu Roß, von Bornstät,
200	=	— =	Gen.-Major Zu Fuß, Baron de Friesen,
100	=	— =	Gen.-Major Zu Fuß von Uetterod } so lange
100	=	— =	Gen.-Major Zu Fuß von Röbel }
			biß ein Gen.-Major abgehet, alßdenn 200 Thlr.
80	=	— =	Obrister Starcke.
200	=	— =	Gen.-Quartiermeister d'Hallart,
100	=	— =	Ober-Commissarius Bredau,
50	=	— =	Zulage im Felde.
100	=	— =	Churf. General-Adjutant von Carlowiz,
100	=	— =	= = = = Birckholz,
100	=	— =	= = = = Hopfgarten,
100	=	— =	= = = = Flemming,
100	=	— =	= = = = Rouland,
100	=	— =	= = = = Banner,
50	=	— =	Aêde de Camp, Baron von Gerßdorf,
105	=	— =	General-Auditeur Kühlwein,
100	=	— =	General-Kriegs-Zahlmeister Lämmel,
70	=	— =	Geheimer Kriegs-Secretarius Hennfelln,

jener Zeit) und Armeeeinrichtung gewährt. Sie ist bereits wiederholt abge-druckt. — Vgl. Tob. Benj. Hoffmanns Codex Legum militarium Saxonicus, Dresden 1763, S. 441—453.

50 Thlr. — gr. General=Auditeur=Lieut. Schede,
50 = — = Gen.=Feld=Zeugmeisters Adjutant von Gerßdorf,
50 = — = General=Lieut. Zu Roß Adjutant Gaßert,
50 = — = Gen.=Lieut. zu Fuß Adjut. Nerger,
20 = — = Gen.=Majors Zu Roß Adjut. Rutt,
20 = — = Gen.=Majors Zu Roß Adjut. Oberniz,
20 = — = Gen.=Majors Zu Fuß Adjutant,
20 = — = Gen.=Majors Zu Fuß Adjutant,
40 = — = General=Staabs=Medicus,
30 = — = Staabs=Quartiermeister Wacher,
25 = — = Calculator Schmieder,
40 = — = Kriegs=Cassirer Döbner,
36 = — = General=Commissariats=Secret. Rönig,
30 = — = Gen.=Feld=Marschalls=Secr. Braun,
30 = — = Geheimen Rath Bosens Secretarius,
30 = — = Gen.=Feld=Zeug=Meister Graf Reußens Secr.
40 = — = Ingenieur Schacher,
30 = — = = Gravert,
20 = — = Conducteur Bruyn,
20 = — = = Nicolaj,
20 = — = = Kirstenstein,
40 = — = General=Gewaltiger Vollpracht,
25 = — = Ober=Wagenmeister Meydt,
20 = — = Geheimer Kriegs = Canzley = Copiist Johann Christoph Leonhard, so Zugleich die Registratur hält,
15 = — = Geheimer Kriegs=Canzlei=Copiist Jäger,
15 = — = = = = = = Gerven,
15 = — = General=Kriegs=Zahl=Ambts=Copiist Praze,
15 = — = = = = = = Gottschall,
15 = — = = = = = = Mißbach,
15 = — = General=Auditeurs=Gerichts=Actuarius Vierche,
15 = — = General=Feld=Marschalls=Copiist Lindemann,
15 = — = = = = = = Crahmer,
15 = — = Gen.=Commissariats=Copiist Göring,
15 = — = Kriegs=Cassirers Copiist,
30 = — = Staabs=Apotheker Salzer,
16 = — = Deßen Geselle,
30 = — = Staabs=Feldscherer,
16 = — = Deßen Geselle,
3 = 19 = Geheimer Kriegs=Canzlei=Aufwärter,
3 = 19 = General=Kriegs=Zahl=Ambts=Aufwärter,
4 = — = Gen.=Commissariats=Canzley=Aufwärter,
6 = — = General=Staabs=Tambour Faustner,
20 = — = Staabshencker mit dem Knechte.

Thut der General=Staab
Monathl. 6390 thlr. 14 gr.

Feld-Artillerie.

100	Thlr.	—	gr.	Obrist-Lieutenant,
60	"	—	"	Ober-Hauptmann Ziegler,
40	"	—	"	Hauptmann Goschke,
20	"	—	"	Stück-Lieutenant Grunewald,
20	"	—	"	Quartiermeister Wolffersdorf,
18	"	—	"	Auditeur Wilcke,
20	"	—	"	Feld-Zeugschreiber Conrad,
20	"	—	"	Zeugwärter Carßdorf,
20	"	—	"	Feuerwercks-Meister Wulf,
20	"	—	"	Conducteur Geyge,
11	"	—	"	Feldprediger Gebauer,
16	"	—	"	Proviant-Meister Marche,
64	"	—	"	4 Stück Junckern, à 16 thlr. nahmentl. Nester, Calowiz, Schuhmann, und Heyne,
24	"	—	"	2 Zeugdiener, à 12 thlr. nahmentl. Conrad und Klipgen,
15	"	—	"	Fourier Busch,
16	"	—	"	2 Fourier-Schützen, à 8 thlr. Heßler und Miller,
18	"	—	"	Feldscherer Brummer nebst einem Gesellen,
8	"	—	"	Artillerie-Pauker Dominico,
20	"	—	"	2 Büchsenmeister Corporals, à 10 thlr. namentl. Treter und Standhartinger,
9	"	—	"	Petardier Rothe,
90	"	—	"	10 Feuerwercker, à 9 thlr.
320	"	—	"	40 Connetables, à 8 thlr.
5	"	—	"	1 Tambour,
100	"	—	"	20 Schneller, à 5 thlr.
8	"	—	"	1 Profos,
4	"	—	"	Steckenknecht,

Werkleute.

8	Thlr.	—	gr.	Roß-Arzt Lehmann,
8	"	—	"	Schmidtmeister Christian Schmidt,
24	"	—	"	4 Schmiede-Knechte, à 6 thlr.
8	"	—	"	Brückenmeister Marckhart,
20	"	—	"	4 Zimmergesellen, à 5 thlr.
8	"	—	"	Sattler-Meister Albrecht,
5	"	—	"	Sattlergeselle,
8	"	—	"	Pulver-Büttner Rackwitz,
8	"	—	"	Wagener-Meister Meye,
5	"	—	"	Deßen Geselle,

Roß-Parthey.

16	Thlr.	—	gr.	Wagenmeister Menzig,
10	"	—	"	Ober-Schirrmeister Fischer,
60	"	—	"	10 Schirrmeister, à 6 thlr.
723	"	—	"	241 Knechte, à 3 thlr.

1497 Thlr. — gr. 499 Pferdefütterung, à 3 thlr.
Thut Monathlich 3474 Thlr. — gr.

Leib-Garde-Trabanten zu Roß.

200	Thlr.	—	gr. Obriſter,
140	"	—	" Obriſt-Lieutenant,
110	"	—	" Obriſt-Wachtmeiſter,
270	"	—	" 3 Rittmeiſter, à 96 thlr.
240	"	—	" 4 Lieutenants, à 60 thlr.
100	"	—	" 2 Cornets, à 50 thlr.
40	"	—	" Ober-Auditeur,
12	"	—	" Feld-Prediger, ſo zugleich beim General-Staabe Dienſte thut.
60	"	—	" 2 Wachtmeiſter, à 30 thlr.
60	"	—	" 2 Quartiermeiſter, à 30 thlr.
250	"	—	" 10 Corporals, à 25 thlr.
36	"	—	" 2 Muſterſchreiber, à 18 thlr.
30	"	—	" 2 Feldſcherer, à 15 thlr.
15	"	—	" 1 Paucker,
90	"	—	" 6 Trompeter, à 15 thlr.
20	"	—	" 2 Fahnen-Schmiede, à 10 thlr.
20	"	—	" 2 Fahnen-Sattler, à 10 thlr.
17	"	16	" Hoff-Profos,
2400	"	—	" 240 Trabanten, à 10 thlr.

Thut Monathlich 4116 Thlr. 16 gr.

Regimenter zu Roß.

Das Leib-Regiment.

Der Staab.

90	Thlr.	—	gr. Obriſter,
45	"	—	" Obriſt-Lieutenant,
30	"	—	" Obriſt-Wachtmeiſter,
20	"	—	" Regiments-Quartiermeiſter,
14	"	—	" Adjutant,
13	"	—	" Auditeur, ſo zugleich Secret.
12	"	—	" Feld-Prediger,
8	"	—	" Paucker,
7	"	—	" Feldſcherer,
8	"	—	" Profos mit ſeinen Leuten.
247	"	—	"

Eine Compagnie.

55	"	—	" Rittmeiſter,
25	"	—	" Lieutenant,
20	"	—	" Cornet,
12	"	—	" Wachtmeiſter,
10	"	—	" Fourier,

27	Thlr.	—	gr.	3 Corporals, à 9 thlr.
14	"	—	"	2 Trompeter, à 7 thlr.
7	"	—	"	Musterschreiber,
7	"	—	"	Feldscherer,
6	"	—	"	Fahnen-Schmidt,
6	"	—	"	Sattler,
308	"	—	"	66 Einspänniger, à 4 thlr. 16 gr.
2	"	12	"	1 Prov. Wagen-Knecht,
499	"	12	"	Eine Compagnie Monathl.

Thun 6 Compagnien Mon.	2997	Thlr.	— gr.
Hierzu d. Staab	247	"	— "
Summa dieses Regiments Monathl.	3244	"	— "

Solchergestalt werden auch verpfleget:

Der Chur-Fürstin Reg.	3244	"	— "
Des Gen.-Feldmarschalls Reg.	3244	"	— "
Das Bronnische Reg.	3244	"	— "
Das Rathsamhausische Reg.	3244	"	— "
Das Schachmanns. Reg.	3244	"	— "
Summa dieser Sechs Regimenter	19464	"	— "
Hierzu das Cavallerie-Ordonnanzhaus	9	"	— "
Thut zusammen	19473	"	— "

Dragoner.

Das Schöningische Regiment.

Der Staab.

85	Thlr.	—	gr.	Obrister,
40	"	—	"	Obrist-Lieutenant,
30	"	—	"	Obrist-Wachtmeister,
16	"	—	"	Regiments-Quartiermeister,
14	"	—	"	Adjutant,
11	"	12	"	Auditeur, so zugleich Secret.
11	"	12	"	Feld-Prediger,
6	"	—	"	Feldscherer,
6	"	—	"	Regiments-Tambour,
24	"	—	"	4 Schalmey-Pfeiffer, à 6 thlr.
7	"	12	"	Profos mit seinen Leuten,
251	"	12	"	

Eine Compagnie.

44	"	—	"	Capitaine,
22	"	—	"	Lieutenant,
16	"	12	"	Fähnrich,
10	"	6	"	Wachtmeister,
7	"	—	"	Fourier,
28	"	—	"	4 Corporals, à 7 thlr.
7	"	—	"	Capit. des Armes,

6	Thlr.	—	gr.	Musterschreiber,			
6	"	—	"	Feldscherer,			
10	"	—	"	2 Tambours, à 5 thlr.			
6	"	—	"	Fahnenschmidt,			
6	"	—	"	Fahnen-Sattler,			
324	"	—	"	81 Gemeine, à 4 thlr.			
2	"	12	"	1 Prov. Wagen-Knecht.			
495	"	6	"	Auf Eine Compagnie.			
				Thut auf Sechs Comp. Monathl.	2971	Thlr. 12	gr.
				Hierzu der Staab	251	" 12	"
				Thut das Regim.	3223	" —	"
				Eben also das Klemmische Regim.	3223	" —	"
				Worzu aber des Major Trützschlers Staabs-Tractament interims weise und biß zu deßelben anderweitigen accommodement kömmt, alß:	40	" —	"
				Summa	6486	" —	"

Infanterie.

Die Leib-Garde.

Der Staab.

160	Thlr.	—	gr.	2 Obristen, à 80 thlr.			
70	"	—	"	2 Obrist-Lieut., à 35 thlr.			
40	"	—	"	2 Obrist-Wachtmeister, à 20 thlr.			
28	"	—	"	2 Regim.-Quartierm. à 14 thlr.			
28	"	—	"	2 Adjutanten, à 14 thlr.			
22	"	—	"	2 Feld-Prediger, à 11 thlr.			
22	"	—	"	2 Auditeurs, à 11 thlr.			
12	"	—	"	2 Regim.-Feldscherer, à 6 thlr.			
20	"	—	"	2 Wagenmeister, à 10 thlr.			
80	"	—	"	20 Haut-bois, à 4 thlr.			
15	"	—	"	2 Profosen mit ihren Leuten,			
497	"	—	"				

Eine Compagnie.

36	"	—	"	Capitaine,
17	"	—	"	Lieutenant,
14	"	—	"	Sous-Lieutenant,
14	"	—	"	Fähnrich,
17	"	12	"	3 Sergeanten, à 5 thlr. 20 gr.
25	"	—	"	5 Unter-Officiers, alß 1 Gefreyter, Corporal, Fourier, Musterschreiber, Capit. des Armes und Feldscherer, à 5 thlr.
12	"	—	"	3 Corporals, à 4 thlr.
7	"	12	"	3 Tambours, à 2½ thlr.
47	"	6	"	18 Gefreyte, à 2 thlr. 15 gr.

5	Thlr. 12	gr.	2 Grenadiers Gefreyte, à 2 thlr. 18 gr.
26	" 6	"	10 Grenadiers, à 2 thlr. 15 gr.
237	" 12	"	95 Gemeine, à 2 thlr. 12 gr.
4	" —	"	1 Dragoner,
5	" —	"	1 Prov.=Wagen= u. 1 Karren=Knecht, à 2 thlr. 12 gr.
2	" 12	"	1 Steckenknecht,
4	" —	"	Gewehrgeld.
475	" —	"	Auf Eine Compagnie,
			Thun 20 Compag. Monathl. 9500 Thlr. — gr.
			Hierzu auf 6 Quer=Pfeiffer, so bey denen 6 Staabs=Compagnien gut gethan werden, à 2 thlr. 12 gr. 15 " — "
			Item der Staab 497 " — "
			Summa 10012 " — "

Auf die von denen reducirten Bataillons agreirte Officiers bis zu deren würckl. accommodement.

40	Thlr. —	gr.	Major Reibniz,
30	" —	"	Capitaine Mezrad,
30	" —	"	" Damniz,
30	" —	"	" Wedel,
30	" —	"	" Frize,
30	" —	"	" Pfuhl,
30	" —	"	" Vizthumb,
30	" —	"	" Stettin,
30	" —	"	" Rumohr,
30	" —	"	" Röbel,
30	" —	"	" Brandtstein,
340	" —	"	

Summa auf die Leib=Garde Monathl. 10352 thlr. — gr.

Die Compagnie-Cadets.

60	Thlr. —	gr.	Capitains=Tractament, der Gen.=Feld=Marschall von Schöning,
40	" —	"	Capitaine=Lieutenant,
60	" —	"	2 Lieutenants, à 30 thlr.
25	" —	"	Fähnrich,
12	" —	"	Feldwebel,
30	" —	"	3 Sergeanten, à 10 thlr.
9	" —	"	Gefreyter Corporal,
9	" —	"	Fourier,
9	" —	"	Capit. des Armes,
9	" —	"	Musterschreiber,
9	" —	"	Feldscherer,
24	" —	"	3 Corporals, à 8 thlr.
36	" —	"	6 Haut-bois, à 6 thlr.

12	Thlr.	—	gr. 3 Tambours, à 4 thlr.
625	"	—	" 125 Cadets, à 5 thlr.
12	"	—	" 2 Dragoner, à 6 thlr.
4	"	—	" 1 Steckenknecht,
985	"	—	"

Hierzu

30	"	—	" Der Ingenieur Heer,
33	"	8	" " Fechtmeister,
20	"	—	" Sprachmeister,
35	"	—	" Tanz-Meister,
118	"	—	"

Thut die Compagnie-Cadets-Verpflegung Monathl. 1103 thlr. — gr.

General-Lieutenants von Birckholz Regiment zu Fuß.

Der Staab.

80	Thlr.	—	gr. Obrister,
35	"	—	" Obrist-Lieutenant,
20	"	—	" Obrist-Wachtmeister,
14	"	—	" Regiments-Quartiermeister,
14	"	—	" Adjutant,
11	"	—	" Auditeur,
11	"	—	" Feld-Prediger,
6	"	—	" Regiments-Feldscherer,
10	"	—	" Wagenmeister,
40	"	—	" 10 Haut-bois, à 4 thlr.
7	"	12	" Profos mit seinen Leuten,
248	"	12	"

Eine Compagnie.

36	"	—	" Capitaine,
17	"	—	" Lieutenant,
14	"	—	" Sous-Lieutenant,
14	"	—	" Fähnrich,
17	"	12	" 3 Sergeanten, à 5 thlr. 20 gr.
25	"	—	" 5 Unter-Officiers, als 1 Gefreyter Corporal, Fourier, Musterschreiber, Capit. des Armes und Feldscherer, à 5 thlr.
12	"	—	" 3 Corporals, à 4 thlr.
7	"	12	" 3 Tambours, à 2 thlr. 12 gr.
47	"	6	" 18 Gefreyte, à 2 thlr. 15 gr.
5	"	12	" 2 Grenad.-Gefr. à 2 thlr. 18 gr.
26	"	6	" 10 Grenad. à 2 thlr. 15 gr.
237	"	12	" 95 Gemeine, à 2 thlr. 12 gr.
4	"	—	" 1 Dragoner,
5	"	—	" 1 Prov.-Wagen- und 1 Karren-Knecht, à 2½ thlr.

2 Thlr.	12	gr.	1 Steckenknecht,
4	=	—	= Gewehrgeld,
475	=	—	= Auf Eine Compag. Monathlich.

4750 Thlr. — gr.

Hierzu

Auf 3 Quer-Pfeiffer, à 2½ thlr. bey dem 3. Staabs-Compag. 7 = — =

Item der Staab 248 = 12 =

5006 = — =

Ferner:

Auf die von denen reducirten Bataillons agreirten Officiers biß zu deren würckl. accommodement.

50 Thlr.	—	gr.	Obrist-Lieutenant Brause,
40	=	—	= Major Zeidler,
12	=	—	= Regim.-Quartiermeister Romanus,
12	=	—	= Adjutant Böhme,
30	=	—	= Capitaine Osterhausen,
30	=	—	= = Gannß,
30	=	—	= = Miltiz,
30	=	—	= = Keyser,
30	=	—	= = Wolframßdorf,
264	=	—	=

Summa auf das Birckholzl. Regiment Monathlich 5270 Thlr. — gr.

General-Majors Utterod Regiment zu Fuß.

Wie vorhero beym Birckholzischen Regiment specificiret, auf den Staab und Zehen Compagnien Monathlich 5006 Thlr. — gr.

Hierzu noch

Auf die von denen reducirten Bataillons agreirten Officiers bis zu deren würckl. accommodement.

50 Thlr.	—	gr.	Obrist-Lieutenant d'Egidy,
40	=	—	= Major Schönberg,
12	=	—	= Regiments-Quartiermeister Wolffersdorff,
30	=	—	= Capitaine Rothe,
30	=	—	= = Edlingen,
30	=	—	= = Wangelin,
30	=	—	= = Burdorf,
30	=	—	= = Rahden,
252	=	—	= . . . . . 252 thlr. — gr.

Summa 5258 thlr. — gr.

General-Majors von Röbel Regiment.

Ebenfalß auf den Staab und Zehn Compagnieen Monathl. 5006 thlr. — gl.

Hierzu noch
auf die von denen reducirten Bataillons agreirten Officiers biß zu deren accommodement:

50	Thlr.	— gl.	Obrist-Lieutenant Marwiz,
40	"	— "	Major, Baron de Taube,
12	"	— "	Adjutant Ruff,
30	"	— "	Capitaine Taubenheim,
30	"	— "	" Haugwiz,
30	"	— "	" Seideliz,
30	"	— "	" Rumohr,
30	"	— "	" Plöze,
252	"	— "	. . . . . 252 thlr. — gl.

Summa 5258 thlr. — gl.

Obristens von Bornstät Regiment.

Gleich vorigen auf den Stab und Zehen Compagnieen 5006 thlr. — gl.

Hierzu noch
auf die von denen reducirten Bataillons agreirten Officiers biß zu deren accommodement:

50	Thlr.	— gl.	Obrist-Lieutenant, Herzog Friedrich zu Sachßen-Weißenfelß,
12	"	— "	Regiments-Quartierm. la Grange,
12	"	— "	Adjutant Denzler,
30	"	— "	Capitaine Gaudeliz,
30	"	— "	" Harstall,
30	"	— "	" Schüz,
30	"	— "	" Haugwiz,
30	"	— "	" Borßdorf,
224	"	— "	. . . . . 224 thlr. — gl.

Summa 5230 thlr. — gl.

Obristen Jordan's Regiment.

Nicht minder gleich vorigen auf den Staab und Zehen Compagnien 5006 thlr. — gl.

Hierzu noch
Auf die von denen reducirten Bataillons agreirten Officiers, biß zu deren accommodement:

40	Thlr.	— gl.	Major Fryfertig,
12	"	— "	Regiments-Quartierm. Weßing,
12	"	— "	Adjutant Kettwiz,
30	"	— "	Capitaine Klengel,
30	"	— "	" Gerßdorf,
30	"	— "	" Schrahn,

30	Thlr.	—	gr.	Grauel,
30	"	—	"	Bose,
214	"	—	"	. . . . . 214 thlr. — gl.

Summa 5220 thlr. — gl.

Ist also die Monathliche Verpflegung der Infanterie:

Leib-Garde	. . . . .	10352	thlr.	— gl.
Compagnie Cadets	. . . . .	1103	"	8 "
Birkholzl. Regiment	. . . . .	5270	"	— "
Ütterodisch	. . . . .	5258	"	— "
Röbelisch	. . . . .	5258	"	— "
Bornstätisch	. . . . .	5230	"	— "
Jordanisch	. . . . .	5220	"	— "

Hierzu noch

1293	Thlr.	23	gl.	Quartier- und Service-Gelder dem Staabe und denen 8 Compagnieen Birkholzischen Regiments, so in Dreßden zur Garnison stehen, alß;
—	Thlr.	—	gl.	Obrister, hat freye Wohnung, im Gouvernementshause,
5	"	—	"	Obrist-Lieutenant,
—	"	—	"	Major,
2	"	6	"	Regiments-Quartiermeister,
2	"	6	"	Adjutant,
1	"	6	"	Auditeur, so zugleich Secretarius,
1	"	6	"	Feld-Prediger,
1	"	3	"	Feldscherer,
2	"	—	"	Wagenmeister,
2	"	20	"	Profos mit zwei Leuten,
32	"	—	"	8 Capitains, à 4 thlr.,
31	"	8	"	8 Lieutenants, }
31	"	8	"	8 Sous-Lieutenants, } à 3 thlr. 22 gl.
31	"	8	"	8 Fähnrichs, }
28	"	—	"	24 Sergeanten, à 1 thlr. 4 gl.,
40	"	—	"	40 Unterofficiers, à 1 " — "
24	"	—	"	24 Corporals, à 1 " — "
24	"	—	"	24 Tambours, à 1 " — "
2	"	—	"	2 Quer-Pfeiffer bey der Staabs-Compagnie,
144	"	—	"	144 Gefreyten,
16	"	—	"	16 Grenad.-Gefreyte,
80	"	—	"	80 Grenadiers,
760	"	—	"	760 Gemeine,
8	"	—	"	8 Dragoner,
16	"	—	"	16 Prov.-Knechte,
8	"	—	"	8 Steckenknechte,
1293	"	23	"	Sa. Monathlich.

Quartier- und Service-Geld denen commandirten 3 Unterofficiers und 50 Gemeinen, so in der Vestung Pleißenburg Garnison halten, und in deren baraque liegen	53	thllr.	4 gl.
Der Infanterie Ordonanzhauß	5	=	— =
Auf den in Otterndorf (nach Sachsen-Lauenburg gehörig) liegenden Fähnrich mit 12 Mann	45	=	12 =

Summa auf die ganze Infanterie Monathlich
39,088 thllr. 23 gl.

Leib-Garde Trabanten zu Fuß.

100	Thllr.	— gl.	Der Hauptmann,
50	=	— =	Capit. Lieutenant,
25	=	— =	Lieutenant,
20	=	— =	Sous-Lieutenant,
10	=	12 =	Fourier,
9	=	15 =	Musterschreiber,
7	=	— =	Feldscherer,
10	=	12 =	denen 2 Pfeiffern, à 5 thllr. 6 gl.,
10	=	12 =	= 2 Tambours, à 5 = 6 =
56	=	— =	= 8 Rottmeister, à 7 = — =
383	=	6 =	= 73 Trabanten, à 5 = 6 =
682	=	9 =	

Thut Monathllch
682 thllr. 9 gl.

Vestungs-Commandanten
samt Zugehörigen Personen, Zu Dreßden.

200	Thllr.	— gl.	alß Ober-Commandant zu Neu- und Alt-Dreßden, General-Lieutenant von Birkholz,
115	=	12 =	Commandant Zu Alt-Dreßden, Obrister Borck, incl. 15 thllr. 12 gl. Haußzinnß,
115	=	12 =	Unter-Commandant zu Neu-Dreßden, Obrister von Wolden, ebenfalß mit so viel Hauß-Zinnß,
30	=	— =	Stadt-Major Starcke,
10	=	— =	Dem Proviantschreiber Kayhayn.

Leipzig und Vestung Pleißenburg.

200	Thllr.	— gl.	Gouverneur, General-Major von Minckwitz,
100	=	— =	Commandant der Vestung Pleißenburg, Obrister Christoph Abraham von der Sahla.
36	=	— =	Denselben alß Capitaine.
20	=	— =	Capitaine-Lieut. Pru d'Homme,
14	=	— =	Adjutant Vogel bey der Stadt,
12	=	— =	Wachtmeister Gerüke bei der Vestung,
10	=	— =	Proviant-Verwalter.

Wittenberg.

100 Thlr. — gl. Commandant, Obriſter Hannß Chriſtoph von der Sahla,
36 = — = Demſelben als Capitaine,
15 = — = Dem Ingenieur Werckner und Zwar nur ſo lang dieſer lebet und ohne Consequenz,
28 = 12 = Einigen Veſtungs-Bedienten, alß:
12 thlr. — gl. dem Wachtmeiſter u. Adjutanten,
6 = — = Dem Secretario,
7 = — = Zwey Wallſezern, à 3½ thlr.,
3 = 12 = Dem Stockmeiſter, ſo das Schanz-Zeug und die Karren mit außbeßert.
vt supra

Berg-Veſtung Königſtein.

80 Thlr. — gl. Commandant, Obriſter Flemming,

Sonnenſtein.

60 = — = Commandant, Obriſt-Lieut. Knoche.

Senfftenberg.

100 = — = Commandant, Obriſter von Rochau.

Stolpen.

25 = — = Commandant, Capitaine Schönberg.

Thut Monathlich
1307 Thlr. 12 gl.

Artillerie.

Beym Haupt-Zeughauſe zu Dreßden.

200 Thlr. — gl. Obriſter Keßel,
56 = 9 = Ober-Inſpector derer Civil-Gebäude, Starcke,
51 = — = Hauß-Zeugmeiſter Johann Georg Richter,
21 = 21 = Ober-Ingenieur Planke,
14 = — = Ingenieur Erich,
10 = — = = Niemburg,
8 = 8 = Stückgießer Andreas Herold,
8 = — = Mechanicus Böling.

Officianten.

30 = — = Zeug-Hauptmann Schmidt,
29 = — = Ober-Zeug-Schreiber Heinze, incl. 5 thlr. wegen der Pulvermühle,
10 = — = Ober-Zeugwärter Nicolaj,
10 = — = = Krauſe,
10 = — = = Klipgen,
10 = — = Artillerie-Schreiber Albert,
10 = — = Zeugwärter zu Alt-Dreßden, Seyrich,
7 = — = Zeugdiener Haberland,
7 = — = = Pieliz,

7 Thlr. — gr. Zeugdiener Weise,
5 = 8 = Fourier Weydlich,

Spielleute.

3 = 12 = Trommelschlager Pann,
3 = 12 = = Staude,
3 = 12 = = Stumpf,
3 = 12 = Pfeiffer Gutschlicht,
3 = 12 = = PflugBeil,

Regimentsdiener.

3 = 12 = Nizschmer, } so auf die Gefangenen bestellet,
3 = 12 = Hartmann, }

Feuerwerker.

85 = 8 = Erste Rotte von 16 Mann, jedweder 5 Thlr. 8 gl.,

Connétables.

74 = 16 = Andere Rotte von 16 Mann, à 4 thlr. 16 gl.,
64 = — = Dritte Rotte von 16 Mann, à 4 = — =

Werckleute auch andere zum Geschirr- und Bau-Wesen bestälte Personen.

17 Thlr. 2 gl. Bauschreiber, Christian Seyler,
7 = 7 = Schanz-Bauschreiber zu Alt-Dreßden, Kupfer,
7 = — = Batterie-Meister, Grohlich,
8 = — = Stückverschneider Ringer,
5 = 8 = Frei-Gießer und Brunnenmacher Michael Barth,
8 = — = Pulvermacher Grunewald,
6 = 10 = Korn-Knecht Faber, }
5 = 18 = Kohl-Knecht Weber, } auf der Pulver-Mühle,
5 = 18 = = Strache, }
3 = 16 = Vestungs-Zimmer-Meister Hannß Geppert,
2 = 12 = Ober-Hoff-Polier beym Zimmerwesen,
1 = 16 = Zimmergeselle Müzscherling,
1 = 16 = = Eger,
1 = 16 = = Proßer,
1 = 16 = = Fehrmann,
4 = — = Brückmeister Richter,
3 = 12 = Waffen-Polier Ziegelbauer,
1 = 16 = Büchsenmacher Röber,
7 = 12 = Wagenmeister Dietrich,
4 = 9 = Gezeltschneider Steckel,
3 = 12 = Wallmeister Schmidt,
3 = 12 = Wallsezer Dieze,
3 = 12 = = Winzer,
48 = — = 12 Handlanger oder Schneller, à 4 thlr.,
4 = — = Thorwarter beym Haupt-Zeughause, Voigt,
4 = 9 = Thorwarter im Zimmerhoffe, Schmidt,

24 Thlr. — gr. 6 Wagen-Knechte, à 4 thlr.,
4 " — " Profos SPancke,
Thut die Artillerie-Verpflegung beym Haupt-Zeughause zu Dreßden mit denen Werckleuten und anderer, zum Geschirr- und Bauwesen gehörigen Personen Monathl.
952 thlr. 19 gl.

Hierzu

Die Artillerie-Personen zu Wittemberg.

10 Thlr. — gl. Zeugwärter Lanckisch,
6 " — " Fourier,
14 " — " 3 Büchsenmeister, à 4 thlr. 16 gl.
8 " — " 2 Büchsenmeister, à 4 " — "
3 " 12 " 1 Handlanger,
1 " — " Zu nothwendigen Außgaben, so beym Haupt-Zeughause zu berechnen.
Monathl. 42 thlr. 12 gl.

Artillerie-Personen zu Pleißenburg.

10 Thlr. — gl. Zeug-Lieutenant Richter,
6 " — " Zeug-Diener Gleinert,
23 " 8 " 5 Büchsenmeister, à 4 thlr. 16 gl.
Monatl. 39 thlr. 8 gl.

Artillerie-Personen auf der Berg-Vestung Königstein.

10 Thlr. — gl. Zeugwärter Lödel,
5 " 8 gl. 1 Büchsenmeister,
18 " 16 " 4 Büchsenmeister, à 4 thlr. 16 gl.
4 " — " 1 Büchsenmeister,
Monatl. 38 thlr.

Auf dem Hause Sonnenstein.

10 Thlr. — gl. Zeugwärter Haubold, verrichtet Darneben Zugleich Bau-Schreibers Dienste.
16 " — " 4 Connétables, à 4 thlr. — gl.
Mon. 26 thlr. — gl.

Artillerie-Personen des Hauses Stolpen.

8 Thlr. — gl. Zeugwärter Hermann.

Zu Torgau.

8 " — " Zeugwärter Ulrici,
5 " 8 " Aeltester Büchsenmeister Eberwein,
8 " — " 2 Büchsenmeister, à 4 thlr.
Mon. 21 thlr. 8 gl.

Summa der Verpflegung auf die sämtl. Zu Dreßden und obbemelten Orthen befindl. Artillerie-Personen
Monathl. 1127 thlr. 23 gl.

Garnison der Berg-Vestung Königstein.

—	Thlr.	—	gl.	—	pf.	Commandant,
18	"	—	"	—	"	Lieutenant,
11	"	21	"	3	"	Wachtmeister,
14	"	—	"	—	"	Garnison-Prediger,
16	"	—	"	—	"	Bauschreiber, so Zugleich Prov.-Verwalter und Bettmeister,
3	"	12	"	—	"	Brunnensteiger,
7	"	—	"	—	"	2 Zimmerleute, à 3 thlr. 12 gl.
13	"	12	"	—	"	3 Corporals, à 4 " 12 "
11	"	6	"	—	"	3 Gefreyte, à 3 " 18 "
7	"	—	"	—	"	2 Spiel-Leute, à 3 " 12 "
105	"	—	"	—	"	30 Gemeine, à 3 " 12 "
3	"	12	"	—	"	Regimentsdiener,
2	"	12	"	—	"	Zulage dem jehnigen, so das Lauten, Singen und Schulmeisters-Dienste verrichtet.

Thut Mon. 213 thlr. 3 gl. 3 pf.

Garnison des Hauses Sonnenstein.

—	Thlr.	—	gl.	Commandant,
6	"	12	"	Wachtmeister,
3	"	18	"	Musterschreiber,
3	"	12	"	Feldscherer,
13	"	12	"	3 Corporals, à 4 thlr. 12 gl.
7	"	—	"	2 Tambours, à 3 " 12 "
11	"	6	"	3 Gefreyten, à 3 " 18 "
122	"	12	"	35 Gemeine, à 3 " 12 "
3	"	12	"	1 Fourier-Schüz des Ober-Commandanten.

Monathl. 171 thlr. 12 gl.

Equippage-Ambt.

120	Thlr.	—	gl.	auf 40 Pferde, à 3 thlr. vor die Gen.-Commiss.-Canzley, Feld-Casse wie auch Staab- und Lazareth-Medicorum, Item, derer beide Apothecker und Feldscherer-Wagen.
15	"	—	"	3 Schirrmeister, à 5 thlr.,
8	"	—	"	1 Schmidt,
54	"	—	"	18 Knechte, à 3 thlr.

Mon. 197 thlr.

Feld-Lazareth.

40	Thlr.	—	gl.	Medicus,
20	"	—	"	Lazareth-Verwalter,
30	"	—	"	Apothecker Gottfried Moriz mit dem Gesellen,
11	"	—	"	Prediger,

20 Thlr. — gr. Feldscherer,
16 " — " 2 Fleischhauer, à 8 Thlr.
Mon. 137 thlr.

Vestungs-Reparatur-Geld.

500 Thlr. — gl.
Monathlich 500 thlr. — gl.

Pension, auch Warte- und Gnadengelder.

100 Thlr. — gl. Herzog Wilhelm Christian zu hollstein,
100 " — " General-Lieutenant von Reidschüz,
100 " — " Obrister Sajatowiz,
85 " — " Obrister Christoph Bernhard von Löbe,
30 " — " Obrister-Lieuten. Dehler,
40 " — " Obrist-Wachtmeister Rödern,
16 " 16 " " " Kolba,
40 " — " Rittmeister Kickebusch,
25 " — " " Döring,
20 " — " Stallmeister Milkau,
20 " — " Capitaine Troilo,
20 " — " " Sander,
25 " — " " Wehlen,
17 " — " Lieutenant Baron von Rackniz,
12 " 12 " " " " von Löben,
10 " — " gewesener Feld-Prediger des reducirten Dohnaischen Bat., Gottfried Lehmann,
10 " — " Gewesener Feld-Prediger beym Equippage-Ambt, M. Stegern,
10 " — " Sophia Elisabetha Fischerin,
2 " — " Zinckens, Trompeters Wittib,
8 " 8 " Caspar Tiller, Churf. gewesener Leib-Knecht.
Thut Monathl. 691 thlr. 12 gl.

Summa Summarum der monathlichen Verpflegung des gantzen Militair-Etats
Monathl. 84,957 Thlr. 12 gl. 3 pf.
Jährlich 1,019,490 Thlr. 3 gl. — pf.

Im Jahre 1700[3]) standen 23 Schwadronen schwere Kavallerie, 18 Schwadronen Dragoner, und 24 Bataillone Infan-

[3]) Der Etat der kurf. Armee im Jahre 1701 (in Polen) war folgender: Cavallerie-Leibgarde zu Pferde, (Küraſſier); Königin Kür.; Steinau-Kür. (als Ronnov 1748 reduc.); Kurprinz-Kür.; Polnische Garde zu Pferde; Milkau-Dragoner (1717 mit St. Paul vereint, und Birkholz genannt; endlich Kochtitzky-Kür.), Gersdorf-Drag. (als Benkendorf-Kür. 1778 reduc.); Martinitz-Drag. u. Golz-Drag. (als Prinz Sondershausen-Kür. 1748 reduc.) — Infanterie: Reg. König (später Low); Kurprinz (später zu Niesemeuschel); Thielau (1717 der Garde ein-

terie unter dem General Flemming in Liefland, und blockirten Riga; 1703 [4]) aber bestand die sächsische Armee aus 8 Garde-Regimentern, 32 Schwadronen oder 8 Regimentern Küraſſieren und eben so viel Dragonern, 24 Bataillonen oder 12 Regimentern Infanterie, 1 Bataillon Artillerie, 6 Regimentern Defensioner und 2 Regimentern Ritterpferde, [5]) die aber größtentheils von den Rittergütern und Stadträthen gestellte Knechte waren und zusammen 1800 Pferde betrügen, während die Defensioner [6]) ungefähr

---

verleibt); Steinau (1748 als Jasmund reduc.); Leibgarde (später Kurfürst.); Egidy und die Litthauer. — Letztere waren kleine gedrungene Leute, daher noch bei uns das Sprichwort von kleinen Leuten: „Er ist ein Litthauer."

[4]) Der Etat des kurf., Schulenburgischen Korps in Polen, im Jahre 1706, war dagegen folgender: Cavallerie — Chevaliers-Garde-Küraſſier; v. Beust- (als Graf von Sachsen 1717 reduc.) u. v. Eichstädt-Kür., ferner Baireuth- (1717 dem Reg. Prinz Friedrich von Weißenfels einverleibt), Wrangel- (als Brenkendorf-Kür. 1778 reduc.), Fürstenberg-, Dünnewald-, (als Arnim-Kür. 1778 reduc.), Oppel-, Flemming-, und Jordan-Dragoner; Infanterie: v. Jörgens, v. Bose od. zweite Garde (1748 reduc.), v. Preuß, v. Drost (1710 reduc.), v. Nitzmitz, v. Schulenburg, v. Mudrach, v. Quojen, v. Braun, v. Sack (1705 zu Kurprinz), v. Bassewitz u. v. Wennecker. —

[5]) 1702 wurden laut Königs Befehl vom 22. Mai die Ritterdienste abermals in Anspruch genommen, und es ward darin ausdrücklich gesagt: „Demnach wir, bey Herausziehung Unserer geworbenen Miliz aus dem Lande unter andern zu dessen Besten machenden Anstalten, auch die Aufbiethung derer Ritter-Pferde, um selbige auf alle Fälle, einer etwa besorgenden Unruhe, zumahl bey denen aller Orthen anscheinenden gefährlichen Conjuncturen parat zu haben, vor unendbährlich und höchstnöthig erachten" 2c. — Die Gefahr war aber so dringend, daß bereits am 19. Juny d. J. ein 2. Befehl erfolgte, welcher sich namentlich dahin ausspricht: „Wir zweiffeln zwar nicht, daß auff Umsern unterm 22. May jüngsthin ergangnen Befehl die Bereithaltung derer Ritterpferde gebührend bewerkstelliget worden — demnach wir aber, damit die schuldige Gestellung desto unfehlbarer und auf erste von Unserer Generalität ergehende Ordre geschehe, solche Verordnung nochmahln zu wiederholen, die Nothdurfft befunden 2c." — Am 2. Juny 1702 erließ der König auch den Befehl, daß zu Aufbringung der erforderlichen Mannschaften durchs Loos geworben und alle Leute von 18. bis zum 50. Jahre dazu genommen werden sollten. Wie aber dieser Befehl respectirt worden, zeigt die Stelle in dem Mandate vom 1. Juli 1702, wo es heißt: „Welchergestalt wir berichtet worden, daß als einiger von unsern Beamten die junge Mannschafft an Bauerssöhnen, Knechten und Hausgenossen in das Amt beschieden, um aus selbigen die ihnen angesetzten Rekruten durchs Looß aufzubringen, von denselben nicht ein Einziger erschienen, sondern sich fort und an andere Orte begeben" 2c. — Den 15. Mai 1704 erging ein Königl. Befehl, „daß die Städte sich verproviantiren und mit Handmühlen versorgen, auch ihre Bürger mit Gewehr versehen sollten", sowie auch am 23. Aug. ein Patent wegen Aufgebots der Mannschaft „zu Befestigung deren haltbaren Städte nach dem Quatemberfuß". Die Ausführung hatte der General-Feldzeugmeister von Zinsendorf. Das größte Aufgebot aber, wo auſſer den Ritterpferden auch Mannschaft aufgeboten und ausgehoben wurde, ward durch das Mandat vom 21. Sept. 1709 ausgeschrieben, worauf wir später zurückkommen müssen. —

[6]) Das Defensionswerk ward, wie wir bereits S. 157 sahen, durch Joh. Georg I. nach dem Befehle vom 23. Febr. 1613 aufgerichtet, die Ausführung desselben hatte der Obrist Centurio Pflugk, Hauptmann zu Nossen.

5000 Mann ausmachten. Letztere wurden 1711 in Landmiliz- oder Kreis-Regimenter verwandelt.[7]) — Während dieses Zeitraumes bis 1706 waren wieder 4 Regimenter zu Pferde und 2 Regimenter zu Fuß errichtet worden; weil jedoch der erfolgte Alt-Ranstädter Friede für jetzt alle sächsische Truppen aus Polen zurückrief, und Sachsen keines so zahlreichen Heeres bedurfte, schickte Fr. August I. 9000 Mann, außer den schon vorher in holländischem Solde befindlichen 6000 Mann, nach dem untern Rheine, und diese fochten bis zum Utrechter Frieden in den Niederlanden. —

Kaum hob sich drei Jahre darauf durch die Niederlage Karls XII. bei Pultawa das Uebergewicht der schwedischen Partei in Polen gänzlich auf, als Fr. August I. von Neuem den Thron dieses Reiches bestieg, und mit 11,000 Mann dahin abging, um hier den noch immer wirksamen Einfluß der Schweden völlig zu vernichten. Da nun die Truppen, welche sich noch in den Niederlanden befanden, nicht sogleich zurückgezogen werden konnten, und dieser neue Krieg, dessen Ende mit Gewißheit gar nicht abzusehen war, von Zeit zu Zeit die Anstrengung aller Kräfte erforderlich machte: so wurden nach und nach 4 Regimenter Infanterie und 1 Regiment Dragoner errichtet, auch die Chevaliersgarde auf 4 Brigaden, jede zu 60 Mann, gesetzt. Um zugleich Sachsen gegen je-

---

Der Defensions-Proceß wegen der Landesdefension ist vom 25. Oct. 1663, in dem auch fest gesetzt wurde, daß die Defensioner nicht außer Landes geführt werden und die Verfassung der Ritterpferde, des Heerfahrtswagens und der Schanzgräber durch das Defensionswerk nicht aufgehoben werden sollte. Es waren 3000 Mann in 6 Fähndel zu 500 Köpfen getheilt: das Dresdner, Torgauer, Wittenberger, Leipziger, Zwickauer und Freiberger. Es erhielten aus der Steuer: der Leutnant 100 fl. jährliches Wartegeld, der Fähndrich 60 fl., der Feldwebel 30 fl., der Führer 25 fl., der Fourirer 25 fl., der Musterschreiber 25 fl.; außerdem waren noch 3 Gemeinen-Webel und 6 Corporale, sowie 5 Trommelschläger und zwei Pfeifer bei jeder Compagnie. Bei den Exercierübungen erhielt der Leutnant täglich 8 gr., die Unterbefehligshaber jeder 6 gr., und der gemeine Knecht oder Soldat 3 gr. — Auch erschien am 23. Jun. 1684 ein das Defensionswesen betreffender Extractsbefehl. Nach diesem sollte die Kleidung durchgehends gleich sein und aus Rock, Hut, Strümpfen und Degengehenk bestehen. Die Farbe des Tuchs, wie auch die Fütterung sollte grau, die Aufschläge roth, die Knöpfe von Zinn, die Ermel an Klappen, und damit die Gewehre und die Lunten, und sie sonst auch damit bedeckt würden, so sollten sie etwas weit sein. Rock, Strümpfe, Ober- und Untergewehr sollten dem Knechte zwar angeschafft werden, wurden aber bei dem Gerichte so lange aufbewahrt, bis Musterung gehalten oder Fortzug sein würde. — Die Unterwehr bestand übrigens in einem kurzen Haudegen an einem um den Leib gegürteten büffelledernen Wehrgehenke. — Ebenso erging am 15. Nov. 1688 ein Patent wegen der Defensioner-Aufforderung. — Das Patent Friedrich Augusts von 1704 (ohne Datum) spricht sich übrigens dahin aus, daß die zur Defension gelieferte Mannschaft nach drei Jahren ihrer Dienste entlassen und zu ungehinderter Fortsetzung ihrer Nahrung zurückgeschickt, auch bei Gewinnung des Meister- und Bürgerrechts ihnen Vortheile gewährt sein, sowie sie von jeder andern Werbung befreit bleiben sollten.

[7]) Ueber die Kreis-Regimenter und deren Einrichtung an einem besondern Orte.

den feindlichen, besonders gegen einen sehr gefürchteten schwedischen Einfall zu schützen, ward außer den Ritterpferden noch die junge Mannschaft von 20 bis 40 Jahren aufgeboten, die ein Heer von 84,100 Mann zu Fuß ausmachte.[8]) Im Jahre 1711 ward diese junge Mannschaft wirklich zusammengezogen; doch ging sie schon

[8]) Das Mandat vom 21. Sept. 1709, das wegen des „besorglichen" Einfalls eines schwedischen, unter dem General-Major von Crassau stehenden Corps in Sachßen erlassen, ordnete nämlich an, sich mit allen Kräften zu bewehren, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; die Landregimenter sollten an die Grenzen sich ziehen, alle Grenzbewohner sollten mit Gewehr und Munition versehen und ihnen „genugsame Ober- und Unterofficiere gegeben werden"; besonders sollte die „Passierung der Elbe". verhindert werden, weshalb man sich „mit Aufsitzen der Ritterpferde parat halten sollte", „nicht weniger auch ihre Jäger und Schützen"; ferner sollten die Schützengesellschaften der Städte sich rüsten und „das Landvolk sollte sich an die nahe gelegenen Hölzer salviren und solche verhauen." — Im Jahr 1709 wurden in ganz Sachsen wider die so sehr gefürchteten Schweden 84,100 Mann aufgeboten, und zwar in 3 Aufgeboten von gleicher Zahl.

als:	11,460	Mann	aus	der Oberlausitz,
	7,650	=	=	Niederlausitz,
	21,040	=	=	dem Meißner Kreise,
	13,300	=	=	Leipziger Kreise mit den Stiften Merseburg, Zeitz, Naumburg,
	5,800	=	=	Churkreise,
	13,400	=	=	Erzgebirgischen Kreise,
	4,000	=	=	Voigtländischen Kreise,
	1,350	=	=	Neustädtischen Kreise,
	6,100	=	=	Thüringschen Kreise.
	84,100	Mann von 20—40 Jahr zum ersten Aufgebote.		

Das Ausschreiben ist vom Fürsten Egon v. Fürstenberg unterfertigt. Auch erschien unterm 13. Sept. noch ein Generale zur Erläuterung des Mandats. — Nach diesem Generale loste sich der dritte Mann ein; es durfte aber Keiner für den andern um Geld eintreten. Ferner erschien aber auch unterm 2. Sept. 1710 noch eine Instruction „vor die Offiziers zu Exerzirung der aufgebothenen Mannschafft von 20 biß 40 Jahren so das Gewehr zu tragen tüchtig und hiervon expresse nicht eximiret." — Nach dem Befehl vom 5. Febr. 1711 waren jedoch folgende Personen eximirt: „die Apotheker, Goldschmiede, Barbierer, Bader, Buchdrucker, adliche Schützen und Jäger, „wenn sie würklich in solchen Diensten und Verrichtung, als besoldete beständige Diener stehen (worunter aber diejenigen so Uns gegen Einfange-Geld oder Deputat, Vogelstellen, Rebhühner fangen oder die Aufsicht auf Fluren haben, nicht zu rechnen), Raths- u. Gerichtspersonen in den Städten, die Knechte der adlichen Freigüter, der Doctoren, Licenciaten und Rathherren-Söhne in den zu dem engern und weitern Ausschuße gehörigen Städten, so lange sie in der Familie sind", Richter und Gerichtsschöppen auf dem Lande, Kaufleute und Kramer, die zur Vermögenssteuer gaben und laut Generalaccise über 1000 Thlr. Verkehr hatten. Endlich ward noch am 10. April 1711 ein Mandat „wie es wegen eines besorgenden gewaltsamen Einbruchs mit der Stellung des Landvolks zu halten", erlassen, das noch weit mehr darthut, wie man den Schweden fürchtete, und nicht unwichtig für die Geschichte jener Zeit ist (vgl. Hoffmann Cod. Leg. Mil. Sax. S. 36 ff.). — Schon sollte das 2. Aufgebot formirt werden; im 1. sollte der 6. Mann auslosen und im 2. der 5. Mann. Auf den Treffloosen standen die Worte: „Für das Vaterland", und selbst die Bergleute waren davon nicht eximirt. —

nach vier Monaten wieder auseinander, weil alle Besorgnisse eines Angriffes von Seiten Schwedens verschwunden waren. —

Nach manchem blutigen Treffen mit den Schweden und Polen wurden endlich diese völlig zur Ruhe gebracht, und die Truppen kehrten nach Sachsen zurück, wornach bei allen Infanterie-Regimentern 4 Compagnieen reducirt und sie auf 8 Compagnieen von 91 Mann gesetzt wurden. — Die Küraſſiers und Dragoner verloren ebenfalls von jedem Regimente 2 Compagnieen, so daß erstere aus 6 Compagnieen von 70 Gemeinen, letztere aber aus 6 Compagnieen zu 80 Gemeinen bestanden. — Die Regimenter: Königin, Leibregiment, Wolfersdorf und Graf Moritz von Sachsen-Küraſſiers; Leibdragoner, Baireuth-, Brause- und Saintpaul-Dragoner, und das Seidlitzische Infanterie-Regiment nebst den 4 Compagnieen Merscher Freidragoner, der Heiduckencompagnie, dem Garnisonregimente zu Dresden und 3 Compagnieen Wittenberger Garnison wurden völlig aufgehoben, und theils unter die andern Regimenter vertheilt, theils verabschiedet. Die beiden Flemming'schen Infanterieregimenter wurden der polnischen Krongarde einverleibt, das Dragoner-Regiment Miers der Republik Polen als eine künftige königliche Garde überlassen, und die in Sold gehabten Regimenter ihren Herren wieder zurückgegeben. — Nach dieser so beträchtlichen Verminderung bestand die sächsische Armee aus 2 Garde-, 4 Küraſſier-, 5 Dragoner- und 10 Infanterie-Regimentern; wovon 6000 Mann unter dem Herzoge Johann Adolph von Sachsen-Weißenfels 1718 nach Ungarn geschickt wurden, aber schon in demselben Jahre wieder zurückkamen. — Eine 15jährige Ruhe schaffte nun dem Lande einen Theil der verlorenen Kräfte wieder; das schwächere Heer entzog der Landwirthschaft weniger Hände; der jetzt fleißiger bearbeitete Boden trug dabei eine bei Weitem reichere Frucht, und Sachsens Volksmenge vermehrte sich ansehnlich. Dies, Alles zusammengenommen, verschaffte in den Jahren 1726 und 1729 dem Könige die scheinbar günstige Gelegenheit, nicht nur eine Schwadron Grandmusketärs von 165 Mann, eine Leibgrenadiergarde, ein Janitscharen- und ein Grenadier-Regiment zu errichten, sondern auch alle Küraſſier-Regimenter mit 159 Mann, die Dragoner mit 107 Mann, und die Infanterie-Regimenter mit 706 Mann zu vermehren, so daß Sachsens Militärmacht auf 7047 Pferde und 19,415 Mann Fußvolk anwuchs, welche zusammen ein Heer von 26,462 Mann ausmachten. Die Blüthe des sächsischen Heerwesens in dieser Zeit war aber eigentlich das große Lager oder Campement bei Zeithain.[9]). — 1731 ward noch das Küraſſier-Re-

[9]) Sächsische Armee im Lager bei Zeithayn 1730, nebst dem Verzeichniß der bey den Regimentern angestellt gewesenen Stabsofficiers. Kavallerie. Garde-Regimenter. Chevaliersgarde: Hauptmann, Graf Lagnasko, General-Leutn.; Graf Montmorenci, Gen.-Leutn.; Cornets, la Haye, General-Maj., von Penzig, Oberst; 1 Eskadron, 153 Mann.

giment Nassau, und 1732 wurden die drei Kürassier-Regimenter Graf Promnitz, Prinz Gotha und Brand errichtet. —

— Grandmusketärs: Hauptm. Fürst Lubomirskj, General-Maj.; 1 Esk., 165 M. — Garde du Korps: General, Prinz von Weissenfels, Oberster von Birkholz, von Venediger, Oberstleut., Maj. von Potockj, 6 Esk., 12 Kompagn., 867 M. — Gardekarabiniers: Gen. von Baudissin, Oberstleutn. von Dürrfeld, Maj. von Rex, Maj. v. Pröbig, 6 Esk., 12 Komp., 881 M. — Kürassier-Regimenter. Königlich Prinz: Oberster von Grosse, Oberstl. von Brenkenhof, Maj. von Gersdorf, 3 Esk., 6 Komp., 579 M. — Prinz Friedrich: Oberster von Grumkow, Oberstl. von Münchau, Maj. von Minkwitz, 3 Esk., 6 Komp., 579 M. — Polenz: Oberster von Polenz, Oberstl. von Bestenbostel, Maj. de Maffee, 3 Esk., 6 Komp., 579 M. — Kriegern: Oberster von Kriegern, Oberstl. v. Arnstedt, Maj. v. Reitzenstein, 3 Esk., 6 Komp., 579 M. — Dragoner-Regimenter. Chevalier de Saxe: Oberster Chevalier de Saxe, Oberstl. von Schlichting, Maj. von Plessen, 3 Esk., 6 Komp., 587 M. — Arnstedt: Chevalier von Arnstedt, Oberstl. von Mirbach, Maj. von Obernitz, 3 Esk., 6 Komp., 587 M. — Goldacker: Chevalier von Goldacker, Oberstl. von Leipziger, Maj. von Schütter, 3 Esk., 6 Komp., 587 M. — Katten: Chevalier von Katten, Oberstl. von Gersdorf, Maj. von Obernitz, 3 Esk., 6 Komp., 587 M. — Grenadiers zu Pferde: Chevalier Wilhelm Prinz von Gotha, Oberstl. von Niesemeuschel, Maj. von Henning, 2 Esk., 4 Komp., 317 M. Summe der ganzen Kavallerie 40 Esk., 76 K., 7047 M. — Ingenieurs. Ingenieurskorps: Generalleutn. Bodt, Obersten Klatte, Isenbrand, Oberstl. v. Fürstenhof, Maj. Fäsch, Maj. Jauch, 44 M. — Artillerie. Artilleriekorps: Generalmaj. Schmidt und Obmaus, Oberstleutn. von Wilster, Maj. Schmidt, Maj. Hautho, 1 Bat., 4 Komp., 658 M. — Infanterie. Garde-Regimenter. Kadets: Oberster Baron Rochau, Oberstl. v. Minkwitz Maj. von Krusas, Maj. von Sternstein, 158 M. — Schweitzerleibgarde: Hauptm. von Prohingve Oberster, Leutn. von Liebenau, Leutn. von Parum, 120 M. — Grenadiersgarde: Generalmaj. Graf Rutowskj, Oberstleutn. von Frankenberg, Maj. von Pirch, Maj. von Schlieben, 2 Bat., 12 Komp., 1507 M. — Janitscharenbataillon: Oberster von Unruh, 1 Bat., 4 Komp., 674 M. — Feld-Regimenter. Erste Garde: Oberster von Weissenbach, Oberstleutnant von Allnpeck, Major von Dachrodt, Major von Metzsch, 2 Bat., 3 Kompagn., 1434 Mann. — Zweyte Garde: Oberster von Jasmund, Oberstl. von Schönermark, Maj. von Pirch, Maj. von Münch, 2 Bat., 8 Komp., 1434 M. — Königlich Prinz: Oberster Baron Riedesel, Oberstl. Baron Wolfring, Maj. von Dossow, Maj. von Roßkowskj, 2 Bat., 8 Komp., 1434 M. — Prinz Weissenfels: Oberster von Schönbeck, Oberstl. von Wobeser, Maj. von Nostiz, Maj. von Blankensee, 2 Bat., 8 Komp., 1434 M. — Marchen: Oberster von Marchen, Oberstl. von Stutterheim, Maj. von Kospoth, Maj. von Kühlewein, 2 Bat., 8 Komp., 1434 M. — Löwendahl: Oberster Baron Löwendahl, Oberstl. von Suhm, Maj. von Broun, Maj. von Watzdorf, 2 Bat., 8 Komp., 1434 M. — Wilke: Oberster von Wilke, Oberstl. von Benkendorf, Maj. von Münchau, Maj. von Sehdenz, 2 Bat., 8 Komp., 1434 M. — Prinz Gotha: Oberster Prinz von Gotha, Oberstl. Baron Haxthausen, Maj. von Haynitz, Maj. Pfister, 2 Bat., 8 Komp., 1434 M. — Böhnen: Oberster von Böhnen, Oberstl. von Römer, Maj. von Prittwitz, Maj. von Eberhard, 2 Bat., 8 Komp., 1434 M. — Kaila: Oberster dü Kaila, Oberstl. von Karlowitz, Maj. von Pflug, Maj. von Wittern, 2 Bat., 8 Komp., 1434 M. — Weimar-Grenadiers: Oberster von Adeleps, Oberstleutn. von Dempsie, Major von Weißbach, Major von Bolberitz, 2 Bat., 8 Komp., 1434 M. — Freykompagnieen. Königlich Prinz Grenadiers: Hauptmann Graf Sulkowskj, Oberster, 1 Komp., 160 M. — Graf Promnitz Grenadiers: Hauptmann Graf Promnitz, Oberster, 1 Kompagnie, 160 Mann. — Schwarzburgrudelstadt-

Der Tod des Kurfürsten Friedrich August, als König von Polen August II., und die Wahl seines Sohnes zum Könige von Polen veranlaßten neue Unruhen in dem, von so vielen, einander entgegenstrebenden Parteien zerworfenen und aristocratisch überherrschten Polen. — Die sächsischen Truppen gingen mit Friedrich August II., oder als König von Polen August III., nach dem neuerlangten Reiche und wurden mit zwei Regimentern leichter Cavallerie verstärkt. — Auch wurden zum Schutz der sächsischen Erblande abermals 4 Regimenter Landmiliz errichtet, deren jedes 1979 Mann stark war und aus 4 Grenadier- und 8 Musketier-Compagnieen bestanden. Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1745 [10]) waren zwar die Küraſſier-Regimenter wieder auf 484, sowie die Dragoner-Regimenter auf 490 Pferde herabgesetzt und durchgehends in 2 Eskadrons, jede zu 3 Compagnieen, getheilt worden; allein man hatte zugleich 2 Regimenter leichte Cavallerie (Chevaux legers) nebst verschiedenen Infanterie-Regimen-

---

Grenadiers: Hauptm. von Brüchting, Oberster, 1 Komp., 160 M. — Summe der ganzen Infanterie: 26 Bat., 111 Komp., 19,415 M. — Hauptsumme: 40 Esk., 26 Bat., 187 Komp., 26,462 M.

[10]) Stärke der Kursächsischen Armee im Jahre 1745. Kavallerie. Garde-Regimenter: Gardedükorps, General Chevalier de Saxe, 4 Eskadrons, 8 Comp., 760 Mann. — Garde-Karabiniers, Oberster Rex, 4 Esk., 12 C. 782 M. — Chevauxlegers, Prinz Karl, Oberster v. Milkau, 4 Esk., 8 C. 747 M. — Prinz Albrecht, Oberster Willmsdorff, 4 Esk., 8 C. 755 M. — Graf Rutowskj, Oberster Vitzthum, 4 Esk., 8 C. 756 M. — Sybilskj, Generalmajor Sybilskj, 4 Esk., 8 C. 747 M. — Uhlanen: Blendowskj, Oberster Blendowskj, 9 C. 787 M. — Sichodrinskj, Oberster Sichodrinskj, 8 C. 700 M. — Wilizinskj, Oberster Wilizinskj, 6 C. 536 M. — Bartozowitz, Oberster Bartozowitz, 6 C. 521 M. — Uhlan, Oberster Uhlan, 8 C. 859 M. — Borislawskj, Oberster Borislawskj, 8 C. 859 M. — Dragoner: Schlichting, Generalmajor Schlichting, 2 Esk., 6 C. 490 M. — Prinz Sondershausen, Oberster Prinz Sondershausen, 2 Esk., 6 C. 490 M. — Ploetz, Oberster von Ploetz, 2 Esk., 6 C. 490 M. — Rechenberg, Oberster Rechenberg, 2 Esk., 6 C. 490 M. — Küraſſiers: Leibregiment, Oberster von Reitzenstein, 2 Esk., 6 C. 484 M. — Königlich Prinz, Oberster Aurich, 2 Esk., 6 C. 484 M. — Bestenbostel, Generalmajor Bestenbostel, 2 Esk., 6 C. 484 M. — Maffee, Oberster Maffee, 2 Esk., 6 C. 484 M. — Haudring, Oberster Haudring, 2 Esk., 6 C. 484 M. — Minkwitz, Oberster Minkwitz, 2 Esk., 6 C. 484 M. — öByrn, Oberster öByrn, 2 Esk., 6 C. 484 M. — Gersdorf, Oberster Gersdorf, 2 Esk., 6 C. 484 M. — Summe der Kavallerie 48 Esk., 169 C. 14,641 M. — Infanterie. Kadettenkorps, Generalmajor v. Minkwitz, 156 M. — Ingenieurkorps, Generalmajor Fürstenhof, 44 M. — Schweitzerleibgarde, Generalmajor O Meaghre 126 M. — Artilleriekorps, General Graf Rutowskj 1 Bataillon, 5 C., 688 M. — Feldregimenter: Leibgrenadiergarde, General Graf Rutowskj 2 Bat., 2 C. Grenadiere, 12 C. Musket. 1740 M. — Erste Garde, Oberster Stutterheim 2 Bat. 2 C. Gren., 12 C. Musket. 1689 M. — Zweite Garde, Oberster Münch 2 Bat. 2 C. Gren., 12 C. Musket. 1689 M. — Königinn, Oberster Münchau 2 Bat. 12 C. Gren., 12 C. Musket. 1689 M. — Prinz Xaver, Oberster Gersdorf 2 Bat. 2 C. Gren., 12 C. Musket. 1689 M. — Herzog v. Weissenfels, Oberster Kötschau 2 Bat. 2 C. Gren., 12 C. Musket. 1690 M. — Graf Brühl, Oberster Bolberitz 2 Bat. 2 C. Gren., 12 C. Musket. 1694 M. — Graf Kosel, Oberster Konspruch 2 Bat. 2 C. Gren., 12 C.

tern angeworben, und die bereits bestehenden, ein jedes mit 255 Mann, oder im Ganzen mit 2 Grenadier- und 4 Musketier-Compagnieen vermehrt, anstatt bis jetzt die Grenadiers bei allen Compagnieen der Infanterie vertheilt gestanden hatten. — Nur im Kriege waren sie zusammengezogen und besondere Grenadier-Compagnieen aus ihnen formirt worden, wovon sich schon in den Feldzügen am Rhein 1688 Spuren finden: denn hier befand sich auch ein sächsisches Grenadierbataillon von 400 Mann bei dem Heere der Alliirten.

Vielleicht durch den ansehnlichen Verlust, den die sächsischen Truppen in zwei blutigen Schlachten des Feldzugs von 1745 erlitten hatten, vielleicht aber auch in Folge anderer durch Finanzverhältnisse bedingter Ursachen bewogen, verminderte König August III. i. J. 1746 den innern Bestand seiner Regimenter nicht nur, sondern hob auch das Küraſſier-Regiment L'Annonciade gänzlich auf. Ein gleiches Schicksal hatten 1748 die Regimenter Minkwitz-, ô Byrn-, Graf Ronnow- und Dallwitz-Küraſſiers, Prinz Sondershauſen-Dragoner und zweite Garde, Jasmund, Allnpeck und Bellegarde Infanterie, wie wir bereits oben andeuteten; sie wurden nämlich alle compagnieenweise, soviel nach Verabschiedung der Invaliden ꝛc. ꝛc. übrig blieb, den übrigen Regimentern beigesellt, welche dadurch, die Cavallerie 12, und die Infanterie ein jedes Regiment 18 Compagnieen stark wurden; die Leibcompagnieen der reducirten Regimenter hingegen gingen völlig auseinander. — Eine neue Formirung der ganzen Armee, (die Garde du Corps, die 4 Regimenter leichter Cavallerie und die Leibgrenadiergarde ausgenommen — bei der Cavalle-

---

Musket. 1690 M. — Graf Bellegarde, Oberster Graf Bellegarde 2 Bat. 2 C. Gren., 12 C. Musket. 1689 M. — Allnpeck, Oberster Allnpeck 2 Bat. 2 C. Gren., 12 C. Musket. 1689 M. — Nikolaus Pirch, Oberster Pirch senior 2 Bat. 2 C. Gren., 12 C. Musket. 1689 M. — Franz Pirch, Oberster Pirch junior 2 Bat. 2 C. Gren., 12 C. Musket. 1689 M. — Niesemeuschel, Oberster Niesemeuschel 2 Bat. 2 C. Gren., 12 C. Musket. 1689 M. — Schönberg, Oberster Schönberg 2 Bat. 2 C. Gren., 12 C. Musket. 1689 M. — Graf Stollberg, Oberster Graf Stollberg 2 Bat. 2 C. Gren., 12 C. Musket. 1689 M. — Prinz Gotha, Oberster Prinz v. Gotha 2 Bat. 2 C. Gren., 12 C. Musket. 1689 M. — Freycompagnieen: Hubertusburgische Gren.-Comp., Oberstleutnant von Bomsdorf 1 C. Gren., 150 M. — Sorauische Compagnie, Graf von Promnitz 1 C. Gren., 120 M. — Garnisons: Wittenberg, General Bose 3 C. Musket. 346 M. — Pleissenburg, Generalleutnant Marchen 1 C. Musket. 114 M. — Königstein, Generalleutnant Riedesel 1 C. Musket. 195 M. — Sonnenstein, Generalleutnant Grumkau 1 C. Musket. 123 M. — Stolpen, Generalmajor Boblick 1 C. Musket. 77 M. — Landmiliz: Ragotzki, Oberster Ragotzki 2 Bat. 4 C. Gren., 8 C. Musket. 1979 M. — Metzradt, Oberster Metzradt 2 Bat. 4 C. Gren., 8 C. Musket. 1979 M. — Zetzschwitz, Oberster Zetzschwitz 2 Bat. 4 C. Gren., 8 C. Musket. 1979 M. — Brüchting, Oberster Brüchting 2 Bat. 4 C. Gren., 8 C. Musket. 1979 M. — Summe der Infanterie 41 Bat. 50 C. Gren., 236 C. Musket. 37,137 M. — Hauptsumme: 48 Esk., 41 Bat. 50 C. Gren., 405 C. Musket. 51,778 M. —

rie von 12 bis auf 8, und bei der Infanterie von 18 bis auf 12 Compagnieen, nebst einer gewissen Anzahl jährlich abgehender Leute, welche nicht wieder ersetzt wurden) verringerte endlich die Armee so sehr, daß der Bestand eines sächsischen Infanterie-Regiments im Jahre 1756 bei der Uebergabe an den König von Preußen folgender war: 50 Officiers, 120 Unterofficiers, 4 Pfeifer, 38 Tambours, 876 Gemeine. Diese waren in 10 Musketier- und 2 Grenadier-Compagnieen, jede von 73 Gemeinen vertheilt. — Die Geschichte der Neugestaltung und mancherlei Umgestaltungen der sächsischen Armee nach dem siebenjährigen Kriege bis zum verhängnißvollen Jahre 1815 müssen wir jedoch einem besondern Aufsatze zur Aufgabe stellen.

Etwas zur Geschichte des Kammerguts Gorbitz, alt Korbitz, bei Dresden.

Das Kammergut Gorbitz[1]), das 1826 mit Pennrich laut Kämmereirechnungen 3750 ℔[2]) Pachtgelder trug, gehörte nach Schumann und Schiffner früher dem Stifte St. Afra in Meißen, kam durch Kauf an Ernst von Miltitz und 1469 erwarb es Hans Ziegler von Gauernitz. Im Jahre 1612 soll es aber, nach Schiffner, dem Reichstagsgesandten Blansdorf gehört haben und „1659 kommt es von seiner Großmutter an Johann Georg III., und dessen Nachfolger überließ es auf Lebzeit dem Fräulein Neidschütz oder der Gräfin von Rochlitz." —

Aus beifolgendem „Unterthänigsten Memorial" des Carl Bose[3]) (Obristen) an die Kurfürstin Magdalene Sibylle vom 14. October 1651 scheint jedoch etwas Anderes hervorzugehen. Wir theilen dasselbe unverkürzt mit, um dadurch dem Leser zum Selbsturtheile Gelegenheit zu geben:

Unterthste. Memorial an die durchlste. Churfürstin zu Sachßen vnd Burggräffin zu Magdeburg ꝛc. Meine gnedigste Churfürstin vndt Frau ꝛc.

Ihr. Churf. Drchl. Geruhen in gnedigsten Andenken zu führen, Welcher gestaldt an den Korbitzischen kaufpretio, nach der mit deroselben bestalten Hoffmeister Hrn. Hanns Siegemundt von Bernstein sel. Am 4. May deß entwichenen 1648. Jahres, gehaltene Berechnung 7014 fl. 6 gr. Capital nebens 1139 fl. 18 gr. 1 pf. biß den 25. Aprilis 1648 betagtes Interesse in residuo bestanden Entzwi-

[1]) In einer Urkunde von 1416, Gorewitz.
[2]) Engelhardt sagt, 4000 Rthlr.
[3]) Haupt-St.Arch. — Seh. Arch.-Acten.

schen Auch von 25. Aprilis 1648 biß den 5. Octobris Currentis Anni 1227 fl. 6 gr. 4 pf. fernerweit an besagten Interesse Angelauffen. —

Dieweiln dann Ihre Chf. Dchl. sich ehe dießem, daß so balden es nur zu geschehen müglicher were, die abführung benanten residui, ins werck setzen zu laßen, Gnedigst erclähret, Alß lebe dannenhero ich der Unterthänigsten Hoffnunge, Ihr. Chf. Dchl. sothane Gnedigste verordnung thun laßenn werdenn, wie mit Angeregten Capital et Interesse, zw Hoher bedürffnus vndt rettung meines Credits, mir gnedigst An die Handt Gegangen werden möge, Gestaldtsamb An Ihre Chf. Dchl. mein Vnterthänigst.- gehorsstes bitten, dieselben geruhen, in entstehung baarer bezahlung, Von deren Herrn viel geliebtestey Herrn Gemahl dem durchlauchtigsten Churfürsten zue Sachßen vndt Burggraffen z. Magd. ꝛc. Meinen gnedigigsten Churf. vndt Herrn, eine Gnedigste Anweißung An diejenige Stewern, welche biß anhero, die Frau Landt-Jägermeisterin von Raschau eingehoben, zu erhaltenn, Dann durch dießes mittel, mir füglige Zahlung zu praestiren wehre.

Vff gesatzten Fall aber mein gnädigster Herr, ietzerwehnte anweißung, nicht placiiren würde, Geruhen Ihre Chf. Dchl. es dohin gnedigst zu uerordnen das an meiner eigenen Vnterthanen Tranckstewer, dauon ich nach vnd nach meiner Bezahlung an Capital, Retardati vndt Current Zinßen, particulariter zu gewartten, Gnedigste Anweißung ergehen möchte, Köndt Auch dabey Alßobalden so viel Alß Ihr Churf. Dchl. Mein gnedigster Herr ꝛc., an denen Breittingischen restirenden Erb-Pachtgeldern, so mein Schwager, Haubold Heinrich von Starschedel pro resto verbleiben, zu praesentiren, mit gewißer bedingung, das ich derer darGegen von andern Creditoribus vor denen Breittingischen kauffgeldern, fehig werden vnd innen behaltenn solten decurtiret werden, Maßen ich deß vnterthenigsten erbietens, Ihr Churf. Dchl. Allsdann den celebrirten Kaufbrief nebenst einer General-Quittung schuldigster maßen, Auszuantworttenn, — Wie ich nun dadurch gelegenheit erlange, Andere meine in mich dringenden Creditores hienwieder zu contentiren. Alßo bin vmb Ihro Chf. Dchl. ich es in Vnterthenigsten gehorsamb zu beschuldenn, Allerwilligst Datum Dreßden am 14. Octobris Anno 1651.

Ihr. Chf. Dchl.

Vnterthst. gehorsbstr.

(Obr. Bose) Carol Boße.

Zugleich kann dieses Memorial als ein kleiner Beitrag zur Geschichte der Finanzwirthschaft jener Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege dienen. —

Notiz über das Chronikon des Magister Theodorich Engelhaus.

(Ein Beitrag zur Quellenkunde der sächsischen Geschichte.)

Theodorich Engelhus oder Engelhaus ist einer der namhaftesten Chroniſten des funfzehnten Jahrhunderts. Er war Geiſtlicher zu Hildesheim und Wittenburg im Kalenbergſchen. Sein Geſchichtswerk[1]) reicht bis 1423, iſt zwar von Mader[2]) und Leibnitz[3]) herausgegeben, man ſieht jedoch einer endgültigen Feſtſtellung des Textes noch entgegen, welche auch vielleicht in den Monumentis german. histor. erfolgen wird.

In der königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden befindet ſich eine noch nicht verglichene Handſchrift dieſer Engelhauſenſchen Chronik, in welcher, wie das häufig vorkommt, die Chronik von einem Nachfolger fortgeſetzt iſt. Der Name des Fortſetzers, der wahrſcheinlich Weſtfale war, iſt unbekannt; ſeine Fortſetzung aber, weil ſie theils gleichzeitig, kurz, körnig und unſeres Wiſſens noch nicht veröffentlicht iſt, theils aber auch ſächſiſche Vorgänge berührt, mag hier Platz finden; ſie lautet wie folgt:

1444. Inchoatur guerra inter Theodoricum de Moersa, archiepiscopum Coloniensem, et Adolfum, ducem Clevensem, durans per quinque annos.

Es iſt hier die Rede von der Soeſter Fehde. Die damals mächtige Hanſeſtadt Soeſt, von dem prachtſüchtigen Erzbiſchof Dietrich von Köln, einem Grafen von Meurs, mit Steuern überlaſtet, kündigte demſelben den Gehorſam auf und begab ſich in

---

[1]) Adelung im Directorium S. 199 (684) ſagt unter dem Jahre 1433 Theodorici Engelhusii Chronicon ab orbe condito. Der Verfaſſer war ein Prieſter zu Einbeck, ſeiner Vaterſtadt, und begab ſich kurz vor ſeinem Tode in das Kloſter zu Wittenburg, wo er 1434 ſtarb. Seine Chronik iſt nicht ohne Fabeln, hat aber doch viel Brauchbares, welches man anderwärts nicht findet. Zuweilen führt er Schriftſteller an, welche jetzt verloren ſind, und ſtreuet häufig lateiniſche Denkverſe auf die von ihm erwähnten Perſonen und Begebenheiten mit ein. Die Handſchriften, welche man davon kennt, gehen bald bis 1418, bald bis 1423, bald bis 1432 und 1433, je nachdem ſie vielleicht von dieſem oder jenem fortgeſetzt worden; auch weichen ſie in der Vollſtändigkeit ſehr von einander ab. Da ſeine eigene Handſchrift unbekannt iſt, ſo weiß man jetzt freilich nicht, was ihm ſelbſt oder ſeinen Abſchreibern zugehört. —

[2]) Und zwar beſonders abgedruckt: Joach. Joh. Mader, Helmſtädt 1671. 4. aus vier ſehr abweichenden Handſchriften, aber ſehr nachläſſig abgedruckt.

[3]) Leibnitzii Scriptor. Tom. II. pag. 977—1143 aus mehren Handſchriften vermehrt und verbeſſert, mit zwei Fortſetzungen bis 1428—1433, die von den von Döring fortgeſetzten ganz verſchieden. — Eine noch vollſtändigere Handſchrift mit den Fortſetzungen Dörings und eines Ungenannten befindet ſich aber in Leipzig (vgl. Horns Handbibliothek, S. 359.); Fellers Catalog nennt ſie blos: „chronica brevis“. Zwei gleichfalls vollſtändigere Handſchriften ſind in der Bibliothek S. Crucis in Hannover aufbewahrt. (Vgl. Menkenii S. R. G. Tom. II. Vorber. Nr. X.)

den Schutz des Herzogs von Cleve. Darüber entbrannte zwischen den Fürsten der Krieg.

1447. Theodoricus de Moersa, archiepiscopus Coloniensis, Heinricus de Moersa, episcopus Monasteriensis, Magnus de Lawenborch[4]), episcopus Hildesheimiensis, Wilhelmus dux Brunswickensis et Wilhelmus dux Saxoniae cum multis Bohemis, Franconibus, Missnensibus et Thuringis (hi omnes numero plus quam 30,000, ut dicebatur) venerunt in desertionem Westfaliae et in obsidionem civitatum ac crematiouem villarum ibidem.

Diese Stelle der Chronik ist um deswillen sehr merkwürdig, weil darin Dinge erzählt werden, von welchen bei auswärtigen Geschichtschreibern Andeutungen, bei den sächsischen aber gar nichts zu finden ist. Freilich schreibt nur jeder den andern ab, unbekümmert um die Quellen. Die sächsischen Geschichtschreiber wissen nur, daß Herzog Wilhelm in dem Bruderkriege böhmische Kriegsknechte in Sold genommen hatte. Davon, daß, nach dem am 27. September 1447 zu Erfurt vermittelten Waffenstillstande, diese Truppen vom Herzoge zur Soester Fehde in Westfalen verwendet und daß damals Meißnische, Thüringische und Böhmische Söldner vor die Mauern von Lippstadt und Soest geführt wurden, erzählen sie kein Wort.

Jacebant autem in obsidione oppidi, quod dicitur Lippia, 11 diebus et in obsidione Zozati totidem . . . . . .

Es ist sehr zu beklagen, daß die Handschrift hier eine mehrzeilige Lücke hat, welche ausgekratzt und wieder auszufüllen unterlassen worden ist. Sie mag Näheres enthalten haben über die erfolglosen Belagerungen von Lippstadt und Soest, welche unter die denkwürdigsten Beispiele mannhaften Bürgermuthes gehören.

Moritur Eugenius papa IV. et eligitur Nicolaus papa V. 1448. Moritur Adolfus, dux Clevensis, cui succedit Johannes filius. Moritur Fredericus, comes de Moersa, cui succedit Vincentius, filius suus, cujus uxor de Nassowe. Moritur Henricus, comes de Waldecke, cui succedit Walramus, filius suus, cujus uxor est de Wertheym. 1449. Quarto Nonas Februarii Rodolfus de Deifholt, episcopus Trajectiensis, devicit Trajectum, infidus per murum civitatis scandendo.

Auch über diesen Zug in dem Streite des Utrechter Bischofs, Rudolfs von Diepholz, mit der Stadt wird in den gewöhnlichen niederländischen Geschichten nichts gemeldet.

Walramus, comes de Waldecke, exactionem magnam et inauditam fecit in terra sua per omnes civitates ac villas. Pacatur lis inter Coloniensem et Clevensem et Zozacicenses et Lippicenses per dominum Cardinalem Nicolai papae V.

---

[4]) Herzog Magnus von Lauenburg, die ursprünglich die Lawenburg, d. h. Löwenburg hieß.

Mit dieser Nachricht, daß die Soester Fehde (zu Gunsten der Stadt) durch einen päpstlichen Legaten (es war der Kardinal Johann St. Angeli) vermittelt wurde, schließt dieser Nachtrag der Engelhausen'schen Chronik. H.

Kurfürst Moritz hält es für nöthig, sich von dem Verdachte des Hangs zum Kriege zu reinigen.

Der Geheime Rath Dr. von Langenn sagt in seinem „Moritz“ [1]), daß dieser Fürst sehr viel auf stattliche Mannschaft hielt: „er hegte oft selbst nach geendigten Feldzügen die Knechte, die sonst gewöhnlich „„zerliefen““, wie man es nannte. Diese im Lande behaltenen Truppen, obgleich sie sich während der kurzen Friedenszwischenräume mit einem Wartegelde begnügten, waren doch dem Lande oft sehr zur Last. „„Die überländischen Knechte““, bemerkte der dem Kriegswesen sehr abholde und lieber die Institutionen und Digesten in Muße studirende Melchior von Ossa [2]) „„zerliefen und ihrer viel wurden vom Churfürsten zu Sachßen (Moritz) auf ein Wartegeld genommen und in die Aemter Delitzsch 2c. gesendet, da mußten die armen Leute zu essen geben umsonst, und hatten nicht Brot für ihre Kinder; ach Gott, laß Dich die armen Leute erbarmen, gieb ihnen Geduld und den Obrigkeiten ein gütig Herz, daß sie denken, warum sie da sind““ [3]). — Aus dieser Stelle des braven von Ossa ersehen wir schon, daß gewiß Unzufriedenheiten wegen des Moritz großen Kriegsstaats im Lande entstanden sein mochten; noch weit besser können wir es aber aus folgendem, an den Rath zu Grimma, von Saltza aus, am 28. Mai 1550, erlassenen Befehle des Kurfürsten selbst ersehen, indem er es sogar für nöthig hält, sich gegen die über ihn laut gewordene öffentliche Meinung, „das es bei vielen davor geachtet, als sey vnser Gemüth mehr zur Vnruhe, denn Frieden geneigt“ zu verwahren. Der Befehl enthält übrigens just eine Anordnung an die Stadt Grimma, sich wegen der Besoldung von 100 Mann Landsknechten auf zwölf Monate gefaßt zu machen, und die Besoldung sollte zur Hälfte zwischen Ende May und dem Gallustage [4]) „schiersten“ d. i. nächsten, und die andere Hälfte auf Lichtmesse [5]) eingebracht und an den Rath zu Leipzig „hinderlegt“, d. i. gezahlt werden. — Da die Urkunde [6]) selbst nicht nur den Moritz charakterisirt, sondern zugleich auch einen kleinen Beitrag

[1]) Im 2. Theil S. 71 f.
[2]) Vgl. Seite 113.
[3]) Aus von Ossa's Handelsbuche! —
[4]) Den 1. Juli 1550.
[5]) Den 2. Februar 1551.
[6]) Aus dem Archive des Raths zu Grimma.

zur Finanzwirthschaft jener Zeit liefert, so wollen wir sie unverkürzt mittheilen:

„Von Gotts Gnaden Moriz Hertzog zu Sachsen und Churfürst."

„Lieben getrewen. Euch ist one Zweivel vnvorborgen, das „es bey vielen davór geachtet, als sey vnser gemüth mehr zur Unrue, „denn Frieden geneigt, wie sie denn vnser vorhaben, zu beschütz vnserer „Lande und Leute, vnd mehr anders gerichtet, anders deuten, vnd nicht „schewen, das sie vns solches zv der Unbilligkeit auslegen. Als wollen „wir euch gnediger Meynung nicht bergen, das hierüber allerley an vns „gelanget, welches halber vns gebüren will, der Leufte wahrzunehmen, „vnd zv der Defenßion gefaßt zu machen. Ab nu solche vnsere sorg„feltigkeit auch anders denn es durch vns, nemlich zu Rue, Frieden vnd „beschütz vnserer Lande gemeint, wolle gedeutet werden, vnd an euch ge„langet, Begeren wir, daß Jr dem keinen glauben vor euch gebet. Auch „andern vnsern Unterthanen, so vil sich leiden will, davon Bericht thut. „Den es ist gewißlich an deme daß wir nichts höher lieben denn Rue „und Frieden. Und do jemand das kegenn vleißigen verursachen, oder „ins Werk bringen wollte, das wir so viel vnser Ampt erfordert, dabey „auch theten vnd hierinne vnsere Land und Leute gnediglich bedacht. „Demselben also nach seind wir entschloßen vermittelst göttlicher Vorlei„hung Vorsehung zu thuen, Ab vns vnsern Landen vnd Leuten einige „Beschwerung, do Gott gnedig vor seye vorfallen wurde, das wir zu „dem Widerstande vnd vnsere Lande vnd Leute zu schützen gefast seyn. „Und weil die gewilligte Tranckſteuer dermaßen nicht einkommet, daß sie „zv vorfallender eilender Noth zu solchen Werk zv gebrauchen, vnd wir „nicht vmbgehen können eine gemeine Musterung in vnsern Landen hal„ten zu laßen. Wollen wir vns gnedig vorsehen, Jr werdet zur Ab„wendung solcher sorglichen Gefar euch mit Besoldung Einhundert Lands„knechte auf zwölf Monat gefast machen. Also daß die Besoldung zwi„schen hier und galli schiersten die Helfte vnd die andere Helfte, auf „negst volgende Lichtmes bey euch gewißlich einbracht, vnd bey Vnsern „lieben getrewen dem Rathe zu Leipzygck hinderlegt werde. Do ir „aber so vil knechte zwölf monat zv besolden zu eurer Warnung nicht „achten würdet, als wir vns doch nicht vorsehen, So wollet zu den „wenigsten in bemeldter Zeit dreitausend Gulden auffbringen vnd die„selben an gedachten Ort hinderlegen, Vnd domit Jr zv vormercken „das wir an vnsern gnedigen Bedencken keinen Mangel seyn laßen, „wollen wir euch do gegen die Tranckſtewer von der Zeit an, wenn ir „das Geld erlegen werdet, zwölf Monat die zv bezahlung derselben „Summe, so weit sie sich dazu erstrecken wirdet inne zu behalten und „zv gebrauchen nachlassen, auch mit schrifftlicher Urkunde versehen, daß „wir sollich geld zv keinen andern gebrauch wollen wenden vnd ab „andere vnsere Vnterthanen solche zwölf monat über sich mit weiterer „Hülf erzeigen würden, das ir damit sollet verschonet bleiben."

„Item wenn Gott genade verleyhet als wir hoffen, das sich die „Leufte also anlaßen, daraus sich eines bessern zu vormuthen, das Jr „das Rest was ir von der Tranckstewer nicht bezahlet von den hinder„legten Gelde wider sollet bekommen. Dazu wollen wir euch mit der „bevorstehenden Musterung gnedig verschonen. Und darüber solchen „ewern vnterthänigen willen und trewe in allen gnaden bedenken vnd „zv kein vergessen stellen. Vorsehen vns hierauf Jr werdet als die „trewen Vnterthanen, alle vmbstende die vorstehende gefar vnd eurer „selbst nothdurft bedencken vnd hiezu desto geneigter euch befinden vnd „anders nicht vormercken lassen. Daran thut Jr vnsere genzliche und „gefellige meynung." „Datum Salza den 28. May Anno 1550."

Etwas über den von Carlowitz'schen Lehns-Besitz in der Pflege von Dresden und Pirna, im 15. Jahrhunderte.

(Ein Beitrag zur Topographie*); aus dem v. Carlowitzischen Familien-Archive.)

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts kommen in der Pflege von Dresden laut Lehnbriefen 2c. verschiedene Carlowitze vor, und wir haben bereits Einiger gedacht. In einem Lehnbriefe vom Jahre 1438 erscheinen vorerst die Gebrüder Bodo, Lawatzsch, Friedrich, Jahn, Otto, Georg und Mulich von Carlowitz und zwar als Besitzer von Pillnitz (Bilnitz), Dorf und Vorwerk, Zschachwitz (Czachewitz), Dobritz (Doberwitz), Poderitz (Podegritz) und Bonnewitz (Ponewitz), sowie des Steinbruchs mit der Fischerei unter Liebethal. Sie wurden zu Meißen, Dienstags nach vocem jucunditatis, damit belehnt, und zwar „von eynem vff den andern zu fallen." Des Lehnbriefs Registratur ist folgende:

Lehnbrief für die Gebrüder Bodo,[1]) Lawatzch,[2]) Friederich, Jan,[3]) Otto, Jurge[4]) und Mulich[5]) von Karlewitz[6]) 1438.

Anno Domini millesimo cccc° tricesimo viij° hat myn Herre Bothen Lawatzsch Friederich, Jan otten Jurgen vnd Mulichen gebrudere von karlewitz mit dissen nachgeschrebin gutern semptlichin belehent von eynem vff den andern zcufallen mit namen Bilnitz das Dorff vnd das forwerg mit allen iren zcugehorungen, Czachewitz, das dorff, Doberwitz das dorff, podegritz das dorff, die zcinße vff den wustin cloden

*) In der Topographie sind meist noch große Verwirrungen über die ältern Lehnsbesitzer der Hauptgüter der Orte.

[1]) Stecher.

[2]) Hlawac = Großkopf; Hlawatice = Streitaxt.

[3]) Für Johann, böhmisch Janko.

[4]) Georg, auch Gerschke.

[5]) Aus Bohumil d. i. Gottlieb, zusammengezogen.

[6]) Der slavische Name von Car der Kaiser und lowiti jagen, würde etwa so viel als einen kaiserlichen Waidmann, Leibschütz bedeuten, oder als Ortsname, des Kaisers Jagdrevier.

vnd czu krawp, das dorff ponewitz mit allen sinen zcugehorungen vnd gerichten überstin vnd nederstin, den steinbruch mit der fischerei vnder libental auch mit gerichten uberstin vnd nederstin; wurde auch einem oder mehir vnder on vngeuerlichen not das sine zcuuorkouffen ader zcuuorsetzin, das Jn die andern vnd diese vnße gesampte lehn daran nicht sollin hindern. Actum Missen secunda post vocem Jocunditatis. [7])

Am 28. August 1440 erhielten dagegen Bodo, Hans, Friedrich, Jehann, Otto, Georg und Heinrich von Carlowitz zu Dresden die Gesammtlehn über Wünschendorf (urkdl. Wyndischendorff) mit Zinsen, Renten, Ober- und Niedergerichten über Hand und Hals, das Bodo von Carlowitz von Wenzel von Polenz [8]) und Heinrich von Zeschau (urkdl. Zceſch) gekauft hatte. Die Lehnsfolge war überdies so, daß, wenn Bodo stürbe, die Hälfte des Dorfs an seine Brüder fallen sollte. Als Zeugen waren Heinrich von Schleinitz und Ritter Hans Pflug zugegen. Die Registratur aber ist folgende:

Gesamte lehin Boden, Hanßis, Friederichs, Jhane, Otten, Jorgen vnnd Heinriches karlewitzern gebrüdere 1440.

Anno domini ꝛc. xl. mo dominica post Bartholomei hat myn Herre Boden, Hanßen, Friederichen, Jhane, Otto, Jorgen vnd Heinrichen karlewitzern gebrüdere zu gesampten lehen gelihen das Dorff genant wyndischendorff mit zinßen renten gerichten uber hant vnd Hals obirsten vnd nydersten vnd mit allen zugehorungen Jnmassen als die der gnante Bode von wentzlawen von polenczk vnd heinrichen zceſch [9]) gekaufft hat ꝛc. Doch ab der gnante Bode von karlewicz ane libeslehenserben verschiede, das alsdenn das holbte dorff an die gnanten sine brudere komen solte ꝛc. Testes Heinrich von slinitz, er Hentz pflug Ritter, Fr. von maltitz et quam plures fide digni act. Dresden vts. [10])

Jm Jahre 1453 am 30. Juni erscheinen ferner mit Hans Jode zu Eschdorf (urkdl. Eschmannstorff) Botho v. C. zu Hosterwitz (urkdl. Osterbritz), Labatzsch v. C. zu Pillnitz (urkdl. Bilnitz) und Jahn [11]) Sachse zu Reitzendorf (urkdl. Riczendorf) „gein den Biberachen zu Burgen" wegen des Versatzes einer Wiese „nydewendig dem Dorf Eschmannstorff" vor dem Ritterdinge zu Dresden; „nach vßwißung des gerichtbuchs." Da nun diese Copialnotiz namentlich auch in Hinsicht der Erwähnung des Ritterdings zu Dresden, von dem, unsers Wissens nur vom Geh. Rath Dr. von Langenn [12]) im „Albrecht"

---

[7]) Haupt-St.-Arch. Copial 40. f. 95b.

[8]) Wohl derselbe Polenz, der 1470 auf Schergiswalde gesessen und der Hauptmann des Jaroslav von Sternberg war. Vgl. Seite 192.

[9]) Zeschau.

[10]) Copial 42. fol. 126.

[11]) Johann.

[12]) v. L. sagt S. 323: „Auch kommen, außer den gewöhnlichen Ge-

Etwas veröffentlicht wurde, einiges Interesse hat; so geben wir sie gleichfalls unverkürzt:

Anno domini ꝛc. quinquagesimo tercio quarta post Lamperti hard myn her Nachdem Hans Jode zcu Eschmanstorff Bothen karlewitz zcu ostebritz labatzsch karlewitz zcu Bilnitz vnd Jhan Sachsen zcu Riczendorff fur xliiij schock groschen vnd schaden nach Innhaldt des Houptbriues doruber gegebn gein den Bibrachen gebrudern zcu Burgen versatzt In darkegin eyn weßen nydewendig dem Dorf Eschmannsstorff fur gericht nach vßwißung des gerichtsbuchs des Ritterr dinges zcu Dresden, darzu er sich verwillet Ingegl. had, dorzu sinen willen vnd gunst gegeben, doch also das Hanß Jode ader sine erben die genante weße[13]) sollicher Insatzunge von den Burgen bynnen dem nesten Jare wider zcu laßen vnd ledigen sollen[14]) ꝛc. Dat. Dreßden vts.

Um 1460 kamen die Carlowitze auch in den Besitz von Eschdorf. Am 13. März d. J. stellte nämlich Heinrich Jode[15]) wegen des Verkaufs von Eschdorf (urkdl. Eschmannsdorf) an Bodo von Carlowitz und dessen Brüder einen Revers aus, nachdem Eschdorf nebst dem wüsten Dorfe Rossendorf und zwar mit der Clausel, daß der Käufer und seine Erben 60 Schock neuer Groschen vom Kaufgelde so lange innehalten sollten, bis Jode's Bruder Hans, der damals in Preußen[16]) war, zurückgekehrt sein würde. Bemerkenswerth ist übrigens noch in dieser Urkunde das Versprechen, daß Jode dem Kurfürsten Friedrich „geret, globt vnd mit vffgeackten Fingern an eynes rechten eydes stat gesworen", daß er Recht „vor keynen andern Richtern ader gerichten geistlichen nach werltlichen vnd sunderlich auch nicht vor den freyen heymlichen stulen suchen ader fordern sal noch wil." — Es scheint daraus deutlich hervorzugehen, daß die Vehme in jener Zeit doch ihre Gewalt noch nach Sachsen herein erstreckt hat; sonst würde es gewiß nicht in diesem Reverse besonders hervorgehoben worden sein[17]). — Die Urkunde lautet wörtlich wie folgt:

---

richtsstellen, von den Betheiligten freiwillig erwählte Teidingsgerichte und Schiedsrichter vor, zu diesen gehören die sogenannten Ritterdinge. Diesen Namen führt urkundlich unter andern ein Schiedsspruch, den im Jahre 1461 Hans Arras, Friedrich Carlewitz (diese Teidigung soll besonders mitgetheilt werden) nebst noch drei Edelleuten aus dem Meißnischen in einer Rechtsangelegenheit zwischen Siegfried Grünberg und der Gemeinde zu Wermsdorf gaben, wobei der Hauptmann zu Dresden Schiedesrichter (Dirigent?) war, und worin die Schöppen zu Leipzig bereits ein Urtheil auf Beweis gesprochen hatten. Die Richter nannten sich selbst „Gekorene", welche „sühnlich teidingen sollten, nach Willen und Rath des Schiedesrichters"; das gekorne Gericht heißt aber „das Ritterding zu Dresden".

[13]) Wiese.

[14]) Haupt-St.-Arch. Copial 44. Fol. 248 b.

[15]) Auch „Jude" genannt. Vgl. S. 232.

[16]) Wahrscheinlich im Dienste des Ordens.

[17]) Geh. Rath Dr. v. Langenn bemerkt in seinem „Albrecht", S. 318,

Revers Heinrichs Jode wegen des Verkaufs von Eschdorf. an Bodo von Karlewitz 1460 13. März.

Ich Heinrich Jode Bekenne vor mich myne erben vnd thu kunt mit disem briue den die in sehen ader horen lesen Nachdem ich den hoff vnd das dorff Eschmanstorff vnd ein wuste dorff gnant Rossendorff in der pflege zcu Dresden gelegen von mynen vnd hansen myns Bruders wegen, der itzund zcu prussen ist das ich mich dorynnen mechtige Boten karlewitz vnd synen Brudern mit willen vnd volwort des Hochgeborenen fursten vnd herren Friederichs Hertzogen zcu Sachssen des heiligen Romischen Richs Ertzmarschalk vnd kurfursten Lantgrauen In Doringen vnd Marcgrauen zcu Missen myns gnedigen Hern vorkoufft an siner gnaden hande uffgelassen [18]) vnd vorzcicht doran getan habe ꝛc. das ich dorumb sinen gnaden geret globt vnd mit uffgerackten fingern an ynes rechten eydes stat gesworen habe, gerede, globe vnd swere also genwerticlichen In vnd mit Crafft diß briues, hette oder gewonne ich hynfur einiche sache zcu sinen gnaden, sinen erben, Grauen, hern Rittern, Prelaten vnd andern sinen vnterthanen, geistlichen ader werltlichen welches wesens die weren, das ich mir darumb von sinen Reten vnd ampt Luten ader an den steten vnd enden dorynnen die beclagten gesessen waren, an gliche vnd rechte das mir vnd myn Bruder ongeuerlich gehulffen sal werden, gnugen Lassen vnd sulch sache vor keynen andern Richtern ader gerichten geistlichen nach werltlichen vnd sunderlich auch nicht, vor den freyen heymlichen stulen suchen ader fordern sal noch wil vnd verpfliche mich auch bie den obgerurten glubdin vnd eyden gein sinen gnaden vnd gebe volle macht an disem selben briue Das Bote karlewitz ader sine erben Sechzcig schog nuwer groschen des kouffgeldes vor die obgerurten guter ynnebehalden vnd die heruß nicht geben sol Bissolange das Hans myn Bruder wider anheim kompt, sulchen kouff auch vorwillet verzcicht der guter vnd alles

---

daß es noch zur Zeit seines Helden in Sachsen drei Gegensätze der Freiheit der Justizverfassung gegeben; Unterordnung unter auswärtige höhere Gerichte im Reiche, unter päpstliche Gerichtsbarkeit, und unter die Vehme, und S. 320, daß die Vehme noch zur Zeit Albrechts nicht abgeneigt war, in den Ländern der Wettiner ihre Wirksamkeit zu üben, obgleich unter Friedrich III. Schritte geschahen, die Freischöppen in ihre Schranken zurückzuweisen (vgl. auch Weiße sächs. Gesch. 2. Bd. Seite 373). — Außerdem giebt es doch in Sachsens Geschichte auch Spuren von der Vehme äußerlich ähnlichen Gerichtsstühlen, da einige auch unter freiem Himmel und zwar unter einem Baume gehalten wurden. In Dresden war im Mittelalter ein Gericht unter dem Kirschbaume auf der Brücke. Ebenso hielt man zu Eckardtsberga Gericht unter der Eiche. So erforderte im Jahre 1473 Hans Schütze von Erfurt den Rath zu Naumburg nach Eckardtsberge unter die Eiche, — und 1476 hat der Rath zu Naumburg den Stadtschreiber und den Vogt mit 3 Pferden nach Eckardtsberge unter die Eiche vor Gericht entgegen Hans Schützen von Erfurt gesendet; diese haben laut Rathsrechnungen 13 gl. verzehrt. „Desgleichen nebst dem Schösser von Zeitz secunda vice in hac causa mit 4 Pferden geschickt, welche 24 gl. verzehrt haben." — Darüber noch ein Mehres an einem andern Orte.

[18]) Zur neuen Belehnung.

das thu vnd volzcihe das von mir vnd ym obgeschriben stehit, ane geuerde vnd argelist hirynnen gentzlich vßgeschlossen. Des zcu warer urkunde vnd steter haldung habe ich gnanter Heynrich Jode myn Insigil vor mich vnd den gnanten myn Bruder an disen briff wissentlich tun hengen mich aller obgerurter stucke domit zcu besagen. Geben zcu Missen am Dornstag nach Gregorij. Nach Cristi geburt vierzcehnhundert Darnach Im Sechzcigisten Jaren.[19])

Aus dem Copial eines Lehnsbriefes vom 15. März 1460 (6. feria nach Reminiscere) für die Carlowitze ersehen wir außerdem, daß die Gebrüder v. C. Bodo, Krig[20]), Labatzsch, Friedrich, Otto[21]) und Mulich Eschdorf, Hof, Dorf und Vorwerk und das Dorf Rossendorf mit dem Vorwerk und dem Kretzschmar[22]) in beiden Dörfern, mit Ober- und Niedergerichten über Hals und Hand in Lehn erhielten und daß, wenn Bodo und Krig ohne rechte Leibeserben mit Tode abgehen sollten, diese Güter an Labatzsch, Friedrich, Otto und Mulich „vnd ihre rechte libeslehenserben komen vnd geuallen (fallen) sollen." — Als Zeugen sind Nicol. von Schönberg, Hans Löser und Hugo (Haugk) von Taubenheim dabei gewesen. — Das Copial des Briefs lautet übrigens wie folgt:

Der von karlewitz briff 1460.

Anno domini 2c. lx^mo. feria sexta post Reminiscere had myn her Boten vnd krige, labatzsche, Friderich, Otten vnd mulich gebruder von karlewitz vnd iren rechten libeslehenserben Esmannstorff hoff dorff vnd forwerg vnd das Dorff Rossendorff mit dem forwergk vnd den Kretzschmarn in beyden dorfern mit allen iren zcinsen renten genussen mit gerichten oberstin vnd nyderstin ober hals vnd ober hand vnd allen andern zcugehorungen nichts vßgeslossen Sundern in allermassen die von alders gelegen vnd durch Heinrich Juden uffgelassen vnd zcu gesampten lehen gelihen. Wann Bote vnd krig karlewitz mit tode ane rechte libeslehenserben abegehen werden das alsdann also vnd nicht eher sulch guter an Labatzsch Friderich Otten vnd Mulich karlewitz vnd ire rechte libeslehenserben komen vnd geuallen sollen. Actum Missen vts. präsentes er Nickel von Schonberg Hans loser Hugk von Tubenheym 2c.

(NB. Hans Jude war mit den von den Kindern Pauls Karras erkauften Gütern Eschdorf und Rossendorf d. d. Dresden 5. Pasch. 1443 beliehen worden. H.-St.-A.-Copialien.)

Das Copial von dem Gesammtlehn der Carlowitze, dat. 16. April (2. feria pasce, d. i. 2. Osterfeiertag) 1465 macht uns auch mit dem Specialbesitze der Carlowitze „In der pflegen zcu Dreßden Donyn und Hain gelegen" näher bekannt. Darnach besaß Bodo:

---

[19]) H. St. A. Urk. 7659 a.; W. A. III. 1131.

[20]) Gregor.

[21]) Eigentlich wohl aus Octavio; der deutsche Name, Odo geschrieben, ist ein davon verschiedener.

[22]) Ein slavisches Ueberbleibsel. Noch heut zu Tage der Kretzscham.

Eschdorf (Eschmannsdorf), das wüste Rossendorf und Windischendorf, Borsberg, Poderitz (Poydegritz), Hosterwitz (Hosterbritz), und Sedlitz (Czedelitz); Friedrich dagegen Laubegast, Zinsen zu Seidnitz (Seytitz), und auf der Wüstung „Czeyßewitz vnd vf der Mole (Mühle?) vnd wesenn" (Wiesen an der Lockwitz) unter Sobrigau (urkdl. Sobligar); Otto aber Hermsdorf (Hermeßdorff), Wellixande (Welkensande) bei Hain, mit Ober- und Niedergerichten; Mulich ferner den Niederhof zu Kreischa (kreyschaw) mit dem halben Dorfe Zedewitz (wahrscheinlich Seidewitz), Brößgen (Breßin), Zschäckwitz (Scheckwitz), Börnichen (Bornichen), Karsdorf (karstorff) und Kleba (Clebe), Zinsen zu Bilmestorff (wahrscheinlich Wilmsdorf) und ein Freihaus in Dresden[23]; endlich Friedrich (der Vetter) einen Theil am Dorfe und Vorwerke Pillnitz (Belnitz). Was übrigens das Lehnserbe betrifft: so sollte „allwege von dem nehestenn wider an den nehestenn, so sichs versturbe, nach rechter siptzal kome, als gesampten lehnen guter gewonheyt ist." — Dieses für die topographische Geschichte der Dresdner Pflege so interessante Lehnscopial ist aber wörtlich folgendes:

Der karlewitze gesampte lehen.

Anno domini 2c. lx quinto 2a pasce haben meyne gnedigen herren Bothen Friderichen otten vnd Muliche von karlewitze gebruder vnd Frideriche karlewitze iren Vettern vnd allen iren rechten libeßlehenßerben diße nachgeschribenn guter In der pflegen zcu Dreßdenn donyn vnd Hayn gelegenn mit namen Eschmannstorff Hoff vnd Dorff mit dem wusten Rossendorff vnde windischendorff mit obirsten vnd nidersten gerichten, Borsperg, poydegritz, Hosterbritz vnde Czedelitz, die Bote zcu sinem teyle itzund besitzet, Item lawbegast das dorff mit den zcinßen zcu Seytitz vnd vff der wusten Czeyßwitz vnde vff der Mole vnd wesenn vnder Sobligar, die Friderich itzund zcu seynen teyle besitzet Item Hermeßdorff vnde welkensande mit obirsten vnde nydersten gerichten, die otto itzunt zcu sinem teyle besitzet, Item den nydern Hoff mit dem halben Dorffe zcu kreyschaw, das zedewitz, Breßin, Schecktitz, das Bornichen, karstorff vnd Clebe, die Zcinße zcu Bilmestorff vnd syn fryhhuß In der Stad Dreßden gelegen. die Mulich itzund zcu seinen teile besitzet, vnd den teil am forwergke vnd dorffe zu Belnitz, den Friderich itzunt zcu sinem teile Inne hadt, alle mit iren erbgerichten, rechten eren nutzen, wirden friheiten gewonhyten 2c. zcu rechten gesampten lehnen gelihenn, so sichs versturbe, nach rechter siptzal zcu kome als gesampten lehnen guter gewonheyt ist. Testes Hugolt von

[23]) 1468 ward Frau Ursula, Muhlichs von Carlowitz eheliche Hauswirthin, mit den Dörfern in der Pflege zu Dresden und mit einem freien Hofe in der Stadt auf der Kundigergasse beliehen (sexta feria post Exaudi) — Vgl. Hasche Urkdbch. Nro. 176. — Einen andern Freihof zwischen der Försterei und dem Brückenhofe (bei der jetzigen Bildergallerie) besaßen Rudolph und Blasius von C. 1472. Eb. Nro. 180.

Slinitz vnser obirmarschalg, Hans von Mergenthal, vnserer Cantzlar, Hans von Tuchere Hanns. von Schonberg. Actum Dreßden Anno vts.[24])

Im Jahre 1472 (Dienstags nach Simon und Judas, d. i. 3. Nov.) verkaufte jedoch Bodo v. C. Hosterwitz (Hostenbritz) an Hans v. C. samt den Kirchlehn-Zinsen, Erbgerichten, Frohnen 2c., wozu seine Brüder Friedrich und Mulich von C. ihre Zustimmung gegeben hatten, und das carlowitzische Gesammtlehn wurde zugleich dabei erneuert, wie aus Folgendem ersehen werden kann:

Hansen von karlewitz lehinbriue.

Anno domini 2c. Lxx. secundo Am Dinstage nach Simonis vnd Juda haben meine g. hern[25]) hansen von karlewitz vnd seinen rechten Libeßlenßerbin das Dorff Hostenbritz in der pflege zu Dresden gelegen mit dem kirchlehn[26]) zcinßen, erbgerichten, fronen, dinsten, Eckern, weßen,[27]) wonnen,[28]) weyden, vnd allen andern eren nutzen 2c. nichts außgeslossen, Sunder In allermaße er das von Boten von karlewitz mit willen Friedrichs vnd Mulichs von karlewitz seiner bruder gekaufft hat, zcu rechtem manlehn gereicht vnnd gelihen vnd mit ym semptlich belehnt Bote, Friderich und Mulich von karlewitz gebruder vnd ihre rechte libeßlehnserbin, also wurde Hans von karlewitz mit tode ane Libeßlenßerbin abgehin, das alßdann solch Dorff mit alle sein zcugehorungen an die gnannten von karlewitz, ob die noch am leben weren, vnd an ire rechte libeßlenserbin semptlich komen vnd gefalln. Auch haben meyne g. hern von besundern iren g. den gnanten Hanßen von karlewitz mit den gnanten seinen vettern vnd andern von karlewitz mit allen Iren gutern In massen er In Iren gesampten lehnbriue mit namen vssgedruckt wer, widerumb mit yn semptlich belehnt, Also wurden die von karlewitz alle mit tode abgehin an rechte libeßlenserbin alß dann sullen ire gelassen guter an yn vnd an seine rechte libeßlenserbin komen vnd gefallen. Testes Er Dittrich von schonberg Hoffemeister, Nickel von kokeritz 2c. Actum Dresden Anno vts.[29])

Was endlich die Ritterdienste dieser C. betrifft: so leistete Bodo v. C. mit 3 Pferden seine Lehnsfolge. — In dem Verzeichnisse der „Erbarmannschaft" von 1458 wird Foltsch von Torgaw zu Dittersbach, Nikel Caras zu Ceux, Bodo v. Carlowitz zu Hosterwitz, Lawatzsch v. Carlowitz u. Wigant Ziegeler zu Pillnitz aufgeführt: „Sollen vßrichten Rustig iiij Pferde mit einer glefen",[30]) und 1463 heißt es: „Erbarmanne dynen m. g. hern vff der Amptleüte Schrifft und Forderung: Bote Carlewitz zcu Eschmannstorf

[24]) Copial 58. fol. 170 b.
[25]) Ernst und Albrecht.
[26]) Soviel wohl als Patronat?
[27]) Wiesen.
[28]) Bedeutet auch Wiesen; ist eigentlich Niedersächsisch.
[29]) Haupt-St.-Arch.-Copial 59. f. 324.
[30]) Eine Lanze, bedeutet aber auch einen Trupp von 4 Reitern.

mit 4 pf."; ein Beweis, daß Bodo der wohlhabendste war. Auch heißt es in der Einnahmerechnung des Rentmeisters:

„200 fl., die der alte Carlowitz mir geliehen hat"

und wie die Folge lehrt, ist darunter ebenfalls Bodo zu verstehen. —

Ueberhaupt geht aus andern Urkunden hervor, daß Bodo, der 1473 starb, und dessen Tochter Barbara[31]) im Kloster zu Seußlitz war, wohlhabend gewesen sein muß, da er verschiedene Stiftungen gemacht hat, worauf wir an einem besondern Ort zurückkommen werden.

Außerdem gehören noch zu dieser Linie derer v. C.: Nickel v. C., der Thorknecht[32]) des Herzogs Ernst, Hans v. C. zu Dresden, der Voigt und Amtmann daselbst war und 1494 starb, Friedrich II. zu Altendresden, der von 1438 bis 1473 urkundlich und 1461 als Teidingsmann beim Ritterdinge zu Dresden vorkommt, Gregor zu Zschauitz bei Hain um 1500, sowie Hans zu Borthen und seine Wittbe Jutta, der bereits 1375 bis 1397 urkundlich erwähnt ist. — Ueber diese werden wir jedoch später zu berichten Gelegenheit nehmen.

Das Einreiten oder der Einritt, die Leistung, das Leisten oder die Leistmachung in der Herberge, auch das Ein- oder Innlager, Obstagium*) oder Hostagium †).

(Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte, besonders der Obligationen und Cautele des Mittelalters.)

Das Einreiten oder das Einlager oder die Leistung war im Mittelalter eine Art accessorischer Vertrag, nach welchem ein Schuldner, oder des Schuldners Bürge, falls er zur gesetzten Zeit nicht Zahlung leisten könnte, oder den Zahlungstermin nicht einhalten würde, auf erfolgte Einmahnung, sich mit einem bestimmten Gefolge, nämlich mit einer Anzahl von Knechten und Pferden oder in Gesellschaft seiner Bürgen und mit deren Knechten 2c. 2c. in einer benannten Stadt und Herberge einfinden und daselbst so lange verweilen mußte, bis der Gläubiger an „Haupt-Stuhl und Zinsen völlig vergnügt", d. h. vollkommen befriedigt

---

[31]) Ueber diese besonders noch.

[32]) Ueber ihn später.

*) Das Obstagium wird sogar unter gewissen Fällen vom Lehnsherrn den Vasallen oder Gerichten dictirt, namentlich wurden Gerichtsverweser dazu verurtheilt, wenn sie einer Partei das rechtliche Gehör verweigert oder mit der Entscheidung zu lange die Rechtsuchenden hingehalten hatten.

†) Hostagium bedeutet eigentlich die Verpflichtung, seinen Lehnsherrn zu beherbergen, dann aber auch die Bürgschaft, Gewährleistung, Zusicherung.

war. — Es soll dieser Gebrauch bei Schuldverschreibungen bereits im 12. Jahrhunderte bei den Franken aufgekommen und von diesen nach Deutschland übergegangen sein, wurde keineswegs für schimpflich angesehen, und Ludwig (Reliquiae Msc. Medii Aevi) führt nicht nur von niederem Adel und von Rittern und Reichsständen, sondern sogar von Kaisern, die sich zum Einlager oder Einreiten urkundlich verschrieben, Beispiele an. Das letzte Beispiel von einem Kaiser, der sich einmal dazu verbindlich machte, ist von Karl V.; ja, selbst Geistliche, namentlich Aebte und Bischöfe, die gern alles den weltlichen Herren gleich machten und diesen im weltlichen Verkehre nachahmten, schämten sich nicht, im Fall sie sich als säumige Zahler zeigen würden, ihren Gläubigern zum Einlager oder Einritte in eine bestimmte Herberge sich zu verschreiben.

Außerdem machte man sich auch zu einer Art von Leistung bei Ausfertigung von Bundesbriefen verbindlich. Ein hierher gehöriges Beispiel liefert uns eine Urkunde Heinrich's des Erlauchten, die er am 30. November 1287 zu Cambia [1]) ausgestellt hat und in der er sich gegen den König Wenzeslaus von Böhmen, den er seinen patronus und patruus nennt, und dessen Erben (Heredi inclito) verbindlich macht, Frieden und Eintracht mit dem Könige zu halten (pacem et concordiam perpetuo ac inviolabiliter conservare) und denjenigen von seinen Unterthanen (ex subditis nostris), der sich durch einen Raub an dem Könige vergehen würde, zur Entschädigung oder Genugthuung anhalten zu wollen (qui commisit spolium, quod satis fiat domino patruo nostro, ut justum fuit et honestum) und daß er, wenn der Raubausüber (spoliator) nicht binnen 4 Wochen die Genugthuung geleistet haben würde, gegen denselben, wie gegen einen Landfriedensbrecher mit bewaffneter Hand einschreiten werde (adversus eum vtpote aduersum rebellem armata manu potentialiter insurgemus). Der König aber selbst solle auf Erfordern des Markgrafen (jedoch ohne für sie zu stehen) 100 gerüstete Pferde (dextrarios faleratos) zur Demüthigung des Räubers zur Hilfe schicken. Endlich macht sich Heinrich, auf den Fall, daß er seinem Versprechen nicht nachkommen sollte, anheischig, 10 seiner Getreuen verbindlich zu machen, in Pirna einzureiten und so lange daselbst zu verweilen, bis dem Könige ein Genüge geleistet sein würde (tunc ex fidelibus nostris — decem intrabunt et intrare tenebuntur Perne non exituri donec — de prefato spolio plenius satisfiat, volentes) und der Einritt solle spätestens am nächsten Dien-

[1]) Wahrscheinlich ein Ort, der nach dem Nebenflusse der Donau, die Kamp oder Camb, der auf dem böhmischen Grenzgebirge entspringt und unweit Krems in die Donau mündet, benannt war (der Cambus ist schon beim Antonin erwähnt). — Könnte aber auch „Camich" in der Urkunde heißen, da Wenzel am 22. Sept. 1247 auf Verwendung seiner Schwester Agnes zwei Urkunden daselbst ausgestellt hat.

stage nach dem Palmensonntage geschehen (Secunda feria post diem palmarum nunc proxime affuturam). — Diese Urkunde, deren Original sich in einem Prager Archive befinden muß, und die B. G. Struve[2]), jedoch mit mehren sichtbaren Versehen, hat abdrucken lassen, ist wirklich als Beleg für diese Art der Bürgschaftsleistung interessant, wenn auch, wie Tittmann[3]) sehr richtig bemerkt, das Jahr falsch sein mag[4]). — Wir theilen sie zur Selbstbeurtheilung wörtlich mit und wünschten, daß sich böhmische Geschichts-Forscher etwas mehr mit derselben befreunden möchten, da sie auch für die böhmische Geschichte einiges Interesse hat. — Die Urkunde ist folgende:

Nos Heinricus, Dei gratia Misnensis et Orientalis Marchio, Thuringie Lantgravius, Saxonie comes Palatinus. Notum facimus Universis tenore presentium inspecturis, quod nos mente pura et intentione non ficta promittimus pacem et concordiam cum patrono nostro carissimo Wenceslao,[5]) Rege Boemie, Marchioneque Moravie, earundem terrarum Domino et herede inclito,[6]) perpetuo ac inviolabiliter conservare, et quod, si per aliquem ex

---

[2]) Historisch-politisches Archiv Band 5. S. 346.

[3]) Heinrich der Erlauchte Bd. 2. S. 284. — „Diese Urk. ist bloß darum hier zu erwähnen, weil zu bemerken ist, daß wenigstens die Jahrzahl auf einem Irrthum beruht. Denn nie in spätern Jahren hat sich Markgraf Heinrich in den Urkunden, wie hier geschieht, Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen genannt."

[4]) Was das Jahr der Ausstellung der Urk. betrifft, so ist dabei zu erwähnen, daß Heinrich seit etwa 1234 (?) bis 1246 (?) mit Constantia von Oesterreich, Herzog Friedrichs II. und der 1253 mit Ottocar von Böhmen vermählten und 1261 von diesem verstoßenen Margarethe Schwester, vermählt war, daß dieser Premislav Ottocar 1253 erst König geworden, und daß endlich Wenzel III. Ottocar, Vater des Premislaw III. Ottocar, ein Sohn der unglücklichen Adela, Otto's von Meissen Tochter, und sonach Sohn der Tante Heinrich's war, weshalb er den König Wenzel in der Urkunde auch patruus, d. i. Vetter, weil er von Vaters Seite mit ihm verwandt war, nennt, während er in einer andern noch unsicherer datirten Urkunde bei Struve, einem Bundesbriefe Heinrichs mit Ottocar von Böhmen, diesen König — Sororius carissimus noster — also Schwager (da sie zwei Schwestern zur Ehe gehabt) nennt; was übrigens erst nach 1253 und vor 1261 geschehen konnte. Da nun aber nach 1249 Heinrich sich mit der Agnes, der Schwester des Königs Wenzel, einer leiblichen Cousine, vermählte und mit ihr bis 1268 glücklich lebte, so ward er zwar noch näher mit diesem Königshause verwandt, konnte aber König Wenzel IV. nicht mit demselben Rechte ebenfalls Patruus nennen, da er genau genommen sein Neffe war; wenn man nämlich annehmen wollte, daß dieser Friede erst nach der Mündigwerdung (1283) oder gar nach der Vermählung Wenzels IV. (1286) geschlossen worden sei. Es ist daher wohl weit eher anzunehmen, daß dieser Vertrag bereits vor 1250 (vielleicht 1247) abgeschlossen ward, da er den König Wenzel nicht Levir oder sororius, sondern nur patruus nennt; die eigentliche Entscheidung über das Datum müssen wir jedoch von den böhmischen Historikern erwarten.

[5]) Doch der Schwager Heinrichs, Wenzel III.

[6]) Wahrscheinlich ist darunter Ottocar, Sohn Wenzels zu verstehen. Wahrscheinlicher ist aber, daß das heres auf Wenzel selbst geht.

subditis nostris committi contigerit spolium aliquod intra dicti [7]) domini ac heredis patrui nostri a die qua nos dictus patruus monebit per quatuor septimanas continuas, [8]) monere tenebimur et debemus illum, qui commisit spolium, quod satis fiat domino patruo nostro, ut iustum fuit et honestum. Quod si forsitan, mandatum nostrum non attendens, dicto patrono nostro prefatum quatuor septimanarum tempus satisfactionem congruam spoliator [9]) non curaverit exhibere, tunc nos adversus eum, utpote adversum rebellem armata manu potentialiter [10]) insurgemus et dictus patruus noster ad requisitionem nostram mittet nobis et tenebitur mittere in auxilium centum dextrarios [11]) faleratos [12]) ad ipsius spoliatoris contumaciam et proterviam [13]) citius et melius conculcandam. Jta quod dictis centum dextrariis expensas nos per tempus quo nobis necessarii fuerint ministrabimus [14]) sed ad supplementum vel restaurum alicujus dampni [15]) quod eis vel alicui eorum acciderit non tenebimur ymmo erimus penitus absoluti. [16]) Quodsi forsan prefata non curaverimus adimplere, tunc ex fidelibus nostris, quos ad presens propter eorum absentiam habere non potuimus, decem intrabunt et intrare tenebuntur Perne, non exituri, donec dicto patruo nostro de prefato spolio plenius satis fiat, volentes, quod dictam pacem et concordiam inviolabiliter observandam prodicti fideles nostri decem promittant, et si servata non fuerint intrare promittant secunda feria post diem Palmarum nunc proxime affuturam, Nunciis predicti patrui nostri quod ad hoc deputaverit, et eosdem sub suis nominibus privilegio quod sibi eodem die dabimus expresse inseri faciemus. Jn cuius rei testimonium et robur firmiter valiturum presentes literas dari et sigillis nostris fecimus communiri. Datum in Cambia anno dominicae incarnationis millesimo ducentesimo octoagesimo septimo pridie Kalendas Decembris. [17])

Das Leisten einer persönlichen Bürgschaft für Schulden dürfte wie ebenfalls Teucher (Schuldthurmproceß) vermeint, auch bereits im

---

[7]) intra sc. has literas.

[8]) Nach Art der Treuga.

[9]) Doch wohl nicht anders als durch „Stegreifreiter" zu übersetzen; denn von offenbarem Raubgesindel kann wohl hier keine Rede sein.

[10]) Mit offener Gewalt.

[11]) Schwer gerüstete Pferde, d. h. Reiter.

[12]) Fallera oder falera bedeutet eigentlich das Pferdegeschirr; hier mag es so viel anzeigen, daß auch die Pferde selbst „bedacht" oder schwer gerüstet waren.

[13]) Stolz, Frechheit und Verwegenheit.

[14]) Die Unkosten während der Fehde tragen.

[15]) Damni.

[16]) Von allem Schadenersatze frei sein.

[17]) Den 30. November.

Sachsenspiegel in den Worten „auf seine Treue zu Tagreiten" ausgesprochen sein. Nachdem nämlich diese unstreitig älteste Quelle des sächsischen Rechts im 3. Buche, Art. 39 von dem Geben des Schuldners an die Hand und Halfter des Gläubigers [18]) gehandelt hat, scheint auch im 41. Artikel (ausdrücklich aber im 2. Buche 11. Art.; davon am Schlusse mehr) des Reitens mit den Worten gedacht zu sein:

Juwelikes gevangen Mans Dait, vnd Lovede sal do rechte nichte stete syn, de he bynnen Venkniſſe lovet. Let man aver vp sine truwe to Dage riten, he sal wederkomen und sine truwe ledigen. Gildet he ok, oder wert he ane geld ledich, wat Orvede er but, de mot he holden, vnd anders nyne lovede leisten, de he lovede bynnen Venkniſſe.

Es begegnen uns in den sächsischen Urkunden des Mittelalters eine ziemlich große Anzahl von Schuldverschreibungen, in denen das Einreiten der Schuldner oder der von ihnen gestellten Bürgen als ein Rechtsmittel oder Cautel genannt wird. Ja, wollte man über diese Art der Bürgschaftsleistung nach allen ihren seltsamsten Variationen, Clauseln und speciellsten Modifikationen Etwas schreiben, so würde es keineswegs an ausreichendem Stoffe zu einer nicht uninteressanten und für die Sittengeschichte zugleich nicht unwichtigen Monographie fehlen. Wir begnügen uns hier jedoch, nur einige dieses Rechtsmittel oder Cautel des Mittelalters am klarsten in's Licht stellende Belege beizubringen.

Als Belege, daß die ältern sächsischen Fürsten sich ebensowenig als die Reichsoberhäupter scheuten, in ihren Schuldverschreibungen das Einreiten für ihre Gläubiger als ein Rechtsmittel oder Cautel gelten zu lassen, gelten namentlich zwei aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts herrührende Documente des thüringischen Landgrafen Balthasar und seines Sohnes Friedrich (vom Jahre 1402). — Im ersten verschreiben nämlich beide Fürsten den gestrengen Thilo von Seebach und Heinrich von Grußen [19]) und ihnen zu getreuer hand hermann Goltacker vnd Kristan [20]) Scharfenstein zehn Mark löthiges Silbers jährlichen Zins, zu Walpurgis zu erheben und einzunehmen von ihrer Landbete, nämlich zu Thomasbrück [21]) drei Mark, zu Kirchheilingen [22]) drei Mark, zu Wel-

[18]) Eine der ältesten sächsischen Rechtsgewohnheiten, nach welcher der Schuldner, der nicht bezahlen wollte, oder wegen Unvermögens nicht bezahlen konnte, in Person dem Gläubiger von dem Richter gleichsam als Pfand ausgehändigt wurde, um ihm in der That als Knecht die Schuld abzudienen, ohne wirklich leibeigen zu sein, dem übrigens wegen des Entfliehens sogar eine Beinschelle angelegt, und der bei wirklich gewagter Flucht nicht etwa frei sondern vielmehr wieder eingefangen werden konnte, der aber keineswegs gemißhandelt werden durfte. (Vgl. auch Sächsisches Weichbild Art. 27.)

[19]) Eine obersächsische und fuldaische Familie, vgl. Schannat, Fuld. Lehnhof S. 91., Estors Ahnenprobe S. 400, v. Meding III. 291.

[20]) Christian.

[21]) Thamsbrück.

[22]) Im Amte Langensalza.

spech[23]) eine Mark, zu Gossin und Wenigen Urleben[24]) zwei Mark, zu Hussömmeringen[25]) eine Mark, für 110 Mark „löttiges Silber, Erfurter Zeichens[26]), Gewichts und Wehre," die zu Salza oder Thomasbrück nach der Gläubiger Wahl, auf vorhergehende einvierteljährige Kündigung eingelöst werden sollen und wofür sie (die Landgrafen) den Edeln und die gestrengen „Ern Hansen von Saltza, herrn zu Tulstete, Petern Rost und Ludewigen von Husen[27]), Rittern, Fritschen[28]) von Wangenheim den ältern, Bernhardten von Houwintal[29]), Friedrichen von Weberstede,[30]) Berlden[31]) von Guttern, Dietrichen Hake[32]) und Heinrichen von Tuba[33])" zu Bürgen einsetzen, unter der Verpflichtung dieser zum Einlager in einer gemeinen Herberge zu Salza, ein Jeder mit zwei erbaren[34]) Knechten und zwei Pferden.[35]) — Im zweiten bekennen dieselben Landgrafen, daß sie ihrem lieben getreuen, dem gestrengen „Petir Roste", seinen Erben und ihm „zu getreuer Hand" Dietrich von Hopfgarten und Heinrich von Scherenberge[36]) 300 Mark löthiges Silber, Erfurter Zei-

---

[23]) Großwaldbach im Amte Langensalza.

[24]) In demselben Amte.

[25]) Hornsömmern im A. Langensalza, eigentl. 3 Dörfer, die im Triangel liegen: — Horn-, Mittel- und Hausömmern oder die Horndörfer, von der benachbarten Anhöhe so genannt.

[26]) Ein Rad im Schilde.

[27]) Von Hausen, ein altes thür. Geschlecht, das auch in den Rittercantonen von Franken vorkommt. Wahrscheinlich ist hier Einer der im 17. Jahrh. ausgestorbenen Familie, die sich vornämlich „v. Husen" schrieb, gemeint. Ein Heinrich von Husen verkaufte 1443, Dinstag nach Voc. Jocund. (28. Mai) dem Hospital zu Gotha 24½ Schillinge Pfennige.

[28]) Friedhold.

[29]) Wahrscheinlich die von Hübinthal.

[30]) Die von Weberstete sind ein sehr altes thüringisches Geschlecht, die ihren Stammsitz in dem bei Langensalza gelegenen Dorf W. hatten. Auch hatten sie ein Steinhaus bei Wiesenfeld, das sie 1380 an die von Hanstein verkauften, und am 1. Sept. 1404 von den von Frimar 4 Hufen zu Kirchheilingen kauften. Schannat, Fuldaisch. Lehnhof, S. 295 u. Wolfs Gesch. des Eichsfelds S. 53.

[31]) Berthold.

[32]) Wahrscheinlich aus dem alten thüringischen Geschl. derer von Hagk, Hagke, Hagken zu Schilfa ꝛc. Vgl. v. Meding I. Nr. 307. II. Nr. 740. Hörschelmann geneal. Adelshistor. I. Th. S. 16—24.

[33]) Duba, d. i. Birk von der D. — kommen schon im 12. Jahrh. in Thüringen vor. Vgl. S. 175.

[34]) Also freie Leute, nach dem Ausdrucke „ehrbare Mannschaft."

[35]) Datum Gotha Anno dm. MCCCCII. Sabbatho post Egidii = 2. Sept. 1402. (Haupt-Staats-Arch. zu Dresden. Copialbuch Nr. 29. Fol. 54.).

[36]) Reichsministerialen und Burgmannen auf dem Hause Zabelstein unter würzburger Lehnshoheit. Nach Gropp (Monum. Sepulchr. 81) war ihr Stammsitz auf Zabelstein zwischen Oberschwarzach u. St. Gangolf, wo noch Rudera sich befinden. Schon zu Ende des 13. Jahrh. kommen sie urkundl. vor, und erlöschen mit Bischof Rudolph II. von Würzburg am 29. April 1495. Eine andere Linie war in Steiermark zu Soelk u. Gumpenstein gesessen. S. v. Meding, III. Nr. 728.

chens, Gewichts, Weise und Wehre schuldig seien und ihm, seinen Erben und „den getreuen Händern" für die genannte Summe Silbers 30 Mark löthiges Silber an den rechten Stadt-Jahrrenten zu Eisenach, alljährlich zu St. Michael gefällig, verschrieben und sowohl für diese Jahrgilde als die Hauptsumme, die nach vorgehender, verteljähriger Kündigung in den Städten Erfurt, Mühlhausen oder Salza gezahlt werden solle, ihren Gläubigern die Edeln und gestrengen Grafen Friedrich von Beichlingen, Grafen Ernst von Gleichen, „Hansen von Salza, Herrn zu Tulstete," Dietrich von Bernwalde, ihren Hofmeister, Fritzschen von Witzleben, Otten von Wanre[37]), Otten von Ebeleibe[38]), Nickeln List[39]), ihren Marschalk, Balthasar Kuchen[40]), Ludewigen von Husen, Rittern, Lutzen[41]) von Wangenheim[42]) und Hermann von Harstal[43]) zu Bürgen gesetzt hätten, die, wenn ihr Gläubiger an der Bezahlung „der Jahrgilte oder der Hauptsumme geseumet würde auf Mahnung senden sollten," die Herren, zwei erbare Männer mit zwei Knechten und vier Pferden, die andern, einen ehrbaren Mann mit einem Knechte und zwei Pferden „gen" Erfurt, Mühlhausen oder Salza, „in welcher der Städte eine der oder jener Bürge" von den Gläubigern erfordert würde, um in der gemeinen Herberge daselbst so lange Einlager zu halten oder zu leisten, bis die Schuld „mit allem möglichen Schaden berichtigt und bezahlt sei."[44]) —

Da bis zum Beginn des 16. Jahrh. die anfänglichen Gewohnheiten bei dem Einreiten immer mehr in Unbilden und Mißbräuche ausgeartet waren, so sah sich zuerst Herzog Georg im Jahre 1529 veranlaßt: „Sonnabend nach Dionisii," ein Mandat „wider den unchristlichen Wucher, das Einreithen, und die

---

[37]) Die Fahner oder Vanre, Pannerherrn und Cämmerer von Thüringen.

[38]) Die von Ebeleben waren eine der ältesten thüringischen Familien, die auch oft Eveleve, Eibeleuben ꝛc. vorkommen. Ihr Stammort war nicht das E. bei Arnstadt, sondern bei Sondershausen. Am 8. Nov. 1651 sind sie durch den Tod des Oberhofrichters Joh. Christian v. E. erloschen; v. Meding I. N. 97.

[39]) Eigentlich ein schlesischer Adel; doch auch im Kurkreise und Thüringen vorkommend und bereits im 12. Jahrh. urkundlich. Zedler Univ. Lex. XVII. S. 1630; wohl zu unterscheiden von denen von Lest. v. Meding III. N. 481.

[40]) Wahrscheinlich Kühn. (?)

[41]) Lutz für Ludwig oder für den alten Namen Liuteweg, auch Liutl, Lutl, Lutli, Lutzsche, sowie Lüder, Lutter, Luther für Lotharius.

[42]) Eine der ältesten Familien Thüringens, die nach Binhard bereits 410 dahin von Ungarn kam. Schon 1057 ward Ludwig v. W. mit Wangenheim bei Gotha beliehen.

[43]) Die von Harstal und Harstall waren theils in Thüringen, theils in Franken ansässig und gehörten nach Estor auch zum hessischen Adel.

[44]) Gegeben zu Salcza Anno Dom. MCCCCII. tertia feria vigilia omnium sanctorum. (Am Dienstage dem Vorabende Allerheiligen = 31. October 1402. Hpt.-St.-A. Copial 29. Fol. 28.

diesfalls schmähligen Anschlagsbriefe[45]) der Creditoren, wegen ausgeliehenen Geldes und Geldeswerth" zu erlassen. — Ebenso wurde auch das Einlagern durch Reichsgesetze verboten[46]) und, wie sich ein gleichzeitiger Rechtslehrer ausdrückt: „solenniter," abgeschafft. Die Ursachen dieses Verbotes, das aber auf Sachsen, Schlesien und Holstein keinen Einfluß gehabt haben muß, da es noch später hier vorkommt[47]), waren, wie sich Gottl. Wahrem, in der 9. „Ursache des Geldmangels in Deutschland," und Besold, im Thesaurus, unter „Leistung," „Leistmahnung" und „Einritt" ausdrücken, besonders die, daß die Schuldner oder derselbigen Bürgen allen den Personen, die entweder „aus Schuldigkeit oder Ehren halber dieselben besuchet, die ganze „Zeit über, und so lange die Leistung gewähret, ohne Ersparung „einiger Kosten Tag und Nacht genug aufsetzen und verschaffen, „bis sie sich mit Fressen und Sauffen wohl angefüllet, also, daß, „wenn nur einen Tag davon innengehalten, es aufgenommen „wurde, als wäre dem Versprechen kein Genüge geschehen;" ja, man muß es arg bei dem Einlagern getrieben haben, da ein anderer Rechtsgelehrter des 16. Jahrhunderts sogar sich dahin ausspricht: „daß sie dabei sich arm, krank und in die Hölle sauffen." — Teucher, im Schuldthurmproceß, sagt S. 10: „Dieses Einreiten und Leisten ist aber wenigstens im 16. Jahrhunderte in Sachsen nicht mehr üblich gewesen und zuerkannt worden 2c." Daß dieser Autor aber nicht urkundlich recht belehrt war, geht theils aus einer großen Menge noch vorhandener Schuldverschreibungen sächsischer Unterthanen aus dem 16. Jahrhundert, in welchen des Einreitens als Cautel besonders gedacht wird, theils daraus hervor, daß Kurfürst August es für nöthig fand, in seinen, erst am 21. April 1572 vollzogenen „Verordnungen und Constitutiones des rechtlichen Processes 2c.", und zwar unter der XXII. Constitution, gänzlich zu verbieten.

Es heißt daselbst: „Wir wollen auch das Einreithen vnd

---

[45]) Dafür hat uns der Geh. Reg.-Rath Lucius einen Beleg durch die im 3. Hefte der Mitth. d. K. S. Alterthumsvereins S. 86 ff. abgedruckte Acta: Alexander Pflug contra Andren Langern 1569—72, geliefert.

[46]) Besonders in der Reform. politic. de Anno 1577 III. 17. „Von wucherlichen Contracten" §. „Wie wohl auch." Diejenigen Obligationen, in denen diese Cautel zu befinden, sollten cassirt, null und nichtig sein.

[47]) Die Gewohnheit des Einlagers war an vielen Orten Deutschlands so eingewurzelt, daß man das Verbot umging, und wie Tabor (Dissertatio de obstagio c. 4. §. 11.) bemerkt: „Etliche pflegen zwar zur Beibehaltung des Einlagers die Cautel zu recommendiren, daß man dem Reichsabschied renunciren solle, z. B. „„Ob gleich so wol in denen gemeinen beschriebenen Rechten, als auch des heil. Röm. Reichs Abschieden die Obstagia und Leistungen verboten, so thun wir uns doch solcher Rechten und Reichs-Abschieden ausdrücklich hiermit begeben."" — Dem Adel in Holstein ward sogar im 8. Artikel des Osnabrück'schen Friedensschlusses — §. de indaganda — das Einlagerungsrecht von Neuem bestätigt.

Leisten in den herbergen, dadurch dann nichts anders, dann mehr schaden und schulden, vnd sonsten viel Vnraths vorvrsachet, vnd dem Gleubiger derentwegen desto weniger Bezahlung folget, gäntzlichen verbothen haben, vnd deren Schäden, Zehrung vnd Vnkosten halben, so aus den Leistungen vnd Einreitungen künfftiger Verschreibungen entstehen, keine execution vnd Hilfe thun vnd leisten lassen." —

Wir theilen als Beleg für den Gebrauch des Einreitens in Sachsen während des 16. Jahrhunderts eine Schuldverschreibung des bekannten Christoph von Carlowitz auf Rothenhaus vom 14. Mai 1563 mit[48]), in der sich dieser gegen den kursächsischen Hofrath Christoph von Ragewitz, der ihm 20,000 Gülden Münze[49]) auf ein Jahr geliehen, verbindlich macht, zuvörderst 500 fl. auf nächsten Leipziger Michaelismarkt 1563 und 500 fl. auf den Ostermarkt 1564 als Zinsen zu zahlen, sowie zu derselben Zeit die Hauptsumme zurückzuerstatten und zwar solche Zahlung zu Dresden in des von Ragewitz Behausung nebst allen Unkosten, Zinsen 2c. pünktlich zu leisten. Auf den Fall der Versäumniß setzte aber Chr. v. C. zu rechten Bürgen und Selbstschuldigern die gestrengen und ehrenfesten, seine freundlichen lieben Vettern Christoph, Rudolph, Nickel, Otten und Wolffen v. C., Gebrüder zu Ehrenberg, Kriebstein, Waldheim und Schweikershain, die sich im zweiten Theile gedachter Schuldverschreibung bei ihren wahren Worten, adelichen Treuen und Glauben als Selbstschuldener verbindlich erklären. Sie versprechen, auf schriftliche oder mündliche Mahnung des von Ragewitz „sembtlich vnd ieder besonders mitt seinem eigenen leibe oder wo ihr einer beweisliche leibesschwachheitt fürzuwendenn alsdann vnd sonst nichtt, durch einen tuglichen von Adell an seiner stadtt mitt einem Knechte vnd zweien leistbaren Pferden alsbald nach empfangener manung vnuorhindert, vnd das sich Keiner mitt dem andern behelffe oder vorziehe, Kegen Freibergk oder Meissen in eine offene herberge die vns von ihne ernanntt vnd angezeigt wird einreitten, daselbst von Person zu Person, von Knechten zu Knechten, von pferden zu pferden, von vnuortungen mahlen zu mahln wie leistens altherkommen vnd gewonheit ist Inlager vnd leistung haben vnd bei tage noch nachtt aus solcher leistung nicht kommen, auch dauon nichtt abstehen, aufhören, noch vns wiederumb aus der herbrige wenden wollen. Es sei denn" 2c. — Endlich geloben sie noch: „Dazu so wollen wir den wirdt wochentlich die leister zerung erlegen vnd bezahlen vnd aus der herberge der wirth sei den gnugsam vorgnügtt nicht vorwerthen, ausgehen noch ausziehen" 2c. „so

[48]) Aus dem von Carlowitzischen Familienarchive mitgetheilt erhalten.

[49]) Vor 21 silberne Groschen, den Groschen zu 12 Pf. gerechnet „an eitteln guten ganczen thalern der Chur- vnnd Fürsten zu Sachssen schrots und Korns."

lange reitten bis wir eine stadt findenn da man vns leistens verstatten wirdt." — Die Urkunde selbst, die allerdings sehr umfangreich ist, aber als rechtsgeschichtlicher Beleg nicht geeigneter sein kann, theilen wir der Tendenz dieser Blätter angemessen unverkürzt und wörtlich mit, wie folgt:

Ich Christoff von Karlewicz aufm Rothenhauß [50]) vnd Hermannsdorf diese Zeit Oberhauptmann in S. Joachimsthal, mit diesem meinen offenen briene gegen allermenniglich bekenne vnd thue kund vor mich vnnd meine Lehens vnd LandErben das mir der gestrennge vnd ehrnueste Christoff von Ragewicz Churfürstl. Sächßischer Hofrath auf mein freundlich vnd vleissigks bitten Zwanzigk tausend gulden muncz iedenn gulden vor ein vnd zwanczig silbern groschen vnd den groschen vor zwölff pfennige gerechnet an eitelln gutenn ganczenn thalern der Chur- vnd Fürsten zu Sachßenn schrots und Korns von dato an, ein Jar lang guttwilligk gelihen, vnd vorgestracket hat die ich auch heut dato von Ihme darüber zugezaltt empfangenn vnd fort in meinem vnd meiner erben scheinbarlichen nucz vnd frommen gewant hab, Sage demnach gedachten Christoff von Ragewicz solcher 20,000 fl. vorgestracktes geldes hiemit quiett frey vnd ledigk, Gerede, gelobe auch bei meinen adlichen ehren trewen vnd glawben vor mich vnd obgemelte meine erben vnnd erbnehmen, hiermit vnd krafft dicz briues das ich obgedacht meinem gleubiger seinen Lehns- vnd Landerben, oder wissentlich getreuen Inhabern dieses meines briues vonn ieczo angezeigten 20,000 fl. dieses Jahr aber eintausend gulden obberürter Wehrung halb auf den Michaelis Markt dieses ieczigen laufenden drei und sechszigsten Jars anczufahen, vnnd die andere helffte auf den volgenden Ostermarckt des vier vnd sechszigisten Jars zu Zinnse geben, vnnd solche Zinse auf beide Termin vnd zu Ausgang solchs Jars nemlich auf den Ostermarkt des schierstkünfftigen vier vnd sechczigsten Jars Ihme vnd seinen obbemelten mittbeschriebenen wiederumb 20,000 fl. Hauptsumma obberurts werths schrots vnd Korns genczlich vnd vnuormindert sambt allen darauf gelaufenen oder vertagten Zinnsen, ob derenn einige vnentrichtett hinterstellig weren in seine behausung zu Dreßdenn, ohne alln seinen oder seiner mitbeschriebenen schaden bothenlohn, muhe Zerung vnd vnkosten vf meine eigenen Kosten, vnd gewislich vnd vnuorzüglich erlegenn vnd bezahlen soll vnd will Do auch ich meine Lehns- oder Landerben vnd erbnemenn mitt reichung der Zinse auff der obbestimbten zweier termin einen seumig sein würde (welches doch keineswegs sein soll) Als dan gerede vnd gelobe ich vor mich vnd benanthe meine erben vnd erbnehmen nechstuolgenden termin ohne aufkundigung (welcher ich mich hiermit in obgedachten Fall vorzeihe vnd begebe) die Haubtsumma neben den Zinnsen eins ganczen Jars darüber in obgesaczten werth schroth vnd korn ohn einige ausflucht vnd verzugk zu bezalen

[50]) Herrschaft im Saazer Kreise in Böhmen; er war der Erste der Carlowitze, der des heil. Röm. Reichs Erbritter war.

vnd zu entrichten. — Wo aber ich vnd meine erben vnd erbnemen auf die vermelte Fristen ohne Zalung der Haubtsumma oder Zinse auch erstattung der scheden, als doch nicht geschehen soll, seumig sein vnd nichtt zuhalden würden, So habe ich zu mehrer sicherung obgenannter meiner gleubiger vnd seinen mittbeschriebenen, zu rechten bürgen vnd selbschuldigern gesaczt die gestrengen vnd ehrenuesten meine freundliche liebe vettern Christoph, Rudolf, Nickeln, Otten vnd Wolffen von Karlewicz gebrüdere zv Ehrnberg, Kribstein, Waltheim vnd Schweickershain wie hernochuolgtt.

Vnd wir jetzt bemelte vor Vns vnsere Landt- vnd Lehenserben vnd erbnehmen, bei vnsern waren worttenn adelichen trewen vnd glauben bekennen gereden geloben vnd vorsprechenn sembtlich vnd rechtiglich vnd vnser iczlicher in sonderheit vorberürte 20,000 fl. Haubtsumma Zinse Scheden vnd Vnkosten darumb wir seinen schlechten wortten ohne eidt oder beweisung, auch ohne alle reduction vnd erkanntnus, aber messigung der wir absagen wollenn, bürgen sachwaldig selbschuldig zu sein vnd zu stehen hiermitt vnd in Krafft dicz briues, Also vnd dergestallt, Do obgemelter Christoff von Karlewicz oder seine erben oder erbnehmen, mitt erlegung der Haubtsumma Zinse auf einen oder beide Termin säumig sein würde, vnd dieser Verschreibung nicht nachkommen vnd den gleubiger oder seine mitbeschribene Derwegen in einiger Kosten oder schaden gefurth würden, das wir ihm auch seinen mitbeschriebenen solchen schaden, nebenn erlegung der Haubtsumma von allen darauff gelauffenen vnd vnentrichten Zinse Ihrem anzeigen nach (deme wir vnd vnsere erben ohne einige ausflucht stadt vnd glaubenn geben, vnd vns dawieder mitt nichts behelfen wollen.) vnweigerlich alles nach vnsers Principals vorgehend verwilligung selbst oder durch vnsere geschicktenn auff vnsere vnkosten sembtlich vnd sonderlich vollkomlich erseczen vnd entrichten wollen, Würden aber wir oder vnsere erben (als doch nicht sein soll) hieran seumigk befunden, So verpflichten wir vns hiermitt bey erwentten vnseren zusagen vnd gelubdenn, das wir alsdann vff des gleubigers Christoff von Ragwicz oder seiner mitbeschriebenenn, schrifftliche oder mündliche mahnung sembtlich vnd ieder besonders mitt seinem eigenen leibe oder wo ihr einer beweisliche leibsschwachheitt für zuwendenn alsdann vnd sonst nichtt durch einen tuglichen von Adell an seiner stadtt mitt einem Knechte vnd zweien leistbaren pferden als bald nach empfangener manung vnvorhindtert vnd das sich Keiner mitt dem andern behelffen oder vorziehe Kegen Freibergk oder Meißen in eine offene herberge die vns von ihne ernanntt vnd angezeigt wird einreitten, daselbst von Person zu Personen von Knechte zu Knechten von pferde zu pferdenn von vnuortungen mahlen zu mahlen wie leistens alt herkommen vnd gewonheit ist, Inlager vnd leistung haben vnd bei Tage noch nachtt aus solcher leistung nicht kommen auch dauon nicht abstehen, auffhören noch vns wiederumb aus der herbrige wenden wollen, Es sei dann das der glaubiger oder seine mittbeschriebene mehrgemelter Haubtsumma Zeinse vnd scheden volliglich

vnd zu dancke, wie obuormeltt vorgnügtt bezahlt vnd entrichtett sein, dazu so wollen wir den Wirdt wochentlich die leister Zerung erlegen bezalen vnd aus der herberge, der Wirth sei den gnugsam vorgnügtt nichtt vorwerthen, ausgehen noch ausziehen. Ob man vns auch sembtlich vnd sonderlich in einer oder mehr stedten, leistens nichtt vergennen, noch gestatten will durch vnser lag oder vorhindernus solches geschehen wirdt, so wollen wir nach anzeigung vnsers glaubigers oder der seinen, wie oben gemeltt so lange reitten bis wir eine stadt findenn da man vns leistens vorstatten wirdt,

Vnd do sichs begebe das vnser oder bürgen einer oder mehr in oder vor der leistung mitt tode abginge, so sollen von stundt an ein anderer an seiner stadt geordnet werden.

Domitt auch der gleubiger vnd seine mitbeschriebene solcher wiedererlegung noch mehr vnd gewisser vorsichert sein mogen so haben wir vber erwehnte leistung die wir in alle wege halden sollen vnd wollen, sembtlich vnd sonderlich den gleubiger vnd seinen mittbeschriebenen, mit gnädigster nachlassung vnd vorwilligung des durchlaucht. Hochgeb. F. vnd Herrn hern Augusten Churfursten zu Sachssen vnsers gnedigsten Lehenfürsten vnd Hern alle vnd jede vnsere lehengüttere so von S. churf. g. wir zu Lehenn empfangenn vnd sonst vnuorpfendett sein zu rechten vnderpfande eingesaczt vnd hypothecirt. Thun das auch hiermitt vnd in krafft diez brifs Also das er der gleubiger oder seine mittbeschriebene im fall der nicht haltung solche vnsere guittere alle oder so viel ihme oder ihnen deren gefellig alsbaldtt nach verflissung der bezahlungs Zeitt durch eben hochgedachts vnsers gnsten. Churf. vnd Lehensherren, hülffe vnd einweisung einnehmen, besitzen, genieszen vnd gebrauchen, zu uerkauffen zu uersetzen zu uortreiben vnd zu uerpfenden vnd darmitt als seinem eigenen gutte zu gebahren haben, In allermas als hette er oder sie solchs mit allenn dergleichen rechten gebotten vnd ausgebotten erstanden vnd erlangtt auch dieselben nitt ehe wiederumb abzutreten schuldigk sein sollen, sie seind dann zuuor der ganczen haubtsummen vnd aller darauf vortagter vnd geursachter Zinse vnd scheden genczlich vergnügtt vnd bezahlt, ob auch vnsere gutter zu welchen denen von Ragwice verholffen vnd die er einnehmen wirdt etwas wichtigers dann die obgenahnte Haubtsumme vortagte Zinse oder scheden sein mochten oder wehren so soll er doch dieselben vollkomlich geniesen vnd gebrauchen vnd vmb die vbermas weder er noch seine erben von vns noch vnsern erben, Darumb wiederwerttlich noch sinnlich belanget noch angefochten werden. Wann auch er oder seine Mitbelenthen dieserwegen einen es sei das einfordern in leistung oder die Hülfe vorgenommen haben vnd dadurch nitt sobald zu der bezalung kommen kennen, so soll ihme oder ihnen der anderen wegen nichts destoweniger auch noch beuor vnd alse er oder sie so offt es ihme oder ihnen gefelligk von einem zu dem andern zu schreiten gutten fug vnd machtt haben bisso lange er vnd sie zu ihrer entlichen vnd volstendigen bezalung kommen, Solches alles wie oben soll vnser willkührlich recht sein, Darauff ich obgenann-

ter Christoff von Karlewicz als der Principal schuldig, auch wir die bürgen vorzeihen vns hierauff mitt williger wissend ausgedruckter wissenheit vnd rechtlicher renunciation wie solche im Rechten am krefftigsten vnd bestendigsten geschehen soll vnd kann aller Freiheit priuilegien gunst gnade vnd wolthatt der rechte die iczo aufgangen erdacht oder künftigk erlangtt oder erfunden werden möchten. Dero wir vns aus gemeinen oder sonderlichen weder reichs oder Landesordnungen, Constitutionen, Decreten abschieden gerechtigkeiten vnd aller ander saczungen vnd ordnungen wie die allenthalben specificirt oder zu erdenken hierwider gebrauchen möchten,

Sonderlich der beneuitien Diui Hadrianj Jngl. der neuern Constitution der burgen die da mechten von Kay. Mastt. oder Kön. M. desgleichen von den Churfurstenn zu Sachssen gebothen sein oder werden vornemlich auch der exception Non numeratae pecuniae Item excussionis et divisionis auch den geseczen die da sagen, So der Principal nicht vorhafftet, so sollen die bürgen auch nicht verpflicht sein auch aller ander schucz schirm vnd behelffen wie die nahmen haben mogen, So vns wieder diese vnsere verpflichtunge gelübte vnd selbschuldige vorhafftunge dinstlich vnd gemeltten vnsern gleubiger oder dessen mitbeschriebenen nachtheilig sein würden, allermaßen als die ausdrücklich hierinne verleibt wehren deren wir hinwieder nichtt gebrauchenn auch vnns davon in keinen wege wie das geschehen mochte entbinden lassen.

Sondern bei vielermelten vnsern gelübden diese vorschreibunge in allen Jhren Puncten vnd artikeln steth vhest vnd vnuorbruchlich halten sollen vnd wellen, Treulich vnd vngeuerlich, zu vrkund haben wir sembtlich vnsere angeborne petschafft wissentlich hieran gehangen auch vnser ein ieder mit eigener Hand vnderschrieben. Geschehen vnd geben zu Leipzigk den 14. Tag des Monats Maj Jm Jare nach Christi unsers lieben Herrn vnd seligmachers geburt 1563ten.

Jch Christoph von Karlewicz vffm Rotenhaus bekenne solchs mit eigener Hand.

Christoff von Karlewicz zu Erenberg mein Hand.

Rudolff von Karlewicz mein eigne Hand.

Nickel von Karlewicz vff Kriebenstein mein eigen handt.

Otto von Karlewicz zu Waltheim mein hand.

Wolff von Karlowicz zu Krossen mein eigene hand.

(sechs angehängte Siegel.)

Ganz ähnlich mit dem Einreiten war als Cautel das bloße Einlager ohne Knechte und leistbare Pferde, oder die in Urkunden des Mittelalters gleichfalls vorkommende Clausel: „zu merer Sicherheit zu Gisel und zu Bürgen geben, vff vnser Eit vns zu antworten in N. N. die stadt in rechte gisselschaft vnd nyemer

danne komen, biz die vorgenant schult vergolten wirt, gar vnd gentzlichen ane alle geverde".[51]) — Daß übrigens das Einreiten wie das Einlager weit früher in Deutschland Sitte war, als Schelter[52]) vermeint, geht nicht nur aus dem 2. Buche, 11. Artikel des Sachsenspiegels hervor, wo es heißt:

„Wene men Silver eder Peninge gelden sal, en wardet he des to rechten Dagen nicht, eder en annamet he des nicht, he en verluset darmede sin gelt nicht, den Dach hevet he aver darmede verloren. Hadde dejene gelovet dar vor in to rydene, he is des inridens ledich, vnde nicht des geldes, noch der scult, dar he vor inryden solde" [53]).

sondern die vielen bei Scheidt[54]), Spangenberg[55]) und Gudenus[56]) ꝛc. angeführten Beispiele zeigen auch, daß es schon weit früher als im 13. Jahrh. gäng und gäbe war, und, wie seine Entstehung schon oben angedeutet war, einer weit früheren Zeit angehört. — Die Leistung des Einritts oder Einlagers entsprach ja übrigens so sehr den ganzen Verhältnissen des Mittelalters, und konnte daher nur erst durch die Veränderung vieler Rechtsverhältnisse und durch die Veredelung der Sitte im 16. Jahrhunderte eine Abänderung finden; zumal man immer mehr eingesehen hatte, daß das Einreiten oder Einlager zu keinem Ziele führe, sondern daß es, wie auch das alte Sprichwort andeutet:

---

[51]) Scheidt in seinen Nachrichten vom hohen und niedern Adel, (154.) bringt uns eine sehr merkwürdige Urk. Karls IV. vom Jahre 1349: „Wir Karle von Gottes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Künig in Boheim, verjehent offentlich vnd dunt kund allen den, die diesen brieff iemer sehent vnd hörent lesen, das Wir schultig sint, rechter vnd redlicher schulden den Erbaren Luten Huge zu der Tuben, Her Knolcz ꝛc. — Burgern zu Spire, vnsern lieben getrewen, 1000 pfunde heller, guter und gebrauchsamer muncze, dieselbe Schuld globen wir in czu gelten vnd czu geben vnuerzuglichen biz czu Sante Johans dage Baptisten, der czu neheste komen, betdent wir es nicht, so sollen Wir uff Unsern Eit, den wir czu dem Riche getan hant, vnde der Erbar Ritter Engelhart von dem Hierzhorn, Unser liber getreuer, den wir in darunter czu merer sicherheit zu Gisel vnd zu Bürgen geben han, vffe sinen Eit, Uns beede antwortten zu Spire in die stat, in den nehesten acht tagen nach dem vorgenanten Ziel ꝛc. in rechte giselschafft vnde eyemer danne komen, biz die vorgenant schult vergolten wirt gar vnd gentzlichen ane alle geuerde ꝛc."

[52]) De jure et statu obsidum Cap. XI. §. 3.

[53]) Versäumte der Gläubiger den Zahltag, oder nahm er die Zahlung nicht an, so gefährdete dies zwar nicht das Schuldverhältniß an und für sich; doch war der Schuldner der Verbindlichkeit zum Obstagium oder Einreiten quitt und ledig.

[54]) In seinen Nachrichten ꝛc. S. 153—155 Note m. n.

[55]) Beiträge zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer S. 77. ff. u. S. 85. ff.

[56]) Codex diplom. Tom. I. pag. 418. wo sich Bischof Conrad von Speier für Kaiser Otto IV. gegen den Erzbischof Siegfried von Mainz im Jahre 1209: „vt se in locum, quem (Siegfr.) vellet transferret, non discessurus ab illo donec emendationem susciperet, a nobis (Ottone) archiepiscopus habundantem", verpflichtet.

„Geißelmahl heißen köstlich Mahl", nur zum völligen Ruin der Schuldner führen mußte. —

Eine dritte Art des Einreitens endlich, darunter man eine eigenmächtige Besitznahme der Güter des Schuldners durch die Gläubiger verstand, war im eigentlichen Deutschlande wohl nie recht eigentlich im Gebrauch, da es schon ganz gegen die Gesetze des Landfriedens gewesen sein würde, und seit Aufnahme des römischen Rechts es als ein Vergehen gegen das Decretum divi Marci hätte angesehen werden müssen, und doch ließen sich mehre Beispiele selbst in der sächsischen Geschichte dafür auffinden, die jedoch durch einige noch ungedruckte Urkunden belegt werden müssen, weshalb wir dies an einem besondern Orte thun wollen. Es konnte daher nur in einem Lande wie Polen war, und in den früher dazu gehörigen Ländern, Schlesien 2c. vorkommen, was wir auch aus Friedberg (de juribus Silesiae Tom. I. Lib. I. Cap. 3.) ersehen können. — Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß, wie schon oben angedeutet ward, nach Abschaffung des Einreitens in den Schuldverschreibungen sich eine andere nicht mehr nach Ritterthum schmeckende Clausel einfand, nach der sich nämlich die Ritterbürtigen und der Adel gegen ihre Gläubiger dadurch verbürgten, daß sie ihnen „wissentlich, willkührlich und kräfftiglich volle Macht und Gewalt" zugestanden, „sie sambt vnd sonders oder ihre Erben zu schmehen, Gemelde an Pranger oder Kirchthüren oder wo es ihnen sonst beliebet, anzuschlahen oder sonsten bey allen Ehrenliebenden zu höhnen, schmehen vnd verumglimpfen, wie solche, die ihr Siegel vnd Zusage nicht in acht haben." — Hiervon später jedoch einige Belege. [57])

Des Cistercienser-Stifts Alt-Zelle und der Herren von Nossen, oder eigentlich von Nozzin oder Nuzzin, Weiterungen in Grenzangelegenheiten.

(Nach urkundlichen Mittheilungen des Herrn Eduard Beyer*).

Die Geschichte des Cistercienser-Stifts Marienzelle oder, zum Unterschiede von der 1268 fundirten Neuenzelle bei Guben, Altzella bei Nossen bietet unter anderm zur genauern Geschlechtskenntniß der umliegenden Grundbesitzer reichlichen Stoff, indem fast sofort nach der im Jahre 1175 erfolgten Eröffnung dieses Klosters mehre derselben durch Stiftung von Erbbegräbnissen und Jahresgedächtnissen, durch Darbringung von Geschen-

[57]) In Bezug auf das übrige Deutschland vgl. Cramers Wetzlarsche Nebenstunden 77. Th. S. 73. fg.

*) Der Umfang und der zu reichhaltige Stoff der geschichtlichen Darstellung vom Cistercienser-Stifte und Kloster Alt-Zella von diesem Verfasser (Dresden in Commission bei Janssen), erlaubte es nicht, so speciell auf diese Verhältnisse eingehen zu können; deshalb fanden sie hier ihren geeigneten Platz.

ken und sonst auf sehr verschiedene Weise in irgend eine nähere Verbindung mit dem Abte und Convente traten. Im Laufe der darauf folgenden Jahrhunderte werden dagegen noch andere Grundherren der Nachbarschaft genannt, mit denen das an Besitzthum immer reicher gewordene Kloster entweder durch Kauf und Verkauf von Grundstücken oder durch Streitigkeiten wegen Grenzen oder Leistungen und durch andere im gesellschaftlichen Verkehre gewöhnliche und unabweisbare Verhältnisse in mehrfache Berührung kam.

Von diesen Grundherren finden wir in der, von Eduard Beyer so gründlich als umsichtig und zugleich sehr übersichtlich bearbeiteten Geschichte dieses Stifts S. 264 ff. besonders erwähnt: Die Burggrafen von Altenburg, Dohna, Leisnig und Meißen, sowie die Herren von Biberstein, Bor, die Truchseße von Borna, die Herren von Choren, Colditz, Heinitz, Honsberg, Kezzelhut, Lindenau, Lübschitz, Maltitz, Marschalk, Marus, Miltitz, Mügeln, Nonnewitz, Nossen, Reinsberg, Schellenberg, Schönberg, Simselwitz, Strehla, Zezschwitz, Ziegra und Zschaitz.

Es ist in der That wohl überflüssig, bei dem Ueberblick dieses Verzeichnisses auf die Wandelbarkeit alles Irdischen besonders hinzuweisen und daran zu erinnern, daß von diesen sämmtlichen, dem Kloster und seinen weiten Besitzungen nachbarlichen Grundherren, die namentlich mit mehr oder weniger Gütern in der Umgegend von Altzelle selbst ansäßig waren, genau genommen drei Geschlechter noch vorhanden sind, die heutiges Tags mit ihren Stammgütern in der Nähe seßhaft geblieben sind. Die Mehrzahl der übrigen Häuser ist ausgestorben, nur einige wenige pflanzten sich in andern Pflegen Sachsens fort.

Unter den ausgestorbenen Geschlechtern sind die von Nossen, urkundlich Nozzin oder Nuzzin, hauptsächlich dadurch bekannt geworden, daß sie mit dem Stifte Zelle über den Lauf der gegenseitigen Grenzen in langwierigen Streit geriethen. Der Gegenstand der Grenzirrungen war auch so bedeutend, daß außer einigen nicht unbeträchtlichen Waldstücken sogar noch drei Dörfer, Groß- und Klein-Voigtsberg und Großschirma, von beiden Theilen als zu ihrem Besitzthume gehörig in Anspruch genommen wurden, und obwohl dieser Streit sich durch einen Zeitraum von sechzig Jahren hindurch schleppte, und, obschon er bald durch Vergleich, bald durch rechtliche Entscheidung beseitigt zu sein schien, er dennoch immer wieder von denen von Nossen anhängig gemacht ward: so kann man doch weder der einen, noch der andern Partei, am wenigsten dem Convent, eine muthwillige Streitsucht Schuld geben. Die Veranlassung lag vielmehr in der im Mit-

telalter[1]) nicht ungewöhnlichen Unsicherheit der Grenzberainungen, wo sie nicht wirklich natürliche waren. — Man hatte sich nämlich veranlaßt gesehen, den ursprünglichen Sitz des Conventes von der Strigis, wo der Aufbau in dem jetzigen Börigen bereits begonnen hatte oder wohl nur erst beabsichtigt worden war, an die Mündung der Pietschbach in die Mulde, kaum eine halbe Stunde von der alten Burg Nossen, in dem Jahre 1170 zu verlegen[2]). Die Grenzen aber wurden in jener Zeit, in so weit sie nicht durch laufende Gewässer bestimmt waren, durch Anhöhen, aufgeworfene Hügel, besonders aber auch durch hervorstechende und bemerkenswerthe Bäume und auf ähnliche Weise bezeichnet. Diese Unsicherheit der Grenzen zeigte sich in der That schon bei der erwähnten Verlegung des Stiftes an die Mulde, indem man wirklich ungewiß war, ob der Raum, wo es nun wirklich erbaut wurde, zu dem von dem Markgrafen Otto überlassenen Areal oder dem Hochstifte Meißen gehöre. Da Letzteres wahrscheinlicher gewesen sein mag, trat auch das Hochstift diesen Raum dem Kloster ausdrücklich ab und dieses wurde sogar von dem Markgrafen Otto dafür entschädigt[3]).

Diese Unsicherheit der Grenzen hätte nun allerdings wohl gehoben werden können, als Markgraf Otto auf dem Landdinge zu Kolmen im Jahre 1185[4]) den Grenzzug des Stifts Zelle urkundlich bestimmte. Es geschah jedoch aus uns unbekannten Ursachen nicht, und es ist namentlich zu bemerken, daß Seiten der

---

[1]) Kommt bis in die neueste Zeit herab auch noch vor, obschon die Grenzen weit genauer und oft sogar bis in's Kleinlichste regulirt worden sind.

[2]) Wie damals der Sitz des Klosters an die äußerste Grenze seines Gebietes verlegt worden ist, eben so und zum Theil wohl in dessen Folge befindet sich seit 1553, also nunmehr seit 300 Jahren, der Sitz des Amtes Nossen an dem nordöstlichen Ende seines Bezirks, so daß dieser nach Meißen und Dresden zu mit $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Stunde sich endet, dagegen nach Oederan und Frankenberg hin in eine Entfernung von 5 bis 6 Stunden sich ausdehnt. Die Verlegung des Klosters im Jahre 1170 wirkt also, zum Theil wenigstens, noch fort bis zum heutigen Tage, ja sie wird noch weiter wirken, und hat namentlich auf die bevorstehende Eintheilung der Bezirksgerichte in dasiger Gegend wesentlichen Einfluß. Wäre nämlich das Kloster in dem Böhrigen geblieben, so würde man 1553 schwerlich den Sitz des Amtes von da weg aus dem Mittelpunkte an die Grenze gelegt haben; es wären sicherlich die Gebäude erhalten worden, ja, es hätte sich zuverlässig um den Amtssitz eine ansehnliche Gemeinde gebildet.

[3]) Urkunde des Bischofs Martin von Meißen v. 9. Juni 1183, abgedruckt im Archive für sächsische Gesch. u. Alterthumskunde von Karl Gautsch. 1843. S. 200. Es ist zu beklagen, daß dieses Buch so wenig verbreitet ist. Der Verf. hat jedoch wegen der zu geringen Theilnahme nur einen Jahrgang bringen können und dabei nur noch zugesetzt.

[4]) Urk. des Markgrafen vom 2. August 1185, ist mehrmals gedruckt; am richtigsten und vollständigsten aber im Archive von Gautsch S. 202. Namentlich ist hierzu zu vergleichen Ed. Beyer Altzelle S. 24–27, besonders Not. 3, 4 u. 5.

Besitzer von Nossen allerdings Niemand auf dem Landdinge zugegen war; Seiten des Bisthums Meißen war dagegen dessen Voigt, ohne daß jedoch zu ersehen wäre, ob und in wie fern er für dasselbe thätig gewesen sei, anwesend.

Ueber die erwähnten Streitigkeiten des Stifts sind aber im Königlichen Hauptstaatsarchive zu Dresden noch zehn Urkunden [5]) vorhanden, von denen einige bereits abgedruckt sind; von uns sollen jedoch nur vier, als wirkliche Belege, während die andern, wie wir unten [6]) bemerkt, nur Wiederholungen enthalten, beigebracht werden.

Die Burg Nossen [7]) mit Zubehör war Lehn des Bisthums Meißen. Zu derselben gehörten unbestritten diejenigen Dörfer und Fluren, die noch jetzt die Parochie Nossen bilden, also Nossen, Gruna, damals Wendischgruna genannt, Niedereule, Augustusberg, damals Keseberg geheißen, und Breitenbach.

Die erste Veranlassung zum Streit war ein Theil des nachherigen Zellwaldes, indem die Brüder Peter und Johann von Nossen solchen als ihr Eigenthum in Anspruch nahmen, das Stift

---

[5]) 1) Des Bischofs Dietrich von Meißen: Datum Marienzelle den 29. April 1197, bereits gedruckt bei Mencken, Script. Rer. Ger. Tom. II. p. 450 und Calles series ep. Misn. p. 149. — 2) Des kaiserlichen Kämmerers Heinrich: Dat. Marienzelle den 1. Mai 1197. — 3) Des Königs Heinrich: Altenburg den 30. September 1223. — 4) Der Bischöfe Conrad und Engelhardt zu Hildesheim und Naumburg, und des Landgrafen Ludwig von Thüringen: Meißen den 28. November 1224. — 5) Des Bischofs Bruno und Capituls zu Meißen von demselben Tage. — 6) Des Landgrafen Ludwig: Meißen von demselben Tage. — 7) Des Domprobstes Heidenreich, des Probstes zu St. Afra Albert und des Burggrafen Meinher zu Meißen: Dat. Meißen von 1228, (gedruckt in Dr. Märckers Burggrafthum Meißen S. 407. — 8) Des Markgrafen Heinrich von Meißen: Dat. 13. Januar 1254. — 9) Des Bischofs Conrad von Meißen: Datum 18. März 1254; und 10) des Bischofs Albert und Capituls zu Meißen: Dat. 25. August 1263, (von dieser ist im H.-St.-Arch. ein in der Graphik ganz, und in der Orthographie etwas verschiedenes Duplicat vorhanden).

[6]) Von den ungedruckten Urkunden sind die unter 4, 8, 9 und 10 aufgeführten hier hauptsächlich zu beachten, indem 2 mit der unter 1, sowie 5 und 6 mit der unter 4 gleichlautend sind und eben so wenig als 3 etwas Neues enthalten. In dem, was aber die Herren von Nuzzin weiter betrifft, wollen wir den Leser noch auf Eduard Beyers Geschichte von Alt-Zelle und das, was darin über das Haus derer von Nozzin oder Nossen, S. 316 (und den Stammbaum S. 318) gesagt ist, verweisen.

[7]) Der slav. Name Nozzin oder Nuzzin könnte von Noz = Messer, Pflugschaar, auch von Nozin, das Messer, herkommen; doch aber auch von Nos = Nase, oder von Nosny = fruchtbar, oder endlich von nuz, der Fuß, (auch Messer) oder von nuzny, dürftig, abgeleitet werden, und diese Etymologie zu mancherlei historischen Conjecturen Veranlassung geben. — Die eigentliche alte Burg von Nuzzin soll übrigens auf dem östlichen Theile des gegenüberliegenden, zum Rittergute Augustusberg (sonst Keseberg) gehörigen Rodig, wo sich auch jetzt noch Spuren von Umwallung finden, gelegen haben, und Rodig könnte von dem alten slav. Groditz, was auch Hraditz oder Gradieze und Grädiz oft umlautet, entstanden sein, was dann noch ein weit größerer Beleg für die Sage selbst wäre, da Grodich oder Groditz soviel als „Schloß-

Zelle aber hieran nichts zugestand. Es wurden Schiedsrichter ernannt und zwar Seiten des Klosters: Reinhard von Regensberg (später Reinsberg), Bernhard von Trebecin (Trebsen), Heinrich von Sassenberg (Sachsenburg) und Herrmann von Gluch (Glauchau), und Seiten der Brüder von Nossen: Heinrich von Strehle, Rudolph von Mochowe (Mochau bei Roßwein), Boris von Boris (Zbor wie er genannt wird, d. i. v. Bor) und Johann von Blotis, die unter Leitung der dazu Verordneten, Heinrichs Kittelitz und des Kaiserlichen Kämmerers Heinrich, vor dem 29. April[8] 1197 den Schied gaben, daß das Stift ein Stück Feld an die von Nossen abtreten, diese aber alle Ansprüche an den streitigen Wald aufgeben sollten[9]. In der Urkunde des Bischofs Dietrich von Meißen vom 29. April 1197 wird mit diesem Ausspruche zugleich der Grenzzug noch näher beschrieben, wornach dieser die Pietschbach herauf, von dem Einfall in die Mulde, dann weiter an einem in solche fließenden Bache nach dem Harzthale, slavisch: Smolidol[10], zu und in diesem an einem andern, in die Mulde fallenden, Bache heruntergegangen ist. Dieses Harzthal ist wahrscheinlich dasjenige, das sich zwischen Obergruna und Kleinvoigtsberg nach der Mulde zieht, wie auch Eduard Beyer (als genauer Kenner jener Gegend) S. 26 seiner Geschichte von Zelle angenommen hat.

Wiewohl nun die Vollziehung dieses schiedsrichterlichen Ausspruchs erfolgt sein mag, so entstand doch bald darauf ein anderer Streit zum Theil über denselben Wald, diesmal aber mit den dazu gehörigen Dörfern Vogilsberg, Kleinvogilsberg und Scirma (Groß- und Kleinvoigtsberg und Großschirma).

Die damaligen Besitzer von Nossen, die Ritter Heinrich, Ulrich, Otto und Peter, hatten sich in den Besitz des streitigen Waldes mit Gewalt gesetzt, waren aber deshalb von den von dem apostolischen Stuhle ernannten Richtern excommunicirt und von dem Könige Heinrich in die Acht erklärt worden[11], nachdem er diese Angelegenheit bei seiner Anwesenheit in Altenburg, im September 1223, zum Verhör gezogen hatte[12]. Zu Schiedsrichtern wurden die Bischöfe zu Hildesheim und Naumburg, Conrad und

---

berg" bedeutet; Hrad, Grad, Rad und Grod als Endung und Vorsilbe bedeutet stets Schloß, daher Nowgerod = Neuschloß, Belgrad = Weißschloß ꝛc.

[8]) Die Urkunde ist vom 1. Mai.

[9]) Schultes Directorium 2, 387 nimmt an, daß dies derjenige Wald sei, welchen Markgraf Otto nach Urk. v. 2. August 1185 sich vorbehalten. Dies ist aber nicht möglich, gerade weil der Markgraf ihn vorbehalten hatte; übrigens ist dieser Wald bei Freiberg zu suchen, der zwischen Zelle und Nossen streitige aber in der Nähe von Siebenlehn.

[10]) Von dem slav. smolin = Erdharz und doli = die Thalgegend.

[11]) Vgl. Urk. vom 28. Nov. 1224, wo es heißt: „ut jam dicti milites pro eo quod eadem bona violenter invaserant tam excommunicationis a judicibus a sede apostolica delegatis" ꝛc.

[12]) Urk. von 1224, quam proscriptionis ab illustri domino Heinrico Romanorum rege fuissent sententiis innodati."

Engelhardt, und Landgraf Ludwig ernannt, welche aussprachen, daß die Herren von Nossen allen Klagen, Gesuchen, Ausflüchten, Urkunden und allen Rechtswohlthaten, wenn ihnen auch dergleichen zur Seite stehen sollten, gänzlich zu entsagen hätten (renunciarent omnino), namentlich aber auf diejenigen Urkunden (omnibus instrumentis tam publicis quam privatis) verzichten sollten, die ihnen entweder Bischof Gerung von Meißen (super recognitione facta ipsis), oder Bischof Bruno von Meißen über die Gewähr an diesen Gütern (super praestanda eorundem bonorum warandia), oder sonst irgend Jemand in anderer Hinsicht (vel alia quacunque persona) gegeben habe. Vorher aber hatten beide Parteien sich verpflichten müssen, die Entscheidung getreulich zu befolgen, und zwar hatten Abt Ludeger und Prior Gozwin dies für sich und das Kloster (conventus) feierlich versprochen, die Ritter von Nossen aber für sich und ihre Genossen es eidlich angelobt. — Doch haben später die Nachkommen derselben diese vermeinten Ansprüche nochmals aufgenommen und rechtlich verfolgt, worauf sie von dem Abte und der Sammnung 75 Mark Silber als Abfindung erhielten, indem letztere erklärten, daß sie zwar volles Vertrauen auf ihre gerechte Sache hätten, daß sie aber das Geld deshalb gäben, um allen fernern Beunruhigungen und Streitereien zu entgehen, und damit nicht etwa dadurch ihre klösterliche Ruhe gestört werde, wenn sie sich mehr als gewöhnlich in Streitigkeiten und weltliche Geschäfte einließen. Da übrigens zu diesem Vergleiche noch die Zustimmung des Lehnherrn, des Bischofs und Domcapituls zu Meißen, nöthig war, so ist solche 1263 auf eindringliches Bitten des Markgrafen Heinrich endlich erfolgt, wozu die einzelnen Glieder des Capituls auch ihre Einwilligung besonders abgaben. — Noch ist der bekannten Fehde zwischen den Herren von Nossen und denen von Ziegra zu gedenken, bei welcher Gelegenheit die ersteren die Besitzungen des Klosters beschädigt haben, was aber nicht hierher gehört. Im Uebrigen lebten die Herren von Nossen mit dem Kloster auf ziemlich freundschaftlichem Fuße, und Ulrich von Nossen schenkte im Jahre 1288 mit seinem Sohne Johann dem Stifte vier Pfund jährliche Zinsen[13]). Im Jahre 1315 ist endlich die Burg Nossen mit Zubehör an das Bisthum Meißen wieder übergegangen und es verschwinden von dieser Zeit an die Herren von Nossen aus hiesiger Gegend.

Die erste der noch nicht gedruckten Urkunden ist die im Jahre 1224 (28. Nov.) von den Bischöfen Conrad von Hildesheim und Engelhard von Naumburg, sowie vom Landgrafen Ludwig von Thüringen vollzogene, welche gewissermaßen als Schiedsrichter oder Teidingsleute den zwischen dem Abte und Convent der

[13]) Urk. des Burggrafen Meinher III. von Meißen von 1288; Märker Burggrafth. Meißen S. 426.

Marienzelle, auf einer Seite, und den Gebrüdern und Vettern, Heinrich, Ulrich, Otto und Peter, Ritter (milites) von Noscin (de Noscis), auf der andern Seite, wieder ausgebrochenen Grenzstreit für alle Zukunft teidingen oder schlichten sollten — Ne igitur decisum coram nobis et nostra industria mediante terminatum negotium recidiua lite resuscitetur in posterum. — Der Hauptstreit betraf, wie wir schon wissen, jene Waldstrecke — super nemore quod adiacet iam dicto monasterio — der bereits von den Vätern der genannten Brüder und Vettern, von Peter und Johann von Nozzin um 1197 gegen das Kloster geführt worden war, und worüber, wie schon oben erwähnt, der kaiserliche Kämmerer Heinrich am 1. Mai und der Bischof Dittrich von Meißen am 19. April 1197 bereits entschieden hatten. — Besonders interessant ist aber diese Urkunde deshalb, weil wir aus ihr von den Worten „Habito igitur super hoc diligenti tractatu" 2c. bis milites sepius memorati secundum formam sibi prescriptam pro se suisque complicibus renuntiauerunt, actionibus, petitionibus exceptionibus, instrumentis suis omnique iuris beneficio, quod eis in causa prememorata tunc poterat vel posset in posterum suffragari" etc. ersehen, wie die Herren von Nossen bei allem guten Rechte vor dem Richterstuhle der Gewaltigen, sich ihrer sogar von 2 Bischöfen verbrieften Rechte zu begeben (omni virtute d. h. gewaltsam) gezwungen wurden und sogar noch durch den Landgrafen von Thüringen und die Burggrafen von Meißen und Altenburg veranlaßt wurden, für ihre Selbsthilfe Schadenersatz (de dampnis vero et injuriis illatis ecclesiae eam exhiberent satisfactionem) zu leisten. Wie wichtig übrigens dieser Grenzbestimmungsact für die damalige Zeit war, geht aus der Zahl der dabei gegenwärtigen und zwar meist vornehmen Zeugen, die zum Theil (ob gerade deshalb?) weit hergekommen waren hervor. Die Urkunde ist wörtlich folgende:

Jn. Nomine. Sancte.[1]) Et. Jndiuidue. Trinitatis. Cunradus. Dei. Gracia. Hildensheimensis. Engelhardus. Nuenburgensis. Episcopi. Ludewicus. Lantgrauius. Turingie. Et Saxonie. Comes. Palatinus. Vniversis. Presentem. Paginam. Jnspecturis. Quoniam iuxta uerbum sapientis generatio preterit et generatio aduenit. et per momenta temporum omnia deficiunt uel mutantur. nichilque[2]) permanens est sub sole. Hinc est quod bReui[3]) temporis curricula Rerum gestarum deficiente memoria. certa reuocantur in dubium. et dudum premortue[4]) questiones denuo reuiuiscunt. nisi ea que geruntur

[1]) Die Genitivendung — ae — ist nach damaligem Gebrauch auch in dieser Urk. stets — e. — Auch ist das ae in andern Worten meist durch das einfache e vertreten, als praeterit, praesens 2c. — [2]) Die im Mittelalter gewöhnliche Form für nihil. — [3]) Nach dem Gebrauch der Graphik jener Zeit wird oft das langgezogene R für r mitten im Worte gebraucht. — [4]) praemortua quaestio, weil sie nach einem Menschenalter und in zweiter Generation wieder erhoben ward. —

sollempni scripturarum testimonio ad posteritatis noticiam tRaducantur. Ne igitur decisum coram nobis et nostra industria mediante terminatum negotium. recidiua[5]) lite resuscitetur in posteRum. pResenti scripto declaramus uniuersis tam futuri quam presentis eui fidelibus. quod cum inter abbatem et conuentum de cella Sancte MaRie cisterciensis ordinis Misnensis diocesis[6]) ex paRte una et HeinRicnm, VlRicum. Ottonem. PetRvm. milites de Nosciis ex altera. super nemore quod proxime adiacet iam dicto monasterio. quod etiam limitibus infra subnotatis distinguitur cum suis pertinentiis. villis scilicet Vogilsberg.[7]) et minori Vogilsberg. et sciRmena.[8]) et omnibus que in eiusdem nemoris terminis concluduntur. questio uerteretur. que et olim a patRibus eorum PetRo et Johanne mota fuerat. sed per aRbitrium terminata. et eo usque fuisset in causa processum. ut iam dicti milites pro eo quod eadem bona uiolenter inuaserant tam excommunicationis a iudicibus a sede apostolica delegatis. quam proscriptionis ab illustRi domino HeinRico Romanorum rege fuissent sententiis innodatj.[9]) nos pro amputando periculo[10]) quod huius litis occasione utrique parRti poterat imminere ad bonum pacis et concordie partes studiosius exhortantes negotium eo usque promouimus. quod utrobique[11]) nostro se arbitrio submiserit. uenerabilibus uiRis Ludegero abbate. et Gozwino priore. pro se et sua ecclesia promittentibus data fide. militibus vero prefatis. pro se suisque complicibus[12]) prestito corporaliter iuramento firmantibus. quod quicquid arbitrando statueremus. fideliter obseruarent. Habito igitur super hoc diligenti tRactatu. aRbitRatj fuimus in hunc modvm. vt milites antedictj. juri suo si qd habebant in bonis de quibus questio vertebatur. et omnj actionj seu peticionj si qua eis uel de jure uel de facto competebat. vel competere uidebatur. jtem omnibus instRumentis[13]) tam publicis quam priuatis. a quocunque et cuiuscunque nomine exinde confectis. siue nomine dominj GeRungi[14]) quondam Misnensis episcopi super recognitione facta ipsis. siue nomine domini BRunonis[15]) tunc Misnensis Episcopi super prestanda eorundem bonorum warandia. siue alterius cuiuscunque forme vel tenoris ab eorum altero. vel alia quacunque persona emissis

---

[5]) Immer von Neuem erhobener Streit. — [6]) Sehr gewöhnliche Form ſtatt dioecesis. — [7]) Jetzt Voigtsberg, im Munde des Volks „Buhzbrich." — [8]) Groß-Schirma bei Freiberg. — [9]) Unter der mittelalterlichen Bedeutung von „beſtricken", woraus hervorzugehen ſcheint, daß ſie vom Kaiſer wirklich geächtet worden ſind, oder vielleicht gar, ſo zu ſagen, feſt gefahren wurden. — [10]) Ganz Deutſchlatein: „Die Gefahr abſchneiden." — [11]) Und an welchem Orte es auch immerhin ſei. — [12]) Entſpricht dem altdeutſchen Ausdrucke „Spießgeſellen." — [13]) Schriftliche Beweismittel, Urkunden ꝛc. — [14]) Starb 1154. — [15]) Starb 1170 im Kloſter Lauterberg. —

renuntiarent omnino.[16]) jta ut si qd ex tunc[17]) ex parRte predictorum militum super bonis eisdem prolatum fuerit instRumentum. inefficax habeatur et uacuum et omni virtute[18]) cassatum. De dampnis vero et iniuriis illatis ecclesie eam exhiberent satisfactionem. quam ego lantgrauius adiunctis mihi Alberto de AldenbuRg et Meinhero de Misna burcgrauiis decernerem exhibendam. Promulgato jtaque pro nos in presentia honestorum[19]) uirorum arbitrio. milites sepius memoratj secundum formam sibi prescriptam pro se suisque complicibus renuntiauerunt. actionibus. peticionibus. exceptionibus. instRumentis suis omnjque iuRis beneficio. quod eis in causa prememorata tunc poterat vel posset in posterum suffRagaRi.[20]) et sic tam facto quam dicto utrobique approbatum est arbitrivm et receptvm. Vt autem super bonis que in questione fuerant certitudo plenior habeatur. distinctionem terminorum quam in antiquis scriptis inuenimus. huic scripto duximus inserendam. Situs[21]) autem illorum iste est vbi torrens bethscowe[22]) versus aquilonem decurrit in Milde fluuium. et ultra bethscowam quantum ad usus piscinarum sufficit. tendens supra vbi jactus est cumulus iuxta cuiusdam fontis riuulum in bethscowam labentis. Jnde tendit a cumulo in cumulum usque in vallem zmolidol. que teutonice dicitur haRzdal. per quam riuulus tenuis[23]) labitur usque in predictum Milde[24]) fluuium. Verum ne quis in posterum de sopita[25]) controuersia. rediuiuam litem

[16]) Hier entschied die Gewalt über das Recht der Schwächern. — [17]) Von dem Termine des Schieds aus gerechnet. — [18]) Eine löbliche Bedeutung von virtus — mit aller Gewalt. — [19]) Die Bedeutung dieses Wortes „gerecht" dürfte hier wohl am unrechten Orte sein. — [20]) In der Bedeutung von rechtliche Hilfe suchen. — [21]) Sc. terminorum d. i. Grenzzug. — [22]) Die jetzige Pietzschbach, auf alten Charten „Pietzsche", urkundl. aber nach dem slavischen Bestowa, Bestcowa, Betscova und Bethscua, welcher Name von dem slav. Beseti oder Besneti = wild, wüthend sein, Besnowa = die Wilde, Besessene, abgeleitet werden kann, und als torrens, wie sie die Urk. nennt, — d. i. ein von Regen und Schnee plötzlich angeschwollener Bach, der wild daher strömt — sehr leicht diese slav. Benennung erhalten haben kann. — Außerdem wird sie noch in den Urk. vom 2. Aug. 1185, 29. April 1197, 7. Nov. 1213 und 25. Aug. 1263 namentlich erwähnt. Sie kommt aus dem Zellwalde, versorgte früher die großen Teiche oberhalb der Chausseebrücke und den Teich am Pfarrberge, und fällt bei Altzelle in die Mulde. — [23]) Bemerkenswerth ist hier die Nüancirung der Bäche: torrens, rivulus in Bethscowam labens, und rivulus tenius. — [24]) Wiewohl man oft die Namen der beiden Mulden und der Moldau in Böhmen mit einander verwechseln will, so scheinen sie doch verschiedene Etymologie zu haben; die erstere von Militi = lieblich sein, und Milis = lieblich, wegen ihrer reizenden Thäler, und letztere von Muliti = überschwemmen. Wiewohl nun die Böhmen auch unsere Mulden sowie ihre Wltawa, jedoch das Land, was die Moldau durchfließt, Multany, d. i. ein Land, das oft überschwemmt wird, nennen, so ist doch gewiß, daß unsere Mulden, die früher stets „Milden" geschrieben wurden, und die Zwickauer noch den Beinamen Biela d. i. weiße, hatte. (sowie Bielje Olczenize = weiße Erlbach, d. i. weiße Elster, zum Unterschied von der Zeba oder Sworba Olczenize d. i. schwarze E.) und keineswegs ein Beweis für die Etymologie von Muliti. — [25]) Ganz eigenthümlich bezeichnend: sopita contro-

suscitet. adhibitis testibus subscriptis. cum appensione nostRorum sigillorum presentem manuscriptionem [26]) sub anathemate [27]) roboramus. Huius rei testes sunt. Tbeodericus abbas de liuonia.[28]) Albertus prepositus de Rizowe.[29]) Waltherus prepositus de sancta CRuce.[30]) MaRcolphus. HeinRicus capellani Episcopi hildensheimensis. Wilhelmus paRochianus de StRele.[31]) BeRwarRdus plebanus de Hagen.[32]) et alij pluRes de ordine cleri. Laici autem HeinRicus prefectus [33]) de Donin. Albertus prefectus de Aldenburg. MeinheRus prefectus de Misna. Albertus prefectus de Dewin. Wolfuinus (?) prefectus de Cice. Theodericus prefectus de Circberg. Theodericus iunior de Kappellendorpf. SifRidus prefectus de Licenic. Hermanus de SconenbuRg. Wolferus de Pesna.[34]) ARnoldvs de Zbore.[35]) RudegeRus borke.[36]) Rudolfus de Repin.[37]) GodefRidus de Owelebe[38]) et alij quam pluRes. Acta sunt hec omnia in Misna Anno ab incaRnatione domini Millesimo ducentesimo. vicesimo quaRto. Jndictione vndecima. Quarto kalendas DecembRis sub abbate LudegeRi feliciteR Amen.[39])

Im Jahre 1228, also 8 Jahre später, wie wir aus einer andern von Heidenreich, Probste zu Meißen, und Albert, Probste zu St. Afra, sowie Meinhern, Burggrafen zu Meißen (ohne Tag) ausgestellten Urkunde erfahren, hatten Heinrich und Peter von Nuzin auf ihre Klag- und Beschwerdeführung, die sie wegen der Waldstrecke des Klosters Zelle zu haben schienen (Actioni et querimonie, quam habere uidebantur de foresto conuentus Cellensis)

---

versia, d. i. eingeschläferter Streit, grade so wie man Kanonen die Inschrift ultima ratio regum gab. — [26]) Seltsamer Ausdruck für das gewöhnliche has litteras, presentes litteras, instrumentum, paginam 2c. — [27]) Anathema und nicht anathēma; allerdings eine roboratio oder Befestigung und Bekräftigung, die für jene Zeiten der Kirchenoberhand meist mehr galt, als ein Heer von 100,000 Mann. — [28]) Liefland, das damals noch in den Händen der Dänen war, die es christianisirten. Wahrscheinlich ein Cistercienser Abt. — Es war Etwas sehr gewöhnliches, daß man Fremde mit zu Zeugen nahm. — [29]) Wahrscheinlich die Probstei Retz in Oesterreich: denn Riez heißt im Latein des Mittelalters Rejus. — [30]) Heiligen-Kreuz bei Meißen. — [31]) Pfarrer zu Strehle an der Elbe. Da er unter den Clerikern steht, kann er kein blos Eingepfarrter gewesen sein. — [32]) Pleban von Großenhain. Diese Pflege heißt im Mittelalter „der Hagen." — [33]) Der Titel Praefectus kommt um diese Zeit meistens für das später gewöhnlichere Burggravius vor, woraus noch deutlicher hervorgeht, daß sie kaiserliche officiales waren. Diese Burggrafen von Dohna, Altenburg, Meißen, Döben, Zeitz, Kirchberg und Leißnig kommen häufig als Zeugen vor. — [34]) Wahrscheinlich das jetzige Pösna, beim Volke „die gruße und kleene Büse" genannt. — [35]) de Zbor ist eigentlich eine Tautologie, da slav. z'Bor schon „von Bor" heißt. Eine der begütertsten slav. Familien des Meißner Landes, deren Glieder oft als Zeugen in Urk. vorkommen und zwar oft mit dem Beisatze Slavus. — [36]) Wahrscheinlich der Besitzer von Boragk oder Borck bei Bretzsch. — [37]) Reppen bei Oschatz; 1215 erscheint Urk. schon Einer von Rewin und später auch Repin. — [38]) Wahrscheinlich Auleben bei Heringen. — [39]) Die drei angehenkten Siegel sind von den Bischöfen zu Meißen und Hildesheim und dem Landgrafen von Thüringen.

in deren Anwesenheit nicht nur Verzicht gethan, sondern hatten auch, damit die Wohlthat des Friedens und der Eintracht unter ihnen selbst inniger begründet würde, in Uebereinstimmung mit Ulrich, Otto und Peter, Rittern von Nuzin, ihre Schriften durch diese überreicht (instrumenta sua per manus nostras postmodum presentabant [40]); so war aller Streit freundlich verglichen worden, — nihilominus — von der (proscriptio regis) Acht des Königs Heinrich gelöst [41]). —

Die zweite hierher gehörige, bis jetzt noch ungedruckt gewesene Urkunde ist vom Jahre 1254, aus der wir ersehen, daß nach 26 Jahren der alte Wald- und Grenzstreit sich zwischen denen von Nuzin und dem Kloster Altzelle erneuet hatte, so daß der erlauchte Markgraf Heinrich sich genöthigt sah, diese zwischen dem Abt und Convent, sowie Peter, Sohn des Johannes, und den Söhnen des Petrus, eines Vaterbruders der erstern, Peter, Ulrich und Otto, sowie dieses Peters Söhnen, Ulrich, Heinrich und Ulrich plötzlich ausgebrochenen Irrungen (discordia de facto resuscitata) auf dem Landdinge (prouinciali placito) zu Cholm zu schlichten, wobei auch das Kloster, wie oben bemerkt, sich aus Liebe zum Frieden zu einer Leistung von 75 Mark Silber an die von Nuzin verstand. Der Abt von Altzelle erschien für sich und den Convent und die genannten Ritter mit ihren Söhnen vor diesem Oberlandgerichte und vereinigten sich in Güte. Ueberdies leisteten die Letztern freiwillig in Person einen Eid (spontanea fide corporaliter prestita), in Zukunft mit dem Kloster steten Frieden zu halten, d. h. sie beschwuren nach altem Gebrauch die Urphede (promiserunt gracie nostre sub obtentu etc.) — Hier jedoch die Urkunde selbst mit den etwa nöthigen Erläuterungen:

In nomine domini Amen.

Heinricus dei gracia Misnensis. et Orientalis Marchio. Tur. lantgrauius. et Comes Saxonie palatinus. uniuersis Christi fideli-

[40]) Unter instrumenta könnte man hier wohl die Urpheden derer von Nuzin verstehen. — [41]) Hejdenricus dei gracia Misnensis. Albertus sancte Afre prepositj. Meinherus prefectus. vniuersis hanc litteram inspecturis salutem In domino. Notum esse uolumus presentibus et posteris quod Heinricus et Petrus de Nuzin Actionj et querimonie quam habere uidebantur de foresto Conuentus Cellensis in presentia nostri non solum renuntiarunt uerum etiam ut bonum pacis et concordie inter ipsos jntensius firmaretur una cum Vlrico Ottone Petro militibus de Nuzin instrumenta sua per manus nostras postmodum presentabant et ita lis omnis est amicabiliter terminata et ipsi nichilominus a proscriptione regis sunt per reconciliationis beneficium absoluti. Ne autem jn posterum aliqua suborirj possit calumpnia super ipsorum concordia caucionem conscribi et sigillis nostris precepimus roborari Testibus subnotatis Quorum hec sunt nomina. Cunradus prepositus Wrcinensis Fridericus vicarius Episcopi misnensis. Amelungus Johannes prior Cellensis Sifridus Johannes monachi ibidem. Rudegerus de Wizenburne Heinricus de Scichowe hermannus karaz et alij quam plures. Acta sunt hec In Misna Anno gracie MCCXXVIII. Indictione prima. (Sigillis tribus appensis.) —

bus im perpetuum. Cum inter Abbatem et Conuentum de Cella. ordinis cisterciensis. Misnensis diocesis et Jnter Petrum. quondam filium Johannis. et Vhricum et Ottonem quondam filios Petri patruj eiusdem de Nozin, vna cum filijs suis Vlrico. Heinrico. et Vlrico. super quadam parte nemoris. et quibusdam terminis alijs discordia de facto resuscitata fuisset que juste ac legitime cum prefatis patribus eorum Johanne et Petro nec non et ipsis pluries sopita[42]) fuerat preuia ratione.[43]) Abbas et conuentus licet haberent plenam fiduciam juris sui nec super eo quomodolibet dubitarent, muniti validis documentis. tamen facti vexationem redimere cupientes, ne quies eorum monastica turbaretur, si se litibus et secularibus negotijs immiscere plus solito cogerentur,[44]) Petro. Vlrico. et Ottonj. Vlrico. Heinrico et Vlrico. eorum filijs prenotatis quia plures non erant, soluerunt lxxv. Marcarum argentj.[45]) sicque fauorem eorum integrum sunt adepti amicicie mutue cum affectu. Nobis quoque Cholme[46]) presidentibus

---

[42]) Auch nennt d. Markgr. den Streit einen „mehrmals eingeschläferten." — [43]) Bezieht sich doch wohl auf den omni virtute geschehenen Rechtsspruch von 1224, wobei man allerdings als praevia ratio die Annullirung aller Rechtsmittel derer von Rossen ansah. — [44]) Hier zeigt sich die Klostersammenung ächt geistlich; sie opfert, wie wir schon voraus bemerkt, der quieti monasticae und den litibus et secularibus negotiis eine für die damalige Zeit nicht unbedeutende Summe. — [45]) Also 1200 Loth Silber, weil man in jener Zeit die Münzen nicht zählte, was auch bei der Schwäche der Stücken nicht gut ausführbar gewesen, sondern sie bei größern Summen nur auswog. — [46]) Der Kolm bei Oschatz, wo in jener Zeit für das Land Meißen die Placita provincialia (die Viele für Landtage halten) gehalten wurden. — Das erste der Landdinge, was urkundlich bekannt ist, ward im Jahre 1185, 2. August, unter dem Vorsitze Markgr. Otto's auf dem Kolm gehalten, wo sich sein Sohn Albrecht und die Burggrafen von Devin, Licenic und Donin, als damalige Landrichter und vier der Herren von Kittlitz ꝛc. einfanden. Eben so hielt man 1198 (13. Nov.), 1200 (26. April), 1205 (10. Oct.), 1218 (2. Jan.), 1219 (13. Jan.), 1220 (Juni), 1228, 1233 (19. Sept.), 1245 (19. Sept.), 1254 (13. Jan.), 1255 (24. Nov.) und 1259 (27. Nov.) Landdinge daselbst. Für das markgräfliche Oster-Land hielt man dagegen die Landdinge zu Skölen (Schkölen im ehemaligen Amte Weißenfels; urk. Scolin u. Zcolin) so 1197 (5. Jan.), 1218 (28. Oct.), 1220 (8. Juni), 1253 (19. Sept.) und 1256 (13. Nov.). Als Richter wird dabei einmal Albert von Dreucze, d. i. Droyssig, in dessen Bezirke Skölen lag, genannt. Dagegen hielt man wahrscheinlich auch für das Osterland (nach den Anwesenden zu schließen) zu Delitz, (sehr möglich Deliz oder Delitzsch bei Leipzig, und wohl nicht Delitz am Berge oder Delitz an der Saale, was letzteres allerdings wegen der Nähe der alten, in jener Zeit berühmten Trebenkirche, ein Hauptort in ältester Zeit der Germanisirung nächst Delitzsch den Vorzug haben würde) einige placita provincialia, (der Sage nach soll der Versammlungsort bei Delitzsch hinter Rosenthal auf einem Hügel gewesen sein); so 1207 (Juni) und 1222 (6. Juni). Daß aber diese Landdinge nicht mit den spätern Landtagen zu vergleichen sind, bedarf wohl weiter keiner Erörterung; sie waren, wie auch schon der lat. Name placita provincialia besagt, Provinzialdinge. Daß sie als höchste und außerordentliche öffentliche Schiedsgerichte rein provinciell waren, ersehen wir erstlich zumeist aus den dabei anwesenden Richtern und Zeugen, sowie auch daraus, daß oft in einem Jahre und kurz auf einander zu Cholm und Skölen oder

prouinciali placito iuxta morem. judicio secundum consuetudinem terre instaurato. Abbas pro se et conuentu et Milites cum eorum filijs memoratj apparuerunt Jn judicio coram nobis recognoscentes ibidem quod super omnibus controuersijs, que inter eos de facto siue de jure ullo umquam tempore mote fuerant concordassent amicabiliter. fideliter et sincere, versutijs, dolis, et fraudibus omnibus profugatis. Jnsuper Milites predicti nec non filii eorum spontanea fide corporaliter prestita, promiserunt nostre gracie sub obtentu[47]) quod Abbatem et conuentum non solum in antea non molestent, verum etiam super preteritis vexationibus obsequiosos, et ad eorum queuis beneplacita paratos et beniuolos eis se debeant toto uite sue tempore humiliter exhibere. Vt igitur concordia premissa coram nobis sollempniter celebrata, a cuiuslibet malignitatis calumpnia inconuulsa in euum[48]) permaneat ad instanciam parcium ad perpetuitatem ipsius paginam presentem desuper conscribi jussimus et sigilli nostri munimine roborari. Et nomina quorundam qui tunc cum premissa gererentur astabant in figura[49]) Judicij coram nobis fecimus subnotari.[50]) Conradus Misnensis Episcopus. Heinricus maior prepositus. Sifridus decanus. Vlricus prepositus jn Budesin. Christophorus notarius noster. Godescalcus Canonicus Misnensis. Heinricus Abbas in Buch.[51]) Meinherus prefectus Misnensis. Albero prefectus in licenik. Albertus prefectus in Dewin. Bodo et Otto fratres de Jlburg.[52]) Vlricus de Maltitz. Johannes de Blankenstein et plures alij. Actum Anno gracie. M. CC. liiii. Jdus Januarij. Jndictionis XIIe.

Wir gehen jetzt zur dritten, bis jetzt ungedruckt gewesenen Urkunde über. Sie ist vom Bischof Conrad, Probst Heinrich, Decan Sifried und dem ganzen Capitel am 13. März 1254 aus-

---

Delz solche Versammlungen gehalten wurden. — Ob bereits unter Markgraf Conrad solche Landdinge gehalten worden sind, ist wegen der wenigen von ihm noch vorhandenen urkundlichen Quellen nicht genau zu ermitteln, wiewohl es im Chronicon Montis Sereni, aus der auf die Stiftung des Klosters bezüglichen Stelle: „Ecclesiasticis et secularibus viris nobilibus et ministerialibus accersitis ad locum venit, et in eorum presentia, quae intenderet, consummaret" fast vermuthet werden dürfte. — [47]) Obtentu; dieses 2. Supinum ist hier substantive gebraucht. Es kann aber keineswegs der Ablativ von obtentus (Vorwand) sein, was keinen Sinn geben würde. — [48]) Darnach konnten nun die Nachkommen immer wieder thun, was sie wollten; es war also blos eine Urphede. — [49]) Statt in foro (?) oder in circulo vielmehr. — [50]) Daraus geht hervor, daß die Urkunde erst nach dem Tage des Landdings vollzogen und die Zeugen, die dabei waren, unterfertigt worden sind. Auch sagt ja die Urk. „apparuerunt." — [51]) Trotzdem, daß der Stifter das Kloster Ilgenthal (Vallis St. Egidii) genannt wissen wollte, behielt es doch den Namen Buch, und er ward sogar officiell. — [52]) Dynasten von Ilburg (Voigte), ihr Stammsitz Ihleburg im Amte Gommern war ursprünglich ein Burgward und ist keineswegs mit Eilenburg oder Elgersburg zu verwechseln. Eben so wenig dürfen diese mit den Grafen von Hohnstein, als Dynasten von Ilburg, verwechselt werden.

gefertigt; auch genau genommen nur ein Transsumt der vorigen, ist aber deshalb interessant, weil aus ihr besonders zu ersehen, daß das Capitul wegen des Streites eine ganz besondere General-Synode abgehalten und die streitenden Parteien vor dieselbe geladen, woraus zugleich hervorgeht, daß man kirchlicher Seits es nicht für genügend hielt, daß die Sache auf dem Placitum provinciale des Markgrafen ausgemacht und die Streitenden dort mittels Vergleich zur Ruhe gebracht worden waren. Apparuerunt in ipso synodo coram nobis recognoscentes ibidem quod coram domino Marchione Cholme in suo provinciali placito ..... concordassent amicabiliter, heißt es in der Urkunde. Diese Generalsynode ward in der Domkirche zu Meißen gehalten, wo die von Nossen den Eid (der Urphede) wiederholen und ebenfalls versprechen mußten (sub banno), dem Kloster auf Lebenszeit unterthänige Freunde zu sein (toto vite sue tempore humiliter exhibere).

Die Urkunde, die auch wegen der Zeugen einiges historisches Interesse hat, lautet wörtlich wie folgt:

Jn Nomine Domini Amen. Conradus dei gracia Misnensis Episcopus. Heinricus prepositus. Sifridus Decanus. Totumque Misnensis ecclesie Capitulum. vniuersis christi fidelibus im perpetuum. Cum inter Abbatem et Conuentum de Cella ordinis Cisterciensis Misnensis diocesis. et Milites de Nozin. Petrum videlicet dictum sapientem [53]) quondam filium Johannis, et Vlricum et Ottonem quondam filios Petri patruj predicti petri vna cum filijs suis Vlrico Heinrico et Vlrico, super quadam parte Nemoris et quibusdam terminis aliis discordia de facto resuscitata fuisset, que juste ac legitime cum prefatis patrib s eorum Johanne et Petro. nec non et ipsis pluries sopita fuerat preuia ratione. Abbas et conuentus predicti, licet haberent plenam fiduciam juris sui. nec super eo quomodolibet dubitarent, muniti validis documentis, Tamen facti vexationem redimere cupientes, ne quies eorum monastica turbaretur, si se litibus et secularibus negotijs immiscere plus solito cogerentur, Petro. Vlrico et Ottonj. et Vlrico et Heinrico et Vlrico eorum filiis prenotatis. qui plures non erant soluerunt lxxv Marc. argenti, sicque fauorem eorum integrum sunt adepti amicitie intime cum affectu. Nobis quoque in Misna presidentibus generalj synodo nostra in media eccl. [54]) Abbas pro se et conuentu et Milites cum eorum filijs me-

---

[53]) Eine Spur von einem im Mittelalter sehr gewöhnlichen Zunamen bei Familien, wo einige Taufnamen, wie bei denen von Nozin, Peter, Heinrich und Ulrich, sehr gebräuchlich waren. — [54]) Ecclesia. Die historische Darstellung dieser Generalsynode, in dem damals erst neu erbauten Dome, müßte von einem gleich geistreichen als geschickten Künstler aufgefaßt, ein treffliches Bild geben. — Freilich müßten dazu erst zeitgemäße Costümstudien gemacht und nicht, wie es jetzt meist geschieht, in einem Costümragout dieser historische Act aufgetischt werden. —

morati. apparuerunt in ipsa synodo coram nobis recognoscentes ibidem quod coram domino Marchione Cholme in suo prouincialj placito renunciando hinc inde suis actionibus super omnibus controuersijs que inter eos de facto siue de jure vllo umquam tempore mote fuerant, concordassent amicabiliter, fideliter et sincere. versuciis. dolis. et fraudibus omnibus propulsatis. Jnsuper predicti milites nec non filij eorum spontanea fide corporaliter prestita promiserunt sub banno nostro quod Abbatem et conuentum non solum in antea non molestent, verum etiam super preteritis vexationibus obsequiosos et ad eorum queuis beneplacita paratos et beniuolos eis se debeant toto vite sue tempore humiliter exhibere. Vt igitur hec concordia tam solempniter coram nobis protestata a cuiuslibet malignitatis calumpnia inconuulsa in euum permaneat. ad instanciam parcium paginam presentem ad perpetuitatem ipsius desuper conscribi iussimus et sigillorum nostrorum munimine roborari. Et nomina quorundam qui tunc nostra synodo cum hec gererentur intererant fecimus subnotari. Rudolfus prepositus in Szillen.[55]) Fridericus prepositus sancte Afre.[56]) Theodericus regularis ibidem. hildebrandus capellanus prepositi maioris.[57]) Conradus vicarius eiusdem. Conradus legav. petrvs plebanus in Nozin.[58]) Clerici. Vlricus de Maltitz. Ciseme[59]) de Kotscebure.[60]) Arnoldus Heidenricus Fridericus quaz[61]) fratres. Heinricus Kinast[62]) laici. Actum anno gracie M. CC. liij. XV. kalendas Aprilis. Jndictionis XIIe/. Pontificatus nostri anno xiiij.

(Sigillo uno tantum appenso.)

Aus der vierten noch hierher gehörigen, bis jetzt ungedruckt gewesenen Urkunde ersehen wir, daß Markgraf Heinrich nach Verlauf von 9 Jahren den Bischof Albert von Meißen dringend ersucht hatte (propter diligentem precum instantiam), den 1254 geschehenen Schied wegen der Grenze zwischen Zelle und Nuzin von Neuem zu bestätigen. Die Urkunde selbst, die wegen der Einleitung in der Form und Wendung, sowie auch wegen der vielen

---

[55]) Prior des 1174 erbauten Stiftes geregelter Chorherren zu Zschillen (jetzt Wechselburg). — [56]) In Meissen, wo jetzt die Fürstenschule ist. — [57]) Des Großpropsts Heinrich. — [58]) Weltpriester, Pfarrer von Nossen. — [59]) Der Name Ciseme muß wohl auf einem Mißverständnisse des Notarius beruhen. Es ist wahrscheinlich ein corrumpirter Name, vielleicht aus Cosmas oder Casimir, der slav. Cestmir lautet. — [60]) Wahrscheinlich von Kötzschenbroda, das urkl. Kozcebrode heißt. Das Volk sagt noch jetzt Kötzschber; könnte daher auch schon im Volksmunde des Mittelalters Kotsebure (kozze, Ziege, bori, Wald) gelautet haben. — [61]) Die von Quaas waren im Meißnischen sehr begütert. Ein Signet oder altes Petschaft ohne Heft, nach der Schrift zu urtheilen, aus dem 13. Jahrhunderte, mit einem Schilde von drei einander zugekehrten Wecken und der Umschrift: „S. Alberti de Quais," ist in der Gegend von Meissen aufgefunden worden. — [62]) Wahrscheinlich Besitzer des nachmaligen Cellischen Vorwerks bei Meissen. —

namentlich aufgeführten Zeugen, hinsichtlich der Familiengeschichte, nicht uninteressant ist, lautet wörtlich wie folgt:

Jn Nomine Domini Amen.

AlberRtus dei gracia episcopus SifRidus maior prepositus. Godescalcus decanus. totumque capitulum ecclesie Misnensis vniuersis Christi fidelibus in perpetuum. Quoniam omnium habere memoriam potius diuinitatis quam hvmanitatis existit. ne simul labatur cum tempore quod gerunt homines in fuga temporis eternari solet obsequio litterarum. Notum igituR esse volumus vniuersis tam presentis temporis quam futuri. quod cum abbatem et conuentum Cellenses. Cysterc. ordinis nostre dyocesis. auctoritate litterarum sedis apostolice. in forma communi obtentaRum super terris scilicet possessionibus et rebus aliis traxissemus in causam. super illa parte nemoris que versus Nvzcin sita esse dinoscituR. ex ista parte riuuli qui Bethscua nuncupatur. quam partem nemoris olim illi de Nvzcin sibi similiter vendicabant.[63]) propter diligentem precum instantiam illustris principis[64]) Heinrici Misnensis et Orientalis[65]) Marchionis. ante litis contestationem omnibus actionibus et iuribus que nobis super eadem parte nemoris competebant. vel competere uidebantur. in integrum renunciauimus liberaliter et spontanea voluntate. Sane cum huiusmodi renunciatio vnanimi consensu omnium nostrum rationabiliter sit peracta. quatinus eadem perpetua firmitate consistat. et contra obliuionis sinistre interpretationis et cuiuslibet calumpniose cauillationis incommodo sit secura. presentem paginam super eo Conscriptam nostri Episcopi et capituli sigillorum appensionibus[66]) fecimus communiri. Huius rei testes sunt. Magister Hildebrandus decanus Merseburgensis. magister PetRus scolasticus Nvenburgensis.[67]) Magister Conradus de clobloistorf[68]) canonicus Merseburgensis. Heinricus de Waldowe.[69]) Otto de Jlbvrc.[70]) Otto de Nideke.[71]) Reinhardus varch de Nvenburc. Albertus

---

[63]) Statt vindicabant. — [64]) Hieraus geht recht deutlich hervor, woher des Markgrafen Heinrich Beinamen illustris rührt. Er war der Erste, der mit dem Titel princeps illustris belegt ward. — [65]) Orientalis Marchia war am rechten Elbufer nach der Spree hin; ein Theil der jetzigen Niederlausitz. — [66]) Angehängt sind 2 Wachssiegel, das des Bischofs Albert, und das größere Stiftinsiegel. — [67]) Scholastikus des Stifts Naumburg an der Saale. — [68]) Einer aus der Familie der Knoblochsdorfe, die jetzt von Knobelsdorf (in Schlesien, Pommern ꝛc.) sich schreiben; kommen auch oft in Urk. des Klosters Buch vor. — [69]) Waldau bei Hain. Vgl. Schöttgen dipl. Nachlese Bd. 2. S. 127; v. Meding III. Nr. 900. — [70]) Die Ilburge waren im 13. und 14. Jahrhundert zu Liebenwerda und Uebichau angesessen, auch besaßen sie die Fähre bei Belgern; 1305 kauften sie auch Dahlen und Strehla. Eigentlich ist noch unentschieden, ob diese Ilburg eine Familie mit denen von Ilenburg sind. — [71]) Doch wohl Neudeck bei Liebenwerda. Die von Nideck waren auch ein oberrheinisches Geschlecht, das um Worms begütert war. Schanat, histor. episc. Wormatiens. P. I. S. 274.

dapifer.[72]) Wiricus de Kirchberc.[73]) Otto de Poitsitz.[74]) et heinricus frater suus. et alij quam plures. Datum anno domini M. CC. LXIII. Indictione VIa/. VIII. kalendas Septembris in Misna in capitulo nostro presentibus omnibus nobis et consentientibus. quorum nomina sunt subscripta. Albertus episcopus. Sifridus maior prepositus. Godescalcus decanus. Albertus de Dobelin.[75]) Conradus cantor. Magister Waltherus. Heinricus de luben.[76]) Conradus scolasticus. Sifridus prepositus Bvdisinensis. Erkenbertus prepositus Worzinensis. Johannes bvrgrauius prepositus in Sylowe.[77]) Heinricus de Bvrnis.[78]) Conradus de groviz.[79]) herbordus prepositus. Magister Conradus. Dominus sifridus. Sifridus capellanus. Arnoldus scolasticus Cycensis.[80]) Johannes capellarius. Magister Wernherus de Kirchberc.[81])

W. S.

Etwas über die ehemaligen Dienstwohnungen der zweiten und dritten Hofprediger zu Dresden.

(Curiosa zur topographischen Geschichte Dresdens.)

Da unsers Wissens kein Topograph Dresdens der Hofpredigerwohnungen nur mit einer Sylbe gedacht hat und der sonst so gründliche Sammler Hasche in seiner „umständlichen Beschreibung" nur die Oberhofpredigerwohnung, als auf der großen Brüdergasse gelegen (Bd. I. S. 254), kürzlich erwähnt, so wird es gewiß von einigem Interesse sein, hier einige Nachrichten darüber zu finden, zumal dieselben zugleich für die Zeitgeschichte beachtenswerthe Curiosa sind. Indem die mitgetheilten Actenstücke keiner wei-

[72]) Wahrscheinlich ein Truchseß von Sydau (?) im Kurkreise oder von Wellerswalde. — [73]) Unstreitig keiner aus dem alten thür. Burg-Grafenhause von Kirchberg, sondern weit eher einer aus dem ausgestorbenen Geschlechte der Grafen von Kirchberg, oder auch derer von Kirchberg, die bei Torgau angesessen waren. Beim Dorfe Buch, gleich hinter Sitzerode findet man nämlich noch die wüste Mark Kirchberg. — [74]) Wahrscheinlich dasselbe Geschlecht, das sich Anfangs des 15. Jahrh. Betschitz schrieb, und das Dorf Petzschwitz mit Poititz bei Lommatzsch besaß. (Kann aber auch Positz bei Oppurg sein.) — [75]) Aus dem Geschlechte derer von Döbeln, einer Seitenlinie derer von Donin. — [76]) Wahrscheinlich von Leuben bei Meißen ohnweit Schleinitz, das im Mittelalter bedeutend war. Kann aber auch Leuben bei Oschatz sein, das Ende des 15. Jahrh. in den Besitz der Honsberge gelangte. (?) — In dieser Zeit ist die Genealogie schwer mit Bestimmtheit nachzuweisen. — [77]) Johann Burggraf, Probst zu Zschillen. — [78]) Ist der Truchseß Heinrich von Borna, der auch in Urk. Heinrichs d. Erl. oft Dapifer de Burnis oder Dapifer Domini Marchionis dictus de Burne als Zeuge vorkommt. (Vgl. auch Kreyssig, Beiträge Bd. 3. S. 59.) — [79]) Könnte nun wohl das Gröbitz bei Finsterwalde sein: doch aber auch das Grobitz bei Oppurg, da oben einer von Positz erwähnt ist. (?) — [80]) Arnold der Scholastikus aus dem Stifte Zeitz. — [81]) Unentschieden muß es hier bleiben, ob dieser Magister Einer aus dem Geschlechte oder blos aus dem Orte Kirchberg war. Da jedoch oben schon ein Wiricus v. K. erscheint, so ist fast das Erstere anzunehmen.

tern Erläuterungen noch Vorbemerkungen bedürfen, so lassen wir sie in chronologischer Ordnung einander folgen:

Die Reparatur der Wohnung zu Dreßden so der Mittler, Hoffe-Prediger inne haben betr.

„An Johann Georg I.

Euer Churf. Durchl. berichten wier hiermit vnterthänigst das in E. Churf. Durchl. Bestälten Hofe Predigers Herrn Mgr. Christophori Laurentij inhabenden Losament vf der Moritzstraßen das hinder Gebeudtgen, So Er zum Studiren gebraucht, dermaßen wandelbahr, vndt von der Mauer abgewichen, das man sich auch fast des einfallens zu befahren hatt, Dahero Dan gedachter Hoffe Prediger, vns Bittlichen ersucht, solches nebenst den Wergkleuten in Augenschein zu nehmen, Welches Dan geschehen, vnd hat man Befunden, das hinwieder zu nothwendiger Reparirung gemelten Gebeudes, Nach laut beygefügten Anschlags sich die Baw-Costen vf 149 fl. 15 gr. 2 pf. vnd vf 36 Stämme Bedürffendes Bawholz belaufen Thutt. Alls wird dannen hero Zw E. Churf. Durchl. gnedigsten belieben hiermit vnterthänigst gestellet, Ob dieselben gnedigst geruhende verordtnung thun lassen wollen, damit mehr besagter sehr wandelbahrer Baw, worvon E. Churf. Durchl. Vorberührter Hoffe-Prediger selbsten vnterthänigsten Bericht thun Kann, hienwieder Repariret, vnd zum Stande gebracht werden möge Welches E. Durchl. wier also hiermit vntertbänigst, erforderten notturfft nach, zu berichten nicht verhaldten Können. Datum Dreßden den 16. Marty Anno 1642.

E. Churf. Durchl. vnterth. v. Gehorsambste Dienere
CasPar Krengel ZMeister.
EZechiel Eckhertt Bawschreiber."

Ohngefährlicher Anschlagk

Was man zu verfertigung eines hinder Gebeudes vff zwey Geschoß, In der herrschaft hauß vff der Moritzstraßen, worinnen sich der Churf. G. HofePrediger Hr. Mgr. Christophorus Laurentius Befindet, So 11 ellen langk 5¾ ellen breit vnd vber itziges aldastehendes Hauß noch 5 Ellen, Als Ein Geschoß hoch vfgebawet werden solle, An hernachbeschriebenen Bauvorrath, vnd geldt Costen von nöthen ꝛc.

Signat. Dreßden den 8. Marty Anno 1642.

An Bawholtze v. Brettbeume.

1 Schwelleiche, 10 Ziegelsparnn, 4 Röhrhöltzer vnd 15 Rüststangen wie auch 12 Bretbeume zu 4 ßo bretere vnd 2 ßo Latten.

Thun 36 Stämme Bawholz vnd Brettbeume ꝛc., Holzfellerlohn: 1 Schwelleiche 1 gr. 6 pf., 1 Ziegelsp. 1 gr., 1 Rohrholz 9 pf., 1 Rüststange 3 pf., 1 Brettbaum zu fällen und in Kläzer zu schneiden 4 gr., das Schock Breter zu schneiden 14 gr., das ßo Latten zu schneiden 7 gr., 1 Kasten Kalk 8 fl., 1000 Mauerziegel 5 fl. 15 gr., 1000 Dachziegel 5 fl. 15 gr., 1 Förstziegel 10 pf., 1 ßo Gehörne 6 gr., ½ Grundstück 9 pf.; Steinmetzarbeiten: 1. Crack-

stein 1 fl., 1 Ofenloch 18 gr., 2 Ofenfüßchen 1 fl. 3 gr.; Ein Maurer erhielt die Woche 1 fl. 3 gr. und ein Freyarbeiter 18 gr. — Zimmerarbeit: 33 fl., Ziegeldeckerlohn: 2 Gesellen und 3 Handlanger, der Geselle die Woche 1 fl. 6 pf., Handlanger 18 gr. (5 fl. 3 gr.); Schmiedearbeitt und Nägel 4 fl. 18 gr., darunter 1 Bratröhre 10 gr. 6 pf., ½ ßo Pfosten Nagel 7 gr. — pf., 1 ßo Lattennägell 4 gr., 1 ßo Spündtnagel 3 gr. 6 pf., 4 Lager unters Kupfern Gerinne. 12 gr.; Schlosserarbeit: 14 fl. 6 gr., eine Stuben Thüre zu beschlagen 3 fl. 9 gr., eine Cammerthüre 1 fl. 15 gr., 1 Fensterrahme 1 fl. 3 gr.; Tischlerarbeit, 8 fl. 7 gr. 6 pf., 1 eingefaßte Thüre 1 fl. 6 pf., für 3 Fensterrahmen Jeder ¾ breit und ¾ hoch mit vier Thürchen vnd 2 Schubergen 4 fl. 10 gr. 6 pf.; Glaserarbeit à Fenster 1 fl. 9 gr. — pf.; für eine eiserne Unterplatte zum Ofen 10 fl. 6 gr.; 7 fl. ein neuer Kachelofen — 2 Kupferne Rinne 24 Pf. à Pf. 6 gr. — 6 fl. 18 gr., 1000 Dachsvähne 10 gr. Ins Gemein: (Gemein Ausgabe) Schanzezeugk, Clammern, Bankeisen, Büttner, Seyler, Pörstenbinder-Arbeit, Auch Tachröthe vndt andere notturfften was darbey vorfallen möchte 5 fl.

Durchlster, Hochgeb. Gnedigster Churf. vnd Herr E. Chf. D. seind, neben meinen andechtigen Gebet zu Gott, meine vnterthenigste pflichtschuldigste treueste Dienste allezeit bereitt. Gnster Chrf. v. Herr, E. Ch. D. erinnern sich gnedigst, daß in Erwegung mir v. einem ieden Christl. Vater gebüre, die Seinen, so viel möglich, noch bey seinem leben zu versorgen, so gar, daß wer solches vnterleßt, die Schrifft ihme meldet (1 Tim. 5. v. 8) er ärger, als ein Heyde sey, vnd den Glauben verleugnet habe, ich dannen hero als der ich in diesen schweren Zeiten in allergeringsten nichts für mich bringen können, deßen die Meinigen, nach meinen seligen Tod, zu genießen haben kondten, schon vor etlichen Jahren verursachet worden, bey Euer Churf. D. vnterthenigst anzusuchen, vnd allerdemüthigst zu bitten, ob sie gn geruhen, meine nun mehro in das 36. Jahr meines Hoff-Ministerij, sonder Ruhm, beydes in Dero Hoff-Stadt, vnd auch vielfaltigen Jagt- vnd kriegs Reisen treue geleistete Dienste genedigst erwogen, Vnd mir vnd den Meinen das Häußlein, darinnen ich nun so lange Zeit durch Gottes Gnad gewohnet Erblich und eigenthümlich nebenst der Befreyung, verschreiben lassen wollten, deßen ich sonderlich nunmehr in so vielen Jahren gewohnt, auch weil es sehr baufellig gewesen. bey rectificirung deßelben vielfeldige Vnlust aufleseu müßen, zum teil auch ziemlicher maßen darbey in vnkosten versetzet worden, vnd daher lieber daßelbe, als eine andere wohnung, darein sonder Zweifel ich aufs neue viel wenden müße, haben vnd besitzen möchte. Weil dann bieß dato keine endliche resolution hierauf erfolgett vnd aber auch mir gesagt ist (Esa. 38, V. 1), Bestelle Dein Hauß, denn Du wirst sterben, vnd nicht lebendig bleiben, Mich darneben Gott mit vielen kindern gesegnet welche ich in eüßerster Wemuth vnd Betteley

hinder mir lassen müsse, Zugeschweichen des schweren Hauß Creutzes, so mir Gott wegen meines Weibes, so ganz kindisch worden vnd des einen gebrechlichen Sohns wegen, auferleget, welches mich auch nicht wenig krencket vnd abmattet, Eüer Ch. D. hingegen diesen hohen bestendigen Ruhm führen, daß sie sich treuer Prediger vnd Diener Gottes aus Chf. angeborner Mildigkeit wirklich anzunemen, vnd es dahin zu mitteln pflegen, daß ihnen aus ihrer noth möchte geholfen werden. Als komme ich armer Diener Gottes, vnd falle nochmals mit dieser meiner vnterthenigsten Supplication für Euer Churf. Durchl. hohes Churf. Angesicht nider, höchstflehendlich vnd vmb Gottes willen bittend, Sie wollten vmb angezogener motiven willen, vnd weile gleich wol, meines wissens kein Hoffprediger so lang, als ich unwürdiger, an dem Churf. Hoff getauert, auch durch Gottes Gnad vieleicht ferner nach seinem väterlichen willen noch mein Ampt eine Zeit lang verrichten werde, Sich endlich meiner vnd der Meinigen gnedigst erbarmen, vnd gebetener maßen, auch zuförderst wegen der kräftigen ergangenen Intercessionen Dero hertzgeliebtester Gemahlin vnd hochgeehrtesten Eltern Herrn Sohns, wie auch hiebevor albereit mündlicher geschehener gn. Vertröstung nach, mich in meinem 67 jährigen Alter, vnd in dem 45 Jahr meines, Gottlob, geführten Ministerij mit einem Gnedigsten Fiat erfreuen, vnd also von dieser glücklich gehaltenen ersten wilden Schweinhatz Reiß mit grosem Frolocken wider nach Hauß ziehen lassen wolten. Wie nun Euer Churf. D. in Gott wolgefelliges werck der Barmhertzigkeitt hiervon erweisen werden, Also wird der Allerhöchste Deroselben es hunderttausend fach vberflüßig vnd mit reichen Propheten Lohn ersetzen, vnd wegen dieses Heußleins, wormit Euer Churf. D. mich armen Diener Gottes gnedigst bedencken, nicht allein dero gantzes Hochlöblichste Churhauß segnen, stercken, ausbreiten vnd erhalten, Sondern auch dort an jenem Grosen Tag aufnehmen in das Hauß des himmlischen Vaters, darinnen viel wohnungen sind, vnd die vns Christus durch sein Blut und Tod gar theuer verordnet und erworben hat, So dann ich vnd all die meinen für der Allerheiligsten Dreifaltigkeit allen Engeln vnd Außerwehlten, diese hohe Churfürstliche Gnad vnd wolthat rühmen vnd preisen wolle immer vnd ewiglich.

Geben im Churf. Jagt Lager zur Liechtenborgk den 17. January Anno 1649.

Ew. Churf. Durchl. vnterthstr. Diener am Wort vnd treuer Vorbitter bei Gott
Mag. Christophorus Laurentius.

Dem durchleuchtigsten Churfürsten zu Sachsen vnd Burggraffen zu Magdeburgk ꝛc. ist gebührend vorgetragen was Sr. Churf. Durchl. bestalter mitler Hoffprediger, Herr M. Christoph. Laurentius, wegen des Pfarrhauses in der Moritzstraßen zu Dreßden, darinnen er eine geraume Zeit gewohnet, durch eine über gebene Supplication vom 17. Januarij iüngsthin anderweit beweglich gesucht, vnnd seiner gelei-

steten langwierigen treuen Dienste, wie auch von Gott beſcherter, vnnd zum theil gebrechlicher Kinder halben, die nach ſeinem abſterben wohl noth vnd gebrech leiden bedürfften mit mehrern angeführet.

Wie wohl nun Sr. Churf. Dchl. mit ermelten Hoffpredigers erwieſenen treufleißigen Vffwartungen allerdings in gnaden zufrieden ſeyn, vnd nicht vngeneigt weren, ihme mit übereignung ſolches Hauſes zu wilfahren, So finden Sie doch, daß es einmal zu der Hoffprediger Wohnung gewidmet vnd bißhero gebrauchet, auch vmb ſolcher vnd anderer erheblichen vrſachen willen füglicher nicht zu alieniren. Damit er aber in ſeinem Alter vnd zur ergetzlichkeit die Churf. Gnade in der That zu verſPüren, So wollen Sr. Churf. Dchl. ihme an ſtadt mehr erwehnten vnd ſo offt in vnterthänigkeit begehrten Hauſes hiermit vnd in krafft dieſes Dreytauſend thl. auß dem mittel der Land- und Trankſteuer von Ihrer darinn habenden Forderung gewilliget auß gnaden geſchencket vnd übereignet haben, dergeſtalt vnd alſo, daß er vnd ſeine Erben die ſelbige iederzeit, wann es ihnen beliebig, auff kündigen, einmahnen, zu ſich nehmen, darüber quittiren vnd entweder zu erkauffung einer eignen Wohnung, oder ſonſt zu ihrem beſten anwenden mögen. — Geſtalte dann auch Sr. Chrf. Drchl. den itzigen vnd künfftigen Ober-Einnehmern vnd Buchhaltern der Land- vnd Tranckſteuer hiemit anbefehlen, bemelden M. Laurentio vnnd deſſen Erben ſolche 3000 thl. auszuzahlen: Da er, oder ſie ſelbſt mittel oder Reſte beniemen werden, ihnen ſolche in solutum zuzuſchlagen, vnd dieſe 3000 thl. auff Abſchlag Sr. Churf. Dchl. Steuerforderung in Rechnung zu führen, welche dann ihnen auch krafft dieſes passiret (vnd da omittatur (?) mehr gedachte 3000 thl. eine Zeitlang geſtundet, die Jährlichen Zinſen, als 6 vor hundert vnweicherlich abgeſtattet) werden ſollen. Vhrkundlichen haben Sr. Churf. Dchl. dieſe wolbedächtige Concession vnd begnadigung eigenhändig vnterſchrieben, vnd mit Dero Chur-Secret wißentlich bekräfftigen laſſen.

Geſchehen zur Lichtenburgk, d. 6. Febr. Anno 1649.

Wohnung des 3ten Hofpredigers betr.

Durchlauchtigſter, Hochgeborner Churf., Vor Euer Chſl. Dchl., vnnd deroſelben Hertzlieben Gemahlin, Langes leben beſtändige leibes geſundtheit, Auch allen Chſl. Wohlſtande iſt vnſer andächtiges gebeth, Zu Gott dem Allmächtigen IederZeit beworn, — Gndſter Churf. vnnd Herr, Euer Chſl. Dchl. geruhen gndgſt, Sich vnterthgſt berichten zu laſſen, demnach ohne gefehr vor vieren Jahren vf E. Chſl. Dchl. gndgſt anordnung, Von dem Herrn Cammer- vndt Bergk Rath, Herrn D. Davidt Döringen vnnd dahmahls Herrn Lanndt Renthmeiſter, Herrn Melchior Albhardten, Vnns vnterbenanten Erben, Vnßers in Gott verſtorbenen lieben Vaters Matthes Viertels, hinterlaßenes Hauß, zu beziehung des dahmals dritten Hoffpredigers Hrn. M. Arnoldt Mengeringen Wohnung, So im gäßlein zwiſchen deroſelben Fürſtlichen Hauſe, vndt dem Licht gewölbe inne lieget vmb vnd vor 3500 fl.

aberkaufft worden auch darbey versprochen, daß die bezahlung vns von den Gleitsgeldern, dahin wier möchten verweiset werden, erfolgen solte, Dieweill aber gnädigster Herr, ermelter Herr Hofprädiger solch Hauß damahls nicht beziehen wollen, vnnd sich damit entschuldiget, daß weill, die Sporer vnnd Schwerdt feger ihre laden Kegen über, So würde er durch ihre stete Arbeit, an seinem Studiren verhindert, dahero es dann verblieben vnnd wie inmittelst vnterschiedene Kauffleute hiertzu sich angemeldet, aber weill E. Churf. Dchl. vmb dieses Hauß, mit vns allbereit handeln lassen auch in den Fürstlichen Häusern inne gelegen sie davon abgeschreckt worden, vnd dahero nicht in geringen schaden, mit abgehung der bishero angelegten Schweren Contributionen, vndt andern, welche sonsten, wann die abhandtlung seine wirkliche Perfection erlanget, genczlich verhütet werden Können, gesetzet werden,

Gelanget demnach an Eüer Churf. Dchl. vnser vnterthänigstes Dehmütiges bitten, dieselben geruhen, die gnädigste verordnung zu thun, damit solcher Kauff sollents in richtigkeit gebracht, Vnd wir von dem Geleits geldern vnndt Fleischpfennig Steuer, Nach Euer Chfl. Dchl. gnädigsten beliebung beczahlt werren möchten, Solchs woll Euer Chfl. Dchl., vnterthst. vnndt dehmütigst gehorsambst zu verdienen, erkennen wir vnß schuldigk vnnd willigk. Datum Dreßden am 17. Novembris Anno 1651

E. Chfl. D. Vnterthst. Dehmütigste
Matthes Viertels Erbenn.

Johann Georg der Andere — An Ober L. von Klengel, Schlos Eilenburg den 30. August 1674.

Vester lieber getrewer Unser Oberhof Prediger Herre Dr. Martin Geyer hatt die reparatur der Wohnung so der Mittler Hoffprediger inne gehabt, vnd künfftig der dritte beziehen soll vnterthenigst erinnert Nun dann darmit nicht zu seumen: Als begehren wir ihr wollet was zu deßen reparatur vnd renovition nötig in Anschläge bringen laßen vnd vns gehorsamtbst zusenden damit wir Uns sodann darauff vnd der darzu bedürffenden Mittel halber ferner erclehren können daran ꝛc. Und ꝛc. In zwischen habt ihr zu verschaffen; daß mit beßerung der Täcker alßbald angefangen.

Der Rath zu Dresden verkauft Weickelsdorf und Friedersdorf und zwei Männer zu Medingen an Christoph von Carlowitz auf Herrmannsdorf.

(Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Stiftungen.)

Da wir über diesen Verkauf der beiden Dörfer Weickelsdorf und Friedersdorf — doch unstreitig Weixdorf und Friedersdorf bei Langebrück, die noch jetzt zum Ritter-

gute Hermsdorf (sonst Herrmannsdorf) gehören — und zwei Männer zu Medigau (Medingen) an Christoph von Carlowitz auf Zörbig und Hermannsdorf nichts in der topographischen Geschichte Sachsens vorfanden und der Kauf selbst noch eine alte Stiftung des Herzogs Heinrich (Vaters des Moritz und August) an die Stadt Dresden „zur beßerung ihres gemeinen Kastens vnd zu Vnterhaltung ihrer Kirchendiener" betrifft, so nehmen wir nicht Anstand, die darüber aufgefundenen Urkundenabschriften[1]) hier wörtlich mitzutheilen.

Die erstere ist die vom Kurfürsten Moritz, Montags nach Trinitatis (25. Mai) 1551 ausgestellte Bestätigungsurkunde, und die letztere das von Christoph von Carlowitz unter gleichem Datum verbriefte Bekenntniß, die im Kaufe gestellten Bedingungen unverbrüchlich zu halten. In beiden Urkunden wird auch des Altars Beatae Virginis ad Sanctam Crucem gedacht, dem vor der Reformation ein Hühner- und Eierzins aus den verkauften Orten zufloß und der auch, als eine in der Visitation vom Herzoge Heinrich verordnete Stiftung, vom Kaufe ausgeschlossen blieb. — Darnach erhielt vom Jahre 1551 (Michaelis) an der gemeine Kasten und die Kirchendiener zu Dresden vom Rittergute Hermsdorf, zu dem nun Weickelsdorf und Friedersdorf gehörte, so wie von Medigau (Medingen), 7 gute Schock 50 gr. 4 pf. an Gelde und 22 Scheffel Korn, 22 Scheffel Hafer neu Maß, sowie 37 Scheffel Korn und 37 Scheffel Hafer alt Maß „wie es des Orts pfleget zu wachßen". — Auch machte sich von Carlowitz verbindlich, er wolle diese Zinsen „Kegen Dreßden ohne Ihren Vnkosten entrichten, Oder aber Ihnen so viel Geldt vnd Gedreyde Zinße anderswo die Ihnen gelegen Vnd annemblich erkauffen vnd anweisen" 2c. Als gründlicher Beleg für den Leser mögen jedoch die beiden Urkunden hier wörtlich folgen:

Von Gottes gnaden Wir Moritz Hertzog zu Sachßen Des Heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst Landgraffe in Düringen Marggraffe zu Meißen, Thun Kundt Vnd bekennen, Vor Vns Vnsere Erben Vnd Nachkommende, in diesem Vnserm Offenen brieffe, Nach Dem Vnsere lieben Getrewen, Der Rath Zu Dreßden Vnsern auch Lieben getreuen Vnd Rath Christoffen Von Karlewitz Zu Zcerbig Vnd Hermanßdorff die Zwei Dörffer Weickelsdorff Vnd Friedersdorff auch Zwene Männer Zu Medigau mit Zinßen Nemblichen Zu Weickelsdorff Zwey schock Sechß und Funfftzig groschen 10 pf. Zu Friederschdorff Drey schock 35 groschen 10 pf. Item einen groschen Zinß Andres Vnd Vlrich Opitz, So man Dinget Vnd Zu Medigau 45 gr. auch mit Lehnen Diensten Erbgerichten, Vnd sonst aller andern gerechtigkeit (Jedoch außgeschloßen Die hernach bemerkten Hünner Vnd Eyer Zinß) wie die etwan Zu Dem Altar Beatae Virginis ad San-

[1]) Aus dem Maculatur des ehemaligen Religions-Amts zu Dresden. (?)

ctam Crucem Vnd Zur schulen gehöret Vnd hieruor auff Vnsers Lieben Herrn Vatern Hertzog Heinrichen Zu Sachßen ꝛc. Loblicher gedechtnüß befehl in beschriebener Visitation Zu beßerung ihres gemeinen Kastens Vnd Zu Vntherhaltung ihrer Kirchendiener Verordnet eines bestendigen Kauffs Vorkaufft Vnd eingereumet also Vnd Dergestalt, das er ihnen Vnd ihren gemeinen Kasten Vnd Kirchendienern Jahrlich auff Michaelis in itzo lauffenden 1551 Jahre an Zu fahen Sieben gutte schock 50 gr. Vnd 4 Pf. an gelde Vnd darneben 22 schll. Korn Vnd 22 schll. Haffer neu mas sambt 37 schll. Korn Vnd 37 schll. Haffer alt maß, wie es des orts Pfleget Zu wachßen, Von genanten Zweyen Dörffern reichen Vnd gegen Dreßden ohne ihre Vnckost entrichten, Oder aber ihnen so Viel geldt Vnd getreyde Zinße anderswo, Die ihnen gelegen Vnd annehmlich erkeuffen Vnd anweißen solle. Vnd Sie ihme darüber noch Diese gunst bewiesen, das ihme frey stehen sol Die geldt Zinßen ein iedes schock mit Zwey Vnd Zwantzig schocken seiner gelegenheit nach, Vnd auff Vorhergehende Zeitliche ankündigung abZukeuffen, Doch das die bemelten getreydicht Zinßen in alle Wege fur Vnd fur gereichet Vnd Vnabgelöset stehen bleiben, auch 13½ ßo. Eyer Vnd 46 hünner welche in ihren gemeinen Kasten Von denen Leuthen ermelter Zweyer Dörffer, in allewege wie bißan hero Vnweigerlich gereicht sollen werden, Wie Dan Zu solchen allen obbenenten geldt, getreyde Eyer Vnd hünner Zinßen, auffn fall der Seumigen entrichtung oder Wegerung Vorkeuffern Zu Jeder Zeit auß Vnserm Ambt Dreßden Zu ermeltes Keuffers Vnd seiner nachkommenden auch derselben Vnterthanen güttere schleunige Vnd VnuorZügliche Hülffe wiederfahren solte ꝛc. Alles nach inhalt Der Kauff Vorschreibunge hierüber VolnZogen Vnnd darauff Vns Als den Landesfürsten beyde theil Vntertheniglich ersucht Vnd gebethen haben, Vnsern Willen Vnd gunst Zu solchenn Kauffe Zu geben, Das Wir daßelb gnädiglich also gethan haben, Vnd geben demnach Zu Obberürten kauffe nach laut Vnd inhalt der Kauff Vorschreibung Vnsern Willen Vnd gunst, Vor Vnß Vnsere Erben Vnd Nachkommende, Hiermit Kegenwertiglich Vnd in Crafft dieses briefes, Doch bescheidentlich Vnd also Ab Vnd was die Vorigen besitzer solcher Zweyer Dörffer Vnd Zweyer Männer Vns hieuer daruon Zu thun schuldig gewest, das Vns solches hinfüro auch geschehe Vnd Vns auch sonsten in andern fällen, an Vnserer Landtsfürstlichen Obrigkeit ohne abbruch oder schaden, Zu Vhrkundt mit Vnserm Zurück auff gedruckten Secret. besiegelt Vnd geben Montags nach Trinitatis Anno 1551.

(L. S.)

Ich Christoff von Karlewitz zu Hermanßdorff vor mich meine Erben Vnd Nachkommende, Thue kundt Vnd bekenne Vor menniglich Nach Deme mitt gnädigster nachlaßung, des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten Vnd Herren, Herrn Moritzen Hertzoge Zu Sachßen des Heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalchn Vnd Churfürsten, Landgraffen

in Düringen Vnd Marggraffen Zu Meißen ꝛc. meines gnädigsten Herrn, Die Erbarn Vnd Weisen Burgermeister Vnd Rathmanne der Stadt Dreßden, mir aus freundtlichen willen, die Zwey Dörffer Weickelsdorff Vnd Friderschdorff auch Zwene Männer zu Medigau mit Zinßen, Nemblich Zu weickelsdorff 2 ß. 56 gr. 10 pf. Zu Friederschdorff 3 ßo. 30 gr. 10 pf. Item 1 gr. Hans Andre Vnd Vlrich Opitz, so man dinget Vnd zu Medigau 45 gr. mit Lehen Diensten Erbgerichten, Vnd sonst aller andern gerechtigkeit, Jedoch außgeschloßen die Vnten benente Eyer Vnd Hüner Zinß, wie die etwan zu dem Altar Beate Virginis ad Sanctam crucem gehöret Vnd Zu Forder Zeit In der beschehenen Visitation Ihnen dem Rathe zu Dreßden Zu beßerung Ihres gemeinen kastens Vnd zu Vnter Haltung Ihrer Kirchen Diener, Verordnet, eines bestendigen Kauffs Verkaufft Vnd Zukommen laßen, auch Dieselbigen, wie Die an sie gekommen Vnd Sie die Innen gehabt, mit Zinßen, Lehnen, Diensten, Erbgerichten Vnd sonst aller anderen gerechtigkeit, wie obstehet, Erblichen Eingereumet haben, Dargegen sol Vnd wil Ich Ihnen, Ihren gemeinen kasten Vnd Kirchen Dienern Jährlich Vnd Jedes Jahr besondern Vff Michaelis in dem ietzo lauffenden 1551. Jahre an zu fahen 7 gutte ßo. 50 gr. 4 pf. an gelde, Vnd Daneben 22 schfl. Korn Vnd 22 schfl. Haffer neu Maß sambt 37 schfl. Korn Vnd 37 schfl. Haffer alt maß, wie es des orts Pfleget Zu wachßen, Von obberürten Zwey Dörffern reichen Vnd Kegen Dreßden ohne Ihren Vnkosten entrichten, Oder aber Ihnen so Viel geldt Vnd getreyde Zinße anderswo, die Ihnen gelegen Vnd annemblich erkauffen Vnd anweisen. Gemelter Rath hat mir auch diese gunst bewiesen, das mir frey stehen sol, die geldt Zinse ein Jedes schock mit 22 ßo. meiner gelegenheit nach Vnd Vff Vorgehende Zeitliche an Kündigung ab zu kauffen, Aber Die gemelten getreyde Zinße, Hünner Vnd Eyer, sollen für Vnd für stehen bleiben Vnd Jährlich wie Oben gehört Dem gemeinen Kasten gereicht werden, Ich sol auch Doruf nach entrichtung solcher geldt Vnd getreydte Zinße Von Ihnen oder den Vorstehern der Kirche, oder gemeinen kastens Zu Dreßden, Jedes Jahrs quittiret werden. Sage Ihnen Demnach Zu hiemit In Crafft Dieses brieffs, Vor mich meine Erben Und Nachkommende besitzere, der obberürten Zweier dörffer, Das ich Vnd Jetzgemelte meine Erben Vnd nachkommende besitzere, Demselbigen allen wie oben stehet, Jährlichen Vnd iedes Jahr besondern, stet Vnd Vnuerbrüchlich nach kommen sollen Vnd wollen. Do aber Ich meine Erben, oder nachkommende besitzere Zu einiger Zeit Doran seumig oder bruchig würden, Das Doch nicht sein sol. So sol obgedachter Rath zu Dreßden, gut fug Vnd macht haben, so offt solches geschehe, Ihme zu Obgedachten Zweien Dörffern oder auch sonst Zu andern meinen guttern Im Ambt Dreßden gelegen wie die nahmen haben mögen, Ihres gefallens willkürlich schleunige Hülff auß Dem Ambte thun Zu lassen, Vnd sich daraus obberürter Ihrer Zinße sambt allen Vffgewandten Kosten Vnd scheden selbst bezahlt Zu machen, nicht anders,

Dan als hetten sie die gerichtlich Erklagt Vnd erstanden. Darwieder Ich meine Erben oder Nachkommende besietzere, Vns mit gar keiner Exception Schutzrede Beneficio oder Freyheit Zu behelffen sollen haben, Sondern Ich thue mich derselben aller Vnd Jeder, wie Die disfals er Dacht werden möchten gar keine außgeschloßen, Hier mit vor mich meine Erben Vnd nachkommende Besietzere, wißentlich Vnd wohl bedechtiglich Vor Zeihen, Vnd wil sambt Jetzt gemelten meinen Erben Vnd Nachkommende Besietzern solches alles wie obstehet, Zu Jeder Zeit, stet Vhest Vnd Vnuerbrüchlich halten, Deßgleichen sollen auch Die obberürten Vorbehaltenen Eyer Vnd Hünner Zinße Von Den Leuten Zu weickelßdorff Vnd Fridersdorff Nembl. 13½ ßo. Eyer Vnd 46 Hünner Kegen Dreßden, Den gemeinen Kasten Jn allewege wie biß anhero geschehen Zu gebürlicher Zeit gereicht Vnd gegeben werden, Dar Zu Ich Den Jeder Zeit Vffn fall der weigerung schleunige Hülffe thun will, Alles Treulich Vnd one gefehrde, Zu Vhrkundt habe ich diesen Brieff mit eigener Handt Vnterschrieben, Vnd mein angebohrn Jnsiegel Daran gehangen. Geschehen Vnd gegeben zu Dreßden Montags nach Trinitatis Ao. 1551.

(LS) Christoff Von Karlewitz.

Etwas über die beim Dithmar erwähnten Meißner Vethenici, fälschlich „Cukesburger" oder „Kuckeburger" genannt. Vom Jahre 1002.

(Ein Beleg für die oberflächliche uncritische Benutzung der Quellen.)

Wieder ein Beweis, wie sich durch die bloße Sorglosigkeit und Bequemlichkeit der Geschichtsschreiber, die ihren Vorfahren unbekümmert um das Verständniß der Quellen im Autoritätsglauben nur nachbeten, Jrrthümer so zu sagen forterben, ist auch die geschichtliche Benutzung einer Stelle im Chronicon des Dithmar, im 5. Buch, beim Jahre 1002. Sie betrifft die daselbst nur beiläufig erwähnten meißner kaiserlichen Satelliten, die slavisch Vethenici [1]) genannt wurden, eine Benennung, die allerdings unsers Wissens durch keine andere Stelle eines Chronisten oder einer Urkunde erläutert ist. Doch würde sowohl Ursinus [2]) als Wagner [3]) und namentlich alle die Neuern, die diesen nachschrieben, wenn sie (auch ohne den bei G. H. Pertz [4]) abgedruckten revidirten Text des Dithmar nachzulesen) die Stelle nur richtig construirt

[1]) Zu beklagen ist, daß Dithmar den slavischen Namen latinisirt gesetzt hat, weil sonst die Etymologie weit leichter sein würde.

[2]) Seite 251 ff. der Uebersetzung der Chronik des Dithmar.

[3]) Seite 114. f. (366.)

[4]) Monumenta Historiae Germanicae Tom. V. S. 792. Sehr zu wünschen wäre, daß dieser Text, wie mehre andere der Pertzischen Monumenta auch in einer Handausgabe erschiene.

und übrigens sich etwas mehr mit der mittelalterlichen Geographie befreundet hätten [5]), sofort gefunden haben, daß die Stelle einen ganz andern Sinn hat. — Ehe wir jedoch genauer auf das eigentliche Verständniß dieser Stelle des Dithmar und auf eine möglichste Beweisführung eingehen können, wird es nöthig sein, dieselbe buchstäblich nach dem revidirten Urtexte hier voranzuschicken:

Interim Bolizlavus, Mesiconis filius [6]) patri longe inferior, de morte laetatur [7]) comitis Ekkyhardi, moxque collecto [8]) exercitu, omnem Geronis marcham [9]) comitis, citra Albim iacentem [10]), deindeque premissis obsidibus Budusin [11]) civitatem cum omnibus appertinenciis comprehendens, statim Strielam [12]) urbem invasit, Misnenses pecunia corrumpere clam temptans [13]), qui novis semper gaudentes [14]), in una dierum, cum presidii maximam multitudinem ob acquirendam equorum annonam exiisse

---

[5]) Die Geschichtschreiber (wir meinen die eigentlichen Forscher, nicht die bloßen Compilatoren oder historischen Zuckerbäcker), welche, weil sie nur handlangen, von den (puris putis) Anhängern der Brodwissenschaften leider sehr oft für nicht wissenschaftliche Leute angesehen werden, haben sich allerdings, wollen sie nicht auf Irrthümer gerathen, mit dem All der Wissenschaften nach Möglichkeit zu befreunden. Ihnen darf eben so wenig eine schon ziemlich gründliche philologische Bildung, als die möglichste Kenntniß von der Theologie, Jurisprudenz, Medicin, Technologie und von den Naturwissenschaften abgehen, wollen sie nicht Schritt vor Schritt straucheln, am Allerwenigsten aber darf ihnen die Geographie der mittlern Zeiten, die Diplomatik und das dazu nöthige paläographische und chronologische Wissen fehlen. Wer aber diesen Erfordernissen einigermaßen nur (was nicht so leicht ist) ein Genüge leisten kann, sollte der nicht schon zu den wissenschaftlichen Leuten gezählt werden können, wenn ein bloßer Fachgelehrter schon dafür gilt? — Ruft doch jede geringfügige Urkunde und jedes oft werthlos scheinende Actenfolium dem Forscher zu: Hic Rhodus! hic salta! — Ja, jeder Geschichtsforscher sollte von Rechtswegen ein Polyhistor sein. — Allerdings eine große Aufgabe, die die Wohlhabenden und gut Bepfründeten, wenn sie nicht geborne Genie's sind, nicht lösen mögen, und der Arme, wenn er nicht darben und Hunger leiden will, bei dem größten Triebe zur Wissenschaft und den besten Anlagen kaum zu lösen vermag: denn das Quellenstudium für die Geschichte ist kein ergiebiges Brodstudium, wird vom Publikum viel zu wenig beachtet, vom Buchhändler am Geringsten (aus Ursachen) bezahlt, und der Staat beachtet es nur dann, wenn er es zu materiellen Zwecken nöthig hat. Es giebt übrigens bei uns keine Benedictiner- und Cistercienser-Klöster mehr, und bei Besetzung dazu geeigneter Stellungen nimmt man andere Rücksichten.

[6]) Annalista Saxo nennt ihn Dux Poloniae.

[7]) Sollte man hier nicht laetatus lesen? — Ist zwar nicht unumgänglich nöthig.

[8]) Eine weniger gute Variante ist electo — bei Ann. Sax.: collecto.

[9]) In einigen Codd. „Marchiam"; in einem andern ist des i radirt.

[10]) Ist die Marchia orientalis. — Lusatia inferior zum Theil.

[11]) Budissin; bei Ann. Sax. „Budizin."

[12]) Strela an der Elbe. In einem Codex ist das i radirt. —

[13]) In andern Codd. „tendans." f. tentans.

[14]) Die Meißner standen im Mittelalter im Geruche der Wühlerei und der Verschlagenheit; daher auch das alte Sprüchwort: „Meißner Gleißner." — Auch bewiesen sie sich schon 984 als Aufrührer gegen Bischof

conperirent[15]), portam, quae orientem respicit[16]), in una[17]) parte, qua satellites habitant dicti slavonice Vethenici[18]), Cukesburgiensi[19]) Guncelino ad hoc duce irruunt, Brececionemque, Herimanni satellitem, primo occidentes, ad caminatam[20]) eiusdem omnes armati conveniunt, fenestram lapidibus impugnant, dominum urbis[21]), Ozerum nomine, sibi occidendum reddi vociferantes[22]) etc. —

Volkhold, welcher von ihnen vertrieben beim Erzbischofe Willigis von Maynz Schutz in Erpesfort (Erfurt) fand, sowie gegen Markgraf Rigdag. — Wahrscheinlich waren noch viele Serben (wie auch die Namen zeigen) damals in Meißen, woher auch ihre Anhänglichkeit an die Böhmen zu erklären wäre.

[15]) In einigen Codd. „comperirent."

[16]) Das gegen Morgen gelegene Wasserthor; war das eigentliche Ausfallsthor der von Heinrich schon angelegten Wasserburg. Könnte der Name Wasserburg nicht durch eine mißverstandene Uebersetzung, vielleicht des slav. Wethenikhrad, d. i. die Vorburg, wo die Wesenicky wohnen (im Polnischen lautet es noch jetzt Wodnik und Wodnicy d. i. Castellanus), während im Serbischen auch Wodnik (von Woda) der Wassermann oder Nix heißt, entstanden sein? — Eine allerdings sehr gewagte Conjectur.

[17]) In andern Codd. „ea."

[18]) Die latinisirte Form Vethenici läßt allerdings nur sehr schwer eine Etymologie zu. Man könnte diese slavische Benennung von Wez, Weze = Thurm und Wezeti = thürmen, auch Wezni = Thurm und Weznik = Thürmer, woher auch die Ortsnamen: Wesnitz bei Hain, Weitzschen, Weissig ꝛc. entstanden, oder von Wizu = Besichtigung, ableiten. — Andere haben es jedoch von Wedu = führen (westi = leiten), oder von Witez = Krieger oder Sieger, sowie von den verwandten Witeziti und Witezny derviren wollen. — C. A. Engelhardt sagt übrigens in seiner verdienstvollen Culturgeschichte Bd. I. S. 258 Note 54: „Wenn ich nach dem von Dithmar (S. 251) gebrauchten Ausdruck Wethenici, so viel als Wächter, Grenzaufseher, und nach den alten Wethinkreuzen, oder steinerne Grenzzeichen, womit die alten Grenzen der Stadt Meißen noch bis in das 15. Jahrhundert bezeichnet wurden, urtheilen darf — so möchte ich fast glauben, daß die alten Grafen von Wettin ursprünglich ebenso gut Serbische Grenzcommandanten gegen die Franken und Deutschen waren, als diese nachher dergleichen gegen die Serben setzten. Auf diese Art wären also die uralten Ahnen unserer Regentenfamilien erst Serbische, und einige Jahrhunderte später deutsche Markgrafen gewesen." —

[19]) Im Dresdner Codex „Cukesburgiens", woraus auch das eigentliche Mißverständniß in die Stelle gekommen sein mag.

[20]) Ursprünglich (oft auch caminada geschrieben) ein heizbares Zimmer, dann jedes Haus, worin ein Camin angebracht ist, auch die wallartige Ummauerung einer Feuerstätte. Das mittelalterliche lateinische Wort camina = Brauhaus und caminata = Haus ꝛc. ist wahrscheinlich vom altlateinischen caminus abzuleiten, was besonders beim Sueton den Herd, der bei den Alten mitten im Zimmer war, bei Cicero eine Kohlenpfanne und auch den Crater der Vulkane beim Virgil, sowie beim Seneca das Feuer, und endlich im Mittelalter, besonders in fränkischen Urkunden, Weg oder Straße (vom gall. Chemin) bedeutet, während beim Plinius sogar das Verbum caminare, einen Herd bauen, vorkommt. Und doch scheint es auch eine Verwandtschaft mit dem slav. Kamen, Stein, Kamenny, steinern, sowie Kamna Ofen, Kamenka oder Kamynka, Oefchen, zu haben.

[21]) Wahrscheinlich dasselbe, was später Burggravius hieß.

[22]) Wir wollen eine wörtliche Uebersetzung der Stelle versuchen, die

Aus dieser Stelle haben Ursinus[23]), sowie auch nach ihm Wagner[24]) ersehen wollen, daß es unter dem Markgrafen Gunzelin eine ganz besondere Benennung von Soldaten, „Wethiner" zu deutsch „Kuckeburger" gegeben; ferner, daß eben diese Benennung Wethiner (ein wendisches Wort) von Wedzu, ich führe an, davon Wedzeni, Wedzen und Wudzen, d. i. Anführer, aber auch soviel als Wächter, Beobachter, Grenzaufseher (?), im Lateinischen satellites = Anführer (?) und Offizier (?), abstamme und, daß endlich diese Wethiner (?) mit den in der Urkunde Kurfürst Friedrich's II., die Gerichtsgrenzen der Stadt Meißen betreffend, vom 8. Juni 1446[25]), genannten Wethinkreuzen (?)[26]) im

---

allerdings sehr von der willkürlichen des Ursinus abweicht: „Während dem Bolizlavus, Mesicos Sohn, dem Vater bei Weitem nicht gleich, über den Tod des Grafen Ekkyhard sich erfreute, und bald darauf mittels eines gesammelten Heeres die ganze diesseits der Elbe gelegene Mark des Grafen Gero und sodann die Stadt Budissin mit dem dazu gehörigen Bezirke nach vorhergeschehener Absendung der Geißeln in Beschlag nahm, rückte er sofort gegen die Stadt Strela vor, während er die Meißner (Bewohner des meißner Landes) durch Geld heimlich zu bestechen unternahm. Als nun diese Neuerungssüchtigen eines Tages in Erfahrung brachten, daß der größte Theil der Besatzung zur Einholung der Lieferung für die Pferde aus dem Thore, das gegen Morgen liegt, gezogen sei, in einem Theile der Stadt, wo die Trabanten wohnen, die man auf slavisch Betheniker nennt, machten sie hierher unter Anführung des Cukesburger Guncelin (kleinen Günther) einen Einfall und indem sie den Brececio, des Grafen Herrmann Trabanten, zuerst tödten, strömen alle Bewaffnete nach dessen Wohnung, bestürmen das Fenster mit Steinen, indem sie den Stadthauptmann, mit Namen Ozer, unter Geschrei, um ihn ihrer Mordlust zu opfern, herausverlangen" ꝛc.

[23]) In seiner Uebersetzung der Dithmar'schen Chronik. Dresden 1790. 8, S. 251 ff.

[24]) Dithmari Episcopi Merseburgensis Chronicon — Joa. Augustin Wagner, Norimb. 1807. 305 S. 4. S. 114 f. Nach der hinterlassenen Handschrift des Ursinus, seines Schwagers.

[25]) Mit vielen Fehlern und falscher Lesung im „historischen Schauplatz der merkwürdigsten Brücken" von Carl Christian Schramm, S. 49 der Urkunden, N. LIX.

[26]) In der Urkunde heißen sie „Wethnkrüze" und „Wetencrüze" aber keineswegs „Wethinkreuze". — Es ist in der Urk. von „malstete vnd anwende" (nicht auwende") zweimal die Rede. Anwende oder Anwand, auch Anwendung, bedeutet aber die Grenze, und die Malstete oder der malberg, die Gerichtsstätte oder der Gerichtssprengel. — Auch hieß dieser im Mittelalter Weichfriede und die deshalb aufgestellten Kreuze oder Steine hießen Weichbilder. — Uebrigens sind in der Urkunde neben andern steinernen, zur „Anwendung" gesetzten Kreuzen noch besonders die „Wethekreuze" vor den Thoren der Stadt erwähnt, die wahrscheinlich mit der ebenfalls in der Urkunde gedachten „Bürger wethaw", d. i. die Bürgerweide, Zusammenhang haben. Diese Wethawsteine (das sind nämlich Hut- oder Tratt-, Trifft- oder Waidsteine) waren auch oft Kreuze, worauf die Worte „Waid", „Wethaw" oder „Tratt" eingehauen waren. — Es ist daher abermals ein Beweis, daß der gute boritzer Pastor Ursinus die Urkunde nur sehr oberflächlich beliebäugelt hat und dabei von den mittelalterlichen Rechtsverhältnissen keine Idee hatte. — Er deutete, wie so mancher Historiker, nur nach dem ihm lieblichen Klange.

Zusammenhange stünden. — Eben so sollen überdies diese Wethiner den deutschen Namen „Kuckeburger" erhalten haben. — Außerdem aber behauptet der fleißige Sammler Schöttgen [27]), ohne gleichfalls den Text genauer geprüft zu haben, daß das Wort „Cukesburgiens" früher eine bloße Randglosse gewesen, aber verunstaltet worden, daß sie sich später in den Text eingeschlichen und daß man eigentlich „Duces burgensium" lesen müsse, welches die wahre richtige Uebersetzung des wendischen Wortes Wedzu sei, was jedoch Ursinus widerlegen will, da im Dresdner Codex, sowie in dem von Leibnitz nach dem brüsseler Codex gelieferten „Dithmarus restitutus" [28]) deutlich Cukesburgenses (?) zu lesen wäre.

Ferner bemüht sich Ursinus noch vielfältig, für seine eingebildeten „Kuckeburger" Beweise, sowohl aus der altdeutschen Sprache, als aus der Geschichte und Geographie beizubringen und will sie sogar noch mit den Pfalburgern (?) in Parallele setzen. So haben sich durch Ursinus und seinen Nachbeter, Wagner, die Vethenici des Dithmar unter dem deutschen Namen „Kuckeburger" in die Geschichte Sachsens eingeschlichen, ohne daß Einer der ihnen auch später noch blindlings folgenden Historiker nur auf den Gedanken gekommen wäre, die Stelle beim Dithmar selbst prüfend nachzulesen. —

Daß man aber die Vetheniker nicht, wie Einige wollen, von Wedu = führen, ableiten könne, ist daraus zu ersehen, daß die Anführer der Serben „Wojewoden" hießen und diese meißner Vetheniker ausdrücklich Satellites, also Trabanten, genannt werden. — Grenzsoldaten konnten es ebensowenig sein, weil sie dann ebenfalls nicht durch satellites erklärt werden könnten. Wir müssen daher sie entweder von Wethnik, Wesenik oder Weznik d. i. Thurm, ableiten, also so viel als „Thurmwarte" oder „Burgmannen", die die Zinnen und Mauern der Vesten besetzen mußten. — Es bleibt uns jedoch noch eine ganz andere, der Geschichte weit angepaßtere Vermuthung übrig. — Bekannt ist nämlich die durch Heinrich I. geschehene Einführung der „milites agrarii", die Widukind von Corbey in seinen Res gestae Saxonicae (Lib. I. S. 629) erwähnt. Eben so bekannt wird daher die von demselben Historiker (S. 639) erwähnte Einrichtung desselben Königs sein, daß er vom Jahre 925 an aus diesen ersten Lehnssoldaten (milites agrarii) den je neunten Mann aushob und diese „je Neunten" in die Städte verlegte, um dort als Besatzung (milites urbici) zu dienen. Widukind sagt nämlich a. a. O.: „Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare

---

[27]) Diplomatische Nachlese 2. Bd. S. 198.

[28]) In Scriptores Rer. Brunsuicens. Tom. II. S. 323—407. — Leibnitz erhielt durch Papebroch eine Abschrift (die sehr interpolirt ist), weshalb er auch den Codex den Antwerpener nennt.

fecit[29]), ut ceteris consamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium terciam partem exciperet servaretque, caeteri vero octo seminarent et meterent, frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent.“[30]) — Wenn man nun dieses in Erwägung zieht und noch dazu bedenkt, daß auch die Stadt und Burg Meißen, die in der alten Rhänitz (branici d. i. Grenzgegend) der Mark (milska) Meißen (von meze, mezni Grenze) an der Meiße (slav. misenina d. i. Flöße) lagen, auch Schöpfungen Heinrichs I. waren, so muß uns unwillkürlich der Gedanke anwandeln, daß die je neunten Lehnssoldaten die slavonice dicti Velhenici des Dithmar sind, zumal die Etymologie von wesnice = Dorfschaft und wesnicky = Landbewohner, uns noch mehr in dieser Vermuthung bestärken kann. —

Die hauptsächlichste Klippe in der angeführten Stelle war aber das im Dresdner Codex abbrevirte Cukesburgiens., von dem man nicht wußte, wohin man es in der Construction des Satzes als Epitheton ziehen sollte. — Ursinus war allerdings schnell resolvirt; er supplicirte ohne Weiteres „germanice“, und so wurden die Velhenici sofort zu deutsch „Kuckeburger“ getauft. Obgleich nun Ursinus von einer Kuckesburg am Harz etwas verlauten läßt[31]), und die vermuthliche Entstehung seiner Kuckeburger darnach etymologisiren möchte; so ist er doch nicht auf die nahe liegende Vermuthung, daß das Cukesburgiens. durch ein i ergänzt und zu Guncelino gezogen werden müßte, gekommen, wodurch zugleich eine Andeutung auf Guncelins (deutsch Günzel, d. i. der kleine Günther) Herkunft, von der Dithmar allerallerdings Kenntniß haben konnte, gegeben ist. — Günzeln nennt also Dithmar den „Cukesburger.“ — Wo würde nun aber dieses Cukesburg zu suchen sein? — In einer Urkunde[32]) König Otto's III., die Schenkung einiger Grundstücke im Dorfe Uglizi[33]) an seinen Capellan Guntharius, vom 5. Juli 993, betref-

[29]) Daraus entstanden unstreitig zuerst das Feudum soldatae, sowie die spätern Burglehne, Burgmannen, wie auch die Freihäuser in den Städten, und daß der Burggraf, der das Regiment über die Burgmannen hatte, zwischen diesen und den Bürgern teidingen mußte. In Süddeutschland bildeten sich daraus die Glefenburger, die auch im 15. Jahrh., wo auch Grafen und Edle in den Dienst der Reichsstädte besonders traten „edle Gliefner“ oder „Glefner“ genannt wurden.

[30]) Die ersten Spuren der städtischen Magazine.

[31]) „Ueberhaupt kann dem Kenner der Geschichte dieser Name nicht seltsam vorkommen, da ihm bekannt sein muß, daß im Braunschweig'schen auf dem Harzgebirge, in alten Zeiten ein Schloß stand, welches Kukesburg hieß, dessen im Praeceptum Ludovici pii pro finibus ecclesiae Hildesiensis ap. Leibnit. T. II. Scr. Rer. Bruns. p. 155 Erwähnung gethan wird.“ — (Ursinus a. a. O.)

[32]) Original im Merseburger Domcapitel-Archiv befindlich.

[33]) Ist entweder das Oechlitz im Amte Freiburg, 4 St. südw. von Merseburg, oder wohl das Oeglitz mit der Wüstung Oeglitz an der Saale, zwischen Weißenfels und Merseburg, im Amte Lützen.

send, wird „villa Uglici vocata“ ausdrücklich als „in burguuardio Cusciburg nominato“ gelegen erwähnt, und da der König aus Vorsorge dazu setzt: „si autem desit ibi numerus duodecim predictorum mansorum regalium, in proximis burguuardiis per circuitum iacentibus, quae pertineant ad comitatum ipsius iam dicti Eggihardi Marchionis, Dribani[34]) et Zolini[35]) nominatis, nostrae comprobationis licentia adinplendos.“ — Dieses Cusciburg selbst aber lag entweder bei dem jetzigen Dorfe Kuckeburg oder Kuckenburg (Amt Querfurt), 1½ St. nordöstlich vom Amtsorte an der mansfelder Grenze, das 1120 an das Kloster Kaltenborn kam, und von dem auf dem dabei liegenden meist aus Granit bestehenden Berge noch die Spuren des alten Burgstadels vorhanden sind, oder es ist, wie aus der folgenden Urkunde hervorgehen kann, die alte Burgwart bei Skeuditz. (?) — In einer andern Urkunde vom 17. Oct. 1012[36]) wird nämlich neben der Burgwart Cuiscesburg auch der Ort gleiches Namens erwähnt. — Diese höchst bemerkenswerthe Urkunde betrifft Kaiser Heinrichs II. Bestätigung der Schenkungen an die Laurentiuskirche zu Merseburg, die auf Ansuchen unsers Bischofs Dithmar erfolgte[37]). Es heißt in der Urkunde selbst:

„Cuius (Thietmari) petitioni quia rationabilis uidebatur et iusta . prebentes assensum . eidem episcopo . sibique commisse aecclesiae cuncta . quae ab antecessore nostro . Ottone . magno Imperatore[38]) vel a ceteris sibi succedentibus Ottonibus fuerant tradita . uillam scilicet Chruaciss[39]) . et quae uocatur noua . Rot-

---

[34]) Doch wohl das Burgwart Treben bei Weißenfels, wo noch auf der Wüstung Spuren von Wall und Gräben nebst einer Kirche vorhanden sind. Interessant ist diese urkundliche Nachricht vom Burgwart Treben vom Jahre 993 deshalb, da die Sage geht, daß sie schon 933 von den Hunnen zerstört worden sei.

[35]) Wahrscheinlich Burgwart Schkölen.

[36]) Original im Merseburger Domcapitel-Archive. Sie ist für die Topographie sehr wichtig.

[37]) Diese Schenkung ist auch in dem Chronicon Episcoporum Merseburgensium, wovon das Original, das fünf Verfasser hat und in der Capitelbibliothek zu Merseburg aufbewahrt wird, erwähnt. Der davon vorhandene zweite Codex befindet sich in der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden, enthält sehr viele Varianten, besonders in den Personen- und Ortsnamen. Dies ist auch mit den in der Urkunde erwähnten Ortsnamen der Fall; wie wir auch bemerkt haben. Ueberhaupt differiren die Namen beider Codices mit den in der Urkunde aufgeführten. Bei Mencken, Script. Rer. Germ. Tom. III. S. 159 ff. sind: „Emendationes et supplementa ad Chronicon Martisburg. a dno. Petro de Ludwig in reliquiis Mss. Tom. IV. pag. 329 editum ex codice recentiori sed satis accurato Archivi Electoralis Dresdensis“ abgedruckt.

[38]) Eine Spur von dem später allgemein gewordenen Beinamen Otto's I., „der Große“. Er ist auch der erste Imperator aus dem Sachsenhause: denn Heinrich schrieb sich stets „Rex“.

[39]) Im Chron. Episc. Merseb. im vita Dithmari heißt dieser Ort Truazis und im Dresdner Codex Trutzis. Es dürfte ganz verschieden von dem beim Dithmar ebenfalls erwähnten Thrubizi (Traubitz, im Stifte Zeitz) und könnte

lizi[40]). Rossini[41]). Ribzi[42]). Boian[43]) uillam. In gusua[44]) III. mansos et dimidium. Wiribeni[45]) Zladebitzu[46]). Cozini[47]) Turnuuua[48]). In muscuua[49])III. mansos. In spirga[50]) I. Piscini[51]) Batuellon[52]).

---

wohl eher Tronitz oder Thronitz bei Lützen sein, da auch im Chronicon Episc. „Skitheber" d. i. Skeutbar, wo die Mutterkirche von Thronitz liegt, erwähnt ist. Liest man aber Chruacis und erwägt dabei den Zusatz „et quae vocatur nova", so könnte man an Crossen mit dem dazu gehörigen Nöben denken (?). Der kaiserliche Notar mag aber wohl falsch verstanden und das T mit C verwechselt haben. Aus dem Chron., wo „Truazis. quae vocatur noua Roilitzi" steht, könnte man aber auch schließen, daß Truazis „Neu-Roilitzi" geheißen, wobei man an Mark-Röhlitz zwischen Naumburg und Weißenfels denken müßte, was früher eine der größten Parochieen Thüringens war und schon zu Ende des 16. Jahrhunderts eine bedeutende Schule hatte.

[40]) Wahrscheinlicher scheint Rollici, das im Chron. Roilitzi heißt, Röglitz bei Skeuditz zu sein. Dithmar nennt es Rochalici und er erhielt es 1017, übergab es aber 1018 an das Stift (?). — Der Dresdn. Cod. hat Wilzi, vielleicht Willschütz oder Wildschütz bei Schkölen.

[41]) Im Chron. Ep. Busszin, was Busendorf bei Burgwerben oder Posendorf, das stets der Probstei zu Merseburg gehörte, wäre. Der Dresd. Cod. hat Russin, was mit Rossini sich vereinigte, aber auch auf Rössen bei Merseburg bezogen werden könnte und zugleich mit dem als Domdechanteidorf Rößen und 1313 urkundl. genannten Roßin, übereinstimmen würde.

[42]) Wahrscheinlich Röpzig beim Einflusse der Elster in die Saale; noch wahrscheinlicher aber Röbsen, Röpsen oder Rüpßen bei Skeuditz.

[43]) Im Chron. Ep. Boiondorff, was Boisdorf d. i. Bößdorf bei Lützen sein kann; ersteres gehörte stets unter die Probstei Merseburg. Wenn Boian zu lesen ist, so könnte es Bonau sein (?).

[44]) Im Chron. Ep. Gussua; wahrscheinlich Gossera oder Goßra bei Mölsen; war bis 1661 stiftmerseburgisch.

[45]) Im Chron. Ep. Wirbme und im Dresd. Cod. Wirbine, höchst wahrscheinlich Burgwerben oder Markwerben an der Saale, oder auch Tage- und Reichartswerben. Letzteres am Ersten. Es ist wohl dasselbe Wiribeni, was Bischof Wigbert nach Dithmar mit Siedegeshausen 2c. an das Stift brachte; aber wohl nicht, wie S. in Schum. Lex. will, das bei Zörbig.

[46]) Im Chron. Ep. Schladewice im Dresdn. Codex Ladebizi; könnte Schladebach bei Merseburg, doch auch Schlechtewitz bei Lützen in der Nähe des sogenannten Leichengartens sein. Ersteres kam zwar erst 1483 an das Stift (ob die von Schladebach hier im 12., 13. und 14. Jahrhunderte gesessen, ist wohl noch unsicher); Ladebizi ist wohl ein Schreibfehler?.

[47]) Im Chron. Ep. Contzi. — Zuverlässig Kötzschen bei Merseburg, das auch dem Domcapitul stets gehörte. Wohl aber nicht Kötzschau, was öfter als Cocsuhe vorkommt.

[48]) Im Chron. Ep. Tornuwa und im Dresdn. Cod. Toruwa. Ist wahrscheinlich Tornau bei Lützen; soll nach S. bei Schumann (Lex.) zwar erst 1277 unter dem Namen Turnowe mit dem Eisdorfer Gerichtsstuhle an das Stift Merseburg gekommen sein.

[49]) Wahrscheinlich Mutschau bei Weißenfels, nach Zeitz zu gelegen. Im Chron. Ep. heißt es Moschaw.

[50]) Unstreitig Spergau an der Saale und der Straße nach Mücheln.

[51]) Im Chron. Ep. Pisti, was indessen ein Schreibfehler zu sein scheint. Wahrscheinlich Pissen bei Lützen und wohl nicht das im Buddel gelegene Peißen.

[52]) Könnte in der Urkunde ein Versehen sein, da das Chron. Ep. Bothfeld hat. Es könnte aber auch durch Germanisirung später erst aus Botuellon in Bothwelt übergegangen sein. Das slav. Bod stechen, Stich, und Uhelna,

Cuiauua[53]). Paszini[54]). Bresnizi[55]). uillam Boliboris. Ad aecclesiam in Scutibure[56]) regalem mansum I. Alium ad Ciuscesburg[57]) Trauardu[58]) minorem. Gostua[59]). cum omnibus eorum appendiciis. nos quoque eadem per regiam nostram potestatem praefatae aecclesiae concedimus, ac perpetualiter confirmamus. Atque etiam quandam nostri iuris uillam Celenzini[60]) dictam. in burguuardo. Ciuscesburg In comitatu Herimanni comitis et vinarium unum iuxta Merseburg. quae omnia cum eorum appendiciis. iam olim per aduocatum nostrum Burchardum, palatinum comitem ad aecclesiam in antiqua urbe sitam. et in honore sancti Petri, principis apostolorum consecrata tradi fecimus." etc. —

Es fragt sich nun, da nach dieser Urkunde von dem Kukeburg bei Querfurt nicht mehr die Rede sein kann, sondern es diesseits der Saale gesucht werden muß, wo das Burgwart Ciuscesburg wirklich zu suchen sei. Nach dem Orte Celenzini zu urtheilen, muß es also wohl die Gegend von Schkeuditz bis Lützen oder Zeitz begriffen haben, da auch Ciuscesburg als Ort mit Trauardu und Gostua zusammen genannt ist. Es fragt sich aber auch ferner,

---

Ort, wo Kohlen sind, könnte die slav. Etymologie geben. Wenn es übrigens das 980 schon genannte Budineveldon im Gau Nitherfi ist, so dürfte die Etymologie noch klarer sein, nämlich so viel als Köhlerhütte. — Bothfeld liegt südwestlich von Lützen, paßte also hierher. Die Lesart des Dresdner Codex Bochveld dürfte blos auf einem Schreibfehler beruhen.

[53]) Vielleicht Caja bei Lützen. Dieser Ort, der bald auch Caya, bald Kaja sich geschrieben findet, ward am Tage der letzten Schlacht bei Lützen, am 2. Mai 1813, in der Geschichte bekannt. — An das bereits im 12. Jahrhunderte durch die kaiserliche Meierei bekannte Kayna ist hier wohl nicht zu denken?

[54]) Im Chron. Ep. Passini, Dresdn. Cod. Rasini. — Es könnte Paßendorf bei Merseburg, das als Bassendorf 1021 im Burgwart Holleben lag und 1228 unter dem Namen Pascendorf zur Pfalz Sachsen gehörte, oder Posendorf, oder auch Possenhain sein; letzteres hieß 1451 „die drei Dorffer, so man nennt die Bossenhoyte". — Im Chron. Ep. ist vor P. noch Ztinane eingeschaltet, was im Dresd. Cod. Cmane heißt.

[55]) Heißt im Chron. Ep. Bryssnitzi. Ist wahrscheinlich das Brießnitz bei Borna, was aus dem Beisatze villa Boliboris hervorzugehen scheint. Denn Boibor, was aus Unkenntniß des Notars Bolibor geschrieben ward, bedeutet „Streitwald". — Das Briesnitz bei Naumburg scheint es wohl nicht zu sein?

[56]) Es heißt im Chron. Ep. Skitheber und im Dresdn. Cod. Schitiburi (vielleicht von Sketa-Memme, Feigling, und bori, Wald). Es ist doch unstreitig Schkeitbar bei Lützen.

[57]) Doch wohl der Hauptort des Burgwarts gleiches Namens.

[58]) Unstreitig Klein-Tragarth bei Merseburg, was stets unterm Domcapitul stand. — Im Chron. Ep. heißt es Trawarde. Im Slavischen bedeutet es einen Ort, wo Heumäher wohnen: von trawar. der Mäher, Grafer, trawa, Gras.

[59]) Doch unstreitig Gostau bei Lützen, im Chron. Ep. heißt es Gostua, im Dresdn. Cod. Gusna.

[60]) In dem Chron. Ep. Celizeni. Könnte man entweder für Zellschen bei

weshalb das in der angezogenen Urkunde Otto's III. vom 5. Juli 993 erwähnte Burgwart Cusciburg das Kuckenburg bei Querfurt nicht sein kann, da es doch allerdings hinsichtlich der Lage passen würde, anzunehmen, daß das Dorf Uglici sehr wohl das Oechlitz sei, was 4 Stunden südwestlich hinter Merseburg liegt, weil es in diesem vermutheten Burgwart gelegen wäre. Doch, wenn man bedenkt, daß diese Kukesburg unstreitig den Dynasten von Querfurt gehörte und das Vorhandensein dieses Burgwarts bei Querfurt nicht geradezu urkundlich verbrieft werden kann (wie wohl es den Distanceverhältnissen nach sein könnte), so müssen wir das Burgwart Cusciburg entweder bei Merseburg selbst, oder doch wenigstens in Gaue Scutici, der auch oft Chutici, Gutici, Guodici, Zeudici, Scitici geschrieben sich findet, suchen. Wenn man nun ferner auch erwägt, daß außer den Burgwarten Trebeni (bei Weißenfels, jetzt Wüstung), Zwegeni (Zwehmen bei Skeuditz), Mersaburc (Alte Burg in Merseburg), Hunliebi (Holleben) und Meliczini (Mölsen bei Weißenfels), auch noch das Burgwart Scutizi in jener Pflege vorhanden war und daß der Name des in den Urkunden vom 5. Juli 993 und vom 17. October 1012 erwähnten Burgwarts Ciuscesburg und Cusciburg einige Lautähnlichkeit mit Chustin, noch mehr aber mit dem jetzigen Volksausdruck „Schkeutz", hat: so könnte man fast auf die Vermuthung gerathen, daß es ein und derselbe Name und nur durch die willkürliche Orthographie des Mittelalters veränderte Formen dieses einen, ursprünglich entweder Cusci oder Ciuscin oder Chutsin lautenden Namens sind. Die Bezeichnungsendung — burg — trägt übrigens nichts zum Unterschiede bei, da es in jener Zeit sehr gewöhnlich war, an die Namen von Burgwarten die Endung „burg" zu fügen [61]). Doch sei damit keineswegs festgestellt, daß Ciuscesburg die alte Burgwart in Schkeuditz sei, da uns doch vielleicht ein anderer Geschichtsforscher eines Bessern belehren könnte, zumal noch viele Urkunden uns fehlen. Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß zwischen Droyssig und Stößen bei den Dörfern Osterfeld und Schleinitz es einen Ort giebt, der jetzt Corseburg [62]) heißt, der zur Zeit zwar nur ein Dörfchen ist, aber, seiner hohen Lage nach, früher ein Burgwart gewesen sein kann, bei dem übrigens das Dorf Zelschen liegt, welches das in der Urkunde erwähnte Celenzini sein könnte, und das auch in comitatu Herimanni lag, was mit der Kuckesburg bei Querfurt nicht der Fall (?) war. Wir wollen jedoch dieses Alles dem Urtheile anderer Forscher zur Entscheidung anheim geben. —

Teuchern ohnweit Zeitz, oder Zölschen, bei Lützen halten. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß man das stiftmerseburgische Kötzschlitz bei Schkeuditz dafür annimmt.

[61]) So z. B. Skidinburg, Wirbineburc, Hunlewaburc, Neletburc ꝛc.

[62]) Diese Vermuthung wird auch noch dadurch vermehrt, daß Kaiser

Was endlich die von Dithmar dem Gunzelin gegebene Benennung „Cukesburgiensi“ betrifft, so wollen wir hier nur daran erinnern, daß nicht nur Benjamin Leuber [63]), sondern auch Andere [64]) seine Abstammung „von der merseburg-schkeuditzer Linie“ (?) bezeichnen, was freilich durch nichts gründlich diplomatisch nachgewiesen worden ist. Es bleibt daher vorläufig noch ein Problem, warum Dithmar ihn den „Kukesburger“ nannte.

Vielleicht sind andere Forscher so glücklich, dieses Problem zu lösen, wenn es nicht bereits ohne unser Wissen schon gelöst ist; aber so viel steht wohl fest, daß nach der genauen Prüfung der obenangeführten Stelle des Dithmar die Vethenici nicht zu deutsch „Kuckeburger“ hießen. Dr. S.

Aphorismen zur Geschichte der Musik in Sachsen vor 1548, dem Stiftungsjahre der Hofcantorei in Dresden.

Schon bei unsern slavischen Vorfahren zeigte sich ein reger Sinn für die Tonkunst; dies zeigt schon die große Anzahl der Volkslieder, die sich auf unsere Wenden [1]) vererbt hat. — Die jedem Menschen verliehene Erhebung der Stimme war zuverlässig auch bei ihnen das Erste, was ihrer Freude und ihrem Muthe, wie ihrem Leide Flügel gab, ehe sie daran dachten, Werkzeuge zu erfinden, aus denen sie Töne locken konnten, um dadurch gleichsam der natürlichen Stimme ihrer Brust eine künstliche Unterstützung zu geben, oder da, wo diese nicht hinlänglich oder anwendbar war, ein Surrogat zu schaffen. — So viel uns aus den Chronisten des 11., 12. und 13. Jahrhunderts, die die Slaven nicht blos nebenbei erwähnen, bekannt ist, war sogar die Musik eine ihrer größten Freuden, obschon die Ausbildungsstufe der slavischen Tonkunst vor jener Zeit der Christianisirung in einem Verhältnisse zur jetzigen (besonders zu der der Czechen im 19. Jahrhunderte) wie ihr so beliebter Dudelsack (gozla oder duda) zu einem

---

Otto III. in der Urkunde vom 5. Juli 993 bemerkt: „in proximis burguardiis per circuitum iacentibus, quae pertineant ad comitatum Eggihardi Marchionis, Dribani et Zolini.

[63]) Catalogus Comitum, Marchionum etc. Saxoniae bei Mencken, Scr. Rer. Germ. Tom. III. pag. 1851 ff. Ist zwar in Kreyssig's Beiträgen Bd. 1. S. 282 ff. widersprochen.

[64]) Limmer, Gesch. des Osterlandes S. 74 ff. und Pleisnerland S. 122 f. ꝛc. — Ueber den Gunzelin und sein Verhältniß zu Meißen an einem andern Orte.

[1]) Höchst verdienstlich ist die Herausgabe derselben von Haupt ꝛc. Es ist ein wahres Prachtwerk zu nennen.

silbermannschen Flötenwerke gestanden haben mag. — Ihre vorzüglichern musikalischen Instrumente, die sie nicht nur bei ihren Volksfesten, sondern auch bei religiösen Feierlichkeiten und selbst auf Kriegszügen gebrauchten, bestanden in zugerichteten Bockshörnern oder Hörnern vom Rinde, auch blos in aus Birkenrinden gefertigten Tuba's, sowie in Pfeifen und Schalmeien, die man aus Rohr, Schilf und Federkielen construirte. Gleichzeitig mit der Schalmei ward auch der Dudelsack[2]) gewöhnlich, sowie eine dreisaitige Geige[3]) (gasla), und als Feldmusik diente ihnen schon in sehr früher Zeit eine Art Trommel (buben). Obschon die Harmonie dieser Instrumente nicht eben eine bezaubernde gewesen sein mag, so waren die Slaven doch lustig und froher Dinge bei ihren davon belebten Kwas- (Hochzeit-) und Lobetänzen[4]), sowie ihren Runda's[5]), und wurden durch sie ermuthigt bei ihren Heereszügen, sowie begeistert und sogar fanatisirt bei ihren religiösen Feiern. — Unsere Wenden in der Oberlausitz, die doch ein ziemlich stereotypes Volk hinsichtlich ihrer Sitten und Gebräuche zu sein scheinen und die von den deutschen Nachbarn fast nichts Wesentliches angenommen haben, können uns, was besonders auch ihre Musik betrifft, ein ohngefähres paralleles Bild von unseren und ihren slavischen Vorfahren in dieser Beziehung geben[6]), und selbst die altenburger

---

[2]) Die Sackpfeife oder Bockspfeife (libia utricularis, ital. Corna musa) ist ein ganz altes Instrument, das schon den Hebräern bekannt war. Entweder עוגב Hiob XXI. 12, oder סומפניה, Daniel III. 5. u. X. 15 (vrgl. auch Forkel, Gesch. d. Musik Bd. I. S. 136, und Berthold zum Daniel I. 268 ff.). Der Dudelsack war die erste Grundlage zur Orgel (vgl. Hieronymus ep. ad Dard.) und die Griechen nannten ihn ἀσκαύλη. Es giebt seit dem 17. Jahrh. vier Arten: 1) der polnische Bock mit einem großen Rohr im großen C, 2) die Schäferpfeife mit zwei Röhren in der Quinte b, f; 3) das Hummelchen mit 2 Röhren f, e und 4) das Dudey mit 3 Röhren es, b, es.

[3]) Diese Art von Geigen, die jetzt noch im Gebrauch bei den Wenden und Geilthalern (Slavenzi in Kärnthen) ist, war allerdings wohl nicht geeignet so zu begeistern, wie Joseph Slawik es mit der seinen vermochte.

[4]) Slavisch Liostanz, eigentlich von den Deutschen erst zu ihnen (aber schon sehr frühe) übergegangen. Auch nennen sie dieses Fest robliaza Kermuscha d. i. Sperlingskirmeß (zur Hirsenreife).

[5]) Noch jetzt fordern sie bei diesen Zechgelagen die Spielleute mit den Worten: „Gźińcże mi sacź" auf, dabei zu musiciren.

[6]) Ueberhaupt sind auch sie, ebenso wie ihre Nachbarn, die Czechen und Böhmen, große Liebhaber der Musik, und zwar eben sowohl der Vokal- als Instrumentalmusik. Davon zeigen nicht allein ihre zahlreichen gottesdienstlichen Gesänge (Kyrlisch, wahrscheinlich aus Kyrie eleison entstanden, da sie vor dem 15. Jahrh. fast nichts wie dieses als Kirchengesang kannten), sondern auch die Unzahl von Volksliedchen (Pjeßniczka.) Auch haben die Wenden gewöhnlich eine ziemlich starke lautere Stimme, was namentlich bei den Frauenzimmern oft wahrhaft auffallend ist. Eine Eigenthümlichkeit derselben beim Singen ist jedoch, im Steigen und Fallen der Töne häufige Schleifer anzubringen, die Vorschläge aber mit einem „Halje" (aber) oder „Haj"

Bauern [7]), die freilich jetzt bedeutend die Cultur beleckt hat, konnten es noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts. —

Blicken wir nun auf die Zeit, in der unsere Gegenden germanisirt wurden und durch die Einführung des Christenthums zugleich andere Sitten und Gebräuche sich einführten, so begegnen wir in der That nur sehr wenigen Spuren von der eigentlichen Uebung der Tonkunst. — Die Musik, als Dienerin der Kirche, ward aber zuverlässig auch in ganz Sachsen so gut wie im übrigen Deutschlande geübt; namentlich aber die Vocalmusik, während die Instrumentalmusik der Lust, besonders dem Tanze dienen mußte.

Aus der Zeit der Christianisirung erzählt uns Dithmar im 2. Buche seiner Chronik, daß Bischof Boso von Merseburg den Slaven die Kirchenlieder in ihre Sprache übersetzte, aber die

(ja) oder a (und) auszudrücken, wenn auch keines von den 3 Flickwörtchen zum Zusammenhange oder Sinne des Textes passen sollte. Auch bestehen ihre Volkslieder mehrentheils nur aus einer Strophe, und sie haben selten mehr als eine Clausel. — Die Instrumentalmusik der Wenden ist übrigens ganz einfach; ihre Geige (Hußlje), die weit höher als die gewöhnlichen Geigen gewölbt ist, hat länglich viereckige Schallöcher, ist nur mit 3 Saiten: d, a, e, bezogen, und die Wirbel sind nicht auf den Seiten, sondern unterhalb des Halses angebracht. Außerdem haben sie zur Begleitung noch immer den Dudelsack (Koßlo, d. i. kleine Ziege, wegen des meckernden Tons). Dieses Instrument besteht aus einem Sacke von geschmeidigem Leder, der die eingeblasene Luft aufnimmt, und wenn er gedrückt wird, in die daran befindlichen Rohrflöten bringt, ferner aus einem Blasebalge, der unter dem rechten Arme befestigt ist und die Luft in den unterm linken Arme gehaltenen Sack einbläst, sowie endlich aus zwei vorwärts herunter ragenden Röhren; auf der einen, die oben 9 Löcher und unten ein Daumenloch hat, wird die Melodie gespielt, während die andere, welche auf der Seite mit einem Stimmer versehen ist, gleichsam den Baß dazu bläst. — Außerdem bedienen sich die Wenden auch noch der Schalmeien, und seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ist sogar die Klarinette bei ihnen in Aufnahme gekommen; doch ihre Vokal- und Instrumentalmusik kennt noch jetzt keine Harmonie; alle Instrumente schreiten im lebhaften Takte unisono neben einander fort. Uebrigens belustigen und unterhalten sich die jungen Wenden, besonders die Hirten außer mit ihrer gemeinen Pfeife (Pischczel) noch mit einem eigenthümlichen Instrumente, einer Art Hörnchen, das sie Roschk nennen. Es ist dieses aus einem Bocks- oder Ziegenhorne gemacht, und hat oben bald mehr, bald weniger Löcher, sowie unterhalb ein Daumenloch. Ihr musikalisches Talent geht sogar so weit, daß sie auf einem vor dem Mund gehaltenen Baumblatte eine jede Melodie gewandt nachblasen können. Ein sehr altes Musikstück der Wenden scheint das Pschespolo, oder zu deutsch „Feldstückchen" zu sein, eine Art Marsch, den sie bei Einholung und Heimführung eines Brautpaars singen und musiciren. Was endlich ihre Volkslieder betrifft, so sind die Strophen nicht immer gleichsylbig, wobei sie sich jedoch trefflich mit ihren a, hai und halje zu helfen wissen.

[7]) Sie haben oder hatten vielmehr auch noch vor 50 Jahren weit mehr von altslavischen Sitten und Gebräuchen, besonders verriethen ihre melodischen und tonkünstlerischen Bestrebungen noch viel slavischen Tact, was selbst zum Theil noch in ihren darauf bezüglichen Ausdrücken zu verspüren ist. — Vgl. C. F. Kronbiegels Sitten, Trachten und Gebräuche der altenburgischen Bauern mit illuminirten Kupfern und Musikbeilagen. 8. 2. Auflage. Altenburg 1809. —

Worte „Kyrie eleison“ beibehalten, auch sie ermahnt habe, daß sie dieses besonders fleißig singen sollten; aber die Slaven hätten dennoch Gespött damit getrieben und daraus Kri olsa oder Ykru jolsa, welches soviel heißt als: „Die Erle auf dem Acker“, gemacht. — Auch erzählt derselbe Chronist im 5. Buche, daß man das Kyrie als Lob- und Danklied nach der Schlacht anstimmte und daß Erzbischof Tagino die Psalmen in der Kirche selbst, sowie auch das Kyrie mit seinen Leuten im Hause gesungen habe. Nach Dithmar soll ferner auch der Graf Heinrich als Büßer täglich, 150 Male auf die Kniee fallend, selbst die Bußpsalmen angestimmt haben. Einer Sage zufolge, soll übrigens Bischof Benno von Meißen sich sehr des Kirchengesanges (cantus perpetuus) angenommen und sogar Vieles zur höhern Ausbildung des Figuralgesanges (?) bei der Messe beigetragen haben. Es ist sehr leicht möglich, da das Bisthum Meißen schon 1483 ein gedrucktes Missale hatte, das namentlich sehr schöne Sequenzen enthält.

Auch scheint in der Stelle des Dithmar im 5. Buche: „Recordaris frater, qualiter cecinit populus, Deo nolente voluit dux Heinricus regnare, nunc autem debet Heinricus divina praedestinatione regni curam providere, omnia, quae ad divina vel humana pertinebant,“ eine Spur vom Volksliede zu sein. —

Seit dem 13. Jahrhundert mag überhaupt die Musik immer mehr in das Volk eingedrungen sein: denn bei der Einführung Sophiens, der Tochter des Markgrafen Dietrichs von Landsberg, in das Kloster zu Weißenfels [8]) waren allerlei Saitenspiel, Basußen [9]), Fiedeln und Harfen thätig. Doch scheint die Musik als Profession nicht sonderlich geachtet gewesen zu sein, da nach dem Sachsenspiegel, im 1. Buch, 50. Art., wo von den Friedbrechern die Rede ist, es heißt:

„Al sy ock en Man, Speleman oder vnechte geboren, he en is doch Rouers noch Dyues Genot nicht, alse men kempen vp ene legen moge“ [10]).

woraus doch klar hervorgeht, daß Spielleute und Bankarte, so zu sagen, für unehrlich gehalten wurden [11]).

Der Kirchengesang kann im Ganzen noch nicht eben harmonisch gewesen sein, besonders der Chor der Mönche, da ihr Gebrüll sogar zum Sprüchworte diente, wie wir aus einer Aeußerung

---

[8]) Baßgeigen (?).

[9]) Handschriftliche Chronik des Klosters Weißenfels im K. S. Hauptstaatsarchive. Auszug von Lepsius in den Mittheilungen des thür. sächs. Vereins III. 2. S. 54.

[10]) Auch der Spielmann oder das Fallkind durfte nicht verletzt oder verwundet werden, weil sie keines Räubers und Diebes Genosse sind, auf den man Jagd machen könnte.

[11]) War vor 100 Jahren noch nicht viel anders.

Walthers von der Vogelweide erfahren, wo er sagt, daß man am Hofe des Landgrafen Hermann von Thüringen sein Wort vor dem Lärmen nicht durchhören könne, und wenn man selbst stärker als ein Mönch im Chore schreie [12]). — Wiewohl wir auch aus jener Zeit wissen, daß man selbst in den Klosterschulen durch die Cantores die Vocalmusik ausbilden ließ, und selbst Kinder (Infantes) dafür ausbildete, was schon vor Dithmars Zeiten gewöhnlich war, so mochte man denn doch im Allgemeinen die Sache sehr lau und nicht wissenschaftlich genommen haben [13]). Auch hatte unser Vaterland sich eines Kirchencomponisten schon im 13. Jahrhundert zu erfreuen. Es war der erlauchte Markgraf Heinrich von Meißen, der nach einer im römischen Archive vorhandenen Urkunde, einer päpstlichen Bulle vom Jahre 1254, ein Kyrie und Gloria schrieb. — Auf päpstlichen Befehl sollten diese von dem mit Regierungsgeschäften so vielfach beschäftigten Fürsten selbst verfaßten Musiken in allen Kirchen gesungen werden [14]). — Eine große Unterstützung für den Kirchengesang waren aber die in jener Zeit schon etwas allgemeiner gewordenen Orgeln, die in Deutschland wohl früher gebräuchlich waren als anderswo, da man bereits im 9. Jahrhunderte Spuren findet, daß die Deutschen

---

[12]) v. d. Hagen, Minnesänger, Bd. I. S. 235. XXIX. 2.

[13]) Das meiste Verdienst um die Musik hatte aber für das Mittelalter unstreitig Veit oder Guido von Arezzo, ein Benedictiner zu Pomposa, dessen Tractate erst der Abt Gerbert (Scriptores ecclesiastici de Musica Tom. 2.) 1784 an's Tageslicht gebracht hat. Der Bischof Hermann von Bremen soll ihn übrigens verschrieben haben, um in seiner Diöces den Kirchengesang zu verbessern, was aber bereits von Historikern widerlegt worden ist. Er ist der berühmteste Erzvater der Musik, namentlich aber der Tonschrift oder des Notensystems. Siegebert von Gemblours sagt in seinem Chronikon beim Jahre 1028 von ihm: Claruit hoc tempore in Italia Guido Aretinus, multi inter Musicos nominis. In hoc enim poetis praeferendus, quod ignotos cantus etiam pueri facilius discant per ejus regulam, quam per usum alicuius instrumenti, dum sex litteris vel syllabis modulatim appositis ad sex voces, quas regulariter musica recipit, hisque vocibus per flexuras digitorum leuae manus distinctis per integrum diapason se oculis et auribus ingerunt, intentae et remissae elevationes vel dispositiones earundem sex vocum.“ Zwischen 1024—33 war er auf Einladung des Papst Johann XIX. zu Rom. Merkwürdig ist aber, daß er in seinen Tractaten (Micrologus u. A.) des gepriesenen vt, re, mi, fa, sol, la nur einmal und zwar flüchtig, und auch nur als Hilfsmittel für Schüler von schwachen Kräften erwähnt, des Hexachords und der Manus Guidonis ist aber gar nicht gedacht. Ueber den Kirchengesang und die Liturgie in Sachsen während des Mittelalters bis zur Reformation, wollen wir an einem besondern Orte sprechen, wo wir auch Proben von den verschiedenen Noten und Neumen bringen werden.

[14]) Vgl. auch Tittmann, Heinrich der Erlauchte Bd. 2 S. 99, ferner Preusker, Blicke ꝛc. III. S. 91, und v. Langenn, Albrecht, S. 408. — Die Bulle Dat. Lateran. X. Kal. XI. Es heißt darin wörtlich: ut pro suae possibilitatis modulo congruis obsequiis honoraret (virginem gloriosam) super Kyrie eleison et gloria in excelsis deo cantum novum edidisse, ut capellae suae — clerici interentur. —

sich mit dem Orgelbau beschäftigt haben müssen[15]), und daß bereits im Anfange des 14. Jahrhunderts die Windorgeln die frühern Wasserorgeln verdrängt hatten[16]). — Aber nicht allein im Süden Deutschlands, sondern auch in den mittlern deutschen Gauen ward mit dem Gelangen der Hohenstaufen zum deutschen Throne der Sang und Klang an den häuslichen Herd verpflanzt, und das erstehende Ritterthum gebar den Minnesang[17]). — Ja, dieser ward zu Anfang des 13. Jahrhunderts ganz vorzüglich auch in unsern Gegenden einheimisch, zumal da der thüringische und meißner Hof gern die fahrenden Sänger des Südens aufnahmen. Besonders liefert dafür der sogenannte „Singerkrieg vf Wartburg" unter Landgraf Hermann von Thüringen, im Jahre 1206, wobei auch Meister Klingsohr aus Ungarn als Kunstrichter auftrat, einen ziemlichen Beleg. Dieser Sängerkrieg ist aber wohl schon die erste Spur vom spätern Meistergesange[18]). — Aber auch der erlauchte Mark-

---

[15]) In Aachen ward bereits 822 auf Veranstaltung Ludwigs des Frommen eine Orgel aufgestellt und Papst Johannes VIII. bestellte beim Bischof Hanno von Freisingen eine gute Orgel nebst einem Künstler, der sie spielen könnte; 1298 verbrannte die Orgel im Münster zu Straßburg und 1312 verfertigte ein deutscher Künstler eine Orgel für die Kirche San Rafaele zu Venedig mit Windbälgen.

[16]) Der erste bekannte deutsche Orgelbauer war der Mönch Nicolaus Faber (Schmid), der 1359 die große Orgel für den Dom zu Halberstadt baute. Diese Orgel hatte nicht nur 2 Manuale, sondern auch schon Pedal; die Tasten waren aber 3 Zoll breit und ½ Zoll hatte jede Taste Abstand von der andern. Ein drittes Manual muß jedoch mit den Knieen gespielt worden sein. Das tiefste II hatte 31 Fuß Höhe und 3½ Fuß Umfang. Das Werk hatte 20 Bälge, die von 10 Calcanten bewegt wurden. (Vgl. Praetorius Syntagma musicum, Tom. II. S. 98.) — Die Orgel hatte auf dem Manual 14 diatonische und 8 chromatische Töne.

[17]) Ganz den Minnesängern entgegengesetzt waren unstreitig die beim Widukind erwähnten Mimi, oder Mimen, die doch zuverlässig mit den heutigen Bänkel- oder Zeitungssängern mit ihren „neuen Mordgeschichten" ꝛc., sowie auch namentlich mit den im 13. Jahrh. durch die Chronisten bekannt gewordenen Joculatores und Histriones, die sogar an den Höfen und in den Burgen sehr wohlgelitten, aber nach den Landesgesetzen dennoch hier und da wie die Zigeuner verfolgt waren, in Vergleich gebracht werden können. Der Name Barde, von Bar, das Lied, war schon mit der ersten Christianisirung des deutschen Südens auch in ganz Deutschland verschwunden, während ja in Nordost-Deutschland das Slaventhum hauste. Die Stelle des Widukind (S. 636) ist aber folgende: „Inito certamine tanta caede Franci mulctati sunt, ut a mimis declamaretur, ubi tantus ille infernus esset, qui tantam multitudinem caesorum capere possit?" — Widukind sagt also, daß die Franken von Heinrich in Sachsen eine so große Niederlage erlitten hätten, daß die Mimen dem Volke vorgesungen hätten: wo eine so große Unterwelt sein würde (Nachhall von Nifelheim und Helheim), welche die Menge der Erschlagenen aufzunehmen vermöchte.

[18]) Fast alle thüringische und hessische Chroniken sind voll von dieser Begebenheit, die ihnen als eine wahre Epoche erschien. Früher waren schon in den Pfalzen der Hohenstaufen von den schwäbischen Minnern ähnliche

graf Heinrich von Meißen war einer der beliebtesten Minnesänger, sein Ruhm als solcher ward sogar in den Liedern seiner

---

Sangturniere gehalten worden; besonders unter Friedrich I. Diesem „Spiele" oder „Kriege" auf dem „Wartperge" nun wohnten außer Heinrich von Veldeck (von Einigen auch Heinrich von Roßbach genannt), den die älteste Chronik Eisenachs (Schöttgen und Kreissig, Diplom. Histor. Germ. Tom. I. 8 ff.) Heinrich den Schreiber „einen stolzen wolgebornen Man vnde ritter" nennt, und der soviel als Canzler am Hofe des Landgrafen Hermann war, Walther von der Vogelweide, Reinhard von Zwetzen (Zewelzschin), den Andere Zweter und Zweckstein nennen, Wolfram von Eschenbach, Peter Olp (Bitterolffus), und Heinrich von Afterdingen (Aftarding) bei. Die beiden Letztern waren angesehene Bürger von Eisnach. Heinr. von Veldeck, der bereits 1183 als Minnesinger genannt ist, war besonders durch seine Uebersetzung der Aeneide, in die er die Thaten Friedrichs I. einmischte, berühmt. Wolfram von Eschenbach, oder Eschilbach war der Verfasser des Percival und des Wilhelm von Orange (Oransee), und man hat ihn oft den schwäbischen Homer und Ariost genannt. Er soll nach Casparsons Vorrede zu Wilh. v. O. eigentlich Ulrich von Winterstetten aus der Schwiz geheißen haben. — Peter Olp wird gewöhnlich Bitterolf genannt, und Heinrich von Afterdingen, oder Ofterdingen geheißen, war der hauptsächlichste Verfasser des Heldenbuchs. Diejenigen aber irren wohl sehr, welche den Heinrich von Ofterdingen mit dem Tannhuser verwechseln, und jenen auch in den Venusberg ziehen lassen. — Der Hauptmoment des Sängerkrieges war aber folgender: Einst hatte sich dieser Sängerkreis (oder Orden) bei einem Wettstreite den Landgrafen Herrmann und seinen Schwager, den Herzog von Oestreich, Leopold VII., zu Epos-Helden erkoren, Heinrich von Afterdingen war so behende in seinen Wendungen und so unübertrefflich in seiner Begeisterung für Leopold, daß ihm sogar Walther von der Vogelweide, der sonst sein eifrigster Gegner war, unbedingt den Vorzug einräumen mußte. Doch der überwundene Sänger fühlte sich zu sehr gekränkt, und drang deshalb auf einen neuen Kampf. Heinrich von Veldeck oder der Schreiber und Peter Olp traten auf seine Seite, und Reinhardt von Zwetzen (stammt vielleicht aus dem hessischen Zwesten) und Wolfr. von Eschenb. (der ein Verehrer des Königs von Frankreich war, daher auch die Feindschaft gegen Afterdingen) wurden zu Schiedsrichtern ernannt, wodurch allerdings die Begeisterung beider Kämpen erst auf's Höchste gesteigert werden mußte, was auch aus den Gesängen bei Wiedeburg hervorgeht. Man ging, sogar so zu sagen, in der dichterischen Manie so weit, daß man bestimmte, denjenigen den Händen des Eisenach'schen Scharfrichters zu überliefern, der im Liederkampfe überwunden werden würde. (Nach Andern sollte dieser aus einer Balista in die Stadt Eisenach geschleudert werden, was romantischer klingt.) — Walthers Anhänger, die allerdings Afterdingens musikalische und dichterische Ueberlegenheit kannten, wußten es auch durch allerlei Kunstgriffe dahin zu bringen, daß die Würfel und nicht der Sang den Streit entscheiden sollten. Auch suchten Afterdingens Gegner ein falsches Spiel zu erzielen; doch Wiedeburg will S. 68 die Stelle, daß A. ungleiche Würfel vorgelegt worden waren, blos figürlich erklären. Kurz A. ward hintergangen und er verlor; doch drang er, um sich vor dem Henker, wozu der Eisenacher Scharfrichter Stempel bereits vor der Wartburg in Bereitschaft sich hielt, zu retten, von Neuem auf einen Liederkampf. Man gab auch endlich seinen Bitten nach, doch suchte man ihn dabei so sehr zu stören und seiner Begeisterung möglichst Fesseln anzulegen, daß er endlich doch für überwunden erklärt ward. Das ihm bestimmte Geschick sollte ihn sofort treffen; doch in seiner Herzensangst (imminente sibi mortis articulo sub pallium conthorale praedicti Landgravii Herimanni confugit) flehte er den Schutz der Landgräfin Sophie an, und bei dieser erbat er sich, den Meister

gleichzeitigen Kunstgenossen gefeiert; so z. B. in einem Liede des fahrenden Ritters Tannhuser:

„An dem man ie des besten jach (von dem man stets das beste sagt)
Heinrich der Mizenäre (Heinrich der Meißner)
Der sin triuwe nie zerbrach (der seine Treue)
Der ist alles wandels lâre (er ist fehlerfrei)
Er solte des riches krone tragen
Der vater mit den kindern
Ich kunde nie bi minen Tagen
Kein' wandel (Fehler) an im vinden." —

Klingsohr (Clinsore) als Schiedsrichter bestellen zu dürfen. Alle waren auch damit endlich zufrieden gestellt und einverstanden, daß Kl. den Streit innerhalb eines Jahres entscheiden sollte. Heinr. v. A. reiste nun selbst nach Ungarn (oder vielmehr Siebenbürgen, septem castella) und traf zur bestimmten Zeit mit seinem Schiedsrichter bei dem Bürger Hellegraf in Eisenach und baldigst auch auf der Wartburg ein. Hier mischen sich allerdings einige magische Sagen ein, z. B. „Clinsor in hac nocte Heinricum Afflirdingin secum in curiam cuiusdam civis nomine Hellegrafi magicis praestigiis collocavit." ꝛc. Meister Kl. wird nämlich von den Chronisten als ein Polyhistor und Zauberer dargestellt. Man maß ihm namentlich bei allen seinen Künsten die Hilfe des Teufels bei und erzählt sogar, daß, als Wolfram von Eschenbach sich mit ihm in einen lyrischen Wettkampf eingelassen habe und ihm von diesem besonders in der Räthselwette der Sieg streitig gemacht worden war, er einen bösen Geist zu Hülfe genommen habe. In der dafür wichtigen jenaischen Sammlung finden sich sogar mehre dichterische Bruchstücke, worin der Geist Nasian redend eingeführt wird, und daß dieser sowohl den weltlichen Ständen, als auch namentlich dem geistlichen Stande wegen der Schändlichkeit des Ablasses und der Habgier der Pfaffen bittere Wahrheiten sagt. Andere erzählen, daß W. v. E. den Klingsohr „im schwarzen Tone angesungen" und verlangt habe, daß dieser ihm in demselben Tone antworten solle, worüber Kl. sich jedoch sehr beleidigt gefühlt hätte. Uebrigens brachte Kl. baldigst Einigkeit unter die Sänger, und der Landgraf wollte ihn sogar bereden, an seinem Hofe zu bleiben; allein er ließ sich nicht dazu bewegen, weil er bereits beim Könige von Ungarn, Andreas II., als Oberberghauptmann mit 3000 Mark Silber jährlichem Gehalt bedienstet war. Herrmann beschenkte ihn hierauf wahrhaft fürstlich und ließ ihn wieder ruhig nach Hause ziehen. — Ueber diesen „Krieg zur Wartburg" findet man sehr wesentliche Notizen bei Bodmer, Minnesänger, Th. 2, und in Joh. Chph. Wagenseil, de civitate Norinb. S. 512—514 „fragmentum de sex magistris in cantilenis" und bei Tenzel Supplem. Gothan. Hist. II. S. 519. — sowie in der thüringischen Chronik bei Schöttgen und Kreyssig (Scr. Hist. Germ. Tom. I. S. 83 (von 1400), — während in der Historia de Landgraviis, in Eckardi hist. gen. Sax. S. 408 und 409 (von 1414), wie auch endlich in den deutschen Reimen, welche dieses Factum sehr umständlich beschreiben, und im Leben der heiligen Elisabeth bei Mencken, Scr. Rer. Germ. Tom. II. S. 203 ff. (angeblich v. Joh. Rothe) Notizen sich finden. — Nicht uninteressant würde es sein, eine genaue Quellenzusammenstellung zu machen und dieses, wenn auch nicht historische Factum näher zu beleuchten, da in demselben eine Masse anderer nicht uninteressanter, mit der Geschichte verzweigter Sagen verwebt ist. Hierher gehört aber keineswegs die Sage vom Tannenhuser, wie Wagner in seinem Operntexte angenommen hat, in dem überhaupt ein mit voller Uebergehung der wahren Sagenquellen zusammengestoppeltes Sujet überschraubt verarbeitet worden ist. Die Sage vom Sängerkriege mit der Person des Klingsohr würde übrigens noch ein weit fruchtbareres Sujet für die Compost-

Eben so erwähnt („sagt und singt") ihn auch Walther von der Vogelweide in dem Bewillkommnungsliede für Kaiser Friederich II.:

„Dar zuo sage ich iu maere (euch die Kunde)
Die vürsten sint iu undertan (euch unterthan)
Unt habent mit zühten (mit Zucht, Etikette) iuwer kunft erbeitet,
(Euere Ankunft erwartet)
Unt ie der Mizenaere (Und auch der Meißner)
Der ist ie mer iuwer, ane wan (ist mehr der Eure, ohne Trug)
Von Gote würde ein engel e (eher) verleitet
Ich han (habe) dem Mizenaere
Gevueget manik maere (gedichtet manches Lied)
Baz danne (so lange) er nu gedenket min.
Was sol diu rede beschoenet (was soll ich schmeicheln)
Möht ich in han gekroenet
Diu krone waere hiute (heute) sin." —

Einige der Lieder Heinrich's hat uns von der Hagen (in den Minnesängern), sowie Tittmann (in Heinrich der Erlauchte) und auch K. Preusker (Blicke in die vaterländische Vorzeit) mitgetheilt. Sie hauchen ein zartes, tieffühlendes Gemüth, sind voll lebendiger Bilder in rosiger Färbung und erfüllt von sittiger Verehrung des Weibes.

Außer dem Markgrafen Heinrich gab es aber noch mehre Zeitgenossen: der von Scharfenberg, der von Rossen und die

---

tion sowohl, wie auch für die Scenerie gewesen sein, als die herbeigezogene Einmischung des Hörselberges mit der gewiß weit später erst entstandenen Sage von der leider zu oft mit der Frau Holla und der Hulda verwechselten Embuse, Frau Venus. — Als interessant ist jedoch noch zu erwähnen, daß der Lohengrin mit dem Wartburgkriege beginnt und das Gedicht selbst sich gleichsam an diesen als ein Siegesgedicht im Munde des Eschinbach anschließt. — Dies könnte fast auf die Vermuthung führen, daß Heinrich von Afterdingen seinen Wartburgstreit mit einem Gedichte aus dem altdeutschen Sagenkreise begonnen, und daß also der Beginn dieses sogenannten Wartburgkriegs, so weit wir ihn wenigstens jetzt kennen, durch ein solches Lied eigentlich so zu sagen bevorwortet und ergänzt werden müßte. — Es ist schlüßlich zu beklagen, daß, wie schon bemerkt, diese ganze Dichtung des Sängerkriegs noch nicht vollständig fortlaufend gedruckt ist, selbst nicht in der Manesseschen Sammlung, wie wohl die Miscellaneen von Docen nach der jenaischen Sammlung sehr ergänzend eingetreten sind. Bei einer vollständigen Herausgabe dürften freilich auch nicht die in der jenaischen Handschrift befindlichen alten Melodieen der Dichter selbst fehlen, da sie einen wirklich wichtigen Beitrag zur Geschichte der altdeutschen Musik liefern würden. Auch haben Zeune (Berlin 1818) und Ettmüller (Ilmenau 1830) sich mit der Herausgabe versucht. Ueber den Werth der Dichtung und den bis jetzt noch unbekannten Dichter der vorhandenen Lieder ist noch Koberstein „Ueber das wahrscheinliche Alter und die Bedeutung des Gedichtes vom Wartburgkriege" (Naumburg 1823.) zu vergleichen. Auch hat de la Motte Fouqué den Stoff als Dichterspiel (Berlin 1828) und E. T. A. Hoffmann als Märchen behandelt.

beiden „Meißner". — Der Eine, der um 1268 besonders unter dem Namen „der Misnäre" als fahrender Sänger thätig war, ist wahrscheinlich mit dem „alten Misener" ein und dieselbe Person, verkündet sich gewöhnlich als „arm" in seinen Liedern und muß unstreitig von dem zweiten, oder dem „jungen Missener", der auch Meister Heinrich von Missen"[19] oder „Mischen" genannt wird, unterschieden werden; wahrscheinlich ist er aber der, welcher unter dem Beinamen „Frauenlob"[20] bekannt war. Letzterer, der bei seiner reichen Gedankenfülle schon mehr zu den Meistersängern gehört, mag wohl aus dem Meißner Lande stammen, starb aber 1318 zu Maynz.[21] Ebenfalls ein Zeitgenosse des Markgrafen Heinrich ist aber auch „Heinrich von Krolewitz uz Missen", der wahrscheinlich am Schweriner Hofe um's Jahr 1252 bis 1255 lebte und besonders durch seine Paraphrase des „Vaterunsers" sich bekannt gemacht hat. Ob dieser aus dem Geschlechte Derer von Krolewitz[22], die im 13. Jahrhunderte Großzschocher bei Leipzig besaßen und von denen ein Heinrich im Jahre 1292 den Benedictinernonnen zu Leipzig 2 Mark Zinsen „in majori Schochere" dotirte, nicht aber aus der Familie von Carlowitz stammt[23], ist noch unentschieden. Schon ganz zu den Meistersängern[24] ge-

[19]) Vgl. Heinrich von Meißen, des Frauenlobs, Leiche, Sprüche, Streitgedichte und Lieder, von Ettmüller. 1843.

[20]) Diesen Namen hat er zuverlässig nicht sowohl wegen seiner Loblieder auf die Jungfrau Maria, als vielmehr wegen seines unerschöpflichen Lobes über das Frauengeschlecht erhalten, weshalb ihn auch die Maynzer Frauen zu Grabe getragen haben.

[21]) Proben von beiden hat auch Preusker (Blicke in die vaterländische Vorzeit III. Bd. S. 92 f.) abdrucken lassen.

[22]) Der Stammort derer von Krolewitz könnte übrigens Krölewitz oder Kröllwitz bei Burgwerben (Weißenfels) oder auch Kröllwitz bei Giebichenstein ohnweit Halle sein. — Preusker a. a. O. hat auch von dem Heinr. v. Krolewitz einige Fragmente gegeben.

[23]) Das Schumann'sche Lexicon Bd. 3 S. 555 verwechselt auch bei Großzschocher die Krolewitze mit den Karlowitzen.

[24]) Nachdem der frühere ritterliche Sinn mit dem Stegreifleben des Adels im Anfange des 14. Jahrhunderts gesunken und der Gesang sich mehr nach den friedlichen Städten gezogen hatte, ward das Lied schon mehr zunftmäßig geübt, woraus der Meistergesang und die Meistersänger hervorgingen. — Die provençalische Dicht- und Gesangskunst ward durch Kaiser Friedrich I. als Haupterforderniß verfeinerten Hoflebens und als Merkzeichen höherer ritterlicher Bildung im Anfange der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nach Deutschland verpflanzt. Sie bestand anfänglich ohne allen schulmäßigen Zwang, im einfachen Ergusse des Gefühls, in schlichter Auffassung, sowie im Ausdrucke der Natur und in der Begeisterung für ein genußvolles Leben. Sie bewegte sich parallel im Kreise zarter Liebe und kampflustiger Mannhaftigkeit, feierte die Schönheit und Tugend der Frauen, sowie den frommen Heldenmuth und die Gefahren eines kühnen Mannes; war mit einem Worte der poetische Ausdruck des ritterlichen Großlebens. Als aber die von Frömmigkeit, Natur und Kunst, wie für edle Thaten und stille Frauentugend begeisterte Ritterlichkeit erschlaffte und in Völlerei, Raub- und Fehdelust erstarb,

hörte der um 1360 lebende und singende Heinrich von Mugelin (Mügeln). Es fragt sich nun, ob dieser aus dem alten Geschlechte Derer von Mogelin, Mugelin (oder Mucheln, auch Mücheln genannt), die seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts in der Oschatz-Döbelner Pflege begütert waren[25]), oder blos aus einem der Mügeln[26]) im Meißnischen gebürtig war, was Letzteres wohl eher der Fall sein dürfte. — Dieser Heinrich v. M. ist nun ganz besonders durch den „Mägdekranz" bekannt geworden. Außerdem ist aber noch ein Römer[27]) von Zwickau als Sänger im 14. Jahrhundert genannt, dem man gewöhnlich die „liebliche Töne und schöne Bar" zuschreibt. Wahrscheinlich ist dieser ein Glied der wohlhabenden und schon im 15. Jahrhunderte in der Pflege von Zwickau begüterten Patricier- und Adelsfamilie Derer v. Römer, die besonders durch Martin (starb 1483 zu Zwickau) in der sächsischen Geschichte berühmt geworden ist[28]). —

Von den ältesten und bekannten historischen Volksliedern, die zum Theil im 12. und 13. Jahrhundert ganz lateinisch waren, oder wechselsweise lateinische und deutsche Zeilen hatten, sind besonders folgende hier bemerkenswerth: 1) Das gegen den Clerus gerichtete „Audientes audiant — Diu schande uert al über daz land" 2c. aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts[29]). — 2) Wi

---

als der höhere Sinn der Machthaber ihrer Selbstsucht und trotzigen Willkür erlag, als namentlich die Kunst bei dem entarteten Herrenstande wenig Schutz und Pflege mehr fand, verstummte in den Hofburgen das Lied; doch der milde Nachhall der deutschen Lyrik lebte in dem Volksleben der Städte fort und unter dem Schutze ihrer Trutzbündnisse haben sich die Bestrebungen dichterischer Begeisterung in religiöser Sphäre von Neuem gehoben: das Minnelied war verstummt und der Meistergesang hob seine Fittige.

[25]) Sie besaßen außer Mügeln, Sornzig (wo Siegfried v. M. 1241 ein Kloster stiftete), Strocken, Baderitz, Paschkowitz, Tellschütz, Gaudlitz, Schönnerstädt 2c. Vgl. Beyer, Kloster Altzella S. 327 ff.

[26]) Ein Mügeln, das 1141 Mücheln heißt, bei Wittenberg; ein anderes bei Pirna, ein drittes zwischen Oschatz und Leisnig, wozu Sornzig gehörte (Alt- und Neumügeln).

[27]) In einem alten Meistergesange wird erzählt, daß Heinrich Frauenlob, Heinrich Michling (v. Mücheln), Klingsohr aus Siebenbürgen (s. weiter oben beim Sängerkriege), Popp, Walther von der Vogilweide, Wolfgang Röhm, Ludwig Murner, Barthel Regenbogen, Conrad Geyer von Würzburg, Canzler in Steyermark, der alte Stephan und der Römer in Meißen, die sich als Meistersänger zusammengehalten haben, wegen ihrer Gesänge beim Papst Leo VIII. der Ketzerei beschuldigt worden seien, weil sie die Sitten des Clerus gegeißelt hatten, so daß dieser Papst sie nach Pavia vorgefordert, daselbst ihre Gesänge für orthodox anerkannt, daß „ihr Wesen" hierauf vom Kaiser Otto bestätigt worden wäre und sie von diesem Kaiser eine goldene Krone in ihr Wappen erhalten hätten. — Einige Anachronismen abgerechnet, hat diese Sage einiges Interesse.

[28]) Eine poetische Ader hat sich auch in neuester Zeit durch den ohnlängst verstorbenen Eduard von Römer in dieser Familie gezeigt.

[29]) Fr. L. von Soltau, ein Hundert deutsche historische Volkslieder, S. 41.

Konnig Adolfis gesinde gelestirt ward, von 1293: „Dy ediln von dem Ryne — Dy rethin zcu dem wyne" ꝛc.[30]) — 3) König Adolph in Thüringen, 1294: Multi gaudebant venit rex quum rudolphus ꝛc.[31]). — 4) Lied auf den Grafen Heinrich von Beichlingen, vom Jahre 1313[32]). — 5) Ein Volkslied von der Verbrennung der Stadt Langensalza durch Landgraf Friedrich, vom Jahre 1346[33]). — 6) Lied auf die Fehde der Grafen von Werningrode und Regenstein mit der Stadt Stendal, von 1372[34]); — 7) Lied auf die Niederlage der Sachsen bei Aussig, vom Jahre 1426[35]). — 8) Eines Aschersleben'schen Bürgers Lied auf den magdeburgischen Krieg[36]) von 1431 bis 1435: „Ein neues Lied zu dieser Frist — Zu Aschersleben gedichtet ist, — Davon so will ich singen" ꝛc.[37]). — 9) Lied auf die Einnahme von Hettstädt[38]), von 1437. — 10) Altes Lied an Herzog Wilhelm, daß er seinen Räthen, besonders den Vitzthumen nicht zu viel Gewalt lassen solle[39]), vom Jahre 1446. — 11) Lied auf die von Apel Vitzthum in Thüringen verursachten Unruhen, vom Jahre 1452[40]). — 12) Ein anderes Volkslied aus derselben Zeit, über den Verfall der Sitten[41]). — 13) Eins der bekanntesten historischen Volkslieder Sachsens, das wahrhaft zum Gassenhauer geworden war, ist aber das Lied über den Prinzenraub[42]):

„Wir wollen ein Liedel heben an
Was sich hat angespunnen
Wie's in dem Pleisner Land gar schlecht war bestallt,
Als sein jungen Fürsten geschah groß Gewalt
Durch den Cunzen von Kauffungen, — ja — Kauffungen." ꝛc.

— 14) Fehde der Görlitzer und Zittauer, 1491:

---

[30]) Ebendas. S. 46. Bei Cyr. Spangenberg, sächs. Chronik S. 462. Moller's Annal. Friberg. S. 36. Auch bei Joh. Rothe, Thür. Chron., in Menckens S. R. G. Tom. II. S. 1756, wo es der alten Sprache am Nächsten kommt.

[31]) Leyser, Hist. poet. medii aevi, Hal. 1721. S. 1098 ff. Soltau a. a. O. S. 47. f. Pergam. Handschr. d. Univ.-Bibl. zu Leipzig.

[32]) Bei Leuckfeld Georgenkloster zu Kelbra, S. 71, und Falkenstein's Thür. Chron. Th. 3. S. 758.

[33]) In Toppius Hist. von Langensalza, bei Kreyßig Beiträge. Bd. 4. S. 202—205.

[34]) Beckmann's Beschreib. der Mark. Th. 2. Bd. 1. S. 223.

[35]) Im deutschen Museum vom Jahre 1778. Thl. 1. S. 456.

[36]) Spangenberg's Mansfeldsche Chron. S. 320 und Dresser's sächsische Chron. S. 427. Ersterer hat es aus dem Niederdeutschen ins Hochdeutsche übersetzt.

[37]) Auch bereits in Cyr. Spangenberg, Sächs. Chronik. Frankf. 1585. S. 538 ff. abgedruckt, und bei Soltau S. 96 ff.

[38]) Schöttgen's Diplomatische Nachlese. Thl. 5. S. 114.

[39]) Spangenberg in der mansfelder Chronik S. 387 f.

[40]) In Spangenberg's sächs. Chronik S. 557.

[41]) In Spangenberg's Mansfelder Chronik S. 387.

[42]) Außer bei Triller und Vulpius (Plagium Kauffung. §. 38.), in den

„Wolt ihr hören ein neues gedicht — wie es die Gorlitzen hätt außgericht — es hat ihn mißgelungen — die Zittauer haben ehre kühe genommen" 2c.[43]) — 15) Spottlied auf den Zittau-Görlitzer Bierkrieg, 1496: „Ist ein Lieth auß geticht — O way vns dy Görlitzer han außgericht" 2c.[44]) — 16) Eyn new lyed von den falschen Predigern, in des Bintzenawers thon (d. i. Melodie), eins der ersten polemischen Lieder, um's Jahr 1517[45]): „Merckt jr herren myner sag, — Die welt fürt eine große klag — wy auff wöll stan vyl ketzerey — jrttum jm glauben auch darbei" 2c. — 17) Ulrich von Hutten; ein schön new lied von den von Hutten, Im thon vonn erst so wellen wir loben Maria die reine maydt[46]): a) „Ach edler Hut auß Francken — Nun sich Dich weißlich für" 2c.; b) Ulrich von Hutten das edel blüt — macht so kostlich bücher güt — Die lassen sich wohl sehen" 2c.[47]). — 18) Das bekannte von Luther gedichtete und componirte: Ein Lied von den zween Merteren Christi zu Brüssel von den Sophisten von Löuen verbrandt, geschehen im Jar 1522[48]): „Ein newes lied wir heben an — Des walt Gott vnser Herre — Zu singen, was Gott hat gethan" 2c. — 19) Ein neuw lied von Antichrist zu Rom vnd seinen Aposteln 2c. Anno XXiij (1523): „Von erst so woll wir loben — Den hochsten got so zart"[49]) 2c. — 20) Spottlied auf Luther und die Reformation, von 1524: „Nu wil ji hören een nyge gedicht, — Wat de Lutterschen hebben vhtgericht?"[50]) 2c. — 21) Die Heiligsprechung Benno's, Bischoffs zu Meißen († 1107, canonisirt 1524); eigentlich eine Entgegnung der damals erschienenen Schrift Luther's: „Wider den neuen Abgott und alten

(nicht täglichen) Denkwürdigkeiten aus der sächsischen Geschichte von K. A. Engelhardt 1. Bd. S. 101.

[43]) Büsching's Wöchentliche Nachrichten für Freunde der Geschichte des Mittelalters. Bd. I. S. 28 ff. — Soltau S. 164 ff. — Pescheck's Beiträge zur Ober- und Niederl. Gesch. Thl. 1. S. 136.

[44]) Preusker Blicke in die Vaterländische Vorzeit. III. Band. S. 209.

[45]) Soltau a. a. O. S. 251.

[46]) Ein deutsches Salve regina, Prosa aus dem 14. Jahrhundert nach Art der Sequenz de beata virgine, in der vierten oder hypophrygischen Tonart, ist: „Gaude Mater luminis, quam divini numinis visitavit gracia maria." 2c. Die schönste dieser Prosen ist der Cantus de Domina post cantum Aaliz. — „Flos pudicilie, aula mundicie" etc. — Die allergewöhnlichste war aber das Salve regina von Heinrich von Laufenberg: „Bis gruß maget reine, kuniginn bist alleine, aller welt gemeine." 2c.

[47]) Soltau S. 257 ff., auch Gräter, Braga und Hermode IV. Band, 2. Abth. S. 98 ff.

[48]) Soltau S. 264 u. Luth. Schr. Jena. Ausg. VIII. Thl. Bl. 370 (?) f.

[49]) Soltau S. 268 ff.

[50]) Aus Joh. Berkmann's Chronik von Mohnike und Zober. Stralsund, 1833. S. 227 ff. abgedruckt bei Soltau S. 278 ff.

Teuffel, der zu Meißen soll erhoben werden" — : „Benno Du vil heiliger Man — Durch Dich hot got vil wunder gethan" 2c. — 22) Ein schen lied wie es in gantzem teutzschen landt mit den bauern ergangen ist — im thon: es geet frischer summer daher, do wert ir hören newe mer." — : „Ir herren wollt jr schweygen still — Vnd hören was ich singen will"[51]), und 23) Ein lied von der Belegerung der löblichen Statt Leipzig von dem Churfürsten Hertzog Hanß Friderich, nachdem er vom Keyser heimlich abgezogen, in Thüringen und Meißen kam, Anno 1547. Im thon: Es geht ein frischer Sommer daher 2c.: „Nun wollen wir's aber heben an, — Wie wir das selbst gesehen han,"[52]) 2c. —

Zu den Volksliedern gehören aber auch die alten Tanzlieder, eine Unzahl alter Soldaten-, Hirten- und Jägerlieder, die Bergreihenlieder[53]), sowie die Handwerkslieder, besonders die sogenannten Lob-, Ruhm- und Ehrenlieder der Handwerker, die zum Theil noch im Munde des Volks leben. Eben so hat sich schon sehr frühe die Tonkunst in Kinder- und Ammenliedern versucht, welche bald Mährchen, bald geschichtliche Thatsachen zum Sujet gewählt haben; wer kennt nicht den „Ringel-Rosenkranz" und „Die merseburger Brücke ist zerbrochen", sowie „Enchen, Tenchen, Gänseschnabel", von denen wir jedoch später mehr zu erzählen gedenken. —

Was ferner die eigentliche Ausbildung des Kirchengesanges zum Choral betrifft, so ist zu erwähnen, daß der Laie im Mittelalter eigentlich nur auf die Beobachtung der Ceremonieen angewiesen war und daß nur bei hohen Festen derselbe in die Prosen und Sequenzen[54]) mit einzustimmen pflegte. Ende des 15. Jahrhunderts schuf man daher auch Lieder oder eine Art von Chorälen, die wechselsweise lateinische und deutsche Strophen hatten. Besonders soll der bekannte Peter von Dresden, der nach dem Jahre 1413 aus Prag zurück nach Zwickau

[51]) Auffeß Anzeiger 1833. S. 177, auch Soltau S. 307 ff.

[52]) Bei Hortleder K. K. Maj.-Handlung 2c. des deutschen Kriegs. Bd. II. S. 402 ff. und ein ähnliches S. 394 ff. (2. Ausg. S. 527 ff.), auch bei Soltau S. 377 ff. Hierher gehört auch der gleichzeitige Gassenhauer: „Da Leipzig vor Leipzig lag — Das macht, daß Leipzig bleibt nach — Wär' Leipzig nicht vor Leipzig kommen — so wäre Leipzig bald genommen".

[53]) Gräter in Bragur Bd. 1. S. 355 hat „zwen Schöne Bergkreyen newlich zusam gebracht. Der erst Wol auf ir guten gesellen Auff sankt Annaberg wol feine die stadt, der ander, herzlich thut mich erfrewen" 2c. gedruckt zu Nürnberg durch Christoph Gutknecht, abdrucken lassen.

[54]) Unter Sequenz versteht man eigentlich 1) den Gesang, unter welchem der Messener die Monstranz vor dem Altare umdreht und den Vers: Ecce panis Angelorum 2c. anstimmt; 2) das Hauptlied oder Prosa zwischen der Vorlesung der Epistel und des Evangeliums, und endlich 3) eine Art Hymnus, der ehemals nach dem Graduale oder der Vesper gesungen ward. — Auch sind Prosen und Sequenzen die Hymnen an den Hauptfesten.

gekommen sein soll[55]), dergleichen Choräle gemacht haben. So soll namentlich das Weihnachtslied: „In dulci jubilo, Nun singet und seid froh, denn unsers Herzens Wonne liegt in praesepio, und leuchtet als die Sonne in matris gremio“[56]) 2c., sowie auch das: „Puer natus in Bethlehem, deß freuet sich Jerusalem, Halleluja!“ 2c. und: „Quem Pastores laudavere, den die Hirten lobten sehre, Quibus Angeli dixere, und die Engel noch viel mehre, Absit nobis jam timere, Fürchtet Euch nicht ihr Hirten mehre, Natus est Rex gloriae, Euch ist gebor'n ein König der Ehrn“ 2c.[57]) von ihm herrühren. — Die eigentliche Entstehung des Chorals ist aber wohl am Meisten in den geistlichen Schauspielen des Mittelalters zu suchen, wo der Chor gewöhnlich in deutschen oder halb lateinischen Liedern respondirte. Auch scheinen bereits aus den altclassischen Hymnen, sowie den jüdischen Psalmen die ersten Choräle entstanden und somit in das spätere Mittelalter, wo die Muttersprache die Oberhand über das Lateinische allmälig gewann, übergegangen zu sein[58]). Ja, es ist angenommen wor-

---

[55]) Nach Schmidt in der Zwickauer Chronik u. A. soll Peter v. Dr. 1422 Rector der Schule zu Zwickau gewesen sein und früher zu Dresden, Meißen und Chemnitz dasselbe Amt verwaltet haben. Johann von Drandorf gesteht ein, daß er seine Studien in Dresden unter P. v. D. gemacht. Doch scheint sein bisher angegebenes Todesjahr, 1440, wohl nicht das richtige zu sein, eben so wenig der Ort Zwickau, da Drandorf in seinem Verhöre Aeußerungen thut, aus denen hervorgehen kann, daß P. v. D. bereits vor 1425 zu Prag verstorben war. Zweifel erregt jedoch der Bericht, daß P. v. D., um die Lieder in deutscher Sprache immer mehr geltend zu machen, sich an den Papst gewendet und es endlich durch Bitten und Vorstellungen bei diesem dahin gebracht habe, daß er unter der Bedingung, lateinische und deutsche Strophen in seinen Hymnen zu vereinen, die Einführung derselben gestattet erhielt. Dem widersprechen auch schon die alten deutschen Choräle und Antiphonieen, sowie sogar sehr alte deutsche Prosen und Sequenzen. Endlich soll von unserm P. auch das Lied: „In natali Domini“ (Görlitzer Gesangb. Thl. 1. S. 56 u. 106 verschieden) und: „Nobis est natus hodie“ (Nürnberger Gesangb. S. 309, Ausg. 1623) herrühren.

[56]) Selbst die Grabinschrift Friedrichs des Streitbaren soll ebenfalls in macaronischen Versen abgefaßt gewesen sein: „Hie leit ein vürste löbelich, quem vulgus flebile plangit, von Misen Marcgraf Friederich, cujus insignia pangit.“

[57]) Vgl. Hoffmann's Geschichte des Kirchenliedes 1832, wonach letzteres schon vor Peter von Dresden vorhanden war.

[58]) Die ersten für den kirchlichen Gebrauch gedichteten und componirten Gesänge sind verloren gegangen. Erst aus dem 4. und 5. Jahrhundert sind noch die von Ambrosius, Prudentius 2c. vorhanden. Um den eigentlichen Kirchengesang machte im 6. Jahrhundert sich erst Gregor der Große verdient. Der allgemeine Kirchengesang erhielt sich im Mittelalter nur in den Antiphonieen. Der eigentliche Begründer dieses Wechselgesangs ist der Mailändische Erzbischof Ambrosius, wiewohl schon früher in der christlichen Gemeinde Etwas ähnliches vorhanden war; denn schon Plinius spricht von der Gewohnheit der Christen, einen Lobgesang auf Christus wechselsweise zu singen. Die größeren Antiphonieen wurden von der Gemeinde allein gesungen. Aus diesen Wechselgesängen entstanden in der pro-

den, daß bereits Bischof Benno von Meißen, der 1107 starb, die Lieder: „Ein Kindelein so löbiglich" 2c. und „Der Tag der ist so freudenreich" 2c. für den Kirchengesang (wohl lateinisch?) geschaffen habe.— Das schöne kräftige Osterlied: „Christ ist erstanden" war bereits im 13. Jahrhunderte in unsern Gegenden bekannt, wie ebenfalls das Wallfahrerlied: „In gotes namen varen wir" 2c., so auch der Lobgesang auf die Maria: „Ave morgensterne — irleuchte vns mildiclich — wir dienen Dir so gerne — irhöre vns genädiclich" 2c., sowie das höchst kindliche Osterlied: „Ez giengen dri Fräulin also fruo" 2c. und endlich das: „Dies est laetitiae, quam pastores laudavere" 2c. bereits im 14. Jahrhunderte, wie auch die deutsche Uebersetzung davon: „Der Tag der ist so freudenreich, den Hirten lobten sere", mögen bereits im Anfange des 15. Jahrhunderts [59]) aufgekommen sein, doch ohne daß uns die Componisten bekannt sind. — Außerdem war schon im 10. Jahrhundert der Choral: „Christe, du Lamm Gottes" 2c., im 12. Jahrhundert die Choräle: a) „Christ fuhr gen Himmel" 2c. — b) „Nimm von uns Herre Gotte" 2c. c) „Verleih' uns Frieden" 2c. und d) „Die Litannei" bekannt, sowie im 13. Jahrhunderte: „Nun bitten wir den heiligen Geist" 2c. — im 14. Jahrhundert: „Christus, der uns selig macht" 2c. und endlich im 15. Jahrhunderte die Choräle: a) „Gelobet seist Du, Jesu Christ" 2c. — b) „Gott der Vater wohn' uns bei" 2c. — c) „Komm heiliger Geist, Herre Gott" 2c. — d) „Mitten wir im Leben sind" 2c. — e) „Sei Lob und Ehr' dem höchsten Gut" 2c. und f) „Singen wir aus Herzensgrund" 2c. bereits im Volke bekannt. — Vorzüglich wurde aber der Choral durch Luther gepflegt, nachdem nämlich zu Ende des 15. Jahrhunderts der Laie gänzlich vom Kirchengesange ausgeschlossen und der Cultus ihm immer unverständlicher geworden war. Ja, Luther wirkte grade dadurch, daß er die Laien wieder für den Cultus in eigene Thätigkeit setzte und ihnen in der Muttersprache Kirchengesänge [60]) gab, am Meisten auf die Gemüther, weshalb auch

testantischen Kirche die Intonationen. Die vier ersten von Ambrosius in die Kirche aufgenommenen Töne hießen in der Folge die authenticae, denen Gregor um 600 die vier plagales beifügte. Ueberhaupt muß Gregor für den Begründer der musikalischen Schulen für die Kirche angesehen werden. — Unter seinen Nachfolgern war es besonders Papst Vitalianus (657 bis 673), der sich gleichfalls für die Ausbildung des Kirchengesanges abmühte und denselben besonders durch die Einführung der Wasserorgeln in die Kirche zu unterstützen strebte. — Die acht sogenannten Kirchentöne (authenticae et plagales) wurden endlich noch um vier vermehrt, als man auf jeder Stufe der diatonischen Grundleiter, die eines tonischen Dreiklangs fähig war, eine Tonleiter baute.

[59]) Vgl. auch Preusker, Blicke in die vaterländische Vorzeit. III. S. 211 ff.

[60]) Luther gab sein erstes deutsches Gesangbuch 1524 heraus, welches aus acht, vorher auf einzelne Blätter gedruckten Liedern bestand; die zweite Ausgabe 1525, war mit acht Liedern vermehrt, die dritte Ausgabe enthielt 40 und eine spätere 63 Gesänge, die theils von Luther selbst gedichtet und

der Jesuit Adam Contzen noch 100 Jahre nach Luther sich zu der Aeußerung veranlaßt fühlte, daß „Luther's Kirchenlieder mehr Seelen getödtet, als seine Predigten und Schriften", was auch der Karmeliter Thomas bestätigt. Als lutherische Originallieder sind zu erwähnen: „Vom Himmel kam der Engel Schaar" 2c. — „Erhalt uns, Herr, bei Deinem Wort" 2c. — „Vom Himmel hoch da komm ich her" — „Christ lag in Todesbanden" 2c. — „Jesus Christus unser Heiland, der den Tod überwand" 2c. und „Nun freut euch, lieben Christen g'mein" 2c. — Zu den biblischen Liedern Luther's, die eigentlich aus den Psalmen 2c. entstanden sind, gehören aber: „Eine feste Burg ist unser Gott" 2c." nach dem 46. Psalm; — „Es woll' uns Gott genädig sein" 2c. nach dem 67. Psalm, — „Aus tiefer Noth schrei ich zu Dir", nach dem 130. Psalm, — „Vater unser im Himmelreich" 2c. nach Lucas XI., V. 2., — „Mit Fried' und Freud' ich fahr' dahin" 2c., nach Luc. 2., — „Ach Gott, vom Himmel sieh' darein" 2c. nach dem 12. Psalm, — „Es spricht der Unweisen Mund" 2c., nach dem 14. Psalm, — „Wär' Gott nicht mit uns diese Zeit" 2c., nach dem 124. Psalm, — „Wohl dem, der in Gottes Furcht steht" 2c., nach dem 128. Psalm, und: „Sie ist mir lieb, die werthe Magd" 2c., nach der Offenbar. Joh., — Als von Luther nur verbesserte und erweiterte Kirchenlieder[61]) sind aber anzuführen: „Gelobet seist Du, Jesus Christ" 2c. — „Komm heiliger Geist, Herre Gott" 2c. — „Nun bitten wir den heiligen Geist" 2c. — „Mitten wir im Leben sind" 2c. — „Dies sind die heiligen zehn Gebot" 2c. — „Mensch, willst Du leben seliglich" 2c. — „Gott der Vater wohn' uns bei" 2c. — „Gott sei gelobet und gebenedeyet" 2c. und endlich das Abendmahlslied: „Jesus Christus unser Heiland" 2c., dem ein Lied des Joh. Huß als Vorbild diente. — Die von Luther aus dem Lateinischen übersetzten Kirchenlieder sind aber folgende: „Wir glauben all' an einen Gott" 2c. — „Nun komm', der Heiden Heiland" 2c. — „Komm Gott Schöpfer, heiliger Geist" 2c. — Herr Gott, Dich loben wir" 2c. — „Christum wir sollen loben schon" 2c. und „Der Du bist drei in Einigkeit" 2c. — Endlich werden noch die Lieder: „Laßt uns von Herzen singen all" 2c. — „O Herre Gott, dein göttlich Wort" 2c. u.: „Wo Gott zum Haus nicht giebt sein' Gunst" 2c. Luthern zugeschrieben, wofür jedoch noch der Beweis fehlt. — Die Melodieen, die Luther selbst componirt, sind: „Mein Gott, ich danke herzlich" 2c. — „Vom Himmel hoch, da komm ich" 2c. — „Jesus

componirt (meist auch mit Hilfe Johann Walthers) oder nur von ihm verbessert oder übersetzt, theils aber auch von Luther's Freunden (siehe weiter unten) verfertigt waren. Groll's Luth. geistl. Lieder nebst dessen Gedanken über die musica. Berlin. 1817.

[61]) Die Lieder und Melodieen: „Nun komm', der Heiden Heiland" —

Christus unser Heiland" (A-moll) 2c. — „Vater unser im Himmelreich" 2c. — „Nun freut euch, lieben Christen g'mein" 2c. — „Aus tiefer Noth schrei ich zu dir" 2c. — „Eine feste Burg ist unser Gott" 2c. [62]) — „Mit Fried' und Freud' fahr ich dahin" 2c. — „Es wolle Gott uns gnädig sein" 2c. — „Jesus Christus unser Heiland" 2c. (D-moll) — „Wir glauben All' an einen Gott" 2c. — „Ach Gott, vom Himmel" 2c. — „Es spricht der Unweisen Mund" 2c. — „Wär' Gott nicht mit uns" 2c. — und „O Herre Gott, dein göttlich" 2c. — Verbessert hat Luther aber folgende Melodieen: „Christ lag in Todesbanden" 2c. — „Erhalt' uns Herr, bei deinem Wort" 2c. — das Kyrie — „Gelobet seist du, Jesus Christ" 2c. — „Verleih uns Frieden" 2c. — „Gott sei gelobet" 2c. — „Dies sind die heiligen zehn Gebot" 2c. — und „Nun bitten wir den heiligen Geist" 2c. [63]). — Gleichzeitig oder unmittelbar nach Luther wirkten aber als Dichter und Componisten für den Kirchengesang vor Allen sein Freund, der „Componista musice", wie ihn Luther meist nennt, Johannes Walther, churfächsischer Capellmeister, sowie Mag. Joh. Mathesius [64]); von diesem ist besonders das schöne Morgenlied: „Aus meines Herzens Grunde" 2c. — Ferner Johann Kohlros, [65]) besonders durch die Lieder: „Alles ist an Gottes Segen" 2c. — und „Ich dank' dir, lieber Herre" 2c.; — Dr. Paul Eber [66]) durch die Lieder: „Wenn wir in höchsten Nöthen sein" 2c. — „Herr Jesus Christ, wahr' Mensch und Gott" 2c. — und „Helft Gottes Güte preisen" 2c.; — Nicolaus Hermann [67]) durch die Lieder: „Lobt Gott ihr Christen alle gleich" 2c. — „Wenn mein Stündlein vorhanden ist" 2c. — „Die helle Sonne strahlt herfür" 2c.

„Herr Gott, Dich loben wir" und „Komm, Gott Schöpfer, heiliger Geist" werden eigentlich dem Ambrosius, Erzbischof zu Mailand, zugeschrieben.

[62]) Componirt zu Coburg im Juni 1530.

[63]) So kann man Luthern wohl auch das Lied zuschreiben, das gewöhnlich der Königin Maria von Ungarn, Schwester Karls V., die 1558 in Spanien starb, zugeschrieben wird, von dem die letzte Strophe also lautet:

„All' Ding' ein Weil! Ein Sprichwort ist,
Herr Jesu Christ,
Du wirst mir steh'n zur Seiten,
Und sehen auf das Unglück mein,
Als wär' es dein,
Wenn's wider mich wird streiten,
Muß ich denn dran
Auf dieser Bahn?
Welt, wie du willt,
Gott ist mein Schild,
Der wird mich wohl bereiten."

1526 hatte wenigstens Luther nach dem Tode ihres Gemahls, Ludewig, vier Trostpsalmen an sie ergehen lassen, und sie zeigte sich stets als eine eifrige Anhängerin der Reformation.

[64]) Geboren zu Rochlitz 1504, gestorben als Pfarrer zu Joachimsthal 1565.

[65]) Starb 1558.

[66]) Geboren zu Kitzingen 1511, war Melanthons Famulus und starb 1569 als Gen.-Superint. u. Prof. zu Wittenberg.

[67]) Starb 1561 als Cantor zu Joachimsthal.

— „Hinunter ist der Sonnenschein" 2c. — „Bescher' uns Herr das täglich' Brot" 2c. — „Erschienen ist der herrlich' Tag" 2c. — und „O Gott, der du den Himmel ganz" 2c.; — Dr. Justus Jonas,[68]) durch seine Bearbeitung des 124. Psalms: „Wo Gott der Herr nicht bei uns hält" 2c. — die Luthern so sehr gefiel, und auch noch dadurch, daß er den 4. und 5. Vers zu Luthers Liede: „Erhalt' uns Herr" 2c. hinzufügte; — Johann Friedrich I., Kurfürst von Sachsen, der sogar auch noch in seiner Gefangenschaft ein geistliches Lied dichtete und componirte, dessen zwei letzten Verse wir als Beleg für sein gläubiges Herz und gottergebenes Gemüth hier mittheilen wollen:

„Wie's Gott gefällt, so läuft's hinaus,
Ich lass' die Vöglein sorgen.
Kommt mir das Glück heut nicht zu Haus,
So wird es doch sein morgen.
Was mir ist b'schert,
Bleibt unversehrt,
Ob sich's schon thut verziehen.
Dank' Gott mit Fleiß,
Soll's sein, so sei's!
Er wird mein Glück wohl fügen."

„Wie's Gott gefällt, so nehm' ich's an,
Will um Geduld nur bitten.
Er ist's allein, der helfen kann,
Und wenn ich schon wär' mitten
In Angst und Noth,
Läg' gar im Tod:
Kann er mich wohl erretten,
Gewalt'ger Weis'
Soll's sein, so sei's!
Ich gewinn's, wer nur will wetten."

Ferner ist noch zu erwähnen Urban Laughaus,[69]) wegen seines Liedes: „Laßt uns Alle fröhlich sein" 2c. — Johann Schneesing,[70]) wegen des Liedes: „Allein zu dir, Herr Jesu Christ" 2c. — Wolfgang Heinz,[71]) wegen des Liedes: „Christ, unser Herr zum Jordan kam" 2c. — Wolfgang Dachstein,[72]) wegen des Liedes: „An Wasserflüssen Babylon" 2c. —; Herrmann Fink,[73]) durch: „Was mein Gott will, gescheh' allzeit"; — Anton Scandelli,[74]) durch: „Lobet den Herrn, denn er" 2c. — und Joachim von Burck,[75]) durch die Lieder und Me-

[68]) Geboren 5. Juni 1493 zu Nordhausen, gestorben 9. Oct. 1555 als Gen.-Super. zu Eisfeld; Luthers steter Begleiter.
[69]) Diaconus zu Glauchau 1554.
[70]) Chiomusus genannt, Prediger zu Friemar bei Gotha 1534, starb 1597.
[71]) Organist (?) i. J. 1520.
[72]) Um 1531 Prediger zu Magdeburg.
[73]) Um 1558 Musiker zu Wittenberg.
[74]) Starb 1580 als Capellmeister zu Dresden.
[75]) Starb 1589 als Cantor zu Mühlhausen.

lodieen: „Herr, ich habe mißgehandelt" 2c. — „Jesu, meines Herzens Freund" 2c. — „Aus der Tiefe rufe ich" 2c. — und: „Du Friedensfürst, Herr Jesu 2c." — sowie endlich Nicolaus Selnecker,[76]) durch die Lieder: „Ach Gott, wie manches Herzeleid" 2c. — „Singen wir aus Herzensgrund" 2c. — „O Jesu Christ, du" 2c. — „Ach bleib' bei uns" 2c. — und angeblich: „Herr Christ, der ein'ge Gottes" 2c. —

Luthers Gedanken über die Musik im Allgemeinen und die geistliche Ton- und Dichtkunst im Besondern waren übrigens folgende:

Die Musica ist eine schöne herrliche Gabe Gottes und nahe der der Theologia. Ich wollte mich meiner geringen Musica nicht um was Großes verzeihen. Die Jugend soll man stets zu dieser Kunst gewöhnen, denn sie macht feine geschickte Leute.

Musica ist die halbe Disciplin und Zuchtmeisterin, so die Leute gelinder und sanftmüthiger, sittsamer und vernünftiger macht.

Schon König David preist den Gesang der Vögel. Aber was soll ich sagen von des Menschen Stimme, gegen welche alle andere Gesänge Klang vnd Laut gar nicht zu rechnen sind? — Denn dieselbige hat Gott mit einer solchen Musica begnadigt, daß auch in dem einigen seine überschwängliche vnd vnbegreifliche Güte vnd Weisheit nicht kann, noch mag verstanden werden."

„Musica ist aller Bewegung der menschlichen Herzen (von den unvernünftigen Thieren will ich jetzt nichts sagen) eine Regiererin, durch welche oftmals die Menschen, gleich als von ihrem Herrn regiert und überwunden werden. Denn nichts auf Erden kräftiger ist, die Traurigen fröhlich, die Fröhlichen traurig, die Verzagten herzhafftig zu machen, die Hoffärtigen zur Demuth zu reitzen, die hitzige vnd übermäßige Liebe zu stillen vnd zu dämpfen, den Neid vnd Haß zu mindern. Dieselbigen Bewegungen des Gemüths im Zaume zu halten vnd zu regieren, ist nichts kräftiger denn die Musica. Ja der heilige Geist lobet und ehret selbst diese edle Kunst, als seines eignen Amtes Werkzeug. — Daß das geistliche Liedersingen gut vnd Gott angenehm sei, achte ich, sei keinem Christen verborgen, dieweil Jedermann nicht allein die Exempel der Propheten vnd Könige (die mit Singen vnd Klingen, mit Dichten vnd allerlei Saitenspiel Gott gelobt haben), sondern auch solcher Brauch, sonderlich mit Psalmen, gemeiner Christenheit von Anfang kund ist (1. Corinth. 14, 26 u. Coloss. 3, 16.) — Demnach habe ich auch samt etlichen Andern zum guten Anfang vnd Ursach zu geben denen, die es besser vermögen, etliche geistliche Lieder zusammenbracht, das heilige Evangelium, so jetzt von Gottes Gnaden aufgegangen ist, zu treiben vnd in Schwang zu bringen. Und sind dazu auch in vier Stimmen gebracht, nicht aus andrer Ursach, denn daß ich gern wollte, daß die Jugend der fleischlichen Gesänge los würde,

---

[76]) Starb 1592 als Superint. zu Leipzig.

vnd an derselbigen Statt etwas Heilsames lernte, vnd also das Gute mit Lust, wie den Jungen gebührt, einginge. — Auch daß ich nicht der Meinung bin, daß durchs Evangelium sollten alle Künste zu Boden geschlagen werden vnd vergehen, wie etliche Abergeistliche vorgeben, sondern ich wollte alle Künste, sonderlich die Musica, gern sehen im Dienste deß, der sie gegeben vnd geschaffen hat." —

Schon auf der Schule trieb Luther eifrig die Musik. Er übte mit seiner kräftigen, jugendlichen Stimme den Gesang, verdiente dadurch sogar als Currendeschüler sein Brot und zog oft durch seinen schönen Gesang auf der Straße die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden auf sich. Als Mann ward er ein treuer Freund und eifriger Jünger der Tonkunst und endlich sogar ihr mächtigster Beschützer und kräftigster Wortredner, wie wir bereits sahen. Aber auch der Instrumentalmusik war er hold; denn er blies ziemlich gewandt die Flöte und wiewohl er auch etwas das Spinett spielte, auch schon das Clavier (oder Claviercymbel, auch Clavicytherium) kannte, war dennoch namentlich das Lautenspiel seine größte Leidenschaft. Oft und nachhaltig tröstete ihn diese Freundin in der Noth und Sorge durch sein ganzes Leben und hielt ihn in den größten Stürmen aufrecht. Selbst die Nacht, die dem wichtigsten Momente seiner Laufbahn, dem verhängnißvollen Tage zu Worms voranging, brachte er wachend am offenen Fenster mit der trauten Laute im Arme stehend zu, betrachtete in Gedanken vertieft und dann und wann Accorde anschlagend den gestirnten Himmel, von wo aus er seine einzige Hilfe erwartete und, als er endlich ermuthigt sich fühlte, griff er behende in die Saiten seines befreundeten Lautenspiels und sang Horazens Ode[77]:

Justum et tenacem propositi virum,
Non civium ardor prava jubentium,
Non vultus instantis tyranni
Mente quatit solida[78] etc.

Ja, Luther hatte eine so große Gabe zum Gesange und zur Liedercomposition, daß ihn alle seine Zeitgenossen schon deshalb wahrhaft verehrten. Er sang auch so gern, daß er auf seinen Reisen im Lande die geschicktesten Sänger des Orts kommen ließ, um mit ihnen zu musiciren, und er brachte so manchen Nachmittag mit dem Gesange geistlicher Motetten hin, unter denen ihn

---

[77]) Auch die Alten waren seine Freunde; Griechenland's und Rom's Dichter waren oft die Würze seiner Mußestunden.

[78]) Nach der Uebersetzung von Voß:

Wer, Gutes wollend, männlich beharrt im Sinn,
Kein Bürger-Aufruhr Böses verlangender,
Kein Grimmesdroh'n im Herrscherantlitz
Rückt ihm den felsigen Muth.

die seines Freundes Senfl [79]) besonders am Meisten werth waren. — Seine Hauptberather bei allen musikalischen Unternehmungen waren aber ganz besonders die Kapellmeister Konrad Rumpf [80]) und Joh. Walther [81]), und mit beiden unternahm er auch die Schöpfung der deutschen Messe. — Ebenso machte er im Vereine mit diesen Männern die ersten Versuche, auf den sächsischen Stadtschulen die Cantoreien besser zu gestalten und ihnen eine musikalischere Tendenz zu geben. Selbst die Anstellung der Stadtzinkenisten war gleichfalls Luther's Werk: denn auf seinen Antrieb wurde anbefohlen, daß die Stadtmusikanten mit Zinken [82]) und Posaunen von den Thürmen des Morgens und Abends die neuen Choräle bliesen. — Seine innigste Wärme und Begeisterung für die Musik spricht sich aber besonders in

---

[79]) Ludwig Senfl war zu Ende des 15. Jahrh. geboren, und zwar nach Walthers Angabe zu Zürich, nach einem seiner Briefe aber zu Basel, und starb um 1555 zu München. Er ist eigentlich der Lieblingstonsetzer Luthers, der auch eine lateinische Epistel zum Lobe der Musik und seines Freundes Senfl von Coburg aus schrieb. Ursprünglich hatte Senfl schon eine gute musikalische Ausbildung in seiner Jugend genossen: denn er war Capellknabe bei der kaiserlichen Capelle zu Wien gewesen, ward 1530 Capellmeister des Herzogs von Baiern in München, welcher selbst Senfl's Werke aufbewahren ließ, weshalb sie auch noch jetzt im Originale in der Bibliothek zu München vorhanden sind. Vorzüglich war er im Componiren von Messen, Cantaten und „Motetten", auch Canons und geistlichen wie weltlichen Liedern berühmt, wovon die „Cäcilia" Bd. 7 (1827) S. 182, mehre Proben geliefert hat. —

[80]) Conrad Rumpf, von Manchen, wohl fälschlich, „Rupff" genannt, war gleichfalls einer der vorzüglichsten Beförderer des Choralgesangs, und Luther verdankt ihm, nächst Walthern, Vieles. Er hatte um 1530 die ersten Melodieen zur deutschen Messe gemacht. —

[81]) Unstreitig einer der verdienstvollsten Contrapunctisten des 16. Jahrhunderts. Mit Rumpf und unter Luthers Mentorate bearbeitete er nicht nur die deutsche Messe, sondern man verdankt ihm auch namentlich das erste deutsche lutherische Gesangbuch vier- und fünfstimmig eingerichtet, das bei G. Rhaw im Jahre 1544 zu Wittenberg vollständig erschien. Uebrigens hatte er großen Einfluß bei Luther's Motetten- und Liedercompositionen, schrieb mehre Hymnen und die Musik zu Luther's Liede: „Lob und Preis der löblichen Kunst Musika" 1538. Bei der Zusammenkunft mit Rumpf bei Luther in Wittenberg war er hauptsächlich thätig, und durch seine musikalische Gewandtheit und reifliche Ueberlegung wirkte er nachhaltig auf den kommenden Zustand und die möglichste Verbesserung des Kirchengesangs im Allgemeinen, wie im Besondern bei der Berathung über die acht Kirchentöne, und die Einführung des deutschen Gesanges in Kirche und Schule. Von Luther sagt er unter Andern: „So weiß ich und zeuge ich, daß der heilige Mann Gottes Lutherus zu der Musika im Choral- und Figuralgesange große Lust hatte, mit welchem ich gar manche liebe Stund gesungen und oftmals gesehen, wie der thewere Mann Gottes Lutherus vom Singen so lustig und fröhlich im Geiste ward, daß er des Singens schier nit konnte müde und satt werden, und von der Musica so herrlich zu reden wußte." —

[82]) Italienisch Cornetto. Eins der ältesten Instrumente, es bildete früher die Hauptstimme.

seiner Lobrede auf die Musik aus, worin es unter Andern heißt:

„Da ich von Herzen gerne diese schöne und köstliche Gabe Gottes, die freie Kunst der Musica, hoch loben und preisen wollt, so befinde ich, daß dieselbe also viel und großen Nutzen hat, und also eine herrliche und edle Kunst ist, daß ich nicht weiß, wo ich dieselbe zu loben anfahen oder aufhören soll. Erstlich findet man, daß diese Kunst von Anfang der Welt allen und jeglichen Creaturen von Gott gegeben, denn da ist nirgends etwas in der Welt, daß nicht einen Schall und Laut von sich gäbe, also, daß auch die Luft, wenn sie durch etwas bewegt und getrieben wird, ihre Musica, ihren Klang von sich giebt. Zum andern ist der Thiere und sonderlich der Vögel Musica, Klang und Gesang noch viel wunderbarlicher. Ach wie eine herrliche Musica ist es, damit der allmächtig Herr im Himmel seinen Sangmeister, die liebe Nachtigall, sammt ihren jungen Schülern, und so viel tausend Vögel in der Luft begnadet hat, da ein jedes Geschlecht seine eigne Art und Melodei, seine herrliche süße Stimme und wunderbarliche Coloratur hat, die kein Mensch auf Erden begreifen kann. Wie denn auch der König David, der köstliche Musicus selbst spricht: Auf demselben sitzen die Vögel des Himmels, und singen unter den Zweigen. Was soll ich aber sagen von des Menschen Stimme, gegen welche andere Gesänge, Klang und Laut gar nicht zu rechnen sind, denn es haben sich gelehrte Leute sehr gemühet, dieses wunderbare Werk und Kunst der menschlichen Stimme zu erforschen und zu begreiffen, wie es zugehe, daß die Lufft durch eine solche kleine und geringe Bewegung der Zunge, und darnach auch noch durch eine geringe Bewegung der Kehle oder des Halses, also auff mancherley Art und Weise, nachdem er durch das Gemüth regiert und gelenkt wird, auch also kräftig und gewaltig Wort, Laut, Gesang und Klang von sich geben könne, daß sie so fern und weit rings herum, von Jedermann unterschiedlich gehört und verstanden wird! — Darum will ich Jedermann und sonderlich den jungen Leuten diese Kunst befehlen, und sie hiemitt vermahnt haben, daß sie sich diese köstliche, nützliche, fröhliche Kreatur Gottes thewer, lieb und werth sein lassen, durch welches Erkenntnuß und fleißige Uebung sie zu Zeiten böse Gedanken vertreiben, und auch böse Gesellschafft und Untugend vermeiden können. Darnach, daß sie sich auch gewöhnen, Gott den Schöpfer in dieser Kreatur zu erkennen und zu loben und zu preisen. Wer aber dazu keine Lust noch Liebe hat, und durch solch lieblich Wunderwerk nicht bewegt wird, das muß wahrlich ein grober Klotz seyn, der nicht werth ist, daß er solche liebliche Musik, sondern das wilde Eselsgeschrey, oder der Hunde oder Säue Gesang und Musica höre." —[83])

[83]) Vor Allem hat auch Luther seine Begeisterung für die Musik in seiner Vorrede zum Choralbuche ausgedrückt. Vgl. dazu Zeibichii Selecta historiae vitae et mortis M. Lutheri. Wittenb. 1746. 4.

Eben so sagt er, auf die gemachten Einschränkungen in dem Aufwande für die Musik am kurfürstlichen Hofe hindeutend, und die Herzöge von Baiern als Muster aufstellend, an einer andern Stelle:

„Ettlich von Adel vnd Scharrhansen meinen, sie haben meinen gnädigsten Herrn 3000 Gülden an der Musica ersparet,[84]) indeß verthut man unnütze 30,000 Gülden. Könige, Fürsten vnd Herrn müssen die Musica erhalten, denn großen Potentaten vnd Herren gebührt solches, einzelne Privatleute können es nicht thun; Ich lobe mir die Herzoge von Beiern, ob sie mir gleich wenig geneigt sind,[85]) vor andern besonders, weil sie die Musik lieben vnd werth halten." ꝛc.

In Luthers Hause waren täglich des Abends musikalische Unterhaltungen, wobei er wenigstens mit den Seinen und seinen Hausgenossen, oder mit eingeladenen Freunden sang und auch sehr oft musicirte. Besonders war es sein lieber Mathesius, der zum Lautenspiele des Doctors singen mußte. — Außer mit Rumpff[86]), Joh. Walther und Herrm. Fink[87]) hatte er noch mit dem Cantor G. Rhaw[88]) in Leipzig musikalischen Verkehr, ebenso mit dem Vertrauten und Collegen des Mathesius, dem alten gemüthlichen Cantor Nicolaus Hermann in Joachimsthal, der seiner tändelnden Lieder[89]) halber oft auch Luthers

---

[84]) Spalatin erzählt von Friedrich dem Weisen, daß er schon „eine ehrliche große Singerei, die er gut besoldete, und hielt den Knaben einen eigenen Schulmeister, der sie zur Lehre und Zucht zu erziehen" hatte. In einer andern Stelle nennt er diesen musikalischen Verein oder Singerei eine „Cantorei", wie gewöhnlich im 16. Jahrhunderte die musikalische Kapelle der Höfe und auch die Stadtmusikchöre genannt wurden, weil sie aus einem Verein von Cantores, d. i. Sängern, die ein Kapellmeister dirigirte, bestand. Unter den Sängern der kurfürstlichen Cantorei war besonders ein „Altist", ein Märker „dergleichen", wie Spalatin sagt, „andere Fürsten weit vnd breit nicht gehabt." Vgl. Sammlung vermischter Nachrichten zur sächs. Geschichte Bd. V.

[85]) Und doch hatte Luther die Freude, daß Herzog Wilhelm von Baiern den Druck und Verkauf der Lieder Luthers in seinen Landen gestattete.

[86]) Er war Kapellmeister Friedrichs des Weisen, Johanns des Beständigen und Johann Friedrich's I., wird auch oft Conrad von Ruppich genannt.

[87]) Durch die 1556 zu Wittenberg erschienene „Practica Musica" als gelehrter Tonkunstler bekannt.

[88]) War einer der größten Beförderer des deutschen Choralgesangs und dadurch auch nicht unbedeutend in der Reformationsgeschichte. Er war 1488 zu Eisfeld geboren, ward Cantor und Musikdirector an der Thomasschule zu Leipzig, errichtete später eine Buchdruckerei zu Wittenberg, aus der 1538 das berühmte Motettenwerk: „Selectae harmoniae" hervorging, so wie 1544 ein deutsches Gesangbuch. Er starb daselbst 6. Aug. 1548.

[89]) Ein Beleg dafür ist der letzte Vers des Liedes: „Wenn mein Stündlein vorhanden ist":

„Wer ist, der diesen Reimen sang?
Ist alt und wohlbetaget;
Diesmal kunnt er nicht von der Statt,

Witz erfahren mußte. Eben so stand er mit Nicol. Decius[90]), Paul Speratus[91]), der Luther's Messe ins Deutsche übersetzte, Lazarus Spengler[92]), Johann Polyander[93]), besonders aber mit Valentin Hausmann[94]) in Nürnberg, dem Dichter und Componisten des Liedes: „Wir glauben all an einen Gott, Schöpfer" 2c. und dem dasigen Meistersänger Hans Sachs[95]) in genauerer Verbindung, und der utraquistische Pfar-

Das Podagra ihn plaget;
Oft seufzt er und hat Gott im Sinn:
Herr, hol den armen Hermann hin,
Wo jetzt Elias wohnet" —

Dieser Vers ist aber bereits in dem Dresdner Gesangbuche von 1597 weggelassen. Hermann starb am 3. Mai 1561. — Seine Lieder hielten sich ganz besonders wegen ihrer ansprechenden Melodieen.

[90]) Anfangs Mönch, auch Probst im Kloster zu Stederburg, dann Schulmeister zu Braunschweig und endlich Prediger zu Stettin, wo er um 1540 (nach Andern 1529?) vergiftet worden sein soll. Von ihm ist das Lied: „O Lamm Gottes unschuldig 2c."

[91]) Aus dem schwäbischen Geschlechte derer von Spretten, geb. 1484, gest. als herzl. preuß. Hofprediger zu Liebemühl. Luther liebte ihn sehr; denn als einst ein armer Mann aus Preußen das von P. Sp. verfertigte Lied: „Es ist das Heil uns kommen her" 2c. vor Luthers Hause sang, weinte dieser gerührt, freute sich über die Kunde, daß es häufig in den preußischen Kirchen gesungen würde, und ließ sich's nochmals von dem Manne vorsingen. — P. Sp. ist der Verfasser der Lieder: „Ich ruf' zu dir Herr Jesu Christ" 2c. — „Sei Lob und Ehr' dem höchsten Gut" 2c. — und des zur Zeit der Reformation so wahrhaft berühmten, eben vorher gedachten Liedes.

[92]) Rathsschreiber zu Nürnberg, geb. 1479, und gest. 1534. Ein eifriger Beförderer der Reformation, sowie Verf. und Componist des Lieds: „Durch Adams Fall ist ganz verderbt" 2c.; jetzt heißt es: „Durch Adams Sünden wurden wir" 2c. Seine Lebensbeschreibung schrieb U. G. Hausdorf, Nürnberg 1741. 8. — Das Geschlecht der Spengler war berühmt.

[93]) Eigentlich Gramann oder Graumann, Rector zu Königsberg, geb. 1487 zu Neustadt in Baiern, gest. als Pfarrer zu Königsberg 29. April 1541, wo er mit Speratus die Reformation förderte und auf Herzog Albrechts von Preußen Wunsch nach dem 103. Psalme, den dieser Fürst vorzüglich liebte, das Lied: „Nun lob', meine Seel', den Herren" 2c. verfaßte und componirte. Er wurde der „preußische Orpheus" genannt und hieß nach Andern eigentlich Johann Kugelmann. Als Luther mit Eck zu Leipzig disputirte, war er des Letztern Amanuensis, und dies gab ihm Gelegenheit, sowohl Diesen als Jenen naher kennen zu lernen, und sich endlich für Jenen zu entscheiden. Durch Luthers Vermittelung ging er als erster evangelischer Prediger nach Preußen.

[94]) Die musikalische Welt hat zwei Valentin Hausmann, Vater u. Sohn. Der Erstere war 1484 zu Nürnberg geboren, Walthers Reisegefährte und Luthers Freund, und starb aber schon um 1520; dessen Sohn war Rathsherr und Organist zu Gerbstädt. Von beiden sind Compositionen vorhanden.

[95]) Geboren zu Nürnberg 1494, gest. daselbst 19. Jan. 1576. Der so bekannte „Schuh—macher und Poet — dazu." Als inniger Verehrer Luthers pries er ihn und sein Werk auch in dem bekannten Liede: „Die Wittenberger Nachtigall, die man jetzt höret überall", das schon 1522 zu Eilenburg gedruckt erschien. Von ihm ist auch das Kirchenlied: „Warum betrübst du dich mein Herz" 2c., was durch Schlegel (Joh. Adolph) aber verändert worden ist.

rer Michael Weiß [96]) scheint auch in einem nähern Verhältnisse zu Luther gestanden zu haben; ungewiß jedoch ist, ob er mit E. Hegewald [97]) selbst bekannt war, wiewohl er sein Lied: „Erbarm Dich mein, o Herre" 2c. gekannt hat. Auch hatte Luther mit Adam Reusner [98]), Johann Freder [99]), der Luther's „Litanei" umarbeitete und gedrängter faßte, Dr. Johann Hesse [100]) und Dr. Erasmus Alber [101]), sowie ganz vorzüglich auch mit Spangenberg [102]) und Heinz [103]), mit Andreas Cnophius [104]), auch mit dem Markgrafen Albrecht

---

[96]) Geboren zu Neiße in Schlesien, gestorben 1540 als Pfarrer zu Landskron in Böhmen, wo er Vorsteher einer böhmischen Brüdergemeinde war, und sich als Beförderer des Kirchengesangs sehr verdient machte. Von ihm sind die Lieder: „O hilf, Christe Gottes Sohn" 2c. — „Lob sei dem allerhöchsten Gott" 2c. — „Gottes Sohn ist kommen" 2c. — „Weltlich Ehr' und zeitlich Gut" 2c. — „Kommt her, kommt her, ihr Erwählten" 2c. — Auch wird ihm von Rambach das Lied: „Nun laßt uns den Leib begraben" 2c. zugeschrieben, wiewohl Luther den Verfasser desselben Joh. Weiß nennt; da es nun in seinen Gesängen zuerst vorkommt, so könnte wohl eine kleine Verwechselung mit dem alten Liede: „Begrabt den Leib in seine Gruft" 2c., das im baierschen Gesangbuche unter 246 steht, geschehen sein. Dieses Lied ist von Joh. Weiß, geb. zu Mittweyda um 1480, der Theol. Baccalaureus; lebte zu Eisleben und Querfurt, und starb an ersterem Orte 1561, wirkte auch eine Zeit lang zu Köln, wo er ein eifriger Papist war, und erst durch Justus Jonas dem Protestantismus beitrat.

[97]) Er war Theolog im Württembergischen um 1544. — Nach Andern war Ehrhard Hegenwald Doctor der Medizin zu Wittenberg seit 1526.

[98]) Auch Reisner, geb. 1471, und gest. 1563, Philolog und Archäolog zu Frankfurt a. M., bekannt durch das Lied: „In dich hab' ich gehoffet, Herr" 2c. nach dem 31. Psalm.

[99]) Geboren zu Cöslin 29. August 1510, gestorben als Superint. zu Wismar, 25. Febr. 1562, ein zu seiner Zeit beliebter Dichter in niedersächsischer Mundart; von ihm ist besonders das Lied: „O Gott Vater im Himmelreich" 2c.

[100]) Geb. 1490 zu Nürnberg, gest. als Prediger zu Breslau und Reformator. Von ihm ist das Lied: „O Mensch bedenk zu dieser Frist" 2c.

[101]) Gest. 1553 als Superintendent zu Neu-Brandenburg. Er war eine Geißel seiner Zeit und ihrer Sitten. Von ihm ist das merkwürdige Lied: „Gott hat das Evangelium gegeben, daß wir werden frumm" 2c. und: „Auf Christen, auf und freuet euch" 2c.

[102]) Johann Spangenberg, geb. 1484 zu Hardegsen, im Fürstenthume Calenberg, daher auch Herdesianus genannt, war 1520 Rector zu Nordhausen, 1523 Rector zu Stollberg, dann 1524 erster evangelischer Prediger zu Nordhausen, und 1546 erster evangelischer Superintendent zu Eisleben, wo er den 13. Juni 1550 starb. Von ihm ist das schöne Lied: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'" 2c.

[103]) Stand im Dienste des Erzbischofs Albert zu Halle als Organist und Componist um 1530. Er war der größte Orgelvirtuos seiner Zeit. Seine Melodieen finden sich in dem von Wehe herausgegebenen Gesangbuche. Dessen Melodie zu „Christ unser Herr zum Jordan kam", soll Mozart, nach Gerbers musik. Lex., seiner „Zauberflöte" zum Grunde gelegt haben. (?)

[104]) Andreas C., auch Knophius oder Knopf, war um 1530 Superintendent zu Riga, geboren zu Küstrin; von ihm soll das Lied: „Herr Christ, der ein'ge Gottes Sohn" 2c. — nach Andern soll es von Selnecker sein.

von Brandenburg-Baireuth[105]), von dem das Lied: „Was mein Gott will, geschehʼ alle Zeit", mit Johann Gigas[106]) und Wolfgang Mosel[107]) hinsichtlich ihrer Bemühungen um den Choralgesang nähere Bekanntschaft, weshalb auch deren Lieder baldigst in die sächsischen Gesangbücher übergingen[108]). — Luthers Begeisterung für die Musik und namentlich seine trefflichen Leistungen für den Kirchengesang[109]) haben, außer den genannten Männern, auch Frauen dafür aufgeweckt, unter denen besonders, nächst der schon erwähnten Königin Maria[110]) von Ungarn, Infantin von Spanien (der Vidua christiana, wie sie Erasmus nennt), die Elisabeth Creutzigerin[111]), Gattin jenes so treuen Gehilfen bei der Bibelübersetzung, des Dr.

---

[105]) Genannt Alcibiades der Jüngere, geboren 28. März 1522 zu Anspach, gestorben zu Pforzheim am 8. Jan. 1557; Dr. Jacob Heerbrand war bei dessen Tode zugegen.

[106]) Sonst auch Rieß, oder Heune = Hühne (d. i. Riese) genannt, ward am 22. Febr. 1514 zu Nordhausen geboren. War erst Rector in Joachimsthal, dann zu Schulpforte, ward hierauf Pastor zu Freystadt, und endlich zu Schweidnitz in Schlesien, und starb am 12. Juli 1581. Sein Hauptlied ist: „Ach wie elend ist unser" ꝛc. —

[107]) Wird von Vielen für den bekannten Wolfgang Musculus gehalten, der den 8. Sept. 1497 zu Dieuze in Lothringen geboren, und wegen seiner schönen Stimme und musikalischen Anlagen zu Lixheim in den Benedictinerorden aufgenommen wurde. Das Studium der Schriften Luthers führte ihn nach Straßburg, und er kam nach allerlei Unfällen endlich nach Bern; 1541 war er beim Religionsgespräche zu Worms zugegen.

[108]) Luthers Verdienste um den Kirchengesang hat Aug. Jac. Rambach, Hamburg 1813 (war Prediger zu St. Jacob) am Besten gewürdigt. Auch findet man daselbst alle Melodieen nach den Originalen abgedruckt. Das Lied: „Historie vom reichen Manne und armen Lazarus", das sich in den ältern sächsischen Gesangbüchern findet, ist nicht von Luther, wohl aber das S. 296 unter 18.) aufgeführte Lied „von den zween Merterern Christi zu Brüssel", Heinrich Voeß und Joh. Esch, die im Jahre 1523 verbrannt wurden. Ob es Luther für den Kirchengesang bestimmt, ist ungewiß; doch findet es sich in dem Gesangbuche für die evangelische Hofkirche zu Dresden, 1656. S. 916 mit seiner eigenen Melodie aufgenommen, und zwar unter der Rubrik: „Am Tage St. Stephani des Märtyrers zu singen."

[109]) Der berühmte Händel sogar, einer unserer größten Tonkünstler, gesteht, daß er Luthers Compositionen studiert und er ihnen das Mehrste zu danken habe. (?)

[110]) Wetzel in der Hymnopöographia und Analecta Hymnika Theil 2. S. 148 ff., sowie Schamelius, Naumburg. Gesangbuch, im historischen Register S. 50 wollen beweisen, daß sie und nicht Luther das schon S. 301 Note 63 angeführte Lied: „Mag ich Unglück nicht widerstahn", dessen 2. Vers sich „Richt wie ich will itzund mein Sach" anfängt (also Acrostichon), verfaßt habe.

[111]) Sie starb im Jahre 1558. Einige wollen ihr zwar die Autorschaft dieses Liedes streitig machen und es dem Cnophius zuschreiben (Manche wollen es sogar dem Andreas Kempf zuschreiben). Im neuen Dresdner Gesangbuche ist es sehr modernisirt unter Nr. 101 zu finden; hat aber seine alte Kraft dadurch verloren.

Caspar Cruciger, zu nennen ist. An ihrem Liede: „Herr Christ, der ein'ge Gottessohn" fand Luther nach Dr. Christian Schleupners Bericht (in der fröhlichen Himmelfahrt Eliä) so großen Wohlgefallen, daß er es in seinem Gesangbuche sofort abdrucken ließ. —

Was nun Luther für die „Frau Musika", wie er sie oft nannte, und die er „stets in Ehren zu halten" geboten, weil sie „aus Gnaden Gott geschaffen hat, um die bösen Geister zu beschwören und wider der Welt Spott", nicht selbst thun konnte, dazu munterte er seine Gönner, Freunde und Schüler stets auf, und sein Loblied auf Frau Musika [112])

---

[112]) Wir können nicht umhin, auch diesem, Luthern selbst genau charakterisirenden Lobliede, das wir nach einer Originalcopie revidirt haben, hier eine Stelle für den buchstäblichen Abdruck zu geben:

Musika.

Fur allen Freuden auf Erden
kann niemand kein feiner werden
Denn die ich geb mit meynn singen
vnd mit manchenn sussen klingen.
Hie kan nicht sein ein beser mut
Wo da singen gesellen gut
Hie bleibt kein zorn, zank, hass noch neid,
Weichen mus alles Hertzeleid
Geitz, sorg vnd was sonst hart anleit
Fert hin mit aller traurigkeit
Auch ist ein ieder des wol frey
Das solche freüd kein sunde sey
sondern auch Gott viel bas gefellt
Denn alle Freud der gantzen wellt,
Dem teüfel sie sein werck zerstert
Und verhindert viel boser merd
Das zeugt Dauid des koniges that
Der dem Saul offt gewehret hat
Mit gut sussem Harffen spiel
Das er nicht ynn grossen mord fiel.
Züm gottlichen wort vnd wahrheit
Macht sie das Hertz still und bereit
Solchs hat Eliseus bekand
(Durch harffen — den geist er phand) ausgestrichen.
Da er den geist durchs Harffen fand
Die beste Zeit ym iar ist mein
Da singen alle vegelein
Himmel vnd erden ist vol
Viel (Guts = ausgestrichen) gesangs das da lautet wol
Voran die liebe Nachtigal
Macht alles frolich vberal
Mit yhrenn lieblichen gesangk
Des mus sie haben vmer Danck
Viel mehr der liebe herre Gott
Der sie also geschaffen hot
Zu sein die rechte sengerin

wird noch Jahrhunderte forttönen und muß Enkel und Enkelskinder für sie begeistern.

Von einer wirklichen Kirchen-Instrumentalmusik kann in jener Zeit wohl noch nicht die Rede sein[113]; deren Ausbildung, die sogar viele Gegner fand, war einer weit spätern Zeit vorbehalten. Dagegen fing schon zu Luther's Zeiten die weltliche Instrumentalmusik durch Verbesserung der alten und die Erfindung neuer Instrumente an, sich weit mehr auszubilden, und dieses geschah namentlich nach Einführung der Stadtpfeiferordnung unter Kurfürst August. Der Stadtmusikus hieß damals entweder Stadtzinkenmeister, Stadt- oder Kunstpfeifer, oder auch der „Hausmann"; er war zumeist zu gleicher Zeit der Hauptthürmer der Stadt und hatte, wie bereits erwähnt, gewissermaßen erst auf Luthers Veranlassung, die Morgen- und Abendlieder vom Thurme zu blasen. Die Entstehung der Stadtpfeifer ist eigentlich schon früher zu suchen, daher auch ihre Privilegien und ihre Zunftmäßigkeit. Zwar ist von einigen Historikern angenommen worden, daß eigentliche Musiker, die sich ausschließlich mit der Uebung der Tonkunst als Profession beschäftigt hätten, es in Sachsen vor dem 16. Jahrhunderte nicht so häufig gegeben habe, da es in einigen Städten gewöhnlich war, daß Handwerker und andere Bürger[114] sich vereinigten, um die Musik als Nebengewerbe zu treiben, woher sich die noch hier und da vorhandenen Spuren von sogenannten Cantoreien schreiben. Gewiß aber ist es, daß es schon sehr frühe so gut als Bergsänger- auch Bergmusikchöre gab, deren Instrumente zwar sehr einfach, deren Leistungen aber doch für die damalige Zeit vor allen die beliebtesten waren und die oft sogar am Hofe der sächsischen Fürsten sich hören ließen. — Auch wurde schon auf der 1502 errichteten Universität Wittenberg die Musik als eine der freien Künste gelehrt und Martin Agricola gab bereits 1545 ein Werk über die Instrumentalmusik zu Magdeburg in Versen heraus[115]. —

Der Musiken ein maisterin
Dem singt vnd springt sie tag vnd nacht
Seins lobs sie nichtes müde macht
Den ehrt vnd lobt aüch mein gesang
Und singt yhm ein ewigen Danck.

Mart. Luther manu ppr.

Die Rochlitz'sche Composition von „Frau Musika" ist endlich zu sehr bekannt, als daß wir hier noch mehr darüber berichten sollten.

113) Vgl. Moritz Fürstenau, Beiträge zur Geschichte der K. S. musikalischen Kapelle S. 5 f.

114) So wird in dem Leben des Benvenuto Cellini erzählt, daß die Rathspfeifer zu Florenz, zu deren Gilde der Vater des Cellini gehörte, aus sehr angesehenen Handwerksleuten bestanden.

115) War 1486 zu Sorau geboren. Obgleich arm, erwarb er sich doch einige Bildung in der Tonkunst, ging nach Magdeburg und gab dort

Die, unsers Wissens erste Spur von in Sachsen angestellten Hofmusikern und zwar Instrumentisten ist aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Der K. S. Kammermusikus Moritz Fürstenau, der Verfasser der Geschichte der Königl. Hofkapelle in Dresden[116]), theilte uns folgende 6 von ihm aufgefundene Aktenstücke und Urkunden mit, die uns für die Geschichte der Musik in dieser Beziehung einige Andeutungen geben. Die ersten vier Belege beurkunden uns die Art und Weise, wie die Kammermusiker jener Zeit bezahlt wurden und die letztern zwei, daß sich die Fürsten gegen sie auch erkenntlich zeigten. — Der erste dieser Belege für die Anstellung oder Bestallung eines Hofmusikus ist vom Land- und Markgrafen Balthasar, gegeben zu Sangerhausen im Jahre 1402, am Donnerstage, dem 29. Jun., oder Peter-Paultage. Es ist eine Bekenntnißurkunde, worin er seinem Posaunisten (Posuner Heinrich) 8 Schock Groschen Freiberger Münze Jahrgehalt, die dieser in der Münze zu Sangerhausen jedesmal zu Michaelis erheben sollte, verschrieben hatte:

Wir Balthasar von Gotes gnaden ꝛc. bekennen vnd thun kunt offintlichin mit diesem bryffe daz wir Heinrich vnsern Posunern vorschrieben vnd vorwyset haben vorschreibin vnd vorwysen in dysem selbin bryfe acht schog groschin fryberger müncze alle Jar uff sente michelstag uff zcuheben vnd inczunemen vz vnsir müncze zu Sangerhusen die wyle er vnser dyner vnd vns daz eben ist, vnd heißen vnsere münczmeistere czu Sangerhusen die iczund sind ader czu czyten werdin daz sie ym die egenanten achte schog groschen der vorgenanten muntze jerlichin gebin vnd reichin uff soliche czyt vnd in allemasse

---

bis 1524 Privatunterricht, in welchem Jahre er daselbst Cantor wurde. Er war nach Einführung der Reformation bis zum Jahre 1556 der erste dortige Musikdirector. Auch führte er zuerst den deutschen Choralgesang daselbst ein und schaffte die sogenannte Tabulatur, d. i. den Gebrauch, die Töne über dem Texte mit Buchstaben zu bezeichnen, gänzlich ab. Bei einer sehr schlechten Besoldung legte er sich auch auf Schriftstellerei, und so schrieb er seine „Musica instrumentalis, darin das Fundament vnd auch application der Finger und Zungen auf mancherlei Pfeifen und saiteninstrumenten verzeichnet." 1545. Interessant sind besonders die Zeichnungen in diesem Buche, woraus man die verschiedenen Instrumente jener Zeit genauer kennen lernt. Es sind darin aufgeführt: Flöten, Krombhörner, Zinken, Bombart, Schalmeien, Sackpfeifen, Busaun, Felt-Trummet, Clareta, Türmerhorn, Orgel, Posityff, Portatyff, Regal, Clavicordium, Clavicymbalum, Virginal, Leyer, Claviciterium, Schlüsselfidel, Lauten, Quintern, Discant-, Alt-, Tenor- und Baßgeigen, Hackebrett, Harfen, Psalterium, Trumscheid, Monochordium, Zimbeln und Glocken. Er schrieb außerdem noch eine Musica figuralis, sowie Rudimenta musices, von Proportionen und auch über den Canon.

116) Beiträge zur Geschichte der K. S. musikalischen Kapelle, großentheils aus archivalischen Quellen. Dresden 1849. 8. X. u. 206 Seiten.

als obgeschrieben stet als digke sie ym die also gegebin so sagen wir sie also viel geldis quit vnd loß in craft dieses brysses daran wir czu urkunde vnser Secret haben lassin hengin. Datum Sangerhusen anno domini millesimo quadringentesimo secundo. Quinta feria die petri et pauli apostolorum.

Der zweite Beleg ist eine Urkunde, die vom Landgrafen Friedrich im Jahre 1407, am 9. Juli, Sonnabend nach Kilian, zu Gotha gegeben ist, und kund thut, daß er seinem Posaunisten Titzel 12 gute rheinische Gulden in der Münze zu Freiberg und 1 Malter Korn weimar. Maß als jährlichen Gehalt angewiesen hatte:

Nota der Briffe hat iglicher Posuner vnd Phiffer eynen.

Wir Friedrich ꝛc. bekennen vnd thun kund ꝛc. daz wir Titzeln vnsern Posuner vorschrieben und vorwiset haben vorschreiben vnd vorwisen in dießin selbin briffe zwelff gute riniſche gulden an vnsre munczе czu frieberg vnd eyn malder korns Wymar. maßes an vnsern korngulde czu Wymar alle Jar uff sendte michel tag uff czu heben vnd yn czu nemen dye wil er vnser diner vnd vnß dacz ebin ist vnd heißen vnsere muntzmeister czu frieberg vnd kornmeister czu Wymar dye itzunt sind adder czu czyten werdin daz sy ym die egenante zwelff guldin vnd eyn malder korns Wymar maßes jerlichen geben vnd reichen uff sulche czyt vnd yn aller maße als obgeschrieben steet, vnd als digke sye ym die alzo gegeben, als digke sagen wir sye der obgenanten gulden vnd kornes quid ledig vnd locz in Crafft dieses Brives daran wir Friderich obgenanter vnser Jn gesiegel czu Vrkunde haben lassen hengen. Datum Gotha Sabbatho post Kyliani Anno quadringentesimo septimo.

Der dritte Beleg ist „der Videler Brieff" consignirt, von demselben Landgrafen Friedrich und bekennt, daß er seinem Lautenschläger[117]) Paul jährlich 10 rheinische Gulden Jahrgehalt in der Münze zu Freiberg angewiesen hat. Der Brief ist ausgestellt zu Weimar am 25. Juli 1407.

Der Videler Brieff ꝛc.

Wir Friederich von Gotis gnaden ꝛc. bekennen vor vns vnd vnsere Erbin daz wir Pauweln vnsern Lutenschleger vnd diner jehrlichin zehin Riniſche gulden verschriebin und vorwieset habin vorschrieben vnd vorwisen ihm die in diesem selbin brieve in vnser muntze zu frieberg alle Jar uff sante michaelztag uffzuheben vnd die wiele er vnser diner vnd vnz daz eben ist und heißin vnsern muntzmeister daselbist czu Wimar der iczund ist adir czugeczyten wirdet daz er im dy alle Jar gebe und reiche in allir masse vnd uff solche czyt als obgeschrieben

---

[117]) Wahrscheinlich rechnete man die Lautenschläger zu den Fiedlern.

steet ane hinderniſſe vnd geverde czu Urkunde ꝛc. Datum Wimar fer. secda. Jacobi apostoli. Anno quadringentesimo septimo.

Nota. Deſſelbin glich habin Hans vnd Berlt auch iglicher eynen brieff.

Der vierte Beleg iſt vom Landgrafen Wilhelm, nach dem die Pfeifer Apel und Heinrich und der Poſaunist Hans Korne 16 Schock neuer Groſchen von der fürſtlichen Jahrrente zu Werdau als Jahrgehalt und zwar auf zwei Termine zu Walpurgis und Michaelis heben ſollen, ſo daß 6 Schock auf Apeln den Pfeifer und 5 Schock auf Heinrich den Pfeifer kamen, und 5 Schock Hans Korne der Poſaunist erhielt. Die 1412 zu Weißenfels ausgeſtellte Urkunde iſt wörtlich folgende:

Pfiffere.

Wir Wilhelm ꝛc. bekennen ꝛc. daz wir den beſcheiden Apele und Henczen Pfiffern vnd Hanſe Korne Boſuner ſechtzen ſchog Nuwer groſchin an vnſern Jarrenten zcu Werde die uns vnſer Burger daſelbis alle Jar von iren rathuſe reichin vnd gebin, gegebin vnd vorſchrieben haben, alzo daz ſie die genanten ſechtzen ſchog alle Jar uff ſente Walpurgentag halb, vnd uff ſente Michelstag halb uffhebin und innemen ſollen, alle die wile ſie uns dinere ſin vnd der genanten ſechtzen ſchogk ſollen Apele Pfiffere ſechs ſchog vnd Henriche Pfiffere funff ſchog vnd Hanſe Korne auch funff ſchog, die wile ſie vns dienen uff die genanten tagecziten folgen vnd gebin vnd verſchriben yn auch die genannten ſechtzen ſchogke Nuwer groſchin an unſern Jarrenten czu Werde gnediglichin mit dieſem Briffe die furbazmer daran zcuhaben vnd der zcugebruchen alle die wile ſie vnſer dinere ſind vnd heiſſen und gebitin ouch Burgermeiſter rate vnd den Burgern zu Werde die iczund ſin vnd alle ire nachkomen vnſen liben getruwen vnd feſtlichen mit dieſem Briffe daz ſie den obingenannten vnßere Pfiffern vnd Boſuner die genanten ſechtzen ſchog Nuwer Groſchen von vnßern Jarrenten uff ſolche tageczid alz obingeſchrieben ſteit reichin vnd gebin ſollen, alz offt ſie daz tun, alz offt ſagen wir ſie der quyd ledig vnd locz mit diſen briffe vnd haben des zcu bekenteniſſe ꝛc. datum Wiſſenfels Anno CCCC^{mo} Xij^{mo}.

Die fünfte Urkunde iſt vom Landgrafen Friedrich, nach der er Hans Muſebach, ſeinem Pfeifer und Diener, in Anerkennung ſeiner treuen Dienſte, einen freien Hof hinter dem Schloſſe und herrſchaftlichen Garten zu Weimar, den bis dahin Hans Spieß, der landgräfliche Jäger, beſeſſen, der ihn aber an Hans Muſebach verkauft hatte, vererbt und einen jährlichen Erbzins, der in einer Gans und 2 Hühnern beſtand, darauf gelegt hat. Dieſe zu Sachſenburg, Sonnabend nach Mariä Geburt (9. Sept.) des Jahres 1413 ausgeſtellte Urkunde iſt aber folgende:

Vererbung Hansen Musebachs, Pfifers, eines Hofs czu Wymar.

Wir Friederich von Gotis genaden Lantgraue in Doringen 2c. Bekennen vnd thun kund 2c. vor vns vnd vnsere erbin daz wir Hanse musebach vnserm phiffer vnd dyner umb sines dinstes willin, den er vns gethan hat vnd noch furder in zeukunfftigen zeiten thun sal vnd mag die Sunderliche gunst vnd genade gethan vnd einen hoff hinder vnsren Sloß an vnserm garten czu Wymar gelegin der byßher friehe gewest ist vnd Hans Spiße vnser Jeger ingehabt had vnd besesszin vnd nu demselbin Hanse Musebach vorkaufft hat recht vnd redlichin vorerbet habin vnd vorerbin in dießin selbin brieve alzo daz er vnd sine erbin den furbasmer zeu rechtem erbe habin besiczin des gebruchen vnd genießen sullen als erbgutes recht vnd gewohnheit ist, doch auch alzo daz sie vns vnd vnsern erbin alle Jare uff Scti Michels tag douon czu rechten erbczinse gebin reichen vnd uff vnser Sloß Wymar antworten sullen eyne ganz vnd zwey hunere ane allen Intrag vnd geverde. Vnd habin des czu Orkunde vnser Ingesiegel wissentlichin an dießen brieff lassen hengen. Datum Sachsenburg Sabbato ante nativitatis mariae festum Anno Xjjj.

Die sechste Urkunde endlich ist vom Herzog Wilhelm, in der er seinem Pfeifer Hans Schledorn seiner getreuen Dienste wegen das Haus, in dem die Münze zu Weimar gewesen, als freies Erbgut verschreibt. Die Urkunde selbst, die zu Weimar am Montage nach Quasimodogeniti (14. April) 1477 gegeben, ist wörtlich folgende:

Hannsen Sledorn Verschreibunge über die muntze zu Wymar.

Wir Wilhelm 2c. Bekennen uffintlich an diesem brive fur vnns vnd vnnser erbin vnd thun kund allermenicklich das wir Hansen Sledorn vnserm Pfiffer dinner vnd liebin getruwen vnd allen sinen erbin umb getruwer williger vnd annemer dinste willen vns von ym vnd synen sonen auch vnnsern dienern bißher zu Dancke gescheen sie vns auch furt thun sullen vnd mogen vnser huß zu Wymar dorinnen vormals vnser müntz gewest ist zu fryem erbgud oß besunderen gnaden gnediglich gegebin geliehin vnd verschriebin habin gebin leihen und verschreiben yn das geinwertiglich in krafft dießes brives also das der genant Hans Sledornn vnd alle sine erbin das vorgenant huß mit sym hoffe umbfange vnd begriffung Zinse geschoße vnd aller ander ufsetze vnnd beswerunge frihe verdinen von vns vnd vnsern erbin zu rechtem frihem erbgud innehabin besiczen genißen vnd von yderman ungehindert als des yren gebruchen sullen wie frihes erbguts recht vnd gewonheit ist an alles geverde. Mit Urkunde dieses brives daran wir vnser Insigel für vns vnd vnser erbin wissentlich habin thun hencken. Gebin zu Wymar uff montag nach Quasimodogeniti Anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo.

Ferner erfahren wir aus des Geheimen Raths Dr. von Langenn Geschichte Herzogs Albrechts, daß zur Zeit dieses Fürsten bereits Trompeter am Hofe zu Dresden, wenn auch nicht fest, aber doch zeitweilig angestellt waren. Bei der Tafel und sonst bei festlichen Gelegenheiten waren schon die „Trommeter", wie sie gewöhnlich heißen, laut Geh.-Archivs-Acten ganz gewöhnlich, wenn man sie auch nur auf einige Zeit im Solde hatte. Doch mögen sie in einem ziemlich zweideutigen Rufe gestanden haben, oder wenigstens als lockere Gesellen bekannt gewesen sein, da Herzog Georg an seinen Vater über die von ihm in Sold genommenen (und zwar in Abwesenheit seines Vaters Albrecht) also zu schreiben sich veranlaßt fühlte [118]):

„Wir haben Trommeter in der vergangenen Basten angenommen, die als wir bericht, sich züchtiglich halten, ob wir die ferner nach ausgange des Jahres behalten sollen oder nicht, wollen vns ewere Liebe zuerkennen geben, denn sie bitten den Sold zu bessern, mögen auch wohl nicht gut zu kommen, wo ewre Liebe sonst Trommeter haben will, so wären sie wohl zu erleiden."

Ebenso geht aus Acten und Rechnungen jener Zeit hervor, daß die Trompeter an feierlichen Tagen noch besonders honorirt wurden. So verzeichnete der Rentmeister Herzog Albrechts:

„Zwei Gulden pflegen meine gnädigen herren nach guter alter Gewohnheit den Trommetern zu geben wenn sie vor dem Essen blasen am heiligen Ostertage".

Auch außerordentliche Geldgeschenke an Musiker kommen nicht selten in Hofhaltungs-Acten jener Zeit vor; so findet sich beim Jahre 1472, daß auf Geheiß des Hofmeisters „fünf Gulden einem Lautenschläger" verabreicht worden sind. Außerdem scheinen auch sogenannte „Schenkringe" besonders an fremde Musiker gegeben worden zu sein, während man die Musiker, die weniger von Bedeutung waren, mit einem bloßen „Trankgelde" abfand; denn es heißt in den Rechnungen: „einem fremden Pfeiffer zu vertrinken vnd zerung." — Die Hofmusiker jener Zeit mögen dem Hofe auf kleineren Reisen und Ausflügen gefolgt sein, da man ihnen Pferde hielt; denn in dem „Aussatze" (Budget) des Hofs vom 21. April des Jahres 1456 sind 4 Pferde für die Pfeifer, zwei andere für die Lautenschläger und eins für den Fiedler angesetzt.

In den vielen von uns durchgesehenen gleichzeitigen Kirchenrechnungen sind aber nirgends Ausgaben für die Musiker, also auch keine Spur von Instrumentalmusik zu finden, und selbst nicht in den Ansätzen für die häufigen Processionen zu Johannis Baptistä und Trium Regum, wo doch jede andere Kleinigkeit sich verrechnet

[118]) Herzog Georgs Schreiben vom 27. Dec. 1490.

oder mit Umständlichkeit erwähnt sich findet: ein Beweis, daß man für alle diese kirchlichen Zwecke damals zuverlässig die Instrumentalmusik nicht in Anwendung brachte. [119]) Nur der Organist wird mit 1 Schock 20 gr., und der Calcant mit 26 gr. Jahrgeld erwähnt.

Herzog Albrecht zahlte auch für eine Orgel, die von Meiningen nach Leipzig, und von da nach Dresden geschafft worden war, nur 32 Gülden, mag daher wohl nur ein Positiv oder wohl gar nun ein sogenanntes Portativ gewesen sein. —

In den Kirchenrechnungen werden dagegen oft Pergament zu Singbüchern, sowie Meßbücher, Psalteria, Antiphonaria, Gradualia, Responsoria, Cantionalia, die zumeist auf „Pagament" oder Papier geschrieben waren, wiederholt erwähnt. — „Der Cantor auf der Schule" wird auch in einer Hofrechnung von 1475 mit 1 Schock Besoldung aufgeführt, und die übrigen Kirchen- und Schuldiener erhielten ferner, wie es damals gewöhnlich war, ausser ihrer Besoldung auch noch vom Hofe „Gewand", d. i. Tuch zum Rock, (zu Beinkleidern hieß es „Hosentuch"), was entweder in Landtuch oder Lündischem Tuch, d. i. niederländisch Tuch verabreicht wurde.

Als Beschluß dieser Aphorismen theilen wir noch das Inventarium [120]) der Noten mit, welche die kurfürstliche Cantorei im Anfange ihres Bestehens unter dem Capellmeister Joh. Walther und dessen unmittelbarem Nachfolger, Matthäus le Maistre, besaß:

Inventarium der gesankbuecker, in der Churfürstlich-Sächsischen Cantorey, so im vier vnnd funfzigsten Jhar, vonn Johann Walther, dem Herrn Beuhlhabere, welche der Churfürst zu Sachsen ꝛc. darzu vberantwortet vnnd zugestellet worden.

Diese erste folgende Gesankbycher, hat der achtbare, hochgelarte

---

[119]) Alle Historiker der Musik nehmen auch an, daß man bis zum Anfange des 16. Jahrh. nur Vokalmusik beim Cultus übte, die nur in seltenen Fällen durch einige, meist Blas-Instrumente unterstützt ward. In Sachsen scheint auch erst um diese Zeit die bereits von Dunstan in England, und um 1340 von Jean de Moeurs (Joh. de Muria od. De Muris) vorbereitete Figuralmusik oder = „Gesang sich verbreitet zu haben, und von Nicolaus Decius wird erzählt, daß seine Aufführung vielstimmiger Gesangstücke zu Braunschweig sehr viel Aufsehen gemacht habe. — Wensdorfs Dissertatio de primordiis emendatae per Lutherum religionis T. IV. §. 9 rechnet zu den Präludien der Reformation auch die Verbesserung der Kirchenmusik. Man vergleiche auch hierzu Christian Bürkmanns zum Jubeljahr der Figuralmusik herausgegebene: Gottgeheiligte Sabbathszehnden, die aus geistlichen Cantaten bestehen. Acta Historico - Ecclesiastica, Tom. V. pag. 1104 ff. Weimar 1740. — Der berühmteste Streit über die Kirchenmusik war zwischen Dr. Joachim Mayer und dem Musikus Mattheson im Jahre 1727.

[120]) Ist uns gleichfalls von Herrn Kammermusikus Mor. Fürstenau mitgetheilt worden. — Das Original ist im K. S. Haupt-St.-Archive.

Johann Neff [121]) Doktor ꝛc. im xlviij (1548) Jhar an tag Laurentj, im Anfang der Cantorey mir Johann Walthern zugestellet; welche Ich im vier vnnd funffzigsten Jhar wieder vberantwortet:

a v Partes welsche vnnd Niederländische Meßen, in rott leder gebunden.
b v partes mit Mutteten [122]) in rott gebunden.
c v partes mit Mutteten vnnd deutschen Liedern in rott gebunden.
d v partes mit Welschen Mutteten in weiß gebunden.
e vj partes Norimbergische in schwarz gebunden.
f g vjjj kleine geschriebene partes viere rott, die andern in schwarz gebunden
h j schwarz eingebunden Muttetenbuch.
i j groß breit buch mit der Messe Carolius vs [1]).
k j Daum breit buch von viij blättern, mit der Muttet: praeter rerum seriem.

Aber diese folgende gesangbueche alle, hab ich Johann Walther, weil ich bey der Cantorey geweſt, verzeiget vnnd schreiben lassen vnnd neben den vorigen auch trewlich vberantwortet.

A Ein groß Meßbuch in weiß leder gebunden, darinnen vier fünffstimmige Meßen, vnter welchen die erste das phi.omena. (?)
B Ein groß Meßbuch in weißleder gebunden, darinnen sechsstimmige Messen, die erste auf's Domine Deus omnipotens.
C Ein groß Meßbuch in rottleder eingebunden dorinnen sechs vnnd fünffstimmige Meßen, die erste heißt Mille regnes. (?)
D Ein groß Meßbuch in weißleder gebunden, dorinnen vierstimmige Meßen, die erste ist gesatzt aufs Quae pulchra es.

E Ein groß Muttetenbuch, dorinnen vier fünff vnnd sechsstimmige Mutteten, die erst in selbigen Buch heißt Beati omnes, qui timent Deum.
F Ein groß Muttetenbuch in weißleder gebunden dorinn fünff vnnd sechsstimmige Mutteten die erst ist Accesserunt ad Jesum.
G Ein mittelmäßig Muttetenbuch in rott leder gebunden, das Sommerteil genannt, darinnen die gesenge uf die Fest des Sommers, das erst von Fest Resurrectionis Domini.
H Ein mittelmäßig Muttetenbuch in rottleder gebunden darinne vier fünff vnnd sechsstimmige Mutteten, die erste ist in te Domine speravj.
I Ein mittelmäßig Buch in rottleder gebunden, das Wintertheil genannt, dorinne die gesenge uf die Fest des Winters, das erste ist das Fest Nativitatis Christi.

---

[121]) Dr. Johann Neefe oder Neffe ist uns bereits als Leibarzt ꝛc. aus den Aphorismen zur Geschichte der Medicin in Sachsen S. 96 ff. bekannt. Er war das Factotum des Hofs.
[122]) Motetten.
[123]) Wahrscheinlich Carls V. Messe? —

K Ein Magnificat Buch [124]) in rottleder gebunden, dorinne des Senffels Magnificat, auff alle acht Tonos, auch des Adami Reneri (?) auff alle Tonos.

L Vier psalmbucher in rottleder gebunden, dorinnen auff alle Tonos zweymal viel psalmen.

M Ein dünne gesangbuch in gelb leder gebunden dorinnen das Officium de S. Trinitate Anthonij Scandelli.

N Des Senffels Te Deum laudamus, schlecht in pergament gebefft.

O Sechs gedrukte kleine partes in pergament dorinne drey welsche Messen.

R vj kleine gedrukt partes in pergament, dorinnen das Epithavium Electoris Mauritij Anthonij Scandellis.

P Ein Muttet 5 Vocum Johannis Reuschij in natalem filij Electoris.

Q Fünff gedrukte partes der Wittenbergischen geistlichen gesenge.

Vj geschriebene Mutteten so der Herr Secretarius Johann Gentz [125]) mir vberantwortet.

Eine lateinische Biblia für die Knaben.

Eine deutsche Biblia in zwey teil gebvnden auch für die Knaben.

Zwei verschloßene vnd beschlagene Bücherkasten.

Ich Mattheus le maistre bekenne, daß Ich die gesangbücher meines gnedigsten Herrn Hertzogen Augusto zu saxen empfangen habe von Herren Jeniß Secretario auf Dato Dreixickſten Octobris.

Mattheus le maistre [126])
Capellmeister.

Weber das ist dem Capellmeister In seine verwarung vberantwortet worden:

Vier französische gesangbücher halb in Roth vnnd schwartzleder gebvnden mit gold belegt. (?)

Acht wellsche partes in weiß Pergament gebunden, welche Christoff Haller seine Churf. g. mit dem Capellmeister verehret. (?)

Ein Mutetenbuch mit Sechs fünff vnnd Vier Stimmen componirt. In weißleder gebunden. —

---

[124]) Das Magnificat ist eigentlich in der kathol. Kirche der pomphafte Lobgesang oder Hymnus der Maria im Hause des Zacharias nach Lucas Evangel. 1, V. 46—55: Magnificat anima mea dominum (Meine Seele erhebet den Herrn). Nach der Reformation war das gewöhnliche Magnificat: Et exultavit spiritus meus in deo salutari meo. Quia fecit mihi magna, qui potens est, et sanctum nomen eius; fecit potentiam in brachio suo, dispersit superbos mente cordis sui. Esurientes implevit bonuis et divites dimisit inanes sicut locutus est ad patres nostros, Abraham et semen eius in secula; sicut erat in principio et nunc et semper in secula seculorum amen.

[125]) Ist Jenitz, der Kammersecretair des Kurfürsten August, der auch bei der Kurfürstin Anna das Factotum war.

[126]) War vorher Domcapellmeister in Mailand, ein sehr fruchtbarer Componist seiner Zeit. Vgl. über ihn und Walthers Pensionirung am 7. Aug. 1554, M. Fürstenau, Geschichte der K. S. Capelle S. 22. Walther ist also nicht, wie Schilling will, schon 1552 gestorben.

Georg Christian, Landgraf von Hessen-Homburg, geht den Kurfürsten Johann Georg II. an wegen Schenkung eines Hauses auf der Kreuzgasse zu Dresden.

(Historisch-topographisches Curiosum.)

Georg Christian, Landgraf von Hessen-Homburg, war der 4. Sohn des Landgrafen Friedrich, Enkel Georgs des Frommen von Hessen-Darmstadt und Urenkel Philipps des Großmüthigen. Er war am 10. December 1626 geboren und hatte sich die militärische Laufbahn gewählt, diente Spanien und Frankreich, ging zur katholischen Kirche über und lebte seit etwa 1662 in Dresden, wo ihm Kurfürst Johann Georg II. das in der Kreuzgasse, wahrscheinlich an der Stelle des jetzigen Weinhold'schen Hauses gelegene, kurfürstliche Haus (das auch noch ein Hinterhaus auf der Büttelgasse hatte) zur Wohnung einräumte. Als sich der Landgraf mit der Anna Katharina[1]), einer Tochter Detlevs Pockwisch von Farbe, der Witwe des Grafen Friedrich von Ahlefeld, zu verehelichen gedachte, was aber erst den 11. October 1666 geschah, ging er den Kurfürsten, der sich wahrscheinlich schon ziemlich generös gegen ihn bezeugt haben mochte, „freundvetterlich" an, ihm das von ihm bis jetzt bewohnte, der Wohnung des Herzogs Moritz, Bruders des Kurfürsten, gegenübergelegene Haus auf der Kreuzgasse sammt dem Hinterhause auf der Büttelgasse, nebst allen darin befindlichen Mobilien eigenthümlich zu überlassen, und über diese Schenkung die vom Landgrafen selbst unterm 20. Januar aufgesetzte Donationsurkunde zu vollziehen. Wie jedoch aus einer Resolution[2]) vom 22. Januar 1664 hervorgeht, so glaubte der Kurfürst, ihm aus mancherlei Gründen seine gethane Bitte nicht erfüllen zu können. Wir theilen die Actenstücke als Curiosa hier wörtlich mit:

Durchl. Churf., gnädiger Herr!

Ew. Gnaden werden Sich gnädigst errinnern, wie dero Selben Ich vor wenig tagen eroffnung gethan, daß Nach Göttlicher verleyhung Ich etwan hiernachst gesonnen, eyne Heurath vor die Handt zu nehmen, wan den Ew. Gn. wohl bewust, daß Junge Freyer vornehmlich auf ein Hauß mussen bedacht seyn Sonderlich aber Ihn Eyner So weit berümbten Vestung vndt vnter Solcher hohen Protection, wie die von J. Gn. So fern Man Solches Glück haben kann, weillen mier also Ew. Gn. grose generosität vndt genädigste affection, So Sie gegen Mich verspüren lassen, wohl bekandt, Alß ersuche Ich hierunter vnterthänigst, Sie wollen geruhen, Mier daß Hauß, Darinnen Ich biß

[1]) Starb am 18. Mai 1694.

[2]) Die Fassung dieser Resolution läßt hinsichtlich des Verhältnisses, in dem der Hof zum Landgrafen stehen mochte, viel zu schließen übrig.

dato gewohnet vndt dero Selben gehorsamblich auffgewartet, vermöge beyliegender Donation anzuweissen Jn gnädiger erwegung, daß ich nichts mehr verlange, als Hiernächst mich vndt alle Die Jenige Mittel, so mier Gott bescheren wirdt, zu Ew. genaden Vnterthänigsten Ehren, vndt Diensten Treu möglichst zu employiren. Wie nicht weniger zu sterben.

Ew. Churf. Gn.

vnterthänigster vndt treugehorsamster
Diener vnd knecht,
Georg Christian, Landtgraff zu Hessen.

Von Gottes Gnaden wir Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve vnd Berg, des heyligen Römischen Reich Ertzm. v. Churf., Landtg. in Th., Marggr. in M., auch Ob. v. Ried.-Lauf., Burggr. zu Magdeb., Graf zu d. M. vnd Ravensp. Herr zu Rabenst. ꝛc.

Thun hiermit kund für vns vnd vnsere Nachkommen, daß wir dem hochgebohrnen Fürsten Vnserem freundlichen lieben Vettern, Herrn George Christianen, Landgrafen zu Heßen, Fürsten zu Hirßfeld, Graf zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, Ysenburg vnd Büdingen ꝛc. in sonderlicher ansehung der getreven Dienste, so vns die Zeit hero. von Seiner Lbden. rühmlich geleistet worden, Vnser in der Creutzgassen, gegen vnsers freundlichen geliebten Herren Brudern Hertzog Moritzen zu Sachsen Lbden. behausung über, in Vnserer Haupt vndt Residentz Vestung New Dreßden, belegenes Hauß, sampt gantzen Hinterhause in der Büttel-gasse belegen Vnd allen dene darinnen vor Jetzo befindlichen Mobilien eigenthümlich geschenkket vnd über getragen haben, derogestalt, daß seine Lbde. solches Hauß vermöge dieser Vnser darüber in specie außzufertigen befohlene Donation frey, ohne alle auflage, wie die immer Nahmen haben möge, Erblich, vnd nach allem Jhrem gefallen, nutzen, besitzen, wie auch an andere wiederumb verhandeln mögen, Vhrkundlich haben wir dieses mit Vnserer aigne Hand Vnterschrieben, vnd mit Vnserm Churfürstl. Secret-Jnsiegel bekräfftigen laßen. So geschehen zu Dreßden am Zwantzigsten Tage des Jenner Monatts Alten Styls, Jm Jahre nach der Heilsahmen Gebuhrt Vnsers Erlösers Sechzehen Hundert, Sechzig vnd Vier.

Resolution für Landgraf Georg Christianen zu Hessen, wegen eines Hauses alhier uf der Creutzgaßen erblich gesuchten eignung.

Demnach bei dem Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn Herrn Johann Georg dem Andern, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalln und Churfürsten, Landgrafen in Th., Marggr. z. M. auch Ob. u. Ried.-Lauf., Burggr. z. Magdeb., Gr. z. d. M. u. Ravb., H. z. Ravst. ꝛc. der Durchlauchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr George Chri-

stian Landgrafe zu Hessen, Graf zu Catzen Ellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Ysenburg u. Budingen ꝛc. vmb Erbliche eigenung desjenigen Hauses, worinnen bißhero Sr. Fürstl. Gnd. die wohnung verstattet worden, freündvetterlichen angehalten, Churf. Dchl., aber solches von dem gegenüber gelegenen Churf. Hause nicht entbehren Können, Zumahlen vf allerhand besorgende auch andere begebende Fälle tzu logirung dero Fürstl. Herren Brüdere denen Churf. Durchl. über die natürliche Anverwandnüs durch sonderbahre abhandlung sich verbunden wißen, ohne das nicht übrige bequemlichkeit alhier zu befinden. Also wollen Höchstgedachte Churf. Durchl. Sich zu Sr. Fürstl. Gnd. freündVetterlich versehen, Sie werden diesen und andern beyereigneten erhebligkeiten vmb derentwillen solchen Ihren ansuchen nicht deferiret werden kan, billich beyzutreten für sich selbst geneiget seyn, vnd es also bey dieser Sr. Churf. Dchl. unter Dero eigenen Hand ertheileten resolution freundlich bewenden laßen. Signatum Dreßden, den 22. Januarij Anno 1664.

Später wendete sich der Landgraf von Dresden weg; denn, als er am 11. October 1666 sich verehelichte, lebte er in Homburg und starb auch daselbst ohne Erben am 11. August 1677. —

Die Abendzeitung.*)

(Zugleich als Beitrag zu Sachsens Culturgeschichte in neuester Zeit.)

Auch die Zeitschriften[1]) haben ihre Geschichte, sowie jedes in das öffentliche Leben hinaustretende Institut, sobald es nur einigermaßen in das Triebrad des Lebens mit eingreift und entweder die Bildung fördert oder den Geschmack bildet, oder auch nur der Unterhaltung und Erheiterung nach dem Mühen des Lebens dient, und Alles dieses läßt sich kühn von der „Abendzeitung," ohne zu lobhudeln, sagen. Sie war eine angenehme Erscheinung, wenn auch für Manchen oft zu zahmer Natur, weil Viele die Virago lieber, als eine Virgo haben; doch ihre Sitte war löblich. — Unter allen Unterhaltungsblättern der Deutschen hat wohl keines, in seiner Blüthenzeit (denn diese hat, sowie alles Geschaffene, auch

*) Es wird wohl nicht befremden, daß wir diese alte Bekanntin und Freundin der Gebildeten Sachsens dem Leser historisch vorführen. Sie blühte ja und duftete für uns in einer ruhigeren und glücklicheren, in allen Wünschen noch mäßigeren Zeitperiode Sachsens, wo dieses vorher zwar furchtbar von Krieg und Seuchen heimgesucht worden war, aber sich theilweise schon wieder erholt hatte, und wo man, was die Hauptsache war, noch nichts weiter von Staatsreformen ꝛc. hatte proclamiren und schwindeln hören, als höchstens am 18. October 1817 von jungen Brauseköpfen beim Wartburgsfeste.

[1]) Eine aphoristische Geschichte aller politischen Zeitungen und Intelligenzblätter Sachsens und Thüringens bis zu Anfange dieses Jahrhunderts wird nächstens noch folgen. Da die Zeitschriften unstreitig als die gleichsam mit Dampf getriebenen literarischen Locomotiven der Volksbildung anzusehen sind, so wird es nicht ohne Interesse sein, etwas Näheres davon zu erfahren.

jede periodische Schrift), sich eines so großen Beifalles erfreut,[2]) als unsere mittlere „Abendzeitung." Theils lag es in der nach Ruhe sich sehnenden Zeit und dem erhöhten Bedürfnisse nach einer gebildeten und dabei ernsteren Unterhaltung am häuslichen Heerde, die man damals noch mehr liebte, als jetzt,[3]) theils in der Concurrenz,[4]) die dieses lammgute Blatt deshalb nicht zu fürchten hatte, weil es sich frei von aller Jalousie und Polemik hielt, theils aber auch in der Thätigkeit der Redaction, sich wahre Freunde und dauernde Kräfte zu schaffen und zu erhalten, theils endlich unbedingt in dem Point d'honneur des Verlegers. Sachsen, das Vaterland der ersten Unterhaltungszeitschrift, kann in der That darauf stolz sein, die alte „Abendzeitung" sein nennen zu dürfen, da sie bis zum Rücktritte ihres zweiten Redacteurs ihr

---

[2]) Während nämlich die ältere „Zeitung für die elegante Welt" es auf einen Absatz von etwa 1000 Exemplaren erzielt hatte, ebenso der ältere Freimüthige nur auf 800 Exemplare, sowie das Morgenblatt, das besonders viel in Oesterreich gelesen ward, auf etwa 1500 Exemplare, hatte es die Abendzeitung um 1824 auf 1700 Abnehmer gebracht.

[3]) Wo der Kladderadatsch, die fliegenden Blätter mit ihren flachen Witzeleien und Localpossen die elegante Welt belustigen, während die Dorfbarbiere die mittlern Schichten einseifen, ohne zu rasiren.

[4]) Vor dem Jahre 1830 wurden in Sachsen etwa folgende deutsche Unterhaltungsblätter gelesen. Seit 1801 die Zeitung für die elegante Welt. Da diese der Schlegelschen Schule sehr huldigte, stellte sich ihr gleichsam im Jahre 1802 durch Kotzebue und Merkel der Freimüthige von Berlin aus entgegen, den später Dr. Aug. Kuhn redigirte. Seit 1807 das stuttgarter Morgenblatt, das 1824 nach Augsburg verlegt ward, anfänglich von A. E. Huber, Haug, Rückert (Freimund Reimar), dann von Mad. Huber geb. Heyne, bei Cotta redigirt, wozu seit 1820 noch das von Dr. Schorn redigirte Kunstblatt, und die von Müllner herausgegebenen literarischen Beilagen kamen. Seit 1816 ferner in Berlin der Gesellschafter von Gubitz (den Saphir „den Dichter unter den Holzschneidern, und den Holzschneider unter den Dichtern" nannte), und von Kotzebue das literarische Wochenblatt, was anfänglich 2000 Abnehmer zählte; nach Kotzebue's Tode aber von Müllner fortgesetzt, gleich Anfangs einen ziemlich scharfen Charakter zeigte, der es aber auch baldigst mißliebig machte und $\frac{2}{3}$ des Absatzes raubte; 1820 ging es in den Brockhausischen Verlag über und heißt nun literarisches Conversationsblatt. Außerdem hatte die Abendzeitung noch als Rivalen die Hekate von Müllner und Michaelis, die aber schon 1823 aufhörte, und den literarischen Beobachter von Rüder und Gleich, seit 1823, ebenso die Münchner Eos, die Karlsruher Charis, die rheinische und Dresdner Morgenzeitung, erstere mit einem Kunst-, Literatur- und Alterthumsblatte vom Freiherrn von Erlach, letztere von Kind und Krauckling redigirt; den Danziger Aehrenleser, die Hamburger Originalien, das in Weimar von Edm. Ost (Peucer) und St. Schütze seit 1823 redigirte Journal für Literatur, Kunst, Luxus und Mode, die in Leipzig von Dr. Bergk, (dem Verfasser des europäischen Aufsehers) herausgegebene Allgemeine Modezeitung (später von Dr. Diezmann), den Dresdner Mercur von Philippi, seit 1819 bei Hilscher; die seit 1824 in Cöln erscheinende Agrippina von J. Bapt. Rousseau, sowie die von Oldecop herausgegebene St. Petersburger Zeitschrift, und endlich der vom Rath

Licht[5]) auf dem Felde der ehrenhaften Unterhaltungsliteratur hat leuchten lassen und sogar auch bei dem Beginnen der Fluth derartiger Ephemeriden nach 1830 sich nicht von ihrer ursprünglichen Tendenz hat abbringen lassen, obschon ihr doch die Concurrenz neuerer, dem theilweisen Zeitgeschmacke mehr huldigender periodischen Erzeugnisse der Presse zu schaden drohte.

Nachdem bereits im Jahre 1801 vom Hofrathe Spazier zu Leipzig (bei Leopold Voß) die „Zeitung für die elegante Welt," die später unter der gemüthlichen Leitung des Hofraths Methusalem Müller[6]) bis zu dessen Tode ihren guten Fortgang hatte, begründet worden war, und sich bei allen Unruhen vom Rheine her und selbst unter den Drangsalen des Krieges einer ziemlichen Theilnahme zu erfreuen hatte, unternahm es der bis 1803 (vorher in Schneeberg) in Pirna in großer Bescheidenheit etablirte Buchhändler Christoph August Arnold[7]) im

---

André in Brünn redigirte Hesperus, (später noch kurze Zeit in Stuttgart) und das von Hebenstreit und Gräffer, seit 1821 aber von Castelli trefflich redigirte Wiener Conversationsblatt, was jedoch schon 1822 aufhören mußte. Ein Hauptrival war aber die seit 1824 von Müllner herausgegebene „Mitternachtszeitung", die in Braunschweig erschien. Außerdem aber vermehrte noch vor 1830 die immer wachsende Fluth von Zeitschriften, der Wandsbecker Bote, die Teufelszeitung in Hamburg, das Berliner Conversations- und das Kunstblatt, sowie die Schnellpost, in Leipzig, sowie später in Altenburg der Eremit von Friedrich Gleich, und die Hebe von v. Alvensleben (Gustav Sellen), von München aus die Musikzeitung und die Theaterzeitung von Dr. Stöpel. Endlich sind noch als Rivalen die Thalia, Europa, Athenäum, Roswitha, Harfe, Muse (v. Kind), Eberts Ueberlieferungen (1825) und Weichselbaumers Orpheus (1824) ꝛc. zu nennen.

[5]) Wiewohl man oft in dieser Beziehung Spott mit der Titelvignette: einem Genius, der in eine brennende Lampe Oel gießt, trieb und dabei die Pseudonyme des Redacteurs „Theodor Hell" herhalten mußte, als: „Theodor mach' hell" ꝛc.

[6]) War zugleich einer der gemüthvollsten, wenn auch ängstlichsten Censoren, der sogar in seiner Gutmüthigkeit manches Censurvergehen auf sich genommen hat.

[7]) Geboren zu Hartmannsdorf bei Frauenstein am 10. März 1763, ein durch viele sehr zweckmäßige literarische Unternehmungen verdienter und als Verleger höchst nobler Buchhändler, dem auch der Dresdner Anzeiger seine Reformation und Erhebung verdankt. Er kaufte 1803 in Dresden aus Richters Concurse dessen Buchhandlungs-Privilegium, doch ohne allen Verlag und Sortiment, begründete auch später zu Leipzig eine Filialhandlung und verlegte viele nützliche und beifallswerthe Schriften. Das Fremdwörterbuch von Petri, sowie die wissenschaftlichen sehr kostbaren Schriften Cotta's (in Tharandt), Asters, und des Chemikers Berzelius, Richters Reisen ꝛc., und im schöngeistigen Fache die Schriften Tiek's, Bronikowsky's, van der Velde's, Trommlitz's (Obrist von Witzleben), Schillings, Claurens (Carl Heun in Berlin), die zum Theil erst in der Abendzeitung abgedruckt waren. Auch verdankt ihm Dresden ein Leseinstitut, das „Arnold'sche Museum", das aber bereits 1834 wegen Mangel an hinlänglicher Theilnahme einging. — Uebrigens

Jahre 1805, zu Dresden ebenfalls ein derselben ähnliches Unterhaltungsblatt für die gebildete Welt herauszugeben. Diese schöngeistige Zeitschrift erhielt an die Stirne den Namen: „Abendzeitung," obschon sie genau genommen, ebensowenig als die für die elegante Welt, eine eigentliche Zeitung[8]) war, die damals nur wöchentlich in zwei Nummern erschien und von dem Dr. Friedr. Aug. Schulze[9]) (pseudonym Friedrich Laun) und Dr. Hartmann, der aber bald von der Theilnahme an der Redaction zurücktrat und später in Hamburg lebte, redigirt ward. So schleppte sich diese, neu erstandene belletristische Zeitschrift, so zu sagen, mühselig durch die ersten, über Sachsen hereingebrochenen Kriegsunruhen, und mußte natürlich schon im Jahre 1807 ihre Endschaft erreichen; denn wer hätte auch in jener unschönen, von Waffengetöse durchdröhnten Zeit Geschmack und Muße zur schönen

---

war sein Sortimentsgeschäft in Buch-, Kunst- und Musikalienhandel wohl eins der bedeutendsten stets in Sachsen.

[8]) Das Wort Zeitung ist nämlich eigentlich nicht, wie Viele wollen, von „Zeit" abzuleiten, sondern vom altdeutschen Theiding, Theidung oder Teidung, noch jetzt im Englischen tidings, so viel als Nachrichten, Neuigkeiten, was mit dem gleichfalls alten tegedinge (tagedingen), teidigen oder tedingen, d. i. vor Gericht handeln, oder schlichten, nicht verwechselt werden darf. Daher heißt auch noch jetzt im Flammländischen und Plattdeutschen die Zeitung — Teiding — und dagegen Zitting im Holländischen die Sitzung des Gerichts oder einer Raths- und Reichsversammlung. — Auch unterscheidet der Engländer streng zwischen den tidings, d. i. politische Zeitung, und novels oder newspaper, den bloßen neuen Unterhaltungsblättern. Ja, selbst im Deutschen trennt man die Begriffe „Zeitung" und „Zeitschrift" und demnach ist wohl jede Zeitung eine Zeitschrift, aber nicht jede Zeitschrift eine Zeitung, weil man unter letzterer stets nur eine Zeitschrift von vorherrschend politischer Tendenz versteht.

[9]) Friedr. Aug. Schulze, geboren 1. Juni 1770 zu Dresden, war 1793 als Finanzcanzlist daselbst angestellt. Er ging jedoch in Folge seines schon früher gefaßten Planes in diesem Jahre nach Leipzig, um daselbst zu studiren, und kehrte 1800, nachdem er als Doctor promovirt hatte, nach Dresden zurück, wo er unter dem Namen Friedrich Laun, als einer unserer fruchtbarsten Romanschriftsteller zu wirken begann. Im Jahre 1807 ward er endlich als Secretair bei der Commerciendeputation angestellt, und erhielt 1820 den Titel eines königl. Commissionsraths. — Seine zahlreichen Werke in der Romantik sind nur zu bekannt; doch haben sie ebenfalls das Schicksal der Werke seiner Zeitgenossen Trommlitz's, Schilling's, van der Velde's ꝛc. Sie sind durch die Neuern, besonders Eugen Sue und Consorten, (die Adepten in der Romanliteratur, die aus Koth Gold machen können), verdrängt worden. — Mit Arnold (damals in Schneeberg) stand Sch. schon 1797 im Verkehr, da dieser in diesem Jahre mehre Sachen von ihm verlegte. Auch er ist seit Kurzem zu seinen Vätern versammelt worden, doch hat er bei allen seinen Freunden das beste Andenken hinterlassen. Man darf ihn übrigens nicht mit dem andern Friedrich Schulze verwechseln, der 1762 zu Magdeburg geboren, in Halle studirte, 1780 nach Dresden kam, um hier Schauspieler zu werden, was ihm jedoch nicht glückte, der aber sowohl in Dresden als auf Reisen, besonders in Paris als Schriftsteller der Geschichte sich sehr ausbildete, und endlich Professor der Geschichte in Mitau wurde.

Literatur finden sollen, was die bereits bestehenden Schwestern gleichfalls hart zu fühlen hatten? — Doch die jugendliche „Abendzeitung" war nicht ganz hoffnungslos verloren, sie lag blos in der in Folge von Krieg, Noth und Seuche herbeigeführten, alle Kunst und Wissenschaft, sowie Handel und Gewerbe gefangen haltenden Lethargie so lange, bis des Friedens Morgenroth auch sie zum neuen Leben erwecken sollte. Nach einem Dezennium nämlich weckte dieselbe Buchhandlung den in ihr nur schlummernden Gedanken zur Fortsetzung der „Abendzeitung" wieder auf, und trug die Redaction dem bei der Direction der Kunst-Akademie und dem Hoftheater, sowie der musikalischen Kapelle als Secretär fungirenden Geheimsecretär und russisch-kaiserlichen Hofrathe Carl Gottfried Theodor Winkler,[10]) der als Literat unter dem

---

[10]) Geb. am 9. Febr. 1775 zu Waldenburg im Schönburg'schen, wo sein Vater, der auch als Schriftsteller, besonders Dichter sich bekannt gemacht, Archidiakonus war. W. kam aber bereits sehr jung nach Dresden, da sein Vater hierher als Stadtprediger versetzt wurde. Während schon durch seines geistreichen Vaters Einfluß die Liebe zu den schönen Wissenschaften in ihm geweckt worden war, geschah dies namentlich auch durch den lehrreichen Umgang des spätern Torgauer Superintendenten Dr. Koch. W. bezog die Universität Wittenberg, wo durch das Zusammentreffen mit Fr. Kuhn, Hardenberg (Novalis), Karl und Otto von Manteuffel, und besonders Diemer namentlich die schon in früher Kindheit geweckte Liebe zur Poesie gewissermaßen zu ihrer Blüthe gefördert wurde. Im Jahre 1796 verließ W. mit der 1. Censur im juristischen Examen Wittenberg und fand sogleich in Dresden Bedienstung beim dasigen Stadtgerichte. (anfänglich nur als Auditor, später eine Zeit lang als Actuar). Nach Langbein's (August Friedrich Ernst, des Dichters und Humoristen) Abgange gelangte W. 1800 zur Stelle des Geheim-Canzlisten im Dresdner Königl. Geh. Archive und besorgte 180½ mit die Revision des gemeinschaftlichen Archivs zu Wittenberg, ward nach Hauswalds (August Wilhelm, des Uebersetzers) Tode i. J. 1804 wirklicher Geheimer Archivsregistrator, von welcher Zeit an sich hauptsächlich seine literarische Thätigkeit entwickelte, weil er bei seiner amtlichen Stellung Zeit und Muße dazu fand. Seine große Gewandtheit in Ausfertigungsarbeiten, und besonders seine prompten Präparationen hatten zur Folge, daß er baldigst zum Geheim-Secretair avancirte, auch 1812 | 13 Urlaub zu einer Reise nach Frankreich und Italien erhielt. Gleich nach seiner Rückkehr, die in die unglücklichste Catastrophe Sachsens fiel, wurde er vom Könige, als Geheim-Secretair, der zurückgelassenen Regierungs-Commission beigegeben, ward auch zu dem General-Gouvernement mit gezogen, in dem er in der 2. Section als kais. russ. Hofrath expedirte, und zugleich die Redaction des Gouvernementsblattes (das damalige Gesetz- und Verordnungsblatt) führte. Jetzt erhielt seine Amtscarrière einen für seine Bestrebungen, in Folge seiner vorherrschenden Neigung zur schönen Literatur und scenischen Kunst, sowie besonders Musik einen Wendepunkt, und auch einen seinen Kräften angemessenern Wirkungskreis. Er wurde aus dem Staatscanzleileben dadurch herausgehoben, daß er den Auftrag erhielt, das Theater neu zu organisiren, und so ward er Intendant desselben. Mit der Rückkehr des Königs im Jahre 1815 ward aber unser Winkler zu einem Theatersecretair gleichsam removirt; denn man ordnete ihn dem Hofmarschall Grafen von Vitzthum unter, welcher als Kunsthochwächter, drollig genug, sehr schwerhörig gewesen sein soll, dabei

Namen: „Th. Hell" mehrfach bekannt war, auf. In seiner allzugroßen Bescheidenheit meinte er, allein diesem Unternehmen nicht gewachsen zu sein, weshalb er noch Fr. Kind's[11]) Beistand sich erbat. So erschien unter Beider Namen diese Zeitschrift im Jahre 1817 von Neuem, jedoch von jetzt an in sechs Blättern wöchentlich. Bald fand man auch diesen Raum besonders zur Aufnahme der literarisch-kritischen Artikel nicht mehr hinreichend, weshalb man ihr ein Beiblatt unter dem Titel: „Wegweiser im Gebiete der Künste und Wissenschaften," der aber im Jahre 1832 den Namen: „Literarisches Notizenblatt" annahm, in zwei Stücken wöchentlich, sowie gleichfalls bald darauf ein „Artistisches Notizenblatt" in zwei Stücken monatlich beigesellte. Dieses artistische Beiblatt ward vom allbekannten Archäologen und höchst gutmüthigen Kritiker, dem Ober-Inspector und Studiendirector, Hofrath C. A. Böttiger,[12]) redigirt.

---

aber doch wenigstens ein herzensbraver, gutmüthiger Mann war. Wiewohl man ihn für unentbehrlich erkannt hatte, so mochten doch wohl Einflüsterungen und Verleumdungen wegen Winklers Haltung und politischen Glaubensbekenntnisses während des russischen Gouvernements nach Oben gedrungen sein, die man auch jetzt noch nicht ganz vergessen hatte, und sogar bei seinem Dienst-Jubiläum von mehrern Seiten vorlaut wurden (Quamvis sint sub aqua, sub aqua maledicere tentant. — Et veterem in limo ranae cecinere querelam.) Wie sehr man Winklers allgemeine Brauchbarkeit anerkannt, zeigt nicht nur, daß man nicht nur ihn 1824 auch zum sächsischen Hofrathe machte, sondern daß man ihn auch zum Großmeister der sächsischen Logen ernannte, und es wird wohl Niemand sein, der ihn je einer Vernachlässigung seiner Dienstgeschäfte zeihen könnte. Er ist noch in seinen hohen 70er Jahren ein rascher gewandter Mann, der sich in seinem Amte keine Ruhe gönnt, und bei geistiger Thätigkeit stets da ist, wo er sein soll, und zwar ohne Murren in steter Heiterkeit des Gemüths und mit gesunder Denkkraft. — Er ist uns noch als der alte im Abendroth glänzende unerschütterte Wartthurm einer frühern umfangreichen Burg aus der gemüthlicheren Zeit der Tagesliteratur erhalten, während rings umher alle ihm befreundete und verbündete Höhenpunkte mit ihren Zinnen schon in das Grab hinabsanken. Er hat so manches Schöne für die Poesie, Unterhaltungs-Literatur und auch die scenische Kunst zu Tage geboren; wer kennt nicht seine „Lyratöne", sein „Maurers Leben", die mit Fr. Kuhn vollendete Uebersetzung der „Lusiade" von Camoens, seine „Penelope", seinen „Kosmos und Agrionien" 2c. Besonders thätig war er als guter Uebersetzer der Literatur des Auslandes, besonders Frankreichs und Italiens, auch hat er in einigen Sachen guten Humor gezeigt.

[11]) Joh. Friedrich K., geb. den 4. März 1768 in Leipzig, ward 1793 Advocat, setzte sich 1816 zur Ruhe, und übte besonders die Poesie. Er war besonders thätig seit 1813 als Redacteur des Taschenbuchs für das gesellige Vergnügen, das Becker begründet hatte. Am meisten ist er aber durch seinen Text zur Oper Freischütz von v. Weber bekannt geworden. Auch ist sein Drama „Vandyks Landleben" sehr beliebt gewesen.

[12]) Carl Aug. B. wurde am 8. Juni 1760 zu Reichenbach im Voigtlande, wo sein Vater Schullehrer war, geboren, besuchte Schulpforte und Leipzig, und ward bereits 1784, nachdem er einige Jahre im von Pfeilitz'schen Hause Lehrer gewesen war, zu Guben, Löbau, dann zu Budissin, und end-

Dabei ward der Preis des Jahrganges übrigens nur unbedeutend erhöht, und außerdem sogar bei einigen Jahrgängen noch ein Beiblatt mit der Ueberschrift: „Einheimisches," und später „Mittheilungen aus dem Gebiete der Flora und Pomona," und endlich „Didaskalien," ohne alle Preiseserhöhung beigegeben, wozu auch dann und wann noch chalkographische Beilagen folgten. — Trotzdem, daß man zehn Jahre lang die Namen zweier Redacteure an der Stirne der „Abendzeitung" erblickte, so besorgte doch stets Th. Hell die Redaction allein, so daß Fr. Kind auch nicht bei einem Blatte dieser Zeitschrift als Redacteur sich gerirt hätte. Seit dem Jahre 1827 kam dessen Name daher auch auf dem Titel in Wegfall. — Was die unter Hell durchgängig festgehaltene Tendenz der „Abendzeitung" betrifft, so kann man behaupten, daß die Idee der geist-

lich vom Jahre 1791 bis 1804 Rector des Gymnasiums zu Weimar, wo er zugleich die Charge eines Consistorialrathes bekleidete. In Weimar, das in jener Zeit das deutsche Athen war, lebte B. im geistreichen Umgange mit Göthe, Schiller, Herder, Wieland und mit dem trefflichen Künstler Heinrich Meyer, durch den B's. Aufmerksamkeit besonders zuerst auf die tieferen archäologischen Studien in Hinsicht auf Kunst gelenkt ward. Auch fand B. Gelegenheit, seine literarische Thätigkeit bei der Herausgabe des von Bertuch herausgegebenen „Journals für Luxus und Mode" zu beleben, woran er 1795— 1803 fast ganz allein arbeitete, ebenso lieferte er für Wieland's deutschen „Mercur", sowie für das Journal „London und Paris" und namentlich für die „Allgemeine Zeitung." Auch erschienen zu W. schon seine ersten archäologischen Arbeiten in den 3 Heften: „Vasenerklärungen." Im Jahre 1804 folgte B. dem Rufe als Pagenhofmeister oder Studiendirector des Pagenhauses zu Dresden, und ging 1814 auch in derselben Stellung mit in die Ritteracademie über, wo er bis 1822 thätig war, in welchem Jahre er Oberaufseher über die antiken Marmore und die Mengs'schen Gypsabgüsse ward. In diesem seinem neuen Wirkungskreise fand B. erst recht Veranlassung, sein wissenschaftliches Streben für die Archäologie nährend zu beleben, wobei ihm seine gründlichen Kenntnisse in den Schriften der Alten, die er als Vade mecum auch stets im Munde führte, trefflich zu Statten kamen. Ja, wer B. näher kannte, und zu ihm, sowie Schreiber dieses, täglichen Zutritt hatte, auch von seinen von Gelehrsamkeit, die mit Geistesreichthum und sprudelndem Witze gepaart war, überschäumenden Lippen mehre Jahre sich belehren lassen konnte, kann zu der Behauptung sich veranlaßt fühlen, daß er noch nicht wieder in Sachsen ersetzt ist. Mit einer tiefen durch unermüdlichen Fleiß erworbenen Gelehrsamkeit in allen Fächern der Geschichte, Philologie und der archäologischen Wissenschaften verband B. eine seltene Gewandtheit, sich Jedem mitzutheilen, und er war ein eben so großer Salon-, als Stubengelehrter. Seine geistreichen Vorlesungen über die alte wie über die neuere Kunst beurkundeten die reichen Schätze seines Wissens, und seine Mittheilungen über Kunst und Kunstgeschichte, die er in den Beiblättern zur Abendzeitung und zum Morgenblatte niederlegte, behalten ihren steten Werth. Ja, man muß sich über den Fleiß und die Ausdauer im Forschen, sowie die dadurch erlangten Kenntnisse und den Geistesreichthum dieses Mannes wahrhaft wundern. Dabei war er der gefälligste Freund und der beste Gesellschafter, besonders anmuthigste Tischgast, und schon das Wohlbehagen, mit dem er speiste, und die Gemüthlichkeit, mit der er trank, und dabei Sentenzen der Alten recitirte, waren genußreich.

reichen Unterhaltung der leitende Stern dieser sich stets in bescheidenen Grenzen haltenden Zeitschrift war. Gedichte, Erzählungen, Novellen, Anekdoten, Charakteristiken, Biographieen, historische und archäologische Aphorismen und Bemerkungen aller Art, in gefälligem Gewande dargelegt, wechselten ab, und Correspondenzen bildeten stets einen treffenden Schluß. Auch schloß sie keineswegs in gelehrterem Tone gehaltene Belehrungen aus allen Fächern des Wissens aus, wiewohl sie sich nie gern streng wissenschaftlich dem Leser darbot. Hierher gehört namentlich die lange, obschon nicht ohne alles Interesse, aufgenommene Reihe der astronomischen Reiseberichte von Dr. Nürnberger,[13]) sowie nächstdem die dem damaligen in Mode gehenden Streben des sogenannten feineren Publikums angepaßten Abhandlungen über Champollion's Hieroglyphik u. dgl. mehre.

Wahrhaft würzig waren die „bunten Steine" von Richard Roos (A. Engelhardt), und so manchen schönen Baustein für die vaterländische Geschichte hat der gemüthliche Forscher und dabei gewandte Erzähler in der Abendzeitung niedergelegt. Wahrhaft reich ist aber vor Allem das Feld der Original-Correspondenz aus allen bedeutenden Städten Deutschlands, sowie aus Paris, London, Rom, Petersburg u. s. w. zu nennen. Uebrigens zeichneten sich ihre literarischen und artistischen Recensionen und bibliographischen und technologischen Anzeigen durchgehends dadurch aus, daß sie nie anonym, sondern daß sie stets mit der Firma der Verfasser versehen waren. Ueberhaupt muß man ihr zum Ruhme nachsagen, daß sie unter Winkler's Redaction in allen ihren Theilen den Ton anständiger und geistreich belehrender Unterhaltung zu behaupten erstrebt, daher sie sich auch von dem leider seit 1830 in der Journalistik gewöhnlich gewordenen scharfen polemischen Charakter frei erhalten, und sich nie, weder in literarische, noch viel weniger in politische Streitigkeiten eingelassen hat, sondern den gemessenen Schritt, mit dem sie vom Anfange an auftrat, auch durch alle Veränderungen des Zeitgeistes und der Mode unverrückt beibehalten hatte. Vorzüglich muß Winkler's Redaction noch nachgerühmt werden, daß ihr Augenmerk stets die strengste Sittlichkeit und Pietät gewesen, so daß ihre Blätter der Jugend so wie den Frauen unbedenklich in die Hände gegeben werden konnten. Uebrigens darf nicht unerwähnt bleiben, daß es ihr gleich vom Anbeginn glückte, für sich die geachtetsten oder lange Zeit hindurch beliebtesten Erzähler[14]) zu gewinnen, und auf dem

---

[13]) Weniger gefeiert war er als Dichter und metrischer Uebersetzer, und der von ihm mit Leidenschaft gebrauchte Apostroph heißt nach ihm „das nürnberger Häkchen."

[14]) Sie konnte daher gleich im Jahre 1817 mit den Erzählungen des Gustav Schilling und des H. Clauren (Karl Heun in Berlin), der allerdings

Felde der Lyrik führte sie dagegen mehre nicht unbeachtenswerthe Dichter und Dichterinnen [15]) zuerst in die Literatur ein. Ueberhaupt schien es ihr ein wahrhaft angenehmer Beruf zu sein, aufkeimenden Talenten zuerst Boden und Pflege zur Entfaltung ihrer Blüthe zu gewähren. Im Ganzen darf nicht unbemerkt bleiben, daß die Zahl derjenigen Schriftsteller und Schriftstellerinnen, von denen seit Beginnen des Erscheinens der Abendzeitung fortlaufend wirkliche Beiträge in ihr Raum gefunden haben, weit über 600 reicht, und daß nur wenige in der schönen Literatur nennenswerthe und hochgeachtete Namen der Periode während Winkler's Redaction darin fehlen dürften, weshalb auch die Abendzeitung unter den vaterländischen schöngeistigen Ephemeriden jedenfalls eine der hochachtungswerthesten war. — Doch so wie Alles, auch das Beste, in der Welt seine Blüthen-, Frucht- und Abfallszeit hat, so war auch die Abendzeitung mit ihrem noch immer an Körper und Geist gesunden Stamme doch ihrer schönsten Blätter und Blüthen durch das Dahinscheiden oder Altern vieler ihrer Mitarbeiter beraubt, und, wo nicht selbst wirklich gealtert, doch bei ihrem gemessenen, für den Fabelschritt unserer Zeitliteratur leider zu pathetischen Schritte, so zu sagen, aus der größeren Nachfrage gekommen, und die allzugroße Tagesblätterfluth, deren Zahl allein in Sachsen Legion wurde, hatte ihr manchen Leser, den nicht Freund Hein ihr hinweggeführt und der die neuern Fortschritte in der Literatur zufällig liebte, untreu gemacht. Vater Winkler, sagt die böse Welt, war auch so glücklich (wenn man es so nennen kann), sein 26 Jahre lang gepflegtes Kind noch vor dem gänzlichen Verfall ihrer

---

mehr durch seine süßliche Darstellungsweise der weniger empfehlungswerthe sein dürfte, beginnen. Auch hatte sie das Glück, den Genuß der musikalischen Artikel aus Karl Maria v. Weber's Feder ihren Lesern zu verschaffen. Nicht weniger fruchtbringend war Van der Velde's treffliche Erzählungsreihe für sie; er blieb ihr treu bis an seinen Tod, im J. 1824, während er sogar für keine andere Zeitschrift arbeitete. Dasselbe Glück hatte sie mit Weisflog. Ja, sie kann sich selbst rühmen, den gemüthlichen Erzähler von Tromlitz (Obrist v. Witzleben) zuerst in die Lesewelt eingeführt, und ihn in dieser Beziehung sogar vor allen Zeitschriften allein besessen zu haben, was auch bei Waiblinger und Sophie May der Fall war, und zuletzt erschienen auch in ihr allein die beliebten Erzähler: v. Wachsmann, v. Gussecke, Gehe, Krebs u. A. m.

[15]) Von denen wir hier nur die Namen Theophania, Agnes Franz, (geb. d. 8. März 1795 zu Militsch in Schlesien, Tochter eines preußischen Regiegierungsraths, verlor ihren Vater frühzeitig, doch erhielt sie von ihrer Mutter eine sorgfältige Erziehung. Als Dichterin führte sie die Abendzeitung zuerst ein. Auch ist „Sonnenhold" in der Urania von ihr). Kraft, Thekla, Hohlfeld, (der nicht nur als Lyriker, sondern auch als geistlicher Liederdichter sich bestens gezeigt hat; er war Advocat zu Dresden, auch als Historiker bekannt, und als Schriftsteller, wie als Mensch gleich achtbar.) Püttermann, Richter, Tschabuschnigg, Eduard Bönecke, (besonders als Odendichter beliebt), Rob. Köhler, (Amtsauctionator zu Dresden, ein höchst gemüthvoller Dichter) ꝛc. nennen wollen. —

Reize gleichsam an einen Mann zu bringen, der dem Vater ein ansehnliches Abtrittsquantum bot, und dafür die Tochter auf Treu' und Glauben erhielt. — Es war am 4. Juli des Jahres 1843, als die Abendzeitung an der Hand eines raschen Kämpen in der Zeitliteratur, des Advocat Robert Schmieder, sich der Lesewelt in gar gewaltigem Brautflitter und mit den schönsten Versprechungen für die Zukunft darstellte. Sie hatte ein „Literatur- und Kunstblatt" und „Dresdner Beiblätter zu den Correspondenznachrichten" in ihrem Gefolge, erschien wöchentlich in 3 Nummern, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, und mit 2 Bogen wöchentlichen Beiblättern. Hoffmann von Fallersleben's Lied „vom deutschen Philister" bildete den Kopfputz, und die Erzählung: „das Pasquill" von Willibald Alexis, sowie „Briefe über Berlin" von Weill, waren ihr Brautkleid, während ein stets schlagfertiges Feuilleton ihr als rauschende Schleppe diente, die überdies viel Staub in die Augen des Publikums steigen ließ. Oswald Marbach handhabte die Literatur- und Kunstkritik. Ueber die Bühnenleistungen der Residenz hegte der Herausgeber selbst ein gewaltiges Gericht. Alles erzitterte vor der verjüngten Abendzeitung; auch ihr Vater selbst wunderte sich; die Schauspieler und Sänger aber erbleichten, trotz ihrer besten Schminke, und sahen ein, daß des „Winters" Stürme nur etwas rauhe Südwinde gewesen, und „Mannsteins" Würfe nicht so verwundet hatten, als der furchtbar geschäftige Zuschläger der kritischen Schmiede. In dem Programm, das ein wahres Meisterstück aller Versprechungskunst ist, heißt es unter andern:

„Die Abendzeitung hat, wie wenige andere belletristische Blätter, eine historische Vergangenheit[16]), und das Wirken der nunmehrigen Redaction geht dahin, gesinnungsvoll im Geiste des Fortschritts, an jene eine würdige Gegenwart zu knüpfen. Gegründet in einer an Tagesblättern noch armen Zeit, fand das von dem competenten Urheber geleitete Unternehmen gar bald in ganz Deutschland die günstigste Aufnahme, und, obschon die Journalliteratur immer weiter sich zu verzweigen, immer blätterreicher zu werden begann, vermochte dennoch keine Nebenbuhlerin den wohlverdienten Kranz ihr streitig zu machen: denn die gefeiertsten Lieblingsschriftsteller ihrer Zeit schirmten und pflegten mit Zärtlichkeit das Schooßkind der deutschen Lesewelt. Erst, als das Grab manchen Liebling der Leser aufgenommen, und das Zeitrad schneller zu rollen begann, da ward ihr Schritt langsamer, da ward es ihr schwerer, den Zeitverhältnissen eng sich anzuschließen, die meist frischeste, duftendste Blume begann zu welken, und fremde, amtliche Verhältnisse und Rücksichten hinderten ihren treuen Pfleger, nach seinen Wünschen an ihrer

---

16) Darin hat es vollkommen recht. Von einer historischen Zukunft war aber freilich keine Rede. —

Genesung zu arbeiten. Dieses Geschäft ist nun andern Händen vertraut, und wenn die Hoffnung auf ein Gelingen desselben nach solchen Vorgängen als Kühnheit erscheint, so möge schon das Streben nach dem Bessern, und der langgehegte Wunsch, auch aus Dresden einen würdigen Vertreter in den großen Journalcongreß zu senden, als Fürsprecher gelten. —

In der Journalliteratur namentlich muß die jedesmalige Gegenwart allseitig sich abspiegeln, sie darf nicht in abgestandenen Verhältnissen, in abgenutzten Empfindungen sich bewegen, sie soll die Unzulänglichkeit einer schal und widerwärtig gewordenen, nur als eine engende Fessel auf uns lastenden Vergangenheit fühlbar machen, das Weh der gebährenden Gegenwart geistwürdig aussprechen, reformatorisch fortschreitend die Zukunft vorbilden, wie sie werden muß. [17]) Das wollen auch wir! [18]) Daher ist es unabweisbare Nothwendigkeit, die Abendzeitung in ihrem innern eigentlichen Selbst neu zu gestalten, lebensfrisch und kräftig zu verjüngen, dabei aufrichtig und unabhängig, nach eigener, innerer Ueberzeugung den wahren Zeiterfordernissen zu entsprechen, und so nach und nach dem ganzen Inhalte des Journals einen dauernden Werth zu verleihen. Die Hülfe und das Wirken ausgezeichneter, berühmter Mitarbeiter, welche zu gewinnen, wir so glücklich gewesen sind, wird dies ermöglichen." —

In wie weit die neue Redaction ihrem Vorsatze treu geblieben, werden uns die Leser der verjüngten, aber wohl bald entblätterten Abendzeitung am Besten sagen können. Der Historiker muß darüber sein Urtheil zurückhalten, weil er, wollte er wirklich Forscher sein, viel zu wenig Zeit gehabt haben würde, um sich davon hinreichend informiren zu können, und überhaupt am wenigsten competenter Richter in der schöngeistigen Literatur sein kann. [19])

---

[17]) Wie von den Fittigen des Zeitgeistes berührt, ergreift uns ein mächtiges Schaudern. „Es muß auch solche Käuze geben", sagt Göthe.

[18]) Wer begreift den tiefen Sinn dieser hochstapelnden Worte?

[19]) Wir begnügen uns hier nur damit, die Namen derer zu nennen, die am meisten in den Blättern der Abendzeitung als Mitarbeiter unterzeichnet waren. Als Erzähler nennen sich: Ludw. Rellstab, Herrm. Marggraf, Ernst Willkomm, Ida Frick, Ludw. Köhler, Heinr. Asmus, Jul. Dornau, Steinmann, Franz Bernhardi, Dr. Woldemar Seyffarth, Rosa Hein, Carl Braasch, Wilh. Künstler, Minna Wauer, Amalie Kraft, E. O. Schmidt, A. Pohl; als Referenten ꝛc.: Graf W. v. Baudissin, Dr. Karl Krause, J. G. Quandt, E. M. Arndt, E. Heusinger, Jos. Mendelssohn, E. Frei, H. G. Zehner, A. Karl, Ferd. Metzner, Schüler, Brömel, Herrm. Maas, Karl Eitner, Christern, Arthur Haffner ꝛc., und als Dichter: Hoffmann von Fallersleben, Ludw. Köhler, C. F. Peters, E. Lasekk, C. Lucas, Georg Schulz, Egbert, Gärschen, Mäser, A. Engel, Uffo Horn, Emil Wagner, Ed. Mautner, Ludw. Wittig, Max von der Burg, F. Otto, A. Kockemüller, H. Rask, Heinr. Döring, K. W. Vogt, Friedr. E. Müller ꝛc. — Ob alle diese Namen (einige ausgenommen) mehr, als durch diese Abendzeitung bekannt sind, können wir, die wir, wie bereits erwähnt, keine Zeit zu schöngeistiger Lecture haben,

Von wirklich wissenschaftlichem Werthe und zugleich dankenswerth sind die Mittheilungen der deutschen Gesellschaftslieder des 16. und 17. Jahrhunderts von Hoffmann von Fallersleben; nicht uninteressant war zuweilen das Feuilleton; die Darstellungen Dresdener Umstände aber waren nicht immer ganz treu, lauter und wahr, und wo sie es waren, meistens nicht ganz gemüthlich, daher oft beleidigend, so daß der Getroffene nicht auf die Seite der Lacher mit treten konnte. — Der neuen Redaction („oft unbarmherzige") Kritik (sagen die Leute was wir auch nicht beurtheilen können), rief schon im ersten Jahre Streitschriften gegen sich hervor, von denen wir nur eine erwähnen wollen, welche 1844 im Verlag der gewesenen Sillig'schen Buchhandlung in Dresden erschien unter dem Titel: „die junge Dresdener Abendzeitung, und der im Irrgarten der Kritik herumtaumelnde Redacteur. Ein Lobpsalm von Paul Jones", mit der Titelreverse: „Ich will ihn berühmt machen vor allem Volke." — Ob diese Flugschrift wirklich in ihrer Pseudonymität in dem, was sie von Robert Schmieder zum Theil gewaltig geifert, Recht hat, können wir gleichfalls nicht entscheiden, und begnügen uns hier nur zur Charakterisirung dieser Schrift folgende Stelle wörtlich anzuführen. S. 5 heißt es:

„Nein, meine Leser, wirklich verjüngt ist die gute Vespertina nicht — sie ist vielmehr seit Th. Hell aufhörte und Herr Dr. Robert Schmieder anfing, sie zu redigiren, so gut wie wir andern Sterblichen mit jedem Tage älter geworden und — wie dies bei alten Damen oft vorkommt — etwas boshafter und bissiger Natur — doch alles in Liebe und Güte, und nur ihrem jungen Gatten zu Gefallen. Dieser junge Gatte nämlich war, bevor er für die alte Dame in Liebe entbrannte, ein völlig unsichtbarer Stern am literarischen Himmel gewesen und wir selber, die wir doch ein ziemlicher Sternkundiger uns zu sein schmeicheln, wußten Anfangs nicht: was wir aus dem Namen Robert Schmieder und aus dem Stern, der sein Licht von Vespertinens Lämpchen entlehnte, machen sollten. Indeß: Herr Dr. Robert Schmieder half uns bald selber aus allen Zweifeln heraus. Das Programm seiner verjüngt erscheinenden Abendzeitung verhieß Wunderdinge, indem es ihn selber als „Mann der Bewegung", wo nicht für ganz Europa — oder doch ganz Sachsen, so doch für ganz Dresden manifestirte. Nun ist es gewiß, daß ein „Mann der Bewegung" dem guten Dresden und seinen Bewohnern gar nicht schaden könnte. Wir

---

und eben deshalb viel zu wenig davon wissen, als daß wir uns ein Urtheil über ihre schöngeistigen Leistungen anmaßen sollten, nicht entscheiden. — Der Dresdner Museumsbau gab der Abendzeitung ebenfalls Gelegenheit, einen Fehdehandschuh zu werfen; ob ihn Jemand aufgehoben, ist uns bisher unbekannt geblieben, und gehört auch, genau genommen, unter die Geschichte des Baues dieses neuen Museums, worüber wir später an einem andern Orte sprechen werden. —

besitzen in Dresden — Gott sei's geklagt! eine gute Anzahl höchst unnöthiger Contumazanstalten, unsere geschlossenen Gesellschaften haben einen Ueberfluß an stehenden Gewässern und an verrosteten Thürangeln haben wir keinen Mangel! Unter solchen Verhältnissen könnte ein Mann der Bewegung von großem Nutzen für uns sein, wenn er das Ding, wie man zu sagen pflegt, geschickt beim rechten Ende zu fassen verstände. Aber das verstand Herr Robert Schmieder nicht! Er wußte weder den Anfang noch das Ende zu finden! Blind und täppisch griff er mit roher Faust in unser öffentliches und sociales Leben, zog hervor, was er eben erfaßte, zerrte es herum bis es für seine alte Vespertina mundgerecht schien und ließ diese gute Dame nun reden nach alter moquanter Damenweise, daß die Dresdener, so sehr sie auch an Klätschereien gewöhnt sind, ein Grausen erfaßte und sich fragten: „Ist das unsere Abendzeitung?" Das war natürlich unserm jungen Redacteur eben recht! Er wollte imponiren, quasi verblüffen! Er sah sich auf gutem Wege, ein „Mann des Tages" zu werden, — und bei Gott, ich glaube: es wäre ihm eben recht gewesen, wenn unser guter König ihn ein paar Monate auf den Königstein hätte setzen lassen. Gleichviel aus welchem Grunde! Aber der König nahm keine Notiz von ihm. Er ließ ihn nicht auf den Königstein setzen und gab ihm auch nicht einmal die kleinste Anstellung; und alles, was geschah, lief am Ende darauf hinaus: daß ihm die Censur einige allzu tolle Redensarten — strich. Darüber erhob natürlich Herr Dr. Robert Schmieder ein großes Lamento: „Die Existenz Vespertinens sei gefährdet." Er rief alle Sympathieen für sich und seine Gattin auf. Lieber Himmel! er hätte uns auch gern überredet: der Constitution und den sächsisch-baierschen Eisenbahn-Actien stehe der Untergang bevor. Aber in Dresden gab es sehr wenig Sympathieen mehr für die verwandelte Vespertina und noch weniger für Herrn Dr. Robert Schmieder."

Wenn, wie man damals sich mit dem Gerüchte trug, diese Schrift nur eine von einer feindlichen Seite bezahlte Bombe, die die Abendzeitung zersprengen sollte, war, so hatte Dr. Robert Schmieder allerdings sehr klug und weise, und dabei noch sehr großmüthig gehandelt, sie sogar seinen Lesern in der Abendzeitung zu empfehlen, und nach Friedrichs d. Gr. Beispiele so zu sagen das Pasquill mit der Kaffeetrommel herabzurücken.

Die Arnold'sche Buchhandlung, die bis 1839, wo sie ganz an Winkler überging, den Verlag gehabt hatte, nahm auch die reorganisirte Abendzeitung in Commission. Seit 1844 erschienen jährlich 52 Nummern zu 3 Bogen zu 8 Seiten, nachdem früher 4 Bogen wöchentlich gegeben worden waren, dafür ward aber auch der bisherige Preis von 10 Thlr. auf 6 Thlr. 20 Ngr. herabgesetzt. — Dies die Geschichte unserer früher so beliebten Abendzeitung; ob sie es in ihrer spätern Reorganisation war, müssen wir dahingestellt sein lassen. —

Bau des vom Kurfürsten Moritz in Dresden von 1548 an ausgeführten Schlosses.

(Nach den Original-Baurechnungen erläutert.)

Das älteste Schloß am sogenannten Taschenberge zu oder „bei Dresden", wie es wiederholt heißt, das Heinrich der erlauchte Markgraf in mehren Urkunden „curia nostra" oder „in curia sua" nennt, soll bereits vom Markgrafen Otto (quod vix crediderim) erbaut worden sein; doch hiervon fehlt jeder urkundliche Beweis. In der Dresdener Modellkammer [1]) ist noch ein ziemlich ausgeführtes Modell dieses alten Schlosses vorhanden, und Anton Weck [2]), der es auch in Abbildung bringt, hat Seite 24 eine wiewohl ungenügende Beschreibung dieses keineswegs architectonisch schönen, aber ursprünglich doch regelmäßigen Baues geliefert. Da das alte Schloß [3]) baldigst unzulänglich ward, so baute man mehr nach der Schloßgasse, wie auch nach dem jetzigen Taschenberge und Zwinger zu immer mehr daran, setzte hie und da nach Bedürfnisse Etagen auf, und so entstand ein so unregelmäßiger Bautencomplex, wie er heut zu Tage noch in dem Gebäude, das bis jetzt die Hofapotheke und Hofbäckerei in sich faßt, besteht. Die erste einigermaßen fürstliche Veränderung und zugleich wesentliche Erweiterung machte Herzog Georg [4]) dadurch, daß er das sogenannte Thorhaus [5]), das jetzige Gebäude über dem Georgenthore, im

---

[1]) Eine historisch interessante, aber völlig unerkannte und von der Oberaufsicht nicht genug gepflegte Sammlung im nordwestlichen Pavillon des Zwingers.

[2]) „Der Churfürstl. Sächs. weitberufenen Residenzstadt Dresden Beschreibung und Vorstellung." 1680. Fol.

[3]) Es bestand mit seinen Vorlagen, dem innern Schloßplatze, einem viereckigen Hofraume, und seiner Burgfreiheit, wo mehre Burglehnhäuser (nachmals Freihäuser) dazu gehörten, aus alten schlichten zum Theil dreistöckigen Gebäuden, wovon das 1776 abgetragene alte Hofbrauhaus und die seit 1518 zum Rauch- und Proviantthause sowie zu Futterböden eingerichteten Seitenflügel ein Theil waren. Dieser Theil ward 1718, um der im ersten Opernhause eingerichteten katholischen Hofkapelle eine Vedutte und mehr freien Raum zum Entrée zu verschaffen, ebenfalls abgetragen; doch stehen, wie kürzlich bei Anlegung des Abzugs-Canals für das Prinzenpalais gesehen werden konnte, noch sämmtliche Grundmauern. Auch in diesem alten Schlosse war schon eine Schloßkapelle mit hohen Spitzbogenfenstern, und es hatte auch einen runden oder einen achteckigen Eck-Thurm, dessen Obertheil aber 1494 vom Sturme eingestürzt ward.

[4]) Zu diesem Neubau ward er eigentlich durch einen Schloßbrand veranlaßt. Durch die Feuersbrunst in Neu-Dresden, am 15. Febr. 1530 brannte nämlich ein Theil des alten Schlosses ab, sowie auch das dabei stehende Zeughaus nebst 44 Häusern der Stadt. Das Feuer war, durch die Verwahrlosung eines Bäckerknechts, im Backhause des markgräflichen Schlosses ausgekommen. —

[5]) Dieses Georgenschloß war ein schöner reich verzierter Giebelbau, der nach der Nordostseite einen Erker hatte. Die vielen Bildhauereien, wozu

Jahre 1534 durch Hans Dehne den Rothfelser erbauen ließ, wodurch die Brücke die erste Verkürzung erfuhr.[6]) — Eine zweite wesentliche Vergrößerung erhielt das Schloß durch den Kurfürsten Moritz, der im Jahre 1547 die Mitternacht- und Abendseite des alten Markgrafenschlosses abbrechen, und, indem er ein Schloß in einem Viereck mit großem Hofraume aufführen ließ, noch einen Theil des vorliegenden Elbhegers dazu zog. Dieses neue, mit einem Thurme versehene Schloß, das in seinen Grundmauern noch steht, aber durch einen Brand[7]) seine ursprünglichen stolzen Giebelbaue verlor, ward von 1548—1554 ausgeführt und zwar mit einem Aufwande von 100,941 fl. 14 gr. 6 pf., wie die hier mitgetheilte Baurechnung darthun kann.

Schlos Bau zue Dresden.

Sumarisch Bericht der Einnam vnd Außgab, Anfenklich von dem 15. Septembris des 48ten ꝛc. Biß vf den 29. Decembris Anno ꝛc. 54. —

Einnam:

Anno, ihm 48te vnd 49te.

22,375 Fl. 16 Gr. 4 Pf. Entpfangen von dem 15. Septembris des 48ten biß vf den 28. Decembris des 49ten laut der Wochen Quitanzen, so in die Cammer vberantwort ꝛc.

Anno ꝛc. 50te.

21,375 Fl. 15 Gr. 9 Pf. von dem virden Januarij biß vf den 27. Decembris entpfangen inhalt der vbergebnen wochen Quitanzen.

Anno ꝛc. 51te.

20,683 Fl. 9 Gr. 9 Pf. von dem 3. Jan. biß vf den 26. Dec. vermuge der wochen Quitanzen.

Latus: 64,434 Fl. 20 Gr. 10 Pf.

Anno ꝛc. 52te.

12,669 Fl. 14 Gr. 7 Pf. von dem Andern Januarij bis vff den 31. Dec.

Anno ꝛc. 53te.

9,784 Fl. 15 Gr. 10 Pf. v. 7. Jan. bis 30. Dec.

---

auch der Todtentanz gehörte, sind leider alle größtentheils verschwunden, und nur noch wenige blieben unter der Arcade des innern (halb vermauert) und am äußern Georgenthore übrig, sowie auch am äußern in der zweiten Etage mehre sächsische Provinzialwappen. — Darüber werden wir jedoch anderweit zu sprechen Gelegenheit nehmen. Der Architect dieses Schlosses, der Dehne genannt Rothfelser, war eigentlich Amtshauptmann und Rüstmeister der Harnische, also erster Inspector der Rüstkammer. —

[6]) Vgl. Chronik der Dresdner Elbbrücke nebst Annalen der größten Elbfluthen von Dr. Wilhelm Schäfer. Nebst 3 großen Tableaux. Dresden, bei Adler und Dietze. 1848. S. 28 Not.

[7]) Am 25. März 1701. Die Einleitung zur Historie von Sachsen, Pars IV. S. 68, beschreibt genau alle Zimmer und Räume, die dabei Schaden gelitten haben. — Hierbei ward auch der berühmte Riesensaal gänzlich zerstört.

Anno ꝛc. 54te.

14,652 Fl. 5 Gr. 3 Pf. v. 6. Jan. bis 29. Dec.

Latus: 36,506 Fl. 14 Gr. 8 Pf.

Summa Aller Einnamhe:
100,941 Fl. 14 Gr. 6 Pf.

Ausgaben:

Sumarie vf den ganzen Schlos Bau biß vf den 29. Dec. des 54ten:

2125	Fl.	9	Gr.	2	Pf.	vor	kalckstein.
5188	=	17	=	10	=	=	wergkstuck.
1417	=	9	=	7½	=	=	Gehörne.
719	=	13	=	5	=	=	Steinspitzer und Mauerbrecher.
4009	=	10	=	11½	=	=	Schifflonn.
3488	=	7	=	3	=	=	Fuerlhonn.
5271	=	16	=	1	=	=	Zügelscheun.[8])
2287	=	1	=	3	=	=	Bildhauer.[9])
56	=	5	=	3	=	=	Welsch Estrich schlager.[10])
3804	=	12	=	3	=	=	= Steinmetz.[11])
10050	=	9	=	5½	=	=	Steinmetze.
2018	=	10	=	4	=	=	Welsch Meurher.[12])
6291	=	1	=	9½	=	=	Meurhere.
3770	=	15	=	5	=	=	Helfferknecht.[13])
6197	=	1	=	7	=	=	Handarbeiter.
331	=	5	=	3	=	=	Gedinge ꝛc.
3436	=	—	=	—	=	=	Zimermhan.
366	=	7	=	4	=	=	Flaserholtz.[14])
8373	=	14	=	10	=	=	Tischerr.
31	=	2	=	4	=	=	Dreßler.
5626	=	8	=	11	=	=	Welsch molher.[15])
2932	=	13	=	10	=	=	Moler vnd Farben.

[8]) Diese stand in der Gegend der jetzigen Calberla'schen Häuser auf einem Elbheger.

[9]) Laut Specialrechnung: „lxxx fl. dan man eme von wegen des predikstules vnd der historj dorunder schuldigk vnd vngefehrlich etliche vnd dreissigk gulden bleiben anzuwenden, was vorfällt zu hauen" ꝛc. für die Schloßkapelle unter'm Thurme.

[10]) Die Gänge im Schlosse waren mit Estrich und nicht gedielt. Man ließ dazu Italiener kommen.

[11]) Auch italienische Steinmetze waren dabei thätig. Laut Specialrechnung erhielt 1. M. xxvfl. (1025 Gülden) xij gl. (12 gr.) ix pf. (9 Pfennige) Meister Johann Maria (Rosseni?) mit vj (6) Personen auf xxxix (39) Wochen „gebet eine woch vf ß xxvj fl. xj gr. iij pf." —

[12]) Selbst Maurer ließ man aus Italien kommen, ein Beweis, daß bei uns die Maurer noch nicht so geschickt sein mochten.

[13]) Handlanger nach dem damaligen Sprachgebrauche.

[14]) Zu den Boiserieen der Zimmer.

[15]) Die italienischen Maler waren besonders Thole und Riccini. Noch 1562 waren die welschen Maler im Schlosse beschäftigt, und, laut Brie-

34	Fl.	6	Gr.	—	Pf.	vor	Goltschmit.
150	=	—	=	—	=	=	Seigermacher.[16]
3719	=	11	=	10½	=	=	Schlosser.
2055	=	1	=	8½	=	=	Schmiedekost.
2224	=	12	=	1	=	=	Kupfferschmit.
2311	=	16	=	7	=	=	Eisengisser.[17]
274	=	14	=	—	=	=	Rotgisser.[18]
91	=	12	=	3	=	=	Zingisser.
536	=	2	=	6	=	=	Blei.
2495	=	16	=	5	=	=	Glaser vnd glaß.[19]
631	=	12	=	2	=	=	Töpffer.[20]
44	=	5	=	6	=	=	Schiferdecker.
412	=	17	=	3	=	=	Zigeldecker.
337	=	19	=	4	=	=	kleibern.[21]
70	=	2	=	11	=	=	Butnher.[22]
282	=	20	=	—	=	=	Seil vnd Rustsirengen.
181	=	1	=	4	=	=	karnmacher.
81	=	11	=	—	=	=	Steinsetzer.
3337	=	17	=	2	=	=	Brete vnd pfosten.
688	=	20	=	8	=	=	Nagell.
27	=	6	=	—	=	=	Botelhon.

---

sen an die Kurfürstin Anna, zahlte Hans Harrer, der Kammermeister, 500 fl. an diese; doch sie hatten das Geld bereits am 23. Juli 1562 für Gold und Farbe verausgabt. —

[16]) Für die Thurmuhr. —

[17]) Laut Specialrechnung: „iiij C lxxvj fl. (476 Gülden) vor siben eiserne mittel öfenn wiget einer ꝛc. xiiij C. (34 Centner) und gestehet lxviij fl. (68 Gülden)." — „xx fl. (20 Gülden) vor vier Eiserne Platten zu den kleinen gemechlen (Zimmerchen) wegen vngefehr x C. (10 Centner)." — Müssen schon bedeutende Oefchen gewesen sein. —

[18]) In der Specialrechnung heißt es: „ij C. 1 ß. x gr. wolff hilliger zu Freibergk vor die Seigerglockenn schuldigk wegen xxv C. vnd xlvij Pfd. (25 Centner 47 Pfund) einen C. vor xiiij fl. (14 Gülden.)" —

[19]) Auch fremdes, besonders venetianisches Glas wurde dabei verarbeitet; denn es heißt in der Rechnung: „liij fl. vor vier Trunen venedische Glaas scherbenn" — „ij C. fl. (200 Gülden) vor xij Trunen scheiben zu vorsetzenn von einem hundert ½ fl. (½ Gülden) — „himit wil man fleiß ankerenn das große neue Haus in den gemachenn zu verglasen, Aber weiter kann man nicht." — (Ueberall und auch hier finden sich Rückstände in den Rechnungen.)

[20]) Laut Rechnung: „1 C. xx fl. (120 Gülden) vor drei große kachelöfen einen vor xl fl. (40 Gülden)." — „ij C. lxxx fl. vor acht öfenn vf die mittel Eiserne kasten vor einen xxxv fl. (35 Gülden) wie sie zu forne auch bezalet" — „xxxviij fl. (38 Gl.) vor vier kleine öfenn in die gemechele im vierden geschosse." — „j C. fl. (100 Gl.) dem meister vf die floessteine (d. i. Fließen) zugegeben." —

[21]) Es heißt unter diesem Posten in der Rechnung: „der weil man acht anlegen, dorzu gehören viij Lhemknechte vnd xiiij arbeiter di zufördern vnd die am haspenn vnd zugestehen, domit sol gethan werden, was muglich, gestehen eine Woche xviij fl. ij. gr." — Sie hatten besonders den Ausputz und die Stuck-Decken zu besorgen, was in jener Zeit noch mit Lehm geschah. —

[22]) So viel als Büttner, d. i. Böttlicher.

272	Fl.	6	Gr.	6	Pf.	vor Zerung vnd Außlößung.
979	=	6	=	—	=	= Besoldung.
1006	=	1	=	1	=	= Gemein Aufgab.
100941	Fl.	14	Gr.	6	Pf.	

Die Stadt Zwenka, eine der ältesten Städte Sachsens.

Eine Nebenbuhlerin Leipzigs.

(Namentlich durch eine Urkunde vom Jahre 974 erläutert.)

Die Stadt Zwenka ist mit nichten die kleinste unter den Städten des Landes, und obschon sie jetzt wenig über 300 Häuser zählt, hatte sie schon vornehmlich im 10. Jahrhunderte und auch noch später einige Bedeutsamkeit. Namentlich aber bereits zu Ende des 10. Seculums, wo doch noch so viele andere, jetzt größere Städte des Landes, wie besonders Dresden ꝛc., noch gar nicht genannt sind. Schon der slavische Name Zwenka könnte uns, unter Berücksichtigung, daß diese Stadt bereits in der frühesten Zeit ihres Erscheinens in christlicher Zeit mit Markt- und Zollgerechtigkeit erwähnt wird, auf die ziemlich wahrscheinliche Vermuthung führen, daß es schon ein Ort der Slaven war, wo viele Fremden mit ihnen verkehrten, da Zwenka im Slavischen „ausländisch", „von außenher" bedeutet. Es gehörte stets zu dem westlichsten Gaue Chutici, der auch öfter Scuntira heißt, wie er nach dem Bache oder Flüßchen (jetzt Schnauder) so genannt ist. Einige haben es unter die Burgwarte mitgezählt, doch es wahrscheinlich mit Zwegeni[1]), das aber Zwehmen oder Zweymen an der Luppe bei Merseburg war, verwechselt. Aus Dithmars Chronik, im 2. Buche, erfahren wir zuvörderst, daß die Slaven in Zwenka bei ihrem Herrn, mit Namen Suchaviz, noch die Kriegskleider des Herzogs Conrad[2]) aufbewahrten. Ebenso wird zu Anfange des 3. Buchs dieses Chronisten erwähnt,[3]) daß, als Kaiser Otto's II. Wohlthätigkeitssinn sich gegen das Stift Merseburg bei seiner Anwesenheit in Deutschland zeigte, er demselben auch die Stadt Suencua mit allem Zubehör zugeeignet hat. Ursinus und Andere wollten nun an dieser Stelle Sken-

[1]) Dieses Burgwart wird in Bischof Werners von Merseburg Schenkungsurkunde von 1021 für das Kloster St. Petri erwähnt, die Orte Guntorp und Belitza lagen darin. — Auch Limmer zählt fälschlich Zwenka zu den Burgwarten.

[2]) Gemahl der Kaiserstochter Luitgardis, der mit am Lech erschlagen wurde. Vgl. Dithmar im 2. Buche.

[3]) Bemerkt ausdrücklich, daß der Kaiser über alle diese Schenkungen Urkunden ausgestellt hat.

ditz darunter verstehen; doch Brotuf[4]) sagt schon, daß Zwenka damals im Burgwart Scutici und in der Grafschaft Günthers von Thüringen gelegen habe, ein Beweis, daß er also wohl Kenntniß von einer Urkunde Otto's II. gehabt haben mag. Nach einer im Stiftsarchive zu Merseburg befindlichen Original-Urkunde dieses Kaisers vom 30. Aug. des Jahres 974 findet aber Dithmar's Nachricht von Zwenka's Gelangen an das Stift Merseburg ihre volle Bestätigung, und es wird uns zugleich klar, wie Kaiser Heinrich II.[5]) im Jahre 1004 dem Bisthume Merseburg bei seiner nach Gieselhers Tode geschehenen Wiederherstellung auch Zwenka am 4. März dess. J. wieder mit an das Stift zurückgeben konnte.[6]) — Die unsers Wissens noch von keinem sächsischen Historiker mitgetheilte Urkunde, nach der Zwenka (oder: Zwenkau, urkundl. Zuenkowa auch Zwengowa und Zwenkowe) an das Stift Merseburg schon am 30. Aug. 974 und nicht erst 1004 kam, ist aber wörtlich folgende:

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Otto diuina fauente clementia Imperator augustus. Cum nostrae condignum esse censeatur serenitati, quorumcumque fidelium nostrorum honestis benigniter obsequi rogatibus.[7]) Sed precipue erga cultus locorum diuino honori addictorum. Quare propagatum esse. omnium fidelium nostrorum praesentium ac futurorum uolumus sollertiae, quia dilectissima coniunx nostra Theophanu[8]). nec non fidelis noster gisalherius[9]) sanctae merseburgensis aecclesiae uenerabilis episcopus nostram humiliter adeuntes praesentiam multa ob eiusdem loci deo dicati: et piissimi genitoris nostri Imperatoris Augusti studente imperio. primum ad episcopatus prouectum elati. satis compressas et minutas. nec non minus ad aecclesiarum et clericorum illo respicientium vsus sufficientes co-

---

[4]) Chronika und Antiquitates des alten kaiserl. Stifts ꝛc. Marsburg, in Hahns Histor. Martisburg. (S. 413—672) S. 561.

[5]) Nicht Heinrich der Vogler, wie bei Schumann im Lexikon Bd. 13. S. 817, steht.

[6]) Urkunde bei Lünig, Reichsarchiv. Pars spec. Contin. II. Sachsen, pag. 760, u. Leukfeld, de Bracteatis Merseburg. p. 26. (Vergl. Höfer Zeitschr. B. I. 1. S. 153.)

[7]) Ein höchst löblicher Grundsatz der Fürsten.

[8]) Theophania, Stieftochter des Nicephorus (griechischen Kaisers); seit 972 war Otto mit ihr vermählt und sie starb 991. — Eine kluge (wo nicht schlaue) Frau, der sogar einige Historiker die Vergiftung ihres Gemahls beimessen wollen. (?) Sie führte auch die Vormundschaft mit Willigis über ihren Sohn Otto III.

[9]) Gieseler oder Geisler, zweiter Bischof von Merseburg, Günstling Otto's II. u. III.; starb 1004, nachdem er das Bisthum Merseburg zerschlagen und aufgehoben hatte, als Erzbischof zu Magdeburg. — Vgl. Kreyssigs Beiträge VI. S, 300 ff. — Dithmar hat im 3. Buche seiner Chronik mit großer Ausführlichkeit diese Zerschlagung des Bisthums M. und die gewaltsame Eigenmächtigkeit Gieselers dabei geschildert, sowie auch die Folgen nach seiner Weise vom clericalischen Standpunkte aus dargelegt.

piarum accumulationes ammonebant. In super etiam carissimae coniugis nostrae adiectis petitionibus et episcopi iam dicti deuoto seruitio quam plurimum commonente. quandam iuris ciuitatem **Zuenkouua** nuncupatam in regione [10]) Chutizi et in comitatu gundherii [11]) comitis sitam. ad aecclesiam sancti et inuictissimi martyris laurentii quae in eadem urbe ad caput episcopi post apicem summum excolitur cui et ipse iam prelibatus episcopus preest. pro piissimi genitoris nostri Imperatoris augusti animae remedio et pro regnorum diuinitus nobis collatorum prospera stabilitate. Nostrae imperialis potentia auctoritatis in proprium et perpetuum usum concessimus firmiterque donauimus. cum seruo quodam illuc pertinente Nezan [12]) nominato. et cum omnibus ceteris vtriusque sexus mancipiis, terris cultis et incultis pratis pascuis siluis aquis aquarumve decursibus viis et inuiis exitibus et reditibus quaesitis et inquirendis et cum omnibus rebus iure legaliterque ad eandem ciuitatem pertinentibus. eo tenore. ut haec omnia sine aliqua seculari inquietudine [13]) ad iam praescripti martyris laurentii aecclessiam ibidem constructam sub episcoporum eius prouida et potenti tuitione perpetuo deseruiant. Insuper etiam statuimus et admodum auctoritatiue iubemus. vt nullus iudex publicus. uel comes aut aliquis ex iudiciaria potestate liberos homines infra eiusdem ciuitatis terminos et appertinentias positos. ad bannum persoluendum vel ad opus muri urbani faciendum. aut ad ministrationem expeditionis tribuendam. nec ad quicquam quod ad fiscum pertinet dominicalem cogere [14]) uel ullatenus distringere audeat uel presumat. nisi sub conscientia episcopi et iussu potentis aduocati ipsius aecclesiae. ut et haec nostri auctoritas praecepti firmior stabiliorque cunctis perpetim credatur hanc cartam

---

[10]) Statt „in pago".

[11]) Günther, der ostthüringische Markgraf (und im Osterlande), Vater des Markgrafen Ekkard von Meissen. — Kommt beim Dithmar, besonders aber in kaiserl. Urk. von 968 und 974 als Markgraf vor.

[12]) Wahrscheinlich dem Namen nach ein Slave, als kaiserlicher Dienstmann oder Höriger. Er muß nicht von Bedeutung gewesen sein, da ihn Dithmar nicht mit erwähnt. So schenkte Kaiser Heinrich II. am 28. Juli 1010 ebenfalls dem Stifte Laurentius zu Merseburg eine Hörige Ezeka mit ihren Söhnen und Töchtern und zwei nicht genannte Familien auf Dithmars Bitten: „duas familias cum omnibus suis acquisitionibus de una quaque nostra regia curte quas in saxonia et thuringia habere videbamus. insuper etiam quandam nostri iuris ancillam Ezeka vocatam cum suis filiis et filiabus etc.

[13]) Weltliche Behelligung d. i. Einmischung von Seiten der weltlichen Behörden ꝛc. in die Gerechtsame und die Gerichtsbarkeit über die stiftischen Unterthanen.

[14]) Befreiung von aller kaiserlichen und folglich auch markgräflichen und burggräflichen Gewalt, sowie auch von allen Reichsabgaben. Die burggräfliche Gewalt theilte sich damals noch in die der Präfecten oder Castellane und der Voigte.

inscribi iussimus. et annulo nostro signatam manu propria nostra subtus confirmauimus.

Signum Domini Ottonis (L M.[15]) Imperatoris augusti Vuilligisus[16]) Cancellarius uice rotberti archicapellani notaui

(L. S.)

Data III, Kal. septembris Anno dominice incarnationis dccccIxxIIII. Indictione II. Anno uero regni domini ottonis (X.) IIII. Imperii VII. Actum Frosa.[17])

Sonach war also Zwenka seit dem Jahre 974 mit dem dahingehörigen kaiserlichen Dienstmann oder Hörigen (servus) Nezan und den männlichen und weiblichen Leibeigenen (mancipia vtriusque sexus) völlig unter den Krummstab gelangt und die freien Leute der Stadt waren in keiner Weise vom Kaiser und Reiche und den dessen Gewalt ausübenden Beamten, den Grafen, Richtern (judices publici) 2c. mehr abhängig, und eben so wenig zu den Domanial- und Reichslasten, Diensten und Steuern (ad bannum aut ad ministrationem expeditionis tribuendam nec ad quicquam quod ad fiscum pertinet dominicalem) verpflichtet, sondern sie hingen lediglich vom Bischofe oder des Stifts Voigte (iussu potentis aduocati ipsius aecclesiae) ab. — Als nun aber durch Gieselher das Stift Merseburg, so zu sagen, zerschlagen ward, kam Zwenka so wie der ebenfalls im Jahre 974, am 30. August, von Otto II. an das Bisthum geschenkte Forst[18]) bei Zwenka nebst

---

[15]) Stelle des Monogramms des Kaisers, das der Notarius zeichnete und er mit einigen Strichen vollzog, daher der Ausdruck „vollziehen" der Urkunde.

[16]) Willigis der kaiserliche Kanzler, welcher Erzbischof von Mainz wurde. Er war von niederer Geburt, bei der sich nach Dithmar Seltsames und Prophetisches ereignete. Seine Jugend verlebte er beim Bischofe Volkhold zu Meißen und ward später Erzieher Otto's II., salbte Otto III. zum römischen Könige, war anfänglich Kaiser Heinrichs II. Gegner, doch salbte und krönte er ihn noch als Kaiser. Seine Bemühungen um Gieseler findet man gleichfalls bei Dithmar ausführlich erwähnt. — Aus Urkunden von 983, 993, 994, 995 und 997 geht hervor, daß er beim Kaiser Otto III. in großem Ansehen stand.

[17]) Städtchen an der Elbe im Holzkreise von Magdeburg.

[18]) Lag ebenfalls im Gaue Chutici und in der Grafschaft Günthers, zwischen der Saale und Mulde und den Gauen Siusli und Plisni. Vgl. Schultes, Directorium diplomaticum S. 55 und Urk. bei Wiedeburg, Rerum Misnicarum. Spec. I. p. 85 und derselbe de Pagis Veter. Misn. S. 148. — Ebenso verordnete der Kaiser in gedachter Urkunde, daß Niemand ohne Vorwissen des Bischofs bei Verlust der kaiserlichen Gnade in diesem Forste jagen sollte. Was die Lage des Waldes betrifft, so war sie südwestlich vom Gaue Siusli, der sich von Eilenburg an beiden Ufern der Mulde nach der Elbe hinzog und an den Gau Chutici grenzte (Chron. Gottwic. pag. 773). Auf der andern Seite aber grenzte er an den Pagus Plisni, das jetzige Altenburger Land, nach dem Flusse Plisni (Pleiße) so genannt. Dieser Gau erstreckte sich aber nicht, wie Einige wollen, bis nach Leipzig: denn in der Gegend von Borna und Rochlitz, wie wir auch in dieser Urkunde sehen, zog sich der Gau Chutici. Ob auch die Stadt Altenburg Plisni geheißen, ist zu bezweifeln. Die Urkunde ist zu Alstädt ausgestellt. — Otto tauschte jedoch etwa 987

der Jagd darin, mit an Magdeburg; da jedoch nach dessen Tode, laut Urkunde Kaiser Otto's vom 4. März 1004, auf Veranlassung seiner Gemahlin Cunigunde das Stift wiederhergestellt[19]), was dem kaiserlichen Capellan (de nostra capella praesul) Wibert als Bischof übergeben wurde und dem erneuten Bisthume die entzogenen Besitzthümer restituirt wurden, kam auch Zwenka („in der Gegend von Sckeuditz", wie es in der Urkunde heißt: sita in regione Sckeuditz) mit dem Forste[20]) (cum suo nominative

---

diesen Forst (nicht Wald) vom Erzstifte gegen den Wald Somering ein; doch 1004 gab ihn Heinrich II. dem Stifte zurück, und 1018 entschied er zu Gunsten des Stifts, als ihm der meißnische Markgraf Herrmann diesen Wald streitig machen und ihn zu seinem Erbgute ziehen wollte. Dithmar, der zu dieser Zeit Bischof von Merseburg war, erzählt diese Irrungen, die zwischen ihm und dem Markgrafen Hermann deshalb entstanden waren, im 8. Buche ausführlich, und sie sind in jeder Beziehung ein interessantes Zeitbild, zumal sie Dithmar mit vieler Umständlichkeit referirt hat. Auch haben sie viel Wichtigkeit für die Topographie des Landes in jener Zeit, da Dithmar seine deshalb unternommene Reise sehr ausführlich erzählt und mit großer Genauigkeit die Gegend beschreibt. — Nach Dithmar tauschte den Wald jedoch Markgraf Ekkardt ursprünglich aber wohl nur für den Kaiser. —

[19]) In der Urkunde selbst heißt es wörtlich, wie folgt: „Nos itaque divino credimus instinctu una cum Dilectissima nobis Conjuge et Regnorum Consorte CVNEGVNDA Praefatam sedem reformare volentes, mortuo Geiselero Episcopo votum effectu complevimus, institutoque ibidem Venerabili de nostra Capella Praesule Wiberto, omnia quolibet modo, ab Antecessoribus Nostris, Regibus et Imperatoribus ibidem quondam tradita, vel praeceptorum scriptis commendata, aut aliquo modo inde fuerant alienata recolegimus et sanctae sedi illi per haec Regiae Majestatis Insignia confirmavimus, id est quondam Regii Juris Civitatem Zwenkow sitam in Regione Schkeudiz cum suo nominative Foresto et reliquis pertinentiis ejus ex toto, Curtem quoque Regiam cum Aedificiis intra urbem Mersburgensem positam et omnia Curtilia intra et extra urbem, quae negotiatores possident etc. Merseburg war also auch in jener Zeit schon eine Handelsstadt. Die Kramladen (curtilia) innerhalb und außerhalb der Stadt gehörten zu dem Palatium, der kaiserlichen Pfalz (der curtis regia). — Auch werden mercatus oder Waarenniederlagen erwähnt, sowie die Münz- und Zollgerechtigkeit, die mit dem nutzbaren Rechte des Kaisers an Wetten d. i. Geld- und andere Strafen, welche Wada und Freda (Strafe wegen Verletzung der Ruhe und Ordnung) in d. Urk. genannt werden, sowie überhaupt alle öffentliche Abgaben an das Stift übergingen. Auch wird noch die Schenkung des Dorfs Iter, d. i. Cythra bei Zwenka, in der Urk. ausgesprochen, und das Burgwart Merseburg ging ebenfalls durch sie in stiftischen Besitz über. Sonach hatte Merseburg und Zwenka ganz den Charakter einer kaiserlichen Domaine verloren. Die kaiserliche Pfalz und die Burgwart zu Merseburg verschwanden eigentlich, und in Zwenka ward die dasige curtis regia ebenfalls ein bischöflicher Hof. — In Merseburg selbst erlangte das Bisthum aber erst unter Kaiser Rudolph I. durch Bischof Friedrich I. die Jurisdiction über die Pfalz, womit die kaiserliche Voigtei hier ebenfalls zu Ende ging. Denn wir finden in einer Urkunde von 1133 Athelbert Voigt von Merseburg und in einer vom Jahre 1143 Albert Voigt z. M. (Bestätigung des Klosters zu Chemnitz), und von 1166 Theodorich V. v. M., der sich sogar noch vor dem Graf Dedo III. von Rochlitz mit unterzeichnet hat.

[20]) Die beiden Urkunden unterscheiden Forst und Waldung streng, indem sie de foresto und de siluis bei Zwenka reden. Ueberhaupt sind diese Begriffe staatsrechtlich und ökonomisch weit schärfer unterschieden worden,

foresto) und den dazu gehörigen Ländereien (et reliquis pertinentiis ejus ex toto), an Merseburg und verblieb dabei bis zur Landestheilung im Jahre 1815.

Als bischöflicher Sitz oder Hof, wo die Bischöfe von Merseburg sich zeitweilig zum Vergnügen aufhielten, kommt nun Zwenka öfter in der Geschichte vor. — So starb Bischof Günther oder Winther, wie er auch oft genannt wird, auf dem Hofsitze zu Zwenka im Jahre 1066 (nach Andern erst 1073) und der 13. Bischof Arnold, der die durch jene unaufhörlichen Kriege und Befehdungen unter Kaiser Heinrich IV. und V. fast verödete Stadt wieder herstellte und in Aufnahme zu bringen gesucht, ward um 1126, nach Andern erst 1133, von seinen Anverwandten, die sich seiner gehäuften Schätze freundlich anzunehmen gedachten, auf dem Bischofshofe zu Zwenka während der Nacht ermordet. Bischof Friedrich I. (aus Torgau) befestigte sogar seinen Hof zu Zwenka um 1270, wozu er auch in jener fehdelustigen und unheimlichen Zeit nothwendig Ursache haben mochte, und legte gewissermaßen das erste eigentliche Schloß daselbst an. Bischof Heinrich II. (von Amendorf) trug aber noch mehr zur Befestigung des Zwenkaer Schlosses und der Stadt selbst um 1300 bei, obschon der Markgraf Friedrich (der Stammler) anfänglich nicht damit zufrieden zu sein schien, aber sich doch endlich damit einverstanden erklärte. Am Meisten war aber dessen Nachfolger Heinrich III. (mit dem Beinamen „das Kind“[21]), der bis 1323 den merseburger Bischofsstuhl inne hatte, aber mehr unter der Sequestration des Erzstifts Magdeburg[22]) stand, darauf bedacht, daß er Zwenka heben wollte, und daß er sogar die der Stadt bereits von Heinrich II. ertheilte, besonders aber die im Jahre 1195 von Heinrich IV. zu Gelnhausen bestätigte Markt-,[23]) Münz- und Zollgerechtsame bis zum Stapelrecht zu steigern gedachte. — Er sperrte deshalb vor Allem die Stapelstraße von Leipzig nach Pegau ꝛc.

---

als Manche glauben dürften. So stehen sich in der Urkunde von 974 servus und mancipium, sowie terrae cultae und incultae, prata und pascua, aquae und aquarum decursus, viae et inviae, exitus und reditus, einander gegenüber, wie endlich auch die silva von dem forestum in der andern Urkunde streng geschieden ist, und wir dürfen nicht glauben, daß es hier blos darauf ankam, wie gewöhnlich bei Urkunden des spätern Mittelalters, viel Worte zu machen; ja, bei lateinischen Urkunden vor dem 14. Jahrhunderte können wir sogar streng etymologisch sein.

[21]) Stammt aus der Familie Kind, daher auch der Namenswitz.

[22]) Ja sogar endlich in offenbarer Gefangenschaft des Erzbischof Burchard III., der den Plackereien des bischöflichen Raths und Oheims, Heinrichs von Harras längst überdrüssig war. Was dieser für ein frecher Kämpe war, beweist sein Attentat gegen Markgraf Friedrich auf der Jagd.

[23]) Nach Heinrichs IV. Bestätigung zu urtheilen, mochte die Marktgerechtigkeit eine Zeit lang eingeschlafen gewesen sein, was wahrscheinlich in Folge der unaufhörlichen Landplackereien unter dem Markgrafen Albrecht und dem Landgrafen Herrmann geschehen sein konnte.

und belegte die daselbst passirenden Waaren mit einem ungeheuren Zolle, worüber allerdings Leipzig baldigst die bittersten Klagen erhob und Beschwerden beim Markgrafen Friedrich führte, wodurch dieser sich auch endlich bewogen sah, im Jahre 1315 seinen Sohn Friedrich (den Lahmen) mit einer Abtheilung Executionstruppen gegen Zwenka zu senden, die auch den Ort berannten und eroberten und dann die für jene Zeit erheblichen Festungswerke schleiften, wobei jedoch des Markgrafen Sohn, durch einen Pfeilschuß getödtet, blieb. —

Auch hatte Zwenka eine Zeit lang eine Klosterstiftung in seinen Mauern, die 1288 begründet wurde, aber bereits nach 39 Jahren sich nach Merseburg übersiedelte. Sie war ein Stift der Chorherren des heiligen Thomas (Militiae hophitalis St. Martyris Cantuar. Ancon.), das einzige in ganz Sachsen, welches seit dem Jahre 1327 sich in das Stift St. Sixti nach Merseburg wendete. —

Der Bruderkrieg wurde auch für Zwenkau höchst nachtheilig und verheerend, eben so der dreißigjährige Krieg. —

Noch einmal wird Zwenka als Nachbarstadt von Leipzig eine Handelsnebenbuhlerin von ihr am Ende des 17. Jahrhunderts, wo dieses Städtchen zu gleicher Zeit mit dem Flecken Profen im Stifte Zeitz das Recht sich anmaßte, Messen zu halten, da schon ohnehin ihre zwei Jahrmärkte stets zu den besten der ganzen Gegend gehörten. Sobald jedoch diese Vorkehrung, die man Seiten Zwenka's gemacht haben mochte, der Rath zu Leipzig in Erfahrung brachte, protestirte er sofort gewaltig im September des Jahres 1684 dagegen. Aus besonderer Vorliebe für Leipzig hörte der damalige Kurfürst Joh. Georg III. die Beschwerden der alten Handelsmetropole Sachsens und gab deshalb gemessene Befehle. Doch mochten diese noch nicht die gehörige Wirkung gehabt haben, da die Meßnebenbuhlerei Zwenka's noch im Jahre 1696 sich nicht beruhigt zu haben schien, weil es doch damals wieder geschah, daß auf Leipzigs dringende Bitte um Hilfe der Kurfürst Friedrich August den Befehl geben mußte, die Messen zu Zwenka nicht zu beziehen, und in Ansehung der Fremden, die dahin zu reisen gedachten, noch außerdem die Verordnung gab, daß sie an den Gränzen seiner Länder zurückgewiesen werden sollten. Es mochten jedoch auch diese Anstalten des Kurfürsten noch immer nicht gleich vollkommen gefruchtet haben, da er sich von freien Stücken nach mehr als 20 Jahren zu einem Rescripte an den Leipziger Rath veranlaßt fühlte, indem er ihm die Versicherung gab, daß er nicht eher sich dabei beruhigen würde, als bis die Zwistigkeiten wegen der Anfechtungen der Leipziger Privilegien vollständig beigelegt sein würden, und erst die Versicherungen der Zoll- und Geleitseinnehmer, daß seit 20 Jahren Niemand die Messe zu Zwenka besucht habe, beruhigten den König über die Gefahr für Leipzig.

Uebrigens ist zu verwundern, daß unsers Wissens diese Stadt noch keinen Chronisten gefunden hat, wiewohl sich mancherlei interessante und sogar curiose Data für ihre Geschichte in dem Stiftsarchive zu Merseburg noch vorfinden würden, da ihre innere Geschichte zu innig mit der Geschichte dieses Stifts und seiner Bischöfe und Administratoren verwebt war.

Noch Etwas über die Vethenici oder Kukeburger bei Dithmar (vom Jahre 1002).

(Ein erwünschter Beitrag zu der S. 274 begonnenen Quellen-Forschung.)

„Widerspruch fördert die Wahrheit", ist ein alter Erfahrungssatz. Er muß auch bei historischen Forschungen unbedingt gelten; deshalb theilen wir folgende mit vieler Liebe, Umsicht und Kenntniß gegebenen Forschungen des Herrn Pastor Fraustadt in Börln bei Luppa-Dahlen, obschon wir nicht in Allem ihnen unbedingt beipflichten können (worüber noch am Schlusse), unverändert mit, und wünschen, daß sie nach der Tendenz dieser Chronik, auch noch viele Andere zur historischen Exegese über diese und andere Gegenstände der vaterländischen Geschichte wecken und gleichsam provociren möchten. Der Herausgeber.

Im 3. Hefte unserer Chronik S. 274 ist der Versuch gemacht worden, mit Hülfe einer neuen Lesart im Dithmar eine neue Erklärung des Wortes Vethenici aufzufinden. Diese Lesart Cukesburgiensi bei Pertz hat aber viele Bedenken gegen sich, zunächst die Dresdner Handschrift, welche für die ursprüngliche gilt und Cukesburgiens. liest, offenbar die Abkürzung für Cukesburgienses, nicht aber für den Ablat. sing. Sodann aber wurden zu Dithmars Zeit die Männer nicht nach ihren Burgen benannt, am allerwenigsten so hochgestellte, wie der nachmalige Markgraf Guncelin, welchen Dithmar sehr oft, aber niemals in einer Beziehung zu Cukeburg erwähnt.

Stellen wir die ältere Leseart Cukesburgienses nun aber wieder her, so müssen wir dieselbe als einen erklärenden Zusatz ansehen, wie es deren mehre bei Dithmar giebt, welchem es bekanntlich nicht vergönnt war, die letzte Hand an sein verdienstvolles Werk zu legen. Hiernach wäre also anzunehmen, daß dieses Wort den entsprechenden deutschen Ausdruck für das slavische Vethenici enthalte. Dies wird jedoch das Verständniß unsrer Stelle wenig fördern, weil wir von Kukeburgern in deutschen Städten keine Kunde haben und nicht zu der Annahme berechtigt sind, daß der deutsche Ausdruck von derselben Function dieses Besatzungstheiles abgeleitet sei, welcher der slavische Name seinen Ursprung verdankte. Wünschenswerth wäre es allerdings zu erfahren, ob nicht in rein-

deutschen Städten, welche schon im 10. Jahrhunderte vorhanden waren, jetzt noch ein Stadttheil den Namen Kukeburg führte.

Sehen wir jedoch hiervon vorläufig ab und wenden uns dem Inhalte unserer Stelle zu, so werden wir finden, daß das Verständniß des ganzen Verhältnisses weit sicherer aus dem Zusammenhange derselben, als aus den slavischen und deutschen Ausdrücken ermittelt werden kann. Aus Dithmars Darstellung ergiebt sich nämlich unzweifelhaft, daß die Vethenier einen besondern Theil der Besatzung ausmachten, welcher in der Nähe des Stadtthores, und zwar außerhalb der Ringmauern, seinen Wohnsitz hatte, weil von ihrer Station aus das Thor erstürmt wurde (portam — in una parte — qua — habitant — Vethenici — irruunt). Die andere Stelle bei Dithmar (ed. Wagner, S. 171.), wo die Vethenier erwähnt werden, bestätigt dies. Zwei Vethenier aus der Vorstadt Meißens (duo Vethenici ex suburbio) werden dort als Verräther genannt, und ich nehme an, daß der Zusatz „aus der Vorstadt" sie nicht von andern Vetheniern unterscheiden soll, welche etwa in der Stadt selbst gewohnt hätten, sondern daß derselbe zur Erläuterung beigefügt ist, um die Vethenier als Vorstädter zu bezeichnen.

Halten wir diese Merkmale fest, so werden wir finden, daß Ursinus, dessen große Verdienste um das Verständniß Dithmars billig anerkannt bleiben sollten, in der Erklärung unsrer Stelle den Zusammenhang derselben wohl berücksichtigt hat und deshalb auch zum Theil der Wahrheit nahe gekommen ist. Schade nur, daß er den Begriff nicht scharf genug zu bestimmen sucht, und bei seiner ersten Vermuthung nicht stehen bleibt. Er nennt die Vethenier einmal Wächter und vergleicht sie dann mit den Pfahlbürgern, welche in der Vorstadt bei den Pallisaden wohnten. Dies hätte er festhalten sollen. Dadurch aber, daß er zugleich an das altsächsische Wetten und an die Wethinkreuze denkt, wird er wieder von dem rechten Wege abgeführt und nimmt in der zweiten Stelle (lib. VI. Ursinus deutsch. Uebersetzung S. 373. not. v.) an, es scheine, als wären Wethenier das gewesen, was wir jetzt Gemeinderichter nennen. Für Officiere oder deutsche Anführer der wendischen Bürger Meißens hält übrigens nicht Ursinus die Vethenier, wohl aber Ritter in der ältesten Meißn. Geschichte S. 121.

Nach meiner Meinung sind die Vethenier die Vorhut der Besatzung, welche ihren Sitz zwischen den Außenwerken und dem Stadtthore hatte. Als solche hatten sie jedenfalls den Beruf, den äußersten Graben und die Brücken zu hüten, die Stadt von der Annäherung der Feinde in Kenntniß zu setzen und den ersten Kampf zu bestehen. Diesen Beruf leite ich von dem Wohnsitze ab, welchen sie einnahmen. Während ich es aber für sehr mißlich halte, diese Frage auf bloßem etymologischen Wege zu lösen, zweifle ich nicht, daß die Kenner der slavischen Sprache, wenn sie meine

Ansicht theilen, ein derselben entsprechendes Stammwort für Vethenier aufzufinden vermögen. Leitet man das Wort von wedu, führen, ab, so würden sie durch dasselbe als Vorkämpfer bezeichnet, hätten sie aber ihren Namen von wethnik, Thurm, empfangen, so könnte man schließen, das Thor, vor welchem sie wohnten, mit seinem Thurme sei ihrer Obhut mit anvertraut gewesen.

Die eben dargelegte Ansicht, welche sich auf die näheren Angaben unserer Stelle gründet, wird noch von einer andern Seite her bestätigt. Wir haben nämlich an den Grenzen des Slavenlandes eine zweite Stadt, welche nicht wie Meißen ihren Ursprung, wohl aber ihre Erweiterung und Befestigung dem König Heinrich I. verdankt, nämlich Merseburg. Diese Veste hat er zu seinem bedeutendsten Waffenplatze erhoben, sie war die Schutzwehr der deutschen Lande gegen Slaven und Ungarn, und so verwahrt, daß Otto I. sie nach zweimonatlicher Belagerung nur durch Vergleich wieder gewinnen konnte. Jedenfalls hat Heinrich auch den Neumarkt auf dem rechten Saalufer angelegt, denn hier finden wir noch Spuren großartiger Befestigung aus alter Zeit. Zwar wird gewöhnlich angenommen, der Neumarkt sei erst in Folge eines Gunstbriefs Kaiser Friedrichs I., ausgestellt am 25. Novbr. 1188 zu Gernrode, angelegt worden; der Wortlaut jener Urkunde (bei Schultes, Direct. II. S. 333) zeigt aber klar, daß diesem Stadttheile, dessen Kirche dort bereits erwähnt wird, damals nur das Marktrecht verliehen wurde. Der Neumarkt wird südlich durch einen nach Osten strömenden Saalarm geschützt und östlich durch einen breiten, sehr tiefen Teich, Teufelstümpel genannt, welcher aus der Saale Zufluß empfangen kann. Zwischen diesem Teiche und dem östlichen Thore des Neumarktes liegt, auf einen ganz kleinen Raum beschränkt, die äußerste Vorstadt von Merseburg, welche Venenien heißt. Brotuff leitet in seiner Weise den Namen derselben von Venedig ab, weil beide Orte am Wasser lägen, und selbst das Schumann'sche Lexikon wiederholt diese Ansicht; ich aber bin fest überzeugt, daß hier die Merseburger Vethenier wohnten, und dem Oertchen den Namen gegeben haben. Die Lage dieser Vorstadt stimmt genau mit Dithmars Angaben überein, sie machte das äußerste Bollwerk der Stadt an dem dem Slavenlande zugewandten Thore aus. Ob seine Bewohner auch den deutschen Namen Kukeburger führten, wissen wir freilich nicht, auch kommt hierauf für die gegebene Erklärung wenig an; da aber die Vethenier die erste Kunde von der Annäherung der Feinde haben und diese der eigentlichen Stadtbesatzung mittheilen mußten, so ist es nicht unmöglich, daß sie bei den Deutschen Kukeburger genannt wurden. In einer Zeit, wo der Ursprung des slavischen Namens der Vergessenheit verfallen war, mag der Mund des Volkes th in n verwandelt haben.

Was nun die Ansicht betrifft, welche in dem erwähnten Auf-

satze unsrer Chronik (Heft III., S. 278) über die Vethenici aufgestellt wird, nach welcher unter diesem Namen die durch Heinrich I. vom Lande in die Städte verpflanzten Wehrmänner verstanden werden sollen, so giebt die angeführte Stelle bei Dithmar für diese Vermuthung keinen Anhalt; denn offenbar bezeichnet unser Bischof durch die Vethenier nur einen gewissen Theil der Besatzung, während jene „je Neunten" den Kern derselben ursprünglich bildeten, welcher sich gewiß nicht von einer später angewachsenen Bevölkerung aus den Ringmauern verdrängen ließ. Eben so unwahrscheinlich ist es, daß diese erste Stadtbevölkerung, welche fortan einen neuen Stand im Gegensatze zu den Landbewohnern bilden mußte, mit ihnen den Namen wesnicky getheilt haben sollte.

Wenden wir uns zum Schlusse noch einmal zu Guncelin und suchen die Burg auf, von welcher er, wenn er wirklich der Cukesburger hieß, seinen Namen empfangen haben könnte, so werden wir in unsern heimathlichen Gegenden, wo Guncelin wirksam war, außer dem noch jetzt vorhandenen Dorfe Kukenburg bei Querfurt, schwerlich einen zweiten Ort dieses Namens auffinden, da sich nicht voraussetzen läßt, daß das von Ursinus erwähnte Kukesburg auf dem Harzgebirge zu ihm in einer Beziehung gestanden haben kann. In einer Urkunde vom 13. Juni 979 (Wenk, Urkb. II., p. 31) wird jenes unter dem Namen Gucunberg erwähnt und giebt mit andern bekannten Burgwarten genau die Grenzen der Gauen Friesenfeld und Hassegau an, in deren Umkreise die Abtei Hersfeld den Zehenten an Memleben abtrat. Obgleich diese Urkunde für unächt gilt, so ist ihr Inhalt doch sehr wichtig für die Bestimmung jener Gaugrenzen und ihrer Burgen, da sie muthmaßlich zu Anfange des 12. Jahrh. in einem Streite zwischen Hersfeld und Halberstadt, also in einer Zeit, wo die Gauverhältnisse noch nicht ganz verwischt waren, angefertigt worden ist. Kukkenburg erscheint hier und in späteren Urkunden als Burgwart im Hassegau an der Grenze des Friesenfeldes, aber Oechlitz bei Mücheln kann der weiten Entfernung von ersterem Orte wegen nicht zu seinem Bezirke gehört haben. Zu diesem Kukkenburg kann auch Guncelin schwerlich in irgend einer Beziehung gestanden haben, denn sein Vater Günther erscheint 974 nicht hier, sondern im Gau Chutici als Graf und die Besitzungen seines Hauses lagen mehr in Thüringen an der Saale, wo er nach Dithmar (ed. Wagner p. 170) eine eigene Burg besaß. Eben so unwahrscheinlich ist es, daß er über dieses Kukkenburg einmal den Oberbefehl gehabt hätte, weil zu seiner Zeit erst Siegfried, dann Esico und Burchard hier Gaugrafen waren und diese Gegend damals von keinem Feinde bedroht war, wodurch höchstens ein so außergewöhnliches Verhältniß hätte entstehen können. Endlich aber besitzen wir eine Urkunde vom 18. April 999 (in Höfer's Zeitschrift I., 2. S. 155 f.), nach welcher Otto III. dem Grafen Esico quandam urbem Cucunburg dictam ac ad hanc XII. man-

sos regales in upphusun marcha schenkt. Dies ist unser Kukkenburg, bei welchem Obhausen liegt. Beides, Obhausen und Kukkenburg, kam 1004 nach dem Tode Esico's an das Hochstift Merseburg. (Dittm. ed. Wagner, S. 146, Höfer a. a. O. II., 1., S. 139 f.), Ciucesburg oder Cusciburg ist nicht Kukkenburg, sondern das bekannte Keuschberg im Gau Chutici. Schultes (Direct. II. p. 378. not. 1194) behauptet zwar zu einer Urkunde vom 7. August 1196, welche im Burgwart Cuschberg verfaßt war, es habe sich in Keuschberg kein Burgwart befunden, allein die beiden Urkunden bei Höfer I., 3. 534 und I, 2. 161 f. vom 5. Juli 993, und vom 17. October 1012 setzen dies außer allen Zweifel. In der erstgenannten derselben wird die Lage von Keuschberg ganz genau neben den beiden Nachbarburgen Drebani et Zolini (Wüstung Treben bei Weißenfels und Schkölen bei Lützen, per circuitum jacentibus) bezeichnet. Das dort erwähnte Uglici ist die Wüstung Oeglitzsch bei Kleincorbetha oder das südlicher gelegene Dorf Oeglitzsch bei Schkortleben. In der zweiten Urkunde von 1012 wird Celinzini in burguuardo Ciucesburg in comitatu Herimanni comitis genannt, das heutige Zöllschen, nahe bei Keuschberg gelegen. Jene drei Burgen waren die Grenzvesten des Gaues Chutici und deckten mit Merseburg den Uebergang über die Saale. Daher halte ich es für gar nicht unwahrscheinlich, daß die Ungarn 933, als sie jenen Fluß so stark befestigt fanden, ihr Heer hier theilten, um nicht durch eine in ihrem Rücken zusammengezogene Macht von dieser gefährlichen Stelle aus bedroht zu werden. Hierüber hoffe ich, mich später ausführlicher auszusprechen.

So gern ich mich noch über die übrigen in der letztgenannten Urkunde vorkommenden Ortsnamen verbreiten möchte, so würde dies doch für unsere Frage zwecklos sein. Indem ich aber den Freunden der heimathlichen Geschichte meine Ansicht zur Prüfung vorlege, bin ich nicht ohne die Hoffnung, daß dieselbe noch durch die Ergebnisse anderweiter Nachforschungen ihre Bestätigung finden könne. Jedenfalls halte ich es für wichtig, sorgsam auf alte Benennungen zu achten, deren so viele, besonders in unseren Städten die Verhältnisse überlebt haben, denen sie ihren Ursprung verdanken, da diese uns sehr häufig bei geschichtlichen Forschungen Anhalt und Licht gewähren können.

Fraustadt.

Wie wir schon im Voraus erklärten, können wir nicht mit Allem uns vereinbaren, was der verehrte Forscher im Vorhergehenden behauptet, weshalb wir uns auch gestatten, darüber uns noch weiter zu erklären.

Beim vorletzten Herausgeber des lateinischen Originaltextes des Dithmar'schen Chronikons nach dem Dresdner Codex, dem Conrector Joh. Augustin Wagner zu Merseburg, sagt Ursinus in

der Nota 60 zu Seite 114 und zwar zum Worte „Cukesburgiens.“ — „Historiarum scriptoribus mala crux semper fuit hoc verbum teutonicum Cukesburgenses, s. Kukesburger.“ Ja, wohl war es ein Kreuz und ein Leid, daß es den Weisen, aber auch ihm verborgen blieb; Wagner selbst hat jedoch sich ebenfalls über die Interpunction in der Stelle, was doch sehr nöthig war, nicht entschieden. Daß es aber dennoch nicht „Cukesburgienses“ gelesen und also auch nicht als Epitheton zu Vethenici angesehen werden kann, können wir schon daraus schließen, daß Dithmar nicht dazu germanice oder teutonice oder quod nostra lingua dicitur[1]) gesetzt hat, was er doch wahrscheinlich, wie an anderen Stellen, auch hier gethan haben würde, wenn es eine Erklärung zu Vethenici hätte sein sollen. Wir sehen daher nicht ein, wie die Leseart „Cukesburgiensi“ bei Pertz nur im Mindesten ein Bedenken gegen sich haben sollte, da doch nach der Weise der Abbreviatur der Codices jener Zeit und bis zum 14. Jahrhunderte herab sich aus der Abkürzung Cukesburgiens. eher der Ablativus auf i als die Pluralendung auf es[2]), die wie stets auch hier gewiß durch ein darüber gesetztes Zeichen angedeutet worden wäre, herauslesen läßt. — Auch ist die Behauptung, daß Männer nach ihren Burgen ꝛc. nicht genannt würden, deshalb hier unnütz, weil in jener Zeit es streng genommen noch keinen wirklichen Stammbesitz gab, wohl aber so zu sagen einen Titulaturbesitz oder Amtsinsitz[3]), und Benennungen darnach ließen sich selbst beim Dithmar auffinden. Es könnte übrigens recht gut angenommen werden, daß Guncelin Praefectus des später wie Merseburg, Holleben, Skölen, Zweymen ꝛc. verschwundenen Burgwarts Cucisburg gewesen wäre, was auch nach Pastor Franstadt's trefflicher und uns neuer Ansicht, das jetzige Keuschberg recht wohl sein kann, oder daß er wenigstens (?) aus der Familie dieser Präfecten stammte, da sein älterer Bruder Günther als Marchio in jener Gegend die thüringisch-sächsische Grenzmark befehligte. — Und wenn nun auch Dithmar den Guncelin nie wieder den Cukesburgier nannte, so hatte er auch nirgends wieder eine Gelegenheit oder vielmehr Veranlassung dazu mehr als hier. Denn während er ihn beim Tode des Kaisers Otto III. zuerst erwähnt, war dieser kaiserliche Villicus oder Graf zu Frasa d. i. Frose, einer kaiserlichen Hofburg (curtis regia) an der Elbe bei Magdeburg, wo Erzbischof Geisler, Herzog Bernhard, und die Markgrafen Luthar, Ekkhard und Gero

---

[1]) Lib. II. ed. Wagner S. 40.

[2]) Kommt unsers Wissens im ganzen Dresdner Codex gar nicht vor, sondern ist durchgängig mit es ausgeschrieben. Blos Vocale wurden ausgelassen, doch die abbrevirten Consonanten stets durch Zeichen angedeutet.

[3]) Waren auch eine Art von Lehnen, weil sie als kaiserliche Beneficia angesehen wurden.

mit ihrem nobeln Gefolge (optimates) zusammenkamen,[4]) Guncelins Sohn aber, der Graf Albi, der auf der Jagd durch einen seiner Satelliten umkam, hatte seine Grafschaft an der Mulde[5]). Da ferner während der Zeit der Gefangenschaft unsers Guncelin noch ein anderer Graf Guncelin beim Dithmar zwei Male[6]) und auch noch ein Dritter[7]) genannt ist, so ist es sehr leicht denkbar, daß Dithmar in unserer Stelle, daran denkend, eine Unterscheidung beizusetzen, für nöthig hielt. Wenn nun Dithmar in der einen Stelle von Guncelin ausdrücklich bemerkt, daß er damals (so zu sagen) froser Pfalz- oder Hofgraf war, so konnte er in dieser Stelle sehr gut auch für nöthig erachtet haben, ihn zur Unterscheidung von den Andern den Cukesburger zu nennen. Daß übrigens Dithmar nicht die letzte Hand (ultima lima) an sein Werk legen konnte, dürfte doch wohl der Klarheit unserer Stelle gar nichts schaden. — Da ferner bekanntlich die slavischen Benennungen in Staatseinrichtungen, so sehr sie auch noch im 10. Jahrhunderte und etwas später gewöhnlich waren, allmählich verschwanden und deutschen Platz machen mußten, so ist es doch seltsam genug, daß sich der Ausdruck Kukeburger nicht beim Volke, und wenn auch nur im Sprichworte, erhalten haben sollte, zumal er, so wie der Ausdruck Pfahlbürger, zu Spöttereien[8]) des Volkes hätte Veranlassung geben können; — genau genommen wieder ein Grund mehr, daß es wohl nie Gukeburger gab. — Wenn ferner Herr Pastor Fraustadt die Vethenici, deren Dithmar, jedoch ohne den Zusatz „Kukeburger" (was nicht übersehen werden darf, da er doch hier auch „ex suburbio" dazu setzte) nochmals im 6. Buche[9]) bei der ferneren Invasion der Polen gegen Meissen, im Jahre 1010, gedenkt, ebenfalls wie Ursinus (dessen Verdienste wir keineswegs schmälern wollen) mit Pfahlbürger zusammenbringen und „festhalten" will, so irrt er doch wohl sehr: denn Pfahlburger waren keineswegs nach den deutschen Reichsrechten Satelliten, oder eigentliche Burgbesatzung, sondern bloße Vorstädter, und, wie aus einer goldenen Bulle Karls IV., vom Jahre 1356, hervorgeht, blos solche Landbewohner und sogar Hörige, die nur zum Nachtheil und hinter dem Rücken ihrer Grund- und Lehnsherren sich bei den Städten

[4]) Interim principes Saxoniae comperta senioris sui nece immatura ad Frasam curtem regiam, quam tunc Guncelinus comes ex parte Imperatoris in beneficium tenuit, tristes conveniunt (ed. Wagner S. 95).

[5]) Regnante tertio Ottone Albi, filius Guncelini, a satellite suo in quadam silva ob inutilem causam occisus est. Cuius comitatum cum beneficio iuxta Mildam iacente Giselerus archipræsul accepit. (ed. Wagner S. 105.)

[6]) Ed. Wagner S. 203 u. 210.

[7]) Ebendas. S. 185.

[8]) Kuk heißt im altdeutschen „lebendig"; Nestkuk das jüngste Kind, oder sächsisch das „Nesthäkchen", und Kuken bedeutet in der Augsburger Bibel von 1473 „beleben." — Auch kennt das deutsche Sprichwort den „Kik" oder „Kuk in die Welt."

[9]) Hujus rei ductores erant duo Vethenici ex suburbio, ut post revelatum est.

als Bürger hatten einschreiben lassen, um sich dieses erlangten Bürgerrechtes gegen ihre Herren in vorkommenden Fällen bedienen zu können. Auch heißen sie oft Pactbürger, und ein Mandat Karls IV. an die Stadt Straßburg, vom Jahre 1372, wider die die Pfahlburger, besagt ausdrücklich: „daß Herren, Ritter und Knechte gar unwillig sind Frieden zu halten und zu machen und die Straßen und das Land zu schonen im Elsaß, besonders von ihrer Leuth wegen, die ihr ihnen entziehet und zu Bürgern empfahet“[10]).

Ohne es nur im Mindesten für mißlich zu halten, auf bloßem etymologischen Wege eine Erklärung zu suchen und die Frage hier zu lösen, ist es wohl unbestritten, daß die Stelle beim Dithmar darin klar ist, was eigentlich die Vethenici waren. — Sie waren, wie Dithmar selbst sagt, „Satellites“ und nicht Ducesburgenses, wie Schöttgen gelesen haben will, auch nicht „Gemeinderichter“, wie Ursinus (S. 373 Not. v.) vermuthet. Aus anderen Stellen des Dithmar geht aber noch deutlicher hervor, was sie eigentlich waren. Als nämlich Boleslav von seinem (Halb-) Bruder Guncelin verlangte, daß er ihm die Stadt Meissen übergeben sollte, entschuldigte sich dieser damit: „.sunt mecum senioris mei satellites“. Diese waren nun ohne Zweifel die milites urbici des Markenbegründers Heinrich, die er in dem neunjährigen Waffenstillstande mit den Hungarn in's Leben rief, während die milites agrarii im 5. Buche des Dithmar mit den Worten angedeutet werden: Guncelino, Marchioni, ceterisque patriae defensoribus positis auxiliatur (sc. Imperator praesidiis). Die gewöhnliche Besatzung der Markvesten wie die der Burgwarten (wie wir aus andern Stellen ersehen) waren diese satellites senioris, d. i. Imperatoris oder Regis, und in außerordentlichen Fällen zogen aus der Landschaft, namentlich den Grenzvesten, vornehmlich aber Meissen, Hilfstruppen zu. Daher findet man auch 1) im 6. Buche des Dithmar, daß sogar der Bischof von Merseburg und viele Grafen öfters zur Besatzung nach Meissen zogen, besonders im Jahre 1012[11]), und ebendaselbst finden wir auch 2), daß sie nicht alle

---

[10]) Die aufblühende Macht der Städte sah besonders der Landadel nicht gern, der wegen der Pfahl- und Ausbürger stete Fehde mit den Städten hatte, welche sie zur Vermehrung ihrer Macht gern aufnahmen, jener aber gewöhnlich reclamirte. Ihre Aufnahme ward sogar 1232 und 1235 durch Reichsgesetze verboten. Während nun die Pfahlbürger sich in die Vorstädte übersiedelten, blieben die Ausbürger an Ort und Stelle, verweigerten jedoch ihren Grundherren Steuern und Frohndienste, übten Brau- und andere städtische Gerechtigkeiten; da dies immer ärger ward, wurde das Pfahlbürgerrecht durch die goldene Bulle von 1356 ganz aufgehoben. Auch gab es Pfalbauern, und Pfalgerichte hegte der, welcher einen Hof in eines Andern Gerichtssprengel besaß.

[11]) Tunc visum est principibus, non esse bonum perfici iter nostrum, sed optimis Marcham firmare praesidiis etc. (ed. Wagner, S. 179.)

auf einmal, sondern nach einer gewissen Ordnung selbst Kriegsdienste verrichtet[12]) und endlich 3), daß sie sogar nach den Monaten abgewechselt haben[13]); ja, man kann fast annehmen, daß diese Ablösung jedesmal am ersten jedes Monats geschehen sei, da Dithmar im 7. Buche von sich selbst sagt: pridie Kal. Aprilis ego ad Misni praesidio veniebam.[14]) — In wie weit jedoch diese Custodes und Provisores der Veste dem Markgrafen und dem Burggrafen untergeordnet gewesen sein mögen, da sie nicht seine eigenen, sondern des Kaisers und auf Befehl desselben entweder einberufene oder stationirte Leute waren, ist schwer zu bestimmen; doch geht daraus, daß Guncelin dem Boleslav antwortete: „sunt mecum senioris mei satellites, qui talia non patiuntur", soviel doch hervor, daß sie nur im Auftrage des Kaisers vom Markgrafen befehligt wurden, übrigens nicht von seinem Willen unbedingt abhängige, sondern freie Leute, die mit den Pfahlbürgern auch keinesfalls verwechselt werden dürfen, aber wohl unbedingt die von Heinrich I. bestellten milites urbici, waren. — Halten wir nun die S. 278 gewagte etymologische Erklärung des Wortes Vethenici, die übrigens historischen Grund und Boden zugleich hat, mit der Dithmar'schen Erklärung, durch Satellites, und der Antwort des Guncelin: „sunt mecum satellites senioris mei, qui talia non patiuntur" zusammen, so haben wir hinlängliche Auskunft über die vermeintlichen Kukeburger. — Daß übrigens die S. 278 geäußerte Ansicht von den Vethenici so uneben nicht ist, geht aus Dithmar selbst hervor, wo er bei der Belagerung Meissens durch Misico mit seiner jungen Mannschaft (mei iuvenes) aus der Wasserburg (suburbium) sich zurückzog, aber der dort stationirten Vethenici nicht namentlich gedenkt, obschon er sogar die Unterstützung der tapfern Weiber erwähnt; — allein die Vethenici dürften wohl unter den Männern oder auxiliatores des Markgrafen zu verstehen sein, welche von den von ihm auch zu Hilfe gerufenen Weibern durch Zutragen von Steinen kräftig unterstützt wurden, woraus doch deutlich hervorgehen kann, daß die stehende Besatzung Meissens nach Art der von Heinrich begründeten Militärcolonieen auch damals noch vorhanden war, daß sie nämlich aus Soldatenfamilien bestand. Ob übrigens die bei Annalista Saxo zum Jahre 1015 erwähnten Wenenici gleichbedeutend mit Vethenici waren, wollen wir nicht entscheiden; obschon hier ein Schreibfehler zu vermuthen wäre.

Wenn aber Herr Pastor Fraustadt zur Erklärung der Vethe-

---

[12]) Lib. IV.: Interea praedictam urbem Bruno, comes, ordine vicis suae custodiebat. und Lib. VII.: Wilhelmus, quo ordine suo eandem tunc custodivit civitatem.

[13]) ed. Wagner S. 233. vgl. S. 183 u. 213.

[14]) Lib. VI.: Misni ad tempus providendum Friderico committitur, woraus Einige gefolgert haben, daß Friedrich Burggraf gewesen, was aber dadurch berichtigt wird: „committentes urbem Friderico, comiti, ad IV hebdomadas. —

nici den Namen der äußersten Vorstadt Merseburgs, Venenien[15]) noch anführen zu müssen meint; so konnte er dies nur (obschon er es für mißlich hält, auf bloßem etymologischen Wege eine Frage zu lösen), weil er sich hier vom bloßen Wortklange verleiten ließ, und wir wollen nicht entscheiden, ob er dabei nicht eben so sehr irrte, als der von ihm getadelte Brotuff, der es mit Venedig in etymologischen Zusammenhang brachte. Das merseburger Venenien[16]) heißt aber entweder nach dem Slavischen, von Ven, Wen oder Weni d. h. außerhalb, (Wenek = der Ort draußen) nichts weiter, als ein außerhalb der Ringmauer gelegener Ort, wo sich im Mittelalter eben die Pfahlburger gewöhnlich anzusiedeln pflegten, oder nach der deutschen Etymologie der Ortsnamen Wenigen Auma,[17]) W. Ballhausen,[18]) W. Borna,[19]) W. Oßa,[20]) W. Sömmern,[21]) W. Tennstädt,[22]) W. Bargula,[23]) Wenig-Glasten[24]) und W. Machern[25]) so viel als Wenigen-Merseburg, d. i. Klein-Merseburg. Uebrigens könnte man eher bei der ursprünglichen Anlage von Venenien an die Legio Merseburiorum Heinrichs I. denken, als an die Vethenici, da man dieses Gesindel (die altdeutsche Löffelgarde) unstreitig so weit als möglich von der Stadt placirt wissen wollte, und ihm, so zu sagen, den ersten verlorenen Posten einräumte. Unsers Wissens wenigstens scheint sich keine andere Spur mehr von dieser unter Anführung des Grafen Esico durch Boleslav vertilgten Merseburger Legion als Militär-Colonie, die doch bei Merseburg zu suchen ist, auffinden[26]) zu lassen.

Je reactionärer sich Herr Pastor Fraustadt in der Forschung über die Vethenici gezeigt hat, desto mehr hat er sich als Mann

---

[15]) Ist eigentlich ein Dorf oder eine Bauerschaft, die unter die Dompropsteigerichte gehört.

[16]) Aus einer Stelle des Annalista Saxo ad ann. 1015, wo er die Wenenici bei der Belagerung Meissens erwähnt, könnte man aber zwar schließen, daß hier auch eine Militärcolonie war. Wenn sich nämlich der Annalist nicht verschrieb, oder, was noch eher denkbar, wenn nicht ein späterer Abschreiber, indem er vielleicht an Venenien dachte, sich dieses Versehens (wenn wir es so nennen wollen) oder vielmehr der Verwechselung der Vethenici (wie sie bei Dithmar zwei Mal stehen) mit Wenenici schuldig machte. —

[17]) Bei Arnshaugk ohnweit Auma.

[18]) Heißt auch Klein-Ballenhausen bei Weissensee.

[19]) War stets mit der Aldenstadt Borna eine Gemeinde.

[20]) Bei Rochlitz nach Syra gehörig.

[21]) Bei Weissensee.

[22]) Zur Stadt Tennstädt gehörig.

[23]) Heißt auch Klein-Bagula.

[24]) Eine wüste Mark im Amte Colditz.

[25]) Eine wüste Mark bei Nepperwitz.

[26]) Diese Legio Merseburiorum darf aber wohl keineswegs als Militär-Colonie, sondern nur als ein für den Augenblick aus Noth zusammengerafftes Corps der Rache angesehen werden.

des Fortschritts in Constatirung des Orts Cucisburg bewährt. Mit richtiger Würdigung und klarer Auffassung der Quellen hat er das Cukenburg bei Querfurt, das mit Obhausen Kaiser Otto III. am 18. April 999 dem Grafen Esico schenkte und das am 23. Nov. 1004 an die Kirche St. Johannis und Laurentius zu Merseburg überging, von dem Burgwart Cucisburg und Cusciburg an der Saale unterschieden, und dabei die treffliche Conjectur gemacht, daß darunter das durch die Sage von der Hungarnschlacht berühmte Keuschberg bei Dürrenberg an der Saale zu verstehen sein dürfte.

Da nun aber unser verehrter, mit jener Gegend so ganz vertrauter Forscher auf so guter Fährte war, und auch des Kastells gedachte, was Guncelin an der Saale als Lieblingssitz und Schatzkammer besaß und das von den Markgrafen Herimann und Ekkard im Jahre 1010, nach Dithmar, zerstört ward, auch die Urkunde vom 17. Oct. 1012 erwähnt, nach der das Capitel zu Merseburg regalem mansum ad Ciuscesburg geschenkt erhielt, und überdies noch behauptet, daß das daselbst mitgenannte Dorf Celenzini, in burguuardo Ciuscesburg in comitatu Herimanni comitis, das dem Keuschberg benachbarte Zölschen bei Lützen sei, so möchten wir um so lieber wissen, weshalb er dennoch den Guncelin nicht den „Cukesburgiensis" hier genannt wissen will, indem doch Lage und Sachverhältnisse sehr gut dazu passen würden, wenn man annähme, jenes von Dithmar, wer weiß aus welchem Grunde nicht namentlich gemachte castellum juxta salam situm, quod Guncelinus unice sibi dilectum muris et praesidio firmavit, bonisque innumerabilibus replevit, und das die gedachten Markgrafen ex improviso manu valida circumdantes expugnant, et divisa omni congerie radicitus [27]) deiiciunt ac incendio consumunt, das Burgwart Cusciburg, und zwar unbedingt Keuschberg, gewesen sei. — Doch wenn ein topographisches Alibi uns wirklich nachgewiesen werden kann, so lassen wir uns ebenfalls gern belehren. — Aber auch die in den Origin. Guelf. Tom. III. S. 562 No. 96 abgedruckte Urkunde des Bischofs Berthold zum Naumburg, vom 7. Aug. 1196, welcher, während dem er sich mit mehren Domherren und Ministerialen seines Stifts, namentlich aber mit den Bischöfen Eberhard von Merseburg, Thimo von Bamberg und mit dem Herzog von Meran, wie mit dem Markgrafen Conrad in dem Burgwart Kuschberg aufhielt, um über Reichsangelegenheiten zu verhandeln, einen Kauf über verschiedene Güter bestätigte, gehört unbedingt hierher, namentlich als ein Beleg für die Bedeutsamkeit des ehemaligen Keuschberger Burgwarts. Schultes in seinem höchst verdienstlichen Directorium diplomaticum (Bd. II. S. 378) hält dieses Kuschberg eben-

[27]) Hier könnte man allerdings annehmen, daß man jede Spur dieses Castells vertilgt habe.

falls für Keuschberg bei Merseburg, da er aber die bei Höfer[28]) zuerst abgedruckten Urkunden des Merseburger Domcapitels, in denen des Cucesburger Burgwarts zwei Mal mit ziemlicher Territorialbestimmung gedacht wird, noch nicht kannte, so konnte er sich auch nicht mit Bestimmtheit dafür aussprechen. Wenn wir nun aus dieser Urkunde sowohl, als auch noch überdies aus dem X. Bde. der Sammlung Verm. Nachrichten z. sächs. Gesch. S. 15[29]) erfahren, daß im Burgwart Kuschberg[30]) so große Zusammenkünfte gehalten wurden, so muß man annehmen, daß es schon von ziemlicher Bedeutung war, und seiner hohen, das Saalthal beherrschenden schönen Lage[31]) wegen sich unbedingt dazu geeignet haben kann, ein Lieblingsaufenthalt eines Fürsten jener Zeit zu sein. — Wir wollen uns jedoch keineswegs in den angenehmen Hoffnungen wiegen, daß auch andere Forscher unsere Ansicht ganz annehmbar finden, glauben aber, keineswegs etwas Ungereimtes hier zur Begutachtung aufgestellt zu haben. Wir lassen aber auch dem Herrn Pastor Fraustadt die volle Ehre, uns erst durch seine glückliche Conjectur von Keuschberg auf diese Spur geleitet zu haben, und hätten nur noch gewünscht, daß er auch über die übrigen Ortsnamen der Urkunde von 1012 sich, wo es nöthig, berichtigend ausgelassen hätte, da er, als genauer Kenner jener Gegend, in der er als Seelsorger eine Zeit lang wirkte, bei seinem großen Interesse für die urkundliche Geschichte unsers Vaterlandes, gewiß uns manchen Fingerzeig geben kann. —

---

[28]) Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte, herausgegeben von L. F. Höfer, Dr. H. A. Erhard und Fr. L. B. von Medem. Hamburg 1834—1836. 8. (Perthes) 2 Bde. 4 Abth. —

[29]) Am 1. Aug. 1196 war nämlich auch daselbst nach Jovius eine Versammlung zur Förderung des Landfriedens.

[30]) Uebrigens kann man auch annehmen, daß außer dem Burgwart daselbst das Castell des Guncelin vorhanden war, was gänzlich zerstört wurde, und daß eben der Mansus regalis, den das Stift Merseburg zu Cucisburg erhielt, das Areal des zerstörten Castells war. —

[31]) Wer die Gegend kennt, wird wissen, daß zwischen Keuschberg und Dürrenberg ein Höhenzug von Thonschiefergebirge sich über dem Saalufer erhebt, worauf jetzt das große Gradierhaus der Saline Dürrenberg sich hinzieht. Spuren von Walllinien sind dort unverkennbar. Hier wäre nun der Ort, wo der Stand des Burgwarts und namenlosen Castells recht gut gesucht werden könnte. Uebrigens könnte man das nahe Vesta, das noch jetzt schlechthin „die Veste" heißt, für jenes namenlose Castell halten. 1197 kommen schon Herren von Vesta vor. — In der Urk. der Markgräfin Hedwig wegen Ouziz als Zeuge.

Die Alraune ein Gegenstand des Aberglaubens der vaterländischen Vorzeit*).

(Aus Chronisten und ältern Acten erläutert.)

Nächst der sogenannten Sprengwurzel[1]) der Schatzgräber hatte die Alraune oder das Alraunichen, wie es gewöhnlich im Volke hieß, eine große Geltung erlangt, und war mit dem Kobolde fast gleich hochgeachtet; die sogenannten Alraun-, Hecke-, Heinzel- oder auch Galgenmännlein gehörten aber zur edlern Classe der Kobolde. — Die Alraun-Wurzel, welche schon im hohen Alterthume[2]) der Zauberei dienen mußte, gehört zum Ge-

*) Es wird nicht ohne Interesse für die Freunde der vaterländischen Cultur- und Sittengeschichte sein, über die verschiedensten Aberglaubensformen der Vorzeit Nachrichten zu erhalten; hier wieder eine Probe.

[1]) Wahrscheinlich die Tithymalus verrucosus mit sehr knolligten Wurzeln. Sie soll die Kraft haben, Riegel und Schlösser aufzusprengen, große Ketten zu zerreißen und Schätze herauszulocken und zu heben. Man fabelte von ihr Sonderbares im Mittelalter, so z. B. daß, wenn ein Pferd mit dem beschlagenen Hufen darüber ginge, die Eisen abspringen sollten. Albertus Magnus sagt, daß nur Vögel dieselbe zu finden wüßten; besonders soll der Specht, die Elster und der Wiedehopf sich gut darauf verstehen. Ja, man erzählt, daß sie, wenn man ihr Nest mit einem Stricke oder mit Ketten umwinde, oder das Loch des Baumes, was zu ihrem Neste führt, mit einem Keile vernagelte, dann das Kraut oder die Wurzel herbeiholten, wodurch sofort die Stricke und Ketten zersprengt und der Keil herausgezogen würde. Um von den Vögeln diese Wurzel zu erhalten, müsse man ein rothes Tuch unter einen Baum legen, worauf sie die Wurzel fallen ließen. Diese Fabel ist aber schon sehr alt; denn Plinius erzählt in der Historia naturalis (XXVII. 60) dergleichen Sonderbares von der Glycyside, quam aliqui Paeoniam, aut pentorobon vocant. Er sagt namentlich: Tradunt noctu effodiendas, quoniam, pico Martio (Specht) impetum in oculos faciente, interdiu periculosum sit. Radix vero cum effodiatur, periculum esse ne sedes procidat. Magna id vanitate ad ostentationem rei fictum arbitror. Auch in der vaterländischen Sage spielt die Sprengwurzel eine Rolle. So erzählt Melissantes (curieuse Orographie Nr. 209): Im Kiffhäuserberge, etwa 3 Stunden von Nordhausen, soll sich Kaiser Friedrich (Barbarossa) mit den Seinigen verflucht haben. Er soll darin auf einer Bank an einem steinernen Tische schlafend sitzen, den Kopf auf die Arme gestützt. Der Bart sei ihm durch den Tisch bis auf die Füße herabgewachsen, doch er schlummere nur und „zwinkere mit den Augen", als wenn er alsbald wieder erwachen wollte. Die Schatzgräber geben vor, daß der Kaiser hier seine Schätze verwahrt habe, und wer die daselbst wachsende Sprengwurzel zu finden verstehe, dem öffne sich der Berg, sowie die Schlösser der Kästen, worin die Schätze verborgen liegen. Doch könne man diese Wurzel nicht anders finden, als wenn man die Geister mit einer in einen Kreis gelegten Summe Geldes beschworen hätte; sei dies geschehen, so zeigten sie den Ort an, wo die Schätze verborgen liegen; doch wurde dieses von Betrügern benutzt: die in den Kreis von den Leichtgläubigen gelegte Summe wurde gewöhnlich räuberisch gehoben. — Schon bei den Alten und namentlich im Mittelalter bediente man sich der Päonienwurzel als Heilmittel gegen wüstes Hirn, Epilepsie, und epileptischen Kindern hing man eine solche Wurzel sogar um den Hals. —

[2]) Einige halten die Alraunwurzel für die Circaea der Alten, doch ist diese wohl die Linne'sche Circaea oder das Hexenkraut, was auch Waldklette

schlechte der Atropa und zwar mit dem Beinamen Mandragora (Lin.); heißt in einigen Gegenden auch Schlafapfel oder Hundsapfel und im Mittelalter unterschied man Männchen und Weibchen (Mandragora mas und M. femina); gewöhnlich hielt man die mit schwarzer Wurzel für das Weibchen. Die Alraunmännchen und Weibchen spielten aber ganz besonders im Mittelalter, sowohl im Volksaberglauben, als im Sagenkreise, keine geringe Rolle, und sie spielen sie, genau genommen, noch jetzt, wo man in unserm angeblich aufgeklärten Zeitalter auf Märkten die sogenannten Glücksfinger, Glückskugeln und Alraun-wurzeln feil bietet. Alraun oder Albraun, vom altdeutschen alf oder alb, betäubend, und Raun, die Rübe (Raunsche d. i. Runkelrübe), nicht aber, wie Andere wollen, von All, viel, und raunen oder runen, wissen (schwatzen). — Da ihre Wurzel dem Untertheile eines menschlichen Körpers gleicht, so schnitzte man aus ihr im Mittelalter die kleinen Hausgötzen[3]), welche man zierlich

---

heißt, die schon Plinius erwähnt. Eben so wenig darf man die Alraune mit der Victorialis officinalis, dem Allermannsharnisch oder Siegewurz, verwechseln, die auch als Zauberkraut diente und die man ebenfalls bei sich führte, um sich gegen Gespenster, Poltergeister und Bergmänner zu schützen oder um Wunden schnell zu heilen, und die auch Allium montanum oder serpentinum heißt. — Auch hat man es mit der schwarzen Wurzel, welche nach Homer (Odyssea X. 305 ff.) Merkur dem Odysseus als Präservativ gegen die Zaubereien der Circe gab und bei den Göttern μῶλυ hieß, verwechselt. Pythagoras scheint aber die Alraune gekannt zu haben, er sagt: sie sei einem Menschen ähnlich; auch Columella spricht von ihr, wie von einem Halbmenschen. Plinius (Hist. natur. XXV. 94. vgl. XXVI. 12. 60. 66. 74. 87. 88. 90.) nennt sie Mandragoras und führt sie als sehr bewährtes Heilmittel gegen verschiedene Krankheiten an. Er sagt aber: Mandragoram, alii Circaeam vocant. Duo eius genera: candidus, qui et mas: niger, qui femina existimatur etc. Auch kennt er schon das Geheimnißvolle bei ihrem Ausgraben: Cavent effossuri contrarium ventum et tribus circulis ante gladio circumscribunt: postea fodiunt ad occasum spectantes. Auch Josephus (de Bello Judaico Lib. VII. c. 25) scheint sie unter der Wurzel Bararas zu verstehen. Er sagt: Bei der Stadt Machaeros im jüdischen Lande ist ein Ort Bararas, wo die Wurzel, auch Bararas genannt, wächst, das Kraut hat eine feuerrothe Farbe und leuchtet des Nachts, daß man es von Weitem sieht, doch in der Nähe verliert sich der Schein, es läßt sich auch nicht leicht ausgraben, sondern weicht zurück oder verschwindet gar, wenn man es anrühren will. Sobald man aber den Urin eines Weibes, die die Reinigung hat, darauf schüttet, wird es standhaft. Es soll auch dabei ein ungeheures Gespenst erscheinen und denjenigen, der es ausgraben will, tödten, wenn er nicht eben diese Wurzel an den Arm gebunden, bei sich trägt. Wer sie braucht, muß rund um die Wurzel die Erde wegscharren, einen Strick darumlegen und diesen an einen Hund befestigen und sodann geschwind davon laufen; der Hund aber, der die Wurzel auszog, ist des Todes, doch die ausgezogene Wurzel selbst kann man nun getrost angreifen und gebrauchen. Josephus (Antiquitat. Lib. VIII. c. 2.) gedenkt auch noch einer Wurzel, die König Salomo als große Seltenheit aufbewahrte, und daß, wenn er sie einem vom Teufel Besessenen vor die Nase gehalten hätte, dieser ausfahren mußte. —

[3]) Man könnte hier eine Verbindung mit den Penates der alten Römer (und Griechen) suchen, die man ebenfalls „in lario“ oder „in penetralibus“

anputzte und in sauberen Kästen[4]) aufbewahrte, und man nahm sie nur entweder, um sie zu baden oder um sie in häuslichen Angelegenheiten um Rath zu fragen, aus ihren zierlichen Aufbewahrungsorten heraus, war fest überzeugt, daß schon der bloße Besitz eines Alraunichens Glück brächte, und man opferte sogar ihnen dadurch, daß man von jeder Mahlzeit ihnen etwas vorsetzte. Johann Rist[5]) beschreibt einen Alraun, den er selbst besessen, mit den Worten:

„Seine Länge ist fast ein ganzer Fuß oder eine halbe Elle. Das Bild, welches ein Männlein vorstellt, hat ein gar scheusliches Gesichte, tiefe hohle Augen, eine große Nase, eine bucklichte Stirne, auf dem Haupte grobe lange Haare, die ihm bis auf die Schenkel herunterhängen, der eine Arm ist ihm krumm am Leibe, oder die Rippen vielmehr eingebogen oder gleichsam angewachsen, der andere steht ein wenig von den Rippen ab, die Lenden, Schenkel und Füße sind einer ganz unförmlichen Proportion; und in Summa, das ganze Bild ist also beschaffen, daß viele Leute, absonderlich die etwas abergläubisch sind, einen großen Abscheu haben, selbiges auch nur anzusehen, und sind in der Meinung, daß dieses Bild oder Alraun wohl ein paar 100 Jahre mag alt sein. Es liegt in einem hölzernen Sarge, der auswendig roth angestrichen. In dem Sarge ist eine kleine bunte Decke und Haupt-Polsterlein, worauf das Bild ruhet. Oben auf dem Deckel aber ist nach gar altfränkischer Manier ein Galgen gezeichnet, an welchem ein Dieb hängt, worunter etwas hervorwächst, welches ohne Zweifel die Alraunwurzel sein soll, wie dann die Alten davon gedichtet haben, daß aus dem Harn oder Saamen, welchen der am Galgen hängende Dieb von sich ließe, eine solche Wurzel würde gezeiget, die hernach mit Lebensgefahr (demnach die Wurzel ein sehr starkes, ja

---

aufbewahrte, die bei den Griechen θεοὶ πατρῷοι oder γενέθλιοι oder κτήσιοι (Götter des Besitzes) oder auch μυχίοι (geheime, verborgene) hießen und das umzäunte Eigenthum beschützten. Man rieb den Abend vor ihrem Feste, das gewöhnlich in den Saturnalien fiel, die kleinen, meist plump geschnitzten Figürchen mit Balsam und Wachs ein, theils um sie rein und glänzend zu machen, theils um die Gelübde darauf einzuritzen. Der rohe Gebrauch, ihnen Kinder zu opfern, ward durch den Königsvertreiber Brutus abgeschafft, und seit dieser Zeit opferte man ihnen nur Wein, Weihrauch und Früchte, und bekränzte ihre Bildchen mit Kränzen von Knoblauch und Mohn. Bei den Opfern für die öffentlichen Penaten ward ein Mutterschwein geschlachtet. Auch trug man diese Bildchen mit sich auf Reisen, was wir aus Apulejus und Cicero (als er in's Exil ging) erfahren. Berühmt waren die ΛΕΝΑΣ oder ΠΕΝΑΣ zu Lavinium, denen sogar die in den Krieg ziehenden Feldherren ꝛc. opferten. Meist waren die Penaten ohne Attribute, nur einige hatten eine Hundshaut auf der Schulter oder einen Hund zu den Füßen.

[4]) Man hat deshalb auch die Alraunen aus dem Hebräischen אָרַן, der, und אָרוֹן, Kasten oder Trage, ableiten wollen.

[5]) Zwölf Monatsgespräche, in welchen sich befinden die alleredelste Belustigung, Thorheit, Leben, List der Welt, Kunst der Welt, Unglück der Welt ꝛc. Frankf. bei Schiele. 178 Bogen 12° — im Mertzens Gespräche S. 208.

tödtliches Geschrei von sich liesse) von dannen müßte herausgezogen werden."

Auch Happelius[6]) beschreibt drei Alraunen, die gleichsam als Alraunfamilie zusammen in einer Kiste auf feuchtem Sande lagen:

„Das Weiblein lag dem Männlein an der rechten Seite und ward von dessen rechten Arme umfangen. Das dritte war ein Kind, so von den andern abgesondert war, Mann und Weib aber konnten nicht von einander gebracht werden. Diese lagen auf dem Rücken, und hielt der Mann den linken Schenkel hoch empor. Er war wohl dreiviertel einer Hamburger Elle lang, das Weib kleiner, und das Kind das Kleinste. Man sahe wohl, daß die Kunst an der Bildung der Gesichter geholfen, sonst war alles ziemlich proportionirt, und man konnte die Sexus sehr wohl unterscheiden und erkennen. Die Köpfe waren mit verworrenen Zäserlein, gleich den natürlichen Haaren bewachsen. Sonst hatte der Bart, und alle übrigen Oerter, die solche erfordern, ihre Haare. Die Finger an den Händen, und die Zähen an den Füßen waren etwas ungeschickt, jedoch sahe man, daß das Weiblein an der rechten Wange etwas angangen und brüchig worden."

Also besonders unter dem Galgen sollen die ächten Alraunwurzeln gefunden werden, weil sie ihren Ursprung den natürlichen Abgängen der Gehenkten verdanken. Man fabelte aber auch, daß dieser natürliche Abgang der Gehenkten das Taufwasser[7]) sei, was der Unwürdige von sich geben müsse, ehe er zur Hölle expedirt würde. Noch Andere wollen es für das Chrisam[8]) halten und noch Andere lassen den Alraun aus dem Fette entstehen, das von dem todten Körper ausgeschwitzt wird und herabtröpfelt[9]). — Was die Zeit betrifft, zu welcher die Alraunwurzel am Füglichsten gegraben wird, so nahm man gewöhnlich Freitags vor Sonnenaufgang an; nach Andern zwischen 11 und 12 Uhr. Ehe man sich unter den Galgen begiebt, soll man sich die Ohren fest verstopfen (mit Wolle, Wachs oder Pech), damit man nicht von dem furchterregenden Schrei zum Tode erschreckt oder zum Wahnsinn gebracht werden kann, den die Wurzel beim Ausreissen von sich giebt. Hierauf muß man über dem Orte, wo sie steht, drei Kreuze machen und sodann stillschweigend die Erde rings um die Wurzel abgraben, so daß sie nur noch mit ihren schwächsten Fasern an der Erde hängt. Nachdem dies sorgfältig geschehen, umschleift man sie mit einem Stricke, bindet beide Schleifenenden an den Schwanz eines ganz schwarzen Hundes, und hält nun demselben eine Lockspeise vor, damit er folgt. Der Hund aber,

---

[6]) Ev. Guern. Happelii Relationes curiosae, historische Denkwürdigkeit der Welt. 5 Theile 4°. Hamburg, Hertel 1683—1691. Theil IV. S. 326.

[7]) Joh. Christoph Männlings denkwürdige Curiositäten, in- u. ausländischer abergläubischer Albertäten. Frankf. Rohrlach 1713 8°. 31 Bogen. Capit. 10. §. 3.

[8]) Happelius a. a. O. Rel. Cur. Tom. I. S. 479.

[9]) Thom Browne, Pseudodoxia epidemica oder Untersuchung Derer Irrthümer in der Medicin.

sobald er fortläuft, und auf diese Weise die Wurzel auszieht, fällt sofort todt zur Erde nieder, während dem Gräber es nichts schadet. — Hat man nun die Alraunwurzel auf diese Weise in seinen Besitz erlangt, so muß man sie rein waschen und baden, ihr auch wohl ein sauberes Hemdchen und andere nette Kleider anziehen und sie auf ein sanftes Lager in ein Kästchen legen, sie auch fort und fort oft im Weine baden, ihr auch öfter frische Wäsche und Kleider geben, und überhaupt sie fleißig warten und pflegen. — Der Aberglaube einer grauen Vergangenheit, wie zum Theil noch der lichten Gegenwart jedoch sucht sich so wie Andere zu bereden, daß der, welcher eine wirkliche Alraunwurzel besitzt, einen herrlichen Schatz besitze, von dem er allein Glück und Segen sich zu versprechen hat.[10]) Denn der Alraun soll sogar so mächtig sein, daß er zu Gunsten seines Besitzers steinerne Herzen zur Liebe gegen ihn zu bewegen, unfruchtbare Weiber fruchtbar zu machen, die Geschäfte erblühen zu lassen, ja die höchste Glückseligkeit und außerordentlichen Reichthum zu verschaffen vermag. Um reich zu werden, hat man es aber etwa so anzufangen, daß man jeden Abend ein Stück Geld zu dem Alraun in den Kasten legt, und man wird am folgenden Morgen dafür zwei Stücke darin vorfinden; doch darf man den Alraun mit solchen Zumuthungen, wie die Abergläubigen sagen, nicht zu sehr „überladen", damit er nicht von zu vielem Schaffen „abstehet und stirbt"; einen Ducaten für eine Nacht geht noch an, aber auch nicht allezeit, sondern nur dann und wann. Ferner lehrt der Aberglaube, daß, wenn der Besitzer des Alrauns stirbt, diesen der jüngste Sohn erbt; doch müsse man dem Todten, der den Alraun hinterläßt, ein Stück Brod und Geld in den Sarg legen, und ihn damit begraben. Schon Peter Andreas Matthiolus (in seinem Kräuterbuche) spricht von den Betrügereien[11]), die im 16. Jahrhunderte mit den Alraunwurzeln

---

[10]) Horst in der Zauberbibliothek, vorzüglich aber unser Gräve in seinen Volkssagen der Lausitz sagt davon: „Man versichert nämlich im Allgemeinen, daß, wenn Johannes Faust teufelsbannerischen Andenkens, nicht ein solches Männchen besessen, er wohl Manches nicht ausgeführt haben würde; daß der Baron von Chaos wohl vergeblich es versucht haben möchte, Blei in Gold zu verwandeln, hätte ihm nicht ein dergleichen Männchen zur Seite gestanden, daß ohne dieses Männchen Berthold Schwarz (Antlitzen) das Schießpulver nicht erfunden haben würde, wenn er sich nicht dabei eines solchen Männchens bedient und manche Hexe ohne selbiges die Feuer- und Wasserprobe nicht überstanden hätte, wäre ein solches Männchen nicht gewesen." — „Diese Alraun-Männchen sind ehemals wirkliche Menschen gewesen, allein unter Beibehaltung der menschlichen Gestalt von Zauberern in Pflanzen verwandelt und in einsame, öde und unheimliche Orte verwiesen worden." — Nach Theophrastus Paracelsus (IX. Buch. Cap. 9) muß man, um sie glücklich zu graben, drei Mal mit einer Degenspitze einen Kreis beschreiben.

[11]) Valentini in der Kunst- und Naturalienkammer sagt: „Und pflegen die Storcher und Marktschreier dergleichen Gestalt öfters durch eingesteckte

vorgingen. Er hatte das Geheimniß, Alraunen zu verfertigen, von einem Teriakskrämer in Rom, der sich vieles Geld damit verdiente, indem er zuweilen einen solchen künstlich verfertigten Alraun für 30 Ducati verkauft hatte, erfahren. Diese Alraunfabrikanten nahmen nach Matthiolus die Wurzeln von Rohr, Zaunrübe und andere dazu passende Knollen, sie verschnitten sie frisch und gaben ihr die Gestalt eines Mannes oder Weibes. Darauf steckten sie Gerste oder Hirsekörner an die Stellen des geformten Körpers, in denen Haare wachsen sollten, und gruben ihn in frischen Sand, worauf die gesteckten Körner binnen 28 Tagen sproßten. Diese Sprossen zertheilten oder spalteten sie hierauf mittels eines feinen Messers und bereiteten sie so zu, daß sie Haaren ähnlich wurden.

Auch die vaterländische Sage kennt die Alraunwurzel; so erzählt Gräfe (a. a. O. S. 74):

„Auf dem Falkenberge bei Neukirchen, sowie in der muskauer Haide soll man sie vorzüglich finden und sollen selbige noch weit vorzüglicher, als die, welche unterm Galgen wachsen, seyn. Man gräbt sie in der Mitternachtsstunde der Johannisnacht, darf sich jedoch durch den Schrei, den sie — wenn die Wurzel der Erde entrissen wird — von sich giebt, nicht schrecken lassen [12])."

Der Aberglaube von der Alraunwurzel hatte aber nicht nur die niedern Schichten des Volkes durchwirkt, nein, er war auch den höhern und höchsten nicht fern geblieben. Noch ziemlich ein halbes Jahrhundert nach dem Beginn der Reformation, im Jahre 1568, konnte daher auch die schon öfters in diesen Blättern [13]) erwähnte gutherzige Gräfin Dorothea von Mansfeld an die Mutter Anna schreiben:

„Ich schiegk auch meinem gnedigisten korforsten ein alraun worczel, aber es ist einem menschen gleich gestalt, were vor nitt hatt gesehen, dem ist es ein greuel, drom sollen eure k. f. g. nicht ansehen, dann wer sich salbander nederlegt der stett gern salpdritt vff [14]), gott gebe mit genaden vnd freuden amen. Mansfeld 21. März 1568 [15])."

Der interessanteste Beleg, daß man zu Kurfürst August's Zeiten im Allgemeinen noch gar nicht vom Aberglauben wegen des Alrauns frei war, ist aber folgende vor das Forum der säch-

---

Erbsen an dieser Wurzel künstlich und betrüglicher Weise hervorzubringen, wohin auch diejenige gelbe Rübe, woran eine Menschenhand natürlicher Weise gewachsen, citirt werden kann".

[12]) Vgl. Zauberbibliothek von Horst. Mainz 1821. 8.

[13]) So z. B. S. 93, 102, 104 ꝛc.

[14]) Bezieht sich darauf, daß man glaubte, daß das bloße Ansehen der Alrauns eine Frau fruchtbar zu machen mächtig sei. Daher scheint Dorothea die Anna (nach einer 20jährigen Ehe) davor warnen zu wollen.

[15]) Schreiben der Gräfin Dorothea von Mansfeld an die Kurf. Anna 1567—71. Haupt-Staats-Archiv, Geh. Arch. 8144. Fol. 14.

sischen Justiz gelangte Thatsache, die wir durch den Abdruck der Originalacten[16]) bekräftigen wollen.

Stephan Strauß, Bürger und Schänke zum Raubfisch in Halle, verklagte am 10. Oct. 1581 (Datum Eisleben) den Hannß Lindenberger, Förster in dem Rosenthale zu Leipzig, daß er ihm ein Alraunichen verkauft, 12 Thlr. und einen Carneolring, von 9 Thlr. Werth, darauf erhalten hätte, daß aber das Alraunichen falsch sei. Strauß hatte mit Lichtenberger einen richtigen Kauf abgeschlossen und sich anheischig gemacht, dafür 105 Thlr. zu geben. — Die Klage Straußens ist an die Hofräthe des Kurfürsten August gerichtet und der Kurfürst hatte dem Schösser, Sebastian Berckmeister, zu Leipzig anbefohlen, deswegen den Förster Lindenberger zu vernehmen, ihm „solches vorzuhalten und nach befindung daran zu sein, das Cleger nach billigen dingen befriedigt werde, oder wie es hierumb bewandt vnd mit wiedersendung der inlage", d. h. unter Remission des an die kurf. Räthe gerichteten Schreibens Straußen's, von dem gefundenen Thatbestande an den Kurfürsten amtlichen Bericht zu erstatten. Der Leipziger Schösser (damaliger Amtmann in causis) hatte die Parteien am 8. Nov. 1581 vor sich erfordert, doch zwischen ihnen keinen Vergleich zu Stande bringen können, „da der eine auff seiner Forderung, der andere auff seiner exception beruhet." — Die darüber noch vorhandenen beiden Actenstückchen lauten aber wörtlich wie folgt:

Gestrenge Edle Ehrnueste Achtbare hochgelahrte churfurstliche Sechsische großgunstige Herren Hoffrethe mit erbietunge meiner gehorsamen gancz willigen diensten kan E. E. V. A. g. Ich Auß hochdringender noth Clagende nicht verhaltenn, wie daß vor verschynenenn Jahren Hanß Lindenberger Itzigerzeit Churfurstlich Sechsischer Holtzfurster vnd In Leiptzigk wonende, ein vermeint Alreunigen betriglicher weise mir zuuerkauffen zugestelldt, vnd Ihme vff seine gute vnd doch betrigliche vnd vnerfindtliche wordt etliche geldt vnd Ringe Laut seiner genugsamen Obligation Brieff vnd sigel, so Ich bey mir habe, vnd ferner Außerhalbe deßenn noch Ein Cardeolring von golde vor 5 thaler welchen der goldschmidt Alhier vffn neumarkt zu Halla gemacht, Item 3 Thaler vnd ferner Einen thaler welchen Ich nach der Naumburg*) zu einem wetzschker**) zu kauffen mit geben vnd vor sich behalten, vorgesetzt vnnd zugesteldt, Vnd Ob Ich woll nach erfindunge deß falschen vnd vnrechten Alreunigenß bey Ihme mir meine Ringe vnd Geldt wieder vmb zutzustellen zum Offtermal Angehalten Auch sich mit mir zuuertragen erbotten, So hab Ich doch niemahls Ihme ferner In gute dartzu bringen

---

[16]) Haupt-Staats-Archiv: „Den Kauf zwischen dem Förster Lindenberger zu Leipzig und dem Schenkwirth Strauß zu Halle über ein Alraun." Oct. 1581, 1582. Loc. 10,359. —

*) Auf der dasigen Messe.

**) Tasche zum Anhängen, Geldbeutel, auch Satteltasche. —

können, Also, Daß Ich Letzlichen An E. E. V. A. g. zu Suppliciren vnd Clagende zu suchen, wie oben gemeldt zum Höhesten vorursacht worden, Dieweil Dan Ein Erbar wolweiser Rath zu Leipczigk vber ermeldten Hanß Lindenberger nicht zu gebyten, besonder vnter M. Churff. v. H. gesetzen, Als gelanget An E. E. v. A. g. mein hochvleisigs vnd dienstlichst bieten, eß wolten An stadt vnd wegen hochgedachts v. g. Chur. f. v. H. E. E. v. A. g. mer ermelten Hanß Lindenbergernn mit ernst mandiren vndt Aufferlegen zu lassen, mir nach Laut seiner genungsamenn verschreibungen mein geldt, sampt Den Ringen vnd Auffgewanten scheden, vnd vncostenn zu Restituirenn, vnd vnuertzugklich widerumb zutzustellen Darmit Ich deß meinigen habhafftig gemacht vnd Anders weidtleufftigkeit verschondt werden möchte, vngetzweiffelter Hoffnunge, eß werden E. E. v. A. g. sich hierinnen der Billigkeit nach zu ertzeigen wissen, daß bin vmb E. E. V. A. g. Ich nach meinem geringen vermögen, höchstes vleißes zuuerdienen Ich Jedertzeit schuldigk vnd willigk. Datum, Eysleben den 10. Octobris Ano 81.

E. E. V. A. G.

Allezeit willig

Stephan Strauß zu Halla

Burger vnd schenke zum Raubfisch.

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfurst, E. Churf. g. seindt meine vnterthenigsten gehorsame Dienste in höchstem trewen vleiß beuohrn. Gnedigster Churfurst vnd Herr, E. Churf. g. haben auff Stephan Straußens von Halla vnterthenigst suppliciren eines Alreunichens halben, so Hannß Lindenberger Förster alhier in dem Rosenthale, Ihme verkaufft haben soll, gnedigst befhollen, Hannsen Lindenbergern solches vorzuhalten, vnnd nach befindung daran zu sein, das Cleger nach billigen Dingen befriediget werde, oder wie es hierumb bewandt vnd mit wiedersenndung der innlage, E. Churf. g. zu berichten, Solchem beuheliche gehorsamer Volge habe ich die Partheien beiderseits den 8ten Nouembris des verlauffenen 81sten Jhares, vor mich bescheiden, alda Steffan Strauß furgebracht, wie das Hanns Lindenberger das vorschienenne Jhar Ihme ein vormeint Alreunichen zuuerkeuffen, nach Halle bracht, ihn auch dahin berehdet, das er Ihm etlich geldt alß 12 thaler vnd ein Cardiol Ringk vor 9 thaler, Darauff geben, Alß er aber befunden, das es ein falsches vnd vnrechtes Alreunigen gewehsen, habe er dasselbe, wofern er Ihme das seinige wiederumb zustellen wurde, wiedergeben wollen, Aber auff vielfaltiges anhalten nichts erlangen khönnen, Dargegen aber hat Hannß Lindenberger fürgewandt, das es nicht ohne, das er Ihme das Alraunigen bracht das Jhenige auch so erfordert, von Ihme bekhommen, er hette aber einen auffrichtigen Kauff mit ihme geschlossen vnd 105 Thaler dafur zu geben einheischigk worden, darauff er denn nicht mehr alß 12 thaler vnd den Ringk bekhommen, hette er derowegen mehr bei Straußen denn Strauß bey Ihme zu fordern. Ob aber Dasselbige rechte

vnd guth, kann er nicht wissen, denn es nicht sein, sondernn Michel Mayenburgeres des alten Schößers zue Schkeudicz, welcher Ihn solches zuuorkeuffen gebethen gewehsen. Es hat aber Steffan Strauß Ihme den kauff keins weges gestehen wollen, Sondern vermeldet, das er es nuhr zum Pfande vor das Ihenige so Lindenberger entPfangen, behalten, derohalber er Ihme, so er das seinige habhafftigk gemacht wurde, das Alraunigen auch wieder zustellen wolte, Ob ich nicht wohl vermeinet, ich wolte sie in der guthe mit einander vergliechen haben, also das sie alle beide Zugleich auffgehoben hetten, habe ich doch beiderseits nichts erhalten khönnen, Sonndern haben also der eine auff seiner forderung, der ander auff seiner exception beruhet, welches E. Churf. g. neben wiedersenndung der beilagen ich wiederumb habe wollen zu erkhennen geben, solches in Derselben ferner gnedigst erkenndtnuß stellende Erkhenne mich sonsten E. Churf. g. gehorsame vnd getrewe Dienste in vnterthenigkeit zu leisten schuldigk vnd geuließen. Datum Leipzigk, den 11. Aprilis An. 82.

E. Churf. g.

Vnterthenigster
gehorsamer Diehner,
Mgr. Sebastian, Berckmeister Schoßer daselbsten.

Schlüßlich können wir für die Leser der Bibel nicht unerwähnt lassen, daß man sonst auch der Meinung war, daß die Blüthe oder Frucht der Alraun-Wolfskirsche die Dudaim (דוּדָאִים) gewesen wären, welche 1. Moses 30, 14—16 und im Hohenlied 7, 14[17]) erwähnt werden, wo aber schon Celsius bewiesen hat, daß es nicht Atropa Mandragora, sondern vielmehr der Rhamnus lotus (Linne) sei[18]). — Ueber die medicinische Anwen-

---

[17]) Das Ebr. דודאי oder vielmehr die Pluralform דודאים wurde von den meisten Exegeten und lat. Uebersetzern durch Atropa Mandragora und von den LXX. durch *μῆλα μανδραγορῶν* gegeben. Auch kommt der *οἶνος μανδραγορίτης*, d. i. ein mit Alraun abgesottener Wein, beim Dioscorides 5, 81 vor. — Augustin (contra Faust. Lib. XX.) hat der Ansicht von Atropa widersprochen, Chrysostomus dagegen sie angenommen; H. Ludolph hält (Comment. hist. aethiop.) Dudaim für die Ficus indica. Einige halten es sogar für Lilien, besonders Luther im Hohenliede. Weil nun aber Viele in dem Wahne standen, daß die Atropa Mandragora die Fruchtbarkeit der Frauen fördere, so glaubten sie 1. Mos. 30. das Dudaim dafür halten zu müssen; da aber im Hohelied 7, 13 von einem guten Geruche des Dudaim die Rede ist, so kann es unmöglich die sehr widerlich riechende Atropa Mandrag. sein, nach der Rahel ein so großes Verlangen hatte.

[18]) Dieser Strauch, der nach Wildenow der eßbare Judendorn oder Ziziphus lotus heißt, kommt in dem heißesten Sandboden Afrikas fort. Mungo Park fand ihn sehr häufig im nördlichen Afrika, die Früchte desselben nennen die Araber Sidra, oder auch kleinere Nabkas und Tomberongs; es sind gelbe mehr lichte Beeren von köstlichem Geschmacke, auf welche die Afrikaner noch jetzt einen großen Werth legen. Sie backen sogar eine Art von Brot daraus. Zu diesem Behufe lassen sie die gesammelten Lotusfrüchte an der Sonne trocknen und

dung der Atropa Mandragora ist viel geschrieben und noch mehr gefabelt worden; am Besten hat man sie noch bei syphilitischen Geschwülsten bewährt gefunden, doch gegen die Gicht war sie nur von momentaner Wirkung und brachte überdies andere Uebelbefinden zum Vorschein; daß man sie aber oft als Betäubungsmittel gemißbraucht hat, davon kennt die älteste Geschichte sogar Beispiele[19]).

Etwas über die Feiertage in den Gerichten vor der Reformation.

Es wird Mancher glauben, daß in der Vorzeit eigentlich die Gerichte blos an den gewöhnlichen Sonntagen und hohen Festtagen 2c. geschlossen gewesen wären, und daß sonst zu jeder Zeit ohne Ausnahme Gericht gehegt worden sei. Davon aber, daß es eine andere Bewandtniß damit hatte und daß es vor den Zeiten der Reformation und auch noch später in Sachsen, sowie überhaupt in ganz Mitteldeutschland einen ordentlichen immerwährenden Kalender gab, der den Gerichtspersonen wirklich anzeigte, wann und wann nicht das gewöhnliche Gericht gehegt wurde, geben uns folgende aus einem alten, aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts herrührenden Manuscripte entnommenen Gedächtnißverse Zeugniß:

Calender vber die Stadt-, Land-, Bauern- vnd Vntergerichts-feyertage:

Januarius hat 31 Tage: Jänner.
1. Das newe Jar so lang gibt frist,
8. Bis Erhardts tag furvber ist,
Dann pflegt man wider des Gerichts.
25. Paul der bekehrte handelt nichts.

Februarius hat 28 Tage: (so skaltjar 29 Tage) Hornung.
2. Nichts, wan Maria kertzweyh[1]) hält,

---

stoßen sie dann in einem hölzernen Mörser so lange, bis sich die mehligen Theile vom Kerne abgesondert haben, die daraus geknetenen kleinen Kuchen formen sie und backen sie in der Gluth ihrer südlichen Sonne. Aus dem rückständigen Kerne bereiten sie noch ein angenehmes Getränk. Mit einem Zusatze von Grütze heißt es Fondi. Die Afrikaner heißen ja schon bei den Giechen Lotophagen. —

[19]) So wird von dem karthaginiensischen Feldherrn Maharbal erzählt, daß er, als er von Karthago aus gegen die aufrührerischen afrikanischen Stämme abgeschickt ward, Wein mit Alraunsaft vermischt, und denselben auf seiner verstellten Flucht den Feinden absichtlich hinterlassen habe. Die über diesen Wein gerathenen Feinde verfielen in einen tiefen Schlaf und wurden so von den Karthagern gefangen. Andere berichten dies von der Atropa belladonna (dem sogenannten Tollkraute).

[1]) Mariä Lichtmeß.

22. Nichts, wan des Peters ſtulfeyr fällt,
24. Matthias bricht vnd macht ein Eys,
Hie niemand vom Gericht was weiß.

Martius hat 31 Tage: Lenzmond.
Tags vor vnd nach der faſſenacht,
3. Vnd wan vns Cunegundchen lacht,
25. Auch da Maria ſchwanger [2]) wurd,
Wird niemal ein Gericht gefurt.

Aprilis hat 30 Tage: Oſtermond.
Der Palmentag gibt newe Luft,
Biß Chriſtus ſeinen Thomas ruft,
Dann fällt des Heiltums Freitag ein,
23. 25. Georgentag vnd Marci ſchein.

Maius hat 31 Tage: Wonnemond.
1. 3. Walpurgis vnd des Creutzes fund, [3])
Auff ſolcher Wochen jede ſtund,
Bis nach dem Auffahrtstag [4]) ſind frey,
Dann ſitzt man zu Gericht vffs new.

Junius hat 30 Tage: Brachmond.
Der Pfingſten heylig Mayen feſt
Acht tage nichts nicht richten läßt,
Fronlichnamstag nach altem Brauch,
15. 24. Veit vnd Johannes feyern auch,
29. Die zwir Apoſtel Peter, Pawl
Thun zu der Bawern zänkiſch Mawl,
Weil ſelbe finden kein Gericht,
Bis Barthel in die pfeben [5]) ſticht.

Julius hat 31 Tage: Hewmond.
2. Wann ihre Baas Maria ſucht [6])
12. 13. Vnd Kunig Heinrich ſammt Margreth in Zucht,
22. Wann weint Maria Magdalenien
25. Vnd Jacob lacht ſind ferien.

Auguſtus hat 31 Tage: Aehrenmond.
1. 10. Des Peters Bande [7]), Lorentzes Roſt.
15. 19. Mariens Auffahrt [8]), Sebaldens Koſt,
24. Vnd Barthels des Zwölfboten Fleiß,
Von keinem dingeſtuhl was weiß.

---

[2]) Mariä Verkündigung.
[3]) Kreuz-Erfindung.
[4]) Himmelfahrtstag.
[5]) Kürbiſſe. —
[6]) Mariä Heimſuchung. —
[7]) Petris Kettenfeier. —
[8]) Mariä Himmelfahrt. —

September hat 30 Tage: Herbstmond.
1. Sant Dylgen [9]) trägt zwir tag davon,
8. 9. Geburt Mariä vnd der Gorgon
14. 21. Die Creutzerhöhung, das Mattheusfest,
29. 30. Auch Michel vnd Jeronym [10]) feyern läßt.
October hat 31 Tage: Weinmond.
Der Weinmond ist nicht gar fein,
Man muß in selben mühvoll seyn,
Indem man zue Gericht viel thut,
28. Nur Simon vnd der Judas ruht.
November hat 30 Tage: Windmond.
1. 2. Die Heiligen vnd Seelen all,
11. Des Martin Bischofs Gänseschall,
21. 25. Mariä Opfrung und Katharis,
30. Und Andres feiern ganz gewiß.
December hat 31 Tage: Christmond.
6. Zu Nyclas, da er Schweine sticht,
Hat selben Tag man kein Gericht.
8. Marie die empfangen [11]) war,
29. Vnd Thomas schließen gar das Jar.

Auch dis da noch daczu gehört,
Die Woche do man Losung schwört [12])
Ist vom Gericht auch ganz befreyt
Gott halt ob der Gerechtigkeit.

Wir geben diesen Merkkalender als Curiosum und glauben, daß die Herren Justizbeamten bedauern werden, daß er in foro jetzt außer Geltung gekommen ist.

Das Ritterding zu Dresden.

(Beitrag zur Rechtsgeschichte Sachsens.)

Wir haben bereits Seite 229 und 230 des Ritterdings zu Dresden gedacht, und namentlich daselbst eine Copialnotiz über Eschdorf mitgetheilt, aus der sogar unbedingt hervorgeht, daß dieses Ritterding oder Rittergericht nicht blos ein freiwillig erwähltes Teidingsgericht, sondern vielmehr ein wirklicher Dingstuhl war, sowie etwa der Schöppenstuhl zu Dohna, der auch (wenn wir nicht irren) irgendwo Ritterding genannt wird, oder vielleicht

[9]) Sanct Aegidius heißt im Mittelalter bald St. Gilgen oder Ilgen, bald Ylgen oder Ylien. Daher heißt auch der Lilienstein in Urkunden der Ylien- oder Ylgenstein, d. i. Aegidiusstein. —
[10]) Hieronymus. —
[11]) Mariä Empfängniß. —
[12]) Die erste Woche im Januar. —

wie die Curiae dominicae oder Placiti, oder wie die Ladehöfe oder Dinghöfe, Sadel- oder Selehöfe oder auch das Ding-Rotul 2c. —

Daß es ein wirkliches Gericht war, geht aber namentlich aus der S. 230 mitgetheilten Copialnotiz hervor, in der es ausdrücklich heißt: „furgericht nach vßwißung des gerichtsbuchs des Ritterdinges zcu Dresden." —

Wir theilen jedoch zur weiteren Begutachtung hier noch den S. 230 versprochenen Schiedsspruch, der im Jahre 1461, am Tage Clemens Bischof, von Hans Arras, Dithrich Kundige, Curd (Conrad) von Buckewitz zu Dresden, Friedrich von Carlewitz zu Aldendresden und Vogt Wurgewitz zu Folkersdorf zwischen der Gemeinde des Dorfes Marnsdorf [1]) und Siegfried Grüneberg zu Kommenitz [2]) wegen der Viehtrifft ertheilt ward, nachdem die Leipziger Schöppen bereits darüber abgeurtelt hatten, mit, worinnen namentlich ausgesprochen ist, daß der Richter zu Marsdorf mit zweien oder dreien aus der Gemeinde vor das Ritterding zu Dresden kommen soll, und auch der Berthold Grüning zu Dresden als Richter, und Dithrich Kundige, Vogt Wurgewitz, Conrad Buckewitz als Schöppen [3]) des Ritterdings ausdrücklich genannt sind. —

Teidigung zwischen der Gemeinde Marnsdorf und Siegfried Grünenberg.

Nach Christi geburte tusent virhundert vnd darnach In dem eyn vnd Sechszigistin Jaren Am montage Clementis des heiligen Bischoffs haben wir nachgeschrebin Hanns Arras, Ditherich kundige, Curd von Buckewicz wonhafft zcu Dresden, Friderich karlewicz zcum alden Dresden vnde Vogk Wurgenwicz zcu folkerßdorff gesessin zewusschin der gemeyne des dorffis Marnßdorff an eyme vnd zewusschin Siffride grunenberge zcur kommenicz gesessin an dem andern teyle fruntlich vnd sunelich geteidingit als vmb die Fyhetrifft yn der follunge genant. nach deme die von marnßdorff meyntin Siffride grunenberge die vyhetrifft In der follunge zcu weren vnd hatten en mit rechte darumb vorgenomen, nach deme denne beyde teile den Erbern Bertold grunynge vnsern Hauptman zcu Dreßden zcu eyme scheidisrichter gekoren vnd schrifftliche schuld vnd antwort keginenander gegebin hatten vnd darumb hyn gein Leypczk georteilt vnd nach der Scheppen von Leypczk orteil die wehere darober gegangen was vnde alsdenn dieselbin scheppin von liepczk vor recht gesprochin habin, das die von marnßdorff die follunge selbsibinde irhalden solden, also das der Burmeister von marnsdorff selbsebinde vnbeschuldener leute an irem rechtin die uß der gemeyne zcu Marnßdorff nicht weren irhalden vnde gezceugin solden, das sie dy vyhetrifft in der follunge alleyne one Siffridis grunenbergis vnd siner forfarn mitte-

[1]) Jetzt Marsdorf (nicht Wermsdorf) im A. Morizb. — [2]) Jetzt Gommlitz bei Lausa. — [3]) In einer Urkunde Herzog Georgs von 1490 heißen sie „die Schepffen vonn Dresden", im Gegensatze zu den „Scheppen vonn Leiptzk." —

trift gehod habtin, alſo lange als yn menſchen gedenckin geſein mochte, vnde als denne den von marnßdorff an ſallichin gezceugin broch wart vnd nicht volfarin kunden vff den tag als ſie ſich vormeſſen hatten, Als habin ſie vffbeydin teylen mit willin wiſſin vnd rathe des obgnantin Bertoldis grunyngis ires ſcheydiſrichters vnd Houptmans die ſache vffvns obgnanten funff teidingiſleute gentzlich geſatzt vnd vorwillit daruber zcuirkennen vnd ſie daruß ſunelichin zu ſcheidin. Als habin wir obgenantin teidingiſleute zcwuſſchin en irkand vnd ußgeſprochin, das Sifrid gruneberg vnd ſine nachkomelinge mit irem vyhe, das von dem Hofe gehit zcu der kommenicz, freye trifft in die follunge habin ſollin alſo vor, wo der von marnßdorff gemeyne fyhe trifft gehit, vmb der fyhe Wege willin die obir grunenbergs gud gehen, So das vormals ouch zcwuſſchin den gnantin von Marnſdorff vnd zcwuſſchin Sigminde Rechinberge etwan beſitzer des gutis vnd hofes zcur kommenicz durch hern Buſſen vitzthum lantfoit vnd Heinrich kintſche die zcyt vndervoit zcu Dreſden irkand vnd ußgeſprochin iſt wurdin, nach laute eyns bekentenisbrieffs den der gnante Heinrich kintſch darober verſigilt vnd gegebin had. Doch alſo das Siffrid gruneberg keyn fremde vyhe zcu ym nemen ſalle, ouch den von marnſdorff an irem getreide vnd Weſen, wenn ſie die heigen wurdin, keinen ſchadin thun ſol. Ouch iſt beteidingit vmb das orteilgeld vnd botelon, das der Scheidiſrichter noch ynne hette vnd nicht weg geſand were, das iglich teil das die helffte widder nemen ſolle an der gerunge ſchribegelt vnd koſte, die ſie uff beidin teilin yn der ſachin getan habin, ſollin keginenander gleich uffgehabin werdin. Ouch iſt furder beteidingit vnd außgeſprochin, das der Richter zcu Marnßdorff mit zcwen odir dreyen uß der gemeyne zcu Marnßdorff komen ſollin vor das Ritterding zcu Dreßdin vnd ſollin da von der ganczin gemeyne wegin vor deme gerichte bekennen vnd ſagin, das ſolliche ſune vnd ußſpruch mit der gemeyne von marnßdorff willin vnd wiſſin vnd folbort geteidingit vnd geſchen iſt, vnde das ſie alſo das haldin wollin vngeuerlich. vnd ich Bertold grunyng havptman zu Dreßdin, vorgnanter Richter, Ditherichk undige, Bogk wurgewicz vnd Curd buckewicz, Scheppin des Ritterdingis zcu Dreſdin Bekennen das das darnach Jn dem zcwey vnd ſechczigiſten Jare am Dornſtage nach der heiligin drier konige tage hanns ſchultcze Richter, michil Bergmann vnd Donat Frederich beſeſſene menner zcu Marnßdorff vnde habin geſprochin das ſie das alſo haldin wollin, als is beteidinget iſt. Zcu bekentenis aller dieſer obingeſchrebin ſtucke vnd artickil habe ich obingnanter Bertold grunyng houptman vnd Richter des Ritterdingis zcu Dreſdin meyn Ingeſigel vnd wir obgnantin Scheppin vnd teidingiſleute habin vnſer iczlicher ſein Ingeſigel zcu bekenteniſſe an diſin uffin briff gehangin. Gegebin vnd geſchen Jn dem Jaren vnd tagin, alſo hirobin geſchrebin ſteht.*)

Da nun ſonach drei Belege vorhanden ſind, welche gewiſſer-

*) Original mit den anhangenden Siegeln, von denen nur noch 5 vorhanden ſind. Haupt-Staatsarchivs-Urkunde Nr. 7741. Mitgetheilt vom Herrn Kammerherrn von Carlowitz-Maxen.

maßen nur zu klar darthun, daß wirklich zu Dresden ein Ritterding bestand, auch anzunehmen ist, daß der Schiedsspruch wegen Marsdorf nicht nur vor einem „gekoren Gericht“ [4]) geschah, so würde es wirklich von Interesse sein, wenn sich ein Jurist der Sache näher annähme und über dieses Gericht nach geschehenen archivalischen Recherchen Etwas weiteres uns noch mittheilte, da doch im Dresdner Hauptstaatsarchive (woher auch diese Mittheilungen sind) gewiß noch mehre Nachweise darüber vorhanden sein dürften. Vielleicht wäre auch zu ermitteln, seit welcher Zeit dieses Gericht bestand, ob es mit dem 1500[5]) noch vorhandenen Schöppenstuhle zu Dohna zu vergleichen sei, und ob es in das nachmalige Oberamt Dresden übergegangen ist. Zu beklagen wäre dann, daß die ältesten Akten des Amts Dresden theils schon im Bombardement von 1760 und in neuester Zeit vollends durch das (leider) angeordnete Maculiren verloren gegangen sind. —

Verzeichniß der Reichstage, auf welchen die Kurfürsten von Sachsen mit zugegen waren.

(Nach archivalischen Nachrichten.)

Es wird nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, an welchen Reichstagen die Kurfürsten von Sachsen thätigen Antheil nahmen und über deren Verlauf besondere Akten gehalten worden sind. Wir theilen daher folgendes nach archivalischen Nachrichten angefertigtes Verzeichniß hier mit, in der Hoffnung, auch über einzelne derselben in der Folge speciellere Notizen in Bezug auf Sachsen geben zu können.

Reichstag	zu	Frankfurt	im	Jahre	1434.
=	=	Nürnberg	=	=	1444.
=	=	Wien	=	=	1460.
=	=	Frankfurt	=	=	1461.
=	=	München	=	=	1468.
=	=	Regensburg		=	1471.
=	=	=	=	=	1480/81.
=	=	Frankfurt	=	=	1486.
=	=	Speier	=	=	1487.
=	=	Nürnberg	=	=	1487.
=	=	Frankfurt	=	=	1489.
=	=	Nürnberg	=	=	1491.
=	=	Worms	=	=	1495.
=	=	Lindau	=	=	1497.
=	=	Worms	=	=	1498.

[4]) Vgl. Geh. Rath von Langenn, Herzog Albrecht. S. 323. —

[5]) Vgl. derer Dohnischen Schöppen Urthel wegen des Dorfes Coschwitz, in der obersächsischen Nachlese (von Schöttgen) VIII. Bd. S. 692 ff. u. Bartsch, Historie der Stadt Dohna S. 139. ff. —

Reichstag zu Augsburg im Jahre 1500.
= = Nürnberg = = 1501.
= = Gelnhausen = = 1502.
= = Cölln = = 1505.
= = Costnitz = = 1507.
= = Worms = = 1508/9.
= = Augsburg = = 1510.
= = Straßburg = = 1510.
= = Worms = = 1511.
= = Augsburg = = 1511.
= = Trier u. Cölln = 1512.
= = Worms und Frankfurt im Jahre 1513.
= = Frankfurt und Augsburg im Jahre 1514.
= = Freiburg im Breisgau im Jahre 1515.
= = Augsburg im Jahre 1516.
= = Maynz = = 1517.
= = Augsburg = = 1517/18.
= = Worms = = 1521.
= = Nürnberg = = 1523.
= = = = = 1524.
= = Augsburg = = 1525/26.
= = Eßlingen = = 1526.
= = Regensburg = = 1527.
= = Speyer = = 1528.
= = Regensburg = = 1528.
= = Speyer = = 1529.
= = Augsburg = = 1530.
= = Speyer = = 1531.
= = Regensburg = = 1532.
= = Worms = = 1535.
= = = = = 1539.
= = Regensburg = = 1541.
= = Speyer = = 1542.
= = Nürnberg = = 1542.
= = = = = 1543.
= = Speyer = = 1543/44.
= = Worms = = 1545.
= = Regensburg = = 1546.
= = Ulm = = 1547.
= = Augsburg = = 1547/48.
= = Augsburg = = 1550/51.
= = Ulm = = 1552/53.
= = Augsburg = = 1554.
= = = = = 1555.
= = Regensburg = = 1556/57.
= = Frankfurt und Ulm im Jahre 1558.

Reichstag	zu	Augsburg	im Jahre	1559.
"	"	"	"	1561.
"	"	Frankfurt	"	1562.
"	"	Augsburg	"	1566.
"	"	Regensburg	"	1567.
"	"	Fulda	"	1567.
"	"	"	"	1568.
"	"	Speyer	"	1570.
"	"	Mühlhausen	"	1572.
"	"	Regensburg	"	1575.
"	"	"	"	1576.
"	"	Nürnberg	"	1580.
"	"	Augsburg	"	1582.
"	"	"	"	1587.
"	"	Speyer	"	1588.
"	"	Regensburg	"	1593.
"	"	"	"	1594.
"	"	"	"	1597.
"	"	"	"	1598.
"	"	"	"	1600.
"	"	"	"	1601.
"	"	"	"	1602.
"	"	"	"	1603.
"	"	"	"	1605.
"	"	Fulda	"	1606.
"	"	Regensburg	"	1607.
"	"	"	"	1608.
"	"	Naumburg	"	1608.
"	"	Prag	"	1610.
"	"	Mühlhausen	"	1611.
"	"	Naumburg	"	1611.
"	"	Regensburg	"	1613.
"	"	"	"	1614.
"	"	Naumburg	"	1614.
"	"	Regensburg	"	1615.
"	"	"	"	1618.
"	"	Mühlhausen	"	1620.
"	"	"	"	1627.
"	"	Regensburg	"	1630.
"	"	"	"	1636.
"	"	Nürnberg	"	1639.
"	"	"	"	1640.
"	"	Regensburg	"	1640.
"	"	"	"	1641.
"	"	"	"	1653/54.
"	"	Frankfurt	"	1658.

Reichstag zu Regensburg im Jahre 1662/63.
= = = = = 1684.
= = = = = 1685.
= = Augsburg = = 1689.

Unter allen Kurfürsten Sachsens aber spielte ganz besonders der Kurfürst August die vorzüglichste Rolle auf den Reichstagen, und beim Kaiser wie bei allen Reichsfürsten stand er in so hohem Ansehen, daß dieser ihn gewöhnlich das „Auge des Reichs" zu nennen pflegte. So schreibt dieser einst an die Kurfürstin Anna, daß sie trotz des Unwohlseins des Kurfürsten ihren Herrn und Gemahl doch ja dahin vermögen möchte, den Reichstag zu besuchen, da sonst das Auge des Reichs ihm fehlen würde. —

Die Kurfürsten zogen gewöhnlich unter großem Gepränge auf die Reichstage, und ihr Gefolge war zahlreich und glänzend. Es wurden zum Empfange derselben ganze Häuser gemiethet und für jene Zeit standesmäßig vorgerichtet. Besonders war die Kurfürstin Anna bei diesen Vorrichtungen zum Reichstage, den sie gewöhnlich nebst Gefolge von Freundinnen und Hoffrauenzimmern mit zu besuchen pflegte, äußerst sorglich und sehr thätig, und daselbst scheint sie, laut Briefen, auch ihren Einfluß gewissermaßen geltend gemacht zu haben. Um ein ohngefähres Bild von den Vorbereitungen und Einrichtungen zum kurfürstlichen Reichstagsempfange und dortigen, oft sehr langen Aufenthalte zu liefern, geben wir aber folgende darauf bezügliche Schreiben der überall thätigen Kurfürstin.

An Hans Grantz Hofffurier itzo zu Augsburg.

Lieber besonderer Wir haben Dein schreiben vnd bericht waß Du fur gelegenheit In dem Hause so man fur unsernn hertzliebsten Herren vnd gemahel außgesehen, gefunden habest, entpfangen vnd verlesen, Vnd zweifelt vns nichtt weill du solchs S. L. zuvorn fast gleichergestalt zugeschrieben Du werdest nuhmer S. L. antwort vnd befelch weß Du Dich mit veranderung der gebeude verhalten sollest entpfangen habenn vnd demselben also nachsetzenn So viell unsere person belanget Lassen wir vns auch wohl gefallen das Du die geteffelten vnterschaid oder Cammern auff dem Sahle deinem vorschlage nach lassest außbrechen vnd hinweg nehmen vnd daselbst eine geraumhe taffelstube doraus zu richten, desgleichen auch das die gemecher, so Du zur rathstube vnd für Sr. L. vnd vnser Zimmer bequeme achtest, also darzu vorordnet bleiben, Aber das nehere stublein an der Kuchen so Du fur die eingemachte specerei vormeint, das wolten wir lieber fur vnsere geliebten Kinder auff das dieselbigen am negsten bej vns weren, behalten, Dan das eingemachte Ding konte wohl In einem andern gemach verwarth werden, Doch wollen wir solchs zu vnser ankunfft nach ersehung der gelegenheit wohl selbst anordnen Wir werden nur vier frawen vom Adel mitbringen Nemlich die Ponnickin die Borsteinerin die Wolff worstin vnd die Rage-

witzin, Darumb wo Du fur die andern zwej weiber In dem negsten Hause neben der Herberge etwo Losamenter bestellet hettest, Die konntest Du Doctor Johan Neuen mit seinen Weibe vnd dem Hoffprediger eingebenn, Du darffst aber durch der Fralein vnd vnser Junckfrawen kammer keine thur brechen lassen dan es ist vns nicht gelegen das man durch die schlaffkammern viel durchgenge hat, Kontest Du aber etwo Im Hoffe oder Sonst außerhalb der Cammern durchbrechen lassen, damit die Edlen weiber nicht vber die gassen dorfften das were vns nit zu wider. Wan auch der Stallmeister vnd Wormb eine Cammer In S. L. Herberge haben so kennen sie sich wohl behelffen vnd dorffen keiner Stuben Darumb wollest das kleine stublein zwuschen der Rath vnd Taffelstuben frei vorschlossen zu lassen vnd niemande hineinzufuren, Wir vorstehen Je auch das solche herberge gentzlich gereumet vnd sonst niemand von des wirtts oder Mitleuthen, gesinde darinnen bleiben werde ꝛc. Dat. den 16. Jan. 66.

Zeddel an Hans Grantz Hofffurier itzo zu Augsburg. 16. Jan. 66.

„Wir geben Dir auch ferner zu erkennen das wir nur acht Junckfrawen sampt einer Hoffmeistrin mit hinaus bringen werden, welche sich alle In einer stueben vnd kammern wohl behelffen konnen, Du wollest aber die vorsehung thun das in vnser Kinder Cammer vier betten fur die so bej Inen liegen mussen. In der Fralein kammer drej betten vnd Inn der Junckfrawen kammer sechs betten bestellet, vnd zugerichtet werden, waß auch fur stueben Je ausserhalb vnsers gemachs der rathstuben der tafelstuben vnser geliebten Kinder, der fralein vnd der Junckfrawen gemach, auch vnsere brudern Hertzogen Johannsen Zimmer noch mehr vbrig bleiben werden. Darein wollest Du niemand furen, sondern fur vnß frey vnd vorschlossen behalten.“ —

An die Fourirer zu Augsburg.

Lieber besonderer Ob wir auch wohl hiebeuorn Ein aigen Hauß, so nicht weit von vnserer Herberge gelegen Fur den Grauen von Hohenlohe*) vnd sein gemabel frey zu behalten, auch seiner Pferde stallung halben notturftige vorsehung zu thun. Weill wir aber seitt der Zeit bericht entpfangen, das er von der Kay. Mt. als ein Reichstand vnd hoff Reichsrath erfordert auch mit Irer Kaey. Mt. von Munchen einreitten vnd losiert werde So ist nunmehr von vnnothen, das Ir ein Hauß oder Bestallung fur Inen behalten Sondern moget nach gelegenheit Imand anders hinein furiren.“ Dat. Dresden 19. Jan. 66.

Wie viel man übrigens Zeit zu einer Reise zum Reichstage bei der Schlechtheit der Wege in jener Zeit brauchte, geht daraus

*) Auch an die Gräfin von Solms hatte sie Einladung ergehen lassen, und ebenso für sie ein Quartier besorgen wollen, doch deren Mann kam auch im Gefolge des Kaisers. —

hervor, daß Anna am 24. März 1566 an ihre Mutter Dorothea von Augsburg aus schreibt:

„Daß mein hertzl. Herr vnd Gemahl mit 82 bei sich habenden Freunden vnd Hoffgesinde den letzten Februarij von Dresden außgezogen vnd von wegen deß gar tieffen besen weges erst den 20. deß Monats alhier zu Augsburg einkommen." (Copial 512 f. 105.)

Uebrigens scheinen die Reichstage zugleich eine gute Gelegenheit abgegeben zu haben, daß sich junge Fürsten und Fürstinnen gegenseitig näher kennen lernten und daß auf diese Weise manche Ehe zu Stande kommen konnte, wovon sich mehrfache Beispiele anführen ließen. So betrieb die Kurfürstin Anna, die überhaupt im Allgemeinen gern Ehen stiftete und namentlich den heirathsfähigen Adel Sachsens gern ehelich zu versorgen strebte, auf dem Reichstage zu Augsburg die Verheirathung ihres Bruders Johann (Herzogen von Holstein und Erben von Dänemark), und ihr Aerger war daher nicht gering, daß ihm durchaus unter den versammelten Schönen zu Augsburg nicht Eine recht gefallen wollte, worüber sie auch unterm 10. Juni 1566 gegen ihre Mutter sich brieflich aussprach. Doch beruhigt sie ihre Mutter, die Königin Dorothea, über ein Gerücht, das dieser wegen einer angeblichen Liaison des Herzogs mit einer damals nicht eben belobten Fürstentochter, der jungen Herzogin von Liegnitz, zu Ohren gekommen sein mochte, mit den Worten:

„Sonst habe ich nicht vormerkt, wie Ew. G. sich besorgt, daß S. L. sich mit dem Frälein von der Liegnitz vorfenklicher massen eingelassen, wie Ich denn S. L. auch nit rathen konte vnd S. L. sonder Zweifel selbst allerlei abscheuliche gelegenheit gesehen."

Im Ganzen würde es nicht uninteressant sein, nach dem reichhaltigen Briefwechsel der Fürsten Deutschlands mit dem sächsischen Hofe, eine Reichstagsgeschichte zu bearbeiten, da zugleich auf diese Art weit mehr Licht in manches noch unerörterte Verhältniß der deutschen Politik gebracht werden würde. An hinlänglicher Ausbeute aller Art und wahrhaft interessantem Stoffe würde es dem, der diese Arbeit unternähme, zuverlässig nicht fehlen; doch freilich würde es auch viel Zeit und manche Mühe kosten, die aber auch reichlich belohnt werden dürfte. —

Etwas zur Geschichte der alten Frauenkirche in Dresden.

(Nach größtentheils noch ungedruckten Original-Urkunden.)

Diese Kirche, welche, obschon sie die Mutterkirche des sogenannten Neu-Dresdens[1]) seit der frühesten Zeit war, dennoch außerhalb der Ringmauern in der sogenannten Frauenvorstadt, vor dem am Ende der jetzigen mittleren Frauengasse gelegenen Frauen-Thore (ante valvam beatae Virginis, wie es urkundlich heißt) lag, welcher Stadttheil erst durch Kurfürst Moritz nach Vorrückung der Festungswerke gegen die Elbe hin mit zur Stadt gezogen ward, hat bereits vielfache historische Berücksichtigung[2]) gefunden. Doch waren wir so glücklich, noch mehre bis jetzt unbekannte Notizen zu ihrer Geschichte zu erhalten, die wir mittheilen zu müssen glaubten. —

Sie ist unbedingt die älteste Kirche Dresdens und, wenn auch die bei Adam Stolze gewagte Angabe des Erbauungsjahrs 998,

---

[1]) Man pflegte seit dem 15. Jahrh. die jetzige Altstadt Dresden von der dermaligen Neustadt, die bis zu August des Starken Zeiten fälschlich „Alt-Dresden" hieß, Neu-Dresden zu nennen; doch eigentlich urkundlich ist dieser Name nicht. Denn Alt-Dresden, das erst 1403 das Stadtrecht erhielt, und ursprünglich ein bloßer Flecken war, heißt urkundlich stets „Alden-Dresden", was so viel heißt als ein Beiort von Dresden, wo die Alden oder Aldiones (Aldii) d. i. die Dienstleute, Drescher ꝛc. wohnten. Man darf daher nicht Altdresden schreiben, und es ist eben so falsch als Altoschatz, Altborna, Altmügeln, Altleisnig ꝛc., sondern es muß heißen Aldendresden, Aldenoschatz, Aldenborna ꝛc. Der Ort Altona bei Dresden heißt auch nicht ursprünglich Altenau, sondern Alden, d. i. Fröhnerdorf, daher auch noch die nahen Drescherhäuser. Es bleibt daher eine sehr gewagte, nur aus dem falsch verstandenen Namen Aldendresden gefolgerte Conjectur, daß Neudresden gleichsam eine Colonie des Fleckens Aldendresden sei, wie Weck und Andere wollen. —

[2]) Die Literatur der Frauenkirche ist besonders folgende: Freyberg, Mag. Chr. Aug., Historie der Frauenkirche, wie auch Lebensgeschichte der Herren Stadt- und Mittagsprediger. Dresden 1728 Fol. 19 Bogen mit 5 Kupfern. — Joh. Go. Michaelis Inscriptiones und Epitaphia in und außer der Frauenkirche mit einer historischen Vorrede und Kupfern dieser Kirche. Dresden 1714. 4. 2 Alphab. 16 Bogen. (Besonders zur Genealogie unstreitig sehr brauchbar, da vornehmlich die Epitaphien nicht mehr vorhanden sind). Schriften über den Neubau dieser Kirche sind aber folgende: Joh. August Rothens (Actuarius) Bericht von den Solennitäten bei Legung des Grundsteins zur Frauenkirche in Dresden. 1726. 4. 10 Bogen. — Dr. Val. Ernst Löschers Predigt bei Legung des Grundsteins bei dieser Kirche, den 20. Aug. 1726. 4. 6 Bogen. — Ebendess. Einweihungspredigt 1734. 4. — Außerdem finden wir noch brauchbare Nachrichten in: — „Etwas über die ältere Geschichte der Marien- oder Frauenkirche zu Dresden", in den Dresdner gelehrten Anzeigen vom Jahre 1780. S. 401. f. — Endlich sind noch die zum Jubiläum dieser Kirche im Jahre 1834 erschienenen Nachrichten über die Erbauung der Frauenkirche zu Dresden. Aus dem städtischen Archive entnommen, und bei der ersten Säcularfeier der Einweihung dieser Kirche zu deren Bestem herausgegeben, mit einem lithographirten Plane", Dresden 1834. 8. 39 Seiten, zu erwähnen, die vom Senator Friedrich sein sollen.

sowie die in den historisch-geographischen Merkwürdigkeiten angegebene Jahrzahl 1020 und die bei Weck festgestellte 1030 nicht historisch begründet sind, noch viel weniger urkundlich nachgewiesen werden könnten, ebensowenig als Hasche seine Jahrzahl 1080 als das Erbauungsjahr verbriefen, sondern nur auf gut Glück vermuthend behaupten konnte, so ist doch so viel gewiß, daß sie wenigstens ein halbes Jahrhundert vor der Begründung der Kreuzkirche als bloßer Kapelle, bereits vorhanden war. — Ihr vorzüglichster Monograph, Mag. Christian August Freyberg, Rector der Annenschule,[3]) macht es sehr wahrscheinlich, daß sie anfänglich ein Privathaus gewesen sei, weil man bei Niederreißung der alten Sacristei daselbst einen Küchenheerd fand, welcher Umstand aber noch nicht als ein hinlänglicher Beweis gelten kann. — Im Jahre 1285 finden wir einen Pleban[4]) dieser Kirche. Auch wird 1287 in Markgraf Heinrich's Urkunde, eine Schenkung eines von Niza an das Kloster Seußlitz betreffend, unter den Zeugen der Pleban Berthold genannt. Sie soll übrigens ihre Bedeutsamkeit einem wunderthätigen Marienbilde von Wachs verdanken, war der Mutter Maria geweiht und hieß deshalb auch „zu unsrer lieben Frauen": Ecclesia beatae Virginis. Das Patronatrecht über sie und die Parochie Dresden überhaupt hatte durch Markgraf Heinrich's Concession das Kloster Seußlitz, dem es aber der meißnische Archidiaconus[5]) zu Priesnitz, Arnold, im Jahre 1289 streitig machen wollte, weshalb der Magdeburger Abt Heydolf zum Schiedsrichter erwählt ward, der über die Annahme des vom Kloster präsentirten Plebans, Albert von Lobde, entschied.[6]) Auch bekannte die verwittwete Markgräfin Helene im Jahre 1291 (10. Cal. Septembris), daß das Patronatrecht zu Dresden dem Kloster zu S. nach rückgängiger Erbauung eines Klosters der Clarisserinnen[7]) zu Dresden verbleiben sollte. Doch mochte der Klosterconvent fortwährend deshalb Anfechtungen zu erfahren gehabt haben, da schon eine noch ungedruckte Seußlitzer Urkunde vom Jahre 1300 (7. Cal. Oct.) sich darüber also ausspricht:

„Sorores in Suselitz se obligant, Hospitale in oppido Dresden, necnon ius patronatus ecclesiae Dresdensis conservare, in

---

[3]) Nennt sich fälschlich Rector zu St. Annen, da doch die Kirche nicht der heiligen Anna geweiht war, sondern von der Kurf. Anna erst erbaut ist.

[4]) Witego d. g. Misnensis episcopus mandat plebano in Dresden ut omnes parochiales suos, vineas habentes adstringat ad solvendam Episcopo decimam de istis vineis debitam; 3. Cal. Januarii 1285. — Vgl. Hasche, Urk. 10. —

[5]) Urkundlich „Archidiaconus Nisicensis in domino", weil er der meißnische Archidiacon im Gaue Nisan war. —

[6]) Vgl. Hasche dipl. Gesch. Urkb. Nr. 19. —

[7]) Das ist das Kloster, von dem mehre Chronisten geträumt haben, obgleich sie die Urkunde kannten, aber sie nicht verstanden haben mochten. —

alium locum aut personam non transferre, nec monasterium sui ordinis in oppido Dresden fundare“

und eine Urkunde vom Jahre 1301 (Dom. II. post trium regum) enthält die Appellation der Aebtissin: „ob gravamina erga Albertum episcopum misnensem interposita coram magistratu Dresdensi,“ worauf Papst Bonifacius VIII. dem Kloster noch in demselben Jahre (Idus Febr. u. 2. Cal. Mart.) das Patronatrecht der Kirchen zu Seußlitz und Dresden und des dasigen Hospitals (Materni) wiederholt bestätigte, und eine vom Markgrafen Friedrich von Dresden vom Jahre 1307 (7. Cal. Oct.) gegebene Urkunde spricht sich dahin aus, daß der Markgraf: „Omne ius, quod ipsi circa ius patronatus ecclesiae Dresdensis et circa Hospitale Dresd. competit sororibus in Suselitz confert,“ was im Jahre 1315 (die Joh. Baptistae) durch den Markgrafen mit dem Zusatze: „cum omnibus reditibus in civitate Dresden,“ seine Wiederholung fand. — Doch ward bereits im Jahre 1316 (2. Non. Sept.), nach einer urkundlichen Nachricht, schon wieder eine Beilegung der Irrungen zwischen dem Kloster und dem Bischofe zu Meißen, Withego II. (von Leisnig), wegen des Patronatrechts über die Dresdner Parochialkirche nothwendig. — Nachdem laut Urkunde vom 2. Non. Sept. 1317 das Kloster Seußlitz sein Patronatrecht über Dresden[8]) an das Meißner Capitel abgetreten hatte, ertheilte im Jahre 1335 (die Polycarpi, 26. Jan.) derselbe Bischof (Wittich) die Gunst zur Erbauung eines Altars St. Nicolai zu Dresden, nachdem er bereits 1332 (Sonntag Jubilate) anbefohlen hatte, daß die Altaristen der zwei neuen Altäre in der am Rathhause erbauten St. Nicolauskapelle zu Dresden dem Pfarrherrn (also dem Pleban der Frauenkirche) Reverenz erweisen sollten. Seit dem Jahre 1337 (Sonntag Invocavit) hatten laut Meißner Stifts-Registratur die Bürger zu Dresden zur Pfarre 1 Pfd. Denare jährlichen Zins zu einer Wiedererstattung des mittelsten Altars zu leisten, und im Jahre 1353 revocirte der Bischof Johann I. (von Ifenburg) die Incorporation der Dresdner Pfarrkirche, welches Capitel-Statut (Datum et actum in Castro nostro episcopali Stolpin XIIII. die Mensis Marcij), das sich auch noch auf mehrere andere Kirchen bezieht, Hasche im Urkundenbuche unter Nr. 78 abgedruckt hat. — Endlich brachten im Jahre 1404 am 1. Oct. durch Tausch[9]) die Markgrafen Balthasar, Wilhelm,

---

[8]) Omni iure quod nobis in privilegiis inclitorum principum videlicet domini henrici marchionis Senioris Misnensis et Friederici ejus filii marchionis in Dresden dinoscitur super iure patronatus ecclesiae in Dresden renunciamus per presentes universum ius nostrum etc. — Vlg. Hasche Urkundenbuch Nr. 56. —

[9]) Gegen die Kirche zu Ebersbach und die Nicolaikirche zu Freiberg mit Gestattung des päpstlichen Stuhls und durch Vergleich mit dem sehr verschuldeten Bischof Thimo (von Colditz), der Nossen für 4200 Gülden verkaufte und bloß 8400 Gülden Schulden hinterließ. —

Friedrich, Wilhelm und Friedrich das Patronatrecht über die Frauenkirche[10]) an das markgräfliche Haus. In jener Zeit war sie noch ein für das Anwachsen der Parochialhörigen[11]) sehr kleines Gebäude, das erst im Jahre 1477 durch einen Anbau eine Erweiterung erhielt, und nach der bei Freyberg a. a. O. S. 2 abgedruckten Altarurkunde, wurde am 6. Nov. 1488 durch den meißnischen Vicarius Andreas, Bischof zu Citära, ein neuer Altar „in quo continentur reliquie Sanctorum hic presentes recondite ad honorem Dei omnipotentis, beate Virginis Marie, Sancte crucis, Johannis Baptistae, Simonis et Jude, Donati, Georgii, Blasii, Alexij, Egidij, Agnetis, Ursule, Katharine et Dorothee Virginum, und am 2. Dec. d. J. ein zweiter[12]) geweiht. Wenn nun aber Freyberg sich darüber verwundernd ausspricht, daß diese Kirche mit keinem Ablaß begnadet worden sei, während man doch damit bei der Stiftung von Altären in anderen Kirchen der Umgegend nicht so karg gewesen sei, so konnte er dies nur deshalb, weil er, merkwürdig genug, die Ablaßbulle Papst Bonifacius IX. für diese Kirche, vom 30. April 1400, nicht kannte.[13]) — Hasche in der „umständlichen Beschreibung Dresdens," nennt sieben Altäre

---

[10]) Es heißt in der bei Weck S. 240 Lit. Aa, sowie bei Horn „Friedrich der Streitbare" S. 719 Nr. 104 und Schwarzii Mantissa S. 1051 abgedruckten sehr langen, aber in mehrfacher Beziehung sehr wichtigen Urkunde: Ita videlicet, quod item dominus Thymo episcopus misnensis Jus conferendi et presentandi ecclesie parochialis beate Marie Virginis in Dresden per canonicum ecclesie misnensis hucusque gubernari consuete, quod ad eundem Dominum episcopum Misnensem et ad suos predecessores ab antiquo pertinuit et spectabat nobis et nostro principatui videlicet Marchionatui Misnensi justo permutationis titulo pro infra scriptis beneficiis applicavit per nos et nostros heredes et successores Marchiones Misnenses pro tempore existentes tanquam verum ius patronatus laicale perpetue habendum et pacifice possidendum taliter quod ad ipsam ecclesiam parochialem beate Virginis Marie in Dresden deinceps perpetuis futuris temporibus quando et quociens eam vocare contingat valeamus ydoneam presentare statutis Juribus et consuetudinibus Episcopalibus Synodalibus et Archidiaconalibus ipsi ecclesie in Dresden incumbentibus in omnibus semper saluis juxta dicti Domini Episcopi et Capituli Misnensis literarum nobis desuper concessarum continenciam et tenorem, Et quod ecclesiam Misnensem ac personas ipsius in suis adeptis bonis et iuribus nostris temporibus non minuere sed quantum nobis ab alto conceditur pocius augere cupientes volentesque Hniusmodi Ius patronatus ecclesie parochialis in viam permutationis nobis traditum et concessum etc. —

[11]) Eingepfarrt waren Blasewitz, Striesen, Strehla, Räcknitz, Zschertnitz, Kleinpestitz, Mockritz, Padritz, Bannewitz, Kleinnaundorf, Coschütz, Deltzschen, Nauslitz, Roßthal, Löbta halb, Dolkwitz, Laubegast, Seidnitz, Proles, Reick, Kaditz, Cunnersdorf, Loschwitz, Wachwitz. — Das Dorf Klotsche ward bereits 1321 ausgepfarrt und erhielt eine eigene Kirche. (vgl. Hasche Urkundenbuch S. 98. Nr. 60.) Die 10 letzteren Orte wurden 1670 und 1706 erst ausgepfarrt. —

[12]) Vgl. auch Unschuld. Nachrichten v. J. 1713 S. 889, wo die Weihung des Altars St. Hieronymi am 2. Dec. 1483 zu finden.

[13]) Abgedruckt in den Unschuldigen Nachrichten vom Jahre 1714 S. 375 und Lutheri Opera, Halens. ed. Tom. XV. S. 43. —

der Kirche[14]) und erzählt, daß man 1477 das hohe Chor, das man vom Predigtstuhle bis zum Hochaltare wölbte, neu ansetzte,[15]) so daß die Kirche von nun an 66 Ellen lang, 42 Ellen breit und die Höhe, vom Fußboden bis zur Decke, 17 Ellen war, oder genauer: der ganze Flächenraum der Kirche hatte 2204 □Ellen, wovon auf das Schiff 1478, die Nebenhalle beim Hochaltar 200 und das Chor 576 □Ellen kamen. Den Grundriß dieser alten Kirche giebt in einem Bodenehrschen Stiche Michaelis, und zwei gute Ansichten bringt auch Freyberg. —

Aus zwei bisher noch ungedruckten Urkunden vom Jahr 1375 und 1388 erfahren wir jedoch, daß Franz von Magdeburg[16]) um diese Zeit vor der Frauenkirche eine Capelle erbaut hatte, die der Dreieinigkeit und St. Anna geweiht war, von der unsers Wissens noch kein Topograph Dresdens Etwas berichtet hat. Wir theilen daher beide Urkunden als Zeitbild unverkürzt mit. — Nach der ersteren schenkten Benedict und Dietrich von Steinbach, Gebrüder, auf Veranlassung des Fundators der genannten Kapelle, des Franz von Magdeburg, der in markgräflichen Urkunden „der Gewinner zu Dresden"[17]) genannt wird, 12 Gr. Freiberger Münze jährlichen Erbzins von einem Stück Landes und vier Hühner von einem Gebüsche und Wiesengrunde beim Dorfe

---

[14]) 1. Altar Philippi Jacobi, zu dem ein Bürger Johannes Jochgrün im Jahre 1395 einen Erbzins stiftete, den der Markgraf am Sonntag Invocavit bestätigte (Urkunde bei Michaelis); 2. der Matronen (?); 3. der zum Beinhause; diesen Altar stiftete der Bischof zu Meißen im Jahre 1514 für die Maurer und Steinmetzen zu Dresden und überließ das Lehnrecht dem Rathe (Urk. bei Michaelis); 4. der elenden Maria; 5. St. Hieronymi; 6. Unserer lieben Frauen, und 7. der Michaelis-Altar. —

[15]) Zum Andenken an diesen Bau wurde an der Mittagsseite in langer gothischer Minuskel die Inschrift angebracht: M. cccc. lxxvii. jare ist angehaben dieser Baw. Koer — was Michaelis „Hocker" las. —

[16]) Die Magdeburgische oder Maideburgsche Familie war sehr wohlhabend, wie aus mehren Dresdner zum Theil noch ungedruckten, Urkunden hervor geht. So beweisen und bescheiden am Tage Pauli Bekehrung 1355, die Landgrafen von Thüringen, Friedrich und Balthasar, den Andrich, Franz und Jacob, Gebrüder von Magdeburg, Bürger zu Dresden, mit 1500 ßo. breiter Groschen an der Landbete zu Dresden, ein Beweis, daß die Landgrafen von ihnen geliehen hatten. Ferner weiset Landgraf Friedrich, Donnerstag nach Reminiscere 1361, den Franz von Maideburg, Gewinnern (?) zu Dresden, sowie seiner Wirthin (Frau) und Andrich und Jacob, dessen Brüdern 748 ßo. (Schock) von der Landbete zu Dresden an, und in demselben Jahre (in vigil. beati Martini Episc.) bekennen Friedrich und Balthasar, daß sie Franz von Magdeburg, Gewinnern zu Dresden, 2000 ßo. schuldig, wovon sie 400 ßo. auf Weihnachten bezahlt, wegen der andern 1600 ßo. aber an die Bete zu Dresden angewiesen werden sollen. Ebenso vergleichen sich Friedrich und Wilhelm mit Franz v. M. „ihren gewinnern" (?) daß sie ihm und seinen Brüdern und Schwägern 500 ßo. breite Groschen zwischen Laetare 1364 (Ausstellungstag der Urkunde) und Ostern baar bezahlen, mit 1000 ßo. aber an die Landbete zu Dresden weisen wollen.

[17]) Vielleicht markgräflicher Hofbankier. —

Steinbach,[18]) sowie 15 Gr. jährlichen Zins von einem Judenhause in Dresden, in dem die Juden Schloman und Sadoch wohnten, und als Zeugen sind nächst Hermann Klettenbach, Heinrich von Görentz und Leonhard Stünz, sowie Hans von Carlowitz auf Borthen genannt. Die Urkunde[19]) lautet wörtlich, wie folgt:

In dem nhamen vnsers Herrn Jesu Christi, Amen. Ich Benisch[1]) von Steinbach vnd Tietze mein Bruder Bekennen fur vns vnd alle vnser erben vnd nachkommen vnd thun kundt Inn diesem offene brieffe Allen die In sehen horen ader lesen. Das wir von gutten forbilde vnser Eldern zu merunge der gottes dienste sein geeignet vnd sonderlichen von anhaldunge vnd bitte des Ehrhaftigen Mannes Frannzen von Magdeburgers vnsers lieben schwagers, Gotte zu einen ewigen lobe vnd zu ehren Marien der ewigen Jungkfrau vnd allen Heyligen vnd vnsern nachkommen vnd allen vnsern Eltern vnd vorfaren selen zu trost vnd seligkeit, Zu dem newen altar und Capellen, gelegen vor der Kirche vnser frawen auffer der stadt Dresden, die der genannte Frantz von Magdeburg gebauet hat, vnd gewirdiget Inn die ehre der Heyligen Dreyfaltigkeit vnd sancte Annen, vnd der Elff tausent Meide[2]) geben vnd eigen, Nemlich xij gl. Freiberger Müntze Jerlichs erb Zinses von einem stücke Landes vnd iiij Huner vonn einen gepussche vnd wiesenflecke bey dem Dorffe steinpach[3]) gelegen, vnd xv gl. Jarliches Zinses der genannte Müntze von einem Judenhause[4]) In der stadt Dressen gelegen, do itzundt scloman vnd Sadoch[5]) mit andern Juden inne wonenn vnd besitzen, solcher Zinsse oben genandt- die xij gl. vnd iiij Hunner auf Martini, vnd die xv gl. von dem Hause auf zwene tage, Nemlich auf Walpurgis vnd Michaelis, Alle Jar gleich ewiglichen sollen gehoren vnd gefallen, Ane allen eintragk vnd ane alle hindernis vnser vnd vnser nachkomen, vnd verzihen vns das des genanten Zinses vnd Hunner ewiglichen mit krafft dieses brieffes Des zugezeugen sindt darbey gewest Die Erbaren herman klettenbach, Heintze von görentz Lenhart stiendts, Hans karlewitz[6]), vnd sonsten genugsam gutter Leute. Des zu

---

[18]) Bei Wilsdruf, gewöhnlich Obersteinbach genannt. —

[19]) Nach Hauptstaats-Archivs-Acten uns mitgetheilt von Herrn Kammerherrn von Carlowitz-Maxen, einem fleißigen Geschichtssammler. —

[1]) Ist der Böhmische Name Benes, d. i. Benedict.

[2]) Jungfrauen.

[3]) Bei Prießnitz, dahin jetzt gepfarrt.

[4]) Am Jüdenhofe wahrscheinlich.

[5]) Aechte Namen zweier Juden.

[6]) Dieser Hans von Carlowitz ist der, welcher auf Borthen gesessen war, und dessen Wittwe Jutta im Jahre 1403 (laut Lehnscopial, Datum Dresden feria iiija Jacobi anno dni. M°. cccc. tertio) Borthen = Boratium et Burgstadel in districto Donin sita, quae olim a Burcgrauiis de donin in feodo processerunt et ad dominum sunt deuoluta" als Leibgut besaß. Auch kommt er als Zeuge auf Seite derer von Donin später vor, wo Burggraf Jasko dem Lorenz Bußmann, Bürger zu Dresden, das Dorf Tworne (Quoren) für 100 Goldgülden wiederkäuflich überläßt. Als Zeugen erscheinen außer Carlowitz noch Jan von Donin, Albrecht der Spitalmeister von Donyn, Friedrich von

merer sicherheit dieser offtgenanter gabe, habe ich Benisch mein Insigel an diesen brieff gehangen, des mein bruder obgenandt vnd alle vnsere erbenn vnd nachkomen, hierzu mit sollen gebrauchen, der gegeben ist nach Christi geburth dreyzehenhundert, darnach In dem funff vnd syebenzigsten Jar, Ann dem tage Sancti Floriani [7]) des heiligen Merterers, negst dem tage der findunge des heiligen Creutzes gottes 2c. —

Die zweite Urkunde aber besagt, daß Heyde, Burggraf zu Donin, mit Willen seiner Brüder Jesske, Mull und Jahn und auf Bitten des genannten Franz von Magdeburg, zu dem Altare derselben Kapelle zunächst der Frauenkirche vor Dresden 39½ Scheffel Wachsgetreide (halb Korn und halb Weizen) und auf jeden Scheffel 4 Heller aus den Dörfern Strießen, Seidnitz, und von Feldern um Dresden, besonders von einem Acker, genannt der Lämmerzoll, dotirte, damit sich ein Capellan davon ernähren und unterhalten könnte. Als Zeugen sind übrigens der mühlberger Probst Nicolaus, Otto Mutzschaw, Friedr. v. Niemantz, Hermann Klettenbach und wieder Hans v. Carlowitz auf Borthen, sowie Albrecht Staupitz und der Dresdner Stadtschreiber Peter Börner genannt. Die Urkunde lautet aber wörtlich, wie folgt:

In Gottes Namen Amen. Dieweyl aller geschessnis Handlunge, die Inn zeitlichen werden begangen von Menschlicher Natur, Vergenglickeit wegen wieder nach gezeittlich vergehen vnd ewiglichen vergessen werden, Es sey denn, das sie vor [8]) werden befestiget mit schriefftlicher bewerunge offener Brieffe, dauon wir Heyde von gottes gnaden [9]) Burgkgraffe zu Donen Bekennen vnd thun kundt offentlichen mit diesem kegenwertigen brieffe Allen leutten, die leutten, die Itzundt sindt, Oder denne hernoch zu getzeiten da sein werden, die diesen brief sehen, horen oder lesen, das wir mit willen vnd guttem rathe vnde wissen vnser lieben Bruder Jesske, Mull, Jann, von einflusse gotlicher gnaden vnd Inniger vorbilden vnsers Vaters vnd Ander vnser Eldern vnd vorfaren seliger gedechtnus zu fleissiger merunge Gottes Dinsts mergklich sinndt geneiget, das wir sonderlich durch got zu lobe vnd zu ehren der loblichen reinen Mutter vnd Maidt Marien, Vnsers Vaters, vnser Mutter aller vnser Eltern vnd vorfarn vnser, vnser Erben vnd nachkomen seelen seligkeit zu troste vnd zu gnaden Vnd auch den Bescheiden Frantzen von Magdeburg etwan Bürger zu Dresden, vnsern lieben getrawen, der vns vmb diese kegenwertige eigenschafft mit fleiße

---

Mogelin (Mügeln), Reinhard Karras in Maxen, Lutold von Schzerin (Zschieren) und Peter Berner, sowie Hans Buling, Bürger zu Dresden. (Dat. am Abend Elisabeth 1397.) Vgl. Schöttgen Opusc. minora. p. 114. ff. — Historischer Nachtrag zum Rittergute Maxen. Dresden 1762. S. 8.

[7]) Auch ist der 18. Februar und 4. Juni ein St. Florianstag, da aber hier steht: nächst dem Tage der Kreuzerfindung, so ist es der 4. Mai. —

[8]) Zuvor. — [9]) Interessant deshalb, da sich die Burggrafen eigentlich nie so schrieben. —

hat gebeten. Allein (sic) seinen Erben vnd Eltern zu einen ewigen gedechtnus vnd seelgerethe[10]) zu den Altare vnd Capellen, gelegen auf dem kirchhoffe vnser frawen pfarren, Außwendig der stadt mauren Dreßden, die derselbe Frantz von Magdeburgk von Newens gestiftet, gebawet hatt, Vnd geweyet ist Inn der Ehre vnd lobe der heyligen Dreyfaltigkeit, vnd der loblichen Frawenn Sanct Annen, der Zehntaussent Rithere vnd Elfftaussent Jungkfrawen xxxix scheffel vnd ein achtteil genandt wachs getreide,[11]) dasselbige ist halbe korn vnd halb weitzen vnd ihe auf den scheffel iiij heller, Desselbigen getreides leidt auf dem Dorffe Stressin[12]), x scheffel auf den vorbergige zu Siedenditdisch[13]), iij scheffel vnd iij viertel, das ander der Summa des getreidens ist gelegen auf den eckern, die do gelegen sindt vmb die Stadt Dreßden, Besondern auf dem stuck Ackers der genandt ist Lemmerzoll, xlviij heller oder iij viertel getredes, Vnd gefelt alle Jar Jerlichen aufs Sancti Mertel tag[14]), Dauon sich ein Capellan des ehegenanten Altars vnd Capellen Neheren vnd begehenn, gegeben geygent vnd bestetiget haben, Ane allen einfall vnd Hindernis vnser, aller vnser erben vnd Nachkommenen, zu dem vorbenanten altare vnd Capellen zu gehorende vnd zugefallene, Vnd wem dieselbige Capelle gelegen were, ewiglichen mit allenn rechten, ehren vnd wirden Vnd zugehorungen des ehegenanten wachs getreides vnd heller, Alls es der vorgenante Frantze von Magdeburg von vnsern eltern vnd von vns vormals zu rechten erbe gehabt hat, Vnd vns auch das williglich als gewonlich ist, auffgelassen hat, vnd sich doran verzihen hatt, Mit guten wissen vnd willen sinne, Sonder allerley forderunge, die ehr oder Ire nach kommene, davonn haben mochten In keiner witze ewiglichen.

Wir geben eigen vnd bestetigen auch das vorgenante wachs getreide vnd Heller zu dem ehegenanten Altar vnd Capelle ewiglichen zu gehorende, Inn aller wirdn vnd masse, als oben geschrieben stehet, Vnd als eigenschaft recht vnd gewohnheit ist vnd verzehien vns auch daran allerley anspruche, recht vnd forderung, die wir vnd vnsere nachkommen mochten daran haben, Inn zukunfftiger Zeit Inn angefelle oder Inn keiner witze, mit krafft dieses briefes. Dabey sindt gewesen als gezeugen Herr Albrech, spitelmeister zu Donen, Herr Niclas Etzwan Probest zu Mulbergk, Herr Otto Mutzschaw, Herr Friederich von Niemantz, Herrn klettenbach, Hans Carlewitz, Albrecht staupitz, peter perner, Stadtschreyber zu Dreßden, vnd andere gutte leute genugk, denen woll zu glaubenn ist, Gegeben zu Donen nach Christi geburth Dreyzehenn Hundert Jar, darnach Inn dem lxxx viij ten Jare[15]) An dem Dinstag vor pfingsten,[16]) darann wir zu Vrkunde vnd mehrer sicherheit vnd bestetigung unser Insiegel[17]) wissentlich haben lassen hangen ꝛc. —

---

[10]) Stiftung einer Seelenmesse. —

[11]) Woher mag es diesen Namen haben —? — [12]) Strießen. — [13]) Seydnitz. — [14]) Wahrscheinlich am 22. August. — [15]) Im Jahre 1388. — [16]) Am 12. Mai. — [17]) Zwei kreuzweis gelegte Spießer mit 5 Enden.

Ebenso dotirte „an dem ersten Dienstage nach dem obersten Tage Christi vnsirs herren[20])" im Jahre 1370 Hans Münzmeister, Bürger zu Dresden, dem Pfarrer Ramuold von Polentzg zur Wiederherstellung des von ihm ebenfalls früher „zu Vnserer lieben Frauen" gebauten Altars St. Michaelis 10½ Scheffel jährlichen Zins von der zu Poppewitz liegenden Mühle, die Jacob Hentzchin damals besaß. — Im Jahre 1382 (19. März) kommt auch ein Viceplebau Nicolaus zu Dresden in einer altenzeller Urkunde vor. — Ferner ordnete, laut Meißner Stiftsregistratur, der Bischof Johann III. im Jahre 1395 an, daß der Altarist des Altarlehns St. Jacobi und Philippi zu unserer lieben Frauen dem Pfarrherrn daselbst jährlich 3 schildige Groschen zur Restauration (pro restauro) geben sollte.[21]) — Diesen Altar Philippi-Jacobi hatte nämlich in diesem Jahre der Bürger Johannes Jogkrim,[22]) der auch in der Seelbadstiftung von 1394 „Hannß Jöckerim, Bürgermeister" genannt wird, von Neuem gestiftet und dotirt, und der Bischof Johannes von Meißen bestätigte diese Stiftung am 25. Mai laut Urkunde.[23]) —

Schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts fing die Kapelle zum heiligen Kreuze mit der Pfarrkirche an zu rivalisiren, und deren Bedeutsamkeit als Wallfahrtskirche überstrahlte bereits zu Ende dieses Jahrhunderts die Mutterkirche, zu Unsrer Lieben Frauen, wozu schon die anfängliche Anlage dieser fürstlichen Stiftung, die

---

[18]) Hasche hat nicht gewußt, was er aus diesem Datum hat machen sollen, weil Haltaus und Schöttgen es nicht aufgelöst haben. Es ist aber der 8. Jan. 1370; der Oberstentag, auch Oberostentag und Oberstag ist aber der Dreikönigstag oder der 6. Januar. Er heißt auch oft „der Obirstentag nach Weihnachten, genannt Epiphania Domini." Auch hieß der 6. Januar im mittelalterlichen Volksmunde meist der „Oberstag."

[19]) Laut derselben Anordnung sollte auch der Altarist des Altars Unf. Lieben Frauen Heimsuchung und der dürren Krone in der Kapelle zum heiligen Kreuze dem Pfarrer zu U. L. F. jährlich 24 gr. geben. —

[20]) Jochgrün, Jockrim oder Juckrim war der alte Name des Städtchens Stolpen, ehe es von den Hussiten zerstört wurde. Es lag da, wo jetzt Altstadt bei Stolpen liegt. Das neuerbaute Städtchen ward aber nach der Veste Stowp oder Stolp, d. i. Stufe, oder vielmehr vom slavischen Stlp d. i. Säule, (wegen der dortigen Basaltsäulen) genannt. Vgl. darüber noch Gerken, Historie von Stolpen S. 7. So lange nun dieses Städtchen Jochgrün hieß, schrieben sich viele daher Gebürtige „von Jochgrym" 2c., wie wir auch aus der Leipziger Universitäts-Matricul ersehen können, worin ein Nicolaus Bertoldi de Jucrim 1420, Joh. Friberg de Jocrim 1424, Nicol. Tutzing de Juckrim und Mich. Phalten de Juckrim 1427, Mathias Novvag de Yockrim 1433, Joh. Hochsmet de Juckrim 1444, Beda Notarii (sc. filius) de Jockrim 1445 inscribirt sich finden. Auch kommt 1425 in derselben Matricul der alte und neue Name Stolpens vereint als ein Familienname: „Paulus Jockerim de Stulpen" vor. Daher können wir annehmen, daß auch unser Joh. Jochgryn sich nach seinem Geburtsorte geschrieben hat, was doch bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts, wo sich erst die eigentlichen Familiennamen feststellten, sehr gewöhnlich war.

[21]) Hasche im Urkundenbuche S. 147. Nr. 98.

noch durch mancherlei Begünstigungen der Fürsten und der höchsten Geistlichkeit und die feinere Charlatanerie der Altaristen jener Kirche gehoben ward, Vieles beitrug. Es wäre beinahe schon im Jahre 1401 dahin gekommen, daß die Mutterkirche der Tochterkirche untergeordnet wurde: denn in diesem Jahre ging der Markgraf Wilhelm mit dem Plane um, und hatte auch schon die Genehmigung des Papstes Bonifacius IX. (mittelst Bulle vom 1. Dec. 1401) dazu erlangt, die Kreuzkapelle zu einer Art von Stiftskirche zu erheben und dem projectirten Collegium Canonicorum Sanctae Crucis auch die Mutter-Frauenkirche unterzuordnen; doch änderte er, man weiß zwar nicht weshalb, seinen Plan, wahrscheinlich wohl aber deshalb, weil damals der Bischof zu Meißen noch nicht die „Ecclesiam parochialem et matricem," wie sie die päpstliche Bulle[24]) nennt, dazu hergeben wollte, daß sie der Kreuzkirche untergeordnet werden könnte. — Unter den Pfarrern hat sich besonders der Thomas Termbach, der auch Johann Ternbach urkundlich genannt ist, um Dresden dadurch verdient gemacht, daß er dem Jacobshospitale vor Dresden, was keineswegs von diesem erst neu fundirt[25]) ward, einen Hof am See schenkte und zugleich der Stifter des ersten Siechenhauses war. Auch wird in einer Urkunde von Donnerstag nach Oculi 1470 durch den Kurf. Ernst und Herz. Albert dem Rathe die Gunst ertheilt, den beiden Altaristen der Pfarrkirche, Joh. Erlich und Peter Molitor (Müller), 10 fl. Zins von 210 fl. verkaufen zu dürfen, und 1471, Dinstags nach Michaelis, verschrieb urkundlich Tietze von Miltitz dem Besitzer des Haußaltars in der Pfarrkirche U. L. Fr. 3 ßo. gl. wiederkäuflich. Ferner bestätigten im Jahre 1482 (Mittwoch nach Katharine) Kurf. Ernst und Herzog Albert dem Rathe (in der alten Stadt, zum Unterschiede von der erst seit 1403 gewordenen Stadt Aldendresden), daß der Pfarrer und seine Nachkommen das Salve zu ewigen Zeiten am Abende durch die Schüler in der Pfarrkirche singen lassen, davor ihm vom Rathhause jährlich 6 Schfl. und von diesen dem Schulmeister ¼ gegeben werden solle.

Im Jahre 1489 waren zwischen dem Pfarrer Stumpf und den Kirchvätern an der Kreuzkirche und dem Rathe Weiterungen

---

22) Vgl. Weck S. 238, wo die Bulle vollständig sich abgedruckt findet.

23) Da bereits 1455 Kurf. Friedrich dem Jacobshospitale (laut Urk. von Donnerstag nach Lätare, 26. März) das benöthigte Brennholz aus der kurf. Haide bei Dresden hinwegzunehmen und heimführen zu lassen bestätigte, und überdies durch die sogenannte Stiftungs-Urk. vom Donnerstag nach Cantate (29. April) 1456 nur die gerichtliche Uebergabe eines Hofes, der zu Poppitz am See lag und jährl. 5 gr. zinste, welchen Thomas Termbach, Pfarrer zu D., dem Hospital St. Jacob zugeeignet hatte, ausgesprochen, sowie in der Urk. vom Freitage nach Judica (16. März) 1459, daß Kurfürst Friedrich die Schenkung des am See zu Poppewitz vor Dresden liegenden Hofs durch den Pfarrer Joh. Ternbach zu einem Spital und „elenden" Hause unter innen bemerkter Dotirung bestätigte. —

1) wegen des Bittens mit der Tafel in der Kirche, 2) wegen des Opfers und 3) wegen des Wachses zu dem Oelberge an der Frauenkirche entstanden, weshalb am Freitage nach Catharine (25. Nov.) ein Schied gemacht werden mußte. [24]) Ein anderer Schied fand dagegen im Jahre 1490 zwischen der Trinitatis-Brüderschaft (bei der Kapelle vor der Frauenkirche) und der Priesterschaft eines Theils und den Fleischhauern anderen Theils wegen des Unschlittzinses, sowie zwischen Dr. Gerras, der eben genannten Brüderschaft und den Domherrn zu Freiberg „in puncto debiti", statt [25]) (Freitag nach Himmelfahrt). In demselben Jahre (am Maria Magdalenen Tage, 22. Jul.) versprach der Chr. Ziegler zu Jawernitz 4 fl. jährl. Zins, die der Pfarrer Lorentz Stumpf verkauft hatte, wieder einzulösen. In jener Zeit wird der Pastor zu Briesnitz, der Archidiaconus Nisicensis, als Commissarius genannt, der gewissermaßen die Stelle des Superintendenten versah; so befahl Nicolaus Heinemann, laut Urkunde vom 15. Dec. 1497, dem Pleban und seinem Stellvertreter, „divinorum Rectoribus in Dresden", den Pfarrer zu Leubnitz einzuweisen, „vt fratrem Jodocum in possessionem ecclesiae parochialis villae Leubnitz inducant, quod fit per Laurentium Stumpf, plebanum oppidi Dresden", und das Notariats-Instrument über diese Einweisung ist vom 22. December.

Nachdem im Jahre 1499, Montag nach Elisabeth, durch Johann von Salhausen, Bischof zu Meißen, die neue, durch Meister Hans Reinhardt [26]) im schönen schlanken und geräumigen, ächt deutschen Spitzbogenstyle erbaute Kreuzkirche war eingeweiht worden, sank die Frauenkirche immer mehr im Ansehen als Parochialkirche, und man beeiferte sich noch mehr, als schon früher (seit der Mitte des 14. Jahrhunderts), diese durch Stiftungen zu heben, und durch die vielen Wallfahrten zu der daselbst ausgestellten Gratia (bes. beim schwarzen Herrgott), sowie die alljährlichen Processionen, besonders zu Johannis, zog man immer mehr Volk an sich.

So kam die Zeit der Reformation heran, wo ihr letzter katholischer Pleban Laurentius Stumpf war, der, nach dem Epigramme seiner Grabtafel zu urtheilen, ein sehr liebevoller und wohlthätiger Mann [27]) gewesen ist und zugleich das Ordinariat

---

[24]) Haupt. Staats-Archiv., Geh. Arch. Acta. Verträge, Recesse u. Abschiede 1488—1526 fol. 56 u. fol. 85.

[25]) Ebendas. Receßbuch 1490—1507 fol. 38.

[26]) Mitwoche nach Johannis des Jahres 1493, ward laut Urk., Meister Hans Reinhard Steinmetz und Werkmeister über den Bau der Kreutzkirche bestellt und laut Verdingungsbrief von 1495, Donnerstag nach Petri Stuhlfeier, wurden ihm von Neuem etliche Baue an der Kreuzkirche übergeben. H. St. A. Receßbuch de anno 1490—1507 fol. 1 u. 204b.

[27]) Im Hochchor der alten Frauenkirche stand auf seinem steinernen Grabmale: „Anno domini M. drij die xii mensis aprilis obiit venerabilis dominus laurentius stumpf huius ecce plebanus, eius anima requiescat in

an der Universität Leipzig als Pfründe genoß, wie aus einer Urkunde zu ersehen ist.[28])

Nach dem am 17. April 1539 erfolgten Tode des Herzogs Georg, der rein aus noch zeitüblichen Grundsätzen der Reformation abhold war, weil er sie als eine der Einheit der Kirche schädliche Neuerung ansah, wurde auch der katholische Gottesdienst in der Frauenkirche eingestellt, und sie war seit dieser Zeit so gut wie geschlossen und diente blos als Begräbnißkirche. Nach 20 Jahren[29]) ließ jedoch der Kurf. August darin einen sonntäglichen Gottesdienst nebst Communion wieder einrichten, wozu ein Diaconus von Altendresden, Thomas Churfern, der seit 1539 mit an der Kreuzkirche fungirte, als erster evangelischer Prediger[30]) für

---

sancta pace". Außerdem war noch eine Grabplatte im Hochchore mit folgendem Epigramme:

Pastor, Dresda, tuus jacet hic Laurentius olim
Stumpf, cui larga manus, largaque pera fuit.
Non composus erat, nec avarus, nec gravis ulli,
Talis erat, breviter, qualem obiisse doles. —

[28]) „Vnnsernn Freundtwillign Dinst allezeit zuuor Gestrenger ernvehster gunstiger forderer, Nachdem wir vnserm g. H. itzundt Walpurgis kunfftig siben vnd dreissigk schogk vnd funffzigk groschen Renthe Zewentzigk schogk gerichtsgeldt schuldigk douon Ins Jungfrawn closter zu freibergk XXIV. Reinische fl. dem Wirdigen ern Laurentio Stumpff vnsern pfarhern wegen des Ordinariats zu Liptzk XXXVI fl. Reinisch, Ern Blasiopfarhern zur Libstadt iij. gulden vij gl. vnd jacoffen pfortnern viij gulden vij gl. zureichen vorweist vnd vorschrieben seindt, seindt an gnanten Renthen abgezogen blieben xij schogk xxiiij groschen die wir auch sampt angezeigten Gerichtsgelde zewentzigk schogken vnd auch hiebey hundert viher schogk newnvnddreyßigk groschen vonn dreyhundert zewey vnd zwenczigk birn die wir von Circumcisionis domini Jungst bey vns bisuff palmarum gebrawen vnserm g. Hern geburn mit Martino schreyer vnserm Ratsfrunde zuschigken Dinstliche Vleis bittend vns solchen vberantwurten vnd entpfangnen geldis bey Jme ewr vollstendige quitancen zuschigken Wollen wir vmb ewr Gestrengkeit, zuuordinen allezeit gevlissen sein, geben vnder vnserm der Stadt cleinern Ingesigel Sontags Jubilate Anno Dommi xv c nono (1509) Der Rath zu Dresden.
dem Gestrengen Ernvehsten Herrgen von Widebach Renthmeister v. Amptman zcw Liptzk vnserm guten Freund zusenden.

[29]) Am Sonntage Judica des Jahres 1559 ward die erste Predigt darin wieder gehalten.

[30]) Ihm folgte 1561 Martin Hofmann, der aber schon 1564 sein Amt deshalb niederlegen und sogar die Stadt verlassen mußte, weil er in etwas zu losgelassener Weise gegen die Jagdlust des Kurf. August gepredigt hatte. Nachdem eine Zeit lang die Diaconen der Kreuzkirche vicarirt hatten, wurde Mag. Peter Glaser Stadtprediger oder Pastor z. U. L. Fr. Diesen folgten 1584 Mag. Balthas. Meißner, 1623 Mag. Christ. Zimmermann, 1665 Mag. Daniel Schneider, 1672 Mag. Christ. Lucius, 1690 Mag. Bernhard Schmidt, 1697 Johann Serbisch, 1700 Mag. Joh. Heinr. Kühn, 1706 Mag. Joh. Georg Hahn, ferner Mag. Christ. Aug. Hausen, Mag. Mor. Carl Christian Worg, Mag. Joh. Adam Grenz und Mag. Georg Adolf Mehnert, der durch seine Chronik von Ostra auch bekannt worden ist. Vom Stadtprediger Schmidt wird erzählt, daß er gegen das gewaltsame Werben unter dem Kurf. Joh. Georg IV. durch den Feldmarschall Schöning in einer Passionspredigt heftig losgezogen, und als er des-

sie bestellt ward, da wegen angewachsener Volksmenge auch die ziemlich geräumige Kreuzkirche zu eng wurde. Besonders ward der Gottesdienst für die nach Dresden gepfarrten Dorfschaften bestimmt. Da diese Kirche außer einer kleinen Meßglocke kein größeres Geläute gehabt haben mochte, so schenkte ihr der Kurf. August im Jahre 1557 drei aus der Abtei Alt-Zella. [31]) Auch scheinen zur Zeit der Reformation die katholischen Altäre aus der Kirche entfernt und ganz beseitiget worden zu sein, da sogar im Jahre 1594 ein neuer Hauptaltar [32]) ganz von Sandstein, von den Gebrüdern Heinrich und Adolph von Krossigk mit Erlaubniß des Kurfürsten August, und zum Gedächtnisse des 1581 gestorbenen Hans Georg von Krossigk auf Alsleben, kurf. sächs. Hofmarschalls, errichtet wurde, wie aus der bei Weck abgedruckten deutschen Inschrift [33]) des Altars hervorgeht [34]). — Die Kanzel

---

halb zur Verantwortung gezogen worden war, sich vor dem Ober-Consistorium mannhaft vertheidigt habe. — Vgl. Gerbers unerkannte Wohlthaten Gottes Thl. 2. S. 187; Hist. der Wiedergebornen Thl. 1. S. 364. — Ausführliche Biographieen dieser Geistlichen hat Freyberg in seiner Gesch. d. Frauenkirche S. 12 ff. sowie auch die der Katecheten oder Mittagsprediger, geliefert.

[31]) Die alte Frauenkirche hatte im ganzen 4 Hauptglocken; die aus dem Kloster Alt-Zelle hatten die Umschrift: 1) ave † maria † gracia † plena dominus † thekum † mater † myseri — kortie ⊙ cccc rv. — 2) ave † maria † gracia † plena † dominus † tecum † mater † misericordiae, war die kleinste; 3) die mittlere mehr in Zuckerhutform gegossene, also wohl älteste Glocke, hatte, wie diese gewöhnlich, gar keine Inschrift. Eine 4. Glocke goß im Jahre 1619 der Glockengießer Johann Hilger mit der Inschrift: Laudo. Deum. Verum. Plebem. Voco. Congrego. Clerum. Defunctos. Ploro. Cor. Suscito. Festa. Decoro. Johann. Hilger. MDCXIX.

[32]) Nach einem alten Copialbuche hatte die alte Frauenkirche vor der Reformation 8 Altäre, während die Kreuzkirche ihrer 28 hatte, im Materni-hospitale 2 und zu Alden-Dresden 5 Altäre waren. Diese 43 Altäre (außer denen in der Niclascapelle, zu St. Bartholomäus an der Entenpfütze und einigen andern kleinern Capellen im Schlosse und zu Alden-Dresden — zusammen 47 — die dem Bischofe zu Meißen 120 Mark oder 1600 Thlr. jährlich zinseten), gaben nach Meißen 107 Mark. — Von den Altären der Frauenkirche heißt es daselbst: iij Mark altar Michaelis; ij Phil. Jacobi; ij conceptionis alias carnificum (Fleischeraltar); ij cantantes horas beat. Virg. (die Horasänger); iij conception. horas beat. Virg.; iij conceptionis in angulo (stand in einem Winkel); iiij beat. Virg. et Michaelis. iiij Hieronimi, Petri, Pauli, Bartholomaei, Laurencii, Fabiani, Sebastiani, Nicolai, Anthon. Barbarae, Apostolorum, Otiliae, Omnium Sanctorum, v. Annae et quatuor coronatorum. (die Männer der Anna) in ossorio circa eccles. beat. Virg. (Beinhaus bei der Kirche).

[33]) Dresdner Chron. S. 246 f.

[34]) Dieser Altar war 13 Ellen hoch, ganz aus Bildhauerarbeit in pirnaischem Sandstein. Außer der schönen Architectur in Renaissançe, waren zwischen 4 hohen korinthischen Säulen, als Prosceníen, Hautreliefs: die Geburt, das Abendmahl, die Kreuzigung und die Himmelfahrt Christi, und den oberen Fries bildete das jüngste Gericht. Dieser wahrhaft schöne Altar ward vom Bildhauer Walther ausgeführt. Er ward an die Annenkirche abgegeben, ist jedoch 1760 beim Brande auch zu Grunde gegangen; dafür einer aus der alten Kreuzkirche hingekommen.

der alten Kirche ward von der aus Stein ausgeführten Statue eines Engels getragen [35]). Ein Taufstein war nach der Reformation in dieser Kirche nicht vorhanden. Die Orgel ward 1616 zuerst aufgesetzt und 1633 und 1680 sowie 1711 restaurirt [36]). Das Innere der nicht eben geräumigen durch mancherlei An- und Einbaue verkästelten und verwinkelten düstern Kirche, deren Chor nur gewölbt war, hatte eine hölzerne Decke, die lange Durchschnitte hatte, um auch noch auf dem Kirchboden Kirchgänger placiren zu können. Besonders fand sich hier die Garnison zur sogenannten Kirchenparade ein, und auf einer 1683 von Außen hinaufgeführten hölzernen Treppe stieg man zu diesem Kirchenhimmel empor. Rings um die vielen Emporen waren Darstellungen aus dem neuen Testamente in ziemlich grellen Farben gemalt, wie wir noch heute in vielen Dorfkirchen sehen können. — Ein großer, 24 armiger messingener Kronleuchter, den Paul Schömann, kurf. Kammerdiener und Oberrüstkämmerer 1672 der Kirche schenkte, diente zur Erleuchtung des winterlichen Früh- und Vespergottesdienstes.

Der hölzerne achteckige Thurm war mit Schiefer gedeckt, trug oben an der Spitze vier Erker mit vergoldeten Knöpfen und darauf ruhenden Sternen, und hatte im Durchmesser 6 Ellen [37]). Außerdem müssen wir noch eines Monuments gedenken, was außerhalb der Kirche an der Mittagsseite, wo die Sacristei lag, von den Müntzern zu Dresden im Jahre 1565 (?) aufgestellt worden

---

[35]) Der Engel hielt in der Rechten eine Tafel, worauf der Spruch stand: „Selig sind die Gottes Wort hören und bewahren". Um das Gehäuse der Kanzel war auf der einen Seite, der Sündenfall und die Vertreibung aus dem Paradiese, und auf der andern Seite die Taufe und Kreuzigung Christi hautrelief ausgeführt und mit den dazu gehörigen Sprüchen versehen. Ueber dem Schalldeckel war ein lebensgroßes, in Alabaster ausgearbeitetes Crucifix angebracht.

[36]) Zuerst hat sie der Orgelbauer Weller umgesetzt, dann der Hoforgelbauer Tamnitz von Neuem reparirt, mit einem Posaunenwerk und drei neuen Bälgen vermehrt. — Endlich brachte der Hoforgelbauer Gräbner, nachdem er zuvörderst die Windladen frisch beledert und die Bälge vortheilhafter gelegt hatte, das ganze Werk in eine bessere Disposition mit 24 Registern, 2 Manualen und einem Pedale.

[37]) Im Jahre 1499, wo die Kirche das erste Mal durchgängig renovirt ward, erhielt auch der Thurm eine neue Spindel, denn die alte war blos mit Zinn überzogen gewesen, das sich endlich gelöst hatte; auch wurde damals der Knopf mit vergoldetem Kupfer neu überzogen. Als im Jahr 1671 die ganze Bedachung erneuert ward und die Seitenwände mit neuen Brettern verschalt wurden, wurden auch die acht Seiten-Erker, die mit zinnernen Knöpfen versehen gewesen waren, mit vier vergoldeten kupfernen Knöpfen vertauscht. Im Jahre 1687 mußte eine neue eiserne Spindel eingelassen werden und ward um eine viertel Elle erhöht, die man aus Versehen schon 1671 in Holz gesetzt hatte. Aber auch jetzt setzte man diese noch nicht in eine eiserne Mutter, weshalb 1699 eine neue Fahne gemacht und der alte Wetterhahn abgenommen werden mußte, der 160 Jahre den Dresdnern das Wetter angezeigt hatte. Die neue Fahne ward mit dem Rathswappen verziert und auf die Spille setzte man einen vergoldeten Sternknopf.

war. Es war ein großes steinernes Crucifix[38]) unter einer Verdachung; eigentlich eine Art Stations-Altar, vor dem die Parentationen für die in diesem Theile des Gottesackers zu beerdigenden Münzer gehalten wurden.

Was die Lage der alten Frauenkirche betrifft, so war diese mehr nach Abend zu als die jetzige gelegen[39]), und zwischen ihr und der Häuserreihe, von der Töpfergasse nach der nördlichen Neumarktsecke, war nur eine enge Gasse, so daß, als im Jahre 1725 die westlichen Mauern der Kirche immer wandelbarer zu werden anfingen, sogar vom Grunde auszuweichen begannen und hier und da gewaltige Risse bekamen, Spreitzen und Stützen an die Scheidemauern zweier gegenüberstehender Häuser angelegt werden konnten[40]).

Um die alte Kirche herum[41]) war ein großer weiter Kirchhof, der schon bei der Verlegung der Festungswerke durch Kurf. Moritz (1548—1553) und nach Einebnung des Wallgrabens vom damaligen Jüdenhofe, später Stallgebäude, bis zur jetzigen Moritzstraße und der Kreuzpforte hin, sowie nach Planirung des Platzes zwischen dem ehemaligen Frauenthore und den Häusern der Frauenvorstadt, eine bedeutende Verkürzung erlitt, so daß ein Viertel desselben zum Freiplatze des Neumarktes[42]) gezogen und die Kirch-

---

[38]) Die am Postamente des Crucifix angebrachte Inschrift in Versen steht bei Weck a. a. O. S. 247. Die Jahrzahl ist in den Worten:

„Dies ist geschehen und gestelt
„Da mann fünff und sechzig gezehlt."

[39]) Als am 6. Aug. 1726 gegen Morgen, nach der Rampischen Gasse zu, wo das Chor der neuen Kirche liegt, der Grundstein zu dieser gelegt ward, wurde der Gottesdienst in der alten Kirche noch bis zum 9. Februar 1727 fortgehalten und dann erst der gegen Morgen gelegene Altar weggenommen und das Abtragen begonnen.

[40]) Es wurden deshalb die Eigenthümer dieser Häuser, wegen jedes hierdurch oder durch den wirklichen Einsturz der Kirchmauern entstehenden Schadens „bei Verpfändung gemeinen Stadtvermögens diesfalls schadlos gehalten" und zu diesem Entzwecke von Seiten des Stadtraths an den Generalkriegszahlmeister Conradi und an den Oberrechnungssecretär Heintze unterm 23. April 1725 besondere Reverse ausgestellt. Diese beiden Häuser waren, laut Steuerarchivsnachrichten, das Löwenklauische (Mannfeldt'sche) und Rietscherische Haus an der Frauenkirche, die nur 10 bis 15 Ellen von der Kirchmauer entfernt standen.

[41]) Nach einem Plane von 1530 (und dem bei Weck) reichte die südliche Seite der Kirche nur bis in die Mitte des Gottesackers und die südliche Kirchhofmauer lief mit der pirnaischen Gasse in gleicher Linie, und zwar bis nach der Mitte der jetzigen Töpfergasse.

[42]) Der ganze Theil der Stadt, der nach dieser Umgestaltung der Festungswerke und Einbezirkung der Frauenvorstadt entstand, heißt in den Steuerregistern und Acten jener Zeit stets die „Nawstadt". So kommt die „pirnische Gasse in der Nawstadt" und die „pirnische Gasse außer dem Walle" vor; auch liest man von einer „Rampischen Gasse in der Nawstadt" und einer „Rampischen Gasse außer dem Walle." Ueberhaupt hat sich die Localität Dresdens seit dieser Zeit gewaltig verän-

hof-Mauer nahe an die Kirche herankam, während das andere Viertel zu Baustellen verwendet, die größtentheils verschenkt wurden, woraus der Bautencomplex entstand, der jetzt die Töpfergasse und obere Augustusstraße bildet.

Die großentheils mit Schwibbögen besetzte Mauer des Frauenkirchhofes hatte vier Eingänge. Der Haupteingang führte von der pirnaischen Gasse her, über dessen Portal ein Todtenkopf mit den leonischen Versen eingehauen war:

Vos, qui transitis, nostri memores modo sitis,
Quod sumus, hoc eritis, fuimus quandoque quod estis.

Durch dieses Thor[43]) wurden auch die meisten Leichen eingeführt, während der andere Haupteingang von der Töpfergasse[44]) her, und von der Rampischen Gasse, sowie vom Jüdenhofe aus, ingleichen bei der Kirche drei Pforten in den Kirchhof einmündeten. Ueber dem Eingange bei der Töpfergasse war ein Cruzifix und über der Thüre bei der Rampischen Gasse, Christus mit der Siegesfahne, in Steinhautrelief ausgeführt[45]).

Der alte Frauenkirchhof[46]) war von ziemlicher Bedeutung,

---

dert, und ein Plan vor dieser Zeit ist den Plänen der späteren Zeiten ganz unähnlich. — Das pirnaische Thor heißt damals noch das „Nawe Thor" und die Häuser an der Johannisgasse nach dem Jüdenteiche zu, hießen „auf der Katzbach Wall", sowie der Theil des Elbbergs und der Ziegelgasse, wurden „Heinrich Trabers Erkawffte Gerthen" genannt. — Eine nochmalige Verkleinerung wiederfuhr dem Kirchhofe durch den Bau der Hauptwache im Jahre 1715; davon weiter unten.

[43]) Dieses Thor hieß auch das Münzerthor, da es grade auf den Theil des Gottesackers führte, wo an der Kirche das oben erwähnte Münzercrucifix stand. — Ist nicht mit dem Münzthore beim Schlosse, das nach dem Platze der jetzigen katholischen Kirche führte, zu verwechseln.

[44]) Dieses Thor hieß das „gemalte", war bekannt durch seine acustische Eigenschaft, nach der man das auf der einen Seite leise Gesprochene auf der anderen vollkommen hörte.

[45]) Sind von Bodenehr in Kupfer gestochen.

[46]) Zur letzten Geschichte dieses interessanten Kirchhofs hier nur noch folgende, dem Raths-Archive zu Dresden entnommene Notizen: Bereits im Jahre 1714 war von Seiten des Stadtcommandanten dem Stadtrathe mündlich angedeutet worden, daß auf dem Platze des Neumarkts, wo das Hauptwachthaus oder Corps de Garde sich damals befand, und ebenso lang hin nach dem Pulverthurme zu, der östlich vom Maternihospitale nach dem Zeughause zu, grade mitten in dem jetzigen Coselschen Palais stand, das neue Regimentshaus erbaut werden sollte. Obgleich nun der Rath dagegen vorstellte, daß die bei dem Corps de Garde stehenden Hauptröhrwasserhäuser, sowie verschiedene Höker- und Seefischbuden weggerissen werden, außerdem noch etliche 20 Schwibbögen des Gottesackers der Frauenkirche abgetragen und die Grüfte ausgefüllt und noch überdies viele alte und neue Gräber mit ihren Epitaphien beseitigt werden müßten; obschon auch noch viele unverwest liegende Leichen angetroffen werden würden, so erging dennoch am 2. Mai 1715 an denselben der schriftliche Befehl, daß zur Veränderung und Erweiterung des baufälligen Corps de Garde für die Garnison die hinter demselben gelegenen sogenannten Herings- und Trödelbuden, sowie auch das Narrenhäuschen, ohne alle große Wider- und Einrede Seiten des Stadt-

denn die Anzahl der Epitaphien war nach Michaelis 1351, und 118 Schwibbögen, worunter sich auch einige von bekannten und

raths, bis an die Kirchmauer abgetragen werden sollten. Es wurde jedoch dabei eröffnet, daß man Berücksichtigung gefaßt und demzufolge gesonnen sei, den Heringsbuden einen andern Platz hinter der großen Fischergasse bei der Patientenburg anzuweisen. Zu gleicher Zeit fast wurden dem Stadtrathe auch von Seiten des Oberconsistoriums, nachdem gleichfalls dessen Gegen-Vorstellungen wegen des Kirchhofstheils, der anderweit benutzt werden sollte, unberücksichtigt geblieben waren, mehre an dasselbe schon früher ergangene Befehle, vom 21. Nov. 1714 und von 4. und 12. Juni 1715, zur besten und schnellsten Nachachtung communicirt. Diese Befehle sprachen sich kurz und bündig dahin aus: „weil man sich zu Erweiterung des Corps de Garde einigermaßen des Platzes von dem daranstoßenden Kirchhofe bei der Frauenkirche bedienen müsse, und in mehrer Erwägung, daß ohnedem in Städten von einiger Consideration die Begräbnisse innerhalb der Mauer nicht angelegt werden, von dato an auf gedachtem Kirchhofe weiter Niemand begraben, auch zu geschwinder Tilgung der bisher dahin gebrachten und noch nicht verweseten Körper alles Nöthige veranstaltet werden soll, übrigens denjenigen, welche die Leichen ihrer Angehörigen von dem zu Erbauung des neuen Corps de Garde bestimmten Platze wegnehmen wollen, freizulassen sei, selbige des Nachts vor das Thor auf einen anderen Beerdigungsplatz zu bringen, auch die Schwibbögen wegzureißen und die Materialien an sich zu nehmen, dieses alles jedoch ungesäumt geschehen müsse." — Ein dritter Befehl vom 15. Juni ordnete auch an, daß die Wasserhäuser, aus denen die schon damals zu einer Gewerkschaft vereinigten Besitzer der Häuser auf der Fischer-, Rampischen-, Pirna'schen-, Frauen- und Schössergasse, sowie am Judenhofe und der Moritzstraße, wie auch die Hofstallgebäude ihren Wasserbedarf von der Weißeritz und vom heiligen Brunnen erhielten, abgetragen werden sollten. — Gegen alle diese Anordnungen machte nun freilich der Rath die dringendsten Vorstellungen. Namentlich wollte man sich anfänglich gar nicht mit dieser angeordneten eiligen Säcularisirung eines mit noch zu frischen Gräbern erfüllten Theils des Kirchhofs einverstanden erklären, wie denn unter andern sogar ein Kanzelredner jener Zeit sich veranlaßt fühlte, mit Bezugnahme auf das 8. Capitel des Jeremias, die Ruhestörung der Körper ohne Noth unter die Excesse eines Landes zu rechnen. Am Schlusse seiner von Indignation erfüllten Expectoration rief er sogar aus: „O weh' uns, daß wir so gesündigt haben! Sehet eure Vorältern recken gleichsam die Köpfe aus den Gräbern, in Erwartung der Dinge, die noch kommen sollen, und rufen euch zu: Ihr habt es um uns verdient, unsere Ordnung und Anstalten habt ihr verachtet. Französische Art ist euere Mode. O weh' euch, wir müssen mit leiden, was ihr thut." — Trotz aller dieser Unmuthäußerungen Seiten des Publicums und der Prediger sowohl, als der Stadtbehörde, mußte man sich dennoch ungesäumt zu schleunigster Beseitigung der zwischen dem Corps de Garde und dem Kirchhofe befindlichen Wasserhäuser und mehrgedachten Buden bequemen, wie auch zur Wegnahme der nach dem Neumarkte zu stehenden Kirchhofmauer und der darangrenzenden Grüfte eiligst verschritten werden. Ein großer Theil der noch ganzen Särge mußten sofort des Nachts auf den Johanniskirchhof getragen und daselbst zu deren Beisetzung der nöthige Platz beschafft werden. Mittlerweile hatte jedoch der König Friedrich August, der sich zu jener Zeit in Warschau befand, auch Kenntniß von dieser Umgestaltung der Dinge genommen, und er, wie immer höchst billig und gerecht (was ihm freilich seine Feinde aus Zelotismus nicht gern zugestehen wollen) „proprio motu" wie aus dem Privatschreiben eines damaligen königl. Beamten hervorgeht, resolvirt, daß die Unkosten, welche zur Wiederaufstellung der vom Frauenkirchhofe übersiedelten Epitaphien von den Angehörigen verwendet

berühmten Männern [47]) befanden; namentlich aber waren viele

werden müßten, aus seiner Chatoulle vergütet werden sollten. Die damals weggerissenen Schwibbögen waren die auf dem Michaelisschen Kirchhofsplane mit Nr. 1 bis 13 und 116 bis 118 bezeichneten, die den auf dem Neumarkte erbauten Fleischbänken gegenüber gelegenen, und es ergiebt sich daraus, daß die neue Hauptwache denselben parallel gebaut werden sollte; doch wurde sie mit der eingebauten Garnisonkirche nicht in der ursprünglichen Richtung nach dem alten Pulverthurme zu ausgeführt. — Endlich ist noch zu bemerken, daß die oben erwähnten Narrenhäuschen dazu dienten, um die auf dem Markte ergriffenen zankſüchtigen Weiber oder auch andere gegen die Polizei- und Marktordnung handelnden oder sonstige Ruhestörer darin einige Stunden zur Ergötzlichkeit des Publicums einzusperren.

[47]) Zuerst ist der bekannte Hieronymus Emser (geb. zu Ulm 26. März 1477, und zwar von Adel) zu nennen, der erst des Cardinals Raymundus (Gurcensis) Capellan und Secretär, später in Leipzig las, dann Herzog Georgs Secretär und Hofprediger war, und endlich von 2 Präbenden (zu Meißen und an der Frauenkirche) in Dresden privatisirte, der einen sehr zweideutigen Charakter hatte, da er anfänglich ein scheinbarer Freund und dann desto heftigerer Gegner Luthers war. Er gerieth besonders mit Luther wegen der von diesem angefochtenen Canonisation des Bischofs Benno zusammen, weil Luther „Wider den neuen Abgott und alten Teufel, der zu Meißen soll erhoben werden" schrieb; namentlich erließ deshalb Emser die Schrift „An den Stier zu Wittenberg". Außerdem aber ist Emsers Gebaren wegen Luthers Bibelübersetzung bemerkenswerth. Hauptsächlich griff er die des Neuen Testaments an, und gab deshalb die Schrift heraus: „Auß was Grund und ursach Luthers dolmetschung über das nawe Testament dem gemeinen Mann billig verboten worden sei". Leipzig 1523. 4. Er übersetzte auch selbst das Neue Testament in's Deutsche unter dem Titel: „Das nawe Testament nach lawt der christlichen Kirche bewerten Text, corrigirt vnd widerumb zu recht gebracht". Leipzig 1527. Fol. (4. Aufl. 1529. 12.). Hierbei ist die Anekdote zu erwähnen, daß Emser dem Herzoge Georg den Rath gab, dafür zu sorgen, daß in seinem Neuen Testamente auch die Holzschnitte des Lucas Kranach, die dem gemeinen Manne besonders viel Freude machten, mit abgedruckt würden; mit Gestattung des übrigens gutmüthigen Herzogs, der schon bei allen nur scheinbaren Veränderungen in den Glaubenssachen erzitterte, schrieb Emser an Kranach, und zu Luthers großem Ergötzen ließ dieser die schon gebrauchten Stöcke für 40 Reichsthaler an Emser ab. So erschien Emser's Neues Testament mit denselben Holzschnitten wie Luthers Bibel, und der gute Emser hatte bei allem Eifer es übersehen, daß auch der Stock mit dem Bilde, das nach Luthers Angabe zum 14. Kapitel der Offenbarung von Kranach ausgeführt ward — was nämlich die Engelsburg und St. Peterskirche zu Rom als einstürzend und wie schon umgekehrt darstellt — mitten in sein verbessertes Neues Testament mit hineingerathen war. Glücklicher Weise war ihm der Stock beim 17. Kapitel noch vor dem Drucke aufgefallen, und er schnitt mit eigener Hand den obersten Theil der dreifachen Krone, mit welcher Kranach die große Babylon geziert hatte, noch zeitig genug hinweg. Außerdem erzählt Selnecker (Explicatio XXXVIII. Capitis Jeremiae), daß Emser wenige Wochen vor seinem plötzlichen Tode dem vom Herzoge Georg abgesetzten Prediger Alexius Crosner auf der Straße zu Dresden begegnet habe und diesem höchst spöttisch zugerufen: „Siehe, nun habe ich dennoch erlebet, daß Du als ein Ketzer in's Teufels Namen aus der Stadt mußt, ich aber habe noch einen gnädigen Herren" ꝛc.; doch Crosner habe ihm ruhig geantwortet: „„Ei lieber Herr Embser, in Gottes Namen ist auch ein Wort, Ich bin ehe ins Land Meißen gewesen, denn Ihr, und will auch, wenn Gott will, noch länger darin sein und bleiben, als Ihr, obgleich ich jetzt fort muß."" — Die

Adelsfamilien [48]) Sachsens und die achtungswerthesten Bürgerfamilien [49]) der Dresdner Vorzeit auf diesem alten Gottesacker durch Grabmäler oder Inscriptionen vertreten oder hatten sogar hier ihre Familiengrüfte, und die von Michaelis der gänzlichen Vergessenheit entrissenen Inschriften nebst Denkmäler-Beschreibung, die für die Genealogie besonders nicht ohne Wichtigkeit sind, bieten sogar manches schöne Curiosum [50]) dar [51]).

Sage ging übrigens, wie auch Weck erzählt, daß Emser tüchtig voll gezecht vom Hofe nach Hause gekommen sei, und am 18. Nov. 1527 plötzlich gestorben. Seine Leiche wurde auf dem Frauenkirchhofe beerdigt und erhielt folgendes Epitaphium in Distichen:

Quis Jacet Hic? Emser, Christo, Arma Luthero
Qui Intulit Invictus, Fortis Athleta Dei
Ecclesiae Partes Multo Certamine Sudans
Asseruit: Constans, Pervigil, Acer Erat.

Spottweise nannte man in Dresden Emser gewöhnlich „den berühmten Bock"; er führte einen Bock im Wappen. — Ein anderer für Sachsen berühmter Mann, der hier begraben ward, war Dr. Johann Neese (Naevius), Leibarzt des Kurfürsten August und der Kurf. Anna und deren treuer Berather in allen Familienverhältnissen des Hofs (den wir schon wiederholt erwähnt haben), er starb 1574 am 7. Juli; Weck in der Chron. S. 248 u. 249, hat seine Grab-Inschrift, so wie über seine Lebensverhältnisse Mehres beigebracht. Außerdem waren hier noch der Kanzler Dr. Pfeiffer und der Geheimrath Dr. Gerstenberger (Grab-Inschrift bei Weck und Michaelis) in dem Badehorn'schen Schwibbogen am Materni-Hospitale, das in den Kirchhof an der östlichen Ecke eingebaut war, sowie auch der Kanzler Krell im Wiederauischen beigesetzt.

[48]) Namentlich die von Bernstein (zu Bernstein und Gamig), Breitenbach, Böhla, Bünau (auf Trebsen), Carlowitz, Dohna, Drotta, Ebeleben, Ende (zu Fuchsfeld und Königshain), Goldacker, Hanfmuß, Harras, Hirschfeld (zu Behlen), Kayn, Köckeritz, Kommerstadt, Korbitz (auf Schmiedefeld), Krossig (auf Alsleben), Lokwin, Metzsch (auf Reuth), Miltitz (auf Siebeneichen), Muffel, Nitzschwitz (zu Gröba), Ponikau (auf Groitzsch), Pflug (Stein und Frauenhain), Ragewitz, Rockhausen, Saalhausen (auf Leipa), Schlieben, Schönberg, Storlberg und Clauschnitz, Schönfeld, Spohr (auf Medingen), Starschedel, Schweichel, Taubenheim, Vitzthum von Apolda, Walwitz, Wolframsdorf (auf Crossen), Ziegler (auf Pillnitz), Zschirn ꝛc.

[49]) Unter diesen besonders die Brand, Conrad, Curion, Cuvelier, Dürler, Faber, Freystein, Göbel, Hauptmann, Heigien, Herrmann, Hünnerkopf, Jäger, Lebzelter, Lentz, Müller, Mayer, Nesen, Peißker (waren Hofapotheker), Pfeilschmidt (Bürgermeister ꝛc.), Reiche, Röhlingk, Schreyvogel, Steinmetz, Stumpff, Wiedemann ꝛc.

[50]) Darunter gehörte vor allen der sogenannte „Mönchstein" nach der Rampischen Gasse hin, der im Volksaberglauben etwas Fürchterliches hatte. Es war die Gestalt eines Mönchs in Stein gehauen mit der Jahrzahl 1388. Ferner ist hier noch zu erwähnen das neben der Sacristei an der Mauer angebrachte Denkmal der auferstandenen Goldschmidtsfrau, von der hinter der Frauenkirche an einem Hause (Nr. 630) ebenfalls ein Monument gestanden haben soll; auch hat Pastor Hilscher eine Monographie darüber geliefert. (Vgl. Hasche Dipl. Gesch. Dresdens. 2. Bd. S. 129 und dessen Magazin d. sächsisch. Gesch. Th. I., und: umständliche Beschreibung Dresdens I. S. 323, auch Michaelis a. a. O. S. 121. Einige nennen sie Geischin, Andere Harnischin, des Hofbuchdruckers Frau.) — Die drol-

Aller Verbesserungsbaue und möglichster Herstellungen schadhafter Stellen des alten Kirchengebäudes ohnerachtet, ging es doch mit Riesenschritten seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts seiner gänzlichen Baufälligkeit entgegen. Der endliche Ruin war auch in der That unvermeidlich, da man den Grund der alten Mauern keineswegs auf die vielen An- und Einbaue, sowie auf die schweren, den Thurm seit 1557 belastenden Glocken ꝛc., berechnet hatte. Die Grundmauern waren nur 2½ Ellen tief, und das später erst aufgesetzte Schieferdach [52]), das an die Stelle eines Schindeldachs trat, machte allein eine Last von etwa 1000 Centner aus. Da nun die Mauern des Hauptschiffs immermehr anfingen wandelbar zu werden, so trug man im Jahre 1722 vor allen den Thurm, einen Dachreiter, ab, und für das Geläute setzte man nach der Töpfergasse zu, etwas entfernt von der Kirche, ein besonderes Glockenhaus auf. Der bisher als Empore benutzt gewesene Kirchboden ward gleichfalls unzugänglich gemacht. Ebenso wurde im Chore, das ursprünglich die von Magdeburg erbaute Kapelle zur heiligen Dreieinigkeit gewesen und durch den 1477 geschehenen Erweiterungsbau zur Kirche gezogen worden war, das Gewölbe abgetragen, durch welche Vorkehrungen allerdings der Unterbau bedeutend erleichtert ward; doch half Alles dies viel zu wenig, da es schon zu spät geschah: denn im Jahre 1725 mußten die Kirchmauern von allen Seiten gestützt werden, sollten sie nicht von selbst in sich zusammensinken. Im Jahre 1726 ward auf erstatteten Bericht des Raths von der bedrohlichen Baufälligkeit der Kirche, die Vielen zuvor nicht einleuchtend gewesen war und von Manchem deshalb auch die getroffenen Anstalten für vorzeitig erklärt worden waren, das Abtragen der Kirche höhern Orts wirklich genehmigt, nachdem auch schon vorher wegen der Risse zur neuen Kirche mancherlei Weiterungen entstanden und Bedenken beim Gouvernement, wie beim Kirchenrathe und Oberconsistorio laut geworden

---

ligste von allen Grabinschriften war die des Bürgers und Notars **Johann Haase**, der 1622 im 40. Jahre als Märtyrer des Podagra's, wie Hasche ihn nannte, starb; sie lautete:

O Podagra du böser Gast,
Johann Hasen hergebracht hast
Zur seligen Ruh under diesen Stein
Deßn Seel Gott wolle gnedigk seyn!

[51]) Bereits am Ende des 16. Jahrh. war der Frauenkirchhof so mit Gräbern überfüllt, daß die Familien, die nicht Erbbegräbnisse hatten, ihre Leichen nicht mehr unterbringen konnten. Deshalb erhielt der Rath auf wiederholte Vorstellung im Jahre 1597 die Erlaubniß, die alte Brüderkirche (jetzige Sophienkirche), die erst 1599 wieder zum Gottesdienste vorgerichtet ward, nebst Vorhof zum Begräbnisse für Vornehme und Adliche benutzen zu dürfen.

[52]) Am 21. Jan. 1721 fiel bei der Beerdigung des Rothgießers Wedekind beim Lauten der Klöppel aus der großen Glocke und beschädigte das ganze Kirchdach auf eine gewaltige Art; doch glücklicher Weise keinen Menschen.

waren. — Der Gottesdienst in der alten Kirche hatte jedoch noch bis zum 9. Febr. 1727 seinen Fortgang, an welchem Tage, dem Sonntage Septuagesimä, endlich derselbe mit dem besonders dazu gedruckten Liede: „Nun, Gott Lob, es ist vollbracht, wir verlassen diesen Tempel" 2c. feierlichst beendigt wurde. — Somit wäre auch die Geschichte[53]) dieser alten Kirche Dresdens beendigt und wir werden die Vorkehrungen zum neuen Kirchenbaue, die mit dem 3. Jul. 1726 recht eigentlich begonnen haben, sowie, als Vorgeschichte, die weitläufigen Verhandlungen, wegen der Bauriſſe und der Aufbringung der Kosten, sammt der Geschichte der neuen Kirche, die eine Zierde Dresdens wurde, in einem besondern Aufsatze nach den Original-Acten dem Leser getreu mittheilen.

Kurfürstin Margaretha reicht auf dem Schlosse zu Altenburg im Namen des Kaisers Friedrich, dem Bischofe Dietrich von Meissen die Regalien und Werntlichkeit[1]) 1464.

(Interessanter Beitrag zur Geschichte des Lehnsrechtes.)

In diesem vorliegenden Falle könnte es fast scheinen, als ob die Kurfürstin Margarethe, nachdem am 7. Sept. 1464 der Kurfürst Friedrich II. (der Sanftmüthige), ihr Gemahl, zu Leipzig gestorben war, da sie namentlich, als die Tochter Herzogs Ernsts von Oesterreich, die Schwester Kaisers Friedrichs (III. u. IV.) war, vor der Erbhuldigung ihrer beiden Söhne, Ernsts und Albrechts, noch die Vices ihres ältern Sohnes vertreten habe,[2]) da sie und nicht

---

[53]) Noch ist nachträglich zu erwähnen, daß im Jahre 1670 sich der Kreuzkirchner darüber beschwerte, daß von 11 bis 12 Uhr und später in der Frauenkirche kopulirt wurde; wie er dazu ein Recht hatte, davon haben wir nichts gefunden, vielleicht wäre dies aus dem Archive der Superintendentur zu erörtern.

[1]) Weltliche Gerechtsame. Wertlich und werntlich statt weltlich ist in Urk. des 13. u. 14. Jahrh. gewöhnlich.

[2]) Nach dem Lehenrechte hinderte an und für sich weder das Geschlecht, noch der Stand, noch das Verhältniß der Unterwürfigkeit die Lehenverleihung. Daher konnten stets Männer und Frauen, Weltliche und Geistliche, Unmittelbare oder Solche, die blos unter dem Kaiser standen oder Mittelbare, die noch eine Lehnshoheit über sich erkannten, ja, Bürger und selbst Bauern Lehen geben. Das Recht Lehen zu vertheilen ist daher eigentlich kein Hoheitsrecht, sondern blos ein Recht des Eigenthums. Das Recht des Obereigenthums war die Lehnsherrschaft oder Lehnsherrlichkeit. — Deshalb konnte auch Margarethe am 24. Nov. 1465 den Hundorffe mit Smerkendorf 2c. (Dat. Liebenwerde am Sonntage vor Kathar. Virg.) belehnen. (Vgl. Schöttgen Nachlese 9. Bd. S. 96), sowie Philipp von Weltewitz mit Stinsdorff 2c. Altenburg, Mittw. nach St. Georgentag 1466 (23. April, vgl. ebend. 1. Bd. S. 123), ferner auch die Eilenburgische Wilkühr am 13. Jan. (octava trium regum) 1484 confirmiren (vgl. Hoffmann

er[3]) dem Bischofe Dietrich von Meissen, als Kirchenprälaten des Reichs „der do nuwelichen zcu einem Bischoffe zcu Miessin eynmuetichlichin irwelt" im Namen des Kaisers[4]) das Reichslehn ertheilte; allein es nicht so, sondern sie hatte dem Lehnsrechte gemäß vielmehr besondere Vollmacht[5]) deshalb erhalten.

Interessant aber bleibt unbedingt dieses Factum in der sächsischen Geschichte, da es wohl unsers Wissens einzig in seiner Art[6]) sein dürfte, daß eine Reichsfürstin, obschon nicht gegen das Lehnsrecht, im Namen des Reichsoberhauptes, das doch allein das Recht hatte, den Kirchenprälaten[7]) das sogenannte Reichslehn oder die Regalien zu leihen, als wirkliche kaiserliche Lehenscommissarinn oder Lehensprocuratorinn, das Lehnsrecht an einem Bischofe ausübte.

Wir theilen daher auch die deshalb an den Kaiser erlassene Urkunde des Lehnsactes der Margarethe hier wörtlich mit, da in ihr zugleich das dabei stattgefundene Ceremoniel näher bezeichnet ist. Im Beisein des Kurfürsten Ernst und seines Bruders, des Her-

---

Statuta localia II. S. 296), und endlich am 1. Jul. 1485 die Gebrüder Mönche auf Martinskirche mit Beytersitz bei Liebenwerde (Dat. Altenburg am Freitage nach Petri Paul) belehnen (vgl. Schöttgen Nachlese 9. Bd. S. 87.)

[3]) Nach der Mutschirung vom 4. Jan. 1436 stand der Bischof von Meißen unter Kurf. Friedrichs Schutze.

[4]) Die Kirchenprälaten, insoweit sie gleichfalls Reichsfürsten waren und weltliche Jura ausübten, als Ertheilung der Krummstablehen, Jagdrecht (nicht Wildbahn), Münzrecht, Jurisdiction, Vogtei, Amtslehn (feudum officii, das Recht Erbbeamten zu belehnen), Patronatlehen, Zehentlehen, Pfandlehen (feudum pignoratitium), Geldlehen und Wohnlehen, erhielten diese Regalien vom Kaiser und waren ebenfalls mit ihren Ministerialen und Lehnsleuten dem Kaiser bei Reichskriegen zur Reichshilfe und persönlicher Lehnsfolge als Vasallen verpflichtet.

[5]) Uebrigens gestattet ja das deutsche Lehnrecht den Vasallen, welche weit entfernt von der Hofburg des Kaisers oder dessen zeitweiligem Hoflager wohnten und wegen der damals nicht durch Eisenbahnen bequem gemachten Reise oder wegen dienstlicher Verhältnisse nicht vor dem Kaiser erscheinen konnten, daß sie sich durch bestimmte Bevollmächtigte (Procuratores) belehnen lassen konnten. (Vgl. Buderi Programma de Commissariis Imperatorum in causis feudalibus).

[6]) Wer einen ähnlichen Fall noch kennt, wird um Mittheilung ersucht.

[7]) In den geistlichen Reichslanden, also auch in den Bisthümern Sachsens gehörten zwar die Kirchengüter dem Stifte, der Prälat ward blos als Verwalter derselben angesehen, weshalb, wenn etwa die Kirchengüter zu Lehen gegeben werden sollten, das Obereigenthum derselben bei dem Stifte und der Prälat nur der ausübende Fürherr war. Mit den eigentlichen Regalien oder dem sogenannten Landeshoheitsrechte aber hatte es eine ganz andere Bewandtniß: diese waren nach dem deutschen Staatsrechte nicht Pertinenz des Stiftes, sondern hafteten vielmehr blos an der Person des Prälaten, nicht das Stift, sondern der Prälat waren damit belehnt, und nur nach dem Tode des Prälaten hatte das Capitel während der Sedisvacans die einstweilige Verwaltung der Regalien oder Hoheitsrechte. Das Capitel als Corporation des Stifts hatte sie daher keineswegs für das Stift, sondern einzig im Namen des Kaisers und Reichs zu verwalten.

zogen Albrecht und der sämmtlichen „trefflichen" Räthe derselben „in merglicher czal" geschah am 11. October 1464 der Lehnsact zu Altenburg im Schlosse.[8]) Der Bischof Dietrich erschien vor der Kurfürstin Margarethe, und hat sie, wie sie in der Urkunde ausdrücklich sagt: „angeruffin irsucht, vnnde darczu gar demutichlichen gebeten, das ich an stat vnnde von wegin uwr Keyserlichin maiestät, om solche seine Regalia vnd werntlichkeit zcureichen, vnnd zcuuerliehen vnde om ouch der zcubekennen, gnediglichin gerucht" 2c. — Das Gelöbniß der Lehnspflicht geschah in die Hand der Kurfürstin und der Lehnseid auf das Evangelienbuch. — Bemerkenswerth sind die urkundlich angedeuteten Eidesworte: „mit namen, das er ewr gnadin vnnde dem heiligin Reiche getraw bests werben, schadenn warnen, vnnde nit anders thuen wolle, was ein geistlicher Furste, von solchir Regalien vnnde werntlichkeit wegin, ewern gnadin, als einen Romischen Kayser, vnnde dem hiligen Riche schuldig vnnde pflichtig ist, noch seinen bestin wissen vnnde vermogin, vnd er hat das alzo leyplichen czu got vnnde vff das heilige Ewangelium geswornn" pp.

Die Urkunde lautet wörtlich, wie folgt:

Dem allirdurchluchtigstin Fursten vnnd herrn, herrn Friderichc Romischenn Keysser zcu allirczeit merer des Reichs vnnd Herczogen zcu Osterrich, meinen allirgnedigstin Herrn vnde liebin Brudir. Entpieten ich Margaretha geborne vs osterrich Herczoginne zu Sachßen, lantgrafinne In Doringen vnde Marggrafinne zcu Missin, meine vndertenige willige Dienste mit stetir schwestirlicher liebe zcuuoran Vnnde ich bitte uwr. Maiestät demuticlichin zu wissin, Nachdeme vnnde uwr maiestät meynunge, wille, gefallin vnd empfelnisse, besundern durch meine vliessigin bete willin, gewest ist, daß ich dem Ernwirdiegenn in got Vatir Herrn Dieteriche,[9]) der do nuwelichen zcu einen Bischoffe zcu Miessin eynmütichlichin irwelt, durch Vnnsern heyligin Vatir Babist Pium[10]) clarer gedechtniß dorczu bestetiget vnnde nu Consecriret ist; So er das von mir gesinnen wurde seine Regalia vnnde werntlichkeit, die er von ewr. Keyserlichen Maiestät wirden zu entphaen schulldig ist,[11]) reichen

---

[8]) War Leibgedinge der Kurfürstin, wo sie noch 22 Jahre ihren Gemahl überlebte.

[9]) Dietrich III. oder Theodorich von Schönberg. Er war ein streng sittlicher Mann, der besonders die Kirchen und Klöster reformirte. Seine darauf bezügliche Verordnung findet man in Richters Chemnitzer Chronik S. 68 (vom Jahre 1464) abgedruckt. Besonders bemerkenswerth ist die von ihm veranlaßte Arretirung des päpstlichen Nuntius Marius von Degreno wegen dessen ärgerlichen Betragens im Bergkloster vor Chemnitz.

[10]) Papst Pius II. (1458—64), Aeneas Sylvius Piccolomini; er starb am 15. August 1464, also vor dem Lehnsacte, daher auch Kurf. Margarethe von ihm „clarer gedechtniß" sagt.

[11]) Unsers Wissens ist über den doppelten Charakter der Würde des deut-

leyhen vnde des anstat ewr. gnaden von om gewönliche pflichte, globde vnnde eyde dorzcu gehorig Innemen, entphaen, vnde das also ewr

---

schen Kaisers, nach welcher der Kaiser sowohl erster Herzog als auch erster Prälat des Reichs war, noch nirgends etwas Genügendes gesagt. Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, da dieser Umstand Vieles in der deutschen Reichsverwaltung erklärlicher machen dürfte. Wir verweisen vor allen Dingen auf den Krönungsornat des Kaisers, der aus den verschiedenen in getreuen Original-Abgüssen uns vorliegenden Kaisersiegeln weit anschaulicher ist, als aus den mannichfaltigen meist ungenauen und dabei noch unvollständigen Abbildungen, die davon existiren. Wir beginnen zuvörderst die Krönung seines Haupts näher zu betrachten. Von Heinrich II. (der zuerst auf dem Throne sitzend in Sigeln erscheint), namentlich aber von Rudolph, dem Schwaben, an, ist er mit dem kleeblättrigen Herzogenkronenreif, der eine niedrige, damals gewöhnliche Inful oder Bischofsmütze umschließt und über die ein Bügel mit gipfelndem Reichsapfel von vorn nach hinten reicht, bedeckt, und zu beiden Seiten des Kopfs hängen die Infulbänder herab. Nur die Mehrzahl der Gegenkönige erscheint im einfachen Kronenreife ohne Bügel und Inful; doch tragen alle eine über der Hüfte gegürtete Alba, aber noch ohne die Stola und das bischöfliche Pluvial oder den weiten Regenmantel. Mit Ludwig dem Baier und Karl IV., den eigentlichen Begründern des Kurfürstenkollegiums, das aus drei geistlichen und vier weltlichen Fürsten bestand, obschon bei Friedrichs II. Wahl auch solche erscheinen, finden wir eine vollkommene Ausbildung des kaiserlichen Ornats, die ein zum Theil geistliches, zum Theil weltliches ist. Beide Reichsoberhäupter tragen zuerst die vollkommen ausgebildete Kaiserkrone auf ihren Sigeln und goldenen Bullen, die aus der Inful mit den herabhängenden Bändern und dem Kronenreife nebst Bügel besteht, so wie die Alba und Dalmatica, das Cingulum, die Stola und das auf der Brust geschlossene Pluviale, sowie den Bischofsring und außerdem Zepter und Reichsapfel. — Die achtschilderige Krone mit dem Bügel, auf dem die Inschrift „Chuonradus dei gratia Romanorum Imperator" steht und dessen vier Hauptschilder die Figuren der vier Evangelisten und die vier übrigen Edelsteingruppen enthalten, kommt nur auf einem Thronsigel Friedrichs II., auf einem Secret Carls V., und auf dem Thronsigel Josephs II., der blos das Pluviale über einer Rüstung trägt, vor. Am besten ist auf den Sigeln und Bullen Ludwigs des Baiern, Carls IV., Sigismunds (der auch auf seinem Hofgerichtssigel mit der erzbischöflichen Planeta über der Dalmatica bekleidet erscheint), Alberts II., Friedrichs III. (IV.), dessen eines großes Thronsigel besonders deutlich genug das kaiserliche Ornat erkennen läßt und dessen Krone die erzbischöfliche Inful mit den zwei Kreuzen auf der Spitze der Mütze umfaßt, sowie Ferdinands I. und Maximilians II., Matthias, Leopolds I. und Josephs I., das vollständige Kaiserornat in wahrhaft künstlerischer Ausführung zu ersehen. Karl VI. hat die Infulkrone, ist sonst aber gerüstet und mit Hermelinmantel umgeben, und Franz I. hat wohl die bischöfliche Kleidung, aber den Kopf bedeckt die große damals gewöhnliche Haarwolke, während die Infulkrone auf dem Thronbaldachin gipfelt. Auf den großen Wappenreversen der kaiserlichen Münzsigel ist aber seit Karl V. stets die Infulkrone in verschiedenen gewissermaßen modemäßigen Abänderungen bis auf Franz II. herab, schwebend zu sehen, und sie ist sogar noch in das Wappen des Kaisers von Oestreich mit übergegangen. — Nur Rudolph von Habsburg, Albert I., Wenzel, Ruprecht von der Pfalz, sowie früher auch Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm von Holland, Richard, Adolph von Nassau und Heinrich VII. haben die Infulkrone nicht, woraus man allenfalls rücksichtlich Roms Schlüsse ziehen könnte, da namentlich Alfons von Castilien den vollständigen Ornat schon hat und

maiestät urkundin sollt, das also uff heute für mich der gnante herr Dietrich, Bischoff zu Missin kommen ist, vnnde had mich In beywessin der Hochgebornen Fursten Herrn Ernsts des heyligin Romischin Reichs Erczmarschalks, Kurfürstin vnnde Albrechts, Herczogenn zu Sachßin, meinen liebenn Süne, vnd irer trefflichen Rete in merglicher czal, angeruffin irsucht, vnnde darczu gar demutichlichen gebeten, das ich an stat vnnde von wegin uwr Keyserlichen maiestät, om solche seine Regalia vnnde Werntlichkeit zcureichen, vnnde zcuuorliehen, vnde om ouch der zcubekennen, gnediclichin geruchtet, des habe ich zcu Herczin genommen ewr. gnadin emphelhnisse vnnde seine demutigs irsuchen vnnde bete angesehin, vnnde habe solich die regalia vnnde wernlichkeit In allir masse als er die als ein Bischoff zcu Missin von ewr. Majestät, vnnde dem heyligin Romischin Riche habin sal, gereichet vnnde vorlihin, So hat er darczu ewr. großmechtigkeit vnnde deme heiligin Romischin Rieche In meine Hand, pflicht, gelobde vnnde uff das heilige Ewangelium eyde gethan, mit namen, das er ewr. gnadin vnnde dem heiligin Riche getraw vnnde gewer sein, ewr vnd des hiligin Richs bests werben, schadenn warnen, vnnde nit anders thuen wolle, was ein geistlicher Furste, von solchir Regalien vnnde werntlichkeit wegin, ewern gnadin, als einen Romischen Keyßer, vnnde dem hiligin Riche schuldig vnnde pflichtig ist, noch seinen bestin wissenn vnnde vermogin, vnnde er hat das alzo leyplichen czu got vnnde uff das heilige Ewangelium geswornn, das vorkundige ich also ewr. Maiestät, uff das sich die dornoch wisse zcu richten, die ouch der almechtige got In gesuntheit vnnde wolmögen Leibes vnnde sele, lanngeczeit barmherczliglich geruhe zcu fristen; Des zcu orkunde habe ich meine Instgell an dissin briff heisin hengin, der gegebin ist zcu Aldinburg nach Christi geburt,

---

Heinrich VI. die Infulkrone führt. Dies Alles möge das Interesse der Staatsrechtsgelehrten für die Sache mehr rege machen und sie veranlassen, auf die Sigel ihr Augenmerk dabei mit richtend, die auf Kaiserwahlen bezüglichen Urkunden zu Rathe zu ziehen und streng staatsrechtlich deshalb vorzunehmen. Uebrigens darf dabei nicht unerwähnt bleiben, daß selbst die vom Erzbischofe von Mainz gesprochenen Worte der Fragformel des Kaisereides: „Vis sanctissimo in Christo patri et domino, Romano pontifici et sanctae Romanae ecclesiae subjectionem debitam et fidem reverenter exhibere“ andeuten, daß der Kaiser dieses Versprechen nur als ein Diener der Kirche leisten konnte, wozu noch kommt, daß er den ganzen Eid auf das Evangelienbuch mit den Worten bekräftigen mußte: „Omnia praemissa, in quantum divino fultus fuero adjutorio, fideliter adimplebo. Sic me deus adjuvet et sancta Dei Evangelia.“ Außerdem ist die Frageformel an die Fürsten und das Volk: Vultis tali principi et rectori (ecclesiae germanicae?) vos subjicere, ipsiusique regnum firmare, fide stabilire atque jussionibus illius obtemperare, juxta Apostolum: omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit, sive reg tanquam praeexcellenti“ gleichfalls dabei zu berücksichtigen, und daß es endlich ausdrücklich in den Wahlactsformularen heißt, daß Kurbrandenburg nach der vor dem Altare geschehenen Salbung dem Kaiser im Conclave „die Pontificalia anzulegen habe“ ꝛc. — Auch wird das Buch, woraus der Kaiser den lateinischen und deutschen Eid nach der Krönung abzulegen hatte, das „Pontificalbuch“ genannt ꝛc.

Tawsint virhundert vnnde dornoch Im vier vnnde Sechezigsten Jar am Donnerstag noch dyonisii des heiligin Bischoffs vnnde Marters.[12])

Einige Beiträge zur Geschichte der Kurfürstlichen musikalischen Capelle oder Cantorei unter den Kurfürsten August, Christian I. u. II. u. Johann Georg I.

(Nach freundlich überlassenen urkundlichen Mittheilungen des Herrn Kammermusikus Moritz Fürstenau.)

Der Moment der eigentlichen Stiftung der kurf. Cantorei zu Dresden war zu kurz vor dem zu frühen Tode des Stifters, des in Sachsens Annalen unstreitig sehr groß verzeichneten Kurf. Moritz, der als Held auch für die Aufmerksamkeit gegen Frau Musica viel zu wenig Zeit übrig hatte. — Doch der gute Grund war durch ihn gelegt, obschon die Zeit zwischen dem Tage Mauritii, dem 22. Sept. 1548, und dem 11. Jul. 1553, an welchem Tage der Kurf. Moritz nach der Schlacht bei Sieversshausen, in Folge eines räthselhaften Schusses, seine Heldenlaufbahn beschloß, viel zu kurz war, als daß unter den furchtbarsten Stürmen des Kriegs und bei den anderen Zeitwirren diese junge Pflanze ganz ungestört hätte kräftig emporwachsen können. Allein sie kam nach des Pflanzers vorschnellem Tode in die Hände eines in jeder Beziehung geschickten Gärtners, in die Pflege des Kurf. August, der auch bald das leider schon um sie herum wuchernde Unkraut erkannte und mit geübter Hand auszurotten begann. — Frau Musica wurde jetzt eine sehr beliebte und gern gesehene Dame am Dresdner Hofe und auch ohne Prädicat, Diplom und Ahnentafel hoffähig, die ihrer selbstwillen der Kurfürst August wie die Kurfürstin Anna gleich hoch ehrten und wahrhaft lieb hatten, und während der Kurfürst nach dem Beispiele Luthers der festen Ueberzeugung lebte, daß Frau Musica „Gott dem Allmächtigen zu Ehr und Lob durch Erhaltung christlicher Andacht" höchst nothwendig sei, übte die Kurfürstin dieselbe in ihren Mußestunden[1]), indem sie auf ihrem Spinet (das noch in dem historischen

[12]) Diese Urkunde ist aus dem Manuscripte K. 121. der Königl. Bibliothek zu Dresden.

[1]) Ei, da hören wir schon Manchen fragen: „Hat denn eine Fürstin nicht immer Mußestunden, vom Morgen, wenn sie vom Lager aufsteht bis Abends, wenn sie schlafen geht"? — Nun das mag wohl mit mancher Fürstin der Fall gewesen und noch sein, aber bei der Kurfürstin Anna war es ganz anders, diese war ebenso geschäftig und thätig wie unsere jetzige Königin Maria, die sich auch in der Sorge für Nothleidende und Unglückliche, wie im Wohlthun keine Ruhe gönnt und soweit es sich für unsere Hofetiquette schickt, auch großen Wirthschaftssinn besitzt. Ueberhaupt wäre, zwischen beiden Fürstinnen eine Charakterparallele zu ziehen, ein keineswegs uninteressanter Stoff, den der Biograph der Kurfürstin Anna, der Hofrath Dr. Engelhardt wohl berücksichtigen könnte. Ja, wenn wir an eine Seelen-

Museum zu Dresden im ersten Zimmer aufbewahrt wird) fleißig zu musiciren pflegte.

Augusts Zeiten waren aber auch für die Musik gleichsam ein Wendepunkt, nachdem besonders auf dem Trienter Concil die Kirchenmusik zur Sprache gekommen war. Die über zwei Jahrhunderte hindurch glänzende Epoche der Niederländer nahte ihrem Ende und die Periode der durch diese erst herangebildeten Schule der Italiener (oder die römische Schule) trat in Geltung; denn während der in Goudimels Schule gebildete Palestrina[2]) seit 1567 durch die Missa Papae Marcelli der eigentliche Grundstein zum großen musikalischen Conservatorium Italiens wurde, aus dem von nun an alle geschickten Bildner in der Tonkunst ausgingen, war der baierische Capellmeister Orlando di Lasso[3])

---

wanderung glaubten, so würden wir in Berücksichtigung der allerdings höchst verschiedenen Zeitverhältnisse, sowie der abweichendsten Einrichtungen des Staatslebens und Hofwesens, gern den Geist der Mutter Anna in unserer Königin Maria wiederfinden. Ohne dem Herrn Hofrath Dr. Engelhardt hier vorgreifen zu wollen, können wir doch nicht umhin, wenigstens zu bemerken, daß eines Theils die Thätigkeit der Kurf. Anna sich in die Sorge für das Wohl der Kirche, Schule, sowie des Gewerbes und Industriewesens, und ihre Muße sich in die großartigen chemischen und pharmaceutischen Arbeiten, andern Theils in die Viehzucht, Zeidlerei, Baum- und Blumengärtnerei, Weinbau und allgemeine Agricultur theilte, und daß sie endlich nebenbei noch um Anstellung der Beamten, Geistlichen, Schulmeister und Schulmeisterinnen, Bestellung von Hebammen sich kümmerte und namentlich auch des Petitionswesens des Hofs sich stets thätigst annahm, und, soweit es thunlich, auch noch in äußere und innere Staatsgeschäfte sich zu mischen wagte, was letztes aber bei unserer Königin nicht der Fall ist.

[2]) Geboren 1524 zu Palestrina, dem alten Präneste, eigentlich Pierluigi oder Giovanni Pietro Aloisio da Palestrina, oder il Prenestino, von seinen gleichzeitigen Kunstgenossen meist Princeps Musicae genannt. Er war bis 1540 Chorknabe in Rom, ward 1551 Magister puerorum (nach dem alten Sprachgebrauche „der Capellknaben-Zuchtmeister") und endlich Kapellmeister am Vatican, und am Charfreitage des Jahres 1560 wurde seine Improperia das erste Mal aufgeführt. Er löste die bereits 1562 auf dem Concilium zu Trient zur Sprache und in Frage gekommene Aufgabe einer musikalischen Messe im einfachen aber edlen Style durch seine 1567 zuerst aufgeführte Missa Papae Marcelli II., wodurch er der Figural-Musik eine bleibende Stelle in der Kirche verschaffte, nachdem sie schon durch den Ausspruch der Väter des Concils aus ihr verwiesen werden sollte. Nach Animuccia's Tode im Jahre 1571 wurde er wieder erster Kapellmeister, nachdem er 1555 entlassen worden war, und nun eröffnete unter seinem Einflusse sein Freund Giovanni Maria Nanini jene berühmte Schule, aus der die größten Tonsetzer späterer Zeit hervorgingen. Er starb am 2. Febr. 1594 (vgl. Kandler [F. S.] Fürst der Töne von Baini.)

[3]) War 1520 zu Mons geb., wo sein Vater, der der Falschmünzerei überführt war, die entehrende Strafe erleiden mußte, mit einer Garnitur falscher Münzen um den Hals gehenkt, drei Male um den Galgen herumzugehen. Aus Schamgefühl verließ er mit Ferdinand Gonzaga, der zur Partei des Königs von Sicilien gehörte, das Land, und begab sich nach Italien, veränderte auch seinen bisherigen Namen, Roland de Lattre in Orlandus de Lassus. Im Jahre 1541 erhielt er zu Rom die Kapellmeisterstelle im Lateran, der er jedoch nur 6 Monate vorstand, da die Sehnsucht nach seinen

der Schlußstein zum großen Tongewölbe des niederländischen Harmonieenbaues, der gleichsam die tiefgründliche Matrice gewesen war, in der sich die erhabenen Ton-Gebilde der römischen Schule in edler contrapunktischer Convexität wie Reliefs ausformten. — Die ersten Jahre der Regierung des Kurf. August nahmen allerdings anderweit seine Aufmerksamkeit und landesväterliche, wie überhaupt reichsfürstliche Thätigkeit in Anspruch. Auch waren die Finanzen, die unter Moritz zu sehr zu kriegerischen Zwecken hatten dienen müssen, nicht gleich dazu geeignet, der Musik ihre Berücksichtigung zu schenken; doch brachte es der haushälterische, mehr den Künsten des Friedens huldigende August baldigst dahin, daß er auch für die Jünger der Tonkunst ein Mehres thun konnte, zumal er immer mehr Ausländer herbeiziehen mußte, um mit andern Fürstenhöfen in dieser Beziehung gleichen Schritt halten zu können, wozu er sich durch seine hohe Stellung zum Reiche gewissermaßen genöthigt sah. — Wenige Jahre nach seinem Regierungsantritte beurkundete er aber sein Interesse, was er an der Musik nahm, durch die am 1. Januar 1555 erschienene Cantoreiordnung, die nach seinem eigenen Ausspruche besonders dazu dienen sollte, darauf hinzuwirken, daß die Cantorei und Hofcapelle nicht allein fortbestehen solle „zu Gottes Ehre," sondern sie

todtkranken Aeltern ihn ins Vaterland trieb. Er traf sie jedoch nicht mehr am Leben an, und folgte endlich im Jahre 1557 dem Rufe des Herzogs Albrecht V. von Baiern, ging nach München mit einer Gesellschaft niederländischer Tonkünstler, die er im herzogl. Auftrage für die Münchner Kapelle angeworben hatte. Er wetteiferte nun wahrhaft mit Palestrina, weshalb man ihn gleichfalls den „Fürst der Tonkunst" oder auch den „Phönix seiner Zeit" nannte. Im Jahre 1570 erhielt er vom Kaiser Maximilian II. den Reichsadel und Gregor XIII. machte ihn 1574 zum Ritter des goldnen Sporns, sowie vorher schon Karl IX. zum Maltheserritter bei seinem Aufenthalte in Paris im Jahre 1571. Die sieben Buß-Psalmen, von denen man fabelt, daß sie als Sühnopfer für die Bartholomäusnacht componirt sein sollten, veranlaßten jedoch den krankhaften König, Lassus als Kapellmeister nach Paris zu berufen, und sein Herzog redete ihm sogar, wegen Annahme dieses Rufes, zu. Doch als er sich Ende Mai 1574 auf die Reise begeben hatte, und er schon unterwegs von dem am 30. Mai erfolgten Tode des Königs hörte, kehrte er nach München zurück, wo er im Jahre 1594 sein für die Musik so thätiges Leben beschloß. Er erwarb sich überdies noch ein großes Verdienst um Vereinfachung und Consolidirung der Taktarten und Taktzeichen, deren man vorher in die achtzig zu merken hatte, was doch höchst beschwerlich war, und zu Irrungen Veranlassung gab. Zuvörderst vertheilte er sie in zwei Hauptclassen, nach gradem und ungradem Takt, während er die Tempobezeichnungen Allegro, Adagio, Andante, Presto ꝛc. auch einführte. Doch mit ihm ging der Stern der Niederländer auch unter; die Musik, die diese um die Mitte des 15. Jahrhunderts nach Italien verpflanzt, hatte daselbst tiefe und feste Wurzeln geschlagen, war zum Baume erstarkt, säuselte wohlklingend mit ihren Zweigen über alle Länder Europa's, und so wie etwa von 1450 an bis 1560 die Niederländer ihre musikalisch gebildete Jugend in alle Welt aussendeten, so errang jetzt Italien die Oberherrschaft in der musikalischen Welt.

sollte auch dieselbe auf einen höhern Standpunkt setzen, oder wie es darin heißt: „mit gnaden mehr zu ziehen, zu verbessern und zu erhöhen.“ — Diese Cantoreiordnung mag in der That auch sehr nothwendig gewesen sein, ja, die kurf. Cantorei oder die Capelle muß sehr im Argen gelegen haben, da wir doch unbedingt dem Bilde, was der Kurf. davon selbst giebt, trauen können. Der Kurf. beklagt sich im Eingange der Cantoreiordnung sehr über den Zustand der Cantorei mit den Worten:

„Wir haben mit Ungernn erfahren, daß sich nicht allein allerlei Uneinigkeit gesammelt, Spaltung vnd Rottirung unter den alten vnd neuen Gesellen in der Cantorei zugetragen, sondern auch etliche unterstanden, einander mündlich vnd schriftlich an ihre Ehre anzugreifen vnd zu schmähen, auch bisweilen Gewalt zu brauchen, vnd die Hand an einander zu legen, daraus denn großen Unordnung, Mißstand vnd Confusion erfolget, vnd endlich dahin gerathen ist, wo wir die Cantorei nicht wiederum in eine stramme vnd gewisse Ordnung verfassen vnd etliche Vnwillige vnd Vngehorsame strafen ließen, wäre zu besorgen gewesen, dieselbe würde gar in eine Vnordnung vnd wüste Zerrüttung gekommen sein, daß wir dero beyde in der Capelle vnd fur vnsere Person mehr Schimpf vnd Schande, denn Ehre vnd Ruhm gehabt haben würden. Derohalben seyn wir beursachet, vnd bewogen worden, vnsere Cantorei nach folgender Ordnung begriffen vnd stellen zu lassen, die wir auch in allen ihren Puncten vnd Artikeln bei Vermeidung der neuverleibten Straf vnd vnnserer schweren Vngnade von allen Cantoristen vnd andern vnserer Capelle Verwanden wollen stramm vnd vnverbruchlich gehalten haben ꝛc. ꝛc.“

Die Ursache dieser Verderbniß der Cantorei mochte wohl unstreitig in dem allmäligen Stumpfwerden des alten, sonst so braven Capellmeisters Johannes Walther liegen, der auch im Gefühle seines Alters und Unvermögens zur genauesten Erfüllung der ihm obliegenden Dienstpflichten bereits im Jahre 1554 um seine Entlassung nachgesucht hatte und solche laut Rescript vom 8. August dess. J. mit der Zusicherung einer jährlichen Pension von 60 fl. (für die damalige Zeit allerdings eine hohe Summe) vom Kurf. erhielt. An Walthers Stelle trat der bisherige Domcapellmeister zu Mailand und anerkannte Componist Matthias le Maistre. Auch vermehrte August die Cantorei und Capelle nach der Anstellung dieses Capellmeisters noch um 14 Personen, und bei allen Anstellungen behielt sich der Kurfürst laut Instructionen das Recht vor: „solche Anzahl nach vnserm Willen vnd Gefallen vnd nach Gutdünken des Capellmeisters vnd anderer Verständigen, zu ändern, zu mehren vnd zu mindern, auch etliche bey den ihre Vngeschicklichkeit vnd Vnfleiß verspürt, abzuschaffen vnd andere taugliche Cantores an ihre Statt annehmen zu lassen.“

Diese erste kurfürstliche Cantorei zu Dresden war auch im

eigentlichen Sinne des Worts eine Cantorei[4]) oder wie sie sogar oft im Volke und selbst in gleichzeitigen Schriften genannt ist, eine „Singerei", denn als eigentliche Instrumentisten werden in einem Hofbuche von 1555 nur 7 namentlich aufgeführt und die „welschen Instrumentisten[5]) in der Musica" genannt. So wird ihrer auch in der damaligen Instruction für die Organisten gedacht[6]):

„Vnd derohalben sollen sie sich alle drei mit den welschen Instrumentisten vnd vnsern Vocalisten alle Stück fleißig einüben."

und auch bei der Bestimmung der Strafen für die wahrscheinlich oft vorkommenden Dienstversäumnisse sind ebenfalls die Instrumentisten ihrer wiederholten Dienstvergehen und Vernachlässigungen wegen besonders erwähnt:

„Vnd weil bey den Instrumentisten ein sonderlicher Vnfleiß vnd Nachlässigkeit in Versäumung der Dienste in der Capelle gespürt worden, sollen sie hinfüro an Festen vnd in der Wochen gleichergestalt kein Officium versäumen. So oft dieses denn von ihnen geschiecht sollen sie auf Anzeigen des Capellmeisters entweder von der ganzen Cantorei oder von Vns gestraft werden.[7])

Die Anstellung von noch mehren Instrumentisten erforderte die immer größere Ausbildung der Instrumentalmusik, die jetzt nicht mehr bloßes Accompagnement war, sondern schon eine gewisse Selbständigkeit im Concertiren erlangt hatte, wobei allerdings nicht mehr die wenigen Instrumentisten[8]) ausreichten. Daher kam

---

[4]) Die eigentliche Cantorei außer den Instrumentisten bestand nach dem Hofbuche von 1555 aus 25 Personen mit einem jährlichen Gehalte von 1663 fl. 16 gr. An der Spitze stand Matth. le Maistre als Capellmeister mit einem Gehalte von 240 fl., und der Knaben-Präceptor war Mag. Zacharias Lengefelder, der 13 Capellknaben unter sich hatte, aber nur 45 fl. Jahrgehalt bezog. Als Vocalisten sind 4 Bassisten, wovon zwei 120 fl., einer 101 fl. und einer nur 35 fl. jährlich bezog, und von den 8 Altisten erhielten zwei 120 fl., einer 35 fl. und die übrigen nur 29 fl. Gehalt; unter ihnen war auch ein Niederländer, Ant. van Dorp; von den Tenoristen erhielt dagegen Valentin Aster 120 fl., Jacob Haupt 35 fl., die übrigen aber nur 29 fl. Gage. Die 3 Organisten waren endlich Philipp Gall mit 97 fl., Jacob Kelle mit 81 fl., und Martin Westenthal mit 40 fl. Jahrgeld. Ihnen war noch der Organistenknecht, Stephan Schreier, mit 30 fl. 16 gr. Gehalt beigegeben. Außerdem erhielten die Organisten noch 11 fl. 7 gr. Jeder, also 34 fl. zusammen, Neujahrsgeld. — Die einzelnen Namen dieses Personals findet man bei Fürstenau Gesch. d. musik. Capelle S. 25. —

[5]) Diese waren im Jahre 1555 Antonio Scandelli und Zerbonio Besutius (wahrscheinlich Besozzi) mit 228 fl., Matthias Besutius, Benedict und Gabriel Tola mit 180 fl., Quirin Tola mit 190 fl., Zacharias, der neue Zinkenbläser, mit 114 fl. Außerdem erhielt Jeder 18 fl. 6 gr. Neujahrsgeld (120 fl. zusammen). —

[6]) Vgl. Fürstenau Gesch. der musikalischen Kapelle S. 23. f. —

[7]) Es waren besonders Geldstrafen, denen alle Mitglieder gleich unterworfen waren, und die Strafgelder flossen in die Cantoreicasse.

[8]) Es war bereits die Violine im Anfange des 16. Jahrh. im Ge-

es auch, daß schon zu Anfange der Regierung des Kurfürsten Christian I. die Zahl der Instrumentisten der kurf. sächsischen Kapelle sich um das Doppelte vermehrt hatte. Doch waren die Instrumentisten noch immer Ausländer, während die Cantores noch meist Einheimische waren. Besonders waren es Italiener oder „Welsche", wie sie gewöhnlich hießen.

Eine der ersten dieser Vermehrung der Instrumentisten geschah durch die Anstellung des Jacob Losy, eines ebenfalls welschen Instrumentisten, dessen Bestallung im December 1565 erfolgte, und wir theilen dem Leser den von Losy ausgestellten Revers vom 8. December dess. J. als Beleg dafür mit, zu was sich ein solcher ausländischer Instrumentist eigentlich zu verpflichten hatte, woraus zugleich der Dienst eines damaligen Kammermusikers genau ersehen werden kann.[9])

JCH. Jacob Losius welscher Musicer Bekenne vnde thue kunth gegen Menniglich mit diesem meinen offenen briefe. Nach deme der Durchlauchtigste Hochgeborne Fürst vndt Her Her Augustus Herzogk zw Sachssen des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst ꝛc. Mein gnedigster Herr mir auf mein vnterthenigs ansuchen vnd bitten meine von s. Churf. gnd. habende besoldung vndt vnterhaltung die Zeit meines lebens Aus gnaden vorschrieben Das Ich mich den kegen s. Churf. gnd. vnderthenigst thue bedanken. Das ich mich dargegen mit wolbedachtem muthe kegen s. Churf. gnd. verpflicht habe, thue

---

brauch, und auch die Pfeife ward in verschiedenen Dimensionen gebraucht, von denen die sogenannten Pommer oder Bombards, Baß-, Tenor-, oder Alt- und Discant-Pommer, die gebräuchlichsten waren. Die größte war die Bombardone, die einen Umfang von kl. f bis contra f hatte und gewöhnlich 5 Ellen lang war. Der Alt-Pommer hieß gewöhnlich Bombardo piccolo. Dieses Instrument hatte eigentlich seinen Namen vom ital. Bombare, d. i. brummen oder summen, daher auch noch in der Orgel das Register Bombard. Außerdem diente schon die Querflöte, sowie auch die Schallmei, das Trumscheit oder die Trompetengeige ein im Dreiecke aus drei Bretern zusammengesetztes Saiteninstrument, das mit dem Bogen gestrichen ward, und den Ton einer gedämpften Trompete hatte, die Cither und Laute, damals für das Orchester, nachdem schon früher die Posaune oder Bossune und die Trommete oder Trompete in Anwendung war. Ja, es gab zu jener Zeit schon bedeutende Virtuosen auf diesen, obschon noch sehr mangelhaften Instrumenten, die gleichfalls für sie lohnende Kunstreisen unternahmen.

[9]) Schon vom Beginn der Cantorei stand dieselbe laut einer seit 1554 in der Hofstube angeschlagenen Hofordnung unter dem Hofmarschall. Doch hatte ihr Kurf. August, der die Nothwendigkeit eingesehen haben mochte, daß sie einer eigenen Behörde bedürfe, einen Vorstand gegeben, worüber er sich also ausspricht: „damit die Cantorei auch einen Curatorem, der ihre furfallende Nothdurft anbringen vnd ausrichten kann, auch ob dieser Ordnung halte vnd dieselbe exequiren helfe, haben möge, wollen wir ihnen den hochgelarten vnsern Leibarzt vnd lieben getrewen Johann Neefen, der Arznei Doctor zu ihren Curatorem hiermit verordnet haben." — So war der Capellmeister dem Curator verantwortlich und unter diesem standen die Cantores und Instrumentisten.

solches auch hiemit vndt in krafft dieß brieffs. Das ich kegen solchen s. Churf. gnd. gnedigste ertzeigung s. Churf. gnd. Derselben Erben vndt Nachkommen die Zeit meines Lebens Dienstgewertig sein Mich vor einen Instrumentisten teglich In der kirchen, zw Hoffe vndt vor seiner Churf. gn. taffel vndt wan man mir solches festen ansagen wirdt gebrauchen, mit fleis aufwarten vndt mich zu keinerley weiß noch wege wie solches von mir möchte erdacht werden, von s. Churf. gnd. Derselben Erben vndt Nachkommen wesentlichem Hoflager wenden, Auch sonst alles Das thun wil vndt soll so mir zw thun gebürt vndt woll ansteht, Mir auch an meinen Itzigen vorordenten besoldunge vndt vnderhaltung begnugen lassen vndt Sr. Churf. Gnd. oder Deroselben Erben vmb fernere Zulage oder anderes nit belangen ꝛc.

Allertreulichs vnd sonder geferde Des zw vrkundt habe ich mit eigner Handen vnderschrieben vndt mein gewonlich Petzschafft hierauff gedruckt. Geben zw Dresden denn viij decembris, Anno 1565,

(L. S.) Jacobus losius
main ant srift.

Der 1554 bestallte Capellmeister Matthias le Maistre war in Folge eines kurf. Rescripts vom 24. Jan. 1566 „obwohl er seinem Amte aus Leibesschwachheit nicht genügsam vorstehen können", mit einem Gnadengehalte von jährlich 135 fl. 7 gr. bedacht worden. Doch da schon nach zwei Jahren er immer dienstunfähiger geworden, ward laut Rescript vom 12. Febr. 1568 Antonio Scandelli[10]), „so sich", wie es im Resc. heißt, „von Churfurst Augustj Regierung an vor einen Instrumentisten vnd Musicum gebrauchen lassen", als Capellmeister installirt. Der am 10. Febr. 1575 als Musicus und Sänger in kurf. Cantorei recipirte Georg Förster war kurz vor dem am 18. Jan. 1580 erfolgten Tode A. Scandelli's zum Vicecapellmeister ernannt worden. Doch da er noch keinen zu großen musikalischen Ruf haben mochte, rückte er nicht sofort als wirklicher erster Vorstand ein; denn schon am 25. Octobr. 1580 erhielt Giovanni Battista Pinelli[11]) („de Gerardis") als Capellmeister die Bestallung.

---

[10]) Ein geborner Italiener, der aber nicht wie Gathy im musikalischen Conversationslexikon will, 1560 Musikdirector des Kurf. Moritz und August wurde. Er war zu seiner Zeit ein sehr beliebter Componist, besonders für Lieder, namentlich ist sein Hauptlied: „Lobet den Herrn, denn er ist freundlich." Als welscher Instrumentist war er für den Zinken angestellt und sogar darauf als Virtuos bekannt, da laut eines Briefes des Erzbischofs Sigismund von Magdeburg, vom 4. Jun. 1566, dieser den Sohn seines Trompeters, Hans Baumeisters, an den Kurf. empfiehlt, damit derselbe bei seinem Aufenthalte in Dresden Unterricht bei Scandelli auf dem Zinken nehmen könne.

[11]) Er war 1545 zu Genua geboren, hatte schon in Italien sich den Ruf eines guten Componisten erworben und ward zuerst nach Prag an des Kaisers Rudolph II. Hof berufen. Bei dieser Kapellmeisterbestallung zeigte sich recht deutlich, daß diese Stellung am Dresdner Hofe schon von einiger Bedeutung sein mußte, da so viele Bewerber sich dabei einfanden. Auch scheute Kurfürst August keine Opfer, um seine musikalische Kapelle mit einem

Doch dieser Pinelli benahm sich keineswegs seiner hohen Stellung würdig, wiewohl er als Musiker einen hohen Ruf behauptete und sogar vom Kaiser Rudolph II. selbst an den Kurf. empfohlen worden war. In Folge seiner unwürdigen Aufführung ward er daher auch wieder seines Dienstes im Jahre 1586 entlassen und erst im folgenden Jahre endlich Georg Förster[12]) erster Capellmeister. Wir theilen seine vom Kurfürsten Christian I. unterfertigte Bestallung wörtlich mit, weil sie uns zugleich einen Blick auf die Function eines kurf. Capellmeisters jener Zeit werfen läßt. Die Urkunde lautet wörtlich wie folgt:

Von Gottes gnaden Wier Christian Hertzog zue Sachssen des heiligen Romischen Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst Landtgraff in Doringen Burggraff zu Magdeburg und Meissen. Bekennen vnd thun kunth. Nachdeme eine Zeit langk vnser lieber getreuer Georg Forster von unserm geliebtten Herrn Vatter, Loblicher seliger gedechttnus, vor einen Capelmeister Ist gebraucht worden, Das wir Ime demnach anderweit bis uff ferner vnsere Verordnung darzu bestelt haben. Nehmen Ime auch hiermit darzu auf vnd an vnd befehlen Ime solche vnsere Cantorei Inne Krafft dies unsers brieffs, das er sich aller Dinge nach hievoriger aufgerichteten Cantorei ordnung richten, ob derselben bis an vnß festigklich halten, vnd durch die Cantores oder Instrumentisten derselben Zuwider nichts nachteiliges fürnehmen lassen soll, Auch guetten getreuen Vleis anwenden, damit Vnser Hof Cantorei in wurd und guetten Wesen erhalte Die Dißcantisten Im Singen vnd Colleriren mit Vleiß vnderweisen, vnd

---

tüchtigen Vorstande zu versehen. Daher hatte er vor Allen die Gewinnung des schon früher erwähnten Orlando di Lasso in München im Auge, der jedoch den ihm vom Kurf. gewordenen Ruf durch einen Brief vom 13. Febr. 1580 ausschlug und seinen Landsmann, den Niederländer Jacob Reynart in Vorschlag brachte. Nächstdem hatte August auf den berühmten Niederländer Josquin des Prez sein Augenmerk, von dem auch Luther sagt: „Josquin ist ein Meister der Noten, diese haben thun müssen, was er gewollt; Andere müssen thun, wie die Noten wollen." Wegen dieses Componisten sendete August sogar den Bassisten Bartholomäus von Feldt zu Pferde nach München (vgl. Fürstenau a. a. O. S. 29), der über ihn berichtete: daß er in Josquin einen Mann gefunden habe, „der nicht allein guter Componist, Altist und Organist, sondern auch in der lateinischen, welschen, und französischen Musik perfect sei." — Der Vicekapellmeister Förster wollte jedoch lieber einen Deutschen haben und hatte deshalb den Cantor in Sulza vorgeschlagen, doch die Italiener, deren Anzahl in der Kapelle überwiegend war, widersetzten sich der Wahl eines Deutschen. Ueberhaupt begann mit dieser Kapellmeisterwahl der beinahe an 250 Jahre sich hinschleppende Streit zwischen den Italienern und Deutschen in der kurf. Cantorei, da namentlich die Letzteren die Bevorzugung der Ersteren fortwährend erfahren mußten, so daß sich sogar der Kurf. veranlaßt sah, in dem Contracte des Pinelli besonders das Versprechen einschalten zu lassen: „keinen Unterschied zwischen den Welschen und Deutschen zu machen."

[12]) Georg Förster war zu Annaberg geboren, kam 1564 nach Zwickau, und dann 1575 nach Dresden.

abrichten, guette vnd nützliche messe vnd Mutet ꝛc. gesenge nach art vnd Kunst der Musica seinem besten verstand vnd vermögen nach gebrauchen, vnd in vbung erhaltten, damit wir solcher vnseren Cantorei vnd Musica kegen Frembden vnd sonsten eine Zier vnd ehr haben mugen, vnd sonsten alles anders thun, was einem getreuem Diner kegen seinen Hern eigent vnd gebuhret,

Dakegen wollen wir Jme Jerlich wie bisher vff fernere vnsere Verordnung, Vierhundertt gulden, aus vnser Rendt Cammer vor Kost Kleidung und alles anders nichts ausgeschloßen, reichen vnd folgen lassen, Zur Vhrkundt haben wir vns mitt Aignen Handt vnderschrieben, vnd vnser Secreth hierrauff drucken lassen, Geben zu Dreßden den zehenden Monatstagk Martij der weniger Zahl Im Sieben vnd Achzigsten Jare,

Christianus Churfürst, (L. S.)

Man kann behaupten, daß unter August's Regierung die kurf. Cantorei eine ihrer Blüthenperioden gehabt, wenigstens geht dies aus mehren Schreiben anderer Fürsten an August hervor[13]). Auch hatte August schon weit mehr auf sie verwendet[14]), als vorher unter seinem, mehr im Kriege beschäftigten Bruder Moritz wirklich hatte geschehen können. Denn August hatte Mittel dazu und sein guter Haushalt ließ ihm Manches für die Künste des Friedens zu verausgaben leichter zu, während Moritz alles für Söldner und Waffen nöthig gehabt hatte und selbst viel zu wenig im Lande war, um Muße für die friedliebende Frau Musica zu gewinnen. Auch hatte sich unter August der Dienst der Cantorei und der dazu gehörigen Instrumentisten mehrfach erweitert; denn während sie früher meist nur Kirchendienst gehabt hatten, ist jetzt in Acten auch von „Auffwartung bei der Tafel" die Rede. Ebenso hatten die Instrumentisten unter August mehr Ver-

---

[13]) Besonders finden wir in Schreiben an den Kurfürsten, daß sowohl junge als alte Musiker deshalb an ihn empfohlen wurden, daß sie sich noch in seiner Cantorei mehr ausbilden sollten. Außerdem wurden aber auch sehr oft von ihm Musiker und Cantores erbeten, um bei Festlichkeiten an auswärtigen Höfen Ehren-Dienst zu thun und das Fest so gleichsam verherrlichen zu helfen. So bittet Herzog Joh. Albrecht von Mecklenburg (dat. Güstrow den 31. Dec. 1555) den August, erstlich selbst nach Wismar zu seinem festlichen Beilager zu kommen, das zur Fastnacht begangen werden sollte, zweitens aber auch, da er mit guten Zinken- und Trummetenbläsern versehen sei, solche dazu mitzubringen. Am 1. Juli 1555 ersucht dagegen Herzog Johann Friedrich der Mittlere den Kurfürsten, daß er sich den ihm zugeschickten Organisten Johann Oygnar empfohlen sein lassen möchte, „damit er in der Musica in desto besser Uebung und Erfahrung käme." — Vgl. Fürstenau a. a. O. S. 30.

[14]) Die Ausgaben für die kurf. Cantorei waren seit den Jahren 1553 bis 1570 bedeutend gestiegen. Denn während vor jener Zeit etwa 7 bis 800 fl. für dieselbe jährlich verausgabt wurden, belief sich jetzt das Budget, was jedoch nicht überstiegen ward, auf 2164 fl. 16 gr. 3 pf., als 2058 fl. 18 gr. 7½ pf. für die Cantores und 1706 fl. 18 gr. 7½ pf. für die Instrumentisten.

anlassung zum Wetteifer, da selbst öfters fremde Musiker[15]) sich am kurfürstlichen Hofe zu Dresden, Torgau 2c. hören ließen. Außerdem hatte aber auch die Capelle namentlich mehr Probendienst, der täglich wenigstens eine Stunde währte und wenn es der Capellmeister wünschte, so mußten die gesammten Mitglieder oder Einzelne sich noch öfter einfinden, wie es in einer Instruction heißt:

„Das nicht allein darzu, daß man die gesänge zuvor probiere, welches die besten, item ob sie auch recht componirt vnd abgeschrieben seyn, daß man zu die Kapell oder die Taffel kein Confussion mache, sondern ist auch gut, daß die Niederländer sich gewöhnen, den Text zu singen vnd ihre stimmen zu verbessern vnd die alten Cantores ein fein lieblich noch mit coloriren an sich nehmen vnd ihre Stimmen zu mäßigen“ [16]).

Außerdem hatte der Capellmeister dafür zu sorgen, daß zum Dienste bei der Tafel und anderen Gastgeboten „immer die besten Knaben wie Gesellen auserwählt.“ So findet man in dieser Beziehung ausdrücklich verfügt:

„So wir auch dem Käpellmeister werden ansagen lassen, mit etlichen Sängern oder Der ganzen Cantorei für vnserer Taffel oder Wenn wir sonst Gastereien haben, aufzuwarten, soll er ohne Affect[17]) die besten bestimmten Knaben vnd gesellen, stündlich zu Gesängen duum striu potum darzu berauchen, vnd nicht allein die Niederländer, die bisweilen mit ihren Coloraturen sogar wol nicht erlustiren, noch den Zuhörern Genuß thun hervorziehen, damit solches nicht Uneinigkeit vnter den Gesellen verursache, sich auch jeder befleißige den anderen für zu ziehen.“

Ueberdies geht aus dem Satze der Cantoreiordnung:

„Wollen alsdann die, welche Instrumentisten, in ihren Instru-

---

[15]) So erwähnt ein Schreiben des herzoglich brandenburgischen „Clarin-Trummeters Nusser“ aus Königsberg vom 2. April 1561 an den Kurf. August, ausdrücklich, daß er kurz vorher in Annaburg gewesen war, sich vor dem Kurfürsten habe hören lassen, und dafür von diesem mit 20 rthlr. beschenkt worden sei. Ebenso wird auch anderswo gedacht, daß der „blinde Musicus Stimmler“, der damals so berühmte Caspar Krumbhorn, der Virtuos auf Violine, Flöte und Clavier war, vor dem Kurfürsten August gespielt habe, und daß dieser, als er so sehr von seinem Spiele begeistert war und, das Mißgeschick der Erblindung berücksichtigend, ihm angeboten hatte, an seinem Hofe zu bleiben, was jedoch der Virtuos, wahrscheinlich wohl aus Künstlerstolz ausschlug.

[16]) Alles treffliche Andeutungen für den damaligen Standpunkt der Musik, besonders die allmählige freiere Ausbildung des Gesangs, der immer noch Vieles von dem alten Klostergesange haben mochte, obschon die Italiener bereits eine mildere Singweise übten und nur die altgeschulten Niederländer, wie wir auch hieraus ersehen, noch ihre alten Härten nicht ganz ablegten und wahrscheinlich mehr correcte Notendrescher als gefühlvolle Vocalisten waren.

[17]) Ein sehr treffender Ausdruck, der Alles bezeichnet, was sich für einen guten und gerechten Capellmeister schickt. Seit der Ausdruck im Statut in Wegfall gekommen ist, haben sich auch desto mehr Affecten eingeschlichen.

ment singen oder vns zu Ehren, nachher noch etwelche Stuck für sich spielen, das soll ihnen der Capellmeister nicht wehren"

noch hervor, daß besonders die Instrumentisten namentlich bei der Tafel, dem Kurfürsten sich dann und wann besonders dienstlich gezeigt, und Soli vorgetragen haben, durch die sie ihre Kunst und Virtuosität desto besser an den Tag legen konnten. —

Beim Beginn der Regierung des Kurf. Christian I. hatte die musikalische Capelle und Cantorei zu Dresden keine wesentlichen Veränderungen erlitten. Es hatten unter Kurfürst Moritz und August 5 Capellmeister nacheinander derselben vorgestanden: von 1548—1555 Johann Walther, von 1555—1568 Matthias le Maistre, von 1568—1580 Antonio Scandelli, von 1581—1586 Giovanni Battista Pinelli de Gerardis; der erste Dirigent derselben unter Christian I. war Georg Förster seit 1587, der aber bereits am 15. Oct. dess. J. plötzlich starb, und an seine Stelle kam der bisherige niederländische Tenorist Roger Michel. In dem Capell-Verzeichnisse von 1590 erscheint der Capellmeister Rogier Michael[18]) mit 400 fl. Jahrgehalt aufgeführt. Unter ihm standen als Vocalisten: 5 Bassisten, 5 Tenoristen und 4 Altisten. Unter Andreas Petermann, welcher der „Cantorei-Knaben Präceptor" war, mit einem Gehalte von 94 fl. 9 Gr. 4 Pf., standen dagegen 8 Singknaben oder Discantisten, welche 375 fl. 15 Gr. 7 Pf. jährlich kosteten. Für die Vocalisten war der Gesammt-Etat: 2622 fl. 15 Gr. 11 Pf.; der höchste Gehalt eines Vocalisten war übrigens 164 fl. 12 Gr. Die mehrsten hatten 160 fl. Gehalt. Außerdem waren 19 Instrumentisten damals activ, von denen der erste Jacobus Losius (welcher, wie wir sahen, 1565 angestellt wurde), der zugleich Instrumenteninspector war, und 5 andere 228 fl. 12 Gr. erhielten, während die übrigen sehr verschieden mit 190, 150, 146, 120, 100, 94, 46 fl. besoldet waren. Der Etat für diese Instrumentisten war 3071 fl. 14 Gr. 5 Pf. Die meisten derselben waren überdies Italiener (Welsche) oder auch Franzosen und Niederländer. Der Aufwand für die Gehalte der Cantorei oder Capelle hatte sich also schon bedeutend erhöht, und die Nebeneinkünfte derselben waren dabei dieselben geblieben, während sie auch eben noch wie früher vom Hofe Kleidung „Hofgewand" und Beköstigung sowie Tischtrunk und Schlaftrunk[19]) er-

---

[18]) Geboren zu Bergen, war schon vorher als tüchtiger Contrapunctist bekannt.

[19]) Alle Emolumente blieben unter August unverkürzt, doch den Schlaftrunk schaffte er ab, da er selbst weniger gern trank als Moritz. Wie gern Moritz trank, geht aus einem Schreiben des Landgrafen Philipp, seines Schwiegervaters, an ihn hervor, worin es unter andern heißt: „Darumb ist

hielten [20]), sich also genau genommen, besser standen, als viele der jetzigen Kammermusiker, da der Werth des Geldes ein weit anderer war als jetzt und überdies die Bedürfnisse aller Art geringer und zugleich wohlfeiler waren. Nach dem Instrumente, was sie vor-

---

vnser freundtlichs erindern, das ewer liebte sich auch nit allein des zutrinkens, sondern auch des Drinkens nach Durst oder nach gelust, souvil Jr muglich ist enthalte!" (An Kurf. Moritz abgelassene Schreiben 1541—1551 Fol. 6. Loc. 8107. Haupt-Staats-Archiv.)

[20]) Zur Parallele und zugleich zur Erörterung der Nebeneinkünfte der Capellmitglieder heben wir hier die betreffenden Stellen aus Kurfürst Moritz Stiftungsurkunde vom 22. Sept. 1548 aus: „Damit sie aber hinwider wissen mögen, was wir ihnen zur Besoldung vnd Vnterhaltung verordnen, so wollen wir dem Capellmeister, weil er die gantze Cantorei moderiren vnd regieren, auch die Knaben bey ihme haben soll, jerlichen viertzig gulden, vff jeglich quartall zehn gulden zur Besoldung, und wöchentlichen viertzehn Groschen zum kostgelde, aus vnserer Cammer reichen Ihme auch vnd dem pädagogo, tegliche aus vnserem Keller eine viertheils kannen Wein geben lassen." — „Dem pädagogo Magistro Johann Sangerhauß, weil er mit den Knaben sunderliche labboes vnd mühe haben wird, auch viertzig Gulden, vnd wöchentlicher viertzehen Groschen zum kostgelde, damit er bei dem Capellmeister essen vnd vff die Knaben desto besser achtung geben möge." „Johann Jacobd Haupt, desgleichen Joachim Kelnern dem Organisten wollen wir dreyßigk gulden geben lassen, aber den andern acht grossen Personen sollen jegklichen zum ersten Jerlichen vier vnd zwantzig gulden, jedes quartall Sechs gulden gereicht werden. Da sie aber vleißigk, vnd sich, wie wir vns vorsehen, im singen bessern werden, wollen wir vns nach eines jeden seinen vleyß und geschicklichkeit, mit einer ziemlichen Zulage zu jeder Zeit zu erzeigen wissen." — „Diese grosse personen sollen neben dem Organisten in vnserer Hofstuben, vber einen Tisch essen vnd gleich anderem Hofgesinde mit essen und trinken nottdurftlichen versehen vnd zwar alle abende mit einer Wasserkanne oder ein Rahm voll Bier vngefehrlichen von neun Kannen zum Schlaftrungk aus unserm Keller, auch im Winter zur nottdurft licht aus vnserer Kammer gegeben werden. Wenn sie zu tisch aus vnd eingehen, vnd zu tische sitzen, sollen sie sich zum exempel den anderen züchtigk vnd eingezogen halten vnd allezeit einer umb den andern mit ernst das benedicite und gratias sprechen." — „Es soll auch Ihnen allen neben den Knaben ein ehrlich hoffkleid gegeben werden, alleine dem Capellmeister vnd Organisten haben wir aus Ursachen zwei Kleider geben zu lassen gewilligt und geordnet, doch soll alleine aus vnserer Cammer das machlohn gegeben werden" — „dieweil aber den Knaben der Zucht und Gesundheit halber bequemer, das sie bei dem Capellmeister vnd Ihren praeceptor sein vnd essen mögen, so wollen wir, daß der Capellmeister die Neun Knaben in seinem Hausse speissen, legen, vnterhalten, vnd auff sie neben dem praeceptor allenthalben gute achtung haben vnd geben soll, damit sie in Gottesfurcht, Zucht, tugend, gutten siedten vnd künsten erzogen werden möchten." — „Vnd damit er sie mit speisse vnd trangk desto besser versehen möge, wollen wir ihm wöchentlich vor einen jeden Knaben zehen Groschen in die Kost, vnd alle tage auff den abendt, den Knaben vier kandeln Bier aus vnserm Keller zum schlafftrungk geben lassen." — „Was aber die Herberge, Holtz, Waschgeld, Badegeld, schurgeld, Hemde, Bücher, Tinte, papier, bette vnd anderes, was man zu nottdürftiger vnterhaltung der Knaben bedarf, antrifft, soll der Capellmeister auff rechenschaft ausgeben vnd vleissigk anschreiben, bis so lange solches alles auch in einen gewissen anschlagk gebracht möge werden, damit die Knaben auch notthdürftiglichen versehen vnd versorgt sein möchten." Das Cantorei-Haus war auf der Kundigerjetzt Breitengasse.

zugsweise spielten, sind eigentlich nur aufgeführt: 2 Organisten, 2 Lauteniſten, ein Harfeniſt, der zugleich Organiſt war, 1 Citharist und 1 Zingkbläſer, die übrigen heißen „Instrumentiſten" schlichtweg. Eben so wurden schon damals auf kurfürstl. Kosten die Instrumente angeschafft, die in der Aufbewahrung desjenigen Instrumentisten waren, der zugleich Instrumenten-Inspector war und dafür jährlich noch 30 fl. Vergütung oder Zulage erhielt. Der Gesammtetat für alle Gehalte war aber 6094 fl. 9 Gr. 5 Pf.— Was übrigens die Dienstleistung eines damaligen Instrumentisten betrifft, auf die jeder sich bei seiner Anstellung durch Revers zu verpflichten hatte, so theilen wir des am 12. März 1590 angestellten Lautenmeisters Johann Daguet von Toul Bestallung nach dem Original hier wörtlich mit:

Von Gottes gnaden Wier Christian Hertzogk zue Sachssen des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst, Landtgraff in Doringen Marggraff zue Meissen vnd Burggraff zue Magdeburgk, Thun kunth gegen Menniglich, Das wier vnsern lieben getreuen Johann Daguet von Toul, vor vnsern Luttisten bestelldt vnd auffgenommen, vnd thun solches hiermitt vnd in Kraft dis brifes, Das er vns getreu, holde vnd dinstgewerttigk sein, Vnsere nutz, ehr vnd wolffarth befurdern, schimpf, schaden vnd nachteil aber warnen, wenden vnd vorkommen, Insonderheitt aber schuldigk sein soll, allem deme, was vnsere Cantorei ordnung vermag, darbei auch von vns, oder vnserett wegen durch vnseren Capelmeister der auffwartung halben vor der Taffel vnd sonsten weiter geschafft, verordenet vnd befohleu, auch vns sonst zue nutz, ehr und wolfahrt gereichtt, mitt getreuen Vleis nach seinem höchsten Vermugen nachzukommen vnd zue befurdern, vnd sich in seinem Dinst also zu bezeigen, wie einem getreuen Diener kegen seinen Herren aigen vnd gebuhret, welches er Krafft seines geschwornen Aides zu thun versprochen vnd zugesagt, vns auch darüber einen Reuerß zugestelldt hatt,

Dakegen wollen wier Jme Jerlich von dem vier vnd zwanszigsten Februarij negst erschinen anzurechnen, Einhundert Funffzigk gulden zue den Monatsfristen, aus vnser RentCammer reichen vnd volgen lassen, Zue vhrkundt haben wier vns mit aigner handt vnderschrieben, vnd vnser Secreth hierauff drucken lassen, Geben zue Dreßden den zwölfften Martij der Weniger Zahl Im Neuntzigsten Jahr,

Christianus Churfürst

(L. S.)

So wie überhaupt zu Ende des 16. Jahrhunderts die Zahl der Instrumentiſten sich in der Capelle sehr vermehrt hatte, weil die Composition der auszuführenden Musikstücke bei der Tafel und bei Festlichkeiten immer stärkere Instrumentirung erforderte und namentlich eine öftere Abwechselung der Instrumente in der Concertirung gewöhnlich wurde, so waren auch die Ansprüche, die

man an die Instrumentisten machte, jetzt größer als früher. Es war daher nöthig, daß bei der immer noch (nach der Anzahl der schon gebräuchlichen Instrumente) zu geringen Zahl der Instrumentisten, Einer mehre Instrumente zu spielen verstand, und die Mehrzahl der Instrumentisten war daher auch für mehre Instrumente engagirt, wiewohl es noch immer mehre gab, die nur für ein Instrument als Solisten installirt waren. So geht aus den actlichen Nachrichten der kurf. Kapelle hervor, daß Posaunisten, Hornisten, Zinken-, Sordun-, Dolzian-, Schallmei-, Großflöten-, Rohrflöten- und Krummzinkenbläser, Querpfeifer, sowie verschiedene Geiger, Trompeter, Pauker ꝛc. angestellt waren, und aus einem Verzeichnisse der Instrumente derselben aus dieser Zeit erfahren wir besonders die damals gebräuchlichen Instrumente. Wir theilen daher dasselbe hier wörtlich mit:

1593.. Von Instrumenten So Jacobus Loosius[21]) in Verwahrung gehabt seyn Vorhanden, Wie folget

2 Neue kleine Posaunen[22]), wie folget und 1 Quart Posaune[23])
— 9 Alte Quart Posaunen — 1 Alte Quart Posaune
6 Neue Violen da Gamba[24]) — 6 Alte Violen da Gamba
11 Gerade Hörner — 8 Krumme Hörner
9 Kleine vnd grosse Schalmeien[25])
1 Große Flött
1 Großer Krummer Zink[26])
6 Rohrflötten[27])
7 Schalmeien in einem Futter —
Zwei Futter grade Zinken, in einem 4 im andern 6
Zwei Neue Futter mit Querpfeiffen[28]), Darinnen
4 Pfeiffen[29])
5 Sordun[30]) in einem Futter

---

[21]) Der schon früher erwähnte Instrumenteninspector.

[22]) Hieß auch Zugtrompete; man hatte damals Baß-, Tenor- und Altposaune.

[23]) War die ältere Art der kleinsten Posaune.

[24]) Die alte Kniegeige, eine Art Violoncello; doch war sie auf dem Griffbrette mit Bünden, wie die Guitarre, versehen und hatte 6 in D. G. c. e. a. d. stehende Saiten.

[25]) Waren die eigentlichen Bombard oder Bommer.

[26]) Das ital. Cornetto, ein hölzernes, S-förmiges, mit einer mit Leder überzogenen Stürze versehenes Blasinstrument, im Umfange von a bis c, das ein Mundstück hatte.

[27]) Eine Art Oboe.

[28]) Die kleinste Art der Flöten, Flauto piccolo.

[29]) Aelteste Art der Clarinette.

[30]) Ital. Sordono, älteste Art des Fagotts, hatte 6 Löcher für die Finger und 6 für die Ballen beider Hände. Sie waren von verschiedener Größe im Gebrauch.

2 Dabaß[31])
5 Flötten mit 3 Löchern
2 Pauken ꝛc.
Alte Geigen — 3 Tenor — 1 Baß — 1 Alt — 1 Discant
Neue Geigen — 4 Tenor — 1 Baß — 1 Discant
8 Dolzian[32]) neu vnd alt. —

Endlich ist noch zu bemerken, daß es vorgekommen sein mochte, daß die Capellmitglieder auch außer ihrem Dienste sich privatim hatten hören lassen, da man sich zu dem Verbote veranlaßt sah, daß ihnen nicht ferner mehr gestattet sein sollte, „die Lieder sonst wo oder allein zu singen, damit sie nicht gemein würden." Eben so mochten auch die Notisten, wenn es welche schon damals gab, oder die Musiker, die selbst ihre Noten schreiben mußten, für Privatleute die Musikstücke der Capelle copirt haben, da es ausdrücklich verboten ward, solches ferner zu thun.

Was endlich das betrifft, daß die Capelle, wenigstens die Instrumentisten, den Kurfürsten auf seinen Reisen im Lande und sogar auch in entferntere Länder begleitete, wie wir schon S. 317 sahen, so war dies auch noch zu Ende des 16. Jahrhunderts gewöhnlich, was wir aus einem Fourierzettel vom Jahre 1586 ersehen, worauf unter den Personen vom Hofstaate des Kurfürsten Christian I., welche ihn im Juli dess. J. auf die große Fürstenversammlung nach Lüneburg begleiteten, 9 Trompeter und 13 Instrumentisten, für welche Pferde beschafft werden mußten, erwähnt sind.

Während nun unter Kurf. Christian weniger für die wahre künstlerische Erhebung der Capelle, Wesentliches eigentlich gar nicht geschehen war, da der Kurfürst selbst nur insoweit, als die Musik theils zum eigentlichen Dienste der Kirche gehörte, theils die Freuden der Tafel erhöhte, sich für sie als bloßen Mittels zum Zwecke, das ihm auch gerade nur als solches Etwas galt, interessirte, so nahm nach seinem am 25. Sept. 1591 erfolgten frühen Tode, unter der Minderjährigkeit dessen Sohnes, Christian II., der Administrator Friedrich Wilhelm sich der Capelle wieder in Etwas an und erneuerte vor Allem am 14. April 1592 die vom

---

[31]) Ein uns unbekanntes Instrument — wahrscheinlich das Mittelinstrument von Contrabaß und Violoncello. Vielleicht D. A. Baß. (?)

[32]) Auch Dulcian, ital. Dolcino, ein sehr altes Blasinstrument, aus dem wohl unser jetziges Fagott entstanden sein könnte, dessen Namen nur noch in einem alten Orgelregister von 8 oder 16 Fuß, einem Schnarrwerke, vorhanden ist, das jetzt auch außer Gebrauch gekommen ist. Darf nicht mit Dolkan oder Dulkan oder Dulzain verwechselt werden. Später nannte man es entweder Choristfagott oder Karthol oder auch Doppel-Karthol. In England heißt es auch Single Karthol.

Kurf. August am 1. Jan. 1555 gegebene Cantorei-Ordnung. Von ihm ward auch jetzt zum Curator der Capelle, so wie früher vom Kurf. August dessen Hoffactotum, der Dr. Neefe, „der würdige vnd hochgelahrte vnser lieber andächtiger vnd getrewer Herr Martinus Mirus, der heiligen Schrifft Doctor, Hofprediger" ꝛc. bestellt, nachdem er aus seinem Exil nach Dresden wieder zurückgekehrt war.[33]) — Die cryptocalvinistischen Wirren hatten sogar auf die kurfürstliche Capelle ihren Einfluß, und es mochten sich unter den Mitgliedern derselben auch Leute gezeigt haben, die dieser Bewegung gehuldigt hatten. Dies scheint daraus besonders hervorzugehen, daß der Administrator sich dazu veranlaßt fühlte, am 20. Nov. 1594 die 1592 „revidirte und renovirte Cantoreiordnung" mit dem Zusatze noch zu versehen: „Und sonderlich sind wir nicht bedacht, in solcher Cantorei einen oder mehr zu dulden und zu leiden, es seien denn der oder dieselben mit uns in der Religion einig und richtig und sich bekennend zu dem einen Wort Gottes, wie dasselbe in den prophetischen und apostolischen Schriften, den dreien Hauptsymbolis, schmalkaldischen Artikeln, Augsburgischer Confession, so Anno 30 Kaiser Carolo dem fünften übergeben, verfasset, darauff denn auch die Lehr- und Streitschriften Lutheri sowol als die Formula concordiae gegründet, welcher aber damit nicht zufrieden, sondern sich zu einer andern Meinung bekennen würde, derselbe soll sich dieser Cantorei enthalten oder entäußern."

Ja, man möchte fast behaupten, daß sonach die Cantoreimitglieder den Religionseid, den überhaupt jeder Beamtete seit dem Jahre 1592 schwören mußte, hätten nachträglich leisten müssen. —

Nach dem am 24. Aug. 1593 erfolgten Tode des Hofpredigers Dr. Mirus trat an dessen Stelle im Jahre 1594 der Hofprediger Dr. Polycarp Leyser als Curator der Capelle. —

Aber auch gegen den bisherigen Etat der kurf. Capelle hatte der Administrator Friedrich Wilhelm einige Einwendungen, und nach der Verordnung (dat. Regensburg, 25. Mai 1594), welche den neuen Hofetat betrifft, „da nach geschlossener Rechnung soviel befunden, daß die Ausgaben die ordentlichen Einnahmen überragen", ward auch die Capelle auf 26 Mitglieder reducirt und der Etat auf 3,446 Thlr. 12 Gr. festgesetzt; doch blieb dieser Budgetsatz wohl nur bis zum Jahre 1601, wo der Kurf. Christian II. majorenn wurde; denn nach dem Hofbuche von 1606 war die

---

[33]) Ward am 19. Juli 1688 in Folge religiöser Häkeleien mit Salmuth und Steinbach durch Trabanten in seinem Hause zu Dresden arretirt, am 29. Juli auf den Königstein gesetzt und den 16. September des Landes verwiesen. Er wendete sich nach Jena, kehrte aber nach Crells Entfernung wieder in seine Stellung zurück und war bereits 11. Febr. 1592 wieder in Dresden, wo er wegen seiner Dienstwohnung supplicirte.

Capelle bereits zu 47 Personen[34]) wieder angewachsen und die Gehalte beliefen sich jetzt auf 6,242 fl. 9 Gr. 4 Pf. — Nach dem Verzeichnisse dieses Jahres erhielten übrigens die Vocalisten, wozu auch gewöhnlich der Capellmeister, welcher 300 fl. „aufs Leben" erhielt, bisjetzt gerechnet ward, 2,323 fl. 18 Gr. 4 Pf. Die 14 Vocalisten erhielten jeder 150 fl., und der Präceptor Andreas Petermann dagegen jetzt 112 fl. 9 Gr. 4 Pf. (früher nur 94 fl. 9 Gr. 4 Pf.) Außer den 12 Singknaben, die mit 376 fl. angesetzt sind, wird noch ein besonderer Discantist, Matthes Winkel[35]), erwähnt, der allein 59 fl. 9 Gr. Gehalt bezog. Ueberdies war von den Vocalisten in jener Zeit nur einer, Gregor Hoyer, „aufs Leben" angestellt, während es bei den übrigen wohl nicht der Fall gewesen zu sein scheint. — Von den 16 Instrumentisten war aber auch nur Einer „aufs Leben" mit 228 fl. 12 Gr. bedienstet; außer den beiden Organisten erhielten übrigens noch 5 Instrumentisten den Gehalt von 228 fl., während die übrigen nur 150 fl. jährlich bezogen. In diesem Verzeichnisse erscheint aber auch wieder etwas Neues, nämlich 4 „französische Instrumentisten", ohne doch eigentliche französische Namen[36]) zu haben. Deshalb nun muthmaßen wir, daß diese Musiker nicht ihrer Nationalität wegen, sondern vielmehr entweder wegen ihres Instruments, indem man oft die Violinisten „französische Musiker" nannte, so genannt wurden, oder, da unter Karl IX. zu Paris in der Vorstadt Marceau bereits eine musikalische Akademie bestand, bei der der König sogar ein Mal wöchentlich mitspielte und wo die besten Instrumentisten, besonders Saiteninstrumente, namentlich für Laute, Theorbe und Geige, gebildet wurden, daß diese kurf. Instrumentisten ebenfalls zu Paris ihre Ausbildung erhalten haben mochten.

Die Ausgaben für die musikalische Capelle mochten jedoch abermals den Verwaltern des damaligen Hofstaats zu hoch erschienen sein, da in dem Rescripte vom 6. Febr. 1607, worin der Kurf. Christian II. selbst dem Hofmarschalle vom Loß anbefiehlt, in dem Hofhalte Ersparnisse und Reductionen eintreten zu lassen, auch namentlich bemerkt wird:

„Herr Looß soll ausleſen, wie viel er von der Cantorei behalten will."

Der jetzt schon sehr eingeschränkte Etat der Capelle ward aber noch mehr im folgenden Jahre vermindert, und die Gehalte für nur 15 Sänger und 12 Instrumentisten wurden jetzt auf 3000 fl. festgesetzt.

---

[34]) Vollständige Namensverzeichnisse finden sich bei Fürstenau a. a. O. S. 25, 35 u. 38 ff.

[35]) Kann wohl von keinem Castraten hier die Rede sein.

[36]) Jacob Harlandi, Hans Plaster, Hans Bruno, Barthold Dietrich, mit je 228 fl. 12 Gr. Jahrgehalt.

Das bei der kurf. Cantorei bestehende Capellknaben-Institut, wenn wir es so nennen wollen, stand seit dem Kurf. August, wie wir bereits erfuhren, unter einem besondern Präceptor. Die Sing-Knaben[37]) wohnten auch nicht mehr, wie unter Moritz, beim Capellmeister, sondern bei ihrem Präceptor, dem Magister Zacharias Lengefelder, der sie in der Religion und in den zu jener gebräuchlichen Elementarwissenschaften unterrichten mußte, zugleich sie aber auch für die höhere lateinische Schule vorzubereiten hatte. Doch hatten sie täglich noch Unterrichtsstunden in der Musik beim Capellmeister selbst, und es heißt deshalb in August's Cantoreiordnung:

„Doch damit der Kapellmeister die Knaben auch im Singen vnd coloriren vnterrichte, möge der Magister Zacharias ihm die Knaben alle Tage 2 oder 3 Stunden, dero sich der Kapellmeister mit jenem vergleichen möge, folgen, vnd sie in züchtiger Ordnung zu jenem ziehen lassen."

Auch hatte schon Kurf. August die Einrichtung getroffen, daß, wenn die Capellknaben, so zu sagen, die Stimme wechselten, und sie entweder zu einer andern Bestimmung übergehen oder für den spätern Dienst der Capelle vorbereitet werden sollten, dieselben auf eine Fürsten-Schule gebracht, von der sie dann zur Universität übergingen, oder, wenn sie ein vorzügliches musikalisches Talent zeigten, gewöhnlich zu „kurf. Cantores" noch mehr ausgebildet oder zu Instrumentisten in die Lehre gegeben wurden. Der Capellmeister durfte daher ohne Vorwissen des Kurfürsten keinen entlassen, noch dafür einen Anderen sofort annehmen, was auch in der Cantoreiordnung mit den Worten ausgesprochen ist:

„Mit der Mutation der Knaben soll es wie zuvor also gehalten werden. Da ein Knab seine Stimme verändern vnd zum Discant nicht mehr dienstlich seyn wird, wollen wir jenen in vnsere Fürstenschulen mit 5 Thlrn. abfertigen, vnd darinnen 2 oder 3 Jahre vnterhalten lassen. Befinden wir dann aus seiner Praeceptores Zeugniß oder früchtbarlicher Beweisung seiner Studien, daß recht etwas hoffentliches von ihm zu erwarten, wollen wir ihn 2 oder 3 Jahre zu Leipzig oder Wittenberg jährlich mit 25 Gulden aus vnserer Kammer verlegen, doch daß er sich verpflichte oder Versicherung mache, wo er nach Ausgang dieser Zeit zu einem Altisten oder Tenoristen in vnserer Cantorei tauglich sein würde, daß er sich dazu berufen lassen vnd Vns vermöge dieser Ordnung dienen wolle."

Wir könnten eine Anzahl berühmter Gelehrten, namentlich aber Cantoren in und außer Sachsen anführen, die anfänglich kurf. Capellknaben waren, dann auf kurf. Kosten Schul-Pforte, Meißen oder Grimma besuchten und endlich in Leipzig oder Wit-

[37]) Die Capellknaben werden auch öfter „Tafelknaben" genannt.

tenberg studirten, die hierauf entweder Fachgelehrte, Juristen oder Geistliche oder Aerzte, wurden, oder, nachdem sie wieder in die kurf. Capelle als Altisten, Tenoristen oder Bassisten eingetreten waren, daselbst sich noch mehr für die Musik ausgebildet, endlich eine gute Cantorstelle bei irgend einer Stadtkirche erhielten[38]), oder gar zu Capellmeistern an irgend einen Hof berufen wurden. War doch auch der berühmte kurf. Capellmeister Heinrich Schütz, auf den wir später in einem besondern Aufsatze zurückkommen werden, in der landgräflichen Capelle zu Cassel Capellknabe gewesen und, nachdem er später sogar zu Marburg studirt hatte, endlich doch noch auf Veranlassung des Landgrafen Moritz wieder zu den musikalischen Studien zurückgekehrt. — Auch wurden sogar viele dieser jungen Capellisten, nach gehöriger Vorbereitung bei sächsischen Musikern, auf kurf. Kosten in's Ausland gesendet. — So ward um's Jahr 1628 Johann Peltz[39]) nach Berlin geschickt, um „allda auf der kleinen englischen Zither etwas zu begreifen." — Wiederholt wird auch des berühmten Cornetisten Sanfoni zu Wien gedacht, daß er als Lehrmeister für die vom Kurf. Johann Georg I. nach Wien gesendeten „mutirt habenden" Capellknaben gedient hat; z. B. in einem Briefe Johann Georgs an den Hausmarschall (datum Liebenwerde den 16. November 1628):

„Was Uns wegen Unterhaltung des Kapellknaben Hansen Vierdanks bey dem Kaiserl. Kammer-Musico Sansoni zu Wien vor Bericht eingeschickt, das findet ihr aus dem Einschluß. Wenn wir denn auf einen Lehrknaben soviel als jährlich 200 Thaler zu wenden, Bedenken tragen, in Erwägung, daß sein Lehrmeister Wilhelm Günther[40]) selbsten nur so viel Besoldung hat; als begehren wir gnädigst, ihr wollet euch erkundigen, was auf ihn, Wilhelm Günthern, und Johann Köckeritzen, als sie in Italien verlegt, jährlich gewendet worden."

Es wurden auch für Privatstunden im Gesange oder zur Erlernung von Instrumenten, oder für die größere Ausbildung auf denselben besondere Honorare aus der kurf. Kammer gegeben. So forderte Caspar Kittel für die Unterweisung anderer Capellmitglieder und Knaben im Spiele der Theorbe („Tiorba") 24 Thlr. Lehrgeld, und der Calcant Peter Gliemann bittet im Jahre 1630

---

[38]) Um nur ein Beispiel anzuführen, bemerken wir, daß der als Cantor an der St. Aegidienkirche zu Nürnberg im Anfange des 17. Jahrh. verstorbene, sehr bekannte Friedrich Lindner, geboren zu Liegnitz, wegen seiner herrlichen Sopranstimme, Singknabe bei der kurfürstlichen Cantorei zu Dresden unter Kurf. August war, daß ihn nach eingetretener Mutation der Kurf. nach Schulpforte und dann nach Leipzig schickte, wo er auf kurfürstliche Kosten studirte, und sogar noch außerdem gründlichen Unterricht in der Musik erhielt.

[39]) Sollte schon nach einem Memorial des Capellmeisters Schütz (vom 28. Mai 1625) nach Berlin abgehen.

[40]) War kurf. sächs. Instrumentist in Dresden.

den Kurfürsten um 20 Thlr. Lehrgeld, „da er nicht allein einen Anfang allbereit auf der Feldpfeife gemacht, sondern auch zu der Schalmei und Sackpfeife große Lust habe und trage."

Ebenso finden sich in Acten wiederholt Beispiele, daß junge sächsische Capellisten zu ihrer weiteren Ausbildung (wie wir auch bereits aus obigem Schreiben Joh. Georgs ersehen) nach Italien geschickt und daselbst längere Zeit unterhalten wurden. So erhielt der schon erwähnte Theorbist Caspar Kittel[41]) zu seiner Vervollkommnung jährlich 300 Fl. und der Violinist Grünschneider, der Strauß oder Gungl jener Zeit, lebte in dieser Absicht längere Zeit an dem Hofe der Großherzogin von Toscana; doch war er für Schütz nicht annehmbar, denn dieser schreibt unterm 29. Juni 1629 nach Dresden, daß er den Discant-Geiger Grünschneider nicht anzustellen rathe, da er „nur in den Tanzgeigen gut, hingegen aber in der Musik ganz imperfect und ungewiß sei", und schlägt dafür den damals so berühmten Francesco Castelli[42]) vor.

Schon unter Kurf. Christian II., besonders aber unter Johann Georg I. kam das Capellknaben-Institut unter die specielle Leitung, Aufsicht und Pflege des Vicecapellmeisters, was auch in der Bestallung desselben ausdrücklich ausgesprochen ist. Namentlich ersehen wir dies aus dem von Johann Georg I. ausgestellten Bestallungsdecrete (Dat. Dresden den 2. Jan. 1642) für den Vice-Capellmeister Johann Georg Hofkunze[43]) oder Hoffkonze, wie er gewöhnlich genannt wird, weshalb wir diese hier unverkürzt mittheilen:

Von GOTTES gnaden WIR Johann George Hertzog zu Sachsen Jülich Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober vnd Nieder Laußiz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Margk vnd Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Thuen kund vnd bekennen, Das wier vnsern lieben getreuen Johann Georgen Hoffkonzen zu unseren Diener vnd Vice Capellmeister in Unsere Hoff-Capelle auf vnd angenommen, Thuen solches auch hiermit vnd in Craft dieß briefes, das Vnß er getreue, hold auch dienstgewertig, Insonderheit aber schuldig sein soll, mit Bestellung der täglichen VesPern, auch mit direction der Wo-

---

[41]) War später auch Instrumenten-Inspector der kurf. Capelle.

[42]) Er schreibt von ihm: „ich bemerke vielmehr, wasmaßen ich nemlich dieser Oerter mit einem guten vnd allhier in Venedig dem besten Discantgeiger in Kundschaft gerathen bin, derselbige hat hiebevor an dreizehn oder mehre Jahre an dem Mantuanischen Hofe (alda die Musik über alle andere Höfe in ganz Italia ohnlängst floriret hat) gedienet, dieser ist eine so weit qualificirte Person, welche eine ganze Kompagnia Geiger neben sich richten und gut machen kann; über dieses alles auch ein sehr frommer und demüthiger Mann" 2c.

[43]) War Nachfolger des M. Zacharias Hestius.

chen- vndt Sontagesgesänge in Vnserer Schloß Kirchen (iedoch mit fürbewußt vnsers Capellmeisters, wann derselbe Zur stelle,) mit auf-schlagunge der Bücher für dem Pulte, vnd mit ahnfahunge der Deüz-schen Liedere vorrichten, vnd also das Vice Capellmeister Ambt ver-walten, aber keine frembde vnd neue Lieder einführen, Sondern sich vnserer Hoff-Kirchen-Ordnung bequemen, vnd in Denen Sachen, so die bestellunge des Gottes-Dienstes vnd die institution der Capell-Knaben betrifft, nach vnserm Ober Hoffprediger, Deme wir die In-spection vber vnsere Hoff-Capelle anbefohlen, richten soll, Vnd nach-deme Wir ihn Zum Praeceptore vnserer Capellknaben verordnet haben, So soll er Die in der pietet vnd wahren Gottesfurcht vnd vnserer seligmachenden Religion, auch in der Musica vnd Lateinischen Sprache, mit sonderbahren fleiße instituiren, vnd Sie dahin zu bringen sich bemühen, Daß, wann Sie mutiren vnd keinen Discant mehr singen können, alßdann Sie mit nuez in Vnsere Churf. Land-Schule zur Pforta, wie hiebeuor gebreuchlichen gewesen, vnd geschehen ist, mögen transferiret werden, Zu welchem ende Wir ihme auch solche Capell Knaben in Cost vbergeben, Die er dann dem Herkommen nach, Nothdürftig Zuunterhalten vnd Zuuorsorgen schuldig, Hingegen der gewöhnlichen Lieferunge aus Vnserer Renth Kammer gewertig sein soll.

Wier behalten Vnß aber zuuor, Daß wier nach gelegenheit, einen oder anderen Knaben bey deßen Eltern vnd Verwandten oder sonst einen andern, aus fürfallenden Vrsachen, alda er etwas nüzliches lernen vnd in der Musica abgerichtet werden kann, in die Kost ver-dingen mögen, Jedoch sollen solche knaben seinen des Vice Capell-meisters institution vnd Inspection vorbleiben vnd ihnen vnterworffen sein, Da es auch die Nothdurft, Das er eines Tenoristen Stelle vertrete, Soll er auch auf Anordnung vnsers Capellmeisters, (an denn wir ihn dann ordinarie vnd allerdings gewiesen haben wollen,) in der Kirchen vnd für vnserer Tafell aufzuwarten, sich keineswegs ver-weigern, Sondern iederzeit willig vnd bereit erzeigen, Im Vbrigen auch sich allenthalben also vorhalten, Das keine Clage vber ihn ein-komme, Dessen er Vns einen schriftlichen Revers ausgestellet.

Dargegen vnd damit er solches vnsers Dienstes desto beßer vnd fleißiger abwarte, wollen wir ihme für alle ob specificirte Vorrich-tunge zu seiner Besoldunge, Jährlichen Dreyhundert vnd funff-tzig gülden aus vnserer Renth Cammer, von Dato ahn zurechnen Quartaliter, nebenst einem Jährlichen Hoffkleide reichen vnd folgen laßen, Jedoch soll ihme der izo verordnete freye Tisch, wie auch das-jenige, so ihme wegen institution der Knaben sonsten verordnet, So lange er keine Vnter sich hat, bei künfftiger Abrechnunge Securiret werden, Sondern gefehrde. Vhrkündlichen haben wier vnß mit eigenen Handen vnterschrieben, vnd vnser Secreth wißendlichen fürdrucken laßen, Geschehen vnd geben zue Dreßden, den andern Januarij, des Ein Tausendt Sechß Hundert vnd Zwey vnd Vierzigsten Jahres ꝛc.

(L. S.) **Johann George** Churfürst. mppria.

Die Function eines Vicecapellmeisters war in der That zu jener Zeit keine geringe: er war gewissermaßen der eigentliche Chordirector und zugleich Musikdirector jener Periode, hatte auch die Stelle des Capellmeisters in dessen Abwesenheit zu vertreten, war außerdem Instructor, Hofmeister und Präceptor der Capellknaben, und mußte sogar noch außerdem die Stelle eines Tenoristen versehen, und erhielt doch nur 350 Gulden dafür Jahrgehalt.

Aber nicht allein Inländer dienten als Capellknaben und Altisten in der kurfürstl. Capelle, so lange bis sie mutirten, sondern auch oftmals Ausländer, wie wir bereits an Lindner aus Liegnitz sahen. Der interessanteste von allen Fremdlingen ist jedoch wohl der bekannte Christoph Bernhard gewesen. Er hatte drei Jahre als Altist mit einem Gehalte von 200 Fl. gedient und wollte nun wieder seinen juridischen Studien obliegen, zu diesem Ende auch noch einige ausländische Universitäten, was damals Sitte war, besuchen, und kam unterm 24. Jan. 1651 beim Kurf. Johann Georg I., in Abwesenheit des Capellmeisters Schütz, um seine Entlassung ein. Da dieses Schreiben zugleich geeignet ist, die damalige Zeit zu charakterisiren, so nehmen wir nicht Anstand, auch dasselbe hier vollständig mitzutheilen:

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst,
Gnädigster Herr.

Ew. Churf. Durchl. werden sich sonder Zweiffel gnädigst zu besinnen wissen, wie das ich vor unlängst verwichnen Zeit Ew. Churf. Durchl. vnterthänigst berichtet, welcher gestalt ich von meiner freundschaft befehligt, auch sonst gesonnen, die Musica mit der ich Ew. Churf. Durchl. nunmehro ins dritte Jahr gehorsambst vnd fleißigst aufgewartet nun zu verlassen, vnd hingegen mein indessen bey seit gesetztes Studium Juris wiederumb zur Hand zu nehmen auch zu solchem einige nieder vnd ausländische Academien zu besuchen: auch deßwegn umb erlaßung meiner pflicht vnd dienste bitte. Es haben Sich aber damals Ew. Churf. Durchl. dergestalt gnädigst erkläret das ich des abwesenden Capellmeisters Schützens wiederkunft abwarten, vnd sodann vollige Resolution erwarten solle. Weilen aber in diesem puncto seithero, wiewohl bey anwesn des Capellmeisters, nichts fürgangen, vnd aber meine freunde zu studieren mich zu nöthigen nicht ablaßn, ich auch selbsten mit gnädigster bewilligung Ew. Churf. Durchl. ihnen folge zu leisten reiffen schlußes bin, Alß gelanget dannenhero an Ew. Churf. Durchl. meine vnterthänigste abermalige Bitte, Selbige wollen in nochmaliger gnädigster erwegung meines rühmlichen fürhabens vnd das Ew. Churf. Durchl. Hoff Capella ohne das mit Altisten genugsamb

versehen, gnädigst geruhen, mich meiner pflicht vnd dienste zu entlaßen, meinen abschied zu ertheilen vnd bey künftig fürgehender auszahlung dero Capella zu Contentirung hiesiger meiner Creditoren meinen wenigen rest außzahlen zu laßen. Dauebenst auch an die hinabreisende Durchlauchtigste Hertzogin von Holstein mich zu recommandiren, damit ich in dero Comitat ohne sonderliche große spendirung biß auf Hamburg vnd von dannen ich weiter fortkommen möge. Solche hohe reiche Churf. vnd zu mehrern Gottes vnd der Welt dienste, auch meiner aufnehmen, gereichende Gnade, will ich ider Zeit in demüthigster Vnterthänigkeit veneriren vnd rühmen: gelobe auch nochmalen Ew. Churf. Durchl. vnd dem gantzen Hochlöblichen Churf. Hauße Sachsen treu vnd hold zu seyn vnd Zeitlebens zu verbleiben

Ew. Churf. Durchl.

Dreßden, den 24. Januarii Anno 1651.

vnterthänigster vnd gehorsambster Christoph Bernhard.

Bereits 1636 soll dieser als Altist und später noch als Tenorist und Vicecapellmeister so berühmt gewordene Bernhard in die kurf. Kapelle eingetreten sein, was allerdings nicht mit dem Angeben Bernhards selbst ganz übereinstimmen würde; doch die Folge wird uns lehren, wie dies in Einklang zu bringen wäre. Er war zu Danzig im Jahre 1612 geboren, wo sein Vater ein armer Schiffer gewesen sein soll, hatte sich aber doch durch einige Unterstützung edler Menschenfreunde, die in dem armen Knaben ein seltenes Talent bemerkt haben mochten, für die lateinische Schule vorbereiten können, besuchte auch das Gymnasium seiner Vaterstadt und, da er immer mehr Fähigkeiten zeigte und dabei einer vollen reinen Stimme sich erfreute, ward er baldigst in die dasige Cantorei aufgenommen. Doch trotz seiner musikalischen Fortschritte vernachlässigte er keineswegs die Humaniora, um dereinst ein tüchtiger Fachgelehrter werden zu können. Da nun die kurf. sächsische Capelle seit 1615 unter Heinrich Schütz's Leitung einen europäischen Ruf erlangt hatte, und Schütz selbst für die musikalische Welt Deutschlands Das galt, was Alessandro Scarlatti zu jener Zeit für Italien war, so trug unser Bernhard auch großes Verlangen, auf seinem ersten Ausfluge in die Welt nach Dresden zu kommen und namentlich den alten gefeierten Schütz persönlich kennen zu lernen und sogar, wo möglich, sein Schüler zu werden. Er suchte auch die Reise nach Dresden für sich möglich zu machen, machte sich endlich mit seinen Ersparnissen und einer Unterstützung seiner Freunde, da sie Bernhards Verlangen nach Schütz und der Dresdner Capelle sehr gerecht und löblich fanden, auf den Weg und gelangte glücklich in dieser Stadt an. Man erzählt, daß, als er Dresden von einer Anhöhe aus zuerst vor sich liegen sah, er so begeistert geworden sei, daß er sofort auf der Stelle, wo er stand, sich niedergesetzt und ein Gedicht in sein Tagebuch nie-

dergeschrieben habe. Sein erstes Erscheinen bei Schütz machte auf diesen Signifer der Musik in Folge des angenehmen Aeußern und gewandten Benehmens einen so guten Eindruck, und seine reine, metallreiche Stimme sprach so ungemein den in jeder Beziehung trefflichen Musiker-Fürsten an, daß er sofort ihm die Aufnahme in sein Haus anbot. Bernhard nahm es an und von jetzt an genoß er Schützen's unmittelbaren Unterricht, und soll auch bei der Capelle sogleich als Altist angestellt worden sein. Dabei vernachlässigte er aber die Wissenschaften keineswegs, trieb besonders mit vielem Eifer das Studium der alten Sprachen, und lenkte durch sein ganzes gefälliges Erscheinen selbst die Gnade des Kurfürsten auf sich, so daß ihn dieser sogar auf Schützen's Wunsch nach Italien schickte, um nicht nur dort in der damaligen Muster-Schule der Musik für ganz Europa, wie Schütz überzeugt war, noch bedeutend zu profitiren, sondern auch um daselbst Sänger für die kurf. Capelle anzuwerben, was Alles auch den besten Erfolg hatte: denn er machte daselbst auch seine ersten Versuche in der Composition. In Rom war es nämlich, wo er seine erste Missa für 10 Stimmen und 10 Instrumente setzte, die sogar in Italien Aufsehen machte. Nach Dresden zurückgekehrt, scheint er plötzlich seine musikalische Carrière haben ändern wollen, weshalb er das vorgedruckte Memorial an den Kurfürsten erließ, worauf er jedoch seine Entlassung nicht erhielt. Der Kurfürst sendete ihn vielmehr, wie es scheint, das zweite Mal nach Italien, wo er jetzt auch noch mehr Aufsehen machte, als das erste Mal, da jetzt seine früher so schöne, umfangreiche Altstimme sich mittlerweile in eine sonore Tenorstimme umgewandelt hatte, und er ward dort einer der vorzüglichsten Sänger seiner Zeit, wodurch er sogar die Eifersucht der Italiener rege machte. Von diesem zweiten Ausfluge nach Italien brachte Bernhard auch den Componisten Marco Giuseppe Peranді[44]) mit sich nach Dresden. Erst nach 1653 scheint unser Bernhard als Vicecapellmeister bestallt worden zu sein, obschon bereits am 19. Aug. dies. J. der Capellmeister Schütz in einem Schreiben an den Geheimsecretär Reichbrohdt den Bernhard im Gefühle seines herannahenden Alters als einen Substituten gewünscht hatte. Die darauf bezüglichen Worte des Schreibens lauten, wie folgt:

„Wozu ich denn unsern allweil vorhandenen jungen Altisten, welchen unser gnädige Herr hiebevor ein Jahr lang bei den Italienern erhalten haben wollte,[45]) und hiermit auch vorschlagen thue, welchen

[44]) Diejenigen, welche das Jahr 1640 angeben, in welchem er nach Dresden gekommen und daselbst Capellmeister geworden sein soll, irren sehr. Denn diese Stelle erhielt er erst unter Joh. Georg II.; um 1666 war er letzter Vice-Capellmeister.

[45]) Hier könnte man allerdings vermuthen, daß aus der zweiten Reise nichts geworden sei.

ich auch von meiner ordinari Besoldung in der Kammer 100 fl. jährlich abzutreten mit allen Willen erbötig bin."

Durch den Einfluß des Kurprinzen, der nur mehr für die Italiener schwärmte, scheint es noch verhindert worden zu sein, obschon der Kurfürst dem B. sehr wohl wollte. Bernhard ist in dem Capellverzeichnisse von 1666 mit Novelli als Tenorist und Vicecapellmeister nur mit 500 Thlr. Gehalt aufgeführt, während der genannte, ihm nachstehende Italiener 800 Thlr. bezog. Ueberhaupt wurden unter Joh. Georg II. die Italiener höher, als die Deutschen bezahlt. Erst 1680 erhielt Bernhard 700 Thlr., nachdem er schon ziemlich in den Jahren vorgeschritten war. Als im Dec. 1680 Albrici, und 1689 auch Novelli entlassen waren, wurde B. wirklicher Capellmeister mit 1200 Thlr. Gehalt. Er war von nun an nicht mehr den italienischen Intriguen und Cabalen ausgesetzt und verlebte noch die letzten Jahre seines der Kunst und dem Wohlthun geweihten Lebens in einiger Ruhe. Daß selbst der Kurf. seinen Werth erkannt hatte, beweist, daß er sich nach dem Tode B's. der beiden Söhne desselben, welche studirten, annahm. Der als praktischer, wie als theoretischer Künstler und Mensch gleich verdienstvolle Mann starb am 24. Nov. 1692, nach Fürstenau erst 1694.[46])

So sehr auch Kurf. Johann Georg I., der zumeist von sehr trivieller Laune war, seine Lust mehr in der Parforce-Jagd und in den Genüssen der mit Wildpret geschmückten Tafel, besonders aber am Trinktische beim Klingklang der mit Wein oder auch mit Bier gefüllten Flores[47]) zu suchen pflegte, — weshalb auf ihn auch das gleichzeitige Sprichwort zielt: „Sauf Jörge! Sauf!" — fand er in der That doch nicht wenig Geschmack an der Musik, und zwar nicht sowohl an dem Hörnerklang zum Jagdliede und dem wilden Ha là lit, sondern vielmehr an den friedlichen nur durch die Begleitung der Instrumente gekräftigten Weisen des lutherischen Chorals, wie auch an den sanften Harmonieen zur deutschen Messe. Wie bei allen Naturmenschen, in denen die sanfte Thräne der Rührung dicht neben der rohen Kraft und dem Ueberschäumen der Empfindung liegt, so waren auch bei Johann Georg zwei extreme Gefühle einander sehr nahe gelegt und in steter Wechselwirkung. Selbst der Krieg und seine im wilden Toben über Sachsen verheerend dahinziehenden Furien konnten nicht ganz in ihm die

---

[46]) Siehe Fürstenau a. a. O. S. 72. ff.

[47]) Waren die hohen, schlanken Gläser, die blos am Fusse eine Ausschweifung hatten und 4 bis 5 und noch mehre Dresdner Kannen hielten, wovon die Hofkellerei zu Dresden noch Vorrath hat.

Liebe zur Tonkunst verscheuchen und, wenn er auch nicht gern selbst dabei thätig war, da er als Krieger und Waidmann, der überdies noch manche Stunde den mechanischen Künsten widmete, viel zu wenig Zeit und Muße gehabt haben würde, sich praktisch mit der Musik zu befreunden, so freute er sich doch, wenn seine Capelle gut musicirte und bei Anwesenheit fremder Fürsten an seinem Hofe, großes Lob einerndtete. Wenn ferner der Kurfürst nun auch nicht einmal entfernte Kenntnisse von der Musik und auch nie Lust gezeigt hatte, sich als ein Jünger derselben geriren zu wollen, da dies von Jugend auf bis in sein hohes Alter zu fern seinen übrigen Bestrebungen als Fürst, Feldherr und Jäger lag, so hinderte er doch auch Nichts, was der Musik förderlich sein konnte. Zu Anfange seiner Regierung hatte er, genau genommen, schon das Meiste für sie gethan. Er hatte gewissermaßen da bereits in den Tact einschlagen wollen, den sein Großvater August durch den plötzlichen Tod pausiren mußte und in den sein Vater und Bruder nicht so recht wieder hineingekommen waren. Daher kam es auch, daß er die Mängel seiner Capelle erkannte und sich auch von Sachverständigen dabei rathen ließ. Er traf auch in der That den richtigen Takt, gleichviel, ob bewußt oder unbewußt, kurz, er traf ihn in der Herbeiziehung des Heinrich Schütz, des Signifers der deutschen, jetzt selbstständiger werdenden Tonkunst, und schenkte diesem großen und dabei gelehrten Künstler sein volles Vertrauen, worauf wir jedoch in einem besondern Aufsatze zurückkommen werden.[48]) —

Der erste Beweis, den der Kurfürst davon gab, daß er nach dem Beispiele seines Großvaters, die ursprüngliche Cantorei, die während eines halben Jahrhunderts zu einer musikalischen Capelle sich ausgebildet hatte, auch gleichfalls zur Ehre und zum Lobe Gottes erhalten wollte, war der zu Anfange des Jahres 1612 an den Hausmarschall Christian von Loß erlassene Befehl, ihm über den Zustand der Cantorei gründlichen Bericht zu erstatten. Am 8. Juli 1612 stattete auch der dienstbeflissene Hausmarschall von Schleinitz aus seinem Herrn pünktlichst Bericht ab, nachdem er zuvor sich mit den kurf. Kammerräthen, Hans von Berbisdorf und Joh. Meißner, darüber berathen hatte, und legte seine und seiner Mitberather Vorschläge in folgender Fassung ihm an's Herz:

„Aus beigefügten deroselben Kammerrath Hansen von Berbisdorf vnd Renthmeistere an mich gethanen Schreiben werden Sie mit mehrern gnädigst vernehmen, wessen wir vns auf Dero sonderbaren[49])

[48]) Wir werden am Schlusse dieses Bandes eine ausführliche Biographie des Capellmeisters Schütz nach dem uns von Herrn Kammermusikus Moritz Fürstenau mitgetheilten, dem Dresdner Haupt-Staatsarchiv entnommenen Briefwechsel Schütz's in Rücksicht auf die Capelle geben.

[49]) Würde jetzt anders gedeutet werden, doch in jener Zeit hieß es so viel als „besonderer" oder „absonderlicher" Befehl. —

gnädigsten Befehlich wegen künftigr Unterhaltung der Musik unterredet, auch was bey diesem ganzen Werke der Herrn Kammerräthe Meinung. Und die Weil, wie ich mit Gott bezeugen kann, ich in dem allen einig und alleine auff die Ehre Gottes und Ew. Churfürstl. Gnaden reputation sehen, auch gerne wollte, daß erwähnte Musica zu dem Intent, den gnädigsten Vertrauen nach, daß dieselbe dißfalls in meine Person gesetzet, wol und zu Ew. Churfürstl. Gnaden contento bestellet werden möchte; So habe auf deren gnädigsten Beliebung ich beigefügtes Verzeichniß der Personen und ihres Unterhalts halben verfertiget, der gehorsamsten Zuversicht, weil ohne diese Anzahl ein rechtschaffene Musica füglich nicht bestehen kann, der Unterhalt auch nach Gelegenheit itziger beschwerlichen Zeiten[50]) (will man anders etwas gutes haben) nicht geringer zu setzen. Ew. Churfürstl. Gnaden werden ihr diese meine wohlgemeinte Sorgfältigkeit gnädigst gefallen lassen, sich auch darauf legen, die Herren Kammerräthe und mir ihres Gemüthes nach ihrer gnädigsten Gelegenheit resolviren; Sintemahl ich nicht gerne wollte, daß die hierzu dienlichen Subjecta vielleicht in andere Wege, wann in Zeiten nicht nach ihnen geschrieben, Bestallung erlangen sollten, hoffe auch zu dem Allmächtigen, wo wir alle die bezeichneten Personen, auf die ihnen angesetzte Besoldung zu behandeln, er werde verhelfen, daß Ew. Churfürst. Gnadem dieser Unkosten, weil er ihm damit zu Ehren angewendet, nicht gereuen, sondern vielmehr derselben an andern Orten wieder einkommen wird, wie dann in zwei oder drei Jahren dero Renthkammer dessen durch die einkommenden Hilf- und Strafgelder ohnedieß benommen werden kann. Und wie wohl in oberwähnten Verzeichniß ezlicher mehr Personen, denn bishero unterhalten worden, gedacht, so sind doch dieselben aus unumgänglicher Nothdurft mehrentheils gesetzt: denn Ew. Churfürstl. Gnaden wissen gnädigst, daß wir ohne zweene Organisten nicht seyn können, damit wenn einer auf der Reise mit zeucht der andere hierzwischen die Orgel versorge[51]): So machet sich auch Augustus[52]) ziemlich baufällig,[53]) also daß ich sehr zweifle, ob er vielmehr auf die Reise zu gebrauchen sein wird; Neben das bedarf man eines Lauteniſten bey der Musica, wie auch ein paar Stimmen in der Capelle gar hoch nothwendig; Valentin Lichtlein und Andreas Voigt aber, sind in dem Verzeichniß darum wieder mit angesetzt, damit die Capell,

---

[50]) Also auch schon damals schlechte, beschwerliche Zeiten, nachdem Sachsen seit 1591 (dem Feldzuge gegen Frankreich) im Frieden gelebt hatte, und 8 Jahre vor dem vollen Ausbruche des dreißigjährigen Kriegs. Ueberall wo wir bis jetzt in der Geschichte hinblickten, Klage über schlechte Zeiten; wann war denn da eigentlich die gute Zeit? —

[51]) Dem kurf. Hoflager folgte nicht nur ein Hofprediger, sondern auch ein Hoforganist.

[52]) August Nöringer, erster Organist.

[53]) Ein in jener Zeit und etwas früher sehr gewöhnlicher Ausdruck für körperschwach. Noch früher sagte man dafür „anbrüchig", „abfällig", oder öfter noch „gebrechlich."

wenn Ew. Churfürstl. Gnaden verreisen, von Instrumentisten nicht sogar blos bleibe, und das um der fremden durchreisenden Leute[54]) willn, die in derselben abwesens in der Schloßkirche die Predigt und Musicam je zu weilen mit anhören. Ist also außer Walthern mit der Viola bastarda[55]) (der aber seiner Kunst halben die Musik sonderlich zieren wird) keine übrige Person in diesem Verzeichniß meines Erachtens gesetzet, Berufen aber doch die Anordnung in dem allen nochmals bey Ew. Churfürstl. Gnaden gnädigsten Willen und Wohlgefallen ꝛc." —

In einem zweiten Schreiben, was der Hausmarschall unterm 10. Juli an den Kurf. in dieser Angelegenheit schickte, spricht er sich namentlich über die Besoldungen der Capellisten aus und setzt zur „Begnügung" der Neuanzustellenden 2000 fl. an, nachdem die beiden zur Mitberathung gezogenen Kammerräthe in ihrem Vortrage vom 6. July den Capell-Etat auf 4467 fl. 12 Gr. angegeben hatten und bereits auch den Vorschlag gemacht, daß die noch nöthigen 2000 fl., „von denen Hülf- und Strafgeldern[56]) (auf daß die churfürstl. Kammer damit verschont bleibe) genommen werden könnten". — Endlich bewilligte der Kurfürst laut Rescript vom 16. Juli 1612 die vom Hausmarschall und den beiden Kammerräthen gemachten Vorschläge, und wir ersehen zugleich aus der Clausel des Kurfürsten: „obgleich bei unserm angestellten Hofwesen wir nicht gern übermäßige Unkosten aufzuwenden gemeint, und darum wol verhofft, es sollte bei dem ersten Anschlage bleiben", daß er die Capelle sehr liebte und daher auch jetzt für sie ein Uebriges zu thun nicht Anstand nahm. — Es war nun die Capelle auf 27 Personen etatmäßig festgesetzt. Die Cantorei bestand aus 4 Altisten, einer mit 200 fl. und 3 mit 140 fl.; 4 Tenoristen, einer mit 228 fl. 12 Gr., einer mit 200 fl. und 2 mit 140 fl.; 3 Bassisten, jeder mit 140 fl.; aus dem Präceptor mit 3 Capellknaben zu 141 fl. und 2 andern beim Instrumentisten Thomas Tax mit 150 fl., zusammen 2167 fl. 12 Gr. Gehalten. Die

---

[54]) War also auch schon damals gewöhnlich, daß die Fremden die Kirchenmusik mit anhörten.

[55]) Die sogenannte Bastardgeige hatte den Körper einer Gambe und ihre 6 Saiten standen in C. F. c. e. a. u. d.

[56]) Dergleichen Hilf- und Strafgelder waren, wie es anderswo heißt, für Malefizsachen, „darauf Ihre Churfürstl. Gnaden gemeiniglich selbst die Strafen setzen"; Generalverbrechen, „so sich in den Amtgerichten begeben, und durch uns in der Kammer decretirt werden" und endlich, „Holz- und Jagdgebrechen" zu erlegen. Solche Strafgelder beliefen sich oft sehr hoch und wurden sogar vom Kurfürsten zu milden Zwecken oder Kirchen- und andern Bauten dotirt. So ist ein Beispiel davon, daß Kurf. August im Jahre 1583 den Grafen Christoph zu Mansfeld wegen eines „Verbrechens wider Kurfürst August zu Sachsen" eine Geldstrafe zuerkannte, die sich zum Theil der Rath zu Dresden zum Kreuzkirchthurmbau ausbat, worüber ein besonderes Actenstück im Dresdener Haupt-Staatsarchive (unter Bausachen im Geh. Archiv) sich befindet.

Instrumentalmusik war nächst den 2 Organisten (300 fl.) mit 9 Instrumentisten besetzt, wovon Walther, der die Viola bastarda spielte, mit 300 fl., 4 mit 200 fl. und 4 mit 150 fl. besoldet waren, also zusammen mit 2300 fl.

Doch fehlte der neu regulirten Capelle das kräftige Haupt; denn der Capellmeister Michel Rogier war in Folge seines Alters fast dienstunfähig geworden und, wenn auch Michael Prätorius[57]), der aber in herzoglich braunschweigischen Diensten stand und nur zeitweilig nach Dresden kam, um bei feierlichen Gelegenheiten zu dirigiren, sich sehr der Capelle annahm, so konnte dieses Verhältniß doch nicht lange fortbestehen, wenn diese nicht endlich darunter leiden sollte, da Rogier sich am Ende um nichts mehr recht eigentlich kümmern konnte und die im Hofbuche von 1611 erwähnten Bartholomäus vom Felde und Gregor Hoyer, wahrscheinlich Vicecapellmeister oder Hofcantores, doch wohl nicht hinreichend waren, die Ehre der Capelle aufrecht zu erhalten. Auch war der Knaben-Präceptor Mag. Petermann 1611 gestorben und dessen Stelle sollte auch vorläufig nicht wieder besetzt werden, da man die wenigen Knaben zu den Capellisten gab. — In dieser wirklichen Verlegenheit hörte der Kurfürst von einem sehr talentvollen Musiker, dem Heinrich Schütz, einem Schüler des berühmtesten Kirchencomponisten Giovanni Gabrieli[58]) und Günstling des Landgrafen Moritz von Hessen. Schütz sagt selbst in einem Schreiben an den Kurf. Johann Georg, in dem er seinen Lebenslauf giebt, das wir später unter Schütz's Briefwechsel ganz mittheilen werden, von der ersten Veranlassung, die er nach Dresden zu kommen erhielt:

„Es schickt es aber Gott der Allmächtige (der mich sonder Zweifel zu der Profession der Musik von Mutterleibe an abgesondert gehabt) daß Anno 1614, (weiß nicht ob vielleicht durch Herrn Christoph von Loß oder des Kammerraths Wolffersdorfs, auch Hauptmanns zu Weissenfels Angeben) ich anhero nach Dresden zu Aufwartung bei dem damals bevorstehenden Kindtaufen Herzogen August's, itzigen Administratoris des Erzstifts Magdeburg beschrieben und nach meiner abgelegten Probe in E. Kurf. Durchl. Namen das Direktorium über Dero Musik mir alsbald gnädigst angeboten wurde, woraus dann meine Aeltern und Anverwandten nebenst mir, und hierdurch meinen umschweifenden Gedanken ein Ziel gesteckt."[59])

---

[57]) War eigentlich Prior des Benedictinerklosters Ringelheim bei Goslar. Er ward zu Kreuzberg in Thüringen am 15. Febr. 1571 geboren und starb zu Wolffenbüttel als braunschweigscher Capellmeister am 15. Febr. 1621. Er war zugleich einer der bedeutendsten musikalischen Schriftsteller, und sein Syntagma musicum hat europäischen Ruf. Erschien 1614 bis 1618 in 3 Quartbänden; übrigens war er ein gewandter Componist.

[58]) War Organist an der St. Markuskirche in Venedig.

[59]) Er hatte nämlich, wie wir in seiner Biographie sehen werden, große

bei der brave, menschenfreundliche Capellmeister Schütz wahrhaft als Vater der Hilfsbedürftigen stets erschien, indem er aus seinen, obschon selbst sehr schwachen Geldmitteln die nothleidenden Capellmusiker zu unterstützen bemüht war, oder, soviel er nur immer konnte, alle Mittel aufbot, um wenigstens das nothdürftigste Geld für seine Untergebenen herbeizuschaffen. Bei dieser fortwährenden Geldklemme der kurfürstl. Casse, die wir schon an andern Orten zu beobachten Gelegenheit hatten, konnte es nun auch nicht fehlen, daß oft Capellisten, wenn sie in der höchsten Noth sich befanden und keine Hilfe sahen, am Ende gegen den Kurfürsten selbst heftig und unangenehm wurden. Wenn nun so etwas vorkam, so suchte Schütz stets den Besänftiger der Klagenden und beim Kurfürsten den Vermittler zu machen, wobei ihm des Kurfürsten höchst versöhnliches Gemüth freilich stets zu Statten kam, da er namentlich viel Gewalt über die oft grenzenlose, aber vorübergehende Heftigkeit des Kurfürsten sich zu verschaffen gewußt hatte.[64])

Hausmarschall entschuldigte. Bald darauf ist er wieder in der größten Noth und schildert diese in einem Bittschreiben also: „sintemahl Gott im Himmel bewußt, daß manchmal in dreien Tagen nicht nur das liebe trockene Brod, vielweniger andere Bedürfnisse in meinem Logement vorhanden, darzu muß ich mich sammt Weib und Kinder wegen nicht erlegung des Hauszinses anjetzo an der Mauer in meinem Logamentchen über einem Stalle gar kümmerlich behelfen, da mir dann der Feuchtigkeit halber, wie auch sonsten in nassem Wetter, meine mit schweren Unkosten erzeugten Instrumente in Grund und Boden geben." — Da seine Noth auf keine Weise zu mildern war und die Gehalte noch immer nicht ausgezahlt werden konnten, auch von einer Activität der Capelle so gut als gar nicht die Rede war, und selbst Schütz nicht mehr helfen konnte, so bittet er um ein Jahr Urlaub, um sich nach Stockholm begeben zu können, wo seine Frau noch Etwas ansehnliches von ihrem väterlichen Erbtheile zu erwarten hatte. So groß war die Noth der armen Musiker, die, obgleich sie kurf. Diener waren, auch nicht mehr hatten, als jeder arme durch den Krieg gedrückte Bürger, der, genau genommen, immer noch mehr hatte, weil die Gewerbe doch nicht ganz so darnieder lagen, wie die Musik, von der in der Kriegsnoth Niemand Etwas wissen wollte.

[64]) Einer der klarsten Belege ist folgender: Bei dieser Gehaltstockung war der Sänger Hans Hasselt der größte Dränger, und der Kurfürst hielt ihn daher auch für den eigentlichen Aufwiegler der Uebrigen. Hasselt forderte im August 1630 bei der wachsenden Geldnoth endlich seine Entlassung, die er auch in einer Resolution des Kurfürsten an den Hausmarschall von Eibenstock aus unterm 2. Sept. erhielt: „Anlangend die Musicanten Hasselt und den Engl. John Price, wollen wir Hasselten die verlangte Dimission ertheilen; mit Auszahlung muß er sich vor der Hand, wie andere, gedulden. Price soll zu Michaeli seine Forderung erneuen." Da nun aber fernere Schritte Hasselts zur Erlangung seiner sofortigen Bezahlung sogar die Veranlassung wurden, daß seine rückständige Gage auf Befehl des Kurfürsten unbedingt eingezogen wurde, so ruhte er noch weniger mit Mahnschreiben, so daß dadurch der Kurfürst nur immer mehr zur höchsten Wuth gegen ihn aufgebracht ward. Doch Schütz entwaffnete diese Wuth durch eine Audienz, worüber er in einem Schreiben an den Hausmarschall Johann Georg Pflug sich ausspricht, in welchem er übrigens diesem vertraulich zu erkennen giebt, daß er bei gegenwärtiger „Aufwartung" nicht allein für seine Person den „Verlust Hasselts aus der Compagnie ziemlich verspüret, sondern auch sein

Am deutlichsten ersehen wir jedoch den damaligen höchst dürftigen Zustand der Capelle und ihrer Mitglieder aus folgendem Bittschreiben des Vice-Capellmeisters Hestius in Abwesenheit des Capellmeisters Schütz an den Kurfürsten selbst:

Den durchlauchtigsten Fürsten ersucht Endesbenannter, weil besonders im vor- und abermaligen Abwesen Heinrich Schützen, die Bestellung Der Musik bei dem Gottesdienst ihm ex officio obliegend gewesen, solche aber mit desto viel schwerer und größerer Mühe anjetzo zu ertragen, wenn nach Absterben, auch Ausweisen und Abtreten mehrentheils der Churfürstlichen Kapelle zugethanen Vocalisten und Instrumentisten, mit so wenigen Personen ohne Abwechselung continue zu musiciren, und sonderlich in deutschen Liedern die Stimme zu halten sein will, nicht ohne Empfindung und öftern Mangel der Natur, an Odem und Leibeskräften: daß seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst geruhen wollten, befehlen zu lassen, damit zu seiner Erholung und bessern Fortkommen, von denen durch Gott gegebenen Stärk- und Erhaltungsmitteln natürlicher Lebenskräfte, wo nicht täglich, doch wöchentlich, ein gewisser Trunk Wein und Bissen Brod aus der Hofkellerei ihm verabfolget werden möge. Datum Dresden am Tage Georgii, war der 23. April anno 1634.

Magister Zacharias Hestius
Vice-Kapellmeister.

---

gnädigster Herr dieser Tage „selbsten seiner diesfalls" gegen ihn gedacht und daraus vermerkt habe, daß Seine Kurfürstl. Durchlaucht selbsten ihn ohngerne verloren haben." Schütz tritt nun vermittelnd ein: „Wenn er sich denn nochmals in Dresden aufhalten thut, als hab E. E. Gestr. ich hierbei diese Frage zuschreiben wollen, ob E. E. Gestr. meinen thäten, daß zu unsers gnädigsten Herrn Content (wie ich weitläuftig vermerkt) und dann auch zu Aufnehmen der Musik, (wie er gleichwohl eine fürtreffliche Stimme hat) sich zu bemühen wäre, daß seine Person man wieder erlangen möchte. Mein Vorschlag, wenn es dem Marschall beliebt, wäre der: Er läßt Hasselts Schwager zu sich kommen und gegen denselben sich erbieten: „daß der ehrlichen Freundschaft zu Ehren E. E. Gestr. Hasselts Person bei unserm gnädigsten Herrn aussöhnen und dahin vermitteln wollen, daß seine Besoldung uncassiret verbleiben soll." — „Wie denn E. E. Gestr. ihnen diesfalls auch zureden könnten, daß um des Weibes und der Kinder willen, Sie obligirt wären (nämlich Hasselts Verwandter) ihm nicht wegzulassen. Belangende seinen hasierlichen Kopf, könnte derselbe vielleicht zu Dresden sowohl als anderswo, der Freundschaft zu gebührenden „Gehorsam zu rechte gerückt und gebracht werden." — „Versichere E. E. Gestr., daß unserm gnädigsten Herrn zu Gefallen geschehen würde, wenn wir ihm erhalten thäten, hoffete auch ohnschwer den Befehl, daß seine Besoldung ohncassiret fortgehen sollte, zu erlangen, und ich für meine Person muß selbst erkennen, daß mit seiner „schönen Stimme uns nicht übel gedienet wäre. Was in der Manier und Pronunciation ihm fehlet, könnte ihm sodann auch wohl untersagt, und dieser kleine Zorn vollends geleget werden" 2c. 2c. — Unbekannt ist, ob Hasselt noch geblieben, obschon ihm der Kurfürst verziehen, noch mehr, ob Schütz dessen „hasierlichen Kopf" zurechte gerückt hat; so viel aber ist gewiß, daß er nicht in Dresden, sondern als Mitglied der königl. Capelle zu Kopenhagen gestorben ist.

Man könnte nun fast glauben, daß Schütz sofort in die Dienste des Kurf. Johann Georg getreten sei; allein dies schickte sich nicht so schnell, da zwei Hindernisse dem im Wege standen, das eine Schütz's ehrenhafter Charakter, welcher dem Landgrafen Moritz sich verbindlich fühlte, und das andere der Landgraf selbst, welcher wahrscheinlich, während Johann Georg nach Schütz's vollem Besitz strebte, diesen mittlerweile immer fester an sich gefesselt oder sogar bedienstet haben[60]) mochte, welches letztere Schütz auch gar nicht umgangen haben, noch viel weniger ganz abschlagen konnte, da er wahrscheinlich dem Landgrafen von Jugend auf (er war ja dessen Kapellknabe zu Kassel gewesen) schon verpflichtet war, so sehr auch seine wahre Neigung nach der unstreitig aussichtsvolleren und für seine Fähigkeiten geeigneteren Stellung am kurf. Hofe zu Dresden streben mochte.

Doch der wegen des Besitzes unsers damals schon anerkannten Schütz geführte Besitzstreit zwischen beiden Fürsten gehört nicht recht eigentlich in die innere Geschichte der kurfürstl. Kapelle, sondern vielmehr in die Schilderung der äußern Lebensverhältnisse dieses Musikers, weshalb wir es auch dafür aufsparen wollen. — Kurz, Schütz war bereits im April des Jahres **1615** fast ein Jahr lang nach Sachsen beurlaubt, der Kurfürst bat sich sogar vom Landgrafen für ihn noch ein Paar Jahre Urlaub aus und zwar mit dem Bemerken, daß sich Schütz: „bis wir derer Personen, welche wir, diese Kunst zu lernen, in Italien und andere Orte verschickt, habhaftig werden, anhero begeben möge." — Das zwischen dem Kurfürsten und Landgrafen darlehnsweise getroffene Ueberlassen Schütz's scheiterte beinahe schon im December **1616**; doch da der Kurfürst auch beim Landgrafen Etwas gelten mochte, so bequemte dieser sich zur Prolongation, die aber mit Anfange des Jahres **1617** dadurch ganz zu Ende ging, daß Schütz endlich vom Landgrafen mit dem Bemerken, wiewohl ungern, ganz seiner Verbindlichkeit gegen diesen entlassen wurde:

„Gleich wie ich mich gar bald erinnern können, daß er E. L. angeborner Unterthan[61]) und dahero schuldig ist vor allen andern Herrschaften E. L. zu dienen — nunmehr dahin resolviret, E. L. auch in Dero fernern Ersuchen dienstfreundlich zu willfahren; und ob mir wohl etwas schwer eingehen, daß ich ihn ganz quittiren, und zu derjenigen Intention, dazu ich seine Person auferziehen und anführen lassen, entrathen soll, so ist und soll mich doch viel lieber sein, E. L. guten beständigen Favor und Affection durch diese Einwilligung mich zu versehen. Wünsche E. L. zu dem nun ganz überlassenen Diener

---

Lust, von der Musik abzugehen und sich den bereits früher zu Marburg begonnenen Studien von Neuem zuzuwenden.

[60]) Er war landgräflicher Organist, wie ihn der Landgraf selbst nennt.

[61]) War zu Köstritz am 8. Oct. 1585 geboren.

von dem Allmächtigen Glück und Segen, und bitte Sie freunddienstlich daneben: Sie wollen gedachten Heinrich Schützen auch um meinetwillen desto mehr gnädigst lassen befohlen sein." ꝛc.

Mit solcher Empfehlung zum Ueberflusse trat Schütz nun sein Amt als Capellmeister in Dresden wirklich an, nachdem er es schon mehre Jahre zum Nutzen und Frommen der kurfürstl. Capelle verwaltet hatte.

Schütz war nun bemüht, die ihm ganz anvertraute Capelle auf eine höhere Stufe zu bringen und sie sowohl für die Kirchenmusik tüchtig zu machen, als sie auch für Tafel, sowie Concert und Singspiel einzurichten, wozu ihm auch der Kurfürst möglichst dienlich war, und man kann annehmen, daß die eigentliche Blüthenzeit derselben vom Anfange der zwanziger bis zu Anfang der dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts war. In diese Zeit fällt nun auch Schütz's Urlaub zu einer Reise nach Italien im Interesse der Capelle; denn im Jahre 1628 war, laut Briefen an den Kurfürsten, er in Venedig. — Auch waren die Gehalte der Capellmeister seit Schütz's Direction bedeutend, ja fast um ½ gestiegen. Der Capellmeister selbst erhielt 400 fl. und ein Hofkleid, und der Vicecapellmeister, wozu Magister Hestius[62]) am 24. Mai 1629 ernannt ward, erhielt 350 fl. nebst Hofkleid, und ihm war zugleich die Instruction der Capellknaben überwiesen, die außer der Unterweisung in der Musik auch noch Unterricht im Lateinischen erhielten. Die übrigen Capellisten hatten dagegen von 150 bis 200 fl. jährliche Gehalte und ebenfalls einige andere kleine Einkünfte.

Doch der für Sachsen im Allgemeinen so unheilbringende Krieg gegen die kaiserliche Partei, sowie der Einfall Tilly's in Sachsen am 26. Aug. 1631 und der darauf gefolgte Krieg im Bunde mit Schweden, vorzüglich aber der in Folge des Friedens zu Prag, 20. Mai 1635, veranlaßte Abfall des Kurfürsten von den Schweden, brachte auch für die Capelle eine höchst beschwerliche Zeit. Die Ebbe in der kurfürstlichen Kammer brachte vor Allem Stocken in den Gehaltszahlungen an die Capellisten hervor, und seit dem Jahre 1631 wuchsen die Klage- und Bittschreiben derselben an den Kurfürsten zu Stößen, aus denen man ihre wirkliche Brodnoth und ihren unabsehbaren Jammer[63]) erfährt, wo-

---

[62]) Bisher Cantor an der Fürstenschule zu Meißen.

[63]) So war um diese Zeit der Harfenist Elias Pinkler, der wahrscheinlich ein geborner Schwede war, so sehr von allen Geldmitteln entblößt, daß er durch Ueberreichung einer Harfe an den in Dresden anwesenden König von Schweden, Gustav Adolf, im Januar 1632 sich von der unsäglichen Noth zu retten gedachte. Da der König aber schnell von Dresden wieder abreiste, so sollte er die Bezahlung in Meißen in Empfang nehmen, und reiste also mit dem Könige ab, ohne Urlaub zu nehmen; doch der Zufall wollte, daß er auch dort noch nicht abgefertigt wurde, und er folgte daher dem Könige nach Leipzig, wo er wiederum eine zeitlang aufgehalten ward, und kehrte erst am 25. Februar nach Dresden zurück, wo er sich wegen seines Ausbleibens beim

Die Zahl der Kammermusiker war aber auch unter diesem seltsamen bedrohlichen Wechsel der Zeit, dem die Capelle mehr als jedes andere Institut sich ausgesetzt sah und namentlich in der unaussprechlichen Noth und Nahrungssorge seiner Mitglieder erfahren mußte, schon im Jahre 1639, wie aus einem Schreiben aller damaligen Musiker zu ersehen ist, von dem frühern Bestande von 36 Mitgliedern bis auf 10 herabgekommen, und hätte sich endlich bis auf 0 reducirt, wenn Vater Schütz nicht noch, trotz seiner öftern Abwesenheit, immer im Stillen für die Erhaltung der wenigen gesorgt hätte. Nach dem kötzschenbrodaer Waffenstillstande, wo doch wenigstens die Kriegsnoth für Sachsen gestillt war, wenn auch die Nachwehen jetzt erst recht fühlbar wurden und die Contributionen nicht aufgehört, stieg die Zahl der Capellisten wieder, so daß im Jahre 1647 außer dem Capellmeister sechs Sänger, nämlich zwei Altisten, wovon einer zugleich Harfenist war, zwei Tenoristen und zwei Bassisten, sowie zwei Organisten, sechs Instrumentisten, vier Capellknaben und ein Lehrling „Instrumentisten-Junge," das Gesammtpersonal der Capelle bildeten. — Wie namentlich im Jahre 1640 durch das fortdauernde Elend des Kriegs und der Seuchen, besonders durch die Unmenschlichkeit, mit der die Schweden wirthschafteten, die überall auf das Himmelschreiendste das Land verwüsteten, ganze Dörfer verödeten, Städte rein ausplünderten, oder doch wiederholt brandschatzten, daß kaum das liebe Leben blieb, durchaus noch keine erfreuliche Aussicht für die Capelle vorhanden und sie so herabgesunken war, daß sie jetzt kaum mit der armseligsten böhmischen Musikbande sich hätte messen können, darüber klagt namentlich ihr damaliger Procurator, der Oberhofprediger Hoë von Honegg[66]) in einem eigenen deshalb abgefaßten Memorial:

---

unserer Weiber Schmuck und was sonst noch vor der Hand gewesen, angegriffen, zu deme ist Dreßden ein solcher Ort, da itzo fast Jedermann ohne Scheu und Einrede seinen Nächsten mit Logementern, Waaren, Victualien und anderem nach belieben auswuchern, ausschinden und aussaugen mag." — Waren doch noch im Jahre 1652 die Kammerjunker der Kurfürstin so von allen Mitteln entblößt, daß einige unter ihnen, die ihre Ehren- und Sonntagskleider verpfändet hatten, bei Ehrentagen und Festgelagen des Hofs „in geringen Altagskleidern dahin ziehen müssen, sie bitten um etwas Bezahlung." — Ferner berichtet im Nov. d. J. Reinhard Taube: „Die Stallknechte haben sich wegen Nichtbezahlung unterstanden, etliche Tage insgesammt aus dem Stalle hinwegzugehen und ihre Pflichten zu versäumen." Er hatte sie in Eisen schließen lassen, bittet aber um Geld und Verhaltungsregeln für ähnliche Fälle. Doch mußte keine gründliche Abhilfe geschehen sein, da die Klagen des Stallmeisters sich auch in spätern Jahren wiederholten. — Solche und ähnliche Belege mehr sind in Unzahl vorhanden und könnten allein einen dicken Band füllen; doch schon diese werden genügen, den schauderhaften Zustand des Hofs in jener Zeit darzuthun. —

[66]) Vor ihm war Dr. Horn und Dr. Weller unter Joh. Georg I. Procurator der kurf. Capelle gewesen. —

„Es ist zu beklagen und ist in Wahrheit, daß die Musik in der Hofcapelle in solches Abnehmen gerathen, daß man fast gar nichts figuraliter musiciren kann; sintemal nicht allein kein rechter Altist, sondern auch nur ein einziger Discantist vorhanden ist."

Bereits seit **1645** hatte man an der Wiederherstellung der Capelle, wiewohl immer vergeblich, gearbeitet und um diese Zeit wird auch dieselbe wiederholt in gleichzeitigen Briefen als ein „fast gänzlich zu Grunde gegangenes Institut" bezeichnet. Auch schon damals suchte man zwar von Neuem italienische Musiker herbeizuziehen; doch sie blieben nicht lange, da die Gehalte zu sehr rückständig blieben. Daher kam es auch, daß in dieser Zeit die Capelle immer noch so schwach besetzt war, daß man, als man bei einer Kindtaufe eines Gliedes der kurf. Familie „flott und artig musiciren wollte," um die Kindtaufe würdig zu feiern —, sogar erst fremde Musiker dazu verschreiben mußte. Durch die Errichtung der kurprinzlichen Capelle, um **1645**, kam zwar wieder etwas mehr Sinn und Leben in die musikalischen Bestrebungen des Hofes; doch auch hierbei waren stets die fehlenden Geldmittel der Hemmschuh.[67]) — Wie schon vorher bemerkt, ward nun zwar nach dem eigentlichen Frieden i. J. **1648** die Capelle wieder einigermaßen hergestellt, dadurch daß man neue Instrumentisten anstellte und auch Sänger in Italien selbst anwarb; da aber die landesherrlichen Finanzen, wie wir ebenfalls schon erfuhren, in zu gewaltigem Ruine sich befanden, daß oft kaum die nothdürftigsten Bedürfnisse für den Hof bestritten werden konnten, so war es auch rein unmöglich, daß die Capelle wirklich nur zu einigem Gedeihen hätte jetzt schon gelangen können. Wie niedergedrückt der Zustand der Capellmitglieder noch im Jahre **1651** war, ersehen wir besonders aus der Anzeige des Capellmeisters und Vicecapellmeisters vom 14. August jenes Jahres, in der es unter Anderm heißt: „Das Elend der Capellisten ist so groß, daß es auch den Stein in der Erden erbarmen möchte," und Schütz äußert in einem fast gleichzeitigen Schreiben, daß er weit lieber „Cantor oder Organist in einem kleinen Städtchen, als länger bei solchem Zustande" sein möchte; ja, er müsse, wenn es noch ferner nicht besser würde, auch noch am Ende seinen Zufluchtsort wo anders suchen; denn er habe zum Wenigsten schon **300** Thlr. den armen Leuten vorgeschossen und, fährt er fort:

„Unseren Bassisten, (den Georg Kaiser) betreffend, so vernehme ich, derselbe stecke, wie eine Sau, im Kothe, habe kein Bettwerk, liege

---

[67]) Zwischen 1647 und 1651 befanden sich in der kurprinzlichen Capelle 13 Musiker nebst 5 Capell- und Instrumentistenknaben; Bontempi, der 1650 hinein kam, war als Castrat erster Discantist und auch als Componist der Capelle angestellt. 1651 hatte diese Capelle 18 Mitglieder, während die kurfürstliche nur 17 zählte. —

Wenn also sogar der Capellmeister, der treue Schütz, sich abwesend gemacht, wenn der Vice-Capellmeister solch eine Jeremiade beginnt und die bewährtesten Musiker sich entfernt oder vor Noth und Hunger gestorben oder noch brodlos in ärmlichen Winkeln herumlagen und unter Moder verkümmerten, da mußte es doch wahrhaftig traurig um die musikalische Capelle selbst aussehen. Das Traurigste aber dabei war, daß noch mit Beginn der 40ger Jahre keine Hoffnung auf einige Verbesserung nur vorhanden war: denn das fortwährende Kriegsunheil gab noch lange keine Mittel dem Kurfürsten, der es allein nur zu ändern vermocht haben würde, in die Hand, seine sonst so geliebte Capelle wieder zu erheben. Er hatte ja selbst nicht, um nur die nothwendigsten Bedürfnisse seines Hofes zu decken: denn schon mit dem Jahre 1628 waren die Kammerschulden über 7 Millionen Gulden angewachsen und im Jahre 1630 beliefen sich die rückständigen Besoldungen auf 145,510 fl. und da selbst die Höchstgestelltesten im Staate von dieser Noth berührt wurden, wo sollten denn Mittel für die arme und nur für den Frieden geschaffene Capelle herkommen? Doch sie mußte sich mit den übrigen erbärmlichen Verhältnissen der Glieder des Hofes, sowie der Hof- und Staatsbeamten trösten; diesen erging es ja keinen Grad besser[65]) und

---

[65]) Schreibt doch selbst Kurf. Christians Witwe, Hedwig, am 5. März 1634 an den Kurf.: „E. L. wollen mir nur den brüderlichen Gefallen erzeigen, und mir Ihrem Hohen Verstand nach Rath geben, wie ichs machen soll; meine Unterthanen können mir nichts mehr geben, das ist landkundig." — Im Septemb. 1645 war der Kurprinz in der größten Bedrängniß und bittet seinen Vater: „Sie wollen mir nochmals diese hohe und väterliche Gnade erweisen und Dero Hände nicht gar vollends von mir abziehen, mich länger neben meiner hochvielgeliebten Gemahlin in solcher höchster Noth stecken lassen, und mehr Ursache geben, damit ich mir selber vor der Zeit mit Harm und Kummer mein Leben abkürzen möge." Ja, am 17. Jan. 1649 war er so gedrängt, daß er, wie er selbst schreibt: „einen großen Theil von Ihren Pretiosen auch goldenen und silbernen Geschirren" zu versetzen sich genöthigt sah. Die dadurch aufgewachsenen Zinsen waren auf 15,000 Thlr. aufgelaufen und der Geheimsecretär Christ. Reichbrodt ward beauftragt, den Kurfürsten zu ersuchen „er möge solche 15,000 Thaler auszahlen lassen und dem Kurprinzen an seinen rückständigen Deputaten abziehen." — Bereits im Jahre 1636 äußerte die Kurfürstin Magdalene Sibylla: „Bitt, daß ich auch nicht möchte vergessen werden, funfzehn Ducaten ist all mein Geld." — Wie sehr es am Ende des 30jährigen Krieges dem sächsischen Hofe sogar an den nothwendigsten Bedürfnissen fehlte, geht aber namentlich auch aus einem Schreiben des Hofeinkäufers Valentin Berkmann vom 21. April 1648 hervor, worin er dem Kurf. berichtet, daß er 4½ Jahr Hofeinkäufer sei und in der Zeit immer, Ordnung zu halten, bemüht gewesen, doch beim wiederholten Ausbleiben der Küchengelder sei ihm ein Rest von 1385 fl. 11 Gr. 3 Pf. aufgelaufen, worein er sein ganzes Vermögen gesteckt habe, der Credit gehe ihm nun verloren, der Rath zu Dresden dränge ihn um die Kriegs-Contribution und der Kurf. möge nun Rath schaffen. Ebenso auch schon aus einem Schreiben des Rentmeisters Albhard an den Kurf. vom 27. Mai 1644: „Gestern wurde mir angedeutet, daß ich die ganze Sorge für den Unterhalt des Hofstaats auf meine Schultern nehmen müsse. Ein Renthmeister hat

diese sollten und mußten doch immer noch einigermaßen standesgemäß leben.

---

aber so schon schwere Pflichten auf sich, daß mir solches unmöglich. Die ereigneten Mängel an Geld und Getraide, und daß man bei solchen Aufgang nicht fortkommen könne, sind vorlängst und noch unterschiedlich in diesem Jahre unterthänigst erinnert worden. Die Ursachen können Niemand als dem langwierigen Kriegswesen, wodurch dergleichen ordinäre Einkünfte und die Bestellung der Vorwerke, bis auf etliche gar Wenige, dahin gefallen, zugemessen werden. Und ist ja landkundig, daß ganze Provinzen, als düringen Voigtland, assecurirte Aemter, der Leipziger Kreis, der Stifter und gebirgischen Oerter und ganz Niederlausitz in der Feinde Potestat und Contribution, der Kurkreis ganz verwüstet und was noch übrig durch eigne besatzung und Anlagen also bedrängt wird, daß es aller Orten sich zum Untergange schicket, und weil durch militärischen Zwang, Drohung mit Feuer und Schwerd, alles was die Leute noch in Vermögen haben, erzwungen wird, werden hierdurch der Obrigkeit Gefälle und alle Intraden an Steuer, Accise und dergleichen, wie sie Namen haben, gänzlich gehindert. Wann nun Kammerräthe und Renthmeister angeführter Kammer-Intraden entgehen müssen, und durch scharfe, vielfältige Erinnerungen nichts einbringen können, so ist unmöglich, daß in Manglung der Einnahme die fürfallenden Ausgaben bestellt werden können und also ihnen wegen der Strafe Gottes und Gewalt der Feinde und verderblichen Landeszustandes keine Schuld zuzumessen" 2c. 2c. — Selbst noch 1655, das Jahr vor dem Tode des Kurf., war der Hof so verschuldet, daß den Kurf. die Kammerräthe wahrhaft verfolgten. Sie berichten am 10. Jan., daß man beim Kurt Köster noch mit 8290 fl. für gelieferte Specereien restire, und er nichts mehr schaffen könne, wofern er diesen Neujahrsmarkt nicht Geld bekommen sollte. Der Silberdiener berichtet, daß der Hoflichtzieher über 3000 fl. zu fordern habe, und keinen Unschlitt mehr erlangen noch einige Lichte ferner ziehen und liefern könne; auch der Hofmetzger hatte bedeutend zu fordern. Darüber, daß sie ihm sogar auf einer Erholungsreise keine Ruhe gönnten, ward der Kurf. unwillig und schrieb ihnen daher von Düben aus am 15. Jan.: „Ihr schreibt über die Schulden an Kurt Köster in Hamburg, an den Hoflichtzieher und den Dresdner Fleischhauer, daß sie allerseits zu fordern haben und zu Bewirthung der ankommenden fürstlichen Herrschaften ein Vorrath von Nöthen sein will ist nicht unbekannt, hätten uns aber nicht versehen, daß uns die Bescheide und Befriedigung lediglichen anheim geschrieben und anstatt verhoffter Lust auf itziger Reise solche verdrießliche Sachen und zwar ebenmäßig ohne Vorschlagung des geringsten Befriedigungsmittels, nachgeschickt werden sollten." — Hinsichtlich der Bezahlung der Hofschulden schrieb aber an den Geheimsecretär Reichbrodt der Heinrich Taube am 13. Jan. 1653: „unsere Gläubiger sind so bedrängt, daß sie sich fast darüber erhenken wollen," und in einem Briefe vom 17. Jan. aus Püchau: „Ich habe kein Geld erhalten, derhalben ich nicht länger in Leipzig bleiben und das Winzeln und Wehklagen der Kaufleute und Juweliere noch anhören und ausstehen können, sondern bin gestern Abends von dannen heraus wieder nach Püchau gefahren." — (Man vergleiche auch hierüber noch Karl August Müller in seinem: „Kurf. Johann Georg I., seine Familie und sein Hof." S. 217 ff.) Das meiste Ungemach verursachten die rückständigen Gehalte, die zu ungeheuern Summen aufgelaufen waren. So hatte der Oberhofprediger bereits im J. 1640 4000 Thlr. zu fordern und der Kammerjunker Rohr bereits am 4. Mai 1637 2087 fl. 13 Gr. 10 Pf., und dies war nur Einer. Auch die kurprinzlichen Diener hatten natürlich kein besseres Loos, was aus den Schreiben Dieskau's, v. Karlowitz's, Rechenberg's, Bomsdorf's 2c. vom 8. April 1640 hervorgeht, in welchen sie sich beklagen, daß sie dato noch keinen Heller erhalten „daher wir auch zum Theil

unterhielt, mit deren Personal er auch öfter die kurf. Capelle unterstützte. Auch stand der Kurprinz mit Schütz in gutem Vernehmen, was wir selbst bei Gelegenheit einiger Verdrießlichkeiten, die der Capellmeister wegen der Italiener, die sich immer breiter machten, gehabt haben mochte, aus einem deshalb an den Kurprinzen gerichteten Schreiben vom 21. August ermessen können, worin es heißt:

„Viele vornehme weltliche und geistliche Herren klagen mich an, ich sei die Veranlassung, daß der Churprinz aus Italien verschiedene Musikanten in die Capelle eingeführt habe. Ich bitte, ehe der Churfürst vielleicht davon höre, diesen Argwohn abzuwenden, bevorab bey dem ehrwürdigen Ministerio der Hofcapelle, bei welchem ich mich deswegen auch im widrigen Credit befinde. Im Uebrigen so betheure ich mit Gott, daß mir an meinem Orte solch von E. Churfürstlichen Durchlaucht neu angerichtetes Italienisches Directorium Musicum (ob es gleich mir und andern Deutschen allhier mehr zur Verkleinerung als Erhöhung unserer Autoritäten gereichet[72]) niemals zuwider gewesen ist."

Wie sehr es aber auch der Kurprinz, um recht wahr zu sein, sich angelegen sein ließ, die, wie er selbst sich ausdrückt, „gentzlichen auff die neuge gekommene" Musik am kurf. Hofe zu heben, geht besonders aus folgendem interessanten Schreiben desselben hervor, das er in dieser Beziehung an seinen Vater, den Kurf. Johann Georg I., von Dresden aus, am 30. Sept. 1651 richtete und worin er besonders Vorschläge zur Verbesserung der kurf. Capelle selbst macht, da seine Capelle doch auch nicht hinreichend wäre, dieselbe vollkommen zu übertragen. Dieses Schreiben, das uns einen tiefern Blick in den damaligen Stand der kurf. Capelle und deren inneren Werth und Unwerth thun läßt, glauben wir daher wörtlich hier mittheilen zu müssen:

---

nicht allein Tenoristen und Bassisten aus Italien herbeigezogen und auch dabei die größten Opfer nicht gescheut, sondern sogar auch Castraten angestellt wurden. Einer der ersten Castraten, die am sächs. Hofe erschienen, war Bontempi. Das Bestreben des Kurprinzen, Italiener für die Capelle zu gewinnen, war so groß, daß sich sogar die Kurfürstin von Baiern wegen „Abspenstigmachung ihrer italienischen Musikanten" beklagte und förmlich Genugthuung deshalb verlangte, die ihr Johann Georg auch zusagte; wie dies nun geschehen, ist aus nichts zu ersehen. — So schlägt sogar Schütz den Bontempi als Vicecapellmeister vor mit den Worten: „Und demnach Herzogen Johann Georgens Italienischer Eunuchus, Andreas Bontempi sich verlauten lassen, daß er in Sonderheit auch von Jugend an der Composition noch mehr, als des Singens beflissen gewesen wäre, so könnte ja dieser einen Theil seiner Geschäfte übernehmen." —

[72]) Hieraus ersehen wir vornehmlich, daß auch Schütz vor ihren Arroganzen nicht genug geschützt sein mochte, zumal er später, als er Obercapellmeister geworden, 5 italienische Capellmeister noch neben sich erhielt, von denen Einer immer mehr als der Andere gegen die Deutschen intriguirte.

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst,
Allergnädigster Herr vnd Vatter.

Ev. Gn. habe ich umb Vergebung zu bitten, das ich dieselbige bey Ihren Hohen Geschäften hirmitt belestige, hoffende aber es werden Ev. Gn. solches in Gnaden vermerken, Deroselben meine wenige doch wohlgemeinte gedanken nicht übel auffnehmen, Vnd betrifft solches Ev. Gn. eugene Musica, welche sie iederzeitt rümlichen Vor andern Potentaten gehalten, die weil aber itzo es mit selbiger gentzlichen auff die neuge gekommen, das sie vollendt gäntzlich zergöhet, als habe ich meinen wenigen gedanken nach, zu dero gnädigsten gefallen stellende, wie selbige anitzo mitt wenigen zu erhalten vnd wieder auffzubringen wehre, damitt von Ev. Gn. soviel darauff gewandte kosten nicht gäntzlich vergebens, als könnte darmitt die kirchen, auch Ev. Gn. taffeldienst ordentlich mit rumh versehen wirde, vnd Ev. Gn. itzo ballt wieder zu einer vollkommnenglichen Compani vnd Corpo gelangen, volgendes gemacht werden. Der Herr Capellmeister bliebe wie iederzeitt, vnd ob er gleich seines hohen Alters halber nicht allezeit auffwarden könnte, er selbiges schon wirdt einen auffzutragen wissen, darmitt an Ev. Gn. Dienst nichts hierin vorseimet würde, vnd bekemen also Ev. Gn. 20 Vocalisten vnd 8 Instrumentalisten nebenst zwey Organisten, welche zwar alle schon in Euer Gnaden Diensten sindt, als der Vicecapellmeister Höffkuntze so ein Tenorist, vnd weil Ich ohne Das mitt bewußten Vorsehen, als wolle Ich Ev. Gn. Philipp Stollen vor einen Tenoristen, so auch schlegel überlassen, wehren also 2 Tenoristen, die 2 Altisten wehren so an itzo auch in bestallung Christopf Bernhardi vnd Weber, so auch ein Harffeniste, die 2 Bassisten dr Keyser, wobey ich zu erinnern das ja Ev. Gn. selbigen nicht wecklaßen wollen, den gewiß dergleichen nicht zu bekommen, vnd Jonas Kittel, so den fiolon auch brauchet, nebst 4 Kapellknaben, die Instruwentisten, so wehre Friedrich fultze vnd seine 3 Söhne dervon der eine noch ein Junge, Clemens, der Engelender, der Herbaucker, vnd der Junge so auffen Cornet lernet, hetten also Ev. Gnaden 2 gutte Zinkenbleser vnd 6 posauner, so wehren die Geigen vnd fagolt vnd Pommert hiermitt auch bestellet, nebenst der zwey organisten Kitteln vnd Hans Klemmen, vnd könnten also Ev. Gnaden mitt einer ieder Zeitt abwexselung haben, beydes in der kirchen vnd bey der Taffel vnd wirden gewiß von allen Potentaten Ev. Gnaden eine perfekte Musica haben. Den mitt mein allein dieselbe zu bestellen es nicht möglich, zumal die kirchen musica, vnd diweil diese leutt ohne Vnterhalt oder gelt nicht zu leben, das quanto auch gar nicht hoch, ob E. Gn. sich gnedigst gefallen laßen wollten dermitt sie an itzo ein quartal bekommen auch ins künftige von merkten zu merkten bezahlet werden möchten. Bitt hirnebenst Ew. Gn. wollen solches in seiner Gnaden vormerken vnd dieser Vorschlagk so zu Ew. Gnaden reputation vnd zu Gottes ehren gemeinet

auf Stroh, hätte alleweil Mäntel und Wams versetzt. Ich finde es weder löblich noch christlich, daß bey so löblichen großen Landen, worinnen hiebevor von so vielen Regierungen Mönche- und Pfaffen-Geblöcke haben können unterhalten werden, itzo nicht 20 Musikanten können oder wollen verpflegt werden."[68])

Hieraus geht nun wohl deutlich hervor, daß es auch dem Hofe damals an dem guten Willen mit gefehlt haben mag, Etwas für die Capelle ernstlich zu thun, weil er im Kriege vollends allen Sinn dafür verloren haben mochte und die damals vorherrschende große Sinnlichkeit, besonders der allzugroße Hang zu den Freuden der Tafel, der Jagd, zu rauschenden Lustbarkeiten aller Art,

[68]) Schütz hatte beinahe 23 Jahre früher, als er immer mehr eingesehen, daß sein Verweilen in Dresden unter so bewandten Umständen fast nichts mehr nützen, und der Aufrechterhaltung seiner geliebten Capelle nicht ferner förderlich sein könne, beschlossen (eigentlich schon vor 1630) seine Stelle, wenn auch nicht für immer, doch auf die Dauer des Kriegs zu verlassen. Schütz lebte daher längere Zeit in Kopenhagen, worauf wir später zurückkommen müssen. Die Gründe, die ihn eigentlich zum Weggange von Dresden bewogen, sind allerdings schon bekannt, doch werden sie uns aus einem Memorial, daß er von Dresden aus am 9. Febr. 1633 an den Kurfürsten richtete, noch klarer. Er führt darin unter Andern dem Kurfürsten zu Gemüthe, „daß bei jetzigen schwebenden Kriegsläufen, wegen der Aufwartung ich gar nicht abkommen könnte, weil die Anstellung einer weitläufigen Musik, dero Zeitbeschaffenheit nicht groß erfordern thäte, auch ohne dieses die Gesellschaft der Instrumentisten und Sänger anjetzo ziemlich schwach und verringert worden, indem etliche wegen Alter und Leibesschwäche nicht mehr fortkommen könnten, theils aber selber ich nur in meiner niedrigen Profession würdig geschützt werden möchte, mein ganzes Hauswesen und alle das wenige, so mir Gott beschеert hat, allhier und im Lande verbleiben thäte, auch wie bishero, also fortan Ihro Durchlaucht keine Unredlichkeit, ob Gott wolle, an mir zu verspüren haben sollen. Daß ich erbötig wäre, wenn auch außerhalb meiner Profession etwas dero Oerter auszurichten ich gut erfunden, nächst meiner Seelen Seligkeit, als Ihro Kurfürstliche Durchlaucht und dero löbliches Hauses Reputation und Wohlfahrt, ich mir nichts höher wollte angelegen sein lassen". — Nun kehrte zwar Schütz nach dem Prager Frieden wieder nach Dresden zurück, allein das neue Kriegsübel, was über Sachsen durch die auf Johann Georg und seine Lande erbitterten Schweden nach diesem Frieden hereinbrach, war leider nur noch größer als das erstere. Daher es auch kam, daß er im Jahre 1637 schon wieder beim Kurfürsten um Urlaub nachsuchte. Er schrieb deshalb auch an denselben: „Da ich mit einem Worte zu sagen, fast weder Gott noch Menschen, am allerwenigsten aber mir selbst nütz wäre, in Betracht, daß bei dergleichen meiner Profession widrigen Zustande ich in dem von Gotte mir verliehenen Talente nicht allein abnehmen und verderben, sondern auch in Noth gerathen würde." Nachdem nun Schütz bei abermaliger Rückkehr nach Dresden immer mehr den Verfall der Capelle herannahen sah und selbst nur noch 20 Sänger und Instrumentisten zusammen im Ganzen hatte, so machte er wiederholt dem Kurfürsten im Jahre 1641, am 7. März, neue Vorschläge. Vor Allem waren diese Vorschläge auf die Erhaltung und Neubeschaffung der eigentlichen Cantorei gerichtet, und in Folge derselben wurden auch wirklich 6 Knaben dem Hoforganisten in die Lehre gegeben, und dieser Einrichtung ist es auch allein zu danken, daß nach dem geschlossenen Waffenstillstande zu Kötzschenbroda wenigstens in dieser Beziehung Samen für die Reorganisation der Capelle geblieben war.

und noch anderer Aufwand, wie wir aus den Schulden für Pretiosen und Specereien ersehen können, es nicht dazu kommen ließ.

Der Capellmeister Schütz hatte es auch herzlich satt, ferner einer Anstalt für Kunst ohne die nöthigen Mittel vorzustehen, da man ihr überdies nicht die geringste Aufmerksamkeit mehr von Seiten ihres Herrn zu schenken schien, indem er rücksichtslos die wenig übrigen armen Capellisten hungern, darben und verkümmern ließ, ohne ernstlich an Mittel zur Abhilfe zu denken. Schon 1645 scheint er fest den Plan gefaßt zu haben, seiner Pflichten als Capellmeister sich zu entledigen, zumal er bereits in einem Verhältnisse zum Könige von Dänemark[69]) stand, oder sich sogar lieber ganz von der unfreundlichen Welt zurückzuziehen gedachte.[70])—

Auch 1651 noch hatte der Capellmeister Schütz wieder wegen seiner Entlassung Schritte gethan und offen deshalb nachgesucht; doch er konnte sie nicht erhalten. In dieser für ihn zu peinlichen Lage, an eine Function gebunden zu sein und doch in ihr auch Nichts leisten zu können, scheint er sein hauptsächlichstes Vertrauen noch auf den Stiftsadministrator von Merseburg, den Herzog Christian, der damals Curator der kurf. Capelle war, gesetzt zu haben, wie sich Schütz auch in einigen Stellen darüber äußert, wobei er meist den Herzog „Unserm Collegio vorgesetzten Inspector" nennt; ob aber der Herzog sein Vertrauen wirklich rechtfertigte, davon finden sich allerdings keine sichtlichen Spuren, wiewohl es nicht zu bezweifeln, da Schütz, der sonst nicht leicht auf leeren Schein sein Vertrauen setzte, ihn als den Retter ansah. Zuverlässig konnte er ebensowenig Etwas thun, als der verschuldete und von einem Heer von Gläubigern geplagte und beängstigte Kurfürst.

Wir erfuhren auch bereits, daß der Kurprinz sich sehr für die Musik interessirte und seit 1645 sogar eine eigene Capelle[71])

---

[69]) Er erhielt 200 Thlr. als Componist jährlich von diesem.

[70]) Wollte nach Weißenfels zu seiner Schwester ziehen, um sich der Composition in der Zurückgezogenheit mehr widmen zu können, da diese bisher seine ganze Existenz gesichert hatte. —

[71]) Fürstenau a. a. O. S. 69. führt über sie Mehres auf; nach diesem stand im Jahre 1651 der Componist und Castrat Giovanni Andrea Angelini Bontempi an der Spitze derselben. Bassist war Steffano Rauli, Organist Matthes Wegkmann, Tenorist und zugleich Tiorbist Philipp Stolle, Altist und Cornettist Friedrich Werner, Tenorist Ferdinand Franke, Heinrich Stroh, Falcetist (Fistelsänger, der vielleicht zu komischen Gesängen diente), Christ. Kittel, Bassist und Instrumentist, desgl. Michael Schmied, der zugleich Violinist war, Friedrich von Westhoff, als Lautenist, Balth. Roderig, Violinist und Cornettist, und Joh. Fr. Volprecht, Lauten- und Violinist. Außerdem waren noch 5 Capellknaben, von denen einer Lautenist, ein anderer zugleich Violinist und Trompeter, ein dritter zugleich Trompeter und Posaunist waren. — Ueberhaupt ist zu bemerken, daß, sobald der Kurprinz freiere Hand in der Capelle des Kurfürsten erhielt, auch schon die italienischen Sänger und Instrumentisten eine vorstehendere Stelle darin einzunehmen begannen, daß

„Der Bassist (Kaiser) ist nicht anders als eine Bestie im Walde verwildert, er will aus Mangel durchaus davongehen, ist aber schade, und immer schade um so köstliche Stimme, daß sie aus der Kapelle verloren gehen sollte. Wahr ist's, daß sonst an seinem Humor nichts sonderlich Taugliches und seine Zunge täglich in der Weinkanne will abgewaschen sein; allein eine solche weite Gurgel bedarf auch mehr Nässe als manche enge, und ob der gute Kerl seine geringe Besoldung (sie beträgt 160 fl. jährlich) gleich auch richtig bekäme, würde sie doch zu großen Banketten nie ausreichen, und wenn man dieses Kerls Gouvernement und Haushaltung recht erkennen wollte, sollte man ihm, wie ich vermeine, sein gering Bißlein nur zu rechter Zeit geben lassen, als lange aber solches nicht geschieht, kann man ihm gleichwol für einen großen Verschwender auch nicht ausrufen." —

Einen andern Bassisten, Kramer, nennt dagegen der Capellmeister Schütz „den besten in seiner Profession," und er ersucht im Juli 1628 die Procuratur, da er zumal ein gemüthlicher Mann war, ihn ja der Kapelle zu erhalten zu suchen, mit den Worten:

„Dieser Mensch bekömmt wohl wieder einen Herren, allein, ob um solch' Geld wir wieder dergleichen erlangen, zweifelt man, und ist er darneben ein frommer, stiller und friedfertiger Mensch ꝛc. —"

Unter den Organisten zur Zeit Joh. Georg's I. ist als vorzüglich Matthias Weckmann zu nennen, der im Jahre 1621 zu Oppershausen in Thüringen geboren, wo sein Vater Prediger war. Schon als Knabe genoß er den Unterricht des Capellmeisters Schütz, der ihn auch wegen seiner schönen Stimme hochhielt und ihn selbst sogar in die Capelle aufnahm. Er machte Fortschritte in der Composition, namentlich aber im Orgelspiele und deshalb brachte es Schütz beim Kurf. auch dahin, daß dieser ihn nach Hamburg sendete, um daselbst bei Jacob Prätorius[73]) seine endliche Ausbildung im Clavier- und Orgelspiele zu erhalten. Nach drei Jahren kehrte er nach Dresden zurück und ward sofort zum Hoforganisten ernannt. Der Kronprinz Christian von Dänemark erbat ihn bei seiner Anwesenheit in Dresden vom Kurf. für seine Capelle zu Syköping als Director, und der Schwiegervater schlug es ihm nicht ab; als aber sein neuer Herr im Jahre 1647 auf einer Reise in Sachsen starb, kehrte W. wieder nach Dresden in seine frühere Stellung zurück; doch er folgte im Jahre 1654 einem Rufe nach Hamburg. Er blieb jedoch dem Kurf. noch werth, und selbst noch Johann Georg II. und III.

---

[73]) Hieß eigentlich Schulz, ward 1600 zu Hamburg geb., war Sohn und Schüler des gleichfalls berühmten Hieronymus Schulz oder Prätorius, der 1560 geb. und 1629 als Organist an der St. Jacobi-Kirche zu Hamburg starb. Seine letzte Ausbildung erhielt er bei Schmeling in Amsterdam und starb den 21. Oct. 1651. Von ihm sind auch die Melodieen zu Rist's Kirchenliedern.

liebten seine Compositionen so sehr, daß Ersterer, als W. im Jahre 1674 zu Hamburg starb, seine beiden Söhne zu Wittenberg studiren ließ.

Ein tüchtiger Concertist war auch Friedrich von Westhoff,[74]) geb. zu Lübeck (?) nach 1611, der anfänglich als Lautenist, später aber als Posaunist sich auszeichnete und, seltsam genug, früher schwedischer Rittmeister gewesen war, auch einen Sohn, Paul v. W., hatte, der besonders unter Johann Georg II. noch berühmter als der Vater ward.

Endlich ist noch der berühmte englische Flageolettist,[75]) John Price, zu erwähnen, der auch besonders noch dadurch actenkundig geworden ist, daß er die sogenannte „kleine Kammermusik" in der kurf. Kapelle einzuführen bemüht war und auch wirklich laut Rescript vom 23. April 1629 als Director derselben mit 300 Thlr. angestellt ward, was auch aus einem Schreiben vom 18. Mai 1630 zu ersehen ist. Er äußerte selbst, daß er dies längst gern eingerichtet, „nämlich auf französische, englische, auch da es von Nöthen, auf jetzige italienische Manier, wie man dieselben am kaiserlichen Hofe mit 2, 3 oder mehren Personen instrumentaliter zu musiciren pflegt," er habe aber bei seinen Collegen Widerstand gefunden; in Württemberg sei die Sache mit Hilfe seiner beiden Schwäger glücklich in's Werk gesetzt worden, er erbiete sich auch hier, einige Knaben auf seine Manier abzurichten. Schütz scheint aber keine große Neigung dazu gehabt zu haben, weil er es für eine bloße musikalische Charlatanerie hielt, weshalb auch John Price nicht sofort die Sache wirklich in's Werk setzen konnte; denn er erbietet sich nach zwei Jahren in einem Schreiben vom 13. Mai 1632 abermals:

„Mit einer beihabenden Person solche kleine Cammermusiken anzustellen, damit künftig, auch sonderlich bei Ihro Churfürstlichen Durchlaucht jüngsten Fräulein[76]) Beilager nicht allein vor Churfürstl. Durchlaucht Tafel, sondern auch zu Baletten, Aufzügen oder Sonsten, mit etlichen unter meinen Raritäten, ohne Ruhm zu melden, sich hören zu lassen, damit daß Diejenigen, die es wohl wissen, aber nicht wissen wollen, solches handgreiflichst an den Tag zu geben, und sie spüren sollen, daß ich nicht allein die Musicam verstehe, sondern auch mancherlei Nation ihre Art natürlich agiren kann." —

---

[74]) Wahrscheinlich Sohn des Willichius Westhovius oder Westhoff aus Besow in Holstein, der 1603 poeta laureatus, 1613 Rector zu Herloffsholm und nachdem er 1611 Eine von Sparr geheirathet, in den Adelsstand erhoben ward.

[75]) Flageolett oder Flaschenet war ein kleines elfenbeinernes Flötchen, das besonders in Holland und England gebräuchlich.

[76]) Magdalena Sibylla mit dem Kronprinzen Christian von Dänemark, 5. Oct. 1634.

gnedigst auf vnd anemen vnd wie bis anhero jederzeit mein Allergnedigster Herr vnd Vatter seind vnd verbleiben, verbleibe Ew. Gn.

Dreßden den 30. Septembris 1653.

vnterthänigster gehorsamer Sohn.

Ehe wir jedoch diese höchsttraurige Periode der Capelle beschließen, um in einem spätern Aufsatze eine neue, zum Theil, wenn auch nur scheinbar, glänzendere zu beginnen, in der sie allerdings mehr mit italienischen Elementen wirkte und die Deutschen, die allein noch nächst Schütz in dem bereits erwähnten Christoph Bernhard eine Stütze fanden, gänzlich in die zweite, untergeordnetere Stellung sich verwiesen sahen, was nämlich durch Kurf. Johann Georg II. herbeigeführt worden, indem er schon als Kurprinz, wie wir sahen, mehr den Italienern anhing, wollen wir noch kürzlichst einige Rückblicke auf die vorzüglichsten Capellisten jener Zeit, die auch theilweise früher und in dem kurprinzlichen Schreiben erwähnt, werfen. —

Obschon im Ganzen für die Instrumentalmusik bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts nur wenig gethan war, so gab es doch schon zu Ende desselben wahrhafte Künstler auf allen damals gebräuchlichen Instrumenten, und die Mehrzahl war in der That weit über die Mittelmäßigkeit hinaus Meister auf ihren Instrumenten, ja, sie spielten oft mehre Instrumente mit einiger Gewandtheit und wirklichem künstlerischen Tacte. Im Anfange des 17. Jahrhunderts beginnt nun eigentlich die Periode, in der die Künstler auch den nur begleitenden oder obligaten Instrumenten mehr Aufmerksamkeit zu widmen begannen. Namentlich wurde eine bedeutendere Verbesserung oder vielmehr größere Ausbildung der Behandlung der Saiten- oder sogenannten Bogeninstrumente zu Theil. Dies war besonders in dieser Epoche der vorzüglicher werdenden Instrumentirung der Fall, wo die Saiteninstrumente nicht mehr bloß obligat die Melodie begleiteten, sondern concertando, oder selbst die harmonische Grundlage zur Melodie oder das Principale bildeten. Anfänglich geschah dies mit den verschiedenen Geigen, später Violinen, in den verschiedenen Ton- und Gestaltdimensionen, als Discant-, Alt-, Tenor- und Baßgeigen, sowie mit der Viola bastarda, Viola di Bardone oder Bariton, der Viola di Gamba und Viola di Spala, auch mit der Harfe, Laute, Theorbe und dem Spinet, ja selbst noch weit mehr als bisher mit den Pfeifen und Flöten, sogar bis zur größten Pfeife, dem Pommer, mit den Querpfeifen und den deutschen oder Dolzflöten, Schallmeien, Sackpfeifen oder den Cornamusen und Krummhörnern, den Cornetti oder Zinken, den Fagotti, Trompeten und den Alt-, Tenor- und Baßposaunen, obschon letztere weit früher

eine Art concertanter Selbstständigkeit erlangt hatten. — Demnach wird man sich auch verwundern, warum selbst in der damals glänzendsten Periode der kursächsischen Capelle nicht mehr Mitglieder Instrumentisten waren. Das kam aber daher, daß erstlich alle genannte, damals übliche Instrumente nicht im Ensemble, sondern nur einige wenige auf einmal zusammenspielten, weil die damaligen Componisten sich nie mit so reicher Instrumentirung ihrer Tonstücke befaßten, zweitens aber auch daher, weil die meisten Capellmusiker oft Concertisten für mehre Instrumente waren und in der Regel, wie schon früher bemerkt, auch sein mußten. Uebrigens wurden bei außerordentlichen Gelegenheiten auch fremde Instrumentisten herbeigezogen und die verschiedenen fürstlichen Capellen halfen, wie wir bereits sahen, darin einander aus.

In der Hofbedientenordnung jener Zeit, die ein eben so großes Curiosum war, als die Hofrangordnungen alter und neuer Zeit, standen die Vocalisten und Instrumentisten, die bereits nach dem dreißigjährigen Kriege wiederholt in Acten, besonders in Contracten, Resolutionen und Bestallungen „Cammermusiker" genannt wurden, auf der 17. Staffel, d. h. zwischen Nr. 16 „Renthorey- und Canzley-Secretary" und Nr. 18 „den Ambt-Mann," also mit den kurf. Kammerdienern in einem Range.

Schlüßlich wollen wir noch einen flüchtigen Hinblick auf einzelne Persönlichkeiten lenken, die als Capellisten in Acten bemerklich werden und theils als Künstler, theils als Mensch daselbst erscheinen.

Außer den bereits erwähnten Hestius, Hasselt, Bernhard, Francesco, Castelli, Bontempi, den vorzüglichern Sängern in der Zeit Johann Georg's I., ist der Bassist Georg Kaiser zu nennen, der nach den über ihn vorhandenen actlichen Notizen ein wahres Original von Seltsamkeit gewesen sein muß. In ihm war seltener Humor mit vieler rücksichtsloser Derbheit gepaart, der dabei aber ein sehr brauchbares Mitglied war. So z. B. bat er im August 1651 um Zulage und als Grund zu seinem Gesuche giebt er wörtlich an:

„Weil ich über vierzehn Jahre des Oesterreichischen und Ungarischen starken Weins gewohnt und also das Bier hier zu Lande (wie ich mich zwar darnach gesehnet) ganz und gar nicht trinken kann, denn es mir nur den Magen erkältet und den ganzen Leib (wie zu sehen) aufdehnet, daß ich also nur einig und allein wegen des Weines, welcher hier in etwas theuer, mit meiner Besoldung mich kaum hinbringen könnte, geschweige Weib und Kind davon zu ernähren."

Da er nun deshalb keine Berücksichtigung erhalten haben mochte, so schreibt der Capellmeister Schütz unterm 28. Mai 1652 deshalb an den Geheimsecretär Reichbrod:

Wie wohl es nun eigentlich aus keiner andern Stelle der gleichzeitigen Acten ganz deutlich zu ersehen war, was eigentlich unter dieser „kleinen Kammermusik" zu verstehen sei, so scheint doch aus dem Wenigen, was darüber gesagt, hervorzugehen, daß es wohl sogenannte „Nationalmusik" war, die unter Gesang oder Instrumentirung mittelst costümirter Pantomime und Tanz stattfand.—

Die Thätigkeit der Capelle bei den damals gewöhnlicher werdenden theatralischen oder bloßen scenischen Aufführungen war schon seit Anfange des 17. Jahrhunderts immer mehr in Anspruch genommen worden, wie wohl es noch keine eigentlichen Theater gab, und die sogenannten Opern waren am Ende mehr oder weniger scenische Oratorien, wie sie Philipp von Neri im 16. Jahrhunderte geschaffen, bis endlich Heinrich Schütz durch die Composition der Daphne von Opitz, die am 1. April 1627 zu Torgau bei der Vermählungsfeierlichkeit der Eleonore Sophia, ältesten Tochter Johann Georgs I., mit dem Landgrafen Georg II. von Hessen aufgeführt ward, gewissermaßen den ersten Fingerzeig zur deutschen Oper gab. Weit mehr war aber dagegen die Kammermusik bei den damals an den deutschen Höfen zu allen Festlichkeiten, Banketten 2c., gewöhnlichen großen Prunkballets, die namentlich am Dresdner Hofe eine ganz besondere Pflege erhielten, bethätigt, und genoß wegen ihrer Fertigkeit in Executirung derselben einen wahrhaften Ruf; doch darüber specieller an einem andern Orte. —

Zum Beschlusse dieser aphoristischen Geschichte der kurf. Capelle in der Zeit der Kurfürsten August, der beiden Christiane und Johann Georg's I. wollen wir folgendes Curiosum noch wörtlich mittheilen, da es von einem ehemaligen Cantoreiknaben, welcher studirt hatte, gern in Leipzig Magister werden wollte und daher mit der Dedication eines musikalischen Werks gegen die Gnade des Kurfürsten einen Feldzug machte, herrührt. Er nennt sich Alumnus Electoralis, also ein Beweis, daß er auf kurfürstliche Kosten studirte. Das Dedicationsschreiben lautet aber wörtlich, wie folgt:

Denen Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Christiano, Herrn Johann Georgio, vnd Herrn Augusto, gebrüdern vnd Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, vnd Burggrafen zu Magdeburgk, Meinen gnedigsten Fürsten vnd Herrn pp.

Durchlauchtigste, Hochgeborne, Gnedigste Fürsten vnd Herrn, Ewern F. F. F. G. G. G. seint meine vnterthenigste willige Dienste, neben meines gebett, iederzeit zuvor.

Das die edle vnd furneme kunst die Musica, Gnedigste Fürsten vnd Herrn, des Menschen gemütt, in betrübnüß vnd Trawrigkeit nicht Wenig erquicke vnd frölich mache, ist gottlob offenbar genugsam, also

das es keines beweises von nötten. Derowegen da mitt Ich mich auch ettlicher massen, in dem Trawrigen vnd betrübten Zu stande, so es vor einem Jahr mitt vns, zu Leipzig, wegen des Sterbens gehabt, exhilariren vnd Melancholischer Trawrigkeit entschlahen mögte, Als hab Ich dieses Exercitium Musicum, so Ich vor der Zeitt in Ewer F. F. F. G. G. G. herrn Vatters, Churf. Christiani etc. hochlöblichster gedechtnüs, Cantorey gelernet, herfür suchen wollen, vnd demnach ettliche Teutzsche Magnificat verfertiget, auch nu mehr dieselbigen auf gutter leutte bitte in öffentlichen Truck gegeben. Wan Mir aber nicht vnwissent, das Ewer F. F. F. G. G. G. nicht Weniger lust vnd gefallen, als Ihr Herr Vatter, an der löblichen kunst der Musica tragen, Als habe Ich dieselben Ewer F. F. F. G. G. G. vnterthenigst, vnd zur erklerung ettlicher massen meiner Danckbarkeit dediciren vnd gleich als consecriren wollen, neben vnterthenigster bitte, dieselben in Gnaden von mir auf vnd anzunemen, Vnd weil ich aufs nehste, Wils gott, gesinnet bin, in Magistrum zu promoviren, vnter dessen aber wegen des mangels der vnkosten, davon nicht abgehalten möge werden, meine arme vnd geringe studia Ihnen in gnaden befohlen sein lassen, Vnd mich mitt einer beystewer zu meinen instituto vnd fürnemen, versehen. Darfür Ich mich gegen Ewer F. F. F. G. G. G. schuldiger Danckbarkeit, vnterthenigst zu befleissigen ieder Zeit erböttig

Ewer F. F. F. G. G. G.
Vnterthenigster
Dienstwilliger
Erhardus Bodenschatz
Alumnus Electoralis.

Muthmaßlich ist auch des Supplicanten Wunsch erfüllt worden, denn auf der Adresse befindet sich die Bemerkung: „Ist dem Chammermeister beuholen den 17. Septemb. 1599".

Außerdem theilen wir noch folgende zwei Resolutionen des Kurf. Christian I. an den Kammermeister mit, da sie gewissermaßen zur äußern Geschichte der Kapelle gehören. Die erstere vom 30. April 1591 betrifft den Tenoristen Martin Fritzsche, der, um seine Schulden abzustoßen, 50 fl. unter der Bedingung monatlicher Abzüge zu 3 fl. von seinem Gehalte (jährlich 160 fl.) aus der Kammer vorgeschossen erhielt.

An Cammermeister.

L. G. Wir haben gst. bewilliget Vnsern Tenoristen Martin Frietzschen vf Inliegendt sein vnderthenigst Suppliciren zu ablegung seiner schulden 50 fl. vf genugsame vorsicherung dergestaldt vorsetzen zu lassen, das Ihme Monatlichen an seiner von vns habenden besoldung bieß zu volliger ablauff derselben 3 fl. wieder Innen behalten werden sollen, beuehlen dir derhalb hiermit gst., du wollest Ihme gegen ein-

anttwortung annehmblicher vorsicherung berürtte 50 fl. volgen, vnd dieselben hernach obgesatzter gestaldt wieder abkurtzen lassen oder einbringen, deren solleſt du Inmittelst in Rechnung gegen vorlegung dieſes vnsers beuehlichs entnommen werden. Daran ꝛc. dat. dreßden d. letzt. April 1591.

Die zweite, vom 14. Juni 1591, betrifft endlich den Baſſiſten Adrian Mauß, welcher aus nicht genannten Urſachen 200 fl. vom Kurfürſten ſich lieh.

An Cammermeiſter.

L. g. Wir haben gſt. bewilligt unſerm Baſſiſten Adrian Mauß vf Inliegendt ſein Unterth. Suppliciren aus denen von Jhme angetzogenen Vhrſachen vf genugſame vorſicherung 200 Gulden vf zwei Jhar lang von Dato an vorſetzen zu laſſen ꝛc. Dat. Dresden d. 14. Juni 1591.

So unbedeutend nun dieſe Notizen zu ſein ſcheinen, ſo geben ſie uns aber doch wenigſtens davon ein Zeugniß, daß Chriſtian ſich ſeiner Capelliſten gern annahm und ihren Wünſchen in vorkommenden Fällen der Noth nachkam. Namentlich iſt die zweite Notiz deshalb ein Beleg für die freundlichſte Beachtung des Kurfürſten gegen die Kapelliſten, da er den Adrian Mauß, der nur 160 fl. jährliche Gage hatte, auf 2 Jahre 200 fl. zu leihen nicht Anſtand nahm.

Hans von Carlowitz.

Der Beſitzer von Hoſterwitz, der herzogliche **Voigt und Amtmann zu Dresden**, der Bürger, Schöppe, Rathmann und Bürgermeiſter, und der Baccalaureus und Vicarius daſelbſt.

(Beitrag zur Adels-, Lehns- und Civil-Rechtsgeſchichte Sachſens im 15. Jahrhunderte.)

Die Zeit, in der die Hans von Carlowitz lebten, iſt im Ganzen, was die Culturgeſchichte Sachſens betrifft, noch ſehr arm an Ausbeute, und es muß uns daher jede dahin einigermaßen nur einſchlagende Archivnotiz aus dieſer Zeit nur erwünſcht ſein. Zugleich bietet aber auch das, was wir über dieſe Hans v. Carlowitz vorfanden und mittheilen, viele bisher noch unbekannte Notizen zur Topographie und zur Geſchichte anderer Geſchlechter Sachſens; es bietet aber auch ferner nicht unintereſſante Belege zur Handhabung der Rechtspflege in jener Zeit; ſo finden wir z. B. einen neuen Beleg für die Exiſtenz eines Schöppenſtuhles in Dresden, den wir ſchon früher als „Ritterding“ kennen lernten. Es würde übrigens für die Geſchichte Sachſens von großer Wichtigkeit ſein, wenn alle dergleichen Notizen zur Adelsgeſchichte fleißig geſammelt und auch mitgetheilt, oder doch wenigſtens für die Culturgeſchichte in jeder Beziehung ausgebeutet würden. Da nun die Sachſen-Chronik ein Sammelwerk iſt, ſo nahmen wir auch nicht Anſtand,

diese Mittheilungen, wozu uns das Material vom Herrn Kammerherrn von Carlowitz-Maxen zuging, zu geben.

Nachdem wir bereits S. 228 ff. über den Lehnsbesitz derer von Carlowitz in der Pflege von Dresden berichtet, wollen wir auch, unserm Versprechen gemäß, zuvörderst über Hans von Carlowitz,[1]) der in einem Verzeichnisse der ehrbaren Mannschaft mit einem halben Ritterpferde aufgeführt ist, und den H. v. C., der eine nicht unwichtige Stelle bekleidete, nämlich Voigt und Amtmann zu Dresden war, sowie den H. v. C., der im Rathe war, auch Bürgermeister daselbst geworden ist und erst 1494 starb,[2]) das Wichtigste mittheilen. Ersterm ward laut Lehnscopial (59 fol. 325) am Dienstage nach Simon und Judas 1472 das Dorf Hosterwitz, urkundlich Hostenbritz, in der Pflege von Dresden, das er von Bodo von Carlowitz mit Willen Friedrichs und Mulichs von Carlowitz, Gebrüder, gekauft, zu rechtem Mannlehn gereicht und geliehen. Auch wird ein H. v. C. in einem Gunstbriefe des Herzogs Ernst vom Jahre 1476, der wegen einer zwischen ihm und dem Brückenmeister Hans Brachstedt geschehenen Verwechselung ertheilt ward, Bürger zu Dresden[3]) genannt. Die Urkunde, die zugleich einen Beitrag zur Topographie Dresdens abgiebt, ist aber folgende:

Wir Ernnst von gots gnaden Hertzog czu sachssen ꝛc. Bekennen fur vns den hochgebornnen furstenn Hern Albrechten ꝛc. Nachdem als

---

[1]) Wird als Mitbelehnter erwähnt in den Gesammtlehnbriefen der Carlowitze vom Jahre 1476 und 1487, sowie in einem Lehnbriefe der Gebrüder Nickel und Hans v. C. über Jessen vom Jahre 1478, ferner im Lehnbriefe Mulichs v. C. über Naundorf und Sadisdorf von 1473. Auch wird seiner in der Stiftung des durch Bodo von C. für das Franziskanerkloster zu Dresden dotirten Responsorium tenebrae vom Jahre 1472 gedacht. —

[2]) In einem Manuscripte der Königl. Bibliothek zu Dresden unter Nr. 550, welches die Namen derer enthält, für die man Seelenmessen las, findet sich unter denen, für die man Montag, Dinstag und Mittwoche las: „der Erbare vnd Veste Hans von Karlowitz, ein Bürgermeister." — Er darf aber nicht mit dem verwechselt werden, von dem es heißt (unter der Rubrik: „Folgende sind verschieden zur Zeit, wo Peter Eisenberg Pfarrer gewesen, 1515—1536.") — „1517 Johann von Carlowitz in der Kreutzkirche vnd zu vnſ. lieben Frauen Vicarius." —

[3]) Seit der Mitte des 15. Jahrh. waren bereits mehre Carlowitze in Dresden ansässig. So belieh Kurfürst Ernst und Herzog Albert am 2. Osterfeiertage 1465 Bodo, Otto, Friedrich und Mulich v. C. mit einem Freihause in Dresden; dieselben beliehen 6. fer. nach Exaudi 1468 Ursula, Mulichs v. C. (auf Börnichen) eheliche Hausfrau, mit einem Freihofe in der Kundiger-Gasse (Breitegasse), sowie 1471, 6. fer. nach Vitus, den Otto von C. mit einem desgl. zwischen dem Brückenhofe und der Försterei, ferner 1472, Montag nach Dionysius (9. Oct.), Rudolph und Blasius v. C. mit einem freien Hause und Hofe hinter der Försterei, 1476 18. Sept. Friedrich v. C. zu Pillnitz mit einem freien Hause und Hofe nebst einem geistl. Lehn in der Kreuzkirche, und 1478 die Hausfrau Blasius v. C. mit einem freien Hofe hinter der Försterei als Leibgedinge. Endlich geschah 13. Dec. 1489 ein Abschied zwischen Wilhelm von Carlowitz und Siegmund von Breitenbach wegen eines verkauften Hauses zu Dresden. —

zewſetzen (zwuſchen) Hanße Brachſtete[4]) itzt brucken Meiſter vnnd Hanße karlewitz, burger czu Dreßden Vnſern liben getruwn eyne vorwechſſelunge Zweyer acker halbnn geſcheen, alſo das der Acker, das ſpittelfelt gnant, der do an einer ſeiten an die Elbe an der ander ſeiten an dr (die) tatzigißberge[5]) ſtoſt vnnd reichet, vnd xviij groſchin dem heiligen Creutze zcinßet, die ein itzlicher bruckmeiſter furder zcu dem altar apoſtolorum In der Capelle des heiligen Creutzs reichin muß vnd vormals des heiligen Creutzs geweſt vnd nw Hanßen karlewitz wurden, vnnd das ſtuck acker das zewuſchin den zeweyen pirniſchin wegen gelegen das karlewitz Genvſchen in der Sehegaſſen abgekaufft vnnd alſo karlewitzen geweſt vnnd dem ſpittal ſechs groſchin zcinſt vnd nw dem heiligen Creutze fur den obgerurten acker wurden iſt, das wir zcu ſolchir vorwechſſelunge nachdem die dem heiligen Creutz zcu gute geſcheen, vnnſer gunſt vnnd willen gegebin habnn, Gebin vnßer gunſt vnnd willen dorzcu gennwertiglich mit vnnd mit krafft dieſes briues, alſo das iglich teil ſolch ſtugk acker, als das an es des Wechſſels halbnen komen iſt, hinfur habin vnd geniſſen ſal vngehindert ꝛc. Zcu orkunde mit vffgedruckten Inſigel ꝛc. beſigelt vnd gebin zcu Dreßden am Montag nach aſcenſionis domini.[6]) Anno domini ꝛc. lxx. ſexto.[7])

Am Sonnabend in der Oſterwoche[8]) des Jahres 1477 erhielt ein Hans von Carlowitz die Gunſt, ſechs Schock und 40 gl. jährlichen Zinſes im Dorfe Hoſterwitz (urk. Oſterwitz) an Nickel von C., den kurfürſtl. Thorknecht[9]) auf Wiederkauf zu verkaufen („in dreyen Jaren wider zcu loßen").

Ungewiß iſt es jedoch, ob der Hans von C., der in folgenden für die Rechtsgeſchichte nicht unintereſſanten Acten erwähnt iſt, dieſer oder der Amtmann und der Voigt iſt. Es ſcheint aber faſt, da er nicht Voigt genannt wird, daß es ein anderer ſei. Indem wir aber noch nicht vollſtändige genealogiſche Folgereihe haben, ſo müſſen wir die Entſcheidung noch dahin geſtellt ſein laſſen.

Receß zwiſchen Hanſen Carlewicz und Hanſen Goren.

Wir Georg ꝛc. Bekennen Nachdem Hans Gora Inn Sachenn in eins vnd Hannſen karlewicz anders teils belangen von eynen Vrteill durch die Scheppen von Leiptzk geſprochen vnd durch dije Schepffen von Dreßden[10]) Iroffenth an vnns appellirth vnnd vff heuth Datum beyde teill der appellacionn volge zu thun vor vnns vff vnnſr vor-

[4]) Vgl. Haſche diplom. Geſch. Dresdens. Urk. Nr. 181 und 147.

[5]) Die Tatzberge ſind noch heut zu Tage der Platz, wo jetzt die Dresdener Vogelwieſe gehalten wird. Der Acker muß alſo entweder beim Weitenkirchhofe, (denn dort floß damals die Elbe) oder beim Eliaskirchhofe geweſen ſein.

[6]) Der 27. Mai 1476.

[7]) Staatsarchiv Copial 59. Fol. 563.

[8]) Der 5. April.

[9]) Darüber, was ein Thorknecht eigentlich war, ſo wie über dieſen Nikel von C. an einem beſondern Orte.

[10]) Doch wohl wieder ein Beweis, daß ein Schöppenſtuhl in Dresden

beschydt Irscheynenn, doch Hans karlewicz sich beclagt, das er durch abweßenn Seins procurators nicht geschickt derhalbenn gebetten ym den tagk vff ander zceyt zu Irstreckenn, Dorkegenn gora geredt vnnd gebettenn Sollichen tage wolge zu thun, den er das Wartten vnd sein Appellacion Wolge thun wollte, vff mehr rede vnnd widderrede habenn Wir Georg Hertzog zu Sachssen oben gemelt mit Beider teill wissen vnd vorwilligung beredt, Das die gemelte beyde part durch sich adder ir Volmechtigenn vff mitewoch noch aller Heyligenn tagk vor vnns Irscheynenn zollen alzo vnnd dermaß das Hans gora widder das angezceigte Vrteill do vonn er appellirt setzenn vnnd vorbrengenn sal war vmb vbel gesprochenn sey, dor keynn Hans karlwicz furbrengenn vnnd setzenn sal, wor vmb wol vnnd Recht gesprochnn Wurde alz Dann zu Recht Irkanth das vbell gesprochenn vnnd zo sol dye sache bey vnns bleybenn vnnd ferner was Recht ist gescheenn, Zo aber Irkannth wurde, das woll gesprochenn vnnd geurteilt seij vnnd vbel appellirth, alz dan sal dye sache widder an dy gericht davonn appellirth sey geweist werdenn vnnd ferner was Recht ist gescheen. Datum vnnd Actum am Donrstag nach luce ewangeliste Anno Domini 2c. Lxxxx zu Vrkunde mit vnßrem betzschafft zu Ruckt vorsygelt. [11])

Inn gebrechenn, So zwischenn Hannsen Gorann seligen gelassn kindern und witwe alzo appellanten einß vnnd Hanßen von karlwicz alz appellantnn anders teils gestandn vnnd an vnns Georgenn von gots gnaden Herzcogen zu Sachssen 2c. zuuorhoren vnnd zu rechtfertigen irwachssen sind, Ist beredt vnnd verlassn, Daß beide teile die Appellacion ann vnns gescheen mit allen yren anhengen sullen fallen, vnnd sich in der Haubtsach rechtlich Irkennen lassen, Daß alzo obgnantte kinder vnd witwe durch yrnn vormunde bynnen vier wochn Den nehsten noch dato dis anlaßs Ire schulde vnnd zuspruche: wu sie der Hanßen von karlwicz nicht wolln vortragenn: zu dem selbtige Hanßen von karlwicz schrifftlichen setzenn vnd die In vnßer Cantzlej inlegen solln Dor auf denn Hans von karlwicz noch vberrechnunge sulche schulde bynnen vier Wochenn dornoch volgend sein antwort ader waß Ime not ist thun soll. [12])

Vff heutte freitag nach michael In gebrechenn die Joryn witwe sampt iren kindern einß vnd Hanßn karlwicz Anderß teils belangen, Ist durch den Hoffmeister vnd Cantzlern vff beider part vorwillung beredt, daß nochmals Hans karlwicz tzwißhen hyer vnd martini seyne antwort vff der Jorin clage mit denn beidenn dvormeinten vßtzogenn vff den vortzogk der vir adder sechs wochenn Auch er vormundschafft hal-

---

war, da die Schöppen zu Dresden mit den Schöppen zu Leipzig in Parallele gestellt sich finden.

[11]) H. St. A. Geh. Arch. Copial 72. fol. 72 ff.

[12]) H. St. A. Geh. Arch. Copial 72. fol. 88.

benn setezen magk, Doch der neben vnd do bey sal karlwicz der Jorin vff die houbtsache Inhalt des erstenn Receß antwortten, vff das alles sal vnd magk die Jorin tzwißhen martini vnd weynachten ir kegenrede nach ir notdorfft setcznn vnd ein brengenn, Doch das als dann dem vorigen Receß forder wie billich nach seinen Inhalt werde nachgegangenn, alles getreulich vnnd vngeferlich Datum [13]) uts. (1490).

Uebrigens dürfte wohl folgende Registratur sich auf den Rathmann Hans von Carlowitz [14]) beziehen, der, wie wir bereits erwähnt, etwa um 1494 zu Dresden gestorben sein mag. —

Mitwoch nach Egidj Eodem dem Rath zu pirn geschrieben nach dem Hans karlewicz seligern etlich geld bey Jne zu einem Steinwege zuuerbrengen vnd zu machen gegebenn hat das bißher mit anhebunge desselbigen nicht verbracht, daß sie nochmals darob sein, das solchs vorderlich vnd ane vorzigen geschee, Angesehn, das sie bei xxj silbrenn Schocken darzu entpfangenn vnd Ingenohmen habenn. [15])

Daß aber H. v. C. auf Hosterwitz in Dresden ansässig war, geht aus folgender für die Topographie höchst interessanten Belehnung von 1487 hervor.

Wir theilen auch diesen Lehnbrief in so weit er den H. v. C. angeht, wörtlich mit:

Wir Albricht von gots gnaden Herzcog zcu Sachssen Landgraue ijnn Thoringen vnd Marggraue zcu meyssen Bekennen fur vns vnser erbenn vnnd thun kunt im diesem briue allermenniglich, das wir vnnsernn lieben getrawen Hanßen zu Dresden — von karlewitz Dissße nachgeschrebene guter von vns zcw lehne rurende mit namen das Dorff Hostebritz mit dem kirchlehen doselbist vnd die moel [16]) vnd leithen [17]) mit den Zcinsen vf der wusten pogeritz mit Zcinsen fronen Dinsten vnd erbgerichten, Dreissig gr. Zcins vf eym Weinberge zu kotzschebrode, den Merten lawbenitz zcu freiberg hath, der meister clements gewest ist, vj gr. Zcins vff eynen weynberge zcu Mickten, die tzinst (zinset) Hennyg zcu Bresenitz [18]), zweene groschen Zcins vff eynem weinn-

[13]) Ebendaselbst Copial 72. fol. 127.

[14]) Auch kommen Hans und Friedrich von C. im Jahre 1477 als Tutores des Leibgedings der Ursula. Gattin Hans Kundig's zu Wachwitz (Hpt. St. A. Copial 59. fol. 524), sowie Hans von C., Bürger zu Dresden 1478 (Dienst. n. Fabian Sebastian) nebst Balthasar von Ziegelheim als Tutores des Leibgedings Ilsens (Elisabeths), Gattin Balthasars von Lindenau, Bürgers zu Dresden, über Zinsen zu Ottendorf „unter der lausnitzer Heide" vor (Copial 5. fol. 187), und endlich ist derselbe Hans 1479 (Donnerst. n. Jubil.) als Tutor für Hans Kieselings von Hermannsdorf seeligers Hausfrau Margarethe, dermals Hansens von Liebenau zu Herrmannsdorf bei Stolpen-Neustadt Gattin, erwähnt.

[15]) Ebendas. Verzeichniß der Briefe, die im Namen Herzog Georgs aus seiner Canzlei ausgegangen sind 1495.

[16]) Mühle.

[17]) Abhängige Waldgegend.

[18]) Briesnitz.

berge zcu Mickten, die zcinnst Zscheile zcw koytitz[19]), zcwene kaphan vnd eyn schogk eyger Heynichen zcu proles von eynem Bawmgarthen, vnnd die vorleyunge zweyer geistlichen lehen[20]) zcw Dresden yn der stadt, eyns zcw dem heiligen Crewtze yn der Sacristenn cappellen genant, der heiligen dreyer konigen altar vnd das andir zcu vnsir lieben Frawen awswenig der Stadtmawern zcu Dresden gnant der altar visitationis maria, Welche itzundt zcu vorleihen hat hanß von karlewitz und dor nach allewege der eldiste und nehste von karlewitz leyen sal[21]), Item Funffczehendehalb grosschen Zcins die Do zcinst Friderich von papperitzenn von eyner leyten Item Borßberg[22]) vij gr. von eijner weßen vndir Hostebritz[23]), vnd eyn freyhaws zcu Dresden tzwuschen der furstorey vnd dem Bruckenhoffe gelegen, das auch Hans von karlewitz zcu stehet vnd czedelitz[24]) die helfte mit den Dinsten garen allen yn der pflege zcu Dresden gelegen. — gebenn zcu Dreßden am Montag nach dem Sonntage letare[25]) Nach cristi Geburt vierczehnhundert vnd darnach Im siben vnd achczigistn Jare[26]).

NB. Hier dürfte zur Erläuterung noch eingeschalten werden, daß die v. C. mehre Altarlehne in der Kreuzkirche besaßen; denn als im Jahre 1536, am Tage Matthiä, die Altäre zu Dresden, deren Einkünfte und Inhaber verzeichnet wurden, wird der Aelteste von Karlowitz von der Linie des Stifters, Bodo von Carlewitz, als Collator dreier Altarlehne aufgeführt, und zwar:

„1) Mariae Magdalenae zum Heil. Kreuze — 4 Messen — Besitzer Friedrich von Carlowitz von Zuschendorf, ein kleiner Knabe.

Einkommen: 10 ßo. 24 gr. Erbzins
1 = 39 = Hühner
etzliche viel ßo. Eier auf Ostern
14½ ßo. Korn
14½ ßo. Hafer.
Abgang: 36 gr. Restaur.
8 gr. 8 pf. Subsidium.

2) Der Heiligen drei Könige: in der Sacristei daselbst, 3 Messen, 2 Jahrtage.

Besitzer Herr Niclas von Carlewitz, Domherr zu Meißen:
Einkommen: 18 fl. wiederkäuflich an 2 Orten.
Giebt von sich: 15 gr. Restaur., dem Pfarrer
4 gr. 4 pf. Subsidium.

---

[19]) Nicht Kaditz, sondern Caititz.

[20]) Ueberhaupt setzten in Stiftung von Altarlehnen manche Familien eine wahrhafte Ehre. Die meisten in Sachsen sind kurz vor der Reformation gestiftet.

[21]) Also schon eine Art von Majoratserbe.

[22]) Borschberg.

[23]) Eine Wiese unterhalb Hosterwitz.

[24]) Sedlitz.

[25]) Am 26. März.

[26]) Haupt-St.-Archiv zu Dresden, Copial 56. fol. 4.

2 Jahrtage muß er halten, richtet's kaum mit ½ ßo. aus. —

3) Conceptionis oder bei der Elenden Marien zu U. L. Frauen (3 Messen, 1 Jahrtag) Besitzer: Auch Herr Niclas von Carlewitz.

Einkommen: 7 ßo. 50 gr. eitel reemtiones
Giebt davon: 6 gr. Restaur.
10 gr. 10 pf. Subsidium.
muß 1 Jahrtag halten kostet 5½ gr."

Es scheint in diesem Berichte von 1536 ein Irrthum vorgegangen zu sein, denn von Bodo von Carlowitz waren nur die beiden letzteren Altarlehne gestiftet worden, daher konnte wohl auch der Aelteste der Familie nur über die beiden letzteren die Collatur ausüben. Das Altarlehn Maria-Magdalena der Kreuzkirche hatten Friedrich und Otto zugleich mit Lockwitz von den Zieglern gekauft. Im Jahre 1476, 1487 und 1501 besaß dieses Lehn der Besitzer von Hermsdorf, da es, wie wir daraus ersehen, Otto auf seinen Theil behalten hatte. —

Bereits am Montag nach Mariä Himmelfahrt[27]) des Jahres 1473 ward der „ehelichen Hauswirthin" (Frau) des Hans von C. mit Zustimmung seiner Vettern das Dorf Hosterwitz „zu eynen rechte lipgedinge gereicht vnd geliehen", — „doch also bescheidenlich, wu die gemelde fraw eynen andern man zcu der ehe nemen wurde, also dann sullen Hans von karlewitz erben ir zcwehundert gute Riniſche gulden vor ir lipgeding reichen vnd gebin, vnd zo sie der von yn vorgnugt ist, Zo sol sie sich des gemelten Dorffes vnd seyner Zcugehorunge vssern[28]) das an die Erben kommen lassen vnd der ij c Riniſche gulden zcu Ihren lebetagen gebruchen vnd also vermachen das dieselbigen ij c gulden nach Irem tode uff Hans karlewitz Erben kommen vnd gefallen ane alle geuerde." — Zeugen waren dabei Nickel von Carlowitz und Hans Kyntz zu Portzke.[29])

Im Jahre 1495 entstanden, nach dem im Jahre 1494 erfolgten Tode des Hans von C., wirklich Streitigkeiten zwischen der Wittwe desselben, der Margarethe, und den Erben, Gebrüdern Christoph, Bodo, Rudolf und Georg v. C., weshalb am Sonntage Valentini d. J. 1495 Balthasar Czigelhaim[30]), sowie Friedrich und Wilhelm von Carlowitz „etlicher gebrechen halben, eine quittantz belangende, daran bemelte karlewitzin nicht begnugt ist, derhalben vff nechsten freitag von Vaßnacht allhier zu Irscheinen tage Irnant vnd zugeschrieben," — wie ein Befehl aus der

---

[27]) Assumptionis Marie, d. i. 15. August, und der Montag darnach war 1473 der 16. August.

[28]) Statt „entäußern".

[29]) St. Arch. Copial 59. fol. 486b

[30]) Wurde 1465 Dienstag nach Estomihi mit einem Freihause zwischen dem Brückenhofe und der Försterei beliehen. —

Canzlei zu Dresden darthut, worauf sich auch folgender Receß „zwuschen Hansen karlewitz gelassner Wittwe vnd blasig karlwitz seligen nachgelassenn kindern" zu beziehen scheint.

Von Gots gnaden Wir George Herczog zu Sachßen 2c. Anstadt vnd In vollermacht des hochgeborn Fürsten vnsirs liben Hrnn vnd vaters Herczogen Albrecht bekennen offentlich vor meniglich, Nochdem sich zwuschen vnßer lieben Bsunder frawen Margarethen Hansen von karlewitz seligen nachgelassner Witwen eins, vnd Cristoff, Botte, Rudolff vnd Georgen von karlewitz gebrudern, des gemelten Hansenn von karlewitz Vettern andern theils vmb eine Rechnunge xij c gulden anlangende, dorumb das Dorff Welksande verkaufft ist, Irrunge vnd gebrechenn gehalten, haben wir dieselbigen gebrechen durch vnßer Rette heymlichen vnd lieben getrawenn Ern Sigmundt pflug Doctor 2c. Caspar von Schonberg, Ern Johan Erolt Doctor, Cantzler, Heinrich von Sleinitz vnd Sigmundt von Maltitz Hoffmarschall, noch nottorft vorhornn vnd dieselbigen mit beyderteil wissen vnd willenn In noch folgender Weise beylegen vnd entscheiden laßen, Nemlich also, das Cristoff von karlewitz von wegen Botten, Rudolffen vnd Georgen seiner Bruder, den angezeigten kauffe zugelassen und bewilligt, den forder nicht anzufechten, und hat daruff vor sich vnd gemelte seine Bruder zugesagt vnd bewilligt an der Rechnunge, So die benante fraw Margaretha vmb die xij c gulden Inhalts der Register daruber besagend gethan hat, aller vnd yder stugke vnd Artikel ein volkommlich vnd gut genugen zu habnn vnd derselbigen gentzlich vnd gar gesettiget vnd begnugig zu sein. Also dassie die bemelte frawe oder Erben solcher xij c gulden auch aller anderer anforderunge die sie wider dieselbigen frawen bißher gehapt, ader hettenn haben mogen, zu fordern nymer mehr anlangen, beteidingen ader einicherley einhalt thun sollen, Sundern dye selbigen Itzt bestymten vihr Brudr von karlewitz Sollen vff Montag noch letare schiersten hie zu Dresden Irscheinenn vnd der gemelten frawe solcher Irer gethanen Rechnung ein genugsamme quittantzenn geben, Auch alß dann wie wir ader vnser Rette Irkennen werden, zu Recht genugsam zu sein, wie sich geburt, vorzicht thun, Dodurch die frawe der halbenn forder vnangelangt bleiben moge, Dorkegen sal die fraw den bemelten vihr gebrudern Cristoff, Botten, Rudolff vnd Georgen von karlewitz vff den Sontag Inuocauit schirsten x gulden Reinl. vnd auf Jacobi nehst darnach volgend xx gulden Rl. gebenn vnd bezalen, vnd hirmit sollen beyde teyl obenn bemelt, solcher Irer angezeigten gebrechen gentzlich entscheiden vereinigt vnd gericht sein, vnd der xij c gulden auch aller andern anforderunge, So die obgemelten gebruderre von karlewitz wider die benante Frawen bisher gehabt ader hetten habenn mogen Solchs haben beijde teyl also zu halten bewilligt vnd zugesagt. Alles treulich vnd ane geuerde. Czu vrkunde ist dieser Schiedt gezwifacht 2c. Actum Dresden am Freitage Nach Mathie Apostoli Anno 2c. xcv.ten [31]).

[31]) H. St. Arch. Copial 72. fol. 2.

Ebenso mag noch folgender „zwuschen Hans von karlewicz nachgelassen wittwen eins vnnd Blasius von karlewicz nachgelaßen Sonne andern teyls" gemachte Receß eine Folge dieser Weiterungen gewesen sein; er lautet wie folgt:

Von gots gnadenn wir Georg Herzog zw Sachssen ꝛc. bekennen das wir auf demutige bethe vnnsern lieben Bsundernn Hanns von karlewicz nachgelaßen witwen In sachen vnd gebrechen so sich lange Zceit zwuschen Ir vnd Blasius von karlewicz nachgelassen Sone gehalten haben, durch vnnser Rethe vnd lieben getrawen Er. Sigmund pflug ꝛc. Caspar von Schonberg, Johann Erolt, Doctor, Cantzler ꝛc. auff heutt montag nach letare beret und beteydingt haben, das die selbigen bezceigten von karlewicz des Dorffs halben das durch gemelten Hannßen, Wilhelm vnd Friedrich von karlewicz geuettern vmb zwelff hundert Rhn. fl. vorkauft ist[32]), sich allir ansprach nach gehabter Rechnung so die bemelte witwe vonn karlewicz Ine gethan hat, vorzceyhen vnd der loß sagen sollen. Ouch der guter vnd ander rechnung halben gannts quitiren sollen vnd forder sie darumb nicht ansprechen, Darauff die selbige von karlewicz nemlich Cristoff als der Elste bey zwanzcig Jarn alt, auch bote, Rudolff vnd Jorge alle gebruder vor vnns in keigenwertigkeit komen vnd daselbst mit hant gelobden trewenn an Eides stat geret vnd gelobet haben die frawe hinfur vor sich vnd yre erbin an alle mühe ansprach vnnd beswerung zu lassen, Sie auch vnd die andern vonn Karlewicz obgnant des gemelten Dorffs auch Rechnunge[33]) vorangezceigt, queid, ledig vnd loß gesaget vnd sich der allinthalben vorgenugt vnd bezcalt bekant forder allinthalben vorgnugt vnd bezcalt bekant, forder allinthalben die frawe vnd die bemelten Wilhelm und Friedrich von karlewicz vngemuht vnd ane weittere ansprach vnd feide zu laßen. Alles trewlich vnd vngeuerlich Zu vrkunde so haben wir dießen Receß zcwene gleichlauts machen laßen vnd mit vnnserm zw Ruck aufgedrucktem Secret besiegelt. Geben zu Dresdenn Montag nach letare Anno ꝛc. xcv.ten[34])

Die in den beiden vorstehenden Recessen beigelegten Ansprüche der Kinder des Blasius von C. auf Wellixande rührten von dem Vormundschaftsverhältnisse Hansens, Friedrichs und Wilhelms von Carlowitz her. Die 3 genannten Vormünder der Blasius'schen Kinder verkauften nämlich Sattelhof, Vorwerk und Dorf Welgisande mit Gerichten „obersten und niedersten" und einer freien „schankstatt" im Dorfe an Georgen v. der Sahla auf Schönfeld und zwar mit Willen und „Vollwort[35])" der andern von Carlowitz.[36])

---

[32]) Vergleichsbetrachtungen können uns über den damaligen Werth des Geldes belehren.

[33]) Eigentlich so viel als Revenuen, Einkünfte an Zins- und Lehngeldern. Hier aber blos die Bezahlung.

[34]) H. St. A. Copial 72, fol. 5.

[35]) Der Ausdruck ist sehr bezeichnend und mehr noch als Zusicherung und Zustimmung.

[36]) G. v. Sala's Lehnbrief ist vom Donnerstage nach St. Georg 1488. H. St. A. Urk. 1733.

Es fragt sich nun allerdings, ob der Hans von Carlowitz, der 1472 und 1487 mit Hosterwitz ꝛc. belehnt wurde, mit dem, der 1476 mit dem Brückenmeister Brachstete einen Ackertausch machte, eine Person sei; ob ferner der, dessen Frau Margarethe zum Leibgedinge mit Hosterwitz 1473 belehnt ward, mit dem, der 1495 einen Receß mit Blasius von Carlowitz Wittwe und Söhne errichtete, gleichfalls Einer und derselbe war, und ob also der, welcher „Hans von Carlowitz zu Dresden" genannt wird, und der zu Hosterwitz, der auch zu Dresden ein freies Haus besaß, identisch mit dem ist, der 1486 als Amtmann zu Dresden, 1486 und 1488 als Voigt daselbst (welcher Titel wohl promiscue mit Amtmann gebraucht wurde) genannt wird, und auch als geschworner Schöppe zu Dresden[37]) fungirte. —

Wir wollen aber weiter sehen, ob wir etwa in den folgenden archivalischen Notizen zu einer größern Klarheit über die Personen dieser Hans von C. kommen.

Vorherrschend ist die Benennung „H. v. C. in Dresden"; auch war er ein wohlhabender Mann, der, wie wir bald sehen werden, sogar dem kurf. und herz. Hofe creditirte. — So finden wir folgenden Zollfreiheitsbrief für ihn bei einem Malztransporte für den Hof, wörtlich wie folgt:

Von gots gnadenn Ernst kurfurst ꝛc. Vnnd Albrecht gebruder, Hertzogenn zu Sachßenn, Landgrauen In Doringenn vnd Marcgrauen zu Meissenn ꝛc.

Allen vnd Iczlichen vnnsern Erbarmannen, Amtlewten Zcollnern vnnd Gleiczlewten oben an der Elbe den disser vnser briff vorkompt, liben getrawenn. wir habenn Dißenn geinwertigenn Hannßenn von karlewitz entpfolenn vnns zcwen schiff mit maltz die Elbe herabe alher gein dresdenn zcu enthaldung vnnsers Houes zcubringen. Begernn wir von vch mit vleiß, Ir wollet den genannten karlewitz adir seyne knecht mit sulchenn zcween schiffenn mit Maltz die vns vnd sust nymant anders zcustehen, vff ditz mal Zcols vnnd geleits frei allen Dingen vnuerhindert vor vch obir schaffen vnd komenn laßen vnd des nicht wegernn noch anders halden, kompt vns von vch zcu danke ꝛc.[38])

Ferner wird derselbe H. v. C. bei Gelegenheit von Maltz- und Haferlieferungen in den herzogl. Kammerrechnungen ausdrücklich erwähnt; so heißt es 1471:

„der Cammerschreiber Hans von Günterode[39]) hat auf Befehl des Herrn Dietrichs von Schönberg (damal. Hofmeisters) bezahlt 30 ßo.

---

[37]) Namentlich wird er auch als solcher in der 52. Urk. des Kamenzer Stadtarchivs vom 9. Jan. 1493 genannt.

[38]) Hpt. St. Arch., Wittenberger Arch., Hof- und Haushaltungssachen.

[39]) Gewöhnlich „Hänschen" genannt; daher es auch oft heißt „aus Hänschens Rechnung."

Hansen Carlowitz auf Maltz am Dornstage letare comiss. Ern Dietrichs — 6 ßo — auf Hafer — Quasimodo. —."

„100 rh. fl. Karlowitz auf Maltz an den 1000 fl. abgeschlagen, die er meinen gnädigen Herrn leygk[40]), commissione Er Dietrichs in vigilia Matthie apostoli."

Außer vielen andern Posten der Hofrechnungen wird er auch 1472 in der Rechnung des Schössers Zcane, der 1469 bis 1474 Schösser zu Dresden war, als Lieferant aufgeführt:

„44 ßo für 440 mod.[41]) Maltz als Maß, der mod. zu 6 gr. Karlowitzen 2c."

Auch heißt es ferner in den Schösser-Rechnungen von 1473 ff., daß H. v. C. aus Böhmen[42]) Maltz gebracht und an den Schösser abgeliefert, daß dieser mit ihm abgerechnet, daß der „Kammerknecht Jorg" ihm ausgezahlt 2c. Ebenso hat C. 1474 „zu Erhaltung" des herzoglichen „Lagers in Hof" Maltz geliefert, und davon 1800 Scheffel

„das er zur Nothdurfft m. g. herrn in Lager geantwortet hat am Donnerstage nach Margarethe jeden Scheffel zu 9 gr. als der Hoffmeister mit ihm abgerechnet hat — 169 fl. 14 gr, 4 pf. 1 heller.

Ferner heißt es in Rechnungen von 1476 „300 fl. Karlewitz der zu Dresden wohnt gegeben zu Haferkauf, den er m. g. Herrn kaufen soll. Montag nach francisci, comissione Er Dietrichs."[43])

Ebenso kommt H. v. C. im J. 1472 in dem Verzeichnisse der Einnahmen des von den Unterthanen geliehenen Geldes zur Bezahlung von Sagan[44]) vor: „900 fl. von C. zu Dresen," und unter dem Gelde, welches zwischen Neujahr und Fastnacht 1473 zu zahlen war, ist: „1000 fl. Carlewitz vnd dem Rathe zu Dresden" aufgeführt.[45])

---

[40]) So viel als leihet, auf Credit giebt.

[41]) Modius, d. i. Scheffel, der also damals nur 6 gr. kostete.

[42]) „50 ßo. Hans Carlowitz zu Dresden auf Malz gegeben, das er m. g. Herrn von Böhmen bringen soll."

[43]) Nach Cammer-Rechnung von 1489 lieferte H. v. C. 2549 Scheffel Hafer und der Scheffel kostete $3\frac{1}{2}$ gr.

[44]) Im Jahre 1472 Sonnabend vor Luciä kauften die Gebrüder Ernst und Albrecht von Herzog Johann in Schlesien dieses Fürstenthum für 50,000 ungarische Goldgulden.

[45]) Ferner findet sich unter der Berechnung der Rentmeister von 1473 über die zur Bezahlung von Sagan geliehenen Gelder ebenfalls „1000 fl. von H. v. C.", und bei der Bemerkung „wann diese Gelder zurückzuzahlen seien," steht noch am Schlusse: „Bürger Dresden und Karlwitz bis auf den Ostermarkt." Sowie unter den Ausgaben, die sofort bezahlt, „400 fl. karlewicz an den 1000 fl., davon 600 fl. von Herzogen Albrechten bezahlt worden." — Auch anderwärts wird dieser Schuldposten noch erwähnt: „Einnamen zu Kauf-Sagan; 1000 fl. von den karlewicz exclus. 100 fl. zu Maltz sollen auff den Ostermarkt 1473 bezalt werden," und in dem Verzeichnisse,

Außerdem wird H. v. C. noch unterm Jahre 1473 unter denen, welche mit dem Hufenhafer in Rückstand waren, und zwar mit 8 Scheffeln erwähnt, und da er neben Busmann, Bürger von Dresden, steht, so ist unbedingt dieser H. v. C. der Besitzer von Hosterwitz; ebenso ist auch seiner i. J. 1492 in der Einnahme des Kammermeisters mit den Worten gedacht: „57 fl. an 20 ßo. von Hansen Karlowitz zu Dresden empfangen, die er von Weltewitz zu Hilfgeld [46]) empfangen."

Uebrigens bleibt aber unentschieden, welcher H. v. C. es war, der 1458, als zwischen den Einwohnern vom Dorfe Striesen in Gemeindesachen vor dem Voigte zu Dresden, Balthasar Redder, geteidingt ward, zu diesem Teiding mit hinzugezogen wurde.

Laut des Gesuchs der Rathmänner und Geschwornen der Stadt Dresden von Freitag nach Innocentium 1476, in welchem „nach alter guter Gewonheit, auch des Landesherren neuer Ordnung (d. d. Freitag nach dem Neujahrstage 1470) um die landesherrliche Bestätigung der auf das künftige Jahr „gekorenen Mitglieder des Raths" nachgesucht ward, ist Hans von C. auch unter den neuerwählten Rathsmitgliedern. [47]) Unter denen in den folgenden [48]) Jahren bis 1480 [49]) ist er jedoch nicht zu finden. In dem Register des Dresdner Brückenamts vom J. 1495 [50]) (anno Im xcv. tl. iar berechnet vff ostern durch heinrich kangisser und donatus conradi der kirchen vorsteher) findet sich unter der Einnahme „Innome beschey den gelt zur kirchen xxxiiii Schock Lij gl.," wozu der Schreiber die Bemerkung gemacht hat: „Sind vermächtnisse worunter ich Jacob Andre von Ostra, Hans Carlowitz den Bürgermeister eine arme Dirne im freyen Hauße Er Er Johans Berger Pfar in Bresenitz sind". — Daß Hans von Carlowitz

---

was wegen Geldmangels zu Ostern 1473 nicht hat bezahlt werden können, steht: „400 fl. den von K. an den 1000 fl. noch schuldig, was auf Michaelis zu zahlen ist, das zum Sagan gekommen ist." — Endlich steht noch unter der Einnahme des Schössers zum Sagan: „v c gulden von karlewicz zw Dreßden. Mittwoch nach Reminiscere." —

[46]) So viel als Hülffgeld, das die Gerichte für Execution als Sporteln erhielten.

[47]) Diese waren Lucas Feist (Veist) Bürgermeister, und folgende 9 Rathmänner: Dr. Laurentius Meissener, Caspar Rost, Nickel Meschke, Leonhard Jostel, Antonius Slawicz, Burgkard Merewicz, Hans Karlewicz, Joseff Weynmeister und Michael Cluge. —

[48]) Sonnabend nach Innocentium 1477 finden sich nur einige der schon Genannten und unter den neuen ist auch Einer von Adel „Balthasar Lyndenaw.

[49]) Im Jahre 1480 sind Johans Frank Bürgermeister, der schon 1474 es war, Dr. Laurentius Meissener, Lorentz Wetzel, Friedrich Rentzsch, Hans Lehemann, Joseff Weynmeister, Hans Karlwicz, Johans Gorau, Hans Poppe und Hans Veher, Rathmänner. —

[50]) Hat auch Hasche zum Theil im Urk.-Buche S. 361 ff. abgedruckt (Urk. 300). Das Original ist im Brückenarchive.

nicht jedes der folgenden Jahre als Rathsherr, doch aber auch als Bürgermeister im J. 1495 erwähnt wird, ist nur dadurch zu erklären, daß nach der erwähnten landesherrlichen Ordnung von 1470 bestimmt war, daß die Rathsmitglieder auf Lebenszeit wohl gewählt wurden, daß ihrer aber nur ⅓ jedesmal in Function auf ein Jahr lang „gekoren" wurde; das 2te Jahr kam das 2. Drittheil und das dritte Jahr das 3. Drittheil der auf Lebenszeit gewählten Rathsmitglieder zur Wahl (Kur), so daß im 4. Jahre die Reihe von Neuem begann, und daß endlich aus den für jedes Jahr gekorenen Rathsherrn der Bürgermeister erst wieder gekoren ward. — Auch befand am 9. Jan. 1493 H. v. C. sich unter den geschwornen Schöppen des Stadtgerichts Dresden, und es ist anzunehmen, daß die Rathmänner in den Jahren, wo sie nicht als gekorne Rathsherrn Function hatten, beim Stadtgerichte als geschworne Schöppen dienten, zumal in alten Urkunden sie oft cives jurati genannt werden.

Da nun dieser Hans von Carlowitz seit dem Jahre 1476 unter den Rathsmitgliedern erscheint und sogar 1495 als „gekorener" Bürgermeister fungirte, so ist es nicht gut denkbar, daß er auch Amtmann und Voigt von Dresden war, zumal laut Verzeichnisse der Dresdner Seelenmessen er als Bürgermeister gestorben ist.— Auch kommt noch ein vierter Hans oder Johannes von Carlowitz in jener Zeit vor, der ein Vetter des Hans v. C. auf Hosterwitz genannt wird und 1517 Baccalaureus und in der Kreuzkirche und zu unser lieben Frauen Vicarius war. — Dieser letztere Hans v. C. nun erbte auch von seinem Vetter Hans v. C., Bürger zu Dresden[51]), wahrscheinlich demselben, der als Malzlieferant uns bekannt wurde, Hosterwitz mit dem Kirchlehn daselbst, das er von Bodo v. C. 1472 gekauft hatte, ferner ein Freihaus, zu Dresden bei der Försterei gelegen, sowie noch andere Zinsen. Als Miterbe wird Hesse von Carlowitz genannt, und beide verkauften nach dem Tode des Testators im Jahre 1495 ihren Erbanfall an des Baccalaureus H. v. C. Bruder, den Dionysius v. C., welcher auch laut Lehnbrief vom Sonnabend nach Lätare des Jahres 1495 damit belehnt worden ist. —

Als Amtmann zu Dresden erscheint aber ein Hans von Carlowitz ausdrücklich in dem Gunstbriefe, den er im Jahre 1486 (Dat. post Bartholomaei) über 6 Schffl. jährliche Zinsen, welche Georg von Czill[52]), Bürger zu Dresden, der dasigen Schützenbrüdergesellschaft auf seinem Weinberge, so der Ulmann genannt und zu Kötzschenbroda lag, für 72 Rhfl. wiederkäuflich verkaufte,

---

[51]) Dieser wird auch 1489 als Tutor des Leibgedings der Frau Hansens von Liebenau auf Hermsdorf bei Hohenstein erwähnt.

[52]) Claus v. Zeill war in den 60ger Jahren des 15. Jahrh. Bürgermeister zu Dresden; auch heißen sie Zellen oder Zillen.

ertheilt hat. Diese Urkunde[53]), welche zugleich sowohl rechtsgeschichtliches, als auch topographisches Interesse hat, ist aber wörtlich folgende:

Ich Hanß karlewitz, Amptman zcum Dreßdenn, Bekenne vnnde thu kunth mit dießem meynen vffin briue vor allenn vnde itzlichenn die enn sehin horenn adir leßin, das vor mich komen ist der Erhafftige Jerge von Czill, Burger zu Dreßdenn, vnde hat mir zcu Erkennen gegebin, das er seiner narunge halbenn vor zwey vnde sibenczigk Reinische guldenn sechs Reinische guldenn Zcinßes verkovfft uff dem berge, genant der vlman, gelegenn nebin mynß gnedigenn Herrn eckenberge im hochenn gebirge zcu kotschbrode, vff einen Rechtenn widerkouff vorkoufft hat, vnnde mich gebeten mynn gunst vnde willen Amptischhalbenn zcu solichenn kouffe vnde widerkouffe zcu gebin, das ich denne seine bete an gesehenn habe vnde meynen willenn vnde gunst Amtischhalbenn von wegin mynen gnedigenn Herrnn zcu solichem kouffe vnnde widerkouffe gegebenn habe, doch vnschedelich[54]) meynen gnedigen Herrnn erbczinße Alßo das der gnante Jorge Czill die benanten sechs Reynische gulden Zcinß vff zcwue tage Zceitten des Jares gebnn vnde reichenn ßal, Nemlich drey Reinissche gulden vff Annunciacionis marie[55]), vnde fort vff Jacobi nehist dornach volgende auch Drey Reynissche guldenn, vff eynen Rechten widerkouff vorkoufft zcu der Schuzzen bruderschaft die im solch guldenn wol zcum Dancke vnde bereyte[56]) vber beczalt habin, das ihm wol genugith.[57]) Solichenn widerkouff gebe ich ein vngeferlich zcu dreye Jar nacheinander volgennde, doch alßo, daß der genante Jorge von Czill solliche sechs Reynissche guldenn Zinßs mit czwenn vnde sibinczigk Reynissche gulden wider abekouffen magk Inn den dreyen Jaren obgnant ꝛc. Were eß aber sache, das der gnante Jorge von cziell sollichenn widderkouff In den obgnantenn dreyenn Jarenn nicht abekouffenn wurde Szo sal ich obgnanter Amptman solliche abeloßunge gunen vnde zcu statenn weme Ich will, von wegenn meynes gnedigen Herren, vngeuerlich. Czu vrkunde vnnde mehr sicherheyt habe ich obgnanter Amptman meyn pitzschafft vff dießenn meynen vffin briff gedruckt, Der gegebenn vnnde ..... ist, Nach gotis geburth Taußent vierhundert darnach Im Sechs vnde achtzigisten Jare .... tage Nach Bartholomäi des heiligenn Zwelffbotten. —

Ferner ist in der Ausgabe des herzoglichen Cammermeisters v. J. 1489 bemerkt:

„142 fl. 18 gr. Amt Dresden Hansen Karlewitz, vff Befehl des Hofemeisters am S. Katharinentag gezalt an der Schuld, die ihm m. gn. Herr nach Rechnung desselben Amtes schuldig blieben ist."

---

[53]) Haupt.-St.-Arch. z. Dr. Original-Papier-Urk. mit Hansens von Carlowitz Siegel, Nr. 8628.

[54]) Unbeschadet. —

[55]) Mariä Verkündigung.

[56]) Statt bereit.

[57]) genügt.

Da nun unter der Rechnung des Amtes jedenfalls die gewöhnliche Rechnungsablegung des Amtmanns zu verstehen, die alljährlich erfolgte, hier aber auch von einem Schuldigbleiben des Herzogs die Rede ist, so möchte man fast nach Analogie eines andern uns bekannten Falls mit Mulich von Carlowitz, der das Amt Dresden 1469 abgab, annehmen, daß H. v. C. 1488 oder 1489 das Amt wirklich auch abgegeben hat, und daß der Herzog vielleicht von ihm Vorschuß auf die Amtsintraden erhalten haben mochte. — Nach 1490 erscheint wenigstens H. v. C. nicht mehr als Amtmann; denn am Freitage nach Alexius d. J. 1493 war Wilhelm von C. Amtmann zu Dresden, wie aus dem Receßbuche nach 1490 bis 1507 Fol. 207 (Haupt-St.-Arch.) zu ersehen ist, und zu Neujahr 1496 war laut Wittenberger Archivs-Notizen, Apel Rülike daselbst Amtmann. — Daß H. v. C. aber bereits 1492 gewiß nicht mehr Amtmann war, geht jedoch auch aus Folgendem hervor. H. v. C. als Amtmann (der auch oft „Hauptmann" hieß) machte als solcher bei Gelegenheit des Verkaufs des obern Kretzschmars zu Kötzschenbroda vor gehegter Dingbank (Gerichtsbank) einen „Beteyding" (d. i. Vergleich) zwischen den Verkäufern, Reinhard und Andreas Thieme und den Käufer Michael Schneider (leider ohne Angabe des Jahres); da nun aber über diesen „Beteyding" Nichts schriftliches aufgesetzt worden war, und Schneider die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht halten wollte, so gedieh diese Sache zum Rechtsstreite, in dessen weiterm Verlaufe auch im J. 1492 H. v. C., als früherer Amtmann, als Zeuge abgehört wurde[58]). —

Schlüßlich hätten wir noch zu erwähnen, daß ein Hans v. C. auch zu derselben Zeit als Voigt zu Dresden vorkommt, ja sogar noch überdies in Albini Syngraphia ex diplomat. Mesnens. S. 752 (im Dresdner Haupt-Staats-Archive) Herzog Albrechts Oberhofrichter genannt ist. —

Es heißt nämlich daselbst, daß Hans von Carlowitz der „Voit" zu Dresden und Herzog Albrechts zu Sachsen Oberhofrichter Georgen von der Sahla zu Schönfeld entbietet in Sachen mit Balthasar von Ziegelheim zu Volkersdorf vor das Oberhofgericht zu Dresden. Diese Citation bringt uns zugleich auf die Idee, daß das frühere „Ritterding" zu Dresden sich schon um diese Zeit zum Oberhofgerichte ausgebildet, da der Amtmann, der auch früher beim Ritterdinge Richter war, jetzt Oberhofrichter genannt ist; denn „Voigt" und „Amtmann," sowie „Hauptmann" waren doch wohl ganz gleichbedeutend, was auch schon der Geh.-Rath Dr. von Langenn in seinem Albrecht S. 337 ausspricht. — Als Voigt wird H. v. C. noch öfter erwähnt; so er-

[58]) Haupt. St. Arch. Acta in Sachen Reinhardt Thimens Erben und Andr. Th. zu Niederwarthe (loc. 8522.)

hielt am Sonntage nach dem Allerheiligen-Tage d. J. 1486 derselbe H. v. C., Voigt z. Dr., vom Kammermeister Hans Talner 70 ßo. „laut seiner Bekenntniß" und in demselben Jahre erscheint H. v. C., „voit zcu Dresden" nebst Ritter Georg von Miltitz als Tudor des Leibgedinges der Gemahlin Gregors von Carlowitz auf Zschauitz, Ursula. Doch waren auch 2 Voigte gleichzeitig zu Dresden: denn 1486 wird außer dem Hans von C. noch ein Anderer, Nickel Thumitsch als Voigt im Amte Dresden genannt.

Wir beschließen damit diese gewiß in vieler, theils genealogischer, theils aber auch topographischer und rechtsgeschichtlicher Beziehung so interessanten Notizen über die verschiedenen zu gleicher Zeit lebenden Hans von Carlowitz, die unmöglich in einer Person gedacht werden können. Amtmann und Voigt läßt sich einigen, so auch der Bürger zu Dresden, der Rathmann, der Geschworne, Schöppe und der Bürgermeister, wie auch drittens der Besitzer von Hosterwitz und Hoflieferant. — Vielleicht gelingt es einem Genealogen die noch fragliche Angelegenheit ganz gründlich zu sondern. —

Heinrich Krolopps Malefizsache gegen Herzog Georg von Sachsen, 1500. —

Was es wirklich für eine Bewandniß mit dem von Herzog Georg um 1500 bestrickten Heinrich Kroloppp hatte, was überhaupt sein Vergehen und wie es gekommen sei, daß er, als doch gewiß stark Gravirter, dennoch die regste Theilnahme so Vieler angesehener Ritter der meißner Lande fand, darüber Etwas aufzufinden, war uns bis jetzt noch nicht geglückt. — Um aber die weitere Forschung zu unterstützen, theilen wir eine darauf bezügliche, im Haupt-St.-Archive zu Dresden vorhandene, für ihn ausgestellte Bürgschafts-Urkunde[1]) nach dem Originale getreu mit. —

Aus dieser Urkunde geht namentlich so viel hervor, daß Heinrich Krolopp, der wahrscheinlich ein Nachkomme jenes Heinrich von Krolop war, welcher 1415 vom Landgrafen Friedrich mit der Anwartschaft auf einige Güter zu Martinskirchen und Bresewitz beliehen ward[2]), aus gefaßtem bösem Muthwillen, mit ungewarnter feindlicher That ohne Befehdung,

[1]) Nr. 9379. Verbürgung der Bürgen für Heinrich Krolopp, dem Herzog von Sachsen gegeben Dienstag nach Bartholomäi 1500 (25. Aug.) Original auf Papier mit 10 auf dunkelgrünes Wachs gedrückten Insigeln der Bürgen. — Mitgetheilt von Herrn Kammerherrn v. Karlowitz-Maxen.

[2]) Abgedruckt ist diese Urkunde in Horn, Leben Friedrichs des Streitbaren. S. 824 c.

wie es in der Urkunde ausdrücklich heißt, gegen Herzog Georg sich „höchlich" vergangen (hochlich gebrochen) und dessen Unterthanen Beschädigung zugefügt, so daß er dadurch sein Leben verwirkt (in der Urk. „vorbort") hatte, auch vom Herzoge gefangen oder gefänglich eingezogen wurde, daß er aber auf geschehene Fürbitte begnadigt und sogar auf freien Fuß gesetzt worden war, nachdem eine Anzahl ehrenwerther Männer, ja selbst Freunde und Freundinnen des Herzogs sich sogar für ihn verbürgt hatten. Im Ganzen scheint H. Kroloppp als Landfriedensbrecher zu betrachten zu sein, da von bösem Muthwillen und Beschädigung der Unterthanen die Rede ist. Wie er aber als solcher so große Theilnahme so vieler namhafter Männer rege machen und diese sogar zur Bürgschaft für sich veranlassen konnte, geht aus keiner Stelle der Urkunde hervor. Da aber der Vorfall mit Kroloppp nicht ganz ohne Bedeutung sein kann, vielleicht auch einem andern Specialhistoriker es möglich werden könnte, das wahre Factum oder vielmehr Malefactum zu ergrünben, so theilen wir die Urkunde, die zugleich einigen genealogischen und topographischen Werth hat, wörtlich und unverkürzt mit:

„Nachdem Heynrich krolop aus gefastem Bösen mutwillen mit vngewarnter veyntlicher that ane befehdung geyn den durchleuchten vnd hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herren Georgen Herczogen zu Sachssen landtgrauen in Doringen vnd marggrauen zu Meyssen, vnsern gnedigen herren hochlich gebrochen vnnd seiner gnaden vnderthanen beschedigung zugefügt, derwegen er sein Leben vorbort vnnd geyn Seinen fürstlichen gnaden verlustig worden, So aber sein furstlich gnad gemelten Heinrich krolopp zur handenn bracht, hat sein furstlich gnade Ime auff seiner Herren vnd Frunde vleyßigs ansuchene Sein Leben gefrist, ein Zeit lang In gefencknis enthaldenn, vnd numals auff eczlicher seiner fürstlichen gnaden Frunde vnnd Frundin der Furstenn vnd Furstin gethaner vorbete bewilliget, Ime seins lebens zuuorschonenn, zu vnsern hirnachgeschrieben, als burgenn hannden komen lassenn, vnnd auff nachvolgenden Furstandt dißmals seins gefengkins gefreyet, das wir Mit namen Heynrich Marschalk zu Jesanitz[3]), Nickel mönch zur kan[4]), Dietterich von Ragwitz zu Stesitz[5]), Dieterich von Honsperg

---

[3]) Jeßnitz bei Döbeln, gehörte seit 1460 bis 1584 (etwa) denen von Marschall.

[4]) Die beiden Kane kommen schon in der Urkunde Bischofs Theoderich von Meißen vom Jahre 1205, St. Afra betreffend, vor, es sind die Dörfer Groß- und Klein-Jahna. Niederjahna gehörte noch 1547 dem Heinrich Mönch, der mit 3 Ritterpferden diente.

[5]) Ist Stöschiz oder Stösitz, auch Stößwitz bei Oschatz ohnweit Seerhausen mit einem Erb- und Allodialgute zu 2 Ritterpferden. War bereits 1399 im Besitz des Wiesand und Leonhardt von Ragwitz; 1466 besaß es Kunz v. R. und blieb bis 1619 im Besitze dieser Familie.

zu lewben [6]) Dieterich von Honsperg von der Jhan [7]) Jorg, Fiechtenberg zu Jostelwitz [8]), Gregor karlewitz zu Zschawicz [9]), Jacoff, punüken zu Bisswitz [10]), Herman von Reynsberg [11]), vnnd Nickel von Rechenberg zum lynß [12]) Semptlich vnnd yeder Besonder, dem gemelden vnserm gnedigen Hernn Herczog Georgen bey eydes pflichtenn geredt vnnd gelobt haben, als wir auch seinen fürstlichen gnaden hirmit gegenwertiglich In Crafft diß vnnsers briues geredenn vnnd gelobenn, zu welicher Zceit gemelter vnnser gnediger Her vnns erfordernn würde, als dann In den nechsteuolgenden vierzcehen tagenn Heynrich krolopp In die gefenknis daraus er iczundt komen, ader welche ende vnns sein fürstlich gnad anczeigenn, wider zugestellen vnnd zu seczenn, wue es aber von Heynrich krolopp nicht geschehen seiner Ere vnnd trew vorgeßenn, vnnd sich nicht gestellen würde, Als dann sollen wir semptlich ader in sunderheyt auff des gemeltenn vnsers gnedigen Herren erfordern vnd anzeigung vnns ane alle weigerung, Schucz, wehr vnnd behelff, wie der mocht erdacht werdenn, an sein Stadt zu gestellenn

---

[6]) Leuben bei Oschatz. Diethr. v. H. ist der erste bekannte Besitzer und kommt schon 1494 als solcher vor. Friedrich v. H. besaß es 1520, Wolf v. H. 1592, Wolf Christoph v. H. starb hier 1637 an der Pest und das Gut kam an Reinhard von Taube.

[7]) Jahna bei Oschatz, gehörte bereits 1460 diesem v. Honsberg.

[8]) Goselitz bei Döbeln gehörte bis 1453 dem Bischofe zu Meißen, der es in diesem Jahre an die Gebrüder Hans Balthasar und Franz Fichtenberg gegen Grellenhein vertauschte. —

[9]) Zschauitz in der Pflege von Großen-Hayn, besaß schon in den 70ger Jahren des 15. Jahrh. Caspar von C. und 1486 „am Dornstag nach Allerheiligen" ward Ursula, dessen eheliche Hauswirthin, mit der Hälfte des Vorwerks z. Zschauitz, mit Genehmigung seines Bruders Christoph v. C. beliehen und 1487, Montag nach Lätare, erhielt dieser Gregor und sein Bruder Christoph, Caspars v. C. seel. Söhne die Gesammtlehn über Zschauitz vom Herzog Albrecht. Auch 1501 Mittwoch nach Pfingsten geschah durch Herzog Georg die Gesammtbelehnung dieser Brüder wegen Zschauitz. Gregor von C. muß zum zweiten Male sich verehlicht haben, da im Jahre 1510 der ehrbaren Dorothea, dessen ehelichem Weibe, von Herzog Georg, am Tage Matthäi d. Apostels, die Hälfte des Vorwerks Zschauitz, als Leibgedinge, zu Lehn gereicht wurde. —

[10]) Von Ponikau zu Bischwitz, an dem Ausflusse der Zschopau in die Mulde, gehörte später zum Rittergute Schweikartshayn und denen von Carlewitz, wo es die Gläubiger des W. v. C. an das Amt verkauften —(?)

[11]) Das Geschlecht der Reinsberge im Meißnischen kommt schon im 13. Jahrhunderte vor und sie heißen da gewöhnlich „von Regensberg." Ursprünglich besaßen sie Reynsberg oder „Regensspeg," bei Nossen. Georg von R. war 1491 schon Vasall des Klosters Zelle. Ihr wahrscheinlicher Stammsitz kam bereits um 1400 an Caspar von Schönberg auf Reinsberg. Als Besitzer des Dorfs Grünberg bei Waldheim waren sie Lehnträger der Burggrafen von Leisnig und schenkten diese Güter dem Kloster Alt-Zelle im J. 1338. Sie sollen übrigens mit Reinhard von R., kurf. Jägermeister, im Jahre 1552 ausgestorben sein. (Vgl. über sie auch noch Ed. Beyer, Kloster Alt-Zella, S. 331 f.) —

[12]) Linz bei Großenhain. (?) Ist noch unbekannt, daß dieses denen von Rechenberg gehörte. —

vnnd zu seczenn, vnnd vnsers gnedigen Herren geschefftenn, Es betreffe vnnser leib oder gut zu gewartten vorpflicht vnnd schuldig sein, Trewlich vnd vngeuerlich. Czu vrkundt, stetter vnnd vehster Haldung haben wir obgemelten Nickel mönch, Diettrich von Honsperg zu lewben vnd Dieterich von Honsperg zur Ihan, Gregor karlewicz, Jacoff punicken, Hermann von Reynsperg, Nickel von Rechenberg vnser igleicher Sein Insigel, vnd ich Heinrich marschalk mein gewonlich peczschir, vnd ich Dietterich von Nagewicz meins bruders Wißmats (Wiesands) Insigel des ich hierzu gebrauch vnnd ich Georg von fichtenberg meines Vaters Insigel, gebrechen halben meines eygen Insigels, auff dießen briue wissentlich auffdrucken laßenn. Der Geben ist zu Dresden am Dinstag nach Bartholomey, Nach Christs geburt Tawßent vnnd Funffhundert Jare".

Schlüßlich bemerken wir noch, daß die Familie derer Krolup, Krolip und Kroloppp, wie sie sich schrieben, eine sehr alte thüringische Familie war, deren Stammsitz Crölpa[13]) im ziegenrücker Amte des neustädter Kreises war, was unter dem Namen Crolpe, als Ort des Burgwarts Sulza, zuerst in einer Schenkungs-Urkunde Königs Heinrich vom 10. Sept. 1046[14]) an das St. Peterstift zu Naumburg vorkommt, dann unter dem Namen Cralip 1071 in einer Urk. Erzbisch. Anno II. zu Cölln[15]), über die von der Polenkönigin Richza käuflich erlangten Besitzungen des Orlagaus, erwähnt ist, wo der Ort schon eine Kirche hatte, ferner unter dem Namen Chrolup im J. 1074 in einer Urk. desselben Erzbischofs[16]), wodurch dieser dem von ihm gestifteten Peter-Paul-Kloster zu Saalfeldt Besitz ertheilt, sowie unter dem Namen Crölup in einer Bulle des Papsts Honorius[17]) vom 24. Febr. 1126 zu Gunsten der Stiftung dieses Benedictiner-Klosters, außerdem unter dem Namen Crop in der Urk. Kaiser Lothars[18]) vom 7. Aug. 1136, in der er den Besitz des von ihm errichteten Augustiner-Klosters zu Kaltenborn confirmirt, endlich unter dem Namen Cröp in einer Urk. Kaisers Friedrich vom 17. Aug. 1179[19]), worin er bekennt, daß er mit Gestattung des Bisch. Ulrichs von Halberstadt mit dem Abte Bernhard von Kaltenborn einen

---

[13]) Ist nicht mit dem großherzoglich weimarischen Dorf im Amte Neustadt zwischen Auma und Schleiz zu verwechseln.

[14]) Schöttgen Opusc. minor. hist. sax. p. 83.

[15]) Schultes, Coburg. Saalfeldt. Landesgesch. II. Abth. Urkb. No. 1. S. 1

[16]) Ebendaselbst No. III. S. 5. und anderwärts öfter. Vgl. Schultes Directorium diplomat. Bd. 1. S. 196.

[17]) Hönn, Cob. Hostorie. Lib. II. S. 10. und anderwärts öfter, vgl Schultes Director. dipl. I. S. 285.

[18]) Schöttgens und Kreißigs Diplomatarium Tom. II. S. 694. — Ludwig Reliquiae Mscr. Tom. X. S. 139 und Bünau Leben K. Friedrichs I. S. 429 Vgl. auch Schultes Direct. dipl. I. S. 322.

[19]) Bünau a. a. O, S. 430 und Ludwig a. a. O. S. 148.

Tausch abgeschlossen habe. Auch erscheint in einer Urk. des Landgrafen Ludwigs III. von Thüringen, vom 15. Aug. 1184[20]), nach der er das Kloster Lippoldsberg in seinen Schutz aufnimmt, als Zeuge der Capellan Heinrich von Crolup. — Was übrigens die Familie selbst betrifft, so erscheint bereits 1125 Adalbert von Krolip als Zeuge in einer Urk. Erzb. Adalberts von Maynz, vom 21. Febr.[21]), die Bestätigung des Klosters Saalfeld betreffend. Ob aber der im Comitat des Herzogs Albrecht bei seiner am 5. März 1476 veranstalteten Fahrt nach dem heiligen Grabe genannte Heinrich Groloch — vielleicht auch Krolop hieß und dieser Familie angehörte, ist unerwiesen.[22])

Miscellen zur sächsischen Militärgeschichte.

1. Was verstand man unter dem Ausdrucke „Blinde" bei der sächsischen Armee?

Dieser seltsame Gebrauch des Wortes „blind," der jetzt beim Militär nur noch in dem Ausdrucke „blinde Rotte" und im strategischen Sprachgebrauche „blinder Angriff" gebräuchlich ist, ward im 17. und 18. Jahrhunderte, wo auch die bis um 1820 bei den Posten gewöhnlichen „blinden Passagiere" aufkamen, in der sächsischen Armee von untergeschobenen Leuten in den Compagnieen gebraucht. Diese waren nur für einen geringen Sold von den Hauptleuten, denen in jener Zeit die Compagnieen, so wie man zu sagen pflegte, „mit Haut und Haaren" angehörten, auf Zeit, gewöhnlich für die Musterung angenommene Leute, die oft die gemeinsten Landstreicher und herrenlosen Knechte, also nicht eigentlich geworben und verpflichtet waren. Solch Gesindel zog nur, wie im dreißigjährigen Kriege die Huren und die Troßbuben, die ihren eignen Waibel hatten, von Regiment zu Regiment und stellten sich gewöhnlich einige Tage oder Wochen vor der Musterung zu den Exercitien ein. Um die Ehre des Militärs jedoch zu heben, die, so zu sagen, ein Mittelding von ehrlich und unehrlich war, hatten die Musterinspectoren oder „Muster-Commissarii" schon lange diesen zur höchsten Ungebühr getriebenen Mißbrauch getadelt und den Hauptleuten nur zu oft verwiesen; doch diesen gefiel dieser Mißbrauch als eine erhebliche Ersparniß für ihren Beutel, und sie hatten daher nie die Compagnieen vollzählig und bei Revuen ergänzten sie dieselben, wie schon gesagt, durch diese sogenannten „Blinden."

---

[20]) Wenk, hessische Landesgeschichte, Tom. III. Urkb. S. 117.
[21]) Schultes Coburg. Saalfeldt. Landesgesch., Tom. II. S. 7.
[22]) Müllers Annalen S. 42.

Das erste dagegen erlassene Verbot enthält die Ordonnanz Friedrich Augusts vom 1. März 1697, wo im XXIV. und XXV. Art. also darüber verfügt ist:

„Sobald die Compagnie sich gestellet, wird von dem Commissario eröffnet, daß alle Blinde, wie auch derer Officiers Knechte und Diener, heraustreten, und sodann völlig pardonniret seyn sollen; Wiedrigenfalls, u. da ein oder ander, sowohl Diener als Blinder, nachgehends gefunden wird, sollen sie, mit Abschneidung Nasen und Ohren, auf frischer That bestraffet werden.

Da sich nun keiner meldet, wird ihnen ferner (wenn Ober- u. Unter-Officier sich zuvor von der Compagnie entfernet) angedeutet, daß derjenige, so einen Blinden, oder eines Officiers-Diener, angeben würde, der sollte die völlige Montirung behalten, seinen Abschied, und darneben, bey einer Compagnie zu Fuß 10 Thlr., bey einer Compagnie zu Pferde aber 20 Thlr. aus Unserer General-Kriegs-Casse haben; welches alles der Muster-Commissarius zu bewerkstelligen, und den versprochenen Abschied zu ertheilen hat; So dann collationiret erwehnter Muster-Commissarius die vom Officier eingegebene Liste mit der Quartier-Liste, und lässet die Compagnie, gewöhnlicher Maaßen, die Musterung passiren. —

Die Officiers die ihren Pflichten zuwider Blinde führen, oder ihre Knechte durch die Musterung passiren lassen, die sollen durch den Muster-Commissarium sofort von ihrer Charge suspendiret das Commando der Compagnie demnächst darauf folgenden Ober-Officier aufgetragen, und Uns, zu fernerer Resolution der Bestrafung halber berichtet werden, die Gage auch während der Zeit der Suspension, der General-Kriegs-Casse heim fallen." —

Eben so spricht sich auch der am 1. Nov. 1697 von Friedrich August I. erlassene „Articuls-Brieff" für die eidliche Verpflichtung der bei der Garnison in der Festung Pleißenburg geworbenen Officiers und Soldaten im 15. Art. dahin aus:

„Auf Musterungen soll kein Blinder passiret werden, sondern der Officier dafür zur Verantwortung stehen; der aber also durchgehet, und nicht richtig zur Compagnie geworben ist, soll aufgehencket werden."

Doch es unterblieb nicht, weshalb durch die „Kriegsarticul" vom 30. Nov. 1700 das Verbot dagegen wieder eingeschärft werden mußte. Es heißt daselbst im 17. Art. ganz ähnlich wie vorher, und dasselbe wiederholte auch ein Articulsbrief vom 16. Juli 1708 im 25. Art. und ein gleicher vom 28. Juli 1708 im Art. 26. — Doch erst nach eingetretener Recrutirung unterblieb dieser Mißbrauch, worauf wir in einem andern Artikel zurückkommen werden.

2) Was hatte es mit dem sogenannten „Heer-" oder „Sterbepferde" bei der sächsischen Armee für eine Bewandtniß?

Es war in der That ein komisches Verhältniß mit dem sogenannten Heer- oder Sterbe-Pferde in der sächsischen Armee, und diese Gewohnheit scheint sich aus den frühesten Zeiten des deutscher Söldnerwesens herzuschreiben, über deren ersten Ursprung jedoch nichts Genügendes aufzufinden war. [1])

Nach der Nachricht „Wie es biß anhero, in Ansehung des Sterbe-Pferdes, bey Ableben eines Generals, wirklichen oder aggregirten Oberstens, auch derer übrigen Staabs- u. Oberofficiers gehalten worden" welche von B. Acolouth am 8. Febr. 1746 von Dresden aus erlassen worden, hatte der Generalfeldmarschall oder Der, welcher an dessen Statt commandirte beim Absterben eines Generals, Generallieutnants, Generalmajors, oder Obristen, wenn er auch nur aggregirt war, entweder des Verstorbenen Dienst- oder bestes Reitpferd mit Sattel-Zeug, Pistolen und allem Zubehör, oder an dessen Statt 100 Speciesducaten zu erhalten. — Ein Obrister dagegen, der ein Regiment commandirte, erhielt, wenn ein Obristlieutnant oder Major mit Tode abging, dasselbe, oder dafür 50 Speciesducaten; von einem Capitän dagegen nur 100 Thlr. — In demselben Verhältnisse erhielt aber auch der Capitän, der eine Compagnie hatte, beim Tode eines seiner untergebenen Officiers der Compagnie entweder dessen bestes Reitpferd nebst Zubehör oder aus dessen Nachlasse, war es ein Primierlieutnant 30 Thlr., ein Secondlieutnant 25 Thlr., oder ein Fähndrich 20 Thlr. — Ueberdies hatte in Ansehung des Sterbe-Pferds der Generalfeldmarschall das jus elegendi oder Wahlrecht, d. h. er konnte Pferd oder Geld wählen, dagegen der Obrist und Capitän dasselbe Recht nicht hatten, sondern es stand dann bei den Erben, ob sie dem Obristen oder dem Capitän das beste Pferd mit Sattel und Zeug ꝛc. geben, oder das dafür ausgeworfene Geldquantum zahlen wollten. — Wenn bei einem verstorbenen Officier Schulden sich vorfanden, was nur selten nicht der Fall war, so konnten, waren die Verbindlichkeiten Herren- oder Regiments-Gelder-Schulden, weder der Generalfeldmarschall, noch der Obrist, noch der Capitän Ansprüche auf den Nachlaß des Verstorbenen eher machen, bevor nicht diese Schulden gedeckt waren. Waren aber nur gemeine Schulden vorhan-

[1]) Es würde uns sehr erfreuen, wenn Jemand uns darüber Etwas genügendes mittheilte. Karl August Müller hat in seinen schätzenswerthen Mittheilungen über das Söldnerwesen, unseres Wissens, darüber nichts gesagt. —

den, so gingen die Ansprüche des Feldmarschalls, Obristen und Capitäns hinsichtlich des Sterbepferds stets vor, und die Gläubiger mußten diesen Forderungen nachstehen. Nur im Falle der größten Verschuldung oder höchsten Armuth des Verstorbenen, (was nicht selten vorkam), stand es in dem Belieben des Feldmarschalls, sich mit der Hälfte des ausgeworfenen Aequivalents, mit 50 Speciesducaten zu begnügen; ein Obrister konnte jedoch aus dem Nachlasse eines gänzlich verschuldeten Stabsofficiers nicht mehr als 100 Thlr. und eines Capitäns nur 50 Thlr. fordern, und eben so konnte ein Capitän in ähnlichem Falle aus dem Nachlasse eines Primierlieutnants nur 20 Thlr., eines Secondlieutnants nur 15 Thlr. und eines Fähndrichs nur 12 Thlr. verlangen; doch gingen diese beiden Ansprücheerhebenden gleichfalls unbedingt allen Gläubigern vor. — Nach einer Decisiv-Ordre des Generalfeldmarschalls Grafen Rutowsky, vom 25. Jan. 1751, war jedoch der Nachlaß eines in Wartegeld gestandenen Officiers mit allem Abzug für das Heer- oder Sterbe-Pferd gänzlich zu verschonen.

Schon in der Decisiv-Ordre des Generalfeldmarschalls, Herzogs von Sachsen-Weißenfels, vom 13. Juli 1743, darüber: „Was von Schulden und Praestanda von der Verlassenschafft eines verstorbenen Officiers zu förderst zu separiren, ehe die Creditores u. Erben sich in solche vertheilen können," ist unter 7) bestimmt, „daß nach der Kriegs-Observanz dem Regiments-Commandanten von einem verstorbenen Capitäne das beste Pferd, oder wenigstens ein Aequivalent von 50 Ducaten als ein Deditum primipilare gebühre." —

Diesen seltsamen zu vielen Ungerechtigkeiten führenden Kriegsgebrauch hatte man auch bei den erst durch das Generale vom 7. Jan. 1734 errichteten Kreisregimentern einführen wollen, und die Obristen und Capitäns derselben mochten deshalb sowohl vielfache Versuche gemacht, als auch bereits Schritte gethan haben, weshalb der Feldmarschall Rutowsky an die Commandanten dieser Regimenter unterm 28. Nov. 1750 die General-Ordre erließ, nach der dieser für die Kreis-Regimenter noch üblere Gebrauch in den Regimentern nicht ferner zugelassen werden sollte, und es heißt darin ausdrücklich:

„Gleichwie aber die, wegen des sogenannten Sterbepferdes in der Armée, von meinem Herrn Antecessore am Commando, des verstorbenen Hertzogs zu Sachssen Weissenfelß, Durchl., vorhandene Disposition lediglich die Feld-Regimenter concerniret und sich auf die Creyß-Regimenter um so weniger extentiren lassen, und bey denenselben applicable seyn will, weiln die dabey stehenden Officiers zu ihrer Versorgung und nur zum Dienste im Lande, bei demselben placiret werden, auch mit keiner Equipage versehen sind, noch versehen

seyn dürffen, und meistentheils in gar schlechten Umständen versterben: — Also bin ich auch nicht gemeynet hierunter etwas neues, so zu Beläſtigung armer nachgelaſſener Erben u. Creditorum derer bey denen Creyß-Regimentern abſterbender Staabs Officiers, oder Capitaines und Subaltern-Officiers gereichen würde, zu introduciren, und finde viel mehr der höchſten Billigkeit gemäß, hierdurch ernſtlich zu unterſagen, daß in Anſehung mehr erwehnten Sterbe-Pferdes weder von denen Regiments-Commendanten, noch Capitaines, aus dem Nachlaſſe derer bey den Creyß-Trouppen abſterbenden Officiers in Zukunfft etwas genommen werde."

Beiträge zur Topographie Dresdens.

(Nach urkundlichen Papieren.)

1) Translocation der Kurfürſtlichen Bibliothek aus dem Schloſſe zu Dresden in den daſigen Klepperſtall, 1688.[1])

Die kurfürſtliche Bibliothek war urſprünglich vom Kurf. Auguſt im Schloſſe aufgeſtellt worden und zwar in dem Gebäude, das im erſten kleinern Schloßhofe beſonders eingebaut iſt, und jetzt die Chatoulle und die Hausmarſchallamts-Expedition ꝛc in ſich faſt. Anton Weck in ſeiner Beſchreibung Dresdens beſchreibt ihre Räumlichkeiten und Anordnung S. 41 ff. ziemlich umſtändlich. Nun iſt es zwar auch aus Eberts und Falkenſteins Beſchreibungen der Königlichen Bibliothek bekannt, daß ſie einmal im Klepperſtalle ſich befand; doch der kurf. Befehl, nach welchem dieſe Translocation der Bibliothek aus dem Schloſſe dahin erfolgt, iſt unſers Wiſſens noch nirgends mitgetheilt worden, weshalb wir auch, es hier zu thun, nicht Anſtand nehmen. Unter Johann Georg II. nämlich, wo Chriſtian Brehmer aus Leipzig (ſpäter Bürgermeiſter in Dresden und endlich kurf. Rath, der unter dem Namen Corymbi bekannte Dichter) Bibliothekar war, ging man ſchon wegen Mangel an Platz für die kurf. Familie mit dem Plane um, ſie zu verlegen. Auch der Bibliothekar David Schirmer war darauf bedacht; doch fanden ſich fortwährend Schwierigkeiten dagegen, bis es endlich der Hofrath Trier beim Kurf Joh. Georg III. dahin brachte, daß er für ſie eine bequemere Localität angewieſen erhielt. Der kurf. Befehl iſt wörtlich folgender:

[1]) Haſche in der umſtändlichen Beſchreibung Dresdens 2. Thl. S. 259 ſetzt das Jahr 1682 an.

Die Reparatur des Klepperstalls am Elbthore 1687 betr.

An Cammer Directorn, Räthe vnd Landrentmeister zu Dreßden.

Dreßden den 12. Nov. 1687.

Joh. George 3. Churfürst. Wohlgeborner Veste Räthe u. liebe getreue, Demnach wir berichtet worden, was maßen Vnser am Elb Thore liegender Klepperstall einer reparatur höchst von nöthen habe, und wir solch gebäude also zurichten zu laßen gemeint, daß wir Vnsere Bibliothec nebenst andere dazu gehörigen Sachen dahin transferiren können, Als begehren wir hiermit gnädigst, ihr wollet Vnsern General Quartier und Ober Landtbaumeister Johann George Starcken vor euch erfordern, den anschlag des ganzen werckes ferdigen laßen, und sodann gehörige verfügung thun, damit die unkosten, so zu beförderung solches baues erfordert werden, aus Vnserer Rent-Cammer gereichet werden mögen. Hieran p. vnd p. Geben zu Dreßden den 12 Nov. 1687. (praes. 9. Jul. 1688).[2])

---

2) Bau des ersten Theaters am Schießhause[3]) zu Dresden. 169⅞.

Wir theilen hier eine Urkunde mit, die den Bau des ersten eigentlichen Theaters oder Comedienhauses in Dresden anordnet. Sie ist von Friedrich August I., Kurfürsten zu Sachsen, und für die Topographie des Platzes am Zwinger sehr interessant, da dieses Theater in der Gegend zwischen Schloß, katholischer Kirche und dem jetzigen Theater stand. Der Verf. hat übrigens in seiner Geschichte der katholischen Hofkirche zu Dresden (1851) bereits dieses Comedienhauses wiederholt gedacht, und nachgewiesen, daß es bereits 1738 wegen des Baus der neuen katholischen Hofkirche wieder mit abgetragen worden ist. Die Urkunde dieses Befehls ist wörtlich folgende:

An den Ober-Inspector derer Civilgebeude von Wackerbarth.

Bey künfftigen Carneval seynd Wir gesonnen, unter anderen Ergetzlichkeiten einige frembde Comoedien vorstellen zu laßen, Wann vns dann allzu wohl bekandt, daß Unser gewöhnlich Theatrum in dem so genandten Operen-Hauße[4]) hierzu nicht dienlich, indem in solchem allein die Singestimmen ihren Effect thun, die redenden Actores aber

---

[2]) Daß dieser Befehl erst am 9. Juli 1688 präsentirt ist, beweist, daß sich auch noch Schwierigkeiten gefunden haben mögen.

[3]) Das kurf. Schießhaus stand vor der jetzigen Hauptwache in der Länge nach dem jetzigen Theater zu.

[4]) Das jetzige Haupt-Staats-Archivsgebäude, das seit 1708 kathol. Kirche war. Vergl. d. Verf. Geschichte derselben S. 1—15. — Dieses Opernhaus war 1664 gebaut worden. —

mit ihren Stimmen ohne sonderl. Beschwerung nicht ausfüllen können. Als haben Wir beliebet ein eygenes Theatrum für sie auffzubauen, und zwar nächst an Unserem Schießhause, begehren demnach gnädigst, Ihr wollet solches an erwehntem Orthe, auff die von Uns anbefohlene und Euch bewuste Art gegen bevorstehendes Neue Jahr unbefehlbar in gehörigen Stand zu setzen, Euch fleißig angelegen sein lassen. Und haben Wir allbereit an Unsere RenthCammer und Oberhoff Jäger Meister, sowohl wegen deren benöthigten Geld Mittel vnd Dienstfuhren, als auch wegen Anschaffung des erforderten Holtzes gemeßene vnd nachdrückliche Verordnung ergehen lassen ꝛc.

Wien $\frac{10 \text{ Nov}}{31 \text{ Oct}}$ 1696.

So schnell auch dieses Theater aufgeführt war, so fest war doch sein Bau. Das hieß doch „schnell bauen" für jene Zeit; freilich mögen auch keine Mittel gespart worden sein, und die Fürsten hatten, wenn sie befahlen, in jener Zeit nicht mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen; wiewohl beim Baue des Zwingers und der katholischen Hofkirche genug ihnen in den Weg gelegt worden sind.[5]) Die Bauluſt eines Fürsten ist doch stets die unschuldigste Leidenschaft. —

3) Die Vorrichtung der Ochsen- und Handmühlen zu Dresden, 1637.

Seit dem September des Jahres 1635 hatten bereits die Feindseligkeiten zwischen den Sachsen und Schweden begonnen, nachdem der schwedische Reichscanzler Oxenstierna weder für den Beitritt zum Frieden sich erklärt, noch zur Annahme von 25 Tonnen Goldes als Entschädigung vermocht werden konnte. Der Prager Friede brachte über Sachsens Fluren und somit auch über Dresden, als Centrum der sich entwickelnden sächsischen Waffenmacht, noch mehr Unfrieden, größere Unruhe und nachhaltigere Kriegsnoth. Die Schlacht bei Wittstock war verloren und sogar das kurf. Silberzeug in der Schweden Hände gerathen. — Am 21. Januar 1637 war der seit 18 Monaten im Feldherrndienst beschäftigt und von Dresden abwesend gewesene Kurf. Johann Georg dahin zurückgekehrt. Allerlei Geschäfte und Sorgen erwarteten ihn daselbst, und namentlich auch die Sorge für Provianti-rung der Stadt. Banner war bereits vor Torgau gerückt und hatte dadurch den Zusammenzug der sächsischen Armee verhindert; Stadt und Festung kamen durch des Generalmajors von Wolfersdorf Kopf- und Muthlosigkeit ohne Schuß und Schwertstreich in der Schweden Hände; auch Leipzig stand in großer Gefahr, ward

[5]) Ueber die Widerpart beim Zwingerbaue in einem besondern Artikel und über die Hindernisse beim kath. Kirchenbau vgl. man des Verf. Geschichte dieser Kirche. S. 21—44. —

jedoch vom Obristen von Drandorf besser vertheidigt, obschon es bereits vom 13. Januar bis 7. Febr. durch ein schwedisches Bombardement hart geängstigt worden war. Der Graf Hatzfeldt und der General Götz, die der Kurfürst Johann Georg zu Hilfe gerufen hatte, zogen zwar aus Hessen und Westphalen nach dem Meißnischen heran, und Banner sah sich dadurch genöthigt, nach Eilenburg und der Elbe zu sich zu ziehen, wodurch aber auch für Dresden die Lage immer bedenklicher ward. Das Landvolk und der Landadel suchten Schutz und Zuflucht in der Festung Dresden, und es sollen gegen 12,000 Wagen mit Flüchtigen daselbst in dieser Zeit eingetroffen sein. Die Menschenmasse in Dresdens Mauern wuchs mit jedem Tage, je näher die Schweden dem Elbthale oberhalb Meißen heranzogen; auch die Garnison ward gleichfalls vergrößert, wodurch der Bedarf von Brod so sehr stieg, daß die Mühlen der Weißeritz, sowie die wenigen Elbschiffmühlen und einige Windmühlen, deren 2 sogar auf den Bastionen der Stadt, beim Zeughause und am Seethore, standen, nicht mehr hinlänglich Mehl schaffen konnten. In dieser wirklichen Verlegenheit mußten die Handmühlen und Ochsenmühlen, welche lange Zeit nicht gebraucht worden waren und im sogenannten Tyllischen Wagenhause auf der innern rampischen Gasse verwahrt wurden, hervorgesucht und in Stand gesetzt werden. Der Kurfürst hatte dem Hausmarschall, Georg Pflug zu Posterstein, aufgetragen, für die Instandsetzung dieser Noth-Mühlen Sorge zu tragen; doch fehlte freilich auch hierbei, wie überall, das nöthige Geld.

Pflug, der zu jener Zeit zugleich Oberst-Haus- und Land-Zeugmeister war, sah die Nothwendigkeit der Handmühlen um so mehr ein, da im Bereiche der Festung selbst gar keine Wassermühlen waren und die Vorstädte von den herandringenden Schweden leicht genommen werden konnten. Er wendete sich daher in Folge des ihm gewordenen Auftrags in folgenden Schreiben an den Kurfürsten, aus denen wir uns ein recht deutliches Zeitbild zu machen im Stande sind, weshalb wir sie auch wörtlich dem Leser bieten:

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst, Gnädigster Herr. Wofern die Handt Muhlen so im Tillischen Wagenhause stehen, mit nutz vnd bestande gebraucht werden sollen, erfordert die notturfft, das man dieselben von dar weg, vnd an ein orth, da sie nicht verstocken, bringe, vnd daselbst wieder zu richten laße, Wozu ein raum im Jnvention Hause[6]), vnd ein Boden vff der Wind muhle[7]), wohl zu gebrauchen, Es müsten aber darczu Gestelle gemacht; vndt dieselben darauf gesetzt werden, Wenn alle zugleich gebraucht werden sollen, Muß vff funff

[6]) War da, wo jetzt die Münze und Salzboden sind.
[7]) Stand auf der Bastion hinterm Zeughause.

oder Sechße, ein Muhl Knecht wartten, die Muhlen anczurichten, vnd was wandelbar wird, stracks zu verferttigen. Diejenigen, so darauff mahlen wollen, mußen die Leute darzu verschaffen vnd belohnen, da aber solche Muhlen vff den Wagen bleiben, vnd den Leuten, so es begehrten, geliehen werden solten, So würden Sie in hinn- vnd wieder fahren sehre verwarloset, könten nicht in trockenen gehalten werden, Ja es wurde auch bey weiten nicht soviel dann sonsten darauf zu wege zu bringen sein. —

Sonsten wurden die Wägen, worauff solche ietzo stehen an ein besonder ortt zu sammen gesetzt, vnd weren vff bedurffen wieder darczu zu gebrauchen, Wie es nun Euer Churf. Durchl. damit gehaltten haben vnd ob Sie beniembte ortte darczu einraumen, auch die bedurffenden Vncosten, von der Muhlen nutzung entrichten laßen wollen, Solches alles, stehet zu deroselben gstn. Belieben, Vnd Euer Churf Durchl. gdgste. resolution ·/. so wir schuldigster massen zu gehorsamen bereit ·/. seindt wir vnterthänigst gewarttig, Datum Dreßden am 16 Februarij Anno 1637.

E. Churf. Durchl.

Unterthänigste gehorsambste

Diener

Geo Pflugk

Otto Brauer

Durchl. Churf. Gn. Herr ꝛc. E. Churf. Durchl. erinnern sich gnädigst, was Sie mihr wegen Veränderung der Ochsen- sowohl wegen reparirung der Handmühlen vnlängsten anbefohlen, Darauf habe ich nuhn wegen der Ochsenmühle,[8]) bey den Mühlenvoigte, hiesigen, vndt Plaueschen hoffmüllernn ferner Vorordtnung gethan, das E. Churf. Durchl. gndst. befehliche gehorsambst nachgelebt werden soll: Wie es aber mit den handtmühlen zu halten Solchs geruhen E. Churf. Durchl. aus beyliegender Unterthnstn Memorial gnst. zu ersehen; Alleine es mus darczu vnumbgängklich etwas ann baaren geldte sein[9]) Soaber dismahl (:iedoch ohne vorschreibung:) nirgendt anders denn von der Mühlen nutzung am ersten zu erheben, Nuhn wirdt vff meine Vnterschrifft der Ambtschreiber mit der auszahlung villeicht inn weigerung stehen. Denn obgleich E. Churf. Durchl. mihr die Inspection vff den Kornböden, Bagk-, Malcz- vnd Brauhausernn, Mühlen, Gärtten, Vnd andern mehr, inn meiner bestallung anvertrauet, vnd darinnen dieses angesetzt, das vff meine vnderschrifft die Ausgaben im Ambte alhier entrichtet werden solten; So seindt mihr doch etzliche im vorigen Jahre vnderschriebene Zettel, die E. Churf. Durchl. dienernn ich bis weihlen,

---

[8]) War im sogenannten Wagenhause beim Zeughause neben dem Kuffenhause.

[9]) Daran fehlte es um diese Zeit gewaltig und Kurf. Johann Georg hatte daran mehr als jeder Andere Mangel.

und zwahr vf ein sehr weniges belaufende, vff Einen Schefl mehl, oder j Schr Holcz, an abschlagk ihrer besoldung vndt forderung ertheilet von dem Herrn Cammer Räthe, vndt Renthmeister wieder zurügk gegeben worden, vngeachtet der ausführlichen motiven so darbey verzeichnet, Vnd das ich inn diesem vff E. Churf. Durchl. reputation, derselben nutz, dann der armen dienere höchste nothdurfft, vndt gar nicht vff privat nutz gesehen — derowegen stelle E. Churf. Durchl. ich vnterthänigst Anheimb Ob Sie bei gefügten Zeddel vff die Ochßen- vnd Handtmühlen vnterschreiben, auch gnedigsten befehlich ann die herren CammerRäthe vndt Renthmeister anordtnen wollen, nicht alleine obgedachte Zeddeln iczo sondern auch hinführo dergleichen passiren zu laßen ꝛc. Sintemahl indeßen vnverhoffenden Verbleibung mein habendes Ambt nicht wenig despectiret wirdt. Dat. Dreßden den 22. Febr. Anno 1637.

E. Churf. Durchl.
vnterthänigst gehorsambster träuer Diener
G. Pflugk.

Etwas über den Todestag des Markgrafen Diezmann, oder des Landgrafen Diethrichs oder Theoderichs des Jüngern.

Es ist in der That seltsam, daß wir in der Geschichte des meißner Markgrafen Diethrichs, des jüngern Landgrafen von Thüringen[1]), der stets in Urk. Theodericus, also Theuderich und ganz deutsch Diethrich[2]) genannt wird, und dessen Leben bereits

[1]) „Der Jüngere Landgraf von Th." ist keineswegs würdebezeichnend, sondern nur andeutend, daß er der jüngere Sohn des Landgrafen Albrecht war. So nennt er sich in einer Urkunde ohne Datum: Ego Theodericus Alberti Marchionis filius. Von 1280 an heißt er aber in Urk. bald der „Jüngere Landgraf" und „Herr des Pleißner Landes," bald auch „Herr von Groitzsch," bald „Markgraf der Lausitz und der Ostmark," auch „Markgraf im Osterlande." Seit 1289 dagegen namentlich Orientalis et Lusatiae Marchio, dominus terrae Plisnensis und auch dominus Grovtzsch, oder Greuzch, Groitz, oder Dominus terrae Lusatiae. — Auch nennt ihn in einer Urkunde des Burggrafen Heinrichs von Altenburg, vom 23. März 1283, dieser „seinen Herrn und Richter im Pleißner Lande." —

[2]) Theoderich d. i. Theuderich oder ganz deutsch Diether und Dietherich entstand aus Diet (alt Theud), d. i. Volk und herich, der reiche oder angesehene Mann, oder auch Dietmann, d. i. Mann des Volks. Er war der 3. Sohn des Landgrafen Albrecht, mit dem Beinamen des Ausgearteten, (Sohns der Constantia von Oesterreich und Heinrichs des erlauchten Markgrafen von Meissen) von seiner ersten verstoßenen Gemahlin Margarethe, Tochter des Kaisers Friedrichs II., des Hohenstaufen. Albrecht heirathete Margarethe 1256, und am 21. März 1257 gebar sie ihm Heinrich, der von seinem Vater auch enterbt ward, daher Heinrich ohne Land; zwischen 1258

sehr ausführlich behandelt[3]) ward, so viele ganz verschiedene und widersprechende Nachrichten über dessen Todesart und Todestag[4]) haben.

Der verstorbene Dr. Leyser in Leipzig hat zwar bereits eine Zusammenstellung[5]) dieser Nachrichten gemacht und auch versucht, sie zu würdigen; doch ist auch er zu keinem Resultate gekommen, sondern spricht ebenfalls von dem allgemein mißverstandenen Datum „in der Christmetten," weil er, wie alle sächsische Specialhistoriker vor ihm gleichfalls nicht wußte, was er aus dem „guten Freitage" machen sollte, und daß die „finstern Metten" oder „diuster metten" nicht die Frühmetten zu Weihnachten sind. —

Nach mehren ältern Quellen starb der jüngere Landgraf Diethrich, den die Familie wie das Volk zum Unterschiede seines

---

und 59 Friedrich (den Freudigen, der auch der Gebissene [?] heißt), 1260 Dietherich und endlich Agnes. — Der Sohn von seiner 2ten Gemahlin, der Cunigunde von Eisenberg, der Mantelsohn, hieß Apollonius und verkürzt Apetz. —

[3]) Von Joh. Georg Leberecht Wilke im Ticemanuus, sive vita illustris principis Theoderici quondam iunioris Thuringiae Landgravii orientalis et Lusatiae Marchionis. Lipsiae, Breitkopf. MDCCLIV. 4° 412 Seiten mit Codex diplomaticus, 210 Urkunden auf 250 Seiten. — Adelung urtheilt im Directorium S. 147 darüber: „welches Werk zwar ausführlich genug, aber nichts weniger als gründlich und kritisch ist. — Gewöhnlich setzt der Verf. die Stellen der ältern und neuern Schriftsteller neben einander hin (hat sein Gutes!) und läßt den Leser untersuchen und vergleichen (nicht übel!); urtheilt er ja selbst, so schlägt er sich gern auf die Seite des Wunderbaren und der Mährchen (wohl oft wahr!). Sein wahres Verdienst sind die 210 größtentheils noch ungedruckten Urkunden, welche er durch Beihülfe seines Vaters, des damaligen geheimen Archivarii, aus dem hiesigen (Dresdner) geheimen Archive an das Licht gebracht hat. Außerdem hat Joh. Paul Meißner eine Abhandlung über „Diezemann" in den Schriften der Leipziger Gesellschaft der freien Künste Th. 3 S. 305, die aber sehr oberflächlich ist, abdrucken lassen. Brauchbarer sind dagegen Dr. J. F. Hoffmanns Anmerkungen zu Landgraf Diethrichs des Jüngern Geschichte, in den Dresdner gelehrten Anzeigen vom Jahre 1762. S. 570 ff. —

[4]) Weniger befremdend kann es uns sein, daß die Historiker über dessen Geburtsjahr gleichfalls im Unklaren sind, da es doch noch heut zu Tage Leute giebt, die ihr Geburtsjahr und ihren Geburtstag nicht wissen; doch man erwäge, daß Dietzmann unter Zeitumständen wie unter Familienverhältnissen geboren wurde, die so Etwas allerdings in Vergessenheit bringen konnten. Am allerwahrscheinlichsten ist das Jahr 1260 anzunehmen, da sowohl das Chronicon Vetero-Collense minus von ihm sagt: „1260. Item nascitur Theodericus filius ejusdem Alberti Turingiae Laugravi." — als auch er bereits in einer Urkunde seines Vaters Albrecht, vom 12. April 1272, als ein Knabe erwähnt wird, nämlich worin es heißt: Consensu puerorum nostrorum Henrici, Friderici, Theoderici etc., sowie anderwärts im Jahre 1279, in welchem Jahre er nach einer Urkunde des Burggrafen Albert, in der er als Zeuge zu Altenburg erscheint, bereits sein eigenes Siegel führte, woraus zu ersehen, daß er doch bereits mündig gewesen sein muß.

[5]) Bericht der deutschen Gesellschaft zu Leipzig vom Jahre 1845. V. S. 58 bis 63.

Vaterbruders, des Markgrafen von Landsberg, Dietrich[6]) oder Diez, gewöhnlich Diezmann[7]) nannte, zu Leipzig eines natürlichen Todes, und erst nach spätern Berichten ist er ermordet worden[8]).

Es ist nun aber keineswegs ein vollkommener Beweis, daß, wenn gleichzeitige oder die zunächst lebenden Berichterstatter nur obiit oder mortuus est sagen, er auch eines natürlichen Todes gestorben sei, da man vielleicht aus Rücksichten dieses für die markgräfliche Familie nicht eben erfreuliche Factum dadurch zu verschweigen strebte, wovon noch ähnliche Beispiele in der Geschichte sich auffinden ließen.

Die erste fast gleichzeitige Nachricht findet sich in dem Chronicon Petrinum Erfurtense[9]), wo es in dem Abdrucke bei Mencken (Script. Rer. Germ., Tom. III. S. 317.) unterm Jahre 1307 heißt:

---

[6]) Nach der Flucht der Mutter unsers Diezmann, der Landgräfin Margarethe, wurden durch sie und ihre Verwandten dem Markgrafen Dietrich die Söhne Friedrich und Dietrich zur Obsicht anempfohlen, und er nahm sie daher auch zu sich, nachdem der Vater Albrecht eingewilligt hatte. Man nimmt nun gewöhnlich das Jahr 1270 an, in welchem Margarethe floh, und Dietrich behielt die Kinder von dieser Zeit an bei sich. Nach einer Urkunde Heinrichs des Erlauchten vom 27. Juli 1278 befand sich übrigens (wohl nur auf Besuch) Diezmann beim Großvater in Dresden, da Heinrich ihn ausdrücklich unter den Zeugen mit den Worten „Ticemanno juvene" aufführt, was wieder ein Beweis mehr dafür ist, daß er doch damals schon 18 Jahre alt gewesen sein muß, weil ihn der Großvater „Jüngling" nennt. Ueber die verschiedenen Angaben des Jahres, seit welchem der Markgraf Dietrich die Kinder bei sich hatte, vergl. man außerdem Geheimarchivar Tittmanns „Heinrich der Erlauchte." Bd. 2. S. 252. Nota 527.

[7]) Es ist sehr gewöhnlich im Mittelalter, daß, wenn mehre in einer Familie gleichen Namen hatten, man dem Jüngern die Namensendung „Mann" gab, so Karlmann, Rugemann (Roger), Siegemann (Siegmund), Lutmann oder Lütemann (Lothar, Luther), Germann (Gero), Marqmann, (Marquard), Günzelmann (Günther), Bärmann (Bernhard), Ebermann (Eberhardt), Haimann (Heinrich), Tilemann (Tylo), Turßmann (Torysmund) ꝛc. Im Ganzen herrscht dieser Gebrauch noch heut zu Tage bei einigen Nameu in einigen Gegenden Deutschlands. Der Name Dietzmann oder Tietzmann ist im ganzen Mittelalter ein sehr gewöhnlicher Name. In Urkunden kommt er aber nie als wirklicher Taufname und Obername vor; nur bei Zeugen, was ein Beweis dafür ist, daß er kein sanctionirter Taufname, sondern vielmehr nur ein Unterscheidungsname war, den man im Alltagsleben brauchte. Der Großvater nennt ihn selbst in der oben angeführten Urkunde unter den Zeugen „Ticemannus juvenis", — Mannus und Mannulus heißt übrigens bei Martial und Horaz „Das kleine Roß", was auch in das Latein des Mittelalters überging; könnte also auch hierin eine Beziehung sein.

[8]) Nur Spalatin in vitis Landgraſiorum, Mscr., und Haltaus im Jahrzeitbuche der Deutschen sind auf richtigem Wege.

[9]) Ist aus der Handschrift, die sich ehedem im Geh. Archive zu Dresden befand, aber an die K. Bibliothek abgegeben wurde, von Mencken abgedruckt. Dieses Chronicon schließt mit dem Jahre 1355. Es scheinen mehre Verfasser (zum Theil gleichzeitige) daran gearbeitet zu haben. Vergl. Adelung's Directorium. S. 171.

„Eodem anno circa adventum domini obiit Theodoricus junior Landgravius Thuringie et in Liptzig apud fratres praedicatores est sepultus.“

Die zweite etwa aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts stammende Nachricht dagegen bringt das Chronicon Vetero-Cellense minus[10]), welches beim Jahre 1307 sagt:

„Eodem anno Landgravius Tizmannus obiit IV. ydus Decembris.“

Doch diese Worte stehen nicht im Texte, sondern am Rande der Pauliner Handschrift; nach eodem anno sind übrigens Worte radirt, und an deren Stelle „Landgravius“ mit zwar alter, aber nicht gleichzeitiger Hand eingetragen. Der Auszug beim Eckard hat die Stelle gar nicht, die überhaupt verdächtig zu sein scheint. —

Eine mit dem Chronicon Petrinum fast gleichlautende Nachricht bringt auch der mit 1517 schließende Codex Erphordianus Antiquitatum Variloquus[11]), und ziemlich übereinstimmend berichtet der Auctor[12]) Historiae de Landgraviis Thuringiae, sowie das Chronicon terrae misnensis[13]), welches beim Jahre 1307 schreibt:

Anno illo necdum elapso Tiezmannus in Lipzig fuit mortuus et ibidem apud praedicatores sepultus.“

Die Nachrichten hingegen, nach welchen der jüngere Landgraf Dietrich durch die Hand eines Mörders gefallen ist, finden

---

[10]) Zum Unterschiede von den Annales Vetero-Cellenses wahrscheinlich nur das „kleinere“ oder Minus genannt. Sie können als Geschichtscompendium für einen Schüler, den der Verfasser in der Vorrede „Filius“ nennt, angesehen werden. Was die Chronologie betrifft, so beginnt der Chronist das Jahr mit dem 25. März. Mencken kannte Eckard's Auszug, der oft wichtiger ist, nicht. (Menckenii, S. R. G. Tom. II. S. 435—446.)

[11]) Ist eine allgemeine Chronik mit vorzüglicher Rücksicht auf Thüringen, besonders Erfurt. Sie beginnt mit dem Jahre 438 und geht bis 1517. In der neuern Zeit ist sie ausführlicher und am Ausführlichsten von 1507—1517, welche Jahre gerade die Hälfte der ganzen Chronik begreifen. Die vollständigste Handschrift besitzt die Universitäts-Bibliothek in Jena (vgl. Struve, Biblioth. Saxon. S. 843). Ein Abdruck mit Joh. Georg Eckhard's Anmerkungen ist bei Mencken, Script. Rer. Germ. Tom. II. S. 461—560.

[12]) In Pistorii Scriptores Tom. I. S. 908—955; editio Struvian. S. 1292—1372 mit den Lesarten der Jenaer Handschrift. Sie reicht bis 1426. Fabricius, der sie sehr benutzte, nennt sie Annales Isnacenses. Auch die Leipziger Rathsbibliothek hat eine Handschrift. Es soll von einem Mönche des Peterskloster zu Erfurt sein. Joh. Christ. Nau (Mantissa ad Wheari relationes) hält Nicol. de Sighen für den Verfasser. Die Eckard'sche Bearbeitung ist vollständiger und oft sehr verschieden (Eckardi Historia genealogica Saxon. S. 351—468.), er nennt sie daher auch: duplo auctior, multoque emendatior editione Pistoriana. Beim Jahre 1307 scheint Rothe benutzt zu sein.

[13]) Auch Chronicon Terre misnensis Thomanum genannt, weil es zum Theil von einem Mönch des Thomasklosters, zum Theil aber von einem Erfurter herrühren mag. Der Abdruck bei Mencken, Script. Rer. Germ. Tom. II. S. 313—376, ist nach der Leipziger Handschrift; Ergänzungen sind: Tom. III. S. 165—168.

sich in den sogenannten Annales Vetero-Cellenses[14]), welche sagen:

Titzmannus obiit sine herede. nam Lipsig in ecclesia Sancti Thomae ipsa nocte sancte nativitatis Christi fertur, innocenter et improvise occisus et apud praedicatores ibidem sepultus anno 1308."

Der Verfasser dieser sogenannten Annalen zeigt zwar durch sein fertur (man sagt), daß schon damals, also 70 Jahre darnach, man sich mit der Sage vom Morde des Markgrafen trug; aber keineswegs ist es ein Fehler, daß er das Jahr 1308[15]) schrieb, wie wir später noch weiter sehen werden; da es doch hierbei rein darauf ankam, ob der Chronist das Jahr mit Weihnachten oder mit Ostern anzufangen gewöhnt war. —

Am Ausführlichsten aber berichtet über den Tod des Markgrafen der um die Mitte des 15. Jahrhunderts schreibende Johann

---

[14]) Annales Vetero-Cellenses von einem Nichtgenannten, wahrscheinlich einem Mönche des Klosters Altzelle. Es sind genau genommen keine Annalen, sondern Biographieen der meißner Fürsten von Wittekind (!) an, während von Altzelle nur wenig darin vorkommt. Der Verfasser mag um das Jahr 1375 gelebt haben, weil er (S. 393 bei Mencken) „Fridericum et Wilhelmum fratres et eorum patruum principes nostri" nennt. Er scheint das Chronicon Montis Sereni benutzt und nur die meißnische Geschichte eingefügt zu haben; ist im Ganzen eine brauchbare Quelle. Eine Handschrift war (nach Gudenus, Cod. Diplom. Tom. II. S. 596) in Maynz. Sie sind verschiedene Male abgedruckt, am richtigsten wohl in Menckenii Script. Rer. Germ. Tom. II. S. 377—416, (vgl. Adelungs Directorium, (S. 179.)

[15]) Da man zuverlässig in jener Zeit noch nicht im Meißnischen und in Thüringen das Jahr mit dem 1. Januar angefangen hat, so ist unbedingt anzunehmen, daß man entweder mit dem Weihnachtsmorgen, an welchem Diezmann nach vieler Historiker Meinung gestochen worden und einige Tage darauf gestorben sein soll, anfing, wonach er auch 1308 gestorben sein muß und nicht schon 1307, da er im September 1307 die letzte Urkunde ausgestellt hat; oder mit dem Ostermorgen, wobei ebenfalls das Jahr 1308 passen würde, da er, wenn er am Charfreitagsmorgen gestochen worden und mehre Tage darauf gestorben ist, gleichfalls erst 1308 zum Todesjahr haben müßte. Nun sagt zwar das Chronicon Sampetrinum Anno domini 1308: Friedericus dictus Marchio Misnensis post mortem fratris, sui Theoderici Junioris Landgrafii singulos aduocatos Terrae Thuringiae et orientalis multosque alios Nobiles Terrae ad se litteris petitoriis conuocavit, cum quibus ante Carnispriuium placitationem habuit Erfordiae in monte S. Petri eos sibi promissionibus annectens, vt sibi singula castra et munitiones sui fratris contraderent." Es scheint allerdings daraus hervorzugehen, daß Diezmann zu Weihnacht gestorben sei, weil der Chronist berichtet, Friedrich habe im Carnisprivium zur Anordnung der Landesangelegenheiten und Uebergabe der festen Schlösser des Verstorbenen den Landtag zu Erfurt gehalten; was nun entweder nach dem Sonntag Septuagesima, wenn darunter das Carnisprivium sacerdotum, Priesterfasten, zu verstehen ist, oder mit dem Sonntag Quinquagesima, wenn es das Carnisprivium novum sein soll, oder endlich mit dem Sonntage Invocavit, wenn das Carnisprivium vetus (oder alte Fasten) damit gemeint sein sollte, geschehen sein muß. — Doch, um dieses gehörig auszumitteln, muß der ganze Zusammenhang der Facta in gehöriger Folgereihe aufgeführt werden, was schließlich geschehen ist. —

Rothe[16]) in seiner sogenannten thüringischen Chronik. Wir geben hier die ganze Stelle über den Markgrafen wörtlich nach dem großen Codex des Rothe:[17])

„Margrafe Tizmann von Landisberg[18]) Markgrafin Fredriches von Missin brudir, der gewan Pegaw dy stad, also man schrib, Nach Christus gebord, tusint drihundirt vnde sibin Jar[19]), Vmme sente

---

[16]) Johann Rothe war, nach Albinus, aus Luxemburg gebürtig und Canoniker an der Marienkirche zu Eisnach, sowie Capellan der Landgräfin Anna, der Gemahlin Friedrichs des Friedfertigen, weshalb er oft auch der „Monachus Jsenacensis" (Eisnacher Mönch) genannt wird. Die Chronik, die bald Eisnacher, bald Erfurter, bald Lauterbrunner heißt, am bekanntesten aber unter dem Namen „Thüringische Chronika" ist, schrieb Rothe auf Verlangen der Landgräfin Anna, und zwar in deutscher Sprache. Tenzel, der sie sehr häufig in seinen Supplement. Histor. Gothan. II. citirt und Stellen im Auszuge giebt, nennt sie Chronicon antiquum Thuringicum vel Jsnacense, ohne den Verfasser zu nennen. — Rothe war schon sehr bei Jahren, als er sich auf Veranlassung der Landgräfin daran setzte, wie er in der Vorrede auch selbst bekennt; er sagt: „als ihm schon die Hände zu zittern begannen und er beim Schreiben sich eines Augenglases bedienen mußte." Er starb am 5. Mai 1434, worüber man auch Schumacher (M. C. W.) in den vermischten Nachrichten und Anmerkungen zur Erläuterung und Ergänzung der Sächsischen, besonders aber der Eißnachischen Geschichte, 2. Stück S. 47 f. nachlesen kann. Rothes Chronik, welche noch vor der christlichen Zeitrechnung beginnt, und bis zum Jahre 1433 herabreicht, ist unstreitig eines der vollständigsten Geschichtsbücher aus dieser Zeit, das, wiewohl es oft mit vielen unbegründeten Notizen und sogar sehr fremdartigen Begebenheiten durchwebt ist, dennoch, was die Geschichte seiner Zeit und der ihr nahe liegenden Epochen betrifft, überaus reich und schätzbar ist. Diejenigen Notizen, die in einigen Handschriften dieses Chronikons über das Jahr 1433 hinausreichen, sind spätere Zusätze der Abschreiber. Die Zueignung an die Landgräfin ist in Reimen, und die Jnitialen der 4zeiligen Strophen enthalten akrostichisch die Worte: „Frowen Annen Landgrafinnen zue Doringen." Bei Mencken (Scriptores Rer. Germ. Tom. II. Seite 1633—1824, nach der sogenannten weißenfelser Handschrift, jetzt auf der königl. Bibliothek zu Dresden) fehlt die Zueignung vor der ebenfalls gereimten Vorrede. Diese weißenfelser Handschrift ist im allergrößten Royalfolio mit fast zollhohen gothischen Minuskeln geschrieben und ihr Volumen über eine Elle stark; sie dürfte aus mehrfachen Gründen vielleicht der Original-Codex sein. Eine zweite Handschrift des Rotheschen Chronikons, der Abschrift nach jünger und dabei sehr interpolirt, befindet sich zu Weimar, und eine dritte, deren Gottfr. Christ. Freiesleben (in der Nachlese zu Gottscheds Geschichte der dramatischen Dichtkunst S. 9 f.) beschreibend gedenkt, ist zu Gotha. — Eine vierte endlich, die Schumacher a. a. O. beschreibt und der Schrift nach aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts herrühren dürfte, befand sich in der Rathsbibliothek zu Mühlhausen und soll viele merkwürdige Nachrichten von Thüringen und Eisnach mehr enthalten, als der sogenannte weißenfelser Codex. Man vgl. auch darüber noch Joh. Mich. Heusinger, Pr. de Histor. Jsenacensis Scriptoribus prioribus No. 3. —

[17]) Die sogenannte Weissenfelser Handschrift auf der königl. Bibliothek zu Dresden.

[18]) So wird er oft deshalb genannt, weil ihn sein Onkel, Markgraf Dietrich von Landsberg, daselbst erzogen hatte.

[19]) Die Schlacht bei Lucka zwischen Pegau und Altenburg auf der sogenanten Streitstätte, in der 60 Schock Schwaben blieben, war am 31. May 1307 geschlagen und das Schwabenheer des Kaisers Albrecht vernichtet (da-

Marien magdalenentag vnde vorbrante sente iacobis munstir, vnde Zcubruch dy kerchin, Vnde nam daruz alliz, das her vant, kelche, messebuchir, kleynote vnde meßegewand vnd dy monstrancien, do das Heilgetum ynne waz daz schottin sy vz, vnde dat noch vel großir obil tad was, der Lichnam vnsirs Herrin wart mit erin beflecketin Hendin vz der buchsin genomen, vnde an anendeliche stete gelegit, vmverdiclichin, vnnd dar inne, von deme gebrechin gerichte gotis[20]) wart her. In der nehistin zcu der diustermettin an Deme gutin fritage[21]) ging vnde do man dy lichte, nach der gewonheid der hei-

her das Sprichwort: „Es wird dir glucke wie dem Schwabe bei Lucke.“) Doch hielt noch stolz ein Anhänger des Kaisers, der pegauer Abt, Conrad von Liebenstein, sein Haupt empor und zeigte sich, sowie seine Vorgänger gegen die Markgrafen Dietrich den Bedrängten ꝛc., gleichfalls stolz und anmaßend. Daher die siegreichen Brüder fast nicht anders konnten, als den kecken, für sie doch am Ende gefährlichen nachbarlichen Kirchenfürsten zu züchtigen. Die Art und Weise der Züchtigung geschah ganz nach dem damaligen Zeitgebrauche. Der rohe Kriegsknecht, der sich im Frieden mit Ehrfurcht vor dem Altare des Herrn und dessen Priestern beugte, der alle Ceremonieen heilig und streng hielt und die Kirchenkleinodien fast abgöttisch verehrte und die Hostien anbetete, hatte, wenn er von der Kriegsfurie losgelassen war, eine ganz andere Ansicht von den Heiligkeiten und Heiligthümern seines Feindes; er zerstörte sie, so wie die Heiden die Götzen und Tempel ihrer Feinde verbrannten und vernichteten. Einen tieferen Blick in das wahre Wesen der sogenannten Religiosität jener Zeit und in die Grundidee des damaligen Christenthums läßt uns dieser historische Moment der Zerstörung der Jacobskirche zu Pegau durch christliche Soldaten unter Anführung christlicher Fürsten werfen, weshalb er sittengeschichtlich wichtig genannt werden kann. — Daß sogar christliche Krieger die geweihte Hostie aus der Monstranz nehmen und an ungeweihte Orte legen konnten, läßt sich auch nur auf diese Weise erklären.

[20]) Daß diese Chronik ein der Hierarchie unbedingt ergebener Mönch schrieb, können wir schon aus dieser Stelle sehen. Er war so verblendet, wie fast alle Ordensgeistliche jener Zeit, daß er, ohne zu erwägen, mit welcher Gerechtigkeit sich der Abt von Pegau gegen die Markgrafen auflehnen konnte, daß ferner das damalige rohe Kriegsvolk nach einem andern Maßstabe gemessen werden mußte, und daß namentlich die Fürsten und Heerführer jener Zeit weit weniger Meister ihrer Schaar waren, als jetzt, sobald die Erstürmung eines Ortes vollbracht war, als rein geistlicher Historiograph natürlich gleich vom Gerichte Gottes spricht. Daß aber der an dem Markgrafen verübte Mord in der That als ein Gericht angesehen werden muß, ist unbestritten. Aber von wem ging dieses Gericht höchstwahrscheinlich aus? Doch wohl von der gegen den Markgrafen erbitterten Geistlichkeit, nicht aber von Gott, der dann gewiß gerechter gerichtet, und sich nicht einen Meuchelmörder, der, verworfener als ein Bandit, sogar an heiliger Stätte sein Opfer im Dienste des Herrn niederdolchte, zum Werkzeuge ausersehen haben würde.

[21]) Am 31. Mai 1307 war die Luckaer Schlacht; am Marie Magdalenentage desselben Jahres, einem Sonnabende (dem 22. Juli), wenn wir den neuern Kalendern folgen, oder vielmehr am 1. April des 1308. Jahres nach einer andern Rechnung, die das Jahr mit der Weihnacht beginnt, ward Pegau erstürmt und in der nächsten Düstermetten an dem guten Freitage, da man die Lichter nach der Gewohnheit der Christenheit während des Gesanges Benedictus löscht, ward der Mord an dem Markgrafen verübt. Das Wort Metten hat nun viele Historiker bethört;

sie kannten nur die Christmetten, wußten auch nicht, was sie aus dem guten Freitage machen sollten. Der Ausdruck „Diustermetten" blieb ihnen ein Räthsel, obschon sie in dem Zusatze „do man dy lichte nach der gewonheid der heiligen cristenheid leschte, vnder dem gesange des benedictus" leicht eine Aufklärung hätten finden können. Die mittelalterliche Chronologie ist keine Leichtigkeit für die Historiker: es gehören vor Allem genaue Kenntnisse des katholischen Ritus dazu, um alle die Festbezeichnungen, die doch vom 13. bis zum 16. Jahrhunderte den Haupttheil des Kalenderwesens ausmachen, zu scheiden und nicht Verwechselungen zu machen. Vor Allem kommt also hier in Frage: der gute Freitag. Wir haben im mittelalterlichen Kalender 3 gute Wochentage oder Feriae: die gute Mittwoche oder die Mittwoche nach Pfingsten; die Mittwoche in der Charwoche hieß die „krumme Mittwoche", 2) der gute Donnerstag, der auch oft Bona quinta feria heißt, und den grünen Donnerstag bedeutet, sowie 3) den guten oder stillen Freitag, was den Charfreitag anzeigt. — So findet man auch beim pirnaischen Mönch (Mencken, S. R. G.) die Stelle: „Simon ein Kint von 4 Jahren, wart von den Juden zu Trient am grünen Donnerstag verrückt (d. i. geraubt) und am guten Freytag gemartert." — Zuvörderst mögen diejenigen sächsischen Historiker, welche bei dem Worte „Metten" gleich auf die Weihnacht- oder Lichter-Metten geriethen, ohne den Zusatz des Lichterverlöschens nach der Gewohnheit der Christenheit dabei zu berücksichtigen, sicher nicht gewußt haben, daß man im katholischen Ritus des Mittelalters eigentlich soviele Metten als Tage im Jahre hatte; denn von den sogenannten 7 kanonischen Stunden der täglichen Gebete hieß ja die erste, die gleich nach Mitternacht begann, gewöhnlich mit ½ 1 Uhr anhob, die Matutina oder Mette, d. h. die Morgenandacht. — Unter diesen Metten zeichneten sich aber ganz besonders die 4 Metten oder Vigilien der Charwoche, die am grünen Donnerstage, am Charfreitage, welche auch die Finster-, Düster oder Duster, Rumpel- oder Pumpermette hieß, sowie die am Charsamstage und endlich die Christ- oder Lichtermette aus. Die beiden vorzüglichsten darunter waren jedoch die Düster- und die Christmette. — Die Ordnung der Düster- oder Finstermette, die hier eigentlich in Betracht kommt, war aber folgende: Man brannte gleich nach Mitternacht des grünen Donnerstag, also in der ersten Stunde des Charfreitags alle Lichter in der Kirche an, oder wie es im Mittelalter namentlich gewöhnlich war, nur 24 auf dem Hauptaltare. Da aber manche Kirchen aus Armuth oder in Folge der dürftigen Wachs- oder Unschlitt-Zehnten zum Altare meist nicht so viele Lichter anzuzünden hatten, so war die Bestimmung getroffen, daß es nicht weniger als 7 sein durften. Wo 24 Lichter angezündet waren, wurde bei jeder Antiphon und bei jedem Psalm eins gelöscht, wo jedoch nur 7 brannten, löschte man nur nach jeder Vorlesung eins aus. — Der Abt Alcuin fand in der Zahl 24 eine symbolische Bedeutung (er sagt: „Accenduntur hac nocte lumina XXIV, et extinguuntur per singulas lectiones et responsoria, quae suut LXXII illuminationes et extinctiones [nämlich in den 3 Vigilien der Charwoche]. Tot enim horas jacuit dominus in sepulcro."), so daß also die 3 Mal 24 in den 3 Vigilien die 72 Stunden, während welcher Christus im Grabe lag, andeuten sollten. — Das Auslöschen der Lichter geschah übrigens nicht nach der Reihe, sondern bei der Antiphon nach dem ersten Psalm löschte der Küster oder Acolythe mit einem Rohre das erste Licht zur rechten Seite aus, bei der Antiphon nach dem 2. Psalm aber das dritte zur linken, und so abwechselnd bald zur linken, bald zur rechten, bis zuletzt nur noch eins, das 2., zur Rechten brannte. Das Mittelste ward schon vor der Verlesung des Evangeliums weggenommen und zum Charsabbathe aufbewahrt. — Alcuin sagt daher: In initio primi psalmi est custos paratus cum canna in loco dextrae partis ecclesiae et mox ut primam antiphonam audierit, extinguit primam lucernam. In fine vero sequentis psalmi ex parte sinistra mutat aliam, in medio tertiam, hoc ordine de aliis prosequitur. His omnibus extinctis simili modo in matutinis per

ligen cristinheid leschete[22]), vnder deme gesange benedictus[23]), do quam[24]) eyn knecht[25]) by en, vnde stach eyn messir In em, do

singulas antiphonas extinguuntur. Dicto etiam versu ante Evangelium, subtrahitur media, et reservatur usque in sabbatum sanctum. — Uebrigens wurden gewöhnlich die Psalmen mit tiefer Stimme gebetet, die Prälectionen aber, besonders die der ersten Nocturn, wurden im weinerlichen Tone (voce lacrimabili) gesungen. — Am Ende jeder Prälection wiederholte man gewöhnlich die Worte „Jerusalem, Jerusalem convertere" etc., was jedoch erst im spätern Mittelalter eingeführt worden ist. — Nach der Mitte der Metten folgten die Laudes, und vor dem Canticum Benedictus wurden im frühern Mittelalter gewöhnlich Alle aus der Kirche gewiesen, worauf die eine noch brennende Mittelkerze von dem Küster auch abgenommen und brennend verborgen ward, wodurch der Chor ebenfalls ganz verfinstert wurde. Daher heißt auch in den Ritualbüchern des Mittelalters diese nächtliche Psalmodie oder Mette das Officium tenebrae oder tenebrarum, oder kurzweg im Munde des Volks die „Teneber", wozu auch, um die gehörige Zahl Lichter zum Altar schaffen zu können, oft Stiftungen von Fürsten oder Wohlhabenden gemacht wurden. — In der Dunkelheit betete nun der Chor in gemessenem Rythmus das Benedictus und die darauf folgenden Gebete. Nach Beendigung dieses Theils der Teneber oder Finstermette machte das Chor durch mindestens dreimaliges Zuschlagen der Sitze und Chorstühle und anderes polterndes Geräusch dem Küster bemerklich, daß er nun wieder das verborgene Licht hervorbringen sollte. Man hat diesem Getöse, welches durch das Zuschlagen der Sitze ꝛc. verursacht wird, gleichfalls eine mystisch-symbolische Bedeutung unterlegen wollen, und auch namentlich im Mittelalter in Deutschland untergelegt, obgleich mehre kritische Kirchenhistoriker und Liturgen dem widersprochen haben. — Diese behaupten, daß dieser Rumpel oder Pumper, wie ihn die Volkssprache nennt, nur eigentlich dazu gedient habe, um dem vom Sing-Chore gewöhnlich etwas entfernten Küster oder Acolythen anzuzeigen, daß er das Licht nun wieder hervorholen solle, damit, da die Mette beendigt sei, Jeder sicherer den Ausgang aus der Kirche finden könne. — Im spätesten Mittelalter verstand man überhaupt unter dem Officium Tenebrae oder Tenebrarum die drei Nocturnen, die man in der Marter- oder Charwoche, an der Mittwoch, am Donnerstage und Freitage hielt, während welchen die Altäre nicht mit Bändern und Blumen, sondern blos mit Trauer-, oder auch an einigen Orten mit einfachen Purpurdecken bedeckt wurden. Auch setzte man 6 von Holz oder aus einer werthloseren Materie, von Eisen ꝛc., verfertigte Leuchter mit gemeinen Wachs- oder gar Talglichtern besteckt auf den Altar und nahm die Monstranz und den übrigen Altar- und Leuchterschmuck weg. Auf der Epistelseite des Altars wurden aber namentlich die auf einen dreieckigen hölzernen Leuchter gesteckten Kerzen nebst denen, die auf dem Altare standen, vor Beginn der Metten angezündet. In einigen Gegenden Deutschlands war der symbolisch-mystische Lärmen bis auf ein wahres Rumoren mit Händen, Füßen und Stöcken auf dem Boden und Bänken, und sogar bis zum Schlagen und Balgen der Chorknaben ausgeartet, das so lange währte, bis der Acolythe das Licht zurückbrachte, worauf sich Alles ruhig entfernte. (Vergl. Brougthons Lexicon der Religionen. B. II. S. 1414 ff.)

[22]) Auch Spalatin in seinen im Manuscript vorhandenem Vitae Landgraviorum, das Haltaus (Zeitbuch der Deutschen des Mittelalters) citirt, sagt von Diezmanns Tode: „Am heiligen Charfreitage in der Finstermetten wan man die Lichte ausleschet." —

[23]) Vgl. Note 21.

[24]) Statt: „kam." —

[25]) Soviel wohl als Kriegsknecht, oder Knappe, wahrscheinlich einer aus den Kriegern des Landgrafen selbst, die hinter ihren Herren knieten. —

schrey der Herre obir eynen mordir vnde zcu hant[26]) lif seyn gesinde[27]) zcu vnde sundin den knecht mit deme blutigin meßir Vnder vel andirn knechtin, dy si besahin vnde vingin en[28]), vnde sleiftin, vnde redirtin en, vnde wart do vor mit gegluwindin zcangin gebrant[29]), vnde furtin do margrafin ditherichin In syn gemach zcu lipczig, vnde her lag, zcu bette wol dry tage vnde bichte[30]), vnde hatte große ruwe[31]) vmme syne sunde vnde wart bericht mit den heyligin sacramentin[32]). Dy enpfing her mit großer innigkeid. vnde do man en fregete wo her syne begraft[33]) haben wolde do sprach her zu Reinhardisborn. Do dy forstin begrabin lin[34]). vnde hob do an. ach leidir mich armen sundir. ich bin des nicht wirdig, daz ich vndir den frommen heiligin forstin do begrabin werde. Darumme wo uch selbir gud dunket. Do begrabit mich. got sy mir barmherzig. Do begrubin sy en zu den predegirn[35]) zu Liptzk."

Außer dieser wohl zu beachtenden Stelle giebt es noch eine andere in dem bei Pistorius (I. 704) abgedruckten Chronikon des Meißner Presbyter Siffried, die aber keineswegs hier eine Beachtung finden darf, da sie unbedingt unächt ist[36]). Die Stelle,

---

[26]) Statt: „zugleich herbei." —

[27]) Im Gegensatze zu den Knechten oder Soldaten, das Hofgesinde, die markgräflichen Hofleute, meistens Leute von Adel.

[28]) „Sie fingen ihn." —

[29]) Es ward der Mörder demnach wohl standrechtlich behandelt; man hatte ihn auf frischer That ertappt, schleifte ihn deshalb sofort zur Richtstatt, er ward „dovor mit gegluwindin zcangin gebrant" d. h. man knipp ihn zuvor mit glühenden Zangen, und räderte ihn endlich.

[30]) Statt „beichtete." —

[31]) Er hatte große Reue wegen seiner Sünde. —

[32]) Er erhielt die heiligen Sacramente, d. h. das Abendmahl und die letzte Oelung.

[33]) Statt „begraben." —

[34]) In Reinhardsbrunnen liegen Landgraf Ludwig der Salier (nicht Saltator oder Springer), Adelheid, dessen Gemahlin, Ludwig I., Ludwig der Eiserne, Jutta, dessen Gemahlin, Ludwig der Heilige, Herrmann der Jüngere, Graf Poppo von Henneberg, und nach 1307 Markgraf Friedrich (der Gebissene ?), dessen Gemahlin Elisabeth, Landgraf Balthasar, Landgraf Friedrich, dessen Sohn 2c. —

[35]) In der Kirche des Dominicaner-Klosters St. Paul, und zwar, wie es in der Handschrift der Leipziger Universität Liber Rerum Paulinarum. Fol. XCVI. a. heißt: „In medio Choro." —

[36]) Dieses Chronicon Siffridi Presbyteri Misnensis, das von der Erschaffung der Welt bis zum Jahre 1306 reicht, ist in drei Handschriften in der Universitätsbibliothek zu Leipzig, von welchen die eine wahrscheinlich aus dem Jahre 1435 ist. — Auch besitzt die königl. Bibliothek in Dresden eine sehr gute Handschrift, deren Joh. Christ. Götz (in den Denkwürdigkeiten 2c. Thl. I. S. 327) gedenkt. — Alle über das Jahr 1306 hinaus reichenden Nachrichten sind unbedingt Zusätze späterer Hand. Ganz gewiß ist übrigens, daß Siffrid ein meißner Priester war, und J. Fr. Ursinus vermuthet sogar mit vieler Wahrscheinlichkeit in seiner handschriftlichen Geschichte des Klosters heiligen Kreuz (S. 154), daß er der in einer Urk.

welche höchst wahrscheinlich erst aus Rothe durch einen spätern Historiker[37]) eingeschoben ward, lautet wörtlich wie folgt:

1307 Dicemannus marchio Misnensis occiditur a sicario Lipsiae in templo, quem ei Adolphi regis patruus Philippus immiserat."

Als Mordveranstalter wird hier ein Graf Philipp von Nassau patruus[38]) regis Adolphi genannt. Wiewohl nun angenommen werden könnte, daß nach der Ansicht der damaligen Zeit, die Rache zu üben, was auch keineswegs als verwerflich angesehen ward, Einer von Nassau sich an Diezmann wegen der frühern mißgeglückten Versuche des Kaisers Adolph von Nassau gegen die streitigen Ansprüche der von ihrem Vater übelbedachten Wettiner hätte rächen wollen; so ist doch erst noch urkundlich nachzuweisen, ob es einen Philipp von Nassau, der von Andern auch Heinrich[39]) genannt wird, zu jener Zeit wirklich gegeben hat. Es führt nun zwar Hübner in seinen genealogischen Tabellen einen Philipp, welcher Name in diesem Hause auch sehr gewöhnlich war, als Bruder des Kaisers Adolph auf, welcher kinderlos gestorben sein soll, sowie einen zweiten Philipp, welcher der Sohn des Walram, jüngsten Bruders des gedachten Kaisers, war; doch finden sich bei andern zuverlässigen Specialgenealogen[40]) diese beiden Philippe nicht, und es ist sogar

---

vom Jahre 1266 vorkommende „Presbyter Sifridus Prutenus" oder „de Brussia" sei, dessen in einer Urk. von 1308 bereits als „seelig" gedacht, nämlich „felicis recordationis" genannt wird. — Vollständig ist sein ziemlich brauchbares Chronikon nicht gedruckt; einen die sächsischen Angelegenheiten betreffenden Auszug hat Fabricius in seinen Annales Misnenses (S. 270 bis 340) und in der Historia Germaniae magnae (Tom. II. S. 141 bis 181) doch sehr wortverändert und, was dabei vorzüglich hervorzuheben, nicht selten auch in den Thatsachen von dem Originale verschieden, gegeben. Einen vollständigern Auszug lieferte Pistorius in den Scriptores (Tom. I. S. 682—704) und zwar nach einer der Leipziger Handschriften mit Tenzels Anmerkungen (vgl. Struvius Ausgabe des Pistorius S. 1017—1055). —

[37]) Wahrscheinlich ist, daß Fabricius diesen Zusatz machte; denn in der ältesten der Leipziger Handschriften, die bis zum Jahre 1306 von einer wohl gleichzeitigen Hand geschrieben ist, findet sich auch noch die Nachricht von der Luckaer Schlacht 1307 von einer Hand des 15. Jahrhunderts nachgetragen, aber die von Diezmanns Ermordung fehlt, was aber noch keineswegs, wie Dr. Leyser will, gegen das Factum selbst spricht. —

[38]) Das Wort Patruus wurde im Mittelalter in sehr ausgedehntem Verwandtschaftsgrade gebraucht und bedeutet nicht immer des Vaters Bruder, sondern überhaupt die ganze Verwandtschaft im ersten und zweiten Grade von Vaters Bruders Seite. —

[39]) Der Name Philipp hätte eher etwas für sich, da in der Genealogie derer von Nassau ein Philipp von der Linie Dillenburg bis 1323 lebte und auch dessen 2. Sohn Philipp hieß, der um 1307 auch schon ein 20ger gewesen sein könnte. —

[40]) Orlerus, Genealogia Comitum Nassoviae. — Weberus, de origine

anzunehmen, daß Hübner erst durch die Sage sich veranlaßt gefühlt hat, dieselben in seine genealogische Tabelle Derer von Nassau aufzunehmen, zumal er beim zweiten hinzugesetzt hat „wird 1307 von Landgraf Friederico Admorso in Thüringen bei Lucca erschlagen," was überdies mit der Sage nicht einmal übereinstimmt, da er bekanntlich Pardon erhalten haben soll. Außerdem erwähnt noch der sogenannte pirnaische Mönch, Johann Lindner, in seinem Onomasticon unter „Dieterich": „Diser Margrafe krigte wider dise stat Leipz, wart daselbst in der finster Metten entleibet vnd ins Pauler Closter bestat", sowie unter dem Art. „Pegawe": MCCCVIII. hat Margrafe Dittrich zu Meissen Pegaw erobert an St. Maria Magdalenen tage, verbrante S. Jacofs munster, lag 4 tage czu bette, gab forbig Karlstat[41]) eigen gmeltem Closter, czu den Paulern begraben." —

Auch in Adam Ursini oder Behrings Thüringischer Chronik[42]) bei Mencken liest man: „In demselben Jare (1307) starb Ditterich ynn der stat Leiptzigk vnd leygt da zu den predigern begraben. Vnd als da ward Landtgraffe Friederich gewaltigk ynn Meyssen, Duringen, Osterlandt ꝛc." — Endlich sagt über Diez-

---

et incrementis illustris prosapiae Comitum Nassoviae. — Textor, arbor genealog. famil. Nassoviae. —

[41]) Dr. Leyser vermuthet Kahstadt, da man nur ein Carlstädt in Sachsen findet. Sonderbar ist es, daß nirgends etwas von dieser Schenkung zu finden ist, und doch hat die Nachricht Lindners viel für sich, weil er eines Theils selbst Dominicaner war und daher von dieser vielleicht auf dem Sterbebette testamentarisch gemachten Schenkung etwas wissen konnte, und anderen Theils der Ort seit der Reformation, wie unbedingt nachgewiesen werden kann, ein Kammergut war. Kahstädt oder Cahstädt ist nämlich ein Amts-Vorwerk im preußischen Herzogthume Sachsen, in der ehemaligen Grafschaft Mannsfeld, im Amte Artern, das nicht weit von diesem Orte liegt, und auf Streits Charte wird es doch wohl irrig „Castel" genannt, auch führte es ehedem und wahrscheinlich wohl ursprünglich den Namen Carlsstädt. Jetzt heißt es officiell Kachstedt oder Cachstedt und ist noch jetzt königl. preußisches Kammergut im Regierungsbezirke Merseburg. — Auf Berghausens Charte heißt es Kahstedt und auf der Schenkschen ebenfalls wohl irrig Castel, und das dabei gesetzte Zeichen auf letzterer Charte scheint sogar andeuten zu wollen, daß es früher ein Kloster gewesen sei, was allerdings nicht der Fall war. Doch könnte uns diese Zeichenandeutung noch darauf führen, daß Schenk Kenntniß davon gehabt hat, daß dieses Vorwerk einstmals ein Klostergut war und zur Zeit der Reformation wieder Kammergut wurde, was es früher doch gewesen sein muß, da Diezmann, wie Lindner berichtet, es den Dominicanern in Leipzig für die Aufnahme seines Leichnams in ihre Kirche schenken konnte. Jedenfalls ist die Lindnersche Notiz nicht ganz wegzuwerfen, da mehre Andeutungen für die Wahrheit derselben vorhanden sind. —

[42]) Der Verfasser war zu Mühlberg in Thüringen gebürtig und ein Mathematiker von Profession. Seine Chronik reicht bis 1501, obschon er sie erst 1547 vollendete. — Rothes Thüringische Chronik scheint er benutzt zu haben. Mencken (Scr. Rer. Germ.) hat sie mit Auslassung der Stellen aus Rothe im III. Tom. S. 1239—1360 abgedruckt.

manns Tod Philipp Melanchthon in der bei Mencken[43]) ebenfalls abgedruckten Oratio de Friderico admorso: „Dietmannus fraude vulneratus est lipsiae in templo in feriis natalibus et ex eo vulnere biduo post mortuus est.“ —

Wenn nun aber Dr. Leyser durchaus daraus, daß die ziemlich gleichzeitigen Chroniſten, die wir oben anführten, mit einem bloßen mortuus oder obiit (verſtarb) den Tod des Markgrafen berichten, die Gewißheit eines natürlichen Todes argumentiren will, und es ſogar für unerklärlich hält, warum, wenn Dietrich wirklich ermordet wurde, jene Chroniſten, die der Begebenheit ſo nahe waren, dieſes Ereigniß nur mit einem dunkeln mortuus oder obiit bemerkt oder abſichtlich darunter verſteckt haben ſollten, — ſo kann es uns doch nicht hindern, unſere Gegengründe dagegen anzubringen, da doch bei näherer Betrachtung die Rotheſche Nachricht nicht ſo ganz ohne Bedeutung für uns ſein darf, indem ſie in einem, einer dem erlauchten Ermordeten ſtammverwandten Fürſtin dedicirten, noch dazu auf deren beſondere Veranlaſſung angefertigten Chronikon niedergeſchrieben ſteht, und zwar mit einer Umſtändlichkeit, die uns glauben machen muß, daß die bis dahin nur als Sage im Volke geltende Nachricht, wie das „Fertur“ des Autors der Celleſchen Annalen, der der Zeit auch noch näher lebte (aber mit der Sprache nicht herausgewollt zu haben ſcheint) beweiſt, in der meißniſch-thüringiſchen Fürſtenfamilie entweder traditionell oder gar urkundlich umſtändlicher aufbewahrt blieb, und erſt durch Rothe, der in den 60ger Jahren des 14. Jahrhunderts geboren ſein muß und ſo der Zeit doch auch ziemlich nahe kommt, und aus dem Munde der Fürſtin, der er als Capellan doch ſo nahe ſtand, verbürgt mitgetheilt wurde.

In jener Zeit des Markgrafen Diezmann, wo es noch keine Journaliſten und Publiciſten gab, und auch ebenſowenig Hiſtoriker von Profeſſion, ſondern nur Chroniſten, die in ihrer Muße im Kloſter das, was ſie gelegentlich von Reiſenden (denn die Klöſter waren ja die Wirthshäuſer und Hôtels jener Zeit) oder von fahrenden Schülern und terminirenden Mönchen gelegentlich hörten, oder, was ſie aus ältern Seelenmeßregiſtern, Necrologien und Chroniken geleſen, zuſammenſtellten und niederſchrieben, konnte eine ſolche Begebenheit, die noch obendrein der Familie des Markgrafen nicht eben gut in den Ohren klingen konnte, leicht im Verlaufe eines Menſchenalters verſchwimmen und beim Volke in Vergeſſenheit gerathen. Auch trug die, für den Verkehr der Länder und Städte in Folge des nicht eben leichten Fortkommens auf ungebahnten Wegen und durch große Waldſtrecken mit perſönlicher Unſicherheit für die Reiſenden allzu große Diſtanz und Unbequem-

[43]) Script. Rer. Germ. II. 1063.

lichkeit Vieles dazu bei, daß Etwas, was in Leipzig geschehen war, nicht so leicht wie jetzt, wo hunderte von Tagesblättern lauern, in Dresden oder an andern Orten des Landes bekannt wurde, und überdies, wenn es nicht bekannt werden sollte, bei der Isolirung der Stände, die noch nicht, wie in unsern Tagen in Wirthshäusern [44]) so regelmäßig zusammenkamen, um Tagesneuigkeiten zu hören und zu besprechen, leicht unterdrückt oder zur bloßen Sage gemacht werden konnte.

Wenn nun ferner, wie Rothe berichtet, und wie doch gewiß anzunehmen, er nicht aus der Luft gegriffen haben kann, was er schon in seiner Stellung zur landgräflichen Familie und noch dazu in einem für die Landgräfin Anna ausgearbeiteten und ihr ausdrücklich gewidmeten Chronikon nicht wagen konnte, der Markgraf Diezmann in der Diuster- oder Finstermetten und zwar, wie wir anders woher erfahren, in der Kirche zu St. Thomas [45]), der er wiederholt sich übrigens gnädig gezeigt hatte [46]), im Chore

---

[44]) Vor dem Ende des 14. Jahrhunderts waren keine recht eigentlichen Wirthshäuser oder Schänkstuben in Sachsen. Entweder hatten die Pfarreien und geistlichen Häuser das Recht des Bier- und Weinschanks; später lag dieses Recht gewöhnlich nur auf den Rathskellereien, auch hatten schon in sehr früher Zeit die Badestuben oder Badereien, sowie auch die Frauenhäuser (in Leipzig das sogenannte 5. Collegium) Schänkstuben, welche beide oft die größten Schlupfwinkel von Schwelgerei und Unzucht waren. Diese Art von Schänkstuben wurde daher schon im Anfange des 14. Jahrhunderts polizeilich überwacht, besonders auch deshalb, daß Niemand auf die Ortsobrigkeit schmähen konnte, worüber sogar besondere Statuten bestanden (wie z. B. die des Bischof Heinrichs I. von Naumburg [† 1334] für Zeitz), worauf namentlich harte Strafen und hohe Geldbußen oder bei Nichtzahlung sogar Ortsverweisung stand. —

[45]) Uebrigens ist zu bemerken, daß Diezmann nicht in der jetzigen St. Thomaskirche ermordet wurde, da zum jetzigen Bau erst 1482, acht Tage nach Himmelfahrt vom damaligen Probst Johann Falkenhayn der Grundstein gelegt, und der Bau endlich 1496 vollendet wurde. Die neue Kirche ward am Sonntage nach Quasimodogeniti d. J. vom merseburger Bischofe Thilo von Trotta geweiht. Der ganz massive Thurm aber ward von den Baumeistern Nik. Pitorius und Heinrich Scherl erst im Jahre 1537 vollendet. — Die alte Kirche war ein unansehnliches Gebäude, sie war dem St. Thomas, Augustin und Ev. Johannes geweiht. Eine Erweiterung erhielt sie um 1355 und bekam erst 1474 einen neuen hölzernen Thurm, und dieser 1477 endlich eine große Glocke. Der alte Thurm stürzte 1412 aus Alterschwäche zusammen. Georg Haßloch sagt davon: „Jn vigilia Catharinae cecidit turris St. Thomae in Lipzk Ao. 1412.“ — Uebrigens mag es wohl weiter nichts als eine Sage sein, daß der jetzt in der Begräbnißkirche zu Plauen im Voigtlande befindliche Altar, der allerdings aus der Thomaskirche zu Leipzig dorthin (aber doch wohl erst nach der Reformation) kam, der Altar sei, vor dem Markgraf Diezmann erstochen wurde, da er übrigens unsers Erinnerns, den Schnitzwerken nach zu urtheilen, wohl erst aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts herrühren dürfte. —

[46]) Wie sehr Diezmann das Thomasmünster nebst dem dazu gehörigen Augustiner-Chorherrn-Stift achtete und liebte, geht aus vielen Urkunden hervor, in denen er zu Gunsten desselben Schenkungen entweder selbst machte oder die Anderer bestätigte. — Eine der ansehnlichsten Stiftungen ist vom 1. Sept. 1292, wo er zum Andenken an den Sieg über den Markgrafen

von einem Knechte oder Dienstmann meuchlings, unbedingt gerade in dem Augenblicke, als beim Gesange des Benedictus alle Lichter der Kirche bis auf eins, was der Akolythe einstweilen verborgen hielt, verlöscht waren, vielleicht von hinten gestochen wurde und der Mörder nach Hervorbringung des Lichts, — was wahrscheinlich auch in Folge des Hilferufs des getroffenen Markgrafen schneller geschehen sein mag, — sofort entdeckt und an dem noch bei sich tragenden blutigen Messer erkannt wurde, so hat doch die Erzählung dieses mörderischen Vorgangs unstreitig viel Wahrscheinliches, weil das Zusammentreffen der Umstände durchaus Nichts enthält, was nur einigermaßen Zweifel erregen könnte.

Um aber eine Art Uebereinstimmung in die verschiedenen, meist chronikalisch-unsichern Angaben von dem Tode und Todesjahre zu bringen und das einfache „obiit“ und „mortuus est“ sowie das „anno illo (1307) necdum elapso“ mit dem „fertur innocenter et improvise occisus et apud praedicatores ibidem (Lipsiae) sepultus anno 1308“ sowie mit dem „obiit IIII. ydus decembris“ wie auch endlich mit Rothes Angabe, daß Diezmann in den Diustermetten verwundet worden sei, zu vereinbaren, läßt sich recht wohl annehmen, daß der Markgraf am Charfreitage Morgens in der sogenannten Finstermetten, bei welcher Ge-

---

Heinrich von Brandenburg 4 Talente Denare in Leipziger Münze jährlich zu Egidii zahlbar zu dem von ihm neu gestifteten Hauptaltare in der Thomaskirche für eine ewige Messe der heiligen Jungfrau stiftete. Die Urkunde ist bei Wilke (Tizemanns, Cod. Dipl. 78 und 79) und bei Vogel (Leipzigisches Chronicon Fol. 107 ff.), sowie auch in der obersächsischen Nachlese abgedruckt. — Eine zweite Wohlthat, die der Markgraf D. dem Thomasstifte erzeigte, war, daß er am 25. Febr. 1301 die von Johann Auriga (Fuhrmann), Bürger zu Leipzig, dem Stifte geschenkte Badestube (Stupam balnearem, que dicitur Cigelstube, fundum ejusdem Stupe, et omnia superedificata, cum aliis pertinentiis etc.) von allen Abgaben und Lasten (exempta esse debeant libera et soluta ab omni exactione seu precaria) befreite. Wilke a. a. O. CXX. —. Ein dritter Beweis seiner Gnade gegen das Stift war die Bestätigung der Schenkung eines Mansus vor dem Petersthore neben der Sandgrube und eines Hofs in Leipzig von Gertrud, der Wittwe Herrmanns von Grimme, Bürgers zu Leipzig, und ihrem Sohne Peter, am 8. Sept. 1304. — Ein vierter Beleg seines Wohlwollens aber ist die Bestätigungsurkunde über die Schenkung von 40 Morgen Landes Wald, neben dem Nonnenholze, durch Friedrich von Hornstedt, den Speisemeister zu St. Thomas, vom 25. Dec. 1304. (Wilke a. a. O. No. 42). — Ein fünfter Beleg für das große Wohlwollen des Markgrafen gegen die Thomaser Herrn war aber auch die Ertheilung der Gerichtsbarkeit über die Fischerei und deren Zubehör, welche am 1. Mai 1305 Heinrich der Speisemeister (Celerarius) mit Zustimmung seiner Angehörigen dem Stifte zueignete (vgl. Wilke a. a. O. No. 43). — Ebenso bestätigte er am 11. März 1307 dem Stifte den Besitz des Hauses, das im Volke Suohus genannt (wahrscheinlich der sogenannte Sack), mit dem jährlichen Einkommen von einem Talent, das Nicolaus Papst legirt hatte (Wilke a. a. O. 158). — Endlich erweiterte er am 6. Sept. 1307 das Patronatrecht des Stifts dadurch, daß er diesem auch das ihm zugehörige im Dorfe Schönfeld übertrug. (Ebdas. 159.)

legenheit es auch dem Besten geschehen konnte, wirklich von einem gedungenen Meuchler von hinten gestochen worden sei, daß die Wunde zwar lebensgefährlich war, daß er aber, was auch nicht geradezu ausgesprochen ist, nicht schon 3 Tage darauf gestorben ist. —

Die ganze Verwirrung ist lediglich in der Unbestimmtheit und Unkenntniß zu suchen, mit der man in der Chronologie verfuhr und die namentlich bei den Chronisten sowohl, als selbst in Urkunden, was den Jahresanfang betrifft, öfter Schwierigkeiten machen. —

Wenn man nun fest annimmt, daß die Luckaer Schlacht am 31. Mai 1307 geschlagen wurde und die Uebung der Rache an dem pegauer Abte, der der Partei des Kaisers huldigte, durch Zerstörung des St. Jacobs-Münsters am Maria-Magdalenentage des Jahres 1307 geschah — also (wohl nach dem neuern Kalender kurz darauf, d. i. am 22. Juli, — aber keineswegs nach dem alten Kalender, nach dem auch ein Marie Magdalenentag[47]) auf den 1. April fiel, —) welche Rache durch Diezmann vollführt ward; so ist doch weit wahrscheinlicher, daß der Markgraf, wie auch aus Rothes ganzer Erzählung und Andeutung von „Gottes Gerichte" hervorgehen muß, bereits am 11. Tage nach der offen geübten Rache einen andern heimlichen Rächer gefunden und zur geeignetsten Zeit, in den finstern Metten, vor dem von ihm gestifteten Altare, am Charfreitags-Morgen, den 12. April 1307, meuchlings gestochen ward. Dabei ist nun wegen der Chronologie wiederholt zu bemerken, daß das Jahr von Ostern zu Ostern hier gerechnet worden sein muß, was auch keineswegs gegen den damaligen Gebrauch wäre.

Wenn nun ferner Diezmann 3 Tage nach der Verwundung wirklich gestorben ist, so paßte allerdings die Nachricht des Sampetriner Chronikons, daß der Bruder Friedrich nach dem Tode Diezmanns in den Fasten (carnisprivium) die Stände des Landes nach Erfurt beschieden hat, nicht; sondern man müßte fast annehmen, daß erst um die Zeit des Advents, wie auch dasselbe Chronikon sagt: „circa adventum domini obiit Theodericus junior Landgravius Thuringiae et Liptzigk apud Fratres Praedicatores est sepultus," aber nicht 1307, sondern 1308 Diezmann gestorben sei[48]). Die Ladung der Stände würde dann allerdings nach dem neuern Kalender erst in das Jahr 1309 fallen,

---

[47]) Die deutsche Kirche feierte vor dem 15. Jahrhunderte die Bekehrung der Marie Magdalene am 1. April besonders, und in Urkunden hieß es dann meist „Maria Magdalene, do sie bechert ward."

[48]) Mehre ältere Historiker, die das Verlangen des Markgrafen D., in dieser Kirche beigesetzt zu werden, erklären wollen, sagen „in einer Anwandlung von Demuth", was sich aber gar nicht rechtfertigt, da Diezmann, nach allen seinen urkundlichen Handlungen zu urtheilen, stets ein sehr christlich demüthiger Mann war.

aber rechnet man den Anfang des Jahres von Ostern oder von dem 25. März aus, so fällt sie gleichfalls noch in das Jahr 1308." —

Die Angabe des Todestags auf der Tafel, die in der Paulinerkirche unweit des Altars nächst der Holzbildsäule aufgehangen ist, (auf die wir weiter unten zurückkommen müssen): „Obiit VIII Cal. Jan. Anno Christi MCCLXXX" kann bei den Historikern keineswegs eine Berücksichtigung finden, weil sie ganz gegen alle urkundliche Geschichte streitet, und von einem großen Ignoranten in der Geschichte ausgegangen sein muß. Nach dieser Angabe wäre Diezmann kaum 20 Jahr alt geworden und die Hauptperiode seines Lebens, die noch dazu urkundlich verbrieft ist, würde dann ganz in Wegfall kommen. —

Wir überlassen dem Leser zu entscheiden, in wie weit die Uebereinstimmung der hier aufgeführten Facta als möglichst hergestellt anzusehen, und welcher Nachricht vom Tode des Diezmann am Meisten Glauben zu schenken sei. —

Außerdem ist noch einer alten Leipziger Sage zu gedenken, die auch Vogel in seinem Chronikon S. 219 und Annalen S. 40, 41. aufgeführt hat, daß nämlich der Meucheler des Diezmann nicht, wie Rothe erzählt, sofort in der Kirche auf frischer That ertappt, sondern daß er geflohen und erst im sogenannten Rosenthale aufgefangen worden sei, nachdem dem Flüchtigen ein Böttger sein Bindemesser in den Rücken geworfen hatte.

Wie wir bereits erfuhren, ward Diezmann in der Kirche[49]) des Prediger- oder Dominicanerklosters zu St. Paul vor dem

[49]) Diese Kirche, welche unstreitig um 1229 mit dem Klosterbaue begonnen, aber erst später um 1250 zur Vollendung gekommen sein mochte, lag nach der Aufhebung des Dominikaner-Klosters unbenutzt. Nach der in dem von den Schweden 1643 ausgegrabenen Chorgrunde aufgefundenen Denkmünze, die Vogel im Chronikon S. 116 abgebildet hat, ist 1229 der Grund gelegt worden. — Luther hielt im August des Jahres 1545 bei seiner Durchreise durch Leipzig eine Predigt darin, über die sein Zeitgenosse Caspar Borner, der Reformator der Universität Leipzig, im Catalogus Codicum Manuscriptorum Biblioth Paul. berichtet: Immortalis memoriae vir Martinus Lutherus hac forte Eislebio et Merseburgo transiturus, ab Camerarium hospitio divertit, persuasusque tum ab hoc, tum ab amicis, concionem in aede Paulina, maximo cum hominum concursu, venerabilis senex jam effoetis viribus, at apparebet, at praelongam, habebat in Evangelium illud (Lucas 19.): Videns Jesus civitatem flevit, hucque re Paulinum verbo domini in similes usus consecravit." Seit dieser Predigt ward jedoch diese Kirche nur zu Parentationen, lateinischen Reden und anderen academischen Feierlichkeiten, sowie zu den Uebungen der Prediger-Collegien gebraucht, bis im Jahre 1710 Christian Friedr. Börner, der damalige Rector, dieselbe zum öffentlichen Gottesdienste einrichten ließ. Er sagt selbst davon: „Anno 1710 Academiae primum inivi Rectoratum, quem — cultus divini in templo Academico constitutio — cum maxime nobilitavit" etc. Olearius hielt am 31. Aug. darin die erste Predigt, nachdem, wie aus den Protocollen des Decemviral-Collegiums hervorgeht, Börner am 31. Juli darauf angetragen hatte.

Altare im Hochchore beigesetzt[50]; doch bei der um 1631 vorgenommenen Herstellung der Festungswerke zwischen dem Henkersthurm (wo jetzt die Bürgerschule sich befindet) und dem grimmaschen Thore, wobei das Chor[51]) der Paulinerkirche, das die Passage des Zwingers verengte, abgetragen ward, wurden die Gebeine des Markgrafen aus der Gruft genommen und vor dem neuen Hochaltar im eingerückten Chore begraben, das Stück Schädel mit dem Haupthaare aber, seltsam genug, in der neuen Sacristei verwahrt, wo es in einem schwarzen, mit einer Glasdecke versehenen Kasten bis zum Jahre 1841 stand, in welchem Jahre es am 10. December in der dazu besonders eingerichteten Grabcapelle beigesetzt worden ist. —

Das Gedächtniß dieses keineswegs wegen der Zerstörung des pegauer Jacobsklosters nebst Kirche verdammenswerthen Fürsten, da diese Execution nur ein Zeichen der Zeit war und keineswegs auf einen unchristlichen Charakter des Fürsten schließen läßt, ist in der Paulinerkirche, die seit 1539 die Kirche der Universität Leipzig ist, durch zwei Denkmäler bewahrt worden, welche aber

---

[50]) Wenn sich die Nachricht bestätigen sollte, daß die Gebeine Diezmanns beim Abbrechen des alten Chors wieder vor dem Altare beigesetzt wurden und nur das Haupthaar aufbewahrt worden ist, so liegen unter der vom jetzigen Könige auf Antrag des K. S. Alterthumsvereins im Jahre 1841 gesetzten und am 10. December d. J. übergebenen Tumba für den Markgrafen, die vom Prof. Rietschel in Dresden ausgeführt ward, allerdings falsche Gebeine. Uebrigens ward schon damals Zweifel wegen der Aechtheit der Gebeine erhoben, da sich namentlich bei Besichtigung der vorhandenen Knochen durch Prof. Dr. Weber zwei gleiche Schenkelknochen vorfanden, wobei Schreiber dieses Augenzeuge war. — Anfangs stand die Tumba in der Mitte des Altarplatzes; doch wurde sie dann in die links vom Altare eingerichtete Grabcapelle, wo auch der metallene Kasten mit den Haupthaaren und den angeblich Diezmann'schen Gebeinen und einer Urkunde vermauert ist, gesetzt. Die Uebergabe dieses Monuments der königlichen Pietät für seinen Ahnen und nicht für die Hohenstaufen, bewirkten der Verfasser und der Kammerherr von Friesen unter Feierlichkeit in der academischen Aula. Die Urkunde die von dem Rector. den anwesenden Professoren, dem Kreisdirector von Falkenstein und den beiden genannten Commissarien unterzeichnet wurde, lautet wie folgt: Memoriae caussa, si posteri olim hoc pavimentum sustulerint, haec consignavimus. In hac cella templi Paulini, quod est Universitatis Litterarum Lipsiensis, crines Theoderici Landgravii Thuringiae, Alberti f., quos maiores nostri, ut in Rerum Paulinarum libro fol. XCIV. a. scriptum, est quum sepulcrum ante altare templi aperuissent ossaque reposuissent, plus ducentis duodequadraginta annis inconsumptos separatim asservarunt, nos, qui nomina infra subscripsimus hac cista conditos terrae mandavimus atque operuimus, cum iisque simul deposuimus sinciput et ossa quaedam, quae vetus sed dubia fama Theoderici esse ferebat, die septimo decimo mensis Decembris anni Millesimi octingentesimi quadragesimi primi, quo die dedicatum est monumentum Friederici Augusti II., regis Saxoniae erga Gentem Hohenstaufiam pietas sepulcrum Theoderici in Templo Paulino ornavit." —

[51]) Die Grundmauern blieben stehen, und als die Schweden im Jahre 1643 das grimmaische Thor umbauten, verwendeten sie auch die Steine derselben zu diesem Baue.

keineswegs, wie schon angedeutet worden ist, als wirklich historische Monumente gelten können, da sie unbedingt nicht gleichzeitig und sowohl in den chronologischen Angaben als auch übrigens verdächtigt werden müssen. —

Es ist in der That seltsam, daß von Diezmann, da doch allen Fürsten wettinischen Stammes Monumente oder Grabtumben errichtet wurden, kein gleichzeitiges Grabdenkmal vorhanden ist[52]; denn beide vorhandene Denkmäler sind unbedingt aus einer spätern Zeit[53]. Die hölzerne Bildsäule des Markgrafen in Lebensgröße ist zuverläßig ein Fabrikat des 16. Jahrhunderts und vielleicht etwas später von ungeschickter Hand wiederholt überstrichen. Sie stellt den doch bereits 48jährigen Fürsten als einen schlanken Jüngling dar, mit entblößtem Haupte, das von nußbraunen Haaren reich umlockt ist. Der Schnitt des in der That edeln Gesichts mit hochgewölbter Stirn erinnert uns an die Bildwerke, welche die Zwickauer Bildschnitzer oder Altarschreiner, zu Anfange des 16. Jahrhunderts, vielfältig an Altären verfertigten, womit auch die Kleidung, aber nicht der Faltenwurf übereinstimmen dürfte und keineswegs, wie Wilke sagt, „gleichzeitig" genannt werden kann. Es ist aber nicht zu verkennen, daß der Verfertiger die steinernen Tumben der Mark- und Landgrafen zu Lauterberg, Alt-Zella und Reinhardtsbrunnen gesehen haben mag[54].

---

[52]) Abgebildet sind sie in Reyheri Monumenta (an der Thuringia sacra) No. 24, 25. und in Menckenii Scriptor. Rer. Germ. Tom. II. S. 950. Adelung ist der Meinung, daß sie erst bei der von Caspar Borner (nicht Börner) 1542 veranstalteten Restauration, die aber erst nachgewiesen werden muß, weil man oft die durch Christian Friedrich Börner nach 1710 veranstaltete Restauration der Pauliner-Kirche damit verwechselt, und nicht, wie Lessing, zur Geschichte und Literatur Thl. 3. S. 512, will, 1508 verfertigt worden sind. Doch ist die letztere Jahrzahl wohl weit eher anzunehmen, da unbedingt Bildsäule und Tafel mit den lateinischen Distichen von Erasmus Stella oder Stüler, der als Bürgermeister zu Zwickau im Jahre 1521 starb, und für einen großen Historiker seiner Zeit galt, herrühren dürften. — Uebrigens bemerkt Adelung sehr richtig, daß zu der jugendlichen Darstellung des Diezmann der mittelalterliche Verkleinerungsname beigetragen hat.

[53]) Vielleicht deckte das in der Mitte des Chors befindliche Grabgewölbe des Markgrafen eine damals sehr gewöhnliche Grabplatte, die aber im Laufe der Jahrhunderte durch das Darübergehen sehr abgelaufen war. Man sah sich daher um 1518, als die Kirche eine Restauration erhielt, veranlaßt, das Gedächtniß durch eine andere Platte zu erneuern, wobei der von seinen Landsleuten als Historiker ausgeschrieene Stella thätig war. Die Jahrszahl MCCLXXX kann aber dadurch entstanden sein, daß auf der alten abgelaufenen Platte das etwaige Geburtsjahr MCCLX... noch zum Theil zu sehen, während das Todesjahr aber ganz verschwunden war, woraus Stella das Todesjahr herauslesen zu können glaubte. —

[54]) Ein grünes Unterkleid verhüllt die schlanken Formen des Körpers. Darüber wallt ein blaues Oberkleid, das ohne Aermel nur von Bändern über den Schultern zusammengehalten wird, aber den untern Körper bis auf die Schuhe in reichen Falten umschließt. Darüber ist noch ein rother Mantel, der weiß ausgeschlagen und oberhalb der Brust mit goldenen Haften

Das zweite Monument besteht dagegen in einer Gedächtnißtafel[55]) von 4 Fuß Höhe und 3 Fuß Breite mit erhaben geschnittener Inschrift. Der Grund ist schwarz, der Rand weiß und die Buchstaben sind gelb, was jedoch ebenfalls ein späterer Anstrich sein dürfte. — Auf dieser Tafel ist nun die schon sehr oft abgedruckte[56]) höchst prosaische Inschrift in lateinischen Dystichen:

---

zusammen gehalten, sowie über den Schultern zurückgeschlagen ist, geworfen. Seine linke Hand hält das goldene Gefäß seines langen Schwerts und den thüring'schen Schild, mit dem roth und weiß quer gestreiften Löwen auf blauem Felde. Die rechte Hand endlich faßt nach dem goldenen Mantelschlosse. — Diese Holzstatue, die im Ganzen nicht übel gearbeitet ist, ist zuverlässig aus der ersten Zeit der Reformation, wo die katholischen Fürsten, Bischöfe und Klöster Alles mögliche aufboten, um die Kirchen zu verschönern, und in der auch die meisten (1517—1539) neuen Altäre in Sachsen geschaffen worden sind. Es ist fast zu vermuthen, daß auch auf die Anfertigung dieser Statue E. Stella Einfluß gehabt, da er bei Erneuerung des Rathhauses zu Zwickau (1515—1516), wo er damals Bürgermeister war, die Bilder des angeblichen Erbauers der Stadt Zwickau, des Cygneus, sowie der Schwanhilde und der andern von ihm erfundenen Personen (vgl. darüber Kreyssig in der dipl. Nachlese III. S. 513) in ganz ähnlicher Weise angegeben hat. —

[55]) Diese Grabschrift wird nun bekanntlich für ein Machwerk des berühmten italienischen Dichters Dante Alghieri ausgegeben. Schon Adelung (Directorium) sagt davon sehr wahr: „das geringste poetische Gefühl hätte einen Jeden überzeugen können, daß sie eines Dante ganz unwürdig ist, zumal da sich beweisen läßt, daß derselbe nie nach Deutschland gekommen, wie doch dabei vorgegeben wird. Unstreitig ist sie ein Gemächte des armseligen Erasmus Stella, von welchem sich mehrere Mährchen in der meißnischen Geschichte herschreiben; auch hat er sie zuerst zum Vorschein gebracht ꝛc." Noch ist zu bemerken, daß der Verfertiger der Inschrift ein so großer Ignorant in der Geschichte war, daß er den Tod des Markgrafen in das Jahr 1280, folglich um 27 Jahre zu früh setzte. —

[56]) Brotuff. Genealogia Anhalt. S. 43. — Fabricius Origin. Saxon. S. 603, sehr verändert, auch giebt er dabei an, daß Dante sich damals als Flüchtling in Deutschland befunden habe. — Tenzel, Fried. Admorsus beim Mencken., Script. Rer. Germ. Tom. II. S. 845—950. — Am richtigsten bei Wilcke (Ticemannus) S. 361. Auch Karl Große in seiner Geschichte Leipzigs hat S. 169 diese Inschrift abgedruckt und S. 170 eine metrische Uebersetzung versucht. — Ein zuverlässiger Beleg dafür, daß es ein Machwerk jenes allbekannten historischen Schwärmers, des Zwickauer Bürgermeisters, Erasmus Stella, sei, ist namentlich die Stelle: „quaeque patet vetus in planis Libonotria campis etc.," da die Libonotrier eine schwache Seite Stella's sind, und kein anderer Historiker sich in Wahrheit mit denselben befaßt hat. — Daß St. der Verfasser sei, hat, wie schon mehrmals angedeutet, bereits Lessing (Werke herausgegeben von Lachmann IX. S. 353) und auch der gelehrte Rector der Nicolaischule, Prof. Dr. K. Fr. Aug. Nobbe, Abhandlung über das Epigramm auf den Markgrafen Diezmann (Schulprogramm) Leipzig 1823. 8., genügend dargethan. Erasmus Stella war allerdings zu jener Zeit wohl in Sachsen der Erste, der sich einigermaßen einiger Kenntnisse in der Geschichte seines Vaterlandes rühmen konnte. Namentlich aber mochte er es nur seiner Art und Weise, die wenigen aber damals doch seltenen Kenntnisse geltend zu machen und damit zu prahlen, was er, wie Andere, ebenfalls wohl nur in Italien gelernt haben mochte, verdanken, daß er dadurch bei seinen Zeitgenossen zu dem Ansehen eines großen Historikers

„Titz ego sum Mannus me olim genuere parentes“ etc. zu lesen, die, wie schon bemerkt, nicht den mindesten historischen Werth hat und kaum der Erwähnung werth wäre, wenn sie nicht deshalb grade erwähnt werden müßte, daß man auf ihre Existenz keineswegs eine historische Rücksicht nehmen darf. —

Schlüßlich darf aber nicht unerwähnt gelassen werden, daß die Sage geht, die auch sogar einige Historiker unkritisch genug für baare Münze genommen haben, Leipzigs Nachtwächter hätten wegen des in Leipzigs Mauern geschehenen Mords seit dieser Zeit zur Strafe keine Hörner führen dürfen, sondern sich mit den Schnurren (beim Abrufen der Stunden) begnügen müssen. Diese Sage, die Fabricius (Origin. Saxon. VI.) zuerst erzählt und die bereits Wilke (a. a. O. S. 363) bekämpft hat, widerlegt sich schon dadurch, daß, wie Vogel (in den Leipziger Annalen S. 937) erzählt, erst am 24. December 1701 nach dem Vorgange Hamburgs die Schnurren der Nachtwächter eingeführt und die Hörner, — nur in der Ringmauer der Stadt, nicht in den Vorstädten — abgeschafft worden sind.[57])

gelangt war. Dr. Leyser sagt daher sehr wahr a. a. O. „Dieß mochte er wohl selbst fühlen, und um für die aus mangelhafter Kenntniß der Geschichte herrührenden Fehler und grundlosen Erdichtungen, die er sich in seinem Leben Friedrichs des Gebissenen erlaubte, nicht verantwortlich zu sein, fingirte er zwei Ausländer, für ersteres (das Epigramm) den Dante Alghieri, für letzteres den Garzo als Verfasser.“ — Diesen zweiten Betrug entdeckte zuerst Kreyssig (dipl. Nachlese II. S. 329 ff.).

[57]) Auch sagt Pfeifer in seinen im 16. Jahrhunderte geschriebenen Origines Lipsienses ausdrücklich: „tametsi apud Lipsienses hodie adhuc per cornicines horae nocturnae vicatim indicentur etc.“ — Es ist daher unerklärlich, wie Fabricius darauf verfallen ist, den Leipziger Nachtwächtern den Gebrauch der Hörner abzusprechen.

Heinrich Schütz.

Kurfürstlich sächsischer Kapellmeister, 1617 bis 1672.

(Zum Theil nach den uns vom Herrn Kammermusikus M. Fürstenau und Herrn Cantor Otto Kade freundlichst überlassenen Briefen 2c. des Schütz.)

Heinrich Schütz, eines der 3 großen S[1]) des 17. Jahrhunderts oder auch öfter nach dem damaligen Gebrauch, die Geschlechtsnamen zu latinisiren, „Sagittarius" genannt, zuverlässig Giov. Gabrieli's größter Schüler, der den concertirenden Stil aus Italiens Kunstgefilden nach Deutschland verpflanzte, und die feurige italienische Oper dem gemäßigten Norden bestens acclimatisirte, und durch seine „Daphne" unbedingt die Vaterschaft der deutschen Oper übte, gehört, sowohl hinsichtlich seiner Geburt, als auch in Hinsicht seiner künstlerischen Blüthe, Manneskraft und seines regsamen noch ungeschwächten Greisenalters, mit allen Leiden und Freuden seines überdies vielfach bewegten und getrübten, dabei aber durchgängig thätigen, erfolgreichen und wohlthätigen Lebens unserm Vaterlande Sachsen an. Wir haben zwar bereits in der Geschichte der kurfürstlichen Kapelle (von S. 429 ff.) mehrfach Gelegenheit gehabt, uns über Schütz's musikalisches Leben und Streben zu verbreiten, ohne aber dabei diesem Aufsatze nur im Mindesten vorzugreifen. Ja, wir haben sogar durch diesen Aufsatz ein Versprechen zu lösen, was wir S. 429 Not. 48 gegeben haben, da wir dort nicht so tief in die Lebensverhältnisse dieses großen Mannes eingehen, sondern ihn nur in seiner äußern Stellung zur kurfürstlichen Kapelle betrachten konnten. Seine eigenen Briefe 2c. können ihn jedoch am Besten charakterisiren.

Schütz ward am 14. October[2]) 1585 zu Köstritz im sächsischen Voigtlande geboren und zeichnete sich schon früh durch eine außerordentliche Anlage zur Musik, besonders zum Gesange aus, wozu ihm seine schöne klangvolle Stimme trefflich diente. Doch mögen seine Eltern schon ehe er das 13. Jahr erreicht hatte, von dort weg, und nach Weißenfels gezogen sein, von wo aus er im Jahre 1599 seiner Eltern Haus als 13jähriger Knabe verließ, um in Cassel in der Hof-Kapelle des Landgrafen Moritz[3]) von

---

[1]) Scheidt, Schein und Schütz. — Sam. Scheidt, geb. 1587 zu Halle, gestorben daselbst am 14. März 1654 als Capellmeister und Organist, einer der gelehrtesten und berühmtesten Contrapunktisten seiner Zeit. — Johann Herm. Schein, geboren am 20. Jan. 1586 zu Grünhain bei Zwickau, gestorben 1630 als Cantor und Musikdirector zu Leipzig.

[2]) Einige geben den 8., andere den 5. October an. Doch sagt er selbst, daß er „am Tage Burkhardi", also den 14. Oct., geboren sei.

[3]) Einer der gelehrtesten Fürsten seiner Zeit, der nicht nur in 8 ältern und neuern Sprachen sich vollkommen gut bewegte, besonders ein guter Orientalist war, wovon mehre dem Kaiser Rudolph II. dedicirte Werkchen

Hessen als Kapellknabe zu dienen. Nebenbei besuchte Sch. aber auch die dasige gelehrte Schule und befleißigte sich der Erlernung der lateinischen und anderer Sprachen. So bedeutend nun auch die Anlagen Schütz's zur Musik schon frühzeitig sich entwickelt haben mochten, so scheint es doch ebenso wenig in seinem als noch weniger in seiner Eltern Willen gelegen zu haben, daß er sich ganz der musikalischen Laufbahn widmen sollte, oder, wie er selbst sagt, Profession von der Musik zu machen. Denn, nachdem er mutirt hatte und mittlerweile zur Universität reif geworden war, bezog er auf Anrathen seiner Eltern und in Gesellschaft eines seiner Brüder, der endlich Doctor juris geworden und im Oberhofgerichte zu Leipzig bis um 1648 fungirte, die Universität Marburg. Er studirte die Rechte, doch war er auch nach seinem eigenen Geständnisse den musikalischen Studien keineswegs untreu geworden, und er war im Begriffe zu promoviren, als ihm, wie er selbst darüber sich ausläßt, „sonder Zweifel aus Schickung Gottes sein Vorsatz verrückt ward". — Es besuchte nämlich um 1609 der Landgraf Moritz von Hessen, sein früherer Brodherr, Marburg, welcher, wie Schütz sich selbst ausdrückt, „die Zeit über, als er an dessen Hofe für einen Kapellknaben sich gebrauchen lassen, vielleicht vermerkt haben mochte, ob er zu der Musik von Natur in Etwas geschickt wäre", und da er Schütz zu Marburg wußte, so ließ er ihm den Vorschlag thun, nach Italien zum alten Meister Gabrieli [4]) in Venedig zu ziehen, um sich dort als Musiker noch besser auszubilden, zu welchem Endzwecke der Landgraf seinem Günstlinge auch unaufgefordert auf zwei Jahre ein jährliches Stipendium von 200 Thlrn. verwilligte. Schütz, als ein junger, zugleich die Welt zu sehen begieriger Mann von 24 Jahren, nahm dieses fürstliche Anerbieten an und reiste, sogar gegen den Willen seiner Eltern, nach Venedig ab. Es wäre ihm aber in Venedig noch, als er bei seinem Musikmeister erst die Schwere des Erreichens seines neuen Ziels bei der viel zu geringen Vorbildung, die er mitgebracht, gewahrte, fast Leid geworden, daß er seinen bisherigen Beruf als Jurist verlassen, wenn er nicht zu große Lust zur Musik gehabt hätte. Um das Nöthige nachzuholen und Etwas tüchtiges zu lernen,

---

zeugen, sondern auch in der Rechtswissenschaft, Theologie, Philosophie und sogar Medizin gut zu Hause gewesen sein soll. Auch kannte und schätzte er die Künste, besonders die Musik. — Er war der Sohn Wilhelms des Weisen, dem er am 25. Mai 1572 von seiner Gemahlin Sabina, Tochter Herzog Christophs zu Würtemberg, geboren wurde. Zugleich war er als tüchtiger Diplomat bei seinen Zeitgenossen bekannt, weshalb er auch bei allen wichtigen Verhandlungen jener Zeit thätig war. —

[4]) Das Leben dieses großen Mannes hat C. von Winterfeld in dem höchst schätzbaren Werke Johannes Gabrieli und sein Zeitalter. Zur Geschichte der Blüthe heiligen Gesanges im sechzehnten, und der ersten Entwickelung der Hauptformen unserer heutigen Tonkunst in diesem und dem folgenden Jahrhunderte, zumal in der venedischen Tonschule. 2 Theile. Berlin, 1834. 4. bearbeitet.

wendete er daher den größten Fleiß an, verließ ganz die Jurisprudenz und ward jetzt mit Leib und Seele ein Musiker, so daß er schon ein Jahr vor seinem Weggang aus Venedig, um 1611, „ein musikalisches Werklein, in italienischer Sprache, mit sonderbarem Lobe der damals fürnembsten musicorum zu Venedig daselbst", das Buch fünfstimmiger Madrigale[5]), drucken ließ, das er seinem Wohlthäter, dem Landgrafen Moritz, dedicirte. — Das letzte Jahr war Schütz jedoch auf Unkosten seiner Eltern in Venedig und sein Aufenthalt daselbst würde sich vielleicht noch verlängert haben, wenn nicht sein Meister, der ehrwürdige Johann Gabrieli, im Jahre 1612 gestorben wäre. Wie sehr dieser ihn übrigens schätzte, geht noch daraus hervor, daß er ihm einen Ring zum Andenken vermachte, der ihm von dessen Beichtvater, einem Augustiner, nach dessen Tode überreicht ward. — Schütz kehrte im Jahre 1613 nach Deutschland zurück und er war schon wieder nahe daran, zu seinem früheren Berufs-Studium, der Rechtswissenschaft, zurückzukehren und auf Anrathen seiner Eltern und Verwandten die Musik von nun an nur als Nebensache zu betreiben, als es, wie Schütz selbst in dem schon öfter gedachten Schreiben an Johann Georg sich ausdrückt, Gott, „der ihm sondern Zweifel zu der Profession der Musik von Mutterleibe an abgesondert gehabt", schickte, daß er im Jahre 1614, wahrscheinlich auf Veranlassung des damaligen kursächsischen Geheimen Raths Christoph von Loß oder des Kammerraths von Wolfersdorf, des Hauptmanns zu Weißenfels (dem damaligen Wohnorte seiner Eltern) nach Dresden berufen wurde, um bei der Taufe des Herzogs August, nachmaligen Administrators des Erzstifts Magdeburg, die kurfürstliche Kapelle zu dirigiren.

Schütz scheint von dem Schreiben Johann Georgs an seinen Gönner und Brodherrn, den Landgrafen Moritz, vom 27. Aug. 1614, nichts gewußt zu haben, weil er des von diesem genommenen Urlaubs gar nicht gedenkt. Nach Schütz's Memorial von 1651 könnte man fast vermeinen, als ob er damals in seiner Eltern Hause und nicht in einer Bestallung als Hoforganist war. Moritz antwortete auf gedachtes Schreiben Johann Georgs folgendermaßen:

Unsern freundlichen Dienst und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen alle Zeit zuvorn — Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber

---

[5]) Dieses erste der öffentlich gewordenen Tonwerke unsers Sch., das er unter den Augen seines Meisters vollendete und im Jahre 1611 zu Venedig in Druck gab, ist uns leider unbekannt geblieben. Nur dürfen wir vermuthen, und zwar nicht ohne Grund, daß es mehr von der strengen Schule im ältern Sinne des Tonsatzes, als von der eigenthümlichen Geistesrichtung seines Urhebers, der doch selbst eine neuere Schule erstrebte, Zeugniß gab. — Bis zum Jahre 1619 scheint er nichts wieder veröffentlicht zu haben.

Vetter, Sohn und Gevatter. — Wir haben E. L. Schreiben vom 27. nächstverwichenen Monats August empfangen und darob wasmaaßen E. L. bei Dero von Gott beschcerten jungen Söhnleins (darzu E. L. wir nochmals Gottes Segen und alle gedeihliche Wohlfahrt von Herzen wünschen) vff den 18. hujus zu Dreßden angestellter christlichen Tauff, Unsers Organisten Heinrich Schützen zum Aufwarten begehren, verstanden, demnach nun E. L. wir nicht alleine in diesem sondern einen mehreren zu willfahren und zu gratificiren ganz geflissen. Als haben wir ihme Schützen den nächsten hierzu erlaubt und versehen uns er werde an bemelten Ort und zu rechter Zeit ankommen und nach glücklich vollbrachter Kindtauff bei E. L. dimission sich der Gebur wiederumb bei uns einstellen erlangen. So wir E. L. in Antwort nicht verhalten wolltn Und bleiben Deroselben zu angenehmer und freundvetterlicher Diensterweisung ganz willig und geneigt. Datum Nordenstad den 3. Sept. Anno 1614.

Wie wir aus folgendem Schreiben Johann Georgs ersehen, war Schütz nach Verlauf der Kindtaufe auch wieder nach Kassel zurückgekehrt und hatte seine Stellung beim Landgrafen wieder eingenommen.

Unsern freundlichen Dienst ꝛc. Hochgeborner Fürst, lieber Vetter Vatter und Gevatter. — Das Uns auf unser Zuschreiben E. L. willfährig sich erzeigt, und Ihren Organisten Heinrich Schützen anher zu kommen erlaubet, daran ist uns zu besondern Dank nehmenden Gefallen geschehen. Und weil nunmehr Unsers geliebten Sohnes Herzogs August Täufte, dem Allmächtigen sei Lob, glücklichen vollbracht, unsere allhier gewesenen Gevatter und Freunde wiederumb von dannen vereißt, So haben wir obgemelten Organist länger nicht wollen festhalten, sondern ihn abzureisen, erlauben. Worin wir aber in dergleichen oder mehreren E. L. hienwieder freundvetterlichen willfahren können, sollen Sie uns bereitwillig haben, sind auch sonst E. L. freundvetterlich zu dienen ganz wohl geneiget. Datum Dreßden den 10. October Anno 1614.

Wie wir bereits Seite 432 sahen, fehlte aber zu jener Zeit der kurfürstlichen Kapelle ihr wahres Haupt, da der Kapellmeister Michel Rogier zu alt und stumpf geworden und der Knaben-Präceptor Mag. Petermann im Jahre 1611 gestorben war. Zwar hatte der in braunschweigischen Diensten stehende Michael Prätorius (Prior des Benedictinerstifts Ringelheim) in dieser Zeit die Oberleitung der Kapelle, der sich auch bei feierlichen Gelegenheiten zeitweilig in Dresden aufhielt, aber dennoch konnte unter einer solchen veränderlichen Oberleitung die Kapelle nicht gedeihen und die beiden Cantoren, Bartholomäus vom Felde und Gregor Hoyer, waren gleichfalls nicht ausreichend, Alles gehörig auszuführen und eine festere Haltung in das locker gewordene Institut zu bringen. Daher war es hohe Zeit, daß ein Mann wie Schütz das Ruder

ergriff[6]). — Aber dahin war es noch nicht gediehen: denn Schütz

[6]) Zur erläuternden Vorgeschichte der ersten provisorischen Anwesenheit unsers Schütz am sächsischen Hofe dürfte wohl noch folgende Correspondenz gehören, die uns zugleich noch einiges Licht über die damaligen Verhältnisse der kurf. Kapelle geben kann. So schreibt von Loß im Jahre 1613 an den Kurfürsten: „Durchlauchtigster hochgeborner Churfürst ꝛc. Gnädigster Churf. und Herr. Ob ich mich wohl versehen, es sollte der Gaßler zu Prage sich nunmehr seines Gemüths, ob er sich nämlich nochmals in Ew. Churfürstl. Dienst zu begeben und unterthänigst einzustellen entschlossen erklärt haben, so befinde ich doch, daß er mit solcher seiner Erklärung bishero verzogen. Ich bin auch hier zwischen berichtet worden, daß Ew. Churf. G. ander Organist Augustus Nöringer mit Tod abgegangen, und dieweil ich daher leichtlich erachten können, es würde deroselben Musica einen ziemlichen Abgang erleiden, die beiden Organistenstellen auch nothwendig und förderlich ersetzet werden müssen. So hab ich mich umgethan ob bei hiesiger Zusammenkunft niemandes zu erlangen, der vor einen Organisten an des verstorbenen August statt zu gebrauchen. Wann mir denn von Alexandro Orologio einer vorgeschlagen worden, ich auch denselben gehört und soviel befunden, daß er zu Ersatzung der vornembsten Stelle nicht allein tüchtig, sondern sich auch im Dienst einlassen und mit 300 Thlr. Bestallung jährlich betragen möchte, So hab ich Ihm sowohl einem vornehmen Altisten der sich auch in Ew Churf. Gn. Diensten gegen 200 Thlr. jährliche Besoldung zu begeben erkläret, doch erwähnten Alexandro angedeutet, daß E. Ch. G. ich diese ihre Meinung unterthänigst zuschreiben wollte, der Zuversicht, sie werden sich bis zur erlangten gnädigsten Resolution an keinen andern Ort versprechen. — Und dieweil ich über diese zween noch einen guten Cappon, welcher einen guten falset singen soll, gegen 200 Gl. oder Thlr. jährlichen Gehalts zu erlangen verhoffe, so stelle ich zu Ew. Churf. Gn. Gefallen, ob und wie ich mit diesen Personen ferner handeln und schließen soll, dem erkenne ich mich schuldig treulich und gehorsamb nachzukommen. — Demnach aber nunmehr die andere Organistenstelle sich erledigt, so ruhet bei Ew. Churf. G. gnädigster Beliebung, ob sie zu derselben Georg Kretzschmarn, der sich meines Erachtens mit 200 Gulden jährlicher Besoldung betragen könnte und würde, gebrauchen oder wie sie es sonst gnädigst halten wollen. — E. Ch. G. unterthänigste gehorsamste treue Dienste Zeit meines Lebens zu leisten, erkenne ich mich schuldig, so willig. Datum Regenspwurgk den 20. Septembris Anno 1613. — Christoph v. Loß.“ — Postscriptum. — „Auch kann ich unterthänigst zu berichten nicht umgehen, daß Alexandro Orologio seinen Abschied vom Kaiserlichen Hoff genommen und möchte derselbe, so viel ich vormercke, nicht ungeneigt sein, sich auf eine Zeit in E. Churf. G. Dienste wieder brauchen zu lassen. Nun wäre derselbe dero Musicam wiederumb in eine Ordnung und zu Stande zu bringen, meines wenigen Erachtens gar nutz. Allein das in dem Deputat zu Unterhalte der Musikanten, so sonderlich die in meinem Schreiben allbereit gemeldete drei Personen (daran man gleichwohl in E. Churf. Gn. Capell nicht zu entrathen) auf die angedeutete Besoldung bestellet werden sollen wenig oder nichts übrig, Derowegen ruhet bei Ew. Churf. Gn. Willen, wie sie es des Alexandri Person halber, halten lassen wollen, Und bitte ich ganz unterthänigst, Sie wollen diese meine wohlgemeinte gehorsambste Erinnerung in Gnaden vermercken, sich darauf der gnädigsten Gelegenheit nach, forderlichst gegen mir in Gnaden resolviren. — Christoph von Loß.“ — Es fragt sich hier nun wer unter dem „Gaßler“ zu verstehen sei; Alexander Horologio war schon nach dem Hofbuche von 1590 und 1609 (Fürstenau a. a. O. S. 36 und 39) unter den kurf. Instrumentisten, er war also in kaiserl. Diensten gewesen und sollte jetzt das Ruder der Kapelle übernehmen, wozu es jedoch nicht kam. Johann Georg antwortete dem v. Loß, der sich auf

war, wie wir kurz vorher und S. 433 schon sahen, nicht frei, er stand noch in Verhältnissen und Verbindlichkeiten zum Landgrafen Moritz, seinem Wohlthäter und gleichsam Schöpfer, der ihn zum Künstler erst gemacht hatte, der aber aus freundschaftlichen Rücksichten für Johann Georg seinen Liebling so lange fort und fort beurlaubte, bis er im Jahre 1617 ihn nicht länger dem Kurfürsten, als angebornen Unterthanen, wie es in des Landgrafen letztem Handschreiben heißt, vorenthalten konnte.

Nach Schütz's Darstellung nämlich, die er in einem Schreiben vom 14. Januar 1651, in welchem er sein ganzes Leben dem Kurfürsten gleichsam vorführt, von der abermaligen Wendung seines Lebensplanes giebt und worin er schließlich sagt: „Und nach meiner erfolgten anhero Kunfft vndt abgelegter Prob in Ew. Churf. Durchl. Namen das Directorium über Dero Musik, mir alsobald gnädigst angeboten wurde, woraus denn meine Eltern und Verwandten nebenst mir, den unwandelbaren Willen Gottes mit meiner Person augenscheinlich verspüret, vnd hierdurch meinen vmbschweifenden Gedanken ein Ziel gestellet, und ich veranlasset bin, die mir angetragene ehrliche condition nicht abzuschlagen, sondern mit vnterthänigster Danksagung anzunehmen vndt demselbigen nach meinen besten kräften vorzustehen, angeboten" 2c., sollte man fast vermeinen, als ob er sofort im Jahre 1614 in kurfürstliche Dienste getreten sei. Als erster Hauptgrund jedoch, weshalb Schütz noch nicht sofort als kurfürstlicher Kapellmeister auftrat, steht urkundlich fest, daß Schütz bereits im Jahre 1614, wovon aber sonderbar genug Schütz selbst nirgends etwas erwähnt und sogar in dem gedachten Schreiben von 1651 nicht einmal andeutet, bei seiner ersten Anwesenheit am kursächsischen Hofe schon hessischer Diener, und dies zwar

---

dem Reichstage zu Regensburg befand von Eilenburg aus: „Vester Rath, Wir erinnern, was Ihr unlängsten eines Organisten, dann eines Altisten und über das eines Cappons halber angefragt, deren jeder an seinem Ort in seiner Kunst bestehe und vermuthlichen mit der angedeuteten Besoldung in unsere Dienste sich einlassen möchte, So thun wir euch hierneben zu eröffnen, daß wir bereit dem hochgebornen Fürsten unsern lieben Oheim und Sohn Herrn Friedrichen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg freundlich ersucht, das S. L. dem Capellmeister Michael Praetorio bei jetziger Trauerzeit sich zu uns zu begeben erlauben möchte, versehen uns auch es soll uns damit willfahrt werden, so vermerken wir, das gedachter Praetorius vor sich selbs wol zu Frieden sich zu uns zu begeben und eine Zeitlang bei uns zu bleiben oder nach Gelegenheit wol gar bei uns zu bleiben, auch noch 2 Musikanten, die im Singen und auf den Instrumenten wol bestehen, mitzubringen. Darum so begehren Wir hiermit, Ihr wollet Euch bemühen, angedeutete und von Euch nominirte Personen, ehe und zuvor etwas mit ihnen geschlossen, zu vermögen, daß sie vor Weihnachten sich in unser Hoflager nach Dresden begeben und sich allda hören lassen wollten. Könnten dann in euerer Gegenwart die andern auch probirt und hernach mit dem einem oder dem andern Vergleichung getroffen werden 2c. Datum Eulenburg 9. Oct. 1613."

entweder in Folge einer frühern Verbindlichkeit als Stipendiat des Landgrafen oder „Alumnus", wie er in einem Schreiben heißt, oder der Landgraf Moritz nahm ihn auf eine frühere Anzeige von Johann Georgs Anerbieten erst dann fest in seine Bestallung, was noch wahrscheinlicher wäre, und Schütz konnte natürlich aus moralischen Gründen und vielleicht auch aus früheren contractlichen Verhältnissen nicht anders; das Dankbarkeitsgefühl zwang ihn, dem Landgrafen den Vorzug zu geben. Daß Schütz an den Landgrafen gebunden war, ist also unbedingt Thatsache und urkundlich verbrieft; auch würde nicht erst eine Art von Besitzstreit zwischen beiden Fürsten eingetreten sein, eben so wenig wäre Schütz in Johann Georgs Schreiben an den Landgrafen und dieses an den Kurfürsten dessen „Organist" ausdrücklich genannt worden und die späteren wiederholten Urlaubsgesuche sprechen ebenfalls genugsam dafür. —

Diesen fürstlichen Wettstreit über den Besitz dieses Künstlers von erstem Range, der Beiden als eine Perle galt, und zugleich auf Schütz selbst das erfreulichste Licht wirft, dürfen wir aber schon hier deshalb nicht umgehen, weil er unbedingt zur Biographie Schütz's gehört und weil wir dadurch zugleich über die Stellung von Männern seiner Art an den damaligen deutschen Höfen einen klaren Aufschluß erhalten. In der Geschichte der Kapelle haben wir denselben S. 433 übrigens nur oberflächlich berührt, weil wir, ihn für hier aufsparen zu müssen, gedachten.

Schütz war also nicht, wie Einige wollen, im April 1615 schon ein Jahr lang am sächsischen Hofe auf Urlaub gewesen, sondern er war wieder nach Kassel zurückgekehrt und sollte jetzt erst wieder nach Dresden kommen, was wir aus einem Handschreiben Johann Georgs an Moritz, Datum Langensalze am 25. April 1615, deutlichst ersehen. Der Kurfürst schreibt darin:

Daß E. L. im nächstablaufenen Jahr Dero Organisten, Heinrich Schützen, auf eine Zeit lang anhero erlaubet, davor sind wir noch freund vetterlich dankbar. Nun sollten wir zuvor E. L. über solche Gutwilligkeit nichts weiter anmuthen. Wann uns aber ermeldetes Schützens Qualitäten sehr wohl gefallen, und uns er mit seiner Kunst anmuthig gewesen: so haben wir nichts umgehen mögen, E. L. seinetwegen noch einstens anzuligen, Sie wolle uns den guten Willen erzeugen und Schützen gnädig erlauben, daß er sich auf ein Paar Jahre, bis wir deren Personen, welche wir, vm diese Kunst zu erlernen, in Italien und an andere Orte verschickt, habhaft werden, anhero begeben möge. Des freundlichen Versehens, wie E. L. jederzeit geneigt, uns zu unserm Gefallen zu gratificiren, also werde sie uns auch in diesem Fall keine Fehlbitte thun lassen, und auch zu dem mahle Ihr gegen uns tragende guete affection im Werke darthun, etwas zu Willen sein [7]).

[7]) Statt dieses Satzes steht im Copial am Rande bemerkt: „Das felndt

Da E. L. hinwieder sich eines oder des andern unserer Diener gebrauchen können, soll Ihr derselben nicht versagt werden. — Datum Langensalza 25. April 1615. Johann George.

Auf dieses Schreiben des Kurfürsten erließ bereits zwei Tage nach der Ausstellung desselben von Kassel aus der Landgraf die Antwort. Schütz, der sich zu Kassel befand, scheint sich Ende August auf die Reise nach Dresden begeben zu haben und der Landgraf gab ihm noch ein besonderes Antwortschreiben an den Kurfürsten gleich selbst mit.

Landgraf Moritz ertheilte Schützen in diesem Handschreiben vom 27. April einen zweijährigen Urlaub, lebt aber, wie er sich in einem Schreiben vom 28. August äußert, der guten Zuversicht, daß er sich nach Ablauf des Urlaubs wieder nach Kassel verfügen werde.

Unser freundlicher Dienst und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, allezeit zuvor. Hochgeborner Fürst freundlicher lieber Vetter, Sohn und Gevatter. Was E. L. an uns wegen unsers Organisten und Lieben getreuen Heinrich Schützens untern dato Langensaltza den 25. dieses abermals freundlich gesunnen und begehret, das haben wir ab derselben Schreiben mit mehreren wohl verstanden. Ob wir nun wohl gedachten Schützens bei unserer Music solche geraume Zeit über schwerlich missen, seine Stelle auch anderwärts nicht füglich itzo ersetzen können, jedoch aber damit wir E. L. unser freundlich-vetterliche gute affection in der That beweisen, Als wollen wir Derosselben zu freundwilligen Gefallen mehrgedachten unsern Organisten Schützen dahin gnädig erlauben, daß er sich ein baar Jahr an E. L. Hof wesentlich aufhalten und unterthänigst aufwarten möge.

Der guten Zuversicht, es werden E. L. ihn auch nicht länger aufzuhalten, sondern nach Ablauf solcher zweien Jahre sich wiederum bei uns einstellen, gnädigst zu beurlauben, freundlich gemeint sein.

Inmaßen wir dann dergestalt und nicht anders darein eingewilligt haben wollen. Und verbleiben E. L. ꝛc. Datum Cassel 27. April 1615.

Ein Dankschreiben des Kurfürsten erfolgte bereits am 2. Mai von Zörbig aus:

Unsern freundlichen Dienst ꝛc. — Wie wir aus E. L. Antwortschreiben ganz genau vernommen, daß dieselbe freundvetterlich zufrieden, damit sich E. L. Organist Heinrich Schütz zwei Jahre lang wesentlich an unserm Hof aufhalten und bei uns unterthänigst aufwarten möge, auch aus dieser gutwilligen Erzeigung E. L. und ohne das bekannt treuherzige vetter und väterliche affection spüren wir und vermerken, Also thun wir uns derowegen gegen E. L. freundlich bedanken. Mit dem nochmaligen Erbieten, da wir vorfallender occasion E. L. in

---

wir um E. L. in dergleichen und Andere hinwieder freundlich zu beschulden. Daran auch sonsten angenehme behägliche Dienste zu leisten jederzeit bereit und geflissen." —

etwas hierin unsern geneigten vetterlichen Willen nachweisen können, das wird nicht unterlassen, auch ihn Schützn nach Verfließung der zweier Jahre gnädigst dimittiren und E. L. zuschicken wollen. Dero wir ohne dies angenehme Dienste zu erzeigen allzeit willig. Datum Zorbigk am 2. May Anno 1615.

Zu gleicher Zeit schrieb der Kurfürst an den Geheimrath Christoph von Loß einen auf Schütz bezüglichen Brief:

Bester Rath und lieber Getreuer. Welcher Gestalt sich der hochgeborne Fürst unser freundlicher lieber Vetter und Gevatter, Herr Moritz Landgraf von Hessen gegen uns in Antwort freundlich erklärt, wie S. L. zufrieden, daß sich Dero Organist Heinrich Schütz zwei Jahre lang wesentlich an unserm Hofe aufhalten und uns unterthänigst aufwarten möge, Habt ihr aus inliegend Abschrift Sr. L. Schreibens zu ersehen. Wann wir uns dann erinnern, was wir vor unserm Abreisen seiner Schützens Person wegen, mit euch abgeredet, Als wir begehren hiermit gnädigst, Ihr wollet dasselbe in Acht nehmen und darauf gepührende Anordnung thun [8]). Daran geschehe unsere gnädige Meinung. Und wir seindt euch in Gnaden geneigt ꝛc. Datum Zorbigk am 2. Mai Anno 1615.

Das Schreiben des Kurfürsten erwiederte Moritz am 28. Aug. und der von Kassel abreisende Schütz erhielt es, wie bereits angedeutet, zur Uebergabe.

Unsern freundlichen Dienst und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen alle Zeit zuvor. Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Sohn und Gevatter. E. L. wird unentfallen sein, daß wir uns unlängsten gegen dieselbige unsern Hoforganisten Heinrich Schützen betreffend dahin erklärt, daß E. L. zu sonderbaren freund vetterlichen Gefallen, wir wohl geschehen lassen könnten, das an Dero Hofe er Schütz sich ein baar Jahr wesentlich aufhalten und unterthänigst aufwarten möchte, Wenn er sich dann jetzo auf unser gnädige Erlaubniß zu deme Ende nacher Dresden zu begeben vorhabens, alß haben wir bei solcher Gelegenheit nicht unterlassen wollen, E. L. mit diesem Brieflein freundlich zu begrüßen, umb Dero und ihrer geliebten Angehörigen glücklichen Zustand zu erkundigen. Wie denn auch unsern und der Unsrigen Gott Lob gesunden Wohlstand Deroselben zu wissen zu thun und dann endlich E. L. Ihme Schützen zum Besten zu recommandiren, gestalt uns denn zu sonderbaren Dank nehmenden Gefallen gereichen soll (seindt es auch gebührlich zu erwiedern erbötig und geneigt) alles dasjenige so E. L. ihme gnädigst wiederfahren lassen werden, der gewissen Zuversicht, er sich auch anbefohlener Maßen allerseits also verhalten werde, daß E. L. und männiglich mit ihme gnädigst und wohl zufrieden sein können. Sonsten wollen wir dabei nicht zweiffeln, E. L. werden nach Verlauf der bewilligten zwei Jahren uns Ihn zu unsern Diensten wiederumb anzuweisen, auch wo unterdessen

[8]) Wahrscheinlich Vorkehrungen zum besten Empfang des Künstlers.

wegen vorfallenden Ehren und Freudenfesten wir seiner Dienste allhier vielleicht bedürftig sein werden, uns jebisweilen folgen zu lassen wohl geneigt sein. Welches E. L. neben Empfehlung göttlicher Allmacht wir nit unangemeldet lassen wollen, Und seindt Deroselben alle angenehme mögliche Dienste zu erweisen jederzeit bereitwillig. Datum in unser Stadt und Festung Cassel am 28. Aug. Anno 1615. Moritz ꝛc.

Hierauf meldete der Kurfürst am 30. September die Ankunft Schütz's in seinem Hoflager in einem gleichfalls sehr verbindlichen Schreiben von Dresden aus, wohin der Kurfürst ebenfalls erst zurückgekehrt war:

Unsern freundlichen Dienst ꝛc. Uns ist von E. L. Hoforganisten, Heinrich Schützen zu unser jetzigen Ankunft in unserm gewöhnlichen Hoflager Dero Schreiben, darinn Sie unsers und der Unsern Zustandes Bericht zu sein begehren und dabei ihm Schützen recommandiren wohl überliefert worden. Bedanken uns solcher freundlichen Nachfrag und wünschen E. L. und den Ihrigen ebenmäßig von dem Allmechtigen alle gedeihliche Wohlfahrt. — Daneben gereicht uns von E. L. zu besondern Danknehmen und Gefallen, daß Sie uns Ihren Hoforganisten ermelten Hr. Schützen an unsern Hof ein paar Jahre zu bleiben verstattet. Da wir auch umb E. L. solches hinwider beschuldet werden könnten, wollen wir jeder Zeit erbötig befunden werden, auch uns gegen Heinr. Schützen in Verspürung seines Fleißes und Wohlverhaltens in Gnaden zu bezeigen wissen. Welches wir E. L. in Antwort nicht bergen mögen und verbleiben sonst E. L. zu freundlicher Diensterzeigung ganz wohl geneigt. Dresden am 30. Sept. Anno 1615.

Doch der Landgraf mochte sich die Länge des für Schütz gegebenen Urlaubs nicht so recht überlegt haben; denn kaum nach Verlauf der zwei Drittheile der ertheilten Frist, bereits im December des Jahres 1616 verlangte er ernstlich, daß Schütz ihm nun zurückgegeben werden sollte, da er dessen Dienste auch besonders „zur Education und den Exercitiis der jungen Herrschaft bedürfe." Doch da der Kurfürst Johann Georg Etwas über den Landgrafen vermochte, so konnte dieser ein neues Urlaubsgesuch wiederholt ihm nicht abschlagen und Schütz blieb abermals, ohne einmal sich in Kassel zu zeigen, in Dresden. Diese abermalige Prolongation endete sich zwar endlich damit, daß der Landgraf, der immermehr eingesehen hatte, daß der Kurfürst seinen Schütz zu sehr schon an sich gezogen hatte, sich seines Rechts auf ihn allmälig ganz begab; aber er konnte doch nicht jetzt sogleich dahin vermocht werden.

Der zwischen dem Landgrafen und Kurfürsten von dieser Zeit an gepflegte Briefwechsel ist aber folgender:

Moritz an Johann Georg.

Unser freundlicher Dienst ꝛc. Wir setzen außer allen Zweiffel, E. L. sich, was Sie an uns unterm dato Langensalza den 25. April

Anno 1615, unsers bestalten Musici und Organisten Heinrich Schützen halber freundlich gelangen lassen und was wir uns darauf und insonderheit der begehrten 2 Jahre wegen den 27. ejusdem mit mehreren erkläret, noch guter maaßen zu erinnern wissen. Ob nun wohl solcher Termin noch zur Zeit nicht eben ganz verflossen, sondern sich noch auf etliche wiewohl wenige Monate erstrecken thut, jedoch aber weil uns jetzo solche Sachen vorfallen, zu deren Bestallung wir seines, Schützens, ohne sonderbare unsere Unstatten nicht entrathen können, Als hat unsere unumgängliche Nothdurft erfordert, E. L. hiermit freundlich zu ersuchen, das sie ihm nicht zu wider sein lassen wollten, ihm daheim gnädigst zu beurlauben, auf das er sich ehesten Tages bei uns wiederumb allhier einstellen und uns unterthänig gewärtig sein möge. Und weil wir ihm zu unsrer nunmehr Gottlob heranwachsenden jungen Herrschaft und deren fürstlichen education und exercitiis zu gebrauchen entschlossen, auch nicht zweiffeln E. L. mit andern seines Gleichen genugsamb versehen sein, als versehen wir uns umb soviel desto mehr, E. L. uns keine Fehlbitte thun, sondern ihr dies unser christlich fürstlich und väterlich intent zu aller Beförderung freundlich angelegen sein lassen werden, in maßen wir dann hierumb nochmals freundlich bitten. Und bleiben E. L. hinwiderumb zu allen angenehmen möglichsten Diensten ganz beflissen. — Datum Cassel den 15. Dec. 1616. Moritz Landgraf von Hessen.

Johann Georg hatte darauf sofort wieder von Neuem dem Landgrafen sein Urlaubsgesuch wegen Schütz erneuert, hatte sogar wiederholt die gänzliche Abtretung desselben in Anregung gebracht, und der Landgraf antwortete darauf eben so schnell unterm 24. Dec. 1616.

Unser freundlicher Dienst ꝛc. E. L. wiederantwortliches und unsern Alumnen und bestalten Organisten Heinrich Schütz betreffendes Schreiben ist uns gestern Abend zu rechter Zeit eingehändigt worden. Daraus wir gerne vernehmen, daß er Schütz sich also verhalten, daß E. L. mit ihm und seinen Diensten bishero gnädigst zufrieden gewesen, möchten auch nichts liebers wünschen, als daß wir Deroselben mit seiner gänzlichen Ueberlassung begehrter Maaßen willfahren könnten. Wir mögen aber E. L. unangemeldet nicht lassen, daß es umb unsere Musik ein viel andere Gelegenheit hat, Als E. L. vielleicht vorbracht sein mag, sindemal nicht allein die von Ihro angedeuteten Subjecta nicht vorhanden, sondern es hat auch umb ihm Schützen, die absonderliche Beschaffenheit, daß wann wir schon seiner bei unserer Musik missen könnten, man doch seiner in andererwege schwerlich entrathen würde, gestalt wir denn in unserm nähern Schreiben etwas Andeutung gethan, welches unser Vorhaben wir nochmals schwerlich, ja wohl gar nicht, als durch ihm Schützen zu Werke richten könnten. Bitten demnach ganz freundlich E. L. es in Ungnaden nicht vermerken wollen, daß wir die Unsrigen hierunter nicht außer Acht lassen, noch uns seiner, Schützen, also gänzlichen begeben könnten. Denn Sie uns gewißlich

zutrauen mögen, daß wir niemals eine Gelegenheit Ihr angenehme und behagliche Dienste zu erweisen mit Willen verabsäumet, soll uns auch jetzo und künfftig nichts mehr angelegen sein, als daß wie E. L. in Dero Schreiben sich Vetter- und Söhnlich zu versehen, in Werk also erfolgen möge, und damit E. L. um soviel destoweniger hieran zu zweiffeln habe, so wollen wir Deroselben zu freundvetterlichen Gefallen, wie ungelegen es uns auch vorfällt, geschehen lassen, daß oft beruhrter Schütz sich noch eine Zeit lang in Dero Diensten wesentlich aufhalten und Dero Musik zu dem gewünschten Zustand bringen möge. Der freundlichen Zuversicht, E. L. ihm als dann und nach Verrichten solchen Werks nicht länger aufhalten, sondern obgedachte unsre und der unserigen Gelegenheit freundlich in Acht nehmen, und ihn zu unseren Diensten wieder anweisen werden. Woferne aber E. L. mit dieser unserer Erklärung über Verhoffen nicht zufrieden sein könnte, damit sie dann nochmals unserer guten Zuneigung desto mehr versichert werde, so wollen wir Deroselben endlich hiermit vorgeschlagen haben, ob es nicht dahin zu richten, daß wir ihm Schützen, zwar gänzlich doch also E. L. überließen, daß er nichts destoweniger in unsere Hausbestallung und Pflicht bliebe, damit wir uns seiner und zu vorfallender Gelegenheit gleichfalls gebrauchen möchten, in Maaßen dann E. L. nicht unbewußt, daß solches unterschiedlich also practicirt wird, und wie wir nicht anders wissen, sie selbst den Praetorium auch also bestellen lassen. Schließlich nachdem wir durch göttliche Verleihung nunmehr das instehende neue Jahr betreten, als wünschen E. L. wir von Gott dem Allmechtigen, daß Sie neben Ihren lieben Angehörigen solches und viel nachfolgende mehr in guter Gesundheit und in allen ersprießlichen fürstlichen Wohlstand und Aufnehmen anfangen und enden mögen, und bleiben E. L. zu aller angenehmer möglichsten Dienstleistung ganz geflißen. Datum zu unserer Stadt und Festung Cassel am 24. Dec. 1616. — Moritz Landgraf von Hessen.

Wie willfährig sich auch Landgraf Moritz immer gegen Johann Georg zeigen mochte, so konnte er, was Schütz betraf, doch immer noch nicht dem Kurfürsten genügen, da dieser, Schütz nun einmal ganz zu besitzen, sich zum Ziele gesteckt hatte, weshalb auch der letzte vermittelnde Vorschlag des Landgrafen keine rechte Statt finden konnte, sondern den Kurfürsten nur noch weit mehr zur endlichen gänzlichen Besitznahme aneifern mußte, wie wir aus folgendem obschon ziemlich verbindlichen Briefe ersehen können:

Johann Georg an Moritz.

Von dem Allmächtigen wünschen wir E. L. und allen Dero Angehörigen aus treuem Herzen dieses und noch viel folgender glückseeliger neuer Jahr, langes Leben, beständige Leibesgesundheit und allen gedeihlichen fürstlichen Wohlstand und haben derselben Wiederantwort von dato Cassel den 24. Dec. abgewichenen 1616. Jahres zu recht empfangen, auch wessen sie gegen uns wegen Heinrich Schützens gänzlicher Ueberlassung sich freundvetterlich und väterlich erkläret daraus

mit mehreren vernommen. Wie nun E. L. zu uns tragenden getreuen auffrechten affection wir niemals im Wenigsten gezweiffelt, also seindt wir deren durch diese derselben gutwillige Bezeigung und das Sie unserm Ansuchen, auch mit Ihrer Angelegenheit fr. Raum und Statt gegeben haben umb soviel mehr versichert, bedanken uns deswegen billig zum höchsten und wünschen daneben die Gelegenheit dieses Alles umb E. L. hinwieder in einem mehreren freundt vetterlich und söhnlich zu beschulden. Auf welchen Fall wir uns darzu gewiß jederzeit williger denn willig befinden lassen wollen. Allein wollten wir, dafern es nicht dieselbe sein möchte, nochmals besten Fleißes gebethen haben, Sie wollten ferner freundlich bewilligen und geschehen lassen, damit er Schütze in unserer Bestallung einzig verbleiben möchte, angesehen, daß doch E. L. sowohl sein als anderer unserer Diener, wenn Sie Dero begehren, und wir sie nur immer zu entrathen, je bisweilen zu vorfallender Gelegenheiten mächtig sein können der freundlichen Zuversicht, Sie werden dieses unser anderweit Ansuchen im besten Vermerken und wie Sie uns zu besondern hohen danknehmenden Gefallen, des mehreren gewilligt, also in dem mindern eben mäßig keine Feilbitte thun lassen, sich auch dessen zu uns wieder versehen und getrösten, das in alledem, darinnen E. L. nach Möglichkeit wir freundlich zu willfahren wissen, zu keiner Zeit an uns der wenigste Mangel gespuret werden solle. So viel sonsten Michaelem Praetorium anlangt haben wir demselben zwar bisher ein gewiß Jahrgeld verordnet, Es ist aber solches von uns allein dahin ungefähr gewesen, damit wenn wir ihn erfordert, man das Reise und Zehrungskostens halber, desto bas mit ihm abkommen können. Inmaßen wir ihn denn eben der Ursachen und das er von des Herzogs von Braunschweigs L. vornehmlich bestallet, wir auch seiner bei derselben ohne dies jederzeit mächtig sein können in unsere Pflicht nicht nehmen lassen. Wollten wir E. L. also hinwieder nicht bergen die wir zusammbt den Ihrigen dem Allmächtigen zu aller Prosperitet und langwierigen Wohlergehen nochmals ganz treulich empfehlen thun. Datum Dreßden den 1. Januar Anno 1617.

Wie sehr jedoch Schütz bei beiden Fürsten in hohem Werthe stand, wird namentlich aus folgendem Schreiben, vornehmlich einer Zufertigung des Geh. Raths Christoph von Loß an Johann Georg, recht klar, welche wir deshalb auch unverkürzt mittheilen:

Gnädigster Kurfürst und Herr.

Beigefügt thue Ew. Churfl. Gn., ich ein Schreiben von Ihrer fürstl. Gnaden Herrn Landgraf Moritz von Hessen überschicket, welches im Geheimen Rath einkommen und daselbst erbrochen worden, unterthänigst überschicken, daraus dieselben mit mehreren gnädigst vernehmen werden, was an sie hochgedachter Herr Landgraf wegen Heinrich Schützen freundtlich gelangen lassen. Es ist auch erwähnter Schütz durch ebenmäßiges Schreiben dergestalt nach Cassel erfordert, daß er sich nichts denn Gottes Gewalt verhindern lassen und vffs neue Jahr daselbst gewiß einstellen solle. Nun steht zwar bei E. Churfl. Gn.

gnädigster Anordnung, wie Sie es diesfalls gehalten haben wollen. Derselben ist aber unverborgen, das, wenn die Musika in der Kirche und vor der Taffel auff die Maße wie bisher geschehen, angestellet und gehalten werden soll, einer solchen Person gar nicht zu entrathen, die dann sonderlich im Componiren wohl geübet, der Instrumente wohl kundig, auch der Concert erfahren sein muß, worinnen ich meines wenigen Ermessens erwähnten Schützen itzo Niemandes vorzuziehen weiß, der denn auch bisher Ew. Churfl. Gn. zu besondern Ruhm in der That erwiesen, was er diesfalls zu prästiren vermag; und trage ich die Beisorge, wenn man seiner dergestalt wiederum los werden sollte, es würde ein solch Subjectum an seiner Statt schwerlich zu erlangen sein. Denn obwohl Ew. Churfl. Gn. Herrn Prätorium auch noch in der Bestallung haben, so wissen doch dieselben gnädigst, daß er nur von Hause aus dienet, und aus der fürstl. Braunschweigischen Capell nicht allewege abkommen kann. Dahero seines Abwesens (da es ohne Heinrich Schützen wäre) in der Kirchen kein Concert anzustellen; so bleiben auch alle Exercitia gar liegen, dadurch denn Dero Musik nicht geringen Schaden leiden würde. Also daß ich in Wahrheit sorge, wenn diese Veränderung nicht zu verhüten, man werde solches Schadens an dem Orte in kurzem innewerden. — Auf Ew. Churfl. Gn. gnädigste Beliebung hab' ich zwar beiliegend Antwortschreiben an hocherwähnten Herrn Landgrafen in Dero Nahmen verfertigt, welches Sie also zu empfahen, ruhen aber bei Deroselben, ob sie es solchergestalt vollziehen oder wie Sie es sonsten halten wollen. Ich habe auch solche Antwort dahin gerichtet, daß erwähnter Schütz Ew. Churfl. Gn. gänzlich überlassen werden möge, damit dieselbe künftig in der Gefahr dergleichen Abforderung wegen nicht mehr stehen dürfen. — Und dieweil Otto von Starscheddel[9]) noch hier zu Lande, der sich auch, als ich jüngst auf der Hochzeit in Borna mit ihm erwähnten Schützen halber geredet, gegen mich erboten allen möglichen Fleiß furwenden zu helfen, damit Ew. Churfl. Gn. derselbe gänzlich in Diensten verbleiben möge. So wäre ich, dafern es Ew. Churfl. Gn. also gnädigst gefällig, entschlossen mich zu ihm zu begeben, dieses alles nothdürftig nochmals mit ihm zu bereden und Ihn zu ersuchen, Ew. Churfl. Gn. zu schuldigen Ehren und gnädigsten Gefallen, die Sachen dahin zu richten, damit des Herrn Landgraffen fürstl. Gn. von ihrem jetzigen intent abgewendet werden, und er Schütze bei uns verbleiben möchte. Welches aber mit mehrerem und bessern Effect geschehen könnte, wenn von Ew. Churfl. Gn. mir solches mit ihm Starscheddeln zu bereden anbefohlen würde. — Erwarte jedoch in einem oder dem andern Dero gnädigsten Resolution billich und bin deroselben unterthänigste gehorsambste und getreue Dienste Zeit meines Lebens zu leisten wie schuldig also auch ganz willig. Datum Dresden den 11. December 1616.

[9]) Otto von St., erstlich Hofrath zu Altenburg, Mitstifter des herzogl. sächsischen Ordens gegen das Fluchen (1590); später Regierungspräsident zu Cassel.

Postscripta: Auch gnädigster Churfürst und Herr. Damit des Herrn Landgrafen Gn. spuren, daß Ew. Churfl. Gn. diese Sache angelegen, Also ruhet bei Dero gnädigsten Wohlgefallen, ob Sie diese Antwort durch Dero Kammerdiener einen, nach Cassel überschicken wollen, Es müßte aber solche zuvor hierher kommen, damit Otten von Starscheddels Schreiben dazu gebracht werden könne. Ut in litteris. Chr. von Loß.

Wir sehen aus allen den Manövern des Landgrafen, daß er Schütz nicht nur als Künstler, sondern sogar als Familienrath und fast als Freund ansah, den er nur ungern hergeben wollte; doch wir sehen auch aus dem letzten Beginnen des Hausmarschalls, daß Johann Georg nicht abließ, in den Landgrafen unausgesetzt zu dringen, und er mochte dabei wohl noch manches andere Register gezogen haben. Kurz, der Kurfürst ruhte nicht eher, bis er sein Ziel, Schütz's vollständigen Besitz, erreicht hatte; ja, das letzte Handschreiben des Landgrafen wegen Schütz's Abgabe an Johann Georg ist in der That ein rührender Beweis dafür, wie werth er diesem war und wie sehr er Schütz's Tüchtigkeit in vieler Beziehung erprobt haben mochte. War es doch auch sein Werk, daß Schütz das geworden, was er war. Ohne sein Zuthun wäre Schütz's Künstlertalent vielleicht unter Acten vergraben worden und sein musikalischer Genius erstickte doch endlich bei aller Vorliebe zur heitern Muse der Tonkunst von dem Actenstaube des Berufslebens, oder entwich aus dem abstoßenden Schwall des juristischen Formelwesens jener Zeit. Kam Moritz nicht nach Marburg, so wurde Schütz unbedingt auf Zureden seiner Eltern und Verwandten wohlbestallter Doctor juris, und nicht kurfürstlicher Kapellmeister; er kam nicht zu Johannes Gabrieli und brachte es nicht dahin, daß er als Reformator der deutschen Musik in sein Vaterland zurückkehren konnte. Die deutsche Musik blieb vielleicht noch ein Jahrhundert auf der alten Stufe der Schwerfälligkeit stehen und sie würde auch wohl kaum im Stande gewesen sein, das dreißigjährige Elend und die Kriegsnoth, welche die Ligisten und Schweden über Sachsen hereinbeschworen, mühselig zu überleben, wenn sie nicht an Schütz einen gewandten Arzt erhalten gehabt, der ihr bis zur Sonne des Friedens das, obwohl kümmerliche, Leben gefristet hätte. — So hat eigentlich der Landgraf Moritz mittelbar das größte Verdienst um die deutsche Musik sich erworben und sich durch Schütz eine Ehrensäule in der deutschen Kunstgeschichte errichtet, die zugleich noch fort und fort durch alle Zeiten ein Markstein einer großartigen Periode, die, im Verhältnisse zu den Zeitverhältnissen, wie eine Oase in der Wüste angesehen werden kann, in der vaterländischen Geschichte bleiben muß.

Der Landgraf Moritz, der nur aus Rücksichten für die Freundschaft eines damals so viel geltenden Fürsten nicht länger vermochte, dem unablässigen Drängen des Kurfürsten wegen Schütz's

Freilassung und völliger Uebergabe zu widerstehen, schrieb daher unterm 16. Januar 1617 von Ziegenhain, seinem öftern Lieblingsaufenthalte, aus:

Mein freundlich Dienst und was ich der nahen Verwandtschaft mehr Lieb und Gutes vermag zuvor. 2c. — E. L. beide Schreiben hat Deroselben Leibdiener mir gestrigen 15. hujus Monats eingehändigt. Bedanke mich zuvörderst für E. L. Gratulation zum eingetretenen neuen Jahr, die Art des so freundtmilden Anerbietens ganz dienstfreundliche Dienste Deroselben und allen Ihren lieben Angehörigen hinwiederumb von dem Allmächtigen lieben Gott alles Glück, Wohlfahrt und beständige behäbige Gesundheit, daß es E. L. sammt den Ihrigen immer sogar nach Wunsch ergehen kann. Ich wünsche es Deroselben noch als diesen wohl besser. Die Hauptsach und den allbereithabenden Diener Schützen betreffend, erfreue ich mich nicht wenig, daß nicht allein meine geringe Willfahrung E. L. so anständig gewesen, sondern auch daß seine Person und Dienste Deroselben so annehmlich, daß sie nochmals sich seiner ganz ohne Limitation begehren. Gleich wie ich mich nun gar bald erinnern können, daß er E. L. angeborner Unterthan und Dero schuldig ist, vor allen andern Herrschaften zu dienen, also habe ich mich auch (wiewohl ich verhofft hatte, E. L. mit erstgegebener freundlicher Resolution allen Umständen nach sich freundlich hätten contentiren mögen) nunmehr zu dahin resolvirt, E. L. auch in Dero fernern Ersuchen dienstfreundlich zu willfahren; und ob mir wohl etwas schwer eingehet, daß ich ihn ganz quittiren und zu derjenigen Intention, dazu ich seine Person auferziehen und anführen lassen, entrathen soll, so ist und soll mich doch viel lieber sein, E. L. guten beständigen Favor und Affection durch diese geringe fernere Einwilligung mich zu versehen und meines privati halber, daran den geringsten Mangel nicht erscheinen zu lassen. Wünsche also E. L. zu dem nun ganz überlassenen Diener, der E. L. mit der Zeit in ersterem Lande besseren Dienste leisten können Mit dem Allmächtigen Glück und Segen, und bitte Sie freundlichst daneben, Sie wollen gedachten Heinrich Schützen auch um meinetwillen desto mehr gnädigst lassen befohlen sein mit ferneren angehängten Erbieten worinnen ich auch sonsten E. L. alle glückliche mögliche und behagliche Dienste, neue Freundschaft und aufrichtige Affection erweisen kann oder vermag, Daß ich dazu jeder Zeit willig und bereit soll und will erfunden werden, E. L. mich und meine Angehörigen zu beständiger guter Affection uns sämmtlich aber in des Allerhöchsten lieben Gottes gnädige sichere Bewachung ziemlich empfehlende. Datum Ziegenhain den 16. Jan. 1617.

Johann Georg erwiderte dieses Handschreiben des Landgrafen folgendermaßen von Moritzburg, seinem Jagdschlosse, aus, und gab das deshalb abgefaßte Schreiben Schütz, der nochmals nach Kassel wegen Ordnung seiner Angelegenheiten reiste, zur Abgabe an Moritz mit:

Hochgeborner Fürst 2c. – Uns ist E. L. jüngstes Antwortschreiben, in welchem sie sich freundvetterlich erkläret, daß Sie uns Dero gewesenen Diener Heinrich Schützen, nunmehr günstig zu überlassen gemeint wohl zugebracht worden. — Wie wir nun solche E. L. Erklärung ganz gern vernommen, auch dieselben uns hiermit eine gar große und sonder angenehme Freundschaft erwiesen, Also thun wir uns Derowegen gegen E. L. freundvetterlich und höchlich bedancken, auch unser voriges Erbieten, diese Willfahrung bei begebender occasion, vmb E. L. nach Innigkeit zu verdienen hiermit repetiren und dieselbe dessen noch einsten versichern, Wünschend, daß sich förderlich eine Gelegenheit wodurch wir dieß unser Erbieten effectuiren könnten, ereignen möchte. Und weil obgedachter Heinrich Schütz sich jetzo nach Cassel zu begeben, seine Sachen alda vollends abzuholen und von Ew. Ld. unterthänigst Abschied zu nehmen bedacht, haben wir ihm dies Schreiben solches E. L. zu überantworten zugestellet. Freundlich bittend dieselbe wollten die Gnade, damit Sie ihm Schützen bisher zugethan gewesen continuiren, uns auch unbeschwert bei dieser Gelegenheit Ihres und der Ihrigen Zustand, den wir anders nicht denn glücklich zu sein verhoffen und wünschen, berichten. — Und wir thun hiermit E. L. und Dero Verwandten in des Allerhöchsten Protection und Beschirmung treulich bevehlen. Datum: Moritzburg am 17. Februar anno 1617. — Johann Georg.

Der ziemlich schreibselige Landgraf konnte nicht umhin, sofort unserem Kurfürsten auf sein verbindliches Schreiben zu antworten und seinen geliebten Schütz demselben von Neuem auf das Angelegentlichste zu empfehlen; das deshalb erlassene Handschreiben dieses höchstgemüthlichen Fürsten lautet aber wörtlich wie folgt:

Unser freundlicher Dienst 2c. — E. L. näheres Schreiben ist uns durch Heinrich Schützen wohl eingehändigt worden, daraus wir zuvörderst Dero gute Gesundheit und dann daß sie die von uns unlängst bewilligte gänzliche Ueberlassung seines Schützens so freundlich vermerkt, erfreulich und gerne vernommen. Darauf nach nächst freundlicher Dankſagung vor diese angenehme Communication E. L. wir hinwiederumb nicht bergen, daß wir und unsere lieben Angehörige uns gleichfalls Gott sei Lob bei noch ziemlich guten Zustand und Wesen befinden, inmaßen E. L. mehrgedachter Schütz unterthänigst berichten kann, welchen wir auch in gnädigsten Ernst dahin gewiesen, daß Derselben er verhoffentlich getreue angenehme Dienste seinem besten Vermögen nach leisten soll und wird. Zu welchem Ende denn E. L. wir ihn nochmals hiermit recommandiren, mit freundlicher Bitte, sie sich versichern wolle, so wir deroselben in einem mehreren und großen künftig willfahren können, daß es unsern gutem Willen und wohlgemeinten Vorsatz nicht ermangeln soll. Welches E. L. bei dieser Gelegenheit wir in Antwort nicht vorhalten wollen, Uns sämmtlich dem gnaden-

reichen Schutz Gottes treulich empfehlend. Datum Cassel am 20. März anno 1617. — Moritz Landgraf zu Hessen. —

So trat der doppelt begehrte Künstler, im 30. Jahre seines thätigen Lebens, und zwar von der einen Seite vielfach und aufrichtig begehrt und von der andern unter den herzlichsten Segenswünschen seines bisherigen Wohlthäters und fürstlichen Freundes, der mehr denn väterlich für ihn gehandelt hatte, ein Amt an, das Amt eines kurfürstlich sächsischen Kapellmeisters, das er 55 Jahre mit der seltensten Treue, aber auch bei allen äußeren Hindernissen mit dem seltensten Erfolge geführt hat.

Der von 1615 an geführte Briefwechsel zwischen beiden Fürsten wegen Schütz's und dessen gänzlicher Ueberlassung schien sich nun unbedingt mit den drei zuletzt mitgetheilten Schreiben Johann Georgs und Moritzens von Hessen geendet zu haben. Schütz hatte sich, wie wir sahen, auf Moritzens endliche Erklärung, ihn an Johann Georg ganz abtreten zu wollen, nach Kassel nochmals begeben, um seine Angelegenheiten dort zu ordnen und gänzlich von seinem bisherigen Wohlthäter und Brodherrn Abschied zu nehmen, und der Landgraf schien seinem letzten Handschreiben nach wirklich wegen Schütz's Beruhigung gefaßt zu haben. Dem war aber nicht so; denn er fühlte in Folge des eingetretenen Todes seines bisherigen Kapellmeisters Otto aus Torgau nach Verlauf von noch nicht ganz zwei Jahren entweder die bitterste Reue, oder er hatte das, was er dem Kurfürsten wegen Schütz's endlich zugestanden hatte, wirklich vergessen, da er unterm 11. Januar 1619 dem Johann Georg zumuthet, Schütz an die erledigte Stelle verabfolgen zu lassen. Der Brief lautet wörtlich wie folgt:

Unsern freundlichen Dienst ꝛc. — E. L. mögen wir freundlich nicht bergen, welchergestalt unser gewesener Kapellmeister George Otto, unlängst Todes verblichen, also daß es nunmehr andeme ist, daß wir dessen erledigte Stelle gerne mit einer andern tüchtigen und wohl qualeficirter Person jeeher jebesser ersetzen wollten. Was wir aber bei unser Musik oder sonsten dieser Oerter jetzt niemand, dessen wir uns hierzu füglich gebrauchen möchten, ausfindig machen können, also werden wir gemüßigt E. L. (Inmaßen hiermit aufs fleißigste und emsigste geschieht) freundlich zu ersuchen, Sie uns den hohen angenehmen Gefallen erweisen und wie wir Deroselben dabevor unsern gewesenen Alumnen Heinrich Schützen zu damaliger Gelegenheit aus freundvetterlicher affection überlassen, Sie uns denselben nunmehr und weil E. L. mit andern seines Gleichen seitdem Zweiffels ohne genugsam versehen sein werden, wiederumb und zu angedeutetem Ende zukommen lassen wolle. Und thun wir uns auch umb so viel desto mehr einer gewärigen willfährigen Antwort zu E. L. diesfalls versehen, daß obgedachter unser nunmehr verstorbener Kapellmeister George Otto seliger gleichfalls von Torgau aus dem Lande zu Meißen gebürtig gewesen, also daß es scheint, ob habe unsere Musica in so geraumer Zeit nunmehr

gleichsam hergebracht, daß sie von derer Landsleuten regieret und geführt werden müssen. Wir versichern E. L. auch hiermit, daß wie sie uns durch diese verhoffte freundliche Willfahrung eine sonderbare sehr hohe Freundschaft und Gefallen erweisen werden, daß wir es also auch die Tage unsers Lebens mit dankbarem Gemüth zu erkennen und nach äußersten unsers Vermögens in dergleichen und sonsten zu erwidern uns angelegen sein lassen wollen. Erwarten also Dero förderliche Resolution hierauf und sämmtlich der gnädigen Obacht Gottes getreulich empfehlend. Datum In unserer Stadt und Festung Cassel den 11. Januar anno 1619.

Moritz Landgraf von Hessen
Ew. Liebden dienstwilliger treuer Vetter und Vatter.

Kurfürst Johann Georg, der allerdings über diese Zuschrift des Landgrafen nicht wenig verwundert sein konnte, gab darauf in für die damalige Sprache ziemlich gewandten Ausdrücken seine Ablehnung und hebt besonders auch noch das als Hauptbeweggrund für das fernere Verbleiben seines Schütz in Dresden hervor, daß dieser auf sein „selbst vielfältiges Ermahnen sich in eine Heirath allhier eingelassen, da er sich denn wegen seiner zukünftigen Vertrauten Aeltern und Freunde dahin verpflichten müssen, von Dresden und aus kurfürstlichen Diensten sich nicht zu wenden." Das Antwortschreiben des Kurfürsten lautet wörtlich:

Ew. Liebden unterm Dato Cassel den 11. Januar dieses 1619. Jahres ist uns zu recht und wohl zukommen, daraus wir denn mit mehrerem vornommen haben, was sie wegen Abfolgung unsers bestallten Capellmeisters Heinrich Schützens, bei uns freundlich suchen. Nun wollen wir E. L. gewiß dafür achten, und wir deren in allem möglichen freundlich zu willfahren ganz geneigt. Es werden aber Dieselben sich sonder Zweiffel erinnern aus was Ursachen, wir bei E. L. umb seine, Schützens gänzliche Ueberlassung vor dessen an und solche endlich zu sonderbarer unserer satisfaction bei ihr erhalten, haben ihn auch darauf dermaßen in unsere Bestallung beständig angenommen, mit allerhand Bequemlichkeit versehen und die Direction unsers ganzen Chori Musici anbevohlen und vertrauet, darbei er sich denn also bisher erwiesen, das wir mit ihm in Gnaden wohl zufrieden sein können und sehen daher wir nicht, weil wir mit dergleichen Subjectis unter unseren in dieser profession bestalleten nicht versehen, durch die wir diese seine Stelle zu versehen, wie wir uns seiner ohne Schaden unserer Musik begeben oder ihn wieder dimittiren können, zumal da auch unser alter voriger Capellmeister nunmehr eines solchen hohen Alters und ohne Leibeskräften dermaßen unvermögend und wir ihn weder in der Kirch noch vor der Tafel zum Dienste mehr zu gebrauchen wissen. Zu dem hat auch erwähnter Schütz auf unser selbst vielfältiges Ermahnen sich in eine Heirath allhier eingelassen, da er sich denn

wegen seiner zukünftigen Vertrauten Aeltern und Freunde dahin verpflichten müssen, von diesem Ort und aus diesem unsern Dienst sich nicht zu wenden, sondern in demselben zu continuiren und zu verharren. Wenn denn aus dem Allen E. L. zur Genüge vernehmen und wir sein Schützens nicht zu entrathen, es auch dessen Person halber also bewendt, daß er nunmehr allhier stark angebunden, Also bitten wir ganz freundlich Sie wollen daß wir ihrem Such nicht statt thun mögen uns in Ungutem nicht verdenken. Sein und verbleiben sonst Deroselben zu angenehmer Diensterzeigung jederzeit bereit. Datum Dreßden den 25. Januar Anno 1619.

Johann Georg Churfürst.

Die eigentliche officielle Wirksamkeit des Schütz am Dresdner Hofe beginnt demnach eigentlich erst mit dem Jahre 1617 [10]), von

---

[10]) Wir finden schon vom Jahre 1616 ein Curiosum aus der Geschichte der Thätigkeit unsers Sch. für die kurf. Kapelle, was wir in folgendem Memorial desselben unverkürzt mittheilen: „Meine ganz schuldige und gehorsame Dienste Edler Gestrenger Herr Reichspfenningmeister ꝛc." — Und hab Ew. Edeln mit gegenwärtigen meinen geringfügigen Schreiben, zu ersuchen ich keinen Umbgang haben können, dieselbe hiermit gehorsamlichst berichtende, Was gestalt an verschienenen Donnerstage Bruno, des Knaben Bruder, einer welcher unwissend dem Vater ausgetreten, wie wir endlich die gewisse Nachrichtung bekommen haben, allhier angelanget, Und nachdem wir ihn seines Bruders wegen gern einen Tag oder etliche aufgenommen und allhier behalten haben, wir ihn endlich vermahnet, sich aufzumachen und zu seinem Vater zu kehren. Er ist aber in seinem Abzug ohngefähr im Diebstahl ergriffen und das er etlich weiß Geräthe und mehr sachen mir und andern im Hause zuständig eingepacket mit sich zu nehmen, befunden worden, daher wir ihm denn mit Worten zugesetzet, ihn aus dem Hause gethan und ferners bedrohet, das er sich aus der Stadt packen, und nicht seinem Bruder Bruno zu Schimpf nicht länger allhier aufhalten sollte. Es hat aber nichts gefruchtet und hat sich der Bösewicht noch immer Dar, wie ich von andern verstanden, allhier in gar loser Gesellschaft aufgehalten, bis ich endlichen gestern Sonntags, nachdem ich aus der Predigt anheim kommen, Bruno meinen zu mir gethanen Knaben auch selbst vermisset, daher ich mich höchlich bevor Ab verwundert, weil ich ihn noch denselben Morgen vermahnete, das er in die Kirche gehen sollte, Und hatten wir im Hause allerhand Gedanken darüber. Besonderheit meinete der meiste Theil, er würde etwa mit seinem Bruder einestheils wegs hinausgegangen sein, ihn auf die Straße zu bringen, damit er sich seiner entschlagen möchte, Bei dem allen hat er sich bis dato nicht wieder funden, und wissen nicht, wo er hinkommen sey. Ich sehe aber und spure in der That, das dieser Apfel von einem bösen Stamm herrührt, halte davor es sei an diesem ganzen Geschlechte nicht viel tauglicheß, soviel sich noch befindet. Es hat der Lecker solche gute Tage gehabt, und ob ich ihm wohl bisweilen mit Worten zugesetzt (wie auch insonderheit vor 8 Tagen, da er zur Beichte gegangen, da er mit weinenden Augen Zusage gethan, er wolle sich also wohl verhalten, sed lupus pilos mutat, animum non). Kann ich's doch bei Gott bezeugen, daß ich ihm niemals einen Schlag gegeben, das also E. E. Gestrengen vorgewissert sein kann, das er weder aus Furcht noch sonst Mangels wegen davongelaufen sei, Gebe es demnach seinem leichtfertigen Bruder Schuld, daß ihn derselbe verreizet und mit sich aufgesprenget habe. Was nun E. Edlen Gestr. diesfalls anordnen oder befehlen will, thue ich hierauf gehorsamblich erwarten.

welcher Zeit an auch der Anfang des eigentlichen Flors der Dresdner Kapelle unter Schütz's unmittelbarer Oberleitung datirt werden muß und in welcher Zeit sich Schütz auch mehrfach als Componist thätig gezeigt hat[11]); doch währte dieser Flor nicht

---

Vor meine Person bin ich allhier zu dem Amtsschösser gegangen und habe ihn gebethen, weil wir fast Nachrichtung haben, als ob sie beide ihren Weg nach Meißen zugenommen, das er ihnen einen Kundschaffter nachschicken wollte, damit man sie vor Ihr. Churf. Gn. stellen und auch allerseits aus Verdacht setzen möchten, welcher dasselbig willig auf sich genommen und ihner nachjagen lasset, ob sie angetroffen und wieder anhero gebracht werden möchten giebt die Zeit. Und habe ich bisher beides an mir selbst und der mir zugeordneten Knaben in kurzer Zeit allerley Anfälle gehabt, versehe mich hinführo eines bessern Glücks. Caspar ist fast gar wieder geheilet, Gott lob, gehet auch wieder aus, will ihn auch nächsten Sonntag wieder gebrauchen. Johannes ist ein feiner sittsamer Mensch, hat in der Composition gar einen guten und fundamental anfang gemacht, daß wohl heut oder morgen von ihn etwas zu hoffen ist.

E. Ed. Gestrengen bitt ich dienstlich umb Verzeihung, daß von andern Vorrichtungen u. s. w. — Dreßden den 23. Sept, 1616. — Heinrich Schütz." — Addressirt: An Herrn Reichs Pfenningmeister Christoph von Loß auf Schleinitz. —

Der Kurfürst antwortete darauf:

„Anlangend den jungen Bruno vernehmen wir sehr ungern, das er abermal ausgetreten und sich nicht finden lassen will. Sollte nun sein Bruder daran Schuld sein, würde nicht unbillig er deßwegen gestrafft, damit der junge Bruno ein exempel und Beispiel haben mögen. Schloß Chemnitz am 30. Sept. 1616. Johann George Churfürst."

[11]) Sein nach 1611 zunächst erschienenes Tonwerk enthält die „Psalmen Davids sammt etlichen Motetten und Concerten mit 8 und mehr Stimmen" gedruckt um 1619 zu Dresden. — In diesem Werke zeigt Sch. einen Versuch, die mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts aufgekommene declamatorische Behandlung auch auf größere Werke anzuwenden, ohne daß dabei deren volltönender Pracht nur im Mindesten ein Eintrag geschah. Der meist Note gegen Note in allen Stimmen fortschreitende, überall mindestens zweichörige Gesang, wird hier durch Instrumente, die jedoch den obern Singstimmen genau sich anschließen, und durch vier- bis fünfstimmige ausfüllende Chöre verstärkt, damit zum Theil in concertirender Haltung Wort und Ton recht nachdrücklich erklinge. Für den 136. Psalm hat Sch. auch die Begleitung von Trompeten und Pauken, (freilich sehr eintönig) anzuwenden nicht verschmähet und zum „Finale" läßt er „stracks eine Intrada blasen." — Dabei ist er übrigens besorgt, daß diese neue Weise auch richtig aufgefaßt werde, namentlich damit derselben auch ihr volles Recht geschehe und eine unpassende Ausführung nicht etwa den nöthigen Effect vereitle. Eine große Menge von Worten, sagt er selbst in dem Vorworte dazu, läßt nur ohne viele Wiederholungen ein großer Vortrag zu; deshalb schicke sich für die Composition der Psalmen keine Behandlungsart besser, als die recitativische „da sie indessen dermalen in Deutschland fast unbekannt," so bitte er diejenigen, die davon keine Wissenschaft haben möchten „freundlichst, sich im Tacte nicht zu übereilen, sondern dergestalt das Mittel zu halten," „daß die Worte von den Sängern verständlich recitirt, und vernommen werden mögen. Im widrigen Falle würde eine sehr unangenehme Harmonie, und anders nicht, als eine battaglia di mosche oder Fliegenkrieg daraus entstehen, der intention des Autoris zuwider." — Ein drittes Werk unsers Schütz war die zu Dresden 1623 gedruckte „Geschichte der Auferstehung des

über 15 Jahre, da äußere Umstände, besonders die Kriegsverhältnisse, durch welche Sachsen auf 18 Jahre in Trauerflor gehüllt

---

Herrn." Winterfeld, der es erst nach Beendigung seines Werkes in die Hände bekam, vermuthete sehr richtig, daß es ein Versuch in der Art des Oratoriums gewesen sei. Als Curiosum ist dabei anzusehen, daß Sch. dieses Musikstück, in dem die Stimme des Evangelisten durchgängig im Tone einer kirchlichen Vorlesung, sowie auch alles Andere declamatorisch gehalten ist, immer im Anfang des ersten Kirchentons D hält, den übrigens auch der Meister in seinem Vorberichte selbst vorgeschrieben hat „ohne einigen Tact, wie es ihm bequem deuchtet" sich zu halten, „auch nicht länger auf einer Sylbe zu verweilen, als man sonsten bei gemeinen, langsamen und verständlichen Reden zu thun pflegt" und die überdies stets durch die Orgel oder durch eine Laute oder 4 Viola da Gamba begleitet wird; es beginnt mit einem sechsstimmigen Chore, der das Ganze durch den Gesang der Worte einleitet: „die Auferstehung unsers Herrn Jesu Christi, wie uns die von den vier Evangelisten beschrieben wird." Bemerkenswerth ist übrigens noch des Meisters Vorschrift, daß „so lange der Falsobordon in einem Tone währet, der Organist u. s. w. mit der Hand zierliche und appropriirte Läufe oder passaggi darunter mache, welche diesem Werke wie auch allen andern Falsobordonen die rechte Art geben, sonsten erreichen sie ihren gebührlichen Effekt nicht." — Unter Falsobordone (Faux bourdon) verstehen übrigens die alten Tonmeister die Verlegung des Cantus firmus in eine Unterstimme und die Ausfüllung einer großen Note z. B. der Longa oder Maxima mit mehrern Sylben. — Im Gefühle, daß dieses Musikstück nicht ganz der bisherigen kirchlichen Weise gemäß gesetzt sei, hat Sch. ihm auch keine kirchliche Stelle angewiesen und er sagt davon selbst, daß es: „vmb die österliche Zeit zu geistlicher und christlicher Recreation in fürstlichen Capellen und Zimmern füglichen zu gebrauchen." — Ein viertes Werk bilden die im Jahre 1625 zu Freiberg erschienenen geistlichen Gesänge, die dem Fürst Johann Ulrich zu Crumau und Eggenberg zugeeignet sind. Schütz characterisirt es in der Widmung selbst durch die Worte: „ein Werklein eigener Art, das nun auch mit dem Alter und den Jahren seines Urhebers wechsle; denn zum Theil schmecket es nach den älteren, zum Theil der neuen Art des Gesanges", und von Winterfeld hat uns in seinem gründlichen Johannes Gabrieli Thl. 2 S. 170—174 eine vom tonkünstlerischen Standpunkte aus höchst gründliche und gelehrte Characteristik dieses das Fortschreiten der Kirchen-Musik durch Schütz bezeichnenden Werks gegeben, die den vollen Dank der Sachkenner verdient. — In diese Periode der Schütz'schen compositorischen Leistungen gehört aber auch die Composition der von Opitz nach dem Italienischen des Rinuccini gedichtete Oper oder des Singspiels Daphne, was eigentlich eine Gelegenheitsarbeit war, da es zur Vermählung Georgs II. zu Hessen-Darmstadt mit Sophie Eleonore, Tochter Johann Georgs I. zuerst aufgeführt ward. „Opitzens Daphne als Singkomödie von Heinrich Schütz componirt," sagt Fürstenau in seinen Beiträgen zur Geschichte der musikalischen Kapelle S. 86, „bleibt in sofern eine vereinzelte Erscheinung, als sie nicht mit dem Prunkballet, welches hauptsächlich um diese Zeit florirte, verwechselt werden darf. Besagte Daphne, aus dem Italienischen des Rinuccini deutsch übersetzt von Martin Opitz, in Musik gesetzt von Heinrich Schütz, wurde, wie Opitz selbst in der Vorrede zu dieser Oper (siehe dessen deutsche Gedichte, 4 Bände, Frankfurt a/M. 1746. Band I. S. 60) berichtet, bei einer fürstl. Vermählung ꝛc. aufgeführt. Opitz giebt zwar den Ort der Aufführung nicht an, da aber diese Vermählungsfeierlichkeiten nicht in Dresden, sondern zu Torgau 1627 (siehe Wecks Beschreibung von Dresden) vollzogen worden, so ist die Aufführung auch jedenfalls dort erfolgt. Die Oper selbst als Compositionswerk unsers berühmten Schütz ist uns bis jetzt leider noch

ward, höchst nachtheilig auch auf das fernere Gedeihen der musikalischen Bestrebungen unsers Schütz einwirkten[12]), wie wir bereits in der Geschichte der Kapelle deutlich sahen. —

---

so unzugänglich, als es die italienische Daphne ist, geblieben. Wahrscheinlich ist sie bei dem großen Brande 1760 mit verloren gegangen." — Daß sie nie gedruckt wurde, ersehen wir übrigens aus dem Verzeichnisse von Schütz's gedruckten Compositionen, das dem 2. Theile seiner 1647 erschienenen Symphoniae sacrae sich beigefügt findet, in dem sie sonst gewiß mit aufgeführt worden wäre. — Das letzte in dieser Periode vor seiner zweiten italienischen Reise geschriebene Werk, ist die Composition von Dr. Beckers gereimten Psalmen, die zu Freiberg bei Georg Hoffmann 1628 erschienen, welchen Schütz 92 neue und 11 alte, von ihm harmonisch entfaltete Weisen (Melodien) aneignete. Mortimer in seiner Schrift: „Der Choralgesang zur Zeit der Reformation" stellt das Werk sehr hoch, womit allerdings von Winterfeld aus Gründen nicht ganz übereinstimmen mag. Schütz hat nämlich zwar schon früher, wie er selbst in der Vorrede sagt, für seine Hausmusik, und das Früh- und Abendgebet der ihm untergebenen Capellknaben, einige neue Weisen für Dr. Beckers Psalmen aufgesetzt, war aber durch andere Arbeit an der Fortsetzung der Composition des ganzen Werkes behindert worden. Er spricht sich darüber folgendermaßen aus: „Auch wäre dieses wohl länger ersitzen geblieben, so hat es doch Gott dem Allmächtigen nach seinem allein weisen Rath und gnädigen Willen gefallen, durch ein sonderliches Hauskreuz und durch den unverhofften Todesfall meines weiland lieben Weibes, Magdalenen Wildeckinn, mir solche fürhabende andere Arbeit zu erleiden, und dieses Psalterbüchlein, als aus welchem ich in meinem Betrübniß mehr Trost schöpfen könnte, gleichsam in die Hände zu geben. Daher ich dann ohne fernere Erinnerung, für mich selbsten an diese Arbeit, als eine Trösterin in meiner Traurigkeit allerwilligst gangen hin, und endlichen dieses Werklein, wie es hier für Augen ist durch Gottes Hülffe verfertiget habe." — Der musikalische Kritiker muß daher dieses letzte Werk Sch's. aus seiner ersten Periode auch ganz nach dem beurtheilen, was er selbst über die Motiven zu demselben gesagt, er hat die Melodieen nicht aus Begeisterung geschaffen, sondern sie sind mehr aus einem nach Trost suchenden und der geistigen Erhebung bedürftigen Gemüthe, zum Theil aber auch aus einer stillen Selbstbeschauung hervorgegangen. —

[12]) Bereits im Jahre 1628 scheint der Mangel unter den Mitgliedern der Kapelle etwas fühlbar geworden zu sein, da wahrscheinlich die vermehrten Kriegsausgaben die Quellen der kurfürstl. Kammer auch einigermaßen schon angegriffen haben mochten; wenigstens scheint dies aus folgendem Schreiben hervorzugehen: „Dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Churfürsten zu Sachsen, Burggrafen zu Magdeburg, unsern gnädigsten Herrn, wird von endes bemelten Dehmuthigst zu gemüth geführet, das ihnen bishero auf abschlag ihrer Besoldung wenig, sonderlich denen, welche nicht mit zu Mühlhausen und Torgau gewesen, binnen Jahresfrist nicht viel über einen Monat gereichet worden, und also der Mangel fast groß ist, Bitten unterthänigst, das Ihre Churf. Durchlaucht gegen herbei nahen des Osterfest, Sie gnädigst mit etwas versehen lassen wollen, seind sie anderweitig erbötig sich nach aller möglichkeit zu gedulden und mit fleißiger Dienst Wartung Gehorsambst zu Verschulden. Dresden, Palmarum Anno 1628." — „Seiner Durchlaucht — Unterthänigste gehorsambste — Instrumentisten und Sänger." — Wenn nun gleich dieses Memorial nicht selbst von Schütz mit unterschrieben ist, so ist es doch unbedingt aus seiner Feder geflossen, da es sogar augenscheinlich seine Handschrift ist. Uebrigens dürfte wohl unter der Aufwartung zu Mühlhausen die Anwesenheit des Kurfürsten auf dem Collegialtage, der daselbst im October 1627 abgehalten ward, unter der Aufwartung zu Torgau aber entweder die schon

In die ganz letzte Zeit der noch ziemlich ungestörten Blüthe der kurfürstlichen Kapelle, seiner Pflegebefohlenen, fällt auch der zweite Aufenthalt des Schütz in Italien.

---

am 1. April 1627 gehaltene berühmte Hochzeitsfeier der Sophia Eleonore, ältesten Tochter Johann Georgs I. mit dem Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt zu verstehen sein, zu welcher Schütz die Oper Daphne componirte, oder der am 17. Februar 1628 daselbst gehaltene Landtag. Auf die Musikaufführung zu Mühlhausen bezieht sich auch folgende von Schütz's eigner Hand herrührende Acten-Notiz: „Vorzeichnus derer Personen aus den Musikanten, welche zu der Aufwartung beides an den Predigttagen und bei der Tafel mit nacher Mühlhausen können genommen werden. 1) Heinrich Schütz Kapellmeister — Instrumentisten — 2) Wilhelm Günther — 3) Augustus Tax — 4) Carlo Farino — 5) Johann Kuckeritz — 6) Ernst Trost. — 7) Friedrich Schulz. — Sänger: 8) Johann Hasselt, (wofern er anders von der Reise heimbkommbt, wie man sich versichert). — 9) Bastian Hirnschrötel. — 10) Filipp Nusser. — 11) Johann Kramer, Bassist. Organist — 12) Johann Müller, hierüber können eingetheilt werden: — 13) Johann Nau Wach. — 14) Beltz, mit dem englischen Citherlein. — 2 Discantisten. — 3 Instrumentistenknaben. — Wären 2 Kutschen undt Ein rustwagen vor die Instrument und ander Bagage, auch die Knaben." — Der Kurfürst scheint mit dieser ersten Auswahl nicht ganz zufrieden gewesen zu sein, was aus einem zweiten 4 Personen weniger enthaltenen Verzeichnisse hervorgeht, dem noch folgende Bemerkung beigefügt ist: — „Aber so viel Verenderungen kann man nicht machen, jedoch zur Noth auskommen. Und obgleich Unser gnädigster Herr zum großen Verzeichniß wählen möchte, halte ich doch, das wir über einen großen Tisch zusammen werden raum haben, wenn nur dem Hausvoigt ordinantz geben wird, desto — anzurichten, und hierüber ein Essen, 2, oder 3, für die Jungen." — In dieselbe Zeit gehört auch folgendes Memorial unsers Schütz, welches uns gleichfalls einen fernern Blick in das Wesen der Kapelle thun läßt: „Wegen Michael Molichs seeligen zweien hinterlassenen Kapellknaben. — Diese haben beide mutiret, und sind jetzo bei der Musik wenig oder nichts zu gebrauchen, bis auf den einen mit dem kleinen englischen Citherlein, so er in etwas gebrauchen lernen, Wenn dann beide umb Beförderung fleißig anhalten, als wird unsers würdigsten Herrn Resolution erwartet, ob Ihr kurf. Durchl. zu finden. 3) Das Mertin Zehme einer aus denselben, sich zu der Churfürstin zu Lichtenburg (Hedwig, Wittwe Christian II.) begeben möge, weil dieselbe in etwas Beliebung zu ihm tragen, und ihn zur aufwartung gebrauchen auch auf der Laute zu lernen gnädigsten Vorschub thun wollen. Das der andre nemlich Gabriel Günther des Lakeyen Sohn, auf ½ Jahr mit einem vom Adel aus der Lausnitz, genandt Christoph von Hoym an den Kaiser hat verreisen, dieselbe Musik mit anhören, Und die Manier im singen, in etwas begreifen möge, will selbiger von Adel ihm mitnehmen, Und zwar auf seine Unkosten, Inmittelst würde sich etwa ereignen ob dieser Knabe (Welcher jetzo mutiret) wiederumb zu einer guten Stimme gelangen möchte, wie ich hoffe, so kann man allzeit seiner wieder mächtig werden, Inmittelst gingen die 2 Knabenstellen ab."

„Wilhelm Günthers Knabe, hat unter allen Kapellknaben zu der Musik ein fürtrefflich ingenium, Und ist unser gnädigster Herr nach möglichkeit unterthänigst zu disponiren, das Ihr. Churf. Durchl. benahnten Knaben, durch Friedrich Lebzeltern, oder auch jemand anders, Dem Kais. Zinkenbläser Johann Sanssou recomandiren werde, und auf ein paar Jahr allda verlegen lassen, werden Ihre Churfürstl. Durchlaucht einen Musikanten an ihn erziehen, welcher alleine mehr als Unterschiedene Andere zu schätzen sein würde." — In diese Zeit gehören auch noch folgende zwei Memoriale des Schütz, die wir als einen Beitrag zur Geschichte der Kapelle hier gleichfalls nicht übergehen

Schütz schrieb unterm 22. April 1628 dieser von ihm längst beabsichtigten Reise wegen an den Kurfürst Johann Georg:

---

können: — „Memorial, was bei dem Hr. Haus-Marschall In Musicanten sachen zu erindern. 1) Das beiliegend Schreiben an Friedrich Lebzeltern wegen Verfertigung 2 Discantgeigen (Violinen) und 3 Tenorgeigen (Violoncello) zu Cremona recommandirt werden möge, in maßen hier bevorn bei des von Osterhausen seeliger Lebzeiten ihm allbereit anbefohlen worden, das dieselbigen zu Behuf der Musik er aus Italia beschreiben solle, in Betracht auch das derogleichen gute Instrumenta, wann jetziger alter Meister abgehen sollte, an keinem andern Ort in solcher bonitet zu bekommen sein werden. 2) Weil Caspar Kittel, welcher nun in das 4. Jahr sich in Italia aufhelt künftige Ostern wieder herauskommen soll, So wäre sehr nöthig das etwa ein 50 Cronen (würde so viel spanische Thaler ausmachen ohngefähr) Ihme hierin übermachet würden zu ankaufung allerhand musikalischer Sachen. Davon bisher fast wenig geschafft worden und bei unserer Capell allerdings sein sollte. — Solche Sachen bleiben doch hernach lange Zeit zu gebrauchen und werden in den Catalogen der Bücher auf der Instrumentenstube einverleibt Müsse desfalls auch Lebzeltern Ordinantz gegeben werden. 3) Wegen Martin Johns eines von Michael Mohlichen seeligen Jungen auf welchen anderweits ein Zettel hingegen der alte cassirt werden muß." — „Memorial, dessen was in Musicantensachen nothwendig zu erörtern scheint. 1) Das der Churfürst. S. Hausmarschall den großen Capellknaben Johannes Vierdank, welcher sich bishero bei Wilhelm Günthern aufhelt, durch ein Unterthänigst recommandation schreiben bei Unserm würdigsten Herrn vorbitten wolle, das bei Ihr. Churf. Durchlaucht er einen gnädigsten Befehl an Friedrich Lebzeltern erhalten und mit bringen möge, damit er sein Studium bei den Kaiserlichen Cornetisten Sansoni fortsetzen könne. 2) Demnach die Churfürstin Unsre gnädigste Frau ihren gewesenen Discantisten Gabriel Günthern, welcher sich hierbevorn bey Michelo Mohlich seeligen, aufgehalten, verlaubet mit Einem von Adel als nehmlich Christoff von Hoym vff Guteborn ꝛc. eine reise zu vollbringen, als ist von nöthen, daß diesfalls Ordinantz in die Cammer erfolge Undt das obberührter Knabe von abgewichenen Tage Johannis an anno 1628 cassirt werde, bis auf fernere anordnung zu seiner Wiederkehr. 3) Demnach ich Heinrich Schütz, laut der Michael Mohlichin bei mir habenden bekenntniß auf ihr inständiges begehren, sobald nach Möhlichs Tode den einen Discantisten, und namentlich Martin John zu mir in die Kost, Lager, angenommen, als gelanget an Wohlg. Hr. Hausmarschall mein dienstlich bitten, einen kleinen schriftlichen Befehl in die Cammer diesfalls ergehen und vom Tage Lucia anno 1627 besagten Knaben mir zuschreiben zu lassen, das der persönliche Unterhalt von der Zeit an bis auf den 14. Juli Anno 1628 mir abgefolget, und hierauf auch solche Knabenstelle gänzlich cassirt werden möge. 4) Den gewesenen Trompeter und Instrumentisten Jungen, welcher sich bishero bei Christian Schöffern aufgehalten hatt, mit namen Michael Fischern, welcher seinen Zunamen (?) in der That, von derselbigen Zeit an in der Cammer ausstreichen zu lassen. 5) Wegen Johann Kramers Bassisten erinnere ich fragendes amts halber das gestalter sachen nach undt das er der Beste in seiner Profession allhier ist, es Unrecht sei, das umb weniger hinterstelligen Besoldung Willen, man ihn von abhanden kommen lasse, dieser mensch bekommt wohl wieder einen Herrn, allein ob umb solch Geld wir wieder dergleichen erlangen, zweifelt mir. Und ist er daneben ein frommer stiller und friedfertiger Mensch, undt bitte meines Theils wenn der Herr Hausmarschall mit Zuziehung des Hr. Cammermeisters ihn erhalten könnten wollten solches nicht unterlassen." — Da in diesen schlichten Memorialen des Schütz sich nicht nur Blicke in die damalige Verwaltung und Gestaltung der Kapelle, die schon damals hinsichtlich ihrer Blüthezeit dem Ende sich zuneigte, sondern

Durchlauchtigster, Hochgeborner Churfürst, gnädigster Herr. Dieser unterthänigste kleine und furchtsame Memorial erscheinet vor Ew. Churfl. Durchl. in aller gehorsambsten Devotion, Deroselben gewärigen gnädigsten und entlichen resolution erwartende, wegen meiner furhabenden und ganz zu geschickten reise in Italien. Denn wann Diejenigen, welche ihre zeitlichen Güter gerne erweitern wollen bei Ew. Churfl. Durchl. sich manchmal fleißig bemühen thuen, warum soll nicht auch, vmb dasjenige, was zu Fortsetzung meiner erlernten freien Kunst und andern Tugenden mir dienlicher ist, Ich mich mehr als einmahl unterthänigst bewerben? — Wie nun sonder Zweifel Ew. Churfl. Durchl. die nutzbarkeit dieser meiner reise nicht ohnscheinbarlich vermerken werden, also leb ich in andern theils der gewissen Hoffnung, das etwa umb geringer Motiven, oder etwa umb weniger Gefahr Willen Unterwegens deren Kein Mensch auch in seinem eigenen Hause vorsichert ist, Ew. Churfl. Durchl. mir keine abschlägliche Antwort widerfahren lassen werden. Sintemal ich mich diesfalls wohl in acht zu nehmen vnd in starker Gesellschaft, die mir zum Theil Wissen ist fortzureisen, furhabend bin. — Ew. Churfl. Durchlaucht erinndere ich auch dieses dehmuthigst, das wenn Ja jemand aus vormeintlicher gueter Affection bei E. Ch. D. mir verhinderliche erscheinen wollte, Dieselbige mein Gemüth keinesweges befriedigen, sondern meine wohl disponirte Gedanken nur perturbiren, und umb die Zeit darinnen ich wohl mehr als einmal dergleichen nützliche Reise thun können, mich schändlichen bringen helfen. — Thu mich doch entlichen E. Ch. D. hohen Discretion gänzlichen untergeben mit unterthänigster erklärung, das Derselben Willen ich für Gottes Willen hierinnen aufnehmen und erkennen wolle, und wie ich anfangs nicht etwas aus leichtsinnigkeit oder vmb eintziger Lust oder spatzieren ziehen willen sondern aus Antrieb verhoffentlich eines bessern Geistes, ich auf diese starke Gedanken gerathen bin, So will ich hoffen, das Gott der allmächtige E. Churfl. D. Hertz ferner zu diesem meinen furhaben und nicht allerdings übel disponiren und lenken werde, darumb ich göttliche Allmacht inmittelst anrufen und mich zu bishero gepflogenem Ew. Churfl. Gn. in tieffer Demuth empfehlen thue." — E. Ch. D. Unterthst. gehorsamst. alle Zeit — Heinrich Schütz mpp. — Dresden am 22. April 1628.

Aus diesem Schreiben scheint nun allerdings hervorzugehen, daß der Kurfürst zur Reiseerlaubniß nicht eben ganz geneigt sein mochte und daß ihm vielleicht sogar von irgend einer Seite Einflüsterungen zugegangen sein konnten; ob nun aber diese Zuflüsterungen freundlich und sorglich, oder feindselig gegen Schütz waren, ersieht man aus keinem andern Briefe. Die erste Hauptveranlassung zu dieser Reise war aber der Tod seiner Gemahlin, worauf wir ausführlicher zurückkommen werden. —

auch charakteristische Pointen finden, so glaubten wir, sie gleichfalls diplomatisch getreu mittheilen zu müssen.

Von Venedig aus sind vom Jahre 1628 gleichfalls mehre Schreiben Schütz's an den Kurfürsten vorhanden, aus welchen namentlich hervorgeht, daß er diese Reise, wie er sich in seiner biedern Sprache ausdrückt, mit der neuen Hoffnung antrat, „das mit der Hülffe Gottes diese meine Reise zu ferneren Erfahrung in meiner zwar geringen Profession mir in vielen stücken merklich dienlich sein soll". — Auch machte er dem Kurfürsten bemerklich, daß sich hinsichtlich der Musik in Italien vieles geändert, „merklich verbessert und zugenommen hat". Außerdem hatte er aber auch einen Zuschuß zu des Kurfürsten „reputation und seiner besseren qualeficirung" nöthig. Das erste Schreiben, das von Venedig aus datirt und zwar am 3. November 1628 geschrieben ist, lautet wie folgt:

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst, Ew. Churfl. Durchl. seindt nebenst Wünschung vom Gott aller am Seel und Leib Höchstersprießlichen Wohlfarth, meine unterthänigste gehorsambste Dienste, besteß vermögens bevorn,

Gnädigster Herre

Aus schuldiger unterthänigster Pflicht habe Ew. Churf. Durchl. Ich hiermit gehorsambst zu notificieren, nicht vnterlassen wollen, das zwar nach Dero mir ertheilten Erlaubniß ich mich förderlichst von Dreßden auf meine gegen Italien fürgenommene Reise begeben und aufgemacht habe, Jedoch wegen der zum Theil in teutschlandt vndt den sonderlich an den Venetianischen Grentzen gesperreten päße, nacher Venedig nicht ehe, als für wenig tagen erst, gelangen können, Wie nun gnädigster Herre, ich nochmals der gewissen Hoffnung leben thue, das mit der Hülffe Gottes, diese meine Reise zu fernerer Erfahrung in meiner zwahr geringen Profession mir in vielen stücken merklich dienlichen sein soll, Also ist nicht weniger mein eiffrigster Wunsch, vndt habe auch zum theil die Vnterthänigste grosse Zuversicht, Ew. Churfürstl. Durchl. mein abwesen inmittelst in Vngnaden nicht vormerken, meine stelle auch, welche ich bisher nach vnterthänigstem Vermögen bedienet, von Niemande anderes betretten oder berennen, Sondern bis zu meiner baldigsten wieder Kehr, welche auf Ew. Churf. Durchl. gnädigsten Befehl, auffer Gottes Gewalt, alle Zeit ohnseumblichen Vndt gehorsambst erfolgen soll, mir eröffnet stehen Vndt verbleiben lassen werden.

Uber dieses, gnädigster Churfürst und Herre, so hab ich auch nicht onbillig ursach mich vntterthänigst zu bedanken, das Ew. Churf. Durchl. nichts minder in meinem Abwesen, meiner aufgerichteten Besoldung den lauff gnädigst bewilligen vndt vergönnet gewollet haben, als durch welch Mittel, Ich meine Reise zwar glücklich anfangen vndt bishero fortsetzen können, weil aber gestalten sachen nach, dieses mein fürhaben auf meine Vnkosten alleine nach Nottdurft zu vollnbringen, mir sehr schwer und mühsam fallen würde, im Betracht, das allbereit der herein Weg, welcher in die zehente Woche geweret, mich ein ziem-

liches gestanden hat, auch sonst zu erkeuffung vieler, netter schöner Musikalischer sachen, ein mehreres von nöthen sein will, inmassen ich den Verspüren thue, das von der Zeit an, da ich hiebevorn das ehrstemahl dieser örther gewesen bin, Sich dieses gantze Werk sehr geendert, vndt diejenige Musik, welche zu Fürstlichen Taffeln, Comedien, Balletten und dergleichen representationes dienlicher ist, sich itzo merklicher verbessert und zugenommen hatt, So hab ich fraglich dringliche Vrsache Ew. Churf. Durchl. vnterthänigst anzulangen, das Sie als von Gott ein gesegenter Potentat, welchem es ein geringer Abgang sein würde mir dero trev vnterthänigsten Diener, auch für dieses mahl mit etwas, nach Deroselben gnädigster Beliebung, Extraordinare Zustatten kommen und im Wechsel herin verordnen lassen wollten, Ew. Churfl. Durchl. dessen hingegen mit gebürender Devotion, versichernde, das wie dieses mein fürhaben dieser örter allhier, anders nicht, als einig zu Dero reputation vndt ümb besserer qualeficirung meiner eigenen person zu Deroselben unterthänigsten Diensten, von mir gemeinet und angestellet ist. Also ins künftige auch vndt so lange mir Gott das leben fristen wirdt, Ew. Churf. Durchlaucht ich die schuldige gebührende Dankbarkeit, mehr in der that, mit meiner vnterthänigsten Aufwartung, als anitzo mit weitem ümbschweif der Worte, ob Gott wol darstellen, vnde bestens Vermögens iederzeit hinwiederümb erweisen werde. Ew. Churfürstl. Durchl. in diesem (: insonderheit anitzo in der frembde:) hochangelegenen pahss, mich zu gnädigster gewäriger resolution, Dieselbe nebenst dem gantzen höchstlöblichsten Hause Göttlicher protection höchstes Vndt bestes Fleisses ganz trevlichst empfehlende. Datum Venedig am 3 Novembris neves Calenders. 1628.

Ew. Churf. Durchl.
vnterthänigster gehorsambster
Diener
Heinrich Schütz Mpp.

Schütz war eine der seltenen Persönlichkeiten, deren Erscheinung wie die eines höhern reinen Geistes aus einer bessern Welt herüber wirkt; denn die seltene und außerordentliche Intensität, die sich in seinem ganzen Sinnen, Dichten und Trachten kundgiebt und die Harmonie, der er sein ganzes Ich geweiht, tönt auch in den überraschendsten Accorden in seinem ganzen Leben und Weben wider. Ja wo er sich zeigt und wo er sein Streben hinneigt, gleichviel ob als Mensch oder als Künstler, da finden wir in ihm die Milde und Kraft, den Einklang von kindlicher Demuth und unerschrockenem Muthe, Wahrheit und Klarheit, Gründlichkeit und Umsicht, ja, wo es gilt, auch prosaischen Ernst neben hoher Begeisterung, und man kann kühn behaupten, daß Schütz, der nicht nur als musicalischer Heros über seiner Zeit hocherhaben stand, ein halbes Jahrhundert die großartigste, innerlich wahrste, äußerlich

geradeste und biederste, und dabei bedeutsamste, aber auch liebenswürdigste Erscheinung am sächsischen Hofe war.

Also 16 Jahre nach seines Meisters Gabrieli Tode begab sich Schütz abermals nach Venedig, und zwar, wie wir bereits erfuhren, in der Absicht, um daselbst nach seinen eigenen Worten: „der inzwischen aufgebrachten neuen, und heutigen Tags gebräuchlichen Manier der Musik sich zu erkundigen." — Ob er nun gleich dem Neuen nachstrebend seine alte Schule wieder heimsuchte, gerieth er dennoch als er das alte, majestätische Venedig erblickte, mit seinen Gedanken zuerst auf seine, in der Nähe seines alten Meisters verlebten Jugendjahre, sowie auf dessen Größe in der Kunst. Darüber spricht er sich auch in dem Vorworte zu seiner ein Jahr später herausgegebenen Sammlung geistlicher Gesänge[13]) folgendermaßen aus:

„Als ich nach Venedig kam, ging ich dort vor Anker, wo ich als Jüngling unter dem großen Gabrieli die ersten Lehrjahre von meiner Kunst zugebracht hatte. Ja, Gabrieli! Ihr unsterblichen Götter, welch ein Mann war der! Hätte ihn das vortreffliche Alterthum gekannt, den Amphionen würde es ihn vorgezogen haben; oder wünschten die Musen Vermählung, so besäße Melpomene keinen anderen Gemahl als ihn, solch ein Meister des Gesanges war er. Das verkündet der Ruf, aber der beständigste. Ich selbst war deß reichlich Zeuge, der ich ganzer vier Jahre lang seines Umganges[14]) genoß, gar sehr zu meinem Frommen."

In Venedig selbst war er mehrfach thätig für seinen musicalischen Plan, wirklich Etwas neues in seine Stellung zurückzubringen und, um die aufgewendeten Reisekosten nicht unnütz angewendet zu haben, war er auch besorgt, mancherlei Neues einzusammeln, und er hatte, wie aus seinem Schreiben vom 29. Juni 1629 hervorgeht, „einen ziemlichen Vorath von allerhandt musicalischen Sachen beyhanden gebracht, solchen auch nebenst etzlichen instrumenten allerweil nach Leibzig fortgesendet."[15]) — Ferner hatte er den

---

[13]) Symphoniae Sacrae a 3. 4. 5. 6. voci Opus ecclesiasticum secundum. Venetiis apud Bartholomaeum Magnum 1629.

[14]) Es scheint fast, als ob Schütz im Hause des Gabrieli selbst gewohnt habe. Auch Winterfeld ist der Meinung, ohne jedoch die Quelle dafür anzugeben.

[15]) So quittirte Wilhelm Günther am 29. Nov. 1629: „Das von dem Churf. Sächß. Kapellmeister Herrn Heinrich Schütz Ich Endesbenannter drei ordinarii Cornetten vndt die 4. Cornettini so von Venedig bringen lassen vnd zu Churf. Aufwartung ganz nöthig gewesen empfangen u. s. w." Auch der Instrumenteninspector Thomas Tax quittirt den Empfang dieser 7 Instrumente und zugleich die Einzeichnung in das Inventarium der Instrumentenstube am 29. Nov. 1629. — Ingleichen finden wir ferner im Jahre 1630 laut Quittungen die Austheilungen der von Heinrich Schütz aus Italien mitgebrachten Saiten; so unter Andern Thomas Tax: „von dem Churf. S. Kapellmeister Heinrich Schütze habe ich empfangen 2 Gebund Lauten-Saiten; item 4 Gebund Geigen Saiten auf die Churf. Instrumentenstuben

nachmaligen Instrumenten-Inspector Kaspar Kittel daselbst angetroffen, über den Discantgeiger Grünschneider, der dem Kurfürsten sehr empfohlen worden war, Erkundigungen eingezogen, und stellte seine baldigste Abreise von Venedig in Aussicht, wozu er aber für sich und Kaspar Kittel einige Reisegelder vom Kurfürsten in Erwartung stellt. Der Brief, der ebenfalls von vieler Herzlichkeit und Offenheit zeigt, ist aber wörtlich folgender:

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst, Ew. Churfürst: Durchl: seinde nebst Wünschung vom Gott aller Wolfarth leibes vndt Seelen, meine vntherthänigste gehorsambste Dienste bestes Vermögens bevorn,

Gnädigster Herr. Das Ew. Churf. Durchl. mein nachmaliges vnde über die mir fürgesetzte Zeit continuirendes Abwesen, anders nicht, als in churfürstlichen Gnaden ansehen vndt vormerken werden, lebe ich der vnterthänigsten grossen Zuversicht, hierunter des H. Haus-Marschalls protection (: Vnde das in einem Vndt dem andern, wie dieses mein Beginnen anderst nicht, als zu E. Churfl. Durchl. treven Diensten gemeinet sey. Ew. vnterthänigst berichten werde:) mich stark tröstende. Demnach aber durch beystandt Gottes, das Jenige, wornach ich ausgezogen bin, ich nunmehro nach Wunsch vorrichtet, einen ziemlichen Vorrath von allerhandt musicalischen Sachen beyhanden bracht, solchen auch nebenst etzlichen instrumenten allerweit nach Leibzig fortgesendet habe, als bleib des H. Haus Marschallen Zuschreiben Vndt etzlicher ordinantz wegen Caspar Kittels, damit derselbe sich auch nebenst mir erheben könne ich vnterthänigst gewärtig; In Willens sodann keine Zeit ferner zu verabsäumen, sondern allerehestens uns auf den Rückweg zu begeben, vndt an Ew. Churf. Hoffstadt zu vnserer gebührenden aufWartung gehorsambst zu stellen.

Demnach ich auch in Befehl gehabt, mich wegen des Discantgeigers Grünschneider zu Florentz vndt wie mit seiner person es etwa bewande sey, zu erkundigen, als habe ich Ew. Churf. Durchl. unterthänigst zu berichten nicht vnterlassen wollen, was massen ich gar gewisse Nachrichtung erlanget habe, daß Er, gemelder Grünschneider weiter nicht als in dem tantzgeigen guet, hingegen aber in der music ganz imperfekt und ohngewiß sein solle. Ob nun zwar Ew. Churf. Durchl. ich diesfalls keinesweges fürschreiben, sondern vielmehr, wenn diesfalls mir fernere comission gegeben werden sollte, umb erlangung seiner person mich emsigst bemühen will, So habe doch hiebey vnterthänigst erindern wollen, daß mit dergleichen person, wenn etwa zu

---

den 24. Januar ao. 1630." Ebenso quittirte Francesco Castelli und Wilhelm Günther über mehre Gebund Saiten, sowie Kaspar Kittel „vor mich zu meinem Studio u. Aufwartung sowohl zur Unterhaltung derer aus Italien mitgebrachten und auf der Instrumentenstuben wesenden Tiorba 20 Gebund grobe und kleine romanische Saiten empfangen d. 25. Januar 1630." — Endlich erhielt Johann Peltz 5 Gebund römische Saiten zur Unterhaltung und Uebung seiner Instrumente den 2. Jan. dess. J. 2c.

begebenden Zusammentreffen, er mit anderen guten musicanten concurriren sollte, wir keinesweges bestehen vnd Ehre einlegen würden, Inmassen Ew. Churf. Durchl. auch zu Dresden vnterthänigsten Bericht erfahren können, daß oft gemeldter Grunschneider, als für Jahresfrist mit dem Großherzog er in teutschland gewesen ist, am Kaiserlichen Hofe keinesweges bestanden, weder etwas estimirt worden ist. Ew. Churf. Durchl. aber ferner zu notificieren kann ich auch keinen Umbgang nehmen, was massen ich nehmlich dieser örter, mit einem guten vndt allhier in Venedig der besten Geiger in Kundtschaft gerathen bin. Derselbige hat hiebevor 13 oder mehr Jahre an dem mantuanischen Hofe (: allda die music über alle Höfe in gantz Italia ohnlängst floriret:) gedienet, ist bey dieser Troublen anhero nach Venedig gerathen, alda er zwar noch keine gewisse Bestallung hat, alldieweil bey St. Marco keine stelle anitzo vaciren thut, und erhält sich von seinen bey täglichen Festtagen fürgehenden Aufwartungen. Dieses ist im Fundamento eine gar perfecte vndt gewisse, sowohl nicht weniger im tantzgeigen geübte, vndt so weit qualificirte person, welche eine gantze compagnia Geiger neben sich richten vndt guet machen kann, Vor dieses allens auch ein sehr frommer vnd demütiger Man, daß ich ohngezweifelt glauben thue, Ew. Churf. Durchl. an Jhme vielleicht mehr, als hiebevor an Carl Farina oder aber in Künsten an dem Grunschneider ein genädiges Contento vnd genädiges gefallen haben würden. Im Fall nun Ew. Churf. Durchl. zu Jhme etwa gnädigste Beliebung schöpfen oder gewinnen möchten so habe ich ihn alleweit dahin disponirt, daß auf 1 Jahr lang er Ew. Churf. Durchl. zu prob vnterthänigst aufwarten, sobald mit mir hinaus verreisen, auch mit demjenigen Unterhalte, so hiebevor Carl Farina gehabt, zufrieden sein will. Würde auch in Vollstreckung dieses Werkes sonder grosser Unkosten nichts vonnöthen sein, als daß Ew. Kurf. Durchl. nach gefaßter gnädigster resolution zu Zehrung vndt damit der gute Mann seinem Weibe und etzlichen Kindern etwas Weniges hinterlassen, Einhundert thaler oder was Deroselben gnädigst belieben durch den Wechsel anhero gnädigst remittiren oder übermachen lassen wollten. Sollte im übrigen alle Unkosten mit Fleiß verhütet, vndt alles so fürgenommen werden, daß Ew. Churf. Durchl. verhoffentlich mit uns gnädiglichst zufrieden sein würden, so erwarte ich vnterthänigst Ew. Churf. Durchl. vermeinung zu vernehmen. Schließlich Ew. Kurf. Durchl. mich zu beharrlichen, vndt bisher gegen mich ohnwürdigen geflogenen Churf. Gnaden sowohl als auch Casparn Kitteln in fernerer continuation der Churfürstl. und vätterlichen beneficien vndt Wohlthaten, denen er zu seiner Hinausreise allerdings noch vndt höchlich benöthigt vndt vnterthänigst gewertig demüthigst vndt gehorsambst recommandirende, Dieselbe aber benebenst Dero gantzen Höchstlöblichen Churfürstl. Hauße, dem gnädigen und starken Schutz des allerhöchsten mit großem Fleiß ganz trevlichst empfehlende. Datum Venedig am 29. Junii. St. V.

Ao. 1629. Ew. Kurf. Durchl. trev vnterthänigster
gehorsambster allezeit Heinrich Schütz Mpp.

Nach einem dritten Briefe Sch's. befand er sich am 24. Aug. 1629 immer noch zu Venedig und da das, was der Kurfürst ihm durch Signor Lebzelter hatte zukommen lassen, nicht ausgereicht hatte, um alle dortigen Bedürfnisse zu bestreiten, so hatte er sich „nothwendiglich auf's Beste ingenieren oder bemühen müssen," wie er schreibt, „bei guten Leuten hiesigen Ortes auf Credit soviel aufzubringen," daß er „mit Gott und Ehren wieder aus dem Lande kommen möge," weshalb er auch anderweit, die Hilfe des Kurfürsten beanspruchen zu müssen, sich genöthiget sah. Zur genaueren Charakteristik unsers Sch. theilen wir auch dieses Schreiben, aus dem zugleich die Zeit des Beginnens der Geldklemme[16]) am sächsischen Hofe schon in Etwas zu verspüren sein dürfte, wörtlich mit, fügen demselben zugleich aber noch ein den Jahren nach etwas späteres an, weil aus demselben hervorgehen muß, daß Sch. seine Verbindlichkeiten in Venedig wegen wahrscheinlich obwaltender Geldnoth der Kammer erst Ostern (1. April) 1632 hatte abwickeln können. —

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst. Ew. Churfürstliche Durchl. seindt nebst Wünschung von Gott aller Wohlfahrt leibes vndt der Seele, meine vntherthänigste gehorsambste Dienste bestes Vermögens bevorn ꝛc. Gnädigster Herr, Demnach zu entlicher vnd gewünschter Vollziehung der, mit Ew. Kurfürstl. Durchl. genädigstem Consens, anhero in Italien fürgenommenen Reise, mir ein Ziemliches von Nöthen, vnd dasjenige, welches auf Ew. Kurfürstl. Durchl. gnädigsten ordinent von Friedrich Lebzeltern mir übermachet worden ist, so wohl auch was von meinen selbsteignem ich mir bishero herein remitiren laßen, keinesweges reichen wollen, So hab ich mich nothwendiglich aufs beste ingenieren oder bemühen müßen (weil ich über Voriges Ew. Churfürstl. Durchl. Ich nicht weiter beschwerlichen sein wolte) bey guten Leuten hiesigen Orts auf credit soviel aufzubringen, das mit Gott und Ehren ich wieder aus dem Lande kommen mögen, wie dann auch durch fernern Beystandt Gottes nunmehr ehestens erfolgen soll. Gelanget aber an Ew. Churf. Durchl. mit dieser meiner vntterthänigsten supplication mein gehorsambstes höchstfleißiges Bitten, Sie geruhen in gnädigster Betrachtung, daß nicht alleine hie in der frembde, zu Behauptung meiner guten intention (welcher

---

[16]) Als ein großer Beweis davon ist auch anzusehen, daß laut Rentkammerrechnungen von 1630 sogar der Kapellmeister Schütz bedeutende Rückstände zu fordern hatte. Es heißt daselbst: „Aus der Churfürstlich Sächsischen Rent-Cammer hat Heinrich Schütz Capellmeister an Besoldung und Kostgeldt noch zu fordern. Als: 100 Gulden Reminiscere anno 1628 — 56 fl. item vf 3 Knaben Kostgeldt — 100 Gulden Luciae anno 1628 — 56 fl. item vf 3 Knaben Kostgeldt — 100 Gulden Reminiscere anno 1629 — 56 Gulden item vf 3 Knaben Kostgeldt — 100 Gulden Trinitatis, Anno 1629 — 56¼ Gulden item vf 3 Knaben Kostgeldt — 100 Gulden Crucis Anno 1629 — 56¼ Gulden vf 3 Knaben Kostgeldt. — Summa 781 Gld. 5 Ngr. 3 Pf."

ich für dieses Mahl nicht abbrechen wollen) sondern auch zu Hause die spesen der zurükgebliebenen Kapell Knaben, mich etlicher massen, eines aber vndt das andere mich ziemlicher hart betroffen hatt, mir die churfürstliche Gnade zu erweisen, vndt gnädigsten Befehl zu ertheilen an Dero Cammermeister, das künftigen Michaelmarkt, zu meiner Ankunft, beliebts Gott, in Leibzig, auff Abschlag meiner Besoldung, wie es die Bescheidenheit anderst nicht zu begehren zuletzt, Dreihundert Thaler Ich habhafft werden, vndt also meinen gueten Namen retten vndt die gemachten Schulden abtragen könne, ohne welche Ew. Kurf. Durchl. Hülffe, da ich keine andere Zuflucht zu meiner Rettung weiß, in ziemlichen Beschwerden erliegend bleiben müßte, — Dafür, daß Ew. Churfürstl. Gnaden mich gnädigst maintenieren und Dero gnädigste affection ferner gegen mich scheinen lassen wolle (Wie deroselbe mit Lob und Ehre aufzuwarten auch an meinem Ort ich mich itzo vndt ins Künfftige nach aller Möglichkeit gerne bemühen thue) Ich vnterthänigstes bestes vndt wiederholtes fleißes gebeten vndt gewüriger genädigster Resolution gehorsambst gewertig sein will. Ew. Churf. Durchl. göttlicher protection trevlich empfehlende. Datum Venedig den 24. Augusti St. V. Ao. 1629.

Ew. Churf. Durch. vnterthenigster
gehorsambster
Heinrich Schütz Mpp.

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst Gnädigster Herr, Ew. Churf. Durchl. thue ich vnterthänigst berichten, daß die 300 thlr, worauf ich hiebevorn in Italia vertröstet worden am abgewichnen Markt in Leipzik von dem H. Cammermeister auszahlet vndt erleget worden. Es hatt aber Sigr. Lebzelter dieselben zu sich genommen vndt mit einem ziemlichen theile obberürter Summa sich wegen ausgelegtes Fuhrlohn für etliche Küsten bezahlet gemacht, Aldieweil ich Ihm sonst am Wexel soviel nicht schuldig verblieben. Wann dann anderweit unter den Kaufleutten Ich noch etwas stecken thue, als hätte ferner Ew. Churf. Durchl. Ich unterthänigst anzulangen, das auch diesen Marckt auf abschlag meiner Besoldung, Sie mir noch ein baar hundert Gülden auszahlen lassen, vndt dem Cammermeister diesfalls gnädigste ordinantz ertheilen wollen. Vndt Können Ew. Gnaden Durchl. wohin diejenigen 600 thlr. so Friedrich Lebzelter empfangen, gewendet worden, zu Dero Belieben gnädigst aus der Rechnung, so dem H. Hausmarschall übergeben worden, sich ersehen. Zu Ew. Durchl. Gnade mich vnterthaenigst empfehlende. Dresden den 22. Aprilis 1632.

Ew. Kurfürstl. Durchl.
vntherthänigster gehorsambster
Heinrich Schütz,
Capellmeister Mpp.

Die erste Ursache zur zweiten Reise nach Venedig erfahren wir also eigentlich nur aus der früher erwähnten Vorrede zu Dr.

Becker's gereimten Psalmen, die Sch. im Jahre 1628 vor seinem Weggange noch zu Freiberg herausgab. Wir ersehen daraus, daß er in jener Zeit eigentlich die so schon früher begonnene Arbeit wegen einer andern Composition bei Seite gelegt[17]), und nur der Tod seines geliebten Weibes, einer geborenen Margarethe Wildeck,[18]) konnte ihn wieder zu der Fortsetzung der liegengebliebenen Bearbeitung des Psalterbüchleins vermögen. Diese Arbeit ward gewissermaßen der Linderungsbalsam für das wunde Herz unsers Schütz, und, wie er selbst sagt, war sie „die Trösterin seiner Trauerigkeit." — Da nach Vollendung der Arbeit sein Trübsinn noch nicht völlig gewichen war und sein insichgekehrtes Wesen seine Gönner und Freunde ungemein beunruhigte, so rieth man ihm, in der Hoffnung, den niedergebeugten Meister zu zerstreuen, zu dieser abermaligen Reise nach Italien, die er auch, wie wir sahen, im Spätherbste des Jahres 1628 antrat und von der er erst im Herbste des Jahres 1629 zurückkehrte. —

Als eine Frucht dieser Reise ist unstreitig der erste Theil seiner Symphoniae Sacrae[19]), welcher auch 1629 zu Venedig erschienen ist, anzusehen. Er ist dem der Kunst so holden Kurprinzen, Johann Georg II., gewidmet, und die Zueignung enthält auch jene Lobrede auf seinen alten Meister Gabrieli, der wir bereits S. 528 gedachten. Ueberdies erhalten wir auch aus ihr ein Urtheil über

---

[17]) Vergl. Nota 11, Seite 522.

[18]) Hier darf auch das Trostgedicht, was sich in Martin Opitz's Gedichten findet und an „Herrn Heinrich Schütz" gerichtet ist, nicht unbeachtet gelassen werden: „Auf seiner lieben Frauen Abschied." —

O, Du Orpheus unsrer Zeiten,
Den Thalia hat gelehrt,
Dessen Lied und goldne Saiten
Phöbus selbst mit Freuden hört,
Wozu dienet denn das Klagen? —
Kann die Angst den Tod verjagen?

Die berühmten Lieder bleiben,
Wann wir längst gestorben sind,
Was durch sie nicht kann bekleiben,
Fährt dahin, wie Rauch und Wind,
Wer so stirbet, muß nur sterben
Und sein Lob mit ihm verderben.

Stimme Deine Laute wieder,
Laß die Orgel besser gehn,
Laß erschallen Deine Lieder,
Soll Dein Lied noch bei Dir stehn;
Soll sie auf das Neue leben
Und sich selbst Dir wiedergeben.

Preise Deiner Liebsten Tugend,
Sage von der Freundlichkeit,
Von der Anmuth ihrer Jugend,
Von der angenehmen Zeit,
Welche Du mit ihr genossen
Ehe sie die Zeit beschlossen.

Gieb ihr durch Dein lieblich's Singen
Was der Tod hat hingebracht,
Laß den süßen Ton erklingen,
Den Oeager's Sohn gemacht
Und so künstlich hat gesungen,
Daß er Nacht und Tag bezwungen.

Wir auch wollen mit Dir stimmen,
Wollen eifrig neben Dir
An die blauen Wolken klimmen,
Daß sie lebe für und für
Durch die Kunst gelehrter Saiten,
O! Du Orpheus unsrer Zeiten. —

[19]) Der erste und wesentliche Unterschied dieser Gesänge Schütz's von seinen früheren ist die durchgängige Begleitung des Gesanges. Eben so finden wir die Arie und das Duett, nämlich die concertirenden, hier im Fortschritte ihrer höheren Ausbildung.

„jene neue Manier der Musik", deren nähere Kenntniß, wie wir sahen, der eigentliche Zweck seiner Reise mit war, und sie enthält namentlich auch eine Aeußerung, die, weil sie mit der ganzen Tendenz des Tonwerkes[20]) im genauesten Zusammenhange steht, und auch den rechten Standpunkt für die Würdigung desselben angiebt, große Berücksichtigung verdient. Die darauf bezügliche Stelle ist folgende:

„Als ich zu Venedig bei meinen alten Freunden mich aufhielt, wurde mir klar, daß die Art des Satzes sich nicht wenig verändert habe, daß man von der alten Darstellungsweise zum Theil abgewichen sei, und den heutigen Ohren durch einen neuen Kitzel zu schmeicheln strebe. Nun habe ich Kraft und Geist daran gesetzt, mit meiner armen Erfindungsgabe etwas nach Art dieser neuen Weise hervorzubringen, um Euch sie kennen zu lehren[21])". 2c. —

Fragen wir uns aber, was Sch. unter dem „neuen Kitzel für die Ohren seiner Zeit" verstanden habe, namentlich da er ihn seinen Zeitgenossen zu bieten, oder vielmehr practisch angewandt, zu verschaffen versprach, so wird dieser allerdings nicht sowohl in den geistigen Beziehungen, die derselbe uns gewährt, als vielmehr in den für die Darstellung angewendeten Kunstmitteln zu suchen sein. An die Stelle des vollen, ernsten Chors, den die ältere Richtung der dem heiligen Dienste geweihten Tonkunst, mit der Kirche, d. i. mit der Gemeinde der Gläubigen, im innigsten Vereine, als Form ihrer Darstellungen bedingt hatte, trat jetzt bei dem Hervordringen und der größeren Selbstständigkeit des einzelnen, besonderen Gefühls, die wesentlichere Verknüpfung des Einzelnen als solchen, sowie das Zueinanderwirken einzelner Stimmen, mit ihm aber auch die feinere, zartere, dem Ohre mehr schmeichelnde Ausbildung der Melodie. Lebhafter empfunden, allgemeiner begehrt, und noch öfter angewendet, wurden jetzt selbst mißklingende Tonverbindungen benutzt; ja, man fand in einer eigenthümlichen Abschattirung, Abtönung und überraschenden Auflösung derselben bereits einen Genuß, wo nicht gar ein Bedürfniß. Von jenem milden Reize an, wo zueinander gesellt, auch selbst im scheinbaren und wirklichen Widerstreben, die Töne dem Ohre noch schmeicheln, bis zu dem das Gehör fast zerreißenden Kampfe und Hader der verbundenen Klänge, ward Alles dazu benutzt, um einen neuen noch ungekannten Effect,

---

[20]) Eine sehr gründliche und gelehrte musikalische Darlegung des Charakters dieses in Hinsicht der compositorischen Haltung wirklich neuen Tonwerkes, hat von Winterfeld in seinem verdienstvollen Werke: Johannes Gabrieli Bd. 2. S. 176 ff., gegeben, welche ebenfalls die Beachtung der Musikfreunde verdient. —

[21]) Im lateinischen Originale lautet es also: „Venetiis apud veteres amicos commoratus, cognovi modulandi rationem non nihil immutatam, antiquos numeros ex parte deposuisse, hodiernis auribus recenti allusuram titillatione; ad cujus ego normam, ut aliqua tibi de meae industriae penu pro instituto depromerem, huc animum et vires adjeci etc." —

der dem Widerstreben der physischen und psychischen Kräfte gewissermaßen abgelauscht war, zu erzielen. War aber dieses in den früheren Werken unsers Schütz schon mehr oder minder ausgebildet vorhanden, so müssen wir weiter forschen, welcher besondere, zuvor nicht gekannte Reiz die Neuerung auszeichne und charakterisire, auch abgesehen von ihrer inneren Bedeutung, sowie namentlich der durch sie herbeigeführten, völligeren Entfaltung des bereits Vorhandenen. Es dürfte wohl am Sichersten dieser Reiz noch weit mehr in der Verbindung der verschiedenen, mannichfach gefärbten Klänge einzelner Instrumente auf der einen Seite und der zum Theil colorirten Töne (ohne geradezu melismatische Figuren zu bilden) des Gesanges auf der anderen Seite liegen, in denen der bewegende und tongebende Grundgedanke in einer bis dahin weniger gewohnten Modulation dem lauschenden Ohre geboten wird, zugleich aber auch in dem Gegensatze, den die Töne selbst gleichartiger Instrumente, deren jedes als abgesonderte Eigenthümlichkeit neben das andere tritt, gegen die ganz übereinstimmend behandelten Gesangstimmen darstellen. — Denn früher fanden wir in den geistlichen Tonwerken meist nur ein „Gegen- und Zueinanderwirken verschieden gefärbter, in sich eigenthümlich gegliederter Klangmassen.[22]) — Nächst diesen Propyläen zum neuen großartigeren Musikbaue, den der deutsche Palästrina des 17. Jahrhunderts auf-

---

[22]) Bei den aus der Neugestaltung der kirchlichen Musik hervorgegangenen Tonstücken unseres Schütz sehen wir bald in einem Chore die Töne einer Gattung von Instrumenten über der einzelnen Singstimme ruhend, bei einem zweiten dagegen dieselbe stützend, bald den reinen, vollen Gesang eines dritten Chors mit ihnen in Abwechslung; oder wir finden auch wieder im Vereine von mehren Chören die Singstimmen von den Instrumenten gleichsam umschlossen, dabei aber anders gefärbte Klänge tragend und auch auf verschiedenartigen ruhend. In den ersten musikalischen Dramen gewährten Klänge eigenthümlicher Art und zwar in leidenschaftlich bewegten Momenten im Vereine mit der Singstimme, ebenso die Erhöhung des Ausdrucks als einen flüchtig vorübergehenden Reiz (Kitzel) des Ohres. Ja wir finden sogar einen solchen Reiz öfter über ganze Tonbilder verbreitet, welche durch ihn erst ihre eigenthümliche Färbung erhalten. So finden wir von den feierlich schallenden Posaunen in der eigenthümlichen Todtenklage Davids um Absalon, den tiefen Schmerz des gebeugten Vaters und die Trauerklage des heiligen Sängers gleichsam getragen. Eine gleiche instrumentalische Färbung haben die Gesänge aus dem hohen Liede, wo die sanftlönenden Zinken und Fagotte durch gleichartige Klänge das Tonbild in anmuthiger Färbung und gleichsam sanfter Verhüllung vollenden helfen, während wir bei dem rauschenden Jubelliede und in dem inbrünstigen, melodischen Dankgebete, wo der Grundgedanke die Melodie, welche das Ganze zu gestalten und zu tragen hat, neben der Kraft der Männerstimmen, welche den Chor führen, auch noch die gedämpft tönenden Fagotte in der Tiefe des Tonsatzes, sowie in dessen Höhe die Zinken ebenmäßig mit fortschreiten hören, und dagegen die metallweichen, schallenden Töne der Trompete aber malerisch durch sie hin dringen oder im gellenden Tone des Erzes mächtig und erschütternd dazwischen schmettern.

führte, ist ein kleineres Tonwerk unsers Schütz zu erwähnen, die noch im Jahre 1631 zu Dresden erschienene sechsstimmige Motette „Das ist je gewißlich wahr" ꝛc.; wahrscheinlich nur ein gelegentlich gefertigtes Tonstück, worauf Schütz selbst keinen Werth gelegt zu haben scheint, da sie nicht mit in dem schon erwähnten gedruckten Verzeichnisse seiner Werke erwähnt ist. — Wichtiger ist dagegen der 1636 zu Leipzig erschienene erste Theil der „geistlichen Concerte," zu einer bis fünf Stimmen. Er ist aber, genau genommen, nur der Vorläufer des 3 Jahre später, etwa 1639, zu Dresden herausgekommenen zweiten Theils dieser Concerte; denn die Töne, welche Meister Schütz in diesem letztern Theile voll und gedankenreich erklingen läßt, schlägt er im ersten Theile nur sehr leise, ja, fast schüchtern an. — Schütz scheint sich übrigens dieses auch bewußt gewesen zu sein, da er in der Zuschrift zum ersten Theile, die er an einen seiner Gönner und Freunde, den Appellationsgerichts-Präsidenten Heinrich von Friesen auf Rötha gerichtet, sich zunächst über die den Künsten so widerwärtigen und gefährlichen Kriegsläufte und die auch ihm dadurch erwachsenen Störungen beklagt.[23])

Auch dieses Werk unsers Schütz, besonders aber der zweite Theil desselben, beurkundet von Neuem den fortschreitenden Künstler, der selbst unter den widerwärtigsten Zeitverhältnissen nicht ermüdet werden konnte, sondern treu, wenn auch mit weniger kräftigem Flügelschlage seinem vorgesteckten Ziele nachstrebend, immer etwas wirklich Neues und dabei Gediegenes schuf.

Besonders nachhaltig wirkte Schütz auf die immer freiere Ausbildung des Gesanges: denn durch die von Schütz hergestellte, richtige,

---

[23]) Die Vorrede oder Dedication lautet wörtlich wie folgt: Dem Wohledeln Hrn. Heinrich von Friesen auf Rötha, Präsidenten des Oberappellationsgerichts zu Dresden, Hauptmann der Aemter Colditz, Rochlitz ꝛc. Welcher Gestalt unter andern freien Künsten auch die löbliche Musika von den noch anhaltenden gefährlichen Kriegslaufften in unserm lieben Vaterlande teutscher Nation, nicht allein in großes Abnehmen gerathen, sondern an manchen Orten ganz niedergelegt worden, stehet neben andern allgemeinen Ruinen und eingerissenen Unordnungen, so der unselige Krieg mit sich zu bringen pflegt, vor männiglicher Augen, ich erfahre auch solches wegen etlicher meiner componirten musikalischen Operum selber, mit welchen ich aus Mangel der Verleger bis anhero, wie auch noch anjetzo zurückstehen müssen, bis vielleicht der Allerhöchste bessere Zeiten förderlichst gnädig verleihen wolle. Unterdessen aber und damit mein von Gott verliehenes Talentum in solcher edeln Kunst nicht ganz ersitzen bleiben, sondern nur etwas weniges schaffen und darreichen möchte, habe ich etzliche kleine Concerte aufsetzen und gleichsam als Vorboten meiner musikalischen Werke zur Ehre Gottes anjetzo herausgeben, zumal aber derselben Ersten Theil dieser Ursachen halber ausgehen lassen wollen, weil sie sich nicht allein gegen mir als mein Großgünstiger Patron erwiesen, sondern auch vor vielen andern adelichen Personen mit hoher Geschicklichkeit und sonderbaren Qualitäten begabt, wie nichts weniger in der Edeln Kunst der Musik, wie ohne Heuchelei bezeugen mag wohl erfahren und derselben ein großer Liebhaber sein. Dresden 29. Sept. 1636.

sprach- und sinngemäße Betonung (tonische Declamation) jedes einzelnen Worts, sowie durch eine edlere, sinnigere, geist- und phantasiereichere Verkettung in dem künstlichen Stimmgewebe wurde dem Sänger der richtige, so wie der nachdrückliche und belebte Vortrag ungemein erleichtert. Ja, wie sehr dadurch Schütz auf seine Zeitgenossen ausnehmend eingewirkt hatte, erfahren wir durch seinen Neffen Heinrich Albert [24]), welcher, der Einwirkung Italiens auf deutsche Tonmeister gedenkend, in der Vorrede zum 6. Theile seiner deutschen Arien, auch von seinem hochgefeierten Oheime in folgende ihn rühmende Worte sich ergießt:

„Was für herrliche und geistreiche Compositiones aus Italia (welches billig die Mutter der edlen Kunst zu nennen) zu uns gelangen, sehe ich oftmals mit höchster Verwunderung an. Was ingleichen bei uns Deutschen der hochberühmte Capellmeister Schütz, der seine hohe Wissenschaft auch daher, besonders von dem vortrefflichen Johann Gabrieli geholt, für lebhafte und durchdringende Sachen aufgesetzet, solche machen mich unterweilen so bestürzt und zaghaft, daß ich mich fast nicht mehr unterwinden mag, einiges Lied oder Melodey aufzusetzen."

Das lebhafte und durchdringende Ingenium der Tongebilde unsers Schütz, war unbedingt die Frucht der von demselben mit Erfolg erstrebten Einheit und des glücklich gefundenen Amalgams von Wort und Ton; es war die harmonische Vereinigung der Ansprüche seiner Zeitgenossen, welche das Wort, das früher zu sehr vom Strome der Töne überfluthet gewesen, in seine alten Rechte gesetzt, und dasselbe in freier Selbstständigkeit auf den Wogen des Tones gehoben wissen wollten, mit dem allseitigeren Gebrauche und der klugen Anwendung des reichen Schatzes von tonischen und instrumentalen Kräften, welche durch die Bemühungen der unmittelbar vorangegangenen Zeit in anmuthiger Belebung und künstlicher Verkettung aller Glieder des Tonreiches gewonnen worden war. — In dem letzteren Werke des Schütz treffen wir auch zum ersten Male die nöthige Stärke und Schwäche des Tons, so wie dessen Schnelligkeit und Langsamkeit hinsichtlich der Bewegung der Stimmorgane ausdrücklich vorgeschrieben, namentlich durch die Worte „submisse, fortiter, forte, celeriter" 2c., also ebenfalls den

---

[24]) Geboren 1604 zu Lobenstein im Voigtlande und gestorben im Jahre 1668 als Organist zu Königsberg. Er war der melodische Liebling seiner Zeit. Von seinen Liedern und Gesangweisen sind in 10 Jahren 5 Auflagen erschienen, die trotz aller kaiserlichen, königlich polnischen und kurfürstlich brandenburgischen Privilegien doch 2 Nachdrücke erlitten; denen nach seinem Tode noch mehre Ausgaben folgten. Die meisten Texte dichtete Albert selbst, Andere sind von Simon Dach und Robert Roberthin. Sein Hauptwerk ist: „Poetisch-musikalisches Lustwäldlein oder geistliche und weltliche Arien und Lieder." Leipzig 1687 in 8 Theilen, deren jedem eine belehrende Vorrede vorgeschickt ist. Von ihm ist auch der bekannte Choral: „Gott des Himmels und der Erden" gedichtet und componirt. —

Beweis eines neuen Fortschritts beurkundend, während er des Compositeurs regeren Gedankengang verrieth, dem Sänger eine größere Aufmunterung zum Gefühle gab, und der frühern bloßen Notendrescherei ein Ziel steckte [25]).

Erst acht Jahre nach dem Erscheinen des kurz vorher gedachten zweiten Theils der geistlichen Concerte Sch's., um das Jahr 1647, erschien der auch schon früher erwähnte zweite Theil seiner Symphoniae Sacrae, des Meisters zehntes Werk. — Diese scheinbar lange Pause der schöpferischen Thätigkeit unsers Schütz darf uns aber keineswegs Wunder nehmen; und wenn wir, wie wir bereits aus der Geschichte der kurfürstlichen Kapelle wissen, erwägen, an wie vielen, der Distanz nach so verschiedenen Orten Schütz seit seiner Rückkehr aus Italien, im Herbste des Jahres 1629, sich aufhielt, wie mannigfaltig überall seine practische Thätigkeit in Anspruch genommen wurde, und von welchem Wechsel der Schicksale unser Vaterland während dieser Zeit namentlich und noch 8 Jahre früher schon heimgesucht worden war, die keines Falls dazu geeignet waren, den Aufschwung der Kunst, am allerwenigsten aber jeden freien Verkehr mit den Erzeugnissen des schaffenden Geistes zu fördern, so ist es sehr denkbar, daß auch Schütz's Werke nicht im gleichen Maße so rasch, als sie vielleicht dennoch entstanden waren, durch den Druck veröffentlicht werden konnten.

Aus oben angegebenen Gründen hatte also Schütz in den Jahren 1628/29 Italien zum zweiten Male besucht; eine Frucht seines dortigen Verweilens für die Zwecke der Musik war, wie wir ebenfalls sahen, der erste Theil der Symphoniae Sacrae geworden, welche wir als die Propyläe der neuen deutschen Musikhalle bezeichnen mußten. — Aber eben erst zurückgekehrt, fand er sein ihm so liebes Sachsen in Folge des Restitutions-Edicts unter den lebhaftesten Vorkehrungen zu einem ernstlichern Kriege, der schon im folgenden Jahre die ernstesten Demonstrationen brachte, im Jahre 1631 das Meißnische mit Tilly's fanatischen Kriegsschaaren überschwemmte, nachdem über Magdeburg die verheerende Kriegsfackel geleuchtet hatte, und erst durch den

---

25) Wir wollen aber damit nicht etwa gesagt haben, daß man vor Schütz dergleichen Abschattirung des musikalischen Vortrags gar nicht gekannt habe. Denn in einem Kyrie einer zweichörigen Sonate von Gabrieli finden wir bereits auch schon dergleichen Vortragsbezeichnungen; doch waren sie noch nicht förmlich eingeführt, weil man dem Gefühle des Sängers derselben die rechte Wahl überließ. Der schon genannte Prätorius sagt auch davon in seinem Syntagma music. Tom III. pag. 132. „Es fordert solches oftmals die Composition sowohl, als der Text und Verstand der Wörter an ihm selbsten, daß man bisweilen (nicht aber gar zu oft oder gar zu viel) den Tact bald geschwind, bald wiederum langsam führe, auch den Chor bald stille und sanft, bald stark und frisch resoniren lasse, wiewohl in solchen und dergleichen Umbwechselungen in Kirchen vielmehr, als vor der Tafel, eine Moderation zu gebrauchen von nöthen sein will." —

Sieg bei Breitenfeld auf wenige Monate einen andern Tummelplatz erhielt, doch schon 1631 wieder von Wallenstein vom Norden her einen feindseligen Besuch zur Folge hatte, welcher zwar vor Lützen in einem mörderischen Rendezvous, wobei der mächtigste Bundesgenoß der protestantischen Partei sein Leben opferte, abgeschlagen wurde. — Als die Verhältnisse in Sachsen sich für die Kunst noch weit mehr als für alle andere Branchen des staatlichen und bürgerlichen Verkehrs immer bedenklicher gestalteten und sein Kurfürst immer tiefer in den Krieg verwickelt ward, sah auch Schütz immer mehr ein, daß sein Bleiben der Kapelle eben so wenig einen Vortheil bringen, als seinem künstlerischen Ingenium heilbringend sein könne. Es reifte in ihm daher der Entschluß, auf die Zeit der Dauer der weitaussehenden Kriegsunruhen Sachsen und seinen Posten zu verlassen. Die Gründe aber, welche namentlich diesen Entschluß in ihm zur Reife gefördert hatten, setzte er in folgendem Memorial vom 9. Febr. 1633 seinem Kurfürsten offen und ehrlich auseinander. Dieses Actenstück, das einen treuen Beleg für die damalige traurige Lage der Dinge in Sachsen und die noch traurigere Stellung der Kapelle und ihrer Mitglieder abgiebt, glaubten wir daher auch unverkürzt mittheilen zu müssen.

Unterthänigstes Memorial an die Churf. Durchl. zu Sachsen u. meinen Gnädigsten Herrn. — Ihre Churf. Durchl. anfangs Meinetwegen in Vnterthänigster Devotion zu bitten, daß gegenwärtiges mein wiederholtes und angelegenes Memorial, Sie (bei Dero jetziger Zeit andern schweren Verrichtungen) nicht übel vermerken, sondern nach der gnädigsten Beliebung, in Churf. Gnaden beweisen, vndt die Vnterthänigst vndt mehrmals von mir gesuchete Reise nach Niedersachsen, bey baldt anbrechender Frühlingszeit, zu vollbringen, mir gnädigst verstatten vndt erlauben wollen, zu welchem ende denn Ihrer Churf. Durchl. Ich nochmals gehorsambst zu gemüth führen thete:

1.

Das bey Itzigen schwebenden Kriegsleuften, wegen der Aufwartung Ich gar wohl abkommen könnte, weil die Anstellung einer weitleuffigen music, der Zeitbeschaffenheit nicht groß erfordern thete, auch ohne dieses die gesellschaft der Instrumentisten vndt Sänger anitzo ziemlicher schwach vndt geringert worden, indehme etliche wegen alter vndt leibesbeschwerung nicht mehr fortkommen könnten, theils auch den Kriegswesen, vndt sonst ihrer Gelegenheit nachgezogen, dahero denn ohnedas in grosser music oder auf viel Chor zu musiciren nicht möglich were und hienebst auch (wenn Gott die Zeiten verhoffentlich verbessern würde, vndt Jhro Churf. Durchl. meiner im sinn habender intention nach rühmlich bedient sein wollten) doch eine ziemliche Comotion vndt verbesserung vnseres Collegii nothwendiglich fürgehen müsse.

2.

Das diejenige music, wie sie anitzo noch in meinem anwesen bestellet wirdt (vndt jetziger Zeit beschaffenheit nach, vielleicht noch hin-

gehen vndt guet sein möchte) nichts desto minder in ihrem Esse verbleiben vndt durch mein abwesen nicht verringert, auch vor meinem abreisen, mit Vorbewust vnsers inspectoris, guete ordnung gemacht vndt gelassen werden solte.

3.

Ja, daß dieses mein abwesen auff eine zeitlang zu künftiger nützlicher Reformation vndt Verbesserung vnsres Collegii (wann die Zeiten solche nur dulten wollen) ein beqwem Mittel und gute Vorbereitung sein würde.

4.

Das absehn dieser meiner reise wäre nochmals einzig dahingerichtet, denen itzigen Kriegs vndt andern in vnserm Vatterlande schwebenden vndt mich auch mit betreffenden Beschwerungen und Hindernüssen in meinem Studio eine Zeitlang zu entweichen und dero örter in Niedersachsen, womöglich ohne perturbirung meines Gemüths, meine profession mit allem fleiße fortzustellen v. könnte auch hiernebenst in trevvnterthänigster aufrichtigkeit Ihro Churf. Durchl. nicht uerhalten, daß vor weniger Zeit ohne meine einzige gedanken vndt Bemühung der junge königliche dennemarkische Printz, mir durch Friedrich Lebzeltern zu entbieten lassen, wenn mit gnädigsten Verlaub umb bessern rectificirung vndt Bestellung Ihrer music willen, hierab zu Denenselben Ich gelangen könnte, Sie dieses in Gnaden gegen mich recognosciren und nach Beliebung zu ieder Zeit mich wiederümb demittiren wollte. Wie nun itzo Ihro hochgemelten Königl. Printzen, vnsers gnädigen Herrn, geliebten künftigen Herrn Eydam (bevorab wegen derer in künftiger Zeit, bevorstehenden Solennitäten) vielleicht zu Gefallen geschehen, mir an meinem Orte auch diese Aufführung in etwas beförderſamb vndt ersprieslichem, insonderheit aber der churfürstlichen Capell allhier, dieses mein abwesen, so wenige Zeit, ganz ohnschädlicher sein würde, also bäte ich und hoffe, soviel desto mehr, Ihro Churf. Durchl. diesen meinen vnterthänigen und vielleicht nicht ohnmäßigen Suchen in Churf. Gnaden statt vnd ravm geben würden.

5.

Das jetzige Zeitbeschaffenheit nach Ihr Churf. Durchl. ich keinesweges mit geldes anforderungen molestirlich sein, sondern eben dieses mittel, mich ferne gehorsambst zu gedulden ergreiffen, angeregte reise aber nichts minder auch auff meine Vnkosten, mit der Hülfe Gottes vollbringen wollte, Jedoch der untterthänigsten Hoffnung lebende, wenn etwa mittlerweile dem Collegio musico etwas an Zahlung gereichet würde, mein qvota mir gleichfalls mit abgefolget vndt nicht vorbehalten werden solte, worumb zugleich Ich unterthänigst bitten thete.

6.

Das bey Ihrer Churf. Durchl. stehen sollte (außer der Gewalt Gottes) die Zeit meiner Wiederkehr zu determiniren und Ich meines Theils begehrte vnterthänigst ein Jahr, oder das Ihro Churf. Durchl. mich hiernächst schriftlicher abzufodern, gnädigst würdigen lassen wollten.

7.

Das zu Versicherung meiner, diesem Churf. Hause vndt lieben Vatterlande beharrlichem Dienste (so lange Deroselben ich nur in meiner niedrigen profession würdig geschätzet werden möchte) mein gantzes Hausweſen vndt alle das wenige, so mir Gott beſcheeret hatte, allhier vndt im Lande verbleiben thäte ꝛc. Auch wie bisher, also fortahn Ihro Churf. Durchl. keine ohnredlichkeit an mir zu verſpüren haben ſollen.

8.

Das ich ſchließlicher nochmals vnterthänigſt erbötig wäre, wo auch außerhalb meiner profession etwas Dero örter auszurichten, ich gut erfunden, vndt ſolches mir anbefohlen werden möchte, nächſt meiner Seelenheil und Seligkeit, als Ihrer Churf. Durchl. vndt Dero löbliches Hauſſes Reputation vndt Wolfarth, Ich mir nichts höheres wollte angelegen ſein laſſen ꝛc. Signatum Dresden, den 9. Februarii Anno Christi 1633.

Unter den damaligen Zeitverhältniſſen mochte unſer Sch. daher auch nicht ungern dem ihm nach eingeholter Erlaubniß des Kurf. gewordenen Rufe des Königs Chriſtian's IV. von Dänemark folgen, der die Bildung einer Hofkapelle beabſichtigte, dieſelbe unter Sch's. Anordnung entſtehen laſſen und unter ſeiner unmittelbaren Oberleitung eingerichtet, ſowie auf einige Zeit geleitet wiſſen wollte.[26]) — Im Mai des Jahres 1635 kehrte er von ſeiner Reiſe aus Dänemark zurück. — König Chriſtian, dem er, wie ſich erwarten läßt, gute Dienſte geleiſtet zu haben ſcheint, gab ihm folgendes unter'm 4. Mai 1635 von Kronenburg aus datirtes „Grußbrieflein" an Johann Georg I. auf die Heimreiſe mit, in dem er dem Kurf. erſtlich Dank ſagt für Sch's. zeitweilige Ueberlaſſung, ſchlüßlich aber um einen neuen Urlaub für Sch. nachſucht, „damit er dasjenige," wie er ſchreibt, „ſo er bei unſerer Muſik angefangen, vollends zu Stande bringen möge." —

„Wir von Gottes Gnaden Wenden und Gothen König u. ſ. w. entbieten dem Hochgebornen Fürſten unſerm beſonders freundlichen lieben Vetter, Schwager und Bruder, Gevatter Johann Georg, Hertzog zu Sachſen und Churfürſt u. ſ. w. unſre Freundſchaft und was wir ſonſten mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Nachdem neben-

---

[26]) Während dieſer Zeit der ruhigern Muße, fern von ſeinem mit Krieg geängſtigten Vaterlande mögen auch ſeine zunächſt erſchienenen Werke gereift ſein. Beſonders gehört hierher der um 1636 zu Leipzig erſchienene erſte Theil ſeiner „kleine geiſtliche Concerte mit 1, 2, 3, 4 und 5 Stimmen ſambt beigefügtem Basso continuo, vor die Orgel in die Muſik verſetzet durch Henricum Sagittarium, Churf. Durchl. zu Sachſen Capellmeiſter, Liber primus cum priv. Seren. Sax. Elect. Leipzig, in Verlegung Gottfried Großens, Buchhändler, gedruckt bei Gregor Ritzſcher anno 1636. Opus octavum." — welches er, wie ſchon erwähnt, dem Präſidenten des Appellationsgerichts zu Dresden, Heinrich von Frieſen auf Rötha, dedicirt hatte. Ein noch etwas vorher erſchienenes Werkchen waren die „Musicalische Exequien" 1636 gedruckt zu Dresden, was er ſelbſt als ſein „Opus VII" bezeichnet. —

kommender Ew. Lbd. Capellmeister und unser lieber besonder, Heinrich Schütz, wieder auf seiner Rückreise nach Ew. Lbd. als haben wir nicht unterlassen wollen, Ihn mit gegenwärtigen Grußbrieflein, an dieselbe zu begleiten, und daß Uns Ew. Lbd. zu bisheriger Aufwartung vergönnen wollen, Freundt Schwäger und bruderlich zu bedanken, und ob wir zwar denselben gerne länger zur Bestättigung unserer Music allhier wissen mögen, So haben wir ihn gleichwohl und zumal auf sein inständiges Anhalten, wieder die Gebühr nicht aufhalten wollen.

Alldieweil wir aber in den Gedanken stehen, daß Ew. Lbd. bei nahe mehreren verwirreten Zeiten bemelten Capellmeisters etwa entrathen könnten, als haben wir Ew. Lbd. hiermit freund Schwäger- und bruderlich zu ersuchen, ihm noch auf eine Zeit lang anderweits zu beurlauben, damit er dasjenige, so er bei unserer Music angefangen, vollends zu Stande bringen möge. Wir seindt solches umb Ew. Lbd. in dergleichen und mehreren, mit allen freundvetterlichen und Schwägerlichen Gegenbezeuchungen zu belegen erbötig. Und thun dieselbe hiermit den treuen Gnadenschutz Gottes zu langer Erhaltung und beständigen Succeßen treulich befehlen. Datum auf unsern Königl. Schloße Croneburg, den 4ten May anno 1635.

Euer getreuer Vater, Schwager, Bruder und Gevatter
Christian."

Auch der Kronprinz Christian, welcher am 5. October 1634 mit der jüngsten Tochter Johann Georgs I., Magdalene Sibylle,[27]) sein Beilager zu Kopenhagen gehalten hatte, gab Schütz bei seiner Rückkehr folgendes Dankschreiben an seinen Schwiegerpapa mit, aus dem namentlich auch zu ersehen, daß besonders Joh. Georg seinen Sch. zur Verherrlichung des Beilagers nach Dänemark beurlaubt haben mochte.

„Unsre Freundschaft und was wir sonst Liebes und Gutes vermögen zuvor. Hochgeborner Fürst, Er. lieber Vatter, Vetter, Nachdem Zeiger Ew. Lbd. Capellmeister und unser lieber besonder Heinrich Schütz sich wieder nach Ew. Lbd. zu begeben, als haben wir unser Schuldigkeit zu sein erachtet, bei solcher Gelegenheit uns gegen Ew. Lbd. das Sie obgemelten Capellmeister zu unsern verschienen Beylager und anderer Aufwartung, so lang vergönnen wollen ganz freund- und söhnlich zu bedanken, mit ferner angehengter Bitt Ew. Lbd. wollten mehrgemelten Capellmeisters langes Außenbleiben nicht etwan in Unguten abnehmen, sondern vielmehr wegen seiner dießorts höchstrühmlichen geleisteten, fleißigen Dienste, ihm unserthalben mit allen Gnaden zugethan bleiben. Ew. Lbd. dabei versichernd, daß, wo wir unsers theils in dergleichen, und mehreren unser freundsöhnliche Neugung zu deroselben angenehmen Gefallen und Dienste wieder werden

---

[27]) Die Kurfürstin Mutter begleitete ihre Tochter nach Kopenhagen. An der Spitze des 532 Personen enthaltenden Comitats mit 479 Pferden waren der Kurprinz Joh. Georg II. und Herzog August, Brüder der Braut. —

erspuren lassen können, wir uns dazu jederzeit willig erfinden wollen, dieselbe hiermit der Gnadenhut Gottes treulich empfehlende. Datum auf den Königl. Schloß Nyköping, den 25ten May anno 1635.

Christian der Fünfte."

Joh. Georg mag nun nicht sogleich den gewünschten Urlaub ertheilt haben, da Sch. zu Anfange des Jahres 1637 noch in Dresden war. Auch geht aus Nichts eine Spur hervor, daß Sch. während der Jahre 1635 und 1636 nach Dänemark zurückgegangen wäre. Es scheint daher fast, daß Sch. nach dem Prager Frieden, der am 12. Juni 1635 in der Rathsstube auf dem Schlosse zu Dresden vom Kurf. seinen Räthen, „Lieben und Getreuen" 2c., publicirt wurde, und worauf mancherlei Festlichkeiten, ein großes Te deum am 24. Juni 2c., folgten, in Dresden verblieben sei. Ja, es scheint noch vielmehr, ob er erst durch die im Jan. 1636 erneuten Kriegsunruhen für Sachsen, namentlich durch Banner und das immer mehr wachsende Mißgeschick der kurf. Armee im Felde gegen die Schweden, besonders seit der für die Sachsen unglücklichen Schlacht bei Witstok, nach welcher Schlappe unser Vaterland von den Letzteren immer ärger bedroht, und im December dieses Jahres sogar das meißner Land von Banner von Neuem heimgesucht ward, endlich zu dem Entschlusse gekommen sei, abermals seine Stellung auf die Zeit der die Kunst störenden Ereignisse zu verlassen. — Folgendes Memorial vom 1. Febr. 1637 zeugt wenigstens davon, daß Schütz beim Kurf. um den Urlaub zur Reise nach Dänemark nachgesucht und es scheint, daß der ganz von Allem durch den Krieg abgezogene Joh. Georg ihm den Urlaub auch nicht verweigert habe.

Memorial, was bei Churf. Durchl. wegen meiner Person unterthänigst anzubringen.

Demnach jetziger Zeit bei noch anhaltenden Kriegswesen, weder Ihrer. Churf. Durchl. noch Dero Capell mit meiner Person sonderlich gedienet sein könnte und ich dahero mit einem Wort zu sagen, fast weder Gott noch Menschen, am allerwenigsten aber mir selbsten nutz were, in Betracht, das bei dergleichen meiner profession widrigen Zustande ich in dem von Gott mir verliehenen Talent nicht alleine abnemen, und verderben, sondern hierüber auch in allerhand, mir in die Länge ohnerträgliche noth wegen meines Auskommens gerathen würde, und ich aber ohne das meine besten musicalischen Sachen noch in Denemark, sowohl auch mein Gratial bey dem Printzen[28]) und andere Anforderung dero Oerter stehend habe, welche ohne meine persöhnliche Gegenwardt, wie ich vormerke, mir wohl schwerlich gefolget

[28]) Christian V., nicht aber der unter dem Namen Christian V. 1670 nach dem Tode seines Vaters Friedrich König wurde, sondern der, welcher im Jahre 1647 in Sachsen starb, der Schwiegersohn Johann Georgs I. seit 1634. —

werden möchten. So thete bei Ihrer Churf. Durchl. mit ohnausſetzlicher Treue, unterthänigſter Devotion Ich hiermit gehorſambſt vernehmen, ob bei ſo beſchaffenen ſachen, Ihro Churf. Durchl. nicht geſchehen laſſen wollten, das mit dero gnädigſten Verlaubniß Ich noch eine Reiſe dero Oerter thun und entweder nach abforderung meiner ſachen, mich ſobald wieder herauſſer begeben, oder mittlerweile bey dieſen Kriegstroublen noch eine Zeitlang bei Ihrer Majeſtät und Dero ſelben Muſic (jedoch mit Vorbehalt meiner hieſigen Beſtallung und Amtstituls, deſſen ich mich ie und allezeit privatim oder bei publicationen meiner Muſicaliſchen Werke, ſo lang als es Gott und Ihrer Churf. Durchl. gefällig gebrauchen will,) verbleiben möchte. Wegen meiner gehorſambſten und willigſten Wiederkehr, wenn mir Gott mein Leben friſten wird und Ihr. Churf. Durchl. mit meiner Perſon nochmals gedient ſein würde, were dieſelben genugſamb verſichert, indem ich meine leiblichen Kinder, Haus und Hof und allerhand ziemliche Anforderung hier im Lande verlaſſen thete.[29]) Deswegen ich denn oftmals hierher zu reiſen vrſach hätte, zumal weil der Weg ſoweit nicht iſt, und ſolche Reiſe mit Gott und Glücke binnen 14 Tagen Friſt, wol verrichtet werden kann. Lebe ſchließlich der unterthänigſten Hoffnung Ihro Churf. Durchl. werden nach gnädigſter Beherzigung obenangeregter Urſachen, wegen dieſes meines Anbringens, nicht alleine keine Ungnade gegen mich ſchöpfen, Sondern vielmehr bei dieſer betrübten Zeit, dieſes mein Fürhaben aus Churf. beſonderer Gnade, mir gnädigſt vergönnen fortzuſetzen. Signatum, Dresden, d. 1ten Febr. 1637.

Heinrich Schütz, Capellmeiſter.

Winterfeld in ſeinem Gabrieli (II. 190) ſagt nun zwar von Sch's. damaligem Reiſeziele:

„Bald nach ſeiner Rückkehr jedoch, nachdem durch den Prager Frieden (1635) Churſachſen ſich von der Sache der Proteſtanten wiederum losgeſagt hatte, fiel es der Rache der Schweden anheim, die es in den Jahren 1636, 1637 auf das Strengſte heimſuchten. Dem friedlichen Künſtler war unter dieſen Umſtänden abermals die Aufforderung eines fremden Fürſten willkommen, Herzog Georgs von Braunſchweig-Lüneburg, zu welchem er ſich um 1638 begab, und dort wahrſcheinlich, bei günſtiger Muße, von äußeren Störungen fern, den zweiten Theil ſeiner geiſtlichen Concerte vollendete, der im folgenden Jahre, und wohl unter ſeinen Augen, zu Dresden erſchien."

In dieſer Zeit erſchien auch der andere Theil der „kleinen geiſtlichen Concerte," ſein IX. Opus, bei Gimel Bergens (des Hofbuchdruckers) Erben 1639 zu Dresden. — Sie ſind dem Erzbiſchofe und Coadjutor von Halberſtadt (?) Herzog Friedrich[30])

---

[29]) Hieraus geht hervor, daß Schütz in Dresden anſäſſig war. —

[30]) Die Dedication lautet wörtlich wie folgt:

„Dem Durchlauchtigſten u. ſ. w. Herren Friedrich, Erzbiſchoff und Coadjutor zu Halberſtadt. Unter andern trefflichen Tugenden u. ſ. w. iſt nicht

ergebenst gewidmet, und obschon er in der Dedication das Werk selbst für geringfügig achtet, und beklagt, daß er der Zeitumstände halber nicht Etwas größeres schaffen könne, so verdient es doch eine volle Beachtung. Wenn nun auch vermuthet werden könnte, daß Sch. bei Herausgabe dieser Concerte in Dresden gegenwärtig gewesen wäre, so scheint er doch wohl seit 1638 Urlaub gehabt zu haben und sich namentlich seit 1639 bis zu Anfange des Jahres 1641 im Auslande, namentlich aber in Dänemark, aufgehalten zu haben, da seine Anwesenheit in Dresden in keiner Weise bis jetzt actenkundig nachzuweisen wäre. —

Zu Anfange des März im Jahre 1641 treffen wir Schütz wieder in Dresden. Aus folgendem an den Kurfürsten gerichteten Schreiben vom 7. März geht hervor, daß er damals eine schwere Krankheit überstanden hatte, und aus den Worten: „geschrieben und hinterlassen zu Dresden," daß er nach dem 7. März Dresden wieder verlassen haben mochte. Dieses für die Geschichte der Kapelle höchst interessante Schreiben giebt aber namentlich den gänzlichen Verfall derselben kund. Er spricht sich über sie gegen den Kurf. dahin aus, daß er dafür hält, hinsichtlich ihres wahren Zustandes, ehrlich sein zu müssen. Er setzt sich an die Stelle eines Arztes, der dem „gleichsamb in den letzten Zügen liegenden „Corpori musico" zu Hilfe kommen („succurriren") müsse". Ja, er will sogar den augenscheinlichen Untergang möglichst verhüten und gleichsam einen „Saamen von der Music" am kurf. Hofe erhalten, zu welchem Entzwecke er dem Kurf. auch die geeigneten Vorschläge macht. Um aber sein Vorhaben besser vom Kurf. unterstützt zu sehen, faßt er denselben gleichsam bei der Ambition in den Worten: „da nun E. Churf. Durchl. diesen meinen unterthänigsten Vorschlag Ihr gnädigstes Belieben vndt denselbigen also zu Werke werden richten lassen, ist kein Zweiffel,

---

die geringste, die sonderbare Liebe und Lust, die nach dem Exempel der größesten Helden von der Welt, Sie zu freien und loblichen Künsten, insonderheit auch der werthen Musik trägt, wie dann dieses, an dem vor wenigen Jahren in Copenhagen gehaltenen Fürstl. Beilager des Königl. Prinzen von Dänemark, meines auch gnädigsten Herren ich mit Fleiß in acht genommen habe. Denn eben durch meine damalige zwar wenige Verrichtung und Aufwartung bei Königl. Kapelle daselbst, Ew. Durchlaucht gnädigst bewogen, sich gegen mir mit sothanen Gnaden vermerken lassen. Derowegen ich mich nicht unglücklich schätzen kann und überfleißige Ursache habe, solches Zeit meines Lebens zu erkennen. Zwar muß ich mich schämen, mit einen so kleinen und schlechten Werklein vor Derselben zu erscheinen, nun aber die Bosheit der jetzigen, den freien Künsten widrigen Zeiten meinen anderweit (sonder Ruhm) beihanden habenden besseren Werken das Licht nicht gönnen wollen, hat es bei diesem geringen für diesmal verbleiben müssen. Sollten aber die jetzo unter den Waffen gleich als erstickten und in den Koth getretenen Künste durch Gottes Hülfe zu voriger Würde und Werth wieder erhoben werden, mir auch der Höchste bis dahin das Leben fristen werde, will sodann mit einem reichen Pfande einzukommen, ich unvergessen sein. Dresden, am Pfingsttage den 2. Juni 1639."

Sie bestätigen hiermit ein Stück deren Ihr zustehenden ansehnlichen Regalien, in Betrachtung das nicht allen Potentaten, so wol als der Churf. und Königl. Hoheit anstehen thut, Capellen an ihren Hofstetten zu formiren und zu halten ꝛc.", er schildert die Musik, als die „Sonne unter den sieben Planeten," erinnert auch den Kurf. an die guten Dienste, die sie vielleicht auch schon ihm gethan haben dürfte und daß sie ihn gewiß schon mehrmals im „Gemüthe erquicket, vndt von dem lieben Gott, mit gueter beständiger langwuriger gesundtheit und andern Churf. Wohlergehen desto reichlicher hinwiederumb gesegnet werden möchte."

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst Gnädigster Herr. Ob wohl gegenwärtige meine vnterthänigste erinnerung (unsere bishero fast gar eingegangene music betreffend) in betracht des noch auffsehenden trübseligen Zustandes in unsern geliebten Vaterlande, für unzeitig erachtet, von Ew. Churf. Durchl. auch selbsten vieleicht derogestalt aufgenommen werden könnte, so hoffe ich doch dahero von dem Laster der unbescheidenheit mich zu liberiren und gnädigstes pardon zu erlangen, weil nichts minder, als ein Medicus einer gefährlichen Krankheit, ehe sie gantz tödtlich würde, unsren gleichsamb in letzten Zügen liegenden Corpori musico, aus mir obliegenden schuldigen Gründen, hiermit zu succurriren, ich nicht unterlassen sollen, denn, da itzo gemeldes unser Collegium, derogestalt länger also hülflos gelassen, nach Gottes-Willen auch, etliche noch gar wenig übrige Personen hiraus verstorben, oder sonst in Leibes onvermöglichkeit (welche mit den Jahren nicht ausbleiben) gerathen sollten, würde die Reparation der eingegangenen Hofcapell (und bevorab auff manier, wie, zum lobe Gottes, undt Ew. Churf. Durchl. verhoffentlichen guten Reputation, wir sie hiebevor gehabt haben) entweder ohnmöglich, oder gewislich derogestalt doch schwer fallen, das nebenst Verlierung der Zeit, auch ohne gedoppelte oder dreyfache unKosten, darzu nicht wieder zu gelangen sein möchte. — Wie aber Ew. Churf. Durchl. Dero hohem Verstande nach selbsten bei ihr wohl ermessen und urtheilen werden, wann und wieweit (gestalter Zeiten nach) Sie diesem Werke wieder aufzuhelfen gnädigst gesonnen sindt, also zielet auch dieses unterthänigstes Memorial Keinesweges dahin, daß anitzo sobald unsre Capell völlig ersetzet, sondern, wie gemeldt der bevorstehende augenscheinliche Untergang verhüttet, und nur, gleichsamb ein Saame von der music an Ew. Churf. Hofe erhalten werden möge, Welches meinen wenigen Gedanken und Nachsinnen nach, derogestalt am füglichsten geschehen könnte, wann nehmlich folgende Knaben förderlichst ausgesucht, aufgestellet, alimentirt und in der music erzogen werden möchten, als: Erstlich Vier Capell oder Sänger Knaben. Diese könnten hin und wieder im Lande (vndt zwar diejenigen, so die besten Stimmen hätten) ausgesuchet und nachmals jemande (wen Ew. Churf. Durchl. belieben würde) in die institution vndt ufficht untergeben werden, wie denn auch eine dieser Stellen mit Iohann Klemens, Organisten Sohnes, welcher allerzeit

in der music perfekt, auch noch jung und bey handen ist, ersetzet werden könnte. Zum Andern Vier Instrumentisten Knaben, welche ebner massen wie die Vorigen im Lande ausgesuchet und insonderheit bey den Stadtpeiffern (damit sie allbereit einen Anfang hierin genommen) und ferner Augusto Taxen zu instituirung auf allen Instrumenten, vntergeben werden können. Die jährlichen Auffwendungen vndt unkosten auff obgesetzte 8 Knaben werden billigst zu Ew. Churf. Durchl. gnädigsten Gefallen vndt weiterer Bereiffung anheimb, dabey aber doch dieses daneben vnterthänigst erinnert und freygestellet, ob bey dem vorigen Alten vnterhalt Sie es nochmals gnädigst bewenden lassen, und auf jeglichen Knaben nochmals jährlicher gnädigst bewilligen vndt wieder anordnen lassen wollen.

1) 75 fl. Angelde, für Kost, losement, lager, weißgeräthe, schuhe, wasch und flick Lohn etc., wobey denn insonderheit die mit eingeschlossene recht mühsame arbeit die Abrichtung eines Knabens, zu betrachten ist ꝛc.

2) Ein oder Zwey Kleider nach Ew. Churf. Durchl. Beliebung, das jahr über.

Dieses ist, gnädigster Churfürst, meinem etwanigen Guttachten nach, dasjenige und fügliche Mittel, wodurch Ew. Kurf. Durchl. Jhro Hofcapell, nicht alleine in etwas erhalten, eine kleine Music bey dero Churf. Taffel erlangen, sondern auch zu begebenden Hoffe Gott baldt bessern Zeiten (mit anherberufung ein bahr gueter italienischer oder anderer Instrumenter und soviel gueter Sänger) das Collegium musicum jederzeit nach Deroselben gnädigen Wohlgefallen, gar bald completiren vndt ergentzen können, welches aber ohne diese itzo von mir vnterthänigst abgelegte Vorbereitung sodann schwerlich zu hoffen ist ꝛc.

Da nun Ew. Churf. Durchl. diesen meinen vnterthänigsten Vorschlag Jhr gnädigst Belieben, vndt denselbigen also zu Wercke richten laßen, ist kein Zweiffel, Sie bestetigen hiemit ein stück, deren Jhr zustehenden ansenlichen Regalien, in Betrachtung das nicht allen Potentaten, so wol als der Churf. vndt Königl. Hoheit anstehen thut, Capellen an ihren Hofstetten zu Formiren und zu halten, Sie erweisen ferner dem l. Gott diejenige schuldigkeit und Ehre, welche er selbst in seinem Orte, zu seinem Lobe angeordnet und befohlen, auch alle gottselige Potentaten vor vndt nach der Geburth unsers Herrn und Seligmachers Jesu Christi, in ihrer heiligen Versammlung ihm gegeben haben, Sie erhalten auch hiemit an ihrem Churf. Hofe diejenige Profession, welche nichts minder (als die Sonne unter den sieben Planeten) also auch unter den sieben freyen Künsten in der Mitten helle glentzet vndt weit leuchtet. Wer weiß auch, ob bey itziger schweren Regierungslast, Ew. Churf. Durchl. hierdurch nicht mehrmals in ihrem Gemüthe erqviket, vndt von dem lieben Gott mit gueter beständiger langwuriger gesundtheit und andern Churf. Wohlergehen desto reichlicher hinwiederumb gesegnet werden möchten. Welches, das es ge-

schehen möge, Seine göttliche Allmacht ich inbrünstig anruffen, Ew. Churf. Durchl. zu continuirlicher Churfürstl. Durchl. Gnaden, wie auch zu gnädigster Resolution mich gehorsambst recommandiren und empfelen. Endlich auch die übrige Zeit meines Lebens an meinem ort (welches mir ohnlängst in meiner ausgestandenen schweren Krankheit, vieleicht vmb dieses Werks und anderen mir möglichen vnterthänigsten zwar geringen Dienste willen, von dem l. Gott wiedergeschenket vndt verlängert worden ist) treuestes, bestes fleißes verbleiben thue. Ew. Churf. Durchl. in Vnterthänigster Devotion alle Zeit gehorsambster Heinrich Schütz, Capellmeister, geschrieben vndt hinterlassen in Dresden den 7 tag Martii Ao. 1641.

Nach einem Actenstücke[31]), vom 14. Sept. 1641, das von

---

[31]) In Nomine Domini, anno 1641, den 14ten Tag Septembris die Exaltationis Crucis haben Jhr. Durchl. Herr Johann Herzog und ältester Churprinz zu Sachsen u. s. w. nachfolgende Personen für Dero Musicanten in Dienst und Bestallung annehmen lassen. — Matthes Weckmann, für Dero Hoforganisten. — 1) Daß beides in der Kirchen und für die Tafel oder wo sonst Jhr. Durchl. ihn hin verordnen werden er fleißig aufwarten soll. — 2) Und ob wohl ihm Ew. Durchl. wegen ihren Discantisten oder Sängerknaben Unterhaltung und Institution eine absonderliche Verordnung gemacht haben, so soll doch Weckmann auch obgemelde Knaben mehrmals in ein Instrument Regal oder Positif, absonderlich singen lassen und dergestallt exerciren helfen, daß sie rein singen sich gewöhnen und in der Musik desto schleuniger perfectioniren mögen. — 3) Auch soll er dem wöchentlichen allgemeinen exercitio wie es angeordnet werden soll, beizuwohnen verbunden sein. — Hingegen ist ihm an Besoldung jährlich 200 Gl. an Gelde und hierüber ein Jahr Kleid von Jhrer fürstlichen Durchl. bewilliget worden und soll ihm die Besoldung quartaliter, jedesmal 50 Gl. gefolget werden.

(Als Anmerkung war unten noch hinzugefügt:)

Das Datum muß den 14ten Sept. geschehen, ut supra. Die Requisita die sonst in eine Bestallung gehören, werden hierbei wohl in Acht genommen werden, meo judicio würde genug sein, wenn diese Clausel auch hierher gebracht würde, daß sie mit einem Handschlage angelobet hätten, welches auch bei Ausantwortung der Bestallung geschehen müßte. — — Philipp Stolle, für einen Thiorbisten und Sänger. — 1) Daß Jhr. Durchl. ihm anordnet daß nicht alleine mit der Thiorbe und im Singen oder vocaliter, sondern auch auf der Discantgeigen und andern Viola er fleißig mit aufwarten soll, wohin ihm anbefohlen werden wird. — 2) Hierüber soll er insonderheit verbunden sein ihro hochfürstl. Durchl. Singeknaben täglich zu gewissen Stunden, Lection zu geben, ihnen furzuschreiben und sie zu überhören, und also möglichen besten Fleißes Diesselbigen zu einer guten italienischen Manier im Singen gewehnen. — 3) Wie denn ingleichen er auch verpflichtet sein soll dem wöchentlichen allgemeinen exercitio, wie es verordnet werden wird, beizuwohnen, und demselbigen sich nicht zu entziehen. — 4) Und demnach er auch auf geschehenes gnädigestes Begehren hochgedachte Jhro Fürstl. Durchl. einen in diesen wohl qualificirten Knaben anzunehmen, und denselben auf der Thiorba und im Singen besten Fleißes zu instituiren, unterthänigst versprochen hat, Als geloben Jhm Ew. Durchl. wofern hiernächst solcher Knabe, so weit er von ihm wird gebracht und kommen sein, daß die Thiorba er ziemlicher Maaßen, nebenher und nachmals sich selbst weiter forthelfen und exerciren können wird, daß hingegen wegen seines angewendeten

Schütz herzurühren scheint, ordnete er die Angelegenheiten der kurprinzlichen Kapelle, wie wohl daraus nicht genau zu ersehen, ob Sch. in Dresden selbst gegenwärtig war. — Dagegen ersieht man aus einem anderen datirten Memorial[32]), daß Schütz am 15. Juli 1642 in Dresden wirklich war und sich für die kurprinzliche Kapelle, die damals in bei Weitem besserem Zustande gewesen sein mag, als die kurfürstl., bethätiget hat.

Fleißes er absonderlich recompensiret werden soll. An Besoldung nebst einem Jahrkleide, haben Ew. Durchl. ihm bewilliget 170 Gl. und hierüber 10 Gl. zu Saiten, thät in allem 180 Gl. — Die sollen ihn ebenermaaßen quartaliter jedesmal 45 Gl. entrichtet werden. — — Friedrich Werner, für einen Instrumentisten. — 1) Daß Ihm Ew. Durchl. auff allerhand sowohl blasenden als besaitenden Instrumenten, die einem Instrumentisten zustehen, er beides in der Kirchen und für die Tafel, oder wo sonst ihm hinbefohlen werden möchte, unterthänigen Fleißes mit aufwarten thu. — 2) dem Exercitio, allermaßen Ihre Durchl. es anordnen werden, fleißig beiwohnen soll. — Hiergegen haben Ihre fürstl. Durchl. nebst einem Jahrkleide ihm 150 Gl. Jahresbesoldung bewilliget, welche ihm quartaliter und jedesmal 37 Gl. 10 Gr. 6 Pf. entrichtet werden soll. — 3) Und lassen Ihre Fürstl. Durchl. ihm hierüber noch die gnädigste Vertröstung thun, wofern sie hiernächst seinem Versprechen nach, seinen fernern Fleiß und die darauf erfolgte Besserung in seiner Kunst erspüren werden, daß noch eine gnädigste Zulage sodann ihm wiederfahren solle. — Augustus Tax, haben Ihro Fürstl. Durchl. das Directorium über Deroselbe Instrumental Musik derogestalt aufgetragen, das nemlich mit den Instrumentisten er sich vielfältig ja da es die Nothdurft erfordert, auch täglich mit denselben zu exerciren, sie besser zu unterrichten und zu habilitiren geflissen sein soll, welches er auch angelobet und zugesaget hat. Hiergegen haben Ihro Fürstl. Durchl. zu einer jährlichen recompens ihm Taxen bewilliget 50 Thlr., welche ihm ebener Maaßen quartaliter jedesmal 12 Thlr. 12 Gr. entrichtet werden soll, Da aber Ihre Fürstl. Durchl. hiernächst belieben möchte, ihme Taxen, einen oder mehr Knaben in seine institution zu übergeben, soll desfalls eine absonderliche Gestalt und Vergleichung mit ihm gemacht werden. — —

[32]) Herr Matthes Weckmann und sodann auch Herr Philipp Stolle, Ihrer fürstl. Durchl. Herrn Johann Georg, Herzog und ältesten Churprinzen zu Sachsen, beiden wohlbestellten Musicis wird nebst freundlicher Begrüßung hiermit angedeutet, waßmaaßen Hochgedachte Ihr F. Durchl. heute Dato nach bishero gehaltenen reifen Erwägung, dahin gnädigst geschlossen haben, das jeglicher einen Knaben Discantisten zu sich nehmen und denselben im Singen und uff seinem Instrumente abrichten solle, hingegen wollen ihm hochf. Durchl. auf ein ganzes Jahr auf einen jeglichen Knaben 50 Thlr. an Gelde und hierüber noch die Kleidung dero Pagen gleich ihnen reichen, auch dero Secretario Diese Bewilligung schriftlichen auffsetzen und mit ihrer F. Durchl. Hand vollzogen ihnen ausantworten lassen, Welches ich ihnen hiermit nachrichtlichen zu vermelden und dieser Sach Erörterung bei den Hr. Secretario zu sollicitiren, sie zu vermahnen nicht unterlassen wollen. Göttlichen Obhalts nebenst Wünschung eines glückseeligen Tages uns hiermit allerseits empfehlende.

Datum Dresden, d. 15ten Julii 1642.

H. Schütz, Capellmeister.

Es haben auch hochgedachte Ihro F. Durchl. bewilliget, daß mit dem abgewichenen Quartale Trinitatis die beiden Zettel auf die 50 Thlr. gerechnet werden mögen, welches sie ebener Maaßen (umb Vermeidung des Werkes Verzögerung) ob wohlgedachten Hr. Secretario vermelden können.

Nach von Winterfeld könnte es allerdings scheinen, als ob Schütz von 1642 bis 1645 nicht wieder Dresden berührt habe. — Davon, daß Schütz in dieser Zeit wieder in Dresden war, sind uns nicht geradezu die sichersten Nachrichten zur Seite; es sind jedoch uns auch keine Gegenbeweise gegeben. Wir können daher muthmaßen, daß er 1643 um Michaelis in Dresden zeitweilig war, wie wir wieder später sehen werden. — Folgendes Memorial, das Schütz im Mai 1645 von Leipzig aus datirt hat, stellt aber sein Eintreffen in Dresden in Aussicht; er beklagt darin, daß die Kapelle gänzlich zu Grunde gegangen und er zur Restauration derselben zu alt geworden sei. Dabei spricht er den Wunsch aus, aus mehrfachen Rücksichten von dem gewöhnlichen Kapelldienste befreit zu sein. Er mag sich aber keineswegs der Oberleitung der Kapelle entziehen, sondern er will vielmehr nach wie vor bei Solennitäten ꝛc. in der Kirche und bei Tafel das Directorium behalten und zur Erhebung der Kapelle nach Kräften wirken. Auch bittet er die beim Könige von Dänemark mit kurfürstlicher Erlaubniß übernommene Bestallung ferner beibehalten zu dürfen.

Memorial, was bei unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn meiner Person halber in meiner geliebts Gott förderlichen Hinauffkunft nacher Dresden Ich unterthänigst zu suchen fürhabend bin Nemblichen: 1) Demnach die churfürstliche Hoffmusik bei diesen wiedrigen Zeiten gentzlich zu Grunde gegangen, ich dabei auch alt geworden were, und da gleich hiernächst etwa eine Restauration derselbigen fürgenommen werden sollen an meinen ort mir doch ohnmöglich fallen werde, junge Leute wie von nöthen mit einem täglichen continuirlichen Exercitio wiederumb anzuführen das Werk in Schwang zu bringen und dasselbige ferner gebuhrlich zu dirigiren als wäre nunmehr mein eintziger Wunsch, hinfüro von aller ordinarii auffwartung befreyet leben, auch meine bisher gehabte Bestallung in eine Provision (ohne masgebung gleich auch nur auf ein baar hundert Rchthr. jährlich) verwandelt, die Bezahlung aber bei der Herrn Hofprediger Besoldung mit angesetzet, und wenn sie dieselbige bekämen, meine Quote mir zugleich auch mit jedesmahl abgefolget werden möchte. 2) Nichts desto minder were ich erbötig, So lange als Gott mir Gesundheit und Kräfte verleihen werde, das Capellmeisterambt und Directorium über die Churf. Musik ferner auf mir zu behalteu, auch aller Maaßen das beste, und was zu auffnehmen Deroselbigen dienlich rathen und bestes möglichen Fleißes selbst cooperiren zu helffen. Oeftermals auch nicht allein privatim mich mit ihnen zu üben, sondern bei für gehenden Solennitäten und Festtagen in der Kirche nach Gelegenheit persönlich das Directorium zu führen, wie auch entlich für die Tafel, oder wo sonst hin Ihre Churf. Durchl. mir absonderlich befehlen lassen würden, gehorsamblich mit auffznwarten, und nach meinem Vermögen die Musik darzustellen und hören zu lassen, bevorab bei anwesenheit frembder Herrschaft oder Abgesanden etc. 3) Demnach aber die Königl. Ma-

jestät zu Denemark für meinem Abreisen aus Coppenhagen an mich gnädigst begehren und an mich tractiren lassen, das zukünfftig anderweit begebenden Solenniteten dero oerter, und auf erforderung ich wiederkommen und solche Zeit über das Directorium über die Königl. Musik daselbst auch führen solle, zu welchem Ende Sie mir dann (nachdem solche condition bis auf unsers gnädigsten Churf. und Herrn ratification ich angenommen und acceptirt) eine Hausbestallung von 200 Thr. aufrichten lassen, nebenst Vertröstung wenn ich persönlich des orts ich mich befinden, und mit aufwarten werde, das sodann ich absonderlich deswegen recompensirt werden sollte. Als lebe ich der unterthänigsten Hoffnung (gestalt ich denn hierumb zugleich gehorsambst bitten thäte) Ihre Churf. Durchl. diese Ehre und Zugang mir auch gnädigst vergönnen und permittiren würden, In betracht solches Deroselbigen nicht disreputirlich, sowohl auch dero Churf. Musik jedesmahl ohnschädlich sein sollte, weil in Dennemark ich mich doch endlich nicht aufhalten lassen, sondern allezeit wieder nach Haus eilen werde: Signatum Leipzigk den 21. May 1645. Heinrich Schütz. Mpp.

In einem andern vom Michaelistage 1645 aus Dresden datirten Memorial bittet Schütz um Urlaub zu einer Reise zum Michaelis-Markt nach Leipzig und von da nach Weissenfels. Er hatte nämlich sein Haus zu Dresden an einen Mann (?) (wahrscheinlich schon seit 1641) überlassen, oder, wie er anderwärts sagt, „vermiethet", und dem Abmiether auch „sein Kind" anvertraut. — Ebenso bittet er wiederholt um Erleichterung in seinem Dienste, weil er endlich nach „ausgestandener ziemlicher Arbeit, vielen Reisens und studierens — nunmehr nach einen geruhigen Zustande und mehrerer Freiheit höchlich verlangen thäte," in welcher Ruhe er zugleich mehre angefangene Werke zu vollenden gedachte. Er gedenkt übrigens, sich nach Weissenfels zu seiner verwittweten Schwester zurückziehen zu können[33]), ohne daß er dabei nur im Mindesten seine Function als Kapellmeister hintenan setzen möchte; doch stellte er sich, Falls der Kurfürst darauf eingehen sollte, noch einige Bedingungen, als: freien Hafer auf 2 Pferde, Auslösung für die Reisen nach Dresden und ein steuerfreies Bier, als Zuschlag auf seine „gebetene Provision". —

Memorial, was bei Unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn meinetwegen unterthänigst zu suchen gebeten würde: 1) Das in meinen Verrichtungen diesen Leipziger Markt ich dahin und nach Weißenfels nothwendiglich eine Reise wiederumb thun müsse, wenn dann der Winter inzwischen einfallen und hierüber mich vermuthlich ergreiffen würde, ich aber bei jetziger Beschaffenheit der Hofcapell nichts nutze, allhier insonderheit mir ohnmöglich wäre, dero Zeit eine Haushaltung disseits

[33]) Dieses Zurückziehen mochte ihm vielleicht auch, wie wir aus andern Stellen ersehen, die noch immer große Noth um Geld in Folge rückständigen Gehalts gebieten. Seine wirklich zarten Rücksichten gegen den hartbedrängten Kurfürsten leuchten öfters deutlichst hervor. —

wiederumb anzufahen, indeme sonst ein anderer gueter Mann, bei welchem sich mein Kind auch aufhält, mein Haus noch inne hätte, als wäre mein unterthänigstes Bitten, das mit Ihr. Churf. Durchl. gnädigster permission bis gegen die Ostern geliebts Gott, ich zu Weißenfels verbleiben möchte: 2) Das wegen meines nun herangekommenen Alters, und sonder-ruhm von jugend an, ausgestandener ziemlicher Arbeit, vielen Reisens und studierens mir nunmehr nach einen geruhigen zustande und mehrerer Freiheit (wobei ich doch zugleich meine unterschiedlichen angefangenen musicalischen Werke zu complettiren gedachte) höchlich verlangen thäte, dahero dann anderweit Ihr Churf. Durchl. anzulangen ich veranlaßt werde das meine jetzige ordinär Bestallung in eine Provision verendert, und ohne masgebung gleich auff ein baar hundert Thr. jährlich gerichtet, die Bezahlung aber doch bei der Herren Hoffprediger Besoldung mit angesetzt, und jedesmal mit ihnen zugleich meine Quote mir auch abgefolgt werden möchte. 3) Und demnach ich zu Weißenfels auch nicht allein für mich noch in etwas anforderungen sondern noch eine überlebende Schwester daselbst hätte, welche eine Wittib und ohne Kind were, in derer Gesellschaft dann (wegens unserer an der Hand habenden wenigen Güterlein) mit guten Vortheil eine Haushaltung anzustellen und mich hin zu bringen, ich verhoffen thete, das mir in churf. Gnade vergönnt werden möchte, meine Gelegenheit und Beliebung nach dahin ab und zu zu ziehen und mich aufzuhalten. 4) Nichts desto minder aber so were ich unterthänigst erbötig das Capellmeisterambt (wenn Ihre Durchl. mich desselben ferner würdigen würde) hinfüro auch auf mir zu behalten, auf gnädigste erforderung, so es Gott gefelt all Zeit gehorsamblich zu erscheinen, und insonderheit, da Ihr. Churf. Durchl. gefällig sein würde, die eingegangene Hofcapell wiederumb anrichten zu lassen, deroselbiger hierinnen unterthänigstes treustes Fleißes an die Hand zu gehen, sowohl auch ab als anwesend zu den Nutz dero auffnehmen zu vigilirenund mit nothwendigen musikalischen Stücken und Sachen zu versehen, das auch in meinen abwesen bei begebender Auffwartung kein Mangel erscheinen solle, alles in die gute Ordnung zu stellen. 5) Demnach aber auch die Eingangs von mir unterthänigst gebetene Provision der 200 RchsThr. zu übertragung der Reise und Zehrungskosten, unterweges und allhier in Dresden nicht gar weit anreichen können, als verhofte ich, (weßen ich dann hierumb zugleich auch gehorsambst bitten thäte) Ihr Churf. Durchl. hierüber mir noch gnädigst zulegen, und wiederfahren lassen werden. 1) Einen Befehl vff ein steuerfrei Bier, item 2) noch einen Befehl an den Gleitsmann zu Weißenfels, vff ein baar Pferde, jehrlich den freien Hafer, das also auf erforderung ich jedesmal mich ohngesäumbt könne einstellen. 3) Wenn auf Erforderung ich persönlich Ihr. Durchl. auffwarten thäte, das wöchentlich vff mich und einen schreiber (dessen ich in unsern Verrichtungen keineswegs entbehren kann.) mir 4 Thlr. auslösung bewilliget, von dem Herrn Hofmarschalk ein Zettel unterschrieben und ich ebenermaßen der Zahlung halber an den Gleitsmann zu

Weißenfelß verwiesen werden möchte. Wollte schließlichen der unterthänigsten großen Hoffnung leben, Ihr. churf. Durchl. nach gnädigster Bereiffung dieses mein unterthänigstes Suchen nicht ohnbillig befinden und Sie dahero für meiner nunmehr auch herbeinahender Endschafft meines Lebens mir hierauff eine gnädigste und von mir gewünschte Resolution wiederfahren lassen würden. Wogegen Ihr. Churf. Durchl. sich versichert halten können, das so lange als Gott mir noch Kräfte verleihen werde, in Lieb und Leid (wie ich bishero auch mich verhoffentlich erwiesen habe) Gott zu Ehren und Ihr. Churf. Durchl. zu Diensten und reputation hinfüro auch meine Profession ich ohnnachläßlichen Fleißes ferner und bis in meinen Thodt fortstellen, und was meine bishero langwierigen Dienste nicht möchten gethan haben, annoch zu verdienen, mich bester Maaßen befleißigen werde. Signatum Dresden Vigilia Michaelis Archangeli **1645**. Heinrich Schütz Mpp.

Unter den uns vorliegenden Memorialen des Schütz findet sich auch eins „betreffend die Aufwartung mit der Musik bei bevorstehender (gebe Gott mit gutem Glücke) fürstlicher Kindtaufen", was weniger biographische Momente enthält, wohl aber ein treues Bild von dem damaligen erbärmlichen Zustande der kurf. Kapelle liefert[34]). Was nun aber den Datum „Michaelis 1645" betrifft,

---

[34]) Memorial betreffend die Aufwartung mit der Musik bei vorstehender (gebe Gott mit gutem Glücke) fürstlicher Kindtaufen. Vocalisten oder Sänger, welche allbereit vorhanden sind. — 1) Bastian Hirnschrödel, 2) Joseph Nusser, 3) Jonas Kittel, 4) der neue, welcher jetzo in der Kirchen für den pult singt, 5) Philipp Stolle, 6) Johann Klemmens Sohn, einziger Discantist. — Unvorgreiflicher unterthäniger Fürschlag, wie obgesetzte Compagney der Sänger, diese Aufwartung über in etwas verstärket werden könnte. — 1) Ob Ihro Churf. Durchl. Ihr gnädigst Belieben lassen möchten, Kleinhempeln in Leibzigk anzubefehlen, daß vom Cantor daselbst, zwei oder nur einer seiner besten Discantisten zu erlangen, undt (umb präsentirung der nöthigen Stücke halber) ehstens uns herauff senden wollte. Sintemal des orts wol die besten Knaben gestalter jetziger Zeiten noch anzutreffen sein werden, ich auch neulicher Zeit ein bahr gehört, die mir nicht übel gefallen haben, undt wollte ich sodann auch selbst mit an gedachten Cantorem schreiben. 2) Vor andern Sängern würden wir zwar auch wohl noch ein bahr bedürftig und hoffe ich, es sollen umb selbige Zeit etwa dergl. Personen zufällig mit einkommen, welche gegen eine kleine Verehrung mit aufwarten sollten. Und will ich schon zusehen, wie mit dieser compagney zu Noth wir durchkommen, und etlicher Maaßen bestehen mögen, allein der Discantisten sind wir sehr benöthigt, wie leicht zu ermessen. — An Instrumentisten sind vorhanden. 1) Augustus Tax. 2) Zacharias Hertel. 3) Ingellender. 4) Friedrich Werner, Herzogs Joh. Georgens Instrumentist, welcher sich zwar jetzo in Wien bei dem kaiserlichen Concertisten Samsoni noch auffhalten thut, aber verhoffentlich auch anhero gelangen wird. 5) Ueberdieß sind auch noch ein bahr Incipienten von Knaben, welche man bisweilen vielleicht in etwas wird mit gebrauchen können. — Unterthänigster Unvorgreifflicher Fürschlag wie auch diese Gesellschaft der Instrumentisten solche Zeit über in etwas verstärket werden könnte. — Diese Gesellschaft hat diesen Hauptmangel, daß die Fundamental Parthey darinnen mangelt, als nehmlich die Baßstimmen, als große Baßgeige, große Posaun, großer Fagott, und muß nothwendiglichen dergleichen Person erlanget werden, in Betracht ohne denselbigen keine ein-

so ist nicht zu erörtern gewesen, welche fürstliche Kindtaufe es gewesen sein soll, da in der ganzen kurf. Familie und den mit ihr

---

tzige Aufwartung gebürlich vorbracht werden kann, hierzu aber, sowohl zu anderweit besserer Verstärkung solcher compagney wird fürgeschlagen: 1) Herrmann von Halle, welcher auch jenesmal am Beilager mit aufgewartet hat, undt Herr Hertzog Augustus denselben gegen das Kindtaufen vielleicht anhero fordern lassen könnte. Ist des vorigen Erzbischoffs Instrumentiste gewesen. 2) Ist ein junger Kerl Namens Christian Krüger, dieser Tage in seinen Verrichtungen von Hartenstein bei welchen Herrn er in Diensten gestanden ist, (für diesen aber auch unser Capellknabe gewesen und allhier aufgezogen worden ist) anhero kommen, welcher auch auf allerhandt Instrumenten wol zu gebrauchen ist, Im Fall nun Ihr. Churf. Durchl. ihm wöchentlich 2 Thlr. Kost und Losementgeld bewilligen wollten, gedächte ich ihn damit allhier zu erhallten und könnte er sich also mit uns bei Zeiten exerciren undt hernach desto besser mit einstimmen.

Post-Scriptum. Betreffend die Restaurirung oder wiederanrichtung der Churf. Hoff-Capell. — Wäre doch ohne eintzige Maasgebung mein unterthänigster wohlgemeinter Rath, Ihro Churf. Durchl. nicht das ganze Corpus musicum auf ein Mahl, sondern successive nach einander und zwar in Dreyen Compagneyen oder Collegiis ordentlich wiederumb fundiren und anrichten wollten lassen, nemlich: 1) Die Kapell Knaben oder Discantisten. 2) Die Instrumentisten. 3) Die Vocalisten oder die Sänger. — Und zwar zu deren zwei ersten würde verhoffentlich unschwer, sowohl auch mit leidlichen Unkosten, oder Mitteln zu gelangen sein, nur das es in etwas Zeit erfordern werde und dahero von Nöthen sein sollte, desto eher dazu zu thun, und solche 2 Compagneyen wiederumb aufgestellet werden mögten. — Mit der dritten Compagney aber nemlich mit den Vocalisten oder Sängern, würde es etwas kostbarer und schwerer hergehen, weil man selbige außer Landes vielleicht ganz bei den Italienern würde suchen müssen, (im Fall nämlich die Churf. Hoheit würdiglich bedienet werden sollte) wozu aber mit der Zeit auch würde Rath werden und mit guter mir bekannten Manier wohl würde zu gelangen sein. Und wenn nun den ersten gedachten 2 Compagnien wieder sollte aufgeholfen werden, würden Ihro Churf. Durchl. also bald einen rühmlichen Anfang zu einen neuen corpori musico zu vermerken und zu vermehren haben. Und da Ihro Churf. Durchl. diesen meinen Fürschlag sich gnädigst belieben lassen und befehlen lassen würden, daß man die Hand zu werke legen sollte, hätte ich zu bitten, daß Ihro Churf. Durchl. eine Person mir ernennen lassen möchten, mit welcher ich hieraus mich ferner unterreden und die hiernach alles zu Ihro Durchl. gnädigster Bewissung undt ratification ferner unterthänig und ordentlich referiren undt fürgelangen könne. Signatum ut supra Vigilia Michaelis Archangeli 1645.

Heinrich Schütz. Mpp.

Im Fall Ihro Churf. Durchl. auch ferner gegen Herbeinahung der Kindtauffen, (umb abverlangung der Instrumente halben undt das man auch etwa einen Chor Posauner in der Kirchen gebrauchen sowol auch die Tauffen umb desto vollständiger bestellet werden könnte) noch ein bahr Instrumentisten wollten verschreiben lassen, so sollen dergleichen von uns auch unterthänigst fürgeschlagen werden, auch von Halle oder Leibzigk. — Betreffend die Organisten sint dero genug fürhanden als 1) Johann Klemm. 2) Mathes Weckmann. Herzog Georgen. — Demnach Ihro Churf. Durchl. auch nicht ohnbewußt sein kann, das wegen reparirung allerhandt Instrumenten, sowohl auch zu erkauffung von Saiten, viel Geldes benöthigt sein werde, als habe ich unterthänigst zu erwiedern, daß Ihro Churf. Durchl. mir 50 Gl. auszahlen lassen wollen, über welche ich die Rechnung treulich führen, außer der Nothdurfft nichts ausgeben, auch das Kostgeld des oben ge-

verwandten Häusern in den Jahren 1645 und 1646 unsers Wissens Niemand geboren ist[35]). Uebrigens geht aus demselben hervor, daß sich Schütz in der Noth zu helfen wußte, und daß seine Vorschläge auch jetzt noch den Mangel in der Kapelle auszugleichen suchten, obschon zur Zeit höchst schwierig war, außer den Mitteln auch das so nöthige Personal zu beschaffen. — Weit wichtiger, namentlich für die charakteristische und künstlerische Beurtheilung unsers Schütz ist dagegen folgendes Memorial, das er durch die Hände des Procurators der Kapelle, des Hofpredigers Dr. Weller, an den Kurfürst gelangen und das dieser mit voranstehendem Begleitschreiben abgehen ließ. — Besonders ist bei diesem Memorial zu beachten, daß, da, wie wir schon früher sahen, bisher die Anstellungen auf Ansuchen derer geschah, die in die Kapelle aufgenommen werden wollten, hierin Schütz dem Procurator Dr. Weller besonders an's Herz legt: „In Annehmung der Musicanten soll auf eine durchgehende Gleichheit und Billigkeit nach eines jeglichen Qualitäten und Verrichtungen gehalten werden, damit keine Mißgunst, Unwillen und Fahrlässigkeit entstehe". Wolle daher der Kurfürst Einem oder dem Andern einen Vortheil bewilligen, so solle dies ferner in Form von Gnadengeschenken geschehen, nicht aber durch Gehaltserhöhungen. Besonders aber wirft Schütz die Frage auf: wenn man einen unqualificirten übermäßig besolden wolle, was dann wohl „ein recht qualificirter Kerl" erhalten müsse.— Nach einer, Seite 423 bereits mitgetheilten Urkunde schien es, als ob Hofkunze bereits am 2. Januar 1642 als Vicekapellmeister installirt worden wäre; doch geht aus dem, was unter B) hier von Schütz erinnert wird, deutlich hervor, daß Hofkunze noch 1646 mit dem Titel eines Hofcantors sich zufrieden stellen könne und daß das Vicekapellmeisteramt „anjetzo vacirend zu lassen". — Endlich ist Schütz immer noch der Ansicht, daß seine meiste und beste Verrichtung nicht allezeit in der persönlichen Gegenwart und Aufwartung bestehe, daß er aber doch, wenn es das Wohl der Kapelle erfordere, erbötig sei, Weißenfels zu verlassen und seine Haushaltung in Dresden wieder einzurichten. Die Urkunde aber lautet wörtlich wie folgt:

„Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr, u. s. w. Es

---

sagten Hartensteinschen Instrumentisten, sowohl als auch die Leipziger Discantisten, wenn sie ankommen werden, so weit es ausreichen werde, davon zahlen undt die Rechnung sodann unterthänigst einlieffern will. — Weil auch hochnöthig ist, das bei Zeiten, die jetzo übel accordirende Compagney zusammen fleißig geübet werde undt hierzu ein ort auff dem Schloße, als da wir alle Instrumente bei der Hand hätten, was sehr bequem wäre, als ist auch desfalls meine unterthänigste unvorgreifliche Frage ob uns vielleicht Herrn Herzog Moritzen Kleinstüblein, als da auch unser Positif allein immer stehen thut, zu solchen exercitio angewendet werden könnte.

[35]) Es würde daher weit besser die Jahrzahl 1643 oder 1646 passen.

hat Herr Capellmeister Schütz beigefügtes Memorial, damit ich daraus mündlich referiren könnte, mir diese Stunde eingehändiget, habe aber Ew. Churf. Durchl. unterthänigst sich etwa daraus erst zu unterrichten zu lassen, solches nicht seimen wollen. Stelle es zu Ew. Churf. Durchl. genädigsten Belieben, wann oder ob sie mich hierinnen hören wollen, würde sodann, wenn es mir befohlen würde, mich gehorsambst einstellen."

Den 30ten Juli 1646. Weller, Dr.

In nomine Domini, Ins Gemein. — A. 1) Daß alle meine unterthänigsten Erinnerungen dahin gemeinet seien, damit nicht etwas hinderliches oder untüchtiges in Ihr. Durchl. Hofcapell sich einschleiche, sondern mit lauter qualificirten und nützlichen Leuten versehen und also (mit göttlichen und Ihr. Durchl. hülfe) wiederumb in einen rühmlichen und solchen Zustand versetzet werden möchte, damit unter andern evangelischen Hofcapellen als ein Licht sie hervorleuchten und gepriesen werden könnte. — 2) Daß in Annehmung der Musikanten und mit aufrichtung derer Bestallungen eine durchgehende Gleichheit und Billigkeit nach eines jegligen qualiteten und Verrichtungen möge gehalten werden, weil die ungleiche sonst alle Zeit Mißgunst, Unwillen, und Fahrläßigkeit im Aufwarten verursachen würde, In Betracht daß Diejenigen, welche am wenigsten Besoldung haben, die auffwartungen gerne auch auf die andern verschieben. Da aber Ihre Churf. Durchl. einem vor dem andern etwa einen Vortheil gnädigst gönnen thäte, so wäre es rathsamer, daß derselbige durch eine absonderliche Gnadenbeschenkung als mit ungleicher Erhöhung der Besoldung, ihm erwiesen und conferirt würde. Ueber dieses ist auch zu bedenken: Wenn etwa einem unqualificirten übermäßige Bestallung solle gemacht werden, was dann recht qualificirte Kerle (wenn dergleichen in Künften etwa auch angenommen werden sollte) wohl für Besoldung begehren würden. — B. Wegen Hans Georgen Hofkonzens Bestallung. — Ihre Churf. Durchl. unterthänigst zu berichten, daß derjenige vorige Praeceptor der Kapellknaben mit der großen Nase, dessen Ew. Durchl. jüngsthin auch gedacht, Namens Andreas Petermann den Titel eines Hofcantors geführt, und dahero gedachter Hofkonze, desselbigen sich auch nicht werde zu schämen haben. Das Vicecapellmeisterambt aber und Bestallung erinnere ich nochmals aus denen angeführten Ursachen anjetzo vacirend zu lassen. — Das Quantum gedachten Hans Georgen Hofkonzen Besoldung betreffend, Wird dasselbe billigst Ihr. Churf. Durchl. zu dero gnädigsten Alternierung anheimbgegeben. Alleine, wenn man auf seine Qualitäten und die Billigkeit ein Absehen haben und auch eine Gleichheit hallten wollte, könnte dieselbige vielleicht nachfolgendermaßen eingerichtet werden: 150 Gl. als ein Tenorist und Capellsänger, 50 Gl. wegen der Preceptur, 50 Gl. wegen des Cantorambtes. Summa 250 Gl. Hierüber vielleicht auch noch 50 Gl. wegen Losement und Holz, daß er für die Capellknaben bei den Schulen halten muß, würde also in Summa jährlich austragen 300 Gl. Stehet aber wie vorgedacht, Alles bei Ihr. Churf. Durchl. Weißung

und Benennung. Es sollten aber die Capellknaben meiner Meinung nach zum Hoforganisten Kittel (vielleicht auch etliche zu Hans Klemmen) gethan werden, als bei welchen Sie am besten und geschwindesten perfectionirt und rein zu singen gelehrt würden, welches keineswegs sonst geschehen würde, wenn Sie anders wohin sollten gethan werden. Und weil Ihr. Churf. Durchl. gnädigster Wille ist, daß, wie vorhin, sie allemal in guter Ordnung mit Ihrem Präceptor in die Kirche gehen sollen, so können Sie allemal sowohl um die Kirchen- als Schulstunden, sich bei ihm versammeln. C. Wegen Christoph Kittels Hoforganisten Bestallung, Diesem als einem fleißigen und der Hofcapell nützlichen Manne, dachte ich ohne Maasgebung seine allezeit ihm gewilligte jährliche Besoldung (nehmlich 250 Thlr.) wohl gelassen, weil aber die Bestallung etwas zweifelhaft aufgesetzet worden ist, dieselbige folgender gestalt eingerichtet werden könnte, daß er nemlich haben sollte: 1) 200 Thlr. als ein Hoforganist und wegen fleißiger Beobachtung der Orgel 100 (?) 2) 50 Thlr. wegen seiner allerhand colligirten guten musicalischen Sachen, denen er auch noch mehr zu colligiren und bei der Churf. Capell auf erheischende Nothdurft ferner herzugeben und gebrauchen zu lassen, versprochen. 3) Ingleichen auch, daß er mit den Capellknaben erbötig ist, täglich ein gewisses Exercitium zu halten, und sonderlichen Fleiß bei ihnen anzuwenden. Hierbei seind Ihr. Churf. Durchl. vertraulich zu erinnern, daß daher (so lange als ich Capellmeister Heinrich Schütz leben werde) es verhoffentlich nicht bedurfen soll, einen Vicekapellmeister anzunehmen. Wie Ihr. Churf. Durchl. etwa mit der Zeit diesem guten Manne, wegen der von ihm gesuchten Wohnung in Gnaden beförderlich sein können, wird der Hr. Hofmarschall in künftiger Begebenheit etwa unterthänigst erinnert. — D. Wegen meiner Selbst eigner Person unterthänigste Erinnerung. Daß meine meiste und beste Verrichtung in meinen Amt, nicht aber in allerzeit persönlicher Gegenwart und Aufwartung, sondern vielmehr in Aufsetzung und Zurichtung allerhand guter musicalischer Sachen, auch Beobachtung des ganzen Werkes und daß die Collegia, die Vocalisten, Instrumentisten und Kapellknaben in guter Ordinantz und Uebung gehalten werden möchten, bestehen thäte. Dahero denn nochmals mein unterthänigstes Bitten wäre, daß Ihr. Kurf. Durchl. es nicht übel vermerken, sondern meiner Bequemlichkeit nach zu Weißenfels mich ferner aufzuhalten mir gnädigst vergönnen möchte, aus dem hierbevor in einem absonderlichen Memorial deswegen angeführten genugsamen Ursachen, wäre hingegen unterthänigst erbötig. 1) Mehrmals unerfordert ab und zu zuziehen. 2) Auf des Herrn Oberhofpredigers Zuschreiben außer Gottes Gewalt alle Zeit zu erscheinen. 3) Da auch Ihre Churf. Durchl. in Künften ersehn würden, daß es nicht angehen und wegen meines Abwesen, die Hofcapell etwas Schaden leiden wollte, wäre ich entlich dahin erbötig, meine Sachen dahin anzustellen, und gänzlich wiedernm heran mich zu wenden, noch zur Zeit aber wäre es unmöglich, alldieweil ich mein Haus vermiethet hätte, und daher sobald

keine Haushaltung allhier wieder aufstellen könnte. In Summa, und so war es mir Gott helfen sollte, geschah dieß alles darumb, um meine Profession ohne weniger Verhinderung, desto besser fortzustellen, wie denn Ihr. Churf. Durchl., wenn mir Gott das Leben noch in etwas fristen würde, verhoffentlich selbst erfahren sollten. Und könnte man meiner doch allezeit habhaft werden, und wollte ichs schon hier in solche Ordnung stellen, das in meinem Abwesen auch kein Mangel erscheinen, und auf gnädigstes Begehren eine gute Aufwartung erfolgen sollte. E. Hofkontze kann aber bei diesem Werke in meinen Abwesen wenig thun, als daß er an meiner Statt etwa den Tact geben, welches ihm dennoch ein vorzug sein wird. F. Allerhand Beierinnerungen 1) daß ich meine Sachen nach meiner in Dännemark abgelegten Reise noch in Niedersachsen rückständig habe. 2) Vorschlag wegen unserer bisher etliche Jahr aufgelaufenen Besoldungen.

Im Jahre 1647 war Schütz wieder nach Dresden zurückgekehrt: denn ein unterm 21. Sept. datirtes Memorial[36]), das die

---

[36]) Unterthänigstes Memorial was etwa bei unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn wegen des italienischen Musici Augustin Foutana zu erindern die Nothdurft scheinen thut. 1) Ihr. Churf. Durchl. unterthänigste nachrichtung zu geben, das obgedachter Italiener (ohngeachtet er jetzt bei dem Könige zu Dänemark 500 Rthlr. jährliche gewisse Besoldung hat, bei den Herzog zu Gottorp ihm auch nebenst dem Capellmeisterambt derogleichen jährliche unterhaltung, hierüber auch die erbauung einer neuen Wohnung angeboten worden ist), annoch ganz begierig ist, in dero Dienste, und Bestallung sich unterthänigst einzulassen, seinem Zuschreiben nach, auch sein übriges ganzes Leben bei diesem Churf. Hause vollends zuzubringen. 2) Wegen seiner Besoldung hat er für seinen Abreisen und nach meiner mit ihm gehaltenen Unterredung sich dahin erkläret, mit 400 Thlr. zufrieden zu sein, welche dann (jedoch sonder eintzige maßgebung) von unsern gnädigsten Herrn ihme derogestalt gnädigst bewilliget und seine schriftliche Bestallung auf solche Weise eingerichtet werden könnte, das 300 Thlr. als ein Vicekapellmeister (NB. nach welchem Officio Er insonderheit strebet) und hierüber noch 100 Thlr. wegen Unterrichtung und Exercirung nicht allein der Discantisten sondern auch des andern Collegii aller Sänger oder Vocalisten Er jährlichen empfangen und also Quartaliter 100 Thlr. zu erheben haben sollte. 3) Hierüber so hat er mich auch beides in seinem anwesen allhier mündlich und jetzo schrieftlich fleißig gebeten bei unserm gnädigsten Churfürst und Herrn ihn dahin unterthänigst zu recommandiren (weil doch von solcher seiner Ordinar Bestallung er wenig würde erübrigen oder prosperiren können) das von Hochgedachter Ihr. Churf. Durchl. Ihm gnädigst provision wegen einer Begnadigung zu Erkaufung eines Hauses wiederfahren mögte. Wie nun das nothdurftige Accomodent dieses Fremdlings solches wohl erfordern würde, also verhoffte ich auch Ihr. Churf. Durchl., an Mitteln es nicht ermangeln und dahero auch dieses Puncts halber Ihm von mir gnädigste und guete Vertröstung überschreiben lassen werden. 4) Er begehrte zwar auch als er hier war, das seine Besoldung also bald angehen möchte, wenn seine Bestallung in Dänemark ausgehen würde, das es aber Ihro Churf. Durchl. belieben thäte, wollte ich Ihm derogestallt zuschreiben, das zu seiner Anherkunft an Statt der Reise-Kosten und ohne Abgang seiner Besoldung er 100 Thlr. haben und alsdann seine Bestallung erfahren sollte. Alles aber in Ihr. Churf. Durchl. gnädigste Berufung und Erklärung anheimb gegeben. Dresden am 21ten Sept. 1647. Heinrich Schütz. Adressirt ist:

von ihm sehr protegirte Anstellung des italienischen Musikers Augustin Fontana, der in Diensten des Herzogs von Gottorp stand, betrifft, ist in Dresden geschrieben. — Auch finden wir in diesem Jahre wieder einen Beweis von Schütz's Thätigkeit in der Composition. Es erschien nämlich zu Dresden der zweite Theil der „Symphoniae Sacrae", „worinnen zu befinden sind Deutsche Concert mit 3, 4, 5 nemlich einer, zwo, Dreien Vocal- und zweien Instrumentalstimmen alß Violinen oder dergleichen, Sambt beigefugten geduppelten Basso continuo den einen für den Organisten den andern für den Violon" 2c. bei Gimel Bergens Erben „in Verlegung Joh. Klemmens Hoforganisten daselbst und Alexander Herings Organisten zu Budissin"; Sechszehntes Hauptwerk. Aus der zu Dresden am 1. Mai 1647 datirten Dedication für den Dänischen Kronprinz, Herzog Christian V., sowie auch aus der Vorrede an den Leser[37]) erfahren wir, daß dieses „Sr. Hochfürstl. Durchlaucht vor zween Jahren nun mehr und bei meiner Dero Zeit zu Coppenhagen abgelegten persönlichen unterthänigsten Aufwartung gegenwärtiges — aufgesetztes und damals mit der Feder abgeschriebenes geringes musicalisches Werklein" also schon vor mehren Jahren vollendet war, daß aber dasselbe „demnach aber aus allerhand" und zum Theil in der Erinnerung an den Leser angeführten Ursachen „nach vorher — gehaltener fleißiger Revision in etwas vermehrt und verbessert durch den öffentlichen Druck jetzo an das Tageslicht" gekommen ist[38]). — Daß übrigens Schütz bei diesen Compositionen in mehrfacher Beziehung Monteverde sich zum Muster gesetzt, wie er selbst gesteht, ist nicht zu verwundern, da dieser Meister schon bei Schütz's erster Anwesenheit in Italien gefeiert und derselbe bei dessen zweiter Reise nach Venedig Sängermeister zu St. Marco war. — Während nun Schütz den ersten Theil nur mit lateinischem Texte versehen, und, wie er in der Vorrede sagt: „auch an etlichen fürnehmen Orten, mit deutschen Texten anstatt des Lateinischen ganz hiendurch unterleget, fleißig musiciret wurde, Als

---

Churf. Durchl. zu Sachsen wohl verordentn Geheimbden Cammer Secretarius Hr. Christian Reichbrodt. Zu großgunstigen Handen.

[37]) Diese ist für die Geschichte der Musik höchst wichtig. Er sagt unter andern darin: „Nun haben zwar hernach und bis dahero nicht alleine die noch immerfort in unserm lieben Vaterlande anhaltende erbärmliche und der Music nicht weniger als sonst andern freien Künsten widrige Zeiten, sondern auch und zwar furnehmlich die darinnen bei dem meisten Theil noch verborgen gebliebene heutige Italienische Manier beides dero Composition und rechten Gebrauch betreffende (wordurch doch nach des scharfsinnigen Herr Claudii Monteverde's Meynung in der Vorrede des achten Buchs seiner Madrigale die Music nunmehr zu ihrer entlichen Vollkommenheit gelangt sein soll) solches in öffentlichen Druck herfur zu geben, mich nicht wenig abgehalten." 2c.

[38]) Eine ziemlich ausführliche Würdigung dieses Werks hat v. Winterfeld a. a. O. II. Thl. S. 191—195 gegeben.

ließ er sich's „eine besondere Anreitzung sein, dergleichen Werklein auch in unserer Deutschen Muttersprache zu versuchen."

Von Winterfeld sagt a. a. O. S. 195:

„Die einseitige Richtung des eben betrachteten Werks mochte wohl nicht ohne eben so beschränkte Einwirkung auf die Zeitgenossen des Meisters (Schütz's) geblieben sein. Zu einer Zeit allgemeiner geistiger Erschlaffung nach vieljährigem verderblichem Kriege, wo alles, der langentbehrten Ruhe begehrend, weniger nach Erhebung der Seele, mehr nach trägem Genusse sich sehnte, konnte das Neue, das Gefällige, das Sonderbare, leicht als höchster Zweck der Kunst erscheinen und diese darüber zu Grunde gehen, wenn ernste und strenge Schule vernachlässigt wurde, wenn man den hohen Werth kunstgerechter, und dabei geistreicher Werke, meisterhafter Lösung schwieriger Aufgaben verkannte. Hatte unser Meister die italienische Tonkunst ihrer neuen glänzenden, dem Ohre durch steten Wechsel schmeichelnden Erfindungen halber seinem Vaterlande anzueignen, es dafür empfänglich, dazu geschickt zu machen, gestrebt; so sollte es doch nicht glauben, daß darin die ganze Tonkunst bestehe, noch, daß man in Italien so urtheile. Einem traurigen Verfalle der Kunst, wie solcher Mißverstand in solcher Zeit ihn leicht herbeiführen konnte, mußte vorgebeugt werden. Daß dieses seine Absicht bei der Herausgabe seines nächsten Werks (1648): Musicalia ad chorum sacrum gewesen sei, bezeugt deutlich dessen Inhalt und sein Vorwort zu demselben."

Die „Musicalia ad chorum sacrum, d. i. geistliche Chormusik ꝛc. mit 5—7 Stimmen beides vocaliter und instrumentaliter zu gebrauchen", Schütz's XI. Opus, 29 Gesänge, erschienen 1648 zu Dresden bei Klemm [39]). — Schütz steht nun eigentlich

---

[39]) Von Italien aus, sagt Schütz in der Vorrede, sei es üblich geworden, über einen fortgehenden Baß (Bassus continuus) mehrstimmige Gesänge zu setzen, und diese Art des Satzes sei zu großer Beliebtheit gelangt. Er wolle sie auch nicht tadeln; doch Niemand werde jemals ein recht tüchtiger Tonsetzer werden, der nicht zuvor, ohne jenes Hilfsmittel eines fortgehenden Basses in künstlichen und schwierigen contrapunktlichen Arbeiten Fertigkeit erlangt habe. Sei ein Tonkünstler nicht der Erfordernisse eines kunstmäßigen Satzes ganz Meister geworden, so helfe ihm alle Erfahrenheit nichts, ja, wenn auch ungelehrten Chören seine Leistungen „gleichsam als himmlische Harmonie fürkäme", so würden sie doch nicht bestehen, und nicht viel höher, „als einer tauben Nuß werth geschätzt werden" können. Nun sei es Schütz's Absicht, angehende, zumal deutsche Componisten, durch das „vorliegende Werklein anzufrischen", daß, „ehe sie zu dem concertirenden stylo schreiten, sie vorhin diese harte Nuß (als worin der rechte Kern und das wahre Fundament eines guten Contrapunktisten zu suchen sei) aufbeißen, und darin ihre erste Probe ablegen möchten." So sei es auch früher zu seiner Zeit in Italien gehalten worden. Jeder „Anfahende" habe „dergleichen geistliches und weltliches Werklein ohne den Bassum continuum zuerst recht ausgearbeitet und also von sich gelassen, wie denn daselbst solche gute Ordnung vermuthlichen noch in Acht genommen werde." Die Erinnerung sei zu Niemands Verkleinerung gemeint, sie solle nur zu Aufnahme der Tonkunst und Vermehrung des Ruhms deutscher Nation gereichen. Auch wolle er

mit diesem Werke, nachdem er, wie von Winterfeld als Sachkenner (S. 196) bemerkt:

„Dem damals Neusten, nicht ohne eine gewisse beschränkte Vorliebe, Bahn zu machen gestrebt hat, wieder auf der Seite des Alten, an dem seine Jugend sich genährt und erfreut hatte, vermittelnd, auf lebendige und ersprießliche Weise, indem er den stäten, innern Zusammenhang der Kunstentwickelung festzuhalten und dem verderblichen Loßreißen von dem fruchtbaren Boden, der allein ihr gedeihliche Nahrung bieten kann, zu wehren bemüht ist."

Um so mehr muß uns daher dieses Werk als eine Grenzmark im Leben unsers Schütz werth sein, weil wir zugleich daraus ersehen, was man ursprünglich und lange nach Schütz noch unter „Generalbaß" verstanden habe, und daß Ludovico Viadana nur in diesem Sinne als der Erfinder desselben angesehen werden kann. —

Nach einem Schreiben Schütz's an seinen Schwager [40]), den Kammersecretär und Rath Burckhardt Berlich, vom 3. July 1649 [41]) war er in Dresden und zwar etwas leidend, auch hatte

---

(Schütz) weder dieses, noch ein anderes seiner musikalischen Werke als Muster vorstellen. Er gestehe ausserdem „deren Wenigkeit selber gern zu und verweise vielmehr alle und jede „an die von allen Componisten gleichsam canonisirte italienische und andere Alte und Neue classicos autores, deren fürtreffliche, unvergleichliche Werke einem Jeden, der sich mit Fleiß in ihnen umsehen möge, als ein helles Licht fürleuchten" und ihn auf den rechten Weg führen würden. —

[40]) Ein zweiter Schwager Schützen's war der bekannte Ziegler von Klipphausen.

[41]) Hochgeehrter Herr Cammer Secretari. Demnach ich gestriges tages berichtet worden bin, daß unser gnädigster Churfürst und Herr, wegen accommodirung etlicher Capell Knaben bey dem Hoforganisten Kittel, nunmehr nicht abgeneigt sein soll, so habe ich nicht unterlassen wollen (:alldieweil ich wegen einer kleinen leibesbeschwerung etliche tage bis her nicht ausgehn, noch solcher Handlung, wenn Sie indeßen möchte vorgehen, persönlich beigehen kann:) guter Meinung unvorgreiflich ferner hierbey zu erindern, worinnen, diesem Werk zum Besten, mein großgünstiger Herr Schwager, ohnbeschwerdt zu vigiliren haben würde, nemlich, 1) Daß der von mir vnterthänigst vorgeschlagne Unterhalt auff vier Kapell Knaben gemeinet sey, deren wir an der Zahl minder nicht haben können, sintemahl es doch noch mühsam genug fallen würde, unter solchen 4 alle Zeit gute perfecte Discantisten zu erhalten, weil mit den jahren fortan etliche mutiren, von den jungen Knaben sobald nicht zu erziehlen, daß sie mit den alten musicis ohne Fehler mit einstimmen, So wäre es auch dergestalt bequem je ein paar zu erwerben, vndt gleicher Unterhaltung in einem Hause beysammen. 2) Die 2 thlr. wöchentlich an Gelde, sind von mir auf Vier Kapell Knaben gemeinet, das auf einen ein halber thlr. käme, über Bier, brodt, vnd was sonst auf meinem memorial zu befinden ist. 3) Woher nun Jhro Churf. Durchl. diese 2 thlr. wöchentlich zahlen lassen werden, gebühret mir deroselbigen kein Ziel noch Maß zu geben, bedünket mich aber doch, das mir interimsweise durch einen mündlichen Befehl, und nicht durch einen schriftlichen, Jhro Churf. Durchl. dem Buchhalter könnten andeuten laßen, daß Er wöchentlich solche 2 thlr. zahlen, vndt berechnen sollte, wenn der liebe Gott uns hiernächst etwa im Lande wieder in Gnaden besserung verleihen möchte,

er bei seiner großen Sorge um die Kapelle immer noch mit Noth wegen Bezahlung derselben durch die Kammer zu kämpfen. — Dennoch war er trotz alles Ungemachs immer noch thätig für die Composition, wovon ein neuer Beweis der 1650 zu Dresden erschienene dritte Theil seiner Symphoniae Sacrae [42]) ist. In diesem XII. Opus ist nach dem Urtheile aller Sachverständigen die Quintessenz des Schütz'schen Ingeniums gleichsam niedergelegt, und von Winterfeld sagt von diesem dritten Theile:

„Wir dürfen ihn wohl den bedeutendsten nennen. Denn hier erscheint er (Schütz) nun in vollendeter Durchbildung seiner Eigenthümlichkeit, am klarsten liegt hier zu Tage die lebendige Einwirkung der fremden Einflüsse, welche geholfen, sie zu bestimmen und zu gestalten; am leichtesten vermögen wir von hier aus den Zusammenhang seiner künstlerischen Thätigkeit mit den Hervorbringungen unserer Tage zu fassen und zu überschauen." — „Der Fortschritt in Gestaltung lebendiger Tonbilder, den sie uns zeigen, weist hin zu der spätern Zeit, die Keime des Oratoriums sehen wir in ihnen völliger entfaltet, eine Ursprünglichkeit und Frische in Auffassung der Aufgaben tritt uns

---

so muß es auch wegen der Zahlung des gantzen Collegii musici in einen anderen standt versetzt werden, so könnte auch alsdann wieder aenderung mit diesen Capell Knaben getroffen werden, Vnterdessen aber würde dieses zur Musik gehörende fürnehme pertinentz stück erhalten, vnd discantisten, deren man sich in bessern Zeittn hiernächst, wills Gott, zu erfreuen hätte, erzogen. 4) Mein großgönstiger Herr Schwager wolle ohne Beschwerde nur darauf bemühet sein, daß von vnsern gnädigen Herrn die Bewerkstelligung erst erfolgen möge, die schriftlichen auffsetze wolle er ohnbeschwerde auf weitere mündliche conferentz mit mir, ersparen, als dann werde ich sorgfältig sein, daß diese bewilligung ad utilitatem publicam et Capellae und nicht ad privatum alicujus usum gerichtet werden möge, bitte dienstlich umb verzeihung daß Jhme hiermit molestirlich kame, nebst fleissiger salutirung verbleibende meines hochgeehrten Herrn allezeit devotester Heinrich Schütze. Dresden am 3. Juli Ao. 1649. — P. S. Demnach ich auch muthmasse, daß unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn, die dem Hoforganisten Kittel angesetzten 250 thlr. Jahresbesoldung etwas hoch anzulauffen bedünken mögten, so könnten Jhro Churf. Durchl. auch berichtet werden, das der vorige Organist, genandt der lange Hahn anfänglich nur 200 thlr. gehabt, hernacher ihm aber von dem seel. Taube, damaligen Hofmarschalle, 50 thlr. Zulage zu Wege bracht worden, und hierauf solche 250 thlr. auff abgedachten Kittel durch Herrn Doctor Hoym in meinem abwesen bracht worden sind. Weil er aber nun bisher gar nichts absonderliches wegen der Knaben erhalten, itzo auch erbötig ist dieselben zu verpflegen und mit Fleis zu instituiren, welches in Wahrheit eine misliche Sache ist, so vermein ich höchst gedachter vnser gnädigster Herr woll mit ihm zufrieden und in ansehung der Knaben solche gantze Bestallung der 250 thlr. Jhme ferner überlassen können. Alles sonder Masgebung.

[42]) „Symph. sacr. Tertia Pars oder Deutsche Concerte mit 5—8 Stimmen und zwei Instrumentalstimmen als Violinen sammt etlichen complementi, welche aus den Jndice des allhier beigefügten geduppelten Basso continuo auch ersehen und nach Beliebung auch mit gebraucht werden können in die Musik gesatzt durch Heinr. Schütz ꝛc. gedruckt bei Christian und Melchior Bergen Gebrüdern Ch. S. Hofbuchdruckern zu Dresden 1650," welches Werk dem Kurfürsten Johann Georg gewidmet ist (Michael 1650). —

entgegen, welche unsere Neigung auch da, wo das Erreichte hinter dem Gewollten zurückgeblieben sein sollte, gewinnt [43]).“

Die schon früher öfter verlautete Sehnsucht unsers Schütz nach größerer Ruhe und Befreiung vom gewöhnlichen Kapelldienste ging endlich im Jahre 1651 in ein offenbares Verlangen darnach über. Seine Klagen über Leibesschwachheit und das Unzureichende seiner Kräfte, wodurch er verhindert, die täglichen Functionen als Kapellmeister alle persönlich verrichten zu können, sprachen sich endlich dahin aus, daß der Kurf. sich geneigt zeigen möchte, ihn zu pensioniren, oder, wie er sich ausdrückt, ihn „gleichsam für einen Provisioner halten und erklären zu lassen,“ ohne daß er indeß dabei sich der Sorgfalt für die Hebung der Kapelle ganz entschlagen wollte. Er strebte nur nach so viel Ruhe, um die „in seiner Jugend angefangenen musicalischen Werke zu colligiren, complettiren“ und zu seinem Andenken auch in Druck geben zu können. Ebenso klagte er außerdem über das wegen seines herankommenden hohen Alters „abgenommene Gesichte.“ — Ja, er parallelisirt sich mit einem ihm bekannten alten Cantor, dem seine jungen Rathsherrn gesagt: „ein dreißigkjähriger Schneider und dreißigkjähriger Cantor dienten nicht mehr in die Welt.“ — Das in dieser Beziehung wichtigste Actenstück ist daher sein unterm 14. Januar 1651 an den Kurf. gerichtetes, schon früher öfter erwähntes Memorial [44]), das nach einer umständlichen Dar-

---

[43]) Eine gründliche Darlegung und Würdigung des Werks nach seinen einzelnen Theilen giebt uns von Winterfeld a. a. O. S. 197—204, 208—210.

[44]) Schütz hatte dieses sehr umfangreiche Memorial dem geheimen Kammersecretär Reichbrodt zum Vortrage beim Kurfürsten übergeben, worauf sich auch folgendes an jenen gerichtete Schreiben bezieht:

Memorial. An Herrn Christian Reichbrohdt, Churf. Durchl. zu Sachsen wolverordnetem Geheimbden Herrn Secretarium in Dresden. Hochgeehrter Herr Reichbrohdt. Jhme übersende Ich hierbey mein bewustes memorial wiederumb zurücke, vndt dieweil ich die besorge trage, das dieselbigen, zum Vortrag, vndt unseren gnädigen Herrn zur Audienz es allzulange und weitleuffig sein möchte, so habe ich ganz dienstlich zu bitten, Er mit dem Vortrag, sich nicht übereilen, sondern das rechte tempo Erwarten, sollte es gleichwohl noch 1 Viertel Jahr anstandt haben, qvia nullum periculum in mora est, Vnterdessen vermeine ich aber, das meine, Jhro Churf. Durchl. von mir vnterthänigst dedicirte bücher, deroselbigen allzeit übergeben, vndt die dedicatoria daraus abgelesen werden könne, stelle es aber alles zu meines grosg. Herrn befindung, wolte derselbige, mehrgedachtes Memorial, ohnbeschwert 1 mahl vorher, für sich durchlesen; vndt sich nur soviel bemühen vndt den begriff einer jeglichen Periode, auff den Randt mit wenigen annotiren, so könnte das eine vndt das andere Jhro Churf. Durchl. zu gelegner Zeit mündlich bald referirt werden, jedoch so will ich ihm hierinnen weder Ziel noch maß gestecket, sondern seiner besseren disposition, alles untergeben haben. Lebe indessen der grossen Hoffnung, der Herr, sich ferner in dieser Sache, wie vorhin zu meinen favor in anderen geschehen ist, meinen sonderbahren patron vndt förderer erweisen werde, deme ich hinwiderumb verbunden bleibe vndt der göttlichen obacht zu allen an Seel vndt leibe selbst gewünschten

legung seines ganzen Lebens und Strebens während seiner 35jährigen Dienstzeit alle seine bisher unerhört gebliebenen Klagen und Wünsche hinsichtlich seiner Person enthält, und in dem er sich schließlich den kurprinzlichen Castraten Andrea Buontempi zur Unterstützung ausbittet, Falls der Kurfürst, wie er selbst vermuthen mochte, auf seine gänzliche Pensionirung nicht eingehen sollte. Dieses für die Biographie und Charakterstik unsers Schütz wichtigste Memorial lautet unverkürzt wie folgt:

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst, Gnädigster Herr! Mit gegenwärtiger vnterthänigste überreichung, meines vnterthänig vnter Ew. Churf. Durchl. hohen Namen, itzo an den tag kommenden Werkleins, werde ich zugleich veranlasset, meinen von Jugend auff bishero geführten, fast mislichen und mühseligen Lebenslauff in etwas mit zu berühren, in tiefster Devotion bittende, Ew. Churf. Durchl. mir solches zu Gnaden halten, vndt vmb zu Dero beliebiger Gelegenheit, zu vernemen, ihr nicht entgegen wolle sein lassen, nemblichen: Wie das (nach dem Ich Ao. 1585 am tage Burkhardi auff diese Weld geboren worden bin) nicht gar lange hernacher, sondern sobald im dreyzehnten Jahre meines alters, aus meiner Seligen eltern Hause zu Weissenfels ich gekommen bin, auch von selbiger Zeit an, mich allezeit in der frembde auffgehalten, vndt anfänglich zwar in Herrn Landgraff Moritzens Hofcapell zu Cassel etliche Jahr für einen Capell Knaben mit auffgewartet habe, nebenst der music aber zur Schuhlen vndt erlernung der lateinischen und anderen sprachen zugleich gehalten und erzogen worden bin, Vndt dieweil meiner seligen Eltern Wille niehmals war, das heute oder morgen, ich gar Profession von der music machen sollte, habe auf dero zurathen (in gesellschaft eines anderen Bruders, der hernacher doctor Juris worden, vndt vor wenig Jahren zu Leibzigk im Oberhofgerichte vndt in Ew. Churf. Durchl. Bestallung verstorben ist) Ich mich, nachdem ich meine Discantstimme verloren, auff die Universität marpurgk begeben, In willens meine, ausser der music, anderweit ziemlichermassen angefangene studia daselbst fortzustellen, eine gewisse profession mir da zu erwählen und dermahlen einst einen ehrlichen gradum darinnen zu erlangen. Es wurde aber solcher mein Vorsatz (sonder Zweiffel aus Schickung Gottes) mir bald verrucket, indem nemblich, Herr Landgraf Moritz einsten nacher Mar-

---

wohlfahrt bestlichst hiemit empfehle. Meines Hochgeehrten Herrn Dienstschuldigster Heinrich Schütz, Capellmeister Mpp. Signatum Dresden am 29. Februar Ao. 1651. Der Herr Marschall hat meinem Pupillen (d. i. Mündel), den Perummer zu seiner jüngsten wiederkunfft von Regenspurgk, etwa auff ein Kleid vertrösten lassen, vndt daß solches bisher nicht erfolget, ist er itzo gar ungeduldig, zielet wieder durch das Fenster uns zu entwischen, wordurch die Küh auff die Weide getrieben werden, wollte es die Gelegenheit geben, den H. Marschall hieran auch zu erinnern, oder aber, quod mallem, bey vnserm gnädigsten Herrn selbst an und durchzubringen, geschehe mir zu sonderbahren gefallen, vnd dem gueten Kerl zu einer sehr großen Hülffe, er klaget auch das 100 vndt etliche 30 fl. besoldung ihm zurücke stehen. —

purgk kam, (welcher die Zeit über, als an seinem Hofe ich für einen Kapell Knaben mich gebrauchen lassen, vieleicht vormerket haben mochte, ob zu der Music ich von Natur in etwas geschikt wäre) vnd nachfolgenden Vorschlag mir thun lies: weil dero Zeit in Italia zwar ein hochberühmbter, aber doch ziemlich alter musicus vndt componist noch am leben wäre, so solle ich nicht verabsäumen, denselbigen auch zu hören, vndt etwas von ihm zu ergreiffen vndt ließen hochgedachte Jhro Gnaden, zu vollstreckung solcher Reise mir zugleich ein Stipendium von 200 Thalern jährlichen anpräsentiren, welchen vorschlag dann (als ein junger vndt die Weld zu durchsehen auch begieriger Mensch) ich zu vnterthänigen Dank, ganz willigst annam, vndt darauf Ao. 1609 gleichsamb wieder meiner Eltern Willen, nacher Venedig fortzog, Ob nun zwar in meiner Dahinkunft (nachdem bei meinem Lehrherrn ich mich in etwas weniges aufgehalten) Ich die Wichtigkeit vndt Schwere des mir fürgenommenen studio der music und composition, ich hierin auch noch einen wenig gegründeten schlechten anfang bald vermerket, vndt daher mich fast sehr gereuet gehabt, das von denen auf den teutschen Universitäten gebräuchlichen vndt von mir allezeit ziemlich weit gebrachten Studiis ich mich abgewendet, habe ich mich doch nichts desto weniger zur gedult beqvemen, vnd demjenigen worumb ich dahingekommen war, obliegen müssen, derowegen auch von solcher Zeit an, meine vorigen Studia auffer Handen geleget und das Studium musicae alleine mit allem möglichen größten Fleiße zu tractiren, vndt zu versuchen, wie solches mir zu statten gehen wolle, angefangen, da ichs dann mit göttlicher Hülfe, sonder ruhm, so weit gebracht habe, das nach dreyen Jahren (vndt ein Jahr zuvor, ehe ich aus Italia wieder zurücke gereiset) ich mein erstes musicalisches Werklein, in italienischer Sprache, mit sonderbarem Lobe der damals fürnembsten musicorum zu Venedig daselbst habe drucken lassen, vndt von daraus Herrn Landgraf Moritzen (:deme Jchs auch in vnterthäniger Danksagung dediciret:) zugeschiket habe, nach welcher publicirung itzo gedachtes meines Werkleins, ich nicht allein von meinem Praeceptor dem Johann Gabrieli sondern auch von dem Capell Meister und andern fürnembsten musicis daselbst, vermahnet und angefrischet worden bin, das bey dem studio musices ich verharre, und alles glücklichen successes hierin mich zu getrösten haben solle, Undt als Jch nach diesem mich noch Ein Jahr (:wie wol auf meine Eltern unkosten:) aufhielte, noch etwas mehreres in solchem Studio zu erfahren, begab sichs eben, das oberwähnter mein Praeceptor in Venedig, verstarbe, dem ich auch das Geleite zu seinem Ruhebette gegeben, Er mir auch auff seinem Thodbette aus sonderbahrer affection, einen aus seinen hinterbliebenen Ringen, zu seinem guten andenken gegeben, welcher mir von seinem Beichtvater, einem Augustiner Mönch (:aus dem Kloster, da Dr. Luther sich auch einstens aufgehalten:) nach seinem erfolgten Todesfall auch praesentirt und zugestellet worden ist, daß also vorgedacht, Hr. Landgraf Moritzens zu Marpurgk gehabte Besorgniß war worden, vndt das, wer

von diesem gewislich sehr hochbegabten Manne Etwas hatte lernen wollen, gewislich nicht länger als ich ausbleiben dürfen. Als ich nun Ao. 1613 das erste mal aus Italia wieder zurücke nach Teutschland gelangete, beschloß ich zwar bey mir, mit meinem nunmehr in der music gemachten guten fundamento, noch etliche jahr zurücke, und mit demselbigen mich gleichsamb verborgen zu halten, bis ich dieselbige noch etwas weiter excoliret haben, vndt hierauff mit auslaßung einer würdigen Arbeit, mich würde herfür thun können. — Vndt bemangelte damals auch nicht an meiner Eltern, vndt Verwandten Rath vndt Antrieb noch nicht, welcher Meinung kurz umb war, das durch anderweit meine zwar geringe Qvalitäten ich mich bedient zu machen und förderung zu erlangen trachten, die music aber als eine Nebensache tractiren sollte, von derer wiederholten unnachläslichen Vermahnung dann folge zu leisten, ich entlichen überredet wurde vnd meine vorhin außer handen gegebene Bücher wieder hervorzusuchen gleich begriffen war. Es schickte es aber Gott der allmächtige (:der mich sonder Zweiffel zu der Profession der music von mutterleibe an abgesondert gehabt:) auch also, das Ao. 1614 (:weiß nicht, ob vieleicht durch Herr Christoff von Loos, damals geheimen raths, oder des Cammerraths Wolffersdorfs, auch Hauptmann zu Weissenfels angeben:) Ich anhero nacher Dresden zu Auffwartung, bey den damals bevorstehenden Fürstl. Kindttauffen Herrn Hertzogen Augusti, itzigen Administratoris des Erzstifts Magdeburg, beschrieben, und nach meinen erfolgten anhero Kunfft vndt abgelegten Prob, In Ew. Churf. Durchl. Namen das Directorium über Dero Music, mir alsbald gnädigst angeboten wurde, woraus dann meine Eltern vnd Anverwandten nebenst mir, den unwandelbaren Willen Gottes mit meiner Person, augenscheinlich verspüret, vnd hierdurch meinen vmbschweifenden Gedanken ein Ziel gestellet, vndt ich veranlaßet worden bin, die mir angetragene ehrliche condition nicht abzuschlagen, sondern mit vnterthänigster Danksagung anzunehmen, vndt demselbigen nach meinen besten kräfften vorzustehen, angeboten, Was nun de Ao. 1615 an (:in welchem Jahr in hiesiger Bestallung ich persönlich angetreten binn, vndt als lange es Gott und Ew. Churf. Durchl. gefallen wirdt, mich ferner darinnen erhalten werde:) Vndt also 35 Jahr lang, bisher, meine zwar geringschätzige, doch nicht sonder mühe abgelegte verrichtung gewesen sindt, werden Ew. Churf. Durchl. verhoffentlich sich noch etlicher maßen erinnern können, Vndt mag ich die (:solche lange Zeit über:) von Gott mir verliehene Wohlthat und Gnade, so weit wol rühmen, das nebenst meinem Studio Privato vndt auslassung vnterschiedlicher musicalischer Werke, Ew. Churf. Durchl. bey inzwischen fürgegangenen allerhandt vielen Solennitäten, als Kayserlicher, Königl. Chur — vndt fürstlichen Zusammenkünfften imb und außer Landes, insonderheit aber auch deroselbigen Churfürstlichen geliebten Kindern ausstattungen sambt vndt sonders, nichts minder auch bey Empfahung Ihrer christlichen Tauffe (:Keines ausgenommen, als die itzige frau Landgräfin von Darmstadt, vndt Herrn Hertzogen Jo-

hann Georgen Churprintzen:) Ich allervnterthänigst aufgewartet, von Anfange meines Directorii, Ew. Churf. Durchl. Hofcapell, auch für andern im Teutschlandt berümbt zu machen mich alle Zeit bester masse beflissen, derer lob vndt ruhm verhoffentlich auch bis auf diese stundte ziemlicher massen habe erhalten helffen, Nun möcht ich zwar hertzlicher gerne wünschen das auff bisher von mir gepflogene weise Ew. Churf. Durchl. HoffCapell hinfüro auch von mir vorgestanden werden könnte, demnach aber nicht alleine wegen mir, sonder ruhm von jugendt auf obgelegen stetigen studierens, Reisens, schreibens und anderer continuirlicher arbeitten, (deren mein schwer Ambt vndt Profession ohnumbgenglich benöthiget gewesen ist, von Dero Difficultät und Schwere, dann meines Erachtens die wenigsten, ja auch vnsere gelehrten zum gutten theil selbst, nicht eigentlich möchten urtheilen können, aldieweil auff unsern teutschen Universitäten solch studium nicht getrieben wirdt), Sondern auch wegen meines nun mehro herankommenden hohen Alters, abgenommenen Gesichts, vndt aller Lebenskräfte, dieselbige gebürlich mehr zu bedienen, auch den in meinen jungen Jahren etlicher massen erlangten gutten namen, bey jetzigen meinem Alter zu behaupten, ich mir keines weges getrauen, noch mich unterfangen kann, im fall ich auch meine Gesundheit nicht in Gefahr stellen, und gar zu boden stürzen will, des stetigen studiums, nachsinnens, schreibens, der medicorum Rath nach, mich nunmehro, so viel mir möglich, enthalten vndt entbrechen muß, So werde dahero, Ew. Churf. Durchl. zu Dero gnädiger Behertzigung solches hierbey mit gebührlicher Bescheidenheit zu hinterbringen vndt darneben in vnterthänigster Devotion anzulangen ich ohnumbgänglich, Sie geruhen gnädigst (nicht allein vmb Itzo von mir angezogenen vrsachen willen, sondern auch in betrachtung, das Ew. Kurf. Durchl. liebste churfurstliche Kinder nun mehr ins gesammt ausgestattet sindt) mich hinführo auch in einen etwas geruhigeren Zustandt zu versetzen, Vndt (damit ich meine anderweit in meiner Jugend angefangene musicalische Werke colligiren, complettiren, vndt zu meinem Andenken auch in den Druck geben könne) von der ordentlichen Auffwartung mich zu befreyen, vndt auf eine Ew. Churf. Durchl. selbst beliebige masse, gleichsam für einen Provisioner halten vndt erklären zu lassen, auf welchen fall ich es auch geschehen lassen müßte, wenn Ew. Churf. Durchl. meine jetzige Besoldung, vieleicht in etwas zu moderiren, Ihr gnädigst belieben lassen würde, Jedoch bin ich so erbötig, als schuldig, (wofern Ew. Churf. Durchl. von Dero Capell mich nicht gern abkommen lassen, auch noch zur Zeit keinen anderen Capellmeister annehmen, sondern mit meiner auffwartung welche Ich, bey meinen täglich mehr abnehmenden Kräfften werde darstellen können, weiter zufrieden sein wollen) ferner dabey zu verharren, alle mögliche Handreichung zu thun, vndt mich zu befleissigen, den Titel Eines Ew. Churf. Durcht. vndt Dero hohen Hauses:) weiter zu verdienen vndt mit mir verhoffentlich entlich in mein Grab mit zu nehmen (demnach zumahl auch alle musicanten mit welche ich für 35 Jahren mein Di-

rectorium erstlich angefangen habe, nun mehr alle verstorben, die übrigen sehr wenigen aber leibesbeschwerung vndt alters halber, zu weiterer auffwartung, nicht sonderlich mehr geschickt sindt) wann hinfüro nur Eine andere, zu erleichterung meiner arbeit qvalificirte Person mir zugeordnet werden möchte, welche mit denen in der fürstl. Capelle itzo auffkommenden jungen Leuten ehrlich umbginge, das nothwendige fortstellete, mehrmals auch die musici anordne, und vnter ihnen den Takt geben thäte, sintemal bei meinen hiernächst noch weiter abnehmenden Kräfften, (wenn mich Gott noch weiter leben lassen sollte) es vieleicht geschehen vndt mir noch ergehen sollte (Ew. Churf. Durchl. verzeihen mir gnädigst, das Ich dieses mit anführe) wie einem alten nahmhaften an einem kleinen Orte wohnenden Cantor, nicht vbel qualificiret, welcher für etlicher Zeit an mich geschrieben vndt mir höchlich geklagt hat, daß seine junge Rathsherrn, mit seiner alten manier der music, sehr übell zufrieden, vndt daher seiner gern los seyn wollten, ihme daher ausdrücklich auf dem Rathhause ins angesicht gesagt hätten, ein dreysigk Jähriger Schneider, und dreißigk Jähriger Cantor dieneten nicht mehr in die Welt, wie es denn auch nicht ohne ist, daß die junge Weld der alten Sitten und manier bald pfleget überdrüssig zu werden, vndt obwohl ich dem keins von Ew. Durchl. Herren Söhnen, (als meinen in allen gnaden mir wohlzugethanen gnädigen Herren) vermutens bin, so könnte mir doch dergleichen von andern, auch wol von etlichen nevankommenden jungen musicanten selbst wiederfahren, welche mit Hintansetzung der alten, gemeinlich Ihre neve manier, wiewohl mit schlechtem Grunde, pflegen hervorzuziehen, Vndt demnach Herrn Hertzogen Johann Georgens Churprintzens Italiänischer Eunuchus, Andreas Buontempi Sich vielmals hat verlauten lassen, das insonderheit auch von jugendauff Er die Composition, noch mehr, als des Singens beflißen gewesen were, Sich auch aus eigener Bewegung gegen mich erbothen, das auff mein begehren er jedesmahl gerne für mich aufwarten vndt die music dirigiren wolte, Als habe ich zum Beschluß dieses meines Schreibens Ew. Churf. Durchl. dieses auch entdecken, vndt hierüber Ihre gnädigste Meinung einholen wollen, ob nemlich mit Dero gnädiger consens, ich gedachts Andrea Buontempi anerbieten anemen, und denselbigen an meiner stelle die musici mehrmals dirigiren lassen könnte? welches dann meinem geringen Verstande nach Ew. Churf. Durchl. (doch ohne einige masgebung) desto eher geschehen lassen, vndt gleichsam zur Probe eine Zeitlang mit ansehen und anhören könnten, alldieweil für solche seine auffwartung einige Erhöhung seiner Besoldung oder Vorordnung seines Tittels er nicht begehret, sondern mit seines gnädigen Herrns, des Churprintzen ihme angeordneten Verpflegung content zu sein, erbötig ist, so ist dieser junge Mensch auch, zu solcher Verrichtung fast wol qvalificiret, habe auch von Venedig (allda er sich in die 8 Jahre lang auffgehalten) genugsam nachforschung erlanget, daß bey einigen celebrirten Festtagen er mehrmals an Capell Meisters statt, die music in ihren Kirchen

öffentlich dirigirt hatt, das daher an seine qvalitäten desto minder zweiffel zu ziehen, wie er dann sonst auch in seinen andern proceduren, ein discreter, höfflicher vndt verträglicher feiner junger Mensch bishero scheinet. Was nun Ew. Churf. Durchl. gnädiger Wille in dieser Sache sein werde, bitte ich umb eine gnädigste Nachrichtung, sintemalen ohne Ew. Churf. Durchl. vorwissen, mir nicht geburen will, solcher person Dienstes, mich continuirlich zu gebrauchen, Entpfehle hierauff dieselbige dem starken Schutz des allerhöchsten, zu langwuriger, vollständiger gueter leibesgesundheit, langen leben, glükseliger Regierung vndt allen andern an Seel und Leibe selbst gewunschten wohlergehen trevlich mich aber zu beharrlicher Churf. Gnaden vnterthänigst vndt gehorsamlich. Datum Dresden am 14. Monatstag Januarii: Anno Christi Vnsers einigen Erlösers vndt Seligmachers, 1651. Ew. Churf. Durchl. vnterthänigster pflichtschuldigster alter Diener Heinrich Schütz Capellmeister mpp.

Schütz dürfte es wohl kaum geahnet haben, daß er nach diesem so ernstlichen Gesuche um Pensionirung seiner Person noch 19 Jahre dem Kapellmeisteramte vorstehen würde. Es folgten auf dieses Gesuch noch mehre andere zum Theil weit dringlichere, die gleichfalls, wenn auch nicht unberücksichtigt, aber doch ohne Resolution blieben, bis er endlich im Jahre 1655 Beruhigung gefaßt zu haben scheint. — So ward von Schütz am 11. April 1651 der Kammersecretär Reichbrodt abermals wegen Vortrags seines frühern Gesuchs angegangen. — Dabei blieb der Zustand der Kapelle immer noch derselbe traurige. — Aus einem abermals direct an den Kurprinzen gerichteten Schreiben Schütz's und des Vicekapellmeisters Hofkunze geht sogar hervor, daß er sich noch trauriger gestaltet, und „das stündliche vielfältige Anlauffen, übergroß Lamentiren, Noth und wehklagen deren sämmtlicher Compagney der armen verlassenen Capellverwanden, welche in solchen Elende leben, das es auch einen Stein in der Erden erbarmen möchte" hatte die höchste Staffel erreicht, daß die Meisten entschlossen waren, „ehe sie ihren gnädigsten Herrn zu Disreputation jemanden um ein Stück Brodes ansprechen wollten, das sie ihren Fuß und Stab aus unumgänglicher Noth gezwungen, weiter setzen müßten", — „sie müßten gezwungen davon gehen, ihre Schulden möchte bezahlen wer da wolte, es sei genug an dem Schimpf, daß ihnen niemand mehr einen Groschen trauen wollte"[45]). Schütz's

[45]) Durchlauchtigster Hochgeborner Fürst. Ew. Churf. Durchl. mit meinen vermögenden Diensten zu Tag und Nacht unterthänigst aufzuwarten, verbleibe ich Zeit meines Lebens verpflichtet Gnädigster Herr. Wie ungern Ew. Churf. Durchl. ich mit meinen ostermaligen Schreiben und Erinnern beschwerlich bin, so dringet mich doch hierzu das stündliche vielfältige Anlauffen, überausgroße Lamentiren Noth und Wehklagen, derer sämmtlicher Compagney der armen verlassenen Capellverwanden, welche in solchem Elende leben, das es auch einen Stein in der Erden erbarmen möchte. Nu bezeuge

Sehnsucht, „für einen Provisioner erklärt zu werden," konnte sich daher auch nicht gestillt haben, wie wir aus einem seiner Schreiben vom 11. April ersehen [46]). — Auch gedenkt Schütz in dieser Zuschrift an Reichbrodt eines „Eydams vnd perconsequens"; ob vielleicht Bernhard oder wer darunter gemeint sein sollte? —

---

ich mit Gott, das mir ihre Noth und erbärmliches Klagen, so zu Herzen geht, das ich nicht weiß, wie ich ihnen genugsamen Trost oder Hoffnung einstiger Besserung machen könne.

Die meisten aus der Gesellschaft, denen man es sonsten fast nicht zugetrauet hätte, sind genzlich entschlossen und sagen, ehe sie ihren gnädigsten Herrn zu Disreputation jemanden um ein Stück Brodes ansprechen wollten, daß sie ihren Fuß und stab aus unumgänglicher Noth gezwungen, weiter setzen müßten, es sei ihnen unmöglich zu bleiben, und länger, was sie nun lange Zeit ausgestanden hätten, sie müßten gezwungen davon gehen, ihre Schulden möchte bezahlen, wer da wolle, es sei genug an dem Schimpfe daß ihnen niemand mehr einen Groschen trauen wolle. Habe ich derowegen aus schuldiger Pflicht gegen meinen gnädigsten Churfürsten und Herrn der Nothdurft und meiner Schuldigkeit erachtet, Ew. Churf. Durchl. als unsern gnädigsten Inspector und Herrn solches zu notificiren, und zu gnädigster Erwägung zu bringen, da es gleich wohl zu erbarmen, so die mit großer Mühe und Arbeit zusammengebrachte Gesellschaft wiederumb sollte von einander getrennt werden, Erlanget dahero an Ew. Churf. Durchl. mein unterthänigstes embsigstes Bitten, Sie geruhen doch noch einsten bei Ihrer Churf. Durchl. als ihrem Herzgeliebtesten Herrn Vater unsertwegen mitleidig zu sollicitiren, das sie doch der Gesellschaft, damit man sie nur erhalten könne, nur ein einziges Quartal Besoldung auszahlen lassen wollten.

Und derowegen mich gnädigst zu verständigen ob ein einziger Trost oder Hoffnung ihnen gegeben werden, das man sie also nicht Noth leiden, und anderer Orten ihr Brod suchen lassen dürffe.

Wofern Ew. Churf. Durchl. aber nichts fruchtbarliches ausrichten sollten, welches ich doch nicht hoffen will, wäre mir es unmöglich, sie länger zu halten.

Auf welchen Fall ich hiermit das meine will gethan haben, und entschuldigt sein.

Ew. Churf. Durchl. befehl ich der Göttlichen Regierung und Gnade.

Dreßden den 14ten August Anno 1651.

Heinrich Schütz,
Churf. Capellmeister.
Johann Georg Hofkonz.

[46]) Hochgeehrter, liebster Herr ꝛc. 1) Ich bitte dienstlich vmb Nachricht, ob vnser gnädigster Herr befohlen, das diejenigen musicanten, welche Herr Hertzog Johann Georg aufgezeichnet hatt, mit auff die Reise genommen werden. 2) Item Er meines Eydams vndt perconseqvens auch meiner vndt der meinigen grosgönstiger förderer sich in vnserer sache erweisen wolle? 3) Binn hierauff vnterthänig anheischig, das sodann alhier in Dresden zu leben vndt zu sterben ich meine Gedanken richten will, ausser das mir bisweilen nacher Weissenfels abzureisen, vergönnet werden möge. 4) Wegen meines herangekommenen Vnvermögens aber, vndt anderer Vrsachen mehr begere ich hiernächst nichts minder, fur einen Provisioner erkleret zu werden, vndt das Jhro Churf. Durchl. in meinem nunmehr erlangeten hohen Alter, mir die Gnade auch erweisen, welche Sie den vorigen zweien Capellmeister Michael Praetorio vndt Rogier Michaeln haben wiederfahren lassen, welche sich beyde, als ich ehrstmals anher nacher Dresden kommen, noch in Churf. Bestallung gefunden, ich aber für sie beyde, weil ich noch jung war, alleine für sie auffgewartet, vndt ihre Besoldung Jhnen gleichsamb vor, verdienet habe, wiewol ich keineswegs begere ledig zu gehen sondern erbötig bin, so lange, als ich leben werde,

Wie aus mehren Schreiben hervorgeht, war der Herzog Christian, der Administrator von Merseburg, Vorsteher der Kapelle, „Unserm Collegio vorgesetzter Inspector". Schütz hoffte gleichfalls auf dieses Verwendung bei seinem Vater, dem Kurfürsten, eine Verbesserung des traurigen Zustandes „der nothleidenden vndt zum guten Theil auf die flucht zielenden musicanten". Deshalb schrieb er am 19. August 1651 an Reichbrodt, daß er bei dem „kurzen Auffenthalte des Herzogs in Dresden 2c. möglichstes Fleißes nochmahls hierzu cooperiren helffen und hierunther sich gerne gebrauchen lassen würde". Schütz berichtet ohne „vmbschweif —, das vnter der musicalischen Gesellschafft churfl. theils, derogestalt länger vnerträglicher noth und lamentirens ist" und daß er sich selbst „eine ferne Reichs- oder Hanse Stadt zu seiner letzten herberg auff dieser Welt erwählen möchte" und „lieber ein Cantor oder Organist in einer kleinen Stadt, als länger bey solchen Zustand zu sein". Er hatte bisher die Musiker sogar bei seiner „geringen Armuth" unterstützt, so daß ihm selbst nichts mehr übrig war, nachdem er „an hergeliehenen Pfanden, Conterfey vndt Becherlein", die er noch übrig hatte, „in die 300 Thler unter ihnen allen stecken" hatte. — Alle Gehalte waren so ins „Stocken gerathen, daß sie in 4 Jahren nur 3 Quartale „minus einen halben Monat" bekommen hatten, „dahero denn leichtlich zu ermessen in was Zustandt mancher gute Kerl gerathen". — (Vgl. hierzu S. 440 ff. u. 434 ff.) — Schütz macht endlich sogar darauf Andeutungen, daß, da das „Collegium bald sollends zu Boden gehen möchte", durch das doch bis jetzt „die teutsche gravitet noch etlichermaßen erhalten" worden wäre, es „eine Schande sei, wenn man's, soweit in flori, ließ vnntergehen (in Belang, was man auf andere dergleichen ja wendte)". — Schütz wiederholt auch sein Gesuch um Pensionirung („provision ad vitam"), oder wünscht doch wenigstens, daß ihm „noch ein junger qualificirter Substitut beygeordnet würde", wozu er den „alle weil vorhandenen jungen Altisten, welchen Vnser genädiger Herr hie bevor 1 Jahr bey den Italienern erhalten haben wollte", den Bernhardt in Vorschlag bringt, dem er übrigens selbst von seiner Besoldung 100 fl. jährlich abtreten will, und wünscht ihn sogar zum Vicekapellmeister ernannt zu sehen[47]). Die Noth der Kapelle war

der Churf. Capelle allezeit nach Vermögen an die Handt zu gehen vndt dabey zu bleiben, vndt daß ich der mühe, mit denn itzo auffkommenden leuten alleine umbzugehen, item das stündliche Ueberlauffens, vndt teglichen unruh vndt verhinderung entnommen werden möge, welches mir onmöglich länger zu dulden, massen auch auf eine andere Zeit ich solches genugsam erweisen konnte 2c. bitte deswillen umb Verzeihung, göttlicher beschirmung zu gnaden vns sambt vndt sonders trevlichst hiermit empfehlen. Meines Hochgeehrten allezeit trevschvldiger Diener Heinrich Schütz. Dresden am 11. Apr. Ao. 1651.

[47]) An den Geh. Secret. Reichbrohdt:
Insonders Großgünstiger Herr, Hochgeehrtester, Liebster Freundt.

auch noch im Jahre 1652 keineswegs gemildert: denn Schütz

Demnach Herrn Hertzogen Christians Fürstliche Gnaden bey ihrem itzigen kurtzen Auffenthalte alhier, vnsere nothleidende vndt zum guten Theil auff die Flucht zielende musicanten, noch in etwas wenigen zu gedultt disponirt, mit gnädiger Vertröstung, das nicht allein Sie, für ihre person, bey Ihren gnädigsten Herrn Vatter dem Churfürsten zu Sachsen, solch ihr Drangsal bald zu vermitteln, sich getraueten, Sondern das mein hochgeehrter Herr auch seines theils gewislich möglichstes Fleisses nochmahls hierzu cooperiren helfen vnd hierunther sich gerne gebrauchen lassen würde, mir auch befohlen, daß ich an selbigen, Ihren Hochfürstl. Gnaden vnd ein Brieflein itzo ich mit zurückgeben sollte, welchen befehl denn bittlich nachzukommen, Berichte dem Herrn 1) Ich sonder allen vmbschweif kürzlich vndt in einer Summ, wiewol ungerne, daß unter der gantzen musikalischen Gesellschaft churfürstl. theils, dergestalt vnerträgliche noth und lamentirens ist, das für meine person (ohngerechnet auch bey meinem nunmehr herangekommenen hohen alter, ich mir doch noch etwa eine forneme Reichs- oder Hanse Stadt zu meiner letzten Herberge auff dieser Welt erwählen möchte) ich weis Gott, lieber ein Cantor oder Organist in einer kleinen Stadt, als länger bey solchen Zustand zu sein, da mir meine l. Profession leider entzogen wird, ich mir von Hertzen wünschen thue, muß es aber doch mit gedult ertragen, umb andere mit meiner vngedult nicht zu ärgern oder ein bös Exempel zu geben, massen denen gutter leute ich bis auff diese stunde, nicht allein mit vertröstung einer bald befürstehenden Besserung, sondern auch mit der stärkung meiner übrigens (wie zu ermessen) geringen armuth, täglich bishero noch an die Hand gehe, welches aber hinfüro ferner von mir nicht mehr geschehen kann, in betracht mir nichts mehr übrig ist vndt ich mit guttem Gewissen bezeugen kann, das an paarem gelde, an hergeliehenen pfanden, Conterfey vndt Becherlein, so ich noch etwa übrig habe, in die 300 Thlr. ich unter ihnen allen stecken habe, auch nimmermehr gedacht hätte, das dergestalt ihre Besoldung in's Stocken hätte gerathen sollen, massen sie mir specifizirt haben, daß künftige octobris 4 Jahr, sie nicht mehr als drey Qvartal minus einen halben monat bekommen hätten, dahero denn leichtlich zu ermessen, in was Zustandt mancher gute Kerl gerathen. Vndt mag Ew. Hochgeehrten Herrn mit specificirung eines jeglichen noth Standes ich nicht molestiren, doch nur vnsern Bassisten betreffende, so verneme ich, derselbe stecke wie eine Sav im Kober, habe kein Bettwerk, liege auf Stroh, hätte alweit Mantel und Wambs versetzet, dessen Frav noch gestriges Tags zu mir kommen ist, mich vmb Gotteswillen gebeten hat, ich wollte doch das Vaterstück an ihr erweisen vndt ihnen davon helfen, zu welchem Ende sie mir auch eine supplication zugestellet hatt, worinnen er um gnädigste dimission anhält, welche Ihro Gnaden Herrn Hertzogen Christian ich anderweit vnterthänigst hinterbracht. Belangende die übrigen, ob dieselben wol kein solch Savleben führen, wie Jedachter, so ist doch die noth nicht minder, seint mehr schuldig, als sie auf und an haben, wie lange es nun dergestalt bestand haben wird, ist leichtlich zu ermessen vndt ist diesfalls mein hochverehrter, mein tausendfältiges Bitten, im Fall das vnser Collegium bald sollends zu Boden gehen möchte, das Er meine Vnschuldt an dessen ruin contestiren, vndt bey unsern gnädigst. Herrn mich desfalls protegiren helfen wolle, als der Ich's an mündlichen so wie schriftlichen vnterthänigsten Erinnerungen nicht habe fehlen lassen, von welchem molestum dann insonderheit dem Herrn sein antheil jedesmahl verhoffentlich auch genugsamb worden ist, dessen Er selbst Zeuge sein kann. 2) Ferner habe ich noch eines anderen puncten zu gedenken, im Fall vnser gnädigster Herr diesem vnsern zu Boden sinkenden Collegio wieder aufzuhelfen sich gnädigst belieben lassen möchte. Vndt zwar warumb vnser gnädigster Churfürst dieses keineswegs sollte eingehen lassen, kann mein großgünstiger Herr wohl selbst bey sich ermessen, es ist ja durch dasselbige die teutsche gravitet bisher noch etlichermassen erhalten worden, vndt weil es der perfection

schreibt unterm 4. Febr.[48]) an Reichbrodt, daß mehre der „churf.

immer näher gekommen ist, so wäre es ja schande, wenn mans, so weit in flori, ließ vntergehen, auch würde es an Kosten (in Belang, was man auf andere dergleichen ja wendet) auf ein leidliches anlauffen, wie dem Herrn selbst wissend ist, vndt in Summa, ich befinde es weder löblich noch christlich, daß bei so löblichen großen Landen nicht 20 musicanten können oder wollen unterhalten werden vndt lebe der vnterthänigsten Hoffnung noch, Ihro Churf. Durchl. sich eines anderen besinnen vndt Dero uns mehrmals, gethane gnädige Vertröstung (das nemblich vnsere Besoldungen wieder gangbar gemacht werden sollen) werckstellig machen werden. — Wie nun obgedacht, so verhoffe auf diesen Fall, ich derogestalt ofterwehntes collegium auff einen entlichen gewissen guten fus sollents befördern vndt stellen zu helffen, jedoch ohne einige Masgebung mit Vnsers gnädigsten Herrn vorher gepflogenen Bewissung und gnädigsten Einwilligung mit erörterung nachfolgende wenige puncte: 1) Ob ich wohl alles Alters vndt Vnvermögen halber, auch meine bishero dem Churf. Hause geleisteten langwierige Dienste wegen, genugsame Vrsache hätte umb erlassung meines mühseligen ambts vndt daneben vmb eine kleine provision ad vitam vnterthänigst ansuchung zu thun, das ich doch dergestalt länger, vndt als lange mir Gott Kräfte verleihen würde, dabey zu verbleiben erbötig wäre, wann Ihro Churf. Durchl. wird mir die gnade erweisen, mir noch einen jungen qvalifizirten Substituten beyordnen würden, worzu ich dann vnsern alleweil vorhandenen jungen altisten, welchen Vnser genädiger Herr hiebevor 1 Jahr bey den Italiänern erhalten haben wollte, und hiermit auch vorschlagen thue, welchen ich auch von meiner ordinari Besoldung in der Cammer 100 fl. jährlich abzutreten mit allem Willen erbötig bin, vndt würde die sache keine große Verordnung der Bestallung nöthig machen, vndt behielte er seine altisten Bestallung ein Mahl wie das andere, nur das ihm 100 fl. meiner substituirten daneben, absonderlich zugeleget würde. 2) Auff solche maaße könnte Johann Georgs Hoff intention doch auch geholffen, vndt das Vicecapellmeister ambt in Gottes namen Ihme conferirt werden, sintemahl mir nichts daran gelegen vndt gerne zufrieden sein will, wenn Ich nur jemand habe, der bei meinen zunehmenden Vnvermögen mir an die Hand gehe, es sey unter was titull es wolle. 3) Einen Tenoristen müssen wir auch noch haben in unsere Gesellschaft derogleichen wir auch allbereit im Vorschlage haben, wenn es doch nur mit vnserer Verpflegung erst zu einer Richtigkeit gelangen wollte. Vnd verhoffe ich mit göttlicher Hülffe, noch für einen andern, vnsern gnädigen Herrn auf solche maße, ein fein, nicht allzuweitleuftiges teutsches corpusculum musicum darzustellen, daß Sie nichts minder, als Ehre bey Verständigen haben sollen. — Mein hochgeehrter Herr, wolle meiner molestirlichen Feder, die über alle Grentzen der Höflichkeit hinausgeht, grosgönisch verzeihen, vndt nach seiner feineren Discretion vndt möglichkeit damit gebahren, vndt zweiffeln wir gar nicht, (maßen seine fernere Wohlgewogenheit gegen mich vndt das mir Vntergebene collegium mir genugsamb bewust ist) sein tugendhafter Sinn, vns nach vermögen zu befördern, Ihr selbst antreiben werde vndt pro gloria hujus et futurae vitae beizutragen zu welchem Ich ihm Gottes Gnade vndt Segen hertzlich wünschen vndt seiner göttlichen Kraft trevlichst empfehlen thue, Verbleibende Sein verbundener trever Diener allezeit. Dum datur vivis vitam. Heinrich Schütz. — Dresden am 19. Augusti Ao. 1651. — Wenn dieser hierbey meinem grosg. Herrn überschriebene andere Punkt bey unserem gnädigsten Herrn erörtert würde, bedürfte es hernach keiner weiteren erwiederung meines vnterthänigsten memoriales.

[48]) Hochgeehrter Herr Reichbroht. Ihm soll ich nicht bergen, Wasgestalt ich in Erfahrung komme, das vier der churf. musicanten, nemlich Friedrich Selig mit seinen 2 Söhnen, auch Clement Thieme, bey vnsern gnedigsten Churfürsten vndt herrn umb gnädigste dimission zu bitten, eifrig ent-

musicanten“ den Abschied verlangt, daß man die Noth in Erwägung ziehen und ihr baldigst abhelfen müsse, da sonst „zur Erhaltung des Kirchendienstes kein mittel vnd rath sich finden will“ 2c.; auch wiederholt er sein Gesuch wegen Pensionirung. — Nach einem andern Schreiben Schütz's vom 28. Mai [49]) war er

---

schlossen sein sollen, Wenn nun derogleichen fürgehen möchte, habe den Herrn ich gantz dienstlich anzulangen, Er vnsere Person, als Verschuldung an die solchen auflauff vndt besorglichen Vntergang unserer churfürstl. Compagney großgönstig vndt bester maßen vnterthänigst vertreten wolle, als der ich zu erhaltung vndt vertretung dieser vndt anderer musicanten, über mein Vermögen, einen hier, den anderen dort selbst von meiner wenigen armuth gediehnet vndt fürgesorgt habe, massen ihr bekenntnis erweisen können 2c. — Vndt demnach die conservirung unsers churfürstl. collegii musici, meiner wenigen befindung nach, anders gar nicht, als durch eine gewisse anweisung vndt Zahlung Ihrer besoldung zu hoffen ist, als stelle meinen grosg. Herrn ich hiermit anhero, ob bey Ihre Churf. Durchl. selbst, oder Dero H. Cammerräthe dieses punkts Er auch erwehnen, vndt davon deliberiren lassen wolle, welchen (der Herr verzeihe mir,) der in diesen letzten Zeiten mehr als vorher ausgelassene böse feindt, glaub ich, ja hoffe ich, also schwer machet, das aber zu Erhaltung des Kirchendienstes, kein Mittel vndt rath sich finden will 2c. Belangend meine person, so hat mein nunmehr erlangtes hohes alter vndt allhier am churf. Hoffe abgelegte vndt über 37 Jahre geleistete Dienste, verhoffentlich wol verdient, das ich nunmehr als ein Provisioner die hinterstellige wenige Zeit meines Lebens, ich sollends zubringen möchte, massen ich bey vnsern gnädigen Herrn ich auch allbereit für anderthalb Jahr, bey damals fürgegangen vnterthänigste offerirung meines in Druck gekommenen musicalischen Werkleins, darumb ansuchung gethan habe. — Im Fall aber Ihro Churf. Durchl. nochmahls gesonnen sein mögen Ihr absonderlich corpus musicum vmb sich zu behalten, vndt eine gewisse anweisung desselbigen Verpflegung gnädigst verordnen zu lassen, damit man etwa noch 2 bis 3 guete Sänger, welche in unserem collegio noch Vonnöten thun, anders woher berufen können, were ich erbötig an meinem Orte solche gnädigste Intention nochmals nicht zu hindern, vnd (im fall man mich nicht gern davon lassen wollte) ferner dabey zu verharren vnd nach meiner übrigen möglichkeit dem Werke beizustehen, in Summa, es ist Zeit, daß beweiset werde, ob man unser Collegium zergehen laße, oder erhalten will, sintemal die gemessenste acht einen jeglichen zu anderen Resolutum antreibt. Gott mit uns in Gnaden. Meinen Hochgeehrten dienstschuldiger Heinrich Schütz Mpp. Dresden am 4. Februarii 1652.

[49]) Geheimer Secretair Reichbrohdt. Hochgeehrter Herr. Es seint nunmehr 3 Wochen, das (wegen der flüsse, welche mich an meinen Haupte molestirt, vnd entlich mit verlaub zu sagen, in beyde Schenkel geschlagen, vndt die Resipilla oder Rose daraus worden) ich nicht ausgehn können, hätte demselbigen schon vorlängst zugesprochen, vnd kann dem Herrn vor dies mal nicht bergen, daß der Bassist aus Armuth seine Kleider wieder vor etlicher Zeit verpfändet, vndt seithero in seinem Hause, nicht anders als eine bestie im Walde verwildert, nunmehr sich auch wieder reget vndt mir durch seine Frav hat sagen lassen, daß er davon gehn will vnd muß, ob nun meinem großg. Herrn ich zwar keinesweges seinetwegen gros zu molestiren oder ihne wider seinen Willen zu disponiren vermeine, das bey vnserem gnädigen Herrn er etwas fur ihn thun sollte, welches ich dann zu seiner beliebung anheimb stelle, so habe ich doch dieses demselbigen dahero zu notificiren, nicht vnterlassen wollen, das, wann er etwa in Salutato Hospiti, wie ich vermeine, gewislich davon streichen wird, mir deswegen nichts beygemessen

bereits 3 Wochen krank „an Flüssen", die sein „Haupt molestirt vnd entlich mit verlaub zu sagen in beide Schenkel abhjanbol, vndt die Resipilla oder Rose daraus worden", und war unvermögend, auszugehen. Er nimmt sich darin wiederholt des guten Bassisten, Georg Kaisers, an, der, wie er schon früher berichtet, aus Armuth ein „Sauleben" führe, der auch alle seine Kleider verpfändet und „seithero in seinem Hause nicht anders als eine Bestie im Walde verwildert", ja, er befürchtet sogar, daß er, „wenn er etwa in salutato Hospiti — gewislich davon streichen wird", was allerdings für die Kapelle sehr zu beklagen sein würde. Uebrigens wünscht er persönlich mit dem Kurfürsten reden zu können, um ihm seine wenigen Gedanken von dem, „dem ansehn nach, allbereit zu Grabe gelauteten Churf. collegio musico zu eröffnen". — Der Geheimsecretär Reichbrodt hatte, wie wir aus einem Schreiben Schütz's an den Hofmarschall Taube vom 20. Juni 1652 [50]) ersehen, noch auf keine seiner Eingaben eine kurze Re-

werden, vndt das solches bey meinem grosg. Herrn vndt Herrn Marschall ich vorher erindert, Zeugens haben möge 2c.

Ist aber schade vndt immer schade, umb solche köstliche Stimme, das sie aus der Capell verloren gehe sollte, wahr ists, das sonst an seinen humor nichts sonderliches taugliches, vndt seine Zunge täglich in der Weinkanne will abgewaschen sein, allein, eine solche weite Gurgel bedarf auch mehr nässe, als manche enge, vnd ob der guete Kerl seine geringe besoldung gleich auch reichlich bekäme, würde sie doch zu großen banketen nicht ausreichen, vnd wenn man dieses Kerls gubernement, vnd Haushaltung recht erkennen wollte, sollte man ihn, wie ich vermeine, sein gering bislein mehr zu rechter Zeit geben lassen, als lange aber solches nicht geschiehet, kann man ihn gleichwohl fur einen grossen Verschwender auch nicht ausrufen lassen, lasse es aber meines theils, dahin bewenden. — Friedrich Selge mit seinem Sohne gehet auch fort, wie ich höre. Wünsche mündlich mit meinem grosg. Herrn zu reden vnd meine wenigen Gedanken von unsern, dem ansehn nach, allbereit zu Grabe geläuteten Churf. Collegio musico, zu eröffnen. Verbleibe allezeit meines Hochgeehrten Herrn Schuldiger Diener Heinrich Schütz. — Dresden am 28. May 1652. — P. S. Hochgeehrter Herr, wann Er es auch for guet ansehen wirdt, habe ich zu bitten, Er dieses mein Schreiben nach Verlesung auch for den Herrn Hofmarschall wolle kommen lassen.

[50]) An den Hofmarschall v. Taube.

Churf. Durchl. zu Sachsen, wohlverordneter,
Hochgeehrter Herr Hofmarschall,

Ew. Hochedl. Gestrenge hierbey dienstlich, und so viel möglich kürzlich zu berichten, erfordert meine vnumbgangliche nothdurfft, nemblichen: was gestalt for anderthalb jahren nunmehr, Vnserm gnädigsten Churfürsten vnd Herrn, (bei damaliger offerirung eines meines in Druck gekommenen neuen Werkleins) ich zugleich ein vntherthänigstes memorial mit eingeantwortet, vnd nach weitläuffiger Anführung, meines von jugend auff, fast mühseligen Lebenslaufs, wie auch meines nun herangekommenen Alters vndt dahero abgenommenen Kräfte (zumahl auch die alten musicanten alle verstorben, ich davon alleine noch übrig vndt ungeschickt werde in die junge Weld vndt neueste manier der music mich einzurichten) umb gnädigste Entnehmung der wirklichen und allezeit gegenwärtigen auffwartung, vndt umb Veränderung meiner bestallung in eine Provision, jedoch auf gewisse maaße, vnterthänigst fleißige ansuchung gethan habe, Allermassen Ew. Hochedl. Gestrengl. von Herrn

solution schriftlich ertheilt. Schütz bemerkt überdies noch, daß er ihm „doch gleichwohl diese Nachrichtung ertheilet", daß sich der Kurfürst „hierin nicht ohngeneigt befunden hätte", und schließt mit den laconischen Worten: „inzwischen aber, so ist die erorterung solches meines anliegens bishero also ersitzen blieben." Indem

---

Reichbrohdt Geheimbden Secretario, nach beliebung auch erfahren, was aus dem vielleicht auch noch vorhandenen memoriale mit mehren werden selbst ersehen können, vndt ob zwar wolgedachter Herr Reichbrohdt mir damals keine gewisse resolution gegeben und zurücke gebracht, hatt er mir doch gleichwohl diese nachrichtung ertheilet, das Vnser gnädigster Churf. vnd Herr er hirin nicht ohngeneigt befunden hätte, inzwischen aber, so ist die erorterung solches meines anliegens bishero also ersitzen blieben, vndt ich dessen nichts minder zu continuirlicher arbeit zu Hause, als zu allerhand öffentlicher auffwartung veranlasset, und gebraucht worden, welches ich zwar nach beschaffenheit meines Vermögens auch ganz willigst gethan habe. Nun aber in einem Theil, diejenigen Ursachen, welche nach der Ruhe zu trachten mich antreiben, bishero nicht ab, sondern täglich vndt merklich bey mir zunehmen, derogestalt, daß auch wegen Vnvermögen meines Gesichts vndt des continuirlichen vielen schwindels, ich mir keinesweges der Churf. Capell gebürlich fürzustehen, vndt mein in der jugend vorhoffentlich in der Weld, erlangtes guetes Zeugnis hinfüro ferner zu manuteniren mir getraven thue, am andern Orte, wegen des bekannten armseligen itzigen Zustandes der Churf. musicanten, mir die Lust, mit ihnen vmbzugehen sollends gar vnerträglich gemacht wird, massen die Rechnung leichtlich zu machen, was ohngelegenheit mir (als ihm ohnwürdige Commandanten) dahero zuwachse, auf begehrende nothdurfft ich auch wohl erweisen will, wie ich bey solchen Bewandnis, genugsam Anlaß habe, mich gereuen zu lassen, das auff das in teutschland wenig bekannte vndt gewürdigte Studium musicum, soviel fleiß, arbeit, gefahr vndt unkosten ich jemals gewendet vndt dessen directorium am hiesigen Churf. Hofe auff mich genommen. Dahero denn hiebey an E. Hochedl. Gestrengl. mein gantz dienstliches vnd hochinständigstes Bitten gelanget, Sie in dieser mich hart drückenden Lage, sich nicht alleine meinen hohen Patron selbst erweisen, sondern auch mit wohlgedachten Herrn Secretario reden, ihn disponiren, vndt Sie also beyderseits nach gelegenheit trachten wollen, wie mit gnädigstem Willen, ich zu der fur anderthalbjährigen von mir angefangenen Pensionirung gelangen mögte. Vnd wie durch solche Beruhigung meines Lebens (wann sie mir vergönnt werden mögte) mein itziger ziemlich gesunkener Muth mir merklich erfrischet, zu fortstellung meiner profession auch stark ermuntern würde, auch begehre ich nicht, der Churf. Capelle mich ganz zu entziehen, sondern (im falle ich anders mit einer vergüngten Companey zu thun haben sollte) denselben mit ferneren anordnungen vndt Compositionen allezeit die Hand zu bieten, mehrmals auch denselbigen persönlich beyzuwohnen. Vndt ob ich zwar umb etlichen meinen Expeditionen vnd einforderung meiner noch übrigen geringen Armutbs willen, an itzo eine nothwendige Reise nacher Halle vndt weissenfels abzulegen habe (wozu ich auch umb Erlaubniß vnterthänigst gebeten haben will) so bin ich doch erbötig nach erörterung deroselbigen, wann Gott mich gesund läßt, mich gehorsambst wieder allhier einzustellen, verhoffe, da vnser gnädigster Churfürst vndt Herr, dero mehrmals uns gethaener gnädigen Vertröstung nach in Gnaden alles wird vermitteln lassen vndt Ew. Hochedl. Gestrengl. auch ihres theils zur beförderung dieses worts, ihre vermögende grosgönstige Hand gerne mit darbieten vndt anschlagen werden, als welchen selbst wohl wissend ist, das hieran sie die christliche liebe erweisen, das Lob Gottes vnd die reputation des Churf. Hofes befördern, dessen göttl. protection zu Gnaden E. Hochedl. Gestr. ich schließlich hiermit empfehle vndt trevstes gemüths nach besten Vermögens iederzeit verbleibe Des Herrn Hofmarschalln schuldiger vndt verbundener Diener Heinrich Schütz Mpp. Dresden am 26. Junii. Ao. 1652.

sich Schütz ferner auf sein Memorial von 1651 bezieht und sagt, daß er übrigens auch „vngeschickt werde in die junge Weld vndt neuste manier der music" sich einzurichten, bittet er namentlich „wegen Vnvermögen seines Gesichts" besonders des „continuirlichen vielen schwindels" und wegen des erbärmlichen Zustands der kurfürstlichen Kapellisten, wodurch ihm „die Lust, mit ihnen vmbzugehen follends gar unerträglich gemacht wird" und er „genugsam Anlaß habe sich gereuen zu lassen, das er auff das in teutschland wenig bekannte vndt gewürdigte studium musicum so viel fleiß, arbeit, gefahr vndt unkosten iemals gewendet vndt dessen directorium an hiesigem churf. Hofe auff sich genommen" 2c.

Nachdem endlich auch in diesem Schreiben der stehende Refrain seine längst gewünschte Pensionirung ist, so bittet „er schlüßlich noch um Urlaub zu einer Geschäfts-Reise nach Halle und Weißenfels. — Aber auch mancherlei Verdrießlichkeiten, die nicht sowohl in dem übeln, nicht mehr künstlerischen Zustande der kurfürstlichen Kapelle und dem Nothstande seiner halb verhungerten und verkümmerten Mitglieder, als vielmehr in dem Gebaren der in der kurzverflossenen Zeit besonders durch den Kurprinzen am sächsischen Hofe eingeführten italienischen Künstler ihre Quelle hatten, worüber bereits S. 443 berichtet ward, mochten dem alten, durch Kränklichkeit und die üblen Erfahrungen im Verlaufe des dreißigjährigen Kriegs mürbe gemachten Meister das Leben verleiden und ihm zu dem Bedauern veranlassen, daß er noch am Abende seines Lebens in solche Händel kommen müsse. — Man mochte ihn, wie wir aus dem S. 443 schon mitgetheilten Schreiben Schütz's an den Kurprinzen vom 21. August 1645 ersahen, (ungewiß von welcher Seite) zur Last gelegt haben, daß ihm das von Sr. Hochfürstl. Durchl. „neu angerichtete Italienische Directorium musicum zu wider gewesen sei". — Er sucht sich von dem Verdachte möglichst zu befreien, obgleich er nicht in Abrede stellt, daß das italienische Directorium ihm und „andern Deutschen allhier mehr zur Verkleinerung unserer Autoritäten gereichet." (Der Kurprinz hatte nämlich Buontempi und Albrici mittlerweile zu Kapellmeistern ernannt.) Um sich aber von dem Verdachte gänzlich zu reinigen, wandte er sich in einem unterm 21. August 1653 datirten Schreiben [51]) an den Hofmarschall von Taube, den

[51]) Hochgeehrte Patronen. Was bey Herrn Hertzogen Johann Georgen, vnsern gnädigen Churprintzen zu nothwendign Rettung einer mir unverdienter weise beygemessenen Beschuldigung ich unterthänigst eingeben müssen, geruhen dieselbigen zu dero Gelegenheit, aus dieser bey Kommenden Abschrift ohnbeschadet großgönstig zu vernehmen. Vndt demnach ich die besorge haben muß, das derogleichen vngegründete Zeitung von mir entlich wol gar zu unsers gnädigsten Herrn ohren gelangen möchte, als ist an meine hochgeehrte Herrn, mein ganz vnterdienstliches bitten, das auf begebenden solchen Fall, Sie in dieser gerechten Sache mir so weit nur beystehen und bei unsern gnädigsten Herrn es dahin vermitteln wollen, das ich zu münd-

Hofprediger J. Weller und Geh. Secr. Reichbrodt und forderte sie gemeinschaftlich zur Vertheidigung seiner Person beim Kurprinzen auf. Doch verschweigt Schütz in demselben keineswegs den wahren Grund seiner Unzufriedenheit, die vielleicht höhern Orts anders gedeutet worden sein mochte. Er gesteht nämlich unverholen, daß ihm die Anordnung des Kurprinzens hinsichtlich der „Sonntäglichen abwexelung der music in der Schloßkirchen" gar nicht behage und, wie er sich auf das Bestimmteste ausdrückt: „was massen es mir — fast verkleinerlich vnd schmerzlich fürfallen will, an solchen Sonntagen (an welchen hiebevor nicht mir, sondern dem Vicecapellmeister das Directorium obgelegen ist) ich mit des Herrn Churprinzen Directore, als einem 3 mahl jüngern als ich vnd hierüber castrirten Menschen, ordentlich und stetig ümbwexeln soll vndt unter ungleichen vndt zum großen Theil vnderständigen zuhörern mit ihm gleichsam de loco disputiren soll." — Er erbittet sich daher das alte Privilegium, die Direction allein bestimmen zu können, zurück und bringt schlüßlich die Uebelstände, die aus der Noth der Kapellisten fortwährend noch hervorgingen, von Neuem in Erinnerung. Endlich erklärt er, auf dem höchsten Punkte des Ueberdrusses und der sichtbarsten Indignation angelangt, unverholen, daß er unter obwaltenden Verhältnissen, wo er Alles „bis auf das bluth aus den Adern gleichsamb theils zu

---

licher oder schriftlicher meiner Verantwortung, ferner auch zugelassen werden möge. — Belangende sonst die von hochgedachten Churprintzen gemachte anordnung umb Sonntägliche abwexelung der music in der Schloßkirche, so kann meinen hochgeehrten Herren deswegen Ich auch nicht bergen, was massen es mir, als gleichwol einem alten vndt verhoffendlich nicht vnverdienten Mann, fast verkleinerlich vnd schmerzlich furfallen will, an solchen Sonntagen (an welchen hiebevor nicht mir, sondern dem Vicecapellmeister, das Directorium obgelegen ist) ich mit des Herrn Churprintzen Directore, als einem 3 mahl jüngern als ich, vndt hierüber castrirten Menschen, ordentlich und stetig ümbwexeln soll vndt unter ungleichen vndt zum großen theil vnderständigen zuhörer mit ihm gleichsam de loco disputiren soll. Dahero ich dann verhoffentlich auch nicht ohnbillig ümb ein gnädigstes Privilegium mich zu bewerben habe, das dem Vicecapellmeister auf selbige Zeit, das Directorium vor mir aufgetragen werden möge, vndt zwar so würde wohl der Musik halber in der Churf. Schloß Kirchen kein sonderlicher Mangel jemals zu verspüren sein, wenn nur die Musikanten vndt bevorab die Churf. Capelle deren companey ohne des gar gering, vndt deren etliche, wegen ermangelnde Verpflegung allhier, sich fast stets anders wo aufhalten, mit bezahlung ihrer Besoldungen zur stetigen Aufwartung verbunden werden mögen, in Verbleibung welches dann ich für meine Person selbst auch hiermit protestirt haben will, daß, nachdem ich nunmehr alles, bis auf das bluth aus den Adern gleichsamb theils zugesagt, theils unter etliche nothleidende musikanten vorstrecket habe, mir länger allhier in Dresden zu dauern gantz vnmöglich fallen wird, wovon in specie dieses orts ich itzo nichts melden, sondern dieses nur bezeuget haben will, das lieber den todt, als länger sothanen bedrängter Zustandt beyzuwohnen ich mir wünschen wolle ꝛc. Meiner hochgeehrten Patronen dienstschuldiger Heinrich Schütz Mpp. Signatum Dresden am 21. Augusti Ao. 1653. —

gesagt, theils unter etliche nothleidende musicanten vor strecket" nicht länger mehr in Dresden „dauern" könne, ja daß er „lieber den todt, als länger sothanen bedrängten Zustandt bey zu wohnen" sich wünschen wolle. — Unter demselben Tage schrieb aber auch Schütz an den Kurfürsten selbst und, da er wohl gerechte Ursache hatte, zu vermuthen, daß vielleicht (wie es oft an Höfen zu ergehen pflegte, sein Memorial von 1651 irgendwo unbeachtet liegen geblieben oder, wie sich die Kurfürstin Anna irgend einmal ausdrückt: „in den langen Schubkasten gerathen" war, so berief er sich ganz besonders darauf; verweist namentlich auf seinen „von Jugend auf geführten mühsamen Lebenslauff", erinnert an seine durch das liebe Alter immer mehr geförderte Gebrechlichkeit und bittet endlich unumwunden um Pensionirung; er verspricht das Wohl der Kapelle auch ferner noch zu wahren, aber er wünscht von dem currenten Dienste befreit zu sein, welches Zugeständniß er, nach 38jähriger Dienstzeit, als billig verlangen zu können, sich überzeugt hält [52]).

---

[52]) Durchlauchtigster, Hochgeborner Churfürst Gnädigster Herr. — Ew. Churf. Durchl. werden sich verhoffendlich noch gnädigst entsinnen können, was gestalt deroselbigen, nunmehr fast ins dritte Jahr (bey damaliger meiner vnterthänigster offerirung eines meines in Druck gekommenen neven Werkleins) in einem ausführlichen memorial meinen von Jugend auf geführten mühsamen Lebenslauff, auch nun mehr herangekommenen hohen Alter, abgenommenen gesicht, vndt andere sich bei mir verlohrene lebens kräffte, welche zu lobwürdiger hurtiger ausarbeitung vnd Darstellung allerhand never musicalischer Inventionen vnd Compositionen erfordert werden, ich vnterthänigst vnd beweglich zu gemüthe geführet, vndt dahero ümb gnädigste beruhigung meines übrigen kurtzen Lebens vnd ümb veränderung meiner aufwartung vnd bestallung in eine Provision oder Hausbestallung, sehnlich gebeten, darneben aber meine Zeit, als lang Gott mir das Leben noch fristen mögte, gleichwohl nicht in müssiggang, sondern Mit möglichster fortstellung meiner Profession vnd complettirung etlicher anderweit von mir angefangener musicalischer Werke zuzubringen, Was auch E. Kurf. Durchl. musicalischen corpori, nichts minder ferner vorzustehen, dasselbige mit meinem vndt anderen compositionen nochmals zu versehen, das in meinen abwesen einiger Mangel nicht verspüret werden soll, vndt denn entlichen auch, nach erforderung der Zeit vnd sich begebenden solennitäten mehrmals persönlich bey denen aufwartungen mich finden zu lassen, vnd nach möglichkeit also zu erweisen, das E. Kurf. Durchl. meine vnterthänigste begierde deroselbige bis in dem todt, beharrlich aufzuwarten vnd nach vermögen zu contentiren, genugsamb daraus abzunemen hätten, mich vnterthänigst angebeten habe, Wann dann gnädigster Herr, die oberzelten vnd andern ursachen, mit meinem inzwischen noch weiter zugenommenen alter, mich itzo noch stärker drücken, vndt nöthigen, solch mein voriges vntherthänigstes petitum itzo hinwiederümb zu reassumiren, als gelanget an E. Churf. Durchl. hierbey nochmals mein vnnterthänigstes, wiederholtes gantz flehentliches vndt unerläsliches bitten, Sie geruhen nun mehr entlich Dero gnädigste, mir aber erfreuliche Resolution hierauff wiederfahren zu laßen, damit zugleich mit E. Churf. Durchl. gnädigen Willen, vnd gueter befriedigung ich mein kurzes Leben follends einrichten, vnd vnter Ew. Churf. Durchl. gnste. protection vnd Favor (nach meinen Dero hohen Hause in die 38Jahr geleisteten treven Diensten) rühmlich vndt ehrlich zu einem seligen ende möge bringen können. Warumb Ew. Churf. Durchl. dem starken Schutz Gottes

Schütz scheint auch das Eisen haben schmieden wollen, die weil es noch warm war, weshalb er bereits am 21. September 1653, also kurz darauf, abermals ein Memorial[53]) vom Stapel laufen ließ, das im Grunde dieselben Motiven entwickelt, die ihm zu dem Wunsche, sich baldigst pensionirt zu sehen, veranlaßten; nur das dritte Motiv ist an und für sich ganz neu. Wir erfahren nämlich daraus, daß Schütz damals mit dem löblichen und zeitgemäßen Plane umging, „das Psalterbüchlein Beati Lutheri, version in prosa, auf gewisse art in die music zu bringen, das

---

des almächtigen, zu gueter beständiger Leibesgesundheit, langem leben, glückseligen Regierung, vnd allen an Seel vnd leib gewunschten churf. Wohlergehen, freundlichst empfohlen haben will, verbleibende Ew. Churf. Durchl. pflichtschuldigster vnterthänigster Diener als lang ich leben werde Heinrich Schütz mpp., Capellmeister. Dresden am 21. Augusti Ao. 1653.

[53]) Die fürnehmbsten Motiven vndt Ursachen, worumb ich nunmehr nach einer beruhigung meines übrigen wenigen lebens, ohnümbgänglich trachten, vndt ümb eine gnste. Provision oder Haußbestallung vnterthänigst zu bitten habe. 1) Die erste ist mein herankommendes Alter, abgenommenes gesicht, vndt andere Leibeskräffte, denn, ob ich wol sonder ruhm, meine composition mit der Hülffe Gottes itzo noch so beständig vndt guet, als vorhin iemals zu elaboriren mir getrawe, so gehet das alles langsamer vnd schwerer zu, wie leichtlich zu ermessen. 2) So vermeine ich auch wegen meiner diesem churfl. Hoff so vieljährige, geleistete Dienste, eine erleichterung vndt beruhigung nunmehr entlich verdienet zu haben, in betrachtung der vnzehligen, vielfältigen inzwischen solcher Zeit fürgegangenen hohen solennitäten in anwesenheiten Kayserliche, Königl., Chur vndt Fürstlichen Potentaten auch allen samt vnd sonders gehaltenen Hochfürstlichen Beilagern, nichts minder auch Kindtauffen, (Ausgenommen den Heren Churprinzen vndt die Frau Landgräfin zu Darmstadt) bey welchen allen (wie wohl geringen Vermögens nach) doch vnterthänigstes Fleißes ich aufgewartet habe. 3) So habe ich auch noch etliche mir hochangelegene, vndt allbereit angefangene Musikalische Werke zu compliren, wodurch nach meinem Todt auch Gott, der Weldt vndt meinem gueten Namen noch zu dienen, ich verhoffens bin, wozu ich aber eines geruhigen vndt vnverhinderten Zustandes vnümbgänglich bedürffig bin, wie dann vnter andern auch ich zu meiner intention habe das Psalterbüchlein Beati Lutheri, version in prosa, auf gewisse art in die music zu bringen, das das gemeine Volk auch in den Kirchen solche Melodeyen möchte leichtlich lernen vndt mit singen können. 4) So hab ich auch billig anzuführen, das diejenigen Musikanten (mit welchen, alß ich erstlich allhier in Bestallung gekommen bin, vndt mein Directorium angefangen habe) nunmehro alle verstorben sindt, vndt ich alleine noch übrig bin, Hierüber auch die Churfürstl. Capelle auch itzo mit lauter jungen Leuten besetzet ist, vnter welchen ich alter Greiß sich nicht wohl rühmet in Betracht es die Jugend art ist, das sie gerne nach erneverung trachtet, Vndt das Alterthumb entlich mehr zu verkleinern, als zu erheben geneiget ist. 5) So würde es mir endlich nebenst meiner verlohrnen Kräfften auch an allerhandt mitteln mangeln für die itzo allhier vorhandene zwey vnterschiedene Collegia Musica neure Sachen zu inventiren, zu pappier in effectum zu bringen, worüber alle andere, mir noch fürgesetzte (verhoffentlich gute vndt nützliche) arbeit wieder allen meinen willen, mit großer Vngedult, ich außer Handen würde legen müßen. — Schließlich, ob zwar noch andere Ursachen mehr angeführt werden könnten, so hoffe ich doch, das mein fürhaben mit denen itzo erzehlten genugsam bescheiniget vndt vertheidiget sein solle. Signatum Dreßden am 21. Septembris Anno 1653. Henrich Schütz, Churf. Sächs. acht und dreyßigjähriger Capellmeister mpp.

das gemeine Volk auch in den Kirchen solche Melodeyen möchte leichtlich lernen und mit singen können". — Schütz scheint jedoch diese Idee mit sich zu Grabe genommen zu haben: denn nirgends ist die Ausführung dieser populairen Psalmodieen bis jetzt bekannt geworden. — Diesen „fürnehmbsten Motiven vndt Ursachen" 2c. folgte alsbald eine nicht datirte „Erinderung zu meiner vnterthänigsten Supplication"[54]), in der Schütz in drei Haupt- und zwei Nebenpunkten seine Motiven, zu seiner Schwester nach Weißenfels sich übersiedeln zu wollen, um von dort aus mit mehr Ruhe als in Dresden, wo er sein Haus gleichfalls behalten wollte, als „Provisioner oder von Hause aus Bestalter" für das Gedeihen der Kapelle und ohne Schaden für den Kapelldienst wirken zu können, welchen er noch einige Bedingungen hinsichtlich seiner häuslichen Einrichtung und spätern

---

[54]) Erinderung zu meiner vnterthänigsten Supplication. 1) Demnach Ich vndt eine meiner noch überlebende Schwester (welche eine witibe ist, vnd kein Kind hatt) zu Weissenfels noch etwas güterlehn beysammen, vnd in etwas mittel habe, eine kleine Haushaltung daselbst anzustellen, des orts auch ich weit geruhiger, als hier in Dresden nicht, mit ausarbeitung meiner musicalischen Werke es gewislich viel weiter bringen, der churf. Capell auch in so gestalten meinem abwesen, so wohl als in meinem anwesen, vnd (wann ich die Wahrheit bekennen soll) noch viel besser und weit mehren zu statten kommen kann, dessen nach Verhoffen auch wol die musicanten allhier, Zeugnis werden geben können, so ist mein vnterthänigstes anliegen, daß mir hinfüro gnädigst vergönnet werden möge, allezeit frei vndt ohne ferner ansuchung vmb verlaubens, von Dresden (allwo ich, als lang ich lebe, mein Haus zu erhalten trachten werde) nacher Weissenfels ab vnd zu zu ziehen, vnd das ich dahero für einen Provisioner oder von Hause aus Bestalten, nach meinen so langen Diensten entweder gehalten, oder (nach Vnsers gnädigsten Churfürstl. Durchl. vnsern Herrn Befindung) auch dvrch befehl erklärt werden möge. 2) Wegen der auffwartung, beydes in der Kirche vnd für die Taffel soll in meinem abwesen auch kein Mangel erscheinen, wofür ich die verantwortung nichts minder auf mir zu behalten ich erbötig, vnd habe ich deswegen mich allbereit mit den Hofforganisten Kitteln (welches ein fleissiger Mann ist vndt ohne dies die Kapellknaben in stetiger Uebung hatte) verglichen, welcher für mich die bey denen auffwartungen nothigen sachen jedes mahl hergeben, der Vicecapellmeister aber den Tact dazu führen würde. 3) Habe ich umb beförderung meiner zu Weissenfels fürhabenden Haushaltung willen, vnterthänigst zu bitten: 1) weil ich einige anforderungen in der Churfl. Land vnd Tranksteuer habe, das an den Raht zu Naumburgk mir der gnädigste Befehl ertheilet werde vndt vergönnet werden möge, jährlich zwey Biere in abschlag meiner Anforderungen abzubrauen. 2) Wünsche ich auch gar sehr, (wenn es sein könnte) noch einen anderen gnädigsten befehl an den Kornschreiber zu Weissenfels, das jährlich 25 Dresnische Scheffel Korn, vnd 30 Scheffel Haber nach dem Ambtstax mir überlassen, vnd meine qvittung in Abschlag meines besoldungs Rests, an statt der Zahlung von mir angenommen werden möchte, woran Ihro Churfl. Durchl. zwar einen geringen Abgang, ich aber eine gnädige ziemliche Hülffe zu verspüren haben würde. — Ob auch Ihro churf. Durchl. meiner Besoldung halber, einige Verordnung fürnemen zu lassen sich resolviren würden bin ich derselbigen nach Dero gnädigster Beliebung in Vnterthänigsten Gehorsamb allezeit an die Hand zu gehen schuldig.

finanziellen Sicherstellung beizufügen sich gestattet, worauf sich auch noch ein wahrscheinlich an Reichbrodt gerichtetes Schreiben ohne Datum [55]), worauf 1660 vom Kurf. erst resolvirt ward, bezieht.

Ob der Kurf. Joh. Georg I. auf alle diese Eingaben Sch's. eine genügende Resolution ertheilt, ist unsers Wissens nicht actenkundig geworden. Doch scheint es nicht geschehen zu sein, da er nach Verlauf von fast zwei Jahren wiederholt, aber das letzte Mal, um seine Pensionirung bei'm Kurfürsten, der wahrscheinlich dafür kein Ohr gehabt haben mochte, dringlich einkam. Sein deshalb an den Kurf. gerichtetes Schreiben lautet wörtlich, wie folgt:

Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr! Ew. Churf. Durchl. auch unterthänigst zu berichten, kann ich keinen ümbgang haben, wasgestalt in meinem mühseligen lebenslauff bis in das 70. Jahr (:darinnen ich itzo lebe:) ich fortgerucket bin, vndt wegen, von kindesbeinen auf vndt meinem zwölfften Jahre auff dieser Welt, sonder Ruhm ausgestandenen vielen Arbeit, studiums vndt allerhand mühseligkeiten, mich nunmehr dergestalt, an Kräfften, gesichte, gehör abnehmende vnd geschwächt, meine musicalische vena oder Ader auch zu mühsamben compositiones vnd vielen neven inventionen ziemlicher massen vertrocknet, langsamb vnd schwer, vndt in Summa, dem itzigen weitläufigen Corpori musico allhier ferner gnüglich vndt rühmlich vorzustehen, vndt dasselbige zu dirigiren, mich keinesweges genugsam ge-

---

[55]) Hochgeehrter Herr und Wohlgeneigter Förderer. Alldiweil mir die 200 Gl. womit ich vorhin in Abschlag meiner Besoldung in die Steuer verwiesen bin, Sauer genug gemacht und mir viell fürgeworfen worden, das dergleichen nicht eigentlich aus der Steuer zu bezahlen sich gebührte, So habe ich mein petitum wegen des Biers zu Naumburgk auf meine klare Steuer anforderungen einrichten wollen, damit dero gleichen Vorwürfe ich hiernächst geubrigt sein möge, Und versehe mich das dero gestalt solche Sache desto eher zuerhalten und in der Steuer damit auch durch zu kommen sein werde, und habe ich dieses hierbei noch zu erinneren das nach erlangten unsers gnädigsten Herrn gewünschte Resolution der Befehl nur in genere auf meine Anforderungen in der Steuer und nicht etwa in specie auf das Capitel eingerichtet werden möge. Im Fall wegen des andern Puncts mein hoch geehrter Herr (betreffend nemlich das von mir gesuchte Getreidigt) vielleicht einer abschläglichen Antwort vermuthend were, So gebe ich ihm dienstlich zu bewissen, ob er deswegen mich nicht etwa dem Herrn Rentmeister zu recommandiren möchte, das auf ein Jahr etwa von ihm und deren Herrn Cammerräthen wie in hoc passu gewillfahrt werden möchte, Wiewohl ich gleichwohl auch vermeine unsrer Gnädigster solche geringe Sache, auff mein kurzes Leben mir zu bewilligen nicht gros verweigern würde, Ich aber dahin stellen und Ihro Churf. Durchl. Gnade leben muß. Bitte denselbigen Schließlichen per Deum er wolle zu der von mir so lange Zeit gesuchte Freiheit mögliche groß gönstige Förderung erweisen, Deum testor, das ich in credulitatem moderni novi mundi, qui nihil praeter extranea muliebria puerilia et scurrillia admiratur, allhier kein Zeichen thun können oder wollen werde. Bin erbötig solche und andere vorbin mir erwiesener gutthaten und meinetwegen gehabte Bemühungen meinem Vermögen nach mit einem würdiglichen Dankzeichen in etwas zu recompensiren Demselbigen zu allem gewünschten Wohlergehen hiermit empfehlende. — Kam erst 1666 zur kurf. Resolution.

schicket, sondern vielmehr mir gantz ohnmöglich mehr befinden thue, dahero dann auch vnd insonderheit umb beruhigung meines vermuthlich noch übrigen kurtzen lebens, wie auch bessere Verpflegung meiner Gesundheit willen, an Ew. Churf. Durchl. hiemit mein gantz inständigstes, vnterthänigstes bitten gelanget, Sie geruhen gnädigst, durch deren Herrn Hofmarschalle, nebst Herrn Oberhoffprediger, vieleicht auch mit Ratherholung bey Ew. Kurf. Durchl. geliebten Herrn Sohne, dem Herrn Churprintzen, es dahin gnädigst vermitteln zu lassen, wie sonder abgang der auffwartung, so wohl in der Kirche, als für der Taffel, ich hinfort in die von mir gewunschte freyheit versetzet, der wirklichen persönlichen, ordentlichen auffwartung überhoben, vndt für einen Provisioner erklärt vnd gehalten werden möge. Wonebst ich gleichwohl dieses vnterthänigen anerbietens bin, das in fall mir, oder andere bey Handen habende Compositiones bey der Capell hinfüro auch zu gebrauchen für würdig gehalten vndt von mir begeret werden möchten, das dieselbigen ich sodann iedesmal gar gerne hergeben vnd abfolgen lassen, wie auch bis an meinen todt nach meinem übrigen Vermögen, auff solche Weise, vndt gleichsamb allhier von meinem Hause aus die music follends gern bedienen helffen will. Vndt wie mir nicht zweiffelt, Ew. Churf. Durchl. die vnvmbgängliche noht meines vnterthänigen suchens hiemit genugsam ermessen werden, also bin deroselbigen gewüriger, gnädigster resolution vnd anordnung hierauff, in vnterthänigster gutter Hoffnung mit grossen Verlangen ich auch gewärtig. Dieselbigen der göttlichen beschirmung in allen am Seel vnd leibe gewunschten Churf. wolergehen, trevlichst empfehlende Ew. Churf. Durchl. trev vnterthänigster, pflichtschuldigster vierzigjähriger Diener Heiurich Schütz, Capellmeister mpp. Signatum Dresden am 29. May Ao. 1655.

Da diese Eingabe Sch's. die letzte actenkundige ist, so scheint er endlich doch, vielleicht auch auf seines vom Alter und von den Strapazen seines viel bewegten Lebens geschwächten Kurf. beruhigende Vorstellungen, Beruhigung gefaßt, ebenso nicht wieder auf längere Zeit Dresden verlassen zu haben. — Als am 8. October 1656 der im 73. Jahre stehende Kurf. zu seinen Vätern versammelt ward, war der gleichalterige Schütz von Neuem als Compositeur thätig. — Er schrieb das: „Canticum Simeonis: Herr! nun lässest Du Deinen Diener in Frieden fahren, als nach dem hochsel'gen Hintritte Kurfürst Joh. Georg I. die Orgeln und andere Instrumente eingestellt wurden, mit sechs Stimmen zum Vocal-Chore auf zweierlei Art aufgesetzt von H. Schütz," das im Verlage Seyfferts zu Dresden in Folio 1657 gedruckt erschien. Dieser Gelegenheits-Composition folgten in d. J. nach „Zwölff geistliche Gesänge mit vier Stimmen für kleine Cantoreien benebst dem Basso continuo nach Belieben hiernach zu gebrauchen, welche von den Sächß. Capellmeister Heinr. Schütz hiebvorn in seinen Nebenstunden aufgesetzt, jetzo aber zusammengetragen und mit seiner Vergünstigung zum öffentlichen Druck befördert worden durch

Christoph Kitteln[56]) der Churf. Sächß. Capelle bestallten Organisten. Opus XIII. Dresden 1657." Folio. —

Als letztes Werk unsers Sch., der etwa um 1665 zum Oberkapellmeister[57]) ernannt worden war, wird in einem Aufsatze des gelehrten Musikers Becker in Leipzig „Biographische Notizen älterer Tonmeister nebst Proben aus ihren Werken[58]) auch noch (und zwar von ihm zu erst aufgefunden) aufgeführt: „Drei Charfreitagsgesänge." — Sie sind einem Werke entlehnt, das bis dahin allen musicalischen Geschichtsforschern entgangen war: „der „Historia des Leidens und Sterbens unsers Herrn und Heylands Jesu Christi nach den Evangelisten St. Matthäum, St. Markum, St. Lucam und St. Johannem in die Musik übersetzet von Heinrich Schütze, Churf. Sächß. dero Zeit ältesten Capellmeistern Anno MDCLXVI."[59]) Die Charfreitagsgesänge bildeten die jedesmaligen

---

[56]) Christ. Kittel sagt im Vorworte, das er seit dem Beginne seines Dienstes in der kurf. Kapelle die Tonwerke Schütz's gesammelt, um die ihm untergebenen Kapellknaben daran zu üben. Es seien ihm nun auch von Schütz diese zwölf Gesänge „Dero Würdigkeit" vorgekommen, die er jetzt, mit Bewilligung des Urhebers „zur Ehre Gottes und christlich nützlichem Gebrauche in Kirchen und Schulen zum öffentlichen Drucke ausgefertigt habe" — Alle diese Gesänge sind sowohl für den kirchlichen Gebrauch als für den Hausgottesdienst bestimmt. Sie enthalten eine deutsche Messe, das Kyrie, Gloria, Credo, die Einsetzungsworte, den 111. Psalm, die Sequenz: „Danken wir alle", den Lobgesang der Maria, die deutsche gemeine Litaney, das Benedicite und Gratias vor und nach dem Essen, den Jubelgesang des heil. Bernhard und den Hymnus: „Christe fac vt sapiam". — Die alten kirchlichen Tonarten herrschen in dieser Sammlung wieder vor, besonders die phrygische und myxolydische in ursprünglicher, sowie die dorische und äolische in dieser wie in versetzter Tonhöhe, einmal auch die versetzte ionische. Es kann zwar bei diesen Gesängen dem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen, daß eine neuere Behandlung in denselben etwas sich kund giebt, doch aber tönen weniger eigentliche Anklänge der bis dahin schon mannigfaltig ausgebildeten weltlichen Tonkunst aus ihnen hervor, als aus den frühern Tongebilden unsers Schütz. Winterfeld sagt übrigens: „Denn sind auch diese Gesänge erst später, und durch einen Andern gesammelte, so zweifeln wir doch, ihrer innern Beschaffenheit zu Folge, nicht daran, daß sie wohl nur wenige Jahre vor ihrer öffentlichen Herausgabe entstanden sind, zumahl selbst die letzten Lebensjahre des Meisters nicht ohne tonkünstlerisches Schaffen blieben." —

[57]) Das bei Fürstenau a. a. O. S. 92 abgedruckte Kapellverzeichniß von 1666 führt ihn als Oberkapellmeister mit 800 Tthlr. Gehalt auf, während seine untergeordneten Kapellmeister Buontempi, Albrici, Pallavacini und Peranti mit 1200 angesetzt sind. Bernhard erhielt als Tenorist und Vicekapellmeister 500 Thlr., während sein College der Italiener Novelli 800, sowie alle italienische Sopranisten, Altisten, Tenoristen und Bassisten ꝛc. ebenfalls 800 Thlr. Gehalt bezogen. —

[58]) Leipziger Musicalische Zeitung Band 44, December Nr. 52, 1842.

[59]) Das im Manuscript vorhandene Werk besteht im größten Landkartenformat aus 61 Blättern und ist mit Geschmack und Kunst von J. Z. Grundig theils mit bunten Farben, theils mit Dinte geschrieben. Vielleicht brauchte der Abschreiber Jahr und Tag dazu, um das Werk so sorgsam und gewissenhaft auszuführen. Grundig ist übrigens nicht als ein gewöhnlicher Notenschreiber anzusehen. Er wurde im Jahre 1713 zum Cantor an der

Schlußsätze der ersten drei Passionen. — Außerdem werden noch von Gerber (music. Lexikon) eine Motette „Jesaia dem Propheten das geschah" und von Walther (music. Lexikon) „eine stattliche Composition über etliche Psalmen, namentlich der 119. Psalm," sowie die Passion nach den drei Evangelisten zugeschrieben. Unter letzterer, der auch Martin Geyer in seiner Leichenpredigt gedenkt, ist wahrscheinlich keine andere als die vorher erwähnte „Historia des Leidens" ꝛc. zu verstehen. Was aber die Composition des 119. Psalms betrifft, so ist bekannt, daß Sch., sowie er in frühern Jahren, als ihn der vorschnelle Tod seiner Gattin so sehr niederbeugte, durch das Studium und die Composition des gereimten Psalmbüchleins von Dr. Becker einigen Trost fand, in seinen letzteren Lebensjahren das lateinische Psalterium als Erquickung wählte, ja, daß vornehmlich der 119. Psalm seine gefühlvolle Seele ungemein beschäftigte und sogar noch „zu stattlichen Compositiones", den letzten Blüthen seines reichen Kunstlebens, begeistert habe. Besonders ruhten mit inniger, freudiger Ueberzeugung seine Augen auf dem 54. Verse dieses Psalms: „Deine Rechte sind mein Lied in dem Hause meiner Wallfahrt (cantabiles mihi erant justificationes tuae in loco peregrinationis meae)," — daher wünschte er sich auch dieselben zu seinem Leichentexte und zu seinem Grabliede und, da er zu der richtigen Ausführung dieses Satzes sich nicht mehr kräftig genug fühlte, so übertrug er sie einem seiner liebsten Schüler, dem Christoph Bernhardt, (vgl. 425 ff.) welcher in jener Zeit (wahrscheinlich in Folge der Eifersucht und des Mißverständnisses der Römer Vincenzo Albrici, Marco Gioseffo Peranda und des Perusiner Giov. Andrea Buontempi), von 1664 bis 1674, das Cantorat der St. Jacobikirche zu Hamburg begleitete[60]). An ihm schrieb Schütz wegen Composition seines Grabliedes; er wünschte dasselbe fünfstimmig für zwei Soprane, Alt, Tenor und Baß, im Style des Palestrina gesetzt, womit Sch. unbedingt nur andeuten wollte, daß der Componist diejenige Faltung der Töne zu seinem Grabliede wählen sollte, die seine Jugend so unbeschreiblich erfreut und sein Jünglingsalter erhoben hatten. Wie Sch. vertraut, hatte Bernhard seine Idee zum Grabliede auch ganz richtig verstanden und den Geist erfaßt, den der Meister in seine Grabpsalmodie gelegt zu haben wünschte: denn, als Bernhard um 1670 das sehnlichst Gewünschte an seinen greisen Lehrer übersendet hatte, sprach die-

---

Kreuzschule zu Dresden erwählt, war vorher Tenorist in der Königl. Kapelle und hatte von daher einen guten Geschmack in der Wahl seiner Kirchenstücke und deren Ausführung mit in sein Amt gebracht. Er starb 1720. Des berühmten Greue Gesanglehrer gewesen zu sein, gereichte ihm gleichfalls zum Ruhme.

[60]) Vgl. Fürstenau a. a. O. S. 95—97.

ser seine große Freude und seine volle Zufriedenheit darüber in folgenden Worten kürzlichst aus:

„Mein Sohn, Er hat mir einen großen Gefallen erwiesen durch Zusendung der verlangten Motette. Ich weiß keine Note darin zu verbessern." —

Ehe wir uns zum Ende dieser urkundlichen biographischen Skizze unsers Helden wenden, müssen wir noch einige compositorische Erzeugnisse Sch's. nachtragen. Es ist die Motette: „Wohl dem, der ein tugendsames Weib hat" für acht Singstimmen und das Concert: „Haus und Güter erbet man von Eltern" für eilf Stimmen und dem Basso continuo, welche 1618 zu Dresden in Folio erschienen sind.[61]) — Wie wir schon wissen, versuchte sich Sch. auch im weltlichen Style. Außer der bekannten „Daphne" ist von ihm auch ein Ballet bekannt. Am 20. Nov. 1638 ward nämlich zur Vermählung des Herzogs Johann Georgs II. ein Ballet aufgeführt, von dem es heißt:

„Die Invention solches Ballets ist von Herrn August Buchern, Professore Poeseos zu Wittenberg auf itzige neue Art in Deutsche Verse gesetzt von den Churfl. Capellmeister Herrn Heinrich Schütze, aber auf italienische Manier componirt und von dem Tanzmeister Gabriel Mühlichen in 10 Baletttänze gebracht worden.[62])"

Bis zu den letzten Augenblicken eines thätigen und vielbewegten Lebens blieb Schütz heitern und lichten Geistes, begeistert für seine „Profession die Musik" und Mäßigkeit, sowie innere und äußere Stille bei allen Freuden und Widerwärtigkeiten seiner Berufsstellung bezeichneten noch die letzten Tage seines höchsten Alters. Nachdem er 57 Jahre dem „corpori musico", wie er die kurf. Kapelle meistens zu nennen pflegte, als Kapellmeister und seit seinem Jubeljahre 1665 als Oberkapellmeister[63]) treulich und gewissenhaft in jeder Beziehung vorgestanden hatte, traf ihn am 6. Nov. 1672 in einem Alter von 87 Jahren und 23 Tagen der längst erwartete Tod schnell, doch nicht unvorbereitet; er starb als Künstler, Christ und Mensch gleich groß und ehrwürdig.[64]) — Wie er selbst gewünscht, wurden seine irdischen Ueberreste in der Vorhalle der alten Frauenkirche[65]), wo auch seine ihm längst vorangegangene Gattin ihre Ruhestätte fand, beigesetzt. Der Oberhofprediger Martin Geyer hielt die Leichenpredigt über den

---

[61]) Von beiden befindet sich nach dem Cataloge des Musikdirectors Hauptmann ein Exemplar in der Kurfürstl. Bibliothek zu Cassel.

[62]) Seit 1607 war das französische Ballet mit Dialog und Recitativ, aber ohne Geschmack und Kunst sehr gewöhnlich am Dresdner Hofe geworden. Der Glanz bei der Aufstellung war unstreitig das Beste. Auch waren darin meist die Mitglieder der kurf. Familie thätig. Mehre solche Ballets führt Fürstenau a. a. O. S. 87 auf.

[63]) Häufig wird er aber nur „der ältere Capellmeister" genannt.

[64]) Ein Portrait unsers Schütz hat nach Gerber Jac de Met 1651 in groß Quart gemalt und ist von Romstedt gestochen worden.

von Sch. gewählten Text Psalm 119 v. 54[66]) und die Kapellmusiker führten bei'm Einsenken des Sarges in die Gruft die Motette Christoph Bernhards mit der Innigkeit, welche die frommen Worte und das Andenken an denjenigen erheischte, der sie gewählt hatte, aus, wozu sie auch der Redner am Schlusse seiner Leichenpredigt noch mit den Worten ermahnte:

„Nun ihr edlen Musici, ihr Virtuosi und treuen Clienten eures eisgrauen Senioris umfanget und begleitet mit Thränen den Körper des seeligen Herrn Capellmeisters zu seiner Grabstätte. Machet und haltet anitzo ihm, nach Churfürstlicher gnädigster Anordnung, die angestellte Kirchenmusik bei seiner Bestattung auf das Beweglichste, und wisset, daß ihm seine letzte Ehre zwar hiedurch erwiesen, die Eurige aber hierdurch wachsen, und Euch bei Hohen und Niederigen noch mehr beliebt machen wird. Amen!" —

---

[65]) Joh. Gottfr. Michaelis, der das Epitaphium uns aufbewahrt hat, da es selbst verschwunden ist, sagt: „Aus der Kirche gehen wir zum Eingang bei dem Altare in die Halle und finden gleich im Eintritt auf der Erden eine gevierte Tafel von schwarzen Marmor auf welchem die Worte stehen: — Heinricus Schützius Seculi sui Musicus excellentissimus Electoralis Capellae Magister MDCLXXII.: und in derselben Halle gegen Mittag: in einem Rautenkranz ein offen Buch daran die Inschrift:

Vitabit libinam D. V. S.	Cui LVII. annos praefuit
Henricus Schützius	immortale decus
Assaph Christianus	quod caducum habuit
Exterorum Delicium, Germaniae	Sub hoc monumento Electorali
Lumen, Sereniss. Saxoniae Elect.	munificentia extructo deposuit
Joh. Georg I. et II. Capellae	Aetatis suae
	Anno LXXXVII.
(NB. Die Inschrifttafel war von Bronce.)	aerae nostrae
	MDCLXXII.

(Vgl. Michaelis Jo. Go. Inscriptiones et Epitaphia, Dresden 1714 S. 82. —

[66]) Das Thema und Theile waren; „Die aller köstlichste Arbeit 1) womit sie umgehe? 2) worinnen sie bestehe? und 3) wie sie verrichtet werde? — Abgedruckt findet sich diese Leichenpredigt in den Miscellan-Predigten S. 137—177. — Vgl. hierüber Gleichens Annales ecclesiastic. 2. Thl. S. 354.

Dr. Sch.

Inhalts-Verzeichniß.

Bemerkungen über die Schlacht bei Merseburg im Jahre 933. S. 1—19.
Welches Dorf ist das im Jahre 1197 von der Markgräfin Hedwig an das Kloster Altenzella geschenkte Oviz oder Oviz. S. 19—23.
Wann kam Riesenburg bei Marienberg an Meißen? Ist das in einigen Riesenburger Urkunden genannte Liznig, Lissenig, Lyssnik u. s. w. unser Leisnig? S. 23—26.
Die St. Alexius-Capelle und deren silbernes Heiligenbild auf der Dresdner Elbbrücke, 1305—1542. S. 27—32.
Kirchliche Sprachprobe aus dem 14. Jahrhunderte im Meißnischen. S. 33—37.
Die auf Wachstafeln verzeichneten Leipziger Raths-Kämmerei-Register vom Jahre 1426, in der königl. Bibliothek zu Dresden. S. 38—46.
Beitrag zur Geschichte der Urphede. S. 46—48.
Beitrag zur Nachgeschichte des Eger'schen Vergleichs mit Georg Podiebrad wegen der böhmischen Lehen. S. 48—49.
Johann Tetzel's Ablaßbrief für Matthias Menner in Kriechau bei Burgwerben, vom 10. Mai 1515. S. 49—50.
Der Eid und die Aufhebung der drei Finger beim Eide, von 1539. S. 51—52.
Verkauf des Benedictiner-Klosters zu Pegau an den dasigen Rath im Jahre 1546. S. 53—55.
Die Kleinodien der Domkirche zu Meißen. S. 56—60.
Appel von Reibisch, scheinbar ein Malcontent des Kurfürsten Moritz. S. 60—61.
Fünf Briefe Melanchthon's (Beiträge zur Geschichte des Unterrichts). S. 61—64.
Das alte Ostra, als Dorf und kurfürstliches Vorwerk bei Dresden. (Weiterungen zwischen Herzog August und dem Bischofe zu Meißen, im Jahre 1555 ꝛc.) S. 65—71.
Die auf Befehl des Kurfürsten Moritz gewirkte Teppich-Tapezerei: „der Türkenzug" im Schlosse zu Dresden S. 71—74.
Ueber die Ausgrabung der selbstgewachsenen Gefäße (Curiosum aus dem 16. Jahrhunderte). S. 74—78.
Beiträge und Curiosa zur Geschichte des Colloquiums zu Altenburg 1568—1569. S. 78—86.
Aphorismen zur Geschichte der Medicin in Sachsen, besonders im 16. Jahrhunderte. S. 87—106.
Eine noch unbenutzte Quelle für die Geschichte der Stadt Jüterbog. S. 106—108.
Die Weltkunde im Mittelalter. S. 108—112.
Vielleicht noch unbekannte Quellen für die mittelalterliche Carls- und Constantinssage. S. 112—113.
Dr. Melchior von Ossa's Haus an dem Schlosse Pleissenburg in Leipzig. S. 113—114.
Der Wallfischkopf im Skelett unterm süd-westlichen Zwingerportale zu Dresden. S. 114—115.
Wunderbare Himmelszeichen und Naturerscheinungen. S. 115—119.
Johann Georgs I. Geldverlegenheit während des Schwedenkrieges. S. 119—123.
Kurfürstliche Anatomiekammer in Dresden. S. 123—127.
Johann Georgs II. projectirter Kirchen- und Monumentbau auf der Seegasse in Dresden, im Jahre 1658. S. 127—129.
Die Glockentaufe. S. 130—131.

Ein sächsischer geistlicher Paß für einen seines Landes verwiesenen Würzburger Protestanten (1587). S. 131—132.
Strafe für Floßholz-Diebstahl (1676). S. 133—134.
Bedingungsweise Ueberlassung des Wiesewachses im Schmelzgarten zu Dresden an den Oberküchenmeister Sigismund von Egidi — Butterlieferung auf der Kurfürstin Tafel. — 1692. S. 134—135.
Ein Beitrag zur Geschichte der Academie der Künste in Dresden, Raphael Mengs betreffend. S. 135—138.
Einige Materialien zu einer Geschichte des Kriegs- und Militärwesens unter den Kurfürsten August, Christian I. und II., Johann Georg I., II., III. und IV. S. 138—173.
Beitrag zur Geschichte der Stadtkirche in Pirna. S. 173—175.
Ein Beitrag zur Geschichte der Birken von der Duba auf Hohenstein, 1451. S. 175—181.
Etwas von der Leipziger Messe im Jahre 1575. S. 181—184.
Betrachtungen über einige der neueren und neuesten literarischen Erzeugnisse in der sächsischen Geschichts- und Landeskunde. S. 184—191.
Die an Hansen von Carlowitz auf Kintsch verübte „Name" oder „Nahme" von Vieh um's Jahr 1470. (Beitrag zur Geschichte des Faustrechts.) S. 191—196.
Etwas Material zur Geschichte der sächsischen Armee unter den beiden Friedrich August, 1695 bis 1763. S. 196—222.
Etwas zur Geschichte des Kammergutes Gorbitz, alt Korbitz, bei Dresden. S. 222—223.
Notiz über das Chronikon des Magisters Theodorich Engelhaus. S. 224—226.
Kurfürst Moritz hält es für nöthig, sich von dem Verdachte des Hanges zum Kriege zu reinigen. S. 226—228.
Etwas über den von Carlowitz'schen Lehns-Besitz in der Pflege von Dresden und Pirna im 15. Jahrhunderte. S. 228—235.
Das Einreiten oder der Einritt, die Leistung, das Leisten oder die Leistmachung in der Herberge ꝛc., Obstagium oder Hostagium. (Beitrag zur Rechtsgeschichte des Mittelalters.) S. 235—249.
Des Cistercienser-Stifts Alt-Zelle und der Herren von Nossen, oder eigentlich von Nozzin oder Nuzzin, Weiterungen in Grenzangelegenheiten. S. 249—265.
Etwas über die ehemaligen Dienstwohnungen der zweiten und dritten Hofprediger zu Dresden. (Curiosa.) S. 265—270.
Der Rath zu Dresden verkauft Weickelsdorf und Friedersdorf und zwei Männer zu Medingen an Christoph von Carlowitz auf Herrmannsdorf. (Beitrag zur Gesch. der Stiftungen.) S. 270—274.
Etwas über die beim Dithmar erwähnten Meißner Vethenici, fälschlich „Cukesburger" oder „Kuckeburger" genannt. Vom Jahre 1002. S. 274—284.
Aphorismen zur Geschichte der Musik in Sachsen vor 1548. S. 284—320.
Georg Christian, Landgraf von Hessen-Homburg, geht den Kurfürsten Joh. Georg II. an wegen Schenkung eines Hauses auf der Kreuzgasse zu Dresden. S. 321—323.
Die Abendzeitung. (Beitrag zu Sachsens Culturgeschichte neuester Zeit.) S. 323—335.
Bau des vom Kurfürsten Moritz in Dresden von 1548 an ausgeführten Schlosses. S. 336—340.
Die Stadt Zwenka, eine der ältesten Städte Sachsens. S. 340—347.
Noch etwas über die Vethenici oder Kukeburger bei Dithmar. S. 347—358.
Die Alraune, ein Gegenstand des Aberglaubens der vaterländischen Vorzeit. S. 359—368.
Etwas über die Feiertage in den Gerichten vor der Reformation. S. 368—370.
Das Ritterding zu Dresden (Beitrag zur Rechtsgeschichte Sachsens). S. 370—373.

Verzeichniß der Reichstage, auf welchen die Kurfürsten von Sachsen mit zugegen waren. S. 373—378.
Etwas zur Geschichte der alten Frauenkirche in Dresden. S. 379—399.
Kurfürstin Margarethe reicht auf dem Schlosse zu Altenburg, im Namen des Kaisers Friedrich, dem Bischofe Dietrich von Meißen die Regalien und Werntlichkeit, 1464. (Interessanter Beitrag zur Geschichte des Lehnrechts.) S. 399—404.
Einige Beiträge zur Geschichte der kurfürstlichen musikalischen Kapelle oder Cantorei unter dem Kurfürsten August, Christian I. u. II. und Johann Georg I. S. 404—451.
Hans von Carlowitz. Der Besitzer von Hosterwitz, der herzogliche Voigt und Amtmann zu Dresden, der Bürger, Schöppe, Rathmann und Bürgermeister, und der Baccalaureus und Vicarius daselbst. (Beitrag zur Adels-, Lehns- und Civil-Rechtsgeschichte Sachsens im 15. Jahrhunderte.) S. 451—466.
Heinrich Krolopp's Malefizsache gegen Herzog Georg von Sachsen, 1500. — S. 466—470.
Miscellen zur sächsischen Militärgeschichte. S. 470—474.
1) „Blinde" bei der sächsischen Armee. —
2) Heer- und Sterbepferd.
Beiträge zur Topographie Dresdens. S. 474—479.
1) Translocation der kurf. Bibliothek in den Klepperstall, 1688.
2) Bau des ersten Theaters am Schießhause, 1696/97.
3) Vorrichtung der Ochsen- und Handmühlen, 1637.
Etwas über den Todestag des Markgrafen Diezmann, oder des Landgrafen Dietrichs oder Theodorichs des Jüngern. S. 479—499.
Heinrich Schütz, Kurf. sächsischer Kapellmeister, 1617—1672. S. 500—587.

NB. Ein **Namen- und Sachregister** folgt am Schlusse der **zweiten Serie.**

Die **Erläuterungen zu den Siegel-Abbildungen** folgen gleichfalls in der **zweiten Serie.**

Die Freilassung eines Hörigen oder Unfreien mittels des Schlagens eines Denars aus der Hand des Freizusprechenden*).

(Durch eine kaiserliche Urkunde vom Jahre 974[1]) erläutert.)

Die mittelalterlichen Benennungen Dienstmannen[2]), Unfreie, Hörige, Lassen, Leibeigne[3]), Sklaven, lateinisch Ministeriales, dediti, subdiditi oder servi, sind so unsicher und meist so unklar

---

*) Bevor wir uns auf die Erläuterung dieses interessanten Acts einlassen können, wird es nöthig sein, uns erst in Etwas über das Verhältniß der mittelalterlichen Hörigkeit und Unfreiheit zu verbreiten, in wie weit sie in den sächsischen Ländern gebrauchsam war und von wo aus sie ihre eigentliche Ausbildung erhielt. —

[1]) Vergl. Höfer, Zeitschrift für Archivkunde Bd. I. S. 151 (jedoch mit einigen Nachlässigkeiten).

[2]) Das deutsche Wort Dienstmannen stimmt ganz mit dem lateinischen Ausdrucke des Mittelalters Ministeriales überein, welches den Inbegriff des ganzen Lehensverhältnisses giebt. Die alten deutschen Worte Mann und Mannen schließen streng den Begriff von Abhängigkeit in sich, so wie wir ihn noch jetzt im englischen Worte Man, Diener, sehen. Herr und Mann stehen daher stets in Urkunden in solchen Verhältnissen neben einander aufgeführt, daß Letzterer zu Ersterm im Abhängigkeitsverhältnisse steht. — Im mittelalterlichen Latein stimmt übrigens Mann genau mit dem longobardischen Vassus, Vessus, Vasallus zusammen, und die lehensrechtlichen Ausdrücke Mann-Cammer d. i. Lehengericht, Mannhäuser, Mannbücher, so wie auch die kurpfälzer Benennung einer Fröhner-Nahrung „Mansmat" deuten auf diese ursprüngliche lehensrechtliche Bedeutung von Mann.

[3]) Einen schon sehr degradirten Begriff hatten die Ausdrücke, Lassen, Hörige, Eigene, Leibeigene, sowie das mittelalterliche lateinische Homo und Homines. Man unterschied homines ecclesiae, Unterthanen der Kirche, wie auch homines liberi, solche, die dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfen waren. Dahin gehörte namentlich das Verhältniß der Bewohner der sogenannten Reichsdörfer, die aber, unsers Wissens, in Sachsen kaum wohl vorgekommen sind, wenigstens müssen sie schon unter den Ottonen verschwunden sein, wenn auch Spuren von ihrem Vorhandensein bei uns in jenen Zeiten noch da waren. Die am meisten der Hörigkeit Verfallenen waren aber vornehmlich die homines proprii, Leibeigne, und die homines glebae adscripti, Leute, die „an die Scholle" gebunden waren, das heißt Leibeigne, die zwar eigne Güter hatten, die aber ohne ihres Herrn Erlaubniß sich nicht von ihrem Geburtsorte entfernen oder, wie man von ihnen auch zu sagen pflegte, „ihren Leib nicht unter andere Herrschaft verrucken" durften. Doch dürfen wir die deutsche Leibeigenschaft keineswegs mit der der slavischen Länder verwechseln; die deutsche Hörigkeit betraf blos den Sitz des Lassen, den er nicht verlassen konnte, ohne nicht einen Laßbrief erlangt und beigebracht zu haben. —

sowie die verschiedenen Klassen der Dienstleute oder Hörigen, der Mancipien, Familien[4]), Censualen[5]), Tagschalke[6])

[4]) Der ursprünglich alte römische Begriff von Familie, vom altlateinischen famulia oder familia aus famuli et famulae d. i. Diener, Gesinde entstanden, hatte sich auch auf das Mittelalter vererbt; man verstand noch vom 8. bis 15. Jahrhunderte die nähere Dienerschaft eines Hauses darunter. So kommt noch in den meißner Stifts-Zinsregistern des 15. Jahrhunderts öfter der Hebe-Ansatz „Plebanus pro ecclessia et familia sua," oder „familia sua domestica"; daß bei einem Pleban nicht von Frau und Kindern die Rede sein konnte, versteht sich von selbst. — Ueberhaupt wird eben so wenig das Wort familia im Mittelalter in dem jetzigen Sinne gebraucht, als es im Alterthume der Fall war, dafür war das Wort gens oder auch stirps gewöhnlich.

[5]) Darunter verstand man im spätern Mittelalter zinsbare Leute, welche Lehengüter von Dynasten oder Ministerialen inne hatten und eigentlich die Basis zur spätern Gutsherrschaft abgaben. Das Wort Zins ist von Census entstanden, daher censuales durch Zinspflichtige oder Lassen übersetzt werden muß. Der Begriff von Deditus ist ganz gleich.

[6]) Dieses Wort kommt eigentlich ganz mit unserm „Tagelöhner", Tagearbeiter (Diätist) überein und schließt die Hörigkeit, genau genommen, aus. Der Schalk konnte frei sein und doch einem Andern sich gegen Tagelohn zum Dienste stellen. Damit sind auch die ältesten Hofämter in Verbindung zu bringen; der Marschalk ist ursprünglich der obere Stallbediente, der Thorschalk oder Thorknecht, der Oberhofmeister und Cämmerer, Oberkammerherr, der Senneschalk, der Wirthschaftsvorstand, der die Heerden der Fürsten und deren Oekonomie beaufsichtigte, vom mittelalterlichen Worte Senne, die Viehheerde, senne der Viehhirt, was aus dem alemannischen Sen, Familie, Zusammenkunft (synodus) entstanden ist. — Ein alter Dienerrang war der Thür- oder Thorwart, schon beim Ulfilas Daurawards, und selbst im Sanskrit finden sich die Dura-warti; auch der Begriff Thürsteher ist alt, im Sanskrit Tvar-sthito, sowie im verwandten Parsischen der Thürhüter, Derban, woraus das spätere deutsche Trabant entstanden ist. — Das norddeutsche Wort Bund, Grund und Boden, und Bunder, ein Landstrich, sowie Bund, Grundeigenthümer, erinnert uns an das schwedische Bonde, der leibeigene Bauer, sowie an das Zusammenhängen mit dem parsischen Bandeh oder Bendeh und dem hindostanischen Bundé, so viel als Knecht, und auch endlich an den Provinzialismus „Gebundener", statt Leibeigener. Unser altdeutsches Wort Enke, oder richtiger Aenke, was wir jetzt mit „Knecht" fälschlich vertauscht haben, hat seinen Stamm im alten garmanischen Worte Ank, der Ackerdiener oder Leibeigene in der Oekonomie, daher auch mit dem lateinischen ancilla, die Viehmagdt oder Haus- und Stallmaydt. — Das Wort magd selbst alt majid oder mayt bedeutet eigentlich nur ein junges weibliches Wesen, und das urkundliche ancilla darf daher, genau genommen, nicht durch „Magd" sondern muß durch „Leibeigene" übersetzt werden. — Ueberhaupt hat das Wort „Frauenzimmer" ursprünglich den Begriff eines dienenden weiblichen Wesens, da es im Mittelhochdeutschen stets heißt „Eine aus dem Frawenzimmer", d. h. aus dem Zimmer der Dienerinnen, weshalb man auch noch im 16. Jahrhunderte an den deutschen Höfen die Hofdamen sogar kurzweg als „Personen aus dem adelichen Frawenzimmer" bezeichnete. — Selbst das Wort Diener und dienen ist kein Stammwort mehr, es heißt alt- und mitteldeutsch digen, die Dienerschaft gedigen, ist aber von dem alten Degen, Krieger, Mannhafter, und Degenheit, Kriegsschaar, wohl zu unterscheiden; dürfte jedoch wohl einen Stamm mit dem διάκονος, Diener, Bote, von διήκω (ionisch) und διώκω, laufen, haben. — Altgothisch heißt der Diener Theonost, und unser jetziger Begriff von Knecht lag in dem Worte Skalks (mittelhochdeutsch Schalk) von skullan, sollen. — Das Wort Sklave ist unbedingt aus der Verächtlichkeit entstanden, welche die deutschen Einwanderer (Colonen) gegen die slavischen Einwohner nährten, die schon an und für sich in einer ungemein großen Unterwürfigkeit gegen ihre Pans und Knjesen vor Anlegung der Marken

(Dagescalci), wie auch der Martinsmänner, Peterlinge[7]) ꝛc. so weitschichtig, daß es wirklich schwer ist, ein ganz klares Licht in diese Verhältnisse zu bringen. Der größte Theil der Landleute serbischer Abkunft bestand, seit dem Beginn der Marken, von welcher Zeit an auch schon deutsche Einwanderer oder Colonisten sich ansiedelten — so viel ist gewiß — aus Hörigen des Kaisers, der Kronbeamteten, Markgrafen, Burggrafen und Grafen, und durch die Ausbildung des Lehenssystems, der Entstehung der Milites agrarii, die der Städteerbauer Heinrich in's Leben rief, auch aus Hörigen des höhern und niedern Adels, so wie endlich seit der Begründung der Bisthümer aus Hörigen der Geistlichkeit. Ihre Hörigkeit hatte aber sehr verschiedene Stufen, die von der niedrigsten Knechtschaft im Hauswesen (ganz nach Analogie der altrömischen Rechtsverhältnisse in Rücksicht auf die Sklaven) bis zu einer sehr gelinden, durch eigene Verdienste oder die Gütigkeit der Herren bedingten Abhängigkeit, nur in Hinsicht gewisser Dienste und Zinsen stieg. — In unsern, ursprünglich von Slaven oder Serben bewohnten, Gegenden Obersachsens kam vom Süden wie vom Nordwesten her, durch die Germanisirung[8]) dieser Länderstriche, zugleich mit den

---

lebten und durch die vielen Empörungen gegen die deutschen Eroberer seit Karls des Großen Zeit bis auf Heinrich II. herab in noch größere Dienstbarkeit und Leibeigenschaft der Grafen und Vögte gekommen waren. —

[7]) Sind eigentlich Hörige der Kirche. Man nannte sie gewöhnlich so, entweder nach dem Namen des Schutzheiligen des Stifts oder der Sammnung, der sie als Untergebene oder Zinspflichtige verbindlich waren, oder auch nach dem Tage ihrer Zinsleistung; hatten sie daher die Zinsen zu Martini zu leisten, so hießen sie Martinsmänner oder Märtensmänner und ihr Zinsnaturale bestand entweder in einer Zahl von Martinsgänsen oder Martinshühnern ꝛc., hatten sie dagegen zu Peterpaul (Ende Juli) zu zinsen, so hießen sie Peterlinge. —

[8]) Dadurch wurde die Bevölkerung ein Gemisch von Slaven, Schwaben, Franken und Flamländern. Die Unterscheidung der Abstammung erhielt sich bis zum 15. Jahrhundert in manchen Gegenden sehr sichtbar, indem die Nationalitäten sogar nach ihren eigenen Rechten und Gewohnheiten unter eigenen Behörden neben einander lebten, ja zum Theil ganze Pflegen oder doch wenigstens Ortschaften innebehielten und unter einander heiratheten. Auch die unterjochten Slaven standen keineswegs in so gedrückten Verhältnissen, als viele Historiker glaubend gemacht; der Beisatz Zlavus oder slavus und sorabus oder villa slavica kommt namentlich im 13. Jahrhunderte noch sehr häufig vor. So findet sich auch oft der Beisatz Suevus, und von den schwäbischen und fränkischen Ansiedlern zeigen ja selbst viele Ortsnamen mit den Zusätzen von „Schwaben" und „Franken". Endlich finden sich auch mannigfache Spuren von flanderschen, flämischen oder flamländischen Ansiedelungen nicht nur im bekannten Fläming bei Jüterbogk, sondern auch nach Urkunden: 1) in der güldenen Aue (Heringen, Görsbach und Berge), 2) bei Pforta an der Saale schon im 12. Jahrhundert, 3) im Elsterthale, 4) in der Niederlausitz und sogar 5) im Meißnischen (der Ort Kühren) und 5) im Kurkreise bei Dommitsch. — Die Flamländer waren meist gefürchtete Leute, wegen Geschicklichkeit und Reichthum, Körperstärke, Grobheit und Arroganz, daher auch der noch jetzt gewöhnliche Ausdruck ein „flämischer Kerl", „flämisches Gesicht" ꝛc. Auch standen sie sehr in Ansehen und heißen daher oft urkundlich strenui viri. Man vergleiche über diese Volkstämme Tittmann, Heinrich der Erlauchte I. S. 388 ff. Wersebe, über die niederländischen Colonien 2, 854 ff., 923,

römischen und fränkischen Rechten, in dieser Beziehung zu den vorgefundenen Abhängigkeits-Verhältnissen des Serbenthums, in Hinsicht auf dessen ursprüngliche Herren und Unterthanen, ein neues eigenthümliches Rechtsgemisch, welches sowohl die alten Verhältnisse der Hospodare, Knjesen, wie der Paus und Sudpans zum Volke, als auch die neuen lehensrechtlichen Dienst- und Gerichtsgehörigkeit umfaßte. — Genau genommen war im Mittelalter Niemand außer dem Kaiser oder Könige und den Herzögen ganz frei; denn die Abhängigkeit ging von diesen stufabwärts von der Dienstbarkeit bis zur Leibeigenschaft. — Je weiter wir übrigens im Mittelalter fortschreiten, finden wir auch eine desto größere Verschiedenheit in den Verhältnissen der Hörigkeit, die sogar in der Nationalität der Dienstmannen, Ministerialen und Hörigen beruhte, so daß der Verfasser des Sachsenspiegels[9]), schon zu der Erklärung sich gedrungen fühlte, davon nur wenig sagen zu wollen, weil sie so mannichfaltig seien, daß Niemand damit zu Ende kommen könne. Ganz besonders ist aber in der Erklärung Repkows zu bemerken, daß er unumwunden gestand, daß für die „Eigenschaft" oder Hörigkeit durchaus kein rechtlicher Grund („des nen Orkunde") vorhanden sei [10]). Von

---

973, 982. Hüllemann, Geschichte der deutschen Fürstenwürde S. 250. Schöttgen, Conrad S. 323 ff. ꝛc.

[9]) Eicke von Repkow sagt nämlich im 3. Buch 42. Artikel: „Got hevet den Man na eme sulven gebeldet, vnde hevet eme met siner Martere geledeget, den einen alse den anderen, eme is de Arme alse beswas alse de Ryke. Nu latet yw nicht wunderen dat dit Buck so kuttik seget van dienstlüde Rechte, wen yt is so mennichfelt dat yt nemann to Ende komen kan. Vnder yewelkeme Bischoppe, vnn Abbate, vnn Ebbetissen hebbet de dinstlüde sunderlick, darumner ne kann ick is nicht bescheiden. Do men ock yt Recht erst satte. Do ne was nen Denstman, vnn weren alle Lüde vry. Do unse vorderen hir to Lande qvemen. An mynen Synnen ne kan ick ock nicht vp genommen na der Warheit dat yeman des anderen scholde sin. Ok en hebbe wy des nen Orkunde." — Die Naivität, mit der der Verfasser des Sachsensp. sich darüber ausläßt, daß er nicht zu Ende kommen würde, über die verschiedenen Arten der Dienstbarkeit zu sprechen, da namentlich unter jedem Bischofe, Abte ꝛc. die Dienstleute schon zu seiner Zeit andere Rechte hatten, daß ferner, als das Recht geschaffen ward, es noch keine Dienstmannen gab, daß ebenso alle Leute frei waren, als unsere Vorfahren hier in's Land kamen und, daß endlich keine eigentliche Urkunde darüber vorhanden sei, in wiefern Jemand des Andern Eigenthum sein muß, ist in der That beachtungswerth, indem in ihm schon eine Art von Democratie spukt, die doch sonst den Deutschen fremd war, von der erst das Jahr 1830 ff. die Früchte sah, die aber seit dem Jahre 1849 mit Recht wieder mißliebig zu werden anfangen, weil man den Begriff von Freiheit auf keiner Seite recht zu verstehen scheint, und zu würdigen gar nicht versteht. Es sagt das alte Sprichwort: „Zu viel Freiheit schadet wie zu viel Wein" — „freie Leut' stecken in keiner Bubenhaut'". — „Freiheit giebt Urlaub zur Frechheit" — „Je mehr Freiheit je mehr Muthwille" — und „zu frei bringt Reu'".

[10]) Das Verhältniß des Dieners zum Herrn war bei den ältern deutschen Nationen ein durchaus freieres und edleres, als bei den Römern und Griechen, sowie den Sarmaten und den später aus ihnen hervorgegangenen slavischen Stämmen. Eigentliche Sklaven nach unserm Begriffe gab es gar nicht, sondern nur Leibeigene in der allermildesten Bedeutung und das Wort „Eigenschaft" hatte oft keinen ausgedehnteren Begriff als das Wort „Unterthänigkeit", als Dienstbarkeit in der

der Hörigkeit des niedern Bauernstandes bis zu den Hofämtern durchwoh alle Verhältnisse, aus welchen das eigentliche Gewebe der Lebensverhältnisse, die conditio servilis, entstand, über der eigentlich keiner als der König oder Kaiser erhaben stand. Ja, von dieser conditio servilis, von der der Markgraf eben so wenig, als der Lasse frei war, hing ursprünglich auch jeder Besitz (Lehen genannt) ab. — Sehr verschieden davon waren dagegen die Verhältnisse der Städte, da diese in der That zur Befestigung der kaiserlichen Macht dienten und gleich Anfangs deutsche Ansiedler als Bürger enthielten. Diese waren genau genommen die ersten in Etwas freiern und selbst von der administrativen und militärischen Gewaltausübung der Markgrafen eximirten Korporationen; daher auch ihr fortwährender Kampf mit diesen und den umwohnenden Ministerialen. — Es ist jedoch hier nicht der Ort, eine ausführliche Abhandlung über diese zum Theil nur durch Urkunden genau zu erläuternden Verhältnisse zu liefern, da dies uns nur zu tief in die gesammte Rechtsgeschichte des Mittelalters führen müßte, und am Ende doch uns zu keinem wirklichen klaren Resultate führen dürfte, da wir, was unser Vaterland Sachsen betrifft, verhältnißmäßig noch viel zu wenig Urkunden zu derartigen Recherchen besitzen [11]). — Wir begnügen uns daher, nur noch zu bemerken, daß durch die vielen von den Kaisern, besonders bei ihrer Anwesenheit in den Pfalzen und freien Städten, geschehenen Freisprechungen und Vergünstigungen gegen die ungemein favorisirten Colonisten während des 11., 12. und 13. Jahrhunderts viele wirklich frei, namentlich zinsfrei geworden waren, daß sich aber auch dieses mitten im Lehensverbande, durch kaiserliche Exemtion namentlich, gebildete Verhältniß wieder durch die sinkende

derzeitigen Auffassung. Die altdeutschen Leibeigenen hatten ihre besondern Wohnungen und ihr Ackerland, und entrichteten dem Herrn, so wie bei den Römern der Colonus, bestimmte Abgaben, besonders an Naturalien, an Getreide, Vieh und Kleidungsmaterial, Geweben, Leder ꝛc., und auch nur in so weit standen sie gegen ihren Herrn in einer Art von Abhängigkeit. Tacitus sagt nämlich von den deutschen Eigenen im 25. Capitel de Moribus Germaniae: Suam quisque sedem suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono, iniungit: et servus hactenus paret. Cetera domus officia uxor et liberi exsequuntur.“ Das Recht der damaligen Sklaverei lag auch blos im Rechte des Siegers über den Besiegten. Auch erzählt Tacitus im 26. Capitel, daß der Eigenthümer jährlich seine Felder wechselsweise unter sie vertheilte und im 20. Capitel, daß in ganz gemischten Haufen die Kinder der Herren und der Eigenen unter einander aufwuchsen, bis endlich das männliche Alter sie unterschied und Tapferkeit sie auszeichnete (Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas. Inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat). — Uebrigens deuten unter den deutschen Worten, welche einen Dienenden oder Untergebenen bezeichnen, nur sehr wenige auf ihre Entstehung im klassischen Alterthume, Morgenlande, und einige nur auf das Slaventhum. —

[11]) Der gelehrte und klardarstellende Geheimarchivar Tittmann hat in seinem vortrefflichen Buche, Heinrich der Erlauchte, im ersten Bande von Seite 365 bis 388 eine gründliche Darlegung der Verhältnisse der Hörigkeit versucht; nur ist dabei, wie überhaupt im ganzen Werke sehr zu beklagen, daß er uns die noch nicht gedruckten Urkunden vorenthalten hat. —

Macht der Kaiser, und die sich immer fester begründete Landeshoheit der Markgrafen und Landgrafen während des Interregnums, so wie namentlich durch die größere Entwicklung der niedern Lehensherrlichkeit und der sogenannten Gutsherrschaft in eine Art Lehensabhängigkeit und Zinspflicht umgewandelt hatte. —

Der Begriff eines Unterthanen im 13. Jahrhundert liegt allerdings schon in dem unsers Wissens in dieser Zeit nur einmal in einer Urkunde von 1276 vorkommenden Ausdrucke Deditus[12]). Das Wort Rusticus, Bauer[13]), kommt nicht häufig urkundlich vor, und größtentheils scheinen die Rustici sogar Freie gewesen zu sein, da schon zu Anfange des 14. Jahrhunderts Rustici et Homines, Bauern und Leibeigene, neben einander im Gegensatze vorkommen; doch ist hier keine feste Norm, da auch die Bauern als zu Grundstücken gehörig (rustici ad mansos pertinentes) [14]) erwähnt werden. Wenn übrigens von Bauern (rustici) einer Kirche oder eines Klosters die Rede ist, so wie in zwei Original-Urkunden des Haupt-Staats-Archivs zu Dresden, von 1243 und 1268, der Fall ist, so müssen darunter unbedingt zinspflichtige Martinsmänner oder Peterlinge zu verstehen sein. — Uebrigens geht aus der in der weitläufigern Fortsetzung des Pegauer Chronikons [15]) erzählten Empörung der Ministerialen gegen den

---

[12]) Jan von Sonnewalde behauptete, daß die Bauern von Alt- und Neu-Boren, als seine dediti, nur mit seiner Einwilligung Käufe machen dürften. Er prätendirte schon das Recht der Gutsherrschaft, wiewohl die Verpflichtung der dediti nur in Honigzinsen bestand, weshalb er auch abgewiesen ward (Urkunde bei Horn, Henricus illustris, S. 341 Nr. 51). Die Entstehung einer Art von Gutsherrschaft kann in unserm Lande übrigens noch früher gefunden werden, da in einer später mitgetheilten Urkunde des Markgrafen Otto vom Jahre 1186 von fränkischen Colonen gesagt wird, daß in diesem Bezirke Niemand eine Herrschaft haben solle (Nemo de eo districtu *dominium habeat*). —

[13]) Das Wort Bauer, das im Mittelhochdeutschen Pawe und Bawe und niederdeutsch Bur, Buur, Buhr, Bouer, schwedisch Byr, Gothisch baurja, isländisch Buri lautet, kommt keineswegs von dem Stamme bauen, sondern hat wohl vielmehr seinen alten Stamm in dem garmanischen wie im semitischen Worte Bar, Bor, Bur, was so viel als Ackerland bedeutet. Bei den fränkischen und alemannischen Schriftstellern kommt übrigens das einfache puarre und buara mehr von einem bloßen Einwohner gebraucht vor (vom altindischen Pur, Stadt), während das zusammengesetzte gibura und giburo von einem Ackersmann gesagt wird. — Es ist wohl anzunehmen, daß das hebräische Bar, syrische Baro, und chaldäische Bara, Acker, Feld, das arabisch berron lautet, und den Begriff von Ackerbau in sich schließt, der Stamm zu Bauer zu finden ist. Auch hat in den semitischen Sprachen so gut wie in den garmanischen der Ausdruck Barja und Barojo den Begriff „ausländisch," so wie Bur und Buro einen „rohen Menschen" andeutet. In dem griechischen φαρω ich pflüge, φαρχίς, Furche, und in Παρεία, die den Wagen des Triptolemus ziehende Ackerschlange, welche mit ihrem Schweife Furchen zieht, sowie Παρίος, Sohn der Ceres, verräth sich ebenfalls der alte garmanische Stamm Par, Acker. —

[14]) Waren also homines glebae adscripti d. i. Leute, die, so zu sagen, an der Scholle klebten. —

[15]) Unter dem Titel Continuatio Chronici Pegaviensis, seu libelli de Wiperto comite hat man eigentlich zwei Chronikons: a) das Libellus de fundatione

Markgrafen Dietrich (den Bedrängten), dessen Beamtete, nach der Empörer Vorgeben, zu sehr ihre Bauern bedrückt haben sollten, hervor, daß sich die Gutherrlichkeit unbedingt bereits mit der Landesherrlichkeit, die allerdings unter der gebrochenen Macht der Kaiser, seit Adolph von Nassau und Albert, hervorkeimte, bedeutend ausgebildet und daß außerdem schon die zwischen 1156 bis 1189 unter Markgraf Otto angeblich aufgekommene landesherrliche Bethe oder Beete oder Exactio neben dem grundherrlichen Zinse lebhaft im Schwange war, ja, vielleicht auch zu Mißbräuchen gegen die Zugeständnisse der Landschaft Veranlassung gegeben haben mochte [16]).

Leute, homines, und Unfreie vom Adel, ministeriales, die wieder ihre Hörigen hatten, sind die zwei Hauptgrade der persönlichen Unfreiheit; die Mancipien scheinen noch einen dritten, wohl niedern Grad, als die homines, eingenommen zu haben, waren jedoch zuweilen mit den homines gleichgeachtet. — Letztere, die Mancipien, oder auch die Leute, waren dagegen, wie aus vielen Urkunden erhellt, nicht unzertrennlich von den Grundstücken, also nicht eigentlich glebae adscripti, da Leute ohne die Grundstücke und diese ohne jene öfter veräußert wurden [17]). —

---

monasterii Bigauiensis, welches zuerst einen Auszug aus dem Chronicon Pegaviense und dann eine Fortsetzung bis 1212 liefert. Sie ist gedrängter als die zweite, enthält einige andere Facta und ist überhaupt sehr verschieden von der andern. Mencken hat sie nicht mit abgedruckt und fällt ein hartes Urtheil über sie; dagegen findet sie sich bei Mader (Chronicon Montis sereni S. 241) und bei Chrph. Gottfr. Hofmann (Script. Rerum. Lusaticarum, Tom. IV. S. 48); b) die zweite weitläuftigere Fortsetzung ist bis zum Jahre 1198 wohl fast wörtlich aus den Annales Posovienses gezogen, wozu noch einige das pegauer Kloster betreffende Notizen gekommen sind. Sie ist unbedingt neuern Ursprungs, reicht auch bis 1215, woran sich noch eine kleine Fortsetzung, die aber blos bis zum Jahre 1236 reicht, anschließt, die jedoch den Annales Vetero-Cellenses entnommen sein mag. Uebrigens umfassen alle drei Fortsetzungen die gesammte deutsche Reichsgeschichte in dem damals gewöhnlichen Chronikalstyle. Mencken hat letztere (Scriptores Rerum. Germ., Tom. III. S. 130—156) nach dem Manuscripte, das früher im Geheimarchive war, jetzt auf der königlichen Bibliothek zu Dresden aufbewahrt wird, abgedruckt. —

[16]) Nachdem die Formel: ut nullus judex publicus, vel comes aut aliquis ex iudiciaria potestate libros homines infra ejusdem ciuitatis (seu villae) terminos et appertinentias positos, ad bannum persolvendum, aut administrationem expeditionis tribuendem, nec ad quicquam, quod ad fiscum pertinet dominicalem cogere vel ullatenus distringere audeat vel praesumat" aus den Kaiserurkunden für die Länder der meißner Landgrafen und thüringischen Landgrafen verschwunden war, also der Kaiser sich seines alten Rechts, Befreiungen von aller kaiserlichen und markgräflichen, wie von burggräflicher Gewalt, sowie besonders von den Reichsabgaben, gewissermassen begeben und die burggräflichen Jurisdictionsverhältnisse und Administrative der kaiserlichen Voigte aufgehört hatten, begann die Landesherrlichkeit und mit ihr fast gleichzeitig die Gutsherrschaft zu tagen. —

[17]) Nach einer bei Mencken (Scr. Rer. Germ. I. 688 Nr. 22) abgedruckten Urkunde wurde $5\frac{1}{2}$ Hufe mit den dazu gehörigen Leuten für 48 Mark verkauft, wonach der im 11. bis 13. Jahrhunderte gewöhnliche Preis für eine Hufe mit Leuten sich auf etwa 10 Mark herausstellte. Da man übrigens aus vielen Urkunden er-

Eine eigenthümliche Classe von Unfreien waren die Smurden oder Schmurden (Smurdae) [18]), welche genau genommen wohl weder glebae adscripti, noch eigentlich mancipia gewesen zu sein scheinen, da meist nur von einer Art Leibzins, den sie jährlich zu entrichten hatten, bei ihnen die Rede ist, wiewohl sie auch als Ackerbauern vorkommen [19]). Das Verhältniß dieser Gattung dienstbarer, persönlich verpflichteter Bauern oder vielmehr Handarbeiter, die scheinbar nicht geradezu glebae adscripti waren, wird aus einer Nachricht des Chronicon Montis sereni zum Jahre 1223 [20]) in Etwas erklärlich. Es wird daselbst erzählt, daß ein Laienbruder, der aus der Classe der Smurden entsprungen war und zu den Leuten (familia) des Klosters Lauterberg gehörte, sich jedoch über seinen Stamm in soweit erhoben hatte, daß er es zu einem Kirchenaufseher gebracht hatte. Dabei soll er aber wie überhaupt soviel Uebermuth an den Tag gelegt haben, daß man sich, wie der Chronist sich ausdrückt, darüber wundern mußte, an einem in Armuth und Dürftigkeit erzogenen Menschen soviel Aufgeblasenheit und Anmassung zu finden, während doch seine leiblichen Brüder und Verwandten täglich im Dienste bei der Brauerei beschäftigt und dadurch im Gesicht und an der Kleidung schmutzig waren, was ihn an die Niedrigkeit seiner Abkunft hätte erinnern sollen. — Eine bei Lepsius [21]) zuerst gedruckte Urkunde vom 31. März 1065 [22]) scheint zwar dafür zu sprechen, daß die Schmurden glebae adscripti waren; doch, da sie neben den Mancipien und den Aldionen oder Alden, d. i. Dreschern oder Ackerleuten, einer andern Art Dienstleute des Mittelalters, erwähnt sind, so ist es nicht gerade nothwendig, daß sie als Grundklebende angesehen werden, indem weit eher die Mancipien, als besonders Aufgeführte, dafür gelten können. Diese Urkunde, vom Kaiser Heinrich IV. ausgestellt, enthält die Schenkung der Burgwarte Strehla und Borutz cum omnibus

---

sieht, daß die Einrechnung der Leute keinen großen Unterschied machte, so kann man fast annehmen, daß ihre Dienstbarkeit keine allzu gebundene sein konnte. Es finden sich überdies bei Weitem mehr Urkunden, in denen die Leute nicht mit besonders aufgeführt sind, zumal seit der Zeit, als der Stand der Colonen (Ansiedler) und Gasti (Fremde oder Gäste) in unseren Gegenden ein gewissermassen vorherrschender wurde. Bemerkenswerth ist übrigens die bei Fabricius (Annales urbis Misnae S. 347) beigebrachte Urkunde, nach der sich 1286 zwei Brüder und ihres dritten Bruders drei Söhne von der Hörigkeit als Gasti für 10 Mark loskauften, wozu noch außerdem die Verwendung des Burggrafen von Meissen beim Stifte daselbst nothwendig war.

[18]) Der Name Smurde findet im Deutschen keinen Stamm und läßt sich fast allein aus dem Slavischen erklären, wo das Wort Smur, Trübes, Hefe, und Smrad, etwas Widerliches oder Gestank bedeutet.

[19]) In einer Urkunde von 1122 finden wir 4 Schmurden, die zu Kribsitz bei Plauen gemeinschaftlich eine Hufe bearbeiteten. Tittmann a. a. O. S. 387.

[20]) Mencken, Script. Rer. Germ., Tom. II. S. 287.

[21]) Geschichte der Bischöfe von Naumburg. Bd. I. S. 219.

[22]) Von dieser Urkunde befindet sich ein Original im Capitel-Archive zu Naumburg und ein zweites im Haupt-Staats-Archive zu Dresden.

appendiciis suis, mancipiis, smurdis et aldionibus etc.[23]) an das Stift Naumburg und deutet eigentlich schon in Etwas mehr das Verhältniß der Schmurden an, weil sie zwischen die Mancipien und Alden gestellt sind, während jedoch eine gräflich kirchberger Urkunde vom Jahre 1279[24]) anzudeuten scheint, daß die Schmurden unbedingt Hörige waren, da nach ihr zwei Brüder aus ihrer Dienstbarkeit als Schmurden entlassen wurden, also doch persönlich unfrei sein mußten, dennoch an das Kloster Kapellendorf überwiesen worden, und zwar mit der persönlichen Verpflichtung, jährlich einen Schilling Denare an dasselbe zu zahlen. — Adelung (J. C.) bemerkt im Glossarium: Aldius statu liber; libertus, cum impostione operarum factus, wonach es unserm deutschen „Fröhner" entspräche. — Uebrigens finden sich auch noch Spuren von dem Zusammenleben der Smurden, die auch öfter Smorten oder Schmorten genannt wurden, und zwar ganz nach Art der Aldionen in Sachsen[25]). Sowie Letztere besonders in der Nähe von Burgwarten und Städten ihre Ansiedelungen gewöhnlich machten oder angewiesen erhielten

---

[23]) In einer andern bei Lepsius, a. a. O. S. 203. Nr. 14, abgedruckten kaiserlichen Urkunde (vergl. auch Mader, Antiq. Brunsw. p. 219) vom Jahre 1040 sind die Dienstleute auf folgende Art specificirt: etiam cum vtriusque sexus familiis, aldionibus vel smurdis ea videlicet ratione etc. In einer andern kaiserlichen Schenkungsurkunde von 1065 (Lepsius a. a. O., S. 220 ff. Nr. 23), nach welcher die Städte Oschatz und Grimma an das Stift Naumburg kamen, sind die Schmurden gleichfalls zwischen die Mancipien und Aldionen gesetzt. — Da in der Urkunde von 1040 aldiones vel smurdi steht, so könnte man fast vermuthen, daß die Schmurden gleichfalls Freigelassene, aber doch noch dienstpflichtige Hörige waren, und sich von den Aldionen nur in Hinsicht der dienstlichen Beschäftigungen unterschieden.

[24]) In Paulini Historia Isnacensis S. 54, bei Mencken Script. Rer. Germ., Tom. I. S. 695 und bei Avemann, Grafen von Kirchberg, Anhang S. 33 Nr. 35.

[25]) Wie z. B. Altdorf (Aldendorf) bei Chemnitz und Geithain, Althen bei Leipzig, Altenau (Aldenau) bei Dresden (Altona fälschlich), Mühlberg, Torgau und Calau, Altenbeichlingen bei Eckartsberg, Altenbeuthen bei Ziegenrück, Altenburg bei Freiburg und Schulpforte, sowie die Vorstadt gleiches Namens bei Merseburg, Altendembach bei Schleusingen, die verschiedenen Altendorf bei Hohnstein, Kelbra ꝛc., Altengönna bei Eckardsberge (zur Commende Zwätzen gehörig), Altengrötzsch bei Pegau, die verschiedenen Altenhain und Altenhof, Altenmörbitz bei Gnandstein, Altensalze bei Plauen, Alterode bei Arnstein, Althirschstein bei Hirschstein, Altleisnig bei Leisnig, Altlommatzsch, Altendresden jetzt Neustadt-Dresden, Altmittweide, Altmügeln, Altoschatz, Altpenig, Altranstädt, Altstadt bei Borna mit Wenigenborna, Altstadt bei Kl. Marienthal, Altstadt bei Stolpen ꝛc. Alle diese Orte waren ursprünglich Ansiedelungen der Aldionen; sie werden daher jetzt fälschlich mit t geschrieben, da sie in Urkunden fast durchgängig sich nach ihrer wahren Entstehung mit d geschrieben finden. Altenfranken bei Dresden ist ebenfalls Aldenfranken zu schreiben und hat seinen Namen, der oft Aldinfranken lautet, von den fränkischen Aldionen, da diese öfter mit Colonen vermengt werden, erhalten. Es war schon 1311 eine meißner Stiftspräbende, welche zum Altare St. Annae gehörte. In dem Registrum omnium Vicariorum in Eccl. Misn. heißt es: Annae confert Obedientiarius Alden Franken Census 5 Schk. 9 hl. 9 modii siliginis et tantum avenae, 10 pullos 1 Schk. 15 ova etc.

(ohne wahrscheinlich Ackerland dazu zu erhalten, sondern ursprünglich blos soviel Boden als eine Gärtnernahrung bedurfte), scheinen auch sie besondere, zu größern Gütern oder Burgwarten gehörige Anbaue gehabt zu haben, denn die Orte Schmorda bei Arnshaug, im Neustädter Kreise, das noch jetzt zum Theil nach Burgrahnis, Oppurg, Rockendorf, Arnshaug, Brandenstein 2c. gehört, Schmoren bei Mügeln (ins Stift Wurzen früher gehörig), Schmorsdorf oder Schmordisdorf bei Maxen (Amt Pirna), Schmorso in der Niederlausitz, zu Forsta gehörig, Schmortitz bei Böhlen an der Mulde, im Amte Grimma 2c., deuten unbedingt auf ihre Entstehung durch Ansiedelung der Schmurden. Im Ganzen ist überdies anzunehmen, daß die Smurden, welche theilweise Slaven[26]) gewesen zu sein scheinen, weniger frei als die Aldionen[27]) waren, mehr Handdienste im Hauswesen als beim Ackerbaue verrichtet haben, ja vielleicht zu den niedrigsten Arbeiten gebraucht worden sind, woher sie auch ihren Namen erhalten haben dürften. — Außerdem kommen noch in Urkunden des Mittelalters unsrer Gegenden eine andere Art von Hörigen vor, die man Litones nannte. Ueber das wahre Verhältniß der Litonen läßt sich wenig sagen, da in keiner Urkunde, wo sie erwähnt sind, genau der Begriff sich erläutert findet. Eine bei Erath abgedruckte Urkunde von 1262[28]) enthält, daß eine Litone freigelassen wird und daß für sie ihre freie Mutter eintritt, wobei allerdings bemerkt werden muß, daß es eigenthümlich ist, wie Mutter und Tochter nicht einem und demselben Stande der Unfreiheit angehörten, ja, daß Erstere sogar eine Freie war. Daraus dürfte also hervorgehen, daß die Litonen nicht als solche geboren, sondern es

---

[26]) Noch heutzutage nennen die Holländer, die übrigens in ihrer Sprache noch die meisten altdeutschen Wortlaute und Wortstämme übrig haben, den Sklaven „der slaavin," wie sich auch die Slaven im Mittelalter selbst nannten, und Slafsche heißt bei ihnen „sclavisch." Dasselbe gilt auch von den Engländern, bei denen Slave, der Sklave, Slavery, die Sklaverei, Slaving, Sklavenarbeit, Slavish, sklavisch 2c. heißt. Die Wortform Sklave ist in die neuhochdeutsche Sprache erst durch die Franzosen im 16. Jahrhunderte gekommen, welche aus dem ursprünglichen Worte Slave ihr esclave bildeten.

[27]) Das mittelalterliche Wort Aldius bedeutet einen Unfreien, der von seinem Herrn unter der Bedingung, noch in einigen Verhältnissen ihm dienstbar zu bleiben, freigegeben worden war. Nach dem longobardischen Rechte geschah diese Freilassung aber nicht in der Kirche, sondern durch einen Freibrief (Leg. Longobard. II. 345). Salmasius (ad Lamprid. in Alexander. Sev. 41.) hält sie für Vassi oder Ministerialen, oder auch für Castrenses, was allerdings Etwas für sich hat. Der Sohn eines Aldius hieß Aldio, und Aldiona die Tochter einer Aldia oder Aldiana. Die Aldonarii in der Dienerordnung Karls des Großen sind verwandt (Chronicon Farsense S. 653), ihre Wohnungen hießen Aldionariciae (du Fresne Gloss.). Die Entstehung des Worts Aldius ist unbedingt in dem mittelalterlichen Worte Aldea, das Dorf, zu suchen, das sich noch im Spanischen erhalten hat, wo es auch ein Vorwerk, eine Meyerei (der Ort wo der Haushofmeister, Major domus, die Aldiones beaufsichtigte) heißt, was uns schon wieder näher zur Etymologie der Alden führt; aldeano bedeutet übrigens einen Bauer, aldeaniégo, bäurisch, niedrig, verächtlich 2c.

[28]) Erath., Codex diplomaticus Quedlinburgensis S. 216.

erst durch Verhältnisse geworden waren. In einer andern ebendaselbst abgedruckten Urkunde vom Jahre 1236 [29]), scheint der Lito dem Colonen oder überhaupt jedem Untersassen gleich gestanden zu haben, der eben nur von seinem Gutsherrn Grundstücke besaß [30]).

---

[29]) Ebendaselbst S. 162.

[30]) Bemerkenswerth ist übrigens die bei Erath im Codex diplomaticus Quedlinburgensis S. 469 abgedruckte Urkunde vom Jahre 1346, wo von einem „ius litonicum, quod Budelinge dicitur" die Rede ist. Aus der Urkunde selbst geht nun zwar nicht klar hervor, was unter dem „Rechte der Litonen, das Budelinge genannt" zu verstehen sei. Der Ausdruck „Budelinge" jedoch kann allein schon uns zu einigem Verständnisse führen, wiewohl selbst dieses Wort, so oft es auch in mittelalterlichen Urkunden wie auch Urbarien und Wilküren vorkommt, trotzdem immer noch einige Unklarheit behält, obschon Viele, namentlich Haltaus, J. Grimm ꝛc., sich bemüht haben, den Begriff durch deutsche Etymologisirung zu erläutern. In einer Urkunde vom Jahre 1281 (Original im Provinzialarchive zu Magdeburg, abgedruckt bei Höfer, Zeitschrift für Archivkunde, Bd. II. S. 172 ff.) worin der Abt Heinrich und das Capitel zu Ilsenburg die Einkünfte der Küsterei desselben festsetzen, werden Gerechtsame erwähnt, die in der Volkssprache Budelige oder Bulewinge heißen, welche in Bezug auf den, der durch sie verpflichtet war, Leistungen waren. Es heißt nämlich in der Urkunde wörtlich: sub tali forma, ut omnia iura, quae vulgariter *Budelige* aut *Bulevinge* appellantur, ad Abbatem respectum habeant ut prius. — Auch liest man in der Bestätigung der Privilegien der Stadt Quedlinburg durch Rudolph, Bischof von Halberstadt, vom Jahre 1401: „und ok umme de Budelinge: wo Jar und Dach is wonhafftig gewesen an ansprake in der Stad to Quedlinburg de schall de Budelinge leddig und quit wesen". (Erath. a. a. O. S. 635). Daß nun diese Stelle sich unbedingt auf die Freilassung der Hörigen, die Jahr und Tag in einer Stadt gelebt, ohne daß die Herren ihre Person zurückgefordert hatten, bezieht, ist leicht zu ersehen, und man kann daraus mit einiger Sicherheit schließen, daß also Budelinge hier soviel als die zinsliche Last und persönliche Leistung der Hörigkeit bezeichnet, von welcher der Aufenthalt in Quedlinburg ebenso, wie der in mehren andern, zu dem Reiche früher unmittelbar angehörig gewesenen Städten, wie wir später noch sehen werden, befreite. In der Bestallung eines Amtmannes über die Güter des St. Servatiistiftes zu Quedlinburg vom Jahre 1407 heißt es ferner: „ok was uns (nämlich der Aebtissin des Stifts) anuallende is van Buudelinge vnde an beteringhe (etwa soviel als Donativ) vnsser gute, dat schall he (der Amtmann) vns antwerden (ausantworten)" (Erath. a. a. O. S. 647). Hier ist Buudelige und beteringhe einander entgegen gestellt; Ersteres ist also unbedingt die Leistung der Hörigen, die entweder in Zinsen oder Naturalabgaben bestand. — Wenn nun durch Budelinge oder Buleuinge der Ausdruck jus litonicum erläutert ist, so könnten wir davon auch schon mit Etwas mehr Sicherheit auf das wahre Verhältniß der Litonen selbst schließen und uns etwa dahin entscheiden, daß wir sie hinsichtlich des Hörigkeitgrades vielleicht zwischen die Alden und Smurden stellen. Sie waren wahrscheinlich gleichfalls bedingte Freigelassene und, da unsers Wissens nur kirchliche Urkunden ihrer gedenken, so dürften sie fast als die Alden der Kirchengüter angesehen werden, wodurch auch der oben angeführte Fall des Eintretens der freien Mutter für ihre litonisch verpflichtete Tochter bei Weitem mehr Licht erhalten dürfte. Haltaus im Glossarium sowie Grimm in den deutschen Rechtsalterthümern geben leider auch keine genügende Auskunft und sind sogar über die Abstammung und Bedeutung der Ausdrücke budelinge oder bulevinge noch sehr im Schweben, zumal sie mehre wohl klang- aber nicht stammverwandte Worte für stammgleich erklärt haben. Bu heißt nach Grimm a. a. O. S. 367 soviel als praedium, doch vielleicht auch wie im Altnordischem armenta. Demnach wollen Andere nach dieser Etymologie (auch mit Recht) bû-têl, bû-dêlînge und bû-lêvînge abtheilen, um dadurch eine richtige Stammverbindung herzustellen. Bûtel soll sonach, was auch nicht zu

Was endlich die Etymologie des Worts Lito[31]) betrifft, so ist zu bemerken, daß das mittelalterliche Wort lito, onis ein Kirchengefäß bedeutet, woraus man fast schließen möchte, daß die Litonen ursprünglich „bedingungsweise Hörige" von Kloster- oder Kirchengütern gewesen sind.

Eigentliche Frohndienste kommen im Ganzen in unsern Gegenden vor dem 14. Jahrhundert nur sehr selten vor und da, wo sie eher erwähnt werden, ist die damit verbundene Last eine sehr geringe. Sie scheinen wohl erst Ende des 14. Jahrhunderts gewöhnlicher geworden zu sein und von da an auch, hinsichtlich ihrer Last, zugenommen zu haben. In einer Urkunde vom 8. Nov. 1276, welche sich in Albinus Registratur der meißnischen Stiftsurkunden findet, wurde vom Kloster zu Bosau mit dem Dorfe Kywitsch auch die Pflichtigkeit von 10 Ackerfröhnern, welche jährlich drei Male Frohne zu leisten hatten, und von 27 Entefröhnern, welche jährlich nur zwei Male dienten, an das Stift Meißen verkauft. Auch schon ein Verhältniß der Frohn-

---

bezweifeln, die dem Herrn gebührende Quote von der Nachlassenschaft seines Hörigen, budelinge dagegen, die entweder nur gedachte oder wirklich vollzogene Absonderung dieser Quote und bulevinge, welches Grimm von bu und dem althochdeutschen Zeitworte lisen d. i. relinquere (Graff's altdeutscher Sprachschatz Thl. II. S. 47 unter liban und leiba) — doch wohl etwas gewagt — ableitet, übereinstimmend mit butel, den an der hinterlassenen Habe seines Hörigen dem Grundherrn zustehende Antheil bedeuten. Ebenso bringen auch Einige die in einer Urkunde von 1268 bei Harenberg (Antiquitates Gantershemienses S. 387) erwähnten buleven (reliquias mortuorum — que vulgariter buleven dicuntur) hiermit in etymologische Verbindung. — Daß aber mit dem Ausdrucke budelinge keineswegs das butteil oder buttel in Verbindung gebracht werden könne, wird uns dann unbedingt klar werden, wann wir beide Worte stammgemäß etymologisiren. Buttel ist aus dem alten Worte but, Gefäß, Hausrath, und tel oder teil d. i. Theil zusammengesetzt, zeigt allerdings die Churmete oder Kormete an, die, nachdem sie schon Kaiser Heinrich V. lex nequissima et nefanda genannt hatte, durch das Beesthaupt oder Besthäupt, wornach der Herr das Recht hatte, sich das beste Pferd oder den besten Ochsen, Kleid oder sonst Etwas von der fahrenden Habe des verstorbenen Lassen oder Hörigen zu wählen und zu nehmen, ersetzt ward. Dagegen ist budeling entweder aus dem altdeutschen Bud oder Bude d. i. Baude, Haus, und dem Worte Ling, was im althochdeutschen ein Individuum beiderlei Geschlechts, also das Gegentheil von „Ding", d. i. Sache, bedeutet, zusammen gesetzt, oder (?) aus dem slavischen Buduleni oder Bydleni, Wohnung oder das Wohnen, entstanden, während bulevinge, das auch im 15. Jahrhunderte, wo doch von keinem Butteil bei uns mehr die Rede sein konnte, oft als Baulebung vorkommt, aus Bu, der Bau, die Bebauung der Brandstätte, und levinge oder levung (vom Zeitwort leven oder lieben d. h. liefern, geben, zinsen), zusammengesetzt ist, und soviel als Häuslerzins oder Lassenquote bedeutet. Uebrigens ist zu bemerken, daß im Osnabrückschen noch jetzt der Ausdruck Bodeling den Kotsassen oder Kassäten anzeigt. Es ist daher kaum zu denken, daß man so der Etymologie zuwider in budelinge und bulevinge den Begriff des butteil legen konnte. Der Leser mag jedoch selbst entscheiden.

[31]) Um sich hier eine Hypothese zu gestatten, könnte man auch fast annehmen, daß das Wort Lito und Litonen eine aus Lituo und Lituonen corrumpirte Benennung sei. Wornach also Lituonen von Lituus, der Bischofsstab, solche Dienende anzeigen würde, die unter dem Bischofs- oder Krummstabe ihre Verpflichtungen hatten.

dienste nach Maßgabe der Hufen findet sich in einer Urkunde von 1274 (Avemann a. a. O. Anhang Nr. 33): es wurden nämlich von einer Hufe jährlich 5 Tage gefröhnt. Als Beleg dafür übrigens, daß im 14. Jahrhundert die Frohndienste mehr zur Tagesordnung geworden und daß namentlich die Herren damit schalten und walten konnten, wie ihnen eben beliebte, dürfte eine Stelle in dem von Schultes, in der coburger Landesgeschichte S. 164 und Urkundenbuch S. 45, mitgetheilten Urbarium, vom Jahre 1340 gelten. — Die Frohndienste konnten auch genau genommen nicht eher eine wirkliche Geltung erhalten, als bis sich die Gutsherrlichkeit immer sicherer basirt hatte, da Frohndienste nur eine Folge der Gutsherrschaft waren, weil das Wort „Frohn" den Begriff „Gutsherr," dem die Dienste geleistet werden mußten, in sich schließt. — Nicht unwichtig ist die Urkunde vom 15. Januar 1123 (Schöttgen und Kreysig, Diplomatarium, Tom. II. S. 694, Nr. 3) in der Bischof Reinhard von Halberstadt die nähern Bestimmungen der Verhältnisse mittheilt, unter welchen Graf Wichmann die von ihm und seinem Vorfahren im Besitze gehabten Güter und deren Unterthanen oder Hörige genießbraucht und dann dem Kloster Kaldenborn übergeben habe. In dieser Urkunde werden vor Allem die Unterthanen in fünf Classen, in a) Edelsten, b) Knechte, c) Zmurden, d) Lazzen und e) Heyen abgetheilt. Als Ausnahme werden noch die erwähnt, welchen der Graf aus Milde oder Achtung gegen das Kloster und zu dessen Vortheile ein noch besseres Verhältniß habe angedeihen lassen [32]). — Unter Edelsten sind doch wohl die Ministerialen oder

---

[32]) Außerdem enthält die Urkunde noch sehr specielle Bestimmungen in Hinsicht der gegenseitigen Verpflichtungen, die über die Unterthanenverhältnisse jener Zeit ein ziemliches Licht verbreiten können, weshalb wir sie hier nicht übergehen dürfen. Es sollte a) dem Probste überlassen bleiben von den Unterthanen einzelner Besitzungen auf den Fall, daß er nach Rom reisen wollte, sich einen halben Soliden verabreichen zu lassen; ferner hätten b) die Unterthanen die Verbindlichkeit, dem Klostervoigte zu jedem der zwei Gerichtssitzungen 1 Talent (20 Schillinge oder Soliden machen ein Talent und Talenter soviel als Taler — nicht Thaler — ist ziemlich gleich) zu zahlen, wozu auch nöthigen Falls Zwangsmittel angewendet werden konnten, dagegen waren sie von allen weitern Anforderungen des Voigts befreit; die Geldstrafen kamen aber dem Propste zu Gute und dafür hatte er den Voigt nach beendigtem Gerichtstage mit den nöthigen Lebensbedürfnissen (Stipendium) zu versorgen oder dafür 10 Soliden zu zahlen, und, sollte dies nicht ausreichend sein, so konnte er sich von den Parteien entschädigen lassen, jedoch durfte er nichts weiter fordern; c) wäre der Voigt auch verbunden, am nächsten Tage des Festes Johannis ante portas (Hänsel vor dem Thore) — 6. Mai — Gericht zu halten, da an diesem Tage die Unterthanen einmal versammelt waren, um ihre Abgaben zu entrichten, was Einzelnen, auch jährlich zu leisten, nachgelassen sei, welche Nachsicht jedoch der Voigt Andern zu gestatten nicht befugt sein sollte; d) müsse den sämmtlichen Unterthanen nach beendigtem Gerichtstage eine Mahlzeit gereicht werden, der Probst habe übrigens e) die Pflicht, kein Gut einem dem Bischof zu Halberstadt unterthänigen Lehenmanne in Lehen zu geben; f) wer diese Anordnungen stören würde, müsse sich der Feuerprobe unterwerfen und was endlich g) das geistige Wohl der Unterthanen betraf, so sollte nach jedes Tode für denselben im Kloster gebetet wer-

Vasallen, wie im Englischen Edhiling oder Atheling, gemeint, und unter Knechten, die Junker nach Analogie des englischen knigth. Die Zmurden scheinen hier Bauern zu sein, weshalb auch nach Haltaus die Schmordthufen Güter waren, auf denen Bauern wohnten. Lazzen sind dagegen die Lassen, welche nach dem Sachsenspiegel einen Mittelstand zwischen Freien und Leibeignen bildeten

---

den. — Es ist seltsam, daß trotz der Erwähnung der Schmurden und Lassen in dieser genauen urkundlichen Darlegung der Rechte und Pflichten des Herrn gar nicht, der hereditas lassatica oder des jus mortuarium, gedacht ist; es scheint fast, als ob die Klöster dieses Recht selten geübt hätten. — Ueberhaupt ist als historische Erfahrung zu bemerken, daß die Ausübung des Budtheils wohl mehr im Süden und Südwesten von Deutschland exercirt worden ist, als im Norden und Nordosten. In Sachsen, Meissen, Thüringen, im Pleissener- wie im Osterlande war das jus mortuarium zum Theil schon zu Ende des 15. Jahrhunderts ganz außer Anwendung gekommen und da, wo es sich noch erhalten hatte, war es mehr Köhr- oder Besthaupts-Recht, wofür man noch im 18. Jahrhunderte in Franken und Schwaben, in der Pfalz wie auch in Westphalen, Geld erhob. Nach einer Constitution Herzogs Heinrichs von Braunschweig wurde bereits 1433 in seinen Landen das jus mortuarium oder luctuossum abgeschafft und dafür sogar den Leibeigenen Gelegenheit gegeben, sich von der Hörigkeit gesetzlich loszuwirken. Bei der Verschiedenheit der Handhabung dieses seltsamen Rechts, war auch die Benennung desselben eine nach der Provinzialsprache ganz verschiedene, von denen wir hier nur noch schlüßlich die hauptsächlichsten anführen: Hauptrecht, Hauptfall, Gewandfall, Best-, Haupt- und Köhrrecht, Gläß, Erbfall, Trauermahl, Weidmahl, Bud- oder Beudtheil, Todte Hand, Todtenzoll, Todval, Churmede, Churweide, Baulehnungs- oder auch, obschon etymologisch unrichtig, Baudelingsrecht. — Als bemerkenswerth für die Geschichte der mittelalterlichen Unterthänigkeitsverhältnisse sind aber noch folgende urkundlich verbriefte Thatsachen anzuführen. Am 27. Februar 864 befreite nämlich König Ludwig die Bauern, welche zu seines Beichtigers, des Klosterscholasticus zu Fulda, Rudolphs, Besoldung oder Pfründe gehörten, von den Zinsen, Steuern und Abgaben, die sie bisher an die königliche Kammer entrichtet hatten, und untersagte ausdrücklich den Grafen Ludolf (sächs. Hessen) Christian (im Grabfeld) und Hesso (im Saalgaue) diesen Bauern auch nur eine dergleichen Abgaben abzufordern oder sie wohl gar zum Erscheinen bei den ungebotenen gräflichen Gerichtstagen zu nöthigen. Hier ist der Uebergang von dem Domanialen zu den Dotalen. — (Vgl. Schöttgen und Kreysig, Diplomatar. Tom. I. S. 15). Fast noch interessanter aber ist das in den Annales Fuldenses erwähnte Document des Königs Ludwig, vom 18. Mai 876, was in der Pfalz Ingelheim gegeben sein soll, nach welchem verordnet ist, daß die männlichen Bewohner des fuldaischen Klosterbezirks bis zu ihrem erfüllten 30. Jahre, oder ehe sie sich verheiratheten, einen Zins von ihrem täglichen Verdienste (also schon eine Art Gewerbsteuer) der königlichen Kammer zahlen, dann aber an das Kloster als dienstbar übergehen sollten, und daß endlich diese Verordnung in Thüringen, Sachsen, Bayern, Schwaben, Hessen, Franken, sowie in dem Wormser-, Rhein- und Wettergaue gelten solle, und die Einnahme dieser Zinsen und Abgaben den Klöstervoigten zur Pflicht gemacht wurde. (Vgl. Schöttgen und Kreysig a. a. O. Tom. I. S. 14.) Es ist dieses Annalen-Excerpt allerdings einigermaßen verdächtig, da König Ludwig in diesem Jahre zu Ingelheim keine Reichsversammlung gehalten hat (vergl. Joachims Gesch. der Reichstage S. 110), doch ließe sich deshalb die Ausschreibung des Gesetzes, als Thatsache, nicht wegläugnen. — Einen ganz klaren Beleg für das Bestehen der Gutsherrlichkeit im 13. Jahrhunderte liefert aber vornehmlich der Verkauf der Veste Kalvenberg bei Coburg durch den nach Palestina ziehenden Ulrich von Kalvenberg um 1231, worin es heißt: castellum cum hominibus tam militaris quam rusticae conditionis, also mit Ministerialen und Hörigen oder vielmehr Lassen, welche zusammen um 388 Mark Silber an das Bisthum Würzburg verkauft wurden.

und Zinsgüter, doch blos nach Willkühr der Herren, besassen. Auch sagt der Sachsenspiegel deshalb von ihnen: „vnn bestadeden en den Acker tho alsodane Rechte alse ene noch de Latten hebben. daraf quemen de Laten, von den Latten de sick vorwrachten (verwirkten) an erne Recht sin gekommen de Tagewrechten" (Tagewerken, Fröhner); demnach waren die Tagewerken zurückgesetzte, oder ihres Rechts entsetzte Lassen. Das Sprichwort: „der Lasse ist ledig so lange er lebt", bezieht sich übrigens auf das Budtheil, weil der Lasse nach sächsischem Landrechte nach seinem Tode wieder eigen war, worüber auch das Weichbild im 50. Artikel sich genauer ausspricht. Was endlich die Heyen betrifft, so besaßen sie nach Haltaus kleinere Güter; übrigens scheint ihr Name von dem alten hei (hai), Hüter, oder heien (haien), hüten, was aber im würtembergischen Idiom pflanzen bedeutet, vielleicht herzuleiten zu sein. Sie waren demnach entweder Hirten oder Gärtner.

Im Ganzen kommen sogenannte Loskaufungen und Freisprechungen aus der persönlichen Hörigkeit in unsern Gegenden seltener vor, besonders seitdem die speciellere Macht der Kaiser in ihnen gebrochen ward, die kaiserlichen Pfalzen burg-, mark- und landgräfliche Domainen geworden waren und die gutsherrliche Gewalt die Oberhand gewonnen hatte. Weit häufiger scheint es jedoch vorgekommen zu sein, daß sich Hörige, die von den ihnen überlassenen Grundstücken keinen großen Vortheil hatten oder zu sehr von ihren Herren gedrückt wurden, sich auf irgend eine passende Weise frei zu machen suchten, besonders seit der Zeit, wo dem Pact- oder Pfahlbürgerthume[33]) mehr Vorschub geleistet ward, d. h. seitdem Hörige sich durch den längern Aufenthalt in den Städten gleichsam stillschweigend rancionirten, was in unseren Gegenden gleichsam begünstigt wurde, obschon es dem gemeinen Rechte zuwiderlief. Das Verbot Kaiser Friedrichs II., vom Jahre 1232, entwichene Unfreie in den Stadtverband aufzunehmen, das auch Kaiser Rudolph I. erneuerte, spricht für die in Deutschland schon sehr eingerissene Gewohnheit, sich ohne Zustimmung der Herren frei zu machen. So erhielten sogar Städte in ihren Gerechtsamen das Zugeständniß, daß, wenn sich in ihnen ein Unfreier Jahr und Tag aufgehalten haben würde, ohne daß man einen Anspruch auf ihn erhoben, er ferner nicht zurückgefordert werden könne. Namentlich erhielt nach einer Urkunde des Markgrafen Heinrichs des Erlauchten vom 3. Dec. 1256[34]), in der er der Stadt Altenburg die Rechte bestätigt, dieselbe diese Prärogative, ja, dasselbe Vorrecht bekam durch Landgraf Albrecht nach Paulinus[35]) ebenfalls die Stadt Eisnach. Es wurde in der Urkunde ausdrücklich bestimmt, daß Jeder, wes

[33]) Darüber haben wir bereits Serie I. S. 353 f. genügend gesprochen.
[34]) Liebe, Nachlese zur Lebensbeschreibung Heinrichs des Erlauchten, S. 35.
[35]) *Paulini*, Historia Isnacensis, S. 57.

Standes er auch gewesen sei, sobald er sich Jahr und Tag in dieser Stadt aufgehalten hatte und er nicht zurückgefordert worden wäre, ein freier Bürger sein sollte, hätte aber Jemand ein Recht gegen ihn vor dem fürstlichen Richter und den Schöppen ausgeführt, so sollte er doch nicht dem Kläger ausgeliefert, sondern es sollten nur alle Stadthore geöffnet werden, und er könnte dann, wie es in der urkundlichen Fassung ausdrücklich heißt, in Frieden hingehen, wohin er wollte [36]).

Ehe wir zum eigentlichen Thema dieses Aufsatzes übergehen, halten wir es für geeignet, noch einige der ältesten Urkunden beizubringen, welche Schenkungen von Hörigen und ihrer Nachkommen betreffen, aus denen namentlich hervorgehen dürfte, daß diese Hörigen in jener Zeit wohl meist serbischen Stammes waren und daß deren Hörigkeitsverhältniß wohl strenger genommen werden muß, als es mit der spätern Hörigkeit, besonders seit dem 12. und 13. Jahrhundert, der Fall gewesen sein kann.

Die älteste dieser Urkunden ist vom Jahre 992, den 24. Juni, nach welcher König Otto III. dem St. Mauritiuskloster zu Magdeburg eine Hörige, Namens Emma, schenkt.

IN NOMINE SANCTAE ET INDIUIDUAE TRINITATIS. OTTO DIUINA FAUENTE CLEMENTIA REX [37]). Omnium fidelium nostrorum, tam praesentium, quam et futurorum nouerit industria, qualiter nos, ob dilectionem et interuentum fidelis nostri *Gisalharii* uidelicet Magadaburgensis ecclesiae uenerandi archipraesulis, quandam nostri iuris litam [38]) *Emmam* nomine cum omni

[36]) Auch den Fürsten lag seit der Mitte des 13. Jahrhunderts viel daran die Städte immermehr zu heben und sie zu bevölkern, weil man einsah, daß die Städte der Kern des Staats sind, der zumal in Zeiten des Kriegs und der Noth einen großen Werth hat. Dieses Streben erregte den Unmuth der Landschaft, die Ministerialen murrten, trieben Plackereien gegen die Städte und trotz des viele Male erneuerten Landfriedens hatten die Städte von der Stegreifreiterei viel Unheil zu dulden und sogar sich in Fehden mit den umwohnenden Herrn und deren Lehensklepperschaft und Knechten einzulassen, weil das Recht der Faust den Frieden der aufblühenden Macht der Städte behindernd entgegentrat. Was früher die Faust gegen die Städte nicht vermochte, hat man seit 1831 auf gesetzlichem Wege durchzusetzen gesucht. Die Städte haben mit ihren Mauern auch ihre alten Rechte schleifen sehen und die Städte genießen jetzt nur in soweit Freiheiten, trotz der größern Lasten von Einheiten und communlichen Abgaben, die sie blos vor der Landschaft voraushaben, daß sie durch Wegnahme der Mauern von allen Seiten her frische Luft und nach allen Seiten hin freie Aussicht genießen. — Sie sind besonders seit dem freieren Betrieb der Brauerei, des Handels und der Handwerke auf dem Lande zum Theil nur noch große Dörfer, die, während übertriebener Wohlstand auf dem Lande wächst, der Verarmung in die schon geöffneten Arme eilen.

[37]) Mit der hochgezogenen Carolina geschrieben.

[38]) Das Wort Litus und Lita bezeichnet nach du Fresne Glossar. im Latein des Mittelalters Leibeigne, die an das Gut, daß sie bewohnten, gebunden waren; deshalb hat man auch Liti oder Litae fiscales, die, welche auf Domänen saßen und Liti sanctuarii oder Litae sanctuariae die, welche ein Kirchengut besaßen, unterschieden. Der spätere Ausdruck Litones, der wahrscheinlich nach Analogie

prosapia, ab ea orta et ab eius progenie deinceps oriunda[39]) ad ecclesiam sancti Mauricii, infra praelibatam ciuitatem Magadaburg constructam, in proprium dedimus, ea uidelicet ratione, ut dehinc ipsa *Emma* omnisque proles[40]) suae praefatae ecclessiae Magadaburgensi et adhuc in carne uiuenti eius ecclesiae archiepiscopo futurisque successoribus eius eandem iusticiam[41]) seruitutis faciant quam regio iuri exhibere et soluere debuerant[42]). Et ut haec nostra donatio ultra inuiolabilis perseueret, hoc praeceptum inde conscriptum sigilli nostri inpressione[43]) signare iussimus, manuque propria, ut infra uidetur, corroborauimus.

Signum domini Ottonis (Stelle des kaiserl. Monogramm) gloriosissimi regis (Stelle des Siegels) — Hildibaldus episcopus et cancellarius uice Uuilligisi archiepiscopi recognoui. Data VIII. Kal. Julii Anno dominicae incarnationis DCCCCXCII. indictione V. anno autem tertii Ottonis regnantis nono. Actum Mersaburg feliciter Amen.

Die zweite Urkunde ist vom Jahre **1010, 28. Juli**, wornach König Heinrich II. der Kirche St. Laurentius zu Merseburg auf Verwendung und Bitten des Bischofs Thietmar erstlich zwei Familien und dann noch eine Hörige, mit Namen Ezeka, mit ihren Söhnen und Töchtern schenkt, während er diese Hörigen ausdrücklich Mancipien nennt.

C[44]) IN NOMINE SANCTAE ET INDIUIDUAE TRINITATIS. HEINRICUS DIUINA ORDINANTE PROUIDENTIA REX. Si ecclessiarum dei loca alicuius doni incremento meliorare vel ditare studuerimus. nobis. nostrique regni statui id proficere minime diffidimus. Quae propter omnium christi fidelium presentium scilicet ac futurorum nouerit industria. qualiter nos diuini amoris instinctu.

---

von Aldius und Aldiones, die Abkömmlinge eines Litus oder einer Lita bedeutet, scheint aber nicht immer für die mancipia glebae adscripta gebraucht worden zu sein. Das altlateinische Litus, a, um, bedeutet bei Plinius bestrichen und bei Virgil (von linere) befleckt. Man könnte daher fast annehmen als ob der Litus von einem Zeichen, das er an seinem Körper oder an den Kleidern vielleicht trug, diese Benennung erhalten habe.

[39]) Also mit ihrem ganzen Geschlechte, Kindern und Kindeskindern ꝛc.

[40]) Ihre ganze Nachkommenschaft von Kindern, Enkeln, Urur-Urenkeln ꝛc.

[41]) Statt des einfachen jus.

[42]) Drückt die persönliche Dienstbarkeit und die Zinspflichtigkeit aus.

[43]) In jener Zeit wurden noch die Siegel auf die Urkunden selbst in weißem Wachs gedrückt. Erst unter den schwäbischen Kaisern (namentlich durch Friedrich I.) kam der Gebrauch, die Siegel mittels seidener Schnüre an die Urkunde zu henken auf, und es heißt dann in der Urkunde selbst: sigilli nostri impensione.

[44]) Das den Urkunden, besonders den kaiserlichen, des 9., 10. und 11. Jahrhunderts oft mit Zieren und Schnörkeln vorgezeichnete C bedeutet Christus oder Cum Christo und man nennt es als Monogramm in der diplomatischen Sprache das Chrismon. Die Byzantiner Kaiser und auch die Carolinger führten dagegen das monogrammatische $\frac{P}{X}$ oder X P, aus dem griechischen *XPIΣTOC*.

pro remedio animae nostre seu parentum nostrorum [45]). ob interuentum etiam et petitionem. Thietmari. merseburgensis episcopi. sibi suoque monasterio in honore sancti laurentii martyris constructo. duas familias cum omnibus suis acquisitionibus [46]) de una quaque nostra regia curte quas in saxonia et turingia habere uidebamur [47]). insuper etiam quandam nostri iuris ancillam. *Ezeka* [48]) uocatam cum suis filiis et filiabus eidem Thietmaro episcopo suaeque prefatae ecclesiae per hanc nostram regalem potentiam concessimus atque tradidimus. et de nostro iure ac dominio. in eius ius et dominium omnino transmisimus. eo uidelicet rationis tenore, vt predictus Thietmarus episcopus suique successores de prenominatis mancipiis eorumque posteritatibus dehinc liberam habeant potestatem quicquid eis placuerit faciendi ad eorum tamen ecclessiae utilitatem, omnium uidilicet hominum contradictione remota. Et ut haec nostrae traditionis auctoritatis stabilis et inconuulsa omni permaneat tempore. hoc preceptum inde conscriptum manu propria [49]) corroborantes atque confirmantes. sigillo nostro insignire iussimus.

Signum domini Heinrici (Stelle des Monogramm) regis inuictissimi (Stelle des Siegels) Guntherius cancellarius uice uuilligisi archicappellani notauit.

Data V. Kalend. Augusti Indictione VIII. Anno dominice incarnationis millesimo X. anno uero domini secundi Henrici regnantis VIIII. Actum Merseburg feliciter Amen [50]).

Die dritte Urkunde ist vom 16. August desselben Jahrs, nach der derselbe Kaiser [51]) dem Abte Siegfried und dem Convente der Kirche

---

[45]) Eine dem unaufhörlichen Streben des Mittelalters, aus frommem Eigennutze Kirchen zu bauen und Klöster zu stiften und sie zu bereichern, höchst angepaßte Redensart.

[46]) Statt possessionibus présentibus et futuris.

[47]) Soll vielleicht die Bescheidenheit des Kaisers ausdrücken.

[48]) Dieser Frauenname ist ein slavisch-deutscher und heißt soviel als Ezechiele. Der männliche lautete Ezo, Ezek, und Ezel. Graf Ezo war Pfalzgraf Herrmanns Sohn und Schwiegersohn Otto's III. Auch die Namen Esik und Esico scheinen damit verwandt zu sein. Ezel und Ezo ist nicht mit dem Namen Etzel (Attila?) im Niebelungen-Lied zu verwechseln.

[49]) Bestand in dem Monogramm-Vollzuge.

[50]) Das Original ist in dem Capitel-Archive zu Merseburg.

[51]) Aber nicht allein von den deutschen Königen und den Kaisern haben wir davon Beispiele, daß sie Hörige sammt ihren Familien ohne dazu gehörigen Grund und Boden verschenkten, sondern auch von Vasallen, kirchlichen und weltlichen. So ist ein sehr sprechender Beweis durch die Urkunde der Aebtissin Ruothild, des Klosters Palenz vom Jahre 989, nach der sie ihrer Kirche mehre aus der Erbschaft ihres Bruders überkommene Hörige nebst Familie übergiebt. Die Urkunde lautet wörtlich wie folgt: Cum praesens haec vita transeat, nihilque in sese certitudinis habeat, necesse est unusquisque pro posse bonis studeat, quibus ad certitudinem perueniat. Qua propter ego *Ruothildis*, quamvis indigna, huius tamen *Palaciolensis* coenobii humilis abbatissa, prout meae erat possibilitatis, manum etiam induxi ad remunerationem aeternae beatudinis. Namque mancipia hereditario iure mihi uenta et per fratrem meum *Gozbertum* absque ullius

St. Johannis in Magdeburg zur Förderung seines Seelenheils eine Hörige, Namens Mazzeka, mit ihren Söhnen und Töchtern im Dorfe Vverela schenkungsweise übergiebt.

C IN NOMINE SANCTAE ET INDIUIDUAE TRINITATIS, HEINRICUS DIUINA ORDINANTE PROVIDENTIA REX.

Notum sit omnibus nostris fidelibus. praesentibus scilicet ac futuris, qualiter nos diuini amoris instinctu pro remedio animae nostrae atque interventu ac petitione Sigifridi abbatis[52]), sibi ac suo monasterio, in honore *Santi Johannis Baptistae* consecrato, quandam ancillam[53]), nomine *Mazzeka*[54]), cum suis filiis et filiabus, in uilla *Vverela* dicta, in comitatu Vniconis comitis, quam antecessor noster diuae memoriae, Otto uidelicet, Imperator Augustus, antea ad idem monasterium tradidit, nunc uero nos per hanc nostram regalem ac praeceptalem paginam firmiter donando corroboramus et confirmamus, et de nostro iure ac dominio in eius ius et dominium omnino transfundimus; ea uidelicet ratione, ut praefatus abbas, suique succesores praescripto monasterio praesidentes, de praedicta ancilla suaque posteritate dehinc liberam habeant potestatem quicquid eis placuerit faciendi ad eorum utilitatem Aecclesiae, omnium videlicet inquietudine remota. Et ut haec nostrae donationis seu confirmationis

---

contradictione tradita, ad altare sanctae Dei genitricis in supradicto loco, ubi deseruio ipsa pro remuneratione aeterna, disposui esse tradenda. Tradidi itaque ea absque ullius controuersia per manum *Sigibodonis*, aduocati (Voigt) mei, quae etiam sunt recepta per manum aduocati ipsuis loci Rorici, adstantibus et supradicto fratre meo, necnon et *Ekberto* antistite uenerabili cummilitone suo, ea scilicet ratione ut eis pro libitu utar usque ad terminum uitae meae, et post haec infra scripta dispositione ad iam dictum redeant altare videlicet quatinus ipsa mancipia posteritasque ipsorum in perpetuo usque in finem uitae sint in loco, ubi sunt tradita, si uelint, persistere, si nec ne sint absque ullius contradictione ita remissa manu, ut sint et seruiant, ubicumque et cuicumque illorum erit posse et uelle, tantum in purificatione sanctae Marie singulis annis deneradam cerae persoluant ad supra memoratum altare. Sunt autem ipsorum mancipiorum, iam nunc traditorum, utriusque sexus diuersaeque aetatis numero XXXV. videlicet: *Wabicho* et uxor eius . . . . ; cum quatuor infantibus; *Gislebrecht* et uxor eius cum quatuor, *Wendichin* nomine, *Voda* cum quatuor, *Gerzo* et uxor eius *Froueza* cum duobus, *Euezo* et . . . . . *Adalburuhc* cum duobus, *Illinburuhc* cum duobus, *Minia* cum duobus, *Lanza* cum uno, *Friedeburuhc* et *Regila*, quae adhuc sunt absque liberis. Et ut haec mea traditio firma et stabilis permaneat tempore in omni hanc kartulam stipulatione subnixa facere disposui. Et si quis meorum successorum, uel coheredum, uel aliorum aliquorum, quod minime fieri credo, hanc traditionem aliquo modo infringere temptauerit, inprimis iram Dei et sanctae eius genitricis incurrat perpetuoque anathemate uinciatur. (Folgen die Zeugen.) Actum in aecclesia supradicta sanctae Dei genitricis Anno dominicae incarnationis DCCCCLXXXVIIII regnate Ottone tertio anno VIII. indictione XIIII.

[52]) Abt des Klosters und der Kirche St. Johannis des Täufers zu Magdeburg.

[53]) Das Wort ancilla ist durch Hörige, Unfreie, nicht aber durch Magd zu übersetzen.

[54]) Dieser Name zeigt unbedingt die serbische Abkunft und läßt sich durch „Kuchen", „Eiergebäck" übersetzen.

auctoritas stabilis et inconuulsa omni permaneat tempore, hoc praeceptum inde conscriptum manu propria corroborantes atque confirmantes iussimus.

Signum Domni Heinrici (L. Mon. Reg.) [55]) regis inuictissimi. Guntherius cancellarius vice . . . . . (L. S. Reg.)

Uuilligissi archicappellani notauit.

Datum XVII. Kalend. Septembr., indictione VIII., anno dominicae incarnationis millesimo X^{mo}. anno uero Domini secundi Heinrici regnantis XIIII. Actum Frosa [56]) feliciter. Amen!

Ueberdies finden sich noch weit ältere Urkundenbelege für die Hörigkeitsverhältnisse in unsern Gegenden. Der jetzt bekannte älteste Beleg findet sich in einer Urkunde vom 27. Februar 789, worin ein gewisser Fricheo und seine Gattin Itmuot, dem Kloster Fulda ihr Eigenthum in den Dörfern Sundheim, Northeim (im römhildischen Amte Lichtenberg), Fladungen und in dem Baringgaue, desgleichen was sie an dem Flusse Huna besaßen, nebst 14 Hörigen, zueignete [57]).

Daß übrigens die Hörigkeit selbst nicht ohne Besitz war, über welche sie disponiren konnten, geht ganz besonders aus einer Urkunde vom 15. Sept. 802 hervor, durch welche Kaiser Karl, auf Bitten des Erzbischofs Richolf zu Maynz, die von einem seiner Hörigen an das Kloster zu Heresfeld gemachte Schenkung, über einige Besitzungen in Thüringen, besonders in dem Helmgaue, und zwar in dem Dorfe Salzaha (Salza bei Nordhausen), sowie in dem Altgaue, im Dorfe Cornere (Markt Körner im Amte Volkerode), bestätigt und die servile Eigenschaft derselben aufhebt [58]). — Besonders reich an Belegen für die zur Scholle gebundene Hörigkeit in Thüringen sind namentlich die Schenkungen an die alte Reichsabtei Fulda. In einer Fuldaer Urkunde, vom 18. April 811, eignet ein gewisser Gundo dem genannten Kloster seine Besitzungen an Geräthschaften, Viehstücken und Hörigen in dem Dorfe Ortthereshusa [59]) zu, und — Engilrich demselben Kloster, am 12. August 812, unter dem Abte Ratgar, sein Eigenthum im Baringgaue und im Gaue Tulifeld nebst Zubehör und Hörigen [60]), — ferner, am 5. Nov. 814, ein gewisser Arndegou in denselben Gauen sein Besitzthum in zwei Dörfern nebst Hörigen [61]), — wie auch eine gewisse Gerthrud, am 18. Febr. 819, unter dem Abte Eigil, ihr Eigenthum in dem Dorfe Rosdorf, im

---

[55]) Hier ist das Monogramm des Kaisers, das er eigenhändig vollzog, d. i. durch Einzeichnung einiger Striche vollendete, angebracht.

[56]) Die Pfalz bei Magdeburg.

[57]) Bei Schannat, Tradition. Fuldens. S. 44, Nr. 88.

[58]) In Wenks hessischer Landesgeschichte S. 19, Nr. 14. Tom. III. S. 18.

[59]) Ottenhausen eine Wüstung bei Bettenhausen im Amte Maßfeld. Vergl. Schannat a. a. O. S. 103, Nr. 227.

[60]) Schannat a. a. O. S. 106, Nr. 236.

[61]) Ebendaselbst S. 116, Nr. 268.

Gaue Grabfeld, nebst Hörigen [62]), — Jugulhilt, am 8. Jan. 823, unter dem Abte Hrabanus zwei Hoben (Hufen) in dem Gaue Grabfeld und zwar in der Flur Ostheim nebst 3 Hörigen [63]), — Theotger, am 13. Febr. 824, 100 Morgen und 30 Hörige im Dorfe Vueithaha (Oberweid im eisnachischen Amte Kaltennordheim), im Gaue Tullifeld [64]), — Germunt, am 17. Febr. 825, seinen Besitz im Dorfe und in der Flur Maresfeld (im Amte Themar), nebst den Hörigen [65]), wie auch derselbe, 17. Febr. 826, ebendaselbst 3 weibliche Hörige mit der Bedingung, daß sie einen jährlichen Zins an das Kloster entrichten, dagegen aber von jeder andern Dienstbarkeit frei sein sollten, — am 4. Juni 829, Bern, mehrere Hörige im Dorfe Rosdorf, — am 23. Juli 830, eine Nonne Trudhild, einige Hörige im Dorfe Sulzifeld (Sülzfeld), — 7. Oct. 837, Siegbald, zum Seelenheile des verstorbenen Grafen Asis, in mehren im Coburgischen und Hildburghäusischen gelegenen Ortschaften, Vualaburi (Walbur), Helidberga (Heldburg), Hilidunga (Oberhellingen) ꝛc., Besitzthum und Hörige, — am 30. Juli 838, ein gewisser Vuiderolt zum Seelenheile seines Sohnes, die Hinterlassenschaft desselben, im Gaue Grabfeld und einige Aecker zu Juhhissou (Jüchsen im meiningschen Amte Masfeld), nebst Hörigen, — sowie endlich im Jahre 891, ein gewisser Hilting 90 Morgen Land nebst einigen Hörigen in der Lucheſiner Mark.

So schenkte auch Kaiser Otto, am 20. Dec. 937, auf Bitten seiner Mutter Mathilde dem Kloster Quedlinburg, nächst dem Zehenden, der Lodo [67]) genannt, welcher von den Ortschaften

---

[62]) Ebendaselbst S. 127, Nr. 302 sowie bei Pistorius, Scr. Rer. Germ. Tom. III. S. 585, Nr. 105.

[63]) Schannat a. a. O. S. 137, Nr. 329 und bei Pistorius l. c. S. 591.

[64]) Schannat a. a. O. S. 144, Nr. 352 und Pistorius l. c. S. 595.

[65]) Schannat a. a. O. S. 152, Nr. 378 und bei Pistorius l. c. S. 545.

[66]) Schannat a. a. O. S. 157, Nr. 391. S. 160, Nr. 400. S. 170, Nr. 472. S. 173, Nr. 436. S. 218, Nr. 537, sowie auch bei Pistorius l. c. S. 599, S. 608, S. 614, S. 616, S. 547.

[67]) In der Urkunde heißt es wörtlich: decimum vestimentum, quod Lodo dicitur. Es ist darunter der sogenannte „Gewandzehend" zu verstehen, der entweder in Leinwand oder Tuch oder auch Garn (was sonst eigentlich der Herr dazu gab) und Wollenzeug bestand. Lod, Lode oder Loden heißt im schwäbischen Dialekte Lappen, Fezzen und im Schweizer-Deutsch: Tuch. Der Lodo war besonders in Thüringen gewöhnlich, während in Meissen und im Osterlande Fruchtzehend, im Pleisner Lande Honigzehend und Rodezehend, dicima novalium (vom ausgerodeten Holze), Schoberzehend, dicima scobrorum, Garbenzehend, decima scoccorum oder sexagenarum üblich war. — Hierher gehört auch die Erwähnung der noch nicht genügend erläuterten Stelle der verdächtigten Stiftungsurkunde des Bisthums Meissen vom Jahre 965: Homines vero, qui infra predictum habitant in omni fertilitate terre, frugum et pecudum in argento et vestimento, nec non quod Teutonici dicunt *ourcapunga* et *talunga* (nicht quarcapunga und calunga, wie man auch gelesen hat) familiarum, insuper tota utilitate et in omnibus rebus, quibus mortales utuntur diuersis modis, *decimationes* quas deo cuncta gubernanti debent ad misnensem ecclesiam primo deo deinde sancto Johanni evangeliste universa dubietate procul remota pleniter persolvant, referant et reddant etc. Ueber diese Urkunde wer-

Chiriberg (Kirchberg, Schloß bei Irna, vergl. Aveman, Histor. der Burgg. von Kirchberg, Cod. Dipl. S. 9, Nr. II.) und Dornburg an der Saale mit den dahin gehörigen Ortschaften entrichtet werden mußte, 12 Sklaven-Familien aus dem Orte Smeon (Schmoen bei Querfurt, Freib. Amt). Hier scheint übrigens eine wirklich urkundliche Andeutung auf die schon oben angedeutete Entstehung des deutschen Ausdrucks für die Hörigen — Sklaven — nämlich von Slaven, zu sein[68]). — Ebenso giebt König Otto, am 9. Juli 941, auf Bitten des ihm sehr werthen Grafen Gero, dessen Sohne Siegfried, den der König aus der Taufe gehoben hatte, mehre Besitzungen im Schwabengaue nebst 12 Mancipien[69]). — Ferner eignete im Jahre 1083 der Klostervoigt Hegilhardt zu Heiligenstadt seine Besitzung zu Hassehusen, nebst seiner Leibeignen Wiburg und deren Nachkommenschaft, der Kirche St. Martin zu Heiligenstadt zu[70]). — Auch in Kaiser Heinrichs Urkunde, vom 9. August 1089, welche das kaiserliche Bekenntniß oder Transsumt über die Stiftung des Klosters Reinhardtsbrunnen enthält, werden 150 Hufen mit den dazu gehörigen Familien Leibeigener, als Dotirung des Grafen Ludwigs II. an das neue Kloster, erwähnt[71]). — Bemerkenswerth ist bei allen diesen Beispielen, daß die wenigsten dieser urkundlich übergebenen Hörigen als Bodenklebende bezeichnet sind, sondern meistens alle bereits Lassen gewesen zu sein scheinen.

Es findet sich auch in einer Urkunde vom Jahre 1100 das Mortuarium[72]), oder das schon gedachte Recht des Leibherrn, auf dem Todesfall seiner Hörigen aus dem Nachlasse desselben dasjenige fordern zu können, was ihm nach Verträgen oder Herkommen gebürt, ausdrücklich erwähnt. Ein gewisser Siboto mit seiner Gemahlin Hildegiret schenkten nämlich dem St. Petersklosster zu Saalfeld mehre Besitzungen und Güter und nebst diesen auch mehre Hörige, denen sie zur Pflicht machten, dem Abte, als ihren nun alleinigen Schutzherrn, jährlich zu Jacobi 3 Denarien[73]) zu entrichten und, wenn

---

den wir später Mehres zu sagen Gelegenheit nehmen, wo wir dann auch über die darin als deutsche Worte bezeichneten ourcapunga und talunga uns verbreiten werden.

[68]) Es ist sehr gewöhnlich im spätern Mittelalter Sclavi statt Slavi, und Sklaven statt Slaven zu schreiben. — So befahl, laut Bulle vom Oct. 968, Papst Johann XII. dem Erzbischofe Adalbert zu Magdeburg, das Volk der Sclaven jenseits der Elbe und Saale nach dem Willen des Kaisers in Bisthümer zu theilen, und in einer Urkunde von 968 nennt Kaiser Otto das Gut Ottliva (Othleben bei Halberstadt) ein sclavisches.

[69]) Mit Namen Paulus, Vuenido, Baue, Azkier, Kristan, Werinburg, Hunric, Rodgir, Hencino, Hiele, Acneri. Thiadbat, zum Theile slavischen Stammes. Urkunde bei Beckmann Hist. Anhaltina Tom. III. S. 167.

[70]) Wolf, Geschichte des Eichsfeldes Tom. I. S. 6, Nr. 4.

[71]) Paulini Annales Isnacens. S. 264; Thuringia sacra S. 55, und noch öfter ist die Urkunde abgedruckt.

[72]) Vergl. Note 32 S. 14 und Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts, S. 530, §. 551.

[73]) Schon bei den Römern war die Abgabe eines Denar (Denarismus) ein

aus ihren Familien ein Mann stürbe, so sollte das beste Stück Vieh, wenn aber eine Frau mit Tode abginge, das beste Kleid, welches sie besessen oder gewebt und gewirkt habe, dem Kloster als Erbe zufallen, wogegen sie aber von jeder andern Dienstbarkeit frei sein sollten. Daß diese Hörigen keine mancipia glebae adscripta waren, ist schon aus der zuletzt ausgesprochenen Befreiung von jeder Dienstbarkeit zu ersehen; sie waren vielmehr blos zinspflichtige Lassen und beim Tode eines Mannes hatten sie als solche (der Lasse ist ja nur ledig so lange er lebt), das sogenannte Besthaupt, sowie beim Tode eines Weibes den sogenannten Gewandfall zu leisten, und das Kloster hatte dann allein das Körrecht über sie zu üben[74]). Es ist diese Urkundennotiz aber deßhalb noch wichtig, weil sie den Uebergang des speciellsten Jus mortuarium von einem weltlichen Leibherrn auf eine geistliche Stiftung darlegt. — In gleichem Verhältnisse standen die seehausischen[75]) Familien, welche Cunigunde[76]) von Beichlingen, im Jahre 1101, dem Kloster zu Oldisleben zueignete, und die am St. Vitustage alljährl. 3 Denare zu zinsen hatten.

Mit Beginn des 12. Jahrhunderts werden die Schenkungen von Lassen oder Hörigen, noch mehr aber von wirklichen Mancipien immer seltener, besonders aber ist dies in den Urkunden des Pleißner- und Osterlandes, sowie Meissens und der Ostmark der Fall, während in Thüringen sich die Hörigkeit, trotz der weit frühern Germanisirung dieser Gauen jenseits der Saale, länger gehalten hat. Uebrigens scheint es doch, als ob die kaiserlichen Hörigen in den Curten[77]) oder Höfen, oder in den Pfalzen und Meyereien, in einem ganz andern, wenn auch nicht freiern Verhältnisse gelebt hätten, als die spätern Klosterhörigen, und aus ihnen gingen sogar nach dem 11. Jahrhunderte, theilweise die Odelinger[78]) und Feodelinger oder

---

Ackerzins, oder Tribut der unterjochten Völker. Es wurden auch für jedes Volk besondere Denare geprägt.

[74]) Urkunde in Hönn's Coburger Historie Tom. II. S. 8; Gruner, historische Beschreibung der Fürstenthümer Coburg, Tom. I. S. 420, Nr. 38.

[75]) Seehausen bei Frankenhausen im Schwarzburgischen. — Urkunde bei Mencken, Scr. Rer. Germ. Tom. I. S. 613.

[76]) Dabei ist noch bemerkenswerth, daß die Stifterin, welche Tochter des Markgrafen Otto aus dem orlamündischen Grafengeschlechte (Annal. Sax. ad a. 1062) war, über den etwaigen Störer ihrer Stiftung gleichsam das Anathema, was im 12. Jahrhundert in Stiftungsurkunden etwas sehr Gewöhnliches ward, ausspricht. — Sie war anfänglich an den moscovitischen Fürsten Izaslow, dann nach dessen Tode (1078) an den Grafen Cono, d. i. Conrad, Sohn des Herzogs Otto von Nordheim, und endlich nach dessen Tode (1103) seit 1110 an Wiprecht von Groitzsch verheirathet.

[77]) Unter Curtis verstand man den Domanial-Hof des Kaisers. Er war eigentlich die Wirthschaftspfalz. Es heißt daher oft in Urkunden, in denen von Mancipien die Rede ist „de una quaque nostra regia curte."

[78]) Daß unter den Hörigen sogar Odelinger waren, beweist die Urkunde von 1267, nach der sich Martin von Canyn mit seinem Bruder Herrmann um 10 Mark Silbers, und dieses zwar nur auf besonderes Verwenden des meißnischen Burggrafen Meinherr und dessen Freunden, aus der Hörigkeit von dem Bisthume Meissen loskaufte. Urkunde bei Calles.

freiern Ministerialen zum Theil hervor. Das Wort mancipium darf man daher nicht so streng und entwürdigend nehmen, wie es in Urkunden des 8., 9. und 10. Jahrhunderts vorkommt, wo namentlich ganze Gaue cum Teutonicis et slavicis mancipiis[79]) erwähnt werden. Das schon oben erwähnte Entziehen der Hörigen oder Eigenen, muß schon zu Anfange des 12. Jahrhunderts sehr gewöhnlich gewesen sein, da Kaiser Heinrich V. in einer Urkunde, die Stiftung des Benedictiner-Klosters Marienzelle in Thüringen betreffend, ein Talent Goldes für den als Strafe festsetzt, der sich erlauben würde, dem Kloster Hörige zu entziehen[80]). — Man scheint jedoch schon im 12. Jahrhunderte einer mildern Behandlung der Hörigen Raum gegeben zu haben, da in einer Bestätigungs-Urkunde des Erzbischofs Adalbert von Maynz, vom Jahre 1125 (21. Febr.), eine Schenkung Albert von Könitz an das Kloster zu Saalfeld betreffend, ausdrücklich mitbedungen wird, daß die Hörigen nicht mehr mit Leibes-, sondern Geldstrafen belegt werden sollten[81]). So schloß ferner im Jahr 1186 Adalbert von Duvenheim (Taubenheim) mit seinen Unterthanen zu Sora (Kreisamt Meissen) einen förmlichen Vertrag über die ihm zu leistenden Dienste und Zinsen ab. Damit hängt aber namentlich das Bestreben des Markgrafen Otto zu Meissen zusammen, der sich laut Urkunde von 1186 verpflichtet hielt, während seiner Regierung jeden Unterthanen seines Staats gegen Bedrückungen und unrechtliche Anforderungen in Schutz zu nehmen, weshalb er einen, zwischen seinem Vasallen Adalbert von Duvenheim und dessen fränkischen Unterthanen entstandenen Streit, und zwar auf Anrathen seiner andern Vasallen und nach der Parteien Verhör, dahin entschied, daß diese ihrem Herrn von der Hälfte einer neuen Anlage, welche ein halbes Lehen genannt wird (dimidium novale und dimidium Lehen sind demnach gleichbedeutend), jährlich einen Vierding meißnischen Silbers entrichten, dagegen aber von der allgemeinen Landesversammlung, dem Jardink, der Silica (Siliqua, der 24. Theil eines Solidus als Zoll), der herkömmlichen Vara, dem Beten und Diensten, befreit sein sollten[82]).

Außerdem ist noch der bei Kirchen- und Klostergütern mehr noch vorkommende Ausdruck Ministeriales nicht ganz klar, und es scheint fast, da doch unbedingt an die alten Ministerialen hier keinesfalls gedacht werden darf, als ob sie gleichfalls nur als Hörige, obschon

---

[79]) Diese Bezeichnung kommt namentlich in der Urkunde Kaiser Otto's I. vom Jahre 961 (23. Juli) vor, nach der er dem Kloster zu Magdeburg den Gau Neletici ꝛc. mit deutschen und slavischen Hörigen schenkte, so wie in einer andern Otto's III., vom Jahre 999 (26. April), durch die er seiner Schwester Adelheid, der Aebtissin zu Quedlinburg, die Provinz Gera mit allem Zubehör schenkte (Erath, a. a. O. S. 28. Nr. XXXVIII. und Kettner a. a. O. S. 37.)

[80]) Scöttgen et Kreysig. Diplomatar. Tom. I. S. 148 — und öfter.

[81]) Schultes, Coburg. Saalfelder Landesgeschichte, Thl. II. S. 7 und öfter.

[82]) Sammlung vermischter Nachrichten. Bd. 4. S. 262.

von etwas edlerer Art (soviel als Vasallen), angesehen werden müssen. Hierher gehört besonders die Urkunde Bischofs Udo von Naumburg, vom Jahre 1133 (13. Febr.), in der ein Ministeriale Albert zu Koina (Kaina im Amte Weissenfels) mit 9 Huben Lehen und noch mehre andere, als dem Kloster Bürgeln angehörige Ministerialen, die doch wahrscheinlich nur Ackersassen oder Hübener waren, erwähnt werden, und eine andere Urkunde desselben Bischofs, worin dagegen mehre Ministerialen namentlich als Zeugen, die doch natürlich keine niedern Hörigen sein konnten, aufgeführt sind[83]).

Ebenso bezeichnet unbedingt der öfter vorkommende Ausdruck: „Lehenmann" oder „Feodale" (feudalis), einen Hörigkeitsgrad edlerer Art. Hieher dürfte die Urkunde vom 23. Juni 1137 gehören, in der die Aebtissin Gerburg zu Quedlinburg die Kirche St. Johannis daselbst begütert, worin sie schlüßlich mittheilt, daß einige ihrer Lehenmänner, die sie auch besonders namhaft macht, vom Gefühle der Mitleidenheit ergriffen, ihrem Lehensrechte an einigen Grundstücken zum Vortheile der gedachten Kirche entsagt hätten[84]).

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Hörigkeit, besonders die ministeriale und dotale, öfters daraus hervorging, daß sich sogar geborene freie Leute in den Schutz eines mächtigern Grundbesitzers oder Burgherrn, oder auch eines Klosters ꝛc., begaben, und zwar unter der Bedingung, ihm mit Weib und Kind „warten, dienen und gehorsam sein wollten, männiglich als eigene Leute ihrer rechten Herrschaft," daß sie der Herr oder Voigt (advocatus ecclesiae) „vorsprechen und beschirmen wollte als andere seiner eigen Leute mit allen Treuen."

Die zuletzt erwähnten Hörigkeitsgrade sind jedoch schon zu sehr dem alten Reichsministerialen-Verhältnisse verwandt, als daß wir hier weiter darauf eingehen könnten, zumal da in unsern Landen schon vor und namentlich seit der Zeit der Kriege gegen Adolph von Nassau und Albrecht I. die eigentlichen, ursprünglichen Ministerialen in das Verhältniß der Dynasten und die anfänglichen Kronbeamteten (doch ebenfalls Ministerialen höhern Grads) auf die Staffel der nachmaligen Landesherren sich erhoben, und zugleich den Erdrückungskampf gegen die von der Hörigkeit zu Kaiser und Reich gelösten Dynasten (der leider bis ins 16. Jahrhundert herabreichte) begonnen hatten. — Es kann daher seit dem 14. Jahrhundert nur dann bei uns von Ministerialen höherer Art die Rede sein, wenn damit die sogenannten Hof-Erbämter gemeint sind, welche genau genommen sich sehr bald aus ihrer ursprünglichen Hörigkeit zu lösen suchten und nur zu bald in die vorderste Reihe der Dynasten eintraten, ja, mit der Zeit sich sogar Grafentitel, oder die Rechte derselben, anmaßten; davon jedoch an einem andern Orte.

---

[83]) Mencken, Scr. Rer. Germ. Tom. III. S. 1116 und öfter.

[84]) Kettner, Kirchenhistorie von Quedlinburg, S. 175, Erath, a. a. O. S. 83, Nr. IV.

Ueber die aus der Hörigkeit und ihren so überaus verschiedenen Abstufungen, sowie zinslichen Verhältnissen entsprungenen Abgaben, die sogenannten Ouarcapunga und Talunga, Steora und Ostarstoupha (Steuer und Osterbecher), Siliqua, Vara, sowie über den Markgrafenscheffel (medimnus Marchionalis) und Pfaffenscheffel, die Paltenen, Zehenden aller Art ꝛc. werden wir an einem besondern Orte urkundlich erläuternd uns verbreiten.

Zur Geschichte der Hörigkeit in unsern Landen, besonders in Thüringen, gehören gewissermassen auch die Forderungen der rebellischen Bauern im Jahre 1525, die unter dem Namen der 12 Artikel der Bauernschaft bekannt sind, und die auch in Luther's Schriften (Hall. Ausgabe Tom. XVI. pag. 25) Platz gefunden haben. Da sie unbedingt in Etwas auf die damaligen Hörigkeitsverhältnisse (namentlich in Rücksicht auf Thüringen) einiges Licht werfen, so wollen wir ihnen auch hier einen Platz vergönnen:

„1) Das Recht ihre Prediger selbst zu wählen; 2) eine andere Einrichtung wegen Verwendung des großen Zehendens und Befreiung vom kleinen Zehend; 3) Aufhebung der Leibeigenschaft; 4) Jagd- und Fischereigerechtigkeit; 5) Erlaubniß, unentgeldlich Holz zu fällen; 6) Verminderung der Frohndienste; 7) Verminderung der Strafen; 8) Aufhebung der Zünfte und Gilden; 9), 10), 11) Zurückgabe der den Gemeinden entrissenen Güter; 12) gänzliche Abschaffung des sogenannten Todfalles."

In wie weit übrigens in unsern sächsischen Gesammtlanden die auf die Hörigkeit sich beziehenden Rechtssprüchwörter eine urkundliche Erklärung finden, können wir gleichfalls nur an einem besondern Orte abhandeln, da dies uns zu weit hier abführen würde; wir begnügen uns daher, sie hier nur wörtlich aufzuführen. Sie sind folgende:

„1) Frey Mann, frey Gut; 2) die Luft macht leibeigen; 3) Trittst du mein Huhn, wirst du mein Hahn; 4) die unfreye Hand zieht die freye nach sich; 5) wenn der Bauer nicht muß, rührt er weder Hand noch Fuß; 6) der Bauer muß dienen, wie er bespannt ist; 7) der Bauer dient wie er bespannt sein muß; 8) keine Henne fliegt über die Mauern; 9) wer kein Edelmann ist, gilt für einen Bauer; 10) Bürger und Bauer scheidet nichts denn die Mauer; 11) die Henne trägt den Handlohn auf dem Schwanze mit sich ꝛc." —

Die Manumissio oder Freigebung von der Leibeigenschaft geschah nach altrömischem Rechte entweder inter amicos, wenn der Herr bei einem Gastmahle den Sklaven frei gab, oder per censum, wenn der Sklave mit Wissen des Herrn beim Censor, am Tage der Lustration, in die Liste der freien Bürger eingetragen ward, oder per vindictam (die feierlichste Art), wenn der Herr den Sklaven beim Prätor oder Consul für frei erklärte, oder per testamentum, wenn der Herr im Testamente die Freiheit des Sklaven aussprach, oder

per epistolam, wenn der Herr dem Sklaven die Freiheit schriftlich ertheilte, oder per mensam, wenn der Herr den Sklaven mit sich zu Tische setzen ließ und dadurch ihn als einen Freien kund gab. Die vollkommene Freiheit ward aber nur per vindictam ausgesprochen, während bei den andern Arten der Freilassung einem Herrn noch immer freistand, binnen fünf Jahren (also bis zum nächsten Lustrum) seinen Ausspruch, wenn es ihm wegen des Sklaven Betragen vielleicht gereuete, zurückzunehmen. — Nach dem longobardischen Rechte gab es noch eine Manumissio per quartum manum, wo ein Herr den Leibeigenen in die Hände eines Zweiten gab, dieser denselben einem Dritten, und dieser wieder einem Vierten übergab, der ihn freiließ (du Fressne Glossar. II. S. 456 ff.).

Eine bei den Franken besonders sehr gewöhnliche Art der Freilassung war die Manumissio per denarium. — Diese geschah, wenn der Herr entweder selbst vor der Obrigkeit seinem Hörigen einen Denar oder ein anderes Stück Geld aus der Hand schlug, welches gleichsam als das dargebotene Lösegeld angesehen ward, was natürlich der großmüthige Herr verachtend zurückwies. Diese Freigelassenen hießen daher gewöhnlich in Urkunden: homines denariales. Daß man übrigens meistens den Denar zu dieser symbolischen Freilassung wählte, hatte wohl nur darin seinen Grund, weil der Denar schon im altrömischen Staatsleben eigentlich die Münze war, mit der die Ackersteuer sowie auch namentlich der Tribut der unterjochten Völker ausgezahlt ward, weshalb die Römer für jede dieser Völker auch besondere Denare auszuprägen pflegten. Von den Römern war auch der Gebrauch des Denars als Ackerzins, den man gewöhnlich auch Denarismus nannte, zu den Franken übergegangen. Grimm hat in seinen Rechtsalterthümern (S. 178) nur vermuthend diese symbolische Manumissio aufgeführt, obschon er Beispiele dazu hätte beibringen können, was wir auch hier in Beziehung auf unsere Lande durch die beigedruckte Urkunde Kaiser Otto's II., vom 13. August 974, thun wollen. Die Urkunde lautet wörtlich, wie folgt:

C IN NOMINE SANCTAE ET INDIUIDUAE TRINITATIS. OTTO DEI GRACIA IMPERATOR AUGUSTUS. Noverint omnes fideles presentes scilicet et futuri, qualiter nobilis quidam *erih N.* tradidit nobis quendam sui iuris seruum [85]) burgulach [86]) nuncupatum, ut eum liberum manu mitteremus. Nos quoque in presentia fidelium nostrorum manu nostra denarium a manu eius excussimus et eum a iugo debite seruitutis absoluimus. Unde

[85]) Das sui juris servus bezeichet einen Hörigen.

[86]) Vielleicht Stammvater der Borlach, aus welcher der durch die Erfindung des Salzwerks bei Dürrenberg bekannte B. stammte. Der Name zeigt sorbische Abkunft, von Borku Kiefernwald ꝛc.

imperiali iubemus potentia ut idem iam dictus *burgulach* tali lege et libertate perfruatur, qualem cetere manu misse [87]) huc usque tenuerunt. Et ut haec nostre concessionis ingenuitas firma stabilisque permaneat. hanc cartam iussimus conscribi et anuli [88]) nostri impressione sigillari. (L. S.)

Vuilligisus [89]) cancellarius uice Rotberti archicappellani notaui. data Jdus Augusti anno dominice incarnationis dcccc lxxIIII [90]) indictione II. anno uero domini Ottonis XIII (I). imperii VII. actum imeleba [91]).

Schlüßlich glauben wir noch bemerken zu müssen, daß wir durch diese aphoristische Darstellung der Hörigkeits-Verhältnisse blos die weitere Forschung anregen, und daher keinesfalls dieselbe als abgeschlossen ansehen wollten.

Liebethal und seine Steinbrüche.

(Nach Urkunden des 13., 14., 15. und 16. Jahrhunderts.)

Das Handwerk der Steinbrecherei mag in der Gegend zwischen Lohmen und Liebethal schon sehr alt sein, eines Theils, da diese Steinbrüche daselbst bereits im 15. Jahrhunderte als schon sehr bekannt vorkommen und sogar der ältere und mittlere Bau des Doms zu Meissen in den Jahren 1266 bis 1290, 1315 ff. und 1399

---

[87]) Soll unbedingt heißen „ceteri manu missi" d. i. „die übrigen Freigelassenen" (?).

[88]) Ringsiegel von etwa $1\frac{1}{2}$ Zoll Umfang.

[89]) Willigis, nachmaliger Erzbischof zu Mainz. Er war anfänglich Otto's II. Caplan, dann Rath und Kanzler, auch Erzieher Otto's III. Die Angabe seines Geburtsorts Stronungen ist unbedingt falsch. Er war niederer Herkunft (ob vilitatem sui generis), nach Einigen eines Rademachers, nach Andern eines Fuhrmann's Sohn, weil er als Insignien in seinem Zimmer ein Rad mit dem Motto: „Willigis, Willigis, Deiner Abkunft nicht vergiß!" aufgehangen hatte. Dieses Rad könnte übrigens zum nachmaligen Wappenbilde des Erzbisthums Maynz die Veranlassung gegeben haben?

[90]) Am 13. August, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn 974.

[91]) Ist keineswegs das Dorf Emleben oder Emmeleben bei Ordruff, das auch als Emmeleuben urkundlich vorkommt, bereits im 11. Jahrhundert den Grafen von Gleichen gehörte, Lehn des Abts zu Hersfeld und ursprünglich ein Reichsdorf war, auch unter dem Namen Imelebe 1005—1012 mit den Orten genannt wird, über die Günther, Bruder des Sizo, wahrscheinlich Ahnherr derer von Käfernburg, nachmals Schwarzburg, nachdem er sie dem Kloster Hersfeld zugeeignet, sich das Voigtrecht vorbehielt, sondern es ist vielmehr das Dorf und die Abtei Memmleben an der Unstrut, welche um diese Zeit Kaiser Otto angelegt hat und wo auch sein Vater am 7. Juli 936 gestorben war. Es kommt oft in Urkunden unter dem Namen Immeleba vor. Diethmar von Merseburg nennt es im I. Buche Miminleve und im Anfange des III. Mimilebe, da wo er von der Errichtung der dasigen Abtei spricht.

bis 1411, aus den Sandsteinen des Wesenitzgrundes gebaut ist, andern Theils aber auch, weil schon der Name Lohmen darauf hindeutet. Lohmen nämlich, das urkundlich auch oft Chlum [1]), Chlomen, Chlumen und noch früher Lom heißt, bedeutet im Slavischen eine Gegend, wo Steinbrecherei getrieben wird [2]); Lom heißt im Czechischen noch heut zu Tage der Steinbruch, sowie Lomec oder Lomar der Steinbrecher.

Der Ort Liebethal der urkundlich Libendal (auch Liebentail) lautet, könnte übrigens von dem slavischen Luba, die Mühle, und dale, entfernter, tiefer, oder dole, unten, seinen Namen haben [3]), da das nachbarliche Mühlsdorf (urkundlich Molsdorf oder Molstorf), was als ein ursprüngliches Zubehör zu Liebethal angesehen wird, gleichfalls von den an der Wesenitz gelegenen Mühlen den Namen haben mag. Ueberdies kann uns auch der Name des den Liebethaler Grund durchschneidenden, übrigens eine Strecke von 6 Meilen durchfließenden Baches Wesenitz [4]), wenn wir ihn, was allerdings nicht zu fern liegt, vom slavischen Wesnice, was so viel als eine „Dorfschaft" oder „Gemeinde" bedeutet, ableiten wollten, auf die Vermuthung führen, daß der Bezirk des Thales bis zur Winkelmühle nebst Borschendorf 2c., ursprünglich eine Gemeinde ausgemacht habe, was auch schon dadurch sich bestätigt findet, daß man in sehr alten Zeiten Liebethal nebst Mühlsdorf, Elbersdorf 2c. als eine besondere Pflege der bischöflichen Herrschaft Stolpen betrachtete [5]).

Wie es vielen Orten unsers Sachsens ergangen, die in der ersten Zeit der sächsischen Culturanfänge bedeutend waren und jetzt unbedeutend geworden sind, während ihre unbedeutenden nachbarlichen Ortschaften sich zu Städten erhoben haben, wie es namentlich mit Dresden und Briesnitz (dem alten Nisan) der Fall gewesen, so erging es auch Liebethal, das bereits 1254 bis 1264 ein Schloß hatte, auf dem sich Markgraf Heinrich der Erlauchte wiederholt aufhielt [6])

Möglich ist es, daß Liebethal schon sehr frühe das Stadtrecht erhielt; doch ist in ältern Urkunden meist nur das Schloß (castrum) erwähnt, und erst in der Erbvereinigung zwischen Wladislav, Könige

---

[1]) Chlum heißt im Czechischen der Hügel.

[2]) Schiffner übersetzt es sehr treffend: „Steinbruchsheim".

[3]) Freilich könnte man ihn auch vom slavischen Wesna, der Lenz, oder Frühling ableiten.

[4]) Die Ableitung des Namen vom slavischen liweti, sich kümmerlich nähren, ist wohl gewagt?

[5]) In dem Registr. Feudal. ecclesiae Misnensis S. 43 steht: Elbersdorf villa castri Libental etc.

[6]) So war er vom 7. zum 13. Nov. 1254 daselbst und stellte 2 Urkunden (im Haupt-Staat-Archive zu Dresden) dort aus, sowie auch am 18. August 1264, zu welcher Zeit auch sein Stiefbruder Graf Herrmann von Henneberg bei ihm war, und gleichfalls eine Urkunde datirt hat, die bei Schöttgen et Kreysig, Diplom. II. 189 abgedruckt ist.

von Böhmen und Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht, vom 2. Mai 1472 [7]), wird Liebethal „Schloß" und „Stadt" genannt. — Die Nachricht des pirnaischen Mönchs [8]), daß in Liebethal ein Kloster gewesen sei, bestätigt sich allerdings durch keine Urkunde; es muß uns aber um so mehr Wunder nehmen, wie er eine solche Notiz geben konnte, da er als Berichterstatter dem Orte doch so nahe war, und übrigens als Dominicaner doch gewiß auch in der Gegend herumgekommen sein konnte. — Da er aber noch außerdem erzählt, daß das Nonnenkloster zu Liebenthal im Jahre 1498 der Bischof Johann VI. (von Saalhausen) zum Theil habe brechen lassen, so scheint er unbedingt es mit dem hiesigen bischöflichen Schlusse verwechselt zu haben, in welchem möglichen Falls die meißner Oberhirten eine Art barmherziger Schwestern, eine Zeit lang unterhalten haben könnten, weil sie vielleicht bei ihrem hiesigen Aufenthalte der Barmherzigkeit solcher Schwestern bedurften. — Zur erstern Vermuthung stimmt nun allerdings sogar die aktenkundige Nachricht, daß gedachter Bischof, wie aus seinem Epitome Administrationis vom Jahr 1512 [9]) hervorgeht, wirklich etwa ums Jahr 1498 dieses Schloß aus ihm hinreichenden Gründen, hat „brechen" und „zugehen" lassen. Es heißt nämlich in diesem Epitome unter anderm:

a) „Item das sloß zu Liebenthal gab einn Bischove das Jar keinen heller, vnd koste mehr dan es gab, besonders wan man bawete oder vnfriet was, darczu hatte man keine Pferde Dinste, das ließen wir brechen, vnd schlugen allen Genieß zu dem sloß Stolpen."

b) „Item das sloß Libethal gab zunorn vnsern Stiffte nichts, Aber nuhe wir das sloß zu gehen, gibt es jährlich vff vnser sloß Stolpenn bey 70 silberne Schck."

Nun erzählt zwar Schiffner [10]), daß der öconomische Bischof Johann (Hofmann) IV. gar wohl die Nutzlosigkeit der Burg Liebenthal erkannte und sie rasirt habe und Limmer, in seiner Bibliothek der Geschichte [11]), daß zur Ersparniß der Reparaturkosten derselbe Bischof 1449 das Schloß Liebenthal abtragen ließ, doch ohne Angabe der Quelle ihrer Behauptung. — Wiewohl nun auch Johann VI. in seinem Epitome Administrationis sagt: „das ließen wir brechen", so wollten wir immer noch glauben, daß er nur im Allgemeinen gesprochen und vielleicht einen seiner Vorfahren darunter verstanden hätte, wenn nicht Bischof Caspar von Schönberg in seinem um 1463

---

[7]) Lünig, Reichsarchiv. Pars. spec., Sachsen, S. 17.

[8]) Mencken, Script. Rer. Germ., Tom. II. S. 1577.

[9]) Schöttgen, Wurzner Histor. Anhang p. m. 118 ff. und Gercken, Historie von Stolpen, Cod. probat. XXXVII. S. 662 und 664.

[10]) In dem höchst schätzbaren, aber leider nicht vollständig im Drucke erschienenen Handbuche der Geographie, Statistik und Topographie. 2. Lieferung S. 461.

[11]) Markgrafthum Meissen S. 321.

gemachten Testamente das castrum Libental noch mehrmals erwähnte. Es heißt nämlich darin[12]):

a) „Et quanta feci redimento census clarius patet omnibus, pro hiis ad minus exposui Mille centum et LIV. sexagenas quas exposui in prompto. Primo pro redemptione castri Libental etc.“

b) „Volo etiam, ut omnia utensilia, provisiones, defendibilia, clenodia et libri per me comparata, ad castra Stolpin, Mogelin, Libendal et Wurczen permaneant.“

c) „Alia omnia per me comparata, tempore quo fui Decanus, et deducta in Mogelin, Wurczen, Libental et Stolpen, qualiacunque sint, testamentarii memorati disponant ea pro salute animae meae, prout eis visum fuerit.“

Hieraus geht doch nur zu deutlich hervor, daß das Schloß Liebethal nicht vom Bischofe Johannes Hofmann bereits abgetragen worden ist, da Bischof Caspar von Schonberg es unter den Hauptsitzen des bischöflichen Hofhalts noch testamentarisch erwähnt und sowohl die dort aufbewahrten Sachen, Bücher 2c. daselbst vererbt, wie auch das Schloß selbst im baulichen und Vertheidigungszustande erhalten wissen will, da er ausspricht, daß omnia utensilia, provisiones, defendibilia daselbst gleichfalls bleiben sollten. Auch kann noch außerdem aus der Stelle: primo pro redemptione castri Libental hervorgehen, daß Bischof Caspar es erst wieder eingelöst haben muß, nachdem es 1412 der nur ein Jahr den meissner Bischofssitz innehabende Rudolf von Plawnitz an Folzscho (Folkhold) von Torgau (1458 auf Dittersbach) verpfändet hatte.

Ebenso wenig hat einen sichern urkundlichen Grund, daß, wie gleichfalls der pirnaische Mönch[13]) berichtet, Liebethal bereits vom Bischofe Gerung an das Bisthum Meissen gekauft worden sein soll. Die hiesigen Steinbrüche[14]) waren dem Bischofe Gerung, der um 1170 starb, zuverlässig bekannt, weil bereits, wie schon vorher erwähnt, auch selbst die ältesten Baue des Doms zu Meissen, also die von dem Jahre 1208 aufgeführten unteren Baue nach Morgen zu aus dem sogenannten Liebethaler Gesteine ausgeführt wurden.

Nach einer von Fabricius (Annales S. m. 348) erwähnten, noch ungedruckten Urkunde, kaufte vielmehr Bischof Wittego II. von den Gebrüdern Johann und Gebhard von Eylkendorff[15]) im Jahre 1336 Liebethal an das Stift, und König Johann von Böhmen gab als Lehensherr dazu seine Zustimmung. — In der be-

---

[12]) Gercken, Historie von Stolpen, S. 596 ff.

[13]) Mencken, a. a. O. S. 1583.

[14]) Besonders sehr alt müssen die Steinbrüche auf der Daube'schen Seite sein. Heinrich von Torgowe versetzte den großen Steinbruch unter Daube an Schafflaw von Schonvelt. Vergl. Götzinger a. a. O. S. 61.

[15]) Unsers Wissens eine sonst nirgends erwähnte Familie. Sollten sie nicht auf Elbersdorf (Elwirsdorf) vielleicht gesessen haben?

kannten Urkunde des Markgrafen Friedrich von Dresden, der Klemme genannt, vom Jahre 1289, welche allerdings aus mehrfachen Gründen für verdächtig angesehen wird, ist nun allerdings auch das Castrum Lybental mit aufgeführt, was uns gar nicht befremden kann, da es sein Vater, Markgraf Heinrich der Erlauchte, wie wir schon sahen, ebenfalls besessen zu haben scheint, indem er sich 1254 und 1264 daselbst zeitweilig aufhielt, wofür wir jedoch keine sichere Bürgschaft haben, weil dieser Markgraf sehr oft auch an Orten Urkunden ausgestellt hat, die bischöfliche Besitzthümer oder Klostergüter waren[16]). — Da nun ferner das Schloß Stolpen, nebst dem Städtchen Jockrim und der ganzen Pflege, bereits zwischen 1218—1228[17]) an die Bischöfe von Meissen gekommen sein dürfte, so wäre es nicht unmöglich, daß auch Liebethal schon früher unter bischöflich meißnische Hoheit gekommen wäre, was freilich bei der Unklarheit der damaligen Lehens- und Besitzverhältnisse schwer zu entscheiden ist. — Nicht weniger klar ist daher auch das Besitzverhältniß Ulemanns von Molbach zu Liebethal, der nach einer Urkunde von 1402, mit Markgraf Wilhelm wegen der Uebergabe des Schlosses Pirna unterhandelte, und ihm dafür 1000 Schock Groschen „vf dem Schloß Libental gütlich geben vnd bezahlen" wollte[18]), sowie Folkholds von Torgowe, der es besessen zu haben scheint. Nach einer ungedruckten Urkunde von 1373 hatte Bischof Conrad zu Meissen bereits Weinberge bei Liebethal angelegt, die gewisse Weinzinsen nach Meissen zu entrichten hatten[19]).

---

[16]) Wie z. B. zu Seuslitz und im Franziscanerkloster zu Dresden.

[17]) Wenigstens lieh Bischof Bruno II. vom Capitel Meissen zu den Kaufgeldern für Stolpen 168 Mark Silber am 18. October 1227 (in emptionem castelli nostri Stolpen). Stolpen war daher ursprünglich blos bischöfliches, und nicht Capitel-Besitzthum. Die Urkunde findet sich vom Original des Haupt-Staats-Archives in Dresden abgedruckt bei Dr. Th. Neumann, Meißner- und Oberlausitzer-Urkunden, Görlitz 1854. S. 60 ff.

[18]) Horn, Obersächsische Handbibliothek, Th. 2. S. 208.

[19]) Als für Liebethal und Pflege bemerkenswerthe urkundliche Notizen können etwa noch folgende gelten: Aus einer Urkunde des Raths und der Bürger zu Jockrim, dem Städtchen, das unterm Schlosse Stolpen liegt (Sonntag nach der heiligen drei Könige Tage) 1473, ersehen wir, daß Bischof Dietrich von Meissen dreissig Schock Schwertgroschen, aus dem Testamente der „tugentlichen frawen Margarethen, kochyn von Libental" dem Städtchen „vff widdirkouff" gereicht hat, „yn ein schock vor fünffzehen Schock, vnd von sölchen zcinsen, yn deß Jars zcu viermalen, addir vier tagk ym Jar ein Zelbad (Seelbad), allen armen Luthen, die vmb gottswillen baden wollenn, schaffen vnnde bestellen sullen, vf daz beqwembste, wie wir daz irdenken mögen; ewiglich zcu halden. In der badestoben zu Jockrim, szo daz die arme lüthe, In dem bade mit schorn, köppen vnnd ander notdorff wol versorget werden sullen". („Schorn", ist das Scheeren der Haare was im Zwagstuhle geschah, und „Köppen", das Schröpfen, was in jener Zeit zur körperlichen Nothdurft, als Präservativ gegen alle Hautkrankheiten ꝛc. gehörte). Außer dieser Badestiftung der liebethaler Bischofsköchin Margarethe, war auch zu einem Anniversarium in der Stadtkirche dotirt worden, was der Pfarrer Andreas Cletitz in einer besondern Urkunde bemerkt. Die beiden für die Städtegeschichte sehr interessanten Urkunden hat Gercken in der Historie von Stolpen S. 623 ff. und 625 ff. abdrucken lassen. Also ein Beweis wenigstens für das Vorhandengewesen-

Urkundlich erscheinen die hiesigen, zu Liebethal gehörigen Steinbrüche erst zu Ende des 15. Jahrhunderts, während die Steinbrüche der Daube'schen Seite, die, wie wir später sehen werden, zu Anfange des 16. Jahrhunderts Ernst von Schönburg besaß, schon bereits 1457 bei der Belehnung Hans von Clomen mit Wehlen, bei der Heinrich von Torgow eidlich bestärkt hatte, daß mehre Pertinenzstücke der Herrschaft Wehlen durch Tausch an seinen Vater gekommen wären, erwähnt sind, indem er auch aussagt, daß er außer mehren Besitzungen auch einen Steinbruch „zu der Daube gein Libentayl vbir gelegen", an Schasslaw von Schönfelt versetzt hatte[20]). Die erste Erwähnung der Steinbrüche auf Liebethaler Seite geschieht zwar erst 1489, doch geht aus der Urkunde, die sie sogar nennt, hervor, daß sie schon weit früher in Bearbeitung waren[21]). Es bestätigte nämlich Bischof Johannes VI. im Jahre 1489, am 7. Juli, von den liebethaler Steinbrüchen $7\frac{1}{2}$ Pfund Wachs „zw Geleichte" zur dasigen Kirche, die schon früher von diesen Brüchen gezinst worden waren. Die Urkunde, welche zugleich die Namen der vier, von Neuem für zinspflichtig erklärten und beim Schlosse Liebenthal gelegenen Berge (Klemenitz, Pfanne, Rottenberg und Steckel) namhaft macht, auch eines vom Bischofe bestellten Amtmanns zu Liebethal gedenkt, und kund giebt, daß bereits Bischof Johann V. (von Weissenbach) diese 4 Berge „zw sich genommen" und auf jeden Stein, der daselbst gebrochen, einen Zins gesetzt hatte, ist folgende:

Wir von Gotts Gnaden Johannes Bischoff von Meyssen bekennen vnnd thun mit diessen unnsern offen Briefe für aller menniglichen die In sehen oder hörn lesszen. Nachdem vnnsern fürfarn Bißhoff Johannes Zeliger vnnd löblicher Gedächtnüß diesse nachgeschrieben vier Berge bey Vnsern Sclos Liebenthal gelegen mit Namen Klemenitz, Pfanne, Rottenberg vnnd Steckel zw sich genommen vnd uf ieglichen Steyn den man allda bricht eyn Zinß gesetzt hat welliche Berge dem Gottshauß zw Liebentall alle Jar Jerlichen achthalb Pfund Wachs zw Geleichte vorzinsset, Als haben wir sollichen Wachs Zinß uf das genanntem Gottshause nicht Abbruch geschee auch bewilliget, bewilligen vnnd vorhengen denselbigen gegenwärtigl.

---

sein von barmherzigen Schwestern zu Liebethal, wenn auch nur in einer Person „der Tugendsamen frawen Margarethen seligen, etwan seiner gnaden kochyn zcu Liebethal." — 1488 „Mittwoch in den Pfingstheiligen Tagen" belehnte nach dem Registr. feudal. eccles. Misn. S. 45 Bischof Johann IV.: Libental judicium siue tabernam ibidem cum parte agri — Peter Zingk et fratres sui iure feudi et dant pro annuo censu XL gl. — 1505. Freitag nach Donati verkaufte derselbe Bischof ein Stück Feld, unter der alten Schäferei zu Liebenthal gelegen, an Martin Jentzschen und 1506, Sonntag Crispini und Crispiniani, vererbte er den dasigen „Bomgartten". 1510 Sonntag nach Jubilate erhielt Merten Mauksch Bergzinsbelehnung. Noch andere urkundliche Notizen sind bei Gercken a. a. O. S. 529 ff. zu finden.

[20]) Urkunde in Kreysig's Beiträgen zur sächsischen Geschichte, Thl. 5. S. 418.

[21]) Im Jahre 1478 berechnete der Schösser zu Wittenberg, wo eine Niederlage von Liebethaler Mühlsteinen war, die unter der Aufsicht des Mühlenmeisters stand, eine Einnahme über deren Verkauf. Von Langenn, Herzog Albrecht, S. 372.

In vnd mit crafft dies Brives alſo, das die Altarleutte derſelbigen Kirchen alle Jar Jerlichen uf Sanct Michelstag von ermeldten Amtmann der izund Liebentall In hat oder zvr Ziett Inhaben wurde ſollichen Wachszinß als achtehalb Pfunde fordern vnd heiſchen ſolle vnd moyen, des zw vrkund haben wir Unnſer Ingeſiegel an dieſſen unſern Brieff den wir darvber geben wiſſzentlichen laſſen hengen vnnd geben zwm Stolpen Dinſtages nach Visitationis Marie Virginis gloriosissime nach Gotts Geburde thuſent vierhundert vnnd Im newn vnnd achtzwigiſtenn Jaren.

Der Biſchof Johann VII., von Schleinitz, beſtätigte bei ſeinem Antritte abermals, im Jahre 1518, dieſen Wachszins der Kirche, nachdem das Amt Liebethal bereits zum biſchöflichen Amte Stolpen geſchlagen worden war, und ordnete, laut Urkunde vom 20. Dec. d. J., an, daß die Altarleute oder Kirchenväter alle Jahre am Michaelstage dieſen Wachszins aus der biſchöflichen Kammer zu Stolpen „fordern und heiſchen" ſollten. Die deshalb vollzogene Urkunde lautet wörtlich wie folgt:

Wir Johannes von Gotts Gnaden Biſchoff zw Meyſſen bekennen vnde thun kundt mit dieſen vnſerm offen Brive für allermeniglichen, dye ohn ſehen adder horen leſen. Nachdem der Ernwirdig jn gotuater Biſchoff Johannes von Weiſſenbach vnſer Vorfarn loblicher Gedechtniß dieſe nachgeſchriebene Vyr Berge bey vnſerm Scloß liebenthal gelegen mit Namen Klemnitz, pfanne, Rottenbergk vnde Steckel zw ſich genommen, vnd vff ieglichen Steyn denn man alldo bricht eyn Zinß geſetzt hat, welche Berge dem Gottiſ-Hauſe zw liebental alle Jar ierlichen achtehalb pfunt Wachs Im geleichte vorzinſet vnde der Ernwürdige Ingatuator Biſchoff Johannes von Salhauſen loblicher Gedechtnüß ſolchen Wachszins uff das genantem Gotteshauß nicht Abbruch geſchege auch gewilliget vnd aus dem Amt liebental Jerlichen uff Sanct Michaelis tagk zu geben vorſchrieben, wie denn ſeyner liebe Vorſchreibung bemeltem Gotteshauß derhalben gegeben Vnd vns von Vnſern lieben getrewen den Kirchenvetern doſelbſt vorgetragen iſt clerlichen Inneheldet, Als haben wir vff vleißige Bitt gedachter Kirch Veter vff das dem Gotteshauſe zw libental nicht Abbruch geſchee Solchen Zins auch gewilliget vnde bewilligen den Kegenwärtiglich In vnd mit crafft dis Brives Alſo weil das Ampt libental alher gey Stolpen geſchlagen das dye Alterleuthe derſelben Kirchen alle Jar Jerlichen vff Sanct Michaelis tagk aus vnſer Chammer zum Stolpen ſolche achtehalben pfund Wachszinß fordern vnd heiſchen ſollen vnd mogen den wir auch ohn aus vnſer Chammer hier mit zu reichen vnd geben befolhen zuv vrkundt haben wir vnſer Inſigel wiſſentlich an dieſſen Brve den wir darober geben laſſen hengen vndt geben zum Stolpen Montags am Abende [22]) Thoms des

---

[22]) Abend bedeutet ſtets den Tag vorher; der Thomas-Apoſteltag iſt der 21. Dec., welcher auf einen Dienſtag fiel, ſonach iſt „Montags am Abende Thoms des heiligen Apoſtels" der 20. Dec.

des heiligen Apostels nach Christi vnsers lieben Herren Geburt Im fünffzwnhundirsten vnd achtzwhenden Jaren.

Daß übrigens die Steinbrüche des sogenannten liebethaler Grundes nicht allein unter bischoflicher Hoheit standen, erfahren wir aus den unsers Wissens noch unbekannten Weiterungen, in welche der Bischof Johann von Schleinitz mit dem Ernst II. von Schönburg, auf Glauchau u. Waldenburg, gerathen war. Dieser durch die Irrungen mit seinen Nachbarn, denen von Schleinitz [23]) auf Hohnstein, Tollenstein und Schuckenau, schon urkundlich bei Götzinger [24]) bekannte Dynast, der bereits 1524 die Herrschaft Wehlen und das Niederamt Lohmen hatte, und sogar kurz darauf in den Besitz von Hohnstein und dessen Pflege selbst kam [25]), besaß auch das Dorf Daube auf der, Liebethal gegenüber gelegenen, Hochebene des liebethaler Grundes. Der Bischof hatte nämlich das Brechen der Steine im liebethaler Grunde, daubescher Seite, verwehrt, weil er behauptete, daß er allein in diesem Grunde das Recht auf Lehen, Zinsen und Gericht stets gehabt, was Ernst von Schönburg aus Rücksicht auf „Schmehlerung" seines Guts Daube nicht gutgeheißen, „darum Sie auch vmb solche Irrung Sich mit einander zum Rechten eingelassen". Der Streit kam vor Herzog Georg; der Hofmeister Rudolph von Bünau und Georg von Karlewitz, Amtmann zu Radeberg waren zu Schiedsrichten bestellt, welche am Freitage Elisabeth, den 19. Nov. 1529 dahin die Sache entschieden, daß der Steinbruch auf der daubeschen Seite „desto stattlicher zu gemeinen nutze hinfurder seinen vorgangk behalden möge", daß beide Parteien jede einen Bergschreiber bestellen, der Zins aber von den Steinbrüchen der Daube'schen Seite sollte getheilt werden, auch derjenige Berg, der „jar und tagk sonder bauhaftigk handt bleibeth liegen" sollte beiden Herrn anheim fallen und zu beider Nutzen weiter verliehen werden; ferner ward bestimmt, daß die auf der daubeschen Seite zu büßenden Strafen auch zu Daube vertrunken werden sollten, und daß beide Herrn auch die Lasten zu gleichen Theilen tragen müßten 2c. Ebenso geschah durch diese Verträge und Ordnung auch eine Einigung wegen Benutzung der Wesenitz 2c. Da diese deshalb vollzogene Urkunde, zugleich einen Blick in die damalige Betreibung und Gewohnheiten der Steinbrecherei gestattet, so theilen wir sie unverkürzt mit.

---

[23]) Heinrich von Schleinitz, Obermarschall des Herzogs Georg, soll Hohnstein 1490 erhalten haben (vergl. Serie I. 179), sein Bruder war Johann VII., Bischof zu Meissen, ihr Vater war Georg v. S. aus dem Hause Serhausen.

[24]) Geschichte des kursächsischen Amts Hohnstein mit Lohmen 2c. S. 42 ff. und Beilagen 18 ff.

[25]) Nach einer Urkunde bei Grundig und Klotzsch, Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte, Bd. VII. S. 20, war er 1525 bereits im Besitze von Hohnstein.

Bergordenung im Liebentalischen grunde [26]).

Nachdem Irrige gebrechenn zwischen dem Hochwürdigen Inn gott vatter, Fürsten vnd Herren, Herr Johansen Bischoffen zu Meißen, einem, vnd dem wolgebornem vnd edelen Hern Ernsten, Hern von Schonburgk, Hern zu Glauchau vnd Waldenburgk anders theils, deß Steinbruchs halben, vff der Daubischen seitten, im Liebentaler grunde, seindt vorgefallen, Also, das obgenandter Herr Ernst, von Schonburgk, als Herrn, des guts Dauben, beschwehrunge getragen, das mahn die berge vff derselbigen Daubischen seitten weitter vnd ferner soldte bereuhmen, Stein doraus brechen, dann davonn deselbigen seinem guthe schmehlerung, vnd den leuthen schaden, mith der Zceith erwachsen woldte, vnd darkegen von Hochgedachtem vnserem gnedigen Herrn von Meißen vorgewandt, das sein gnade sampt der vorfahrenn, vnd das Stifft zu Meißen, im gantzen Liebentaler grunde, vff beidenn wendenn, vnd also auch, sonderlich vff der Daubischen seitten, vber vorwerthe Zceith, hettenn die Lehen, Zcinse, vnd gerichte gehabt, die auch noch also, inn geruglicher possesion vnd gewehr, gebraucht, Darumb Sie auch, vmb solche Irrung Sich mittejnander zum Rechten eingelaßenn, So habenn wir aus beuelch des Durchlauchtigen, Hochgebornen Fursten vnd Hern, Hern Jorgen, Herzcogen zu Sachsen Landtgraffen in Duringen, vnd Marckgrafen zu Meyßen, vnsers gnedigen Hern, Ich Rudeloff von Buhna, Ritter, Hoffmeister, vnd Jorge von karlewitz, amptmahn zu Radebergk, noch mechtigem hinstellen, Domith Herr Ernsten vnd seinenn Leuthenn hirrumb auch vorgleichung geschehen, vnd der Steinbruch vff der Daubischen seitten, desto stattlicher, zu gemeinem nutze, hinfurder vnuerhindert seinen vorgangk, behalden moge, Ihre gnadenn wie volgeth gescheiden vnnd vortragenn.

Erstlich soll dem Jhenigem, welches eigenthumbes beruhrenn wirdt, von den, die bereuhmen, vnd also ferne hinein, nach der Daubener seitten brechenn wollenn, vor zcehen elenn raums eine halbe thonnen biehr, odder x silbernn gl. gegeben werden, vnd hinfurder in aller Zceith, wann weither gereuhmet wirdt, Zuerstattung solchs raums alsoviel, wie genandt, zugeben vorpflicht sein.

Zum andern, sollen beider ihre genadenn, Izelicher Herre, einen Bergkschreiber vorordenen, die die Lehenn, derselbigenn Steinbruche, von ihr gnaden wegenn thettenn, dem Jhenigen, so die Lehenn zu empfangen von Nothen, vnd nicht weitter die reuhme zuuorleihenn, dann wie oben ausgedruckt, mith dem geldt adder biehr zu bezcahlen sollen genandte beuelchhaber keinem der die Lehenn empfahen will, vnd sich mith dem besitzer vortragen hatt, die lehenn wegern, vnd sollenn auf der Daubener seitten zuuorleihen habenn, vnd nicht mehr, dann einen silbernen gl. von itzlichen Berge von der Leihung nehmen, welche auch vleißig sollenn auffsehenn, und alle mohlsteine, Schleiffsteine, werkstucke, vnd andere steine, so aus den Bergenn der Daubischen seitten gebrochen werden, eigent-

---

[26]) Aus dem Lohmener Amtsbuch vom Jahre 1547.

lich beschreiben vnd den Zeins sampt den gerichtsfellenn, so deß was vorbrochen, vnd dauon gefelleth, vleißigk einbringen, vnd daßelbe einem ieden Hern alle wochenn, dem so darzeu vorordeneth, berechenenn vnd der herschaft vberantworten, Solchen Zins, sampt den gerichtsfellenn, zugleich geteildt iederm zu helft, vnd ob es auch der Bischoff, odder Herr Ernst ahn der Daubischen seitte, steinbrechen ließe, So sollenn gleichwol solche zeins gegeben, vnd zugleich getheilet werdenn.

Es soll auch Herr Ernst von Schonburgk, odder seine vnterthanenn, welche eigenthumb es beruhren wirdt, der Raßenstein ohne einige beschwerung, wie der vor alderes vom ahnfange vom gereumnis des Steinbruchs vholgenn, vnd hinfurder solche bruche mith weitter reuhmung, zu notturftiger brechung der steine, deß orts, durch beider seitten herrschafft, nicht gehindert, noch geirreth werdenn, Sundern zu ewigen Zeeittenn die bereuhmung kegen dem nutze deß Raßensteins, den steinbrechern, zugebrauchen bleiben, Damit aber die Berge nicht liegende bleibenn, So sollen die bergk vorleiher vleißig achtung haben, das es zur Zeith der vorleihung den gewerkenn vormeldeth, wann ein bergk, jahr vnd tagk sonder bauhaftigk handt bleibeth liegen, der soll deß vorlustigk sein vnd der bergk auch zugleich beiden Hern anheim fallen, vnd zu ihrem nutz andern vorliehen werden.

Zeum Dritten, was willkurliche bußenn vnd andere gerechtigkeiten, so nach gewonheit der Steinbruche, den arbeithernn odder gewerckenn zustehenn, vorfallenn, welches Sie zuuortrincken pflegenn, sollen sie zur Daube vortrincken, Nachdem die bruche ahn der seitten gelegen, Es sollen auch beide Herren die burdenn derselbigen steinbergkwerk zugleiche tragenn. Sunderlich, den wegk im thal zugleich mitteinander, wann es noth ist, beßern, bereuhmen vnd erhalden.

Nachdem auch vnser gnediger von Meyßen, sampt Herr Ernsten von Schonburgk, daß waßer die Wesenitz genandt, soweit ihr eigenthumliche, vnd ihrer vnterthanen gutter darahn stoßenn zur helffte, ieder Herr zu vischen vnd zuuormitten gehabt, vnd do durch solch waßer der Herschafft nicht zu sunderlichen nutz gebraucht, haben wir obgenannte Hendelere solch waßer, nach ordentlicher austeilung vnd ausmeßunge, getheilt, ahnzufahen ahm karis Winkel, souiel vnserm gnedigen Hern von Meyßen, odder seinenn vnterthanenn, ahm solchem waßer vnd vffer zu vischen zustendigk gewest, bies niederwendig des Daubensstege, ahn den reinstein, so mith beider herschafft wapen, ahn den randt deß waßers gesatzt, Vnder dem felßen da die zwo Thannen vffstehenn, von solchen reinstein ahn, das waßerab, als weth als Herr Ernsts von Schonburgk eigenthumlich, odder auch seiner leuthe gutter darahnstoßen, sollen vnserm gnedigem Hern von Meißen, vnd seinenn nachkomen beider vffer zu vischen bleibenn.

Es sollenn auch beiderseits herschafft, so weith die theilung vnd bereuhmung deß wassers betrift, die gericht obberst vnd niedderst, in dem geteilten waßer zustehenn,

Doch vnbeschatt der bereuhmung, ahn welchenn stellenn vnd orttern der randt ahm waßer zuuor den reyn gehalden hatt, Soll beider herschafft hinfurder auch solche reyn, wie vor alders vnuoranderth bleiben.

Wurde auch vorfallen, das die Herschafft umb, ieder vor sich, seinen sunderlichen nutz, mith werheschlagen, mohlbauen, odder reuhmungen der vischern die vffer, so die bereinung betreffen, gebrauchen woldte, soll ohne schaden der armenn leuthe beschehen, vnd ihnen zeimliche vorgenuge darumb gethan werden, vnd die Heren einander keine vorhinderungen vorwenden sollen;

Es soll auch ein ieczlicher Herre solche vischerey sampt, dem gerichte im waßer, geruglich zu gebrauchen haben, deß andern, odder ihrer vnterthanen.

Solches habenn die obgenandtenn Herren von beiden theilenn, stede vnd vheste zu halden, gewilliget, vnd ahngenommen, vor Sie, ihre nachkommen vnd erbenn, ihre sigell wissentlich darahn gehangen. Deßgleichen das Capittel, als vor sich mith bewilligeth, Gescheen ahm Freitage Elisabeth, nach Christi vnsers lieben Hern geburth, Tausent, Funfhundert vnd im Neun vnd zwanzigstem Jarr.

Eigentliche Artikel und Verträge wegen der Bergordnung wurden aber erst beinahe 14 Jahre später, nachdem bereits, Mittwoch nach dem Palmensonntage des Jahres 1543, die Herrschaft Hohnstein ꝛc. an Kurfürst Moritz durch den bekannten Tausch übergegangen war, gemeinschaftlich vollzogen. Am Freitage nach Nicolai, am 7. Dec. 1543, begaben sich der früher schönburgische, zur Zeit aber kurfürstliche Schösser zum Hohnstein und Lohmen, Johann Schuldtheis[27]), und der bischöfliche Amtmann zum Stolpen, Hieronymus Ziegler, nach Liebethal, und versammelten die Gewerken der Mühlsteinbrüche, beider Seiten, und die gesammte Knappschaft. Nachdem sie die angebrachten Beschwerden und Gebrechen, sowie Uebertretungen der Verträge, von 1529, vorgetragen hatten, wurden sofort wegen Abstellung derselben Verordnungen gethan. Auch sollten von der Knappschaft 4 Viermeister, 2 für die Daubesche und 2 für die Liebethaler Seite gewählt worden, die sie für die Zukunft vertreten, und den sie Folge zu leisten hatten ꝛc. Um aber dem Leser ein recht klares Bild von dem Leben und Treiben der damaligen Steinbrecher, besonders was ihr übermäßiges Trinken bei Straffällen betrifft, zu geben, was genau genommen sich bis auf die neueste Zeit gleich geblieben ist, so theilen wir auch diese Bergordnung, als einen Beitrag zur Cultur- und Sittengeschichte Sachsens, hier unverkürzt mit.

anno 1543
Freittags nach Nicolai,
Artickel vnd vortrege der Bergordnung wie volgett,

Heut Freittags nach Nicolai deß drey vnd vierzigsten Jares, haben Johann Schuldtheis, als Schoßer zum Hohenstein vnd Lohmen, vnnd Hieronimus Zeigler, Amptmahn zum Stolpen, sich beide, wegen ihrer ampt,

---

[27]) Vergl. M. Götzinger a. a. O., S. 74.

kegen Liebenthal betagt, vnd den gewerkenn der mohlsteinberge, sampt der ganzen knappschafft zugleich ahngesageth, Weil vielfeldigk vor sie kommen, als soldt vnordnung im berge gehalden werden, So soldt iczliches theil, wenn es vonnott, seine gebrechen ahnzeigen, So wollen sie, wie ihr ampt erforderth dieß einsehen thun, domith der gewercken gedey, vnd der beider gnediger Herren nutz gesucht wurde, Auch das sich die gancze knapnschaft, gancz keiner beschwerung zu beclagen hette, Doch das vor allenn Dingenn, die vortrege, so zuuorn Anno xx im xxix^m Freittags am tage Elisabeth, zwischen beiden Herschaften aufgericht nichts zuentkegen gehandelt wurde.

Erstlich habenn beide Amptleuthe volgende gebrechenn den gewerckenn, vnd knappschaften vorlesenn, vnd beuohlen, sich des vnd nicht anders zuuorhalden.

Nach deme die vortrege clahr mithbrengenn, So ein bergk in Jar vnd tagk nicht gebaueth, So soll ehr ins freye gefallen, vnd vonn der Herschafft, vnder der ehr gelegen, ferner vorliehen werden, Nuhn befindenn. Sie das, das deme zu kegen gehandelt, das manncher mehr dann einen berck hatt vnd keinen bauhaftigt heldt, Derhalben hat iczlicher seinem bergkschreiber beuohlen, solche ledige berge, nach ausgange vier wochenn von dem heutigen tage die gebauthen berge, wehr sie begehrtt, zu leihen, vnd furder, so oft ein bergk Jar vnd tagt bauhafftigk nicht gehalden, soll ehr ins freye komen sein, vnd die bergkschreiber sollenn ihn zuuorleichen schuldigk sein, Es sei dann, das der, so den bergk zuuorn im lehenn, bei seinen lehenhern, aus erheblichen vrsachenn, bei der Herschafft von Jar zu Jarenn frist erlange.

Zum andern befindenn die Amptleuthe, das die knapschafftenn selbs ihres gefallens viermeistern ordenenn, doraus Sie auch viel vngeschicklickeith vormerken, Derwegen, wollen Sie das furthhin, vnd als balde, soll wie vholget, gehalden werden. Es sollenn die knapschaften zwehne viermeister vff der Deubischen seitten, vnd zwehen viermeister vff der Liebentalischen seitten, allenthalben wehlenn, vnd dieselbigenn iczlicher Herschaft vorstellen, vnd so sie die Herschafft genugksam darzu befinde, vnd die mith gelobnus ahnniembt, Das sie vber der Ordnung haldten, vnd das sie iedermahn gleichens pflegen, vnd bestettigeth werdenn, so sollten sie vor viermeister gehalden, vnd die knapschafft sollen denselbigenn inn allen billichenn sachenn volgen, welcher aber vngehorsam vormarkt der soll allenthalben der Herschaft ein halb schock, vnd der Knapschaft auch ein halb schock buße geben. Wo sie aber die Herschafft vor parteisch befindeth, so sollenn Sie andere zuordenen macht habenn.

Zum Dritten, es sollen die knapschaftenn, ohne der Herren, noch gewerckenn willenn, keinen neuen auffsatz in irgendt einer erbeith machen. Vnd nachdem die knapschafft gebetten, das mahn keine steine dicker, noch weitter, dann wie die aldtenn mas ausweisenn in grunde zu machen gestatten solde, So vormerckenn die amptleuthe, das mahn in den neuenn vmbliegenden bergenn, dieß mas nie heldett, Derwegen könnenn die gewerkenn hierinne auch nicht vorbunden sein, Ihre stein vnd gutt zu machen

lassen, darnach Sie es wissenn zuuortreiben, Es wehre dann, das in den neuenn bergenn, auch das aldte mas gehalten wurde, So aber auch die gewerkenn vnd Steinherren, die stein dicker aber weitter, dann das alde mas ausweist, wollenn machen laßenn, Sollenn sie sich mith den erbeitheren vmb die vbermas der grosen darumb vortragenn.

Zum vierten, Es sollenn auch die gewerkenn keiner denn andern seine arbeitter abspannen, bei peen x gl. der Herschafft, vnd x gl. der knapschafft vnd welcher bergkschreiber solches ahnzuzeigen verschweigeth, der soll die straff selber geben, vnd so auch ein arbeither von einenn gewerken, auf arbeith geldt empfangen, soll ihme kein ander gewerk arbeith geben, es sei dann, das ehr kundschafft brenge, das er das entleihete geldt bezcaldt habe, mith arbeith, dorauf ehr das geldt empfangen.

Wurde aber gewerk odder arbeither solches vorbrechen, soll itzlicher so vorbricht, der Herrschafft xx gl. vnd der knapschafft auch xx gl. geben.

Zum Fünfften, sollenn die knapschafft von beiderlei Herschafftenn, die wege im grunde inhalts der vorigenn vortrege zu gleich helffen machen, Soll ihn auch beiderseits Herschafft die gebühr, wie vor alders hiervon pflegen, nach ausweisung deß aufgerichten receß.

Zum Sechsten, beclagen sich die bergkschreiber beiderseits das mahn die steine aus den bergen wiedder aufgerichte receß, ohne erlegung der Zeins, fuhrett, vnd konnen hernach die Zeins nicht bekommen, Derhalbenn wollen die amptleuthe, vnd gebittenn, das ein itzlicher, welcher stein herausgefuhrett, vnd die Zeins noch schuldigk, daß ehr die Zeins bei peen iij. silbern ßo. vor nechstkommendenn weinachten erlege, Vnd wehr vnd welcher furder Ihn einen stein aus dem berge fuhrett, ehr habe denn den Zeins erlegeth, der soll allenthalben vor itzlichen gl. Zeins, ein silbern schock zu geben schuldigk sein.

Wurdenn auch die bergkschreiber irgent einen heraus fuhrenn laßen, ehe der Zeins erlegeth, vnd den der Herschafft nicht ahnzeigeth, So sollen Sie allenthalben der Herschafft vor ein gl. ij. ßo. zu geben schuldig sein.

Es ist auch vorbotten, das keiner, ehr sei wehr er wolle, dem andern seine hebebeuhme, ladebeuhme, Radebernn, odder andere notturft, er sei was er wolle, ohne erlaubnus der berckherren, von seinem berge nehme, Welcher es aber thutt, als offt es geschicht, soll der knapschafft x gl., vnd auch der herschafft x gl. strafe geben.

Vber diesenn allenn, sollenn die berkschreiber vnd viermeister vhest vnd vleißig halden, vnd sollen auch den knapschaften, vber ihren aldenn willkurlichen bußenn, welche diesen artickeln nicht entkegen, auch handthaben, wie sie volgendt vorzeichentt.

Erstlich, ein iczlicher der gancz Innunge haben will, das ehr mag mith dem großenn eyßen, adder Feustel hewenn, der mus den gesellenn, die Innunge habenn, eine thonn birr schenken, Der aber nicht mehr, dann ein stifter adder ein reuhmer sein will, giebt den gesellen eine halbe thonn.

Zum andern, Wenn mahn Innunge trinkt, So irgendt einer freywilligk das bühr vorgeust, und aus muthwillen vorschutt, der mus den gesellen eine halbe thonn biehr keuffen, Dergleichen auch so einer den an-

dern mahnet vmb schuldt, odder gott lestert, odder einen andern schildt mus auch solch bus geben, aber der Innunge beraubeth seyn.

Zum Dritten So ein frembder in bergk kompt, vnd mith einem perckeysen ins werk heweth, es sei ihm die peen wißlich odder nicht, ehr Sei auch arm odder reich, So mus ehr den geselenn eine halbe thonn bier keuffenn, vnd ein solcher, der solch straff giebt, der hatt auch halb Innung mith, Ehr mag auch darnach, wenn mahn Innung trinkt, solch straff helfen vorzehren.

Zum vierdten, ist gewohnheit gewest, wann mahn geschrien hatt, Laufft zow, vnd welcher gesell dies gehört hatt, vnd nicht zugelauffen, der mus den gesellen auch eine halbe thonn biehr geben, wann es kompt zu zceithenn, das gesellenn vorfallenn, Darum ist vonnöthen zuzuleuffen, das einer den andern rettige. So aber einer, als iczo offt geschenn, aus leichtferthigkeith vorgebens, aus keiner noth noch vrsachen schrie, vnd die gesellenn vorgebens zusammen muhett, daß sie ihre arbeit verseuhmen, der soll so offt es geschicht, den gesellen eine thonne biehr geben vnd der herschafft xrr gl. Es mag auch ein gesell dem andern gerethe leihen, dann Sie konnen sich einer ohn den andern nicht behelfen.

Zum Fünfften, Es ist auch die gewonheit vor vns gewest, So ein Herr, seinem knechte im berge sein liedlohn schuldig ist blieben, so habenn ihm die viermeister schleunige hulff zu sulcher schulde geholffenn, dardurch die gericht nicht habenn durffenn gemuhett werden, dieser artickel soll gehalden werden, anders nicht, dann wie sich die amptleuthe Jungst durch einander vorglichen vnd Im vierden artickel.

Zum Sechsten; Es soll auch kein Steinherr noch gesell, dem andern sein stein adder wahr, in grunden, odder merckten, nicht vorsprechen, noch taddelen, Ein iczlicher soll das sein vor keuffen, wie es im gefelleth, So aber ein solcher taddeler gehorett, aber vberkomen wird So ist ehr den den gesellenn eine halbe thonne biehr vorpflichtet vnd schuldigk.

Zum Siebenden Es ist auch eine gewonheitt, wann ein gesell, ehr habe gancz odder halbe Innunge so er hatt ein ehrliche sache, vnd dem rechten zu steuer, mußenn ihm alle gesellen die in dieser Innunge seindt, ein iczlicher ein tagk vnd ein nacht, vff sein selbs Zcehrung zu gefallen vnd willen zciehenn, bei vorlust einr solcher straff, eine halbe thonnen biehrs.

Die begengknis, so sie vor alders mith den priesternn gehalden, ist inn eine guthige milde almosen, armenn gesellenn zum besten, auch andern armen leuthenn vorwandeleth wordenn.

Eine Revision und abermalige Einschärfung der frühern vollzogenen Ordnungen von 1529 und 1543 schien endlich durch mancherlei in Erfahrung gebrachten Unterschleif 2c. im Betriebe der Steinbrüche nothwendig geworden zu sein. Daher erschienen am Dienstage nach Katharine, den 29. Nov. d. J. 1547, der kurfürstliche Hauptmann zum Hohnstein, Caspar von Ponikau, und der schon früher erwähnte bischöfliche Amtmann zum Stolpen, Christoph Ziegler, nebst dem bekannten hohnsteiner Schößer, Joh. Schuldtheis,

in Liebethal und fanden für gut, namentlich den in der folgenden wörtlich mitgetheilten Urkunde enthaltenen Beschlüssen Gesetzeskraft zu geben, und der Bergordnung von 1543, als „Neuen Receß" beizufügen.

Neuer Receß.

Heute Dienstags nach katharina Im xlvij^{n}. Jahre, habenn sich Caspar von Punika, heuptmahn zum Stolpen, gegen Liebethal neben dem Schoßer, Johann Schuldtheis, vortageth, vnd die gebrechenn, so in steinberge vff beiden seittenn von der knapschafft odder gewerckenn fuhrkehme, als viel moglich, abzuhelffen, Auch die vorigenn ordnungenn vorlesenn, dießelbige zu handthaben, Vnd nach dem befunden wurden, das viel steine vnbewust der bergkschreiber vnd vnuorrecht aus den bergen gefuhrett, So habenn beide amptleuthe solches nicht anders wust zuuorhutten, dann das iczlicher seinem bergkschreiber ein ahnzcahl Zceichenn gegebenn, welcher nuhn steine aus den bergen fuhren wil, der soll allemahl, souiel zceichenn so mahn steine odder boden heraus furth, von einem iczlichem ein Zceichen fordern, Vnd die Amptleuthe haben Burckhardt Hornigk, welcher ahn dem grunde wohnett, darzcue voreydeth, das er keinen stein noch boden aus dem Grunde soll fuhren laßen, der fuhrmahn anttwortte ihm dann von einem iczlichem mohlsteine vnnd boden von iczlicher seitten, deß bergkschreibers ein Zceigen, vnd genandter Hornigk soll allemahl, mith ausgange vier wochenn derselbten seitten Amptmahn seine zceichen, wieuiel ehr der bekomen, vberanttwortten, Derselbte soll ihm allemahl von iczlichem Zceichen ein heller neu zu geben schuldigk sein, vor sein lohn, es soll aber der auch den stegk stets geschloßen halden, vnd treulich damith handelen, auf das ehr sich harter straffe nicht zu befahren.

Ehr soll auch durch sich odder sein weib allemahl darauff wartten, ob sie aber aus Ehehafft beide wegk gehen mustenn, soll ehrs durch ein richtigen bestellen.

Liebethal ist noch heutzutage ein Berg- und Marktflecken mit städtischen Rechten[28]), gehörte von 1558/59, wo es an den Kurfürsten August mit Stolpen kam, bis 1836 unter das Amt Stolpen, jetzt aber zu Hohnstein-Lohmen; die Kirche ist Filial von Porschendorf. Dieser Ort ist gleichsam der Schlüssel zur sächsischen Schweiz. — Die Brüche sind übrigens seit 1559, in die kurfürstliche Rentkammer zinsend.

Der Burgstall, oder die Stelle der ehemaligen Burg, welche die Kemnitz (soviel als „Felsenschloß", kamenice, vom slavischen kamen, Stein, Felsen) hieß, und nach der sich sogar zwei, wahrscheinlich aber blos als Castellane, in Urkunden des 14. Jahrhunderts nannten[29]), ist leider jetzt ganz verschwunden, und hat vielleicht der

[28]) Unter den hiesigen Handwerkern zeichneten sich sonst namentlich die Messerschmiede aus.

[29]) Ulrich von Liebental 1305 und Smdold von Liebental 1349. Schiffner a. a. O. S. 461.

größern Erweiterung des Grundes, durch die Abarbeitung der bis zu 60 Ellen hohen Wände, den Platz räumen müssen.

Ueber die bereits in der Bergordnung, von 1543, kundgegebenen Gewohnheiten der Steinbrecher, die noch jetzt zum Theil aufrecht erhalten werden, so wie über das Gefahrvolle der Steinbrecherei, in Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Arbeiter, die gewöhnlich schon in den 30ger und 40ger Jahren an einer Schwind- oder Lungensucht sterben und oft jahrelang siegen, ohne sich zu schonen und, bei der Armseligkeit des Erwerbs, schonen können, wie auch endlich über das Romantische des Grundes und das Groteske seiner Felswände, haben Götzinger [30]), Engelhardt [31]) und Schiffner [32]) sich weitläuftig verbreitet.

Das Wort „ewig" im Urkundenstyle.

Das Wort ewig (lateinisch aeternum, sempiternum) spielt in Urkunden des frühern, besonders aber des spätern Mittelalters eine bedeutende Rolle und man scheint in der That in jener Zeit gemeint gewesen zu sein, daß alle Stiftungen für Stifter, Klöster und Kirchen, sowie städtischer Institute, für ewige Zeiten (pro aeternis temporibus) gemacht werden könnten, ohne dabei bedacht zu haben, daß ein kommendes Geschlecht andere Ansichten, andere Bestrebungen, sowie andere Bedürfnisse in religiöser und weltlicher Beziehung haben würde. Wir haben aber auch gerade in dieser Beziehung die trefflichsten Belege dafür, daß doch selbst dieses von Ignoranten als ziemlich stereotyp ausgeschrieene Mittelalter, ebensogut seine Generations-Eigenheiten gehabt, in mehrfacher Beziehung mit der Mode gar sehr gewechselt, und sogar im kirchlichen Sinne sich gerade so, wie in moralischer Beziehung, dem Zeitenwechsel angeschmiegt hat.

Wenn jedoch die Stifter von ewigen Messen, ewigen Tenebren, ewigen Lichtern und Geleuchten, ewigen Seelbädern ꝛc., geglaubt hätten, daß die Ewigkeit ihrer Stiftung der Zeitmode einstmals unterworfen sein würde, so hätten sie zuverlässig nicht diese Stiftungen gemacht, oder sie doch wenigstens

---

[30]) Schandau und seine Umgebungen, oder Beschreibung der sogenannten sächsischen Schweiz, 1804. S. 8—24. Dieses Buch ist eigentlich die erste Veranlassung mit geworden, daß man die sachsische Schweiz zu besuchen anfing.

[31]) Merkels Erdbeschreibung von Kursachsen, 3. Auflage, bearbeitet von Karl August Engelhardt (Richard Roos). Band 4. S. 91—94. Schumann im Lexicon hat offenbar Engelhardt und Götzinger abgeschrieben.

[32]) A. a. O. Dresdner Kreisdirektion S. 460 ff. Auch gute Notizen zum Schumannschen Lexicon, 17. Bd. 4. Supplem. S. 808 ff.

nicht für ewig ausgesprochen und es wäre daher wohl manche löbliche, den kirchlichen Sinn fördernde, den Wohlthätigkeitssinn hebende, die Noth der Armen und Hilfsbedürftigen lindernde, die Gesundheitspflege unterstützende, und der Volksausbildung im Allgemeinen nützliche Stiftung unterblieben. — Nur allein der harmlose Gedanke, daß alle diese Fundationen und Schenkungen für die Ewigkeit geschaffen wären, wirkte schon beseeligend auf die Stifter, und der feste religiöse Glaube, daß alle dergleichen Stiftungen das ewige Seelenheil fördern würden und müßten, haben manches großartige Institut in's Leben gerufen, dessen Wirksamkeit direct und indirect, sogar bei aller Gebrechlichkeit und Selbstsucht der menschlichen Verwaltung, Jahrhunderte zur Förderung der geistigen und leiblichen Wohlfahrt des Volks erprobt sich hielt. Freilich schlich sich bei der Stiftung oft auch mancher selbstsüchtige Grund, als da sind: Gewissensbisse, Furcht vor der zeitlichen und ewigen Strafe, Hoffnung auf Befreiung vom Fegefeuer, glückliche Errettung aus Gefahren des Kriegs und der damals eben so gefahrvollen Reisen, der Glaube an die Möglichkeit, die Mutter Maria und die heiligen Zwölfboten, sowie alle Heiligen des Himmels bestechen zu können, mit ein, was aber keineswegs verdammlich sein kann, da am Ende kein Mensch so ganz von einiger Selbstsucht frei zu sein pflegt, und sogar die Tugend oft nur auf selbstsüchtigen Triebfedern gehoben wird. —

Ein Theil dieser ewigen Stiftungen bestehen auch theilweise noch in ihrer ursprünglichen Tendenz, oder sie sind zum Theil durch die Zeitverhältnisse umgestaltet worden; ein weit größerer Theil derselben dürfte aber wohl schwerlich noch in der Spur vorhanden sein. Es wäre in der That wahrhaft interessant, auf Grundlage aller vorhandenen Stiftungsurkunden, deren Zahl Legion ist, Recherchen anzustellen, in wie weit die darin ausgesprochenen Donationen, welche man „ewiglichen reichin und gebin sollin", noch wirklich im Gebrauche sind, oder auf etwas Anderes eine Anwendung gefunden haben, und wie viele dagegen nach der Reformation, und noch weit später, geradezu spurlos verschwunden sind; da würde nun freilich der Forscher sehr oft ausrufen müssen:

Verschwunden sind die Fonds, weg sind Seelbad und Altarlehne;
Doch heißt das Sprichwort ja: de mortuis nil nisi bene!

Ausser den sehr gewöhnlichen „ewigen Messen", deren Stiftung fast jeder Ort Sachsens aufzählen kann, kommen besonders auch Stiftungen zu „ewigem Geleuchte" oder „ewigem Lichte" häufig vor. Die uns bekannten ältesten Urkunden über ewiges Licht, sind von der Aebtissin zu Quedlinburg, vom Jahre 1269[1]) und vom Jahre 1270[2]). Doch von dieser Zeit an lassen sich Hunderte von Urkunden

[1]) Kettner, Diplom. Quedlinb., S. 267.
[2]) Ebendaselbst S. 303, und Lünig, Reichsarchiv. Spicilegium Eccl. III. von Aebten, S. 221.

beibringen, die Stiftungen ewiger Lichter und Geleuchte aussprechen, deren Frucht-, Geld-, Wachs- und Oellieferungen jedoch schon seit 300 Jahren entweder aufgehört haben, oder anders wohin fliessen. — Hierbei ist noch zu bemerken, daß unter dem Ausdrucke „ewiges Licht", die ewige Lampe und dagegen „ewiges Geleuchte" die Altarlichter zu verstehen sind [3]).

Eine andere Art von sogenannten „ewigen" Stiftungen, waren die „ewigen Predigereien". — Das Predigen war im frühen Mittelalter in Deutschland sowie in andern christlichen Staaten sehr auffer Gebrauch gekommen, da der Cultus mehr im Rituale der Messe oder den verschiedenen Offizien der Heortologie oder Lehre von den Festen, bestand. Seit dem 13. Jahrhunderte, wo das Predigen mehr den Dominicanern anheim fiel, die als Ablaß-, Fasten-, Passions- und Bußprediger herumzogen, war es sehr selten, daß die Bischöfe, Domherren, Vicarien, Weltgeistlichen, welche letztere meist als Plebane, Capellane, Altaristen ꝛc., auch nur den dem Volke unverständlichen, blos auf das Gemüth wirkenden Altardienst und die professionsmäßige Seelsorge übten, sich der Predigt befleissigten, während im 9., 10. und 11. Jahrhunderte sich viele Beispiele vorfinden, daß sogar Bischöfe Predigten hielten. Einen schönen Beleg dafür giebt uns Diethmar im 6. Buche, wo der Bischof Goddeschalk [4]) von Freisingen vor König Heinrich II. zu Prag (1004) predigte, und in dieser Predigt namentlich dem Könige seine Pflichten als Reichsoberhaupt an's Herz legte. Auch erzählte Diethmar im 2. Buche vom Bischofe Boso zu Merseburg, daß er eine unglaubliche Menge Menschen, in den östlichen Gegenden [5]), durch Predigen und Taufen zur christlichen Religion gebracht, ja, daß ihm namentlich der Unterricht der Slaven am Herzen gelegen, und er, um seinen Zweck desto leichter erreichen zu können, sogar in slavischer Sprache gelehrt habe.

Das Predigen war aber während des 11. Jahrhunderts schon so sehr in der christlichen Kirche vernachläßigt worden, daß sich der, in der Mitte des 12. Jahrhunderts lebende William von Malmsbury [6]) zur Erzählung der Sage veranlaßt fühlt, daß der Satan und alle seine höllischen Geister einen Brief aus der Hölle, an die ganze Clerisei geschrieben haben sollen, worin sie sich deshalb bedankt, daß der Clerus nicht nur selbst seinen schnöden Wollüsten so fleißig nachhing, sondern auch durch Versäumung des Predigens eine solche Menge Seelen zur Hölle schicke, desgleichen man, in den vorhergehenden Jahrhunderten zu sehen, nicht gewohnt gewesen wäre. — In den

---

[3]) Vergl. I. Serie S. 487.

[4]) Soviel als der Knecht (d. h. Edelknecht) Gottes.

[5]) Die slavischen Gegenden zwischen der Saale und Mulde, in den Gauen Zcudici, Cidici, Niciti, Liubanici, Queszizi, Neletici, Belegori, die wir auch später unter dem Namen Osterlande, was aber von Marchio orientalis verschieden ist, kennen lernen.

[6]) Historiae novellae, Buch III. Capitel 9.

folgenden Jahrhunderten setzte man in Predigten entweder die heilige Schrift als Grundlage ganz bei Seite, oder, was noch schlimmer, man drehte und wendete ihren Sinn nach Belieben, ja, man brachte eigene Träumereien und Anderer Schwärmereien auf die Kanzel, man trieb sogar offenbare Possen oder erzählte zotenhafte Legenden, die dem demoralisirenden Zeitgeiste und plumpen Zeitgeschmacke eben recht angepaßt waren. In dieser Zeit bildete sich namentlich das sogenannte Ostergelächter oder die Ostermärchen, Osterpossen, Weihnachtspossen, Narren- und Eselsfest ꝛc. aus, wobei die ausgefeimtesten Prediger die Hauptrolle stets spielten und durch die burleske Haltung ihrer Vorträge den Applaus des Volks wahrhaft erhaschten. — Auch war während des 14. und 15. Jahrhunderts die Stelle der Predigt, die nach der Grundidee der christlichen Kirche doch die Hauptsache, als lebendiges Wort, sein sollte, noch durch die vielen, das schaulustige Volk verplüffenden Processionen [7]), geistlichen Schauspiele [8]) und die über die Schrift selbst gestellten Legenden der Heiligen getreten. Wenn nun auch letztere in der Hand eines geschickten Predigers ebenfalls ihr Gutes hätten wirken können, so ward es dadurch vereitelt, daß sie meist ins Burleske gespielt wurden, und auf diese Weise nur ergötzten, ohne dabei einen moralischen Erfolg zu haben. — Es finden sich in den alten sächsischen Städtechroniken, ja, selbst in Urkunden eine Menge von Belegen zu dem eben Ausgesprochenen, die jedoch an einem besondern Orte Platz finden müssen. —

Da nun aber, namentlich im 15. Jahrhunderte, auch in unsern Landen die Predigt zu sehr vernachlässigt war, und dies Gebildetere recht wohl fühlten, so fanden sich wohlhabende Männer, die durch Stiftungen diesem bemerkbaren Mangel abhelfen wollten. Einen solchen Beleg liefert besonders folgende Stiftung der Gebrüder

---

[7]) Der sinnliche Mensch bedurfte eigentlich zu jeder Zeit, am allermeisten aber wohl im Mittelalter, wo das geistige Element der Kirche, durch geistliche Handwerksmäßigkeit geschwunden war, sinnlicher, anschaulicher Mittel zur religiösen Erhebung, und, um für sie immer von Neuem den großen Haufen zu beleben, wurden besondere kirchliche und außerkirchliche Feste angeordnet, welche überhaupt durch geschichtliche Beziehung und äußern Glanz Augen und Einbildungskraft zugleich beschäftigten und fesselten. Besonders gehörten zu diesen sichtbaren Mitteln der geistlichen geistigen Armuth die zum Theil maskirten öffentlichen Aufzüge und Prozessionen am Kreuzerhöhungs-, Kreuzerfindungs-, St. Johannis Baptistä-Feste ꝛc. Preusker in seinem schätzbaren Buche: „Blicke in die vaterländische Vorzeit hat Bd. I. S. 96 ein Beispiel mitgetheilt.

[8]) Ein Beispiel dieser Art findet sich im Chronicon Sampetrinum Erfurtense, (Mencken. Scr. Rer. Germ. III. S. 326). Es wurde im Jahre 1322 ein solches geistliches Schauspiel, „die klugen und thörigten Jungfrauen", zu Eisnach aufgeführt, bei dem Markgraf Friedrich der Freudige (der Gebissene) zugegen war, und der darüber, daß die thörigten Jungfrauen nicht selig gesprochen wurden, tiefsinnig geworden und endlich daran gestorben sein soll. Ob daran oder am Gift, das wollen wir die Wahl lassen. Nach Andern rührte ihn der Schlag, und er starb erst 1324, nachdem er so lange bettlägerig geblieben war.

Kaspar und Heinrich von Schönberg auf Sachsenburg, und Nicolaus von Schönberg, auf Reinsberg, von 1466, welche zu einer ewigen Predigerei im Dome zu Würzen 22 rheinische Gulden, im Golde, jährliche Zinsen legirten. Die Urkunde ist folgende:

Kouff Brieff der gestrengen Caspar, Heinrich gebrudir von Schonberg zu Sachsenburg obir die gnantin xxij Riniſche gulden Jerliches czinſe zu Heinichin, czu eyner ewigen predigerey in Thum czu Wurczen.

Wir nachgeschrebin, Er Caspar Ritter, Heinrich gebrudir von Schonbergk, zcu Sachssenburg geseſſin, vnde Er Nickel von Schonbergk, zcu Reynspurg geseſſin. Bekennen vor vns vnnde alle vnsir erben, vnnde erbnemen vor allir menniglich, das wir vns vor vns vund alle vnsir erben von wegin der gesampten Lehin, do wir mit bgnodet vnnde belihit sint, vnnde sunderlich, mit der Stadt Heynchen, In grosser eyntrachlikeyt, mit wissen, rat vnnde willen, vnsir Frunde eynmutig voreynet habin, daß wir Er Caspar vnnde Heynrich gebrudir von Schonberg zu Sachsenburg gesessin, yn vnnde uff aller czugehorunge, der gnandin Stadt Heynchin, den wirdigin Hren Thumprobist, Techant, dem gantzin Capittel der Thumkirchen zcu Wurtzcen, vnnde allen iren nach komeligen, czu eyne ewigin predigeryen vorkoufft habin, zwe vnde zwenzig Riniſche gulden, gut am golde, vnnde swere gnug am gewichte, dy sye vns gantz gutlichin, nutzlichin wolczudancke, vnnde zu guter gnuge, obirantwort, vnnde beczalt habin. Dorvmb wir sye der gantz queit, ledig vndc loß, yn vnd mit crafft dißes briues sagen, das ich obingnanter Er Nickel von Schonbergk, Ritter zu Reynspurg geseſſin, vor mich, meyn Erbin vnnde Erbnemen, also vngeuerlichin bekenne, vorwillige vnnde vorgunst habe, auch durch sundirliche gunst vnnde vorwilligung vnsir gnedigin Heren von Sachssin, lantgrauen yn Doringen vnnde margrauen zcu Myssin, solliche sume virhundirt vnde vierzige Rynische gulden, wir vorth an vnßin vnnde vnßir Erben kantlichin vnnde nutzlichin Fromen gewandt habin. Dorvmb habin wir den Burgermeister, mit allen seynen Ratskompen, vnnde gantzer gemeyn, arm vnnde reych an dy genantin Hren Thumprobist vnnde Capittel, mit sulchen czinsen, nemlich: Czwei vnd zwentzig gute Reynische gülden swere gnung an gewichte, dye alle wir ierlichin uff czwu tageczyt, also uff Walpurg Eylffe, vnnd uff Michahelis ouch Eylffe, so lange der kouff steth, dye geyn Wurczin zuantworttin, uff den thume, yn des Techandes hausse, an den wir von dem genanten Capittel werdin geweyssßt, addir wer den briff ynne wirt habin, vnnde vns dormit irsucht geweyssset, dye an ouch gelobet haben, mit hande vnnde munde, solche czinße, wye obin vormeldet ist zu obinberurter tageczeyt, geyn würtzen czu antwortin, vnnde dye gutlichin vnnde wolczudanke zcubeczalen; Vnnde ab dy an solcher beczahlunge sumig wurdin seyn, gebin wir den vilgenanten Hren dye macht, das sye dye mit geystlichin, adder weltlichen gerichten zcu der beczalunge mogen brengen. Dareyn sullen vnnde wollin wir on nicht reden, nach eynerley onwillen dorvmb habin. Wir gelobin ouch, das wir sulche czinse, nach dye genante Stadt Heynichin, nicht vorkouffen, noch vorsetzen, wollen, wir habin denn dye gnanten czinse, von dem offt genanten

Hren, wedder abegekoufft, vnnde den dye houptsumme mit dem vorsessen czinsen, wolczudanke vnnde czu guter gnuge beczalt; Wir wollin vnnde sollin ouch dye czwey vnnde czwentzig gulden, so ufft das not wirt seyn, selbir vordynen ynherfortiren, vnnde in allin andern sachin Wir gereden ouch den obingenantin Hren Thumprobist, Techandt, Capittel vnnde alle ire nachkomeling, das wir dye, als ufft das not wirt seyn, genuglichin wollen versorgin, mit gunst briffen, vnnde sagen on czu, yn crafft diß briffes, daß solliche czinse nicht uff lypgedinge vorlegin sint, noch vormals vorkouffen, sye seyn ouch mit nichten beswert werden, als lange der kouff steet, dardurch dye genanten Hren, an den ufft genanten czinsen mochten gehyndert werden, Dye obingemeltin Hren Thumprobist, Techant vnnde Capittel, uß eygen bewegnug habin vns dye gunst gethan, das wir vnsir Erbin solche czinse zwey und czwentzig Reynische gulden, swer gnung am gewichte, von on widder kouffen mogen, wenn wir adir vnßer Erbin das wollin thun, doch so, daß wir yn den widder kouff zcuuor eyn halp iar schriftlich vorkundiget habin, wenn wir denn dye houptsumme mit den vorsessin vnnde vortagten czinßin vff den Thum zcu Wurtzin yn des Techands hauß czu voller gnuge beczalet habin, vnnde nicht eher, als den sullin sye dye obingemelte czinsleute widder an uns addir vnßir Erbin weysin vnnd dissen briff obirantwottin. Das wir alle punkte, stücke vnnde artickel, wy obin vormeldet ist, mit vnsern vettern vnnde allen vnßern Erben onuorbrochlichin gantz haldin wollin, an allen Behelff, alle argelist ußgesslossin, gelobin wir by gutin truwin yn crafft disses briues. Des zcuorkunde vnnde waren bekenthniß habin wir obingenande, Er Nickel, Er Caspar, Ritter, vnnd Heynrich von Schonbergk, vor vns vnnde alle vnß Erbin vnnd Erbnemmen, vnßir Ingesigil mit wohlbedachtem müte an dissen briff lassin hengin, der gegebin ist nach Christo vnsers Hren gebort, Tusent virhundirt ym Sechs vnnde Sechczigisten Jaren am tage Tibury vnnde Valeriani[9]) der heyligin merterer.

In vielen Kirchen gab es übrigens vor der Reformation keine wirklichen Predigtstühle oder eigentliche Kanzeln, und wo es in den größern Kirchen solche gab, so standen sie gewöhnlich in einem Seitenschiffe [10]), so daß selten die ganze Gemeinde die Predigt hören konnte. Auch waren die Pfarrherrn nur höchst selten selbst Prediger, sondern hatten in mehrern Städten entweder ihre besondern Prädicanten, oft hielten sie auch nur herumziehende Mönche, während die sogenannten Passions-, Buß- und Fastenprediger meistens Dominicaner, zuweilen aber auch Franziskaner, waren. In den Rechnungen der Städte, wo meist auch die Gehalte aller geistlichen Personen aufgeführt sind, finden sich daher auch nur dann und wann Ansätze für Prediger.

[9]) Eigentlich Tiburtii- und Valeriani-Tag ist der 14. April. Der römische Calender hat noch einen 3. Martyrer an diesem Tage, den Maximus. Wenn St. Tiburtzentag allein steht, so ist es der 11. August.

[10]) In Meissen war im Dome früher keine feste Kanzel, auch finden wir unter dem Capitel-Personal unsers Wissens keinen Prädicanten aufgeführt.

So findet sich z. B. in der Rechnung des geistlichen Brückenamts zu Dresden, vom Jahre 1509, der Ansatz unter: „Gemeine außgobe": vgl. dem windischen prediger traugelt" und „vgl. einem bothen der nach dem windischen prediger gegangen ist," welcher letzte Ansatz auch schon ähnlich in einer Rechnung vom Jahre 1495 vorkommt, und zwar mit dem Zusatze „zcu bestellen vff johanis", an welchem Processionstage wahrscheinlich auch viel Zudrang von wendischem Bauernvolke zur Stadt sein mochte. Dies ist zugleich ein Beweis, daß an der so bedeutenden Kreuzkirche zu Dresden, wo um 1509 noch Viele, besonders in den angrenzenden Dörfern, Wendisch sprachen, kein wendischer Prediger mehr fest angestellt war, wohl aber ein deutscher, da es in derselben Rechnung auch heißt: „xx gl. dem predicatori vor die selenn im jor zcu bitten". — Am Genauesten ersieht man aber in der Brückenamtsrechnung vom Jahre 1495, daß ein deutscher Prediger an der Kreuzkirche besonders angestellt war, aus folgenden Ansätzen: „ij Schock dem pfarrer sein gebur vom gelte, daß im stogk gefellet vorm heiligen Creutz (zu dem eine stete Wallfahrt war), — xx gl. den prediger sein gebur[11]) — xx gl. den cappellan — xx gl. den schulmeister (Cantor)"; hier sehen wir auch zugleich welche Stufe der Prediger[12]) einzunehmen pflegte.

Daß übrigens in der 1493 ff. ganz aus Sandsteinquadern neu erbauten Kirche zum heiligen Kreutz in Dresden es auch einen wirklichen Predigtstuhl gab, geht aus folgender gleichfalls „ewiglich" vom Pfarrer Dr. Eisenberg gemachten Stiftung von 8 Schock 2 gl., die Hans Münzmeister ihm zugestanden ꝛc., hervor, welche Herzog Georg 1523 bestätigte, und die sich namentlich dahin ausspricht, daß von nun an stets ein tauglicher Prediger[13]), der noch dazu (eine für die damalige Zeit wichtige Bedingung) „auffs wenigste Magister sey", gehalten werden sollte. Die darauf bezügliche Urkunde[14]), welche zugleich für die Topographie Dresdens nicht unwichtig, ist wörtlich folgende:

---

[11]) Diese Ausgabe kehrt auch in andern Rechnungen wieder.

[12]) Auch findet er sich in derselben Rechnung nochmals unter der Ausgabe „vff Sontagk nach resurrectionis Xti" erwähnt, wo es heißt: „jgl. den predigerzu uorkundigen den Baw der kirchen vnd dessen begegniß." Dies bezieht sich auf den 1493 begonnenen Neubau der Kreuzkirche. Daß aber der Prediger nichts mit der eigentlichen Seelensorge zu thun hatte, geht aus folgendem Ansatze hervor: „xxix gl. vortzert der pfarrer sampt allen cappellan vf eyne moltzeyt vnd trinckens dorumb daß sie fleiß anwendteten bey den kranken personen daß sie jr testament macheten bey der kirchenn". — Man brauchte nämlich Geld zum Baue, daher diese kirchliche Erbschleicherei angewendet werden sollte.

[13]) Die bisherigen Prediger mochten wahrscheinlich keine großen Lichter gewesen sein; erhielten auch viel zu wenig Gehalt.

[14]) Mitgetheilt vom Herrn Kammerherrn von Carlowitz-Maxen aus dem Haupt-Staats-Archive zu Dresden.

Wir Georg von gots gnaden Hertzog zu Sachsen Lanndtgraff Inn Doringen vnd Marggraff zu Meissen, Ann diesem vnnserm Offnem brieue vor allen desselbigen ansichtigen Bekennen offenntlich vnd Thun khundt, Nachdem der Wirdige vnd Hochgelerte vnnser Lieber Anndechtiger, Herr petrus Eysenbergk [15]), der heilligen schriefft doctor vnnd pfarherr zu Dreßden acht schogk zwene groschen Iherlicher Zcinße die Etwann Hanns Muntzmeister [16]) angetzeigte Zcins Bothen von karlewitz auff einen widerkauff verkaufft, der sye furder dem altar Triumregum Inn der Sacristei des haylligen Creutz kirchen [17]) alhie zu Dreßdenn Inn massen, wie er die gehapt, gegeben vnd zugestellett, von herrn Annthonio Muntzmeister seliger Als bemelts Hannsen Muntzmeysters erben, vnd deme an bestimpten Zcynßen der widerkauff zugestannden, erblich erkawfft vnnd nach vermoge eins Reuersals ader verschreybunge daruber volzogen, an sich bracht, Nemblich funfftzig groschen auff der Pirnischen Gassenn [18]), ein schogk zwaintzig groschen vor des hailligen Creutzes pförttichen [19]), vier schogk zwolff groschen auff

---

[15]) Dieser Dr. theol. Peter Eyssenberg war der letzte katholische Pleban, oder wie er sich selbst schreibt, Pfarrer (Urkunde 222 bei Hasche, diplom. Gesch.) an der Kreutzkirche. Er resignirte bekanntlich am 3. July 1539, mit der Bemerkung gegen den Herzog Heinrich, daß er das Abendmahl sub vtraque (unter beiderlei Gestalt) zu reichen nicht verstehe, und an seine Stelle kam M. Celerarius (Keller) von Frankfurt a/M. — Was er für ein Held in der Theologie war, ersieht man aus Luthers Verantwortung des angeschuldigten Aufruhrs. Wie abergläubisch er gewesen sein muß, geht übrigens daraus hervor, daß 1520, Montag nach Neujahr, auf seine Veranlassung die arme, alte Anna Schneiderin verbrannt ward, weil sie es eine Zeitlang mit einem Incubus (Hausteufelchen) gehalten haben sollte. In Dresdner Urkunden kommt er häufig vor.

[16]) Dieser Name, wie viele andere (Voigt, Böttger, Büttner, Sattler, Pfeilschmidt, Pfeilsticker, Plattner, Wagner, Krüger, Schlosser, Kleinschmidt, Schneider, Schäfer, Töpfer ꝛc.) war aus einem ursprünglichen Amtstitel oder Geschäftsnamen entstanden. Der erste dieser Familie kommt in einer Urkunde bei Hasche (diplom. Geschichte Nr. 47) vom Jahre 1311 vor: „Nicolaus quondam magister monete“ und in einer andern (Ebend. Nr. 65) Petrus ex moneta. Später kommt der Name „Münzmeister“ oder „Münzer“ wirklich vor. So verkaufte Nicolaus Münzmeister 1343 der Stadt Dresden den Zoll (Ebend. Nr. 74), den er in Folge der Amtsführung seiner Vorfahren als Münzmeister vermuthlich noch besaß. 1370 kommt auch der Bürger Hans Münzmeister urkundlich vor (Ebend. Nr. 89).

[17]) Vergl. hierzu Serie I. S. 456, wodurch gewissermassen diese Stelle erläutert ist.

[18]) Die jetzige äussere pirnaische Gasse, die nach 1550, nachdem die Frauenvorstadt in die Festungswerke mit einbezirkt worden und die innere pirnaische Gasse, welche nun die „pirnaische Gassen in der Newstadt“ hieß, neben der Moritzstrasse entstanden war, die „pirnaische Gassen ausserhalb des Wahls“ genannt ward.

[19]) Dieser Theil hieß nach 1550 und auch schon früher „auf der Katzbach wahl“ und begriff den jetzigen östlichen Theil der Bürgerwiese. Die Kreuzpforte mündete aus der Kreuzgasse nach der Borngasse zu, aus. Sie hatte ihren Namen von der feierlichen Procession mit dem auf der Elbe angeschwommenen Kreuze. Im Jahre 1551 ward sie erweitert und mit einem Thurme versehen. Sie hieß aber nun, nach dem über das Thor in einem Bogengiebel gesetzten Hautrelief, Salomo's Urtheil darstellend, die Salomonspforte. Ein Theil dieser Festungsunterbaue nebst Thorbastion stehen noch und umfriedigen, nächst den fremden Fleischerbänken, die Gartenanlagen des Preuß'schen Hauses am Ausgange der Kreuzgasse. — Hier war bis 1822 der Verwahrungsort der sogenannten Baugefangenen.

der Borngaſſen, Item vier und viertzig groſchen auff der halben gaſſen, Item ſechs vnd dreiſſig groſchen hinder der Stegemülen [20]), zcwaintzig groſchen auff einem Acker vnnd einem weinberge zu Aldendreßden [21]), vnd gedachter Her petrus Cyſenbergk Doctor dieſelbigen acht ſchogk zwene groſchen Iherlichen Zcynße dem predigtſtull Inn angezaigter des heilligen Creutz kirchen vnnd dem Manuall [22]) Sanncti Anthoni demſelbigen predigſtull zuſtenndig [23]),

---

[20]) War entweder die Mühle bei der Annenkirche oder die Dammmühle (Thammühle). — Dieſe Mühle gehörte nach einer Urkunde, die ſich im Seuſelitzer Gerichtsbuche von 1505—1544 (Manuſcript der Dresdner K. Bibliothek Cod. L. 108 Bl. 143) findet, dem Kloſter der Brüder. Die Urkunde iſt folgende: „Von mir Bruder Bartholomeo Schoeber Gwardian zu ſewßelitz gehandelt — Vff hewte ſonnabent nach michael anno dmi. pr. jm xvc octauo iſt vorkawfft worden die ſtegemohll, ßo vor dreßden gelegen dem Cloſter zuſtendig, durch die erßame heinriche Roſt von wegen Anderßen Stegemoller ſampt alle ſeinen Swigern, deßgleichenn Hans Spitzmacher von wegen ſeines elichem Weibeß, Benedix Stegemollerß nachgelaſſen Witwe, dem erſamen Hanßen Krappe, Bürger zu Dreßden vnnd haben ſie jm gegeben vmb bereit gelt vor lij Schock xxx groſchen, die her vor mir, Bruder Bartholomeo Schoeber, Gawrdian zu Szewßelitz bezcalt vnd vbergeantwortt zu gutem Danke und haben derwegen alle vorzcich wie iß jm lande recht ſei geton nichts mehr, je ſulche moll zu manen vnd haben auch alle benannte Vorkewffer gewilliget, ab die Herren des rates welten v gl. Zinße haben, daß ſie wollen das zugleich helffen neben genanntem Hanßen Krappe vorantwurten, daß jre vorfarn deßgleichen ſie nie gegeben habenn. Sulchs ſtete zu halden vnnd zur Sicherheit habe ich genannter gawrdian mein pitzſchir auffgedruckt. Geben alß obin".

[21]) Wahrſcheinlich auf der Seite der jetzigen Neuſtadt, wo jetzt der Leipzig-Dresdner Bahnhof iſt.

[22]) Das Wort manuale bedeutet eigentlich ein Handbuch, doch hier könnte es, in der Verbindung mit sancti Anthonii, wohl einen ſogenannten Hand-Altar d. i. ein Altar, der tragbar war, bedeuten. In dem Zins-Verzeichniſſe der Altäre des Bisthums Meiſſen heißt es dagegen unter Dresden: „iiij marcae Altare Sti. Anthonij, prope manuale predicatoris confirmati Anno MD xxv(?) die viij januar." Daraus ſcheint nun allerdings faſt hervorzugehen, als ob manuale, mit dem Beiſatze predicatoris, eine tragbare Kanzel geweſen ſei, die auſſer der Hauptkanzel noch beim Altare des heiligen Antonius vorhanden, und vielleicht nicht mehr als ein bloßes erhöhtes Leſepult war. — Doch möchte man aus den ſpätern Worten der Urkunde: „der vber vorige Pflicht (zu predigen) auf angezeigtem Manual vor alle ſtieffter ein Seelampt halden ſoll", wieder vermuthen, daß der Altar ein Manuale geweſen ſei.

[23]) So findet man auch im Registrum Census annui der Altäre des Bisthums Meiſſen, verſchiedene hierher gehörige Notizen, ſo z. B. unter Torgau, Marienkirche: „j marca altare Praedicatorum (Predigeraltar) per Joh. de Zcygelhain fund: et confirm.: 1509" und Nicolai-Kirche: „iij marcas altare sutorum (Schuſteralter) Crispini et Crispiniani, alias manuale predicatoris." Ebenſo unter Oſchatz: „iij marcas altare Rosarium (Roſenkränzer) Mariae, alias manuale Predicatoris". — Ferner unter Pirna: ij marcas altare Jeronimi, manuale predicatoris. — Daß aber Manuale einen Altar bedeutet, geht aus folgender Stelle des meißner Altarzinsregiſter unter Chemnitz hervor, wo es heißt: „vj marcas altaria manualia duorum Capellanorum, horas Beate Virginis Cantancium." So hatte ſogar der Organiſt, ſo gut wie der deutſche Prediger, ein Manuale zu Camenz, denn man lieſt a. a. O.: „ij marcas altare Thome et est manuale Organiste" und „ij marcas altare Bartholomei et Nicolai et est manuale predicatoris Theuthonicorum. Ferner kommt unter Lauban ſogar ein Manuale des Kalender-Prieſtervorſtands vor: „iij marcas altare Barbare manuale pro prouisore fraternitatis sacerdotum kalendarii." — Unter Sorau findet ſich dagegen:

Erblich vnd Ewiglich gott dem allmechtigen seiner gebenedeyten mutter Marie auch dem gannzen Himlischen hore zu ehr Vnnd lob sein vnd seiner eldern Sellen zu Trost vbergeben und zugeaygent, Also das nuhe hinfuro allerwegen ein Tugelicher prediger der auffs wenigste Magister sei, solle gehalden werden, der vber vorige pflicht auff angetzeigtem Manual vor alle stieffter ein Seellampt halden sollen, Vnd vnns mit vnderthäniger Bitt angeruffen, das wir zu solchem kauff auch angezaygter vbergabe vnnser gunst vnd willen geben woltenn, Dieweil wir denn die ehr des All gottes auch seiner werden Mutter Marie vnnd aller lieben hailligen zu fördern geneigt, auch verhoffen, das aus diesem Thun vill Christen Menschen besserunge Ires lebens erwachssen solle, Das wir zu solchem kauffe vbergabe vnd Zuaygnunge vilbestimpter Zcynße vor vnns vnser Erben vnd nachkomen Vnnser gunst vnd guthen willen gegeben haben, verwilligen auch vnd geben hirzu vnnser gunst und willen, wie obberurt gegenwertigklich hirmit vnd In Crafft ditzs brieues, Doch also vnd bescheidenlich, Das die viel oben angezaigte acht schogk zwene groschen zinße nuhe hinfurth Erblich vnd Ewiglich bey dem predigstul Ins haillige Creutzskirchen zu Nawen Dreßden[24]) bleiben sollen dobei wir unser Erben vnd Nachkomen bestimpte kyrchen vnd predigstull[25]) behalden Schützen vnd handthaben, auch darob sein sollen vnd wollen, das dem wie obbestimmpt volge geschee. Alls getrewlich vnd vngeuerlich. Zu vrkhunde vnnde steter vehster haltunge haben wir diesen Brieff mit vnnßern anhangenden Insigil wissentlich Besiegeln lassen, der geben ist zu Dresden Monntag nach Francisci Anno Domini xv^c^xxiiio.

Was aus dieser Stiftung nach der Reformation von 1539 geworden ist, und wem sie jetzt zu Gute komme, können wir leider nicht angeben; wer es kann, mag es nicht unterlassen.

„ij marc. alt. Nicolai et quatuor Doctorum inter Altare Sagittarium et predicatoris. Auch in dem an Altären überreichen Cotbus hieß in der Katharinen-Kirche der Altar St. Petri Apostoli: manuale Predicatoris. — Ingleichen findet sich noch unter Spremberg: „ij marc. altare Sigismundi alias Praedicatoris manuale“ und bei dem Altar „misse passionis domini“ ist der predicator Slavorum oder wendische Prediger gewissermassen als Altarista aufgeführt. Sämmtliche Notizen geben uns wohl hinlänglich Aufschluß, was das manuale praedicatoris bedeute.

[24]) Daß man in dieser Zeit schon die Entstehung des Namens Aldendresden nicht mehr kannte, beweist der damals schon gewöhnlich gewordene Name „Nawen Dreßden“ oder der jetzigen Altstadt.

[25]) In einer später mitgetheilten Urkunde des Abts Johannes zu Grünhain, vom Jahre 1469 (Frohnleichnam), in der er sich und seinen Convent zu einem Anniversarium für Bischof Dittrich von Meissen verbindlich macht, findet sich auch die höchst bemerkenswerthe Stelle: „so wollen wir zu selickeit seiner und seyner Eldern Zelen vnnd seynes geslechts, vff den Obent eine lange vigilien, vnde dornach vff den tag eyne Zelmesse mit vnßer ganzcen Sampnunge herrlichen singen nach gewohnheit vnßers orden, vnd an den Tagen, als wir besunge, vnnd zulaufft des Volks In vnnßerm Closter haben, nemlichen Pfingsten, Johannes Baptistä vnnde Nicolai czu offinbarin vom predigtstule In Sancte Nikolauskirchen vor ihn seyne Eldern vnnde Frunde Zelen bitten.“ — Hieraus geht hervor, daß die Haltung von Seelenmessen auch noch mit einer Abkanzlung oder sogenannten Abkündigung verbunden zu sein pflegte.

Unter die Belege für die urkundliche Anwendung des mittelalterlichen Begriffs von „ewig," „zu ewigen Zeiten," oder „Nu vnd zcu Ewigen geczeitten", gehört auch folgende, in mehrfacher Beziehung interessante Urkunde der Herzogin Margaretha von Sachsen, als Aebtissin zu Seuslitz und der „ganzen Sampnunge" über Zinsen zu einem Responsorium tenebrae, das Botho von Carlowitz gestiftet hatte, vom 1. Mai des Jahres 1473; sie lautet wörtlich wie folgt [26]):

Wir Margaretha [27]) von Gots gnaden Geborne Herczogynne von Sachßen ꝛc. Eptisschynne zcu Suzelicz [28]) ordens sente Clare, Vrsula von Schonaw vicaria, Margaretha beyerß, Elisabet von Schonberg, Dorothea zcygelerynne, Barbara Karlwicz [29]), Elisabet monster Eldisten vnnde dy gancze Sampnunge [30]) des obgenanten Closters, Bekennen vor vns vnnd vnßir nachkommen Allen dy dißen vnßern offin brieff sehin horen adir leßen, daß wir mit wolbedachtem mute vnnd gütem Rathe der vnßren Recht vnd redelich Nu vnd zcu Ewygen geczeitten [31]) vorkoufft haben vnnd vorkouffin mit und in krafft dißes briffes den Gestrengen Frederiche vnnd Muliche gebrudern von karlwicz vnnd Hannß karlwicz [32]) yrem vettir, eyn halb neweschogk grosschen Jerlichß zcynßis der Besten landiswere von vnnßern Jarezynßen vnnd Rennthen vnßirs Clostirs, das vnßer Gardian vnnd vorsteher, der nu ist adir in zcukünfftigen czeitten seyn wirdet, dem Closter vnd brudern des ordens sancti Francisci zcu Dreßden jerlich vnnd zcu ewigen geczeitten, anzcuheben nach datum dißis briffis uff sente Michelßtag, stete vnvorhaldin sal reichen vnnd gebin zcu eyner reynigunge. Dovor sullen dy bruder des gemelten Clostirs Gote zcu lobe zcu ewigen geczeitten alle freyttage syngen vnnd haldin das Responsorium Tenebre [33]), das

---

[26]) Mitgetheilt vom Herrn Kammerherrn von Carlowitz-Maxen.

[27]) Jüngste Tochter Friedrichs des Sanftmüthigen, Schwester Ernsts und Albrechts und der Hedwig, die Aebtissin zu Quedlinburg war.

[28]) Das berühmte Kloster der Clarissinnen in Seuslitz an der Elbe, das urkundlich bereits 1205 vorkommt und von Heinrich dem Erlauchten so ungemein favorisirt wurde, auch mit dem Franziscanerkloster in Dresden eine große Gemeinschaft hielt, wovon mehre Urkunden zeugen.

[29]) Tochter des Stifters des Responsorium, des Botho von Carlowitz, auf die wir später nochmals zurückkommen werden.

[30]) Der alte Ausdruck für Convent, oder Gesammtheit der Nonnen oder Mönche.

[31]) Ein sehr häufig vorkommender Ausdruck. Auch heißt „geczeiten" oft soviel als „dermals, jetzt."

[32]) Vergl. über diese von Carlowitz Serie I. S. 174. 228 ff. und 451 ff.

[33]) Das Responsorium war und ist noch im Meßritual ein Kirchengesang, den der Chor mit dem Meßpriester, der allein, oder auch mit einigen Diaconen oder Altaristen, vor dem Altare fungirt, abwechselnd ausführt. In der griechischen Kirche heißt es Antiphonia, und sie war durch den heiligen Ignatius eingeführt. In der römischen Kirche brachte das Responsorum dagegen Bischof Ambrosius auf, und es wurde öfter auch von zwei mit einander abwechselnden Chören executirt. Schon Plinius spricht von der Gewohnheit der Christen, Christo einen Lobgesang wechselsweise auszuführen. Das Responsorium oder die Antiphon ist noch heut

Bothe karlwicz, dem got gnade bey seyme lebin zcu Styfftin [34]) angehabin hat, Das dy genanten von karlwicz vom sulchem gelde, das Bothe [35])

---

zu Tage, in der katholischen Kirche ein Haupttheil des Ritus der Messe, während in der evangelischen Kirche sich dieser Gebrauch, wechselweise zu singen, nur noch in den Intonationen und Collecten erhalten hat. War doch schon im alten jüdischen Tempeldienste der Gebrauch, daß mehre Psalmen mit Refrains abgesungen wurden (vergl. Köster, die Psalmen S. XVIII., XXI. XXII. 168), und das Pismon selbst ist eine Gattung von Wechselgesängen oder Responsorien mit wiederkehrendem Refrain, die zu der grossen Masse der Synagogalpoesie gehörte, welche man Selihot nennt (vergl. Delitzsch, zur Geschichte der jüdischen Poesie vom Abschluß der heiligen Schriften des alten Bundes, bis auf die neueste Zeit, Leipzig 1836, 8. S. 159). Nach Philo Judaeus war es auch bei den Therapeuten in Egypten gewöhnlich, daß die ganze Gemeinde im Coro den Schlußvers, der von dem Vorsitzenden oder andern solo abgesungenen Hymnen wiederholte, und Eusebius Pamphilus bemerkt dazu, daß zu seiner Zeit die Sitte bei allen Christen war. Nach dem Sprachgebrauche des Chrysostomus und seiner Zeitgenossen, war auch das Wort ὑπακούειν durch das lateinische succinere responsum ausgedrückt. Aus dieser Sitte wird es auch erklärlich, weshalb Augustin seinem sogenannten alphabetischen Volksliede (die erste Lais) auch eine Art Responsorium (ὑποψάλμα) beifügte. Nach Einführung eines geregeltern, von Instrumenten begleiteten Kirchengesangs, und einer eigentlichen Liturgie, wurde das Volk in der abendländischen Kirche bereits im 4. Jahrhunderte, nur auf die, auch in der Urkirche schon üblich gewesene, refrainartige Wiederholung gewisser, die Gebete oder Gesänge der Priester (praelectores et praecentores) beantwortenden Zu- und Ausrufe, der sogenannten liturgischen Formeln (formulae solennes), besonders des Kyrie eleison und Halleluja, welches letztere in den Chorbüchern meist blos mit dem Worte „Aeuia“ (nämlich mit Weglassung der Consonanten) sich verzeichnet findet, beschränkt. Was nun das Responsorium tenebre betrifft, so war dieses der Hauptrefrain des officium tenebrae, was in der Charwoche eigentlich nur in den 3 Hauptmetten (Nocturnae) gewöhnlich war. Das Chor wechselte mit dem Priester im Gesange; nach jeder Prälection fiel das Chor ein. Der Name Tenebre, oder officium tenebrarum rührt eigentlich von der Chorstrophe (Trope oder Prose): „Tenebrae factae sunt dum crucifixissent Jesum Judaei: et circa horam nonam exclamavit voce magna: Deus meus, et quid me dereliquisti? Et inclinato capite animum emisit,“ her, welche das eigentliche Responsorium ist. — Das beim Gesange des Benedictus gewöhnliche Verlöschen der vorletzten Kerze, während die letzte brennend verborgen wird, ist die sympolische Darstellung der Prosenworte „Tenebrae factae sunt“, und das dabei sonst mehr als jetzt, gewöhnliche Geräuschmachen oder Poltern (daher Rumpel- oder Pumpermette genannt) ist im Breviarium Romanum, durch die rothgedruckten Worte vorgeschrieben: „finita oratione, fit fragor et strepitus aliquantullum“, was freilich im Mittelalter sehr übertrieben wurde. Das Ende des Officiums ist dagegen so vorgeschrieben: „mox profertur candela accensa de sub Altari et omnes surgunt et cum silentio discedunt.“ — Da das officium tenebrae eigentlich als das heiligste und weihevollste angesehen ward, so geschah es auch, daß Stifter von Messen sich öfter in der Wahl gerade für diese entschieden und daher auch deren Responsorium allwöchentlich einmal im Jahre, gewöhnlich an einem Freitage (weil sie eigentlich die Nocturn für den Charfreitag war) zu singen vorschrieben.

[34]) Diese Teneberstiftung wird in der schon gedachten Brückenrechnung von 1509, unter den Erbzinsen „xxx gl. vom tenebre“, mit angeführt. — Eine andere Tenebrä-Stiftung confirmirte für Grimma, am 15. Juny 1461, der Bischof Johann von Merseburg (am Tage St. Veit). Die Urkunde findet sich in den unschuldigen Nachrichten, 1720, S. 880.

[35]) Botho von Carlowitz muß ein sehr wohlthätiger Mann gewesen sein, da er drei Stiftungen hinterließ: 1) Die Stiftung des gedachten Responsorium te-

seyliger gotis darzcu benumpt vnde geschickt hat, sollent volbracht haben, vnde haben an sulch halb neweschogk grosschen jerlichst zcynßes gegebin vor Czwenzigk newe schogk der besten Muncze dy sie vns wul zcu danke bezalt haben, Dy wir alß dann fordir an vnnßirs clostirs merglichen nutcz vnde frommen geleget haben. Des zcu waren bekentniß vnnd ganczer sicherheit alle obgeschrebene artickel stete zcu halden, haben wir das Ingesigil vnßir Eptyn vnnd das Ingesigil vnßer Sampnunge mit wißen Ern Pouelß [36]) korßner vnßers Gardian uff dy czeit, gehangen an dißen vnßern offin brieff der gegebin ist zcu Suzelicz nach pri geburt virczen hundirt jahr vnd darnach eyn dem drey vnde sebenczigisten jare am tage Sanctorum Philippi vnd Jacobi [37]) denn heiligen Aposteln [38]).

Ein sehr schöner Beleg für die Stiftung eines ewigen Responsorium Tenebrae und einiger andere Offizien ist auch folgende Wurzener Stiftsurkunde über einige Meßstiftungen des Bischofs Dietrich von Meissen, die wir ihrer Specialitäten halber ebenfalls wörtlich mittheilen:

In nomine D^ni^. Amen. Ne temporis longinquitate contractus, qui inter mortales aguntur, obliuione periantur, et ne in posterum aliqua calumpnia interueniente dissoluantur expedit et consuetudo laudabilis introduxit, ut scripturarum subsidio fulciantur ad certitudinem presencium et memoriam futurorum. Hinc est, quod nos sequentes, Johannes Schonenstedt, Decanus, Melchior Helndorff, Senior totumque Capitulum Ecclesie collegiate intemerate Virginis Marie in Wurczenn, vniuersis et singulis volumus esse notum, et tenore presentium recognoscimus publice profitentes. Quod Reuerendus in Xristo pater ac D^us^. D^us^. Theodericus de Schonnberg, Episcopus Misnensis ex diuina providencia, et ad augmentum diuini cultus, ad honorem gloriosissime virginis marie, ac in predecessorum suorum progenitorumque at subsequencium animarum salutem, fundauit et instituit per anni circulum, singulis sextis feriis [39]) sub ele-

nebrae; 2) zwei Tonnen Heringe und 2 Weinberge zu Wachwitz an das Dominicaner-Kloster zu Pirna, und 3) das sogenannte Carlowitz'sche Testament in Dresden, nach dem jährlich armen Leutin zwei graue Gewänder, eine Tonne Heringe und 24 Schock Semmeln vom dasigen Rathe gespendet werden soll. Darüber an einem besondern Orte.

[36]) Paul Kürschner.

[37]) Der erste Mai, der in sächsischen Urkunden seltener nur Walpurgis heißt. Unter Walpurgis versteht man gewöhnlich dann den 25. Februar, nicht den Tag ihrer Versetzung nach Eichstädt, sonden ihres Todes.

[38]) Haupt-Staats-Archiv zu Dresden, Urkunde Nr. 8178, mit dem alten rhomboiden Siegel der Sammnung zu Seuslitz und dem der Aebtissin.

[39]) Die Woche begann mit dem dies dominica oder Sonntage, hierauf folgten feria secunda, tertia, quarta, quinta, sexta und schloß mit dem Sabbathum oder Sonnabend. In folgender ungedruckten Urkunde des Thomasstifts zu Leipzig findet sich genau dieser Wochenciclus: „In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Amen. Nos Albertus dei gratia praepositus et Johannes prior totusque conuentus canonicorum regularium S. Thomae apostoli in Lipczk recognoscimus etc. — videlicet in die dominica, de sancta trinitate, in secunda feria,

uacione summe misse laudabile et salubre canticum scilicet, hoc Responsorium: *Tenebre facte sunt*[40]), cum versu et repeticione, Collectaque et versiculo, scilicet, *propicio filio et Respice*, submissa voce [41]) per chorum in ecclesia nostra, ad honorem et memoriam salutifere passionis domini nostri et saluatoris Jhesu Xristi, perpetue decantandum, cum pulsu maioris campane per campanatorem pulsandum [42]). Instituit et fundauit item Reuerendus pater Jocundum canticum de beata Virgine, Antiphonam: *Alma redemptoris* cum versiculo; *dignare*. Et Collectam: *Omnipotens sempiterne Deus qui gloriosè virginis etc.* singulis diebus per totum annum in paruo choro per chorales et celebrantes statim post missam decantandum. Postremum Reuerendissima paternitas sua ordinauit et fundauit Anniversarium, pro salute anime quoudam Reverendissimi in Xristo patris ac D^ni. D^ni. Casparis de Schonberg, Episcopi Misnensis, fratris et predecessoris sui diue memorie, perpetuis temporibus in choro maiori obseruandum. Ut autem huiusmodi instituciones inviolabiliter et perpetue perseuerent. Nos memorati Decanus, Senior, totumque Capitulum promit-

---

de sancto spiritu, in tertia feria, pro defunctis, in quarta feria, de domina nostra, in quinta feria, de omnibus sanctis, in sexta feria, de sancta cruce, in sabbatho, de domina nostra etc. — Datum et actum anno domini 1300. 24. März.

[40]) Es finden sich mehre solche Tenebrestiftungen in Urkunden, von denen wir hier nur noch eine mittheilen, die sich sehr speciell über die Haltung der Tenebre ausspricht: „Ich Cunez von Lamperßwalde zcu Schweynitz gesessznn bekenne fur mich mein erbenn vnd erbnemen, das ich gegeben habe, gebe vnd vorygene mein gartenn zewischen des schosszers gartenn fur deme Dorffegen zur Sweynitz mit gunst meines gstnn Hernn, Hertzog Friderichs Hertzog zu Sachsszen ꝛc. vonn jdermann vngehinderth, der pfarre zu Sweynitz dobay zu bleibenn vnnd nymmer mehr daruon kommen lasszenn dauor szall dieszer vnnd ein Jeztlicher nachkommender pfarrer zu gedechtnns des bittern leydennß ꝛpi (Christi) alle Freytage das tenebre mit dem Schulmeisterr vnnd seinenn schulernn mit beschlus der Collectenn: Respice etc. bestellen zu szingenn vnnd vnderm szingen mit der grosszen glockenn lewthenn, vor solche muhe szall der pfarrerr denn Schullmeister alle freytage die mallzeit gebenn, vnd alle Jare v gl. dem Locatenn. Item wer ein pater nosterr vnderm lewttenn (Läuten der Glocke), mit andacht bethett, hat vordienett vonn deme erwirdigen Hern Hernn Ludowico weylant ein weybischoff zu meyssenn xl tage applas das her dan Inn gegenwertigkeit des pfarrers die Zceit er hermann Bem, Hanns Blumberg Ambtmann, vnnd anderr vill glawwirdigerr frummen lewtenn gegeben hat, Des zu vrkunde habe Ich gemelt Cunrath vonn Laperssswallde fur mich mein erbenn vnnd nachkommenn mein Sigill hirunter gehanngenn, Am tage Thome, Anno domini xv^c vnnd eylfften Jare." — Was den Datum betrifft, so ist es unbedingt der 21. Dec. 1511, der sonst gewöhnlich der „S. Thomastag vor Weynachten", „Thomastag des heiligen Aposteln, der da gefallet vor Weih nachten", auch „Thamanstag" lautet. Der andere Thomastag ist der 29. Dec, der in Urkunden fast stets der „St. Thomastag nach", oder „in den Weihnachten" oder „in den Feyertagen", auch „Thomastag von Kandelberg (d. h. von Canterbury) heißt.

[41]) Mit gedämpfter Stimme des Chors sollte das Responsorium gesungen werden.

[42]) Unter dem Anschlagen (nicht Lauten) der großen Glocke, was durch den Anschlag (Stingeln) des Lauters, und nicht durch den Klöppel der Glocke zu bewerkstelligen war.

timus bona fide, omnia premissa per nos et successores nostros inconcosse obseruare. Ne igitur presens ordinacio et promissio temporis processu impedimenti obstaculum paciatur, siue pocius fixa et stabilis perpetuis temporibus, ut promissum est, perseueret, hanc desuper paginam confici et conscribi fecimus nostroque Sigillo Capituli autentici procurauimus appendicijs roborari. Anno D^ni M^c CCCC^o. Septuagesimo, nona die mensis Marci, qui fuit sexta feria proxima post Cineres etc. [43]).

Schlüßlich hätten wir noch als einen Beleg für den urkundlichen Gebrauch des Ausdrucks „ewig" eine Actennotiz beizubringen, die in der That ein wahres Curiosum genannt werden kann, weil sie von der Stiftung einer „ewigen Tonne Heringe" berichtet. Es ist nämlich in der schon erwähnten Brückenamts-Rechnung von 1509, unter der Rubrik „Gemeine Innome" (Einnahme) mit aufgeführt:

liij ß̃o. entpfangen von Hern rudolff von bunaw von wegen seiner muter vor eine ewige thonne heringes des besten die die kirche Jerlichen geben soll den brudern alhie ins klosster zcu Irem enthalt Im aduent [44]) welchen Vortragk heinrich kangisser vnd Hr. laurencius stumpf pfarrer mit Ir beschlossenn habenn zcu machin eher ich an das Ampt widerum komen bin des mir [45]) entkegen gewest ist.

Die Heringe zu dieser „ewigen Tonne" finden sich auch in der gemeinen Ausgabe also verrechnet:

ij ß̃. xxvij gl. von einer thonne schonisch heeringk [46]) den baruothen [47]) alhie Ins closter von der alden von bunaw wegen.

Eine dem sehr ähnliche Stiftung machte auch im Jahre 1515 der uns schon bekannte wohlthätige Botho von Carlowitz auf Hosterwitz, und Abraham von Baudissin, an das Predigerkloster zu Pirna, nach welcher alljährlich der Rath daselbst, 2 Tonnen guter schonischer Heringe von den Zinsen des von beiden Stiftern dotirten Kapitals ꝛc., den Dominicanern zu verabreichen hatten. Die Urkunde, die zugleich einiges topographische Interesse hat, lautet wörtlich wie folgt:

---

[43]) 1470 9. März, Freitag nach der Aschermitwoche.

[44]) Die Fasten im Advente. Das Concilium Matisconense (Macon oder Mascon an der Saone in Burgund), 685, verordnete in den 20 Canones de disciplina ecclesiastica, daß in der heiligen Adventzeit, Montags, Mittwochs und Freitags gefastet werden sollte. Aus Privatandacht beobachteten viele Christen diese Fasten während der Zeit alltäglich, doch im Jahre 1270 wurden sie, welche man, wegen der Zeit des Martinsfestes, in diesem Falle auch Martinsfasten genannt, durch eine Bulle Papst Urbans VI. beim Clerus allgemein eingeführt.

[45]) Der Brückenmeister Donatus Conrad.

[46]) Schonische Heringe gehörten früher zu den besten von der schwedischen Küste.

[47]) Barfüsser-Mönche, die oben blos „Brüder" genannt sind.

Von gots gnaden Wir Georg Herzog zu sachssen Lantgraff in Doringen vnd Marggraue czu Meissen, Bekennen vor vns vnser erben vnd tun kunt an diesem vnserm brife vor menniglichen Nachdem etwan Bote von karlewitz zu Hostewitz vnd Abraham von Bawdissen [48]) gotseligl. vor den Ersamen vnsern lieben getrawen dem Rate zu pirne, Mit Wissen vnd Willen der gantzen gemeyne doselbst. Zwu tonnen guter Schonischen Hering von irem Rathawse in das Closter prediger ordens daselbst zu trost vnd Hülff Irer selenselickeit Jerlich zu Reichen erblich erkaufft, lauts der vorschreibung So der Rate von sich doruber gegeben, Weil aber der Rate vnd gemeyne vnser stat pirne bisher von vnsern vorfaren nach vns nicht gunst doruber gehabt, Haben vnns bemelte Brudere vnd der gantze Conuent angezeigts Closters Mit demutiger bete angesucht, das wir vnnsern gunst und guten willen dorzu geben wolten. Dergleichen zu zweien Weynbergen, der eyner der Mittelberg gnant Bey Wachwitz gelegen. Vnd der ander den die Brudere zu Altendressen [49]) Inngehabt, Welche Hanns kundige [50]) seliger gedachtem Closter voreygent, vnd gegebenn hat, Dieselbigen mitsambt den Zinsen vnd der nutz der preshawser [51]) Auch nach Inhalts derselbigen vorschreibung daruber volzogen Erblich zu gebrauchen, Welche vns die gnanten prior vnnde Conuent des bemelten Closters haben vorgetragen, Also haben wir gedachts Priors vnnde gantzen Conuents berurts Closters zu pirne demütige vnd vleissige bitt, Auch In sunderheit den gnanten guten Willen den die obgedachten karlowitz, Abraham vnd kundigen zu berurtem gotshawße getragen, angesehen vnd vnsere gunst vnd guten Willen vß gnaden darzu gegeben, Vnd geben den dorzu gegenwertiglich vnd gnodiglich In vnd mit Crafft ditzs brifes, Also das bemelte bruder vnd ir Conuent die bestimpten zwo Tonnen Herings Auch angezeigte zwene Weynberge vor ir Closter Erblich haben, gnyssen vnnd gebrauchen sollen von vns vnd menniglich vnuorhindert, alles trewlich vnd ongeferlich Zuurkund Mit vnnsern Anhangenden Insigel besiegelt. Gebenn zu Dreßden Am Donnerstag nach vnnser lieben Frawentag visitationis [52]), Nach Cristi geburt Funffzehenhundert vnnd Im Funffzehen Jaren.

---

[48]) Interessant für die Genealogie, da alle Genealogen die von Baudissin nicht im 15. Jahrhundert in Sachsen kennen, sondern sagen, daß sie erst im 16. Jahrhundert in der Lausitz vorkommen. Das Alterthums-Museum im K. Palais des großen Gartens bei Dresden besitzt ein in der Lausitz gefundenes kleines Signet oder Petschaft, mit der Umschrift: Nicol von Budissin, nebst Wappenschild mit 3 Amonshörnern oder Schnecken, welches aus dem 13. oder 14. Jahrhundert zu sein scheint.

[49]) Augustinerkloster zu Aldendresden; der erstere ist der jetzige „Königs-Weinberg".

[50]) Eine Dresdner Patrizierfamilie, nach der schon im Jahre 1388 eine Gasse (die jetzige Breitegasse) „Kundigergasse" in Dresden genannt wurde (Hasche, Dipl. Gesch. Dresdens Bd. I. S. 352). Ueber die Schenkung des Weinbergs, vergl. Zaaken Vorbericht zu einer pirnaischen Stadtchronik S. 20. Sie besaßen Niederwarthe und Wildberg.

[51]) Die zum Weinberge gehörigen Preßhäuser.

[52]) Der 5. July, der Donnerstag nach Marie Heimsuchung.

Wir könnten die Belege für das Vorkommen des Ausdrucks „ewig" in alten Urkunden und Acten noch bedeutend vermehren, wenn wir nicht hofften, daß es mit den gegebenen dem Leser schon ein Genüge sein dürfte.

Verstand Kurfürst Ernst die lateinische Sprache?

(Nach einem Handschreiben.[1])

Wenn Geheimrath, Dr. von Langenn S. 11 u. 12 seines schätzbaren Buchs: Herzog Albrecht der Beherzte schreibt: „Sowie sein Bruder Ernst erhielt Albrecht eine für die damalige Zeit sorgfältige Erziehung; denn wenn auch eine Aeußerung Albrechts, wie die des Kurfürsten seines Bruders, über den Werth wissenschaftlicher Bildung, nicht gemeldet wird, welcher einst sagte: „„Lateinisch verstehen und sprechen sei ja wohl der Harnische einer, der nicht sehr drücke und der viel gutes Berichts, Erinnerung und Erfahrung gebe, der auch sonderlich große Herrn und Fürsten ziere,"" so scheint es doch als ob Ernst diesen Harnisch nicht selbst angezogen, sondern nach dem damaligen Zeitgebrauche sich weit mehr der ritterlichen Künste[2]) von Jugend auf befleißigt, als daß er sich in der lateinischen Schule sehr vervollkommnet habe. Denn wir erfahren aus einem schriftlichen Geständnisse des Kurfürsten, das er in einem Handschreiben an den Bischof Dittrich von Meissen vom Jahre 1470 niedergelegt hat, daß er „nicht lateinisch vornehmen" konnte. — Kurfürst Ernst hatte nämlich einst vom Bischofe Laurentius von Ferrara, dem päpstlichen

[1]) Aus dem meißner Stiftsarchiv von Grundmann in dem Manuscripte 125 *d. a.* J. der K. Bibliothek zu Dresden copirt.

[2]) Die Aeusserung des Aeneas Silvius, daß in jener Zeit die deutschen Knaben früher reiten als reden lernten, bestätigt sich auch durch Spalatins Mittheilung im Leben Friedrichs des Weisen, wo er Seite 23 (Ausgabe von Neudecker und Preller, Jena 1851) sagt: „Von seiner Jugend Uebung. — Seine Churfürstliche Gnaden sind auch in Ihrer Jugend bald zur Uebung im Stechen und Rennen kommen, und das erst Stechen zu Dresden gethan, und wie ich von seiner churfürstlichen Gnaden gehört, als er angezogen auf die Bahn geritten, hätt ein altes Weib gesagt: „„Was zeigt man das Kind!"" das hat seine churfürstliche Gnaden sehr verdrossen. — Friedrich der Weise verstand jedoch Lateinisch und führte namentlich lateinische Sprüchwörter gern im Munde, wie wir aus Spalatin erfahren (a. a. O. S. 33). — Ueberhaupt war Friedrich ein ausgezeichneter Fürst, weshalb auch Graf Balthasar von Schwarzburg von ihm zu sagen pflegte: Wann Hertzog Friedrich nicht ein Fürst were geboren worden, so hätte Er doch zum Wenigsten ein Schultheiß in einem Dorffe müssen seyn."

Legaten, unter andern lateinischen Briefen, die an Herzog Albrecht eingegangen waren, auch einen Brief erhalten, den er, weil er nicht lateinisch verstand, aufgebrochen, und da er, wie er schreibt, „nicht andirs irst angesichts vermeynt warn, den das sulch brieff vns zustunde, nach dem die andern, do bie wir den Funden vnsirm liben bruder in sunderheit zugeschrebinn worenn". Doch nachdem er sich den Brief von seinem Schreiber hatte verdeutschen lassen, fand er, daß der Brief an den Bischof gerichtet war, worauf er sofort den Brief wieder versiegelt und mit der schriftlichen Bitte an den Bischof absendete, daß dieser „keinen argen Won doruß entpfahin" möchte. Den Entschuldigungsbrief, der unsers Wissens noch nicht bekannt ist, theilen wir daher hiermit wörtlich mit:

Ernst von Gots Gnaden Hertzoge zu Sachsen vnd Kurfurste, lantgraffe In Doringen, Marggraff zu Missen.

Vnnser fruntlich dinst zuuor, Erwirdiger In got uater, besundirs lieber Hre frundt vnde Geuatter. Wir schicken uwer libe, dissen zugeschlossenen brieff vns von dem Erwirdigsten Ingotuator Hern, Laurentio Bischoff zcu Ferrer vnd bebistlichen legaten vnter andern latinischen brieffen, dem hochgebornen Fursten Hern Albrechte vnßiren liben bruder zustehend zcubracht vnd uff hute datum behendet, den wir vorgebens, zo wir nicht latinisch vornehmen, uffgebruchen, vnde nichts andirs irst angesichts gemeynt warn, den das sulch brieff vns zustunde noch dem die andrn, do bie wir den Funden, vnsirm liben bruder, insunderheit zugeschrebin werenn; Do wir sulchen brieff vnserm schreiber zuuordeutschen, obirantworten, qwomen wir irst yn kunde, das sulch brieff uwre libe vnde nicht vns zu hilde, Als bitten wir uwir libe in fruntlichin Vlisse, vns dorynne nicht zuuormerken vnd keynen argen won doruß zu entpfahin. So wir sulchs vnwissentlich vnde an alle geuehrde, gethan haben, wollen wir vmb uwir libe gerne vordinen. Geben zu Lochow Am Sontage nach conuersione Sancti Pauli[3]). Anno Domi. M. cccc. lxx^{ono}

Dem Erwirdigen In gotuater Hern Ditriche Bischoffe zu Miessen vnsirm besundirn liebn Heren frunde vnnde Geuatter.

War es doch noch zu Luthers Zeit, wie wir aus jener bekannten Aeusserung des Knappen erfahren, der Luthern, als „Junker Görge", auf seinen Ausflügen von der Wartburg aus, zu begleiten pflegte, nicht eben Sitte, daß sich ritterliche Leute mit Wissenschaft und Büchern abgaben. Wie sollte man nun beinahe ein halbes Jahrhundert früher die jungen Fürsten mit dem

---

[3]) Der 25. Januar. Der Bekehrung des Apostels Paulus wird in den Martyrologien, wie in den Kirchen-Kalendern, vor dem 9. Jahrhundert nicht gedacht. In Urkunden heißt der Tag bald einfach St. Paulstag, bald Paulstag dez Bechernuß, oder Becherung, oder auch als er bekehrt oder becherdt ward.

Lateinischlernen so sehr geplagt haben, da doch namentlich seit dem 14. Jahrhunderte der Gebrauch der lateinischen Sprache in Urkunden nur noch bei Klöstern und Stiftern gewöhnlich war, und die deutsche Sprache, bei aller ihrer Unvollkommenheit als Schriftsprache, von den Fürsten und Herren längst den Vorzug erhalten hatte.

Das Schloß Pillnitz und der daselbst im Jahre 1791 abgehaltene Fürstencongreß.

(Historisch und topographisch dargestellt.)

Das Schloß Pillnitz, jedoch nur zum kleinsten Theile in seiner jetzigen Gestalt, war schon seit dem Jahre 1763 der Sommeraufenthalt[1]) oder das sogenannte Hoflager des sächsischen Fürstenhauses Albertinischer Linie[2]), während es eigentlich schon seit 1693 im Besitze der kurfürstlichen Familie war, wenn es auch abwechselnd überlassungsweise andere Inhaber, als die Gräfin von Rochlitz, Gräfin Cosel, Feldmarschall Rutowski ꝛc. hatte, bis es Kurf. Friedrich August II. abwechselnd zu bewohnen beschloß. Ursprünglich wurde blos das nach 1569 erbaute alte Schloß bewohnt, denn die beiden Palais wurden erst — nebst der Anlage der ganzen Partie des ältern Gartens und dem jetzigen Hauptschloßhofe — um 1734 vollendet, und zwar nach dem Plane von Longuelune. — Bereits bei dem Regierungsantritte des Kurfürsten Friedrich Augusts III., mit dem Beinamen des Gerechten, wurden die alten niedrigen, sogenannten grünen Häuser, oder Colonnaden zu beiden Seiten der Palais, welche eigentlich zur Aufstellung von ausländischen Spielen aller Art dienten, theis abgetragen, theils verändert, erweitert und einigermassen wohnlich eingerichtet. Während der Jahre 1788 bis 1792 erhielt jedoch dieser Bautencomplex, sowie sämmtliche zum Schlosse gehörige Gebäude eine neuere, schönere und zugleich, hinsichtlich der Räumlichkeit, eine etwas bequemere Gestaltung von Innen und Aussen, und namentlich ein splenditeres und geschmackvolleres Ameublement.

Die vier oblongen Pavillons, von denen zwei am Ufer der Elbe, und zwei mit diesen parallel nach den Weinbergen zu erbaut sind, bilden gleichsam die Flügel des großen Quadrats, welches der mit Rasenplätzen und abwechselnden Blumen-Bosquets gezierte

[1]) Vom 1. Mai bis zum 30. September.
[2]) Nur im Jahre 1766 blieb der Hof wegen des Landtags in Dresden.

Schloßhof ausmacht, und an das auch, eines Theils nach Abend zu, der ältere Schloßgarten mit französischen Hecken und Alleen, sowie nach Morgen zu, die übrigen neuern Schloßgebäude grenzen. Zwischen den beiden südlichen, längs des Elbufers aufgeführten Pavillons erhebt sich das, durch ein höheres Dach und eine größere Etagenhöhe sich auszeichnende, sogenannte Wasserpalais, während sich zwischen den beiden nördlichen Pavillons das sogenannte Bergpalais von gleicher Bauart erhebt. Beide, um 1734 erbaute Palais, welche mit den von 1788 bis 1800 ausgeführten Pavillons durch überbaute Gänge und Gallerieen verbunden wurden, sind durchgängig in chinesischem Geschmacke [3]) erbaut und ebenfalls von außen, durch gemalte Tafelungen und durch groteske, zum Theil japanesische mit der seltsamen Architektur übereinstimmende Malereien dekorirt, währenddem die 4 Seiten-Pavillons in der Architektur des Mauerwerks ganz einfach, doch mit vorgesetzten Säulengängen in toskanischer Ordnung, und, freilich komisch genug, doch nur, um sie mit den Palais in eine Art von Uebereinstimmung zu bringen, mit chinesischen, bethürmten Dächern versehen, überdies auch in der ersten Etage fast um eine halbe Fensterhöhe niedriger, als die Palais aufgeführt sind [4]). Drei der an die beiden 1734 erbauten Hauptpalais aufgeführten Pavillons waren bereits zur Zeit des sogenannten Pillnitzer Convents, worauf wir weiter unten zurückkommen werden, im Jahre 1791 vollendet. Doch der vierte südöstliche ward erst im Jahre 1800 völlig ausgebaut.

Das Bergpalais nebst nordöstlichem Pavillon [5]), war stets die Wohnung des regierenden Familienhauptes nebst seiner Gemahlin mit Ausnahme der Jahre 1827—1837, während im Wasserpalais und in den beiden Pavillons die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses wohnten. König Anton blieb auch als König im Wasserpalais, wo er als Prinz so viele Jahre gewohnt hatte, indem er das Bergpalais dem kürzlich verblichenen Könige Friedrich August II. sammt dem dahinter gelegenen, vom verstorbenen Könige Friedrich August I. trefflich eingerichteten botanischen Garten zur Disposition bei dessen großer Vorliebe zu dem Studium der Botanik, in der er wahrhaft ein Meister war, überließ. Der Pavillon rechts vom Bergpalais führt den Namen „Kaiserflügel", weil im Jahre 1791 der Kaiser Leopold II., bei seiner Anwesenheit in Pillnitz ihn bewohnte, und noch heutzutage sind wie früher die Parterre-Zimmer desselben zur Aufnahme für hohe Gäste im Hoflager eingerichtet. Bis zum Jahre 1827 waren die meisten Zimmer des ganzen Schlosses, namentlich aber die der Pavillons nebst Wasser- und Bergpalais in altfranzösischem Geschmack ausgemalt und decorirt, sowie mit Meubles im sogenannten Barokgeschmack geziert, während die Plafonds wie auch

[3]) Eigentlich ein Gemisch von chinesisch-japanesischem Style.
[4]) Die Deckung war von Kupfer.
[5]) Der nordwestliche Pavillon war für die Gäste.

übrigen Wand-, Fries- und Hohlkehl-Malereien meist vom Hofmaler Klinger waren.

Das alte, im Jahre 1818 abgebrannte, durch von Loß erbaute, östliche Schloß, mit einem von 2 Seitenflügeln gedeckten Hofraume, enthielt besonders seit 1788 die Wohnungen der Dienst habenden Cavaliers, der Geistlichkeit des Hoflagers, gewöhnlich aus 6 Patres bestehend, und einiger andern Beamten und Personen [6]) vom Hofstaat, die Silber- und Lichtkammer, die Kellerei, die Reiseapotheke u.s.w. In den Seitenflügeln befanden sich die Hofküche, das Theater, der Venustempel und die Kapelle. Die Gemälde der Kapelle, an den Wänden und der Decke waren vom Hofmaler Müller. Sie hatte 6 Altäre, die einst im Freiberger Dome standen, und es ist zu beklagen, daß diese schönen Kunstwerke der mittelalterlichen Schnitzkunst und Malerei mit im Brande verloren gingen. In ihr wurde täglich Messe gelesen und an Wochenfeiertagen vom ersten Hofkapellan, der deshalb jedesmal aus Dresden kam, gepredigt. Zum gewöhnlichen Sonntagsgottesdienst und zu den Hauptfesten fuhr der Hof in der Regel Sonnabends nach Dresden, um am Frühgottesdienste in der katholischen Hofkirche Theil zu nehmen. — Der ehemalige Venustempel, mit einem schönen Deckenstücke, war der tägliche Speisesaal für die Familie. Uebrigens war er nach dem Geiste der Zeit und den französischen Sitten, die zu Anfange des 18. Jahrhunderts fast alle deutsche Höfe mit einer von Etiquette und Bonhommie verwebten Lascivität heimsuchte, mit so manchen freien, zum Theile equivoquen Gemälden verziert, die aber seit dem Jahre 1791 theils in die Gallerie des Brühlschen Gartens, theils in eine Vorrathskammer gebracht worden sind, und von denen noch ein sehr kleiner Theil meistens Medaillons in dem Palais des großen Gartens übrig ist. Nur in einigen Räumen eines Seitenflügels blieben noch eine Anzahl weiblicher Porträts, unter welchen die der Gräfin Koßel und Königsmark, der unglücklichen Maria von Schottland [7]) und noch die 5 englischer Damen waren, welche aber mehr in historischer, als artistischer Beziehung einen Werth hatten. Uebrigens wird erzählt, daß diesen Venustempel Kurf. Friedrich August I. im Jahre 1720, und zwar, wie ein Zeitgenosse sich darüber äußert, sonderbar genug, auf der Stelle der ehemaligen protestantischen Kirche [8]), bei Gelegenheit der Vermählung eines seiner Günstlinge, des Grafen von

---

[6]) Der größte Theil der Hofdienerschaft wohnte in dem sogenannten französischen Dörfchen hinter dem Schlosse, das aus einigen dreißig, im Jahre 1725 erbauten Häusern bestand.

[7]) Dieses Bild soll nach Daßdorfs Angabe aus der van Dyck'schen Schule gewesen sein.

[8]) Solche Umgestaltungen heiliger Orte für profane Zwecke finden wir häufig in Sachsen. Man machte aus Kirchen Magazine und Brauhäuser, Wollböden und Fabriken und im Schloße Chemnitz ist das Hochchor der alten schönen Abteikirche in eine Restauration nebst Tanzsaal umgeschaffen worden. In Pillnitz baute man ja nur auf die Stelle eines alten Tempels des Herrn einen Tempel der Liebesgöttin.

Friesen auf Pratzschwitz erbaute, und daß unter den beiden Königen von Polen die prunkvollsten Feste in ihm gegeben wurden.

Das Innere des ehemaligen Theaters, was ebenfalls einen 1734 erbauten Theil des alten, 1818 abgebrannten Schlosses begriff, war in Form eines Halbkreises, fast halbmondförmig gebaut; die Bühnenrampe bildete ebenfalls eine Vorlage in Curvenform nach dem Bedürfnisse der damaligen Oper und des Singspiels, faßte etwas über 500 Personen, und war überdies auch ursprünglich nur zur Aufführung von italienischen Opern bestimmt, deren monatlich gewöhnlich zwei darin aufgeführt wurden. Zu diesen Opern war freier Zutritt, wobei übrigens die Landleute der Umgegend vorzüglich begünstigt wurden [9]). Ausserdem wurde dieses Opernhaus noch bisweilen zu Schaustellungen fremder Künstler gebraucht, deren sich jährlich viele bei Hofe anmeldeten, wobei man dann für die hohen Herrschaften gewöhnlich nur Stühle unmittelbar der Bühne gegenüber setzte. Nach dem Tode Königs Augusts III., kam der bisher gewöhnliche, fast regelmäßige Gebrauch dieses Theaters zu Opern [10]) fast ganz ab, indem man vorzog, zur großen Oper nach Dresden zu fahren. — Da übrigens das deutsche Schauspiel zu jener Zeit noch nicht so an der Tagesordnung war, wie wir später in einer Geschichte des deutschen Schauspiels in Sachsen, historisch nachweisen werden; so wurde lange nur selten Gebrauch von dem Opernhause gemacht. — Das Amphietheater für die Zuschauer, die früher blos auf gradatim erhöhten Stühlen im Halbkreise des Saals, der zwei etwas erhöhte Podien mit einiger Abdachung hatte, saßen, hatte erst der Kurfürst Friedrich August im Jahre 1770 bauen lassen, seit welcher Zeit zuweilen auch Opern in Pillnitz wieder gegeben wurden.

Hinter dem alten Schlosse ward seit 1769 auch ein Platz zum Ballonspiel eingerichtet, der aber sehr bald mit dem Spiele selbst wieder in Vergessenheit gekommen war. Weit mehr Anklang fand bei den hohen Herrschaften besonders das Paßspiel im Hoflager, welches der Hofgärtner Seidel aus Nymphenburg, im Jahre 1765 anlegte. Man war so außerordentlich enthusiasmirt für dieses Spiel, daß sämmtliche Cavaliers und Hofdamen, welche entweder

---

[9]) Daßdorf sagt in seiner Beschreibung Dresdens und der umliegenden Gegenden von 1782, S. 739: „deren Vorstellung ein großes Fest für das benachbarte Landvolk ist, das, wegen des freyen ungehinderten Einlasses, hier häufig zusammenströmt und die Schönheiten der mannigfaltigen Decorationen und der Musik, voll stiller Bewunderung anstaunt. Vorzüglich aber erblickt man in allen ihren Gesichtszügen den lebhaftesten Ausdruck der ungeheucheltsten Freude, ihre Durchlauchtigste und von ihnen fast angebetete Landesherrschaft so nahe und ungestört zu sehen, und an ihren Vergnügen zugleich Antheil nehmen zu dürfen ꝛc."

[10]) Die größere Ausbildung der Oper fand in dem geringen Umfange der pillnitzer Schloßbühne immer mehr Hindernisse. Besonders war es aber die umfangreichere Scenerie, die größern Ansprüche an die Maschienerieen, sowie namentlich die Vermehrung des Orchesters, welche dieses kleine Opernhaus als unbrauchbar erscheinen liessen.

zum Hofstaate gehörten oder als Gäste in Pillnitz sich aufhielten, zum Scherze mit beim Baue der Spielanlagen schaufeln und karren mußten, damit sie nur sobald als möglich hergestellt wurden. Später spielten es nur dann und wann noch die Prinzen Friedrich und Clemens. Auch die ungeheure mit Linden besetzte, 2000 Schritte lange Maillebahn[11]) gegen Abend, wurde später ebenfalls nur selten benutzt.

Der abgeschlossene Garten des Kurfürsten, nördlich hinter dem Bergpalais und dem Kaiserflügel, welcher im Jahre 1769 angelegt, 1776 mit einer hohen Mauer umzogen, und im Jahre 1804 sehr bedeutend erweitert ward, war ursprünglich ohne allen Prunk in einem einfachern und anspruchslosern Geschmacke als alle gleichzeitige Gärten dieser Art angelegt, er scheint daher fast mehr ein Werk der nur hie und da durch des Gärtners Hand nachgeholfenen und ausgeputzten Natur, als der Kunst gewesen zu sein, weshalb man auch scheinbare Grabmäler, künstliche Grotten, Gebäude im Style der Vorzeit oder des Auslandes, nachgeahmte Ruinen, affektirte Inscriptionen 2c. ganz vergeblich darin suchen mußte; nur eine sogenannte Pappelinsel, eine Vestalin aus carrarischem Marmor von dem verstorbenen berühmten Bildhauer Trippel in Rom, eine Art kleiner Menagerie, eine Volière und 2 Pavillons, von denen der letzte erst im Jahre 1805 erbaut ward, dies waren die wenigen Zierden und Partieen, um welche alles übrige natürliche Schöne des Gartens nur gelegentlich und zum Theil auch ohne große Gartenkunst entstanden war.

Der vorzüglich durch Kurfürst Friedrich August, in Folge seiner ungemeinen Vorliebe zur Pflanzenkunde entstandene und mit Umsicht verpflegte, aber deshalb auch wirklich beachtenswerthe botanische Theil dieses 1769 angelegten und 1804 erweiterten abgetrennten Schloßgartens ist namentlich wegen der vielen Species von ausländischen Gewächsen für Kenner interessant. Deswegen hat auch der jüngst verblichene König, der unstreitig ein noch größerer Botaniker als sein Onkel war, schon seit dem Jahre 1827 diesen Theil des Gartens seiner besonderen Fürsorge werth erachtet und fleißig unterhalten, ja sogar in neuester Zeit bedeutend bereichert und mehrfach erweitert. — Der darin befindliche Pavillon war schon seit den 80ger Jahren des 18. Jahrhunderts mit einem äußerst reichen Saamenkabinet, sowie mit einer kostbaren Sammlung gemalter Pflanzen und Schmetterlinge ausgestattet, die sämmtlich vom höchstseligen Könige Friedrich August I. angelegt und durch den letztdahingeschiedenen König bedeutend vermehrt wurden. In dem Garten selbst befinden

[11]) Auch im Grossen Garten bei Dresden ist eine Maillebahn; es ist die von Südost nach Nordwest den Garten durchschneidende Haupt-Allee, welche parallel mit der pirnaischen Chaussee läuft. Maille ist ein französisches Spiel, in welchem man eine hölzerne Kugel mittels eines Klobens durch einen Bogen schlägt.

sich überdies 4 ziemlich geräumige Gewächshäuser, sowie auch noch ein früher sehr reiches Orangeriehaus.

Ehe wir jedoch weiter in der topographischen Geschichte des Schlosses Pillnitz fortfahren, wollen wir vorerst noch ein Factum ausführlicher berühren, was zwar nicht unbedingt zur ältern Geschichte desselben gehört, sondern gewissermassen in seinen Folgen die Geschichte der neuesten Zeit beginnt, und mittelbar auf den bis dahin ungestörten Aufenthalt der kurfürstlichen, nachmals königl. Familie, störend eingewirkt hat. Es ist der am 25. bis 27. August 1791 hier abgehaltene Fürstenconvent mit seinen Festlichkeiten aller Art. Wir theilen einen uns vom Herrn Pastor Eckardt zu Schlagwitz aus einem Familienarchive mitgetheilten gleichzeitigen Bericht unverkürzt und buchstäblich mit, und fügen demselben, nach andern ebenfalls gleichzeitigen gedruckten und actlichen Mittheilungen, erläuternde und speciellere Notizen und Anecdota in Noten bei.

Kaiser Leopold II. war seinem Bruder Joseph II. im Jahre 1790, freilich unter den mißlichsten Verhältnissen, die von zwei Seiten her, von der Türkei und von Frankreich aus, das deutsche Reich bedrohten, auf dem deutschen Kaiserthrone gefolgt. Ebenso sah er sich veranlaßt, am 27. Juli 1790 mit Preussen, welches damals Oesterreichs Vergrösserung im Kriege gegen die Türken fürchtete, die Reichenbacher Convention zu schliessen und, in Folge derselben, mit den Türken den Frieden von Szistova, durch welchen alles von Oesterreich in dem Kriege gewonnene Land, an die Pforte zurückfiel. Eben so sehr hatte er den unruhigen Adel und die Geistlichkeit in den österreichischen Niederlanden zu fürchten, wie auch in Ungarn ihm die unzufriedenen Magnaten und Geistlichkeit keineswegs ein Zutrauen einflössen konnten; doch war er so glücklich in beiden Ländern die ausgebrochenen Unruhen noch zeitig genug zu stillen. Die meiste Sorge machte ihm jedoch der rasche Fortgang der französischen Revolution, da solches Beginnen und Gebaren der Volkssouverainität im ungemüthlichsten, gewaltigsten Fortschritte auch am Ende für Deutschland und die an Oesterreich geketteten Länder die ererbte Hoheit und die alten Legitimitätsrechte gefährden konnte. Schon von Padua aus forderte daher der Kaiser, am 6. Juli 1791, alle europäischen Mächte auf, die Sache des Königs von Frankreich zu ihrer eigenen zu machen, welcher Aufsehen erregenden Aufforderung in den Tagen des 25., 26. und 27. August desselben Jahres die Conferenzen zu Pillnitz mit ihren wahrhaft prunkvollen und seltenen Festlichkeiten, auf deren Darstellung wir uns jetzt näher einlassen wollen, folgten [12]).

---

[12]) Auch wir stehen jetzt am Vorabende einer ähnlichen Zeitepoche, und die tetschner, ohne grosse Festlichkeiten abgehaltene Conferenz kann auch noch zu einer Initiative späterer Ereignisse sich ausbilden.

Der Monarchen-Congreß zu Pillnitz, vom 25. bis 29. August 1791.

Dresden, 31. August 1791 [13]).

Wenn ich Ihnen nur sonst von minder wichtigen, und mir selbst nur von Hören Sagen zur Wissenschaft gelangten Neuigkeiten, welche wohl noch dazu nicht die erfreulichsten allemal seyn konnten, Nachricht zu geben, im Stande war, und von Ihnen doch mit Zufriedenheit genugsam zeugenden Aeußerungen mich belohnt sah, so schmeichle ich mich dessen für diesmal in weit höherm Grade, da ich von den wichtigsten Ereignissen mit Ihnen reden werde, welche nicht blos auf unser gegenwärtiges Publikum, sondern auf die spätern Zeitalter den wichtigsten und beglückendsten Einfluß haben können, und wohl auch haben werden.

Von Leopold, Friedrich Wilhelm und Friedrich August will ich singen, und die friedliche Muse die Göttin der Eintracht soll mich begleiten.

Nachdem durch Solenne Audienzen des hiesigen Kayserlichen und Königlich Preusischen Gesandten, Grafen v. Hartig und v. Gesler die Ankunft Ihro Majestäten zu Ende des August Monats annoncirt worden waren, so mußte der Ausbau der neuen Pavillons in Pillnitz und deren Meublement in möglichster Eill veranstaltet, wie auch wegen der während ihrer Anwesenheit zu gebenden Feten, die sorgfältigsten Anstalten getroffen werden. Man traf die Einrichtung, daß der Kayser in dem Pavillon dem Berg Palais Rechts, und der König links logirt wurde. Des Kaysers Zimmer waren Kayserlich des Königs Zimmer waren Geschmackvoller und zwar mit den rarsten Stücken der Churfürstlichen großen Bilder Gallerie, deren Werth man auf 180000 Thlr. maeublirt.

Am 25. huj. des Donnerstags kam um halb 10 Uhr des deutschen Kaysers Majestät mit dem Erzherzog Franz von Prinz Anton und deßen Gemahlin [14]) von Zehist aus (bis wohin der Kayser mit einem einzigen Cammerdiener, und 1 Bedienten in einer mit 2 Pferden bespannten Post

---

[13]) Diese gleichzeitige Correspondenz scheint aus der Hand einer zu dem Hofe in einiger Beziehung gestanden habenden Person geflossen zu sein, da der Schreiber am Schlusse, in einem Postscriptum, um Verschweigung seines Namens bittet.

[14]) Schon in der Frühe des 25. August waren beide bis Zehista, der damaligen ersten sächsischen Poststation (von Böhmen aus) dem Kaiser entgegengefahren, und ihnen war bereits der kurfürstliche Deputirte, der Generaladjutant, Obrist von Niesemeuschel, vorangeeilt. Leopolds erste Zusammenkunft mit seiner geliebten Tochter, Prinzessin Theresia, und dem so höchst gemüthlichen Schwiegersohne, Prinzen Anton, war so rührend, als lebhaft und zärtlich. — Prinz Anton war nämlich zwei Male verheirathet. Seine erste Gemahlin, mit der er am 24. Okt. 1781 vermählt ward, war Marie Caroline Antonie (geb. 17. Januar 1764 zu Turin), vierte Tochter Victor Amadeus III., Königs von Sardinien und Herzogs von Savoyen. (Vergl. Dr. Wilhelm Schäfers, Anton der Gütige und seine Zeit, Dresden, 1836. S. 9 ff., wo auch die Hochzeitsfeierlichkeiten sich finden.) Doch das Glück dieser Ehe währte nicht lange: denn schon am 18. Dec. 1782 starb die Prinzessin an den bösartigen Blattern (a. a. O. S. 11). Erst nach 5 Jahren verlobte sich Prinz Anton wieder mit Maria Theresia, Tochter Kaisers Leopold II., Erzherzogin von Toscana; am 2. Sept. 1787 war die Vermählung und am 18. der feierliche Einzug in Dresden (a. a. O. S. 12 ff.).

Chaise gefahren war) eingeholt, in Pillnitz über die daselbst geschlagene Schiffbrücke an. Kurz vor Zehist zerbrach der Wagen, und die Ankunft zu Zehist war eigentlich zu Fuß. In Churfürstlich Sächsischer Equipage[15]) ging der Weg nach Pillnitz, und den zerbrochenen Kayserlichen Wagen brachte der Pirnsche bekannte Gastwirth Schmoll des Nachmittags wohl ausgeflickt nach. — den Ueberrock lies der Kayser dem Peterswalder Postmeister, der bis Zehist vorgeritten war, bis zu seiner Zurückkunft, und meynte, er würde ihn schon selbst wieder bey ihm abholen. Die Bewillkommnung ward durch Leopolds einnehmendes und auszeichnend freundschaftliches Benehmen unserm guten Churfürsten zwar erleichtert, schien jedoch mit einiger Bestürzung verbunden, welche bey Ankunft seiner Preußischen Majestät weg fiel, da deßen Bekanntschaft schon vor 2 Jahren auf der Jagd in Annaburg gemacht worden war.

Der Kayser war bald nach seiner Ankunft in jene für ihn zubereiteten Zimmer geführt[16]), in denen man das im Schlafzimmer befindliche Bette, wegen seiner gold brocatnen Behänge auf 10000 Thlr. an Werth schätzte. Unter des Kaysers Suite waren General Lascy, der Graf Palfy, und der berühmte Negotiateur der Freiherr v. Spielmann. Nächst Fürst Kaunitzen des Kaysers rechte Hand.

Mittags um halb 1 Uhr kam der König [17]) und der Kronprinz, mit Graf Brühl, dem Gouverneur von Bresslau, Prinzen von Hohenlohe,

---

[15]) Da des Kaisers Wagen auf dem steinigen Felsenwege (damals fehlte es leider noch an Chausseen) sehr schadhaft geworden war, so stieg er mit seinem Sohne, dem Erzherzoge Franz (als nachmaliger Kaiser Franz II.), in den Wagen des prinzlichen Paars. Der Kaiser saß mit seiner durchlauchtigen Tochter Theresia auf dem Hintersitze, und deren Gemahl mit seinem eben so gemüthlichen Schwager, rückwärts. So kamen der Kaiser nebst Sohne, wie ein Privatmann zu seiner Familie und seinen Verwandten, ganz ohne alles Gepränge ¾ 12 Uhr in Pillnitz an. Der Hofstaat war in größter Galla versammelt und alle Zugänge des Schlosses und Gartens strotzten von geputzten Herren und Damen aus der Residenz. Ein Beweis, daß es damals auch keineswegs an Schaulustigen und Neugierigen fehlte.

[16]) Prinz Anton hatte anfänglich als Schwiegersohn die Pflicht übernommen, Se. Maj. in die vorbereiteten Appartements einzuführen. Doch ließ sichs der Kurfürst selbst nicht nehmen, dies unter dem Vortritte der Hofmarschälle in Begleitung der Prinzen des Hauses zu thun. Dieser rechte Flügel des Bergpalais, der auch von der Zeit an der „Kaiserflügel" hieß, war sowie der linke Flügel, der für den König und den Kronprinzen vorgerichtet war, von Neuem auf das Prächtigste und Geschmackvollste eingerichtet.

[17]) Der König von Preussen, Friedrich Wilhelm II., kam vom grossen Manövre aus Schlesien durch die Oberlausitz. Der Kurfürst hatte seinen Generaladjutanten, den Obrist von Polenz, bis an die Gränze, dem Könige zum Empfange, entgegengesendet. Der König hatte fast ein gleiches Schicksal mit dem Kaiser gehabt; auch ihm war der Wagen auf dem schlechten Wege, von Görlitz aus, zerbrochen. Trotz dieses Mißgeschicks und der damaligen, so halsbrechenden Wege, hatte man diese 13 Meilen Wegs dennoch von früh 5 Uhr bis ½ 1 Uhr zurückgelegt. In Budissin war für den König von Seiten des Stadtraths ein besonderes Abtretezimmer eingerichtet und Dejeuné bereit; doch beides nahm er nicht an, sondern blieb während der kurzen Zeit des Umspannens im Posthause, um einige Erfrischungen einzunehmen, während welcher Zeit er auch den Adel, Magistrat und viele Honoratioren der Stadt sehr huldreich aufnahm. — Der König, der Kronprinz und

Obristen (?) von Bischoffswerder, und General v. Manstein von Görlitz, wo der König die Nacht geschlafen hatte, an, und ward im Berg Palais gegen Morgen einlogirt. Beide der Kayser und König waren die Maille Bahn herauf durch den Garten bis vor die Schloßtreppen gefahren, an deßen untersten Stufen der König vom Kayser und Churfürsten empfangen wurde [18]).

Unter die hohen in Dresden anwesenden und selbigen Tages nach Pillnitz invitirten Fremden gehörten vorzüglich General Bouillé [19]), und der Prinz v. Nassau [20]). Beide wurden mit zur Tafel gezogen, an welcher die Plätze nach folgender Ordnung eingenommen waren:

---

der Erbprinz von Hohenlohe fuhren in 8spännigen Wagen mit eigenen Vorreitern und Leibkutschern, unterstützt von je 2 sächsischen Postillons. Das gesammte Gefolge bestand in 10 meistens 8, 6 und 4 spännigen Wagen, die mit einigen 60 Pferden auf jedem Relais bespannt wurden. Neben dem Könige saß der Generalmajor von Bischofswerder, neben dem Kronprinzen dessen Oberstthofmeister, Generallieutenant Gr. v. Brühl, und der Major von Schack. Ausserdem waren im Gefolge der Obristlieutenant von Manstein, Geh.-Secretär Nachtigall, Geh. Kämmerierer Rietz, die Geh.-Secret. Rietz und Lombard, Kammerdiener Dimt und Herr von Meyer. — Vor und neben dem Wagen des Königs und Kronprinzen ritten ein Bereiter und 4 Feldjäger, vor demselben eine Anzahl kurfürstlicher Forstbediente, und zunächst dem königlichen Wagen der kurfürstliche Oberforstmeister von Plötz. Gegen ½ 1 Uhr kam der Wagenzug vom weissen Hirsche, durch die Berggasse, nach Loschwitz herab, wo eine grosse Anzahl Landleute mit freudigen Mienen den König begrüßten. Beide, König und Kronprinz, waren bei dem Anblicke des schönen Elbthales wahrhaft überrascht, so daß letzterer sich zu dem Ausrufe gedrungen fühlte: „Wahrlich hier ist gut sein! Und mein Großonkel hatte wohl recht, als er von Sachsen sagte: die Natur scheint hier selbst Hütten zu bauen, wohin man tritt, läuft Einem das Fett in die Schuhe, und wohin man blickt, wird man von Wein und Schönheit trunken". — Freilich hatte er im Gegensatze zu den Sandflächen der Mark Brandenburg sehr recht; daher hat auch seit 1815 sich Preussen den schönsten Theil Sachsens, das Saalthal und einen großen Theil Thüringens, zu Gemüthe gezogen.

[18]) Ein gleichzeitiger gedruckter Bericht sagt! „Gerade um 1 Uhr traf auch der König in Pillnitz ein. — Des Kaisers Blick, gewöhnlich denkender Ernst, erheiterten sich sichtbarlich, als er den Friedensbringer Friedrich Wilhelm sah, Ihr wechselseitiger Gruß war ein Ausdruck des holden Zutrauens, der Freundschaft und der persönlichen Liebe gegen einander ꝛc."; der König ward vom Kurfürsten und vom Herzoge Carl Christian von Kurland (dem Onkel des Kurfürsten, der seit 1763, wo er sein Herzogthum verlor, in Dresden — da wo jetzt die chirurgisch-medizinische Academie ist — residirte) unter dem Vortritte der Hofmarschälle in seine, im linken Flügel. des Bergpalais befindlichen Zimmer eingeführt.

[19]) Der bekannte französische General François Claude-Amour, Marquis de Bouillé, der Ludwig XVI. gewiß 1791 errettet und aus den Klauen seiner Mörder geführt haben würde, da er ihn schon bis Varennes entführt hatte, wenn der unentschlossene König sich nicht selbst durch sein Zögern von Neuem in ihre Hände gegeben hätte. B. starb 14. Nov. 1804 zu London; seine Bemühungen, für den unglücklichen König im Auslande Hilfe zu suchen, blieben leider erfolglos.

[20]) Der ebenfalls so bekannte abentheuerliche Kriegsheld zu Wasser und zu Lande, Karl Heinrich Nikolaus Otto, Fürst von Nassau-Siegen (nicht Usingen). Stand 1760 in französischen Diensten als Freiwilliger, wo er es 1766 bis zum Dragonercapitän gebracht hatte. Hierauf machte er mit Bougainville seine abentheuerliche Reise um die Welt, und trat endlich wieder als Infanterieobrist in

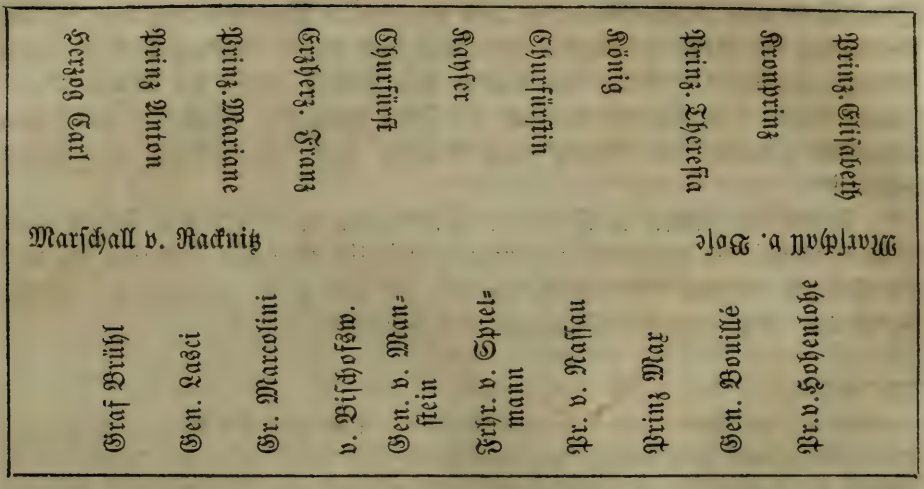

Der Venustempel war zu diesem Behufe ganz neu ausgemalt, die altfränkischen Bilder herausgenommen, und dem Tempel ein gar sehr modernes Ansehen verschafft worden. Sieben der schönsten Lustreis verschönerten das Ganze ungemein [21]).

---

französische Dienste; dann diente er den Spaniern, und ward sogar Grand und Generalmajor. Endlich trat er in die Dienste der Kaiserin Katharina II., besiegte die türkische Flotte im schwarzen Meere, schlug 1790 an der finnischen Küste die schwedische Flotte; doch in dem Augenblicke, wo er sich als Sieger und den König, Gustav III., als Gefangenen zu haben glaubte, wandte sich das Kriegsglück, und durch das Durchbrechen seiner Linien wurden ihm noch 44 Galeeren abgenommen. Von dieser Zeit seines Unsternes an lehnte er jeden Kriegsdienst ab, und lebte meist in Frankreich.

[21]) Die Tafel war überaus prächtig und glänzend servirt, und die hohen Herrschaften erschienen alle sehr gesprächig und vergnügt zusammen; besonders war das vertrauteste Gespräch zwischen Kaiser, König und Kurfürst sowie dem Erzherzoge und Kronprinzen, im lebhaftesten Fortgange. Auf eine unverbrüchliche Freundschaft tranken diese Fürsten mit einander; doch der Mensch denkt, und Gott lenkt! Der Kaiser ward 1792, und der König 1797, noch vor dem völligen Ausbruche der großen über Deutschland, besonders über unser Sachsen hereinbrechenden Katastrophe, zu seinen Vätern versammelt. Franz II. gelangte 1792 zum deutschen Kaiserthrone, welcher jedoch im Todesjahre des alten römisch-deutschen Kaiserreichs, wie ein Phönix aus der Asche, als ein österreichischer Kaiserthron erstand. Friedrich Wilhelm III. bestieg 1797 den auf der Mark Brandenburg erbauten preußischen Thron mit den größten Hoffnungen der Nation. — Der Tag brach heran, an welchem der Westen gegen den Osten marschierte und unser Sachsen ward das Bett seines gewaltigen Stroms. — Sein neutraler Kurfürst legte nach dem Falle des Reichs seine mit den antiquirten Reichsinstitutionen überflüssig gewordene Würde als Wahlfürst nieder, und nahm den Königstitel an. Die vielköpfige Hydra der Republik Frankreich hatte der Corse theils eingeschläfert, theils überwunden, und setzte sich selbst eine Kaiserkrone auf das kühne Haupt; Europa erhielt Napoleoniten auf mehre Throne, während Oesterreich hart bedrängt, und Preussen auf die Mark Brandenburg reduzirt ward. Baiern, und die Rheinfürsten hielten es mit dem Corsen, und Sachsens König sah sich ebenfalls in die harte Nothwendigkeit versetzt, auf die Seite zu treten, wo die Meisten standen. Die Zeit von 1806 bis 1815 wurde für Sachsens König und Länder eine gewaltige Prüfung, aus der letztere leider halbirt hervorgingen. Franz I. und Friedrich Wilhelm III. waren jetzt nicht mehr dieselben als im Jahre 1791 zu Pillnitz; — Zeiten und Verhältnisse hatten sich und sie geändert; — die frühere Bewunderung

Nach der Tafel war, der Absicht der ganzen Zusammenkunft gemäß, geheime Conferenz, wozu sächsischer Seits die Minister v. Gutschmidt und Graf Loß, Kayserlicher und Königlicher Seits Baron Spielmann und Obrister v. Bischofswerder gezogen wurden. Die Gegenstände solcher Conferenz sind fraglich tiefe Geheimnisse, indessen scheint es doch, als ob eine Triepel-Allianz geschlossen und solche zugleich von den mit anwesenden Thron-Erben garantirt worden seyn mag [22]). Ferner ist wohl nicht mehr zu zweifeln, daß die französischen und pohlnischen Angelegenheiten ein anderer Haupt Gegenstand gewesen seyn müssen. Nach der Conferenz war Oper, L'Astuzie di Bettina [23]) ward gegeben, dann wieder Tafel, wobei überhaupt zu bemerken, daß jedesmal 100 Schüßeln aufgetragen wurden, zweitens aber, daß die Music, wegen des Königs v. Preußen seinem Geschmack an blasenden Instrumenten, nicht von der Chapelle, sondern von der Leib Garde Hautboisten bestellt gewesen. Nach der Tafel traten die sämmtlichen hohen Herrschaften aus dem Venustempel in den mit

---

von Sachsens schönen Gauen, hatten sich bei Friedrich Wilhelm zu einem mächtigen Verlangen nach Besitz ausgebildet, das ihm auch auf dem Wiener Congresse gestillt ward. Die Alliirten sagten in ihren Proklamationen von 1813: Sachsen, wir kommen als Eure Befreier! — Der des langen Kriegs satte Sachse, und sein zu harmloser König ohne Rath und Hilfe trauten diesen Worten. Doch das Buch des Schicksals erlaubten sich die Sieger zu glossiren. Man erklärte den von der unabweisbaren Nothwendigkeit in ein Verhältniß zum Corsen gezogenen Sachsen-König für einen Landfriedensbrecher, weil er dem Besiegten die Treue gehalten. Während dem mußte der König Friedrich August unfreiwillig sein Dresden und Pillnitz mit Friedrichsfelde solange vertauschen, bis man ihn wegen der Unterhandlungen mit dem Wiener Congresse nach Presburg beorderte und endlich ihn der sogenannte Friede sein halbes Land zurückzugeben so freundlich war. Alle diese Momente der europäischen Völkergeschichte, die leider zumeist in Sachsen ihre Endpunkte fanden, waren die mittelbaren und unmittelbaren Folgen des Pillnitzer Fürstenconvents. In dieser Periode waren die sich gleichsam berührenden Extreme der 25., 26. und 27. August 1791 und der 17., 18. und 19. Oktober 1813.

[22]) Die Pillnitzer Convention hatte zunächst ein Defensivbündniß der deutschen Fürsten zur Folge und dann die an den französischen Prinzen (Grafen von Artois) in den kräftigsten Ausdrücken abgefaßte Erklärung, daß die Fürsten bereit seien, die Souverainitätsrechte und die persönliche Freiheit des Königs von Frankreich mit Kraft und Nachdruck, und, wenn es sein müßte, mit den Waffen in der Hand zu schützen, und wie ihre eigenen aufrecht zu erhalten. Diese gewaltige Erklärung fand freilich, sobald sie in Frankreich bekannt wurde, den furchtbarsten Widerhall. Es war ja eine Kriegserklärung an ein von Freiheit trunkenes Volk, dessen so schon überschäumende Leidenschaften nur noch mehr durch diese Einmischung fremder Herrscher gereitzt wurden. Die Grenzen wurden daher sofort in Vertheidigungszustand gesetzt, und dem entscheidenden Kampfe sah Frankreich gewissermassen mit der freudigsten Zuversicht entgegen. Die erste Folge war, daß Graf Adam Philipp von Custine, der 1792 den Oberbefehl am Unterrheine erhielt, am 29. September Speyer, am 21. Oct. Worms eroberte und bis Frankfurt a. M. vordrang, aber 1793 sich von Mainz nach dem Elsaß zurückziehen mußte.

[23]) Um 6 Uhr Abends begann die Oper, welche das erste Mal, mit umgearbeitetem Texte und der Musik von Stabingher gegeben ward. — Matthias Stabingher starb 1815, er war ein geborner Oesterreicher, hatte sich seit 1770 in Frankreich aufgehalten, doch später sich ganz in Italien niedergelassen. Er war zu gleicher Zeit Flötenvirtuos, seine Oper L'Astuzie di Bettina schrieb er 1784.

45000 [24]) Lampen erleuchteten Garten, und nicht lange darauf begaben sie sich zur Ruhe. Bey der Tafel [25]) muß man rühmen, daß es allen herzlich gut geschmeckt, vorzüglich dem König, der jedoch nicht viel sprach, sondern sich mehr umsah, und sich an den Zuschauern divertirte. Der Kayser sprach unaufhörlich mit dem Kurfürsten, so daß beyde wenig Zeit zum Essen behielten. Freitags war die Tafel, weil Fasttag war, für die Herren Reformirten mit Fleischspeisen, für die Herren Catholiken mit Fastenspeisen servirt. Der Fall aber war umgekehrt. Der Kayser dispensirte sich, und aß Fleischspeisen, und dem König schmeckten die Fastenspeisen besser. Selbigen Tages waren zwar viele Zuschauer aus der Stadt und Gegend da, allein sie konnten doch recht gut alles zu sehen bekommen, statt daß den Tag darauf mancher gar nichts gesehen und im Gedränge sich und seine Neugierde verwünscht, und sich lieber gleich zurückgezogen hat [26]).

Wie ich des Donnerstags Abends um 11 Uhr den illuminirten Garten zum letztenmale und beynahe alleine durchstrich, Kayser und König zu Bette waren, begegneten mir in Ueberröcken und runden Hüten Prinz Anton und Maximilian, in Gesellschaft des Preußischen Gesandten Arm in Arm, und man kann mit Recht sagen, daß Friede und Freundschaft in diesen Tagen alles Ceremonielle vergessend machten.

Der früheste Morgen des Freytags ward vom Kayser mit Cabinets Arbeiten von früh 5 Uhr an in Gesellschaft des Erz-Herzogs zugebracht, der überhaupt großen Einfluß bey seinem Vater zu haben scheint. Der König besprach sich mit Künstlern, vorzüglich mit dem Capellmeister Schuster. Der Kron-Prinz machte Morgen Visiten bey den Damen, und überraschte die Prinzeßin Marianne und Prinzeßin Theresia bei der Morgen Toilette. Gutschmidt und Spielmann hatten auch schon ihr Fest in der

---

[24]) Ein anderer gleichzeitiger Bericht redet von einigen 60,000 ungefärbten Lampen, wobei das alte gothische (?) Palais und der Venustempel sich vorzüglich gut ausnahmen. Diesen gegenüber waren am Ausgange der Alleen in den Schloßplatz zwei beleuchtete Portale mit Tribunen aufgeführt, auf deren Ballustraden zwei Musikchöre abwechselnd „deutsch und türkisch“ spielten. In der Mitte des Hofs präsentirten sich zwischen den erleuchteten Schrankengängen acht große Pyramiden in 2 Gruppen und 10 dergleichen schlossen in einem halben Cirkel unterhalb die ebenfalls erleuchtete Allee ein. Die Beleuchtung war so großartig, daß man von Dresden aus glauben konnte, Pillnitz schwimme in einem Feuermeere.

[25]) Alle einigermassen wohlgekleidete Zuschauer hatten Zutritt. Vor und nach der Tafel promenirten die hohen Herrschaften ganz ungenirt durch den illuminirten Garten.

[26]) Während das Schloß in einem wahren Feensitz umgestaltet zu sein schien, war das nahe Dorf Pillnitz bis auf jeden Bauer- und Häuslerhofswinkel von vornehmen Herrschaften als Absteigequartiere mit Beschlag belegt, und die Miethen wurden zu enormen Preisen gezahlt, während die Besitzer und Einwohner selbst neben ihrem Viehe in den Ställen logirten. In der gewöhnlichsten Hütte machte sich Pracht und Ueberfluß breit und heimisch und auf jedem ländlichen Pfade an den Hecken und Zäunen der Gärten und Weinbergsmauern lustwandelnden oder lagerten prächtig gekleidete Herren und Damen, die kein häusliches Unterkommen gefunden hatten, und ungebundener Jubel bei Wein, Delicatessen und Zuckerbrod erfüllte die Luft.

Frühe mit einander. — So der frühe Morgen[27]). — Um 9 Uhr ging der Kayser und der Catholische Theil in die Messe, diesen Tag alle in Uniform gekleidet, der Kayser weiß und roth, der König blau nud roth, ohne Gold und Stickerey, und so fort[28]). Von 10 bis 12 Uhr war geheime Conferenz. Nach 12 Uhr hörte man Postillions blasen, und siehe da es kam — es kam ganz und höchst unvermuthet der Graf Artois[29]) mit mehr denn 10 französischen Cavalieren vor die Treppen des Schloßes im Garten gefahren. Er ward sogleich im dritten Pavillon links neben dem Waßerpalais logirt. Ein schöner Herr voll französischem Witz und Leichtigkeit, prächtig gekleidet — und doch soll er dem Kayser, den er kurz vorher in Wien gesehen, ein unangenehmer Gast bei seinem Aufenthalte in Dresden gewesen seyn. Um 1 Uhr gings zur Tafel[30]), nach der Tafel ward die hierzu besonders invitirte erste und zweite Claße des Sächsischen Adels, vorzüglich alle Ministri, Präsidenten und Generale, die Hof-Aemter, sämmtliche Gesandten, hohe anwesende Fremde — und zwar alle respect. mit ihren Damen — Ihro Majestäten vorgestellt, wobey der König seine vorzügliche Zufriedenheit bezeigte. Unter den Fremden waren die vorzüglichsten Marquis von Polignac[31]), der Herzog von Manchester, der Lord

---

[27]) Ganz Dresden war schon in der ersten Frühe auf den Beinen. Alles strömte längs der Elbe Pillnitz zu. Tausende von Fremden mengten sich in den unabsehbaren Zug. Die Fahrstraße war mit einer unaufhörlichen Reihe von Wagen, stolzen Carossen und Reitern aller Art, worunter es auch viele Sonntagsreiter gab, wie überdeckt. — Aus allen Winkeln der Stadt und Vorstädte wurden alle Arten von Wagen, Karren, Leiterwagen, Düngerwagen, ja sogar die Leichenwagen requirirt.

[28]) Der Kaiser führte die Kurfürstin, die in weissem Goldstoff gekleidet und mit einem kostbaren Diadem geschmackvollst coiffirt war. Tags vorher erschien Alles in farbigen Kleidern. — Der Hof war eigentlich Willens gewesen, am frühen Morgen einen Abstecher nach dem prinzlich Antonschen Garten vor dem pirnaischen Thore (beim Grossen Garten) zu machen, um daselbst die neuen englischen Anlagen zu sehen und das Frühstück daselbst einzunehmen. Es waren deshalb die Wagen bestellt, und die Wachen beordert, allein die ungünstige Witterung der ersten Morgenstunden, die sich jedoch später aushellte, machte es rückgängig.

[29]) Jüngster Bruder Ludwigs XVI. Er war bereits den Abend vorher um 8 Uhr mit einigem Gefolge über Wien, ebenso schnell als unverhofft, in Dresden eingetroffen, im Hotel de Pologne abgestiegen und ließ sich am frühen Morgen bei Hofe ansagen. — Um 10 Uhr früh ward er durch einen kurfürstlichen Postzug nach Pillnitz abgeholt.

[30]) Heute ward auf Gold gespeist. Die Tafel war überaus kostbar geziert. Der Tafel-Aufsatz enthielt die schönsten Vasen und Gruppen, die jemals aus der Porcellainfabrik zu Meissen hervorgegangen waren. Die Tafelmusik hatte die kurfürstliche Kapelle unter Kapellmeister Schusters Direction, wozu er mehre neue Pièces componirte. Zutritt hatte jeder Zuschauer, und man sah sogar reisende Jahrmarktsleute mit ihren Quersäcken auf dem Rücken, und Landleute mit übergehenktem Wams unter dem gewaltigen Zudrange, der jedoch in ganz guter Ordnung die Tafeln umkreiste. Die mancherlei durch das Staunen der Schaulust herbeigeführten Situationen, und die sich kundgebenden Aeusserungen der gaffenden Menge, sowie die gutmüthige Laune mancher sich darunter gemischten Gebildeten, machte ganz besonders auch den hohen Herrschaften viel Vergnügen. — Der Graf von Artois mit seinem Gefolge war gleichfalls zur Tafel geladen. —

[31]) Der Name Polignac ist in der französischen Geschichte mehrfach genannt. Melchior P., 1661 zu Languedoc geboren, erhielt durch Jacob III. von England den

Elgin[32]), der außerordentliche zeither am Petersburger Hofe accreditirt gewesene Gesandte Fawkner und unzählige andere, aus Graf Artois Suite, 1) Graf v. D'escarty, 2) Graf v. Esterhiczi, 3) Minr. de la Maison, 4) Cheval. Charles d'Auteil, auch muß eine zahlreichere und glänzendere Cour in Dresden seit Jahrhunderten nicht gesehen worden seyn. Um 6 Uhr gings in die Oper, La Dama Soldato von Naumann[33]), welche außerordentlich gefallen hat, nach der Oper zum Soupée[34]) an 3 Tafeln, jede zu 72 Couverts, splendit und prächtig. Die Garde trug die Schüßeln auf. Es ward jedermann der freye Zutritt nach Möglichkeit verstattet, und es war dem Militair aufs allerschärfste jede Härte und Grobheiten verboten, welches so weit ging, daß der Unbändigkeit der hindrängenden Menge halber öfters die Behandlung des Soldaten Mitleiden verdiente. Aber eher genirte sich die höchste Herrschaft, ehe dem Zuschauer etwas von seiner Lust benommen wurde. Die Wache versah insgesammt die ausgesehenste Mannschaft der Garde in neuen Monturen und weißen Camaschen, und ein Commando von 100 Dragonern, die jedoch außer dem Garten, bey der Schiffbrücke und so fort postiret waren. Nach aufgehobener Tafel ward das in sehr kurzer Zeit präparirte, und in dieser Rücksicht große und schöne Feuerwerk[35]) verbrannt. Wobei die Haupt-Decoration den Tempel der Freund-

---

Kardinalshut. Er war einer der bedeutendern Diplomaten und eine Zeitlang Gesandter am Hofe Sobieski's von Polen, wo er nach dessen Tode für die Wahl des Prinzen von Condi wirkte. Jules P., der 1780 aus dem Grafenstande zum Herzoge erhoben worden und erster Stallmeister Ludwigs XVI. war, erst in Wien und dann in Petersburg als Günstling der Katharina lebte. Seine Gemahlin Yolande Martine Gabriele war die innigste Vertraute der unglücklichen Königin Marie Antoinette und starb im Kummer über den Sturz derselben zu Wien 1793. Deren 3 Söhne sind gleichfalls, besonders der älteste und jüngste, in der Politik bekannt. Der älteste hieß Armand Jules François Heraclius; der jüngste August Jules Armand Maria. Ersterer verließ mit seinen Eltern, 16 Jahre alt, Frankreich, und dieser eben ist es, der mit dem Prinzen, Grafen von Artois, 1791 in P. war. Seine spätern Schicksale, besonders seine Verwicklung in der Verschwörung Georges Cadaudals und Pichegru's, sein Todesurtheil am 10. Januar 1804, und seine Errettung durch die Kaiserin Josephine sind nur zu bekannt ꝛc.

[32]) Dieser brittische Gesandte, bei der Pforte seit 1799, benutzte seinen und Englands Einfluß, um sich die Erlaubniß, alle Alterthümer in Griechenland zeichnen und formen lassen zu können, in Constantiopel auszuwirken. Fünf römische Künstler arbeiteten unter Lusieri's Leitung 17 Jahre. Freilich wird der Lord auch oft als Spoliator Griechenlands angesehen, daher auch das Sprüchwort seiner Feinde: Quod non fecerunt Gothi, fecerunt Scoti.

[34]) Einer unserer bedeutendsten vaterländischen Componisten, geboren 1741 im Dorfe Blasewitz bei Dresden, Sohn eines Landmannes, seit 1765 als Kirchencomponist an der Kapelle, nach seiner großen Oper, Clemenza di Tito 1774, Kapellmeister, starb 1801 am Schlagflusse im Grossen Garten, nachdem er seit 1786 als Obercapellmeister gewirkt hatte.

[35]) Da zum Schlusse der Oper etwas ungünstige, regnerige Witterung eintrat, so gingen die Herrschaften über die Gänge nach dem Venustempel.

[36]) Während der Tafel hatten sich schon die Ufer der Elbe weithin mit Zuschauern überfüllt, welche gern den Anblick der prächtigen Tafel und Beleuchtung entbehrten, um nur ein gutes Plätzchen für die Ansicht des Feuerwerks zu erhalten. Zwölf Kanonenschüsse gaben bei Aufhebung der Tafel die Losung zum Beginn des seltenen Schauspiels, an dessen Materiale wenigstens 3 Jahre gearbeitet worden

schaft vorstellte, auf dessen Altare Oesterreichs, Preußens und Sachsens Schutzgeister opferten. Zur rechten Hand die Göttin des Ueberflußes zur Linken, die Göttin der Macht mit der Ueberschrift:

Felicitas Temporum, Concordia Augustorum, Pacatus Orbis.

---

war. Auf die gegebenen 12 Signalschüsse begaben sich die hohen Herrschaften paarweise nach dem Mittelvorraume des Wasserpalais. Sobald Alle auf der Gallerie vor der zur Elbe herab führenden Freitreppe eingetroffen waren, entflammte, auf ein letztes gegebenes Zeichen, dem Wasserpalais gegenüber, ein prächtiges allegorisches Feuerbild, welches den Tempel der Freundschaft darstellte. Dieser war aus einer großartigen Rotunde mit freistehenden Säulen, zu der von beiden Seiten erhöhte Gänge, die in einem Halbkreise von Arcaden aufwärts liefen, gebildet. Im Innern der Rotunde stand der Altar der Freundschaft, neben dem die Schutzgeister Oesterreichs und Preussens standen und sich über demselben die Hände reichten. Im obern Friese der Rotunde brannte die Inschrift **Concordia Augustorum** (Augusti in der Bedeutung von Herscher). Vor dem Entree der Rotunde stand rechts der Genius des Friedens, und in dem untern Friese darüber las man im Brillantfeuer die Inschrift: **Pacatus Orbis**, während links der Genius des Ueberflusses und Natursegens mit der Ueberschrift: **Felicitas Temporum** erschien. Der ganze Tempelbau ruhte auf einem Felsen, an welchem feurige Wogen vergeblich brandeten. Mit dem letzten Kanonenschusse, dem eigentlichen Signale zum Zünden, erglänzte über der Kuppel des Tempels eine grosse Sonne im weissesten Brillantfeuer, welche, nach dem Programme, andeuten sollte, daß durch diese Versammlung der Fürsten für Europa eine neue Sonne aufgehen würde; leider aber entzündete sich dafür eine 20 Jahre brennende Kriegsfackel. — Zu gleicher Zeit entbrannten auch über den Corridors, oberhalb des Friedens- und Ueberflußgenius, zwei etwas kleinere Brillantfeuersonnen. Während dem, daß dieses Feuerwerk im größten Glanze stand, begann von allen Seiten des Ufers das Land- und Wasserfeuerwerk zu spielen. Als das grosse Tempelbild zu dunkeln begann, entzündete sich mit einem Male ein großes Chevalet, welches die ganze Fronte der Decoration einnahm. Inmitten des unaufhörlichen Aufsteigens der Raketten ward die große Brillantdecoration in veränderter Farbe in Feuer gesetzt, und als auch diese zu verlöschen begann, war mittlerweile die große Sonne durch Lampenbeleuchtung ersetzt worden, indem auch von beiden Flügeln der Decoration zu gleicher Zeit Leuchtkugeln emporstiegen. Nachdem diese eine Zeit gespielt hatten, trat von allen Seiten das großartigste Rakettenwerfen ein. Die Raketten stiegen mit einer ausserordentlichen Schönheit und zu einer ungemeinen Höhe. Hierauf folgten die sogenannten Feuertöpfe und Landpatronen, welche zu beiden Seiten der Decoration auf Ein Mal gezündet wurden, wobei aus 12 Kanonen fortwährend geschossen wurde. Jetzt begannen auch die Bombenröhren in drei verschiedenen Abtheilungen zu spielen und hieran knüpfte sich das eigentliche Wasserfeuerwerk von den Kähnen aus, während die Wasserpatronen am Ufer sich fast gleichzeitig zündeten. Namentlich bewährten auch hierin die sächsischen Feuerwerker ihren alten Ruhm. — Nachdem die Feuertöpfe und Landpatronen sich sämmtlich entladen hatten, fingen die Wasserkegel mit untermischten Bienenschwärmen an zu sprühen und wechselten mit Bombenröhren, Landkegeln, Wasserlichtern und Irrwischen ab. Als diese unter dem von Gondeln mehrfach bewegten Wasserspiegel der Elbe verschwanden, begannen von beiden Seiten der Decoration aus, in schneller Aufeinanderfolge, die sogenannten Tourbillons zu steigen. Ihnen folgten 12 Gueridons und eine Masse großartiger Raketten, deren Funken- und Leuchtkugelspiel bis zu den düstern Wolken emporstieg und mit Geprassel verschwand. Abermals erhellte eine Masse von drei Seiten in sanftem Lichte emporsteigenden Leuchtkugeln die ganzen mit Köpfen gleichsam übersäeten Ufer und den von Gondeln und Schiffen aller Art bewegten Elbstrom und wechselten mit dazwischen zischenden Raketten im Feuerregen. Den Beschluß des ganzen Schauspiels machte ein sogenanntes Bouquet von 1500 Raketten, worauf 12 Kanonenschüsse das Signal der Beendigung dieses wahrhaft groß-

Zugleich war wiederum das alte Schloß, der Venus Tempel und ganze Garten erleuchtet, so wie diese Illumination auf den Sonnabend noch continuirte. Unaussprechlich war die Menge der Menschen, der Wagen, Pferde, Schiffe und das Schauspiel war außerordentlich. Leipzig, Deßau, Prag, Berlin, Wien und alle um Dresden in der Runde von 10 Meilen befindlichen sächsischen Städte lieferten ihre Contingente, ja ich sage nicht zu viel, ganz Europa: denn die Thorzeddel seit 8 Tagen weißen es aus, daß aus Süden und Norden die Menge strömte. Die Gasthöfe waren gar nicht mehr im Stande, alles aufzunehmen, und so fand der Herzog v. Mancheſter nur sein Unterkommen in einem Privathause. Von Dresden bis Pillnitz ging Wagen an Wagen, die mit 15 und 20 Thlr., so wie Gondeln und Lustschiffe, die mit 30 und 40 Thlr. bezahlet worden.

Es war gesorgt, daß zwischen der Elbe und Maille Bahn gewiß 12 Marquedenter, worunter Perrini der vorzüglichste war, sich placirt hatten. Natürlich daß der Werthheimer und Landwein sich selbigen Tages in Rhein- und Steinwein verwandelten.

Beim Feuerwerk ertönte Music von allen Seiten, so wie auch bey der dreitägigen Illumination 2 Balcons für doppelte und stets fortfahrende Janitscharen Music erbaut waren. Die fliegende Fähre, sowohl als die Schiffbrücke und der ganze Weg nach Dresden, waren gut erleuchtet, und überhaupt so gute Anstalten getroffen, daß von Unglücksfällen nichts zu erfahren gewesen ist. Dagegen hatten die Schiffe wegen des Abendwindes beym Heimfahren viel Beschwerden.

Manche Schiffe sind erst früh 6 Uhr an der Dresdner Brücke angekommen und manche haben sogar mit ihrem Untergange gerungen, denn es erhob sich einige Mal ein unvermutheter Sturm. Der Strom war mit Fahrzeugen wie bedeckt. Endlich Sonnabends am 3ten Tage der Anwesenheit unserer lieben Gäste, ward, nachdem der Vormittag wieder in Pillnitz [36]) mit Conferenzen zugebracht worden war, des Nachmittags die

---

artigen Feuerwerks gab. Das ganze Schauspiel hat über ¾ Stunden gewährt, und es war bereits 11 Uhr vorüber. So sehr es auch vom Abend herein mit Regenschauern gedroht hatte, so rücksichtsvoll hatte sich der Himmel benommen, weil sich sonst unbedingt die ganze Feuerwerksfreude in Regenwasser aufgelöst haben würde.

[36]) Der Kronprinz von Preussen hatte schon vor Mittag in Begleitung des Grafen von Brühl die Wachtparaden in Dresden, besonders die am Schloßplatze, besucht, wobei er sich besonders über die schönen, schlanken und doch kräftigen Grenadiere der Leibgarde erfreute. Um elf Uhr ritten sie wieder nach Pillnitz zurück. — Um ½ 2 Uhr begann die Tafel, wobei heute wegen der gestern mehrfach vorgekommenen Uebergriffe des Publikums und sogar wegen einzelnen Unfugs von Seiten fremder, etwas ungehobelter Zuschauer, woran bei solchen Gelegenheiten niemals ein Mangel sein wird, man den Zutritt mehr beschränkte. Bei der Tafel selbst schien mit jedem Tage immer mehr der sonst so gewöhnliche Etiquettenzwang verschwunden zu sein. Nach 3 Uhr ward die Tafel bereits aufgehoben. Am liebenswürdigsten benahm sich der Kronprinz von Preussen, der zuweilen von der Tafel aufstand und sogar durch die Reihen der Zuschauer mit großer Ungezwungenheit auf und nieder ging, was ungemein beim Volke ansprach, da man damals am sächsischen Hofe die strengste Etiquette handhabte. Deshalb soll der Kronprinz auch geäußert haben, daß ihm diese steife Hofthuerei nicht gefiele, er halte

Stadt Dresden beglückt, indem sämmtliche hohe Herrschaften herein gefahren kamen [37]), an der großen Treppe der Bilder-Gallerie abstiegen, eine halbe Stunde darauf aber sich wieder weiter in die Neustadt begaben, wo sie die Bibliothek [38]) besuchten und vom Herrn Bibliothecar Daßdorf mit

---

dafür, je populärer die Fürsten sind, desto fürstlicher denken die Unterthanen. Doch wie die Leute und auch öfter die Fürsten mit den Jahren die Ansichten ändern, sahen wir auch an Friedrich Wilhelm III., der doch am Ende leider alle wahre Popularität verloren hatte.

[37]) Eine halbe Stunde nach aufgehobener Tafel versammelten sich alle im Antichambre des Kurfürsten, der heute, ganz gegen seine sonstige Gewohnheit heiter und sogar launig erschien, nachdem er während der 3 Tage aus seinem gewöhnlichen Alltagsschritte des seit 1763 eingeführten Pillnitz'schen Hofceremoniells herausgebracht, und bei der weniger pünktlichen Abwechslung, den sonst so gefürchteten Hofkalender nicht mehr zu beachten schien, sondern einzig nur seinen hohen Gästen angehörte. — In 6 sechsspännigen Wagen flogen sie gleichsam nach Dresden, unter dem Vortritte von 2 Offizieren der Garde du Corps, 4 Kammerpagen, und 2 Jagdpagen in Gallakleidern, wobei auch die zwei Laufer vor dem Wagen, in welchem der Kaiser und der Kurfürst saßen, nicht fehlen durften. Im ersten Wagen saßen nämlich der Kaiser, die Kurfürstin, der Kurfürst und der Kronprinz von Preussen, im zweiten der König von Preussen, Prinzessin Anton, Erzherzog Franz und Graf von Artois, im dritten und den folgenden Wagen befanden sich die Prinzessin Mariane, Prinz Anton, Herzog Karl von Curland und die übrigen anwesenden hohen Personen. Sie fuhren auf dem damals gewöhnlichen Wege nach dem rampischen Schlage und durch das innere pirnaische Thor. Die Fahrt ging, als sie die Stadt erreicht hatten, wegen des großen Zudrangs des Publikums in den Strassen, ganz langsam, und der Jubel der Menge war ausserordentlich. Man stieg nicht im Schlosse, sondern auf dem Jüdenhofe, der ehemaligen Galleriewache gegenüber an der grossen Freitreppe der Bildergallerie ab, und nahm die hiesigen Kunstschätze in Augenschein. Doch nur dreiviertel Stunden währte diese Revue, worauf man sich wieder in die Wagen setzte, nach der Neustadt fuhr und vor dem japanischen Palais ausstieg, um die kurfürstliche Bibliothek zu besuchen.

[38]) Die Bibliothek und ihre Einrichtung gefiel dem Kaiser vornehmlich, und er äusserte sich darüber auf folgende bündige Weise: „Ich habe ein grosses Gebäude, aber eine geringe Eintheilung. Diese Art von Aufstellung und Eintheilung der Fächer gefällt mir; sie gewährt leichte Uebersicht und guten Zusammenhang, und erleichtert den Gebrauch." — Besonders erfreute er sich sehr über die reiche Sammlung der österreichischen und böhmischen, sowie Reichsgeschichte, die seine Bibliothek nicht in gleichem Umfange enthalte. Als er ferner über einer Reihe von Reposituren der classischen Literatur wiederholt den Namen „Cicero" las, rief er freudig aus: „Cicero! Cicero! Cicero! Cicero! Ey da commandiren Sie ja ein ganzes Bataillon Ciceros! Herr Bibliothekar!" — Als er sich ferner einige Handschriften über Tactik und Strategetik vorlegen ließ, nahm er auch die Reveries militaires des Marschall von Sachsen in die Hand. Der Bibliothekar machte den Kaiser auf die vielen eigenhändigen Anmerkungen des Marschalls aufmerksam und bemerkte dabei, daß dieser Feldherr die Schlacht bei Fontenoi, eben so wie dieses Werk im hitzigen Fieber vollbracht habe. Da rief Leopold lachend aus: „Das ist wahrlich eine hübsche Anecdote! Das hitzige Fieber mag also in der Welt immer wozu gut sein, wenn es zum Gefolge der Pallas und der Musen gehört." — Auch dem Könige gefiel es ausserordentlich in den Räumen der Bibliothek, er war der aufmerksamste Zuhörer bei allen Erläuterungen Daßdorfs und als man die Säle verließ, reichte er diesem die Hand mit der Bemerkung: „Es ist Schade, daß ich mich nicht länger hier in diesen Sälen aufhalten kann; ich würde unter einer so guten Anleitung noch Vieles lernen." — Selbst der sonst so wenig gesprächige Kurfürst ward lebhaft, unterhielt sich abwechselnd französisch und italienisch mit seinen Gästen und sprach auch sehr viel auf Daßdorf, und, nachdem er sich das Fach der neuesten Staatsverwaltung

gedruckten Oden [39]) regalirt wurden, Herr Inspector Wacker aber, war aufs Feldschlößchen mit sammt den Schlüßeln zu Biere gegangen, daher konnten die hohen Herrschaften unsere prächtigen Antiquen nicht sehen [40]). Man sagt, daß deshalb an einer Nase für ihn von sehr großem Umfange gearbeitet werde [41]).

Die Herrschaften [42]) haben sodann noch die Naturalien-Cabinetter, Kunstkammer und zuletzt das grüne Gewölbe besucht, und darauf aus selbigem sich im Zwinger zu Fuß, zu dem unmittelbar mit dem Zwinger verbundenen großen Redouten-Saal [43]) (ehemals Opernsaal) begeben, welcher vor 8 oder 9 Jahren, als man den Großfürsten allhier erwartete, gebaut wurde, und der seitdem immer mehr vervollkommnet, diesmahl aber zuerst gebraucht worden ist. Hier sind die Herrschaften [44]) beym Anblick dieses,

---

Frankreichs unter Calonne und Necker hatte zeigen lassen, sagte er vertraulich zum Bibliothekar: „Nun unterhalten Sie Ihre Majestäten und thun Sie, als wenn ich gar nicht da wäre!“

[39]) Besonders hatte Daßdorf sich in den Kronprinzen von Preussen wahrhaft verliebt, weshalb er auch in zwei Strophen seiner Ode auf die Ankunft des Königs von Preussen von ihm sagt:

Denn hohen Blick, voll Weisheit und voll Tugend
Im männlich schönen Angesicht,
Den ganzen Reiz der Pflicht geweihten Jugend,
O wer erkennt den Edeln nicht?

Schon itzt für Preussens künftigs Glück zu leben,
Und seiner Ahnherr'n werth zu seyn,
Ist Deines Kronen-Erben grosses Streben,
Und, gleich Dir, alles zu erfreuen.

[40]) Als die hohen Herrschaften die Bibliothektreppe herabstiegen, erinnerte sich der Kaiser zuerst an die in demselben Palais aufgestellten Antiquen. Man fand jedoch die Thüre verschlossen. Als aber der Kaiser die Verlegenheit und den Unwillen einiger Personen über die Abwesenheit des Inspektors bemerkte, sagte er in seinem gewöhnlichen gutmüthigen Tone: „Lassen wir das gut sein, der gute Mann ist halter nach Pillnitz gegangen, um den Kaiser und König zu sehen; hätte er gewußt, daß sie zu ihm kommen würden, wär' er sicher daheim geblieben.“ — Mit allgemeiner Heiterkeit verließ man die Thüre.

[41]) Ehe man das Palais verließ, besah man sich noch die im Souterrain aufgestellte treffliche Porcelain-Sammlung.

[42]) Nach einem fast stündlichen Aufenthalte kehrten sie über die Brücke wieder nach Altstadt zurück.

[43]) Das ehemals so berühmte grosse Opernhaus war schon seit 1788 bei der erwarteten Ankunft des Großfürsten von Rußland zu einem Redoutensaale, der seinen Eingang im südöstlichen Theile des Zwingers hatte, umgeschaffen worden; aber die ungeheuren Kosten der Beleuchtung hatten den Gebrauch desselben bisher noch verhindert.

[44]) Nachdem die hohen Herrschaften noch das grüne Gewölbe im Fluge besucht, begaben sie sich nach 7 Uhr durch die nach der Hauptwache am Taschenberge führende Thüre aus demselben in den Zwinger. Hier promenirten sie unvermuthet durch die hier reichlich versammelte Menge, welche bei dem Haupteingange in den Redoutensaal sich drängte. Der Eingang zum Saale ward bereits um 4 Uhr geöffnet. Die Herrschaften umgingen das Gedränge und nahmen ihren Weg über die grosse Treppe, welche zu dem Pavillon führt, wo früher ein Theil der Bibliothek aufgestellt war (der im Jahre 1849 abgebrannte mittlere Pavillon) und gingen über die freie Gallerie längs des grossen Opernhauses nach dem andern daran stossenden südlichen Pavillon, in dem gleichfalls früher ein Theil der Bibliothek war (1849 ebenfalls abgebrannt). Hier legten sie im Saale, der ein Entree oder vielmehr Foyer zu dem

mit 3000 zum Theil sehr schönen Masquen schon angefüllten prächtigen Saales mit sichtlicher Freude und Verwunderung erfüllt worden, und man kann wohl behaupten, daß dieser Ball en Masque, die schönsten der gegebenen Feten war. Der Saal ist etliche 90 Ellen lang, und blos durch eine Säulen-Ordnung, worauf die Music-Chöre für 80 Instrumente angebracht sind, zu nicht geringer Verzierung unterbrochen, hat übrigens 4 Gallerie-Logen rund herum für mehr denn 2000 Zuschauer. Statt der Paucken hatte die Music zu beiden Seiten Janitscharen Music mit doppelten großen Trommeln. Der Lieut. v. Bose von der Garde dirigirte die Music, und es war, als wenn die Auferstehung wäre, wie der Kayser in den Saal trat und von mehr als 80 blasenden Janitscharen-Instrumenten der Anfang ertönte. Die Beleuchtung war so prächtig, daß man in der Entfernung alles distinct und klar erkennen konnte, und ohne alle Uebertreibung brannten 1500 Lichter, jedoch von solcher Stärke, daß immer 3, höchstens 4 aufs Pfund zu rechnen waren. Cronleuchter waren 46, Spiegel mit Wandleuchtern an denen Logen im ersten Stockwerk 250 und Flambeaux mit Wachsfackeln 12. Wenn die Beleuchtung halb verbrannt war, ward neue hergegeben [45]).

Aufwärter, die in Türken, Mohren und Bergleute verkleidet waren, besorgten alles, und bedienten das Publikum auf Churfürstliche Kosten mit allen möglichen Arten von Erfrischungen.

So ein vermischt glänzend Publikum hat Dresden gewiß lange Jahre nicht gesehen, da fehlte kein Gesandter, kein Hof-Chavalier, kein Minister, keine schöne Frau, kein schönes Mädchen u. s. w. niemand war unkenntlich, sondern nur halb masquirt, und unter den seidenweiß oder schwarzen Dominos sahe man die schönsten und prächtigsten Kleidungen, vorzüglich prangte das schöne Geschlecht in auserlesener Tracht, und der schönste Theil desselben rauschte entweder in weiß seidenen oder in schwarz seidenen attituden den kerzenhellen Saal dahin — als ob Engel und Genien unter den Sternen schwebten.

Opernhause bildete, die Masken an und traten durch die zum Redoutensaale führenden Thüren (die später mit Schränken des Naturalienkabinets versetzt waren) in denselben nach 7 Uhr ein. Im ersten Saale, wo die Nobili und höhern Staats- und Hofbeamteten versammelt waren, hielt die Schweizergarde Wacht, während im zweiten, wo die bürgerlichen Gäste sich aufhielten, die Leibgrenadiergarde die Wache versah. — Am Morgen waren zu dieser Redoute, wie es in den gleichzeitigen Berichten heißt „2000 ordinäre und 1000 extraordinäre Freybillets" ausgegeben worden, wobei jedes Civil- und Militair-Departement für sein Personal die erforderliche Anzahl erhielt.

[45]) Ein anderer Bericht meldet, daß die vom Professor Theile malerisch decorirten Säle mit 50 Kronleuchtern von böhmischer Glasarbeit, die durchaus mit geschmackvollen Festons und Guirlanden von italienischen künstlichen Blumen geziert und behangen waren, erleuchtet wurden. — Zwischen den Säulen der Gallerieen und Bögen, und in der Mitte der Colonnade, welche beide Säle trennt, waren ebenfalls Blumengewinde und Spiegelleuchter angebracht. Alle Logen waren noch ausserdem mit Brillantglasleuchtern erhellt und in den Sälen ringsum brannten Gueridons mit Wachsfackeln. — Für Erfrischungen und Confituren allein waren 2000 Thlr. verausgabt. — Acht Zentner Wachslichter waren dabei verbrannt worden.

Drey Mal durchzogen die höchsten Herrschaften den Saal alle in schwarzseidenen Dominos, unbedeckten Häuptern und die Masquen in den Händen. General Lascii sträubte sich lange in seinem hohen Alter Masque und Mantel zu nehmen — welches viel Spaß machte, er mußte aber mit der Menge fort.

Dann eröffnete der Kayser [46]) den Ball mit der Churfürstin, und tanzte die Leib Polonaise derselben, und nach Endigung derselben war der Saal den Masquen. Die Herrschaften verfügten sich in die für sie zubereiteten Logen und nahmen Erfrischungen zu sich. Allein unser Prinz Maximilian und Anton tanzten frisch weg unter der Menge fort, und vorzüglich verlor sich der Cronprinz von Preußen gleich vom ersten Eintritte in den Saal, spaßte und freute sich und zog jedes hübsche Mädchen auf und tanzte, ohne zu wissen mit wem. Nach einer Stunde und ungefähr halb 9 Uhr, entfernte sich der Hof. Ungern ließ sich der Cron-Prinz vom Prinz Anton zum Weggange zupfen und dafür nahm er ihn auch herzhaft beym Leibe und drückte ihn so herzlich an sich, daß der Prinz für Angst laut schrie. Die Abfahrt nach Pillnitz zum Soupée war wegen der unendlichen Menge von Reitern und Fackeln prächtig. In Pillnitz fanden sie, wie schon erwähnt wiederum große Illumination. Nach der Tafel hatte der Kayser, der König und der Graf Artois eine geheime Conferenz bis 1 Uhr die Nacht. Der Churfürst mit sammt den andern promenirten unterdeß im Garten. Ein Viertel auf 2 Uhr nahm der Kayser den zärtlichsten Abschied von allen, und ganz innigst von unserm Churfürsten, und fuhr in Continenti ab zur bevorstehenden Prager Königs-Krönung in Gesellschaft des Prinzen Anton und seiner Gemahlin, die mit nach Prag gingen.

Sonnabends früh [47]) ging der Hoff durch die Stadt auf die Parforce-Jagd nach Moritzburg und nach eingenommenem Mittagsmahl trennte sich der König, embrassirte zwei Mal herzlich den Churfürsten, war gegen Alle freundlich und herablassend, kalt aber gegen den Grafen Artois, der ihm, noch im Wagen sitzend, sich und seine Sache empfahl.

Der König ging nach Elsterwerda [48]) zum Herzog Carl, wo er soupirt

---

[46]) Anderswo heißt es: „Der Churfürst eröffnete den Ball, des Königs Majestät ꝛc. folgte, der Kaiser aber, der schon diese Nacht abreisen wollte, tanzte nicht, sondern begab sich schon um 8 Uhr mit dem ganzen Hofe wieder nach Pillnitz zurück." — Um 10 Uhr ward der Eingang Jedermann ohne Unterschied gestattet und gegen 5000 Menschen aus allen Ständen vergnügten sich mit Anstand bis 12 Uhr, wo Ruhe geboten ward, da allmählig die Wachskerzen zu verlöschen begonnen hatten. Der Zwinger und die nächsten Umgebungen waren für den gefahrlosern Ausgang mit Kienkörben und Pechpfannen erleuchtet.

[47]) Um 8 Uhr. — Sämmtliche Wagen der Herrschaften waren mit Schimmeln bespannt. Nach dem Wunsche des Königs ging die Fahrt durch den grossen Garten und mitten durch die Stadt. Nach $^3/_4$ 10 Uhr langte man schon in Moritzburg an. Besonders sollte auch eine Wasserfahrt auf den Teichen mit dem kleinen von 50 Mann kurfürstlichen Schiffern geführten Kriegsschiffe hier die hohen Herrschaften belustigen, woran jedoch die üble Witterung hinderte.

[48]) Schon vor aufgegebener Tafel waren bereits die Reisewagen der noch anwesenden Gäste angelangt und der König und Kronprinz von Preussen, Erbprinz von Hohenlohe, Graf von Artois ꝛc. reisten gegen 3 Uhr mit dem Herzog von Cur-

schläft, und früh nach Berlin abgeht. Der Herzog folgte sodann dem Kayser nach Prag zur Crönung.

Weg waren nun die gekrönten Häupter, aber bleibend, gewiß bleibend die Erinnerung bei den Einwohnern Sachsens, deren Vaterland in diesen Tagen eine Ehre genoß, die noch keine Provinz Deutschlands genoßen. Nur Sachsens weisem Beherrscher, unsern nicht genug zu verehrenden guten Churfürsten Friedrich August, war es vorbehalten, sich durch die erprobte Güte, Traute (?), Standhaftigkeit seines Charakters in seinen hohen, ungleich mächtigeren Nachbarn Freunde zu bilden, die bei Abwägung der Schicksals-Wage von Deutschland ihn für werth, groß und weise genug hielten — ernsthaften Antheil daran zu nehmen.

Der Graf Artois kam mit unserm Hofe [49]) halb 4 Uhr des Nachmittags zurück, wo der Zug sogleich in die Kirche, dann zum Spiel, dann zur Tafel ging. Jedoch logirte der Graf in Dresden nicht im Schloße, sondern im Hôtel de Pologne [50]), wiewohl auf Churfürstliche Kosten. Montags gab der Graf seiner Suite und allen in Dresden anjetzt befindlich gewesenen und aristocratisch gesinnten Officiers und Cavaliers ein großes Soupée, worauf er in der Nacht abreiste. Und so reist denn Eines nach dem Andern ab, so daß Dresden bald so leer sein wird, als es Anfangs voll war. Der Windstoß treibt Alles nach Prag. Aus Leipzig sollen 300 Studenten da gewesen seyn, so, daß Dr. Plattner und Andere ihre Collegia geschloßen haben. Auch waren die Sächs. in Wien und Berlin angestellten Gesandten Graf v. Schönfeld, und Graf v. Zinzendorf zugegen.

Der Kayser erhielt in diesen drei Mal 24 Stunden 2 Couriers von Wien und Prag, der König 3 aus Berlin, und Spielmann und der Graf v. Gesler waren von beyden Seiten nebst ihren mitgebrachten Canzeleyen Tag und Nacht mit Arbeiten beschäfftiget.

Die Länge meines Briefes beschließt eine Specification der Juwelen, Uhren und Dosen, die ausgetheilt worden sind, die aber noch nicht zu hinlänglicher Notiz des Publici gelangt sind, aber es gewiß noch kommen werden und vielleicht bin ich im Stande, die Vollständigkeit das nächste Mal zu suppliren.

Es haben erhalten von Seiten unseres Hofes aus der Hand des Churfürsten [51]):

---

land nach dessen Sommersitz Elsterwerde und nachdem sie daselbst suppirt und der König, der das Violoncello spielte, mit dem Herzoge, der die Flöte blies, musicirt hatte, reisten König und Kronprinz nach Potsdam ab. Der Graf von Artois und die Uebrigen kehrten nach Dresden zurück.

[49]) Sie übernachteten im Schlosse zu Dresden und kehrten erst am nächsten Morgen nach Pillnitz zurück.

[50]) Einige andere hohe Anwesende wohnten im Hôtel de Bavière, an der Ecke der Rosmaringasse.

[51]) Er theilte die Geschenke mit den Worten aus: „Ich rechne diese Tage für die glücklichsten meines Lebens, nehmen Sie dieses als ein kleines Andenken an dieselben an.“ — Uebrigens darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Geschenke des Kurfürsten die seiner hohen Gäste weit überstrahlten. Er gab nicht kurfürstlich, sondern wahrhaft königlich.

Der General Lascij 1 goldene Dose mit dem Portrait des Churfürsten in Brillanten gefaßt, einen Dido Degen und die Dose mit ungefaßten Brillanten zu einem brillantenen Epaulet.

Der Obrist [52]) v. Bischofswerder eine goldene Dose mit Brillanten gefaßt, inliegend eine goldene Uhr mit Brillanten und brillantener Kette, übrigens die Dose mit rohen Brillanten gefüllt 16000 Thlr. am Werthe [53]).

Das ganze Gefolge des Kayserς goldene Tabatièren. Das ganze Gefolge des Königs goldene Uhren bis auf die gemeinsten Bedienten [54]).

Die Dienerschaft 3 Thlr. Auslösung des Tages, freye Zehrung und ganze Hände voll Ducaten.

Der Kayser hat gegeben:

2000 Dukaten unter die sämmtlichen Hof-Officianten. Unter die Pagen goldene Uhren mit goldenen Ketten.

Denen Officiers von der Wache goldene Uhren mit goldenen Ketten.

100 Ducaten den Garde Grenadiers.

100 Ducaten den Dragonern.

1000 Ducaten dem Ober-Consistorio ad pios usus [55]).

24 Ducaten Jedem der ihm bedient gewesenen Leib Laqueyn extra, die Ducaten alle von 1791.

Der König hat gegeben:

1000 Friedrichsd'or alle von 1791 in die Churfürstlichen Officien.

100 Friedrichsd'or denen Leib Laqueyen [56]).

Die übrigen Präsente für die Marschälle, Grafen Marcolini, die General Adjutanten ꝛc. sollen durch Couriere nachgesendt werden. Bis zur Anlangung deßen empfehle auch ich mich in meinem Sing und Sang zu geneigtem Andenken [57]).

---

[52]) War damals schon General-Major.

[53]) Eine andere Notiz schätzte 30,000 Thlr. Vom Kaiser erhielt er eine kostbare Dose mit 1500 Ducaten.

[54]) Die preußischen Feldjäger erhielten jeder eine goldene Dose.

[55]) Zu der weiter unten (S. 84) erwähnten Stiftung.

[56]) Die Geschenke der hohen Gäste, welche in dem Marschallamte zur Vertheilung unter die kurfürstliche Dienerschaft niedergelegt wurden, beliefen sich zusammen auf 15,000 Thlr. — Die Artillerie erhielt von jeder Majestät 450 Thlr. in Golde, wobei die Offiziers ihrem Antheile großmüthigst entsagten. Die Geschenke und Trinkgelder, welche Bettmeister, Bettweiber ꝛc. erhielten, hat man gar nicht erfahren. So erhielten ausserdem die Hofpfeiffer 24 Ducaten, eben so viel die Hautboisten der Garde, 60 Thlr. der Obertrompeter, 30 Thlr. jeder Trompeter und Pauker, jeder blosse Hoflackei 27 Thlr. — Man veranschlagte die Summe der Geschenke, die in Dresden blieben, auf 47,000 Thlr.

[57]) Der Oberkammerherr Graf Marcolini erhielt vom Kaiser eine kostbare goldene Dose, die 10 bis 12,000 Thlr. an Werth hatte. Sechs andere goldene Tabatièren mit Portraits und Brillanten karmoisirt erhielten die Kabinetsminister vom Loß und v. Gutschmid und die vier Hofmarschälle, von Breitenbauch, von Miltitz, Graf Bose und Baron von Racknitz, der Oberstallmeister von Swinarsky, der Oberst-hofmeister von Dziembowsky. Drei mit Brillant-Chiffre erhielten der Generallieutenant von Fröden, der Generaladjutant von Nisemeuschel und der Directeur de Plaisir von König, während der Landjägermeister von Oppel einen Ring mit Brillant-Chiffre, der Oberforstmeister von Trützschler eine goldene Repetiruhr mit

Der Graf Artois hat 200 Ducaten für die Officien gegeben.

Noch ein Paar Anecdoten. In Elsterwerda hat der König einen sehr vergnügten Abend zugebracht und im Concert das Violon-Cello selbst mitgespielt [58]). — In Pillnitz am Abende des Feuerwerks nahmen nach Endigung desselben alle von einander gute Nacht, und ein jedes wurde in sein angewiesenes Quartier begleitet. — Nicht lange knarrten die Thüren, da guckte Eins, dort guckte Eins, da kam ein Ueberrock, dort ein langer Mantel, und bald waren König, Kronprinz, Erz-Herzog, Prinz Anton und Max wieder unter der Menge, und lachten herzlich, als sie sich fanden.

Die preußische Suite ist besonders begeistert von der guten Aufnahme, die so weit ging, daß Rheinwein und Champagner für Kutscher und Stallknechte servirt wurden. Bei Erhaltung der goldenen Uhren und Ducaten haben sie gemeynt, es müßte doch in Sachsen Gold regnen [59]).

Die Artillerie hat vom Könige fürs Feuerwerk 100 Louisd'or und vom Kayser 150 Ducaten erhalten.

Sonnabends kam der Kronprinz früh, vom Graf Brühl und einem einzigen Reitknecht begleitet, in die Stadt geritten, besah die Straßen und die Neustadt, nachdem er die Wachtparade gesehen hatte. Auf der Redoute fragte er einen Leib Grenadier, ob er auch preussisch exerciren verstehe? und ließ sich deßen Bekanntschaft damit sogleich beweisen; mit verschiedenen andern Grenadiers maß er sich, und meynte zum Prinz Anton, sie wären wirklich alle länger als er.

---

dergleichen Kette; die drei dienstthuenden Kammerherren, Graf von Solms, Kreishauptmann von Carlowitz, und Graf von Beust, Ringe und Tabatieren mit Brillanten karmoisirt, die beiden Kammerjunker von Könnwitz und von Gersdorf, Brillantringe, der wachhabende Capitain der Garde, von Brunow, eine goldene Dose, die drei Lieutenants vom Dienst goldene Repetiruhren mit dergleichen Ketten, der Ceremonienmeister von Just und die beiden Herren Bibliothekare goldene Dosen, sowie die Inspectoren der Bildergallerie, des grünen Gewölbes, des Porzellankabinets, und die diensthabenden Pagen Ringe als Geschenke erhielten. — Der König von Preussen beschenkte den Oberststallmeister Swinarsky mit einem kostbaren Ring, die vier genannten Marschälle und den Oberstthofmeister von Dziembowsky mit Tabatièren, mit Portrait und Brillanten karmoisirt. Der Directeur de Plaisir v. König empfing eine goldene Repetiruhr mit Brillanten besetzt, der Generallieutenant von Fröden, der Obrist von Polenz kostbare Dosen mit Brillanten, die drei dienstthuenden Kammerherren, Graf vom Loß, von Gablenz und Baron von Friesen bekamen Brillantringe, die drei Kammerjunker, Baron von Seckendorf, von Unruh und von Geußau, goldene Uhren, der Gardekapitain, von Brunow, eine goldene Dose mit Brillanten, die drei Gardelieutenants, von Wedel, v. Tuchen und v. Löben, goldne Repetiruhren mit Brillanten. Aehnliche Geschenke erhielten auch die Inspectoren der Gallerieen und die Bibliothekare. Der Oberkammerherr von Marcolini erhielt nachträglich noch von Berlin aus ein goldenes Souvenir mit dem Portrait des Königs in grosse Brillanten und andere kostbare Steine gefaßt, zugesendet.

[58]) Vergl. hierzu Note 48.

[59]) Sachsens Fürsten und Hof war schon seit früherer Zeit stets als sehr fürstlich-nobel bekannt und selbst die Chefs der Hofwirthschaft waren meist sehr gentile und dabei die Ehre des Hofs aufrecht erhaltende Männer, die sich nicht soweit herabgelassen hätten, mit Kleinlichkeiten Ersparnisse oder Geizereien versuchen zu wollen.

Wenn von dieser meiner authentischen Erzählung der jetzigen Begebenheiten auch Dieselben für diesen und jenen guten Freund Gebrauch machen wollten, so bitte ich doch um möglichste Vorsicht dabey, und um Verschweigung meines Namens.

Gleichzeitig erschien ausser in fast allen damals bestehenden Zeitungen eine besondere Schrift im Verlage von Gerlachs Wittwe in Friedrichstadt bei Dresden unter dem Titel: „Das Fürstenfest, oder umständliche Beschreibung der Feierlichkeiten, welche die Allerhöchste Gegenwart Sr. Maj. des Kaisers Leopold II., Sr. Maj. des Königs von Preußen Friedrich Wilhelms II. und anderer großen Prinzen vom 24. [60]) bis 27. August 1791 in Pillnitz und Dreßden veranlaßt hat". kl. 8. 38 Seiten. Eine andere, die erstere gewissermassen rectificirende und ergänzende Schrift, die kurz darauf in demselben Verlage (40 Seiten) erschienen ist, führt den Titel: „Anekdoten, Karakterzüge und Gedichte. Ein Anhang zu dem Fürstenfeste in Pillnitz und Dresden am 25. bis 27. August". — Ausserdem hat Hasche in seinem Magazin der Sächsischen Geschichte, auf das Jahr 1791 (oder 8. Band), S. 491 bis 498 und 551 bis 559 mehre beachtungswerthe Notizen davon gebracht. Ueber die vom Kaiser Leopold II. bei dem Oberconsistorium zu Dresden damals niedergelegten 1000 Ducaten zu einer Stiftung für arme Prediger-Söhne seiner Staaten, die auf sächsischen Universitäten studiren wollen, findet man ebenfalls bei Hasche a. a. O. S. 558 Nachricht. — Der Medailleur Höckner hatte eine schöne Denkmünze auf diesen Fürstencongreß gravirt und prägen lassen, welche auf dem Avers die vereinigten Brustbilder Leopolds II., Friedrich Wilhelms II. und Friedrich Augusts zeigt und auf dem Revers eine Ansicht von Pillnitz bei aufgehender Sonne, giebt.

Die Ursache des großen Brandes des alten, zum Theil nach 1570 bis 1616 erbauten und seit 1720 bis 1788 mehrfach innerlich veränderten, besonders aber im Jahre 1734 durch die beiden nord- und südöstlichen Seitenflügel vergrößerten vom Loß'schen Schlosses, der am 1. Mai 1818 [61]) ausbrach, soll, nach einigen Muthmaßungen, Verwahrlosung in dem nahestehenden und zugleich mit abgebrannten Hof-Brauhause, nach andern jedoch, mit fast größerer Wahrscheinlichkeit, das Tags vorher zu heftig angestellte Probeheizen neuerfundener Kochöfen in der Hofküche gewesen sein. Glücklicher Weise verschonte dieser furchtbare Brand die nahen Ställe und Wagenremisen. Ueberdies wurden die meisten Meublen, Wäsche, Geräthschaften und selbst die Gemälde gerettet. — Den Antheil, welchen die damals gerade in Dresden versammelten Landstände, an dem Schrecken und

---

[60]) Muß den 25. heissen. Hat übrigens mehr Fehler besonders Druckfehler.

[61]) Die Jahre $18^{18}/_{19}$ waren Jubeljahre für das königliche Haus. Das 50. Regierungsjahr und die goldene Hochzeit.

beklagenswerthen Unfalle, der das geliebte, seit dem Jahre 1813 so vielfach betrübte, und so oft von Dresden und ihrem Lieblingssitze Pillnitz wahrhaft verscheuchte und fern gehaltene Königshaus betroffen hatte, nahmen, that sich besonders dadurch kund, daß sie am Tage nach der furchtbaren Feuersbrunst des Schlosses dem Könige als Beitrag zum Wiederaufbau ein Kapital von 50,000 Thalern darbrachten.

Das Schreiben der Stände lautet wörtlich, wie folgt:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr!

Der Unfall, welcher am gestrigen Tage das Schloß zu Pillnitz betroffen hat, woselbst Ew. u. s. w. mit Ihrem allerhöchsten Hause gern zu verweilen pflegen, und von den Sorgen für das Wohl Ihres Volkes Erhohlung suchen, erscheint uns, den getreuen Ständen an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, als dem Lande selbst widerfahren.

Wir kennen keine angelegentlichere Pflicht, als zur schnellen Herstellung dieses Sitzes stiller ländlicher Freuden beizutragen, deren Genuß Ew. u. s. w. Leben, unser vor Allem theueres Gut, erheitert.

Ew. u. s. w. wollen uns deshalb gnädigst erlauben, Allerhöchst-Ihnen zu diesem Zwecke eine Summe von

50,000 Thalern

erfurchtsvoll darzubringen, wozu in den dermaligen Beständen des Steuer-Aerarii die Mittel bereit liegen, und welche, ohne die steuerbaren Unterthanen zu belasten, oder den, zu der vorliegenden Bewilligung bestimmten Fonds irgend Eintrag zu thun, ersetzt werden soll.

Geruhen daher Ew. u. s. w. der Obersteuer-Einnahme wegen Verabfolgung dieser Summe in obgedachter Maaße allerhöchsten Befehl zu ertheilen, im übrigen aber dieses Anerbieten nicht nach seiner Größe, sondern nach unsern Gesinnungen zu würdigen; geruhen Sie dasselbe mit so gnädigem Wohlgefallen aufzunehmen, als es aus den reinsten Gefühlen der tiefsten Dankbarkeit, der innigsten Liebe und der unerschütterlichen Treue fließt, mit welcher wir lebenslang verharren

Dresden am 2. Mai 1818.

Ew. u. s. w.
allerunterthänigst treue:
Sämmtliche anwesende Stände.

Den 9. Mai erschien von Seiten des Königs folgendes Decret an die anwesenden Stände:

Se. Königl. Majestät haben aus der unterm 2. d. M. Höchstdenenselben überreichten ständischen Schrift, mit besonderer Rührung ersehen, zu welchem Anerbieten der Höchst Ihro Schloßgebäude zu Pillnitz betroffene Brandschaden, die sämmtlichen anwesenden Stände veranlaßt hat.

Je theurer Ihrem Herzen die Gesinnungen der Liebe u d Anhänglichkeit sind, welche Ee. getreue Landschaft durch dieses freiwillige Erbieten abermals gegen Höchstdieselben zu Tage gelegt hat, um desto weniger mögen Sie Anstand finden, in dankbarer und wohlgefälliger Anerkennung der dabei ausgedrückten Absicht zu dem angezeigten Zwecke davon wenigstens zum Theile Gebrauch zu machen.

Se. Maj. behalten Sich jedoch, da zur Zeit, welchen baaren Geldaufwand die mit thunlichster Beschränkung zu bewirkende Herstellung des abgebrannten Schlosses erfordern dürfte, sich noch nicht übersehen läßt, Ihre weitere Entschließung desfalls annoch bevor, und verbleiben Ihren getreuen Ständen mit Huld in Gnaden jederzeit wohl beigethan

Friedrich August.

Graf v. Hohenthal.

Noch im November desselben Jahres wurde unter der Oberaufsicht und nach dem Plane des Oberlandsbaumeisters Schuricht der Bau des neuen Schlosses begonnen, das jedoch etwa 20 bis 30 Ellen weiter östlich als das alte gegründet und aufgeführt ward.

Das Vorzüglichste in diesem neuen Schlosse ist der durch das ganze Gebäude des gegen Westen gekehrten Frontgebäudes mit mehren vorgelegten Freistufen, sowie mit Thürmchen, woran eine Sonnen- und Schlaguhr angebracht ist, gehende Speisesaal, der eine Kuppel trägt, welche auf 24 freistehenden Säulen ruht, und theils durch ein grosses Oberlicht der Kuppel, theils durch die hohen und breiten Seitenfenster beleuchtet wird. Die Kuppel und die Wandräume des Saals sind geschmackvoll ohne alle Ueberladung mit Malereien geziert. Zwischen der Kuppel und dem Gebälke befinden sich vier Dreiecke (Pendentifs) und vier halbrunde Felder (Tympans), welche der Hofmaler, Professor Vogel von Vogelstein, mit Frescobildern schmückte. Die Sujets der halbrunden Felderungen mit Goldgrund sind die Embleme der Malerei, Bildhauerei, Baukunst und Musik mit Anbringung zweier Hauptmeister als Brustbilder in Medaillons (bei der Musik Palestrina und Mozart ꝛc.), während in den vier Dreiecken die Dichtkunst, Liebe, Philosophie, Schönheit oder die Grazie in allegorischen Figuren dargestellt sind. Die auf himmelblauem Grunde in heiteren lebenskräftigen Farben sich wahrhaft großartig hebenden Figuren und Embleme sind mit vieler Vollendung gezeichnet und mit wirklicher Farbenfrische gemalt, währenddem die auf den in hellblauem Grunde mit in lichtem Grau in Grau ausgeführten Arabasken verzierten Wandungen des Saals zwischen den hölzernen, aber schön staffirten Säulen angebrachten Gemälde sich den Kuppelbildern, wie überhaupt dem Ganzen, trefflich anschliessen. Uebrigens hat dieser schöne, über drei Etagen hohe Saal zwei Tribünen für Zuschauer und ist durch die Corridors mit den Flügeln des neuen Schlosses, und durch Gänge mit den Pavillons in Verbindung gesetzt. — Zwei östlich angebaute

Flügel bilden einen nach Osten zu offenen Hofraum. Der Flügel nach der Elbe zu ist für die Wirthschaftslokale bestimmt, während den größten Theil des mit ihm parallel laufenden Flügels dieses neuen Schlosses die von Professor Vogel ebenfalls mit trefflichen Gemälden (3 Plafonds und 8 Wandbildern), welche einen Cyclus aus dem Leben der Maria darstellen und worauf namentlich der Künstler die Portraits der während des Baus lebenden Familienglieder des königlichen Hauses anzubringen suchte, gezierte Kapelle einnimmt. — Die Flügel dieses neuen Schlosses hält man, was besonders den ostsüdlichen betrifft, für etwas verbaut, ins Besondere gelten die Dienst- und Offizianten-Wohnungen für etwas sehr unbequem. Doch kann man, was namentlich das etwas gedrückte Aeussere der Hauptfronte des Schlosses anlangt, wenigstens so viel zur Rechtfertigung des Baumeisters sagen, daß es in der That schwierig war, seinen im Verhältnisse zum ganzen Bautencomplexe der pillnitzer Schloßgebäude etwas großartiger angelegten Plan nur einigermassen in homogene Verhältnisse zu den beiden Palais und den 4 Pavillons zu bringen, die doch keineswegs als eine architektonische Schönheit angesehen werden können.

Die älteste Geschichte liegt noch im Dunkel. Es ist unbedingt aber viel gewagt, anzunehmen, daß der in der Urkunde von **1206**, wegen der Streitigkeit der Burggrafen von Donin, über die Burg Thorun bei Quohren aufgeführte Schiedsmann, Heinrich von Beulnewitz, ein Besitzer des jetzigen Pillnitz, das allerdings in der Orthographie des Mittelalters höchst verschieden, als Belaniz, Bilenitz, Billeniz ꝛc. [62]) sich vorfindet, gewesen sei.

Die alte Burg nebst 2 Höfen, den obern und niedern Hof, zu Pillnitz besaß zu Anfange des **15.** Jahrhunderts, bis wohin die zuverläßlichere urkundliche Geschichte [63]) derselben blos reicht, die Familie **Karaß**. Im Jahre **1403** saß auf beiden Höfen **Heinrich von Karaß**. Der **niedere Hof** hieß auch der „**vordere**", und der **obere** der „**hintere Hof**"; blos nach der Lage so genannt. Ueber die Lage des obern Hofes ist man übrigens noch zweifelhaft. Graun erzählt, daß zu seiner Zeit man noch einige Ueberbleibsel auf dem **Kohlberge hinter der Schäferei** sah, und er versteht wahrscheinlich darunter die Stelle im obern Dorfe, wo Friedrich August III. die künstlichen Ruinen erbauen ließ. — Dieser Meinung neigt sich auch Zacharias in seinem Manuscripte [64]) hin. Der vordere oder niedere

---

[62]) Der Name **Pillnitz** oder alt **Bilenitz**, könnte nach slavischer Etymologie soviel als „**Bleiche**" — „**Bleichdorf**", was auch die Lage zuläßt, bedeuten.

[63]) Nach Mittheilungen der Herren Kammerherrn v. Carlowitz und v. Minckwitz.

[64]) Sammlung von Nachrichten über das königliche Schloß in Pillnitz 1826. Die Zacharias'schen Nachrichten sind für die ältere Zeit sehr unrichtig. Der Samm-

Hof lag unweit der Elbe und wahrscheinlich auf der Stelle des jetzigen Schlosses, da wo 1616 das 1818 abgebrannte vom Loß'sche Schloß erbaut ward; denn man soll bei Erbauung des jetzigen, nach 1818 neuerbauten Schlosses noch Ueberreste eines ganz verschlämmten Burggrabens und Spuren von einer ehemaligen Brücke gefunden haben. Jedenfalls besassen die Karasse [65]), welche im 14. und 15. Jahrhunderte die begütertsten aller Geschlechter des meißner Landes waren, noch ums Jahr 1420 Pillnitz. Um dieses Jahr nun kam Pillnitz jedoch an die Carlowitze, die, wie wir Serie I. S. 228 ff. sahen, seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts einen grossen Theil dieser Pflege des Elbthals inne hatten. Es kam an Friedrich I. von Carlowitz durch Kauf, und, obschon man bisher noch nicht den Belehnungsact fand, so bleibt es doch urkundlich gewiß, daß er schon im genannten Jahre Pillnitz besaß. Friedrich von Carlowitz war überdies der Sohn des 1400 verstorbenen Hans von Carlowitz auf Borthen. Unter diesem Besitzer gehörten zu Pillnitz ausser den 1403 als Pertinenzstücke schon genannten: Frundirsdorf (jetzt nicht mehr vorhanden) Kribischendorf (jetzt Krieschendorf) und Borsberg, das Dorf Bonnewitz, ferner Zinsen zu Graupe, Poyritz, Söbrigen, Birkwitz, Zschachwitz, Dobritz und auf dem wüsten Kloden. Nach Friedrichs I. von Carlowitz Tode wurden seine sieben Söhne, Jahn, Bodo, Lawatsch, Friedrich II., Otto, Georg und Mulich zur Gesammthand mit den väterlichen Gütern im Jahre 1438 belehnt [66]). Auch sie besaßen beide Höfe bis zum Jahre 1443, wo Friedrich II. und Otto von Carlowitz den untern oder vordern Hof an die von Ziegler, und 1477 Friedrich III. von Carlowitz auch den obern oder hintern Hof an Caspar Kundiger auf Wachwitz verkauften. Die Familie von Carlowitz, von welcher Pillnitz an die von Ziegler kam, haben es sonach nur etwa 50 Jahre besessen. Während nämlich Jahn, der älteste Sohn Friedrichs I., anfänglich Antheil an Zinsen zu Birkwitz, Söbrigen, Poyritz 2c., sodann aber Zschachwitz hatte, welches er 1451 an die Körbitze gegen Daube vertauschte, kaufte Bodo, der zweite Sohn Friedrichs II., 1440 Wünschendorf vom Wenzel von Polenz und Heinrich von Zeschau, 1460 Eschdorf und Rossendorf von Heinrich und Hans Jode und besaß ausserdem Borsberg, Poyritz, Hosterwitz, Niedersedlitz 2c. Hosterwitz verkaufte er jedoch im Jahre 1472 an Hans von Carlowitz. — H. Lawatsch, der dritte Sohn, nahm den obern Hof in Pillnitz und hinterließ denselben seinem Sohne, Friedrich III., im Jahre 1465, als er das Zeitliche segnete. — Während ferner die Brüder Friedrich II. und Otto den niedern oder

---

ler II. S. 343. meint der Name Hausberg gäbe Zeugniß, daß der obere Hof oder das „Haus" auf diesem Berge gestanden habe (von Schiffner).

[65]) Die Karasse, Lange, Sachsen, Kundiger, Jode, Ziegler, Pflug, bedienten sich des Adelsprädikats „von" nicht.

[66]) Vergl. Serie I. S. 228.

vordern Hof von Pillnitz nebst Bonnewitz übernommen hatten, besaß Georg Thürmsdorf, Mulich Ober- und Niederkreischa und Naundorf mit Sadisdorf. — Nachdem nun Friedrich II. und Otto von Carlowitz den vordern oder niedern Hof von Pillnitz im Jahre 1443 an die Gebrüder Wigand und Nickel Ziegler verkauft oder vielmehr Lockwitz und Zschutzschkewitz (Zitzschewig) dafür angenommen hatten, wurde Ursula Ziegler im Jahre 1444 mit diesem Hofe als Leibgedinge beliehen. Friedrich III., Lawasch's von Carlowitz Sohn, war noch länger im Besitze seines Halbtheils von Pillnitz; denn er verkaufte ihn erst 1477 an seinen Schwager Caspar Kundiger auf Wachwitz und kaufte sich dagegen böhm. Lobendau. Wann jedoch der Halbtheil Pillnitz aus dem Besitze derer Kundiger in dem derer Ziegler ebenfalls übergangen, ist nicht lehensurkundlich bekannt. Nach Andern verkauften schon 1435 die Gebrüder Friedrich II. und Otto von Carlowitz, doch ohne urkundlichen Beweis, die Hälfte von Pillnitz mit Bonnewitz an die Gebrüder Ziegler, die sich nun Ziegler von Billeniz schrieben, während der von uns Serie I. S. 228 beigebrachte Lehensextract doch beweist, daß 1438 Pillnitz noch zum Gesammtlehen derer von Carlowitz gehörte. — Urkundlich ist es jedoch, daß 1443 und 1444 Einige aus der Familie Derer von Ziegler mit dem halben Hofe (oder Vordersitze) zu Billeniz und mit dem „Fach (Fähre) uff der Elben" belehnt worden sind, und daß nach einer andern Urkunde Ursula Ziegler den genannten vordern Hof zum Leibgedinge erhielt. Etwa um 1527 gelangten die Ziegler auch in den Besitz des andern, den Kundigern gehörenden Hofs, und von dieser Zeit an blieben beide ungetrennt. Daher besaß Caspar von Ziegler 1537 Pillnitz ganz, und ebenso auch noch, laut Urkunde, im Jahre 1547. — Auch schrieb er sich deshalb fortwährend Ziegler von Billeniz. In einer Urkunde vom Jahre 1534 finden wir als Zubehör von Pillnitz, Poresbergk (Borsberg), Kribischendorf (Krischendorf), Papperzen (Papperitz), Wachwitz, der Hinterberg und die „Bachstadt" oder Fähre erwähnt. Im Jahre 1569 war Christoph Ziegler, und zwar wohl Schulden halber, genöthigt Pillnitz an den Reichspfennigmeister, nachmaligen Reichstagsgesandten, Christoph vom Loß zu verkaufen. Der Hofmarschall Christoph vom Loß [67]), der 1609 starb, pfarrte den Ort im Jahre 1596 von Hosterwitz, wohin er bis dahin gehört hatte, aus, und erbaute die ehemalige Schloßkirche [68]) zu Pillnitz, die unten

---

[67]) Hier ist wohl unbedingt eine genealogische Notiz zu beachten; Christoph Joachim vom Loß war 1564 Hauptmann zu Senftenberg, Christoph vom Loß, der 1609 starb und dessen Sohn Christoph, der 1620 starb, waren Reichspfennigmeister und Kursächsische Geheimräthe, und Christoph Joachim vom Loß auf Pillnitz, der 1640 starb, war sächsischer Hofmarschall.

[68]) Die sogenannte Schloßpredigerstelle ist seit 1638 mit dem Pfarramte zu Hosterwitz wieder verbunden worden. — Als erster Schloßprediger zu Pillnitz ward

an der Elbe, hinter dem Schlosse östlich stand[69]), die aber Friedrich August I. wegen Erweiterung des Schlosses im Jahre $17^{23}/_{24}$[70]) abbrechen, und dafür in den sogenannten Hofbergen eine neue erbauen ließ, die im Jahre 1725 eingeweiht ward[71]). Nach dem Register der erbaren Mannschaft von 1612 stellte Christophs Sohn, Joachim vom Loß auf Pillnitz 4 Ritterpferde. Im Jahre 1616 soll der gedachte Reichspfennigmeister Christoph II. vom Loß[72]), der auch Besitzer von Schönfeld, Graupen, Jessen ꝛc. war, das am 1. Mai 1818 abgebrannte alte Schloß gegründet haben, von welchem, genau genommen, nur ein Theil, wie wir schon früher sahen, auf die neuesten Zeiten kam; nach andern Notizen soll es jedoch schon früher und zwar wohl nicht auf einmal gebaut worden sein. In der Mitte des 17. Jahrhunderts kam durch die Enkelin Christophs und Tochter des Christoph Joachim vom Loß, der um 1640 starb, Pillnitz an Günther von Bünau, der diese Freiin vom Loß heirathete; doch blieb es nicht lange bei der Bünauschen Familie. — Schon zu jener Zeit bediente sich der Hof, wenn er in diesen obern Gegenden jagte, des pillnitzer Schlosses, um daselbst kalte Küche einzunehmen, und man hatte schon längst gewünscht, diesen so schön gelegenen Ort an die Kammer kaufen zu können. Doch erst im Jahre 1693 gelang es dem Kurfürsten, Johann Georg IV., Pillnitz von dem Sohne Günthers, dem Heinrich von Bünau, gegen das dem Kurfürsten anheimgefallene Lehen Lichtewalde[73]) eintauschen zu können. Die Favorite Johann Georgs IV., die bekannte Gräfin von Rochlitz (vorm. Fräulein Sybille von Neidschütz), erhielt es vom genannten Kurfürsten auf Lebenszeit zur Nutznießung, und nach ihrem plötzlichen (in Folge der schwarzen Blattern) Tode, der leider auch den Tod des Kurfürsten nach sich zog, sowie jenen bekannten Proceß zur Folge hatte, fiel es an die kurfürstliche Kammer, von welcher es kurz

---

Mag. Jakob Daniel Stark im Jahre 1597 angestellt, unter Mag. Gottfried Rüdinger, fand die gedachte Vereinigung statt.

[69]) Sie wurde 1597 von dem Hofprediger Dr. Policarp Leyser am Sonntage Jubilate mit einer über Joh. 10. 22—29 gehaltenen Einweihungspredigt eröffnet. Die Predigt erschien 1597 gedruckt in Dresden beim Hofbuchdrucker Gimel Bergen $8^1/_2$ Bogen. 4. (Gleichen, Annales ecclesiast. I. S. 599.)

[70]) Bei Abtragung fand man noch viele ziemlich erhaltene Särge, Bücher und Pretiosen. Viele Bücher waren verwest, eines derselben jedoch, in schwarzem Sammet mit ächten Perlen besetzt, noch gut erhalten. Die Särge und alles Andere wurden im Grunde der neuen Kirche eingemauert.

[71]) Die alte Kirche war dem Johannes dem Täufer geweiht. Daher rührt auch noch das bis in die neueste Zeit sich erhaltene Johannesfest, woran sogar der Hof sehr thätigen Antheil zu nehmen pflegte.

[72]) Ueber die Baue und Anlagen von Pillnitz finden sich einige Notizen in der Leichenpredigt auf Christoph vom Loß.

[73]) Nach dem Tode des Eustachius von Harras. Darüber ist im Finanz-Archive ein interessantes Actenstück.

darauf, wie Einige wollen, der Geheimrath von Einsiedel für 60,000 M. Fl. erkaufte, der es jedoch der Kammer baldigst wieder abtrat. Vielmehr überließ es im Jahre 1698 der Kurfürst Friedrich August I. seiner Frau Mutter, der verwittweten Kurfürstin Anna Sophia, die eigentlich ihren Witwensitz zu Lichtenburg hatte. Daraus nun, daß deren Oberhofmeister Haubold von Einsiedel in ihrem Namen von Pillnitz Besitz ergriff, mag wohl der Irrthum entstanden sein, als hätten die Herren von Einsiedel eine Zeit lang Pillnitz besessen. — Hierauf überließ es Friedrich August I. der Gräfin Cosel (im Jahre 1705). Doch durch den Fall dieser zu arroganten Favoritin fiel es wiederum an die Kammer zurück. Da es vom Kurfürsten selbst zu wenig benutzt wurde, indem es ihm, als ehemaliger Aufenthaltsort der Cosel gewissermassen verhaßt geworden war, und er überdies Moritzburg sich als Jagdschloß und das Palais im großen Garten als Fasanerieschloß, auch wegen der hierbei gelegenen großen Maillebahn vorzog, so räumte man das Schloß Pillnitz seinem natürlichen Sohne und Lieblinge, dem Feldmarschall von Rutowsky, zum Sommeraufenthalt ein. Später bezog es Friedrich August I. jedoch selbst, nachdem er die schöne Lage von Pillnitz zu würdigen gelernt hatte, in der schönen Jahreszeit wieder, und bauete sogar neben dem alten vom Loß'schen Schlosse, wie wir schon oben erfuhren, ums Jahr 1734 zwei bedeutende Schloßflügel, welche ganz in seinem bekannten, überaus großen Prunkgeschmacke ausgebaut, auf das Prächtigste eingerichtet, mit den zierlichsten Barokmeubles versehen, und seitdem sehr oft von der kurfürstlichen Familie, wenn auch nur auf Tage und Wochen, bewohnt wurde, während Moritzburg immer noch den Vorzug behielt. — Es wurde jedoch Pillnitz schon seit den 20ger Jahren öfter zu kleinen Hofluſtbarkeiten benutzt. So ward am 9. Juni 1725 eine Jagd daselbst veranstaltet, bei welcher Jäger, Wild und Hunde, so zu sagen, en miniature waren. Das Wild bestand nämlich in lauter jungen Hasen, Caninchen, Wieseln und Meerschweinen, während die Jäger von 24 Knaben, deren jeder ein oder mehre kleine Hündchen führte, vorgestellt wurden, und als Anführer des ganzen Jagdpersonals zwei Zwerge des Hofs auftraten.

Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß am 29. Juni 1747 ein grosses kostbares Feuerwerk hier abgebrannt wurde. Dieses Feuerwerk machte gleichsam den Beschluß der langen Reihe von Festlichkeiten, welche bei der am 13. Juni d. J. vollzogenen hohen Vermählungen des Kurfürsten Maximilian Joseph von Baiern mit der königlich-polnischen und kurfürstlich-sächsischen Prinzessin, Marie Anna, sowie des Kurprinzen Friedrich Christian (Großvaters des jetzigen Königs) mit der kurbaierschen Prinzessin, Marie Antoine, Statt gefunden hatten. Nachdem am 29. Juni grosse Mittagstafel gewesen war und Abends die Operette „Hercules und Hebe", als Festspiel, im Opernsaale aufgeführt worden war, begann gegen

11 Uhr Nachts dem Schlosse gegenüber, theils auf der Uferwiese, theils auf der Elbe, das prächtige Schauspiel [74]).

Endlich ist noch das im Jahre 1782 bei Pillnitz abgehaltene grosse Lustlager [75]) zu erwähnen, das Tausende von Menschen von Nah und Fern dahin zog und die Gegend ziemlich belebte.

Im Jahre 1807 wohnte im Bergpalais der König Friedrich August nebst Königin und der Prinzessin Auguste, im ersten Pavillon rechts oder im sogenannten Kaiserflügel, in der ersten Etage die Prinzen Friedrich und Clemens; der zweite Pavillon links war, ausser den Zimmern der Obersthofmeisterin der Königin und dem Absteigequartier der Minister, unbewohnt, während im dritten östlichen Pavillon die Prinzessin Amalie und im vierten nach Abend die Prinzessin Marie Anna, sowie im Wasserpalais die Prinzen Anton und Maximilian mit den übrigen jungen Herrschaften wohnten [76]). — Nachträglich ist noch zu bemerken, daß König Friedrich August I. allerdings schon vor dem Brande den Plan zu einem großen Schloßbaue hatte, und denselben von Weinlig anfertigen ließ [77]).

---

[74]) Zu Anfang und Ende des Feuerwerks wurden von beiden Seiten der Fronte 24 Kanonen abgefeuert, und während des ganzen Verlaufs des Feuerwerks hat man ununterbrochen aus 6 Pfündnern in Geschwindschüssen kanonirt, und so aus jeder Kanone 100 Schüsse gethan. Aus 68 Mortiers wurden je 1 Lustkugel geworfen und aus 31 Mortiers verschiedener Art wurden aus jedem 2 Lustkugeln geschossen. Ausserdem stiegen 23,000 Raketten und Girandolen, worunter 2500 bis 5000 Stücke versetzte Girandolen waren. Von 130 Lustkugeln waren die größten 189 und 128 pfündige Patronen. Ebenso waren 13,000 Stück Lustkugeln mit Stern-, Regen- und Schwarmfeuer, 30 Stück von dreifachen Patronen. Ferner brannten 12 Brillant-Pyramiden, 16,000 Stück Namenbrändel und 3000 Balkenschläge. — Das Wasserfeuerwerk bestand aus 1800 Stück Wasserkegeln, 600 Bombenröhren, 12 Wassergirandolen von Brillant, 12 versetzten Horizontal-Feuerrädern, 144 Bienenschwärmen, 1202 Wasserfässern mit Irrwischen und Brillantbändern und endlich 200 eisernen Prellern mit Regen-, Wasser- und Schwarmfeuer versetzt.

[75]) Der Pfarrer M. Carl Gottfr. Küttner hielt zwei Predigten in dem Lager, die auch zu Dresden 1782, 3 Bogen 8. im Druck erschienen.

[76]) Nachzutragen ist etwa noch, daß sich unter den Gebäuden des abgeschlossenen königlichen Gartens hinter dem Bergpalais, besonders noch der in des Gartens Nordecke von dem Hofconducteur Schade erbaute englische Pavillon durch die enkaustischen Malereien und mehre Reliefs ausgezeichnet, deren Cartons J. G. Matthäi nach herculanischen Antiquen entwarf, deren künstlerischer Werth hochgestellt wird. — Die kostbare Sammlung gemalter Pflanzen und Schmetterlinge ist vom Hofmaler Friedrich zum größten Theil bereichert worden. — Ebenso ist auch noch zu bemerken, daß das Schloß und der Garten zu Pillnitz beim Empfange der Prinzessin Maria Theresia, Gemahlin Antons, im Jahre 1787 höchst geschmackvoll illuminirt war. Eine dritte großartige Illumination von 12,000 Lampen fand in ganz neuester Zeit, im Jahre 1838, beim Empfange des Kaisers Nicolaus in Pillnitz, Statt. — Drei schöne Blätter von Pillnitz vor 1818 sind nach Thormeiers Zeichnung in Aquatinta v. Auburtin, Leipzig bei Voß (12½ Thlr.) erschienen. Auch ist der Grund- und Aufriß des Schlosses Pillnitz gezeichnet von B. E. Ackermann u. gestochen v. M. Engelbrecht, Augsburg, 2 ganze und 10 halbe Bogen, zu erwähnen.

[77]) Man sagt, daß der Ausbau des Ballhauses am Taschenberge zum Hauptstaatsarchive, der etwas kostspielig gewesen sein soll, dem Könige alle Lust zum Bauen verleitet habe. — Relata refero. —

Auch ist Pillnitz noch dadurch in der neuesten Geschichte Sachsens bekannt geworden, daß König Anton, nachdem er am 2. Mai 1836 das Hoflager daselbst eröffnet hatte, am 4. Juni früh 7 Uhr hier erkrankte und am 6. früh ½ 7 Uhr nach kurzem Krankenlager das Zeitliche segnete. Am 8. Juni wurde des Königs Leiche mit der Fähre von Pillnitz auf der Elbe nach Dresden gebracht, und am 9. Juni in der Gruft der Väter beigesetzt.

Die Umgebungen von Pillnitz sind eines Theils an und für sich schon reizend genug durch die hier sich ausbreitende Thalfläche des schönen Elbstroms, der, oberhalb Pillnitz durch eine ziemlich grosse Insel in zwei Arme getrennt, sich vor dem Schlosse Pillnitz wieder in einem erweiterten Bette ausbreitet, andern Theils durch die nach Südost sich längs der Höhen bis zum Borsberge hinziehenden, durch ihren vorzüglichen Wein bekannten Weinberge, an deren Fuß freundliche Lust- und Winzerhäuser sich anschmiegen. Doch diese schon von der Natur allein so wahrhaft schön ausgestattete Gegend, mit der anmuthigen Situation ihrer Berge, Thäler und Auen ist durch den Verschönerungssinn der Regenten Sachsens, die hier seit 120 Jahren ihren Sommergenuß suchten, für die genügsamen und reinen Freuden der Natur noch unendlich mehr verschönt und genießbarer gemacht worden, wiewohl die Elemente oft wieder störend auf die Verschönerungen und Bequemlichkeits-Vorkehrungen eingewirkt haben, und daher von Zeit zu Zeit wieder bedeutend nachgeholfen werden mußte. — Dicht hinter dem eigentlichen Dorfe Pillnitz öffnet sich der sogenannte pillnitzer Grund, in welchem der Friedrichsweg (daher auch oft der Friedrichsgrund) nach dem allbekannten und weit und breit beliebten Borsberg leitet, der gegen 500 Ellen über der Elbe sich erhebt, und eigentlich als Anfangspunkt der sächsischen Schweiz betrachtet wird. — Am Eingange zu diesem romantischen Grunde ist die Eisgrube in gothischem Geschmacke, auch ein, seit 1796, freilich mit grossen Kosten, verschönerter Weinberg angelegt, der so beträchtlich ist, daß ihn gewöhnlich 16 Winzer bearbeiteten [78]). Vor der Eisgrube vorüber führt ein sich schlängelnder Bergpfad auf den steilen sogenannten Haus- [79]) oder Schloßberg, auch oft das pillnitzer Vorgebirge genannt, auf dem die im Munde des Volks gewöhnlich das „Raubschloß" genannte Burgruine sich erhebt, welche jedoch keineswegs als ein Ueberbleibsel der alten Burg Pillnitz anzusehen ist, sondern erst im Jahre 1788 vom Hofcon-

[78]) Von Pillnitz bis nach Oberpoyritz hin verbreiten sich die Domanial-Weinberge, die unter dem hiesigen Bergverwalter und einem Bergvoigte stehen, auch einen sehr guten Wein erzeugen, indem ihn selbst Kenner schon öfter für einen französischen Wein tranken. Diese Weinberge sind 1791 mit Burgunder, zum Theil aber auch mit ungarischen Reben bepflanzt worden, und ihre Ausdehnung war schon in den 30. Jahren dieses Jahrhunderts bis zu 28 Acker bei 500 Pfahlhaufen gediehen.

[79]) Hausberg wahrscheinlich deshalb genannt, weil er jedenfalls die alte Burg Pillnitz trug, die auch keinen passendern Platz gehabt haben kann.

ducteur Schade als eine sehr glückliche Nachahmung angelegt wurde [80]). — Diese künstlichen Ruinen, welche in der That keinen schönern Standpunkt erhalten konnten und deren Platz eigentlich zu einem großartigen Schloßbaue sich eignen würde, enthalten, außer einem grossen Speisesaale, einige geschmackvolle Zimmer, in welchen der Hof bisher während des Sommers wiederholt zu speisen und sich zu vergnügen pflegte. Von dem Platze der künstlichen Burgrudera aus hat man, wie schon bemerkt, einen Genuß, der jeden Besucher zu fesseln vermag: die schönste Aussicht auf die am Fuße des Berges liegenden Schloßbauten mit ihren vielen Thürmchen, so wie auf den dieselben vereinenden Schloßgarten mit seinen Bosquets, Gängen und französischen Hecken, namentlich aber auf den sich wie ein Silberband dahinschlängelnden Elbstrom und dessen mit vielen Dörfern, Landsitzen und Weinbergsvillen übersäetes, und von hohen und niedern Hügeln nahe und fern begrenztes breites Thal. Im Jahre 1791 waren diese Ruinen ebenfalls illuminirt, was einen höchst imposanten Anblick aus der Ferne gewährte und einer über einem Feuermeere schwebenden Krone ähnlich war. — Von diesen Ruinen aus gelangt man zu einer zwischen Laub- und Nadelholz wahrhaft verborgenen Brücke und dann längs eines Abgrunds zu einem eigentlich natürlichen Waldsturzbache oder Wasserfalle, der aber im Jahre 1778 künstlich vermehrt wurde, und eine 130 Fuß hohe Cascade bildet. Diese Cascade erhält ihre Speisung zum Theil aus einem Teiche der Meixmühle, sowie auch aus mehren Berg- und Schluchtenquellen, die man in drei großen Behältern sammelt. Der Wassersturz selbst erfolgt gewöhnlich nur durch das Aufziehen der Schütze in den Bassins; doch sind Thaugewässer und Regenwetter dazu weit zweckdienlicher, als die Kunst, und der Wasserfall ist dann höchst großartig.

Von hieraus nimmt man den Weg bergaufwärts auf den Bergrücken, der den Friedrichs- und Meixgrund gewissermassen birgt, beim Dorfe und Domanial-Vorwerke Borsberg vorüber nach dem Gipfel des Borsbergs, der alt Poresbergk oder wohl richtiger Porescbor heißt, was soviel als ein zu einem Flußgebiete gehöriges Waldgebirge bedeutet. Eine künstlich aus den Felsen des daselbst befindlichen Gerölles der obern Koppe zusammengefügte, innerhalb zu einer netten Klause gewölbten Grotte [81]),

---

[80]) Eine zweite künstliche Ruine ist unterhalb am Eingange des Dorfs vom Westen her.

[81]) Daßdorf in seiner Beschreibung Dresdens bringt einige auf diese Grotte gedichtete franz. Verse, die von einem, zu Ende vorigen Jahrhunderts lebenden, aufgeklärten Staatsmanne herrühren sollen:

Sur cette cime au repos consacrée
Auguste voit sous Lui la fertile contrée
De son peuple chère, délicieux séjour,
Et s'approche de l'Empire
Où Ses vertus Le placeront un jour.

mit wohl eingerichtetem Zimmerchen, und von einigen bretternen Zeltbauen umgeben, die „Eremitage“ [82]) genannt, ist das Ziel dieser anmuthigen, gleichfalls durch den Friedrichsgrund gewöhnlichen Bergpartie. Eine dabei seit Anfange dieses Jahrhunderts schon angelegte Restauration, deren waltender Berggeist auch aus der Tiefe des Thals von den Gästen auf den Ruf „August“ citirt werden kann, ist ein höchst willkommenes Ruheplätzchen [83]) für den vom Steigen ermatteten, sowie nebenbei auch hungrigen und durstigen Wandrer. Dieses hochgelegene Ziel vieler Tausende von Lustwandlern, welche jährlich von Nah und Fern, namentlich aber aus der Umgegend von Dresden, Pillnitz zu besuchen pflegen [84]), ist zugleich der erste Ruhepunkt der meisten Reisenden, welche die sächsische Schweiz besuchen wollen. Wie schon erwähnt, gelangt man auch durch den Friedrichsgrund auf höchst romantischem und dabei weniger beschwerlichem Wege in kaum einer Stunde auf diese, hinsichtlich ihrer wahrhaft trefflichen Aussicht wirklich belohnende Höhe über der genannten künstlichen Grotte, über deren Felsen ein Seller sich erhebt [85]), von dem aus man das Elbthal mit seinem deutschen Florenz sowie mit seinem schönen Wasserspiegel und mit dem von Dörfern und Städtchen belebten Hügellande von Meissen bis in die Gegend des Lilien- [86]) und Königssteins, und darüber weit hinaus, auf der westlichen Seite von dem Berggelende des meißner Hoch- und Weinlandes, auf der östlichen von dem Grenzgebirge und den fernen Höhenpunkten Böhmens, und südlich von den Höhen des Erzgebirges begrenzt, übersehen kann. Die Höhe des Borsbergs besuchte der höchstselige König Friedrich August I. [87]) sehr fleißig, ja, in seinen jüngern Jahren fast täglich, so lange das pillnitzer Hoflager währte, das gewöhnlich laut stereotypen Hofcalenders, am 1. Mai

---

[82]) Die Volkssage geht auch vom Aufenthalte eines Eremiten auf diesem Höhenpunkte.

[83]) Die Anlagen auf dem Borsberge sind meist vom Grafen Marcolini ausgeführt worden.

[84]) Sonst dachte Niemand an eine Gefahr für die hohen Herrschaften, wenn jährlich Tausende von Besuchern auch während des Aufenthalts des Hofs in Pillnitz das Schloß und den Schloßgarten besuchten. Nur die neueste Direction des Hofhaushalts scheint andere Gesinnungen in dieser Beziehung gehegt zu haben, da in den letzten Jahren der Zutritt in den Garten so lange nicht gestattet war, als der König hier sein Hoflager hielt.

[85]) Da nach der Volkssage hier ein Einsiedler gehaust haben soll, so hat man diese Sage durch ein Einsiedlerfigürchen über der Windfahne der Signalstange auf dem Seller angedeutet. Die Seehöhe dieses Punktes wird von Wiemann 1128 bis 1130 angegeben. Die zum bessern Auffinden der Orte der Umsicht verfertigte Horizontalscheibe ist vom Hauptmann Haarenberg verzeichnet. — Südlich führt eine lange Felsentreppe nach dem Dorfe Borsberg und zu dem Wege ins Thal nach dem Pillnitzer Tännicht zu, welchen gewöhnlich diejenigen einschlagen, die die sächsische Schweiz über Graupe nach Liebethal ꝛc. besuchen wollen.

[86]) Eigentlich richtig „Ylgenstein“, was soviel als „Aegidiusstein“ heißt.

[87]) Schon als Kurprinz residirte er hier am Liebsten.

begann und am 1. October endete, früh vor 6 Uhr und genoß hier sein Frühstück, worauf er dann öfter in dem Grottenzimmer arbeitete oder las, oder auch sich nur an der schönen Umsicht mit einem guten Fernrohre ergötzte.

Wir kehren jetzt wieder von des Berges weitumschauender Höhe nach dem im Thale gelegenen Pillnitz zurück. Während des Sommers stand bis zum Jahre 1848 zu Pillnitz eine Abtheilung der Leibgarde, doch seit dem Jahre 1849, nachdem am 30. Dec. 1848 die Gardedivision vermuthlich wegen der keineswegs royalen Gesinnungen der vom Zeitgeiste verlockten Gardisten [88]) aufgelöst worden war, eine Abtheilung Infanterie, welche monatlich sich ablöst, und die eine eigene Kaserne jenseits der Elbe hat. Bis zum Jahre 1815 waren in den Dörfern der Umgegend noch ausserdem 80 Mann Dragoner, von den täglich 6 zum Depeschenreiten ins Schloß commandirt waren, einquartirt. In neuester Zeit sind während der Dauer des Hoflagers täglich nur 2 Mann, die von den 3 Cavallerie-Regimentern detachirt werden müssen, als Ordonanzen beim Schlosse gegenwärtig. Ueberdieß ist hier eine kleine Abtheilung von Pontoniers, zur Besorgung der an Seilen gehenden Fähre [89]) oder sogen. fliegenden Brücke [90]) über die Elbe. Längs der Wasserseite des Schlosses, welche eine vortreffliche Aussicht auf die Elbe genießt, läuft ein Kai hin, welchen am Wasserpalais eine breite halbrunde Freitreppe unterbricht. Diese führt bis zum Strome hinab, wo auch ein Elbmesser angebracht ist, an dem die Marken vieler Fluthen sich finden. Vor der Freitreppe liegen mehre schöne Gondeln, unter welchen namentlich die für die königliche Familie bestimmten durch elegante Bildhauerarbeit und Staffirung von Aussen und durch zierliche früher sogar enkaustische Malerei im Innern, sich auszeichnen. Die Ideen zu den geschmackvollen Verzierungen derselben gab der Freiherr von Racknitz, die Zeichnung lieferte der Hofconducteur Schuricht und die enkaustischen Arbeiten der Hof-

---

[88]) Aus damals leider gebotenen Rücksichten wurde allerdings die Ersparniß von 23,000 Thlrn. für die Leibgarde als Bewegrund angegeben. Aber es bleibt doch zu beklagen, daß dieses schöne Corps, das in frühern Zeiten freilich auch als königliche Leibgarde ihre Pflicht stets anerkannte und manche treffliche Momente ihrer unverbrüchlichen Treue gehabt, nicht mehr besteht. Die Schloßwachen haben dadurch ihren königlichen Schmuck verloren.

[89]) Die Fähre vermag 7 Wagen auf einmal zu befördern. Eine gemeine Fähre war schon vor 400 Jahren, wie wir bereits sahen, hier gangbar. Die Strasse von Dresden nach Pillnitz ist eigentlich auf dem rechten Elbufer, weshalb streng genommen das Dresdner Fuhrwerk von der Fähre früher gänzlich ausgeschlossen war. Da aber stets Wagen, die von andern Orten des linken Elbufers kamen, die Fähre beförderte, so wurden auch baldigst ohne grosse Strenge Dresdner Kutscher, die einen andern Ort ihrer Anherkunft nannten, nicht zurückgewiesen. Indessen bleibt es stets im Ermessen des Königs, die Erlaubniß zurück u nehmen, was auch im Jahre 1838 einmal geschah.

[90]) Wurde am 8. Juni 1836 Abends zur Führung des Leichenconducts nebst der Leiche des höchstseligen Königs Anton von Pillnitz nach Dresden gebraucht.

maler Klinger [91]). — Jenseits der Elbe steht ein Forsthaus, und mitten auf derselben ist ein Heger [92]) oder eine 1243 Ellen lange und bis zu 266 Ellen breite Insel (slavisch Ostrow), auf deren Westseite sich die königlichen Bäder [93]) befinden, und auf der schon öfters große Feuerwerke abgebrannt wurden. Bei dem berühmten Feuerwerke im Jahre 1791 stand hier der obenbeschriebene Tempel der Freundschaft mit der Inschrift im Brillantfeuer: Concordia Augustorum.

Das Dorf Pillnitz ist aus den ursprünglich zu den v. Karaß'-, v. Carowitz'-, v. Ziegler'-, vom Loß'- und v. Bünau-Tetschen'schen beiden Rittergutshöfen gehörigen Drescherhäusern und Fröhnerwohnungen entstanden. Es zieht sich etwas höher vom Elbufer, an dem blos das Schloß nebst Garten gelegen ist, an den Bergen und zum Theil auch in einem Nebengrunde hin, und hat einen sehr schönen Gasthof [94]), mehre Schänkhäuser, ein Forsthaus, zwei Mühlen [95]), sowie mehre hübsche Landhäuser einiger zum Hofstaate gehöriger Personen.

In der Nähe des französischen Dörfchens befindet sich auch ein zum königl. Schlosse selbst gehörender Bärengarten, in dem anfänglich 2 Bären, welche der kürzlich verstorbene König vom jetzigen Kaiser von Rußland, Nicolaus, durch den vormaligen sächsischen Gesandten am russischen Hofe, den frühern beliebten Generaladjutanten Sr. höchstseligen Majestät, jetzigen pens. Generalmajor Freih. v. Lützerode, zum Geschenk erhielt, welche von einem besondern Wärter verpflegt werden, und viel Zuspruch von Fremden während des Sommers haben. — Pillnitz zerfällt nun eigentlich in drei Haupttheile, in das Dorf mit einer Hufe Rusticalflur, in das Staatsgut oder ehemalige Kammergut, und in das Zubehör des Kronguts, nämlich die Schloß-, Garten-, Wacht-, Stall-, Wagen-, Reitbahn- und andere Officialgebäude, wozu auch die 1828 neuerbaute und mit einem

---

[91]) In der einen sah man zwischen den Fenstern die schönsten Elbgegenden bei Königstein, Meissen, Hirschstein ꝛc. von Veith, Günther, Wizani enkaustisch gemalt, und als Nebenverzierungen alle kleineren Arten von Elbfischen, auch Biber, Fischottern ꝛc. gleichfalls enkaustisch angebracht. Die Decke enthielt eine Karte des Elbstroms von der böhmischen Grenze bis nach Dessau, die größten Elbfische, als Lachs, Stöhr, Wels ꝛc. 4 Allegorien auf die 4 Hauptflüsse Sachsens, Elbe, Mulde, Saale und Unstrut. In der zweiten Gondel waren Schiffe, Fahrzeuge und Fischergeräthe verschiedener Nationen, auch Corallen, Seegewächse aller Art, Conchylien ꝛc., und an der Decke war ebenfalls enkaustisch eine höchst künstlich construirte Windrose angebracht. — Die dabei im Souterrain stationirten, gelb und blau uniformirten Gondoliers haben diese Gondeln zu führen. Während des Winters werden sie in Dresden aufbewahrt.

[92]) Im Jahre 1834 stieg hier der Luftschiffer Professor Reichhardt nebst seiner Tochter aus einer Höhe von 3170° nieder.

[93]) König Anton badete noch als Greis von 80 Jahren hier alljährlich so lange bis das Wasser nur noch + 10° Reaumur Wärme hatte.

[94]) Vor 1837 einer der schlechtesten im Lande; ist im genannten Jahre vom Grunde aus schön und geräumig erbaut, und enthält auf 40 wohnliche Piecen.

[95]) Teichmühlen am Grunde.

schönen Speisesaale versehene Schloßrestauration und das mehrfach erwähnte französische Dörfchen gehört. Vom Orte selbst macht der umfangreiche hochummauerte Schloßgarten den mittleren Theil aus, während die Schloßbauten selbst den südwestlichen, und das französische Dörfchen mit dem neuen Gasthofe den südöstlichen Theil bilden. Noch südlicher befinden sich 3 grosse Ziegel- und Kalköfen, eine bedeutende Brauerei, während östlich und zwar abgesondert, jenseits des großen Preßhauses, mitten in den königlichen Weinbergen, die Dorfkirche, erbaut ist, und nordöstlich über der Elbe, sehr erhöht, die starke und hochfeine Schäferei des Staatsguts sich befindet. — Pillnitz enthält auch permanente Hofwohnungen für den Hofgärtner, Hofbettmeister (oder Schloßinspector) nebst dessen Gehilfen, für den Hofbauschreiber, Röhrmeister und den Vogelsteller (?). — Nach allen Seiten hin verbreiten sich von Pillnitz aus die schönsten Spazierwege, zum Theil auch, wie besonders östlich und westlich, schöne Alleen, wodurch, wie schon bemerkt, besonders durch die Fürsorge der hier seit 120 Jahren residirenden Fürsten Sachsens, albertinischen Stamms, die Pillnitzer Umgegend unstreitig zu einer der reizendsten und genußreichsten Deutschlands geworden ist.

Zur Geschichte der Criminalrechtspflege in Sachsen.

(Nach Urkunden und Acten.)

Die Geschichte der speciellen Rechtspflege, wie der Gesetzgebung überhaupt, ist eine höchst wichtige Quelle der Culturgeschichte eines Landes. Wie wir aus der Gesetzgebung einer Zeitepoche schon genau den wahren Geist der Zeit und namentlich die Denk- und Handlungsweise, sowie Sitten und Gebräuche der Zeitgenossen sammt allen ihren Bestrebungen und Behinderungen, Vorzügen und Mängeln erkennen, so erkennen wir noch weit mehr aus der Geschichte der Rechtspflege deren geistigen und sittlichen Standpunkt, den intellectuellen Zustand der Generation, deren Begriffe von Recht und Unrecht, sowie überhaupt das Schroffe oder Gemüthliche der Zeit aus deren wahren Ansicht von der Größe der Vergehen und Verbrechen. — Leider haben die Historiker bis jetzt viel zu wenig diese reiche Quelle für die Cultur- und Sittengeschichte rationell gewürdigt und daher auch selten benutzt oder, so zu sagen, in das Bereich ihrer eigentlichen Forschung gezogen. Daher ist es nun leider gekommen, daß man Ereignisse, Thaten und Vorgänge im staatlichen und bürger-

lichen Leben, mehr vom Standpunkte der Zeit des Historikers aus betrachtet und beurtheilt sieht und nicht nach den gleichzeitigen Begriffen von Recht und Unrecht, nicht nach den jedesmaligen Sitten, Gebräuchen und Lebensansichten, und noch weniger nach dem religiösen und sittlichen Standpunkte der Zeitgenossen und dem doch genau genommen gewaltigen Einflusse der Gesetzgebung auf diesen Standpunkt des nationellen Lebens. Freilich liegt der Grund zu diesem Mangel der Specialgeschichte und der daraus hervorgegangenen Lückenhaftigkeit der Universalgeschichte darin, daß die Rechtshistoriker sich nicht die Zeit genommen, oder es der Mühe nicht werth erachtet haben, aus ihren Erfahrungen Reflexionen für die Cultur- und Sittengeschichte zu schaffen und daher sich mehr mit dem blosen todten Buchstaben des Rechts und den nakten Thatsachen der Rechtspflege beschäftigt, während die Historiker entweder gar nicht die Rechtsgeschichte als Quelle für die Sittengeschichte gekannt, sie als blose Resumtion von Beispielen zu einer positiven Wissenschaft angesehen, und sie gerade so betrachtet haben, als die Mehrzahl der Kirchenhistoriker die Dogmengeschichte, die ebenfalls meist blos vom individuellen Standpunkte des Bearbeiters behandelt ist, ohne daß man nämlich dabei die Sitten- und Culturgeschichte der Zeitepochen in gehörige Würdigung gezogen hat. Wie beachtenswerth aber die sächsische Rechtsgeschichte für die sächsische Volks- und Fürstengeschichte überhaupt ist, können wir leider aus wenigen bis jetzt erschienenen Monographieen ersehen und genau genommen nur aus Geheimarchivar Dr. Tittmanns Geschichte Heinrichs des Erlauchten und Geheimrath Dr. von Langenns Lebensgeschichte des Herzogs Albrechts und Kurfürsten Moritz. — Freilich sind diese Männer auch Historiker, die bei einer gründlichen Kenntniß der vaterländischen Gesetzgebung und Rechtsgeschichte, sich auch einer hohen philosophischen Bildung erfreuen und die die schöne Aufgabe des Historikers, der als Biograph eines Fürsten hervortritt, richtig erkannt haben. — Der Fürst ist ja nur im Rahmen seiner Zeit richtig zu würdigen. Ohne daß der Biograph genau auf alle gleichzeitige Verhältnisse eingeht und seinen Helden in sein gehöriges Verhältniß zur Zeit und zu seinen Zeitgenossen setzt, deren Haupt er war, deren physisches Wohl und Wehe er zu überwachen, deren geistige und religiöse Bildung und Hebung er zu leiten und zu fördern, deren Bestrebungen er zu lenken, und deren Anforderungen er zu prüfen hatte, wird er blos eine höchst langweilige, mit vielen aphoristischen, oft unerklärlichen Thatsachen und unzusammenhängenden Begebnissen erfüllte Lebensscizze liefern, die weder für die Geschichte einen wirklichen Werth haben kann, noch auch den Leser in den Stand setzen wird, sich ein in der That richtiges und klares Bild von dem Fürsten zu machen. So gut nun die Fürstengeschichte nicht ohne eine gründliche Volksgeschichte verstanden werden kann, so kann auch die Fürsten- und Volksgeschichte keineswegs ohne die Kultur- und Sittengeschichte gedacht werden. Diese drei zu-

sammen bilden genau genommen erst einen Geschichtskörper: denn während die Fürstengeschichte das Haupt bildet, ist die blose Volksgeschichte der Rumpf und die Kultur- und Sittengeschichten bilden die handelnden und tragenden Extremitäten, d. h. die Hände und Füsse, ohne welche die Generalgeschichte ein unansehnlicher Torso bleiben würde.

Um nun, wie wir oben angedeutet, und schon früher wiederholt versucht, auch die Rechtsgeschichte als Quelle zur allgemeinen Geschichte immer mehr auszubeuten, theilen wir auch folgende Beiträge zur Geschichte der Rechtspflege Sachsens unverkürzt mit und hoffen, daß der Leser nach dem Vorhergesagten mit der Nothwendigkeit solcher Mittheilungen zum Weiterforschen einverstanden sein wird.

Geheimrath Dr. von Langenn hat in seinem Herzog Albrecht S. 328 ff., sowie in seinem Moritz S. 40—48 ziemlich ausführlich über den Standpunkt der zeitigen Rechtspflege, besonders des peinlichen Processes gesprochen, wir begnügen uns daher hier vor Allem folgende die Zeit charakterisirende Urkunden und Acta wörtlich mitzutheilen. Die erste mitgetheilte Urkunde ist namentlich deshalb so merkwürdig, als sie erstlich gewissermassen als die Grenzmark der alten bisher üblichen peinlichen Rechtspflege anzusehen ist, und daß darin als erster Reformator derselben auch Dietrich von Schönberg, 38. Bischof zu Meissen, auftritt, der schon durch seine Reformation der sächsischen Klöster, die er mit den gleichzeitigen Fürsten Sachsens, Ernst und Albrecht, im größten Einverständnisse unternahm, bekannt ist [1]).

(1465. 16. Jan.)

Eyne Beredunge vnde abewerffen der alten Gewohnheit, die die manne der wurtzenischen pflege In todslegen vnde andirn In gerichte vmbillichin gehabt haben, In geinwertikeit alle manne der obgnanten pflege.

Noch Cristi geburt Tusint virhundert dornach Im funff vnde sechtzigsten Jare am Sontage marcelli, sint dy Erbarn [2]) manne In der pflege zcu Wortzin gesessen, vor den Erwirdigen in gotnater vnd hern Dietriche Bischoffe zcu Missen, vnde ön der gewonheit halben, der sie totslegen mit obirreichung dem Voite zcu wortzen sechs schillinge groschin vnd eyns scherffs [3]), domitte sie den schuldigen von des Hern gerichte irloseten lang-

---

[1]) Darüber werden wir in einem besondern Aufsatze mit Urkunden belegen.

[2]) Ritterliche Leute. Unter „ehrbarer Mannschaft" verstand man die zum Ritterdienste verpflichteten Grundbesitzer.

[3]) Scherf oder Schärff, eine alte Scheidemünze, die sowohl in Ober- als Niedersachsen geführt wurde, und etwa einen Heller Werth hatte. Vier und zwanzig machten einen Schilling. Er heißt auch scharfe Pennigk und zwar von der Form, da er beinahe so groß als der Pfennig war, aber weit dünner und durch das Abführen endlich wirklich scharff wurde. In Niedersachsen hießen sie gewöhnlich Helblinge und nach dem Gepräge Hahneköpfchen oder nach ihrem gewöhnlichsten Münzorte „Gosler". — Seltsam ist der Preis von 6 Schillingen gl. und ½ pf.

zeit gebraucht haben, mit vlis [4]) gebeten, sie dobey noch dem ör voter [5]) gehabt hetten laße bleibe. Dakegen dann der Herre etzliche orsache irzalt [6]), ßo sulche gewonheit widder geistlich wertlich [7]) recht, vnd widder den gemeynen notz [8]) sey, so mogen sie keynen bistand [9]) habin, sie sey mit sunden [10]) vnde sulde billig abgetan [11]) werden. Noch manchirhande [12]) rede vnde erbitunge beider teile hot der Erwirdige her Diterich in geinwertickeit ör aller bedinget vnde protestirt, er welde seiner obirgerichte, wann vnde wo sich irgeben wirt, gebrauchen, vnde sich dorczu noch Inhalt der priuilegien halden. Wurde abir ymants uw [13]), addir in fürdern Zceiten beduncken, das er doryn hette zcusprechen, adir vormeynt widdir solches eincherley gerechtigkeit zcu habin, hot er sich irbotten, das mit an zcum irsten den hochgeburn Fursten, Hertzogen zcu sachsen [14]) vnde vor oren Rethen. Item vor den Erwirdigen Hrn vnde vetern [15]) die Bischoffe zcu Merseburg vnd Numburg. Item vor dem wirdigen Capitteln zcu Missen, Merseburg vnde Numburg gerne zcu rechtlichen vßtrage kommen, vnde sulde glicher erbitunge tun, der wolde er ouch volgen. Dobie sint gewest die werdigen Her Heinrich Loubing, Doctor, Techant zcu Missen vnd Er Gorge Wackelin, Techant zcu Wortzen, die gestrengen Bosse von der Oelßnitz Hauptmann zcum Stolpen, Hans von Bolberitz vnd Er Andreas brawer, Hofemeister zcu mogelin [16]).

Es wird dem Leser nicht uninteressant sein, hier einen kurzen Ueberblick von dem bei uns im Mittelalter geltenden Gesetzen nicht sowohl gegen, als vielmehr wegen des Todtschlags und der Verbrechen der Leibesverletzung, sowie die durch sie entweder festgesetzten oder sonst gebräuchlichen Entschädigungen und Bußen oder scheinbaren Strafen für die Uebertreter dieser Gesetze zu erhalten. Gerade aus ihnen ersieht man entweder den tiefern oder höhern moralischen Standpunkt der Zeit, sowie sie auch entweder die Rohheit oder die schon etwas verfeinerten Gefühle der verschiedenen Generationen kund geben. Der Begriff des Verbrechens der Gewaltthat am Leben oder an der Gesundheit Anderer durch rohe Verletzung ihres Körpers oder durch Gefährdung ihres Lebens, hing leider

[3]) Statt Fleiß.
[5]) Statt ferner.
[6]) Statt „etliche Gründe erzählt oder aufgeführt".
[7]) Der alte gewöhnliche Ausdruck für „weltlich".
[8]) Statt Nutzen, Vortheil.
[9]) Fortbestand.
[10]) Der sehr gewöhnliche Ausdruck für „es sei ungerecht" — sündlich. —
[11]) Statt abgeschafft.
[12]) Mancherlei.
[13]) Nun, jetzt.
[14]) Herzog Albrecht und Kurfürst Ernst.
[15]) Nach damaligem Sprachgebrauche nennt Bischof Diettrich seine Confratres, die Bischöfe zu Naumburg und Merseburg, „Vettern".
[16]) Stadt Mügeln bei Oschatz, ein Sitz der Bischöfe, im dasigen Schlosse Ruginthal.

nur zu eng mit dem damaligen Begriffe von Ehre, Recht und Eigenthum zusammen. Erst aus dem allmälig sich läuternden Begriffe von Gewaltthat am Leibe und Leben Anderer, welche im höhern Mittelalter doch ganz mit der erlaubten Fehde und Sühne zusammenhing, bildete sich freilich erst zu Ende des Mittelalters der Begriff Verbrechen aus. In Folge der vielen in unsern Landen im Mittelalter geltenden Rechtsgepräge ward besonders die endliche Ausbildung des Rechts behindert. Unser jetziger Begriff von Verbrechen in Hinsicht auf Tödtung und körperliche Verletzung ist daher keineswegs mittelalterlich, da doch die eigentlichen strengern Gesetze gegen den Todschlag ꝛc., ihrer Ausbildung nach, ebenfalls nicht ganz mittelalterlich sind und das Verbrechen, als Brechen der Gesetze für die persönliche Sicherheit, konnte in einer Zeit voller Widersprüche und eines, genau genommen, noch rechtlosen Zustands, in einer Zeit, wo noch die Sühne, Besserung (Bezzerung) die Buße und das Wergeld (Vergeld) oder Wirigeld, neben den gesetzlichen Bestimmungen des Burg- und Landfriedens rechtliche Gültigkeit hatten, sich gar nicht mit der damaligen rechtlichen Denkweise vereinbaren. Vor Allem ist in den verschiedenen mittelalterlichen Gesetzen unserer Lande, vor dem 15. Jahrhunderte, die keineswegs Landes-, ja, nicht einmal Provinzialgesetze waren, sondern meist nicht mehr und nicht weniger als Localstatute, zu bemerken, daß der Hauptunterschied oder die Modification ihrer Gültigkeit sich lediglich nach dem freien oder unfreien Verhältnisse des Thäters oder desjenigen richtete, der entweder als corpus delicti dabei selbst ins Spiel gekommen, oder dem der Verletzte oder Getödtete angehörte, wobei es ausserdem noch gleich galt, ob das corpus delicti oder der Thäter (delinquens) ein einzelnes Individuum oder ein ganzes Geschlecht war ꝛc. Es unterschieden namentlich die deutschen Criminalgesetze vor dem 13. Jahrhunderte sorgsam ob die That einem Freien oder Hörigen[17]) zur Last fiel: denn während der den Todschlag verübende Freie geradezu keine Strafe zu erwarten, sondern nur Vergelt und Buße zu leisten hatte, wann er sich vor Gericht stellte und die That nebst Umständen bekannte, traf den eines Todschlags oder einer Verletzung schuldigen Hörigen Strafe, entweder Lebensstrafe oder Handabhauen, Prügel (fustis, flagella). So wurden auch Beschädigungen an Leib und Leben überhaupt nach dem Stande und Geschlechte der Beschädigten höher oder geringer, mittels fredus (Strafgeld), das zum Theil dem Herrn, zum Theil der Familie des Beschädigten zu Gute ging, gebüßt. Vorzüglich trat bei den Wergeldern die Verschiedenheit am Meisten hervor. Der Todschlag, der an einem servus, litus, ingenuus, nobilis, ebenso der an einem Manne oder Weibe, einer ancilla (ancilla regia stand

[17]) Schon die zwölf Tafeln, welche talio für leibliche Verstümmelung, aber Buße an Geld für Zahnausbruch bestimmen, unterscheiden bereits zwischen (servi und liberi) Sklaven und Freien.

höher im fredus), einem Pfaffen oder Laien [18]) verübt worden, hatte eine genaue Wergeldstaxe. — Unter allen Bußleistungen ist nämlich das Wer- oder Wiri- d. i. Viri-Geld das Wichtigste, und ist einerlei mit capitis aestimatio. Nach ihr wurden auch viele andere Bußen festgestellt, für die man entweder den einfachen Satz, oder Erhöhung und Verminderung des Wergelds annahm. Die eigentliche Norm des Wergelds ist in der leiblichen Abschätzung des freien Mannes begründet. Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Erlegung und Austheilung des wahren Wergelds eigentlich mit dem Grade verwandtschaftlicher Rechte zusammenhing. Das Band der Verwandtschaft mit dem Beschädigten oder Erschlagenen gab die Norm des Anspruchsrechts bei Vertheilung des Wergelds. — Auch selbst bei der Erlegung des Wergelds fand ein gleiches Verhältniß statt; denn nicht nur die Schwert- [19]) und Spillmagen [20]), welche an einer Fehde theilnahmen, waren zur Tragung des Wergelds mit verbunden, sondern die Verbindlichkeit der Leistung desselben ging auch auf die nächsten Verwandten desjenigen über, der als Thäter erkannt worden, sobald dieser insolvent war. Ganze Familien konnten daher dadurch mit einem Male entweder verarmen oder auch wohlhabend werden. War die gesammte Verwandtschaft gleichfalls unvermögend das schuldige Wergeld und Gewette zu leisten, so mußte der Thäter mit Leib und Leben haften.

Die ältesten, einigermassen geltenden Gesetze für unsere Lande gegen Lähmung, Todschlag oder Mord, die aber auch mehr von den anerkannten Spruchgerichten als von den Stadt- und Landgerichten bis zu Ende des Mittelalters gehandhabt wurden, und daher auch am Meisten in Weißthümern, weniger in andern Gerichtsurkunden sich finden, sind im sogenannten Sachsenspiegel enthalten, der seit der Mitte des 13. Jahrhunderts immer mehr Gültigkeit erhielt, obschon er genau genommen ebenfalls kein allgemein gültiges oder sanctionirtes Gesetzbuch war, sondern mehr als eine übliche Rechtsquelle betrachtet werden muß. — Nach dem „landläuftigen" sächsischen Rechte das im Sachsenspiegel enthalten ist, unterschied man Fleischwunden, offene Wunden und Kampfer- oder Kämpferwunden. Als Fleischwunden wurden alle die angesehen, die, gleichviel ob sie gehauen oder gestochen, doch nicht unmittelbar tödtlich waren, so

---

[18]) Dieses zeigt folgender alter Strickersatz:

Swer einem pfaffen nimmt den lip
ez tuo man oder wip
der sol die buoze dar tragen
sam, er sieben leien habe erschlagen.

[19]) Schwertmage, ist der Verwandte von männlicher Seite.

[20]) Spillmage, ist der Verwandte von weiblicher Seite (von Spille die Spindel zum Spinnen, des Weibes Hauptattribut).

daß also nur das Fleisch verwundet war, während als offene Wunden die galten, die an nicht gefährlichen, „nicht mördlichen" Stellen des Körpers waren, die auch keine Lähmung unmittelbar zur Folge haben („so nicht Lembden bringen") konnten, die dabei mehr Weite als Tiefe hatten. Kampferwunde hieß dagegen die, welche eines Nagels oder des mittelsten Fingers längsten Glieds Tiefe hatte, so lange sie noch frisch und „ungeschwollen" war. Als Kampferwunden wurden daher die Wunden am Halse, an den Armen, Beinen und andern Theilen des Körpers, welche zwar wegen des Knochens keine Tiefe haben, aber doch Lähmung nach sich ziehen konnten, angesehen. Wunden am Kopfe, besonders in die Schädelknochen, Verwundung oder Ausschlagen eines, oder beider Augen, sowie Wunden des Gesichts, wo kein Haar wächst, was ein Schandmal zur Folge hatte, Ausschlagen von Zähnen mit den Wurzeln, Verletzung des männlichen Gemächts, Abhauen oder Zerschlagen von Fingern, Händen, Armen, Füssen, Beinen, Zerschmetterung oder Verletzung des Ellbogens oder der Knieschеibe, welche Verwundungen Verstümmelung zur Folge haben oder Lähmungen unmittelbar nach sich ziehen mußten, wurden ebenfalls für Kampferwunden erklärt [21].)

Den Todschlag unterschied man schon nach den allerältesten deutschen Gesetzen ebenso, wie die Alten das Homicidium; man unterschied einen offenen von dem heimlichen. Unter heimlichem Todschlag verstanden aber die alten Gesetze keineswegs einen Meuchelmord, sondern man verstand darunter die Verheimlichung des Mordes durch Beseitigung des Leichnams des Erschlagenen, indem derselbe entweder in's Wasser, besonders in einen Brunnen (in puteum aut sub aquam mittere) geworfen, oder mit dürrem Reisholz überdeckt, und dasselbe noch dazu angezündet worden war, damit der Leichnam darunter verbrenne, was man im mittelalterlichen Latein mordrum oder mordridus zu nennen pflegte. — Auch war es gewöhnlich, daß der Leichnam so lange unbeerdigt aufbewahrt wurde, bis Rache oder Sühne genommen worden war. Später genügte die Aufbewahrung einer Hand, die das Leibzeichen oder die todte Hand hieß, und endlich bewahrte man nur das blutige Kleid des Erschlagenen auf, welche beide man nach geschehener Sühne zum Leichnam begrub. — Wegen der richterlichen Competenz in dieser Beziehung, spricht sich der Sachsenspiegel vor Allem dahin aus, daß über Fürsten und ihre Leute, Niemand denn der König, Richter sein, sowie über schöppenbare Leute, die ihren Leib verwirkt, nur der ächte Frohnbote oder Voigt richten könne. Im 55. Artikel des III. Buchs (nach der alten Augsburger Ausgabe) heißt es nämlich wie folgt:

---

[21]) Besonders genau specificirt der 72. und 81. Art. des Weichbilds diese Kämpferwunden.

„Over der Vorsten [22]) Lyff oder ore Gesunt [23]) moth neman Richtere sin, wenne de Koning [24]). Ouer Schepenbare Lude [25]) wenne sy eren Lyff vorwerket vnd vordeilet syn [26]) mot neman richten, wenne de echte Vronebode“ [27]).

Wenn ferner Jemand wegen einer Unthat schon ohne richterliches Zuthun an Leib und Gesundheit bereits seinen Lohn dafür erhalten hatte, so hatte er wegen des Vergehens weder Wette noch Buße, noch ausserdem zu zahlen. Diese Stelle beweißt, daß man Gottes Gericht schon für genügend ansah und etwaiger richterlicher Selbstsucht Schranken setzen zu müssen glaubte. Es heißt nämlich im III. Buche 50. Art. in Rücksicht der deutschen Bevölkerung (die Slaven hatten eigne Gerichte):

„War de dudesche [28]) Man synen Lyf edder syne Hant vorweret met Vngerichte [29]) he lose sy edder ne du, dar ne darff he gheven noch Gewedde [30]) noch ock Bute tho“;

und die hochdeutsche Ausgabe setzt dazu: „Dann er wettet damit den Leib“.

Ein wirklich moralisches Zeichen der Zeit giebt uns aber ganz besonders der 50. Art. des I. Buches im Sachsenspiegel, in welchem ausgesprochen ist, daß der, welcher einen Andern deshalb mordet oder verwundet, um ihn dann vor Gericht bringen und als einen Friedensbrecher darstellen zu können, durchaus nicht gehört, sondern als Missethäter betrachtet werden soll, und wäre der Erschlagene oder Verwundete selbst ein Spielmann oder unehelich geboren, wenn er nicht nachweißlich ein Diebs- oder Räubersgenosse ist, auf den man einen Kampfangriff zu machen nöthig habe. Da nun eigentlich wohl kein Gesetz gut denkbar ist, wo nicht vorher erst die Unthat vorgekommen wäre, so verschafft uns dieser Artikel einen Einblick in die Zeit,

---

[22]) Fürsten.

[23]) Nicht Gesinde = Diener, sondern Haut, Haar und Gliedmassen.

[24]) Ueber diese durfte nur der König Richter sein.

[25]) Nach dem 10. Art. des Weichbilds sind schöppenbare Leute ganz freie Leute; nach Sachsenspiegel Buch 2, Art. 12: Jeglicher unbescholtene Mann einer Stadt, nach B. 1, Art. 2 und 6, die ihre Freiheit haben, und daher Schöppen oder Gerichtsleute sein konnten, daher auch der Ausdruck „Schöppenfrei geboren sein.“

[26]) Wann sie Leib und Leben verwirkt haben.

[27]) Der ächte Frohnbode, als Gerichtsdiener des Herrn oder Königs (Frohn's) ist der belehnte Voigt (advocatus regius); über seine Wahl durch die Schöppen, seine Pflicht und sein Recht, Buch III. 56.

[28]) Der Deutsche.

[29]) Soviel als Missethat, weshalb man zu Leib und Leben klagen kann, oder auch zu seinen Gliedern „Haut und Haar“ (B. I. Art. 61) d. i. „gesunt“.

[30]) Strafe des weltlichen Richters, die entweder in Geld- oder Leibesstrafe bestand (Bd. III. Art. 64, vergl. Lehenrecht Cap. 51). Das Weichbild (Art. 53) sagt: Das Gewette und die weltliche Strafe ist darum gesetzt, daß man dadurch die Leute „zum Guten zwinge und von dem Bösen reitze.“

in der dieses Gesetz nothwendig geworden war; es war die Zeit des Faustrechts. — Der Artikel lautet:

Efft men einen gewunden oder doden Man im Gerichte beredet vor einen Vredebreker, was dar recht vmme sy.

We ok den anderen wundet oder dodet vnn ene to eneme Vredebreker[31]) bereden[32]) wil, vulkummet[33]) he des nicht, he is suluen vorwunnen des Vngerichtes des he an eme gedan het. Al sy ock en Man, Speleman oder vnechte geboren, he en is doch Rouers nach Dyues Genot nicht, also men kempen vp ene legen[34]) moge.

Die Nichtzurechnungsfähigkeit des Kindes in Criminalfällen, so wie die schon erwogene Nothwendigkeit des in jenen Zeiten der Rohheit festzusetzenden (freilich auch nach der Ansicht der Zeit) Schutzes der Kinder gegen die Bosheit der Erwachsenen ist aber im 65. Art. des 2. Buches also ausgesprochen:

Nen Kyndt mach[35]) binnen synen Yaren dün[36]) dar yd[37]) synen Lyff mede vorwercke[38]).

Sleit yt enen Man, oder belemet yd ene, syn Vormunder schal yt beteren[39]) mit yennes Wergelde. Oft yd vp en vulbracht wert. Welken schaden yt ock düt den schal he gelden[40]) na syme Werde meth des Kindes Gude. Sleit ock ein Man ein Kind doet, he schall syn vulle Wergeld[41]) geuen. Schelt[42]) aber ein Man ein Kindt, oder rofft he[43]), oder schleit her met Beßmen[44]) dorch[45]) syne Myssedaet, he blifft is ane Wandel[46]), daer he yd gheweren vppen Hilgen[47]) dat he dorch anders nicht geschlagen en hebbe, wan dorch syne Myssedaet.

Weitere Bestimmungen enthält der 14. Art. des 2. Buches, die uns noch tiefere Blicke in die faustrechtliche Zeit und die Handhabung des Rechts thun lassen. Es ist vorerst der Fall berücksichtigt, wenn Jemand in der Nothwehr einen andern erschlägt, und könnte den Leichnam, was gesetzlich erforderlich war, aus Furcht, d. h. wegen

---

[31]) Friedensbrecher, d. i. Jeder, der die Gesetze des Landfriedens übertritt.
[32]) Beweisen, Beweis führen vor Gericht.
[33]) Eigentlich überwunden; hier so viel als überführt, schuldig.
[34]) So viel als Jagd machen auf Einen.
[35]) So viel als mag.
[36]) Statt thun, vollbringen.
[37]) So daß es.
[38]) Seinen Leib damit verwirken.
[39]) So viel als bessern d. h. mit Wergelde lösen.
[40]) Das alte geltan oder gelten heißt soviel als vergüten, einlösen.
[41]) Das Kind hatte demnach dieselbe Geltung als der Erwachsene und zwar der Freie.
[42]) Schelten = Strafen.
[43]) Rauft das Kind bei den Haaren.
[44]) Mit Ruthen (Besen).
[45]) So viel als wegen, in Folge.
[46]) Bleibt es ohne Wandel, d. i. Genugthuung.
[47]) Gewehren auf die Heiligen = schwören, Eyd leisten.

der ihn drohenden Lebensgefahr des Anhangs des Erschlagenen nicht vor Gericht bringen, um Klage zu führen und seine Unschuld darzuthun. In dem Falle nun, daß Einer den Todten nicht vor Gericht bringen könnte, doch aber die That bekannt hatte, und sich dem Gerichte unterwarf, ehe man gegen ihn klagbar ward, so durfte man ihm die Todesstrafe nicht zuerkennen, sondern nur das höchste Gewette [48]), d. i. das halbe Wergeld, sowie für die Freunde des Erschlagenen das Wergeld. Man sollte sodann die Angehörigen oder das Gesipp vor Gericht zu 3 Mal laden, um das Wergeld in Empfang zu nehmen. Erschienen sie nicht auf dreimalige Vorladung, so sollte man das Wergeld so lange inne behalten, bis sie klagbar würden, welche Klage jedoch nicht angenommen werden durfte. Den Thäter aber konnte man nicht verurtheilen, da er sich aus freien Stücken dem Richter gestellt hatte. Brächte man aber den Leichnam noch vor Gericht und klagte, so hatte sich der Thäter zu reinigen und nachzuweisen, daß es Nothwehr gewesen war, was entweder durch Zeugen oder in Ermangelung derselben durch die Wunden zum Theil möglichst (doch oft seltsam genug) nachgewiesen wurde. — Der angezogene Artikel lautet wörtlich:

Schleit ein Mann den anderen dot dorch not, vnde dar be by eme nicht bliven, dat he ene vor Gerichte bringhe, vnde over ene richte vor synes Lyves Angste [49]) kummet he sunder den Doden [50]) vor Gerichte, vnde bekanth he des er men over ene klage. Vnde buth [51]) he sick darumme to Rechte, men schal [52]) ene darumme den Hals nicht vordeylen. Deme Richter schal man irdeilen vp ene dat hogeste Gewedde der Penninghe de men eme pleget tho weddende [53]), vnde den magen ore weregelt, de schall men voreladen ere Weregelt tho nemenne tho deme negesten dinghe [54]) vnde tho deme anderen, vnde tho dem drüdden. Ne komet se den nicht vor, he schal darmede besitten [55]) wente se met Klage ene dat affgewinnen [56]) vnde me schal ene Vrede werken. Vmme den Mann ne mach neman eme an synen Hals spreken. Da he sick tho Rechte vmme geboden hevet, er men vp ene klagede. Bringet man aver den doden vor Gerichte vnbegraven [57]), vnde

---

[48]) Nach einer Glosse ist das höchste Gewette des Burggrafen 60 Schillinge. Drei höchste Gewette waren 3 Pfund, d. i. ein halbes Gewehr-Geld-Geld. Das höchste Gewette des Schultheissen war jedoch 8 Schillinge und das des Markgrafen 30 Schillinge.

[49]) In seiner Leibesangst.

[50]) Ohne den Todten.

[51]) Der alte Ausdruck „sich zuRechte beuen" so viel als sich vor Gericht stellen.

[52]) Statt soll.

[53]) Das höchste Gewette, was man dem Richter zu wetten pflegte.

[54]) Nächsten Gerichtstag.

[55]) Besitzen, behalten.

[56]) Kommt häufig in alten Gesetzen ꝛc. in der Bedeutung von Proceß gewinnen vor.

[57]) Beleg dafür, daß man auch nach altsächsischen Landrechten die Leiche bis nach Austrag der Sache aufbewahrte.

klaghet men vp ene, he mot antwerden vmme synen Hals, oder he mot den Doden bereden [58]).

Der 84. Art. III. Buchs enthält namentlich nähere Bestimmungen hinsichtlich des Mordes, und hebt eigentlich den Unterschied zwischen Freien und Hörigen auf, welcher vom Sachsenspiegel übrigens, der sich freilich, als eine bloße Sammlung von Gesetzen ohne wirklichen inneren Zusammenhang, nur zu oft selbst widerspricht, hier ausgesprochene Rechtsgrundsatz nicht zu zeitig in unsern Gegenden allgemein angenommen worden zu sein scheint. Ebenso hatte auch die That eine Wirkung auf das Lehen, gleichviel ob der Thäter Belehenter des Kaisers oder des Mark- und Landgrafen, oder Lasse war. Dasselbe fand Statt beim Vater-, Mutter-, Bruder-, Verwandtenmorde ꝛc., der Thäter ward ehrlos, seines Lehens verlustig, wenn die That nicht als Nothwehr erkannt worden war. Der hierher gehörige Theil des Artikel lautet wie folgt:

Dotet ein Man synen Herrn he hefft vorwracht [59]) syn Lyff, vnde syne Ere, vnde syn Gut, dat he van eme hadde. Dyth sulve [60]) vorwracht de Here an deme Manne eft [61]) he ene dodet vnde de over Here ne mach de Kindere met deme Gude an den Heren nicht wedder wisen [62]) Dodet ock de Man synen Vader, oder syne Moder, oder synen Broder, oder synen Magh [63]) odder yemande des eygenes [64]) oder Lenes he wardende is, alle syne Anwardinghe [65]) heft he vorloren. He ne dut an Notweringhe synes Lyves, vnn de Not vppen doden beredet werde, edder he dut unwetenne dat yt gesehee an syne Dank [66]).

Nach dem 7. Art. des 3. Buches ward auch kein Unterschied zwischen Christen und Juden gemacht, und im Falle des verübten Mords an einem Juden ward auf dieselbe Strafe aberkannt, weil der Thäter des Königs Frieden an ihm gebrochen hatte. Es heißt demnach im angeführten Artikel:

Schleit de Yode einen kersten [67]) Man, oder dut he an eme Vngerichte dar he mede begrepen [68]) wert. Men richt over ene alse over enen kersten Man. Schleit ock de kerstene einen Yoden, men richtet over en dorch des

---

[58]) Beweis führen.
[59]) Verwirkte; auch oft „vorwarcht".
[60]) Dasselbe.
[61]) Statt ob, auch soviel als sobald, wenn.
[62]) Nicht wieder damit belehnen.
[63]) Magh oder Mage, jeder Anverwandte.
[64]) Der Hörigkeit.
[65]) Anwartschaft auf Lehen.
[66]) Ohne daß er darauf umgegangen — dank statt denken.
[67]) Kersten, Kirstan oder Kürsten heißt Christ. Auch Christian wird in Urkunden oft so geschrieben.
[68]) Statt begriffen.

Koninghes Vrede [69]) den her an eme gebroken hevet oder dut he anders Vngerichte an eme.

Der 16. Art. des 2. Buches spricht sich ferner dahin aus, daß demjenigen, welcher einen Andern verwundete oder lähmte, die Hand abgeschlagen ward, sobald er der That überführt war, und daß ein Jeder nach seiner Abkunft das Wergeld zu leisten hatte. Auch hatte der Frohnbote dem Richter wegen Versäumniß seiner Pflicht zu wetten, welches darin bestand, daß der Säumige dem König sein Malter wettete, d. h. daß er 32 Schläge mit einer grünen $1^1/_2$ Ellen langen Eichengerte ausgezahlt erhielt. Endlich spricht sich der Artikel noch über die verschiedenen, schon gedachten Verwundungen und Lähmungen deutlicher aus und bestimmt deshalb das Wergeld. Uebrigens zeigt sich hierin wirklich die mittelalterliche Ansicht von dem Werthe einer Person. Auch findet man die Zufügung einer Fleischwunde dem Schimpfworte „Lügner" gleichgestellt. Die betreffende Stelle heißt im alten Texte wörtlich wie folgt:

Gewehre schal yowelk [70]) Man don ymme Dotschlach vnn vmme Lemenisse [71]), vnde vmme Wunden vor synen Heren, den he bystaet, vnd vor synen Schwertmagen [72]). We den anderen lemet, oder wundet, wert he des beredet [73]) men schleyt eme de Hant aff. Welk Vngerichte men aver up enen Man beredet met Kampe [74]) dat geyt eme an dat Lyff. Jewelck man hevet bute na syner Bort [75]), he hebbe se vorwracht, wenne de Vronebode den Richter weddet dorch dat he eme an syme Rechte vorsumet [76]) hebbe. So medvet he des Koninges Malder [77]), dat sin xxxij Schlege met einer grunen eykenen Garde dij twigher dumele [78]) langk sy. Welck Man an Munde, an Nasen vnde an Ogen, an Tunghen [79]), an Oren vnde an

---

[69]) Friede, d. i. der Landfriede, über dessen Bruch der König oberster Richter war. Die Juden standen übrigens als Reichskammerknechte unter dem speciellen Schutze des Reichsoberhaupts.

[70]) Jeglicher, eigentlich Jedwelcher oder Ein jeglich Man.

[71]) Lähmung eines Gliedes, besonders der Extremitäten.

[72]) Anverwandter von Mannes Seite.

[73]) Wird er dessen überführt.

[74]) Bezieht sich noch auf die alte Gewohnheit der Sachsen mit Kampf vor Gericht zu entscheiden oder den Gottesgerichtskampf zu bestehen; doch da diese Gewohnheit schon zur Zeit der Sammlung des Sachsenspiegel nicht mehr bei uns in gesetzlicher Anwendung war, so wird in den Stellen des Sachsenspiegels, wo einer Kampf-Beredung gedacht ist, das Zeugniß von 7 Mannen darunter verstanden. So heißt es im 1. Buche 39. Art.: „mit Kämpfen sich erwehren" und im 48. Art. „es sei dann „daß die Klage zu Kampf gehe".

[75]) Jedermann hat Buße nach seiner Geburt.

[76]) An seinem Rechte versäumen.

[77]) Malter ist die Zahl 32; daher Malter des Königs oder 32 Stockschläge, die man dem König wetten mußte, wegen einer gesetzwidrigen That.

[78]) Daumele ist das Maaß von dem Ellenbogen bis an den Ballen des Daumens; twigher von twies = zwei, soviel als zweier.

[79]) Zungen.

des Mannes Gemechte, vnde an Henden vnn an Büten [80]), deſſer yewelck belemet wert, ſchalmet eme beteren [81]), men mot [82]) yd em gelden met enen halben Wergelde. Jewelck Vingher vnde theen [83]) hevet ſyne ſunderke Bute [84]) na deme dat eme an deme Wergelde boret ſyn tegede Deel [85]). De wyle de man nicht en ſtervet [86]), wo dicke [87]) men ene lemet in enen Lede [88]) das beteret men eme met eneme halven Wergelde. Wo dicke men aver enen lamen Man anderwerff [89]) lemet in enen anderen Lede, alſo dicke ſchalmet eme beteren met enen halven Wergelde. Wenne men ane Vleſch-Wunden ſchleit, oder ſchelt logennere [90]), dem ſchal men Bute geben na ſyner Bort. Wundet men enen Man an en Leedt [91]), dat eme vorgulden [92]) is vor Gerichte howet met ne ſan ſuver aff, he ne mach nen hoger Gelt daran irforderen wan ſyne Bute [93]).

Nachdem 13. Art. des 2. Buchs wurden Mörder, ſowie die, welche den Pflug, Mühlen, Kirchen, Kirchhöfe beraubten, dann Verräther, Mordbrenner ꝛc. mit dem Rade beſtraft [94]). Nach dem 2. Art. des 3. Buches durften die Juden und Pfaffen keine Waffen tragen, weil ſie unter des Königs Frieden oder Schutze ſtanden. Trugen ſie aber Waffen und waren Letztere nicht geſchoren nach ihren Rechten, ſo wurde ihnen kein anderes Recht, als das des waffenberechtigten Laien, in Hinſicht der Buße zu Theil, ſobald ihnen etwa Gewalt von Jemand angethan wurde [95]). — Dieſe Artikel ſind von dem culturhiſtoriſchen Standpunkte aus betrachtet, nicht minder bedeutungsvoll, da man aus ihnen ſich mehrfache Reflexionen für die Zeit, in der ſie muthmaßlich entſtanden (alſo etwa im 13. Jahrhunderte), machen

---

[80]) Füſſen.
[81]) Soll er ihn beſſern (in der früher ſchon erwähnten Bedeutung.)
[82]) Muß.
[83]) Zehen.
[84]) Seine beſondere Buße.
[85]) Nachdem was ihm an Wergelde als ſein richterlich beſtimmter Theil gebührt.
[86]) Stirbt.
[87]) So oft auch.
[88]) An einem Gliede.
[89]) Anderweit.
[90]) Lügner.
[91]) Glied.
[92]) Wofür er ſchon Wergeld erhalten hat.
[93]) Haut man ihn (das Glied) vollends ab, ſo mag er kein höher Wergeld daran fordern, denn ſeine Buße.
[94]) „Alle Mordere vnde de dem Pluch rovet, oder Mollen oder Kerken oder Kerkhove, vnde vorredere, vnn Mordbernnere oder dy ore Bodeſchap wervet tho oren vromen, de ſchal men alle radebracken."
[95]) „Papen vnn Yoden de Wapen vuret, vnn nicht geſcharen ſin na ereme Rechte, düt men en Gewalt men ſchal en beteren alſe eneme Leyen, wente ſe ne ſchalen nene Wapene vuren de met des Koninges degelikes vrede begrepen ſin." Die lateiniſche Verſion hat degelik durch quotiana fälſchlich überſetzt, da doch deg oder teg der Richter oder Würde, und degelik, ſoviel als richterlich oder würdig bedeutet.

kann. Einer der in dieser Beziehung wichtigsten Artikel ist der 68. des 1. Buches, indem er uns eine ziemliche Uebersicht von dem Gerichtsverfahren gegen Mörder und Leibesbeschädiger, die oft in spätern Gesetzen „Land- und Leuteschädiger" genannt werden, giebt. Er lautet im ältesten Texte:

Wer auer den anderen meth Knuppelen[96]) schleit, so dat eme de Schleghe schwellet[97]) oder we den anderen blotrynnich[98]) maket ane Vleschwunden. Klaget he dat deme Richtern, oder deme Vronenboden oder deme Burmestere[99]), unde den Buren, vnde bewyset he dat in der verschen Dat[100]), vnn kummet yenne nicht von binnen synen rechten Degedingen sick tho vntredende oder tho beterende na Rechte[101]), men schal en vorvesten[102]) meth den bludegen Wunden ane Vleschwunden oder san met den Naren[103]) der Wunden. Met kempliken Worden mach en man den andern do Kampe van[104]). Ane Vleschwunden mach me ock enen Man doden oder lemen met Schlegen oder met stotene[105]), oder mit werpene[106]) vnde anders tho manniger Wys, dar he syne Handt oder syn Lyff an vorboret[107]), vnde der Vestinge vorschult[108]), vmme welcker hande Schult de Man vorvestet[109]) wert, wert he binnen der Vestinge[110]) gevangen vnde vor Gerichte gebracht, yd gaeth eme an den Lyff[111]), offt he der Daet vnde der vestinge vortuget[112]) wert. Thuet he sik auer vth der vestinge vn de kummet he vngevangen[113]) vor Gerichte, he kummet to syme Rechte alse offt he my vorvestet ne worde.

---

[96]) Knüppel.

[97]) So daß die Schläge am Körper durch Geschwulst sichtbar werden.

[98]) Blutrünstig, ohne daß sich eine der oben beschriebenen Fleischwunden vorfindet.

[99]) Der Bauermeister oder Vorsteher einer Gemeinde, die keinen wirklichen Richter hat.

[100]) Auf frischer That.

[101]) Und kömmt jener nicht vor Gericht, binnen rechter gerichtlicher Frist um sich zu verantworten und zu bessern (in oben angegebener Bedeutung) nach Recht.

[102]) So soll man ihn gefangen nehmen.

[103]) Narben der Wunden.

[104]) Das heißt soviel, als mit Gerufte in handhaftiger That fangen und vor Gericht bringen und „selbst siebend" das heißt mit 7 Zeugen die Richter überzeugen, oder sich darum, daß die That wahr sei, zum Kampfe (Gottesgerichte) erbieten.

[105]) Mit Stößen.

[106]) Mit Würfen.

[107]) Das Wort vorboren ist soviel als verbrechen, daher auch der Verbrecher in mittelalterlichen Urkunden und Gesetzen meist der vorbricht oder Verworicht hieß. Gleich bedeutend ist vorborgt statt verschuldet.

[108]) Der Oberacht, oder Gefangenschaft schuldig.

[109]) Nicht Gefänglich einziehen, verhaften, sondern ächten.

[110]) Vesting ist hier in der Bedeutung der Oberacht oder der von kaiserlicher Gewalt ausgesprochene Verlust von Leib und Gut, worüber im 1. Buch Art. 38 der Sachsenspiegel handelt.

[111]) Es geht ihm an den Leib, d. h. er ist dem Todesurtheile verfallen.

[112]) Ueberführt, überzeugt.

[113]) Von freien Stücken, ungezwungen.

Ferner heißt es von der Nothwehr im 78. Art. des 3. Buches, ebenfalls die Zeit sehr charakterisirend.

Wundet ock ein Man synen Heren, edder schleit he ene dot in Notwere: oder de Here den Man, he ne dut wedder synen Truwen nicht [114]) effte de Not meth Rechte up en volbracht wert. Syneme Wechvertigen Gesellen [115]), vnde syme Werde [116]) dar he geherberget is, vnde synem Gaste vnde we tho synen Gnaden vlut [117]), dem schal de Man helpen wedder alle malkeme [118]) dat he sick erwere unrechter Gewalt, vnde ne duth wedder synen Truwen nicht.

Ein wirkliches Interesse für die Geschichte des sächsischen Criminalverfahrens im Mittelalter haben aber endlich auch folgende zwei Artikel, der 66. und 67. des ersten Buchs:

Wenn men met hantaften daet veyt [119]) also alse he genangen wart, so schal men ene vor Gerichte bringen, vnn sulff seuende [120]) schal en de Kleger vortügen [121]). Also düt man den vorvesten Mann offt men de Daet getüget darvmme he vorvestet wart. Doch ne schal men nenen Man ne [122]) vordeilen syn Lyf met der vestinge noch met der Achte dar he nicht met Namen in gekommen is. We syn Lyff oder syn Handt lediget dat eme met Rechte vordeilet is de is rechtloß.

Wenne men vor Gerichte beclaget, en is he dar nicht men schal eme degedingen to deme negesten Dinge [123]). Wen men auer beklaget vmme Vngerichte [124]), deme schal men degedingen dries vmmer [125]) ouer virtein nacht [126]). Klaget men Vngerichte ouer einen vryen Schepenbaren Man deme scal men degedingen vmmer dries ouer ses Weken [127]) vnd Koninges Banne, vnn to echter Dingstat we nicht vor ne kumpt tho demme dridden degedinge den vorvest men. Vmme anders nene Klage schal men den Man vorvesten ane vmme de, de an dat Lyff oder an de Handt gaet.

Nur Weniges findet sich allerdings in den übrigen Quellen der älteren Geschichtskunde über die Rechtspflege in dieser Beziehung. Einige wenige Züge bieten aber wohl die rechtlichen Bestimmungen

---

[114]) Truwe oder Treu soviel als Pflicht.
[115]) Reisegefährde.
[116]) Wirth der Herberge.
[117]) Wer zu seiner Gnade flieht = wer sich unter seinen Schutz begiebt.
[118]) Wider Alle männiglich.
[119]) Wen man auf frischer That abfaßt (fahet = fängt).
[120]) Selbstiebend.
[121]) Der Kläger soll ihn überführen.
[122]) Keinen Mann.
[123]) Man soll die Klage bis zum nächsten Gerichtstage vertagen = aufschieben.
[124]) Im hochdeutschen Texte ist hier eingeschaltet: „das nicht an den Hals gehet, über den der nicht gegenwärtig ist".
[125]) Drei Male.
[126]) Ueber vierzehn Nächte.
[127]) Sechs Wochen.

dar, die in einer Urkunde des Landgrafen Albrecht vom Jahre 1233, für die Stadt Eisnach enthalten sind[128]). So ist namentlich darin ausgesprochen, daß die Güter Jemands, der eines Verbrechens wegen flüchtig geworden war, Jahr und Tag von der Frau und den Kindern besessen werden sollten, bis der Verbrecher des Landgrafen Begnadigung erhalten hätte. Ferner sollten die Häuser derer, die sich des Verbrechens des Todschlags oder der Unzucht schuldig gemacht hatten, nicht mehr wie in der Vorzeit, niedergerissen werden. Wenn ferner ein Bürger nicht auf der That ertappt worden war, so sollte er sein Gut so lange als Pfand einsetzen, bis er nach Recht vor den Schöppen ein Genüge geleistet haben würde. Mord, Raub, Diebstahl, Gewalt (violentia) und Aufruhr sollten, wenn nämlich Jemand auf frischer That betroffen worden, mit dem Tode bestraft werden, jedoch fiel das Besitzthum an dessen Frau und Kinder, die, als des Verbrechens nicht schuldige, auch der Strafe nicht theilhaftig sein sollten. Was endlich Kinder unter neun Jahren verbrochen hatten, sollte weder von den Eltern mit Gelde, noch körperlich gebüßt werden. — Im Grunde waren diese alle, mit einiger Modifirung, Bestimmungen nach dem vorhergedachten Sachsen-Rechte.

Eine Urkunde Bischofs Friedrich von Halberstadt für das Kloster Caldenborn vom Jahre 1219[129]) rechnet übrigens Raub, Diebstahl und Mord schon zu den Fällen für die höhere Gerichtsbarkeit. Im Ganzen scheint die Modification der alten, im Sachsenspiegel endlich vereinigten Gesetze sehr von einer nicht nur provinziellen (im Meißnischen, Oster- und Pleißnerlande, sowie Thüringen), sondern sogar städtischen Willkür abhängig gewesen zu sein, was wir aus den verschiedenen noch vorhandenen älteren Stadtrechten der meißner und thüringer Lande ersehen können.

Aus einer Freiberger Urkunde vom Jahre 1305, die an Gesetzes Statt erschien, ersehen wir vor Allem den sittlichen Zustand jener Zeit. Vorerst klagt der Verfasser der Urkunde über „groze ungehorte untruwe und ungnade unde mort, und mortlich virretnisse[130]), die sich erhabin habin vnde geschen sin czu vriberg an getruwen erhaftin lutin" ꝛc. wodurch die Geschworenen sich genöthigt sahen, deshalb Gesetze zu geben, die jetzt und in Zukunft giltig sein und, welche aufrecht zu erhalten, die Geschworenen dem Herrn und der Stadt schwören sollten. Im Ganzen sind die schon vorher aufgeführten Grundsätze des Sachsenspiegels hierinnen ebenfalls ausgesprochen. Es ist zuvörderst der „kamperin wunde" d. i. Kämpferwunde, als der stärksten Verwundung, nächst dem wirklichen Todschlage gedacht. Es ist ferner darin bestimmt, daß man den, welcher sich freiwillig vor

[128]) Steht in Paulini, historia Isnacensis S. 57 ff. abgedruckt.
[129]) Lenz, Diplomatische Stiftshistorie von Halberstadt S. 317.
[130]) Ungebührnisse, Verirrung, gesetzliche Ueberschreitung.

Gericht stellte „auch kampflich nicht gewinnen" d. h. gefangen und peinlich mit Zettergeschrei und Gerufte[131]) anklagen durfte[132]).

Unter „wunde" ist der Verletzte oder Verwundete und unter „vorderer" der Kläger zu verstehen. Bemerkenswerth ist der hier vorgeschriebene Eid des Klägers, der viele Aehnlichkeit mit den im Sachsenspiegel öfter vorgeschriebenen Eiden hat. — Wenn ferner der Geforderte oder des Todschlags Angeklagte sich nicht vors Gericht stellte, so sollte man ihn „verzellen" auf seinen Hals nach dem Stadtrecht, d. h. er soll „verzalt sin hundirt Jar unde einen tac." — So wie der, welcher nach Land- und Lehenrecht Jahr und Tag[133]) in des Reichs Acht war[134]) seines Lehens und Eigens verlustig war, so sollte ebenfalls der Verzellte (welcher Ausdruck mit „Geächteter" gleich ist) auch Alles, was er in der Stadt an Eigenthume, Erbe, fahrender (varndir) Habe, oder auf dem Berge (als Eigenlöhner) oder in Hütten und sonst wo besitze, wenn die Orte unter die Stadtgerichte Freibergs gehörten an die Stadt verlieren, und was er an Lehen besaß, das sollte seinem Herrn „ledig", d. h. ein offenes Lehen werden. Das Eigene, Gut und Erbe sollten die Geschworenen den Kindern und dem Weibe des todten oder verwundeten Mannes reichen nach ihrem Ermessen. — Auch die Nothwehr, die ein geschworener Bürger oder seine Helfer gegen einen „Anfertiger" d. i. Angreifer[135]) soweit ausübte, so daß sie zum Todschlage des Anfertigers oder Meuchlers führte, hat kein Gericht zu scheuen: denn das Gesetz sagt von den angefertigten Geschworenen „sie sullen umme den totschlac, noch umme die wundin nimande kein antworte gebin". Es stand überdies dem angreifenden Theile keineswegs rechtlich zu, die bei diesem Angriffe etwa erhaltenen Wunden in Rechtfertigung zu ziehen, er mußte vielmehr bei Todesstrafe die Stadt und das Land solange räumen, bis die geschworenen Bürger mit ausdrücklicher Einwilligung dessen, der gemeuchelt oder angefallen worden war, ihn wiederum zurückriefen. Wer übrigens den Geschworenen Einen dieser vervesteten (d. i. geächteten) Männer todt oder lebendig brächte oder Einen derselben verwunden oder tödten würde, der sollte von der Stadt dreißig Mark als Belohnung erhalten.

---

[131]) Das Gerüffte ist gleichbedeutend mit Zettergeschrei. Es ist die peinliche Klage über Ungericht oder Mißhandlung. Ueber das Wort Zeter, Zether oder Zettergeschrei sind die Etymologen nicht einig. Grimm'n, der selbst keine Etymologie versuchte, gefällt nur (S. 877 Rechtsalterth.) mit Recht die Ableitung von Zitter (tremor) nicht. Es könnte weit eher jedoch mit dem niederdeutschen Zeer, wehe! verwundet, und Zeertje, Schaden, Verletzung und Verwundung oder auch mit dem wetten zetter = Gesetzgeber und dem zetten, was soviel als „ein Gericht niedersetzen" bedeutet, im Zusammenhange stehen.

[132]) Vergl. Sachsenspiegel Buch I. Art. 83.

[133]) Ein Jahr sechs Wochen drei Tage, nach Sachsenspiegel Buch I. Art. 30, Weichbild Art. 4.

[134]) Sachsenspiegel I. Buch, 38. Artikel.

[135]) Unter Anfertiger wird stets ein hinterlistiger Attentator verstanden.

Die Urkunde, deren Veranlassung wir weiter unten besprechen wollen, und deren interessanteste Stelle das Verzellen [136])

---

[136]) Das Wort Verzellen, worüber Johann Friedrich Klotzsch ein 1763 erschienenes Buch von 200 Seiten mit 12 Urkundenbeilagen schrieb, bedeutet nach Grimm (Rechtsalterth. S. 881) das Verurtheilen oder das Zuerkennen einer schweren Strafe, das „ihn verzählen" hieß, althochdeutsch firzellan und altsächsisch fartellan (Haltaus 1916), was keinesfalls als eine genügende Erklärung angesehen werden dürfte. — Nach den von Tobias Schmiedt in der Zwickauer Chronik (II. S. 216) angeführten Beispielen vom ewigen Verzellen wegen gebrochenen Ehegelübdes, sowie das von Moller (Theatrum Friberg. Chron. P. I. S. 437) angeführte Recht der Freiberger, diejenigen, welche widerspänstig gegen ihre Urtel in Bergsachen ꝛc. waren „an den Brief setzen oder verzellen" zu können, als auch der von demselben (P. II. S. 318) gegebene Fall von den Tumultuanten Christoph Weighardt auf Hartmannsdorf, Veit von Taubenheim und Hans Helwigsdorf (1480), wie ferner der Fall mit Herrmann von Weißenbach (1489, Ebendas. P. II. S. 129) und der mit dem von Carlowitz (1493, Ebendas. S. 134) scheinen allerdings glauben zu machen, als ob verzellen soviel als verweisen, exiliren bedeutete. — Der von dem um die vaterländische Geschichte so sehr verdienten Oberstadtschreiber J. F. Klotzsch zuerst mitgetheilte Codex des freibergischen Stadtrechts giebt uns eigentlich am Besten darüber Aufschluß, was unter verzellen zu verstehen sei. Verzellen war keine der geringsten, ja, sogar wohl eine der größten Strafen oder vielmehr eine Ahndung für Verbrechen, und nicht nur bei uns zu Lande, sondern auch weiter im ganzen deutschen Reiche gebräuchlich. So ist vorerst im Freiberger Stadtrechte auf Jungfrauenraub, sobald der gewaltsame Entführer sich durch die Flucht rettete und die unfreiwillig Entführte durch zwei unverwerfliche Zeugen hatte darthun können, daß ihr wirklich Gewalt geschehen, das Verzellen gesetzt, während sowohl nach dem sächsischen Landrechte, als dem Freiberger Stadtrechte der sistirte Jungfrauenräuber mit dem Schwerte hingerichtet ward. Ferner wurde der Bürge, der für einen Mörder eingestanden war, und diesen nicht zu Gericht stellen konnte, an seinen Hals verzellet, woher auch das Sprichwort: „Bürgen soll man würgen". Ergriffen nämlich beide die Flucht, so wurden beide verzellt. War die Bürgschaft auf das Vermögen und nicht auf die Person geleistet, so traf dem Bürgen nur der Schade am Vermögen, und seine Person blieb sonder Anspruch, der Flüchtige ward jedoch „an seinen Hals verzellt". — Stellte der Angeklagte sich in der gesetzlichen Zeit vor Gericht, so blieb er unverzellet. Er behielt auch sicheres Geleite bis auf den Tag, wo die Vorladungszeit zu Ende ging, wenn er nämlich inzwischen Bürgen setzte. That er jedoch auch im letzten Augenblicke des Vorladetermins nichts zu seiner Rechtfertigung, und es ward über ihn mit Fingern und Zungen gerichtet, so verlor er alle Rechtsmittel, er ward verzellet, auch als ein Verzellter an der Bürger Brief gesetzt, und konnte seine Sache nicht einmal durch einen Vormund (Bevollmächtigten) weiter führen. — Verzellen mußte ferner der Richter denjenigen, der sich dem Gerichte entzog, nachdem er einen armen Mann todt oder wund geschlagen hatte, der keinen Verwandten hatte, der sich seiner vor Gericht annahm. — Das Verzellen wurde nun allerdings in sehr verschiedenen Fällen ausgesprochen. Es geschah entweder wegen Mord und Verrätherei, oder bei polizeilichen Vergehen, bei Ziehung weltlicher Sachen vor geistliche Gerichte, beim Verzapfen fremder Biere, in Schuldsachen, bei Unfug, Stadtscandal, Friedensbruch, bei streitigen Ehesachen ꝛc. — In einigen Fällen scheint allerdings das Verzellen mit Landesverweisung eins zu sein, und doch widerspricht dem, daß diejenigen nur, welche sich nicht vor Gericht stellten, verzellt wurden. Das damit oft in Verbindung oder auch wirklich nach altem Herkommen, wie es oft in den Registern heißt, mit dem Verzellen in gesetzlicher Beziehung stehende an den Brief der Bürger kommen, zeigt vielmehr, daß sich die Widerspänstigen dem Gerichte entzogen hatten und daß sie erst in Folge dessen verzellt, d. h. also unbedingt geächt-

auf den Hals nach Stadtrecht, ist auch deshalb zu beachten, weil sie zugleich eine gute Sprachprobe abgiebt, und eine maßgebende

---

tet wurden. — Gehen wir auf die ursprüngliche Schreibart und Etymologie des Worts selbst ein, so finden wir zuvörderst, daß es in mittelalterlichen Gesetzen und Urkunden entweder verzalt, verczalt, vorzalt, oder vercelen, vortzelen, vorczelen, vorzcelen, oder verzehlen, verzelen, vorczelin, verzahlen, virzalen oder auch endlich, doch nur abusive, verzellen, ja sogar werdelen (nach platter Mundart) geschrieben steht. In der Bedeutung von Erzählen, Anzeige machen und Darstellen kommt das Wort vorczalt jedoch wirklich in Rathsbüchern sehr oft vor. So heißt es Anno 1448 an Midewochen nach Pauli conversionis Sind vor uns in unßern siczenden Rat gekommen die Ersamen N. Friedrich der alte und N. Friedrich der junge sin Soen wonhaftig czu Gire ꝛc. vnd haben uns vorczalt unwillen und zwytracht, der sich czwischin in gemacht und uf irstandin ist, als von den 90 schock grl wegen" ꝛc.; wovon viele Beispiele bei Klotzsch a. a. O. S. 132 ff. zu finden sind. — Das Wort Verzelen ist unbedingt aus dem untrennbaren Vorwort ver, das entweder eine gänzliche Entfernung von der That, oder ein Theilen, Aufhören, Vollenden, Ausbreiten und Erweitern oder Zerstören andeutet, und dem Zeitworte zcelen oder zcelen, d. i. zählen zusammengesetzt. Schreibt man es, doch wohl falsch, verzellen, so hat es Aehnlichkeit mit dem holländischen verzellen, das soviel als vergesellschaften oder begleiten heißt, wornach verzellen vielleicht auf den Schub bringen bedeuten könnte, was es doch in der rechtlichen Anwendung wohl nie bedeutet hat. Das holländische Wort verzeilen, das soviel als versegeln, stranden bedeutet, kann hier nicht in Erwähnung kommen. Wir müssen also auf die ältere Schreibart die wahre Etymologie bauen, und vor Allem erwägen, daß das platte taelen oder das hochdeutsche celen, soviel als erklären (declarare, pronunciare) bedeute. Berücksichtigen wir ferner den beim Vehmprocesse gewöhnlichen Ausdruck, daß der, welcher sich dem Gerichte entzog, aus der rechten und obern Zahl genommen und in die unrechte und mindere Zahl, d. h. aus seinen Rechten gewiesen und gesetzt, also geächtet ward, so haben wir schon eine ziemliche Erklärung. Doch eine andere Etymologie dürfen wir ebenfalls nicht ganz von der Hand weisen, da sie viel historische Giltigkeit oder wenigstens Vermuthung hat. Es ist die Ableitung vom slavischen Zalowati, incusare, accusare, d. i. in Klage stellen, Zaloway, reus, der Beklagte, und Zaloba, accusatio, Klage. — Es hat nun diese Ableitung in soferne viel für sich, da die Slaven doch weit herab im Mittelalter ihre Sprache bei uns zu Lande (d. h. von der Oder bis zur Unstrut) bewahrten, und daß man ihre Ausdrücke sogar mit Absicht hie und da im bürgerlichen Leben beibehielt. Auch ist zu erwägen, daß Freiberg zum Theil von böhmischen Bergbauern mit angelegt worden ist, und daß sogar noch viele böhmische Bergwerksausdrücke zu uns mit herüber gekommen sind, und mit der Zeit ganz deutschthümlich geworden, wie wir in Daniel Adami a Weleslawina Nomenclatore quadrilingui Bohemico, Latino, Graeco et Germanico, Class. IV. cap. LIX. und LXX. S. 539 ff. finden können. — Was übrigens die Vorsylbe ver betrifft, so kommt diese dabei gar nicht in Berücksichtigung, da dergleichen Germanisirungen slavischer Worte nicht selten bei uns sind, ebenso wenig als bei den heutigen Wenden deutsche Stammworte mit wendischen Vorsylben oder Endungen. — Wollte man endlich die Entstehung der oberitalischen Stadt Vercellae (jetzt Vercelli), die nach Plinius vom celtischen oder liguistischen Volke der Salier (wohl zu bemerken!) ihren Ursprung haben soll, mit dem Verczelen in etymologischen Zusammenhang bringen, so wäre es in der That nicht gewagter, als die Behauptung, daß der Name Vercellae aus veneris cellae (Tempel der Venus?) entstanden sei. — Unter Verzellen könnten wir die durch den richterlichen Ausspruch zur Bestrafung giltig gemachte Folge der Beschuldigung verstehen, welche überdies nach Beschaffenheit des Verbrechens und Verbrechers verschiedentlich, doch keineswegs als eine endliche Bestrafung anzusehen war. Damit stimmt auch

Bestätigung für die Zeit der Entstehung des für die sächsische Rechts-Geschichte so wichtigen Freiberger Stadtrechts, das eigentlich

---

die mittelalterlich lateinische Uebersetzung des Worts virczalt durch reprobus verworfen, überein. In vielen Fällen ist nun das Verzellen, oder richtiger Verzelen eine Unteracht, während sie in anderen die Oberacht zu sein scheint, namentlich in der Verzellung von 100 Jahren ꝛc. Auch spricht dafür, daß in dem 1423 begonnenen Freiberger Catalogus Truffatorum oder dem sogenannten schwarzen Register es unter Anderm heißt: „Item die burger lassen verczeln vlrich snyder dorumb, daz er syn eldisten Sohn, der der stat vorzcalter was, her hyn geheissen, gehuzet vnd geherberget hat ane wissen und weder willen der burger, after dis tagis uf syn halß". In diesem Falle war doch der Verzellte so gut wie vogelfrei erklärt, den Niemand hausen durfte. Eben so sprechen für die Bedeutung von Oberacht mehre andere deutsche Urkunden, worin von verzalten Todes verschuldeten Leuten, die Ehr und Recht verwirkt hatten (so Heinrichs VIII. Reichsachterklärung gegen Johann von Schwaben und seine Genossen) oder von verurtheilten rechtlosen und verzahlten Leuten die Rede ist. In andern Fällen ist jedoch verzelen wohl weiter nichts, als eine Art von Verweisung, so z. B. in dem Falle, wo Paul Rappold und sein Bürge sich zu Bezahlung einer Schuld unter der Bedingung verpflichteten, daß sie beim Nichtzahlen aus der Stadt Freiberg verczelet sein wollten, und wo ein Krämer Raumann Bezahlung mit dem Nachdrucke versprach, daß man ihn widrigen Falls von der Stadt verczelen sollte. Hier ist das Verczelen wie eine obligatio ad obstagium, und so wie dieses auch nur als nominel alt hergebracht gebraucht. In polizeilichen Fällen mochte die bloße Androhung des Verczelens mehr ein Schreckungsmittel sein und dasselbe konnte doch, bei oft so geringfügigen Sachen, nur auf Zeit gelten. Es scheint fast sogar, daß in diesen Fällen das Verczelen mehr eine Recht- und Ehrloserklärung war, während die damit Belegten keineswegs die Stadt oder das Land verließen, so z. B. Bäcker, Brauer, Wollenweber, oder Leute, die unbefugt ein bürgerlich Gewerbe getrieben, und Andere, die gegen die Marktpolizei gesündigt hatten. Recht deutlich ersehen wir diese Bedeutung des Verczelens in der Angelegenheit des Herrmann von Weissenbach, der im tollen Uebermuthe am Thomasabende (21. Dec.) 1488 mit einem brennenden Fasse auf dem Kopfe durch die engen Gassen Freibergs gelaufen war, und vom Rathe deshalb verczelt worden war. Weissenbach, welcher glaubte, daß er aus Freiberg deshalb verwiesen sei, beschwerte sich darüber beim Herzog Georg. Dieser beschied den Rath nach Dresden vor, wobei der Rath erklärte, daß er Weissenbachen nur verczelt, aber nicht ausgewiesen habe, worauf Georg dahin entschied, daß Weissenbach von der Verczellung losgesprochen und ferner seinen Handel und Wandel gleich einem andern frommen Edelmanne in gebürlicher Weise zu Freiberg haben und treiben sollte. — Ein anderer Fall im schwarzen Register beweist jedoch, daß verzelen mehr als verweisen war: „Item der Hothmann (Tagewächter) unde die Herren laßn vorczelin Anne Knewzelynne dorumb, das sie von der stad geweist ist, vnde ane lobe (ohne Erlaubniß) des Hothmannß vnde der Herren weder yn dy stad gegangen ist, affter heuthe dissis tagis uff yeren Hals ꝛc. — Uebrigens mögen die Begriffe Vorczelen und Acht, aber namentlich Oberacht, doch in etwas geschieden gewesen sein, da es auch in dem angeführten Register unter anderm heißt: „Anno Domini 1462 an Dinßtage nach Severy hat Benischs geriffe Steffan heidenreich eyn die achte bracht, darumb das her den morth an Seynen weibe gethan hathe noch der Scheppen ortel unde teilunge, noch statrechte" ꝛc. sowie „Nikel kerber hat yn die achte bracht vnde an den Brief setzen lassn, Michel rockensteig vmb drye offene wunden und Frevel klage" ꝛc. — Eigenthümlich ist aber folgender Fall in dem Register: „Item unser Herren laßn vorczelin Hanns berckener, mit wissen des obirsten voits, von der stat uff vir mylen darumb (also eine Verweisung) das er in der kirche zu unsern lieben frauwin mit gewalt und frevelichin, als man Jn in den ban getan hat, das er den prediger widder in den Ban

weit mehr ein Provinzialrecht genannt werden könnte, sein kann, lautet wörtlich wie folgt:

---

hat gethan, affter hute uf sinen Hals" ꝛc. Hier scheint man offenbar einer verhängten geistlichen Strafe „durch das Verczelen zu Hilfe gekommen zu sein". — Folgender seltsame Fall ist ebenfalls für die Bedeutung des Verczelens nicht zu übergehen, da daraus hervorgeht, daß das Verczelen im 15. Jahrhundert wohl mehr als eine bürgerliche Ehrenstrafe angesehen ward, die auf altem Herkommen beruhte, aber weder eine Verweisung noch eine wirkliche Aechtung sein konnte: „Anno Domini 1465 am Sonntage nach Corporis Christi, ist Steffan Glaßberg die czeith monczmeister vor uns In unsern Siczindin Rath kommen, Do en denn der Rath beschuldiget hat von seiner monczer wegen, nemblicher von nigkel hirthe unde enderlein messerschmid wegen, die denne der rath von eczlicher unfuge wegen die sie gethan, In Stroffungen genommen, vnde sie loßen verzcelen, vnde an den Rath ist gelanget, wie dos der monczmeister die egenannten monczer uff das Sloß Sulle haben heissen ghen, unde Sullen unseren gnedigen Herren arbete (also für den Kurfürst münzen), das sin denne also gethan haben, darumb denne der monczmeister den Rath nye begrüßt noch ersucht hath. Wenne doch dem Rathe Solliche Sache vormalen nye noch geschen Seinth. Darumb denne der Rath grossen onwillen zcu deme monczmeister gehabt hath, das er der Stat Solliche vere Freiheit von alt herkommen, entczihn vnde brechin sulle. Dorczu hat der monczmeister geantwortet, und sich entschuldiget unde hat gesprochen, als ein got helffe und alle heiligen das her das In vordochten mute unde yn keinen argen noch von Seines amechts nicht getan hath, Sundern er wulle der Stat vere Freiheit alle czeith helffen mern und nicht mynnern". — Das Verczelen mit Fingern und Zungen hat überdies viel Aenhlichkeit mit dem im Sachsenspiegel gebrauchten Ausdrucke, der bei der Befreiung von der Acht gebraucht ist: „So schal ene der Richter unde dot Landt vth loten met Vingern unde met Tüngen". — Dies erklärt sich aus den Illustrationen zum Sachsenspiegel, worin man sieht, daß das Volk und die Richter beim Abstimmen die Hand mit dem ausgestreckten Zeigefinger erhoben halten. Auch war es Form beim Verczelen, daß sobald die Gerichtsbeisitzer ihre Finger aufgehoben hatten, der Richter den Ausspruch that, daß von diesem Tage an den Verzelten Niemand dulden, vielmehr ihn jeder anhalten und vor Gericht bringen sollte. Was ferner das Registrum Truffatorum (i. q. Catalogus maleficorum) oder Schwarzebuch, das auch im Volke das Verzelbuch hieß, betrifft, so hat diese Benennung viel Aehnlichkeit mit dem Naumburger rothen oder Tadelbuche, welches in einem Vertrage des Bischof Dietrichs zwischen dem Rathe und Bürgern, vom Jahre 1483, erwähnt wird. Auch erinnert es uns an das Acht-, oder rothe oder Blutbuch des Gerichts auf rother Erde (Vehme). Doch erfahren wir aus des Bischofs von Naumburg Compositio et ordinatio, daß nicht Jeder, der im rothen Buche stand, als schon verurtheilt anzusehen, und der Bischof verbietet ausserdem, das Einschreiben zu übertreiben, damit es nicht zum Schaden der Bürger gereiche, da die „Beschwerung" sei, „daß monch frome mann vmb geringe sachen dorein geschrieben und Achtigern (Geächteten) und Mißhandlern, die vielleicht auch dorinne stehen gleich geachtet, vnd dodurch zue Ehrenn standenn nicht gefordert wirdt, wo das were alßo wollte uns nicht fugen zu verstatten" ꝛc. — Erwägt man nun, daß im Freiberger Verzelbuche auch leichte Vergehen eingetragen und deren Thäter oft nur von einem andern Privaten als verczelt eingeschrieben steht, so könnte man fast auf den Gedanken kommen, als ob das Verzelen nur im Sinne einer polizeilichen Notiz zu nehmen, oder wohl gar mit dem römischen Nota censoria, Animadversio censoria, adscribere, oder als Strafe mit dem notare aliquem, notam affigere alicui etc. zu vergleichen sei. — Es ist aus den, als wirklich notirt und urkundlich bekannt, vorhandenen Verzelungen übrigens fast zu ersehen, daß sich mit der Zeit der Begriff mit der Handhabung zugleich bedeutend verändert haben mochte. Sowie überall im bürgerlichen Leben war auch beim Verzelen endlich Mißbrauch eingerissen. Schon im Jahre

Durch groze ungehorte untruwe unde ungnade unde mort, unde mortlich virretnisse, die sich erhabin habin unde geschen sin czu vriberg an getruwen erhaftin lutin, die beide ihren herrin unde der stat getruwe sint gewest, unde durch ire truwe unde ire gerechtekeit jemirlich gemordit sin, So twingit uns geswornin burgere noet daczu, dacz wir durch libis noet diese geseze unde disc willekur die hi nach geschribin sten[137]; Also, daz wir geswornin burgere die nu sin, unde nach uns geswornin werden, disc geseze unde willekur stede haltin sullin bi deme eide den die geswornin swerin irme herrin unde der stat. Wirdit der geswornin burgere einer czu tode geslagin adir gewundit einir kamperin wundin des got nicht wolle. Der czu deme der wunde adir sin vorderer vordirt den totslac adir die Wunde, komit he czu gerichte, der mac wedir vormundin noch burgen nicht gehabin man darf in ouch kempflich nicht gewinnin. He ensal ouch noch enmac wider rede nicht gehabin, derselbe wunde adir sin vorderer darf nicht andirre teidinge; Wanne dacz he deme selbin deme he schult[138] gibit umme den totslac adir umme die wunde sinen halz an gewinnen sal mit einem eide. Der eit ist also[139]. Daz die rechte vorderunge habe czu deme selbin, wie he genant ist,

---

1414 wurden die geschworenen Bürger zu Freiberg wegen des Verzelens verklagt und Letztere haben daher, um sich bei der Nachwelt zu rechtfertigen eine Anmerkung, „daß ihnen bei dieser Beschwerde zu viel geschehen sei", gemacht. — Als im Jahre 1475 ein Bürger deswegen verzelt ward, weil er sich geweigert hatte, eine seinem abwesenden Sohne zugefallene Erbschaft obrigkeitlicher Administration auszuantworten, wendete sich der Verzelte nach Schellenberg, beschwerte sich beim Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht, und es erfolgte von diesen die Weisung an den Rath: „Ir wollit die Verczelunge gein paul welben vorgenomen ene Zeit uffheben unde uwir anforderung gein hansen gerhart gutlich ruhen lassen, biß unßer Rete als In kurz gescheen weddir gein Freiberg kommen, den wollen wir befehlen die gebrechen zu horen unde dorin noch glichin Dingen zcu reden" ꝛc. (Urkunde im Rathsarchive zu Freiberg). — Wirkliche Verzelungsbeispiele, besonders über kleine polizeiliche Vergehen findet man nur bis zum Jahre 1507, mit welchem Jahre das schwarze Buch schließt ohne materiell beendigt zu sein. Als endlich Herzog Heinrich im Jahre 1525 dem Rathe zu Freiberg über verschiedene Anfragen Resolution ertheilte, rückte er ihm darin unter Anderm auch als „verweißlich" vor, wie ihm, dem Herzoge, wohl wissend sei, daß er, der Rath, Niemanden ferner verzellen noch verweisen möchte. Demnach ist fast zu muthmassen, daß schon ein herzogliches Verbot vorausgegangen sein mochte, dem aber nicht durchgängig Folge geleistet worden war. (Der höchst interessante Originalbrief ist im Freiberger Rathsarchive.)

[137]) Die Ausstellung der Urkunde fällt in die Zeit, in der der rechtmäßige Herr des Markgrafthums Meissen, der Markgraf Friedrich, durch Kaiser Adolph von Nassau und dessen Nachfolger, Kaiser Albrecht, von Land und Leuten gleichsam vertrieben worden war. Namentlich kam die Stadt Freiberg dabei sehr ins Gedränge, ward vom Kaiser lange belagert, ja sogar 1297 durch Verrätherei überrumpelt; auch blieb sie im kaiserlichen Besitze bis zum Jahre 1307, dem Ausgange dieses Alles, Land und Volk, verderbenden Kriegs. Ueber die von Freiberg wegen der bewiesenen Treue erlittenen Drangsale und die durch die Kaiserlichen und sogar durch treulose Einheimische verübten Unbilden und Greuel kann man Moller (Theatrum Friberg. P. II. S. 43, 53, 54 ff.) nachlesen, wobei jedoch die Namen Nicol Weighardts, Bürgermeisters und Haberbergers als glänzende Sterne in dieser Gewitternacht erschienen.

[138]) Schuld geben.

[139]) Einfach, blos.

umme den totslac adir umme die wunde, daz mir got so helfe und alle heiligen. czu deme ende bedarf man keiner botin, unde he mak ouch nicht ervallin. Derselbe zu deme man vordirt den totslac adir die wunde kumt he nicht czu gerichte unde czu antworte alse recht ist, den sal man vorczelin uffe sienen hals, nach der stat rechte, unde he sal vorczalt sin hundirt jar unde einen tac[140]). Unde ensal binnen der czit nimmer genade vindin noch uze der veste gelazin werdin, wedir von uns noch von allin den die nach uns geswornе werdin, binne hundert jarin. Daz sulle wir unde sie stete haldin uffe eit, den geswornin swerin czu der stat. Waz ouch derselbe vorveste hindir ime lazit in der stat, an eigin, an erbe, an varndir habe, adir uffe gebirge, adir in huttin, adir wa he iz hat, da daz gerichte in die stat gehorit, daz sal der stat zu vriberc sin. Un waz he lehen gutis hat, daz sal sinen herrin ledic sin, von deme he iz hat, des selbin gutis mugin die geswornin burgere des totin adir des wundin mannis kindin adir sinen wibe gebin, wie vil sie wollin, daz stet an in. Wer ouch einen geswornin burger anvertiget Also, daz he in sines libes enigin wil unde slet der geswornе burger adir sine helfer den anvertiger adir des anvertigeris helffer czu tode, unde nimit dacz derselbe geswornе uffe sinen eit daz in derselbe anvertiger wi he in nennit, adir des anvertigers helffer die he benennit, sines libes erlosin wolden. Derselbe geswornе und sine helfere di he sprichit dar sine helfere sin sullen umme den totslac, noch umme die wundin nimande kein antworte gebin. Ist ouch, daz sich ein geschworn burger werit, unde sine helfere kegin den die in anvertigen, unde werdin die wunt, die in anvertigin, die derselbe geswornе benennit. Daz sall si nicht helfin sie sullen da czu bime halse die stat und ir lant rumen also lange bis si die geswornin burgere mit des willen, den sie geanvertiget hattin widir in die stat ladin. Wer ouch wizzentliche eine geswornin burgere brengit der vorvestin einen lebinde adir todt in totit, adir gewundit hat, deme sal man von der stat drizic marc gebin.

Dirre brif ist gegebin nach gotis geburt Tusint druhundirt iar, da nach in deme vunftin iare. An sente Johannis tage baptisten.

Die Geschichte dieser in vieler Beziehung merkwürdigen Urkunde ist einfach folgende. Als nämlich im Jahre 1294[141]), auf Befehl des Markgrafen Friedrichs, die Geschworenen der Bergstadt Freiberg die gesammten, bis dahin ungesammelten Freibergischen Gesetze und Rechte zu einem Corpus vereinten, und im XIV. und XV. Art. die Gesetze gegen den Mord und die Gewaltthat mit blutiger Spur abgehandelt, hatten sie sich eben so wenig als einst Solon, dem der Elternmord unmöglich erschien[142]), nicht denken können, daß sie, als die Väter der Stadt, vor solcher Missethat des Volks Etwas

[140]) Acht, wie im Sachsenspiegel „Vesting".

[141]) Diese im Jahre 1294 geschehene Anordnung Markgrafen Friedrichs beweißt übrigens, daß der etwa 40 Jahre schon gesammelte Sachsenspiegel in unsern Landen nicht als Rechtsquelle bekannt sein mochte, da doch sonst der Markgraf nicht diese Sammlung eines neuen Rechtsbuch anbefohlen haben würde.

[142]) Nach Cicero (oro Rossio A. merino).

zu fürchten hätten, daher sie, auch sich ganz besonders aufzuführen, vergessen hatten. Doch etwa 10 Jahre nach Compilation des Freiberger Gesetz-Codex sahen sie bereits ein, wie nothwendig es sei, auch für die Sicherheit ihrer eigenen Person gegen Anfälle, Verwundung und Mord von Seiten des entsittlichten Volks, durch Veröffentlichung eines Nachtrags zum Codex Sorge zu tragen, und es entstand dadurch diese, am Johannistage des Jahres 1315, vorgedruckte Urkunde.

Der für die vaterländische Rechtsgeschichte so wichtige Codex des Freiberger Stadtrechts, welcher auf dem Rathhause zu Freiberg im Originale, nebst einer spätern Copie[143]), aufbewahrt ist, und von Klotzsch im 3. Theile der von Dr. August Friedr. Schott 1775 erschienenen Sammlung der deutschen Land- und Stadtrechte herausgegeben worden ist, enthält im XIV., XV., XXIII. u. XXX. Cap. die Bestimmungen wegen Mord und Verwundungen mit Gewalt, die zur Charakteristik der Zeit, in der sie entstanden, und sogar mehrer Jahrhunderte, während welcher sie in Giltigkeit geblieben sind, dienen. Der Freund der Geschichte, der es nicht scheut, sich mit ihnen, aus culturhistorischem Interesse, vertraut zu machen, wird dann weit eher sich manches Factum und dessen Gang in der sächsischen Sittengeschichte erklären können, was ihm bisher, als zum Gepräge unserer Zeit nicht passend, völlig fremd bleiben mußte, weshalb wir die hierher gehörigen Capitel auch diesem Aufsatze über das criminalrechtliche Verfahren im Mittelalter in Hinsicht auf Mord und Wundung nicht uneingereiht lassen konnten.

Zuvörderst sind die beiden „Verwindungen" oder gerichtlichen Verhandlungen oder Uebereinkommen wegen der Besserung und Buße für Verwundungen und Todschläge, im XIV. und XV. Capitel des Codex hier anzuziehen. Vor Allem aber ist das kindliche Gepräge und die obschon scheinbar umständliche Einfachheit der Fassung und Sprache dieser Gesetze und der darin vorgeschriebenen Gerichtsverhandlungen zu beachten, die aber doch, mögliche Hinterthüren zu verschliessen, bedacht ist.

Erst sehen wir, daß über Wunden und Todschläge bei doppelt besetzter Gerichtsbank verhandelt ward, „mit ehrhaften luten geebnet daz biderbe lute dazwischen gehn und theitingen." Diese Stelle ist für Einrichtung der Gerichte jener Zeit nicht unwichtig. Beachtenswerth sind aber dabei namentlich die Worte: „oder waz si setcen uon gelübde uon gebirge oder teilen", was zugleich für die Bergwerksgeschichte interessant ist: denn die Besserung ward demnach mit der Ausbeute gedeckt. Von zwei oder drei Mark Antheil hatte nämlich der Verurtheilte eine zu geben; von 4 oder 6 Mark zwei, war die Leistung in Silber; in

---

[143]) Nach den Veränderungen des Worts „Marcgreuen" in „koniges' zu urtheilen, ist sie zwischen 1297 und 1307 gemacht.

Pfennigen aber von 2 Pfund an beim Todtschlage. Auch entschieden oder teidingten die „Rathleute" über die Zahl der zu haltenden Seelmessen oder wegen Anderer Gelübde, Setzung von Kreuzen ꝛc. Die Besserung und die Busse wurde entweder sogleich vor Gericht „in di Hant", oder in bestimmter Frist, oder in Fristen „zu tagen" geleistet, und die höchste Besserung von 10 Mark, von der gemünzten Ausbeute (teilen), oder vom gewonnenen Erze (erce), mußte in Raten von 2 und 3 Mark bezahlt werden. Ausserdem hatte der Thäter im Verzögerungsfalle, wenn darüber weitere Klage geführt ward, dem Richter 4 Schillinge zu verbüssen, die er in 14 Tagen zu zahlen. Der Originaltext des XIV. Cap. lautet wörtlich wie folgt [144]):

XIV. Diz ist die verwindunge mit den ratluten vmme bezzerunge.

Swo[145]) wunden oder totslege gebezzert werden mit rate[146]). Daz heizet[147]) mit erhaften luten geebent[148]) daz biderbe[149]) lute da zwischen gehn vnd theidingen[150]) also lange biz daz man iz in di hant gibet beider sit. Di gehn denne zusamene vnd raten wi si daz ebenen wollen alse denne der rat ubergeht waz sie denne da setcen vnde benennen daz muz uor sich gehn iz sie silber oder pfenninge wie si daz setcen in die hant oder zu tagen[151]). oder waz si setcen uon gelubde uon gebirge oder uon teilen. ane die teil die ein man denne hat zu der cit man neme si danne mit namen drin. wo einen man got berate daz im werden dri marc oder zwu daz he denne eine gebe. von vir marken oder uon sechsen zwu. vnd daz also lange tribe biz daz im ein genannt gelt werde. vnd waz die ratlute da benennen oder theidingen an selmessen oder woran iz ist biz an ein cil daz sal also besten. vnd wer daz gelobet alda vnd iz nicht leisten wolde deme dem iz gelobt wurde, oder woldis im loiken[152]). Derselbe verwindet in wol der sache vnd des gelubdes mit den ratluten. di daruber gewest sin. vnd get die klage also. Her richter he klagit zu hern. he vmme sine rechte bezzerunge zwei pfunt oder wiuil es ist di he im gelobte an einer bezzerunge vmme einen totslac oder vmme wunden. wil he Im des bekennen daz ist im lip. wil he is loiken he wil is in ubirwinden[153]) mit sime rate vnd bitet eines urteiles wande he is in uberwinden wil mit sime rate ab he iz icht baz[154]) getu muge wen he kein teidinc da in kegen brengen muge. Daz sal man teilen. he muze is im

---

144) Sollten wir den schwierigen Text nicht richtig verstanden haben, so bitten wir um Belehrung.
145) Sobald als, im Falle, daß.
146) Vor Gericht.
147) Heißt.
148) Ausgeglichen.
149) Biedere.
150) Zusammentreten und gerichtlich verhandeln.
151) Sofort oder in Terminen zu zahlen. Tage, stets soviel als Frist.
152) Ableugnen.
153) Ueberführen.
154) Statt nicht lieber. Baz oder Bas ist eigentlich besser.

gestaten der verwindunge. wen iz ein bezzerunge ist vmme wunden. vnd daz muz he zume nehisten dinge tun[155]). Jenre mac eines urteiles biten ab he sinen rat[156]) icht nennen sulle. he sal zu der cit nicht anderes nennen wenn[157]) sinen rat. vnd der voit sal im sinen rat twingen[158]) ab he is in manit[159]) als recht ist. oder sal im anderen tac bescheiden. kumit he zume nehisten dinge vnde kumet sin rat nicht so mac ienre eines urteiles biten ab der voigt icht bekennen sulle ab he gemanet si vmme den rat. Daz sal man teilen he sulle is billiche bekennen als he is denne bekennet daz he gemanet si. So mac ienre eines urteiles biten ab he den rat icht benennen sulle mit namen. Wen he den voit drumme gemanet habe und im benant habe. So sal he in zu rechte benennen mit namen. So mac he aber eines urteiles biten ab he cheine[160]) andere lute gestellen muge an siner verwindunge wen diselben zwene die da benant sin. daz sal man ouch teilen zu rechte. Diselben zwene di da benant sin der muz iqueder sit[161]) einer gewest sin an deme rate. sie sint besezzen oder nicht. so volkumit he mite zu rechte. Sint aber sie ein sit gewest beide so mac he nicht volkumen[162]). Nu he kume zu dinge mit sime rate he darf nicht me tun wen daz he laze bi sich treten di selben uor gerichte vnd spreche also, Her richter. hi bin ich mit mime rate vnd wil volkumen als ich mich vermezzen[163]) habe vmme zwei pfunt als he mir gelobte an der bezzerunge uf den tac da dise herren ratlute druber waren vnd vreget si waz in dar vmme wizzelich si. Der voit sal si vregen darumme einvaldikliche[164]) vnd sal si heizen sagen[165]) waz in darumme wizzelich[166]) si. wil der widersache boten biten[167]) zu dem bekenntnisse daz mac he tun. wes denne die bekennen daz he im gelobet habe. vnd wes sich dirre[168]) vermezzen hat zu verwindene[169]) daz muz im ienre leisten ane widerrede. vnde he verbuzet uir schillinge deme richtere dazu wende he da verwunden ist die muz he leisten in viercehn tagen.

Eine eben so große Kindlichkeit im Ausdruck spricht sich in dem folgenden Capitel aus, worin eigentlich die Läuterung zum vorigen enthalten ist. Wichtig sind darin besonders die Worte: „ab

---

155) Nächster Gerichtstag.
156) Rathgeber, unser jetziger Begriff von Consulent, Anwalt.
157) Statt denn.
158) Rathen, eingeben.
159) Zwingen, doch in der Bedeutung von Veranlassen, daß er vor Gericht erscheint.
160) Keine; heißt auch öfter daheine.
161) Jedweder Seite.
162) Hilfe vollstrecken.
163) Unser vermessen; im gerichtlichen Sinne jener Zeit.
164) Veranlassen, zu sagen — heißen.
165) Was sie darum wüßten, was ihnen wissentlich sei.
166) Ohne Umstände.
167) Will der Gegner dazu Gerichtspersonen laden; unter Boten sind stets die Schöppen zu verstehen.
168) Alte Form für dieser, dergleichen ꝛc.
169) Oft soviel als entschädigen; doch öfter auch statt verantworten, gerichtlich zugestehen.

her daz icht baz getun möge wan he im cheine unschult dauor gebieten muge". Man sollte dieselben Richter wieder nehmen und auch Zeugen deshalb zum Schwure lassen. — Aus dem ganzen Verfahren sehen wir aber, daß die damalige Criminaljustiz noch ganz in der Wiege war. Man legte noch gewaltig viel Gewicht auf die Form, die allerdings ohne große juristische Floskeln war. Auch bemerkt man noch keinen fremden rechtskundigen Einfluß; sie ist noch ganz deutschthümlich und fast noch einfacher, als die im Sachsenspiegel vorgeschriebene. — Nach Beendigung dieses letzten Rechtsakts, im Falle der abermaligen Weigerung der Leistung von Besserung aus den Mitteln des Bergsegens oder Erfüllung gethaner Gelübde, für Todschlag und Wunden, bei der aber auch der Voigt nicht zugegen gewesen zu sein scheint, mußte der Verurtheilte ohne Widerrede seine Leistung erfüllen, und ausserdem noch vier Schillinge, und zwar dem Voigte, büssen, die er binnen 14 Tagen spätestens abzutragen hatte. Uebrigens ist schlüßlich noch hinzugefügt, daß keinerlei Entschädigung (Bezzerung), sei es in Hinsicht auf Geld oder Gelübde, ausser die um Wunden und Todschläge mit Zuziehung eines Rathgebers und der Rathleute verhandelt, sondern daß alle Anderen lediglich vor dem Richter alleine geteidingt oder ausgemacht wurden. — Die Textes-Worte sind folgende:

XV. Diz ist die verwindunge vmme gelubde ann bezzerunge.

Swo ein man deme anderen schuldic ist gelubde uon bergen an einer bezzerunge vmme totslege oder vmme wunden vnde wil im daz nicht leisten ab in got beretit[170]) von teilen der mac im schult geben mit sinem uorsprechen[171]) also. Her richter he klagit uch zu dem manne daz he im gelobde ein gelubde[172]) an einer bezzerunge wo in got berite von teilen oder von erce zweier oder drier marke daz he im eine solde geben also lange biz daz he im cehn marc geleiste. Daz im daz worden ist an der stat an dem berge vnde im nu nicht leisten wil daz klaget he uch vnd bitet uch darvmme gerichtis. Jenre spreche he si im nicht schuldic. Dirre spreche. her richter he wil is in ubirwinden mit sime rate vnd bitet eines urteiles wen iz ein gelubde ist an einer bezzerunge vmme wunden vnd he in des ubirwinden wil mit sime rate. ab he daz icht baz getun muge wen he im cheine unschult dauor gebiten muge. Daz sal man teilen also. waz mit rate hingeleit werde an totslegen vnd an wunden daz man daz mit denselben ratluten baz verwinden muge vnd billich wen zu rechte imant dauor gesweren[173]) muge, vnd daz muz he tun zume nehisten dinge. vnd der richter muz im sinen rat twin-

---

[170]) Ganz bergmännisch. — Gott giebt das Erz.

[171]) Zeugen. — Ein im Sachsenspiegel ganz gewöhnlicher Ausdruck, der Buch I. Art. 60 erläutert wird.

[172]) Ueber die verschiedenen Gelübde an Seelmessen, Geleuchte, Tenebren, Wallfahrten, weiter unten beispielsweise.

[173]) schwören — beeiden.

gen[174]) theidinget he iz mit vrteilen vnd manet he is in als recht ist. vnd di wile iz an dem richter wirret[175]) so muz iv einen andern tac bescheiden. vnd wenne he kumit zu dinge mit sime rate. der muz iqueder sit einer si gewest der ratlute. der sullen, zwene sin. di sal he bi sich heizen treten vnd di sal man einvaldickliche manen. der widersache kan da wider nicht geteidingen he wolle denne boten biten zu der verwindunge. vnd mac eines urteiles biten ab ienre icht benennen sulle waz he verwinden wolle. Daz muz he benennen zu rechte. Were daz he iz wol verswigen wolde. Di ratlute mochten selbe darnach jagen vnde mochten sprechen also. Her richter ir habet vns her betwungen[176]) wir vernemen gerne wes man sich hi vermezzen hette mit uns zu verwindene. Darvmme so muz ienre zu rechte benennen unde sprechen also. Her richter iz quam also uerre[177]) daz wunden geslagen wurden im selbin oder sinem vrunde[178]) di wurden gebezzert mit rate. In derselben bezzerunge gelobete he im daz gelubde wo in got berite[179]) an teilen oder an erce zweier marke oder drier so solde he im eine geben also lange biz he im cehn marc geleiste. Nu sal man den rat manen einvaldikliche. vnd der richter sal sprechen also. Ir herren waz uch wizzelich si vmme di sache des bekennet. So mugen si sich besprechen ab si wollen. wes si denne bekennen daz hat craft. Bekennen si also alse he sich vermezzen[180]) hat so muz ienre leisten di cehn marc an widerrede. vnd verbuzet dem voite uir schillinge dazu. Bekennen sie aber nicht also. so wirdet ienre ledic der sache. vnd dirre verbuzet vir schillinge dem voite[181]). Di muz he leisten in vircehn tagen. Keiner leie andere bezzerunge noch ebenunge ane vmme wunden vnd vmme totslege mac man mit cheime rate[182]) verwinden noch mit ratluten. iz si vmme gelt oder vmme gelubde so mac man nimande verwinden man tu iz[183]) denne mit deme richtere.

Zur Beleuchtung der Gerichtsbarkeit, welche nach dem alten Freiberger Codex Recht sprach ist hier einzuschalten, daß der Bergmeister zu Freiberg, der unbedingt ein markgräflicher Beamteter war, doch in soweit zur städtischen Verfassung gehörte, als er zu Freiberg gesessen war, und das Freiberger Stadtrecht sogar über seine Verhältnisse Bestimmungen im XXXVII. Cap. enthält. Er hatte Gerichtsbarkeit über Leib und Gut auf allem Gebirge in des Markgrafen Lande, wozu er keiner festen Gerichtsstätte bedurfte. Er konnte sie nehmen, wo er wollte, doch innerhalb

---

[174]) Vorladen, zu kommen veranlassen. — Man versteht eigentlich darunter Realcitation.
[175]) Ist der Richter nicht im Klaren.
[176]) Soviel als beschieden, bestellt.
[177]) Es geschah also — es kam also vor.
[178]) Freunde, Anverwandte.
[179]) So Gott ihm gäbe.
[180]) Sich verbindlich gemacht hat.
[181]) Der markgräfliche Richter.
[182]) Doch hier soviel als Advokat.
[183]) Man thue es nur mit dem Richter.

des Weichbilds. — Allein diese Gerichtsbarkeit war blos auf das beschränkt, was in der Grube geschah und was Leib und Gut der Bergleute betraf, ausserdem konnte Niemand vor sein Gericht gezogen werden, obgleich auch freiwillig sich Jeder in andern Sachen vor ihm stellen konnte. Bürgschaft jedoch konnte er nur nehmen mittels des Stadtrichters, wenigstens von Solchen, die in der Stadt selbst angesessen waren. Dem Stadtgerichte zu Freiberg, sowie dem Voigte und den eigentlichen Vierundzwanzig Geschworenen stand das Recht zu, in Rechtssachen der Stadt und der Bergwerke Gericht zu pflegen; doch ist in dieser Hinsicht das Competenz-Verhältniß des Bergmeisters zu Voigt und Geschwornen nicht angegeben [184]). Bestimmt war aber, daß die Bergwerkssachen vor

---

[184]) „Der bercmeister hat ouch gerichte vnd gewalt uber lip vnd uber gut uf allem gebirge in des margreuen lande daz in die munce zu vriberc gehort, vnd weme he sie lazen wil. vnd swert vnd mezzer (Schwert und Messer) mac he tragen. vnnd sal zu rechte wonen mit huse zu vriberc in der muren (Mauern). vnde sal schozzen (schossen) vnd wachen (Wachtdienste verrichten) mit den burgern. vnd sin gerichte mac he sitzen in dem wicbide (Weichbilde) wo he wil. Ist daz ein bercwerc wirdit in dem wicbilde daz man schechte sinket oder kowen setzit (Köpel setzet) oder vert gedinge (Gedinge auffährt) oder howet mit howeren (Verhauen mit Häuern) vnd daz sich lute werren (uneinig werden) in den kowen (Köpel) oder in den Schechten (Schächten) daz sal der bercmeister richten zurechte. vzenwendic (ausserhalb) den kowen nicht. Ist daz da keine kowen sin. waz da geschit in den gruben vnd an den leitteren vnnd an der hengebanc (Platz über dem Schacht) daz sal der bercmeister richten waz aber da uzenwendig geschit daz sal richten der statrichter. Der bercmeister mac nimande verburgen in dem wicbilde he sie besezzen (ansässig) oder nicht oder si bercman oder nicht. he tu iz denne mit (Zuziehung) der stat gerichte. Ist daz der bercmeister sin gerichte sitzet in dem wicbilde kumit ein besezzen man oder ein man der zu der stat gehort in sin gerichte der muz antwerten vmme teil (Kur) vnd vmme bercwerc. Aber vmme schult und vmme andere sache tut he wol weder he wil. he hat di zucht wol biz uor sinen richter. der in der stat richtet. uor den muz man im uor gebieten. vnd muz im da schult geben als recht ist. Ein iklich besezzen (Jeder Angesessene) man in der stat zu vriberc der gestet wol an eine gezuge vor dem bercmeistere vnd uf allem gebirge iz sie vmme teil vmme schult vmme allerlei sache zu rechte. Ein iklich besezzen man uffim gebirge der gestet auch wol an eime gezuche her in die stat iz sie umme teil oder vmme schult oder waz uf dem gebirge geteidingit wirdet uor gerichte daz bezuchit ein man wol her in mit dem richtere vnd mit den geswornen luten. vnd der statrichter sal sie her in twingen (vorladen) zu rechte. Der bercmeister mac ouch niemande gepfenden hie in der stat der da inne besezzen ist, he muz im schult darumme geben als recht ist. oder ist he vnbesezzen he muz in verburgen mit der statgerichte. Alle richtere auf dem gebirge vnd alle geswornen uon dem gebirge di sullen weder swert noch mezzer tragen in der stat zu vriberc in dem wicbilde man irloube iz in denne. Ist aber daz der stadrichter vnde die geswornen uon der stat vnde ouch ander burger di besezzen sint in der stat kummen vf daz gebirge allen enden wo daz ist in dem lande vnde haben da zu schaffene die sullen swert und mezzere tragen ane uare zu rechte (ohne befürchten zu müssen, deshalb belangt zu werden) daz ist der stat gesetze. Alle bercrichter vnd alle bercgeswornen vnd alle berclute die haben zu rechte kein gesetze zu setzene an nichte uf die burger vnde uf die stat zu vriberc vnde uf alle die darinne wonen. Der bercmeister hat ouch zu rechte di gewalt daz he vrie genge sal lien (frei Schicht, frei Lehn) in dem lande uf vnd nider wo si gen oder wo man sie vindet vmme mines herren des margreuen recht". Bemerkbar ist, daß der Bergmeister wohl Schwert und Messer (Dolch) tragen durfte, was den Geschwornen nicht ohne Erlaubniß gestattet war, so lange sie sich in der Stadt Frei-

dem Markgrafen nicht gebracht, oder vor ein anderes markgräfliches Gericht gezogen werden sollten, wie es in einer markgräflichen Urkunde von 1254 mit folgenden Worten ausgesprochen ist:

„Si quid in Vriberc vel in montibus judicandum sit vel tractandum, quod hoc fiat coram advocato et illis XXIV. burgensibus [185]) nostris de Vriberc, et propter huiusmodi causas neminem ipsorum trahere volumus".

Sowie in einer Urkunde von 1294:

„Vnsire geswornе (in Vriberg) sollen gewaltic sin vnsir Rechte czu rugen, alles das Vns vnd vnserem Bercwerke nucz ist, vnd was wir mit vbernommen, daz soll niemandt wedderreden".

Einige haben aus diesen Urkundenworten schon die damalige Fundation des Bergschöppenstuhls argumentiren wollen. Es war aber, wie wir aus dem Codex des Freiberger Stadtrechts ersahen, blos das alte Freiberger Stadtgericht darunter gemeint, vor welchem Streitigkeiten Freiberger Bürger und Berggenossen auch dann entschieden werden sollten, wenn sie Bergsachen betrafen. Denn die Urkunden betreffen eigentlich nur Freiberger Bürger und Einwohner, oder auch Bergwerksangelegenheiten. In der Urkunde von 1255 werden überhaupt nur den Bürgern und Bergbauenden (Montani) von Freiberg vom Markgrafen Rechte bestätigt; übrigens ist dabei zu bemerken, daß die Berge oder das Gebirge, wo Erz gewonnen ward, als zum Bezirke der Stadt Freiberg gehörig damals betrachtet wurde, und daß diejenigen, die in Freiberg angesessen waren, in Rücksicht auf die davon abhängigen Rechte gleichfalls auf dem Gebirge für angesessen galten, jeder Bergbauende (Montanus) in der Stadt zu Gerichte ging, obgleich er auf dem Gebirge ansässig war [186]).

Höchst charakteristisch für die Zeit, in der das Freiberger Recht sich ausgebildet hatte, ist aber ganz besonders auch das XXIII. Capitel,

---

berg befanden. Sonst konnte Jeder, der sich auf Wege und Reisen begab, zu seiner Sicherheit Waffen tragen. — Sehr wichtig ist übrigens das vorstehende Capitel für die Urgeschichte des Bergrechts.

[185]) Geschworne. In einigen Urkunden des alten sehr ähnlichen Brückenamts zu Dresden, das ebenfalls mit dem markgräflichen Voigte concurrirte, heißen sie meistens cives jurari. — So heißt es in der in I. Serie Seite 28 abgedruckten Urkunde des Plebans Albert: jurati et universi cives in Dresden, qui dicti pontis sunt provisores et rectores discretionis et conversationis.

[186]) Die Befugniß des Freiberger Raths in Bergwerkssachen Recht zu sprechen, das sich auch über andere Zweige der Bergwerksverwaltung erstreckte, ist noch im 15. Jahrhunderte sehr oft in der vielfachen Theilnahme desselben bei landesherrlichen Verfügungen bemerkbar. Davon hat sich auch unbedingt noch das Recht des Raths bei Besetzung des Bergschöppenstuhls in neuern Zeiten erhalten.

in dem über diejenigen Beschädiger und Todschläger gehandelt wird, die noch unter Vormundschaft standen. Zuvörderst tritt uns die damalige rechtübliche Gründlichkeit und der beliebte Umschweif in Form und Ausdruck ebenfalls wieder, und fast noch mehr als vorher, entgegen, und ist auch deshalb um so mehr geeignet, uns namentlich ein treues Bild von den Gerichtsverhandlungen zu liefern, die fast 200 Jahre hindurch auf dem meißner Gebirgsgebiete im Gebrauche waren. Bemerken wir vor Allem die gewissenhafte Umständlichkeit wegen der Abnahme des Eids der Frau als Vormund (da, wie das Capitel selbst ausspricht, Mann und Weib gleiche Gültigkeit als solcher vor Gericht hatten), während man leichter über das eigentliche gerichtliche Besagen der Wunden 2c., oder die Untersuchung derselben, die damals allerdings nicht durch den Amts- oder Stadtchirurgen und Phisicus gemacht werden konnte, hinwegging. — Man findet noch nicht der strengern Haft in Eisen als hier anwendbar gedacht, doch die dem Sachsenspiegel eigene Formel: „Die Wunde zu Kampfe besagen" in rechtlicher Anwendung. Im Ganzen bleibt uns doch Einiges bei der Verhandlung nach Form und Ausdruck unklar, obschon wir möglichst die alten jetzt ungewöhnlichen Worte zu deuten versucht haben, wobei wir aber ausdrücklich bemerken, daß wir keine Minute anstehen werden, einer bessern Erklärung eines in den sächsischen Rechtsalterthümern durchaus Bewanderten, Raum zu geben. Der Gesetzgeber hat übrigens in diesem Capitel, um Nichts zu übergehen, den Fall aufgestellt, daß eine Frau der Vormund des Thäters Heinrich ist, der sich an seinem Freunde Friedrich gröblich vergangen hat. Er läßt den weiblichen Vormund vor Gericht erscheinen und ihm von den Boten oder Schöppen den Eid abnehmen, daß ihr Mündel Heinrich wirklich so lange in ihrem Brode gewesen, daß sie unbedingt mit Recht für ihn Zeugniß stellen und zu Rechte für ihn antworten könne. Die mit einer wahrhaft kindlichen Breite geführten, und die Worte durchaus nicht sparenden Verhandlungen, die von des Förderers oder Klägers Entgegnungen und Widerlegung zu öftern unterbrochen und vom Richter aus rechtlichen Gründen vertagt werden, sind im Ganzen freilich etwas seltsam, und in Hinsicht der Schwierigkeit mancher Wendungen und Worte nach Form und Bedeutung, sehr von der uns schon bekanntern Urkundensprache des auf die Abfassungszeit des Codex folgenden 14. Jahrhunderts, wo allerdings die deutsche Sprache immer mehr Schriftsprache wurde, verschieden, doch die Zeit auch weit mehr charakterisirend, als die zumeist über den Leisten gespannte Urkundenfassung. — Die Vormundschaftsverhältnisse jener Zeit sind sehr umständlich in dem XXIV. Capitel „von den Vormunden vmme den vride vnde vmme schult", und im XXV. Capitel „von der Vormundeschaft wer des andern Vormunde wirdet", im Codex abgehandelt.

Das Capitel lautet wörtlich wie folgt:

XXIII. Diz ist von den vormunden vmme totslege oder wunden.

Geschit ein vrhap [187]) daz wunden geslagen werden oder totslege von den di ir vormunden noch haben [188]) vnd nicht geantwertet haben. vber die klaget man wol dem richter zu huse vnd zu howe [189]). Man lezet sie ouch wol in eischen [190]) zume neisten Dinge daz schadet in dennoch nicht an irme [191]) vormunde vnd an irme rechte. Zume anderen Dinge lezet man sie aber in eischen als recht ist werden denne di wunden zu kampe [192]) besaget alse recht ist. So richtet man uber si mit vingern vnd mit Zungen daz schadit in dennoch nicht an iren vormunden kumen sie binnen dinges und antwerten alse recht ist. Ist abir daz si daz dinc versumen vnde kumen doch binnen deme tage vnd setcen burgen daz sie antwerten wullen so haben si den vormunden verlorn dauon daz mit vingeren vnd mit zungen uber si gerichtet ist daz si daz dinc versumet haben in deme iz geschen ist. kumen abir si zu dinge zu dem ersten vnd zu dem anderen ee dan der richter ufgestet vnd sprechen also oder ir vorspreche. Her richter in ist zu wizzene worden man habe sie lazen in eischen hi sint si vnd wollen tun daz recht ist. Der richter sal in bescheiden di wile daz dinc wert. Der vorderer [193]) kume vnd volge na siner klage vnde laze die wunden besagen [194]) alse recht ist. Jene muzen burgen setcen dem vorderer lute di besezzen sint mit eigen vnde mit erbe [195]). so muz in der vorderer kempliche zu teidingen als recht ist. he muz si beschrien he muz sie begruzen kempliche als recht ist. So bitten sich iene an ire vormunden wende si nicht me geantwertit haben. kan in denne der vorderer ir vormunden nicht gebrechen su muz he biten eines urtheiles wenne si ir vormunden brengen sullen zu rechte. so sal man teilen zume neisten dinge sullen si si gestellen also sal man in bescheiden. Nu sie kumen zume neisten dinge vnde brengen ire vormunden vnde gestellen di iz si wip oder man welchir iz ist damite volvaren [196]) si wol. Der vorderer mac sprechen. Her richter vregit di urowe [197]) ab iz ein urowe ist ab si vor in antwerten wolle. Ist iz ein man so urege he daz selbe. Sprichet die urowe denne. Ja. si wolle vor in antwerten. so mac der vorderer teidingen also. Her richter he wil der urowen des nicht geloubben daz si in in irem brote her bracht habe also verre [198]) vnd also lange

[187]) Anfang, dann aber auch Vorfall, That; gewöhnlich Virhab geschrieben.
[188]) Noch nicht Mündige.
[189]) Zu Hause und zu Hofe.
[190]) Man läßt sie vorladen zum nächsten Gerichtstage. Daraus geht hervor, daß man entweder sofort in des Richters Hause darüber zu Gericht saß oder es bis zum nächsten gewöhnlichen Gerichte aufsparte.
[191]) An ihrem.
[192]) Peinlich Gericht.
[193]) Ist der Ankläger.
[194]) Die Wunden gerichtlich untersuchen.
[195]) Jene müssen Bürgen stellen, die ansässig ꝛc. sind.
[196]) Vollführen, erfüllen — auch oft vollenfueren, lat. obsecundare.
[197]) Fragt die Frau, die sich als Vormund gestellt hat, da es gleich war, ob „wip oder man" als Vormund vor Gericht erschien.
[198]) In wie weit, wie sehr.

daz si zu rechte uor in antwerten sulle vnde bitet eines urteiles wi si daz zu rechte bewisen sulle vnd in ir brot zihn sulle. so sal man teilen zu rechte si sulle in in ir brot zihn mit zwen vingern uf den heiligen [199]) vnd get der eit also. Daz si denselben heinrich also lange vnd also verre [200]) in irem brode herbracht habe daz si billiche vnde zu rechte uor in antwerte daz ir got so helfe vnd alle heiligen. zu deme ende sal man boten biten. So sal der richter di boten uregen ab di urowe gestanden si an dem eide. Ist si nicht gestanden so sal man ir aber anderweide den eit staben [201]) vnd sal daz triben also lange biz daz si rechte geswert. wende si noch keine vrowe mac nicht irvallen [202]) an keime eide. alse denne daz geschit so mac der uorderer aber teidingen also. Her richter he wil ouch der urowen des nicht glouben daz sie also uerre zu im gebunden si an sippe teil oder an mageschaft [203]) daz si zu rechte uor in antwerten sulle vmme di wunden oder vmme den totslac. vnd bitet eines rechten vrteiles wi si daz zu rechte bewisen sulle daz si so nahe zu im gebunden si daz si iz billiche tu. so sal man teilen si sulle iz bewisen mit zwen erhaften mannen di da besezzen sint mit eigenem rouche [204]) di muzen da keinwertik [205]) sin. Die sal der voit einualdikliche uragen ab iz in wizzentlich si daz si also zu im gebunden si daz si billiche uor in vntwertet vmme di wunden. sprechen si denne. Ja. so muz sich di urowe nennen ob si sich nicht uorgenant hat so muz der uorderer schult geben [206]) der urowen also. Her richter he klaget uch zu der urowen vnd zu irer gewalt cunrate [207]) daz di quam vnde ir gewalt [208]) an di stat da heinrich vnd sin vrunt fridrich vride vnde gnade solde haben vnde brach den vriede an im vnd an sinem vrunde vnd wunte im den vnd watscharte [209]) im den vnd hat im eine offene wunde gestochen oder geslagen vnd bitet uch darvmme gerichtes. Nu mac sich di urowe biten zu ir varne [210]) an irer gewalt vmme di sache als he ir schult hat gegeben mit rechte ab sie wil. Des muz man ir vrist lazen biz zume neisten dinge. wil sie abir da zu hant [211]) antwerten daz tut sie wol. Nu man bescheide in beider sit aber zume neisten dinge. burgen muz si setcen di mit eigen vnd mit erbe besezzen sin. Nu di urowe

---

[199]) Gewöhnliche Eidesleistung.

[200]) Hier doch soviel als ferner.

[201]) Den Eid vorsagen — daher oft der Ausdruck: mit „gestabten Eide". Den Eid nahmen die Schöppen ab.

[202]) Soviel als erfüllen.

[203]) Allzunahe anverwandt und befreundet (in Blutfreundschaft).

[204]) Rauche = Hausbesitz.

[205]) Gegenwärtig.

[206]) Anklagen, Klage gegen sie führen.

[207]) Dieses Wort dürfte mit dem Worte kün, das in der Eidesformel der Vehmschöppen vorkommt, und soviel als kunne, d. i. Kenntniß des Rechts bedeutet, im Zusammenhange stehen. Kann auch der Name Cunrat sein (?).

[208]) Läßt uns an das Wort Anwalt denken; hier ist es doch wohl der Curator — kriegerischer Vormund (?). Später jedoch soviel als Mündel.

[209]) Die spätere Copie des Codex hat wuntscharten, ist soviel als beinschrötige Wunden schlagen.

[210]) Die spätere Copie erläutert dieses Wort durch Erfahren.

[211]) Soviel als unmittelbar, sofort.

kume zume neisten dinge mit irer gewalt vnd wolle antwerten als recht si. were iz aber also das daz ein andere urowe queme vnd wolde antwerten derselben klage ab iz diese lichte beruwen [212]) hette. oder ab si nicht sweren wolde so hette der uorderer sine klage irnolget uf den burgen were iz ein todslac so were he bestanden zu rechte mit dem halse. were iz aber eine wunde so were he bestanden mit der Hand [213]). iz were denne also uil daz he si geborget [214]) hette di urowe mit eime huse oder mit eime benanten erbe daz were zu rechte uerlorn [215]). Ist aber daz die urowe uorkumet di recht schuldige mit irer gewalt so sal der uorderer den voit biten, daz he si urege [216]) wie si sich irvarn [217]) habe. so mac si sprechen oder ir uorspreche Her richter woldirz [218]) vernemen wes ir her heinrich vnde sin vrund friderich schult hat gegeben vnd irer gewalt des ist si vnschuldic vnd ir gewalt vnd wil es vnschuldic [219]) werden als recht ist. So mac der uorderer biten eines urteiles wie si is vnd ir gewalt vnschuldic werden sulle. so sal man teilen zu rechte uffen heiligen ab si sweren tar [220]). Da sal der uorderer boten zu biten die da zu horen [221]) biz daz sie geswert als recht ist. So mac die urowe ein eines urteiles biten wi dicke [222]) si sich irholen sulle wenn sie ein urowe si. so sal man teilen also lange biz daz si geswert. So mac si eines urteiles biten ab si di gewalt in di hand icht [223]) nemen sulle. so sal man teilen wende [224]) iz vmme wunden si daz si si billiche in di hant nemen sulle. So mac si eines urteiles biten in welche hant si di gewalt nemen sulle. so sal man teilen sie sulle si in ir linke hant nemen vnd sulle mit der rechten di wile [225]) sweren. vnd get der eit also. Des uch her heinrich vnd sin vrunt friderich schult gibet vnd uwere [226]) gewalt vmme di wunde des sit ir unschuldic vnd uwer gewalt daz uch got so helfe vnd alle heiligen. wenne si also gestet daz des di boten bekennen so ist sie gestanden so mac si eines (vrteils) uregen ab si di gewalt uz der hand icht lazen [227]) sulle so sal man teilen wen si gesworen habe als recht ist daz si sie wol vz der hant lazen muge. So mac si uregen eines urteiles ab si vnd ir gewalt icht beide ledic [228]) sin so sal man teilen daz si vmme di

---

[212]) Die Copie liest: dese lichte berawen (?).
[213]) Das Abhauen der Hand. Eine Strafe, die schon den Friedensbrecher, nach den meisten mittelalterlichen Statuten, traf.
[214]) Bürgschaft geleistet.
[215]) Haus und Erbe von Rechts wegen verloren.
[216]) Statt: daß er sie frage.
[217]) In der Bedeutung von sich berathen haben.
[218]) Statt: „wollt ihres".
[219]) Von Schuld und Verdachte losgesprochen werden.
[220]) Tar oder dar statt darum, darauf.
[221]) Statt: Sorge tragen, zusehen, daß Etwas geschieht.
[222]) Wie sehr.
[223]) Statt nicht.
[224]) Statt wenn, sobald als.
[225]) Der Volksausdruck „derweile", statt während dem, mittlerweile.
[226]) Gewöhnlich statt Euere.
[227]) Nicht lassen.
[228]) Freigesprochen von Schuld.

sache ledic sint. vnde mac uregen ouch abir burge [229]) icht ledic si daz sal man teilen ouch zu rechte [230]).

Ein für die Culturgeschichte keineswegs unwichtiger Beitrag ist aber auch namentlich das XXX. Capitel des Freiberger Codex, welches die rechtlichen Vorschriften für die Fälle enthält, daß arme oder elende, d. h. gebrechliche oder „freund- und magenlose" Leute verwundet oder getödtet würden. Sobald dies geschah, so war der Voigt, nachdem der Bürgermeister den Verwundeten oder Erschlagenen hatte aufheben lassen, verbunden, eine Untersuchung einzuleiten, und zuvörderst hatte er sich um etwa vorhandene Zeugen zu kümmern. Das „Fordern also Recht ist", und „Gewinnen mit dem Eide" sind die ersten Bedingungen, die der Voigt als Richter zu beobachten hat. Uns begegnet natürlich auch hier wieder die damals gebräuchliche und namentlich die Zeit charakterisirende Breite und Umständlichkeit in Form und Ausdruck. So muß das Weib eines erschlagenen, gebrechlichen Mannes zuvörderst den Richter „mit dem Eide gewinnen", wenn er Klage erheben soll. Auch der Fall ist berücksichtigt, daß sobald ein Mann verwundet wird, der keinen Kläger für sich, aber doch wissentlich Freunde hat, die aber nicht für ihn Klage erheben wollen, oder mögen, auch für diesen der Richter, nachdem er vom Verwundeten eidlich überzeugt, worden als Vorspreche oder vielmehr als Kläger einstehen und auftreten muß. Dabei ist aber, ganz nach mittelalterlichen Grundsätzen, in Hinsicht der Abschätzung des Mannes, die Bedingung noch ausgesprochen, daß die Wunden wirklich Kämpferwunden sind. Drei Schöppen begeben sich mit einem Büttel zum Verwundeten. Letzterer hat demselben den Eid zu staben [231]), d. h. wörtlich den Eid vorzusagen, und die Schöppen hatten darauf zu achten, daß der Eid richtig, d. h. nach Vorschrift geleistet ward. Hierauf wurden die Wunden besichtigt und der Verwundete hatte die Umstände und den Urheber der Verwundung näher anzugeben. Darauf verfügten sich die Schöppen wieder zum Richter und statteten darüber Bericht ab. Dann sollte der Richter aufstehen und einen andern Richter an seiner Statt einsetzen lassen, damit er als klagender Anwalt (Vorspreche) für den Verwundeten auftrete. Zweifelhaft ist allerdings in des Richters Klageformel der Ausdruck „in eischen", welchen die Copie des Codex durch „heischen" ersetzt hat. Ersteres würde nun allerdings soviel als gerichtlich einziehen und Letzteres, welches oft in Ur-

[229]) Bürge.

[230]) Manches in diesem Capitel noch Unklare wird sich durch die Erläuterung des Folgenden noch klarer herausstellen.

[231]) Das Wort Stab bedeutet eigentlich in süddeutscher Mundart soviel als Strafgerechtigkeit, dann das Gericht, welcher Ausdruck eigentlich nur bei dem Militär noch gebräuchlich. Gestabter Eid ist vorgesprochener Eid. Auch kommt der Ausdruck stablich für gerichtlich öfters vor. Im Sachsenspiegel heißt diese Form der Eidleistung „vorstaben".

kunden heyschin lautet, blos fordern, vorladen bedeuten. — Bemerkenswerth ist nun aber die vom Richter dem Büttel geheißene „Eineischungs"-Formel, die jedoch in der Copie anders gewendet und zwar nicht mit den Anführungsworten, sondern einfach also ausgedrückt ist: „So sal der buttil heischen denselben hermann vmb die wunden, der den frede gebrochen had". — Etwas unklar erscheint auch der Ausdruck „volleist", was eigentlich so viel als Hilfsleistung bedeutet; wahrscheinlich sind darunter die sogenannten „Genoten", d. i. Genossen oder Helfershelfer beim „mördlichen Angriff" zu verstehen, weil das Capitel sagt: „ouch vmme die volleist mag he (yn) lazen die lute beklagen vnd lazen ineischen also", und ferner: „also mag he si lazen ineischen (ir lassen heischen) ouch vmme di volleist wie vil der (ir) ist", was doch soviel heißen soll als, auch wegen geleisteter Beihilfe sollen die Helfer, wie viele ihrer auch sind, vor Gericht geladen werden. — Auch ist das Vercelen auf den Hals, wovon wir S. 115—119, Note 136 ausführlichst gehandelt, hier wegen der Kämpferwunden ausgesprochen, während die Helfershelfer nur Busse zu leisten hatten. Was das kämpflich fordern mit Rechte und ohne Widerrede" betrifft, so ist darunter das eigentlich eigenthümliche Vorladen des peinlichen Gerichts, was im Sachsenspiegel das Gerüfft heißt, unter dem Zetergeschrei zu verstehen. — Das Wort kämpflich spielt in der Gerichtssprache des Mittelalters eigentlich eine grosse Rolle; so heißt kämplich grüssen (kamplich gruzzen) so viel als einen auf Leib und Leben ansprechen und beklagen, so daß man mit ihm um sein gebührlich Recht kämpfen, d. h. den Gottesgerichtskampf mit ihm bestehen muß, später aber nur soviel als peinlich klagen, während der Ausdruck kämpflich ansprechen, das schändliche, lästerliche Ansprechen, z. B. nach dem Sachsenspiegel (Buch 1, Art. 62), wenn Einer den Andern einen Dieb schalt, bedeutet. — Die vorkommenden Namen Hermann und Rüdiger sind bloße Beispielsnamen, die der Gesetzgeber beliebig gewählt hat, so auch der mit dem Richter, welcher hier als Kläger des Schwächern, oder aller Magenschaft entbehrenden oder von „wizzentlichen" Freunden verlassenen Verwundeten, auftreten muß, in Verbindung stehende Ausdruck „sin gewalt cunrat", worunter der in die richterliche Gewalt gegebene Schützling mit dem Beispielsnamen Conrad verstanden werden muß.

Die interessanteste Stelle des Capitels ist aber die Vorschrift über die eigentliche Hegung des peinlichen Gerichts mit seinen ächt mittelalterlichen Formeln und Ceremoniell. — Der Richter erscheint als Kläger und muß der Vorsprecher selbst sein: „so muz der richter teidingen (d. h. vor Gericht klagbar werden) also vnd sin vorspreche": Der Richter erscheint, nachdem er Bürgen geheischt, vor dem Voigte, und fragt an, ob er die peinliche Anklage erheben solle: „ab he icht schrieen sulle zu rechte". Auch fragt er an, wie „dicke", d. h. wie oft er schreien solle, was den Grad der peinlichen Anklage

bezeichnet. Auch das Ceremoniell der „Holung" oder „irholen an dem Geschrei", was das ausgesetzte Geschrei andeutet, ist hier als wesentliche Form zu bemerken, worauf die Entscheidung ist: „he sulle nicheine (d. i. keine) holung haben an dem geschrei". Auch der Unterschied des Geschrei's, ob „Cetar" oder „Waffen" ist dabei zu beachten, was mit dem 71. Art. im 2. Buche des Sachsenspiegels viel Aehnlichkeit hat, wo ein förmliches Aufgebot gegen den Friedebrecher vorgeschrieben ist. Ferner ist aber die Stelle: „ob man das Geschreie nicht reiten solle", in so weit nicht ganz klar, als entweder darunter verstanden werden kann, „ob man zu Pferde das Geschrei „Cetar" oder „Waffen" ausführen, oder ob dasselbe nur mit größerem Ceremoniell vollbracht werden solle. Im letztern Falle ist das reiten nur die mittelalterliche Form für bereiten. Doch scheint wohl das wirkliche Ausführen des Geschreis zu Pferde hier anzunehmen zu sein, da es im angeführten 71. Artikel des 2. Buches im Sachsenspiegel heißt: „dieweyl jenner mitgehet oder reitet, der das Gerüffte geschrieen hat". — Uebrigens ward das Gerüfte oder Geschrei mit einer seltenen Umständlichkeit vollführt. Man lud dazu selbst Schöppen; doch das Geschrei diente in diesem Falle eigentlich dazu, daß man Jemanden im Volke dazu auffordern wollte, als Zeuge oder Vormund für den Gewundeten oder Erschlagenen vor Gerichte aufzutreten. Fand sich nun auf dieses Geschrei Niemand, der sich „an den Brief ziehen", d. h. sich als Kläger oder Vormund gegen den Thäter zum Verzeln öffentlich bekennen wollte, so mußte der Richter von Neuem die Schöppen auffordern und über die That, war sie eine blosse Verwundung, drei Stunden lang ohne Unterlaß „Cetar" schreien; war sie aber ein Todschlag, so mußte der Richter zum dritten Male schreien. Hierauf hatte der markgräfliche Voigt, der hierbei als Richter agirte, zu fragen, warum der Richter geschrieen. Es klagte nun der Richter mit der Formel: „vor Gott und dem Markgrafen und Alle die Friede und Gnade haben wollten," den an, der den Frieden an dem Richter brach und an dem, der dem Schutze des Richters anempfohlen war. Vertheidigte sich der Angeklagte mittels seines Vormunds und fragte an, ob er nicht Schöppen geladen hat zur Klage (gruze), so mußte der Voigt brechen mit den Gezuge[232]), d. h. die Appellation gegen die peinliche Klage annehmen. Trat ferner der Fall ein, daß der Gewundete oder Erschlagene an dem Briefe stand, d. h. daß dieser ein Geächteter war, so war der Thäter freigesprochen. — Ist dies aber nicht der Fall, so ist die Were oder Gewehrleistung mittels Kampfs zu Rechte zu antworten nothwendig. Der Richter hatte nur dafür

---

[232]) Das Urtheil geziehen heißt in der mittelalterlichen Gerichtssprache soviel als von dem Richterspruch appelliren. Gezeuge und gezeugen aber im Sachsenspiegel sind die Beweise und beweisen, Gezeug verlegen soviel als Beweis oder Gezeugniß verwerfen.

Sorge zu tragen, daß nach Verlauf von 21 Nächten der Beklagte sich stellte, und daß das Kampfgezähe, oder die nöthigen Kampfgeräthe und die Schreileute in Bereitschaft waren. Der Richter kam sodann am bestimmten Tage mit seinen Schreileuten, die ausser ihm 7 sein mußten, vor Gericht und stellte sie neben einander auf. Die Schreileute traten als Schöppen der Partei des klagenden Richters auf. Es ward nun ausgesprochen (geteilt), daß das Geschrei sofort sollte geritten werden, welcher Punkt jedoch in der Copie, die unbedingt für die Zeit (von 1297 bis 1307) gemacht worden ist, in welcher Freiberg und das Gebirge nicht dem meissener Markgrafen gehörte, sondern erst unter König Adolphs und dann unter Albrechts unmittelbarer Hoheit stand, fehlt. Zum Ceremoniell gehörte noch, daß, um ein zu Rechte vollkommenes Geschrei zu haben, von den 7 Schöppen 3 heraus-, und davon Einer in die Mitte, der Andere vorn und der Dritte hinten eintraten, wobei noch ausdrücklich bemerkt ist, daß wenn die 3 nicht also einstanden, die Klage verloren war. Wohl zu bemerken ist übrigens hierbei, daß das Geschrei oder Gerüfte nicht mehr „Cetar!" sondern ein „Waffenruf" war.

Das so merkwürdige XXX. Capitel lautet aber wörtlich wie folgt:

XXX. Diz ist von den wunden luten di der richter uorderen muz.

Wirdet ein man irslagen der ellende ist vnd nimandes hat. wo daz geschit in dem wikbilde uor der stat oder in der stat in den gazzen oder wo iz ist den sal der burgermeister lazen uffheben vnd der voit der sal in uorderen [233]) alse recht ist ab da wol nimant ist der in gewinne [234]) mit dem eide. Wirdet ein man irslagen der ouch ellende ist vnd hat ein wip daz wip sal den richter gewinnen mit dem eide vnd der richter sal in ouch uorderen alse recht ist. Wirdet ein man wunt der nicht uorderere [235]) hat vnd doch zu der stat gehort oder ioch geborn ist zu der stat oder vrund [236]) hat wizzeliche [237]) di in nicht uorderen wollen noch en mugen der richter muz in uorderen gewinnet in derselbe man der da wunt ist mit dem eide alse recht ist. Sind aber die wunden nicht kamper [238]) der richter darf in nicht uorderen zu rechte. vnd sind di wunden wol kamper vnd wollen si einualdikliche klagen eine slechte [239]) klage der richter tut aber wol weder he wil. he ist der uorderunge wol ledic mit rechte. Ist aber daz der richter uorderen muz so sal man in gewinnen alrest [240]) mit dem eide alse recht ist.

---

[233]) Hier in der Bedeutung, daß der Richter für ihn Klage führen sollte.
[234]) Vertreten, dafür einstehen.
[235]) Kläger, die sich seiner annehmen.
[236]) Freunde.
[237]) Wissentlich, ihm bekannte.
[238]) Vergl. Seite 104 — Kampferwunden.
[239]) Schlicht, gewöhnlich.
[240]) Vor Allem zuerst.

Ist daz ienre gesprechen mac [241]) der da wunt ist der muz iv selbe sweren vnd den richter gewinnen. Mac aber he nicht gesprechen so muz sin wip sweren vnd den richter gewinnen [242]). hat he nicht wibes so swere sin neiste geteline [243]) vnd gewinnet den richter also. Daz he binnen [244]) wendic landes nimandes habe der sin vngemach geuorderen kunne [245]) oder muge oder wolle an den Richter alleine daz im got so helfe vnd alle heiligen. Vnd man muz der teidinge beginnen [246]) wenne die wunden geslagen werden zu deme neisten dinge [247]) darnach vnd muz teidingen also. Her richter vngemach ist dirre urowen [248]) geschen daz ir man verhowen [249]) ist vnde gewunt vnd gewatschart ist der hat binnen landes nimandes der sin vngemach geuorderen kunne oder muge oder wolle vnd wil daz geweren uf den heiligen [250]) als recht ist vnd bitet eines rechten urteiles wen he oder sie daz geweren wil uf den heiligen wer in zu rechte uorderen sulle. so sal man teilen der richter sulle in uorderen werde he gewunnen als recht ist. So sal man teidingen also. Her richter sendet dazu wen ir wollet he wil uch gerne gewinnen [251]) alse he zu rechte sal. vnd bitet eines urteiles ab ir zu rechte icht dazu senden sullet. so sal man teilen he sulle zu rechte boten [252]) dazu senden die daz horen daz he in gewinne als recht ist. So sal der richter boten senden darzu dri man vnd einen butel [253]) der den eit stabe [254]). Die boten sollen dazu horen daz der eit gesworen werde also. daz he binnen wendic landes nimandes habe der sin vngemach geuorderen kunne oder muge oder wolle ane den richter [255]) alleine daz im got so helfe vnd alle heiligen. vnde der richter sal den boten bevelen daz sie den wunten gichtigen [256]) vnd manen dazu daz he die wunden rechte lege an die stat dannen iz im geschen ist vnd anders nirgen [257]). Di boten sullen widerkummen vnd sullen sagen dem richtere daz he gewunnen si als recht ist vnd uf wen he di wunden gelegt habe [258]). daz sullen si im ouch sagen. So sal der richter ufsten vnde sal einen andern richtere setcen [259]) vnd sal klagen also sin uorspreche [260]). woldir des richteres wort

---

241) Daß jener aussagen kann.
242) Ueberzeugen Jemand, Zeugniß bei Jemand stehen.
243) Nächster, Angehöriger, auch Hausgenosse.
244) Innerhalb des Landes.
245) Der, wegen des ihm geschehenen Leids, für ihn klagbar Gewordene.
246) Man muß die Sache anhängig machen.
247) Zum nächsten Gerichtstage.
248) Dieser Frauen.
249) Daß ihr Man gehauen.
250) Und will das beschwören bei den Heiligen.
251) Er will Euch gern einstehen.
252) Soviel als Schöppen.
253) Gerichtsdiener, Büttel, aus Pedell entstanden.
254) Eid abnehmen.
255) Ausser dem Richter.
256) Bekenntniß über etwas ablegen.
257) Statt nirgends anders.
258) Bekannt, ausgesagt habe.
259) Weil er als Kläger auftreten muß.
260) Wie sein Anwalt und Zeuge.

vermemen. he klaget uch uber einen herman daz der quam[261]) an die ſtat da der richter vnd ſine gewalt cunrat der in uf den heiligen gewunnen hat vride vnde genade ſolde haben vnd brach den vride an im vnd an ſiner gewalt und hat im den gewunt vnd gewatſchart[262]) vnde bitet eines urteiles ab man in vmme di wunde icht ineiſchen[263]) ſulle. ſo ſal man im teilen daz man im billiche ineiſchen ſulle wie wol he ioch beſezzen[264]) ſi. So ſal der richter den butel heizen daz he in ineiſche alſo. Ich eiſche[265]) denſelben herman zu einem mal zu den anderen mal zu dem dritten mal ich bite in zu borge iſt imant hi der in borgen[266]) wolle man giebet in im zu borge uf ſin recht. alſo mac he irlazen ineiſchen vmme die wunden alſo vil alſe der iſt vnd ouch vmme die volleiſt[267]) mac he lazen di lute beklagen vnd lazen ineiſchen alſo. die nicht beſezzen ſint. he klaget uch uber einen rudiger[268]) daz der quam an die ſtat da der richter vnd ſine gewalt cunrat der in uf den heiligen gewunnen hat vride vnde genade ſolde haben vnd was an volke[269]) vnd an geverte da ſine gewalt gewunt vnde gewatſchart wart vnd brach den vride an im vnd an ſiner gewalt vnd bitet eines urteiles ab man in darvmme icht ineiſchen ſulle. ſo ſal man teilen iſt he nicht beſezzen man ſulle in billiche ineiſchen alſo mac he ſi lazen ineiſchen ouch vmme di volleiſt wi vil der iſt. So ſal he denne eines urteiles biten wende he ſi ingeeiſchit habe zu dem erſten mal wes he nu zu rechte darvmme warten ſulle. ſo ſal man teilen man ſulle im vnde ienen beſcheiden in daz neiſte dinc. So ſal im der richter beſcheiden vnd ienen allen in daz neiſte dinc. So ſal der richter boten biten zu den wunden dri man die die wunden beſehen vnd denne befagen da oder zume nehiſten dinge als recht iſt. Nu die boten kumen zu dinge vnd beſagen di wunden die da kamper ſint waz der iſt vnd wi vil der iſt di ſal der richter kempfliche uorderen[270]) mit rechte ane widerrede. Der richter ſal aber uffſten zu dem anderen Dinge vnd ſal einen anderen richter ſetcen vnd klage aber als he zu dem erſten dinge klagete uor ſich und uor ſine gewalt di in uf den heiligen gewunnen hat vnd laze ſi denne ineiſchen. kumen ſie nicht uor in dem dinge ſo mac he ſi verceln[271]) iene vmme di kampere wunden uf ir helfe[272]) als recht iſt vnd iene vmme di volleiſt[273]) uf ir buze[274]) ouch als recht iſt. Iſt

---

261) Statt kam. Altes Idiom des Erzgebirgs.
262) Kommt auch der Ausdruck Geſchart von Schar = Meſſer, vor.
263) Einziehen = heiſchen, herbeiholen; aber auch ſoviel als in Feſſeln legen.
264) Anſäſſig.
265) Statt heiſchen = citiren.
266) Für ihn bürgen.
267) Hilfsleiſtung, bei der That.
268) Der Name Rüdiger.
269) Die Copie hat „an Volge", d. h. ohne Gefolge und ohne Gefährden.
270) Iſt dasſelbe was im Sachſenſpiegel: kämpflich fürladen (Buch 2. Artikel 8) genannt wird.
271) Iſt hier unbedingt ſoviel als ächten, wegen des Ausbleibens vor Gericht.
272) Iſt der Ausdruck auf ihre Hälfe verzelen.
273) Hilfsleiſtung — Hilfsvollſtreckung (?).
274) Die Buſſe, die er dem Richter zu leiſten oder zu zahlen hatte.

aber daz ir etelicher uorkumet iener der da beklaget ist vmme di volleist so muz der richter sinen uorsprechen [275]) lassen klagen also. Her voit der richter klaget uch uber denselben rudiger der da steht daz der quam an die stat da der richter vnd sine gewalt cunrat di in uf den heiligen gewunnen hat vride vnde genade solde haben da brach he den vride an ihm vnd an siner gewalt vnd was an volke vnd an geverte [276]) da sine gewalt gewunt vnd gewatschart wart vnd bitet uch darvmme gerichtes. der muz im antwerten als recht ist. Ist aber daz iener keiner uorkumet die da beklaget sint vmme wunden oder vmme totslege vnde wil antwerten so muz der richter ufsten vnd sal einen andern richter setzen vnd neme einen uorsprechen der sal teidingen also. Her voit dem richter ist ein vngerete geschen daz im ein sine gewalt cunrat di in uf den heiligen gewunnen hat verhowen ist vnde ist im gewunt vnde gewatschart daz wil he uorderen kempfliche mit alle dem rechte als recht ist zu dem jungen manne der da keinwertik [277]) stet vnd weiz sines namen nicht rechte [278]). vnd bitet eines vrteiles ab he sich zu rechte icht nennen sulle. so sal man teilen he sulle sich billiche nennen. He heize herman. So sal he uregen eines urteiles ab he im keinen andern namen geschepfen [279]) muge he muze mit dem namen antwerten wes man ihm schult gebe. daz sal man teilen zu rechte daz he nicheinen anderen namen gehaben muge. So mac der richter burgen eischen von im [280]). den muz he im setcen zu rechte einen besezzenen man der mit eigen vnd mit erbe besezzen si vnd vnd daz muz he bewisen. So muz der richter teidingen also vnd sin uorspreche. Her voit des richters gewalt cunrat di in uf den heiligen gewunnen hat di ist im verhowen vnd ist gewunt vnd gewatschart daz wil he uorderen kempfliche als recht ist zu demselben herman vnd bitit eines urteiles ab he icht schrien sulle zu rechte. so sal man teilen wolle he kempfliche uordern daz he billiche schrien [281]) sulle. So sal he uregen eines vrteiles wi dicke [282]) he schrien sulle. daz sal he zwir nach dem ersten [283]). So sal he uregen ab he sich icht irholn sulle an dem geschreie. so sal man teilen he sulle nicheine holunge [284]) haben an dem geschreie. So sal he vregen ab he schrie cetar oder wasen welchiz he begrift ab im einz icht glicher wis hulfelich [285]) si alse daz andere so sal man teilen wen iz mit urteile bewart wirdet welch iz he denne schriet daz im daz hulfelich si. So sal he vregen ab man daz geschreie icht reiten sulle. so sal man teilen man sulle iz billige reiten. Jenre sal boten biten zu rechte die da

---

[275]) Anwalt vor Gericht.
[276]) Die Copie hat: eyn volge vnd eyn geverte.
[277]) Gegenwärtig.
[278]) Also wahrscheinlich ein blödsinniger Mensch.
[279]) Namen annehmen. Der Ausdruck schöpfen für nehmen ist auch noch in den Ausdrücken „Verdacht und Hoffnung schöpfen".
[280]) Bürge für ihn, verlangen, einfordern.
[281]) Beginn des peinlichen Gerichts.
[282]) Wie oft.
[283]) Also drei Male soll er schreien.
[284]) Keine Erholung = unaufhörlich.
[285]) Dienlich.

zuhoren daz he beschriet vnd begruzet werde als recht ist. also bescheidenliche ab he nicheinen uormunden gehaben mac vnd ouch sich an den brif nicht cihen [286]) wil so mac he boten biten. So sal der richter schrien also. Cetar uber einen herman der mine gewalt cunrate gewunt vnd gewatschart hat. also muz he schrien dri stunt nach einander ane vnderlaz [287]). Ist iz aber ein totslac so muz he zume dritten male schrieen also. cetar uber einen herman der mine gewalt cunrate gewunt vnde gewatschart hat vnd mit derselben wunden von deme lebene zume tode hat bracht sprichet he also so is he vollkumen an deme geschreie. So sal der voit vregen warvmme he geschriet habe. woldir daz [288]) vernemen. He klaget vnseme herrengote vnd unsem herren dem Marcgreuen wo der ist vnd uch herre her richter vnd alle den di da vride vnd genade wollen haben uber denselben herman der da kegenwertik stet daz der quam an di stat da der richter und sine gewalt cunrat di in uf den heiligen gewunnen hat vride vnd genade solde haben da brach he den vride an dem richter vnd an siner gewalt cunrate die in uf den heiligen gewunnen hat vnd wunte im den vnd watscharte im den vnd stach im eine offene wunde alse he wol bewisen mac mit sinen boten vnd hat in mit derselben wunden von dem lebene zum tode bracht da sach he in da beschrei he in hi hat he in gesehn hi hat he in beschriet. wil he is im bekennen he bitet uch gerichtes wil he is im loicken [289]) he wil is in bereden mit sime libe an den sinen oder mit sinem uorworchten [290]) an den sinen vnde wil in des uolbrengen mit sinen schreiluten mit sinen boten vnd mit allem dem rechte als he zu rechte sal nach der stat rechte. Ist daz sich ienre bittit an sinen uormunden ab he nicheine boten gebeten hat zu dem gruze den uormunden muz im der voit brechen mit gezuge [291]) als recht ist. Ist aber daz des richters gewalt der da wunt ist an dem brive stet [292]). so mac he in ubirwinden [293]) mit dem brine vnd wirdit denne also ledic uon dem richtere vnd uon siner gewalt des kampfes oder der wunden oder des totslages. Ist aber des nicht so mac he denne in cheine [294]) widerrede me gehaben den he mac bitten der were vmme die klage mit vrteile. So sal der richter biten der boten vnd sal uregen eines urteiles, ab man die boten icht manen sulle, ab man in begruzt [295]) habe als recht si, ab he im dene icht billicher kampfes antwerten [296]) sulle den he im cheine [297]) were tu. daz sal man teilen. bekennen si daz he in begruzet

---

[286]) Auf den Bürgerbrief.
[287]) Drei Stunden nach einander.
[288]) Wollet ihr das.
[289]) Leugnen — nicht zugestehen.
[290]) Verbrechen.
[291]) Soviel als appelliren.
[292]) Daß er vercelt bereits ist.
[293]) Soviel als darauf provociren.
[294]) Statt keine.
[295]) Begrüssen, soviel als kämpflich begrüssen, d. i. peinlich anklagen.
[296]) In der gerichtlichen Bedeutung von einreden, einwenden, exceptionis causa.
[297]) Statt keine.

habe rechtliche daz he im nich eine were tun sulle vnd ienre muz im zu rechte kampfes antwerten. So mac sich der richter vermezzen zu uolkumene zu sime rechten endehaften Tage [298]) uber ein vnde zwencic nacht oder da binnen [299]) wenne he will, also sal in beiden der richter bescheiden. Der richter muz schaffen vmme einen uorwurchten vnd vmme kampf gezowe [300]) vnd auch vmme schreilute ab ir ienre nicht gehaben mac. Nu der richter muz zu dinge [301]) kumen als im bescheiden ist mit sinen schreiluten der muzen sibene sin ane in erhafter lute. di ir echt vnde ir recht behalten haben sie sin besezzen oder nicht so gestehn si wol. vnd muz die stadiln [302]) bi einander. So sal ienre boten biten zu dem geschreie. Daz geschreie sal man reiten [303]) vnd gesten dri uz den sibenen iz si uorne oder mittene oder hindene so ist he uolkumen zu rechte an dem geschreie. vnd der eit vnd daz geschreie get also. Ich begriffiz [304]) mit dem eide den ich zu dem vride geswornhabe [305]) daz ich zu dem wafen rufte quam do der richter hermanne beschriete mit dem wafenrufte in des marcgreuen [306]) stat do herman den vride an dem richtere vnd an siner gewalt cunrate brach vnd dem eine offene Wund stach an sines selbes libe dar vmme nu zu rechte herman dem richtere gevangens gestaten sal. Gesten ir also dri so ist he uolkumen an dem geschreie. Gesten ir aber nicht dri uz den siebenen so ist di klage verlorn zu rechte. Ist aber daz he uolvert an dem geschreie so muz der richter ienen angrifen alse dauor in dem andern kampfe geschrieben stet. Da sal ienre boten zu biten di daz sehen daz he in angrife vnd halde als recht ist. vnd wenne is di boten bekennen so ist der kampf gewunnen. vnde griffe he in nicht an alse recht were daz im des di boten intpfilen [307]) so wurde ienre ledic aber mit rechte. Ist aber daz he uolkumet als recht ist an allen sachen so sal man in bescheiden beider sit in den creiz [308]) zu kumene. So sal icklicher boten biten zu des audern gerwunge zwene man die sullen dabi sin daz man si antu vnd gerwe [309]) als

---

[298]) Gerichtsmäßige Tage. — Ende heißt soviel als Gerichtsort.

[299]) Soviel als noch eher, d. i. vor Ablauf der 21 Tage; die Copie hat „dorunter".

[300]) Die Copie hat gezawe, was soviel als Geräthschaften, Werkzeuge d. h. Gezähe bedeutet. Hier ist unter Kampfgezähe, die zum Kampfe vor Gericht nöthigen Waffen und Kleidung zu verstehen.

[301]) Im Gerichte erscheinen.

[302]) Soviel als ordnen, reihen.

[303]) Diese Stelle fehlt in der Copie; reiten ist nicht so zu verstehen, daß man das Ceremoniell vorbereitete: reiten heißt zwar oft zurichten.

[304]) Ich habe die Willensmeinung.

[305]) Es fehlt in der Copie des Codex von: den ich — habe.

[306]) In der Copie steht: „koninges"; ein Beweis, daß die Copie zwischen 1297 bis 1307, wo die Kaiserlichen Freiberg im Besitz hatten, gemacht worden ist. Diese Abänderung findet sich in der Copie mehrmals, so z. B. im XXVII. Capitel.

[307]) Die Copie hat „enpfielen". Bezieht sich wahrscheinlich auf das Einfallen mit dem Baum oder der Scheidstange.

[308]) Soviel als Kreis.

[309]) Unter antun und gerwen oder gerben ist der Anzug zu verstehen, der zum Kampfe nothwendig war. Anthuen ist das Anlegen der Waffen und ger-

recht ist vnd sullen gen mit in den creiz vnd sullen denne da bekennen ab si gegerwet sint alse recht ist. Nu sullen si kumen beider sit zu creize der uorderer uor vnde ienre darnach vnde sullen gebaren vnd tun an allen sachen alse dauor geschriben stet in dem uordersten Kampfe vnde anders nicht.

Der Gerichtskampf selbst, der noch in einem besondern Capitel des Codex abgehandelt wird, worauf auch zum Schlusse dieses Capitels ausdrücklich verwiesen worden ist, hat übrigens große Aehnlichkeit mit dem im Sachsenspiegel, Buch 1, Artikel 63, vorgeschriebenen „Kämplichen Begrüssen". Selbst die Inchoative des Kampfes, nach dem Sachsenspiegel: „so vint man eme to rechte by syme houetgate" (so findet man zu Rechte gezogen bei dem Hauptgeräthe), was das Anfassen am obersten Loche des Kleides, oder an dem den Hals umschliessenden Koller andeutet, ist im XXVII. Capitel des Codex „diz ist uon dem kampfe" durch die Worte ausgesprochen: „So soll he uregen eines urteils wie he in an sulle grifen so soll man teilen mit zwen vingern in (an) sin obiste kleit"; ein abermaliger Beweis für die Verwandtschaft der Formen beider Rechtsquellen. — Nach dem Sachsenspiegel hatte der Richter ein Schwert und einen Schild für den zu besorgen, der beschuldigt war, sobald der Forderer oder Ankläger sich zum Kampfe anschickte. Auch hatte er Schöppen zu bestellen, die die Bekleidung oder das sogenannte Gerben oder die Gerbung der Kämpfenden zu beaufsichtigen verpflichtet waren, und daß sie ihr Geräthe oder Kampfgezähe nach rechter Gewohnheit anlegten. Leder und leinene Sachen mochten die Kämpfer anlegen so viel sie wollten; doch Haupt und Füsse mußten vorn entblößt sein und an den Händen durften sie nichts als nur dünne Handschuh, und über dem Harnisch einen Rock ohne Aermel tragen. Uebrigens war als Kampfgezähe ein Schwert in der Hand und eins oder zweie umgegürtet erlaubt, und stand in beider Willkür. Ausserdem konnten sie einen Schild in der linken Hand führen, der aber nur ein mit Leder überzogener Holzschild sein durfte, wogegen die Buckeln (bückelein) des Schilds von Eisen sein mochten. Dem den Kreis umstehenden Volke wurde bei „dem Halse" geboten, daß es Keinen in dem Kampfe störe. Jedem der Kämpfer ward ein Mann, der im Freiberger Codex der Grizwart oder Baumtrager heißt, beigegeben, der den Baum oder die Scheidstange trug. Wenn Einer der Kämpfenden fiel, so warf dieser den Baum dazwischen, sobald aber einer verwundet ward, oder um das Einwerfen des Baums bat, so durfte er es nur mit Erlaubniß des Richters thun. Nachdem dem Kreise Ruhe geboten

---

ben, die Anlegung der Kampfkleider. Das mittelalterliche Wort gerben heißt stets soviel als Jemanden ankleiden; daher auch die Sakristeien im Mittelalter Gerbekammern hießen, weil die Priester darin mit dem Ornate bekleidet wurden. Gerwunge ist daher der Anzug, und gegerwet heißt angezogen.

(deme warue [310]) vrede geboten) ward, so konnten die Kämpfer „des Ringes oder Warves zu Rechte begehren, den sollte ihnen der Richter erlauben", was nicht etwa soviel heißt, als daß den ganzen Platz innerhalb des Kreises die Kämpfer zu ihrem Tummelplatze gebrauchen konnten, sondern vielmehr, daß sie die Entscheidung der Umstehenden für ihr Recht und das Gebet derselben beanspruchten. Auch durften sie nur dann das eiserne Ortband (Ort yseren) oder die Zwingen von den Schwertscheiden brechen, wenn es der Richter gestattete, was darauf hindeutet, daß sie eigentlich nur mit dem Schwerte in der Scheide kämpfen durften; doch um die Spitze des Schwertes gebrauchen zu können, die eisernen Zwingen mit Erlaubniß des Richters von den Scheiden wegbrachen. — Ferner mußten sie nochmals vor dem Richter „gegerbet" oder „angethan" erscheinen und schwören; der Eine, daß die Schuld, um die er klagte, wahr sei, der Andere, daß er unschuldig sei, „dat em Got also helpe to ereme Kampe". — Bemerkenswerth ist dabei die Formel: Die Sone soll man ihnen gleich theilen, als sie erst, d. h. ehe sie zusammen gehen [311]), was sich darauf bezieht, daß, wenn der Gerichtskampf nicht wie gewöhnlich am höchsten Mittage geschah, damit die Sonne Keinem der Kämpfer ins Gesicht scheinen und sonach ihn nicht blendend stören konnte, und die Sonne entweder tief im Morgen oder Abende stand, die Kämpfer so gestellt wurden, daß sie von der Seite beschienen waren, was auch bei den Turnieren gewöhnlich war, wo die Sonne, wie man zu sagen pflegte, ebenfalls gleich ausgetheilt ward. — Wurde nun der überwunden, „auf den man spricht", d. h. der Beklagte, so richtete man ihn. Focht er sich aber zum Siege, so ließ man ihn mit Gewette und Busse, d. h. er war frei von der Geldstrafe, die er dem Richter zu zahlen hatte. Der Kläger trat zuerst in den Ring oder Kreis. Erschien der Beklagte nicht sofort, so ließ ihn der Richter durch den Fronboten und zwei Schöppen in dem Hause, „da er sich anlegt fürheischen", d. h. herbeicitiren, was zwei bis drei Male wiederholt ward. Kam er bei der dritten Ladung nicht, so mußte der Kläger auftreten und sich zum Kampfe erbieten, und zwei Schläge schlagen und stechen einen Stich gegen die Sonne oder den Wind, womit er jenen gleichsam überwunden hatte und der Richter mußte den Angeklagten als überwunden richten.

Vergleichen wir nun diesen im Sachsenspiegel vorgeschriebenen Gerichtskampf [312]) mit dem im Freiberger Codex vorgeschriebe-

---

[310]) Warv oder Warff, eine Gesellschaft, dann auch den Kreis des das Gericht umstehenden Volks.

[311]) De sunnen schal man ene gelike deilen, so se erst tho samene gaet.

[312]) Der Gerichtskampf gehörte zu den im Mittelalter sehr gewöhnlichen Ordalien, die entweder in der Feuerprobe, Wasserprobe, oder in den geweihten Bissen, der Abendmahlsprobe, oder in dem Kreuzgerichte und Bahrrechte gehandhabt wurden. Vergl. Fr. Majers Geschichte der Ordalien ins Besondere der gerichtlichen

nen, so finden wir fast dasselbe mittelalterliche Ceremoniell, nur mit etwas mehr, aber ganz charakteristischer Umständlichkeit.

War das Geschrei nach dem XXVII. Capitel des Codex vollkommen, so entschied man darüber, ob man die Schreileute „ane vare vnde scheiden" auseinander gehen lassen sollte „daz iz im vnschedelich si". Der Kläger fragte nun an, „ob he in zu rechte nu icht sulle angrifen", und man entschied: „mit zwen vingern in sin obirste kleit"; Alles übereinstimmend mit dem Sachsenspiegel. Sehr bemerkenswerth ist aber das weitere Ceremonielle und Formelle der Inchoative und der eigentliche Kampfverlauf, den wir aus dem Codex hier wörtlich mittheilen wollen, weil das Wörtliche weit mehr das Gepräge der Zeit giebt:

So sal he uregen eines urteiles wen im geteilet si mit zwen vingern ab der andere vingere keiner darzu kumit oder dran ruret von ungeschichte[313]) oder wi iz ist ab iz im an keime sime rechte gewerren[314]) kunne. so sal man teilen. wen iz mit urteile bewart si daz iz im nicht schade. So mac he eines urteiles uregen ab he von ungeschichte oder ane sinen Dank[315]) der anderen kleidere keinez irwischet oder ruret[316]) ab im daz icht geschaden muge an sime rechte. so sal man teilen daz is im nicht schade zu rechte. so sal he uregen eines urteiles ab he in angrifet vnd von im gedrungen oder gestozen wirdet von geschichte[317]) oder von ungeschichte daz he in lazen[318]) muß ab im daz icht geschaden muge zu sime rechte he sulle in wider angrifen. so sal man teilen geschee iz also daz he in billiche wider angrifen sulle. so sal he uregen eines urteiles. ab he in angrifet vnde he im snowe oder snappe[319]) (snabete) nach der hant also daz he in laze ab he in zu rechte icht wider an sulle grifen. So sal man teilen geschee iz also daz her in billiche wider an sulle grifen. Nu sal der widersache[320]) boten biten die da zu sehen daz he angegriffen werde und gehalden unde gelazen werde als recht ist. he sal in angrifen mit zwen vingern in sin obirste kleit, vnd sal denne uregen eines urteiles ab he im nu zu rechte icht den kampf geloben[321]) sulle. so sal man teilen he sulle in im billiche geloben. so sal he uregen eines urteiles wi he in im geloben sulle. so sal man teilen he sulle einen vinger ufrecken. So sal he ufrecken einen vinger.

Zweikämpfe in Deutschland. Jena 1795. — Das Wort Ordalien hat seine Etymologie im altdeutschen ordalen d. i. urtheilen.

313) Der Ausdruck „Geschichte" oder „Ungeschichte" drückt soviel als bedacht oder unbedacht, mit Willen oder wider Willen aus.

314) Soviel als störend, nachtheilig seinem Rechte.

315) Dank statt denken, d. h. ohne daß er darauf denkt.

316) Soviel als erfassen (erwischen im Volksausdrucke) oder berühren.

317) Von ihm mit Bedacht gedrängt oder gestossen werden.

318) Daß er ihn loslassen muß.

319) Das Schnoben oder Schnauben heißt hier soviel als begehren, was wir noch im Ausdrucke: Rache schnauben haben. Snappen ist unser jetziges Schnappen, das eigentlich nur noch von Thieren gesagt wird und soviel als erfassen wollen bedeutet.

320) Der Angeklagte.

321) Mit dem Ankläger sich zum Kampfe verstehen.

so sal he bitten eines urteiles ab he den Kampf zu rechte icht intpfahen[322]) sulle. so sal man teilen he sulle in billiche entpfahen. so sal der uorderer mit der anderen hant ufrecken einen vinger damite sal he den kampf intphahen. so sal man die boten manen[323]). bekennen di boten daz da (her) rechte gebart si. so sal he uregen eines urteilis ab si zu rechte nu icht nider sullen nemen di vingere[324]). so sal man teilen wen di boten gestanden sint daz da rechte gebart si daz si billiche di uingere nieder nemen. So sal he denne eines urteiles uregen ab he in ouch zu rechte nu icht lazen sulle daz sal man im teilen daz her in wol lazen muge ane vare. So sal der uorderer sprechen. Her richter wes bescheidet ihr uns, nu der richter sal sprechen. Ich bescheide uch beider sit in den creiz. so sal der uorderer biten zwene man di da bi sin, daz sin widersache gegerbet werde, alse recht ist, so sal der widersache ouch boten biten zwene man di da bi sin daz der uorderer gegerwet[325]) werde ouch als recht si. den boten sal der voit gebiten daz sie beider sit dabi sin uon gerichtes wegen vnd daz si sehen dazu daz sie rechte gegerwet werden vnde sal in denne ouch bescheiden in den creiz daz sie rechte bekennen ab si recht beide gegerwet sin. Nu die butele sullen den creiz ceten[326]). Die voyte sullen alrest kumen in den creiz[327]) und die burger darnach. Di mugen antun waz si wollen unde ir gesinde vnd weme si iz irlouben durch den vride. Der uorderer sal zume ersten kumen an den creiz. so sal sin uorspreche gehn zu dem voite vnde sal sprechen also. Her richter der uorderer ist kumen vnd gert[328]) des greizes vnd bitet des mit urteile vnd bite im eins rechten urteiles ab he is also gebeten habe daz he in zu rechte haben sulle. so sal man teilen daz he in billiche haben sulle. Her richter he bitet uch ouch durch got daz im irloubit daz sin vrundichin[329]) mit im muzen heringehen sin creizbrenger[330]) sin stultreger vnd andere sine vrunt vnd muzen also lange mit im hinne sin biz he uf sinem stul kume. daz sal im der richter irlouben zu rechte. So sal he geen in den creiz mit sinen vrunden uor den richter hin vnd sin uorspreche sal sprechen also. Her richter hi ist friederich als ir im her bescheiden habt in disen creiz vnd will uolkumen let is in got geramen[331]) vnd bitet eines urteiles ab im nimant nach uolget ab he zu rechte sine klage icht iruolget habe

---

[322]) Den Kampf wirklich beginnen.

[323]) Das Mahnen der Schöppen ist das Auffordern derselben, eine Entscheidung abzugeben.

[324]) Die Finger wieder sinken lassen.

[325]) Gerben und antun ist gleich bedeutend.

[326]) Das Wort Ceten ist das jetzige niederdeutsche Zeten, d. i. setzen, die Schranken festsetzen. Hier ist den creiz ceten, den Kreis der Zuschauer bestimmen, abschließen. Oft fassen auch die Zuschauer im Kreise umher.

[327]) Die Voyte sind hier von dem markgräflichen Voigte zu unterscheiden, es sind hier die advocati.

[328]) Statt begehrt, verlangt.

[329]) Seine Anverwandten.

[330]) Ist entweder der, welcher in den Kreis einführt, oder der das Crucifix vortrug.

[331]) Das mittelalterliche Wort geramen, das sich noch im Holländischen erhalten hat, bedeutet soviel, als eine Sache erzielen. Es heißt hier demnach: Läßt Gott ihm das erreichen.

uffen burgen[332]) daz sal man im teilen zu rechte volgit im nimant na daz he sine klage iruolgit habe. So mac he eines urteiles uregen ab sin burge im zu rechte icht ledic si wen he in den creiz si kumen so sal man teilen wolle he in halten biz he uf sinem boum kume[333]) daz muge he tun. des sal in der richter uregen ab he in halden wolle biz he uf sinen boum kume sprichet he denne. Ja. So mac der kempfe vmme gen in dem creize vnd mac di lute biten vnde manen daz si vnsen Herrengot uor biten daz he im helfe nach genaden vnd nach rechte[334]). vnde mac sich denne setcen in deme creize vnde na der sunnen wo he wil oder wie he wil. Nu ienre muz ouch kumen zu creize der da angesprochen ist. deme muz man ouch den creiz gewinnen alse diseme vnde tritet ouch hin uor gerichte vnd sin uorspreche bitet im eins urteiles wen he zu creize kumen si vnd wolle volvarn ab sin burge ichtledic si. So sal in der richter ouch vregen ab he in halden wolle biz uf den boum. der mac ouch vmme gen in dem creize ab he wil vnde biten di lute daz si uor in biten daz im got helfe. der setcet sich ouch in dem creize wo he wil. So muzen sie denne uf uor gerichte gen beide mit einander. So muz man di boten manen ab si rechte gegerwet sint beider sit. wenne des die boten bekennen, so muz der uorderer sweren kegen den heiligen daz he rechte schult habe zu dem widersachen vmme di wunde[335]). alse daz geschit. so muz ir iklicher einen grizwarten[336]) haben. der sinen boum. trage. den muz he gewinnen mit bete vnd ouch mit vrteil also. Her richter. he gert eines grizwarten der uorderer vnd bitet her ludewiges daz he sinen boum trage vnd bitet sin durch got vnde ouch mit vrteile. deme sal der richter gebiten daz he sinen boum trage also. Her ludewic ich gebite uch daz ir sinen boum traget uon gerichtes wegen. Her richter sal ich denne sinen boum tragen. so bite ich eines urteiles. wi manigen tot-

---

[332]) Mittels Bürgen die Klage führen.

[333]) Die Formel „auf den Baum kommen" zeigt an, daß der Gerichtskampf zu Stande kommt.

[334]) Der Kämpfer ging im Kreise herum und bat die Anwesenden, daß sie für ihn Gott bitten möchten, daß er ihm zu seinem Rechte verhälfe. Davon später noch mehr.

[335]) Dieses gesammte Ceremoniell hat große Aehnlichkeit mit dem im Sachsenspiegel vorgeschriebenen.

[336]) Der Kreis- oder vielmehr Grieswart, wie bei den Turnieren. — Das mittelalterliche Wort „griez" heißt soviel als Entscheidung; daher noch jetzt im Holländischen der Grietmann, der Richter oder Oberamtmann ist. Die Grieswarten hatten auf die Entscheidung des Kampfes zu wachen und dafür Sorge zu tragen, daß keine Hinterlist geübt oder der Kampf zu wuthentbrannt geführt ward. Sahen sie solche Ungehörigkeiten, so mußten sie mit dem Baume oder der Scheidstange dazwischen gehen. — Auch hießen sie namentlich bei den Turnieren Grieswärtel oder fälschlich Kreiswärtel. Sie waren eigentlich die Commandeure der Stäbler bei den Turnieren. Die Stäbler standen nämlich zwischen den Säulen und Schranken, und hatten auf das Commando der Grieswärtel allzuhitzige Kämpfer oder Kämpen, wie sie gewöhnlich hießen, mit ihren Griesstangen oder Griesstäben, daher Stäbler genannt, auseinander zu treiben. Der Grieswärtel mußte von altem Adel und des Turnieres ganz kundig sein. Einige leiten Griesward auch von griez, Sand, Kampfplatz (arena) ab.

stich oder totslac ich in beschutcen sulle ane uare [337]). So sal man teilen dri zu rechte. waz sin me ist daz stet im zu uare vnd daz muz he verbuzen. daz selbe recht hat ienre ander grizwarte ouch. Di boumtregere sullen sie nichtes irren zu rechte wen welchir den boum eischet [338]) vnd sin gert [339]) deme sullen si in geben wenne iz di sigewarten [340]) heizen so tun sie iz ane uare [341]). Ist daz einer vellet [342]) so mac he di wile he lit keinen boum gehaben zu rechte. Nu sie muzen ouch haben vire sigewarten zu rechte. di muz daz gerichte kisen [343]) daz si dazu sehen vnd dabi sin als recht ist. der sullen vire sin. vnnde wenne si di kempfen di da uechten sullen heizen ufsten so sullen si ufsten vnd sullen uf di boume kumen. vnd wenne diselben sigewarten di boume heizen uzzihen so sullen sie di grizwarten uzzihen. So sal der uorderer ienen suchen mit drin howen [344]) alse recht ist. zwene howe sal he howen uber sime schilde vmme sin houbt [345]) in der luft. mit deme dritten slage sal he zu ieme kumen also nahe daz he treffe sinen schilt oder sin swert oder den man selbe. wenne daz also geschit so hat he in rechte gesuchet. Suchet he in also nicht so verbuzit [346]) he sechzic schillinge. vnd muz in anderweite suchen. also lange biz daz di sigewarten bekennen daz he in rechte gesuchet habe. vnd so vechten sie denne uor sich hin [347]). Si stechen oder slahen sich si bizen oder crimmen sich

---

[337]) Das Wort Vare ist soviel als Schaden, Gefahr; ist aber sehr wohl von dem alten Rechte der Vara oder Vare, d. i. stricto jure judicare, und nicht nach Billigkeit, zu unterscheiden. Mit dem Rechte der Vare ließen sich gewöhnlich die Gerichte besonders privilegiren. So z. B. das Kloster Dobrilugk im Jahre 1174. Die Provinz Jüterbock ward 1174 von dem Vara (sedebat ad placitum, loquens cum hominibus et agens stricto jure, quod vulgo dicitur *Vare* etc.) durch Erzbischof Wichmann befreit. Vergl. Hecht, Memorab. Iutro. bocens. p. 12 und Schöttgen et Kreysig Diplomat. Tom. III. S. 392. — Vergl. auch Sammlung vermischter Nachrichten Band IV. S. 277. — Dresdner Gel. Anzeig. 1791, 51. Stück.

[338]) Den Baum verlangen, oder um denselben bitten, ihn begeren, so bald der Gegner zu sehr drängte, oder sich widerrechtlicher Mittel bediente, um den Sieg zu erlangen.

[339]) Sobald einer den Baum gerte d. i. begehrte, so hatten die Siegwarten zu entscheiden, ob es mit Recht geschehen könne; die Grieswarten gehorchten den Siegwarten.

[340]) Die Siegwarten waren die eigentlichen Oberkämpfrichter.

[341]) Daß es für den andern Kämpfer zu keinem Nachtheile an seinem Rechte geschieht.

[342]) Sobald Einer fällt.

[343]) Erwählen.

[344]) Dareinhauen.

[345]) Haupt. Das Schwert um den Kopf schwingen.

[346]) Verbüßen.

[347]) Nach den ersten zwei Ceremoniell-Schlägen auf den eigenen Schild und um das Haupt in der Luft, hatte der Kläger oder Forderer den dritten Schlag so nahe dem Widersacher zu führen, daß er entweder dessen Schild oder Schwerdt oder ihn selbst traf. Begann er den Kampf mit diesem Ceremoniell, so hatte er ihn zu Rechte gesucht oder angegriffen. Unterließ er dieses Ceremoniell, so hatte er 60 Schillinge zu verbüssen. und mußte nun erst zu Rechte mit dem vorgeschriebenen Ceremoniell den Wiedersacher anderweit angreifen. Worauf die Siegwarten ihre Entscheidung darüber abgaben, ob alles in gehöriger Ordnung vor sich gegangen

oder waz si tun da sal nimant zu kumen [348]). Ist aber daz ir einer des boumes gert alse recht ist. den sal man dar stozen [349]). di sigewarten sullen aber heizen. vnd wenne sie heizen die boume uzzihen so sullen die boumtreger uzzihen. Ist aber daz ir einer uellet di da vechten der mac keines boumes nicht gegern [350]) zu rechte di wile he lit. man sal is im ouch nicht geben diz muzen si triben also lange biz ir einer sigelos wirdet. ader getotet wirdet zu dem creize [351]). vnd des muzen di sigewarten di dazu gesatzit sint uil rechte warten welchir sichert [352]) ader des siges bekennet [353]) ader sigelos wirdet. daz si daz sehn vnd horen. vnde diselben vire man sullen zu rechte der geswornen sin zu der stat [354]). Ist daz der norderer sigelos wirdet. daz des di sigewarten bekennen. so wirdet ienre ledic sin widersache der wunden oder des totslages darvmme he angesprochen ist [355]). vnd der norderer verbuzt vumtsehalb pfunt [356]) dazu deme richter sechzik schillinge vnd ieme sime widersachen drizik schillinge darumme daz he im angesiget hat. Wirdet aber ienre der widersache der da angesprochen ist sigelos. ist iz vmme eine kampere wunde so slet man im di hant abe. vnd der darf keine buze me tun. Ist iz aber vmme eines totslac so slet man im abe den hals. vnde welchir sigelos wirdet in dem creize di gare vnd daz kampf geschirre daz blibet dem richter zu rechte. ab he in begrifet in dem creize. ist aber daz he vz dem creize kumet damite so hat der richter dran nicht. Queme der kemphen keiner uz dem creize von geschichte oder von vngeschichte der hette den sik verlorn ab is di sigewarten bekennen.

war, sodann erst konnte der eigentliche Kampf vor sich gehen. So wie überall in den staatlichen Verhältnissen des Mittelalters, war auch bei allen Arten der Ordalien das Ceremoniell die Hauptsache, da es namentlich darauf ankam, das Volk dabei möglichst zu beschäftigen, und über dem Schauspiele ihm vergessen zu machen, wie viel Unsinn und Ungerechtigkeit durch die Hegung der Ordalgerichte die Richter eigentlich begingen.

[348]) Sie schlagen, beissen oder kratzen sich, oder was sie einander anthun, da soll keiner sich einmischen, wenn nicht Einer oder der Andere selbst um Beistand die Grieswarten bittet.

[349]) Wenn Einer den Baum oder die Griesstange begehrt, so sollen die Grieswarten dieselbe dazwischen stossen; doch nur auf Geheiß der Siegwarten, und sobald diese den Baum wieder herauszuziehen heißen, so sollen ihn die Baumträger oder Grieswarten herausziehen.

[350]) Er darf nicht verlangen den Baum zu Rechte, da er schon als Halbbesiegter angesehen wird. (Die Copie hat begeren.)

[351]) Man darf es ihm auch nicht gewähren; denn man ließ sie nun ungestört so lange einander sich abwürgen, bis Einer wirklich sieglos, d. h. besiegt unterlag, oder im Kreise getödtet ward.

[352]) Sichern oder Siechern soviel als sterben, abstehen.

[353]) Sich für überwunden erklären.

[354]) Die Siegwarten oder Kampfrichter waren wirkliche Geschworene nach Stadtrecht.

[355]) Dadurch also, daß der Widersacher den Ankläger im rechtlichen Kampfe überwand, ward er frei von der Anschuldigung der Verwundung oder des Todschlags.

[356]) Steht Pfund ohne Beisatz, so waren es 12 Unzen Silber, d. i. 20 Schillinge oder 240 Pfennige. Das Goldpfund galt dagegen für 12 Pfund Silber und enthielt 80 Goldschillinge.

Diese Gerichtskämpfe, welche eigentlich zum Theil dem Mittelalter den Beinamen „der Zeit des Faustrechts" gegeben haben, weil sie einen ganz besondern Theil der damaligen „landläuftigen" Gesetzgebung oder des eigenthümlichen mittelalterlichen Rechts ausmachten, das sogenannte Kampf- oder Kolben-Recht oder Jus manurium [357]), sind am Meisten geeignet, die Zeit zu charakterisiren. Die gesammten Ordalien sind eine Ausgeburt des im Mittelalter allgemein verbreiteten Wahnglaubens, daß da, wo dem menschlichen Richter alle Beweise für Recht oder Unrecht, Schuld oder Unschuld fehlten, der allerwahrste und allgerechteste Gott selbst das Wahre durch Wunder kundzugeben pflegt [358]). Deshalb sagt auch der Schwabenspiegel:

„Davon muß man das Gericht an Gott lassen. Davon ist Kampff gesetzt: denn, was die Leute nicht sehen, das weiß doch der allmächtige Gott wohl; davon sollen wir Gott wohl vertrauen, daß er den Kampff nun nach Recht scheide."

Besonders war bei den Franken, und auch zum Theil noch bei den Schwaben dieser Glaube zum geltenden Rechtsgrundsatze geworden. Daher kam es auch, daß der von dem Frankenstamme, sowie von Schwaben aus germanisirte Theil unserer, ursprünglich von Slaven angebauten Gegenden, sich am längsten die Gerichtskämpfe erhielten [359]). Ward doch nach Goldast noch im Jahre 1450 vom

---

[357]) Am Bekanntesten ist die Kampfgerichtsordnung des Burggrafthums Nürnberg geworden. — Prozesse, die zu Kampf entschieden wurden, hießen „Kampfsachen".

[358]) Nach dem 39. Artikel des 1. Buchs im Sachsenspiegel waren auch bei Dieberei und Raub die Ordalien des glühenden Eisens und des siedenden Kessels gesetzlich.

[359]) Die Art und Weise der Kampfgerichte war fast durch ganz Deutschland gleich. Eine der ältesten Spuren ist in den Longobardischen Gesetzen, aus denen hervorgeht, daß man dabei sogar den Aberglauben hatte, daß durch Zaubermittel ein Kämpfer den Andern schaden könne. Es heißt daselbst: „Nullus campio praesumat, quando ad pugnandum contra alium vadit, herbas, quae ad maleficia pertinent. super se habere". Daß anderwärts dieser Aberglaube auch gänge war, sehen wir aus der genauen Untersuchung der Kämpfer. Im Süden waren mehr der Streitkolben mit Schild, im nördlichen Deutschland mehr das Schwert und Schild als Kampfwaffen im Gebrauche; doch war auch eine Wahl der Waffen nicht ungewöhnlich. Auch war es hie und da gewöhnlich, daß Geistliche bei dem Kampfe zugegen waren, welche für die Kämpfer Gebete verrichteten. Ebenso ward die Todtenbahre auf dem Kampfplatze aufgestellt. Was im letzten angeführten Capitel des Freiberger Codex unter dem „Creizbrenger" zu verstehen sei, läßt sich nur muthmassen. Entweder war er der beim Kampfe erscheinende Priester, der das Kreuz zur Ermuthigung des Kämpfers trug, oder der, welcher das sogenannte Sühnekreuz, auf das wir nochmals kommen werden, trug. Uebrigens ließ sich auch annehmen, daß unter creiz der Kreis des Kampfs zu verstehen sei, und daß der „creizbrenger" blos der war, der den Kämpfer in den Kreis ceremoniell einführte. Wer kann dies entscheiden? — Uebrigens ist zu bemerken, daß bei den Gerichtskämpfen nicht allein der Actor und Reus (Beleidigte und Beleidiger) mit einander kämpften, sondern es war auch nicht ungewöhnlich, daß,

Hofgerichte zu Rotweil auf Kampfrecht gerichtlich aberkannt. Wie lange sich aber fast in ganz Deutschland dieser Gebrauch erhalten haben muß, geht namentlich daraus hervor, daß Kaiser Maximilian I., im Jahre 1495, auf dem Reichstage zu Worms im allgemeinen Landfrieden erst nochmals die Aufhebung der Kampfgerichte aussprechen mußte. In unseren Gegenden scheinen sie bereits im 14. Jahrhunderte ausser Gebrauch gekommen zu sein, wenigstens sind unsers Wissens keine urkundlichen Beweise vorhanden, daß sie noch zu Ende des 14. Jahrhunderts gesetzlich in Anwendung gekommen wären.

Daß noch im 15. Jahrhunderte bei uns in Sachsen der Gebrauch war, Todschläge mit Wergeld, Wette und Buße gleichsam ablösen zu lassen, und keine wirkliche Strafe deshalb zu verfügen, ersehen wir aus folgendem Schiede oder der sogenannten Richtung, die der Klostervoigt zu Altenzella mit Zuziehung des Stadtgerichts zu Roßwein am 13. September 1442 gefaßt hat, nach der Hans Lebin oder Lebe, der den Paul Torpis erschlagen hatte, 8 Schock Groschen zur Besserung d. h. als Wergeld zahlen, und er ausserdem ein Jahr lang das Seelengeräthe bestellen oder 100 Seelenmessen lesen und ein steinern Kreuz von 3 Ellen Höhe setzen lassen sollte. Auch der im 8. Artikel des 1. Buchs im Sachsenspiegel vorgeschriebene Urfride ist noch hier im Gebrauche. Eben so sehen wir, daß die Zahlung des Wergelds von 8 Schock Groschen in ziemlich grossen Terminen, in den Quatembern, oder den Weichfasten, zu zahlen war, so daß der Thäter ziemlich 2 Jahre dazu Frist hatte. Uebrigens hatte er wegen des Wergelds Bürgen zu stellen, die bei der Gerichtshandlung mit zugegen waren. — Der Curiosität wegen fügen wir die Registratur selbst wörtlich bei:

Des Kloster-Vogts in der Zelle, mit Zuziehung E. E. Raths und Stadt-Gerichts zu Roßwein, Richtung über Hans Lebins an Paul Torpessen zu Mohndorff [360]) begangenen Todtschlage: gerichtet vnd verglichen zu Roßwein A. 1442.

Nach Christi geborte xiiij hundirt, dornach in dem zwei vnd virzigisten Jare am Dornstage in vigilia exaltationis sanctae crucis [361]), dy zeit Hanß Lehner [362]) Voyt zur Zellen, Hanß von Jeritzsch, Richter zu Roßwin, Hanß Seidel, Burgemeister, Nikol Camentz, Nikol Otte ꝛc. geschworne Burgern. Auf des Richters Lewe [363]) ward geteidinget, von

---

wenn einer oder der andere Theil, wegen körperlichen Unvermögens oder wegen zu hohen oder zu geringen Alters, in Person nicht kämpfen konnte, einen Miethkämpfer oder Campio für sich zu schicken. Diese Miethkämpfer wurden für infam erklärt, sobald sie ein Mal besiegt worden waren, und durften nicht wieder zum Kampfe gelassen werden. Daß sich aus dieser Gewohnheit eine Art Kaste herausbildete, ließ sich erwarten, und was hatte dann nun eigentlich das Kampfgericht für einen Zweck?

[360]) Mobendorf bei Pappendorf, Amt Rossen.

[361]) Am 13. September, Abend oder Tag vor Kreuzerhöhung.

[362]) In andern Urkunden Lehnaw.

[363]) Mit Verlaub, Zugeständniß des Richters.

Paul Torpis wegen, dem Got gnade, der do erschlagen ward zu Mobern-dorf, und mit Hanß Lebin, der En geschlagen hatte in Wunden, als hir-nach geschreben stett, nemlichen: Es ist gerichtet und ausgesagt, daß Hanß Lebe [364]) sal geben zur Besserunge acht Schoch guter newer schildiger gro-schen Freibergischer Muntze [365]), vnd sal bestellen in Jare und tage das Seelengerethe, mit namen eyn steynern Creutze setzen dreyer ellen lang: hundirt Seelemessen laßen lesin: einen Orfreden tun mit seynes selbist leybe, vnd eyne ergetzunge mit seynen frinden [366]). Dy Bezalunge der obgenannten acht Schock, zcu halben schocken, sal sich zum ersten anhebin auf dy Woche nach Pfingsten nechstkommend, vnd forder auf alle Weich-fasten zu geben j Schock bis so lange daß her die obgenannten acht Schock gantz und gar bezahlet habe. Vor solche Summe Geldes, und alle obige geschrebene artickel und beteidunge habin gelobet und seynt Bürgen mit gesambter Handt ungesundert, desse [367]) nochgeschrebene menner: Fredrich Marschalch zu alten Herichswalde [368]), dy zeit eyn Förster, Hanß Maligke zu Oßigk [369]), Hanß Schuster, Mathes Lop, beyde dy Zeit wohnende zu Greiffendorff [370]) Vnd ab der Bürgen eyner abeginge, von todis wegen, so sal Hanß Lebe eynen andern Bürgen setzen ynwendig vyr Wochen, ane argelist vund ane alles gevehrde.

Wir sahen ferner schon S. 100 ff., daß der meißnische Bischof Dietrich um das Jahr 1465 eine Reformation des Criminalverfahrens gegen Mord und Lähmung vorzunehmen gedachte, und doch finden wir noch im Jahre 1491, und zwar im Bezirke des Bisthums Meissen, eine Gerichtsverhandlung, welche am 27. December d. J. über den an Peter Hebenstreit von Waldheim begangenen Todschlag zu Roßwein Statt fand, in der noch ganz die alten übeln Gewohnheiten gefunden werden, die das Mittelalter charakterisiren. Der Tod-schläger Blasius Weinmeyster hatte 50 Vigilien und ebenso viel Seelenmessen im Kloster zu Waldheim zu bestellen, mit den Gerich-ten sich zu vertragen, d. h. Wette oder Busse zu zahlen, eine Fahrt nach Aachen zum Liebfrauen-Münster zu machen, ein Kreuz zu setzen, und zwar wie gewöhnlich an der Stelle, wo er den Todschlag begangen hatte; ferner ein Licht, das ein ganzes Jahr vor dem Allerheiligsten

---

[364]) Der Todschläger.

[365]) Schildiger Groschen oder Schildgroschen, auch Landsberger, weil sie das meißner Schild, den Löwen, und Landsberger Schild, zwei aufrechtstehende Balken, hatten. — Wurden namentlich unter Friedrich I. und II. seit 1410 geprägt. Die von Friedrich II. seit 1436 geprägten haben im Avers den meißner Löwen und den Landsberger Schild zwischen dessen Hinter- und Vordertatzen, mit der Umschrift: Grossus Missnen. etc. — Beide Sorten sind von 8löthigem Silber, und von Er-steren gingen 80, von Letztern 92 auf die feine Mark.

[366]) Den Freunden des Erschlagenen. Noch eine Spur von dem Wergelde für die Magenschaft.

[367]) Statt diese.

[368]) Herzogswalde.

[369]) Osig bei Nossen.

[370]) Ebenfalls bei Nossen.

brennen sollte, zu besorgen und endlich die Unkosten der Zehrung bei der Verhandlung des Gerichts, wozu mehre der Schöppen oder vielmehr Teidigungsleute weit hergekommen waren, zu tragen. Hierbei ist noch besonders bemerkenswerth, daß, sobald der Thäter diese letzte Bedingung nicht halten würde, es über ihn ergehen, oder er dann erst zur Strafe gezogen werden sollte. — Wir fügen gleichfalls die Registratur dieser Gerichtsverhandlung als ein Zeichen der Zeit hier wörtlich bei:

Berichtunge von dem Todtschlage Peter Hebenstreits seligen. Also lautet rubrica Registrature judicialis, Anno 1491.

Nach Gotis gebort virtzenhundert Jar, vnd darnach im ein vnd neunzigsten Jare, am andern tage sente Johannistags zu Weynachten [371]), sind kommen vor dem Richter die zeit Nicolesch ein gebetener Richter, an stat Barthel Kobers die zeit Richters, die Ersamen Vrban Thormer, Paul Silberman, Matthis Qvetsch vnde Hantsch von Waldheimb, vf einem: der Forster von Hogkendorf [372]). der Forster von Nossaw [373]), Benedictus Hebenstreit vnd Hauß Hebenstreit vf dem andern part, vnde habin aldo ausgesagit vnd betheidingit den Mortschlag Blasii Weynmeisters (Rossvinensis [374]) an Peter Hebenstreit seel. (Waldheimnensi) begangen, in form vnd maße als hernach geschriben steht. Zum ersten sol Blasius Weynmeister (der Todtschläger) bestellen funfzig Vigilien [375]) vnd so vil

---

[371]) In den Urkunden des Mittelalters begegnen uns mehre Johannistage im Jahre. Der gewöhnlichste ist der Johannis-Baptist- oder der Täuferstag, der 24. Juni, der auch öfters Johannes albus oder „Johannestag zu Sunegichten", oder „Johann Baptist Middensommer", auch „Hanstag zu Sunwend" heißt. Ein anderer ist der „Johannestag vor dem Wälschen Thore", am 6. Mai, der gewöhnlich Johannes ante portam latinam, oder „Hänsel vor dem Thore" oder „Johannes vor dem gülden Thor" heißt. In andern Urkunden heißt dieser Tag auch „Johannis Evangelisten als he wart in Oley gebraten", oder „Sunte Johannes Dagh also he in dem Oley ghisoden wart", oder „St. Johannes Evangelisten tagk, der nach Ostern kompt, als he zu Rom in das siedende Oley gesatzt ward", oder einfach „Johannestag des Apostels nach Ostern", oder auch oft „Johannes in captivitate", oder „Johannes klein" heißt. Ein dritter Johannestag war der zu oder in Weihnachten, oder am 27. Dec., oder der „Johannestag zu Wüngichten", oder „zu Wihnachten", der auch „Johannis Weyhe", weil an ihm der Wein für das ganze Jahr geweiht ward, oder auch öfter „Johannes Liebe", und „Johannestag des Evangelisten als er seinen Namen verschenkte", hieß. — Ausserdem findet sich noch ein „Johannestag Conceptionis", der 24. September „Johannis sanctificatio" oder „Visitatio Mariae", 2. Juli, ein Johannistag mit dem goldenen" oder „guldin Mund", oder „Johannes der Guldeinmund" oder der Chrysostomustag, am 27. Januar und einen „Johannistag als er enthauptet ward", am 29. August.

[372]) Höckendorf bei Döbeln im Kreisamte Meissen.

[373]) Nossen, das bald Nozzin, Nuzzin, bald auch Nossowe genannt.

[374]) Aus Roßwein.

[375]) Gewöhnlich versteht man unter Vigilie die Todtenmesse; doch da die Seelenmessen besonders bedingt sind, so scheint es hier so viel als eine Vesper oder Mette zu bedeuten.

Seel-Messen im Closter zu Waldheimb, der armen Seelen zu trost. Item er sol sich mit dem Gerichten vortragen, sie sint geistlich adder weltlich. Item eine Aachfahrt (zu vnser Frawen-Münster) sol er thun, vnd sol ein kreutz setzin das eines kreutzis werth ist. Item ein Licht soll er bestellin, das sol brennen ein gantz Jar vor dem heiligen Leichname zu allen Hor Messen, vnd zu allen hohen Festen in der Vesper. Item die Zehrunge, in der Handlung gescheen, sol er auch gebin, vj Schock, namhafftig 1. Schock. uf Michaelis des obgenannten Jares, adder xiiij tage darnach vngefehrlich, vnd darnach vf ygliche nachfolgende wigefasten (Weich-Fasten) ein halbschock, so lange bis solliche vi Schock gefallin. Wo ers aber nit also haltin wolde, was Zerunge daruf gescheen wirde, sol obir yn gehen. Darobir hat er zu borgin (bürgen) gesatzt Matthis Qvetschen und Thomas Reinharden, auch hat er gelobit, wo der borgin einer todis halben abegienge, odder sich von hinnen wendte, sal er in vir wochen eynen andern setzin. Auch sind bey disser beschreibung gewest Nickel Pappindorf Borgermeister, Hanß Rosener, Valtin Mahn u. s. w. geschworne Burgere zu Roßwen u. s. w.

Ehe wir die Mittheilungen zur Geschichte des Criminalverfahrens im 15. Jahrhunderte beschliessen, die wir um ein Bedeutendes vermehren könnten, da namentlich gerade für diese Zeit der Vorrath von Urkunden und Registraturen, sowie Weisthümern, wegen Mordanfällen und Gewaltthätigkeiten an Personen, wegen offenbaren Todschlags, sowie wegen Blutrunsts, wegen der Lembe oder Lehmde und kampfbarer Wunden ꝛc. in den Städte-Archiven wahrhaft groß zu nennen ist, müssen wir noch folgende für die Criminalrechtsgeschichte höchst interessante Urkunde aus Weimar mittheilen:

Ich Wilhelm von Blanckenberg[376]), Balthazar von Watzstorff[377]) vnd Heinrich von Sinderstedt[378]) Bekennen eintrechticlich mit gesampter handt als

---

[376]) Wahrscheinlich aus der Familie derer Edeln von Blankenburg oder Blankenberg, wo schon in einer Urkunde Bischof Rudolphs von Halberstadt vom 28. März 1247 ein Popo von Blankenburg, Jordan von Blankenberg in einer Urkunde Kaiser Friedrichs vom 6. Juni 1173, Dietrich von Blankenberc in einer Urkunde Erzbischof Conrads vom 11. November 1192, und vom Jahre 1193, sowie in demselben Jahre Dietrich, Günther und Siegbald von Blancgenberc, auch ferner im Jahre 1200 in einer Urkunde Herzog Heinrichs von Sachsen Anno von Blankenburg, und neben Graf Siegfried von Blankenburg derselbe in einer Urkunde der Aebtissin Agnes von Quedlinburg von 1202 als Zeugen vorkommen. Auch wird in einer Urkunde von 1227 des Grafen Hermann von Orlamunde ein Capelan Heinrich von Blankinburc als Zeuge erwähnt. Einige verwechseln sie oft mit den Grafen von Blankenburg; doch aus der Urkunde von 1202 geht hervor, daß es auch Herrn von Blankenburg ausser den Grafen gab. — So gab es noch 1374 zu Bamberg einen Geistlichen und Notar Albert von Blankenburg.

[377]) Eine sehr alte Familie Thüringens, welche entweder aus dem Hause Watzendorf bei Coburg oder Watzdorf bei Blankenburg stammen. Im Jahre 1126 erscheint urkundlich als Zeuge Cunrath von Wacendorf und 1135

recht selbgilden vnuorscheidenlich mit diesem vffin briue gein allir meniclich, die In sehin horen oder lesen, Nach dem der Irlucht Hochgeborne Furst vnd Herre Her Wilhelm Hertzog zu Sachsen lantgraue In doringen vnd Margraue zu miessen vnnser gnediger lieber Herre Ebirhardten von Blanckenberg seligen mynen Wilhelms liplichen bruder von Slaenswegin das er an hannsen Bischoff siner gnaden gericht knecht zu Saluelt[379]), mit torsticheit[380]) vnd Freuel gethan Im sins lebens geramet[381]) vnd vorlemet, darumb in siner gnaden zucht[382]) gefenglich genomen vnd darnach vmb furbete willen hannsen vonn Musebache[383]) amptmans zu Roßla vnd ander siner Frunde denselbin mynen bruder vß solcher siner gnaden gefengniss gnediclichin gelaßen hat, fur vierde halb hundert alde schog siner gnaden vnd sins Bruders[384]) muntz, Vnd darczu drießig alde schog derselbin muntz hansen Bischoue dem gerichts knecht vor sinen Smertzen die halb vff mitte fasten[385]) schiersten vnd die andern helffte vff die pfingst heiligen tage nechst darnach[386]) an lenger uorczihen cubetzalen, die mit vns obgenanten drien als rechten selbgelden[387]) cuuorschrieben vnd czuuorgewießen, daß wir dann also sinem gnaden als rechte selbgelden cugesagt habin, Und als im der genand Ebirhard seliger vß der gefengniß gelaßen ist vnuorlemet[388]) vnd vnuorletzet sins gesundes[389]), Auch

---

nennt Voigt Heinrich von Plauen den Otto von Watzdorf auf Watzdorf (in villa sede) seinen Vasallen. — Auch kommt noch ein Heinrich mit Otto und Conrad von Watzdorf 1135 vor. Letzterer war 1137 Castellan des schwarzburgischen Schlosses Blankenburg. Die eine Linie ist Freiherrlich und der sächsische Premier-Minister Christoph Heinrich von Watzdorf auf Crostau ward 1719 in den Grafenstand erhoben.

[378]) Eine alte thüringsche Familie, die wahrscheinlich im Weimarschen früher angesessen war und nach den Genealogen etwa um 1564 ausgestorben sein soll. So bezeugt in einer Urkunde des Jahres 1156 der nördliche Markgraf Albert (der Bär) dem Kloster Heusdorf (Husdorff), daß sein Ministerial Nerero von Sinderstede zu Bestreitung der Bedürfnisse für seine darin befindlichen Töchter ein Gut in Apfelstedte dem Kloster geschenkt habe, und bestätigt die Schenkung(Thuringia sacra S. 330). Ferner erscheinen in einer Urkunde des Grafen Hermann von Orlamünde für das Kloster Georgenthal ein Alexander und Friedrich von Sindirstete als Zeugen (Gotha diplom. Tom. II. S. 248.). Daß die von Sinderstedt aber 1564 noch nicht ausgestorben waren, bezeugt, daß am 20. Nov. 1605 noch ein Welff von Synderstedt bei Herzog Johanns Leichenbegängniß zu Weimar gegenwärtig war.

[379]) Saalfeld.

[380]) Soviel als in der Wuth, mit frevelndem Muthe.

[381]) Das alte Verbum ramen bedeutet soviel als zielen, nach Jemand schlagen.

[382]) Soviel als Gewahrsam, daher auch das Wort Zuchthaus.

[383]) Die alte thüringische und auch später schlesische Familie von Meußbach. 1458 war ein Hanns von Meußbach Voigt zu Roßla.

[384]) Des Kurfürsten Friedrich.

[385]) Der Donnerstag vor dem Sonntage Lätare, der 1461 auf den 15 März fiel; demnach der 12. März.

[386]) Der 22. Mai 1461.

[387]) Soviel als Bürgen.

[388]) Ohne körperlichen Schaden.

[389]) Gesund in der Bedeutung von Gliedmassen, Körper. Gesundheit ist daher soviel als heile Glieder.

darnach biß an den dritten vnd vierden tag, zu kirchen vnd straſſen gangen hat, Iſt derſelb Ebirhard vnuorſehins dinges nyder zu der erden geſuncken vnd vorſcheiden, nach kuntlicher bewieſung vnd Innhaltt eyns glaublichen Inſtrumendts das von wortten zu wortte hirinne geſchrieben ſted vnd lautet alſo, In nomine Domini amen; In dem iare von der geburt criſti Tauſend vierhundert In dem Sechtzigſten iare in der achten Indiction an dem Tage des maenden Nouembris [390]) In der mittags ſtunde oder nebſt dabie Bebſtlichs ſitzens Ingotuater vnnſers Herren Hern Pyus gotlicher ſchickunge des andern Babſts In ſym dritten Jare In dem Sloss cu Roßla mentzer biſchthums [391]), die Erbarn vnd geſtrengen Heinrich von Stockhuſen [392]), Hanns von Muſebach, Conrad Noteling vnd Claus muſebach amptlute daſelbſt von wegen des Irluchten hochgebornen Furſten vnd Herren Hern Wilhelms Hertzogen cu Sachſenn lanndgrauen In Doringen vnd marcgrauen zu miſſen vor mir vnden geſchrieben vffinbar ſchrieber mit getzugen [393]) die darczu ſunderlich geheiſcht [394]) vnd gebeten ſind, Vber ſollich ſache alſo dann der Erbar Ebirhard Blanckinberg ſeliger gots in czucht vnd gefengniſſ geweſt iſt, des obgedachten Irluchten Furſten in dem Sloſſe cu Roßla nach vßgange ſins gefengniß an dem dritten vnd vierden tage, lediglichin gſundt [395]), fryhe gegangen vnd geſtanden had, Alſdann an dem vierden tage Blanckinberg von dem ampt der heiligen meſſe vnd ander gotlichen ampt wider vff das Sloſſ cu Roßla qwam [396]) eyner ſtundlichen Czid mocht ergangen ſey [397]) von verhengniſſ gots vnd gebrechlicher Nature vnuorſehinlichin viſchlichin nyder geſunken zu der erden an alle weclage Vnd alſo in den Snellen tod gefallen vnd verſcheiden iſt, Alſo cuuornemen, das der obgedachte Ebirhardt ſinen tod erlyden vnd empfangen nicht durch Twyngung, nach gedrengnuss, vorſümeniss, nach vorletzunge des libeß [398]) oder geledde, Nu zu eyner entſchultigunge des obgeſchrieben Irluchten Furſten vnd ſiner gnaden amptlute obgnand, Sind geinwertichlich komen Frome lute Ingeczugniss die mit dem verſtorbin Ebirhardt Blanckinberge bie ſinen lebtagen vßgegangen des gefengniſſis gemeynſchaft rede vnd Kuntſchafft gehabin mit eßen vnd mit trincken geiſtlich vnd wertlich perſonen, Mit namen. Er Heinrich Reynſtein, pfarrer daſelbſt, Er Bartholomes, Fruemeſſer vnd Capplan, Vnd die

---

[390]) Maend, ſtatt Monat (Mond), der Tag des Monat November iſt der 1. November.

[391]) In der Diöces Maynz gelegen.

[392]) Die von Stockhuſen oder Stockhauſen ſind ein ſehr altes Geſchlecht, das früher in Heſſen, Thüringen und ſpäter in Hannover und Braunſchweig vorkommt. Ein Heinrich von Stockhauſen kommt als Donator in einer Urkunde des Erzbiſchofs Conrad zu Mainz vom Jahre 1186, für das Kloſter zu Jechaburg, vor. Ebenſo erſcheint ein Heinrich von Stockhuſen in einer Urkunde des Burggrafen Gerhard von Leisnig, für das Kloſter Buch vom 7. Febr. 1213. — Die Familie deren von Stockhauſen blüht noch.

[393]) Soviel als Zeugen.

[394]) Heiſchen in der Gerichtsſprache ſoviel als laden.

[395]) Mit ungefeſſelten Gliedern.

[396]) Statt kam.

[397]) Eine Stunde Zeit mochte vergangen ſein.

[398]) Glieder.

Erbarn Nickel maüwer, Cristoffel witterde, Kerstann[399]) Bernhard, Burger cu Erffurdt, Conrad lynse von Northusen, Conrad Rex von Nuremberg, Jurge Honstein von Dantzk[400]), Hanns schulze, Hans Claynsmyd von Ihene, peter Czymerman von wymar, Dietterich Snyder[401]), Thomas von Toteleuben[402]), Herman rottel, peter Cavnßhong, Hans greser, Heinrich kotzschaw, Heintz koch, Bastian Subach, Syfart Riche, Claus frur, Hans giesse, Jacobf Hußman, Herman Scherrmeister, Claus Kruse, Nickel Sander, Claus Bettach, Nickel steynmetze, Bastian wiessenburg, kerstann Fischer, Mathiess Slotwyn, Titzel Ruwestein, Gunther Ruwesteyn, Hans wachsmüdt[403]), Hans knoblouch, kerstann Rost, Hans Sydenswantz[404]), peter Festher, von Meldingen, Valtin lindeman, Vlrich letzer, von Marstet, Hans Schencke, Mertin scheffer, Nickel kirchner, vnd vil ander glaubhafftiger lute mer, Die obgeschrieben geczugen alle fur mir offinbar schrieber vor hord vnd vormarckt sind die eydhafftiger rede geswornn, gesprochin vnd geczugt habin, Iglicher in siner persone, das der vorstorbener Ebirhard Blanckinberg an dem dritten tage nach vßgehin sins gefengniss. In dem Sloss cu Roßla wol gesundt vnuerletzt, Frye vnd ledig gegangen gstanden geßen vnd getruncken cu den ammechten[405]) der heiligen messe, vnd douon wider gegangen biß an den vierden tag vnd also snellichen verstorbin als obin berurd ist, Dorumb der gemeyn Spruch der obgeschrieben geczugen vnd glaubhafftige lute reden vnd sprechen, das der Irlucht Furst obgenand vnd siner gnaden amptlute von des todes wegin billichin an nod rede vnd vnschult sin vnd blieben vnd nymande darczu zu antwertten, Vber diese geschicht alle bin ich offinbar schrieber geheystat[406])

---

[399]) Christian. Vergl. S. 108, Note 67.

[400]) Danzig.

[401]) Schneider.

[402]) Von Tottleuben, ein thüringsches Geschlecht, das in den ältern Urkunden bald Tuteleiben, Tutelebeu, oder Toteleibe bald auch Duteleve oder Duteleiben sich findet. — So erscheint 1140 Witelo von Toteleibe in einer Urkunde des Abts Heinrich von Hersfeld als Zeuge, Berthold von Tuteleben in einer Urkunde Bischofs Otto von Naumburg in demselben Jahre als Zeuge, und abermals Witelo von Tuteleiben in einer Urkunde des Abts Ernst von Reinhardtsbrunnen im Jahre 1143, sowie der Ministerial Berthold von Tuteleyben in einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Maynz für das Petersskloster zu Erfurt, und der Witelo von Tuteleiben in einer Urkunde des Grafen Ludwigs von Lare 1152 ebenfalls als Zeugen. — Ferner übereignet Landgraf Ludwig III. von Thüringen dem Moritzkloster zu Naumburg zwei Güter zu Daasdorf bei Buttelstädt auf Bitten Gottfrieds von Dudeleve ꝛc. im Jahre 1185, der auch 1190 in einer Urkunde Landgraf Hermanns von Thüringen für das Kloster Pforte, und 1197 in einer Urkunde desselben Landgrafen für das Kloster Heusdorf Godofried von Dudeleiben als Zeuge vorkommt. — Der schwarzburgische Amtmann Hanns Reinhard von Tottleben verrichtete zu Weimar am 16. Juni 1596 für Graf Albrecht die Lehenspflicht und Erbhuldigung.

[403]) Der Name Wachsmuth.

[404]) Seidenschwanz.

[405]) Das alte Wort: Ammecht, was noch im Holländischen heutzutage die Ambacht lautet und den Dienst, das Amt, besonders des Abendmahls oder der heiligen Messe andeutet.

[406]) Verpflichtet, beauftragt, als Notar.

an dem teile des Irluchten Furſten obgenand vnd ſiner gnaden amptlutt vorberurd, notdvrffticlichs bekentniſſ vnd gezcügniſſ daruber ein inſtrüment vnd mer Inſtrümenta alſuil der nod iſt zugebin, dieß geſcheen in dem Jare maenden tage[407]) vnd ſtunde bebſtlicher zcal In dem Sloſſe als obin berurt iſt, des ſind geczugen die dießs gehord habin, Er walther albrandt, probſt cu huſtorff[408]), Theodericus Sachſa, probſt cu Roda, Vnd die geſtrengen Jürge, Diettrich, vnd Burckard Vitzthumb gebruder cu Appolde[409]), Heinrich vnd

---

[407]) Statt Monatstage.

[408]) Kloſter Heusdorf.

[409]) Dieſes mit Anton Friedrich Vitzthum von Apolda 1631 zu Dresden ausgeſtorbene alte Geſchlecht der Vitzdume oder Vicedome von Apolda in Thüringen, findet ſich ſeit dem 12. Jahrhunderte häufig in Urkunden. So erſcheint Diettrich von Appolde als Miniſterial und Zeuge in einer Urkunde Erzbiſchofs Adalbert von Maynz, vom 9. März 1123, und in einer andern Urkunde deſſelben, von demſelben Jahre, dieſer und Albecho von Apolde ebenfalls als Zeugen, ſowie Erſterer in einer Urkunde Biſchofs Udo von Naumburg im Jahre 1140 und 1145 in einer Urkunde Erzbiſchofs Heinrichs I. von Maynz. (In derſelben Urkunde iſt auch als Vicedom Heinrich von Erfurth genannt.) Auch in einer Urkunde deſſelben Erzbiſchofs, vom 15. Februar 1148, erſcheint Thiderich von Appolda. Ferner iſt ein Ditericus albus de Appolda als Zeuge Sifrieds von Orlamünde aufgeführt und in einer andern Urkunde deſſelben, vom 15. Aug. 1192, für das Kloſter Heusdorf Theodoricus von Appolde. In einer Urkunde Kaiſer Heinrichs VI., vom 7. Dezember 1195, wird unter den Zeugen ein Schenk Theoderich von Appolda genannt, der in demſelben Jahre von der Pröpſtin zu Quedlinburg mit Grundſtücken beliehen ward. Am 24. October 1203 erſcheinen die Gebrüder Rudolph und Dietrich, Schenken von Appolda in einer Urkunde Landgrafen Hermanns von Thüringen, und in einer andern Urkunde desſelben vom Jahre 1206 der lange Theoderich von Appolda als Zeugen. Als Vicedom wird Theoderich von Appolda nebſt ſeinem Bruder, dem Cämmerer in dem Vereine, der zwiſchen Graf Lambert von Gleichen und der Bürgerſchaft zu Erfurt im Jahre 1212 zu Stande kam, genannt, und er erſcheint auch noch in Urkunden Landgraf Ludwigs von Thüringen zwiſchen 1216 bis 1227, ſowie am 29. Auguſt 1217 in einer Urkunde des Abts Eberhard von Georgenthal, und ohne Zuſatz „von Apolda" in einer Urkunde des Erzbiſchofs Siegfrieds von Maynz am 24. October 1217. In dem Zehendſtreite mit dem Peterskloſter zu Erfurt vom Jahre 1223 wird ebenfalls Titherich, Vicedom von Appolde genannt. Auſſerdem wird Heinrich und Theodorich der Schwarze von Appolde in einer Urkunde Landgraf Ludwigs vom 15. Januar 1217 als Zeuge und ein Theoderich von Appolda als Domherr zu St. Sever in einer Urkunde Siegfrieds Erzbiſchofs von Maynz und endlich in dem Schiede deſſelben zwiſchen den Pröpſten zu Erfurt und Ettirsburg wegen der Kirche zu Apolda unter den Zeugen ein Dietrich puer von Apolda genannt. — Es ſteht übrigens noch ſehr zu bezweifeln, ob, wie die Genealogen wollen, die von Appolda und die von Eckſtädt urſprünglich eine Familie ſind, da ſie zumal ein ganz verſchiedenes Wappen führen und die von Eckſtädt ſehr frühe ſchon, wie die von Apolda, ohne den Beinamen „Vicedom" in Urkunden vorkommen, z. B. ein Conrad von Ekkſtede 1129 und ein Heinrich 1229 ꝛc. — Der Name Vitzthum oder Vicedom iſt ja, wie wir ſahen, kein Familienname, ſondern der Titel eines Erbamts wie die Schenken, Truchſeſſe, Cämmerer, Marſchälle. — Vicedom oder Vitzdom von Vicedominus war im Mittelalter der weltliche Stellvertreter eines Biſchofs oder Abts, oder deſſen Verweſer oder erſter Voigt. Die von Apolda waren nun ſeit dem zweiten Jahrzehent des 13. Jahrhunderts des Erzbiſchofs zu Maynz Vicedome für das erfurter Gebiet und als ſolcher fungirte Theoderich von Apolda mit dem kaiſerlichen Voigte zu Erfurt, dem Grafen Lambert von Gleichen, bei dem gedachten Vergleiche

gabriel Jhone, Johan Frankenhusen vnd vil ander glaubhafftiger mer, die hirbie geheischt vnd gebeten sind, Vnd ich Hermannus Crokendorff priester mentzer bischthumbs vffinbar schrieber von gewalt des Romischen Richs [410]) vß allen den geschichten die dann hir Inne also ergangen vnd geschceen sein, mit den Namhafftigen geczugen bin ich mit yn geinwertig gewest, Solliche geschicht von wortte cu wortte gesehin vnd gehord habe, Dorumb ich diefs geinwertige Instrumendt getruwelich mit myner Hand geschrieben getieht vnd gevffinbaret vnd In vffinbaren Forme gesatzt [411]), czeichin vnd namen nach gewonheit in eym glauben vnd geczugniss aller obgeschrieben geschicht gebeten vnd geheischt ꝛc. Vnd diewiele nu der gnand Ebirhardt also nach seinem gefenglichem vßkommen vnuorlemet cu kirchen vnd Straffen gangen ist, So erkennen wir vns nach gethaner vnnser Cusage als fur die obgenant summe vierdehalb hundert und dreißig schoch obingerurtter wehrunge [412]) verhafftet, Vnd recht selbgelden zu sin, Gereden vnd globen auch alle semptlich In vnd mit krafft diefs briues Fur vns vnd alle vnnsir erbin, als recht selbst schuldigen an alle vndirscheid dafur gud cu sein, Vnd wollen den obingenanten vnnserm gnedigen Herren die obingenante Summ Vierdehalphundert vnd drießig alde schog wehrung siner gnaden vnd sins bruders muntz vff die tagczeit vormeldet, Semptlich vnuorzoglich vßrichten vnd beczalen an alles vortzihen [413]), Wo abir des nicht

---

im Jahre 1212. — Sie hatten auch als Statthalter in Erfurt große Gerichtigkeiten und Besitz, und residirten auf dem sogenannten „Maynzerhofe". — So trat Berthold, Vicedom von Apolda, den Predigermönchen das Recht an eine Gasse zu Erfurt im Jahre 1270 ab (Mencken S. R. G. I, S. 538.). — In einer Urkunde vom 29. Dezember 1303 erscheint dagegen Dietrich von Eckstädt als Vicedom und gleichzeitig mit den von Apolda waren auch die von Rusteberg, von denen Albert bereits 1143 als Stadtpräfekt zu Maynz, vorkommt und Idenreich 1162 schon als Vicedom, 1193 Helwig als Marschall, und 1209 bis 1227 ein Theoderich als Vicedom, Ministerialen des Erzbischofs von Maynz bis endlich Heinrich Vitzthum von Rusteberg sein Vicedomiat, doch nicht das zu Erfurt, an den Erzbischof verkaufte. Aber auch die von Eckstädt verkauften im Jahre 1352 (24. Februar) ihren Vicedomiat von Erfurt an den Erzbischof (Falkenstein, Erf. Chronik S. 434). Ueberhaupt scheint der Vicedomiat zu Erfurt seit Abgang der Vicedome von Apolda nicht mehr erblich, sondern käuflich gewesen zu sein; denn im Jahre 1413 (20. Aug.) verkaufte der Erzbischof von Maynz Johann dasselbe an Johann von Allenblumen (Falkenstein, a. a. O. S. 292) und im Jahre 1459 (8. April) Erzbischof Dietrich an Günther Bocken. — Lächerlich ist es daher, daß Rüxner im Turnierbuche einer Apel von Vitzthum auf einem Turniere zu Zürch 1165 aufführt und ihn zu dieser Familie rechnet, und eben so seltsam die Behauptung, daß die Vitzthume sich im 13. Jahrhundert in die Linien Apolda und Eckstädt getheilt hätte. Endlich ist noch zu erwähnen, daß nach Knauth (im Prodromus S. 587) erst im Jahre 1639 mit Rudolph Vitzthum von Apolda, kursächsischen Obercämmerer, einem Manne von großem Besitze und Reichtume, der auch große Stiftungen zu Freiberg und Dresden gemacht, die Familie ausgestorben sein soll. Dieser Rudolph wird auch, doch ohne Zusatz „von Apolde", in einem Fourierzettel von 1614 (bei der sächsisch-hessischen Erbverbrüderung) als Obercämmerer mit aufgeführt.

[410]) Eine mittelhochdeutsche Uebersetzung des Notarius publicus sacri romani imperii.

[411]) Die sehr gewöhnliche Formel der Notare des Mittelalters.

[412]) Statt verbindlich, verpflichtet.

[413]) Ohne allen Verzug und Weiterung.

geschee vnd doran sumig[414]) wurden, So sall vnd mag der obingenand vnnser gnediger Herre sich halden cu allen vnnsern gutern vnd habe wie die gnand sind, nichts vßgesundert, die cuuorsetzen cuuorkeuffen oder selbs cugebrauchen an alle vordacht[415]) bis so lang das sin gnad sollicher Summ gnuglich an sinem schaden becalt vnd vßgericht wirt vnd ist. Daruff vorczihen wir vns auch hirinne allirley behelff keiserlicher, koniglicher, Furstlicher, grauen[416]), herren Ritter vnd knecht Fryheid vnd vorbete vor vns alle vnnser erbin vnd meniclichs von vnnsern wegin, cu thunde oder cu gescheen kein krafft oder macht cu habin, Auch geistlichs oder wertlichs gerichts oder macht, wie man das erdencken oder finden mag, erdacht oder funden werden mocht vns keyns damit cu behelffen, Sundern das alles getruwelich vnd auch vnuorczoglich cu halden, wie obingemeltt vnd was von vns In diesein Briue geschrieben ist angeuerde[417]) Des zcu merer vestickeit habin wir obingenant Wilhelm von Blanckinberg, Balthazar von Watzstorff vnd Heinrich von Sindersted fur vns vnd vnnser Iglichs erbin als recht selbgelden Iglicher sin eygen Insigel an diesen brief gehangen, Gebin zcu Wymar vff Sontag nach lucie uirginis[418]), Anno domini Millesimo Quadringentesimo Sexagesimo.

Auch mag schlüßlich hier noch folgende Actennotiz als Beleg für die alte Criminaljustiz gelten, die dem Meißner Stiftsarchive entnommen ist:

Ausspruch wegen Caspar Sliens.

Vnser Hre der Bisschoff had ledig gelossin Caspar Slien durch bette wille des Edln ern Hinkin Birkin vnd hanse von Polenczk, Voyte zu Budissin, Gorlicz vnd zu lusiz, als Caspar Slien hatte mins Hren arme man geslagn tod, das stehet vff der selbin voyten dirkenntnisse[419]), wurde is abir von en nicht dir kant[420]), wenn er dir manit[421]) wird, von myns Hren wegin, so sal er reiten in syn hoff[422]), was denn do irkannt wirt von synen mannen vnd rettin[423]), dornach sal er enworttin, das had gewurbin[424]) Grebil vnd nikel Grisslaw, hans von maxin, in geinwertigeit

---

[414]) Säumig an einer Sache werden — versäumen.

[415]) Ohne daß sie sich darüber beschweren, oder daß sie ihm feindselig werden wollten.

[416]) Grafen ist die entstellte Form; der ursprüngliche Ausdruck die Grauen oder Graven hatte einen würdigern Klang, besonders so lange diese Würde noch nicht erblich war.

[417]) Von dem alten Stammworte gevaren statt verfahren.

[418]) „Lucia", fiel den 13. Dezember und war ein Sonnabend, ist also der 14. Dezember oder der dritte Advent des Jahres 1460.

[419]) Statt Erkenntniß.

[420]) Statt erkannt, anerkannt.

[421]) Statt ermahnet, gefordert.

[422]) Wahrscheinlich auf dem Stolpen.

[423]) Statt von den Räthen.

[424]) Der Ausdruck werben in der Gerichtssprache soviel als erlassen, vollziehen.

myns Hren des Biſchoff, heinrichs von Breſenig, Houptmans, Cunrad von Kakericz, Vincencio von Plawnicz, heinriche von Ponkaw. Am dinſtage nach concepcionis anno dni M°· CCCCXIIII°· [425]).

Man ſollte glauben, daß die Begründung der Univerſität Leipzig ſofort einen wohlthätigen Einfluß auf die ſächſiſchen Rechtsverhältniſſe gehabt hätte. Dem war aber nicht ſo, weil die erſten Lebensäußerungen, welche die daſige juriſtiſche Facultät, wenn wir ſie vor dem 16. Jahrhundert ſo nennen wollen, von ſich gab, keineswegs gleich nach der Begründung der Univerſität, im Jahre 1409, ſich zeigten, und eigentlich immer noch einige 30 Jahre ſpäter weit geringer waren, als es ihnen die Beſtättigungsurkunde Papſt Alexanders V. geſtattete. Denn, wenn gleich bei der Stiftung der Papſt auf das canoniſche und römiſche Recht Rückſicht nahm, ſo werden doch in dem älteſten Verzeichniſſe der academiſchen Lehrer nur zwei Lehrer des canoniſchen Rechts [426]), Doctores Decretorum, aufgeführt, was um ſo weniger befremden kann, ſobald man ſowohl den damals begründeten Vorrang des canoniſchen Rechts im Allgemeinen, als ins Beſondere die Unbekanntſchaft mit dem römiſchen Recht erwägt, welches im Norden von Deutſchland, wegen der noch vorherrſchenden Provinzialrechte und der ungemeinen Anhänglichkeit an dieſe, erſt Ende des 15. Jahrhunderts eine Geltung als Rechtsquelle erlangen konnte. Anfangs ſcheint übrigens wohl nur Ein wirklicher Rechtslehrer da geweſen zu ſein, und, ob er gleich nicht mit einem fixen Gehalte bedacht war, ſo mochte er doch ein gutes Einkommen gehabt haben, indem die Collegia ſehr theuer bezahlt wurden [427]). Auſſerdem mochten ihm aber noch mehre Nebeneinkünfte zufliessen, wozu namentlich gehörte, daß man von Seiten des Stadtraths ſowohl als auch der landesherrlichen Richterſtühle, wo noch Laien meiſtens zu Gerichte ſaßen, bei ihm in verwickelten Rechtsfällen ſich Raths erholte, oder von ihm rechtliche Ausſprüche verlangte; der leipziger Stadtrath wenigſtens verehrte ihm dafür 50 Gulden [428]). Dadurch wurde eigentlich der Grund zur nachmaligen Juriſtenfacultät, als Spruchcollegium, gelegt, und der erſte Lehrer der Jurisprudenz zu Leipzig erhielt auch ſchon den Titel eines gewiſſermaſſen ſtändigen Urtheilsſprechers, Iudex ordinarius, der ihm als Ehrentitel bis auf den heutigen Tag geblieben iſt [429]). Seit 1413 müſſen aber ſchon

---

[425]) Am 17. Dec. 1414.

[426]) Horn, Friedrich der Streitbare S. 752.

[427]) Koſtete doch zu Bologna das Honorar für die juriſtiſchen Collegia eben ſo viel als der ganze Lebensunterhalt.

[428]) Auch hatte er Dienſtwohnung im jetzigen Marſtalle.

[429]) Vergl. Chriſt. Ern. Weiſſe: De amplissimo Ordinarii facultatis jur. Lips. munere, Lipsiae 1827. 4., worin auch die gewöhnliche Meinung, nach der der Ordinarius von der lectio ordinaria des kanoniſchen Rechts ſeinen Titel habe, widerlegt iſt. Vergl. auch Hommels Rede: de Ordinariis Lips. 1763. 8.

drei Lehrstühle des Rechts bestanden haben, da in diesem Jahre drei Canonicate an drei juristische Rechtslehrer zu Leipzig überlassen worden sind. Nachdem auch im Jahre 1504 unter Herzog Georg, mit den durch Einziehung von zwei Collegiaturen disponibel gewordenen 70 Gülden noch zwei Rechtslehrer bestellt wurden und nun also ausser dem Ordinarius wirklich vier juristische Lehrstühle bestanden, von denen die beiden letztern für das weltliche Recht waren, und deren Inhaber an den Urtheilssprüchen des Ordinarius Theil nahmen, so bildete sich das Spruchcollegium der Leipziger Juristen-Facultät immer mehr aus. Leider war aber ihr Einfluß auf das weltliche Recht und namentlich auf die Handhabung des Criminalrechts immer noch keineswegs bedeutend, da die neue sächsische Gesetzgebung sich noch lange nicht über alle Zweige des Rechts zu verbreiten vermochte, sondern mehr die blosse Verwaltung und das Polizeiwesen betraf, worauf wir anderweit zurückkommen werden. Das Criminalrecht war unbedingt das Letzte, das erst durch den Kurfürsten August einige Beachtung erhielt, obschon auf den Reichstagen von 1521, 1529 und 1530 Karl V., seine Halsgerichts-Ordnung im ganzen deutschen Reiche einzuführen, strebte. Daher enthalten Ernst und Alberts Ordnungen (Montag nach Quasimodogeniti 1402) noch keine näheren Bestimmungen wegen Bestrafung des Verbrechens an Leib und Leben, sondern es heißt in ihnen blos:

„Es sol niemand keinen Mörder anders dann zu Recht geleiten, ihnen auch nicht hausen noch enthalten, und sonst keine Förderung noch vorschübe thun, sondern wo er vernommen, daß ein ieder den annehme und es getrewlich dahin fördern helffe, daß er gerechtfertigt und gestraft werde, wie sich das gehört — dann unser gemüt ist nicht — das solche thäter sollen begleitet werden.

Vnd als bißher ein Gewonheit geweſt, daß ein jetzlicher der einen Todschlag zu fordern gehabt, oder dergleichen peinlichen sachen, Daß er sich dann offt mit viel Leuten, zu solcher Gerichts Forderung beladen, vnd große vnnutze Kost gethan, das dann gantz zu nichts dienet, vnd viel schädlich ist[430]). Darvmb wollen wir solches hinfüro nicht gehabt haben, Ordenen vnd seczen, daß nun hinführo zu solcher Forderung, niemands über vier Personen führen, noch bei ihme haben sol, zu denen vnd vber die, deren er zum pein. Rechten nothdürfftig ist, vnd mit denselbigen kein andere zerunge, dann so viel sie nothdurfft halben nicht übrig geseyn können, Würde sich aber Jemandes vnterstehen, vnd zu seiner Forderung mehr Leute führen mit denen oder sonst vnnütze Kost und zerunge thun, so sol ihme von den thätern oder Antwortern, so die sache geeicht, nicht gelegt, sondern sol die selbst bezahlen."

---

[430]) Ursprünglich waren, wie wir sahen, nach Sachsenrecht 7 Personen nöthig.

Bis in die 30ger Jahre des 15. Jahrhunderts galten namentlich als die ersten Rechtsentscheidungen in ganz Sachsen [431]) die Urtheile des Schöppenstuhls zu Magdeburg, und wir finden in den ältesten Städte-Archiven des Landes daher auch eine Unzahl von Weisthümern dieses angesehenen Spruchgerichts. Doch um den Einfluß der auswärtigen Gerichte und Rechte immer mehr zu hindern und zu beseitigen, gab Kurfürst Friedrich (der Sanftmüthige) im Verein mit seinem Bruder, dem Herzog Sigismund, Donnerstags nach Martini des Jahres 1432 ein Mandat, daß alle ihre Unterthanen von nun an, so oft sie Rechtsbelehrungen, Urtheile und Sentenzen bedürftig wären, diese ein für alle Male von den „Doktoren" (dem Ordinarius und den Rechtslehrern) sowie „verständigen und erbarn Bürgern zu Leipzig" (dem dasigen Schöppenstuhle) oder andern Verständigen in ihren Landen und nicht mehr zu Magdeburg holen sollten. — Auch im Jahre 1446 wurde dieser Befehl nochmals erneuert, und zwar bei Androhung der Acht sogar geschärft.

Doch blieb die Criminalrechtspflege immer noch eine höchst schwankende bis auf die Zeiten des Kurfürsten August, der im vierten Theile seiner Landesconstitutionen wirkliche Strafen für die verschiedenen Arten des Mords, der Leibesbeschädigung ꝛc. festsetzte.

Geheimrath Dr. von Langenn sagt in seinem Moritz S. 46 und 47 von der Criminalrechtspflege der Zeit jenes Fürsten, welcher allerdings viel zu wenig sich um die innern Angelegenheiten des Staatslebens bekümmern konnte, da er mehr als Kriegsheld die Aufgabe zu lösen hatte:

„Das Criminalrecht hatte zwar durch die Halsgerichtsordnung Carls V. [432]) eine für die Zeit merkwürdige durch manche Ansicht über

---

[431]) Der Schöppenstuhl zu Magdeburg galt eigentlich als das Oberspruchgericht für alle Länder Ober- und Niedersachsens, und wir finden sein Ansehen sogar in den Ländern, die im höhern Mittelalter eigentlich zu Polen gerechnet wurden, in Schlesien und in den Lausitzen. Die von Dr. Theodor Naumann herausgegebenen Magdeburger Weisthümer aus den Originalen des Görlitzer Rathsarchivs (Görlitz, 1852) bezeugen namentlich die eben angedeutete Geltung dieses Schöppenstuhls. Auch sind hierzu zu vergleichen: Gaupp, das Magdeburger Recht, Breslau 1826; Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (4. Aufl.) 2. Theil S. 335; Tzschoppe und Stenzel Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz, Hamburg 1832; besonders das 2. und 5. Hauptstück ꝛc. — Was namentlich das Criminalverfahren betrifft, so ist besonders die von Professor Dr. Ernst Theodor Gaupp (in Breslau) geschriebene, den Neumannschen Weisthümern vorgedruckte: Uebersicht der Geschichte der Görlitzer Gerichtsverfassung S. XXX—XXXII. nachzulesen, die uns noch über Vieles Aufklärung giebt.

[432]) Diese unter dem Namen Carolina bekannte peinliche Gerichtsordnung, die aus 222 Artikeln besteht, zuerst von dem peinlichen Proceß, dann von den einzelnen Verbrechen und deren Strafen handelt, und zuletzt Formulare für Bescheide, Urtheile und gerichtliche Verfahren enthält, war ursprünglich eine blosse Privatarbeit des Freiherrn Johann von Schwarzenberg und Hohenlandsberg,

das Gewöhnliche, sogar sich erhebende Feststellung erhalten, doch scheint das Verhältniß dieser Gesetzgebung zu den einzelnen Territorien nicht ohne Schwankung gewesen zu sein. Moritz setzte noch selbst auf allerdings sehr grobe Verbrechen verstümmelnde Strafen, und im Jahre 1551 ordnete er an den Schösser zu Dresden, gegen einen geständigen Mörder mit peinlichen Rechten fortzufahren und ihn Anderen zum Abscheu mit einem Schenkel aufzuhenken und von dem Leben zum Tode richten zu lassen (Moritz, an den Schösser zu Dresden 10. July 1551). Eine im Jahre 1543 zusammengestellte Strafgelder-Ordnung trägt noch ganz das mittelalterliche Gepräge; wie viel für Ausschlagen der Augen, Verstümmelung der Nasen, Finger, Füsse ꝛc. gebüßt werden sollte, war genau angegeben, ebenso ist die Rede von Büßung brauner und blauer Beulen, fließender Wunden, vom Messerzug. Viele der kleineren Vergehen wurden nach „„der Gemeinde Willkühren““ gestraft, man strafte stracks, jedoch ohne des gnädigen Herrn (Herzogs) Nachtheil.“

Ehe wir diese Aphorismen zur Geschichte der Criminalrechtspflege des Mittelalters in Sachsen, in soweit dieselben Beiträge zur Cultur- und Sittengeschichte lieferten, beschliessen, müssen wir noch ein Actenstück hier beibringen, das aus der letzten Zeit des Kurfürsten Moritz stammt, und uns einen ungefähren Blick auf den peinlichen Prozeß jener Zeit gestattet, sowie in seiner ganzen Wortfassung zugleich die Zeit selbst charakterisirt. Es ist aus einem Mittweidaschen Stadtbuche, das mit dem Jahre 1412 beginnt, genommen, und findet sich in demselben Fol. clxxjjjj^{b} unter Nr. XXXVI. im Copiale. Es betrifft den an Felix oder Alex von Schönfeld, am 16. Sept. 1549 von Unbekannten verübten Mord. Am Montage, den 16. Sept., war Alex oder Felix von Schönfeld, der entweder aus dem Dorfe Schönfeld im Amte Rochlitz war, oder, was weit glaubwürdiger ist, aus der Familie derer von Schönfeld stammte[433]), spät Abends von Mitt-

die anfänglich der Bischof Georg von Bamberg im Jahre 1507 als bambergische Halsgerichtsordnung zum Gesetzbuche erhob. Auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1532 ward sie endlich von Kaiser Karl V., nachdem sie schon auf den Reichstagen zu Worms, Augsburg ꝛc. 1521, 1529 und 1530 zur Vorlage gebracht worden war, als Reichsgesetz publicirt. — Die beste Ausgabe ist von Koch 1821. (7. Aufl.) Vergl. auch Böhmers Meditationes etc. Halle 1774.

[433]) Die von Schönfeld besaßen seit dem 16. Jahrhunderte Döben bei Grimma, Löbnitz im Amte Delitzsch (Ernst und Seifert von Schönfeld als Schriftsassen 1549), Wachau bei Dresden, Birkau bei Stolpen; vor dem 16. Jahrhunderte Belgershain, Grünlichtenberg, Steinborn ꝛc. Siegfried von Schönefeld ist unter denen, die 1438, Dienstags vor Mauricii nach der siegreichen Schlacht bei Selnitz zwischen Bräx u. Bilin von Wilhelm Herzog zu Braunschweig zu Rittern geschlagen wurden. Unter den Amtssassen werden 1583 erwähnt Nicel von Schönfeld auf Bibrach im Amte Hayn. Christoph von Schönfeld zu Zehist, Sigfrieds von Schönfelds Erben zu Dresden und Ottilie, Sigfrieds von Schönfeld Wittwe, Hans Moritz und Jan von Schönfeld zu Wachau. Endlich ward Siverd von Schönfeld mit einem Burglehen zu Kohren 1398 belehnt. — Da dieser Felix von Schönfeld im Actenstücke selbst der Schwager von Hieronymus von Milkau, welcher damals entweder auf Altschönfels oder Groß- und Kleinmilkau gesessen war, genannt wird, so

weida aus, wo Jahrmarkt gewesen, mit dem in Begleitung eines Knechts reitenden Hans von Görlitz[434]) gegangen; doch endlich, da dieser ihm vermuthlich zu schnell ritt, zurückgeblieben, und sollte dem Gerücht nach mit heimziehenden Bauern in thätlichen Conflikt gerathen sein, wobei er dermassen Hirn- und beinschrötige Wunden erhalten hatte, daß er schon bewußtlos gefunden ward und zum Bader in die Stadt zurückgetragen werden mußte. Nachdem er am Mittwoch (dem 17. September Nachts) an den erhaltenen Wunden, ohne wieder zum Bewußtsein gekommen zu sein, gestorben war, erließ der Rath zu Mittweida zuvörderst Missiven an die benachbarten Gerichtsherren, Georg von Carlowitz auf Griebenstein, Wolf von Schönberg zur Neuen-Sorge und an den Schösser zu Wechselburg, Wolf Heltener, mit der Bitte, den Vorfall in Erwägung zu ziehen und zur Entdeckung des Thäters mit beitragen zu helfen, indem noch als Indicien, die zur Entdeckung der Thäter führen könnten, besonders erwähnt wurden, daß dabei Bauern verwundet worden wären, weshalb auf beschädigte Leute besonders zu achten sei.

Peinlicher procss vnnd gerichte des entleibeten Felixen vonn Schonfelts halben zcur Mitteweyde ergangen vnnd gehaldenn wurdenn Anno etc. xlix°.

Missiuenn Szo des entleibeten Schonfelts halben ausgangenn. Ann Georgenn vonn Karlewitz vffnn Krybensteynn, Wolffenn vonn Schonbergk zcur Nawen Sorge, Wolff Heltenern, Schosser, zcur Wechselburgk.

Vnnßre willigenn Dynnste zcuuor, Erenvhester vnnd gestrenger Besunder Gunstiger Herre vnnd Furderer, Aus vorfallender noth vnd beschwerlicher weyse, Geben Eur Ernvheste Gt: wir hirmit zcu erkenen, das sich Ein boser Fall alhier begebenn, der heldet sich also, Nachdem Hanns vonn Gorlitz am nechsten Montag vnnd auffin abent spet mit einen Knecht von hinnen geritten, dartzu Inen Felix vonn Schonfelt zcu Fues geleitet, Vnnd als Berurter Gorlitz etwas zcuvor geritten, vnd Schonfelt hinnach gegangen, Sal Er mit etzlichen Bauern (wy man sagt) zcu vnfride wurden sein, vnnd hat also einen merglichenn Schaden entpfangen, das man Im zcum Bader hat tragen mussen, vnnd ist dorauff gestrige nacht vorstorben, Goth der Almechtige wolle ym In der Zcale Seiner gloubigen gnediglich, ruhen lassen, Weil Es aber eben am Jharmarkt do vil leute aus vnnd eingangen, vnnd eben auffm abend spete In demmerunge gescheen, Er auch sprachlos wurdenn, Szo kan nymants wissenn wer ym solchen schaden zcu-

---

ist er unbedingt Einer von Schönfeld oder wohl gar von Schönfels (?), die in der hiesigen Gegend eigentlich angesessen waren. Auch ist nicht zu übersehen, daß er in dem Schreiben an den Schwager Hieronymus von Milkau nicht Felix sondern Alex genannt wird.

[434]) Die von Görlitz waren unsers Wissens nie in Sachsen, sondern bloß in Schlesien angesessen, daher möchte es fast scheinen, als ob er ein Bürgerlicher gewesen sei, der sich, wie damals gewöhnlich, nach seiner Vaterstadt Görlitz schrieb. Doch da er mit einem Knechte ritt und Felix von Schönfeld ihn begleitete, so scheint es fast, als ob er auch Einer von Adel war.

gefuget, Darneben kumpt auch sunst vor vnns Als solten etzlich pauren hinwider beschediget wurden seyn, dorauff Bitten wir mit Fleyß Eur V: g: wolle In geheim nachforschunge haben lassen, ob etzliche eurer leute zcu Franckenw vnnd sunst am vorgangenen Montage alhir gewest Vnnd ob yrgent eyner beschediget wurdenn, Auch wy Er zcum schaden kummen, vnnd vnns solchs ser wider zcuerkennen geben, Seint der Zcuuorsicht E. Ernvhesten gt. werde Sich hirinnen zcu steuer dem rechtenn gutwillig vnnd furderlich erzceigenn darmit wir vnns mit der peinlichen furderunge darnach haben zcurichtenn, Das wollen wir In gleichem Falle hinwider thun, vnnd vmb Eur Gt: Gt: mit fleyß vordinen. Datl. Mitteweyde Donnerßtages nach Exaltationis Crucis Anno 2c. xlix°. Der Rath zcur Mitteweyde,

Dergleichenn Schrifften Seint Ann Wolffenn vonn Schonbergk zcur Nawen Sorge vnnd den Schosser zcur Wechselburgk auch ausgegangen.

Ausserdem sendete der Rath noch Communicate an die Städte und Stadträthe zu Rochlitz, Penig, Geringswalde, Waldheim, Frankenberg und Heinichen, da er vermuthete, daß etwa ein verwundeter Bauer aus den Dörfern Frankenau, Topfseiffersdorf, Königshain, Erlau, Krossen oder Klaußnitz in eine dieser Städte gekommen sei, um sich bei dem dasigen Bader verbinden und heilen zu lassen.

Nachfolgende meynunge[435]) Ist an die Stete vnnd Rethe geyn Rochlitz, Penick, Geringßwalde, Waltheym, Franckenberg, vnnd Heynichen, auch geschrieben wurdenn.

Denn Erßamenn Wolweysenn Burgermeister vnnd Rath der Stadt Rochlitz, Penick, N. N. N. vnnd N. 2c. vnsern Besundern Guthenn Freundenn vnnd lieben Nachparnn, Vnnser willigk Dynnst zcuuor Ersamen Wolweyse Besundere Guthen Freunde vnnd Lieben Nachparnn, Aus vorfallender noth vnnd beschwerlicher weyse geben wir euch hiemitte zcu erkennen, das Sich Ein boser Fall alhier zcugetragen, vnd heldet[436]) sich Also, Nachdem Hans von Gorlitz, Am nechsten Montage vnnd vffin Abent spat mit eynen Knechte von hinnen geritten, dartzcu ynen Felix vonn Schonffelt zcu fuß geleitet, Vnnd als berurter Gorliz etwas zcuuor geritten, Vnd Schonfelt hinnach gangen, Sal er mit etzlichen pauern (wie man saget) zcu vnfriede wurden seynn, vnd hat also eyn merglichen schaden entpfangen, das man Jen zcum Bader hat tragen mussen, vnnd ist dorauff gestrige nacht verstorben, Goth der Almechtige wolt yen In der Zcall seiner glaubigen gnediglich ruhen lassen, Weill es Aber am Jharmarckte do vil leute hinaus gangen vnnd gleich vffm Abent spete In der Demmerunge geschen, Er auch sprachlos wurden, Szo konnen wir nicht wissen, wer ym solchen schaden zcugefugt, Darneben kumpt auch sunst vor vnns Als solten etzliche pauern hinwider beschediget wurden seynn,

Doruff Bitten wir mit fleysse, Jr wollet In geheim nachforschunge haben, ob sich Am vergangen Montage aber Dinstage Eyn gewundter

[435]) Statt: Bericht oder Communikat, Mittheilung eines Vorfalls.
[436]) Statt: es verhält sich so.

pawer von Franckenaw [437]), Topseyfferßdorff [438]), Konigßhayn [439]), Erlaw [440]), Crossen [441]), aber [442]) Klaußnitz [443]), zcu eurem Bader zcu heylen vndergeben, mit fleißiger erkundunge, wy Er zcum schaden kummen, vnd vnns solchs herwider berichten, darmit wir vnns mit der peinlichen furderunge [444]) vnd sunst nach Herrurunge [445]) des Handels darnach haben zcurichten, Seint der zcuuorsicht Jr werdet euch hirinnen, zcu Steuer dem rechten gutwilligk vnnd furderlich ertzeigenn, Das wollen wir Jn gleichem fall hinwider thun vnnd vmb Eur W. als liebe nacbar freuntlich vordinen. Datl. Mitteweide nach Exaltationis Crucis, Anno ꝛc. xlix° Der Rath zcur Mitteweyde.

Eine Antwort darauf ging sofort vom Andreas Behem, Schösser des Wolf von Schönberg auf Neuensorge ein, weil sein Gerichtsherr abwesend war, in der er sein Mögliches zur Entdeckung des Thäters beitragen zu wollen verspricht. Die Antwort lautet wörtlich wie folgt:

Der Schosser zcur Naw Sorge hat Jn abwesen seins Hern Wolffenn vonn Schonbergs dem Rathe nachfolgende Antwort zcugeschribenn,

Denn Erbarnn Weyssenn vnnd vorsichtigenn Hern Burgermeister vnnde Rathe zcur Mitteweyde Meinen Jnsunders gutten Freunden und gunstigen Herren, Meine gantz willige vnd geflissene Dynnste zcuuoren, Erbare Weyssenn vnd vorsichtige Hernn Burgermeister vnd Rath, Besundere Guthen freunde vnnd Gunstige Herrenn, Abwesen des Gestrengen Erenvesten Wolffen vonn Schonbergs meines Herrn, habe eur Erbar weysheit schreiben, belangende den mordtschlag vnnd bosen fall am nechsten Montage Jn Eur E. W. vnd der Stadtgerichten geschenn Ich entpfangen vnd seines Jnhalts vornommen, Vnnd will solch Eur E. W. schreiben meynen Herren seiner anheymkunfft zcu Handen stellen, wirdt sich sey: gt: meins erachtens Jn dem zcu furderunge der gerechtickeit gebürlichen vnnd nachparlichenn ertzeigenn ꝛc. Als wil Ich auch meins tragenden befelichs halben an notwendiger Kuntschafft Jnn meines Hern gerichten kein mangel sein lassenn, Vnnd wirdt ymant meins Hern vorwanten aus eynicherley vmbstenden, warzceichen vnd vormutungen, an bemelten Falle schuldig erfunden, Sal Es Eur E. W. vnuerhalten bleibenn, Den Mein Herrn sich kegen Eur E. W. nachparlichen zcuerzceigen wissen wirdet, Szo

[437]) Frankenau im Amte Augustusburg, eine Stunde westlich von Mittweida entfernt, gehört schriftsässig zum Rittergute Neuensorge.

[438]) Topfseifersdorf, 1½ Stunde von Wechselburg und 1¾ Stunde von Mittweida.

[439]) Auf dem Wege von Lunzenau nach Mittweida.

[440]) Erlau, eine Stunde nordwestlich von Mittweida, gehört zum Theile dem dasigen Rathe, zum Theile nach Neuensorge.

[441]) Krossen, zwei Stunden östlich von Rochlitz.

[442]) Provinzieller Ausdruck statt oder, der jetzt noch sehr gewöhnlich.

[443]) Zwischen Penig und Mittweida.

[444]) Statt Klage, sowie der Forderer, der Kläger war; ganz nach Analogie der alten Kampfgerichte.

[445]) Veranlassung des Geschehenen.

bin Ich Eur E. W. vormegende wilfarunge zeugeleisten willig vnd gefliſſenn Datl. Nawſorge, Freytags nach Exaltationis Crucis[446]), Anno ꝛc. xlix

E. E. W. Williger

Andreas Behem zcu Nawſorge Schoz.

Auſſerdem war der Rath darauf bedacht, einen tüchtigen, ſogenannten „Vorreder" oder Redner vor dem peinlichen Gerichte zu beſtellen, und da er in Mittweida ſelbſt keinen dazu geeigneten Mann haben mochte, ſo glaubte er ſich deshalb an den Rochlitzer Bürger Symon Zipſer wenden zu müſſen, weshalb folgendes officielle Schreiben an dieſen am 20. October 1549 erlaſſen wurde, nachdem bereits (!) am 16. September der Mord verübt und Felix Schönfeld ſchon am 18. September zur Nacht geſtorben war.

Dem Vor reder, Symonn Zcipſer zcu Rochlitz geſchrieben wy folgett,

Vnnſer willigk Dynnſt zcuuor Erſamer Beſunder Guther Freundt, Nach dem Sich vor weniger zceit Ein fall zcugetragen, Alſo das Felix von Schonfelt auffm Abent In vnſer vnd gemeiner Stadt gerichtenn nahe den teichen entleibt wordenn, Derwegen wir auch vorurſacht das wir nach zcur Zceit keinen theter wiſſen vnd hiertzcu eines redeners, vor peinlichem gerichte bedurffenn, dartzcu wir euch als togelich geacht, Darumb Bitten wir freuntlich, wu Ir durch andere geſcheffte nicht verhindert, Ir wollet euch vff nechſtkummenden Freytag anher begebenn, vnnd euch zcu anſtellunge ſolcher peinlichen clage zcu fruer tagezceit gebrauchen laſſenn, Darumb wollen wir euch willen machen, vnd ſolchs vmb euch freundtlich vordienen, Wurdet Ir aber durch andere geſcheffte vorhindert, Szo wollet vnns Eyn Andern tag ernennen, damit wir denſelbigenn Hieronimo von Milcken, des entleibten Schweger auch zcuuor melden habenn, Vnnd Seint der zcuvorſicht, Ir werdet euch zcu ſterckunge des rechten hirinnen gutwillig erzceigenn, Das wollen wir neben der gebur vmb euch freunttlich vordienenk, Bitten des eur Andwort. Datl. Montages nach Gally Anno ꝛc. xlix Der Rath zcur Mitteweyde.

Der von dem Rathe zu Mitweida beſtellte Advocatus Fisci oder Fiscal Simon Zipſer ſagte in einem Antwortſchreiben zu, doch bemerkte er, daß er wegen der für jene Zeit immer großen Entfernung von Rochlitz aus erſt Donnerſtag Abends zu Mitweida im Gaſthofe eintreffen könne.

Den Erbarnn vorſichtigenn her Greger Sadir, ytzunt Regirender Burger Meiſter zcur Mitteweyde, Sampt Einem gantzen Rathe, Als meinen Liebenn herren zcu handenn.

Meine gantzwillige Dienſte mit Wunſchunge Gottes genaden, Erbarn vnnd vorſichtigenn Wolweyße Burgermeiſter vnnd liebe Herrenn Eur Schreyben an mich belangende habe Ich leſende vernommen, In welchem

---

446) Am 20. September 1549.

Schreyben meldet das Eyn Erbar Rath nestkummende Freytag, Als Freytag nach Seuerinj, Ein peinlich Halßgerichte zcuhalden willens, Nachdem mich E. E. W. zcu stercke der gerechtigkeit darzcu zcugebrauchen begert, Wil Ich mich wilferig befinden lassen, Einem Erbarn Rathe zcu stercke der gerechtigkeit williglichenn dienen, hiermit die gotlosen welche aus boßhafftigenn Hertzen zcu morden geneigt, mogen von sunden abgeschreckt werden, widervmb die frommen vnnd frideßamen, geschutzt vnd geschirmet werdenn, Dieweil Aber Her Burgermeister vnnd liebe Herrenn, die gerichte frwe gehalden werden, Szo vormagk Ichs vff den morgen nicht zcuereilen, Sundern wil mich vff nestkummenden Dornstag auff den abent bey Eur Stadt Mitteweyde Im gasthoffe befinden lassenn, Solchs habe Ich E. E. W. zcurichten, habe, eynem Erbaren Rath bin Ich zcu dinen willig, Hirmit Sey E. E. W. In die heilwertickeit Gottes befolen, Datl. Rochlitz, Am tage Seuerj des xlix^tl. Jhares,

Symon Zcipser zcu Rochlitz Burger Eins Erbarn Rats zcur Mitteweyde williger.

Im folgenden Schreiben melden sie dem Schwager des Erschlagenen Hieronymus von Milkau, daß sie auf nächsten Freitag peinlich Halsgericht halten wollen, und fragen an, ob er vielleicht Etwas in Erfahrung gebracht habe, was zur Entdeckung des Thäters beitragen könnte 2c.

Nachfolgende Schrifft hat der Rath an Hieronimum von Milcke des entleibten Schweger getann.

Vnser willig Dynnst zcuuor Edeler Vhester Besunder Gunstiger Furderer[447]), Nachdem Jr wisset was vor Ein Vnfall sich mit Alexen[448]) von Schonfelt euerem Schweger zeligen Inn vnsern gerichten[449]) vor weniger Zceit alhier zcugetragen vnd euch des berichtet habenn, Vnnd wiewol wir nach zcur Zceit vbir vnseren angewandten fleiß begangenens todeschlages halben keinen theter haben erforschen konnen, Vnnd aber gleichwol gerichte vnd recht gefurdert werde, Dorvmb seint wir bedocht auffin Freytag schirsten, Ein peinlich halßgericht vbir teter vnnd folger[450]) zcu halden, der meynunge die selben In die acht zcu brengen, Wo Jr euch nun dieser sach halben erkundet, Aber sunst zcum handel zcu thun bedocht, Szo wollet vnns des bei diesem vnsern boten dene wir derhalb abgefertiget hiewider berichten, dan wir hiertzcu einen redener[451]) bestelt, der solche peinliche Furderunge antragen sall, Damit Also gericht vnnd recht gemeret vnd nicht geschwecht werde, Vnnd zweyffeln nicht, Jr werdet dies vnser furhaben seinem angebornen Freunden zcuuor melden wissenn, Damit Jr spuren solt, das wir das Jenige, souil vnns

---

[447]) Statt der später gebräuchlichen captatio benevolentiae: Gönner.
[448]) Wahrscheinlich nur ein Schreibfehler.
[449]) Statt: In unserm Gerichtsbezirke.
[450]) Das Wort Folger ist in der alten Gerichtssprache stets der Anhänger Betheiligte.
[451]) Den Fiscal.

mogelich beym handel gethan, wie vnns des Falles gezcimpt hat, Solchs wolten wir euch In dieser vnser schrifft nicht vorhalten, Vnnd seint euch nach vnserm vormogen zcu dienen willig, Bitten des eure Antwort. Datl. Montags nach Gallj, Anno 2c. xlix. Der Rath zcur Mitteweyde.

Am 25. Oktober wurde das nothpeinliche Halsgericht wegen des Mords an Felix oder Alexius von Schönfeld gehegt. Auſſer dem Richter erschienen dabei 4 namentlich gemachte Schöppen und der Fronbote. Die peinliche Klage (Furderung) hatte Hanns Groß mit Geruffte und Cetarschreien zu führen, wie wir aus der folgenden darüber niedergeschriebenen Regiſtratur ersehen.

Nothpeinlich Halßgerichte geheget vnnd gehaldenn zcur Mittweyde Freytags nach Ursule 2c. xlix

Wolff Heintze, Richter, Fabian Schutzemeister, George Forbiger, Matthes Reylingk, vnnd Hieronimus Bockewitz, Scheppen, Andreas Breunig, Frone[452]),

Vrtell.

Die Scheppen haben auff gethane vrtells Frage erkannt, das Hanns Groß, weill es ym vom Rath vnnd Gerichten befolenn die peinliche furderunge des entleibetenn Felix vonn Schonfelt In mangel der Clagere von wegen der Gerichte vorfuren magk.

Weil Hanßen Grossenn aus gehegeten gerichte zcuerkant, das er die peinliche Furderunge mit geruffte vnnd Zceter geschrey vorfuren sall, demselbigen zcu folge hat Er solch Zceter geschrey auff voranderten stellen[453]) nach weysung Zweyer Scheppenn ßo yme aus der Bangk dartzcu gelihenn[454]), mit furt weltzunge des leibzceichens[455]) wider die vnbenanten theter vnnd folgere zcwir vnnd eyns[456]) volfuret,

Besichtigunge,

Die Scheppen haben vff des Anwalden[457]) begeren Aus gehegetem gerichte bezceuget, daß sy an Alexien von Schonfelt eine Beinschrotige wunde In kopff vnnd also hyrnwundt besichtiget von welcher Er vom Leben zcum todt kummen.

Relatio des Botenn,
Clage,

Hanns Grosse In Anwaldeschaffft Eins Erbaren Rathes vnd von wegen der gerichte Claget vff heute Sein erst gericht zcu den vorbenanten Theter vnd Folger, vnd Sagt kurtzlich das derselbe, wer er auch sein mochte Felixen vonn Schonfelt wider Goth vnnd recht am Montage nach Exalta-

---

[452]) Der Frohnbote.
[453]) An verschiedenen Orten in dem Weichbilde der Stadt.
[454]) Ganz nach dem alten im Sachsenspiegel vorgeschriebenen Ceremoniell.
[455]) Das Leibzeichen, worüber wir S. 104 gesprochen, scheint auf einem Wagen mitgeführt worden zu sein. (?)
[456]) Soviel als drei Mal.
[457]) Nicht Simon Zipser, sondern Hans Groß.

tionis Crucis nechst vorschienen auffin abent vmb Siebenn Horen, nahe beyn Teichen vnnd also In eins Erbarenn Rathsgerichten vnnd obirkeiten alhir obin berurte hirn vnd beinschrotige wunde, wy Richter vnnd Scheppen an ym besichtiget, vnnd aus gehegetem Dinge bezeuget, zcugefuget, Alsso das man yen hat eintragen mussen, dardurch Er vom leben zcum tode kummen, will diese seine clage, In der allerbesten Form vnnd weyse, wy Er am schickrelichsten, nach achte[458]) recht thun sall aber kan, wider des theters vnnd Folgers personen peinlich vorbracht haben, des vertrawens Wo gedachter morder vnnd folger etwo erfaren vnnd darobir zcu rechte, befestet, Ein yder solle billich nach herrurunge seiner vorbrechunge vmb solche vnwißeliche that peinlich gestrafft werdenn. Furdert volstendige antwort vnnd beclagte thether vnnd folger zcur antwort zcu heischen mit vorbehalt rechtlicher notturfft, daruon Er protestirt ꝛc.

Die Heyschunge ist durchn Fronen zcwir vnnd eyns gescheen, Nachdem Sich aber wider theter nach folger zcur Antwort funden, Alßo Ist das Gerichte nach Dryfeldigen geruffte, wy gewonlich mit vmbstossunge der bencke[459]) widerumb Auffgebenn, Obir das ist das Leipzceichenn bys zcu weyter rechtfertigunge In der Harnisch Kammer[460]) beygelegt wurdenn.

Eine mit der Criminalgerichtspflege im Mittelalter und selbst noch weit über dasselbe hinaus engverbundene Ordalie war namentlich das Baar- oder Bahrrecht, Jus cruentationis oder Sandapilae[461]) und Feretri[462]), von deren Anwendung wir auch in unsern Gegenden Spuren finden. Das Ceremoniell bestand gewöhnlich in Folgendem. Der Leichnam des Erschlagenen lag vor Gerichte auf einer Bahre. Die Stellen des Körpers, wo Wunden waren, wurden entblößt; auch Bauch und Brust waren es gewöhnlich. Man führte die verdächtigen Personen vor die Bahre, und im Beisein von Geistlichen wurden sie von dem Richter ermahnt, gutwillig einzugestehen, daß sie die That, der sie verdächtig wären, begangen. Gestanden sie Nichts ein, so mußten sie dreimal schwören, daß sie unschuldig seien. Sodann mußten sie den Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand zuerst auf des Leichnams Mund, dann auf die offenen Wunden und endlich auf den Nabel legen, wobei sie einen ihnen vom Richter oder Geistlichen vorgesprochenen (gestabten) Eid, der etwa den Sinn hatte, daß der Entseelte ein Zeichen geben

---

[458]) Klage auf die Acht.

[459]) Dieses Ceremoniell war eigentlich alte vorgeschriebene Form; doch ward sie nicht überall in Sachsen beobachtet.

[460]) Es scheint fast, als ob man den Kopf des Erschlagenen als Leibzeichen aufbewahrt habe.

[461]) Hieß eigentlich jeder schlichte, gemeine Sarg, in den man nur ganz arme Leute zu beerdigen pflegte. Sueton nennt ihn sandapila popularis.

[462]) Die Todtenbahre.

sollte, ob sie schuldig seien, nachsprechen mußten. — Als ungünstige Zeichen für die vorgeführten Verdächtigen wurden nun namentlich angesehen, sobald Schaum oder blutiger Schleim aus dem Munde aufstieg oder im Körper aufsteigender Dunst oder Luft den Mund bewegte, oder sobald die Brust oder der Nabel in Folge einer rein physischen Ursache sich hoben, oder sobald endlich Blut aus den offenen Wunden hervorquoll. Man bezeichnete diese meistens rein physischen oder durch die vorhergegangene starke Bewegung des Leichnams hervorgerufenen Erscheinungen als Wunder der Gottheit, die sich als Zeichen des Richteraussprüchs Gottes kund gäben. In frühester Zeit waren diese Zeichen schon hinreichend, den Verdächtigen zu überführen und ihn sogar zu verdammen. Seit der Einführung der scharfen Frage aber, wurden sie blos als Anzeichen dafür angesehen, daß man gegen den Inquisiten nun mit der scharfen Frage[463]) zur Erlangung eines Geständnisses verfahren konnte. In der peinlichen Halsgerichtsordnung ist des Bahrrechts nicht gedacht; wie konnte aber auch ein für seine Zeit so vorgeschrittenes Gesetz noch solchen Unsinn billigen, noch weit weniger ihm sogar als Rechtsmittel Geltung lassen! Ein Beweis aber, daß selbst zu Anfange des 17. Jahrhunderts in Sachsen das Bahrrecht noch im Rechtsgebrauche war, zeigt folgender Spruch der Leipziger Schöppen[464]) für den Rath zu Zwickau, von Mitte Januar 1606.

„Ob nun wohl des Entleibten Cörper, so albereit garkalt und starrend gewesen, wie derselbe für Gericht getragen, und die drei Gefangene für ihn gestanden, aber ihm nicht angreifen wollen, an den empfangenen Schaden von neuen gar frisch Blut zu bluten angefangen, vnd so lange als die Gefangene darbey gestanden geblutet, ungeachtet daß das Blut, so aus der Wunden gelaufen, abgewischt worden, welches aber hernach, sobald die Gefangenen vor Gerichte abgetreten sich gestopf. So mag doch derowegen in Mangel anderer kräfftigen Indicien, wider die drei Gefangene noch zur Zeit nichts peinlich vorgenommen werden. V. R. W."

Wir beschliessen hiermit diese aphoristischen Mittheilungen zur Criminalgeschichte Sachsens und wünschen, daß sie zur Förderung der allseitigern Benutzung der Gesetzgebung und der Rechtsverfahren für die Cultur- und Sittengeschichte die rechtskundigen Historiker aneifern mögen; auch sähen wir es sehr gern, wenn competente Männer uns etwa über mißverstandene Stellen besser aufklärten.

---

[463]) Tortur, die in der Gerichtssprache gewöhnlich durch die Formel angedeutet ward: „Daß er inn ernste und pein gefraget würde" oder „vnnd so wir noch in gutte noch jn pein vnd ernste ichtis vonn em brenngen mochten."

[464]) Carpzov, Pract., crimin. pars III, quest. 122. Nr. 35.

Der Judenkopf als Helmkleinod oder Zimier des meißnischen Wappens auf Monumenten, Siegeln und Münzen der sächsischen Fürsten.

Daher „Judenkopf" mehre Münzsorten, Weißpfenninge und auch Groschen.

Unter besonderer Bezugnahme auf die ältere Geschichte der Juden in Sachsen.

Ueber die Entstehung des sogenannten Judenkopfs als Helmkleinod[1]) oder Zimier, ist unsers Wissens nirgends Etwas gesagt, was als wahrhafte Erklärung des Ausdrucks gelten könnte. Die Heraldiker, die aber leider viel zu wenig Sphragistiker in der Praxis und noch weit weniger Archäologen waren, haben wohl oft darüber geschrieben, auf die Deutung sich aber durchaus nicht eingelassen. Die Unkenntniß vieler Heraldiker in der Entstehungsgeschichte geht sogar so weit, daß sie, wie ihnen Hönn[2]) ebenfalls nachgeredet, sogar behauptet haben, daß es[3]) ursprünglich das alte Wettiner Zimier gewesen sei. Da jedoch aus einer ziemlich vollständigen Reihenfolge von alten, jetzt aus allen Theilen des deutschen Reichs gesammelten Sigeln, die uns selbst in großer Anzahl in Originalen und Abgüssen vorliegen, nachzuweisen ist, daß vor dem zweiten Jahrzehend des 13. Jahrhunderts kein Zimier auf Helmen vorkommt, und wahrscheinlich auch nicht vor dem poetischen Zeitalter des Minnesanges in Deutschland getragen ward, weil man sonst bei Reitersigeln, auf welchen doch noch zu Anfange des 13. Jahrhunderts (und im Norden sogar noch weit später) oben grad abgedeckte Faßhelme durchgängig vorkommen, unstreitig diesen Helmschmuck angebracht haben würde.

Gehen wir vor Allem auf die Entstehung der Wappen überhaupt ein, so ist zuerst sattsam bekannt, daß das Wort „Wappen"

---

[1]) Als Helmkleinod kommt der Judenkopf auch noch bei andern Wappen vor: 1) im baden'schen Markgrafen-Wappen als Kleinod des Usenberger Schilds; 2) auf dem Waldeck'schen Wappen, wegen Rappolstein; 3) auf dem rheinpfalz-birkenfeld'schen Wappen, ebenfalls wegen Rappolstein; 4) auf dem würtemberg-stuttgard'schen Wappen, wegen Heidenheim; und endlich als Schildbild im Wappen derer Juden von Bruckberg, einem baierschen Geschlechte, die vielleicht mit den Joden oder Juden auf Eschdorf (Eschmannsdorf, vergl. Serie I. S. 230), die nach 1460 aus dem Meißnischen verschwinden, im Zusammenhange stehen. Wir könnten diese Beispiele noch um 30 andere vermehren.

[2]) Des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen Wappens- und Geschlechts-Untersuchung ꝛc. von Georg Paul Hönn D., Leipzig; bei Paul Günther Pfotenhauer in Coburg 1704. S. 19 ff.

[3]) Nämlich der Judenkopf, welchen ganz alten Ausdruck Hönn und die andern Heraldiker gar nicht zu kennen scheinen und der bisher eigentlich nur den Numismatikern bekannt war, wie wir später sehen werden.

eigentlich der alte Ausdruck für „Waffen“ [4]) ist, und daß die spätere sich erst zu Anfange des 14. Jahrhunderts ausbildende Wappengestalt lediglich dadurch entstand, daß das Schild des Sigelführenden mit darauf gestürztem Helme [5]) und daran befindlicher Helm-

---

[4]) Wapen ist die niederdeutsche Form für Wafen, Werkzeug; Goth. vêpns.

[5]) Die Helme, wie sie auf den ältesten Siegeln der deutschen Fürsten vorkommen, hatten ziemlich die Form der antiken römischen Cassis oder Cassida, welche Ovidius Cassis cristata pennis sogar nennt, und in Deutschland hier und da ausgegraben wurden, von denen besonders ein schönes Exemplar in Hofrath Dr. Klemms Sammlung ist. Ursprünglich war das Ketten- oder Drahtgliederhemd die eigentliche Bekleidung des wehrhaften deutschen Mannes seit dem 9. und 10. Jahrhunderte. Ueber dieses trug er einen leichten Mantel oder Waffenrock. An dem Panzerhemde oder Wafenroc oder richtiger Vaipenroc, vom altgothischen vaip, der Ring, war eine Kapuze von gleichem Drahtringgewebe, die im Kampfe über den Kopf gezogen ward (die Kranz von Geispoltsheim haben eine solche Hals- und Kopfbedeckung im Schilde). Diese war eigentlich die erste Kopfbedeckung, und ausser dem Kampfe erschienen die ritterlichen Streiter gewöhnlich im blossen Kopfe mit zurückgeschlagener Kapuze. Später setzte man darauf noch einen sogenannten Spitzhelm, bascinetum, Sturmhaube, die im 12. Jahrhunderte fast einer phrygischen Mütze glich, welche Art von Helm eigentlich blos den Ober- und Hinterkopf, auch wohl den Hals oder vielmehr nur den Nacken deckte. Diese zuckerhutförmigen Sturmhauben wurden, da sie dem Gesicht keinen Schutz boten, gegen das Ende des 12. Jahrhunderts mit einer über der Stirn angenieteten Spange, den Helmbant, das schon im Niebelungenliede vorkommt, versehen. Bei Kutrun heißt sie Helmbouc (Bouges), und anderwärts wird sie Helmgespann oder Nasenspange, Nasale, oder Nasebant, bei Konrad von Würzburg (trojanischen Krieg), genannt. Noch zu Ende dieses Jahrhunderts kamen die cylinderförmigen Bacinete auf, die auch mit dem Naseband vorkommen. Anfänglich waren sie oben etwas gewölbt, wurden aber im Anfange des 13. Jahrhunderts ganz wie unsere Hüte oberhalb platt, und der untere Rand und die Stirn hatte einen erhabenen Rand von anderm Metall als der Helm war. Bei Herrad von Landsberg erscheint statt des Nasale eine larvenartige Bedeckung des Gesichts und die immer größere Ausbildung der Gesichtsplatten, die auch noch Ohrenplatten und wie bei Herrad von Landsberg am Hinterkopfe eine verlängerte Schiene erhielten, bildete sich der wirkliche Faßhelm oder das Helmvaz, das schon bei den Nibelungen erwähnt wird, aus. Dieses Helmvaz oder der Vaßhelm umschloß jetzt das ganze Haupt. Auf Siegeln der schlesischen Fürsten hielt sich das Bacinet bis zur zweiten Hälfte des 13., auf den der brandenburger Markgrafen bis zum 14. Jahrhunderte, während in der Hedwigslegende (von 1353) die Haube oder der Eisenhut als Kopfbedeckung der Tartaren und der gemeinen Krieger nur noch erscheint. Seltsam ist die auf dem Siegel Wilhelms von Luxemburg vom Jahre 1122 fast wie ein dreieckiger Hut mit hinten und vorn angebrachter Verlängerung gestaltet. Mit Beginn des 13. Jahrhunderts ist fast durchgängig das geschlossene Helmvaz. Es ist aber oben grade, oder platt, vorn mit einer scharfen Kante, vom Haupte mitten über das Gesicht herab gehend, versehen und statt des spätern beweglichen Visirs oder des Gitterwerks, hat er zu beiden Seiten der Kante einen horizontalen Ausschnitt (Sehschnitt, Sehritze) in der Augengegend. Anfänglich finden wir auch den Faßhelm unter dem Kinne etwas eingeschweift und nach dem Hinterhaupte zu mehr verjüngt, sowie an den Schultern ausgeschnitten. Doch gegen die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zu wird der Faßhelm immer grader und ganz faßähnlich, weshalb er auch oft der Kübelhelm oder auch Kezzelhelm oder Kezzelhout (Kesselhut) oder Kettelhout (daher auch der Name des Adels von Kettelhod, ursprünglich Kezzelhut, Kesselhuth, vergl. Serie I. S. 250) genannt wird. — Den spitzen Helm mit Nasele hat unter den Markgrafen von Meissen Otto der Reiche und dar-

decke [6]) als signirendes Ornament aufgestellt oder aufgehangen gedacht wurde. — Die ältesten Wappen bestanden daher nur in dem einfachen dreieckigen Schilde oder Wappenbilde des Sigel- oder Wappenführenden, das anfänglich bei den deutschen Fürsten auch nur in dem einfachen Reichsadler bestand, und erst im 13. Jahrhunderte durch Lehens- oder Geschlechtsbilder ersetzt wurde. Das Signet oder Petschaft hatte sogar die dreieckige Schildform, selbst bei Fürsten noch im 11. und 12. Jahrhunderte, aus dem erstlich im Anfange des 14. Jahrhunderts das aus Schild, Helm und Decken zusammengesetzte wirkliche Wappen entstand.

Wie konnten daher die Heraldiker von einem Kleinode des alten wettiner Wappens reden, da es vor dem Ende des 13. Jahrhunderts kein wirkliches Wappen gab, und die ältesten Markgrafen von Meissen die Landsberger Balken, sowie die alten

---

unter ein Hersenier mit fliegenden Bändern, Theoderich, sein Sohn, hat einen unten eingebogenen und oben platten Kesselhut mit Gesichtplatte, und erst Heinrich der Erlauchte hat einen vollkommenen Faßhelm mit Gitterwerk, und auf demselben das Arnshauger (?) Kleinod oder Zimier. Ausser den Sehschnitten kamen nämlich in der Mitte des 13. Jahrhunderts noch die Helmfenster oder unterhalb der Sehschnitte angebrachte Reihen von Löchern, die endlich gitterartig wurden, und zur Verringerung der warmen Luft in dem Helm dienten, auf. Im Süden kommen die Zimier eher vor, und Ulrich von Lichtenstein sagt von Otto von Meissau (wie auch von dem Grafen Görz): „uf sinem Helme der biderbe truoc ein kranz von ganz vedern wiz." Dieses Zimier trug man nicht nur im Tiost oder Turniere, sondern auch in der Schlacht. So sagt Ennenkel von Ulrich dem Jüngern von Kärnthen, den Friedrich der Streitbare von Oesterreich in der Schlacht bei Laa gefangen nahm:

Daz daz ziemier solde sin
Daz wären zwei horn hermin
von pfävedern so dicke
Daz da der sunnen Blicke
uf dem helm nicht haeten schin
so dicke warn der veder sin.

Ausser dem Zimier kommt im 13. Jahrhunderte auch oft ein Sturmhut, der auf dem Faßhelme stand, und über dem sich das Zimier erhob, vor. So hat Rudolph I., Herzog von Sachsen-Askanien 1309, und Meinhardt, Herzog von Kärnthen 1291, diese Helmdeckung getragen.

[6]) Um die Helme gegen Nässe und den daraus entstehenden Rost zu schützen, wurden sie anfänglich vergoldet oder versilbert, was aber wieder die Erhitzung des Helms durch die Sonnenstrahlen vermehrte. Um diesen beiden Uebelständen nun zugleich abzuhelfen, überzog man sie mit hell- oder buntfarbigen Tüchern, der sogenannten Deckensale, auch wohl so wie die Schilde mit Sammet oder Seidenstoffen. Daher sagt Ulrich von Lichtenstein:

Min schilt, min helm was gruene gar
Min helm was wiz mit schild alsam.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts schon kommt eine hutähnliche Helmbedeckung ohne Krämpe zuweilen vor; doch schon Heinrich des Erlauchten Sohn, Friedrich der Klemme, hatte eine förmliche um den Helm wallende Helmdecke. Mit dem Beginne des 14. Jahrhunderts wurden die flatternden Helmdecken fast allgemein, und endlich sogar verziert und ausgezackt, bis endlich im 15. Jahrhunderte ein arabeskenartiges Gehänge um den Helm daraus wurde.

sächsischen Herzöge, aus Askanischem Stamme, den Ballenstädter Balkenschild, über dem im 14. Jahrhunderte die Herzogenkrone, die fälschlich sogenannte Rautenkrone, gelegt ward, im Schilde führten. — Heinrich der Erlauchte hat sogar noch im Reitersigel den Arnshauger (?) Löwen und auf dem Kübelhelme das Arnshauger (?) Zimier (ein Federbusch mit rechts und links angestossenen Blanken), sein Sohn Albrecht führt den thüringschen Löwen auf dem Schilde und auch das thüringsche Zimier auf dem Helme, was auch Friedrich und Theoderich der Jüngere (Diezmann) führte, während Friedrich der Klemme das Arnshauger Schildbild und Zimier trug. Erst Friedrich der Ernste, Friedrich der Strenge, Balthasar, Wilhelm der Einäugige, Friedrich der Streitbare, Wilhelm der Reiche und Friedrich der Friedfertige erscheinen auf ihren Reitersiegeln mit dem Meißner Schildbilde, dem Löwen, und dem Judenkopfe auf dem Helme, und Wilhelm der Reiche führt auch denselben allein als Wappenbild im kleinen Siegel, wie wir Serie I. auf Tabula III. und IV. ersehen können[7]).

Was die Farben des Kleides und Hutes des sogenannten Judenkopfs betrifft, so sagt Spener (nach Brianvillo), daß sie gelb und roth seien, während sie doch, allgemein angenommen, weiß und roth sind. Der Judenhut ist in einigen Sigeln ganz steil und spitz in eine Kugel auslaufend, mit darauf gestecktem Pfauenwedel, und hat unten eine umgestülpte Krämpe. Auf andern dagegen erscheint der Hut, wenn der Judenkopf nicht en face steht, gebogen, nach hinten zu geneigt. Bei Einigen ist es bloß ein auf dem Helme aufgesetzter bärtiger, gewöhnlich langbehaarter Kopf mit dem Judenhute, bei Andern (spätern) dagegen ein mit Rumpf ohne Arme versehener bärtiger Kopf, von dem die Helmdecken flatternd ausgehen, mit gleichem Hut, der aber an der Spitze statt der Kugel gekrönt ist. Auf Monumenten und Malzeichen, Weichbildern oder Wicstalsteinen[8]) oder sogenannten Wichfrieden (Stadtfrieden) ꝛc. kommt der Judenkopf vor dem Ende des 14. Jahrhunderts nicht vor. Besonders ist das vollständige Wappen mit dem Judenkopfe auf des Markgrafen Georgs Tumba im Kloster Pforte, neben der liegenden Figur des Markgrafen angebracht. Eben so befindet es

---

[7]) Unbegründet ist wenn Albinus in der meißner Chronik 403. Bl. behauptet, daß den Judenkopf bereits Bruno, des Grafen Friedrichs von Wettin Sohn geführt, und lächerlich, wenn Spangenberg im Adelsspiegel (Part. I. Fol. 310) sogar Ridag als den ersten angiebt.

[8]) Mal- oder Mahalzeichen oder Malmaze sind Zeichen der Gerichtsbarkeit (signa jurisdictionis) oder der Zollstätte (signa census oder vectigalis). Weichbild, alt Vicbild von Wic der umwallte Platz, und Bild, das Wappenschild, Markzeichen. Wicstal, der Raum innerhalb des Vorwalls der Festungswerke, propagnaculum.

sich auch auf dem Epitaphium des Herzog Albrecht ꝛc. — Eins der ältesten Monumente in Stein mit dem Judenkopfe, ein Wettstein, ist der im Munde des Volks genannte „Werkmatz" zu Rochlitz. Die in Meissen befindlichen Wappen mit dem Judenkopfe sind erst aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und dürften wohl zu dem Sprichworte: „der dumme Junge von Meissen", worauf wir schlüßlichst zurückkommen müssen, Veranlassung gegeben haben.

Die ältesten und daher auch die rohesten Spuren von dem Judenkopfe finden sich auf Münzen, namentlich Pfenningen von 15löthigem Silber, die in Eisnach geprägt worden sind. Seltsam genug, da man doch dort weit eher das thüringsche Helmkleinod hätte wählen sollen.

Von den Bracteaten welche den Judenkopf haben, sind folgende bekannt geworden:

1) Hohlpfenning von $1^3/_4$ Centimeter im Durchmesser, mit etwas ausgeschweiftem Rande hat im Mittel einen Kopf mit starkem Backenbarte und dicker Habichtsnase, auf dem Haupte steht der aufgestölpte Judenhut mit grad aufsteigender Spitze, die mit viertheiligem Wedel oder der sogenannten Flamme versehen ist; auf dem Rand in großen Distanzen ist die Inschrift in gothischer Majuskel: Y S E N' (ysnacum) [9]).

2) Ein Hohlpfenning von derselben Größe, der ebenfalls einen ganz rechtssehenden Kopf mit Judenbarte zeigt; der Hut hat eine ausgeschweiftere und auch nach hinten breiter ausladende Krämpe, die Flamme des Huts (was aber auch ein † gewesen sein kann) ist verdrückt. Umschrift in gothischer Majuskel in großen Distanzen: Y S E N' [10]).

3) Ein anderer Hohlpfenning von derselben Größe und fast derselben Zeichnung nur in geringer Stempelverschiedenheit und mit der Umschrift Y (S A sind undeutlich) N [11]) in gothischer Majuskel.

4) Ein fast ganz ähnlicher Hohlpfenning mit der Umschrift in gothischer Majuskel . Y . S . (A . N . undeutlich) [12]).

5) Ein ziemlich ähnlicher Hohlpfenning, auf dem jedoch ein rechts sehender Kopf ohne Kinnbart, doch mit starkem Haupthaar, sowie einer großen gewöhnlichen Nase und der gleich rundum gekrämpte

[9]) Abgebildet in von Posern-Klett's, Münzstätten und Münzen der Städte und geistlichen Stifter Sachsens im Mittelalter, Leipzig 1846, gr. 4, Tafel XXII. Nr. 46 auch bei Chr. Schlegel: Exercitatio histor. de numis antiquis Isnac. Mühlhus. Nordhus. et Weissenseens. Jen. 1705 Tab. I, Nr. 16.

[10]) Von Posern-Klett a. a. O. Tafel XIX. Nr. 9.

[11]) Bei Schlegel, Diss. de numis Gothanis, Cygneis., Coburgens., Vinar, et Merseburg., in qua simul cum obiter de numis quibusdam prisci aevi Altenburgens., August., Halens., Francof., Noriberg. et Ulmens. agitur Arnst. 1701 4. Tab. IV, Nr. 10.

[12]) Schlegel de num. Isnac. etc. Tab. IV. Nr. 9.

Hut mit grad aufsteigender Spitze erscheint; Umschrift in gothischer Majuskel † I S A N .... (A C E N (?) aber undeutlich) [13].

6) Ein unbedeutend größerer Hohlpfenning mit einem offenbaren aber links sehenden Judenkopfe mit Kinnbarte und zottigem Haupthaare, großem Munde, Habichtsnase und einem vorn mehr aufgestölptem Hute, dessen Spitze grad aufsteigend in eine dreitheilige Flamme (Wedel) und zwar im Schriftkreise ausgeht. — Von der Umschrift, in gothischer Majuskel, ist nur das Y deutlich von S N A2c. nur sehr schwache Schattirung [14].

7) Ein fast gleich grosser Hohlpfenning, in dessen Mitte ein Kopf en face ist; Haupthaar und Bart sind durch Punkte gebildet, und der grad aufsteigende Spitzhut hat gleichumlaufende Krämpe und ist aufwärts gestreift, während die auf der Spitze gipfelnde Flamme in den Umschriftkreis reicht. Umschrift in gothischer Majuskel: Y . S . E . N . [15].

8) Ein gleich großer Hohlpfenning mit einem struppigen Kinnbarte und mit in zwei dicken Locken zu den Seiten herabhängendem Haupthaar, sowie mit aufrecht spitzem Hut, der eine hohe Stolpe hat und auf dessen Spitze eine Kugel und darauf eine viertheilige Flamme, die in den Umschriftskreis reicht, trägt. Umschrift in gothischer Majuskel Y S E N ' [16].

9) Ein in Hinsicht des Bildes gleicher und auch gleich grosser Hohlpfenning [17], Umschrift Y S N A C in Majuskel.

10) Ein gleicher in Bild und Größe mit der Umschrift in Majuskel: Y S E H (N) [18].

Dem Bilde dieser Weißpfenninge nach zu urtheilen, sind sie in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts geprägt, wo auch auf den Sigeln der meißnisch-thüringischen Fürsten das sogenannte meißner Helmkleinod in Aufnahme war und von ihnen sogar als vorherrschendes auf den Reitersigeln erscheint. Auch spricht dafür, daß diese Hohlpfenninge in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts geprägt wurden, also in der letztern Zeit des Prägens dieser Bracteaten oder Hohlpfenninge, daß die auf ihnen angebrachten Buchstaben (die zuletzt verschwanden, während sich auf den ältern vollständige Inschriften in Antiqua und Majuskel befinden) schon mehr plump und breit gezogen sind.

Die Bracteaten, Blechmünzen oder Hohlpfenninge oder Pfänninge als unpraktisch erkannte Münzsorte, die blos gewogen und nicht gezählt werden konnte, machten endlich den Grossen, Grozzen

---

[13] Von Posern-Klett a. a. O. Tab. XIX. Nr. 10.
[14] Ebendaselbst Nr. 11.
[15] Ebendaselbst Nr. 12.
[16] Ebendaselbst Nr. 13.
[17] Ebendaselbst S. 47; war in der ehemaligen Sammlung desselben.
[18] Schlegel, de num. Isnac. etc. Tafel IV. 12 und 14.

(von grossus, dick) Platz, und der deutsche Name Groschen bildete sich allmählich daraus [19]).

Es ist nun allerdings noch unentschieden, ob das sogenannte meißner Helmkleinod, der Judenkopf, auf den neuen Groschen der

[19]) Das deutsche Wort Pfänning, Penninc oder Pfennig ist eigentlich aus dem mittellateinischen Worte pandingus entstanden, und nach Goldast hieß auch ursprünglich der Weißpfennig in Süddeutschland der „Panting". Das Wort pandingus bedeutete Anfangs im höhern Mittelalter soviel als ein gemünztes Stück Metall, sowie die Münze, nach der man im Verkehr zu rechnen gewöhnt war, oder die gewöhnlich in Zahlungen galt. Silberpfennige, oder Denarii, waren Münzen, von denen man 12 Stück unter dem Namen eines kurzen und 30 Stück unter dem Namen eines langen Schillings (Solidi, ß.), 240 Stücke unter dem Namen eines Pfundes (℔ libra) zusammenfaßte. Der Grozpfennig war soviel als Grosse, der Guldingpfennig soviel als Gulden, und im Schwabenspiegel heißt es (c. 299): „ein gulden pfenninc vür X. groz silbern pfenninc". Im Sachsenspiegel Buch 3. Capitel 45 heißt es ferner: „vnd giebt jnen 12 gülden pfenninge, der sol ein jglicher drey pfenning gewicht silbers wegen", ferner: „30 schilling pfündiger pfenninge der sollen 20 schillinge ein Mark wegen". Unter Pfennig oder Pfenning verstand man aber auch den zehnten Theil eines silbernen Pfennings, ferner $^1/_4$ Quintgewicht; „bereiter Pfenninc hieß soviel als baares Geld; Pfenninggeld soviel als Kapital. Der Ausdruck Pfennewerth oder Pfenningwerth galt für jede käufliche Waare, oder der rechte mäßige Preis für eine Waare, in welcher Bedeutung noch jetzt im Holländischen „de Penningswaarde" gebräuchlich ist. Ebenso nannte man auch die Schaumünzen oft Pfenninge, besonders die von den Münzmeistern geschlagenen, die man gewöhnlich „Rechenpfennige" hieß. — Einige wollen das Wort Pfennig, von Pfanne oder Pfännichen ableiten und sagen, daß, da sie aus den Bracteaten entstanden sind, welche die Form von Pfännichen oder Schüsseln (daher auch „Schüsselmünzen" genannt) haben, die Schreibart „Pfänning" auch nur die richtige sei, was auch schon dann wahr ist, wenn man das Wort vom mittellateinischen pandingus ableitet. — Von den ältesten Pfänningen gingen 240 Stück auf 12 Unzen Silber, wonach also das Stück 2 gl. Werth hatte. Nach und nach wurden sie sehr im Werthe verringert, so daß schon im Jahre 1255 660 Stück, 1344 schon 960 Stück, und endlich ums Jahr 1400 sogar 12—1400 Stück Pfennige auf die Mark Silber gingen. Man setzte, um die Größe nicht zu verringern, nach und nach immer mehr Kupfer zu, woraus endlich der Unterschied zwischen den weißen Pfennigen (Alben) und schwarzen Pfennigen (welche von Kupfer waren) entstand. Ueber die Pfennige ist ein guter Aufsatz in den Dresdner gelehrten Anzeigen, 1749 S. 89 ff. — Unter Pfennigbann verstand man im Mittelalter 1) das Münzrecht, 2) das Recht, Abgaben, Bete und Zölle zu erheben; unter Pfenniggeld jede Abgabe, Zoll. Pfennigsteuer, die Schocksteuer von Grundstücken; der zehnte Pfennig, der zehnte Theil von jedem Vermögen oder dem Werthe eines Grundstücks; leichte Pfennige waren $^1/_{12}$ vom Silbergroschen, denn Novus grossus misnensis. Der Pfennigmeister war der Schatzmeister, daher auch die Würde der Reichspfennigmeister in Deutschland, die endlich nur ein bloßer Ehrentitel war. In Sachsen hatten dieses Prädikat oft vornehme Adelige z. B. die vom Loß im Anfange des 17. Jahrhunderts. Ursprünglich war der Reichspfennigmeister beim Reichskammergericht der Einnehmer der Kammerzieler von den Reichsständen, dann der Oberinspektor über das deutsche Münzwesen. — Der Begriff von Groschen, Grossus, war ursprünglich ein ausgedehnterer, indem man alle dicke Pfennige, im Gegensatze zu den Blechmünzen, Grossen (Grossi) nannte. Einige wollen das Wort von Cros (Croix) ableiten, weil die ersten Groschen ein † hatten. Die ersten Grossi wurden im 13. Jahrhundert in Böhmen nach dem Gros Tournois (Turnose) geprägt. Sie waren 1 Quentchen fein Silber schwer und gingen 60 Stück auf die Mark, also $4^1/_2$ Gr. Werth das Stück, später 320 Stück auf die Mark, oder 24 auf den Thaler.

sächsischen Münzstätte den Anfang gemacht, und ob die sogenannten Judenköpfe als die älteren meißnischen Groschen angesehen werden können. Man möchte es fast annehmen, da sie bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wie wir baldigst sehen werden, wieder ausser Cours gesetzt wurden.

Woher nun aber dieses auf Bracteaten oder Hohlpfennigen, und als diese ausser Gebrauch kamen, auf wirklichen Groschen sich vorfindende Bild den Namen „Judenkopf" hat, und wie es zum Helmschmucke des meißner Markgrafen-Wappens muthmaßlich gewählt, werden wir geschichtlich und sphragistisch zu erläutern versuchen, wenn wir erst die Geschichte der sogenannten Judenköpfe oder bärtigen Groschen etwas näher ins Auge gefaßt haben, indem dieselbe zur Abrundung der Geschichtsfolge unbedingt gehört, obschon sie sehr wenig zur Erläuterung des Namens selbst eigentlich beiträgt.

Unter den mancherlei Arten der meißner oder sächsischen Groschen nehmen sich die sogenannten bärtigen Groschen oder Judenköpfe, auch wohl „Judenhüte" oder Yodenkoppe, und endlich sogar Zwenterlinge (weil 20 St. auf die feine Mark gingen) genannt, höchst eigenthümlich aus, und das Bild hat große Aehnlichkeit mit der auf einem Handsigel des Markgrafen Wilhelms des Reichen vorkommenden Darstellung des Judenkopfes (ein ähnliches hat auch Friedrich der Streitbare). Auf dem Avers ist wie auf den übrigen Groschen ein großes Kreuz, dessen Enden lilienförmig ausgehen, auf demselben ein Schild mit dem Löwen (Thüringen?), sowie in den Winkeln der gewöhnlichen Einfassung, ein durch Nesteln im Dreipaß unterbrochener Kreis, die drei einzeln gestellten Buchstaben des Wortes Crux, C . R . U . —; statt des X ist jedoch das landsberger Wappenschild, welches durch die Umschrift ragt, und zu beiden Seiten desselben ist ein sechseckiger Stern angebracht. Die Umschrift ist: F * DEI * GRACIA * TVRINGE * LANG. Das Revers dagegen enthält den mehrfach erwähnten meißnischen Helm mit dem bekannten Kleinod oder Zimier, dem sogenannten Judenkopfe, d. i. einen bärtigen, mit großer Hübelnase versehenen Mannskopf, mit einem spitzen, vorwärts etwas aufgekrämpten Hute und dem Pfauenwedel auf der Spitze, dem eigenthümlichen Kopfputze der Juden im Mittelalter, als des heiligen römischen Reichs Kammerknechte. Auf der Hauptseite waren diese Art Groschen von den frühern gewöhnlichen eigentlich gar nicht verschieden; doch die Kehrseite enthielt dieses Meißner Kleinod, woher auch ihr Name Judenköpfe. Man meinte anfänglich, daß diese Groschen zuerst im Jahre 1390 geschlagen worden seien. Tielmann Friese sagt:

„In dem Jahre 1390 hat der Markgraf Wilhelm von Meissen, Cocles genannt, beneben Landgrafen Balthasarn in Thüringen, Groschen geschlagen, die Judenköpfe genannt, 90 auf die Mark und 9 Loth in's Feine, deren zwanzig einen Rheinischen Gülden gegolten die feine Mark auf 8 Gold-Gülden ausgebracht".

Schlegel (de numinis gothanis S. 157) hat jedoch dem widersprochen. Nach Fabricius (Origg. Saxon. VII. 754) und Moller (Freib. Chron. S. 86) setzten dafür das Jahr 1409 und 1440 fest, während Agricola (de pond. et tempor. monet. S. 300) vollends erst das Jahr 1444 annimmt. Er erzählt nämlich, daß im Jahre 1444 Kurfürst Friedrich II. mit seinem Bruder Wilhelm eine Münzordnung eingeführt, welche Müller im Reichstagstheater (S. 144) unter Kaiser Friedrich III. setzt, während Hirsch im Münzarchiv des deutschen Reichs (I. S. 90) der neuen Groschen vorzüglich gedenkt. — Was Agricola darüber sagt, hat Schlegel a. a. O. S. 81 beigebracht; bemerkenswerther ist dagegen das, was Kammermeister [20]) in den bei Mencken [21]) abgedruckten Jahrbüchern darüber mittheilt. Es lautet wörtlich:

In dem XLIIII. Jare verschlugen die Fürstenn vonn Sachssen alle vßwirdige vnd frembde Montze in alle ohren Landen, an alleine Behemische gl. bleben volgende, vnd die Furstenn rugkten vff eynn yttel newe Montze, de geschickt was, also hirnoch beczeichnet stet, zu dem ersten liessin sie slin grosse Groschen, die waren beczeichnet mit einer Joden koppe, vnde nannten sie gemeinlich Joden koppe."

Damit übereinstimmend ist auch die Notiz, welche die altenzeller Chronik bei Mencken [22]) a. a. O. giebt. Was aber den Gehalt dieser Münzen betrifft, so ist dies in der schon gedachten Münzverordnung selbst ausgesprochen:

„Zum ersten, so wollen wir schlagen zwanzig Groschen vor eine rechte starke Oberweher, in allen unsern Fürstenthümern, die sollen 2 Loth feines Silbers in sich haben und einen Reinischen Gülden gelten, der sein recht Gewichte habe. Und wir Herzog Friedrich wollen solche Groschen schlagen, daß sie mit feinem Silber zur Helfte bestehen sollen, vnd 80 vf die gemischte Mark ausgehen. So wollen wir Hertzogk Wilhelm solche Groschen schlagen, daß die gemischte Mark bestehe mit 12 Lothen feinen Silbers, und sollen 120 Groschen vf die gemischte Mark ausgehen ꝛc."

Die altzeller Chronik a. a. O. spricht sich übrigens darüber noch etwas deutlicher aus; es heißt daselbst wörtlich:

„Do lyssenn dy beyde fürstenn herzoge Friedrich vnnd Wilhelm eynn nawe münz schlagenn je xx gl. vor eynenn guldenn. Dy hiß man die Joden Koppe. vnnd drey klynn-lanzberger grosch vor eynn Joden Kopp vnnd drey pfennig eynn klynen groschen."

Ueber den Gehalt dieser Münzen spricht sich ausserdem auch Kammermeister a. a. O., obwohl etwas irrig, also aus:

---

[20]) Er war um die Mitte des 15. Jahrhunderts Rathsmeister zu Erfurt, und hieß mit dem Taufnamen Hartung.

[21]) Scriptores Rer. Germ. Tom. III. S. 1185.

[22]) Tom. II. S. 422.

Der golt einer 9 Pf. und XC einen Reinischen Gulden, vnnde gingen LXXI. vf eine gewogin Marg, vnde behilden VIII. Loth."

Ein anderer von Schlegel (a. a. O. S. 81) angeführter gleichzeitiger Schriftsteller sagt ferner über diese Groschen:

„Die ward wohl trefflich angehaben, bestund aber mit dem ausgegangenen Korne nicht lange, sondern nahm von Jahren zu Jahren abe: die Mark Silbers galt nicht mehr, denn sieben Schock, oder sieben Gülden, hernach im Fall der Münze galt eine Mark Silbers von Auffsteigunge des Güldens in die vierzehn Schock."

Als Münzstätte dieser Judenköpfe haben Einige Freiberg, Andere Zwickau[23]) angegeben; möglich ist es, daß sie an beiden Orten geprägt wurden. Es berichtet nämlich Kammermeister (a. a. O. S. 1236) von der Prägung der Judenköpfe im Jahre 1465:

„In dem LXV. Jare in die Egidii, do lissen die Hochgebornen Fursten, Herre Ernst, Herre Albrecht, Gebrudere vnd Her Wilhelm Ir Vetter, alle Herczogen zu Sachssen, Landgrafen in Doringen vnd Marggrafen zu Meissen abir vsgehin eine nube Muncze, vnd liessen die hertiglich vnd ernstlich gebieten in allen Ieren Landen zu nehmen, vnd also zu halden, als hernach berurt vnd vorclerit wird, vnnd erstmol sie zu merken, das diese nochbenanthen Moncze mit Nahmen Jodenkopphe, die danne in sich behielden an der gewogen Margk viij Loth, vnd gingen lxxx stück vf die Margk, vnd dobie auch das geschlagen wurden mit Landisburgir zeichen[24]), der denne xxxviij gingen vf ein Loth, vnd derselbinden gingen ix vor ein Jodenkoph vnd xx Jodenkopphe vor einen Rinischen gulden, vnd der phenge iij schock vor einen gulden, vnd was eine bestendlige gute Moncze, aber sie gingen in kurczen Joren wider vndir, vnd is ward von denen Fursten eine geringere Muncze vorgenohmen, die groschen vf Landisberger zeichen wurden geschlagen vnd kleine phenge dobie, der achte halbin derselben groschen sulde, derselbin Moncze vsgang hette sich vor eine wehre must[25]) vorgehin, wen is dobie belebin[26]) were, so hntten derselben groschen xx einen Rinischen Gulden beczalt. Is begab sich aber hirnoch, das dieselbe Moncze von Ihare zu Ihare schwechir wardt, vnnd so sehre abenam, das sie in diesem lxv Ihare der obgerurten gl. man l. vmbe einen Rinischen gulden muste gebe, von deswegin die Lande grossen vnverwindlichen schaden entpfingen. Sulchen grossen Schaden der Lande mancherleie clage vff vber die Muncze ging, wie sere schedlich vnd vorterblich dem gemeinen Nucze das were, so das doch die Fursten In das zu herzin lissen

---

[23]) Die Zwickauer Münze ward freilich erst mit dem Jahre 1473 mehr in Thätigkeit gesetzt, während die Freiberger schon 200 Jahre früher sehr thätig für die Markgrafen münzte.

[24]) Mit dem Wappen von Landsberg, zwei aufrechtstehende Balken im Schilde.

[25]) Statt mußte.

[26]) Statt verblieben.

gehin, vnd nahmen aber ein Aenderung der Moncze vor, vnde lieſſin groſſe nube[27]) gl ſlaen zu Friberg in Meiſſen erſtmals, die waren alſo geſchickt, das dieſelben hatten einen ſchielt vf der einen ſieten, darinne ſtund Sachſenland[28]), vnd vf der andern ſieten ſtundt ein ſchilt mit Doringerlande[29]), vnd ſuldenn je zwenczig einen Riniſchen gulden gelden, vnd das man vmb nube gelt vorder ſolte mute vnd vorkouffe, vnd ſchlugen keine Phenge dabie, der Jr ix Groſchen einen ſulde gelde, vnd wo man des erſten nubes geldes nicht gnug konde gehabe, ſo ſulde man das mit den aldin vorglichenn, ſo das man dermit der aldin zwene einen nuen ſolde beczaln, vnd die alde phenge ſulden vorder ſcherffe[30]) ſin, ſo das man Je einen nuen Phenig mit zween alden ſulde beczaln alle die weile die werten, bis das die Lande der nuben Moncze erfüllet wurde."

Ein Beleg für das von Kammermeiſter umſtändlichſt berichtete Auſſercourssetzen der Judenköpfe und einiger anderer Münzſorten iſt aber beſonders auch folgendes an den Biſchof zu Meiſſen, Dietrich, am Freitag nach Martini[31]) im Jahre 1470 erlaſſene Communicat, aus dem wir nicht nur die damals in Sachſen auſſer Cours geſetzten Münzen kennen lernen, ſondern zugleich auch erfahren, wie ſtreng es damals geahndet ward, wenn Einer in Käufen und Verkäufen ſich nicht des coursüblichen Geldes bediente. Die Worte der Urkunde lauten wörtlich wie folgt:

Von gots gnadin Ernſt kurfurſte vnde Albrecht gebruder Herczogen zcu Sachßen, Lantgrafen Jn Doringen vnde Marggrafen zcu miſſen.

Vnſer fruntliche Dinſte zcuuor, Erwirdiger Jngotuatir beſundir libir Herre, frundt vnde geuattir. Wir habin Jm beſten[32]), fordern[33]) ſchaden zcuuormeiden, eyn gemein gebot getan, das ſich Idermann Jn vnſern furſtentumb vnde landen, Er ſey Jnwoner adir außlendiſch, der reformation der newin müntze halben vnde nymands, welchs weßins ader ſtands der ſey, hyn fur kein andir muncze, wenn[34]) vnſer nawen groſchin, nwin[35]) pfennige vnnde Heller ouch ſwert groſchin[36]), ane vndirſcheidung der

---

[27]) Neue Groſchen. Daher Novus grossus misnensis.
[28]) Das Rautenwappen des Herzogthums Sachſen.
[29]) Der thüringer Löwe.
[30]) Alſo ſo viel als Hälblinge oder Heller.
[31]) Am 16. November.
[32]) Statt „in dem beſten Willen."
[33]) Statt „in Zukunft".
[34]) Statt „denn nur".
[35]) Ein Beweis, wie wenig genau man es mit der Orthographie genommen: 1) newin, 2) nawen, 3) nwin ſtatt „neuen".
[36]) Schwerdtgroſchen, die bereits Kurfürſt Friedrich ſeit 1457 prägen ließ, welche im Avers, wie die Breitengroſchen, das Kreuz, in den Winkeln des Dreipaß die Buchſtaben C. R. V., ſtatt des X aber das Schild mit den Kurſchwerdern und die Umſchrift: F. D. GR. THURING LANG., und im Revers den meißner Löwen, der das landsberger Balkenſchild hält, mit der Umſchrift: GROSSI. MARCH. MISN. haben. Diejenigen, welche vor dem F. in der Umſchrift des Avers noch ein

stempnung, eynen als den andern In bezalunge, Inname vnde außgabe, gebin vnde nemen sal. Domit die Joden koppe, Creuz-groschen [37]), meytens groschen [38]), landisperger [39]) vnde andir vorslagene pfennige [40]), Ouch gemeynlich alle fremde vnde außlendische müncze, hinfurt nicht genomen sullin werdin. Bitten wir uwir liebe [41]) fruntlich, Jr wollet uwirn amptlüthen vnde allen andirn den uwern [42]) vorkundigen vnde gebitten lassen, sich des also zcuhalden, wenn wir unsern amptluthen deßhalbin geschrebin habin, ein flissigs vffsehin zu habin, wo sulchs gehaldin, adir nicht gehaldin werde, die obirtretir [43]) zcu Iren handen, wo sie die In vnsern

---

M. haben sind von der Kurfürstin Margarethe. Die Schwerdtgroschen sind übrigens etwas kleiner als die ältern Judenköpfe, aber von demselben Gehalte und waren zu 12 Pf. ausgeprägt, später aber als die Münzen der Nachbarländer geringhaltiger wurden 15 und 18 Pf. Uebrigens hatte man auch halbe Schwerdtgroschen, sogenannte Senarii, von demselben Gepräge à 6 Pf. später 9 Pf, von denen 305 auf die sechslöthige Mark gingen. Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige nahm in das Gepräge dieser Groschen deshalb das Kurschwerdterschild auf, um sie von den geringhaltigern seines Bruders Wilhelm kenntlich zu machen. Vergl. Böhme, Groschencabinet Nr. 78, 79 und 97.

[37]) Kreuzgroschen wurden unter Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen um 1445 geschlagen, hatten auf dem Avers ein großes Kreuz mit der Umschrift FRID. D. G. TURING. LANG. (Friedericus. dei gracia Thuringiae Landgravius.) und auf dem Revers das Schild mit dem Meißner Löwen, darum oben und zu beiden Seiten ein kleines Kreuz und die Umschrift: GROSS. MARCH. MISN. (Grossus Marchionis Misnensis). Sie unterschieden sich eigentlich von den frühern Schildgroschen oder schildigen Groschen durch die drei Kreuze auf dem Revers, daher auch ihr Name. Sie galten erst nur 9 Pf.; seit 1488 10 Pf. Böhme, a. a. O. S. 260.

[38]) Vielleicht Matthier oder Mattier oder Vierer, die seit 1400 in Goslar geprägt wurden und eigentlich nur in Niedersachsen galten. Sie hatten ihren Namen vom Bilde des heiligen Matthias mit dem Beile und der Umschrift: SANCTUS. MATTHIAS. auf dem Avers. — Es könnten aber auch Muthgroschen sein; doch ist uns nicht bekannt, ob es damals schon welche gegeben hat. Mariengroschen, die erst seit 1505 in Goslar geprägt wurden, können es noch weniger sein.

[39]) Landsberger- oder Schildgroschen hatte schon Friedrich I. seit 1420 und auch Friedrich II. schlagen lassen. Es waren die ersten Groschen, die ein Schild führten, was nur bei frühern Hohlmünzen der Fall war. Uebrigens haben sie die Größe der breiten Groschen; im Avers ein großes + wie diese, nur daneben den landsberger Balkenschild mit der Umschrift: FRID. D. G. TURING. LANG., und auf dem Revers den meißnischen Löwenschild, um welchen oben und seitwärts drei Rosetten stehen, mit der Umschrift: GROSS. MARCH. MISN. (Vergl. Böhme a. a. O. Nr. 61). Die von Friedrich II. seit 1436 geprägten haben im Avers den meißnischen Löwen und zwischen dessen Vorder- und Hintertatzen den landsberger Schild und die Umschrift GROSS. MARCH. MISN., im Revers dagegen ein verziertes Kreuz im Dreipaß mit den Buchstaben C. R. V. X. in den Winkeln und die Umschrift FRID. DEI. GRACIA. THURING. LANG. mit dem Schwerdter- und Rautenschilde des Herzogthum Sachsens. Beide Münzsorten sind von achtlöthigem Silber, und von erstern gingen 80, von letztern 92 auf die Mark. Vergl. Köhlers Münzbelustigungen II. Thl. S. 238.

[40]) Unter „verschlagenen Pfenningen" verstand man die ausser Cours gesetzten Münzen.

[41]) Statt „Ew. Liebden"; letzteres war mehr bei Fürsten in der Anrede gebräuchlich.

[42]) Den Euern.

[43]) Die Uebertreter der neuen Münzordnung.

landen ankommen werden, mit leib vnde gut, byß an vns zcu nemen. Die wir alßdann ane vngnedige straffunge von uns nicht wollen kommen lassen. Bwir liebe wolle sich Jn dem gein den unirn so befleissigen, das die vnßirn Jn iren kouffen vnde vorkouffen, von on Jn vrsachen des obirtretens nicht nemen dorffen, vnde sulch straffunge geyn bey den vormeden werde. Die wir hyn furdir also, als eyne ezyt gescheen ist, nach zculassen, vorhalden, das wollen wir vmb unir fruntlich gerne vordynen. Gebin zcu Dresdin Am Fritag nach martini. Anno Domi. M° cccc° lxx°.

Dem Erwirdigen Jn gotuatir, Hern Diteriche
Bisschoffe zcu Miessen vnsirm besundiren
liben Herrn, Frunde vnnde Geuattern.

Wie wir schon vorausschickten, ist man über die unbedingt nichtzufällige Entstehung des Judenkopfs (da doch alle heraldische Zeichen ihre Entstehungsursache haben) ebenso wenig, ja, noch weit weniger im Klaren, als über das Wappenschild des Herzogthums Sachsen, den sogenannten Rautenkranz, dessen muthmaßliche Entstehung sogar in neuen und neuesten Zeiten zu mancherlei malerischen, aber nichthistorischen Spielereien am königlich sächsischen Wappen (um welches man noch einen besondern Kranz von Raute legte) Veranlassung gegeben hat.

Wenn wir, wie unbedingt nothwendig, davon ausgehen, wann zuerst der sogenannte Judenkopf als Helmzimier im Wappen der Mark Meissen oder namentlich auf Sigeln der Markgrafen von Meissen erscheint, so werden wir auf eine wirklich geschichtshaltige Conjectur geführt, die um so mehr Annahme finden muß, je weniger die Nichthaltigkeit derselben urkundlich nachgewiesen werden kann.

Die Benennung des Zimier der Judenkopf kann nicht nur davon entstanden sein, daß die auf dem Helme des Meißner Markgrafen-Wappens gestellte Figur, ein wachsendes armloses Mannsbild mit markirtem großbenasetem Gesicht, starkem Kinnbarte und meist zottigem Haupthaare nebst einem hohen Spitzhute, der mit der sogenannten Flamme, ein Pfauenfederbusch oder Wedel, geziert ist, der Judengestalt des Mittelalters ähnlich war, sondern es muß ein noch anderer Grund vorhanden sein, der zu dieser heraldischen Bildung und Benamung wirklich die Veranlassung gegeben hat.

Um jedoch unsere Conjectur desto besser geltend zu machen, müssen wir freilich etwas weiter, so zu sagen, ausholen, und zuvörderst einige geschichtlich einleitende Notizen und urkundlich versicherte Bemerkungen vorausschicken. Vor Allem ist zu beachten, daß die Juden im höhern Mittelalter keineswegs eine so gedrückte Stellung in Deutschland hatten, als es seit dem Ende des 14. und vollends vom 15. Jahrhundert an der Fall war. Ueber ihr Verhältniß im 9., 10. und 11. Jahrhunderte, der eigentlichen Anfangsperiode der sächsischen Cultur, haben wir keine ganz gewisse Kunde von dem Ver-

hältnisse der Juden in unsern Gegenden. Doch scheinen sie am Ende des 11. Jahrhunderts etwas bedrückt oder vielmehr verfolgt gewesen sein, da Kaiser Heinrich IV. durch eine Urkunde vom Jahre 1090 (zu Speier) den Judenschutz ausschreibt. Diese Urkunde, deren Original sich in der Sammlung des Geheimraths, Prof. Dr. Mittermeier in Heidelberg befand, und von der, nach einer Abschrift des Pfarrers Jäger, zu Brug bei Heilbronn, in dem Berichte der deutschen Gesellschaft zu Leipzig vom Jahre 1842, S. 49, ein leider sehr fehlerhafter Abdruck erschien, ist unsers Wissens bis jetzt als die älteste Judenordnung des Reichs anzusehen, nach der alle spätere[43]) der deutschen Reichsoberhäupter entworfen zu sein scheinen, und spricht sich ungemein günstig für die Juden aus. Sie giebt namentlich dafür den Beleg, daß die Juden in jener Zeit in Deutschland schon Grundbesitz[44]) hatten[45]), und daß Jeder, der sie in ihrem Besitze stören oder sich sonst auf eine Weise gegen sie vergehen würde, ein Pfund Gold (libram unam auri) an des Königs oder des Bischofs Kammer zu büssen hatte, daß sie ferner überall im Reiche frei handeln und wandeln, kaufen und verkaufen, sowie Geldgeschäfte

---

[43]) Die hauptsächlichsten sind von Friedrich II., vergl. Hormayer Taschenbuch 1812 S. 70; von Conrad IV. worin sie ausdrücklich des „Königs Kammerknechte" genannt werden, vom Jahre 1234, in Lünigs Reichsarchive Pars. general. S. 573; von Rudolph von Habsburg. in Kärz, Oesterreich unter Ottocar, Nr. 9; von König Heinrich Raspo, vom Jahre 1246, Lünig a. a. O. Pars. gener. Contin. II. S. 167. Neuere sind von Ferdinand I., vom 8. März 1566, ebendaselbst Pars. gen. S. 574, und von Rudolph II., vom 15. Juni 1577, ebend. S. 581.

[44]) Sowie in ganz Deutschland im Mittelalter die Juden oft in den Reichsstädten oder größern Vasallenstädten ganze und meist abgesonderte Stadttheile inne hatten, so bewohnten sie auch ausserdem ganze Ortschaften oder Dörfer, und trieben nicht nur Handel, sondern auch Ackerbau und Viehzucht, und besonders Weinbau; doch mehr durch ihre Hörigen oder durch christliche Smurden. Daß sie auch in unsern Gegenden Grundbesitz hatten, beweisen noch Namen von Stadttheilen und ausserdem noch mehre Ortsnamen, als: Judenbach im meiningschen Amte Sonnenberg, wo sie jedoch schon 1198 vertrieben worden sein sollen; Judenberg im Amte Gräfenhainchen; Judenberg, der große und kleine, bei Coburg zwischen dem Juden- und Ketschenthore, wahrscheinlich auch früher ein Stadttheil Coburgs für die Juden; der Judenberg bei Meissen, wo überhaupt die Juden im Mittelalter sehr mächtig waren, wie wir später sehen werden; Jüdendorf bei Freiburg, das noch bis jetzt seinen eigenen Gerichtsstuhl gehabt; Jüdendorf oder Jüttendorf zur Stadt Senftenberg gehörig mit der Trotzigmühle; Judenschänke bei Muskau (ein Krug oder Schank mit einigen Häuslernahrungen); Jüdenhain, oder auch Judenstein genannt bei Marienberg; Jüdenhain, bei Zwickau. Jüdenwein bei Saalfeld aber gehört nicht hierzu, sondern dieses hieß urkundlich Godawini, was 1076 Richza dem Erzbischofe Arno von Cöln schenkte, der es dem saalfelder Kloster überließ. Ebenso scheint auch Jüdlitz bei Budissin, was die Wenden Jjelza nennen, eine andere Etymologie zu haben.

[45]) Denn es heißt in der Urkunde: „neque de rebus eorum, quas jure hereditario possident in areis, in casis iu (h)ortis, in vineis, in agris, in mancipiis seu in certis rebus mobilibus et immobilibus eis auferre quisquam audeat."

machen konnten [46]), daß außerdem von ihnen Niemand Zoll erheben oder sonst eine Abgabe fordern durfte [47]), daß ferner ihre Häuser sogar von aller Einquartierung und Spanndiensten [48]) frei waren [49]), und Keiner es wagen sollte, sie und ihre Hörigen und Dienstleute mit Gewalt zu bekehren, in welcher Beziehung ganz besonders sich die Urkunde nachdrücklich ausspricht. Bemerkenswerth ist aber auch die Bestimmung der Urkunde, daß wenn Jemand Einen ihrer Hörigen, welche mancipia pagana genannt sind (also wahrscheinlich noch unbekehrte Slaven) etwa bekehren, und ihnen einen solchen im Dienste abspenstig machen würde, dann der bekehrte Hörige dem Juden zurückgegeben werden sollte, während der Hörige aber dennoch ein Christ blieb; denn auch Christen konnten ihnen dienen, aber die christlichen Sonn- und Festtage mußten dabei beobachtet werden; jedoch christliche Mancipien oder leibeigne Dienstleute durften sie nicht kaufen [50]). Ferner stand der Jude nur nach seinen Gesetzen vor Gericht und Niemand durfte einen Juden zu den Ordalien (Feuer- und Wasserprobe) zwingen, noch mit Prügel oder Gefängniß gegen ihn verfahren; auch hatte der Jude nach seinem Gesetze den Eid nach Verlauf von 40 Tagen zu leisten [51]). — Ingleichen war

---

[46]) Es heißt ferner daselbst: „Habeant eciam liberam facultatem, res suas cum quibuslibet hominibus justo comcambio mutare et intra ambitum regni nostri libere et pacifice discurrere negocium et mercimonium suum exercere, emere et vendere etc."

[47]) Was in den Worten et nullus ab eis exigat theoloneum, vel aliquam exactionem publicam vel privatam repetat. ausgesprochen ist.

[48]) Am Ende der Urkunden werden diese Dienste noch besonders durch exigere palefredos vel angariam speziell genannt. Unter Schutzgeld aber verstand man Mancosi.

[49]) Was dadurch ausgesprochen ist: In domibus eorum hospites sine eorum consensu non mittantur, nullus ab eis equum ad profectionem Regis vel Episcopi aut angariam Regiae expeditionis requirat.

[50]) Daß dies geschehen war, beweißt die ausdrückliche Erwähnung, da kein Gesetz gegeben ward, wann nicht erst das Vergehen vorhanden war. Ein Beispiel von solchem Verkaufe haben wir ja selbst in der sächsischen Geschichte. Warf doch Kaiser Heinrich II. dem Markgrafen Gunzelin auf der Fürstenversammlung zu Merseburg vor, daß er Familien von Hörigen an die Juden verkauft, und sie nicht wieder auf Befehl des Kaisers eingelöst habe.

[51]) Es heißt: „Nullus filios, aut filias eorum invitus baptizare praesumat, et si coactos, aut furtim raptos, aut vi raptos baptizaverit, duodecim libras ad erarium regis aut Episcopi persolvat, si aliqui eorum sponte baptizari velint, triduo reserventur, ut integre cognoscatur. Si vero christianae religionis causa aut aliqua illata injuria legem suam abnegent, et sicut patrum legem relinquerunt, ita etiam et possessionem eorum, mancipia quoque eorum pagana nullus sub obtentu Christianae religionis baptizans ab eorum Servitio avertat. Quodsi fecerit bannum, hoc est libras tres argenti coactus judiciaria potestate persolvat, et insuper domino suo absque dilatione servum reddat, Salva nihilominus Christianae fidei, cujus sacramentis imbutus est, observatione, liceat etiam Christianos homines ad opera sua facienda conducere exemptis diebus, festis et dominicis, nec liceat eis Christianum emere servum. Quod si Christianus contra Judeum vel Judeus contra Christianum litem aliqua pro re vel condictionem habuerit, uterque, prout res est, secundum legem suam

auch der Jude so gut wie jeder Christ [52]), in so weit es die damaligen Zeitverhältnisse gestatteten gegen Verwundung und Mord geschützt. — Endlich geht aber auch noch aus dieser Urkunde hervor, daß schon dieses Kaisers Vater, Heinrich III., die Juden wesentlich geschützt; denn es besagt dieselbe ausdrücklich, daß der, welcher aus Unvermögen oder Armuth die Busse dafür, daß er sich an einen Juden verginge, nicht leisten könnte, ebenso bestraft werden, wie es unter des Kaisers Vater, Heinrich III. gewöhnlich gewesen wäre, daß dem, welcher einen Juden „nomine vivum" tödtet, die Augen ausgerissen und auch die Hand abgehauen werden sollte. — Uebrigens sollten die Juden schon wegen gegenseitiger Streitigkeiten ihre eigenen Richter vor dem bischöflichen Gerichtshöfen haben. Endlich hatten sie aber auch die Erlaubniß, ihren Wein (denn sie hatten ja eigene Weinberge, wie die Urkunde selbst andeutet) und ihre Arzneien [53]) an die Christen zu verkaufen. — Ueberhaupt war im ganzen Mittelalter so zu sagen das Haupttriebrad nicht nur des deutschen, sondern des europäischen Handels die Judenschaft. — Kaiser Heinrich IV., der zu dem Schutze des Verkehrs den Gottesfrieden oder die sogenannte Gottestreuge, Treuga Dei, schuf, war auch eigentlich nur deshalb besorgt für den Schutz der Juden. Schon sehr frühe kommen sie unter dem Namen der kaiserlichen Kammerknechte oder später Fiscalini vor, eine Benennung, die keineswegs geringschätzig war: denn der Titel Knecht [54]) (englisch knigth) war gar ein hoher Titel; wir hatten z. B. Thorknechte ꝛc. und das gothische Wort Schalk war fast gleichbedeutend mit Knecht, in Marschalk, Thorschalk. Senneschalk ꝛc. [55]). Das Wort Kammerknecht würde daher etwa der spätern Benennung von „Kammercommissar" oder „Hoffactor" gleich zu stellen sein [56]), und der

judiciam faciat, et causam suam probet, et nemo judeum ad ignitum ferrum, aut ad aquam calidam et frigidam cogat, nec flagellis cedat nec in carcerem mittat, sed juret tantum secundum legem suam post quadraginta dies etc.

[52]) Nach dem Sachsenspiegel stehen sie in dieser Beziehung mit den Pfaffen gleich geschützt, worauf wir nochmals zurückkommen werden.

[53]) Ueberhaupt trieben sie bedeutend die Arzneikunde, und waren im Mittelalter die eigentlichen Aerzte, ja, sogar die Leibärzte der Reichsfürsten. Im Jus Canonicum war es eigentlich streng geboten, daß weder ein Geistlicher noch ein Laie sich eines Juden als Arztes bedienen durfte, sogar bei Strafe der Amtsentsetzung und Excommunication. Dieses wurde aber von den Rechtsgelehrten dahin gemildert, daß in der Noth davon eine Ausnahme gemacht werden könnte. Die Universität zu Padua creirte auch trotz des Verbots des Jus canonicum Juden zu Doctoren der Medicin.

[54]) Knecht oder knët, verwandt mit dem slavischen knjes (junger Herr), bedeutet ursprünglich das Kind, der Sohn, dann aber jeden unverheiratheten jungen Mann, den Edelknaben, Edelknappen, jeden der noch nicht den Ritterschlag erhalten hatte. Erst im 15. Jahrhunderte bedeutete Knecht soviel als Soldat, Diener.

[55]) Vergl. Serie II. S. 2. Note 6.

[56]) Im 13. Jahrhundert scheint sich aber das Loos der Juden weniger günstig gestaltet, besonders aber auch die Benennung „Kammerknechte" mehr eine Hörigkeitsbedeutung erhalten zu haben. Man nannte sie von dieser Zeit an meist

bis in die neueste Zeit herüberspielende Titel „Hofjude" war eigentlich nur die specielle Form davon. Man darf aber keineswegs glauben, wie wohl der Glossator des Sachsenspiegels zu Buch 2. Art. 66 sagt:

„Wisse weil Gott unserer Bekehrung aus eitler Gütigkeit gewartet hat, so sollen billig auch wir ihrer Bekehrung mit Sanftmuth verharren",

daß die Juden aus reiner Menschenfreundlichkeit von den deutschen Kaisern geschützt worden sind. Es geschah vielmehr aus wirklichem finanziellen Bedürfnisse und offenbarstem Eigennutze: denn die Juden waren es allein, welche in Zeiten der Noth, entweder Geld oder edles Metall zum Münzen schafften, und ausserdem dem kaiserlichen Aerar oder dem Fiscus bedeutende Summen an Kopf- oder Schutzgeld [57]) jährlich einbrachten. — Schon zu Anfange des 10. Jahrhunderts waren in Nordthüringen viele Juden. Diethmar spricht

---

Fiskaläre oder Fiscalini, die mit Leib und aller ihrer Habe der königlichen Kammer unterworfen waren. So heißt es auch von ihnen in Kaiser Friedrichs II. Urkunde vom Jahre 1251 (Lambec. Bibl. Vindob. Lib. II. Cap. V. S. 80): cum imperialis auctoritas a priscis temporibus, ad perpetuam Judaici sceleris ultionem, Judaeis induxerit perpetuam servitutem. Auch sagt die Aebtissin von Quedlinburg im Jahre 1272: quamvis eos propria ipsorum culpa Christianorum subjecerit servituti. Vergl. Moser Bibl. S. 18., Kettner S. 109. Auch Kaiser Wenzel hatte die Juden gehörig in die Zerre genommen: denn obgleich er (vergl. Windecks Gesch. Sigismunds) darüber klagte, daß sein Bruder Sigismund ihm seine Juden oder Kammerknechte durch wahrhafte Brandschatzungen wirklich ruinirt habe, so gab er doch selbst im Jahre 1391 ein Edikt, nach dem alle Juden die Wechsel oder Handschriften herausgeben mußten, während der Adel keine und der Bürger nur die Hälfte der Interessen zu zahlen hatte. Ebenso verfuhr er selbst höchst königlich mit den Juden dadurch, daß er, statt sie zu bezahlen, alle selbstausgestellte Wechsel allerhöchst eigenhändig zerriß. Auch beginnt schon im 13. Jahrhunderte der Gebrauch, sie gleichsam als Hörige an Bischöfe, Klöster, Kirchen und Reichsstände zu verschenken, wovon viele Beispiele in Urkunden vorhanden sind.

[57]) Ungewiß ist das Alter des sogenannten Würfelzolls, ebenso dessen Ursprung. Die Juden waren des Bürgerrechts und Besitzes unbeweglicher weltlicher Güter, ausgenommen der Lehengüter fähig. So erklärten die Markgrafen Otto und Conrad von Brandenburg im Jahre 1277 die Juden zu Stendal für wirkliche Bürger (Vergl. Lenz, Markgräflich Brandenb. Urkundenzahl, Nr. LXVI.). Sie waren also nach der Sprache der Rechtslehrer, sowohl in civitate als de civitate, und nur an einigen Orten der Grundherrschaft mit einer Art von Leibeigenschaft verknüpft, so z. B. in Frankfurt a/M. und Worms (Vergl. Senkenberg Sel. iuris et histor. Tom. VI. und Moritz vom Ursprunge der Reichsstädte besonders Worms). Sie waren überall im Reiche des Kaisers Kammerknechte und von ihm hing auch nur ihre Ausweisung aus den Reichsstädten ab. Ausser den gewöhnlichen goldnen Opferpfenningen und der Kronensteuer mußten die in den Reichsstädten wohnenden in die kaiserlichen Pfalzen Holz (um die Reichswälder zu schonen) und auch Betten liefern (Vergl. Würfels hist. Nachricht von der Judengemeinde in Nürnberg.). Von aller Abgabe an die Kaiser waren schon sehr frühe befreit die im Mayntzischen Erzstifte wohnenden Juden, da der Erzbischof als Erzkanzler des Reichs diese Gerechtsame vom Kaiser als Belehnung erhielt (Gudenus, Cod. Dipl. IV. S. 211 und 212), daher auch Kaiser Sigesmund die vom Kurfürsten erhaltenen und von der Judenschaft erhobenen 500 Goldgülden nur als eine Don graduit ansah. Auch die geistlichen Kurfürsten zu Trier und Cöln hatten ähnliche Rechte auf die Juden.

von Steuern welche die Juden und Kaufleute im Jahre 979 dem Stifte Merseburg entrichteten, nachdem schon Otto I. (ebenfalls nach Diethmar) im Jahre 965 die Magdeburger Juden und Kaufleute dem Erzbischofe überließ, welche Ueberlassung als eines der ersten Beispiele von kaiserlicher Abtretung der Kammerknechtschaft oder wirklicher Belehenung mit dem sogenannten Judenschatze[58]) an einen Reichsstand anzusehen sein dürfte. Auch im Jahre 1007 verlieh der Kaiser Heinrich dem Bisthume Merseburg den Judenschatz. Ferner waren um 1013 zu Halle unter Erzbischof Waltard schon viele Juden, und zwar wohnten sie ausserhalb der Stadt, abgesondert neben dem schwarzen Schlosse, an dessen Stelle später die Moritzburg erbaut ward, in dem nach ihnen benannten Judendorfe, hatten daselbst ihre Synagoge, sowie ihren Gottesacker, und standen unter dem unmittelbaren Schutze des Erzbischofs von Magdeburg und dessen Schultheißen zu Halle, der auch darauf vereidet war, daß

Kaiser Ludwig IV. bestätigte 1332 dem Erzstifte Trier: Item confirmamus jura redditus et proventus archicancellarie predicte, nec non decimam de Sturis (Steuern), exactionibus et obventionibus Judaeorum" (Hontheim Hist. Treu. Diplomatic. II. 118). — Aber auch die Strafgelder von den Juden waren eine Revenue der Kaiser (Wegelins Bericht von den Landvogteyen der Schwaben Beil. 94 und 96, vom Jahre 1430, wo die Reichsstände nachgegeben haben). Daß man sie nicht für sigelfähig hielt, wird allgemein behauptet, besonders in Gemeindesachen; Judensigel sind auch als eine große Seltenheit anzusehen; doch ist ein Sigel von der Judenschaft zu Augsburg vom Jahre 1298 bei Paul von Stetten (I.70) zu finden. Ebenso wenig wollte man ihnen überall Richter aus ihrer Mitte gestatten; meistens standen sie unter geistlichen Gerichten. So befreite Erzbischof Johann von Maynz die Juden zu Friedberg im Jahre 1412 vom dasigen geistlichen Gerichte und setzte ihnen 6 Jahre lang den Burgpfarrer daselbst als Richter (Gudenus, Cod. dipl. S. 89). Gewöhnlich standen sie unter einem sogenannten Judenvoigte, welches höchst einträgliche Amt gewöhnlich in bischöflichen Städten ein Domherr hatte. Eigene Synagogen und Schulen sowie Kirchhöfe waren ihnen durchgängig erlaubt. Ob in Deutschland auf ihr lautes Singen ebenfalls Strafe gelegt war, wie in Frankreich (Brussel, l'examen de l'usage general des Juifs, Liv. II. S. 603). Hinsichtlich der Wahl ihrer Meister (auch Baumeister öfter genannt) hatten sie nicht überall freie Hand, sondern mußten meist deren Bestätigung erst von den Ortsobrigkeiten einholen. Nach Würfel (a. a. O. Nr. 16) hatten sie in Acten und Urkunden das Epitheton „bescheiden". Ferner mußten sie an einigen Orten doppelte Gerichtsgebühren erlegen, so findet sich von Bamberg ein Beispiel in Ludwig, Scr. Rer. Germ. I. 1183, Lit. G. Vor die Vehme in Westphalen, so wie vor alle übrige Freistühle konnten sie als „im Glauben Irrende" nicht geladen werden; doch findet sich, daß die Freigrafen zwischen den geheimen und öffentlichen Gerichten einen Unterschied gemacht, und nach dem Staatsarchiv des Kammergerichts (III.115) sind sie vor die öffentlichen doch geladen worden. Bemerkenswerth ist auch das von Friedrich III. den Grafen zu Würtemberg ertheilte Judenrichteramt, und daß dieselben wegen der 1448 erkauften Herrschaft Heidenheim, sowohl im Schilde als auf dem Helme eine Art Judenbild führen. Auch geht aus der goldenen Bulle Carls IV., von 1356, daß der Kaiser allen Kurfürsten den Judenschutz gleichsam als Regale verlieh, aus den Worten: nec non Judeos, hervor. Ebenso hatten diese Belehnung die Herzöge von Oesterreich und seit 1360 die Stadt Nürnberg. — Im Style des kaiserlichen Kammergerichts werden die Juden sogar cives Romani genannt.

[58]) Die Belehenung mit demselben galt nur auf die Person, wie jedes Lehen. —

er das Recht der Juden handhaben wolle. Zu gleicher Zeit finden wir aber auch viele Juden in dem Pleißnerlande an vielen Orten, sogar, wie wir schon sahen, auf Dörfern; doch wurden sie hier meistens während der großen Verfolgung im Jahre 1198 ausgerottet. — Das Treiben des Geldwuchers ward den Juden überdies, genau genommen, durch das canonische Recht von selbst in die Hände gelegt, da dieses doch bekanntlich nicht gestattete, daß christliche Glaubensgenossen Zinsen forderten. Noch mehr aber ward der Wucher den Juden durch die erbärmliche Münzverfassung und den wirklichen innern Mangel an stets ausreichendem Münzmaterial möglich gemacht. Daß aber die Juden, aufrichtig gesprochen, den deutschen Culturfortschritten und dem dieselben beschleunigenden Handel keineswegs förderlich waren, ist schon historisch-genetisch dadurch erwiesen, daß die Reichsstädte erst nach der im 13. Jahrhunderte möglich gewordenen allgemeinern Brechung ihrer Gewalt und Austreibung der jüdischen Vampyre aus ihren Mauern, hinsichtlich der Künste und Gewerbe mehr aufzublühen begannen. — Uebrigens müssen bei uns zu Lande bereits im 10., 11., 12. und 13. Jahrhunderte die Juden nächst ihrer einflußreichen Stellung zu Kaiser und Reich auch sehr zahlreich gewesen sein.

Der im 13. Jahrhunderte entstandene Sachsenspiegel enthält vornehmlich mancherlei Andeutungen von dem Verhältnisse der Juden und aus ihm geht namentlich hervor, daß sie nach dem sächsischen Rechte weit gebundener waren, als in andern Ländern. So heißt es im 2. Buche, 66. Artikel über den Frieden [59]), den die Juden gleich den Pfaffen, Mädchen und Frauen, von Seiten des Königs, zu genießen hatten:

„Alle Daghe vnd alle tydt scholen Vrede hebben Papen vnde geistlike Lüde, Megede vnde Wyff, vnd Yoden an ereme Gude, vnde an ereme Lyue ꝛc.“ [60]).

Ferner sagt der 2. Art. des 3. Buchs, daß die Juden nur dann, wenn sie keine Waffen führten, unter des Königs Friede stehen sollten:

„Papen vnd Yoden de Wapen vuret vnn nicht gescharen sin na ereme Rechte, düt men en Gewalt men schal en beteren alse enem Leyen, wente se ne scholen nene Wapene vuren de met des Koninges degelikes Vrede begrepen sin“ [61]).

---

[59]) Den Frieden, den die Juden genossen, rührt nach dem Sachsenspiegel 3. B. 7. Art. von Kaiser Vespasian her, der dem Juden Flavius Josephus, der sich um ihn und seine Familie verdient gemacht hatte, zu Liebe, diesen Judenfrieden oder Schutz ausgeschrieben haben soll. Vergl. S. 190.

[60]) Alle Tage und alle Zeit sollen Friede haben Pfaffen und geistliche Leute, Mädchen und Frauen und Juden hinsichtlich ihres Guts und ihres Leibes.

[61]) Pfaffen und Juden, die Waffen tragen und nicht geschoren sind nach ihrem Gesetze, thut man ihnen Gewalt an, so sollen sie entschädigt werden wie Laien ꝛc.

Ferner heißt es im 7. Artikel des 3. Buchs:

„De Yode mut Cristenes Mannes Gewere nicht sin, he ne wille antwerden in kerstenes Mannes stat. Sleit de Yode enen kersten Man oder dut he an eme Vngerichte dar he mede begrepen wert. Men richtet over enen kersten Man. Schleit ock de kerstene einen Yoden, men richtet over en dorch des Koninghes Brede den he an eme gebroken hevet, oder tut he anders Vngerichte an eme[62]). Dessen Brede irwarff en Josephus wedder den Koningk Vespasianum, do he synen Sone Tytum gesunt makede van der Gicht. Kofft de Yode oder nymmet he do Wedde[63]), Kelke, oder Buke, oder Gerwe, dar he neuen Geweren an hevet, vint men yd binnen sinen Geweren, men richtet over en alse over enen Dyf. Wat so de Yode koft anderes Dinges vnvorholen vnn unvorstelen by Dages Lichte vnn nicht in beschlotenen Huse[64]), mach he dat getügen sulff drüdde, he behalt syne Penninge daran de he darvmme gaf oder darvp dede met sime Ede[65]) oft yt wol vorstolen is. Bricket man eme an deme Getüge he verlyset syne Penninge[66]).

---

[62]) In allen diesen Bestimmungen ist namentlich ausgesprochen, daß die Juden nach sächsischen Rechten nicht als Kammerknechte des Königs, sondern als Fremdlinge, die ebenfalls den Landesgesetzen unbedingt unterworfen waren, gerichtet wurden.

[63]) Als Unterpfand Kelche, Bücher oder Meßgewänder. Gerwe von gerben, ankleiden. Hatte der Jude keinen Zeugen, daß diese kirchlichen Gegenstände noch nicht geweiht waren, und fand man sie bei seinen Pfändern (Geweren) oder Gegenständen, die er auf Wiederkauf hatte, so wurde er als Dieb bestraft.

[64]) Es war im Mittelalter eine Hauptbedingung, daß die Juden nur bei Tage und auf öffentlicher Strasse kaufen durften.

[65]) Der Glossator sagt: „Etliche sprechen auch aus sonderlicher Weise, wie die Jüden stehen sollen auff einer Schweinshaut, wenn sie schwören, Vnd dies ist vnrecht." Nach alten sächsischen Rechten mußte nämlich der Jude beim Schwur barfuß auf der Haut einer Sau, „die binnen 14 Nächten Junge gehabt hatte", stehen; die Haut war auf dem Rücken aufgeschnitten, so daß die Zitzen in der Mitte waren. Auch durfte der Jude nur im Hemd oder in Unterziehhosen und ein härenes Tuch um sich genommen erscheinen. Die Glossa zum Weichbild, Art. 137, sagt: „daß die Juden baarfuß stehen auff einer Schweins-Haut, daß ist eine phantasey, dann es ist genug, daß sie den Eyd thun in vorgeschriebener Weise". — Buxtorf (Synag. Judaic. cap. 48, S. 687) erzählt, daß Joh. Pfefferkorn (Libell. contra Judaeos ad Maximilian. Imp. Colon. 1590) Maximilian II. den Rath gegeben, daß wenn ein Jude schwört, so sollte man ihm erstlich die 5 Bücher Mosis und das Widderhorn, auf dem in der Synagoge geblasen zu werden pflegt, dann ein gesottenes Stück von einem Ochsen, sowie von einem Fische sammt 4 gläsern Krüglein, davon das eine mit Wein, das andere mit Honig, das dritte mit Meth, und das vierte mit Milch angefüllt, vorsetzen und den Juden also stellen, daß der Geruch ihm in die Nase steige, darauf soll er die rechte Hand auf die Thora, und zwar auf die Stelle, wo die 10 Gebote stehen, legen und so auf den Namen Gottes Schemhamphorasch schwören. In einem Codex der pauliner Bibliothek (?) zu Leipzig soll sich folgende Stelle befinden: Bei dem Schwören soll der Jude anhaben ein grauen Rock ohne Aermel und Hosen „ane Fürfür", in der rechten Hand eine in Lammesblut getauchte Schweinshaut halten und einen spitzen Hut auf dem Kopfe".

[66]) Hatte der Jude drei Zeugen (getügen sulff drüdde) und konnte er es beeiden, so erhielt er, obgleich es gestohlenes Gut, seinen Kaufpreis zurückgezahlt;

Wie wir schon sahen, waren vor dem 13. Jahrhunderte viele Juden in Sachsen, seit Ende des 12. Jahrhundert aber nicht mehr auf den Dörfern, sondern blos in den Städten. Wie wichtig auch den Fürsten Sachsens die Juden waren, davon gibt namentlich die von Markgraf Heinrich im Jahre 1265 erlassene Judenordnung, die für die Zeit, wo die Gesetzgebung im Allgemeinen noch wenig landesherrlich beachtet war, sich wirklich hinsichtlich ihrer Fassung auszeichnet. Im Ganzen sind fast dieselben Bestimmungen, nur mit speciellerer Ausführung darin enthalten, wie in der vorher erwähnten Urkunde Heinrichs IV. Aus Heinrichs des Erlauchten Judengesetz ersehen wir, daß sie ihren eigenen Richter hatten. Wegen der Kirchensachen als Pfand ist sie übereinstimmend mit Art. 7. des 3. Buchs im Sachsenspiegel. Bei Auffindung von gestohlenem Gut bei den Juden ist aber bestimmt, daß der Jude den Gegenstand, ohne Entschädigung zu erhalten, herausgeben muß, daß ihm aber kein Weiterer Nachtheil daraus erwachsen sollte. Auch hatten die Juden das durch Brand, Diebstahl, und Raub (wenn es eidlich von ihm erhärtet worden war) verlorne, ihm übergebene Pfand nicht zu ersetzen. Daß übrigens der Pfandversatz bei den Juden in Sachsen im 13. Jahrhunderte schon sehr stark betrieben ward, geht aus den speciellen Bestimmungen, die das Gesetz in dieser Beziehung enthält, hervor. — Daß ferner der Markgraf noch nicht den vollen Judenschutz hatte, geht besonders aus der Bestimmung hervor, daß, wenn ein Christ über einen Juden beim Kaiser Klage führte, der Jude mit einer Mark Goldes Bürgschaft leisten mußte; vor dem Kammergerichte des Markgrafen aber hatte der Jude mit einer Mark Silber, und vor einem niedern Gerichte nur mit einem Pfund Pfeffer zu bürgen. Ueber Fälle, die in dem Gesetze keine nähere Bestimmung erhalten hatten, behielt sich endlich der Markgraf selbst die Entscheidung vor [67]). — Zugleich gibt uns die Bestimmung der Erlegung einer für jene Zeit so hohen Bürgschaftssumme einigermassen auch einen Begriff von dem damaligen Reichthume der Juden. Sie waren, wie immer nach ihrem Glauben, noch das auserwählte Volk. Sie hatten Reichthum und Kenntnisse, und mit beiden die Macht über die Nichtjuden, die sich Christen zu nennen beliebten; war es dann noch ein Wunder, wenn sie der Neid der Dummen und die plumpe Eifersucht der Unklugen, freilich oft bevortheilt sich sehenden, erregten und sich wegen ihrer Betriebsamkeit, die der mittelalterlichen deutschen Lebenstendenz allerdings ganz abging, verfolgt und gebrandschatzt sahen. — In den Zuständen der Juden zeigte sich, wie wir noch im

hatte er aber kein Zeugniß für die Rechtlichkeit seines Kaufs, so verlor er sein Kaufgeld.

[67]) Abgedruckt findet sich diese Urkunde bei Horn, Henricus Illustris S. 319, Nr. 32; Wilisch, Kirchenhistorie von Freiberg, Cod. Dipl. S. 7 ꝛc.

Verfolge sehen werden, wieder recht eigentlich die Regellosigkeit und Verworrenheit, Rohheit und Verworfenheit des Mittelalters, welches doch, — aber leider nur in ihrer Unkenntniß mit der wahren Geschichte, die unbärtigen deutschen Jünglinge des 19. Jahrhunderts, deren Köpfe von ungründlichen aber genial scheinenden Docenten (die freilich nicht aus Urkunden selbst schöpften, weil sie dazu unfähig), so zu sagen, verkeilt worden waren, — herauf beschwören wollten, dafür aber baldigst ein ähnliches Ungeheuer, die rothe Republik, heraufbeschworen hätten. Die Juden hatten, das ist urkundlich verbrieft, im Mittelalter unbedingt mehr bürgerliche Rechte als in den Zeiten seit der Reformation, aber ihnen wurde auch in jener Zeit bei Weitem mehr Nichtachtung des Menschenrechts zu Theil, die sogar jetzt dem Rohesten als Barbarei erscheinen würde. — Doch gab es auch in jener Zeit Beispiele von wirklicher Humanität. Eins derselben lieferte Bertha II., Aebtissin zu Quedlinburg, in einer Verordnung vom Jahre 1272, worin sie unter andern erwähnt, daß, da ihr, sowie von andern ihrer Kirche zuständigen Hörigen, auch der Schutz und die Sicherheit für die in ihrer Stadt sich aufhaltenden Juden obläge, um jetzt den Einkerkerungen und Brandschatzungen derselben, die von ihren Herren sie oftmals hatten erdulden müssen, nach Kräften vorzubeugen, sie von nun an anbefehle und ihren Unterthanen als Pflicht auferlege, daß sie die Juden gegen Beleidigungen und Gewalthätigkeiten, in Hinsicht der Person und des Vermögens, überall, wo es nothwendig sein sollte, vertheidigten, so wie sie wünschen würden, sich und die Ihrigen in gleichen Fällen geschützt zu sehen. Auch fügt sie hinzu, daß es doch ein nur sehr geringer Gewinn für sie und die Ihrigen sein würde, daß die Juden mit dem Namen der „Uns Hörigen" belegt würden, und wenn man sie zugleich auch der Beschimpfung und Unterdrückung Preis geben würde. Gleichviel, ob durch der Juden eigene Schuld sie den Christen zu Sclaven unterworfen wären, so verböte doch auch die christliche Religion alle Verfolgung und Bedrückung derselben [68]). — In Folge solcher edlen Gesinnung geschah es daher auch, daß sie, als sie selbst gezwungen wurde, wegen ihrer eigenen Schulden, mit denen sie der dasigen Judenschaft verwandt war, im Jahre 1300 an Graf Ulrich von Reinstein um 2000 Mark Silber die Neustadt von Quedlinburg zu verpfänden, es nur mit Vorbehalt der Regalien über solche, und des ausdrücklichen Schutzes der Juden in derselben that [69]). — Von Lieferung eines Naturalzinses, den die Juden an den Grundherrn zu leisten hatten, findet sich ein Beispiel in den von Heinrich XII. und Günther XV. von Schwarzburg der Stadt Saalfeld und Pösneck, 1323, gegebenen Statuten, nach welchen (Art. 74) den Stadträthen die jährliche Abgabe von 4 gemästeten Gänsen von

[68]) Kettneri Chron. Quedl. S. 309.
[69]) Kettner a. a. O. S. 380.

Seiten der Juden ebenfalls überlassen ward, woraus zugleich hervorgehen muß, daß die Juden damals noch Landwirthschaft trieben. — Ja, daß die Juden noch zu Anfange des 15. Jahrhunderts Lehenbesitz haben durften und hatten, geht namentlich aus folgender Thatsache genügend hervor, wo die Gebrüder Markgrafen Friedrich IV. (der Streitbare) und Wilhelm II. (der Reiche) im Jahre 1402[70]) den Juden Azirian nebst dessen Brüdern, Loszer und Nahmann, mit einem Sedelhofe zu Weißenfels, welchen ihr Vater bereits besessen, dermaßen erblich belehenten, daß sie, außer 10[100] Lehengeld bei jedem Lehensfalle zu entrichten, übrigens aber von allen Abgaben und öffentlichen Diensten befreit sein sollten, und überdies von aller städtischen Jurisdiction, auch Geschoß, Wache und Diensten eximirt waren. Außerdem ward noch lehensbrieflich verboten, in der Nähe dieses Sedelhofes einen Bau aufzuführen, wodurch etwa der damit verbundenen Synagoge, die schon der Vater daselbst erbaut, das Licht benommen würde[71]). — Ein merkwürdiger Beleg für die strenge Rechtlichkeit, womit eigentlich die fürstlichen Gerichte bei gerechten Ansprüchen der Juden an hochgestellte Gläubiger entschieden, ist aber namentlich folgende in einer bei Schultes[72]) abgedruckten Urkunde enthaltene Thatsache.

Die Grafen von Orlamünde, Wilhelm IV. und Sigismund, vermochten sich um's Jahr 1425 nicht mehr gegen ihre Gläubiger[73]) zu halten. Unter andern wirkten in diesem Jahre die Saalfelder Juden, Zacharias und Lucas, von dem kurf. sächsischen Hofgerichte zu Weißenfels wegen ausgeklagter Schulden von 4302 Gülden[74]) ein förmliches Hilfsdecret an alle Gerichte aus, kraft dessen den Grafen auch ihre meißnische Lehensherrschaft Gräfenthal gerichtlich weggenommen, und ihnen (den Juden) für ihre Forderung eingeräumt wurde, worauf diese Herrschaft Kurfürst Friedrich I. um die genannte Summe im Jahre 1426 von dem Juden Isaak zu Jena an sich brachte. Gegen Graf Sigismund bewirkten fast zu gleicher Zeit von dem weißenfelser Hofgerichte dieselben Saalfelder Juden eine Hilfsvollstreckung wegen einer Forderung von 10,000 Schock Groschen aus, worauf dieser jedoch, um der Hilfsvollstreckung zuvorzukommen, seine Lehensherrschaft Lichtenberg an Schwarzburg verpfändete. —

---

[70]) Dienstags vor St. Georg.

[71]) Urkunde bei Horn, Friedrich der Streitbare. Codex dipl. No. XCVII.

[72]) Koburg. Landeshistorie, Thl. 2, No. LXIII.

[73]) Gläubiger (obschon: „im Glauben fremde") werden im Mittelalter in Urkunden durchgängig „Juden", die es auch nur waren, da sie immer baar Geld hatten, genannt.

[74]) Für jene Zeit unbedingt eine sehr bedeutende Summe. — Die Bedeutung dieser Summe ist namentlich daraus ersichtlich, daß dafür die Herrschaft Gräfenthal gepfändet wurde.

Ein noch älterer Beweis für die Gerechtigkeit, welche die Gerichte auch den Juden zu Theil werden ließen, ist der bündige Schied des Friedensgerichtes in Thüringen, der unter Landgraf Albert II. im Jahre 1317 gegen Heyne[75]) von Schlottheim, welcher einen Juden eingezogen hielt[76]), gesprochen ward:

„Wir, Dietherich von Altinberge Landrichter unde die Zwelfe, die obir daz Land gesazeit sint, bekennen an diesem offen Brife ume den Juden, den er Heyne von Slotheym hatt vfgehaldin vnde gevangen, das haben die Zwelfe gesprochen vffe iren Eyt vnde Begriffen, daz Er, Heyne von Slotheym sulle denselben Juden ledic sage vnd lose ane allerleye hinderniſſe. Tethe he des nicht, so hette he den Landfrieden gebrochen. Des habn wir czu einem Urkunde des Lantes Ynsigel[77]) an diesem Brif gehangen. Dit ist geschehen zu Gotha ꝛc. ꝛc. —

Ein Beleg dafür, daß die Juden sich auch an einem andern Orte des Landes mit Erlaubniß des bezüglichen Landesherrn übersiedeln konnten, ist, daß Dienstags nach Joh. Baptista 1390, die Mark- und Landgrafen Friedrich, Wilhelm und Georg den Juden Matthias von Nordhausen mit seiner Familie gegen 3 Schock Groschen auf ein Jahr in Saalfeld einnahmen, ihm Schutz und Schirm gleich den Einwohnern verhießen und zugleich in Aussicht stellten, daß, wenn er sich mit ihnen nach Verlauf des Jahres anderweit vertrüge, sie ihm auch gestatten würden, noch länger zu Saalfeld zu sitzen. —

Besonders gab es im 13. Jahrh. viele Juden zu Zwickau, ja, ihre Anzahl muß sehr beträchtlich gewesen sein, da Markgraf Friedrich in einer Urkunde vom Jahre 1308, (III. Idus Junii) als der Stadt Einwohner, „Christen und Juden" nennt, welche Letztere überdies gleiche Rechte mit Ersteren gehabt zu haben scheinen[78]) — Auch in Guben waren um diese Zeit Juden, wenigstens geht dies aus einer vom Herzoge Rudolph von Sachsen für diese Stadt ausgestellten Urkunde vom Jahre 1319 hervor[79]). —

---

[75]) Heinrich, — der bald Heyne, Henne, Henning, Henke heißt.

[76]) Vergl. Grasshoffii, Tract. de jure nominis, S. 219.

[77]) Das $6\frac{1}{2}$ Cent. große Sigel hatte in der Mitte den bloſen Kübelhelm mit dem thüringiſchen Zimier, zwei Büffelhörnern mit Schillerzweigen und die Umschrift: Sigillum judicis et conservatorum pacis generalis per thvringiam. —

[78]) Es heißt in der Urk. bei Wilke (Ticemannus S. 204. C. D. No. CLXIIII.): permittentes nihilominus omnes predicte civitatis incolas, Christianos et Judeos, in omnibus juribus, honoribus, consuetudinibus et dignitatibus a retroactis temporibus habitis non minuendis sed potius augmentandis, inviolabiliter conseruare etc. —

[79]) In dieſer bei Wilke (a. a. O. S. 224. No. CLXXXXVII.) abgedruckten Urkunde heißt es: „Wir gebin ouch vnd laſſin der Stat zu Gubbin zu eyme Rechte das alle dy Juden dy nu in derſelbin Stat wonhaftig ßein

Daß aber namentlich zu Saalfeld[80]), Jena, Weißensee, Weißenfels, Merseburg u. s. w. Juden waren, haben wir bereits gesehen, ebenso zu Halle, Magdeburg, Erfurt, Nordhausen[81]), Meißen[82]), Dresden[83]), und auch zu Plauen[84]),

---

vnd noch hornach ymmer mehir wonhaftig werden ßollin, ſitzen zu der Stat Recht als andere Burger." — Abermals ein Beleg, daß die Juden gleiche Rechte mit den Chriſten hatten. —

[80]) Walch, Beiträge zu den deutſchen Rechten, I. S. 32.

[81]) Im Jahre 1323 behält ſich Kaiſer Ludwig in ſeiner Erklärung wegen der Anforderung an die Bürger Nordhauſens die daſigen Juden als ſeine Kammerknechte vor: Judeos quoque ciuitatis eiusdem Servos Camere nostre nobis specialiter reseruamus. Förſtemann, 2. S. 14. — Auch werden ſie in einer Urkunde dieſes Kaiſers vom Jahre 1337, 24. Oct., erwähnt: Förſtemann S. 17.

[82]) Wo der Jude Iſaak nach einer Urkunde von 1287, vergl. Urſinus Diplomat. Misnens., Manuſcript der Königl. Bibliothek zu Dresden, J. 129a einen Hof beſaß. Und nach mündlichen Ueberlieferungen der Juden war daſelbſt das größte deutſche Sanhedrin der Juden, wo einſt die jüdiſchen Gelehrten gebildet wurden; daher noch bei ihnen das Sprichwort: „der Weiſe von Meiſſen", während wir Chriſten doch nur von einem „dummen Jungen von Meiſſen" reden, ohne aber recht zu wiſſen, woher das Sprichwort eigentlich rührt. 1275 hatte bei großer Theurung die Stadt 1570 Fl. von den Juden geliehen, die Biſchof Wittich o aus den Capitels-Einkünften freiwillig bezahlte. —

[83]) Dresden, das zuerſt 1206 urkundlich vorkommt, hatte bereits 1265 viele Juden, die zum großen Theile angeſeſſen waren. Außer dem Judenhofe, wo auch ihre Synagoge war, gab es eine große und kleine Judengaſſe. Die größere Frauengaſſe hieß noch 1340 die große Judengaſſe. 1349 wurden ſie furchtbar in Dresden verfolgt (ihre Synagoge ward jedoch erſt 1430 zerſtört und in ein Brauhaus verwandelt). Das kleine Dresdner Chronikon ſagt davon: „in dem XLIX jare worden dye Juden gebrannt czu Vasnacht." — Doch waren zu Ende der 60ger Jahre des 14. Jahrh. wieder Juden in Dresden, wie überhaupt im Meißniſchen; denn Markgraf Friedrich erneuerte die Judenordnung Heinrichs, doch mit dem Zuſatze: „ſye ſollen nicht mehr Wuchirs nehmen den auf eyn Schog die Wochin eynen halbyn groſchin." — Auch gab es 1370 ſchon wieder angeſeſſene Juden daſelbſt (vgl. Serie I. 384.); denn es heißt in einer Urkunde: „von einem Judenhauſe In der Stadt Dreßten gelegen, do itzund ſloman vnd Sadoch mit andern Juden inne wohnen vnd beſitzen." — Im Ganzen waren in den Jahren 1265, 1321, 1348 und 1400, in welchem letztern Jahre die Juden als Spione der Huſſiten angeſehen wurden, ſie am Meiſten hier verfolgt, theilweiſe ſogar aus der Stadt vertrieben worden, und nur das Bedürfniß im Handel führte ſie meiſt zurück. — Die glücklichſte Zeit erlebten die Juden unter Friedrich Auguſt I. in Dresden, der ihnen ſogar im Jahre 1716 das alte Poſthaus zur Synagoge überließ, das ſie auch 20 Jahre lang beſaßen, einen Garten bei demſelben anlegten und 1721 ein Bad darin erbauten (jetzt der Harmoniegarten). Doch nur bis 1746 genoſſen ſie dieſe Vorrechte, da man ſie beſchuldigte, ſich gehäſſig über die chriſtliche Religion bei ihrem Gottesdienſte ausgeſprochen zu haben. Sie durften von da an nur Familiengottesdienſt halten. —

[84]) Dies beweiſen die Judengaſſen in Plauen, Gera, Weida und der Judenkirchhof zu Plauen. Auch iſt in einer Urk. von 1243 (Longolius, Vorrath, Thl. II. S. 106) der Juden in Plauen beſonders gedacht. —

Gera, Weida im Voigtlande, sowie zu Altenburg[85]), namentlich aber auch in Leipzig[86]), wo sie schon in früherer Zeit die Hebel des Handels waren. Ingleichen gab es im Schwarzburgischen[87]) und zu Coburg[88]), so wie überhaupt in ganz Thüringen[89]), wie auch in der östlichen Mark der Lausitz, in Lukkau[90]), Görlitz[91]) u. s. w. angesehene und angesessene Juden. — Vor Allem ist aber zu bemerken, daß besonders Eisenach[92]) durch die von den Juden erbauten Grundstücke erst eine bedeutende Stadt geworden sein soll. —

Ein großer Theil der Beweise für die Wohlhabenheit der Juden im Mittelalter sind aber auch zugleich Zeugnisse von den fürchterlichsten Gewaltthätigkeiten, die sie ganz besonders vom 12. bis zum 15. Jahrhunderte zu erdulden hatten. — Durch ihren im Handel mit ausländischen Produkten und in Geldspeculationen gewonnenen Reichthum verlockten sie aber leider das gemeine Volk, das durch die verschuldeten, namentlich ihnen verbindlichen Großen noch mehr dazu aufgereizt ward, zu den furchtbarsten Excessen, die namentlich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts auch in unsern Landen über sie ergingen. Im Ganzen waren die Juden wenig belastet; denn sie hatten eigentlich blos an den Kaiser

---

[85]) Im Jahre 1347 hatten die Juden daselbst ihre Synagoge in der Johannisgasse; 1349 wurden sie daraus vertrieben; 1403 waren hier wieder Juden und sie hatten das Schicksal, daß sie, wie alle in Meißen, Thüringen und im Osterlande, namentlich hier auf Befehl des Markgrafen gefänglich eingezogen wurden und nur mit großen Summen sich lösen konnten. — 1620 wurden gegen Erlegung von 108 Mfl. Kupfermünzen die Juden Levi, Hase, Meiße und Meyer hier aufgenommen, erhielten auch das Privilegium Kupfermünzen zu schlagen. Eine Erstürmung ihrer Häuser berichten Försters Annalen. —

[86]) Vgl. Horn. Henricus Illustris, Cod. dipl. No. XXXIV. S. 319. Born, dissertatio de jure stap. I. §. 17. — Man lese auch darüber noch Franz pragmatische Handlungsgeschichte d. St. Leipzig (1772) S. 34, 241ff, 238, 334f, 409, 435f, 438. —

[87]) Vgl. In jure et facto gegr. Gegen-Deduction, Beilage Nr. 123. 1, 2, 3 und 6, wo Graf Heinrich von Schwarzburg in den Jahren 1418 bis 1441 mehre Juden in seinen Schutz aufnahm.

[88]) Am 31. Juni 1413 erlaubte Landgraf Wilhelm den Juden einen Kirchhof zu Coburg anzulegen. Ludwig. Reliquiae Msc. X. S. 252.

[89]) Landgraf Wilhelm befahl am 27. März 1416, daß alle seine Juden in Thüringen unter dem Meister Heller zu Erfurt stehen sollten; Ludwig. Reliquiae. X. S. 254. Kurf. Friedrich nahm alle Juden in Meißen und Thüringen unter seinen Schutz am 23. Mai 1425, Horn, Friedrich d. Streitbare. S. 899. —

[90]) Hans von Polencz, Landvoigt der Lausitz, ertheilt den Juden zu Lukkau fünfjährige Freiheit am 25. Aug. 1423. Destinata litteraria et fragm. Lus. IX. S. 926.

[91]) Markgraf Johann übergab der Stadt Görlitz am 11. Septbr. 1395 die Juden. Grosser, Lauf. Gesch. 1. S. 100.

[92]) Chronicon Thuringiae in Schöttgen. et Kreysig. Scriptor. Tom I. S. 89. und Urkunde von 1283, in Paulini, hist. Isn. S. 61.

am Ende eines jeden 12. Jahres einen Goldgülden (so viel etwa als einen Ducaten) für den Kopf zu zahlen. Da aber, wo der Judenschatz an die Reichsfürsten verliehen war, hatten sie die eine Hälfte an den Grundherrn und die andere Hälfte in die kaiserliche Kammer zu zahlen. Wenn das niedere Volk, das die Juden gewöhnlich für Giftmischer ansah, weil sie zumeist auch Arzneikunde und Pharmazie trieben, und namentlich auch mit Giften handelten, gegen sie aufstand und sie als Brunnenvergifter und Erzeuger von Pest und Epithemieen anfeindete und thätlich verfolgte, so benutzten die Grundherren diese noch mehr durch den Aberglauben hervorgerufene und durch den von der Geistlichkeit geförderten Haß gegen die „Christusmörder" beschleunigte Gelegenheit, sich ihrer Reichthümer selbstsüchtig anzunehmen und ihre Güter unter einem Scheine des Rechten an sich zu ziehen. Man sah eigentlich die Juden nur für Schwämme an, die, wenn sie vollgesogen waren, zur günstigen Zeit einmal wieder ausgedrückt werden mußten. — Gewöhnlich zogen davon aber auch die Bischöfe und der Kaiser einen noch andern Vortheil. — Sie stellten sich wegen der Verfolgung der Juden und deren Vertilgung oder Vertreibung natürlich sehr ungehalten und erbittert, ja, sie straften die Städte oder Grundherren wegen dieser Unbilden, und besonders wegen des ihnen zugefügten Verlust's der jährlich zu Weihnachten von den Juden einkommenden Opferpfennige mit nicht unbedeutenden Entschädigungsabgaben, die sie ihnen auferlegten, worauf wir noch zurückkommen werden. — Eine ungefähre Uebersicht der hauptsächlichsten Judenverfolgungen in unsern Gegenden wird wohl dem Leser nicht unerwünscht sein. — Wir wissen, daß schon 1013 zu Halle Juden ansessig waren. Im Jahre 1305 erfuhren diese aber eine Plünderung und ein allgemeines Schlachten daselbst, ja, der Magistrat vermochte sie sogar im Jahre 1261 nicht gegen die Raubluft des Erzbischofs Ruprecht zu schützen; denn dieser fromme Kirchenfürst brandschatzte sie aus reiner Liebe zu Christus um 100,000 Mark Silber, ohne das, was sie dabei im erregten Aufstande gegen sie, vom Volke gelitten und an Gelde und Kostbarkeiten verloren hatten. Im Jahre 1401 verkaufte ihnen das Kloster Neuwerk wieder aus christlicher Liebe ein Stück Land zur Vergrößerung ihres Gottesackers, welches ein Theil derselben Grundstücke war, die ihnen früher abgenommen worden waren und die im Jahre 1314 Erzbischof Burchard zum Heile seiner Seele diesem Kloster geschenkt hatte. —

Die fürchterlichste Verfolgung hatten sie aber in den Jahren 1221 bis 1236 zu Erfurt zu erdulden, wo man ihnen die Brunnenvergiftung Schuld gab. — Aehnliche Gräuele hatten sie ferner im Jahre 1303 zu Weißensee zu erleben. Man hatte in einer Weinbergshütte einen Knaben, mit Namen Conrad Bo-

cherer, aufgehangen gefunden. Man bürdete den Mord den dasigen Juden auf, und wollte durch Wunderzeichen, die man an der Leiche beobachtet zu haben vorgab, ihnen auch die Schuld sogar beweisen. Um die Sache näher zu untersuchen schickte Landgraf Albert in der besten Absicht seinen Sohn, den Markgrafen Friedrich, dahin ab, der nach seinen der Zeit verwandten Ansichten einen Bericht an den Vater darüber erstattete, der bei Menken[93]) in Tenzels Geschichte dieses Markgrafen sich abgedruckt findet und etwa folgende Notizen enthält. Der Markgraf fand den Knaben Conrad in der Wachhütte liegen, ein schaudernder, aber doch zugleich lieblicher und angenehmer Anblick, wie er sich ausdrückt. Auf seinem Gesichte und seiner zarten Brust sah man einige weiße und röthliche Flecken. Alle Glieder des Körpers, die größeren und die kleinern, waren noch so gelenksam als ob er lebe. Unter den Nägeln der Finger und der Zehen gewahrte man Narben von Wunden, welche aber mit Mehlteich so bedeckt und verborgen waren, so daß sie den Augen entgingen. Als man den Körper aufhob und ehrenvoll nach der St. Petrikirche zu Weißensee trug, sahe man unter geistiger Dazwischenkunft des seligen Jünglings, wie ein dem Zuge folgender Lahmer auf der Stelle gesund einherging. Auch waren vorher, wie man aus dem Munde des Volks, namentlich vieler klugen und bedächtigen Männer jedes Standes erfuhr, mehre Zeichen und Wunder aus göttlicher Gnade durch die Gebeine des göttlichen Knaben gewirkt worden. Der Markgraf hat dieses, wie er selbst sagt, zur Steuer der Wahrheit bekräftigt. — Als ein wirklich charakteristisches Zeichen der Zeit[94]) ist unbedingt dieses Histörchen anzusehen, weshalb es unbedingt hier Platz finden mußte. — Die größte Schmach entwikkelte sich aber leider nach diesem Vorfalle; denn der dumme, wuthentbrannte Pöbel fiel jetzt über die Juden der Stadt gleich Hyänen her, und sie wurden alle erbarmungslos gemartert und erschlagen. — Eine fürchterliche Judenverfolgung war auch im Jahre 1347, wo man entweder die Juden vor Gericht schleppte und sie wegen der schändlichsten Thaten und Zauberei anklagte, oder an ihnen Volksjustiz übte. Wie das Vieh trieb man sie zu Haufen in's Wasser oder in's Feuer, oder erschlug sie namentlich in den Städten Arnstadt, Frankenhausen, Sondershausen, Ilm u. s. w. auf offener Straße, oder verbrannte sie in ihren eigenen Häusern. — Die größten Gräuele fielen aber im Jahre 1379 fast durch ganz Thüringen, das Osterland und Meißen vor. In Nordhausen bot selbst der Rath dazu die Hand, und trotz der Be-

---

[93]) Scriptores Rer. Germ. II. S. 945. Das Rescript des Markgrafen Friedrich ist vom 21. Septbr. 1303. —

[94]) Man vgl. noch die Legende von dem „heiligen Conrad zu Weißensee" u. s. w. in Schöttgens Nachlese Thl. I. S. 600.

mühungen des Magistrats zu Erfurt[95]), die Unglücklichen zu retten, wurden dennoch 9000 Juden vom Pöbel hingeopfert. Der Erzbischof Gerlach von Maynz, als Herr von Erfurt, nahm diese Unbilden jedoch sehr übel auf, indem er durch den Mord der Juden sein Einkommen bedeutend geschmälert sah, weshalb er auch die Stadt dazu verurtheilte, daß sie ihm jährlich 1000 Mark Silber so lange zahlen mußte, bis endlich im Jahre 1359 durch einen Vertrag[96]) diese Strafauflage bis auf 100 Mark jährlich gemindert ward. Doch diese Zahlung sollte so lange fortgehen, bis sich wieder so viele Juden in Erfurt angesiedelt haben würden, daß diese selbst an den Erzbischof jährlich 100 Mark Silber zahlen könnten. —

Nicht minder wüthete der durch seine im Jahre 1354 zu Elsterberg im Voigtlande verübten Gräuelthaten bekannte Heinrich V., Graf von Hohenstein, gegen die Juden während der Jahre 1347 und 1349. Mit welchem Rechte jedoch die Chronisten die Judenverfolgung während der Jahre 1349 und 1350 durch ganz Meißen und Thüringen den Markgrafen Friedrich, Wilhelm und Balthasar Schuld geben, ist noch nicht erwiesen. Diese Fürsten scheinen unbedingt blos dem Geiste der unlautern Zeit, wenn auch nicht gradezu gehuldigt, aber doch bedeutend nachgesehen zu haben, da sie nicht gegen diese Gräuele einschritten, und dem offenbaren Volkswahne, daß die Juden „Pestmacher" seien, und geweihte Hostien zu ihren Zaubereien gebrauchten, Christenkinder gekreuzigt u. s. w., nicht entgegenarbeiteten; freilich hätten sie dann die Aristocratie von der einen Seite und von der andern die Geistlichkeit, welche beide doch eigentlich dabei ihr Schäfchen schoren —, was wohl zu bedenken war, — sofort zu Feinden gehabt. — Leider kehrten diese Gräuelscenen im Jahre 1382 wieder, wobei von Seiten der Fürsten freilich eben so wenig als früher Einhalt gethan werden konnte und ward. — In Halle besonders kam es zu den furchtbarsten Excessen. Der Pöbel zerstörte und plünderte die Häuser der Juden, ja, mißhandelte und mordete sie schonungslos. Der Magistrat mußte deshalb dem Erzbischofe Albert IV. eine Pön von 300 Schock Groschen zahlen, aber auch die armen gemarterten Juden mußten für die Erlaubniß, ihre zerstörten Häuser wieder aufbauen zu können, an den

---

[95]) Die Juden hatten daselbst ihre Synagoge an der Gera. Ihre Wohnungen erstreckten sich vor dem Moritzthore gegen das Siechenhaus, in der damals noch offenen Vorstadt. Ihr Begräbnißplatz war der jetzige Judenhof. Für einen jeden Todten mußten sie 30 Pf. an den Maynzer Hof zahlen. Auch wohnten sie vom Haidethore, über den Töpfermarkt, durch die Milchgasse, vor der Krämerbrücke, in der Krautgasse bis an den Steg, bei der Wage, Michaeliskirche bis zur Lehenamtbrücke; bei dem Mühlhofe hatten sie ein Spital und das große und kleine Paradies. —

[96]) Vgl. Falkenstein, Erfurter Chronik. S. 231. —

Erzbischof 1000 Mark Silber und an den Rath 1500 erlegen[97]). — Auch im Jahre 1411 erneueten sich dieselben am Meisten zu Halle, und 1458 hatte der Magistrat zu Erfurt ohne weitere Grundangabe das Vermögen und die Güter der Juden confiscirt, für welche eigenmächtige Handlungsweise sich jedoch der Erzbischof von Maynz[98]), aus früher schon angegebenen Ursachen und Rechtsansprüchen (nicht aus Rücksicht für die Juden) von der Stadt 430 Mark Silber und 4000 Goldgülden, sowie der Kaiser Friedrich[99]), der sich ebenfalls in seinem Rechte, wegen des Verlusts so vieler Kammerknechtsgelder, gekränkt fühlte, 1145 Schock Groschen Entschädigungssumme mit Ernste ausbaten. — Jetzt hatten die wieder einmal ausgedrückten Schwämme eine Zeit lang scheinbare Ruhe; man ließ sie sich wieder vollsaugen, um dann eine desto bessere

---

[97]) Bemerkenswerth ist für das Verhältniß der Juden in jener wahnwitzigen Zeit, wo auch die Geißler oder Flagellanten in Sachsen ihr Wesen trieben, daß in dem schiedsrichterlichen Vergleiche zwischen Erzbischof Albert III. und Klaus von Bismark, vom Jahre 1370, unter den Schiedsrichtern, an deren Spitze sämmtliche Dombignitäten stehen, auch „Smol der Jude" mit aufgeführt ist. Vgl. Urk. bei Dreihaupt, Saalkreis, Thl. 1. S. 83. — Beachtenswerth ist, was Ach. Pirm. Gassarus über die Judenrichter sagt: (1435) Circa quae tempora vel paulo post, utriusque etiam Senatus Consultum, imperatoris ratificatione factum est, ne de caetero Judaeis juxta Christianos in foro judiciario sedere, sententiamque uti hactenus consvetudo obtinuerat, dicere liceat. Item ne amplius in ipsorum synagoga, a civibus nostris hic, recepto more conveniri debeant, sed ut aeque ac alii municipes et inquilini, in publica curia coram christiano praetore christianisque assessoribus, juri sistantur. Hactenus enim si quid litium aut actionis forensis, civi cum indigena haebraeo intercessisset, id totum magister collegii Israelitici, archisynagogusve, una cum civitatis subpraefecto, pari judicantium utriusque religionis numero, in schola ipsorum, quae in medio ejus vici versus Aquilonem erat, qui hodieque a Judaeis appellationem retinet, dicidere solitus fuit. Secus tamen res actae sunt, dum Haebrei Christi fideles in jus rapiebant.

[98]) Im Jahre 1287 ertheilte nämlich Kaiser Rudolph dem Erzbischofe die Oberaufsicht und den Schutz über die Juden in ganz Thüringen und Meißen. In der Urkunde heißt es ausdrücklich: sie sollen ihm dienen und in Allem gehorsam sein, und die Leistungen wegen der königl. Rechte an ihn abzuführen verpflichtet sein, defendendos et tuo regimine gubernandos (tibi) commissimus — ut tibi famulentur et in omnibus obediant et de regalibus iuribus respondeant. Vergl. Gudenus, Codex diplom. Mogunt. Tom II. S. 254. —

[99]) Dieses Reichsoberhaupt hatte eigentlich bei den Chronisten nach der damaligen öffentlichen Meinung den Namen „Judenkönig". Matthias Döring sagt in der Fortsetzung zu Theod. Engelhus Chronik: „Item anno 1441 per Regem electum multe dicte pro sedacione scismatis sunt indicte, sed Rege ignavo, avaro, diviciis immerso, negligente, nulla ad effectum perducta est, qui vulgo dicebatur rex Judaeorum pocius quam Romanorum, propter familiaritatem, quam ad Judaeos habere videbatur. Nec Principes Electores sedacionem scismatis multum optabant, specialiter spirituales, quia stante neutralitate, pocius Pape quam episcopi videbantur, sub typo neutralitatis omnia sibi licere putantes". — (Mencken. S. R. G. III. S. 10.

Erndte wieder zu haben. — In Halle hatten seit 1411 keine offenbaren Juden-Verfolgungen stattgefunden; doch der Anfang des neuen Jahrhunderts ward für sie um so gewitterschwerer. Die Jahre 1502 und 1504 entluden eine furchtbare Wetterwolke über ihren zitternden Häuptern. — Durch ganz Meißen und Thüringen, wie im Osterlande und Saalkreise ward ohne Einschreiten der Fürsten furchtbar gegen die Juden gewüthet. Die schrecklichsten Verbrechen gab man ihnen Schuld und von der Tortur ward so mancher Jude, nur um der Marter überhoben zu sein, im erzwungenen Geständnisse von Unthaten und teuflischen Zaubereien zum Scheiterhaufen geschleppt. Namentlich war die Verfolgung in Zwickau und vielen andern sächsischen Landstädten Grausen erregend. Die Juden, welche das Jahr 1504 verschont hatte, wurden unter Confiscation ihrer Güter und ihres Vermögens, welches zur Hälfte den Anklägern und zur Hälfte den Gerichten zufiel, während der Jahre 1536 und 1543 des Landes verwiesen. Eben so hatte die Stadt Halle von Neuem in dem Jahre 1482, besonders aber 1503 Judenvertilgungen zu erleben; bei der Letztern wurde das Judendorf ganz dem Erdboden gleich gemacht, der Platz zum Bau der Moritzburg verwendet und die Juden aus dem ganzen Erzbisthume vertrieben. — Im Anhaltinischen (Ascanien), dem ältesten Theile des Herzogthums Sachsen, kommen die Juden vor dem Anfange des 15. Jahrh. nicht erkundlich vor, und 1454 hatten sie erst zu Bernburg eine Synagoge, während im Jahre 1440 in dem Streite der Stadt Zerbst wegen Lindau nebst der Münze auch die dasigen Juden erwähnt sind. — Ueberhaupt erscheint Münzrecht, Schlagschatz und Judenschatz in öfterer Verbindung mit einander in Bestätigungs- u. Lehensurkunden. Ja, wenn in Privilegien der Städte das Münzrecht und der Marktzoll erwähnt sind, so sind gewöhnlich auch die Juden, als besonderer Gegenstand der kaiserlichen Reservatrechte, mit beigefügt, was am Gewöhnlichsten im 12., 13. und 14. Jahrhunderte vorkommt. — In Dessau erhielten erst im Jahre 1686 durch Fürst Johann Georg II. von Anhalt die Juden eine Synagoge und einen Gottesacker, und 1740 von Leopold Friedrich Franz endlich eine Verfassung. Doch seit dieser Zeit ist Dessau auch ein Hauptort der Judenschaft geworden. —

Dies waren die ohngefähr wichtigsten Notizen zu einer ältern Geschichte der Juden in Sachsen, die allerdings noch bei Weitem durch speciellere Data aus den Chroniken der Städte und den Sammlungen von Urkunden, ja selbst aus dem Gesetzcoder vermehrt werden kann[100]), wenn es darauf ankäme, eine gründliche Geschichtsübersicht geben zu müssen. —

---

[100]) Die Chronisten berichten Vieles von den vorzüglichsten Judenverfolgungen. Aus diesen Berichten könnte aber namentlich hervorgehen, daß

Wir stehen jetzt am Ziele unsers Vorhabens, an der Darlegung einer historischen Conjectur auf die Anfangs gestellte Frage:

man, um Ursachen zur Verfolgung zu finden, sehr erfinderisch gewesen sein mag. Die Geschichte des Knaben zu Weissensee und des guten Wernher, die Martern der Hostien, die Sammlung des Bluts der von den Juden angeblich ermordeten 5 Knaben zu Fulda in Säcken ꝛc. riechen, wie der Hilferuf der gemarterten Hostie zu Breslau, sehr nach Erfindung der Klerisei, die, wie wir aus einer Urkunde des Klosters Homburg von 1319 ersehen, auch bei den Juden borgte. — Einer der ältesten Judenverfolgungen in Folge der Kreuzzüge unter Volkmar und Emerich gedenkt das Chron. Sampetrinum Erfurt. beim Jahre 1096: Anno MXCVI populus innumerabilis virorum et mulierum ex diversarum gentium partibus armatus Jerosolimam tendens Judaeos baptizari compulit, renuentes ubique locorum immensa caede profligavit. Apud Mogontiam vero utriusque sexus Judaei numero mille et XIIII. interfecti sunt. Et maxima pars civitatis exusta est. Judaei, qui per diversas provincias, metu compellente, Christiani facti sunt, iterum a Christianitate paulatim recesserunt. — Von einer Verfolgung im Jahre 1212 sagt der pirn. Mönch unter „Juden": Vnd (MCCXII) namen die pawern czu Gotha den Juden aus eygner torst ire habe, der vil seint ergryffen vnd enthoupt." Doch sagt er unter „Gotha": Vnd MCCCCXI namen die pawern darvmb den Juden habe in iren hewsern, worden einteils ergryffen vnd enthoupt". — Allerdings ein seltener Fall im Mittelalter, daß die Verfolger der Juden bestraft wurden; mag wohl seine Ursache gehabt haben. — Eine andere erwähnt der Erphurdianus antiquitatum variloquus beim Jahre 1221, in welchem Jahre ein Aufruhr in Erfurt ausbrach, mit den Worten: Item Judaei quasi LXXXVI a peregrinis occiduntur; worüber der pirn. Mönch sagt: „MCCXXI worden sie zu Erfort von den fryfen geschlagen." — Von einer Verfolgung im Jahre 1236 berichtet das Chron. Sampetr. Erf., wobei die Ursache allerdings sehr grauenhaft klingt: Hoc anno V. Cal. Jan. in Fulda Judaei vtriusque sexus XXXII a cruce signatis Christianis sunt perempti, quoniam duo ex eisdem Judaeis in sancto die Christi cuiusdam molendinarii extra muros habitantis et interim in Ecclesia cum uxore sua manentis V pueros miserabiliter interemerant, ac ipsorum sanguinem in saccis, cera linitis susceperant, igneque domui supposito recedentes. — Cuius rei veritate comperta et ab ipsis Judaeis reis confessa, vt supra dictum est, puniti sunt. Der Pirn. Mönch erzählt ferner unter „Juden": Anno Christi MCCLX hat Bischof Rupertus czu Magdeburg, als die lobrostunge (d. i Laubhüttenfest) hielten, CM Mark an golde vnd silber entwant." (Allerdings eine löbliche That eines Kirchenfürsten!) Ebenso erwähnt das vorige Chronicon unterm Jahre 1287 einer von den Juden verübten schauderhaften That, welche eine Verfolgung nach sich zog, die aber sehr nach Legende schmeckt: Eodem etiam anno Judaei quendam servum nomine Wernherum dictum bonum, qui eis pro mercede servierat, in die Parasceve martyrio decoraverunt, omnia genera contumeliarum explentes in eo, quae dominus noster Jesus Christus passus fuit, excepta crucifixione etc. Quod postquam Christianae plebi innotuit, omnes Judaeos, quos invenire poterant, in civitatibus et villis circa mille viros interfecerunt, exceptis parvulis et mulieribus, et omnia eorum bona diripuerunt. Tres vero ecclesias eidem bono Wernhero Christiani construxerunt, in quibus Dominus multa miracula propter eundem operari dignatus est circa Renum in civitate, qui dicitur Bacherach, ibi requiescit in Christo. — So gedenkt auch dasselbe beim Jahre 1298 eines legendenartigen Vorganges: Eodem anno circa festum Penthecosten quaedam pestis vehemens et valida nutu Dei in Franconia Judaeos invasit, quae in tantum invaluerat, quod omnes Judaei Almaniae extinxisset, s

Wie und Wann kam eigentlich wohl der Judenkopf als Zimier auf das Meißner Markgrafenwappen? — Wir ha-

non ipsorum infinita pecunia circa aliquos Principes et Civitatenses intercessisset. — Referunt namque, corpus Christi eos in synagogis ac in secretioribus suis furtim reconditum habuisse, illudque cultellis et subulis suis confodisse novoque inaudito martyrio Christum crucifixisse, ut paternis execrationibus viderentur esse participes etc. etc. (Menckenii S. R. G. III. 310.) Die Hauptsächlichste Judenverfolgung, die nicht nur Sachsen, sondern sogar fast ganz Deutschland mit Gräuelen erfüllte und mit Blute befleckte, fanden in den Jahren 1348 bis 1350 statt. Unsere Chronisten erzählen von ihnen Vieles und geben namentlich als Ursache an, daß man die Juden als Vergifter der Brunnen in Verdacht hatte. Der Erphurdianus antiquitatum variloquus sagt unter 1348. „Eodem anno intra festum Purificationis et Carnis privium Judaei occisi sunt in omnibus oppidis et villis Thuringiae, videlicet in Gota, Isenaco, Arnstet, Vlmeno et Nebra, Wie, Tenstet, Herbisleuben, Thummesbrucken, Frankenhusen, Wissensee: ex quo infecerunt fontes et puteos veneno et toxico, prout tunc manifeste dicebatur, quod multi sacci veneno pleni in fontibus et puteis reperirentur." Ferner heißt es daselbst von Erfurt: „Eodem anno in die S. Benedicti, qui tunc fuit sabbato ante dominicam Laetare, Judaei interfecti sunt. Erfordiae per communitatem civium invitis Consulibus centum et ultra. Alii vero plus quam tria millia, cum viderent se manus Christianorum non posse evadere, pro quadam sanctitate se ipsos in propriis domibus cremaverunt, Post triduum in curribus oneratis ducti sunt in coemiterium eorum ante valvam S. Mauricii et ibidem sepulti. — Der pirnaische Mönch berichtet aber unter „Juden": „MCCCXLVIII worden sie in Düringen an sewlen gepeyczst vnd vortriben." und „MCCCXLIX worden sie in allen steten nach vnser liben frawen lichtmessen in Düringen ertöt, gebrannt vnd geflagen als czu Eysenach, Gotha, Creuczberg, Ernstat, Ilmen, Denstet, Frankenhausen ꝛc. solten Wasser vnd bron vergift haben." Auch der Erphurdianus antiquit. variloquus erzählt dasselbe gleichfalls von Erfurt und giebt überdies Andeutung der Ursachen: „MCCCXLIX. Etiam dicitur ipsos fontes et Geram Erfurth intoxicasse nec non Altera, ita ut nemo ipsam in Quadragesima comedere vellet, nec aliquis civium de ditioribus tum aquam coquere permitteret. Si verum dicunt, nescitur. Sed magis credendum foret, exordium calamitatum eorum fuisse magnam et infinitam pecuniam eorum, quam Barones cum militibus, cives cum rusticis ipsis solvere tenebantur. Deo autem gratias semper, qui civitatem Erfurt populumque Christianum ibidem inter tot incendia tantaque homicidia sua pia misericordia custodivit. Similiter et in Molhusen eodem die Judaei necati sunt. — Fast dasselbe erzählt auch das Chron. Sampetrinum beim Jahre 1349. Das Chron. Vetero-Celense minus sagt dagegen ganz kurz: MCCCXLIX, In crastino Valentini interfecti sunt omnes Judei in terra Misnensi et in Thoringia, während das Chron. terrae Misn. unterm Jahre 1350 noch kürzlicher berichtet: Eod. Anno per totam Thuringiam omnes Judaei cremati sunt et in multis aliis civitatibus. Es erließ sogar Landgraf Friedrich von Thüringen unterm 6. Mai 1349 eine Urkunde an die Stadt Nordhausen, daß sie die Juden todt schlagen sollten (Vgl. Hist. Nachricht. von Nordh. S. 612.). Im Jahre 1391 kamen die Juden mit dem Schrecken und Verluste der Pfandbriefe davon: Der Pirn. Mönch sagt: „MCCCXCI mußten die Juden im römischen reich in allen reichssteten alle pfande, brife vnd hauptgut one entgeltnis, czu stewer der erbar leuten wider geben, vnder Konige Wenczeslao." Im 15. Jahrhunderte werden als die vorzüglichsten Verfolgungen zu vörderst die von 1432 obenan genannt, welche nach den Chronisten die Kurfürstin Margarethe bei ihrem schwachen Gemahle veranlaßt haben soll, und in den Anna-

ben historisch erläutert und zum Theil auch urkundlich nachgewiesen, daß die Juden des deutschen Königs oder römisch-deutschen

---

les Torgavienses (Mencken. S. R. G. II. S. 581.) also erwähnt wird: Anno MCCCCXXXII. Margaretha Austriaca Friderico Saxoniae Duci data est in matrimonium, quae paulo post effecit, ut maritus Judaeos ex omni regione sua expelleret, qui ante etiam Torgaviae habitaverant, et peculiarem scholam non procul a porta Xenodochiali habuerant. — (Vgl. auch von Langenn, Herzog Albrecht, S. 3.) Ebenso sollen nach dem pirn. Mönch 1431 auch die Juden verfolgt worden sein, denn er sagt: MCCCCXXXI worden die Juden in Düringen und Meissen, one czu Erfort, Mühlhausen vnd Nordhausen ꝛc. erslagen." — Eine andere mag im Jahre 1454 blos in Schlesien gewüthet haben. Wenigstens scheint nach Adam Ursinus (Chron. Thur. Mencken. S. R. G. III. 1332.) am meisten Breslau davon berührt worden zu sein. Am glimpflichsten benahm sich 1474 der Erzbischof Ernst von Magdeburg, wie Georg Spalatin berichtet. Es heißt: (Georgii Spalatini vitae. Mencken. II. S. 1100.) Ernestus (Archiepiscop. Magdeburgensis), qua erat singulari pietate et in cives amore, Judaeos, qui diu suburbium Magdeburgi coluerant, antiquis sedibus emigrare jussit. Justum tamen pretium pro domiciliis et immobilibus, si quae tenerent, aliis singulari clementia illis restituit, bonaque et opes libere auferre passus est. Synagogam vero in Beatae Virginis sacellum convertit. Judaeos eo tempore utriusque sexus supramille et quadringentos emigrasse constat. — (Vergl. auch Georgii Torquati Series Pontific. Eccl. Magdeb. Mencken. III. 406.)

Uebrigens sind noch einige Urkunden nachzutragen, welche die Juden in Sachsen betreffen: 1272, (s. d.) gab Aebtissin Bertradis den Juden einen Schutzbrief. — 1291, 18. März, überließ Erzbischof Gerhard von Maynz der Stadt Erfurt die Münze, das Marktmeister- und Schultheißenamt, sowie auch die Judennutzung. — 1368, 1. December, ertheilten Landgraf Friedrich, Balthasar und Wilhelm den Juden in Thüringen Rechte. — 1390, 21. Juni, nahmen die Landgrafen Friedrich, Wilhelm und Georg den Juden Matthias zu Nordhausen in ihren Schutz. — Markgraf Johann übergab am 21. Septbr. 1395 der Stadt Görlitz die Juden. — 1391, 21. Septbr., nahm Kaiser Wenzel die unter den Landgrafen von Thüringen stehenden Juden von einer Pönal-Verordnung aus. — 1413, 31. Juni, erlaubte Landgraf Wilhelm den Juden zu Coburg einen Gottesacker anzulegen. — 1416, 27. März, ertheilte Landgraf Wilhelm Befehl, daß alle Juden in seinen Landen unter Meister Hellern stehen sollten (Ludwig. Reliquiae X 254.). — 1418, 13. März, nahm Graf Heinrich von Schwarzburg einen Juden in seinen Schutz. — 1423, 25. Aug., ertheilte Hans von Polenz, Landvoigt der Lausitz, den Juden zu Luckau auf 5 Jahre Freiheit. — Kurfürst Friedrich nahm 1425, 23. Mai, die Juden in Meißen und Thüringen in seinen Schutz. — 1425, 2. Aug., nahm ebenfalls Graf Heinrich von Schwarzburg einen Juden in seinen Schutz, was abermals 1431 am 15. Decbr., am 9. Decbr. 1435, am 11. Mai 1438 und zu Michaelis 1441 geschah. — 1447, 10. Aug. ertheilte Herzog Wilhelm Obligationen an einige Juden (Hönn, Cob. Histor. I. S. 162.). — Merkwürdig ist aber auch die Urkunde des Kurf. Johann Friedrichs, vom 1. Nov. 1536, welche den Befehl enthält, die Juden nicht zu dulden (Rudolphi Goth. Dipl. V. S. 254.), sowie das Ausschreiben desselben Kurfürsten, vom 6. Mai 1543, wegen „der einschleichenden Juden." — Ebenso ist bemerkenswerth Kaiser Karls V. Privilegium für die Stadt Nordhausen, daß daselbst kein Jude mehr wohnen durfte, welches Privilegium am 14. Aug. 1559 durch Kaiser Ferdinand bestätigt wurde. — Aus Paul Langes Naumburger Chronik (Mencken S. R. G. II. S. 81.) erfahren wir endlich auch, daß die Juden die Erfinder eines furchtbaren Gifts waren, wovon ein einziger Tropfen, welcher nur an einen Menschen oder an ein Thier kam, hinreichend war, sie zu tödten. Er berichtet

Kaisers Servi camerae, d. h. Kammerknechte, oder Fiscalini, d. i. Kammerunterthanen; waren, die unter dem unmittelbaren Schutze des Reichsoberhauptes standen, daß sie sonach als ein eximirter Stand im Reiche angesehen wurden, die an Niemand anders Abgaben zu zahlen hatten, als nur in des Königs Kammer die sogenannten Opferpfennige. Wir sahen aber auch, daß besonders das Reichsoberhaupt die Juden unter die specielle Aufsicht und bedingte Gerichtsbarkeit der höhern Kirchenfürsten öfters gestellt hatte, daß namentlich der früher erste Reichs-Prälat, der Erzbischof von Maynz, in einem großen Theile des Reichs, wo die meisten Juden damals wohnten und auch bis zum 13. Jahrhunderte die meisten kaiserlichen Domänen sich befanden, Franken, Thüringen und Meißen, den Judenschutz ausübte, daß auch der Erzbischof von Magdeburg die Juden des obern Saalkreises sowie in Niedersachsen überwachte, und daß ferner seit Kaiser Karl IV. ebenfalls die Erzbischöfe zu Trier und Cöln die Juden der Rheinprovinzen und in Schwaben zu schützen hatten, während dem sogar endlich andere Reichsstände und selbst Vasallen vom Kaiser als Begünstigungen (wie z. B. die Grafen von Würtemberg und von Wertheim) mit dem Judenschutze betraut wurden. —

Wir sahen aber auch aus der ersten angeführten Urkunde Heinrichs IV., vom Jahre 1090, daß der sogenannte Judenschutz und die damit verknüpften Revenüen, der sogenannte Judenschatz, ein königliches Reservatrecht war, und daß es daher keineswegs in der Willkühr[101]) der Grundherren und Reichsstände lag, die Juden zu besteuern. Wir erfuhren aber auch, daß die Kaiser als Gnadenbezeugungen gegen Fürsten und andere geistliche und weltliche Reichsstände den Judenschutz sowohl, als den damit verbundenen Judenschatz an diese, zu meist aber nur auf ihre Lebenszeit, verliehen. Wir haben jedoch keinen urkundlichen

---

unterm Jahre 1531 davon wie folgt: „Pragae Judaei ut et Francofurti ad Moenum novum veneni genus invenerunt adeo nocivum, ut quicquid unica tantum ejus guttula aspergeretur, sive homo sive bestia, statim concideret et extingueretur. Ejus rei Judaeus quidam in cane periculum fecerat, et propterea in vincula conjectus diras sceleratorum artes prodidit."

[101]) Willkühr war zwar trotz dem nicht fern. So erzählt Peter Sax (Pontifices Arelatenses): „Raimundus cauit, ne Curatores pontis Craui Judaeos die parasceues cogerent, lapides, calcem, caeteraque, quibus opus erat, ponti fabricando restaurandoque comportare, mutato in pecuniam onerario illo jure." — (Mencken. S. R. G. I. S. 262.). Ferner berichtet Enoch Widemann (Chron. Curiae, Mencken. l. c. III. S. 733) „daß am 8. April 1515 die Juden zu Hof deshalb verfolgt und beraubt wurden, weil sie die von ihnen alljährlich am Charfreitage zu leistenden Geschenke an die Bürgersöhne, Handwerksgesellen und Pummler (nebulones) zu verabreichen sich geweigert hatten. Diese Geschenke dienten dazu, daß die Empfänger in den Feiertagen davon lustig lebten. —

Nachweis, ob sich die damit begnadigten Reichsstände auch stets deshalb eines diplomatischen, heraldischen oder sphragistischen Zeichens bedienten, wie wohl Würtemberg und Meißen davon Andeutungen giebt. — Auch haben wir bereits angedeutet, daß die Juden, namentlich nach verschiedenen alten reichsstädtischen Statuten und Ordnungen eben als des heiligen römischen Reichs-Kammerknechte vornehmlich eine besondere Kopfbedeckung, und zwar zumeist eine Art von Spitzhüten[102]) oder Cornua[103]) mit der so genannten Flamme tragen mußten und, daß das Tragen des Barets oder auch der später gewöhnlichen breiten Hüte ihnen, so wie das Tragen der Waffen (sie standen ja unter des Königs Frieden, wie die Pfaffen, nach dem

---

[102]) Ueber die Entstehung dieser Spitzhüte oder gehörnten Hüte, wie sie auch hießen, sagt — Guido in der II. Constitutio: „Cum in tantum insolentiae Judaeorum excreverint, ut per eos in quam plurimis Christianis jam dicatus infici puritas Catholicae sanctitatis, non tam nova contentis, quam summorum Pontificum statuta vetera renovantes, distincte praecipimus, ut Judaei, qui discerni debent in habitu a Christianis, Cornutum pileum, quem quidem in istis partibus consueverunt deferre et sua temeritate deponere praesumserunt, resumant, ut a Christianis discerni valeant evidenter, sicut olim in Generali Concilio extitit diffinitum. Quicunque autem Judaeus sine tali signo deprehensus fuerit incendere, a domino terrae poena pecuniaria puniatur.“ — Im Codex Speculi Saxonici der pauliner Bibliothek aus dem XIII. Sec., wo auf dem Anfange der schon S. 190 erwähnte Judeneid steht, sind darunter noch die Worte: „Dißen eyd sol der Jude tun uf Moysi oder yn saphats buche. Der Jude sal ouch nommer uz syner schule oder uz syner synagoge ane juden hut komen.“ (Mencken. III. S. 2056.) — Außerdem mußten auch an verschiedenen Orten die Juden andere Zeichen an sich tragen, um sofort von den Christen unterschieden zu werden. So z. B. gelbe Ringe, die auf die Kleider, besonders auf die Brust genähet waren, und selbst die Juden-Frauen mußten sich durch spitzere Mäntel von den andern auszeichnen. So erzählt Achill. Pirmin. Gassarus in den Augsburger Annalen beim Jahre 1434 (Mencken. S. R. G. I. S. 1586): Quando autem Judaei diuturnitate temporis insolescere apud nos occiperent, adeoque praescriptione quadam, ex praefectorum indulgentia nata, non modo promiscue, verum etiam immoderate inter fideles cives versari nequaquam erubescerent, constitutum a Senatu Augstburgense primum est, ut illi flavos circulos vestibus a pectore insutos, mulierculae vero ipsorum, acuminatiora pepla, publice semper gestarent.“ — Besonders war das Tragen gelber Ringe an den Kleidern in Erfurt seit 1452 vom Bischofe zu Maynz förmlich den Juden anbefohlen, wie Hartung Kammermeister berichtet: „Die Joden zw Erffurthe mussen alle gelbe ringe zcum Zeychen tragen 1452. In demselben Jare gebot Bischoff Ditterich von Mencz, von bestellung wegen des erstenn Cardinals allin Joden in der Statt Erffurthe, daß sy gele ringe an Iren Kleidern vor Iren brusten suldin tragen, so daß man einen Joden vor eime Christen eigenlichen muchte erkennen.“

[103]) Aehnliche Hüte mit Schällen mußten auch die ausgelernten Lehrlinge der Buchdrucker so lange tragen, bis sie wirklich von der Innung zu Gesellen gesprochen worden waren, weshalb sie auch Cornuti oder Gehörnte hießen.

Sachsenspiegel), gänzlich verboten war. So heißt es z. B. noch in der Frankfurter Polizei-Ordnung vom Jahre 1599:

„vlterius ist dem Baumeister gesagt, gemeiner Judenschaft anzuzeigen, daß sie hinfuhro schwarze oder graue Hüte tragen und ausserhalb ihrer Gassen in keinen Bareten gehen." —

In so weit wären wir nun wohl darüber einig, daß die Benennung „Judenkopf", beim Kleinode oder Zimier des meißner Wappen-Helms, eine von der darauf wachsend erscheinenden Figur, welche den obern Theil eines Juden in mittelalterlicher Tracht und besonders mit dem ihnen damals vorgeschriebenen Kopfputze darstellt, entstandene ist, und ihre höchst wahrscheinlich historische Entstehung unbedingt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu suchen sein dürfte, da selbst die ältesten sächsischen Münzen, die dieses Zimier oder Helm-Kleinod als eigenthümliches Münzbild tragen, unter dem Namen der „Judenköpfe" urkundlich bekannt sind. Nun fragt sichs aber, weil wir, aus Mangel einer, die Entstehung des Namens dieses Kleinods oder Zimiers unbedingt aussprechenden Urkunde, doch nur eine historische Hypothese hier aufstellen können, welcher Fürst unter den meißner Mark- und thüringschen Landgrafen hat dieses Zimier zu erst geführt? — Wie wir bereits S. 174 angeführt, erscheint auf den Sigeln des ersten meißnisch-thüringschen Fürsten, Heinrichs des Erlauchten, als Marchio misnensis, noch das sogenannte Arnshauger Zimier, das aber unbedingt das alte meißner sein dürfte, da Landgraf Albrecht und dessen Sohn Diethrich (Diezmann), als Landgravius junior Thuringiae, das thüringsche Zimier, Hiefhörner mit den Schillerbaumzweigen führten, und Friedrich, als Marchio misnensis, das angebliche Arnshauger, während dagegen der Nachgeborne Markgraf Heinrichs, Friedrich der Klemme, gleichfalls, als Marchio misnensis, das sogenannte Arnshauger durchgängig (wo er als Reiter mit Helm und Zimier erscheint) führt. Der Sohn Friedrichs des Freudigen, Friedrich der Ernste (den auch einige Historiker den Ranen[104]) oder Dürren wegen seiner Körperconstitution nennen), führt noch 1338 auf seinem großen Reitersigel oberhalb des Helmvazes einen hohen Bund mit starkem, darauf gesetzten Pfauenwedel, während dasselbe Zimier auf einem Insigel seines Vaters einmal mehr als eine Säule, an der zu beiden Seiten Blankenflügel und auf welcher der Pfauenwedel wipfelt, das andere Mal aber mehr als ein aus Schiffsblanken zusammengefügter Untersatz des hohen Pfauenwedels erscheint. Nun soll zwar von Friedrich dem Ernsthaften bereits der Judenkopf als Zimier geführt worden sein, doch ist uns

[104]) Vom mittelhochdeutschen ran, schlank, mager; auch ranig. —

weder ein Secret-Sigel mit diesem Bilde, noch ein Reiterinsigel dieses Fürsten mit diesem Helmkleinode an einer Urkunde noch unversehrt hängend bis jetzt zu Händen gekommen. Dagegen können wir mit Zuverlässigkeit behaupten, daß der Sohn dieses Fürsten, Friedrich der Strenge, den Judenkopf unter der Bezeichnung des meißner Zimiers wirklich als Helmschmuck vorherrschend geführt und ebenso die Brüder Balthasar und Wilhelm, nicht weniger Friedrich, Wilhelm und Georg sich desselben bedient haben, während Ersterer erst nach dem Jahre 1423 das Zimier des Herzogthums Sachsen zu führen pflegte. —

Die erste Spur, daß ein meißnisch-thüringscher Fürst mit dem eigentlichen Judenschutze und sogenanntem Judenschatze vom Reichsoberhaupte gewissermaßen belehnt ward, ist die vom Kaiser Ludwig IV. (dem Baier) den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen am 13. April des Jahres 1330 ausgestellte Urkunde, welche sich dahin ausspricht, daß sein Schwiegersohn, der Land- und Markgraf Friedrich, alle Juden in der Landgrafschaft Thüringen und in den meißner und ostländischen Markgrafthümern, so wie in den genannten Städten, unter seine Jurisdiction und Hoheit (Dominium) mit allen Rechten, die der Kaiser über sie auszuüben hatte, erhalten und auch die dem Reiche rückständigen und zukünftigen Steuern (Steurae) ꝛc. auf seine Lebenszeit zu erheben berechtigt sein sollte. Diese Urkunde lautet wörtlich wie folgt:

Ludovicus, Dei Gratia, Romanorum Imperator, semper Augustus, prudentibus viris, Magistris civium, et Scultetis, Ministris et Consulibus universis, in Erfurt, Mühlhausen et Nordhausen, oppidorum suis et imperii fidelibus dilectis gratiam et omne bonum. Cum illustrem Friedericum Landgravium Thuringiae, Misnensis et Orientalis terrarum Marchionem, Dominumque Plisnensem generum nostrum carissimum, qvem noster affectus speciali affectione complectitur propter suae fidelitatis et excellentiae bene merita, ac praerogatura gratia, ex solitae benignitatis clementia favorabiliter duximus decorandum, ut omnes Judaeos et singulos in Landgraviatu Thuring. Misnens. et Orientalis terrarum Marchionatibus praedictis ac vestris locis, et oppidis praescriptis ubilibet constitutos viae, et nostre nomine et imperii detinere, ac possidere, ab ipsis qvoqve steuras seu collectas, nobis ac imperio jam multis annis neglectas solvere, et adhuc persolvendas usque ad suae vitae exitum recipere debeat, ac possit, ac omnem jurisdictionem et dominium, qvod Romanus Rex seu Imperator in ipsis obtinet, ac et super ipsos cum subjectione debita et condigna veluti ipsorum dominus retinere debeat, et etiam exercere dilectioni vestrae distincte, imo distinctissime, sub poena indignationis nostrae praecipiendo mandanqve qvatenus nostro ac juris intuitu dicta concessione Marchionem praefatam super Judaeos in locis et oppidis vestris supra scriptis, libere, et sine

contradictione qvalibet, ubi ac etiam potiri patiamur ipsum cum servitia et obseqvia, nobis ac imperio debita, eisdem imponere voluit, ac ab eis exigere, prout potest ex concessione nostra praedicta directe vel indirecte sub poena praetacta impedientes ullo modo, imo potius ad praescripta plene conseqvendum eidem praestabis auxilium et favorem. Datum qvinta post diem Paschae Regni nostri, Anno 16. Imperii vero tertio. [105])

Daß aber dieses Recht der Ausübung des Judenschutzes nicht nur auf Lebenszeit Friedrichs des Ernsthaften in Geltung blieb, sondern, daß auch dessen Nachkommen dasselbe möglichst aufrecht zu erhalten suchten, geht aus folgender, zu Gunsten der verwittweten Land- und Markgräfin Katharine und ihrer Söhne, der Mark- und Landgrafen Friedrich, Wilhelm und Georg, ausgestellten Urkunde des Kaisers Wenzel, vom 21. September des Jahres 1391, hervor. Wenzel hatte nämlich zum Nachtheile der Juden, seiner „Kammerknechte," im Reiche alle Schuldner derselben und ihre Bürgen von allen ihren Verbindlichkeiten losgesagt, also gleichsam im Namen der Juden des Dichters Worte: — „Unser Schuldbuch sei vernichtet!" — mit den Worten der Urkunde ausgesprochen: „aller vnd yglicher geltschulde es sey hauptguthe (d. h. Capital) odir pfande oder sust welcherley daz were, die sy den Juden — wy dy genant oder wo dy gesessin sind oder wie vnd in welcher mazze die schulde dargangen vnd gemacht were genczlichin vnd allir sachen ledig vnd entsprochen sin solten." — Dagegen waren jedoch, hinsichtlich der in Thüringen, Meissen ꝛc. gesessenen Juden, die Landgräfin Katharine und ihre Söhne beim Kaiser selbst eingekommen, hatten dabei namentlich ihre von den Kaisern erworbenen Rechte auf die Juden ihrer Lande geltend gemacht und erhielten, merkwürdiger Weise, auch von ihm urkundlich die Bestätigung dieser alten Rechte dadurch, daß er anbefiehlt, daß diese Fürsten es nach „gewissin vnd guten willin" mit den Juden in ihren Landen halten könnten, wie sie wollten. Die Urkunde lautet wörtlich wie folgt;

Wir Wenzlaw von Gotes Gnaden Romischer Kunig czu allin cziten Merer des Reichs vnd Kunig czu Beheim bekennen vnd tun kund offinlichin mit diesen brive allen den die In sehen oder horen lesen Wie wol daz sey daz wir vormals beyde Fürsten geistlichen vnd weltlichen Grafen Freyn Dinstluten Rittern Knechten Steten vnd allirmeniclichen vnsern vnd des Riches getruwen gefreyet vnd In die besundern Gnade getan habin daz sie vnd ire burgen aller vnd yglicher geltschulde es sey hauptgute gesuchit odir pfande oder sust welcherlei daz were, die sy den Juden vnsern Camerknechten wy dy genant oder wo dy gesessin sind oder wie und in welcher mazze die

[105]) Rudolphi Gotha diplomatica V. p. 209. —

schulde dargangen vnd gemacht were genczlichin vnd allir sachen ledig vnd entsprochen sin solten ydoch so sind vor vns komen dy hochgeborn Katherine Marcgrafynne czu Missen vnsere Mum Friedrich Wilhelm vnd Jurge Gebrudere ire Sone Marcgrafen czu Missen vnser liebin Ohemen vnd Fürsten vnd habin vns vndirwiset, wy daz sie von vnsern Vorfaren an dem riche Romischen Keysern vnd Kunigen vbir die Juden die vnder In gesessin sind vnsere Camerknechte etliche Gnade vnd fryheyde erworbin habin vnd baten vns mit fleizze daz wir sie solicher friheyde genysen vnd doby noch lute derselbin irer brive gnediglichen behalten wolten des habin wir angesehen ire redeliche vnd fleizzige Bete vnd ouch nucze vnd getruwe Dinste, die ire Vorfaren vnd ouch sie vns vnd dem Riche oft vnd dike nuczlichen vnd willighchen getan habin tegelichin vnd forbas tun sullin vnd mogen in kunftigin czeiten vnd habin dorvmb mit wolbedachtem mute guten rate vnd rechter wissen die egnant vnsere Mumen vnd Ohemen vnd die Juden die vnder In gesessin sint vnsere Camerknechte vss der vorgnant vnser gnaden gezogen vnd gnomen czihen vnd nemen sie doruss von Romischer Kuniglicher Mechte in kraft diez brifs also vornemlichin, daz allermenichchin beyde von wucher gesuche schaden vnd waz vber daz hauptgute komen vnd gewachsen ist von den egenanten Juden fry ledig vnd loze sein sollin vnd vmb daz hauptgute meinen vnd wollin wir daz daz czu der egenanten vnser mumen vnd ohemen gewißin vnd guten willin stehen vnd beliebin sullin also waz sy damite tun, daz daz volkomene kraft vnd macht sal habin vnd doby vnvorkerlichen beleibin solle: vnd gebiten dorvmb allen Fursten geistlichen vnd weltlichin Grafen Freyen Herren Dinstluten Rittern knechten lantrichtern vnd mit namen den obmannen vnd hauptluten des lantfriedes wo die gesesßin sind gemeynscheften der stete merkte vnd dorffere vnd sust allen andern vnsern vnd des Riches getruwen vnd vndertanen ernstlichin vnd vestiglichen mit diesem brive daz sie die vorgenanten vnsir mumen vnd ohemen wider solche vnser gnaden nicht hindern oder erren in dheyne wis Sundern sie daby getruwlichin behalden vnd beliben laßin Als liebe In sy vnsere swere vngnade czuvormeyden mit vrkund diez brifes vorsigelt mit vnser kuniclichen Majestat Insigel Gegeben czum Bettelern noch Christes geburd dryczenhindert Jar vnd dornach in dem Eyn vnd nunczigesten Jaren an sende Matheus Tage vnser Riche des Behemischen in dem nun vnd czwencigisten vnd des Romischen in dem sechczehenden Jare.

Ebenso beweißt aber auch eine andere Urkunde[106]) des Kai-

---

[106]) Wir Sigemund von Gotes Gnaden Romischer Konig czu allen czyten Merer des Richs vnd zcu Hungern Dalmacien Croacien ꝛc. Kunig bekennen vnd thun kundt offinbar mit diesim brive allen den die yn sehin adir horen lesen Alß wir von allir Judischeit In dem Romischen Riche wonhaftig vnd gesessen den dritten pfennyg aller irer habe vnd guter nemen lassen he-

sers Sigismund, der von den Juden „von allir Judischeit" des ganzen deutschen Reichs eine Contribution des 3. Pfennigs von aller ihrer Habe im Jahre 1418 zu erheben gedachte, wozu auch bereits die Kurfürsten und andern Reichsfürsten ihre Zustimmung gegeben hatten, daß er auch die ganz besondere Bewilligung des Mark- und Landgrafen Friedrichs erst dazu für Thüringen, Meißen ꝛc. bedurfte, und daß der Kaiser das vom Friedrich erhaltene Zugeständniß für diesen außerordentlichen Fall wirklich sehr hoch anschlug. —

Es ist nun in der That höchst seltsam, daß das Helmbild, der „Judenkopf," früher bei den Fürsten Thüringens und Meissens nicht vorkommt, als sie nachweisbar im wirklichen Besitze des eigentlich nur dem Kaiser als Reservatrecht zukommenden Judenschutzes und Judenschatzes waren, während schon Heinrich der Erlauchte theilweise Verweser dieses Rechts gewesen zu sein scheint. Ja, es muß dieses Zusammentreffen uns in der That auf die historische Hypothese führen, daß diese Fürsten, welche, wie wir sahen, grade auf dieses Recht ein besonderes Gewicht gelegt zu haben schienen, auch durch Vertauschung ihres bisherigen Helmkleinods der Mark Meissen, einer mit Blanken beflügelten Säule, auf der ein Pfauenwedel gipfelt, mit dem sogenannten Judenkopfe, an den Tag gelegt haben könnten, wie sehr sie eigentlich dieses von den Kaisern erhaltene Prärogativ zu schätzen wußten [107]). —

---

ben vnd noch, nemen lassen vnd alß vnser vnd des Richs Kurfursten andir Fursten und getruwen iren willen darczu gegebin haben vnd der hochgeborn Friedrich der Elder Landgrave czu Doringen vnd Marcgrave zcu Mißin vnser liber Oheme vnd Furste synen willen ouch darczu gegebin hat vnd gibet daz wir von aller vnd jglicher Judischeit in synen Landen Herschefften vnd gebieten wonhafftig vnd gesessen den dritten pfennyg aller irer vnd ir jgliches habe vnd gutes woran daz ist ouch, nemen vnd vffheben lassen mogen Alß haben wir angesehin sollich desselbin Friedrichs guten willen vnd ouch die sunderliche libe vnd truwe die er zcu vns vnd dem Riche in den vorgerurten vnd andern Dingen hat vnd meynen darumb seczen vnd sprechen von Romischer Koniglicher Macht in craft dieses brives daz ym sinen erben vnd nachkomen der vorgnanten syn guter willen den er zcu nemng vnd vffhebung des vorgnanten dritten pfennygs gegeben hat alß vor begriffen ist an allen vnd jglichen synen Furstenthumen landen luten herschafften friheiten herlikeiten rechten briven vnd privilegien furbaz ewiglich keynen schaden fugen adir bringen solle adir muge in keyne wiz Mit vrkunde dieses brives vorsigelt mit vnser Koniglicher Majestat Insigel Geben zcu Costencz noch Christ gebort vierczenhunrt yare vnd darnach in dem achtzcehenden Jare an vnser frauwen abinde purificacionis vnser Riche des vngerischen in den ein vnd drisigisten yar vnd des Romischen in dem achten yare.

[107]) Auf dem kurfürstlichen, vollständigen Wappenschilde, das erstlich unter Moritz und August 3 Helme führte, war der Helm mit dem Judenkopfe links zur Seite des Mittelhelms, der die Zimiere des Herzogthums und der Kur Sachsen zugleich führte, aufgepflanzt, was auch noch bei der Vermehrung der Helme auf fünf blieb. Als die Zahl der Helme seit Johann Georg I.

Hieran knüpft sich jedoch noch eine zweite historische Hypothese, welche sich auf die Entstehung der Sage und des Sprichwortes vom „dummen Jungen von Meissen" bezieht. — Unsers Wissens ist nirgends Etwas über die Entstehung dieses fast durch ganz Deutschland verbreiteten Sprichwortes verlautet, und das in Meissen noch vorhandene Bild des angeblichen „dummen Jungen", was man den Fremden mindestens seit einem Jahrhunderte zeigt, ist viel zu neu, während sich daran auch unsers Wissens keine eigentliche Sage knüpft. Nun hat man zwar in der im zweiten Umgange der Wendeltreppe (Wendelsteins) der Albrechtsburg angebrachten Stein-Relief-Darstellung des seltsamen Streichs eines markgräflichen Narrens, der eine Viole oder Erdbeere (?) mit einem andern zu natürlichen Surrogate vertauschte[108]), die Entstehung der Sage vom „dummen Jungen von Meissen" finden wollen. Es scheint jedoch darin eben so wenig ein wirklicher Halt dafür zu sein, da der „dumme Junge von Meissen" doch weit mehr im bloßen Sprichworte, als in einer Sage zu suchen sein dürfte. Mit größerer Wahrscheinlichkeit ist deshalb wohl anzunehmen, daß das fragliche Sprichwort daher entstanden sein dürfte, daß endlich das Volk, nicht mehr die Bedeutung des Judenkopfs auf dem meißner Wappen kennend, das doch an vielen Stellen der Gebäude und alten Thore der Stadt Meißen sowohl selbst, als auch anderer meißnischer Städte angebracht war und noch ist, sich aus eigner Weisheit eine Deutung bildete, und, da überdies die Figur des meißner Helmkleinods, ihrer Anschauung nach, einem Narren nicht unähnlich erschien, und der Volksmund, nach dem endlichen Verschwinden der eigentlichen Hofnarren mit Schellenkappe und

---

auf 10 gestiegen war, zierte der Judenkopf den Mittel-Helm links. — In welchem hohen Ansehen dieser Helmschmuck noch zu Kurfürst August's Zeiten war, beweist, daß, wie Moller in den Freiberger Annalen S. 269 erzählt, zu Ehren der kurf. Familie sogar Frauen Judenhüte bei feierlichen Gelegenheiten trugen. Als nämlich Kurf. August mit der Kurfürstin Anna 1557 Freiberg besuchte, heißt es bei Moller a. a. O.: „wurden sie köstlich vom Rathe bewirthet und damit es desto fröhlicher zuginge, haben sich der fürnehmsten Rathsherren Töchter auf's zierlichst vermaskeratet und sind die Weiber in hohen Judenhüten mit Flammen, wie auf dem churfächsischen Wappen zu schauen, in die Tafelstube hineingetreten und haben der Herrschaft einen Mummenschanz gebracht. Die Mummenschanz hat Wolff Hoßfahrtin getragen." —

108) In der bei Kreysig (Beiträge zur Historie der churfächs. Lande, Band II. S. 499 ff.) mitgetheilten „Kurze Erzehlung was auf dem weitberühmten Schlosse zu Meissen Merkwürdiges ehermahls zu sehen gewesen und eines Theils noch ist" wird S. 504 darüber gesagt: 13) Stehet eine Manes-Person (soll der Narr seyn, so die rechte Viole abgepflückt, und hergegen diese dahingesetzet) hinter einem Zaune, neßelt gleichsam die Hosen zu, mit der Beischrift:

Wiltu Neidhardt wißen,
Ich hab dir unter den Hut gesch.....

Spitzhute, den Begriff eines Narren leicht mit dem eines dummen Jungen [109]) gleichbedeutend fand, ohne weiteres denselben in sein Sprichwörterbereich aufnahm.

Wer uns eines Bessern belehren kann, thue es, da die Deutung historischer Sprichwörter für die Geschichte meistens vom größten Nutzen zu sein pflegt. —

Es ist in der That seltsam, daß bei keinem Historiker (unsers Wissens) nur irgend eine Andeutung sich vom alten Sprichworte: „der dumme Junge von Meissen" findet, während andere Sprichwörter von Meissen hinlänglich erklärt sind.

Diplomatische Nachlese

zu der Geschichte des Rechtsstreites zwischen Kurfürst Friedrich II. und Konrad (Kunz) von Kauffungen.

Schon als der Verfasser seine Monographie „Irrungen und Rechtsstreit zwischen Kurfürst Friedrich II. und Konrad von Kauffungen und der dadurch am 7. / 8. Juli 1455 herbeigeführte Prinzenraub ꝛc." der Presse übergeben, und der Stoff zu den derselben beigefügten, doch eher als der Text gedruckten urkundlichen und andern, namentlich chronikalischen Beilagen sich dermaßen angehäuft hatte, daß jenes Buch noch weit bedeutender an Umfang hätte werden müssen, als es wirklich schon geworden ist, beschloß er, die eigentlichen Rechtsstreits-Acten und einige gewissermaßen dazu gehörige Beilagen, die ein specielleres Interesse für die Geschichtsfreunde und namentlich für die Geschichtsforschung haben, in die Sachsen-Chronik unverkürzt aufzunehmen. — Noch mehr aber sieht sich der Verf. durch die wegen der angeblichen Tendenz gedachten Buches mehrfach erfahrenen Angriffe gewissermaßen sogar dazu aufgefordert, diese bis jetzt noch nicht abgedruckten Actenstücke hier buchstäblich zu geben, da er gewissermaßen in der Beziehung namentlich verdächtigt

---

109) Diejenigen, welche, wie Lyser, die Sage vom dummen Jungen zu Meissen, mit der Holsteiner Sage vom Dumm-Dusel und Klugspitz, vermengen möchten, irren unbedingt gar sehr. —

worden ist, als ob er entweder absichtlich diese Actenstücke falsch copirt und erläutert, oder aus Ignoranz mißverstanden habe.[1])

Der mehr durch den Zeitgeist, als durch die unmittelbare Absicht der beiden entzweiten fürstlichen Brüder geförderte Bruderkrieg war in der That die erste entfernteste Ursache zu den entstandenen Irrungen zwischen Kurfürst Friedrich II. und dem Konrad von Kauffungen. — Letzterer, der im gemeinen Leben Kunz genannt wurde, war in dem zweiten Jahrzehent des 15. Jahrhunderts geboren (sein Geburtstag ist unbekannt), und seine Jünglingsjahre fielen unbedingt in die Periode des an Gräueln überreichen Hussitenkriegs, welcher mehr denn zu sehr geeignet war, den so schon eisernen Charakter der gewaltrechtlichen Zeit noch gewaltiger auszuprägen. — Zeit und Umstände machen stets den Menschen; wäre Kunz in einer mildern Zeit aufgewachsen, und im Schooße des Friedens erzogen, und hätte er unter weniger ungünstigen Umständen zum Kurfürsten Friedrich II. und unbedingt noch mehr zu dessen rathender Umgebung gestanden, so hätte er sich nie zu einer Selbsthilfe gegen einen Fürsten veranlaßt gefühlt, die ihm das Leben auf eine seinem Stande so unwürdige Weise kostete, und ihn bei der die Zeitumstände nicht genau in's Auge fassenden Nachwelt zu einen sogenannten Prinzenräuber stempelte.

Nach Allem, was wir von Kunz von Kauffungen wissen und Schriftliches von seiner Hand kennen, war er keineswegs ein roher, gefühlloser Mann und, im Betracht der damaligen Stufe der allgemeinen Bildung des Adels und der Geistlichkeit, durchaus nicht ungebildet: denn er schrieb, nach der Mehrzahl der von ihm selbst geschriebenen Briefe ꝛc. zu urtheilen, eine für die damalige Zeit wirklich sehr leserliche, ja, genau genommen, sogar ausgeschriebene Hand[2]), und selbst sein Styl ist weit weniger schwierig zu nennen, als die Schreibweise vieler seiner Zeitgenossen, deren Beruf es eigentlich erheischte, sich gut und ver-

[1]) Was das Copiren dieser urkundlichen Stücke betrifft, so wird der Verf. keineswegs eine vollkommene Infalibität beanspruchen, da Irren menschlich ist. Unter den tausenden der bisher zum Drucke gelangten Urkunden ist doch wohl so leicht keine, die nicht von dem menschlichen Irrthume zeigte; namentlich aber ist oft bei der gründlichsten Collationirung und Controle ein kleiner oder größerer Irrthum eingeschlichen oder Schreibfehler untergelaufen, und was der Copist nicht versehen hatte, versah endlich noch der Corrector oder der Setzer. Von vielen Umständen hängt also die Richtigkeit einer gedruckten Urkunde ab.

[2]) Der Verfasser begreift übrigens nicht, wie einer seiner Widersacher grabezu die unmotivirte Behauptung aufstellen konnte, daß „grade der Umstand, daß er schreiben konnte, erst recht gegen ihn spricht, daß er eine gewisse Bildung besaß." — Vergl. Dresdner Journal 1855 No. 163. S. 740. Feuilleton 2. Spalte. —

ständlich in Schrift auszudrücken. Nicht minder ist ein Beweis, wenigstens für seine Bildungsfähigkeit, der angebliche Umgang Kunz's mit dem grünhainer Mönche Rosenkranz, dem er bekanntlich sein Vorhaben gegen Kurfürst Friedrich mitgetheilt, welches dieser aber als kluger Mann gemißbilligt, und ihn sogar vor der damit verknüpften Gefahr für Leib und Leben gewarnt haben soll.[3])

Erst nach dem Jahre 1443 mag Kunz in den Dienst des Kurfürsten Friedrichs gekommen sein, da er noch in diesem Jahre mit Hans und Heinze (Heinrich seinem Bruder) von Kauffungen unter den Zeugen als schlichter Junker in einer Urkunde erwähnt ist. Im sogenannten Manifeste[4]) des Kurfürst Friedrichs wird Kunz als kurfürstlicher „Voit und Amptmann" auf dem Schlosse zu Altenburg genannt, was er jedoch nur bis zum Beginn des eigentlichen Bruderkrieges gewesen sein dürfte, da er im Kriege selbst als „Abenteuerer" der kurfürstlichen Partei, d. h. als freier Bundesgenosse des Kurfürsten erscheint, der diesem nicht als „Erbarmann"[5]), sondern vielmehr auf „selbs koste vnd abentheuer" diente. — Daher kam es auch, daß Kunz im März des Jahres 1449 der Reichsstadt Nürnberg gegen den Markgraf Albrecht mit dem Reuß von Plauen (wiewohl nicht mit Zustimmung des Kurfürsten) als Abenteuerer diente, und doch später wieder bei dem Hilfscorps, das Kurfürst Friedrich zum Entsatz der von den böhmischen Hilfsvölkern des Herzogs Wilhelm geängstigten Stadt Gera, im October 1450, sendete, als Führer der Reiterei sich befand, bei welchem Zuge er an der Brücke bei Pöppeln gefangen und nach Böhmen abgeführt worden sein soll. Ebenso wollen die Historiker, daß Kunz aus dieser Gefangenschaft sich selbst mit 4000 Gulden ranzionirt habe, während sein Mitgefangener, Nicolaus Pflug, auf Kuauthain (nicht Frauenhain), als Erbarmann des Kurfürsten, von diesem das Lösegeld erhielt, was Kunz als Söldner (?) nicht hätte beanspruchen können. —

Diese Nichtzahlung des Lösegeldes sollte nun, nach der Ansicht der meisten Historiker, die erste Veranlassung zu dem Bruche zwischen Kunz und dem Kurfürsten Friedrich gewesen sein, obschon dies weder aus dem seit fast 200 Jahren durch Anton Weck bekannt gemachten Ausschreiben oder Manifeste Friedrichs, noch weniger aus der beigelegten, jedoch nicht mehr im Originale vor-

---

[3]) Vergl. Richters Chronik von Annaberg I. S. 6.

[4]) Abgedruckt zuerst beim Anton Weck, Dresdner Chronik, S. 166—169.

[5]) In der Rolle der Erbarmannschaft vom Jahre 1445 wird wohl Hans von Kauffungen zu Wolkenberg mit einer Glefe erwähnt, aber nicht Kunz von Kauffungen, der damals noch Antheil an dem gegenüber gelegenem Gute Kauffungen hatte.

handenen, unbedingt nach Fassung und Wortlaut verdächtigen, Quittung[6]) hervorgehen konnte.

Erst aus der Klage des Kunz geht ganz genau hervor, was die erste mittelbare und unmittelbare Ursache zur Unzufriedenheit des Kunz mit dem Kurfürsten war. Ehe wir daher die versprochenen Actenstücke selbst mittheilen, werden wir zum Verständnisse derselben noch Einiges vorausschicken müssen, welches, im Vereine mit den den Actenstücken selbst beigegebenen Noten, hinreichend sein dürfte, dem gebildeten und dabei vorurtheilsfreien Leser ein klares Bild von den mehrjährigen Irrungen zu verschaffen. —

Kunzens Gattin Elisabeth von Einsiedel, Schwester des kurfürstlichen Hofmarschalls, Hildebrands von Einsiedel, welcher laut Lehensregistratur im Jahre 1443 auch das Gut Kauffungen bei Penig zur Hälfte als Leibgedinge verschrieben ward, besaß, wahrscheinlich schon vor dieser Zeit, das Gut Milowitz[7]), über dessen Lage man allerdings noch keine wahre Entscheidung fassen kann, so lange der Lehensbrief oder doch wenigstens die Lehensregistratur nicht aufgefunden ist. Dieses Milowitz ward nun der eigentliche Zankapfel, der leider nach einem Verlauf von etwa 9 Jahren dazu Veranlassung ward, daß die einfachste Irrung zwischen Kunz von Kauffungen und dem Kurfürsten Friedrich bis zur seltsamsten Verirrung ausartete. Wahrscheinlich ist es, daß Milowitz in den herzoglichen Landen lag, da es unbedingt mit dem Beginne des Bruderkrieges, oder vielleicht schon unmittelbar bei der nach der Verheerung der Vitzthumschen Güter im Jahre 1446 oder 1447 vom Apel Vitzthum auf Tannrode verheeret wurde. Dieser muß daher in jener Zeit auch noch auf der Seite der Gebrüder Busso, Apel und Bernhardt Vitzthum von Apolda auf Roßla gestanden und vielleicht auch der Partei des Herzogs Wilhelm ange-

[6]) Diese Quittung hat ganz die Fassung und den Wortlaut eines Formulars der churfürstlichen Canzlei. Sie scheint von dieser wohl ausgefertigt, aber es fragt sich noch, ob sie auch von Kunz wirklich eigenhändig vollzogen und besiegelt worden ist. — So lange das Original, welches entweder von Kunzens Hand geschrieben oder von ihm mittels Sigel vollzogen ist, nicht vorliegt, muß es uns daher unbenommen bleiben, über dessen Echheit ein Bedenken nicht zu entfernen.

[7]) Es ist noch nicht entschieden, ob unter diesem Milobitz das Mölbitz bei Gera oder das bei Kranichfeld verstanden werden müsse. Ebenso wenig ist nachzuweisen, daß dieses Milowitz das Mölwitz bei Paulinzelle sei. Mit vieler Wahrscheinlichkeit ist dagegen anzunehmen, daß das kauffungsche Milowitz das jetzige Mölbitz oder Molwitz im neustädter Kreise an der Orla bei Neustadt ist, welches früher schon unter Herzoglicher Hoheit stand. Uebrigens hat das hiesige altschriftsässige Rittergut nur einen Theil des Dorfs, woraus man vermuthen könnte, daß früher noch ein zweites Rittergut in Molwitz war, das nach 1455 eingezogen und dem geistlichen Kasten zu Neustadt übergeben worden ist. —

hört haben, da doch der Kurfürst Friedrich auch dessen im Meißnischen liegende Güter Schweikartshain ꝛc. occupirt hatte. — Diese feindliche Verheerung des Gutes Milowitz, von welchem Kunz in der Einleitung seiner Klage sagt: „dz die Zeit mines weibes libgedinge gewest ist vnd ich daz mitsamt ir in vormundeschaft mines weibes inn gehobet habe," hatte zuerst zur Folge, daß Kunz vor allen Dingen den Kurfürsten, den er (damals Mitbesitzer von Kauffungen) für jene Zeit noch seinen „natürlichen Erbherren" nennt, um Hilfe anrief und ihn demüthig bat, ihm nach Billigkeit wegen solcher Unthat beim Apel Vitzthum zu Recht zu verhelfen, was der Kurfürst jedoch nicht that („das dan sein gnade entat"). Da nun aber Kunz vom Kurfürsten („Also ich mein vnbillich") keine Hilfe gegen Apel erlangte, so unternahm er es, wie er sagt, so wie er konnte, sich selbst zu Rechte zu verhelfen. Die nächste Folge davon war, daß Kunz von Kauffungen den Apel Vitzthum auf Tannrode, welcher übrigens, nach der Aussage des Kunz, im Dorfe Milowitz „eine treflich groß name on recht öch on alle redliche schuld vnbewart genommen" hatte, so wie Die, welche sich Vitzthums annahmen, befehdete und daß er auch eine Zeit lang diese Fehde auf eigene Gefahr und Unkosten fortführte. — Kunz ward jedoch endlich vom Kurfürsten veranlaßt, seine Fehde mit Apel auf Tannrode aufzugeben, weil sie als Separatfehde entweder dem Interesse des Kurfürsten, in Rücksicht auf Herzog Wilhelm störend war, indem er zugleich Kunzens Hilfe für den Bruderkrieg besser nützen konnte, oder, man kann annehmen, daß Apel Vitzthum auf Tannrode, dessen sich Herzog Wilhelm in der ersten Fehde Kauffungens wegen Milowitz angenommen hatte, bereits von Wilhelms Partei abgefallen und auf Seiten des Bischofs Peter von Naumburg getreten war, der anfänglich im eigenen Interesse und endlich zu Gunsten des Kurfürsten Friedrichs den Herzog Wilhelm befehdete. —

Der Kurfürst mußte in der That in einiger Verlegenheit sein, wie er Kunz beruhigen könnte, der sich durch des Kurfürsten Fehde mit den Vitzthumen in seinem Besitzthume von Milowitz gestört sah, und der sich doch auch gegen den Störer, den Apel zu Tannrode, nicht in eigener Fehde sein Recht verschaffen durfte, da die Separatfehde sich mit der Politik des Kurfürsten nicht vertrug. — Außerdem mochte dem Kurfürsten die Freundschaft des Kunz von Kauffungen doch auch nicht so ganz unwichtig sein, so lange namentlich der nach dem Waffenstillstande vom 13. Februar und dem Schiede vom 25. September 1447 wieder losgebrochene Krieg solche unerschrockene Leute, wie dieser unbedingt war, nothwendig machte. Aus den Verhandlungen zu Naumburg und Freiburg, am 3. Februar 1447, wo auch die

Vitzthume mit ihren Gegnern vereinigt werden sollten, welche die Entschuldigungsschrift der ehemaligen Räthe des Kurfürsten Friedrichs gegen die seines Bruders Wilhelm, namentlich gegen Busso und Apel Vitzthum am 13. Februar 1447, und auch den Einschluß dieser in den Waffenstillstande vom 14. Febr. d. J., sowie endlich die Bestimmung, daß die Ansprüche des Kurfürsten Friedrichs an diese durch Schiedsrichter am 12. Mai d. J. entschieden werden sollten, zur Folge hatte, war eigentlich kein richtiges Endresultat hervorgegangen, weil nach einer Urkunde vom 12. August 1447 die Vitzthume von den Tagen, auf welchen eine Beilegung der Streitigkeiten zwischen Friedrich und Wilhelm versucht werden sollte, fern gehalten werden sollten, da die Sage gehe, sie seien die Ursache der Feindschaft zwischen beiden Brüdern. — Eben so wenig vermochte die am Montage nach Martini 1448 niedergesetzte neue brüderliche Verschreibung und Einung lange gegen den völligen Ausbruch des Kriegs zu schützen. —

Kunz von Kauffungen, welcher während der Zeit der bald angeknüpften, bald abgebrochenen Unterhandlungen dem Kurfürsten wegen seines Guts Milowitz sehr in den Ohren gelegen zu haben scheint, hatte sich vielleicht auch nebenbei bei der kurfürstlichen Umgebung nicht eben beliebt gemacht. Ueberhaupt konnte das fortwährende Schweben der Verhältnisse zwischen Krieg und Frieden einem so entschiedenen Kriegsmanne von Natur, wie Kunz war, keineswegs gefallen, da er einsah, daß er dabei eher zu kurz kommen müßte, als daß er unter solchen Verhältnissen seinen Verlust je wieder ersetzt sehen würde. — Trotzdem, daß der Kurfürst dem Kunz aufgegeben hatte, seine Fehde gegen Apel zu Tannrode und gegen die, welche für diesen Partei genommen hatten (wozu, wie wir wissen, auch der Herzog Wilhelm anfänglich gehörte, der dem Kunz schon ohnedies, als Anhänger des Kurfürsten, Feind war), beizulegen, konnte Kunz doch nicht umhin, da der Kurfürst namentlich keine Anstalt machte, ihn zu seinem Rechte gegen Apel zu Tannrode zu verhelfen, die Fehde mit diesem immer von Neuem aufzunehmen. In einem solchen Fehdezuge mag er auch um Jubilate des Jahres 1448 begriffen gewesen sein, als er Donnerstags nach Jubilate, als fehderechtliche Prise gegen Herzog Wilhelm, Kaufleute aus Gotha und Eisnach bei Lindenau ohnweit Leipzig aufhob und sie auf sein Schloß Stein brachte. Dem Kurfürsten war dieses Unternehmen des Kunz, der ihm schon ohnedies etwas beschwerlich geworden sein mochte, als Wegelagerei dargestellt worden, weshalb Ersterer auch Befehl gab, des Letztern Schloß sofort zu nehmen und die eingeführten Gefangenen nebst Kaufmannsgute mit Gewalt zu befreien. Daß dazu keine Gewalt nöthig gewesen war, darüber spricht sich Kunz, welcher, wie er

sagt, nicht gern dem Kurfürsten zu wider sein wollte, in seinem Einlasse auf die 4. Klage des Kurfürsten aus. Kunz überließ das Schloß Stein willig den kurfürstlichen Leuten und war, um nicht mit diesen in Conflict zu gerathen, vor Ankunft derselben weggeritten. Auch wurde Kunz bald vor die kurfürstlichen Räthe deshalb vorbeschieden, die mit ihm in der Angelegenheit sich unbedingt auch geeinigt haben müssen, weil sonst Kunz nicht wieder für den Kurfürsten thätig erschienen wäre, und er unbedingt nicht ein Jahr etwa später als Entschädigung für sein verlorenes Milowitz, das Gut Schweikartshain erhalten haben würde. — Die brüderliche Einung am Montage nach Martini 1448 hatte einige Waffenruhe zur Folge, diese benutzte Kunz, wie bekannt, dazu, um bei der Stadt Nürnberg in Gemeinschaft mit dem Heinrich Reuß gegen den Markgraf Albrecht Dienste zu nehmen. Der damaligen öffentlichen Meinung, als ob Beide eigentlich unter Zustimmung des Kurfürsten an diesem Städtekriege Theil genommen haben sollten, ist überdies durch eine Notiz in einem gleichzeitigen Actenstücke bereits widersprochen, worauf, wenn es wirklich der Fall gewesen wäre, hierbei allerdings auch gar nichts ankommen würde. —

Kunz hatte zuverlässig die Dienste der Nürnberger nur als Zerstreuung gesucht oder hatte vielleicht auch (was ihm keineswegs eine Schande wäre) aus Geldnoth dieselben angenommen, da der Kurfürst, dem er bisher gedient, allem Anscheine nach, wie alle damalige Fürsten überhaupt, nicht eben der beste Bezahler gewesen sein kann, während bei den Reichsstädten eher noch ein guter Sold wirklich zu erlangen war. Der Hauptschlag vor Nürnberg bei Schwabach geschah bekanntlich am Gregoriusabende, 11. März 1449, und Kunz soll dabei durch einen Pfeilschuß verwundet worden sein. Die Gefangennehmungsgeschichte des Markgrafen Albrecht durch Kunz und des Erstern angebliche sofortige Loskaufung ist eigentlich durch Nichts zu beweisen[8]; zumal das gleichzeitige Schönbartslied: „Von der Stette Krieg"[9], gewiß diesen Triumph[10] für die Nürnberger eben so wenig als Kunzens Treulosigkeit gegen die Nürnberger[11])

---

[8]) Die Chroniken-Stelle, der in Schöttgens Opusc. minora S. 336 ff. abgedruckt ist, enthält eigentlich nur die Worte: „in welche flucht M. Albrecht von Cuntz von Kauff, einem Nürnbergischen Haubtmann, in waldt haimlichen gefangen vnd wider los worden." — der weitere Zusatz wegen des Prinzenraubs ist wohl noch späterer Erfindung. —

[9]) Zuerst von Hornmayer, Taschenbuch für die vaterländische Geschichte Jahrgang 1833 S. 130. ff. mitgetheilt.

[10]) Es heißt nur darin: Marggrav Albrecht hat sich nit wohl besunnen, — den Herrn von Nürnberg ist er kaum entrunnen, — zu fliehen war er beflissen ꝛc. —

[11]) Kunz stand übrigens auch noch später in sehr gutem Vernehmen mit diesen. —

verschwiegen haben würde, da es doch die Flucht des Markgrafen mit ziemlich burlecken und derben Worten vorführt. Kunz mag übrigens bald nach diesem Hauptschlage bei Schwabach von Nürnberg nach Sachsen zurückgekehrt und auch zum Kurfürsten Friedrich gekommen sein, da dieser schon in der Osterwoche des Jahres 1449 endlich sich willig gefunden hatte, den wegen Milowitz immer noch unzufriedenen Kunz durch die Uebergabe der Güter und Dörfer Schweikartshain ꝛc., wenn auch nur gegen Revers, zu beschwichtigen. Dieser von Kunz ausgestellte Revers, der sich bei Anton Weck[12]), freilich in der Orthographie sehr abweichend, schon abgedruckt findet, lautet in der wahrscheinlichen Originalcopie wie folgt:

Ich Kvnrat von Kouffungen zu Koffungen gesessen, Bekenne offentlichen mit diesem mynem briue geyn Allir menniglich, die An sehen adder horen lesen, Als der durchluchtigiste Furste vnd Herre Herre Friedrich, Herczog zcu sachsen, des heiligen Romischen Richs Erez-Marschalg, Langraue in Doringen vnnd Marggraff zu Miessen meyn gnediger liber Herre durch sinen Voit zu Lissenigk, die Guter vnd Dorffer ern Apeln Vitzthumbs zu Thanrode genn Kribensteyne gehorende, Als Swickershäyn mit den andern, vnd der Frawen ern Apels obgnant mutter zcu Libgedinge nicht verschrieben sind, an mich had lassen wiesen vnd In gewere[13]) setzen, der nach mynem nucze und notdurfft zcu gebruchen, biß so lange das mir seine furstliche Gnade eynes rechtlichen adder gutlichen austrags myner sachen gein Ern Apeln Had gehulffen, darumb habe ich synen furstlichen gnaden mit Handgebenden truwen[14]) an eynes rechten eides stad globt vnd vorsprochen, so mir die sachen gein Hern Apeln, In obgeschribener maße durch sine gnade adder die sinen eyns rechtlichen adder gutlichen austrags wirdet gehulffen, und die zcu ende bracht, Alsdanne sal vnd wil ich derselben guter und dorffer Swyckerßhayn mit den andern zcum Krybensteine gehorende, vnd der Frawen zcu libgedinge nicht vorschriben sind sinen gnaden willielich vnd lediclich widder abetreten, die ane alle widderrede entrümen[15]), vnd mich der gentzlichen widder vorczihen vnd euffern alle argelist hirynne gantz uß gescheiden des zcu warer Orkunde habe ich obgnanter Kvnrad von Kouffungen myn Insigel für mich und myne Erben, für die ich mich hirynne mitte vorschribe, mit rechterer wißen an dissen brieff lassen drucken, der geben ist zu Miessen nach Cristi geburte xiiij c. vnd darnach in den xlix^ten Jaren, am Sonnabende In der heiligen Osterwochen.

---

[12]) Dresdner Chronik. S. 170.

[13]) Besitz eines Gutes. Eigentlich ist das „in gewer setzen" soviel als die Art der Belehenung.

[14]) Handschlag auf Treue.

[15]) Beim Weck enträumen. Entrumen in der Bedeutung von einem Orte sich entfernen, davon ziehen.

Man sollte nun glauben, ja, sogar überzeugt sein, daß, sobald Kunz das Gut Schweikartshain nebst Zubehör unter der ausdrücklichen Bedingung vom Kurfürst überwiesen erhalten hatte, auch Kunz diesen Besitz so lange zu seinem Nutzen und zu seiner Nothdurft gebrauchen konnte, bis daß ihm der Kurfürst zu einem rechtlichen oder gütlichen Austrage seiner Sachen gegen Apel Vitzthum zu Tannrode verholfen haben würde, ja, daß Kunz keineswegs zu befürchten gehabt, daß er, bevor ihm der Kurfürst die bei der Ueberweisung ausdrücklich ausgesprochene Bedingung vollständig erfüllt, aus dem Besitze verdrängt und er sonach gezwungen werden würde, seine im Revers bestimmte und bedingte Rückgabe wohl zu halten, ohne daß vorher der Kurfürst seinem im Reverse ebenfalls ausgesprochenen Versprechen nachgekommen wäre. —

Dem war aber, wie wir später sehen werden, leider nicht so. — Wahrscheinlich ist es, daß Kunz eigentlich erst durch die Ueberweisung von Schweikartshain wieder der Partei[16]) des Kurfürsten zugeführt worden war, für die er auch von nun an ziemlich thätig gewesen sein mag. Ueberdies war er auch, wie er selbst wiederholt gesteht, in eigener Fehde, namentlich gegen Herzog Wilhelm mehrfach bethätigt, wobei er namentlich den Wilhelm von Wildenstein, auf Naila in Franken, zum Gefangenen machte. Daß er diesen Erbarmann des Herzogs Wilhelm wirklich in der eigenen Fehde gegen diesen gefangen hatte, geht aber namentlich daraus hervor, daß dieser Fürst auch das erst an des Kunz Sohn, den Hildebrand von Kauffungen, gezahlte Lösegeld, an Wilhelm von Wildenstein zurückzuzahlen, sich verbindlich erklärt hatte, welche Verbindlichkeit freilich erst des Herzogs Erben auf vielfache Verwendung[17]) im Jahre 1486 erfüllten, wie aus folgender Quittung hervorgehen muß:

Ich Wilhelm von wildenstein dy Zeit zw nayla gesessen, Bekenne fur mich mein erben, erbnemen, vnd thu kunth mit disem mey-

---

[16]) Man könnte fast muthmaßen, daß Kunz in der That aus wirklichem Mißmuthe über des Kurfürsten unentschiedenes Benehmen an der nürnberger Fehde gegen Albrecht Theil genommen, da die Zeit der Ausstellung des Reverses mit Kunzens Aufenthalt in Nürnberg so nahe zusammenfällt. —

[17]) Nach zehen noch vorhandenen Schreiben Verschiedener vom Adel, die sich für Wilhelm von Wildenstein verwendeten, hatte Herzog Wilhelm etwa um 1470 diesen anbefohlen, dem Sohne des Kunz, Hildebrand, der damals in des Herzog Heinrichs von Münsterberg Dienste war, 601 Gulden Schatzgeld noch nachzuzahlen, weil Wildenstein in des Herzogs Fehde von Kunz von Kauffungen gefangen worden war, und daß der Herzog ausserdem zum Ersatze dieser Summe sich zu Weimar durch seinen Hofmarschall bereit erklärt hatte. — Daraus geht doch unbedingt hervor, daß Kunz von Kauffungen gerechte Schatzgeldforderung an den Wilhelm von Wildenstein gehabt hatte, sonst würde sich Herzog Wilhelm gewiß nicht dazu veranlaßt gefühlt haben.

nem offenbrieff gen aller menglichen, dy in sehen oder horen leßen das mir dy durchleuchtenn hochgebornen furſten vnd herren, Herre Ernſt kurfurſt ꝛc. vnd herre Albrecht geprüder Herczogen zcu sachßen ꝛc. meynen gnedigiſten vnd gnedigen lieben Herren sechshundert vnd ain gulden, ßo mir ir genad vonn wegen Herczogen Wilhelms ir gnaden vettern loblichen gedechtnuß von wegen des gefencknuß als ich hilbrandt von kauffung hab muſſen geben an der genannten Sum Sechshundert vnd ain gulden haben mir ir furſtlich gnaden vor fünfdthalbhunderdt reyniſch gulden zu Leipczigk durch die Erſamen vnd wayßen Benedick mulner vnd Jacoffen Plaßpalck Bürger zu Leipczigk beczalt darumb ich denn ir furſtlich genad vor zweyer beczalung der funfdthalbhunderdt reyniſch gulden gequittirt hab die zvenn genande pürger dy ſelbige quittanzen von mir genommen abermalß dy leczten friſt anderthalbhunderdt vnd ein gulden weczalt domit dy Suma ſechshundert vnd ein gulden mir von Irer furſtlichen gnaden wegen gancz weczalt vnd außgericht worden iſt ſag ir furſtlichen gnade vnd allen erben fur mich vnd alle meyn erben ſolicher Sum ſechshunderdt vnd ain gulden gancz quitt ledigk vnd loß in vnd mit kraft dicz meyns offen briffes vntter meynem aufgedrucktenn inſigel geſchehen vnd geben an dem neſten Montag vor galli Tauſent vierhunderdt vnd im ſechßß vnd achtczigiſten Jare.

Das Gut Schweikartshain hatte Kunz von Kauffungen laut des Reverſes vor dem 12. April 1449 durch den Voigt zu Leisnig, Hans von Huwitz, überwieſen erhalten, und am genannten Tage erſchien er zu Meiſſen, um dem daſelbſt zeitweilig reſidirenden Kurfürſten dieſen Revers darüber auszuhändigen. Kunz war jetzt zuverläſſig dadurch zufrieden geſtellt, und hatte durch dieſen Schritt des Kurf., zugleich das gute Zutrauen gewonnen, daß Dieſer ſobald ſich die kriegeriſchen Verhältniſſe auf irgend eine Weiſe gelöſt haben würden, ihm ſicherlich zu ſeinem guten Rechte gegen Apel Vitzthum auf Tannrode verhelfen würde. Ja, er lebte unbedingt in dem ſchönen Glauben an die Gerechtigkeitsliebe Friedrichs, daß ſobald die zu ſolchen Ausgleichungen ſchickliche Zeit gekommen wäre, der Kurfürſt ihn nicht unberückſichtigt laſſen, ſondern ihm ein billiges Genüge leiſten würde. In dieſer gewiſſen Hoffnung gehörte daher auch Kunz der Partei des Kurfürſten wieder ganz an, und der abermals mit dem Frühjahre 1450 ausgebrochene Krieg gegen Herzog Wilhelm ſetzte ihn gleichfalls im Intereſſe des Kurfürſten in Thätigkeit. Seine erſte eigentliche Waffenthat, bei dem vom Kurfürſten nur halb, d. h. mit zu geringen Truppenmaſſen, verſuchten Entſatze des geängſtigten Geras, fiel leider, nach den Hiſtorikern, übel für ihn aus; denn er gerieth, wie wir bereits wiſſen, beim erſten Zuſammenſtoße mit den böhmiſchen Hilfsvölkern an der Brücke vor Pöppeln, als Anführer der vom Kurfürſten zur Hilfe für Heinrich von

Gera entsendete Reiterei, in Gefangenschaft. Diese Gefangenschaft, die allerdings durch keine aktliche und urkundliche Notiz verbirgt ist, soll, nach der Ansicht der meisten ältern Historiker, auch die erste Veranlassung zur eigentlichen Unzufriedenheit mit dem Kurfürsten gewesen sein. Wie längst bekannt, soll nämlich der Kurfürst für Kunzens Mitgefangenen, den Nicolaus Pflug auf Knauthain, das Lösegeld gezahlt haben, während sich Kunz selbst aus eignen Mitteln ranzioniren mußte. — Wäre es nun wirklich wahr, daß Kunz darüber gegen den Kurfürsten zuerst ungehalten gewesen sei, so wäre es in der That seltsam, daß Kunz weder in seiner Klage, und noch weniger im Einlasse auf die kurfürstliche Klage, nicht wenigstens eine Andeutung darauf gemacht haben sollte, da er eines Theils bei Gelegenheit des für den Kurfürsten beleidigungsvollen Briefs dazu Veranlassung gehabt hätte, und da er andern Theils so Manches in demselben berührt hat, mit dem er grade Dieses in Verbindung hätte bringen können. —

Der zu Naumburg geschlossene Friede vom 27. Januar 1451, war unbedingt die erste mittelbare Veranlassung zur lautwerdenden Unzufriedenheit, sowohl des Kurfürsten gegen Kunz, als namentlich dieses gegen den Kurfürsten, wie aus der Klage des Kurfürsten Friedrichs eines Theils, als auch aus der Klage des Kunz andern Theils klar genug hervorgeht. — Kunz war vornehmlich deshalb mit dem Kurfürsten nicht zufrieden, und konnte es auch billiger Weise nicht sein, weil dieser ihn gezwungen hatte, das, laut Revers vom 12. April 1449, unter den uns schon bekannten Bedingungen übergebene Gut Schweikartshain nebst Zubehör zu räumen, ohne daß der Kurfürst dabei die bei Annahme des Reverses in demselben ausdrücklich ausgesprochenen und von ihm angenommenen Bedingungen dem Kunz, wie dieser es mit Fug und Recht fordern konnte, gehalten hätte. — Kunz hatte nämlich, wie auch aus seiner Klage zu offenbar hervorgeht, das Gut Schweikartshain nutzbar gemacht, während sein durch Apel Vitzthum auf Tannrode verheertes Gut zu Milowitz nicht eben im besten Zustande sein konnte. Außerdem war Kunz in dem Frieden von 1451 nicht eben so wie Apel Vitzthum zu Tannrode und mehre Andere mit Herzog Wilhelm ausgesöhnt worden, weshalb er dieses Fürsten Feind blieb, und es ihm daher auch unmöglich war, sein früheres Besitzthum, das unter dessen Lehenshoheit höchst wahrscheinlich lag, wieder anzutreten. — Daß Kunz durch eine derartige Wendung der Dinge, der gleichfalls noch viele Andere, wie mehrfache urkundliche Beweise vorliegen, nicht eben huldigten, sondern sofort sogar schroff entgegen traten, in einige Verlegenheit kommen und wie er selbst sagt, sogar in Armuth gerathen mußte, war sehr natürlich. —

Es kann ihm übrigens nur zum Lobe gereichen, daß er nicht, wie namentlich Helfreich von Meckau, seine Unzufriedenheit mit dem Kurfürsten auf eine Weise laut werden ließ, die nur zum Unglücke Anderer, d. h. dabei nicht betheiligter Unterthanen, ausschlug. Kunz blieb ein ruhiger, besonnener Mann, der wirklich einsah, daß er es eigentlich nur mit dem Kurfürsten, der ihm „gelöbtelos und siegellos" werden mußte, zu thun hatte. Ja, er benutzte sogar nicht sogleich das ihm als Edelmann unbedingt zustehende Recht der eigenen Fehde, das doch genau genommen erst um 1467 sehr eingeschränkt ward und keineswegs, wie Einige wollen, durch die frankfurter Reichsordnung oder die sogenannte Reformation Friedrichs III., vom Jahre 1442, bereits aufgehoben worden war, wiewohl er grade in der ersten Zeit des Friedens (1451—52) noch viele mit der Lage der Dinge und namentlich mit einem Frieden ohne Entschädigung der dabei am härtesten mitgenommenen Mannschaft, Landschaft und selbst Städte, unzufriedene Helfer und Helfershelfer zuverlässig gefunden haben würde.

Kunz hatte unstreitig viele Geduld bewiesen, und in einem Verlaufe von dreien Jahren keineswegs die Ausdauer zu immer erneuter Bitte verloren, obgleich man sich nicht eben berücksichtigend gegen ihn zeigte. — Weniger die immer lauter werdende öffentliche Meinung, als vielmehr die Bitten und lautwerdende Unzufriedenheit der Freunde und Verwandten des Kunz konnte erst den Kurfürsten bewegen, die zwischen ihm und Kunzen obschwebenden Irrungen durch Schiedsrichter zum Austrage kommen zu lassen. Wenn wir nun auch annehmen können, daß der Kurfürst dabei den besten Willen wirklich gehabt hat, die Sache bald und möglichst geschlichtet zu sehen, so scheint er doch nicht sofort die geeignetsten Schritte gethan zu haben. — Ganz nach seiner gewohnten Weise überließ er die Sache ebenfalls zu sehr einem Theile seiner Umgebung. Nach Art derjenigen Fürsten, welche möglichst alle unangenehmen Dinge von sich gern fern halten, und die Angelegenheiten, die sie aus ihrer gewohnten Ruhe stören, oder wohl gar ihnen einigen Aerger bereiten könnten, Andern aufbürden oder den Lieblings-Berathern anheim geben, übergab er ebenfalls die Kauffung'sche Streitfrage anfänglich seinen Räthen, Hans von Maltitz und Hans von Köckeritz. Kunz hatte sich schon vorher vertrauend an diese übrigens keineswegs unredlichen und sogar zu ihm in einem freundschaftlichen Verhältnisse stehenden Räthe gewendet. Doch, offen gestanden, hatte Kunz von ihnen, als kurfürstlichen Räthen, wohl eigentlich zu viel erwartet oder gefordert. Wie konnte man auch von Räthen des Kurfürsten Friedrich eine ganz parteilose Entscheidung verlangen, da der Kurfürst selbst aus eigenem Antriebe nicht eben Lust gezeigt haben konnte, Kunzens Verlangen, ihm gegen Apel

Vitzthum auf Tannrode ein Recht zu verschaffen, wirklich nachzukommen. — Denn hätte der Kurfürst beabsichtigt, der Clausel des von ihm unbedingt[18]) angenommenen Reverses ein Genüge zu thun, daß er nämlich das Gut Schweikartshain nebst Zubehör so lange zu seinem Nutzen und seiner Nothdurft zu gebrauchen habe, bis daß ihm der Kurfürst zu einem rechtlichen oder gütlichen Austrage seiner Sachen gegen Apel Vitzthum verholfen haben würde, so würde er ihn nicht, bevor dies geschehen, aus dem Besitze von Schweikartshain gewiesen haben. —

Kunzens Sache gegen den Kurfürsten blieb aber aus sehr erklärlichen Ursachen in den Händen des Hans von Maltitz[19]) und Hans von Köckeritz unentschieden. Beide Räthe waren in der That übel daran; sie konnten es nicht gut mit dem Kurfürsten und vielleicht noch weniger mit der Kurfürstin, deren Untermarschall Hans von Köckeritz damals war, verderben, was doch unbedingt geschehen sein würde, sobald sie auf Erfüllung der Clausel des Reverses (Hauptursache des Streits) entschieden haben würden; sie wollten und konnten als gefühlvolle Männer aber auch dem Kunz nicht dadurch wehe thun, daß sie seine auf Grund der Clausel des Reverses erhobene Rechtsklage abfällig entschieden. — Als Kunz einsah, daß er auch bei diesen Beiden zu keinem Ziele kam, so wendete er sich an das eigentliche, gesammte kurfürstliche Rathscollegium; doch auch von diesem konnte er durchaus keine Entscheidung erlangen, weshalb er sogar zu der Ritterschaft, Mannschaft, Landschaft und den Städten d. h. den sogenannten Landständen, die in jener Zeit doch keineswegs ohne einigen Einfluß waren, seine Zuflucht nahm. — Dieses Beginnen des Kunz hatte wenigstens das zur Folge, daß man von Seiten des Kurfürsten einen Vorbescheid in Torgau ansetzte. Als Richter in der Sache waren außer den kurfürstlichen Räthen noch einige Doctoren, sowie andere Bürger von Leipzig herbeigezogen worden, aber auch hier kam es zu keinem Resultate. Die daselbst berathenden Richter scheinen, nach der Aeußerung des Kunz, mehr darauf eingegangen zu sein, inwiefern Kunz dem Kurfürsten verbindlich wäre, als darauf, was Dieser Jenem zu erfüllen hatte[20]). —

---

[18]) Er führte ja diesen Revers als Beilage zu seinem Manifeste an die Fürsten Deutschlands in die Oeffentlichkeit; sonach muß er ihn doch als beweisführende Urkunde anerkannt haben. —

[19]) Stand bereits 1443 in großem Zutrauen bei Friedrich.

[20]) In den drei Briefen des Kunz nach Publicirung des Urtheils heißt es ausdrücklich: „was ich zcu seine gnaden hette addir auch widir vmmb seyne gnaden zcu mir hatte han ich gebotem uff seine gnaden selbis vnn seyne rethe er ern Hansen von maltitcz adder hanßen von kockricz Ich habe das auch geboten uff seynen gnaden volle rat, Ich habe das geboten uff seynen gnaden ritterschafft, manschafft lantschafft vnnd stete" ꝛc. —

Darüber nun, daß auch dieser Rechtstermin, auf den eigentlich Kunz große Hoffnung setzen zu können glaubte, so ganz seinen Zweck verfehlt hatte, und daß die Richter namentlich mehr für den Kurfürst Partei, als an der Streitfrage ein wahres Interesse genommen zu haben schienen, war er so sehr niedergeschlagen, ja, sogar so verzweifelt, daß er sich aus Sachsen ganz hinweg begab, was ihn, wie er selbst sagt, in großen Schaden und Armuth brachte[21]). —

Obschon Kunz nach dem nicht erwarteten Ausgange und Erfolge des Termins zu Torgau eigentlich deshalb alle Hoffnung hätte aufgeben sollen, daß er je dem Kurfürsten gegenüber sein namentlich ihm im Reverse wegen Schweikartshain zugestandenes Recht erhalten würde und, obgleich der Kurfürst, mit dem er in der That durchaus nicht brechen zu wollen schien, fortan alle seine Zuschriften unbeachtet ließ, so unterließ er es dennoch nicht, seine Bitten um Berücksichtigung zu erneuern. Erst nachdem er längere Zeit gar keine Antwort auf seine Bittstellungen erhalten, und der Kurfürst ihm sogar angesonnen hatte, sich seines Rechts auf das Schatzgeld des von ihm im Kriege gefangenen von Plaußig zu begeben, riß sein so schon überspannter Geduldsfaden. — Vor Allem ließ er seinen lang verhaltenen Unmuth in einem etwas leidenschaftlich gehaltenem Briefe die Zügel schießen. Zu dem Empfange dieses Briefs bekannte sich auch der Kurfürst, während er die übrigen Bittschreiben des Kunz gar nicht empfangen haben wollte; auch vielleicht, wie es zu gehen pflegt, gar nicht empfing. In der Klage bezeichnet der Kurfürst den Brief als einen „lesterlichen, schentlichen, vnd smelichen" — gesant mit vnredelikeit," in welchem Kunz „furstliche ere vnn gelympff, vngeborlichen ruret." Der Brief beginnt schon mit der eigenthümlichen Begrüßungsformel: „meyne willigen vntertenigen Dinste awer gnaden so mich awer gnade bie gliche lise alleczeit bereit ꝛc." Vornehmlich läßt sich Kunz in demselben darüber vorlauten, daß der Kurfürst sich unterstanden habe, ihn wegen des Schatzgeldes für Den von Plaußig und wegen Dessen Bürgen zwingen zu wollen, daß er seine Ansprüche darauf cediren und namentlich die Bürgen ferner „ledig" und „vngemahnt" lassen solle, daß er aber der Verzögerung nicht länger zusehen und sie, wie er sie zu mahnen sich „getraw", daran erinnern werde. Auch verschweigt Kunz nicht, daß der Kurfürst ihm wegen Apel Vitzthums Gütern Gewalt und Unrecht angethan habe. Schlüßlich mahnt

---

[21]) Wie es in den Briefen heißt: „aus dem Lande must wenden, das zcu grossen Schaden vnd ermenis komen bin."

er den Kürfürsten noch wegen einer Geldschuld, und bemerkt namentlich noch, daß er ja des Kurfürsten „Brief und Sigel" darüber habe. Doch er beklagt dabei auch die ihm endlich gewordene Nothwendigkeit, den Kurfürsten, leider zu dessen Mißfallen, daran erinnern zu müssen, damit dieser ihm endlich „gelobedeloß vnd sigeloß" werden möchte; giebt aber das Vertrauen auf die kurfürstliche Gnade nicht auf. — Eine genaue Chronologie in der Aufeinanderfolge der Thatsachen vom Beginn der eigentlichen Irrungen, die doch unbedingt erst mit dem Frieden von 1451 und der in Folge dieses Friedens geschehenen Vertreibung des Kunz aus dem einstweiligen Besitze von Schweikartshain ihren Anfang nehmen konnten, ist allerdings schwer herzustellen, da namentlich die meisten Briefe des Kunz aus dieser Zeit fehlen (weil sie vielleicht gar nicht in die Hände des Kurfürsten gelangten), und die vorhandenen gewöhnlich ohne Datum sind; doch giebt uns das in drei Abschriften an die Stadträthe zu Chemnitz, Zwickau, Brür ꝛc. gerichtete, bereits erwähnte Schreiben des Kunz einen ungefähren Anhalt. — Aus ihnen geht also namentlich hervor, daß Kunz sich schon nach dem mißglückten Termine zu Torgau aus Sachsen weggewendet hatte, und nicht erst, wie die Mehrzahl der Historiker will, unmittelbar vor dem sogenannten Prinzenraube, und zwar nur deshalb, um die Prinzen außer Land bringen zu können. — Es mag dies um die Mitte des Jahres 1454 geschehen sein: denn zu dieser Zeit verkaufte auch Heinze von Kauffungen, der Bruder des Kunz, sein „vetterlich erbe" (d. h. väterlich) Kauffungen an den Ritter Hans von Maltitz, der es auch am 6. Juni d. J. vom Kurfürsten zu Lehen gereicht erhielt. — Eine entferntere Andeutung, daß Kunz sich damals schon aus Sachsen gewendet habe, könnte sogar darin liegen, daß sich Heinze von Kauffungen dem Kurfürsten nach dem geschehenen Kaufe in einem offenen Briefe verbindlich machte, daß er das Geld, was ihm von der Summe, die ihm Hans von Maltitz für sein Gut Kauffungen gezahlt, „überley blyben wirdet wider vnder siner gnaden landen vnd gebitte anlegen erbe vnd guter darvmb kouffen" und sich „damit daruß nicht keren nach wenden sundern in seiner gnade vnd siner erben lande wonende blyben wil", sich auch „nach ye In allen dingen als nach synen gnedigen liben Hern Richten vnd halden;" ferner würde er „auch Imand ißs were der were In siner gnaden lande vnd gebitte Inschulden vnd zcuspruchen habin ader gewinnen, So sal vnd wil" er sich „vor sinen gnaden synen Reten Amptluten vnd Mannen vnd gerichten an gliche vnd rechte laßen genugen vnd daruber nymandis vßwendigk sinen landen vnd gebitten, darvmb mit ander furnemunge anlangen nach mannen." — Aus mehrgedachten Briefen geht aber auch hervor, daß ganz besonders (wahrscheinlich in Folge der immer lauter gewor-

denen öffentlichen Meinung) der Erzbischof Friedrich III.[22]) von Magdeburg, Heinrich, Herzog von Braunschweig und Ludwig, Landgraf von Hessen[23]) sich der Streitfrage zwischen Kurfürst Friedrich II. und Kunz von Kauffungen wesentlich angenommen hatten, daß namentlich diese Herren die Sache zu einem guten Ende führen wollten, und daß sie deshalb gemeinschaftlich den Domdechanten und kurfürstlichen Canzler Georg von Haugwitz und die Ritter Georg von Bebenburg (bis 1453 Obermarschall), Hans von Maltitz und Johann von Schleinitz als Schiedsrichter erwählten. —

Kunz von Kauffungen ward demnach zum 17. October 1454 nach Altenburg vor diese Schiedsrichter geladen, und der Kurfürst Friedrich war bei diesem Schiedsgerichte, wie aus Einigem hervorgehen kann, ebenfalls zugegen. — Da aber das mündliche Verhandeln in der namentlich durch den Kurfürsten (wie wir aus seiner Klage ersehen werden) etwas verwickelt gewordenen Sache nicht mehr ausreichend erschien, und ein schriftliches Verfahren sich als geeigneter herausstellte, so machten sie beiden Theilen bekannt, daß sie nur auf die schriftliche Eingabe der von beiden Parteien aufgesetzten „schulden, zuspruchen vnd antworten", d. i. der Klage und des Einlasses, eine richterliche Entscheidung abgeben könnten. — Als Eingabetermin ward der Donnerstag nach Martini, der 14. November 1454, also 4 Wochen nach diesem zugleich durch eine Art von Protokoll oder Registratur urkundlich anerkannten Anlaß und Compromiß, festgesetzt und als Abgabestelle der Münzmeister Nicolaus Monhaupt zu Freiberg bestimmt. Es sollte am festgesetzten Tage bei diesem kurfürstlichen Beamteten, und zwar im Beisein von Zeugen, sowohl des Kurfürsten Friedrichs Klage an den Boten des Kunz von Kauffungen, als auch Kunzens Klageschrift an den kurfürstlichen Boten zur Beförderung an ihre Herren ausgeantwortet werden. — Zur Beantwortung der gegenseitigen Klagen oder zur Ausfertigung eines schriftlichen Einlasses waren aber-

---

[22]) Erzbischof Friedrich war ein Graf von Beichlingen und eigentlich Laie, auch hatte er keine Hochschule besucht, hatte aber den Ruf eines gottesfürchtigen und rechtliebenden Mannes, weshalb man ihn wählte. Ein Beleg dafür ist namentlich seine Antwort auf des Kurfürsten Friedrichs II. Kriegserklärung: „Ich bin kein Kriegsmann, will deshalb meines Amts warten und das Uebrige Gott befehlen, der wird wohl für mich kriegen," worüber auch der Kurfürst so erstaunt war, daß er die Irrungen in der Güte beilegte. Er galt übrigens zu seiner Zeit, als ein ziemlich aufgeklärter Mann, der dem Ablaßkrame sehr abhold war und auf Vortrag seines Raths, M. Heinrich Tack, die Verehrung des angeblichen Blutes Christi zu Wilsenack untersagte. — Zu Wilsenack oder Weisenach in der Priegnitz an der Elbe war nämlich seit dem 3. August 1383 eine große Wallfahrt nach dem heiligen Blute Christi, nachdem man auf dem Altare der dasigen abgebrannten Kirche 3 blutige Hostien vorgefunden zu haben vorgab. —

[23]) War der vorzüglichste Versöhner im Bruderkrieg gewesen.

mals 4 Wochen Frist vergönnt, und als Termin der Wiederabgabe der ausgewechselten Klageschriften nebst dem beiderseitigen Einlasse bei demselben Münzmeister ward der Donnerstag nach Mariä Empfängniß, oder der 12. December 1454, festgesetzt. — Dem Münzmeister war sodann aufgegeben, die von beiden Seiten eingegangenen Klage- und Einlaßschriften an den kurfürstlichen Canzler, Georg von Haugwitz, in die kurfürstliche Canzlei zu Altenburg abzusenden, damit dieser die in Folge des schriftlichen Verfahrens eingegangenen Schriften den Mitschiedsrichtern communiciren und mit ihnen sodann darüber Berathung halten konnte. Ebenso hatten die Schiedsrichter wieder 4 Wochen Zeit, bis zum Donnerstage nach dem Dreikönigstage des Jahres 1455, zur Abfassung ihres endlichen Schiedsspruches. Sie sollten jedoch bereits vor Ablauf dieses Termins den beiden Parteien einen Tag zum Publicationstermine anberamen. Und endlich sollte das, was dieser Schiedsspruch für Recht sprechen würde von beiden Theilen ohne Weigerung angenommen werden. —

Kunz von Kauffungen erklärte sich damit einverstanden, weil er immer noch die frohe Hoffnung hegte, daß endlich durch dieses Verfahren, die seit drei Jahren schwebenden Irrungen zum Austrage kommen würden. Er sprach sich zwar in den mehrgedachten Briefen mit einer Art Bedenken, hinsichtlich dieses neu eingeleiteten Verfahrens, dahin aus, daß es ihm schwer fallen würde, „mit eynem Fursten in sulch vor buntlich rechtzu gehen". — Er vertraute jedoch (ein Beweis von der Friedlichkeit seiner Gesinnung) der Gerechtigkeit seiner Richter, dem Rechtsgefühle des Kurfürsten, zu dem er immer noch das beste Vertrauen hegte, und baute zugleich auf die Billigkeit seiner Anforderungen, worüber er sich auch folgendermaßen in den drei Briefen ausläßt: Yooch dor vmb das meniglich meynen glymph worsthen salde um das y nicht meher denn recht begerte vnn mich des gerne genugen liße, so lis ich noch begir do eyn vorthedingen" ꝛc. ꝛc.

Der anberamte Termin, der Donnerstag nach Martini, war abgelaufen, des Kurfürsten schriftliche Klage bei Monhaupt zu Freiberg pünktlich eingegangen, doch Kunzens Klage freilich erst einen Tag später eingetroffen. Obgleich nun in dem Compromisse ausgesprochen war: sobald „eyn teile aber beyde ußlendisch[24]) sten, oder sunst durch eehaftige noth[25]) daran verhindert würden, das solte ieglichen theile an sinen Rechten unschedlich sten," obgleich ferner der Kurfürst dem Münzmeister anbefohlen hatte, die Gegenklage Kunzens dennoch anzunehmen, wenn sie auch erst in den nächsten Tagen eingehen würde, und daß er des Kurfürsten

[24]) Verreist, außer Land. —
[25]) Dringende Abhaltung, nachweisbare Behinderung. —

Klage gleichfalls dem Boten des Kunz ausbändigen sollte[26]), so wollte doch, wie wir später aus dem Einlasse des Kurfürsten auf Kunzens Klage ersehen werden, dieser die Verspätigung der Eingabe des Kunz als eine Versäumniß angesehen wissen; doch die magdeburger Schöppen gestehen dem Kurfürsten nicht das Recht zu, daß er deshalb dem Kunz keine Antwort schuldig sei[27]). —

Bereits Montags nach Mariä Empfängniß sendete der Kurfürst seinen Einlaß auf Kunzens Klage nebst derselben von Torgau an den Münzmeister Monhaupt mit folgendem, die weiteren Verhaltungsbefehle enthaltenden Begleitschreiben ab, welches Mittwochs darnach in Freiberg anlangte.

Friedrich von gots gnaden Herzog czu Sachssen ꝛc. lantgraf In doringen vnd Marcgraff zu Missen Lieber getruwer wir schicken dir hiemit vnser Antwort vff Cuntzen von kouffungen schulde vnd dobie desselben Cuntzen von kauffungen schulde vorsigelt als wir die vf Dornstag nehst kauffung dir uberantworten lassen sollen mit flisse begernde, das du die von dem geinwertigen vnserm boten vfnemest, so sal vff denselben Dornstag Cuntz von kauffungen, sine antwort vnd vnser schulde auch versigelt bie dich gein friberg schicken die du auch vfnemen salt. vnd nicht anders halden komet vns von dir wol zu danke Geben zcu Turgaw am Montage nach Conceptionis Marie Anno ꝛc. liiij°.

---

[26]) Der Münzmeister hatte nämlich den kurfürstlichen Boten den Tag über aufgehalten und, dem ihm durch den Boten mündlich zugegangenem Befehle gemäß, unbedingt durch den Boten dem Kurfürsten ein Antwort zugehen zu lassen ꝛc. noch in der Nacht den Boten mit folgender Antwort abgesendet:

Meine vnderthenige willige Dienste allecziet bereit, durchlouchtigister Hochgeborner furste unde gnediger Herre, als euwer gnade mir geschrieben, zcu spruche vnd schulde zcu Cunzen von kouffungen weigen gesandt vnd dobie befolen hat, die vff hewte dorustag nach Martini Cunczen vorgenant boten ober czu entwertene yn biewezen guter leuthe, ouch von demselben boten Cunczen czu spruche zcu euwern gnaden weder vffczunemen, vnde diesim euere gnaden boten czu antwortene ꝛc. Als geruwche euere gnade zcu wissen, daz nach diß hewte czu ende deß tages von Cunczen von kouffungen weigen, nymandes kommen ist ouch nicht vngeleget hat, Vdach hat Merten keigenwertiger euwer gnaden boten mutlichen do bie beworben Ab sie nach her noch, noch diesem tage vngeleget worden, daz ich die glich wol her noch vffnemen vnd euwern gnaden czusproche hen weder ober entwerten sulde, dornoch ich mich gerne richten vnd euwern gnaden allecziet, vnderthenichen wil dynen Geschit vnder myne Sigel von Dornstage zcu nacht nach martini Anno ꝛc. liiij to

Nickel Monhoubt
Munczemeister czu Frieberg

[27]) Die Schöppen sagen: „So had her dem beisprochen anlaße damete nicht genug gethan her en ist aber In siner sage nicht fellig geworden App daz sonderlichen nicht vorpenet ist" ꝛc. —

Es ist auch veranlaßt, das du solliche vnser beider teile schulde vnd antwort, so dir die also zu gesand worden von stund In vnsern hoff schicken vnd vnserm Canczler antwerte lassen salt, dich darnach wissen zu richten, daran ꝛc.

Bereits am Dienstage Morgens war statt der Rücksendung der kurfürstlichen Kla e mit dem dazu gemachten Einlasse Kunzens folgendes unversigeltes Briefchen desselben an den Münzmeister eingegangen, in welchem er diesem meldet, wie er behindert wäre, dem anberamten Termine der Ablieferung seines Einlasses auf des Kurfürsten Klage nachzukommen; doch hoffe er binnen 3 bis 4 Tagen denselben nebst Klage einsenden zu können:

Min frvndlichen Dinst czuuor liber er mvnczemeister noch dem vch wol wissende ist daz, der erluchte hochgeborn furste vnd herre Herre Frederich Herczoge czu sachsen ꝛc. vnd ich vnser antwerte vnser iczlicher vf des andern schvlde mit sammet denselben obergeantworten schvlden also vf desen nesten Dornstag bei vch senden vnnd oberantwerten sallen hat mich treflich sach do vrch ich des mins teils vf deselben Dornstag nicht getun kan Doran vorhindert sondern gar in kvrcz alz beim drein aber fir tagen vngeferlich dornach Dorvm so moget ir den boten so vnser beiter part gewilten scheidensrichter dor noch senden werden des beharren lasen aber on di bei einer ander bitschaft schaffen wi vch daz am fugsamst bedvnket waz ich vch czu wiln sein sal den ich willig vnder minem segl.

Addresse: konrat von
Dem erbarn festin nickel monhavt mvnczemeister kouffvngen.
czu freiberg minem gvten frvnd ꝛc.

Der Münzmeister sendete als gewissenhafter kurfürstlicher Beamteter sofort dieses Briefchen des Kunz an den Kurfürsten nebst einem Begleitschreiben[28]) ein, und Kunz lieferte laut Präsentat

---

[28]) Das Begleitschreiben ist folgendes:
Meine vnderthenige willige Dienste allecziet bereit, durchleuchtigister Hochgeborner furste vnd gnediger herre. Als euwer gnade mir iczundt, antword vff Cunczen von kauffungen schulde mit demselben schulden vorsigelt gesandt, vnde do bie geschreben hat, die vffzunemen vnde so sulle Cuncze von kouffungen, vff morne Dornstag, ouch syne antwerde vff euwen gnaden schulde bie mich schicken, vnde so mir die also gesandt werden die von stund yn euwere gnaden hoff dem Canczler sal antwerten lassen ꝛc. Gerwche euwer gnaden wissen daz ich mich noch euwern schriften gerne wil richten, Besundern diesen vngeflossen brieff, hat mir Cuncze von kauffungen gestern Dinstag gesandt, den euwern gnade wol wirt vornemen daz syne antwerdt nicht vff morne Dornstages sundern dornoch vngelegit wirt, wenne mir die kommit, so wil ich beude schulden vnde antworte von stundt demm Canczlere senden, es were denne daz euwer gnade

seines eingegangenen Einlasses denselben nebst der kurfürstlichen Klage in der versprochenen Frist richtig an den Münzmeister ab, worauf von diesem beiderseitige Klage- und Einlaßschriften an den Kanzler Haugwitz nach Altenburg abgingen.

Ehe wir uns jedoch zum Originaltexte der kurfürstlichen Klage, als erste der Streitschriften wenden, haben wir noch einige Vorbemerkungen beizubringen, die gewissermaßen zum Verständnisse derselben nicht ganz unnütz sein dürften. — Zu vörderst ist nicht zu übersehen, daß Kunz nicht ganz unrecht geahnet, als er äußerte, daß es für ihn schwer sein würde, mit einem Fürsten „in sulch vorbundlich recht czu gehen". Der Kurfürst hatte namentlich vor Abfassung seiner Klageschrift, Alles aufgeboten, damit er durch eingezogene Erkundigung die Reihenfolge der Anklagepunkte gegen Kunz möglichst vermehrte. So hatte er sich wegen der Nahme bei Lindenau an den Leipziger Rath[29]) gewendet, und erfuhr vorerst unterm 4. November 1454, daß diese

---

mir ynbes anders schrebe czu thune, daz sich euwer gnade s dornoch wisse czurichten Geschr. vnder myne Sigel an der mittenwoche noch Conceptionis Marie Anno ꝛc. liiij to.

Nickel Monhoubt
Munczter czu frieberg

[29]) Der Rath zu Leipzig gab darüber in folgenden zwei Schreiben Auskunft:

Irluchter Hochgeborner furste Vnser willige gehorsam schuldige vnd pflichtige dinste sint uwirn gnadin allezcyt bereit Gnediger liber Herre, uwer gnade einste schrybin wie ir an vns nich hattet magin Irlangen vnderrichtunge zcugeben eczlicher zcugriffe von cuncze von kauffungen geschehn ꝛc. habin wir wol vorstandin, vnd bitten uw. gnade geruche zcu wissin, das wir uwirn gnadin sollicher zcugriffe, die ir an vns begertet, also balde vnd so erst wir daruff irfarunge mochten gehabin schriftliche vnderrichtunge gethan. vnd die dem gleiczmann obbir geantwort habenn, der auch gesaget hath. er habe vor dem sontage botschaft In den hoff, hette er vns domete nicht vertrost vnn wolden eigener botschaft, nicht gespart habenn, So dennen solliche vnderrichtunge an uwer gnade nicht gelanget hath, so sendin von uwirn eine zcedele von der name eczlichs geldes, das lange petere vnd auch iczlichen andern genommen wart, also vns der kaufman die anderweit geantwort hate, vnd der kaufman spricht, das die name geschehn sey nach lute disser zcedeln vnd an der ersten zcedeln habe syn dyner an der zcyt geroret, ap die uw. gnade nuch geantwort wurde, Auch gnediger Herre. So hath Cuncze von kauffungen eczliche kauflute von yßnach vnd von Gota angegryffen, eczliche vnder on irslagin vnd eczliche sere gewunt, vnd hath on ir gut vnd habe genommen vor lipczk. bey lindenaw, vnd das ist geschehn. vor sechs Jarn Am Dornstage In vnserm Jarmarkte noch ostern, das was Anno dom. ꝛc. xlviij Am Dornstage nach Jubilate, Vnd was von uwern gnadin zcu willigin

bereits Donnerstags nach Jubilate 1448 vor sich gegangen, so wie an den Rath zu Chemnitz[30]) wegen eines durch Thomas Schwarz, angeblichen Knecht des Kunz, verübten Raubs auf der Haide zwischen Borna und Leipzig, der ihn jedoch unterm 8. November 1454 keine ganz genaue Auskunft über

---

Dinsten gesyn mogin das syn wir allezcyt willich Geschrl. Am montage marten vnder vnserm Secrt. Anno dom. ꝛc. liiij o.

Der Rat zcu Lipczk.

Irluchter Hochgeborner furste vnser willige, gehorsam schuldige vnd pflichtige Dinste synt uwern gnadin allezcit bereit, Gnediger liber Herre uwer gnade schrybin vns itczunt von Cuncz von kauffungen. vnd eczlichir bruche wegin, die er vor lipczik an kaufluten von Gota vnd yßnach, vnd ouch an Nurenbergern solle gethan habin ꝛc. habin wir wol vorstandin, vnd bitten uwer gnade geruche zcu wissin das lange petere von nurenberg, etzgelt genomen was nach Innhalde disser zcedeln, die vns syne diner geantwort habin, So hath denne Cuncze von kauffungen, itzunt vor sechs Jar In vnsirn Jarmarckte. Am Dornstage das was Anno domini ꝛc. xlviii Am dornstage noch Jubilate. eczliche kauflute von gota vnd yßnach irslagen vnd eczliche gewundet, ire wayne vfgehauwin vnd ir gut genommen, vor lipczk bey lindenaw. Sunder der kauflute namen wissin wir nicht zcuschrybin, Vnd was wir awern gnadin zcu willigin dinsten gesyn mogin, thun wir allezcyt gerne Geschrl. Am fritage noch leonhardi vnder vnserm Secrt. Anno domini ꝛc. liiij o.

Der Rat zcu Lipczk.

[30]) Dessen Brief ist folgender:

Irluchter Hochgebornner furste, uwern furstlichen gnaden sey vnßer vnderteniger williger dinst alczyt zcu voran bereit gnedeger liber herre uwer gnaden schrift von wegen Cuncz von kauffungen iczunt an vns gelangit, dar Inne vnder meher worten berurnde, uwer gnaden zcu vormelden was habe vnd guts er, yn uwer gnaden lande nicht ferne von kempnicz den nurenbergern genomen habe ꝛc. cvnd ander Inhaltung uwer gnaden schrift habin wir vorstanden uwer gnaden thun wir wissin, das by der name di paul iocuff tat des langin peters diner von nurenberg uff der bornischen heyde was eyner gnant swarcze thomas ab der selbe uf das mal alz is geschah alz nemlich ym eynvndfunfczigisten Jare der mynern zcal yn der ersten fastwochen Cuncz von kauffungen diner was aber nicht mogen wir nicht wissin Is ist auch irn drien von ernfridestorff czwischen penck vnd kempnicz pferde vnd harnaschz genomen Auch ist eyner ermordet worden wir aber, wer das getan habe nye gruntlich mogten erfaren deshalben wir uwern gnaden bestandigen grundis nicht wissin zcu schryben Vnd was wir uwern gnaden zcu willigin dinste sein sollen, sein wir alczyt bereit Gegeben vnder uwer gnaden Stat Secret Am fritag noch Leonhardi Anno pp. Liiij to.

uwer gnaden gehorsam

Rat zcu kempnicz.

den wahren Sachbestand ertheilen konnte. Ebenso hatte sich der Kurfürst namentlich an den Ritter, Hans Schenk, Voigt zu Weida[31]), gewendet, der aber so viel als nichts wußte, und den

---

[31]) Dessen Zuschrift lautet wörtlich wie folgt:

Hochgeborner erluchtiger furst mein gar willige vntthertheinige dinst sein ewern furstlichen genaden czu vor an alczeitt mitt fleis bereitt gnediger Herre als mir ewer gnad geschriben hatt vnd ein czettel ewer genaden schrifft mit gesant hab ich alles Inhals wol verstanden vnd in ewern genadenn briff mit czugeschriben In der ersten verzuchniß ewer genad wissen czu lassen wye plawßk czu seinen rechten nomen heiß vnd ab yn Concz von kauffung auß ewer gnaden land vnd vnd wider dar ein gefangen hab genediger herre pitt ich ewer genad wissen das ich nicht anders weis wen das Concz von kauffung hab yn meinß jünger herren land gefangen vnd da das selbe gefengnif geschehen ist da ist Concz von kowffung in ewer genaden land donoch gesessen vnd gewontt vnd hatt denn dar ein gefangen yn der ander ist vorczeichnis beriit ewer genad eüch czu wissen czu thun wy der mitt seinem rechten nomen heis der yn Conzen von kauffung hant harrt gefang ist also pitt ich ewer genad wissen, das der mit seinem rechten nomen heist wilhelm wildstein vnd kein Reiczensteiner ist als mir ewer genad vorczeichentt hatt geben vnd auch schreibt wer der sey der yn in sein hant gefangen hatt aber wie er heis las ich ewer genad wissen das mir nicht dar vmb bewost, ab Concz von kauffung yn selber gefangen hat aber sein knecht In der dritten vorczeichnis als ewer genad berütt yn welchem Jar vnd monde Concz von kauffung vor Leypczk by wain vnd kaufflewtt von goten vnd eissenach dar bey lewtt derslagen vnd ir hab vnd gütt genomen hat pitt ich ewer genade wissen das mir nicht dar vmb bewost ist. wenn ewer genad das czu leipczk awer past derfaren hatt wer ob geschen ist, auch als ewer genad berütt in der firden verzeichniß In welchem Jar vnd mond vnd wye by von nürenberg hissen vnd was hab vnd gütz Contz von kouffung yn genommen hatt yn ewerm land nicht veren von kemnitz denn kaufflewten nürenburg vnd vber welche ewers bruders man küncz von kauffung am nechsten czu brux scheltbriff angeslahen hatte da ewer bruder von prag gein brüx reitt am nechsten genediger herre vmb by kaufflewtt vnd vmb by habe hett ewer genad nirgens pas erfahren denn am sewolt starken der ist von nürenberg vnd siczt czu kemnitz der hott ewer genade wol bericht wy by kaufflewtt hissen vnd in welchem mon es gescheen wer vnd was in vor habe genomenn were als vmb die scheltbriff by an geslahen sein worden czu prüx von Conczen von kauffung also ein ich czu prüx nicht gewest vnd mir ist nicht dar vmb bewost sunder ich bin yn meinung es sein by börgen gewest by für plaußke bürg sein, der kan ich ewern genaden nicht genenen denn ich weiß nicht wer by borgen sein, yn der sonfften verczuchniß ewer genad berütt von des anslags wegen den Cuncz von kauffung vber ewer genad gemacht solt hab mytt den behemen czu schelenberg vnd ich solt ewer genad wissen lassen wy der künttschaffter heyst der vber ewer genad gestärtt solt haben czweiffelt mir nicht ewer genad sey wol wewost das ich nichs dar

Frageſteller mit ſeinen Verzeichniſſen erſt noch an Andere verwieß. Endlich waren aber auch noch Nachrichten über den Befund auf dem, von den kurfürſtlichen Amtleuten in Beſchlag genommenen, Schloſſe Stein eingezogen worden, die eben auch zu keinem wahren Ziele geführt hatten, wie wir vorzüglich aus dem Schreiben des Amtmanns Gottfried von Göſznitz, und des Raths zu Zwickau erſehen[32]). —

---

vmb weiß denn als vil als wir ewer genade czu aldenbürg dafan geſagt hatt denn wolt ewer genad derfaren wy der künttſchaffter hiß ſo der füre es ewer genad nirgens pas denn an dem fromen der ewern gnaden dy warnüg gethan hatt auch gnediger herre berütt ewer genad yn ewer ſchrifft das alles ewer genad czu wiſſen laſſen auff denn nechſten ſüntag gein aldenburg yn ewer genaden kenczley gnedige herre hatt mich ewer genaden potten czu werdau nicht fünden ſünder der ſchoſſer hatt mir dy briff nach geſantt hin heim kein ſümen dy ſein mir worden auff denn freytag czu abent auffgebung dicz briffcz wer ich aber czu weydaw geweſt ſo wolt ych ewere genaden das alles eygenlich erfaren habe vnd das alſo wiſſen laſſen was ich des erfaren hott denn was ich ewern genaden yn denn aber andern ſachen czu willen vnd mitt meinem armen dinſt geſein kontt wer ach gancz willig czu thün geben am nechſten freytag vor ſantt mertens tag im liiij Jar

Hans ſchenk Ritter voitt czu wedaw.

praesentatum
3a post Martini 1454.

[32]) Dieſes Schreiben nebſt angefügten Zeddel lautet wie folgt:

Vnſre vndirthenige gehorſam mit willigl. Dinſten uwir furſtlichen gnaden alczit bereit Irluchter hochgeborner furſte gnediger herre uwir gnade hat vns iczunt geſchribin vnd begert von vns uwir gnaden eygintlichen czu ſchriben wer ſulche habe nach vßweißung der zcedil in uwir gnaden brieffe vor floſſen czum Steyne ſo daz ubirantwortet iſt genomen hat wu daz hinkomen iſt vnd ab kauffung ſo vil addir weniger vorloren habe ꝛc. haben wir dor noch irfarung gehabt von den dy mit geweſt ſint dy ſagen daz ſy ſulchir pherde gefangen vnd andir ſtugke nach uß weißung der czedel do nicht funden haben Sundern eyn phert von czweyen addir dryen ſchogken haben dy drabanten bey vns bracht vnd gebuttit Ach iſt ſulche habe was vff den floſſe geweſt iſt eygintlich durch hanßen von Tuchirn der dy czeit eyn haubtman waz von uwir gnaden wenn vorczeichnit worden an dem ſich uwir gnade wol mag vordir irfarn waz wir uwir gnaden czu willigl. Dinſten vnd wol gefallen ſein ſullen ſint wir gehorſam vnd gancz willig geben vndir vnſern Secret am Montag nach Andree apoſtoli Anno ꝛc. liiij des ich gocze von gußnicz mit hiran gebruche

Gotze von gußnicz vnd der Rath
czu Czwigkaw uwir gnaden
gehorſamen.

Auch ſind wir bericht daß kauffung ſyne reyßigen vnd wayn pherde vnd

Der Kurfürst hatte sich aber auch dadurch gegen den Kunz, der zwar einen gesunden Menschenverstand besaß, dem aber alle tiefere Kenntniß der deutschen und noch weit mehr der damals sich schon geltend machenden römischen Rechtsgrundsätze abging, gleichsam gerüstet, daß er zuvörderst schon seine Klage von einem der größten Rechtsgelehrten Sachsens in jener Zeit, dem Leipziger Ordinarius, Dittrich von Buckinsdorf (früher kurfürstlicher Hofcapellan und später Bischof zu Naumburg) nicht nur durchsehen, sondern sogar theilweise überarbeiten ließ, wie wir aus einem noch vorhandenen Concepte, namentlich aber aus dem Rücksendungsschreiben des Buckinsdorf ersehen können.

Was endlich die folgende Klage des Kurfürsten selbst betrifft, so besteht diese genau genommen aus 3 Hauptabschnitten: aus einer wirklichen Vorrede, wie sie auch genannt ist, sodann aus dem Haupt-Abschnitte, den 8 Anklagepunkten oder sogenannten Schuldartikeln und endlich aus einem Nachworte, das unbedingt nur mehr zur Unterstützung der Vorrede dient, aber eigentlich mit dieser ganz zusammenfallen könnte. Die Vollziehung der Klage ist übrigens am Dienstage nach Martini im Jahre 1454 zu Altenburg geschehen. —

Die Klage selbst lautet wörtlich nach dem Originale im Hauptstaatsarchive zu Dresden, wie folgt:

Klage des Kurfürsten Friedrichs II. gegen Kunz von Kaufungen, revidirt von dem Ordinarius Dittrich von Buckinsdorf*) 1454.

Nach dem im nest zcu aldenborg, am Dornstage noch Galli, von uch wirdigen vnd Gestrengen, ern Jurgen von Hugwicz techant zcu Mißen vnd Canczelere ꝛc., ern Jurgen von bebenberg, ern Hanse von maltiez vnd ern Jhan von slinicz, rittere zwusschen vns frederiche von gots gnaden Herczogen zcu sachsen, lantgrauen in Doringen vnd marggrauen zcu mißen, an eine, vnd Cunczen von kauffungen an dem andern teile, gethedinget vnd in schriften beslossen ist, das wir, bynnen vir wochen, vnser schulde vnn zcu sprache, wider en thun vnd och schriftlichen seczen sulden, Sulchen thedingen eine rechte volge zcu thune[1]), wie geborlichen ist, Seczen wir obgenannter Herczoge frederich, disse vnser noch geschrebene schulde vnd zcu sprache, die wir wider den selbigen Cunczen haben, Mit sulcher bedingunge, ap wir vns geczugen[2]) aber

---

auch dy gefangen als man fruwe uor daz sloß czogk uor bey uachte weg geschigket hat vnd sint vff dem sloße nicht funden worden. —

*) In dem noch vorhandenem Original ersieht man dies aus den von Buckinsdorf eigenhändig gemachten Correcturen und Randbemerkungen, worauf wir an den betreffenden Stellen in den Noten noch besonders aufmerksam machen werden.

[1]) Dem Compromiß nachzukommen. — [2]) Berufung, Appellation. —

anderleie kuntschaft[3]), vor zcu brengene in vnsern schulden irbieten[4]), berumen[5]), aber vormessen[6]) wurden, oder ap vns vil lichte Im rechten, geczuge der anderleye kuntschaft, vor zcu brengene, zcu geteilt[7]) wurde, wie das zcu queme[8]), das wir mit sulcher irbietunge[9]), nicht hocher gebunden[10]) sin wollen, dann vns geborit von rechte, wir bedingen vns och redeliche[11]) und bequeme frist, dor bynnen[12]) wir vnser geczuge bequemlichen mit rechte dorczu brengen vnd gehaben[13]) mogen, vnd hoffen sulche bedingunge sollen vns bestendig sin Im rechten.

Vnd vff das ir obgenannten unser rethe vnd scheidesrichtere vns vnd vnsern zcu sprochen[14]) biestant thun, vns die och distebaß[15]) gebillichen mogit, so seczen wir der sachen geschichte, wie sich die ir haben[16]) vnd irgangen[17]) haben, in irczelunge disser noch geschrebener korczen vorrede, ehr al vnser schulden[18]), vnd sprechen also, wir haben Andreße vnd Cunczen von kouffungen gevettern, Hoff vnd Dorff leutmerstorff[19]) genannt, in der pflege zu reßenburg[20]) gelegen, mit allen rechten vnd gerichten in masen das[21]) ulrich von polenczk ynne hotte zcu gesampten lehn gelegen, in kegenwertikeit[22]) vnser mannen vnd meynen so das in kegenwertikeit des lehennherrn vnd seiner Mannen geschen ist, so moge das Cunzen vns nicht vor sachen[23]), her moge sich och des mit sine neyne nicht geschuczen[24]), So ye die recht sprechen, wu furstен aber Hern bie iren manne sin, do haben die sachen recht ap do eyn ge hegit ding[25]) were lehnrecht c. lxv.[26]) das selbige steit[27]) och geschrieben lehnrecht c. xix[28]) do spricht die geschrieben das man nicht geloucken[29]) mag, was do vor eime lehnhern vnd vor sinen manne geschüt[30]) vnd och was vor gehegete dinge geschüt, des en mag einer nicht entgehn mit sime neyne[31]), sunder man obirczugit[32]) en des mit czwen mannen[33]), Nu wir dannen wol geczugen konnen mit vnseren mannen, das Cunze von kouffunge sulche gesampte lehen von vns entpfangen hot, vnd dor vmb were em das ye[34]) geborlichen gewest, das her sich mannschaft halben[35]), kegen vns[36]) gehalden hette, also sich eyn man kegen sime Hern halden sal von rechte[37])

---

[3]) Zeugniß. — [4]) Beibringen wollen. — [5]) Anführen. — [6]) Versichern. [7]) Von Seiten der Richter „aufgeben." — [8]) Statt käme; wie sich das fügen würde. — [9]) Beibringung. — [10]) Mehr verpflichtet. — [11]) Geschickt, passend. — [12]) Binnen welcher Frist. — [13]) Bewahren. — [14]) Zusprüche, d. i. Anforderungen, gerichtliche Ansprüche. — [15]) Desto besser, desto eher. — [16]) Angefangen. — [17]) Fortgang haben. — [18]) Zuvörderst alle unsere Anklagen. — [19]) Leutmannsdorf. — [20]) Riesenburg, damals unter kursächsischer Hoheit. — [21]) Sowie es. — [22]) Gegenwart, Anwesenheit. — [23]) Absprechen, leugnen. — [24]) Mit seinem Nein nicht dagegen verwahren. — [25]) Ein gehaltener Gerichtstag. — [26]) Als Citat: Lehnrecht, Capitel 45. — [27]) Steht. — [28]) Lehnrecht Capitel 19. — [29]) Leugnen. [30]) Geschieht. — [31]) Mag statt vermag. Dem kann Einer nicht ausweichen mit seinem Nein. — [32]) Ueberführt. — [33]) Mit zweier Männer Zeugniß. [34]) Je d. i. zu jeder Zeit. — [35]) Als Lehensmann. — [36]) Zu uns gehalten, gegen uns sich benommen. — [37]) Nach Lehensrecht. —

Wir meynen das her der selbigen manschaft halben, kegen vns vorstricket[38]) vnd vorbunden sie das her mit rate, vorhengniß[39]), willen, aber volbort[40]), vns keynerleie schaden zcu czin[41]) solle, sunder wir sollen vor em, sicher sin libis vnd guter[42]) Her solle vns och eren, mit worten[43]) vnd wercken, vor vns vnd hinder vns, vnd solle vns nicht hindern[44]) an vnserm rechten vnd an al unsern dingen, allis bie großer pene[45]) Im rechten wol geschreben

Her ist vns och dinst pflichtig vnd sal sich in allen krigen noch vns richten mit dem vreden vnd vnvreden[46]), mit den gefangen vnd aller tat, biß so lange das her[47]) vns die manschaft uff sagit[48]) in kegenwertikeit vnser manne, wie sich das geborit Im rechten, Sunder Cunrze hat sich kegen vns an vil stucken[49]) des rechten, gar grabelichen vorgessen[50]), so wir das hir noch in vnsern schulden vorbrengen wolln vnd dor vmb so nene[51]) wir en in vnser schulde, die do luten also hir noch steit geschreben

Czum Irsten schuldige wir en mit geczugen vnd wissentschaft[52]) vnd geben em schult, das Her vnsern liben bruder Herzog Wilhelm vnd vns, vnser lande vnd lute, hot zcu krige wider gebracht dormete das her vß vnserm lande, in dem vreden[53]) zwusschen vns gemacht, ane[54]) vnser willen vnd wissen ist mit siner macht so vil her der hotte, gewaldiclichen in unsern lieben bruder lant geritten[55]) vnd dor uß genommen vnd gefurt[56]), so vil her kunde vnd muchte[57]), Her also zwusschen vns, vnserm liben bruder vnd vnserm landen zwitracht slachtunge vnd parthien[58]) gemacht, wider got vnd recht, das wir wider zcu vnwillen vnd krige quamen[59]) allis kuntlichen[60]) vnd offenbar, vnd meyne[61]) wol her wirt vns das nicht vorsachen[62]) vnd op her das thun turfte[63]), so irbitin wir vns, das, en zcu obbirczugene[64]), wie recht ist, Hot vns sulche zwitracht gemacht zcu trefflichem[65]) schaden, den wir achten obbir die Hauptsume uff xx tusent

---

[38]) Verpflichtet. — [39]) Zulassung, Uebereinstimmung. — [40]) Aber, alte Form für oder; das Zeitwort volborten bedeutet bestimmen, bestätigen, Volborte so viel als Einwilligung. — [41]) Zuziehen für zufügen. — [42]) Sicher sein an Leib und Gütern; harmonirt nicht mit dem Manifeste des Kurfürsten, in dem er noch wegen des 25. Juni 1455 von Kunz sagt: „des wir am ym keyn besorgen hatten, nachdem er Unser, Unser Söne, Unser Lande und Lüte ny kein Stunde noch tag unsicher ꝛc. gewest "ꝛc. — [43]) Bezieht sich auf den sogenannten Schmähbrief, der in dem 6. Klagepunkte erwähnt ist. — [44]) In der Bedeutung von zuwider sein. — [45]) Pene oder Pine von poena, Strafe, Ahndung. [46]) Friede und Unfriede oder Fehde. — [47]) Daß er. — [48]) Lehnspflicht aufgesagt. — [49]) In vielen Dingen. — [50]) Gröblich vergangen. — [51]) Nennen, anführen. — [52]) Mit Zeugenbeibringung und genauer Kenntniß des Sachbestands; Wissenschaft und des Wissens halben, „stets so viel als rei notia." — [53]) Während des Friedens. — [54]) Ohne. — [55]) In ein Land reiten, so viel als einen Fehdezug unternehmen. — [56]) Beute gemacht. — [57]) Statt vermochte. — [58]) Krieg und Separatfehde, auf eigne „köste" und „abenteuer." — [59]) Zu Uneinigkeit und offenem Kriege kamen. — [60]) Bekannt. — [61]) Ueberzeugt sein. — [62]) Widersprechen, ableugnen. — [63]) Statt sollte, würde. — [64]) Mit Zeugniß überführen. — [65]) Außerordent-

gulden[66]), Heiſſchen von em[67]) zcu dieſer ſchult[68]), volle entwert vnn uſrichtunge[69]), Sulche tat vorwandilt[70]) noch ſaczczunge des rechten, den obin geachten ſchaden gelegitt[71]) vnn dorzcu allis das do recht iſt vnd getruwen dem rechten[72]) wol, ſo wir en mit geczugen geſchuldiget[73]) habn, Her moge ſich ſulcher ſchult mit ſines ſelbishant alleine[74]), nicht entſchuldigen, vnd begeren hie obbir zcu ſprechene was hir vmb recht iſt.

Czu dem andern male ſchuldige wir en abir[75]) mit geczugeu vnn wiſſenſchaft, vnd wollen en des obirczugen mit vnſern manen das Her mit Andreße ſinem vetter, von vns ſulche oben geſchrebene geſampte lehen, entpfangen hot, vnd hot gliche wol in der czit do wir mit vnſerm liben bruder Herczog wilhelm in vrede ſaſen[76]), einen erbarn man[77]) Nickel pluſk[78]) genannt gefangen, dor noch do wir vns mit vnſern liben bruder gancz gutlichen entrichten[79]) wart zwuſſchen vns bethedinget[80]) das alle gefangen, loß ſin ſulden[81], dor uff wir von Cuuzen vil vnd offe[82]) gemut[83]) haben, das her den ſelbigen pluſk, ſulchs gefengniß[84]) loß ſagen ſulde, Sunder her hot ſich des geweigert biß al her[85]) mit vnrechte, ſo her ſich der manſchaft halben, mit dem vreden vnd vnvreden, mit den gefangen vnd aller tat, noch vns vnd vnſer entrichtung[86]) pflichtig was[87]) vnd iſt zcu richtene, weigert vns denſelbigen pluſk loß zcu laſene zcu treflichem ſchaden, den wir achten obir die houpt ſumme uff ſechs hundert gulden, Muten von em[88]) zcu diſſer ſchult volle antwert vnd noch der antwert den ſelbigen gefangen loß zcu laſene, Den oben geachten ſchaden zcu legerne[89]) vnn getruwen dem rechten wol ſo ſulche ſemptliche belenungen[90]) vor vnſern mannen in kegenwertikeit des lehenherren geſchen iſt, dos wir en wol obir czugen wollen mit vnſern mannen, ſo moge her vns die manſchaft nicht vor neynen[91]) ſunder wir ſint en des nehrer zcu obir czugene noch lute vnſer vorrede, Vnd ap her och vnſer man nicht en were[92]), Dennoch wer her pflich-

---

lichen. — [66]) Den wir veranſchlagen (wirdern) ungefähr (praeter propter) auf 20,000 Gulden. — [67]) Erfordern von ihm. — [68]) Anklage. — [69]) Erklärung vor Gericht oder durch Einlaß. — [70]) Nach Analogie der altdeutſchen Rechtsformel Wandel und Kehr; verwandeln heißt daher: Schadenerſatz, Genugthuung leiſten. — [71]) Gelegitt in der Bedeutung von in Ordnung bringen. — [72]) Vertrauen auf das Recht. — [73]) Mit Beibringung von Zeugen Klage führen. — [74]) So viel als durch Reinigungseid. — [75]) Aber in der Bedeutung von abermals. — [76]) Im Waffenſtillſtande begriffen ſein. — [77]) Lehensmann, der als Erbarmann ſogenannten Ritterdienſt zu leiſten hatte; hierbei hat Buckinsdorf die Bemerkung geſchrieben: „ponatur nomen proprium," worauf erſt der Name auf den Rand geſetzt worden iſt. — [78]) Nicolaus von Plauſig. — [79]) Wirklich Frieden ſchließen. — [80]) Durch Unterhandlungen entſcheiden. — [81]) Frei ſein ſollten. — [82]) Statt oft. — [83]) Begehrt. — [84]) Gefangenſchaft. — [85]) Bis jetzt. — [86]) Friedensſchluß. — [87]) War. — [88]) Begehren von ihm. [89]) Erſetzen, leiſten. — [90]) Geſammtlehen. — [91]) Verneinen. — [92]) Und ob er auch unſer Mann gar nicht wäre; „nicht en" iſt die verſtärkte Nega-

tig den obgenannten gefangen vns loß zu lasene, so also her en in vnserm krige den wir mit vnsern liben bruder hotten vß vnserm lande vnd wider dor yn[93]) gefangen hot, So och sunderlichen zwusschen vnserm liben bruder vnd vns, in der entrichtung gethedinget ist, das alle gefangen loß sin sollen Vnd begeren hir obbir och zcu sprechene also vil also recht ist[94])

Forder[95]) gebe wir em schult das her vns och weigert loß zcu lasene wilhelm von wildensteine[96]) den Cuncze zcu seiner Hand gefangen, So dann zwusschen vnsern liben bruder Herzoge Wilhelme vnd vns bethedinget so das alle gefangen loß sin sollen, Doruff wir den selbigen Cunczen offte irsucht haben, das her den selbigen gefangen och loß lise, das hot Cuncze nicht wolt thun, vnd weigirt sich noch hute disß tages en loß zcu lasene[97]) wider got vnd recht, tut vns sulche vngeborliche weigerunge zcu trefflichem schaden, den wir achten obir die houptsumme uff sechshundert gulden[98]), Muten von em zcu disser schult och volle antwert vnd noch der antwert redeliche usrichtunge, ein[99]) geborlicher czit, den selbigen gefangen loß zcu laßene, den oben geachten schaden zeu legerne, vnd zwiuelen[100]) am rechten nicht, ap Cuncze och vnser man nicht en[101]) were, So her doch in der warheit vnser man ist, dennoch were her pflichtig vns den obengenanten gefangenen loß zcu lasene, so er [der obgenante vnser man[102])] in vnserm kriege gefangen [vn forder[103])] an en brocht hot, So och sunderliger in der entrichtunge vnsern landen

---

tion. — [93]) Der Krieg, der in des Herzogs Land und wieder in des Kurfürsten Land sich spielte. — [94]) Auf dem Rande dieses Satzes stehen von Buckinsdorfs Hand die Worte geschrieben: „Nota an hoc sit verum.“ — [95]) Dritter Klagepunkt; forder oder fürder statt ferner. — [96]) War auf Naila in Franken gesessen und Erbarmann des Herzogs Wilhelm. Der Kurfürst hielt ihn erst für einen Reizensteiner, wie aus dem Briefe des Voigts zu Weida hervorgeht, weshalb auch im Contexte dieser Stelle die Worte „den reiczensteiner“ ausgestrichen sind. Am Rande der Stelle steht noch die von Buckinsdorf geschriebene Bemerkung: „ponatur nomen proprium captivantis,“ worauf erst der Name „Wilhelm von Wildenstein“ eingesetzt worden ist. Daß Kunz wirklich fehderechtliche Ansprüche auf diesen Wilhelm von Wildenstein zu Naila hinsichtlich eines Schatzgeldes hatte, geht namentlich daraus hervor, daß dieser auf Herzogs Wilhelm, seines Lehnsherrn, Veranlassung, nach dem Tode Kunzs von Kauffungen, um 1470, an dessen Sohn, Hildebrand von Kauffungen, welcher in Herzog Heinrichs von Münsterberg Diensten stand, 601 Fl. gezahlt hat. Nach 10 Bittschreiben Verschiedener vom Adel, Freunden des Wilhelms von Wildenstein, an die Herzöge Ernst und Albrecht, als Erben des Herzogs Wilhelm, erhielt Wildenstein freilich erst im Jahre 1486, laut noch vorhandener Quittung, diese Summe in mehren Terminen durch die Leipziger Bürger Benedict Müllner und Jacob Blasebalg zurück erstattet, für deren Erstattung sich doch bereits Herzog Wilhelm um 1470 bereit erklärt hatte. — [97]) Nemlich von seiner Verbindlichkeit, das Schatzgeld von 600 Fl. zu zahlen, wofür Wildenstein jedoch Bürgen gestellt haben mochte. — [98]) Wie eigentlich der Kurfürst einen Schadenersatz für einen Mann des Bruders Wilhelm beanspruchen konnte, ist historisch und staatsrechtlich nicht zu erklären. — [99]) Statt in. — [100]) Zweifeln. — [101]) Gar nicht. — [102]) und. [103]) Von Buckinsdorfs Hand gestrichene Worte.

vnd luten zcu gute, zwuſſchen unſerm liben bruder vnd vns geſchen, bethedingit iſt, das alle gefangene loß ſin ſollen, das ſeczen wir an das recht was hir vmb recht iſt

Czu dem virden male geben wir em ſchuld, das her mit ſeinen helffern wider got vnd recht, hot bynnen dem vreden der do zwuſſchen vnſerm liben bruder Herczog wilhelme vnd vns gemacht, bethedingit, vnd uff genommen was, uff gehawen vor lipczk bie lindnaw wayne[104]), vnd kaufflute vor gathow vnd yſenagk[105]) dor bie irſlagen (Im xlviiite Jahre des monats Aprils am Dornſtage nach dem Sontage Jubilate[106]) vnd das ire genommen, vnn meynen wol her wirt das nicht vor ſachen, ſo alſo were[107]) d[illegible] vmb em haben muſt czin vor ſin floß[108]), der ſteyn genant Vnd haben em das muſt abe gewynnen[109]) Doruff wir dannen die koufflute vnd etliche ire habe funden, die her en wider hot muſt geben, vnd ap her ſprechen wolde die ſache vmb die ſelbige tat, were entricht[110]), Dor kegen ſeczen wer vnd ſprechen das die ſache iſt entricht mit den kouffluten vmmb den namen[111]), vmb das obrige das her den kouffluten nicht wider karte, vnd och vmmb den mort[112]), Abir vmmb das wandel[113]) vns vmmb ſulche ſchedeliche tat in dem vreden geſchen zcu pflegene, iſt die ſache biß al her nicht entricht, des wandels iſt och biß alher gewehurt[114]), dor vmmb haben wir en och vormals vor vnſern rethen muntlich laſen ſchuldigen[115]), dor vns doch, die ſache zu keyne ende kommen muchte, Her hot vns mit ſulcher geweldiger tat, in boſer vnn vnrechter turſtikeit[116]), ſmelichen gerueret vnd vorſinet[117]), wider got vnn recht, das vns billichen vordrißlichen[118]) ſin ſal, heiſſchen von em zcu der ſchult volle antwort, Die tat vor pint[119]) vnn vorwandelt[120]) wie recht iſt, vnd dorczu allis das do recht iſt.

Czu dem funften mole geben wir em ſchult, das ſin knecht ſwarze thomas genannt Vnd pauel Jacob[121]) haben uff unſer ſtraſenne tiff

---

[104]) Wagen aufgehoben, d. i. weggenommen. — [105]) Hierbei hat Buckinsdorf die Randbemerkung gemacht: „ponatur annus incarnationis et mensis.“ — [106]) Diese Parentheſe iſt erſt ſpäter auf Buckinsdorfs Veranlaſſung eingeſchaltet worden; aber doch wohl keineswegs zum Vortheile der Klage. — [107]) Statt Wir. — [108]) Darum haben wir ihm müſſen ziehen vor ſein Schloß — [109]) Von abgewinnen, d. h. erobern, war keine Rede, da Kunz, wie wir aus dem Einlaſſe deſſelben erſehen werden, das Schloß den Abend vorher verlaſſen und ſeinen Leuten anbefohlen hatte, daſſelbe ohne Gegenwehr den kurfürſtlichen Amtleuten zu öffnen, indem er ſich nicht gegen den Kurfürſten auflehnen wollte. — [110]) Verhandlung deshalb geſchehen und beigelegt, oder ausgeglichen. — [111]) Nahme, in der Bedeutung von fehderechtlicher Priſe oder Stegreifreiterei. — [112]) Das dabei vorgekommene Erſchlagen von den Leuten, die ſich zur Wehre geſetzt hatten, ohne das es leider gewöhnlich bei ſolchen damals zeitüblichen Begegnungen nicht abzugehen pflegte. — [113]) Schadenerſatz, Genugthuung. — [114]) Gewähret, iſt noch unentſchieden. — [115]) Mündlich Klage führen. — [116]) Verwegenheit. — [117]) Schmählich berührt und beleidigt. — [118]) Verdrüßlich. — [119]) Beſtraft. — [120]) Genügend entſchädigt. — [121]) Darüber geben einige Briefe und Zettel, die wir weiter unten mittheilen werden, nähere Erklärung.

in vnserm lande vf der heide zewuſſchen born vnd lipczk[122]) langen peters diner Burgers zcu Nuremberg im lij[123]) Jar in dem monat marcij vc alde ß[124]) aber nahe dabie[125]) gewonnen, mit Cunczen wiſſen volbort[126]) vnd geheiſe wan om ſin butenteil[127]) dor von worden iſt Wir ſchuldigen en mehr, das her hot vnſer vinde bie namen die von treben gehuſit vnd gehegit[128]) uff vnſern ſchaden vnd hot ſie gefordert hen vnd her[129]) wider allis vnbillichen, Och gebe wir em ſchult, das her hot gehuſet vnd gehegit wilhelm von moſen[130]), der do vnſern rad vnd heymlichen[131]), bie namen den alden Herrn von gera geiagit[132]) hot, zcu der czit, do wir vnſere Herrn, mannen vnd ſteten, kegen grymme uff einen namhaftigen tag[133]) beſcheiden hotten, Och geben wir em ſchult das her im neſt[134]) zcu der czit do vnſer liber bruder Herczog wilhelm in vnſer werbunge vmmb vreden vnd eynikeit vnſer lande[135]) von prage wider kegen Brux[136]) kommen was, hot zcu brux ſcheltbriffe, obbir die von Bunow[137]) vnſers liben bruders mann an geſlagen vnbillichen, So vnſer liber bruder vnd die ſinen, in behemen obbir al, geleite hotten, vil billicher ſulde her geleite zcu brüx haben, Dor von were gar einen groſen vordriß[138]) haben, hot das allis gethan, vns zcu trefflichen ſchaden Hon vnd ſmaheit[139]), den wir achten obir die ſtrafunge der tat, uff ſechs hundert gulden[140]), Heiſſchen von em zcu iczlichenn ſtucke ſunderlichen, volle antwert vnd noch der antwert iczliche tat ſunderlichen vorwandelt wie recht iſt, den oben geachten ſchaden ge-

[122]) Dabei Buckinsdorfs Bemerkung am Rande: „ponatur annus et mensis. nomen noremburgensium etc.“ — [123]) Zwei und fünfzig d. h. 1452. — [124]) 500 alte Schock. — [125]) Statt ziemlich. — [126]) Einwilligung. — [127]) Beutetheil. — [128]) Unſere Feinde, mit Namen die von Treben oder Trebin, gehauſet und geheget, d. h. beherbergt und ihnen beigelegt. — [129]) Hat für ihr Fortkommen, als man ſie kurfürſtlicher Seits verfolgt, geſorgt. — [130]) Derſelbe, der ſpäter am Raube mit Dem von Schönfels betheiligt war, und, wie wir aus deren Fehdebriefe erſehen, ebenfalls mit dem Kurfürſten aus Separatintereſſe unzufrieden war. Es heißt in dieſem mit Dem von Schönfels zugleich ausgeſtellten Fehdebriefe, ſie wollten deshalb des Kurfürſten Feinde ſein: „umme dez wile daz ir vns vnſer ſproche (d. i. Anſprüche) an dem edeln Hern Heinriche von geraw nicht wolt vergenuen czu ermanen awer vnd der awern vnvorhindert, vnde vnpillich vns daz wegirt, ſeint ir vnßer allwege czu gliche mechtig geweſt ſeit.“ — [131]) So viel als Geheimerrath. — [132]) Angefallen hatte und ihn aufheben wollen. — [133]) Landtag, am 4. Febr. 1451 zu Grimma. — [134]) Kurz darauf. — [135]) Bei den Verhandlungen mit König Ladislaus; das Wort Werbung meiſt in der Bedeutung von Unterhandlung mittels Abgeſandter. — [136]) Brüx in Böhmen, damals ein kurfürſtlich ſächſiſches Amt und Herrſchaft. — [137]) Die von Bünau ſchuldeten dem Kunz, und er hatte, wie wir in deſſen Einlaſſe ſehen werden, darüber Schuldverſchreibung mit der bekannten Clauſel: „Ab ſy vns vmme vnßer nichthaltunge wurden manen mit worten aber ſchrvfften, ſy weren boß aber guthe.“ — [138]) Verdruß. — [139]) Die Formel „Hon und ſchmaheit“ drückt ſtets, wenn ſie als Zuſatz zu Schaden ſteht, ſo viel aus, als daß der, welcher den Schaden hatte, noch überdies eine abſichtliche Kränkung und verächtliche Behandlung obendrein mit in den Kauf nehmen mußte. — [140]) Woher hier der Schade für den Kurfürſten gekommen ſein mag, können wir dem Leſer nicht verrathen.

legert, hon vnd smaheit vorbust[141]) vnd sust[142]) allis do recht ist, vnd lasen vns am rechten genugen

Czu dem Sechsten male, gebe wir em schult das her vns hot einen lesterlichen schentlichen vnd smelichen briff gesant mit vnredelikeit, den her mit siner eigenen hant geschreben hot dor vmmb mag her der schult nicht geloucken[143]) dor ynne her vns vnser furstliche ere vnn gelympff[144]), ungeborlichen ruret[145]), der selbige briff lutit von worte zcu worte also hir noch steit geschreben

Dem Irluchten hochgeborn fursten vnd Herrn Hrn frederich Herczogen zcu sachsen ꝛc. Lantgrauen in Doringen Margrauen zcu mißen mynen gnedigen liben Herrn ꝛc.

Irluchter Hochgeborner furste gnediger Herre myne willigen vndertenigen

---

[141]) Das Verbüßen von Hohn und Schmaheit war unbedingt die öffentliche Abbitte und Ehrenerklärung, die gewöhnlich vor einer zahlreichen angesehenen Versammlung nach gestabter Formel geleistet werden mußte. Ein Beispiel davon ist, daß Hildebrand von Kauffungen, der Sohn des Kunz, den Herzögen Ernst und Albrecht und dem verstorbenen Kurfürsten Friedrich II. i. J. 1483 eine solche Abbitte und Ehrenerklärung nicht nur mündlich in der Hofstube des Schlosses zu Dresden, wie die Registratur besagt, sondern auch urkundlich, wie das Original eines Briefs ausweist, ablegte. Die gestabte Abbitte ist folgende:

„Durchlauchtenn Hochgebornnen fursten Gnedigen lieben Herren Als ich ewer beider gnaden geschrieben vnd eweren gnaden gnedigster Herre Hertzog Ernnst in sunderheit was ich In solchen meynen schreyben oder durch einicherlei wort op ich die getane ewer beider gnaden vnd ewern gnaden gnedigster Herre Hertzog Ernnst in sunderheit Auch ewer gnaden vater seliger vnd löblicher gedechtnus an ewere vnd seinen gnaden furstlichen eren vnd wirden zu nahe gewest das hab ich auß meyner vnbedacht vnuerstendigkeit vnd ewern furstlichen gnaden dormite gancz vnrecht getane vnd weiß von ewer beider gnaden Auch von ewern gnaden vater seliger vnd löblicher gedechtnus nichtz anders denne alßo von loblichen frommen kurfursten vnd fursten des Heiligen Romischen Reichs vnd bitte ewer gnaden wolen mir das gnediglichen vorgeben Das will ich ewer beider gnaden williglichen abedyenen"

Und die darunter gefügte Registratur wegen der Leistung lautet wörtlich wie folgt:

„Nach christi vnsers Hern geburt xiiij c. vnd dornach Im lxxriij Jaren Am Dinstage nach dem Sontage Jubilate Ist Hilbrant von kauffungen Tunczult genant vor beyden obgemelten Meynen g. Hern in der hoffe stuben uff dem Schlosse zcu Dreßden erschinen vnnd hat die obgemelte Rede vnd entschuldigung wie die von worte zcu worte obin angezeichnet ist mit seynen Munde frey vngenotiget auß gesaget vnd uffinbarlich lassenn horenn In keinwertigkeit des hochgebornen fursten vnd herre hern ffriderichs Herczogen In flesigen vnd zcue ligenicz ꝛc. vnd herre Ginderßig Herczogen zcu Monsterberg ꝛc. vnd der Edeln wolgeborenen koniglichen Rete vnd Sendboten Hern Jhans von Schellinberg des konigreichs zcu Beheme Cancler hern Benisch von der Weitmull Burggraffen zcu karlestein Munczemeister vff den kutten ꝛc. Vnd des Erwirdigen In gotuaters vnd Hern Hern Johannes Bischoffs zcu Missen vnd vil meyner g. Hern vnd andern fursten Rete Wann Hoffegesinde vnd diner, der gnug in der stuben als zcuhorer waren,

Petrus Arnolt scriba
et Secretarius scripsit."

[142]) Statt sonst. — [143]) Leugnen. — [144]) Anständigkeit, Würde. — [145]) Verletzt.

dinste awer gnaden So mich awer gnade bie gliche lise alleczit bereit, gnediger Herre noch dem sich awer gnade vnderstanden hat vmmb pluss[1]) vnd siner borgen schaczegelt[2]) kein mir mase[3]) zcu finden die ledig vnd vngemant zcu lase vnd mich domet langeczeit biß her vorczogen mir czu grosem schaden gnediger Herre also wel ich das forder vngemant nicht besten lasen sunder denselben plusg vnd sine borgen[4]) manen mit schelden[5]) vnd ander vor manunge wie ich sie zcu irmanen getraw so forderst ich mag[6]), Gnediger Herre ich habe och awer gnade oft gebeten vnd ersucht mir vmmb sulch gewalt vnd vnrecht, so mir awer gnade der guter halben, ern apel sitztum anlangende groslich gar[7]) obir grose recht bot getan[8]) hat, mir zcu tun So sel dor vmb billich wer, das mir noch biß her nicht hat mucht geschen das ich so nicht forder besten wil lasen, mich das von awern gnaden großlich vorclagen vnd mich dorummb vndersten do durch ich sollich, eins sulchen an awern gnaden bekumme, gnediger Herre mir ist och awer gnade noch etlich gelt schuldig, des ich awer gnade briff vnd segel[9]) habe vnd mir langeczit biß her vorczogen mir gar zcu grosen schaden. bete ich awer gnade mir das von stunt an fordir vorczin[10]) beczalen lasen, geschit des nicht, so mus ich das von awern gnaden klagen awern gnaden noch schriben, das mir awer gnade globedeloß vnd sigeloß[11]) worde, das ich doch awern gnaden zcu missefalln gar vngern tun wolde awer gnade bewise sich noch gnediglich in dem allen das ich mich nicht forder nu do durch ich villichte awer gnade vor wirken[12]) mocht vndersten dorfe vordin ich gerne vnder mynem Ingesegel konrat von kouffungen

Sulche sine Hantschrift bieten wir vor zcu legene, ap, vn wannen sich das geborit In rechten, dor ynne dann eigentlichen steit geschreben, das vns Cunczc zcu sagit gewalt vnd vnrecht vnfugelichen[146]), das wir billich von em obbir haben[147]) sulden sin, So wir em gar vngerne gewalt thun adder encherleie[148]) vnrecht irczegen[149]) welden, her hot em an sulcher vngeborlichen tat nicht lasen genugen, sunder hot von stunt dor noch in demselbigen oben geschrebenen briffe berurt, wurde were em sulch gelt, dor vmb her vns manet von stunt ane forder vorczin nicht beczalen, so muste her vns das noch schriben, das wir em globedeloß vnd segelloß[150]) wurden, wer hot ye gehort, fursten sulche smeliche wort, zcu zcu schribene, segelloß globdeloß[151]) dor mete her vns vnde vnserm furstlichen stad, grabelichen[152]) grose

[1]) Nikel von Plausig, der während des Friedens von Kunz gefangen genommen ward. — [2]) Lösegeld. — [3]) Mase in der Bedeutung von Flecken, Makel, Tadel finden. — [4]) Bürgen, die wegen des Lösegeldes eingetreten waren. — [5]) Ernstliche, nachdrückliche Worte. — [6]) Statt vermag. — [7]) Unfreundlich, grob. — [8]) Bot thun, soviel als untersagen. — [9]) Soviel als Schuldverschreibung. — [10]) Ohne fernern Verzug. — [11]) Der Schuld enthoben. — [12]) Mit Jemanden in unangenehme Berührung kommen. — [146]) Unpassend ihm Gewalt und Unrecht nachsagt. — [147]) Ueberhoben. — [148]) Irgend ein. — [149]) Zufügen. — [150]) Gelübde- und siegellos; woraus allerdings hervorgehen könnte, daß Kunz in der That Brief und Siegel vom Kurfürsten in den Händen gehabt. — [151]) War also schon damals ein Majestätsverbrechen, wenn Fürsten an ihre Verpflichtungen, die sie schriftlich und versiegelt gegeben hatten, erinnert wurden. Selbst die unparteiischen Magdeb. Schöppen urteln wegen dieses Mahnbriefs gegen Kunz. — [152]) Gröblich.

vngeborliche, missebitunge[153]) getan hot mit vnrechte, zcu vor serunge vnser herlikeit[154]), das wir vns dannen zcu Herczen genommen haben zcu hone vnd smaheit vnd czwiueln dor an nicht, dann her habe sich dormete kegen vns großlichen vor rucket[155]), vnd muse vns das vor wandeln so em sulche schentliche briffe obbir vns zcu schribene nicht geborit von rechte, Heischen von em zcu disser schult volle entwert vnd noch der antwert, die vnbilliche tat des schentlichen brifis gestrafit vnd vorwandelt wie sich das geborit Im rechten, vnd sezen das uff das recht was hir vmmb recht ist

Forder schuldige wir en vnd geben em schult, das her in dissem iare im nest[156]) do wir vnser lager[157]) zcu schellenberg hotten hot vns gestanden noch libe vnd noch gute[158]), wolde vns aldar slan vnd vahn[159]), vnd hotte den anslag mit den behmen bereit gemacht vnd sin boser wille gebrach an em nicht[160]), sunder an dem kuntschaffer[161]), der tat einen sulchen fal[162]), das her die lute nicht gesuren muchte, Allis vnbillichen wider got vnd recht, so wir sine entczait[163]) briffe biß alher nicht gesehn noch entpfangen haben[164]), dann alleine den schentlichen briff des copie wir obene vorbrocht haben heisschen vnd muten von em zcu disser vnser schult volle antwert vnd noch der antwert die tat vor pint vnd vor wandilt noch grose der tat wie sich das geborit Im rechten, vnd dorczu allis das do recht ist.

Forder schuldige wir en, das her in dissem iare ist vngeborlichen uß vnserm lande zcu den behmen geritten zcu der czit, do wir

---

[153]) Nichtachtung. — [154]) Verfehrung, Verletzung der fürstlichen Hoheit. — [155]) Gräßlich vergangen. — [156]) Kürzlich. — [157]) Hoflager. Die alten Fürsten Sachsens hatten keine eigentlichen Residenzen und ausschließlichen Sitze, sondern sie hielten bald in Altenburg, Leipzig, Grimme, Rossen, Colditz, Rochlitz, Torgau, Wittenberg, Lochau, Meissen, Dresden, Freiberg, Weissenfels, Weimar ꝛc. ihr Hoflager auf Zeit. Mehre der Fürsten hatten zwar ihr sogenanntes „fürnehmliches Hoflager," so z. B. zu Wittenberg: Friedrich der Weise, Johann der Beständige; zu Dresden: von Kurfürst Moritz und August an; zu Meissen: Herzog Albrecht; zu Altenburg und Torgau: Kurfürst Friedrich II. ꝛc.; wo sie auch ihre sogenannten „Hofstuben mit fürstlicher Canzlei" hielten. — [158]) Gestanden nach Leibe und Gute; gleich als ob Kunz ein Bandit gewesen, was jedoch ganz und gar nicht mit dem schon angeführten Zeugnisse des Kurfürsten im Manifeste, daß der Kurfürst an Kunz kein Bedenken hatte, da er an ihn, seinen Söhnen, Land und Leuten „ny kein stunde noch tag unsicher ꝛc. gewest" übereinstimmt. — [159]) Schlagen und fangen. — [160]) Ihm gebrach der böse Wille nicht. — [161]) Hierzu hat Buckinsdorf bemerkt: „nominetur"; und doch fehlt der Name. — [162]) Unerklärt ist übrigens, was unter dem Worte „fal" zu verstehen sei. Es muß dem sogenannten ungenannten Kundschafter wirklich ein Unglück widerfahren sein, weil er die Leute, wie es weiter heißt, nicht führen konnte (muchte statt vermochte). — [163]) Zu jener Zeit. — [164]) Ein Beweis, daß alle früheren Briefe, welche bittweise gehalten, dem Kurfürsten nicht ausgehändigt, sondern vielmehr unterschlagen wurden. Seltsam bleibt es aber doch, daß man dann den sogenannten „groben und schändlichen" Brief dem Kurfürsten überreichte.

in sorge waren das konig laslow sampt mit den behmen mit vns vnd vnsern landen krigen wolde Vnd hot aldar mit den viczthum, gersig[165]) vnd andern behmen handelunge gehabt, vnd anslege gemacht, wie sie vns vnd vnser lande obirczin vnd beschedigen sulden vnd welden, hot en och zcu gesagit das her obir vns sampt mit en czin vnd krigen welde, hot dor vmmb zcu prage gelegen vnd hot em dor vmb eine summe geldis lasen glaben[166]), das dannen allen kuntlich ist vnd offinbar vnd hot zcu den vnsern gesprochen die do gerne erfarn hetten das her eyn sulchs an vns nicht gethan hette, Her hette sich dort also vorbunden, das her mit en wider vns krigen wolle, allen vnbillichn wider got vnd recht, vns zcu treffliche schaden den wir obbir die Hauptsumme achten uff sechhundert riniśche gulden[167]) heisschen von em zcu der schult volle antwert Sulche vnczemeliche tat vorwandilt, den geachten schaden gelegert, vnd sust allen das do recht ist, vnd getruwen dem rechten wol, her solle vns dor vmb wandel vnd kare[168]) pflichtig sin, vnd seczen das gancz an das recht was hir vmb recht ist

Wurde Cunczе in sinen were worten[169]), sprechen, das her an leutmannstorff eyn angefel vnd anwartunge[170]) hette noch andreß sines Vettern tode, vnd were dor von vnser man nicht ɔc. wie her das vorbrengen wurde, Dorkegen seczen wir oben genannter Herczog zcu sachsen vnd sprechen, das her vnser man ist, wann wir sulch gut en beiden zcu gesampten lehne gelegen[171]) haben, wir sint wol vnderricht wan wir em dor an, eyn slecht angeuelle[172]), oder anwartunge, aber gedinge[173]) Gelegen hetten, ane[174]) manschaft, das her dannen vnser man nicht en were, Sunder wer haben en beiden sulch gut zcu gesampten lehne gelegen, vnd her hot das in sinen geweren, Nu dannen groß vnderscheit ist Im rechten, zwusschen dem angeuelle vnd gedinge, vnd och zwusschen semptlichen lehne, wan wer do semptlichen belehnt ist, dor ist des Herrn man vnd der andere der do mit em semmtlichen belehnt ist, mag das gut ane sinen willen nicht vorkouffen noch uff gelasen[175]), her mag em das och mit rechte wol weren, wan her och rechte dorczu hot, von der semptlicher belehnunge

---

[165]) Georg Podiebrad. — [166]) Angeloben, versprechen. — [167]) Keine Zeile der Acten und Papiere weist nach, woher eigentlich auch diese 600 rhein. Gulden Schaden für den Kurfürsten erwachsen sind. — [168]) Kehr mit Wandel: Vergütung eines eingeklagten Schadens. — [169]) So viel als Einlaß. — [170]) Anfall und Warte (nach Lehenrecht). — [171]) Zu Gesammtlehen gereicht. — [172]) Schlichter Anfall (nach Lehenrecht). — [173]) Gedinge ist laut Lehenrecht (cap. 5. glossa) „das einem zu seinem Nutz und Bestand zugesagt, gedinget (vor Gericht, d. i. vor dem Dinge) und versehen ist, benannt Geding aber ist ein Anfall eines Lehens, das dem Herrn ledig fallen soll; und das er leihet forder einem andern, so er des Todt erlebet, der es jetzt besitzet. Das heißt auch ein Geding, wenn der Lehen-Herr einem Manne zusagt eines andern Gut zu leihen, wenn dieser ohne Leibes-Lehens-Erben stirbt." Vergl. auch Landrecht Buch 3, Art. 76. — [174]) Ohne. — [175]) Auflassen, d. h. unverlehend lassen.

wegen dor von hor des herrn man ist, Sunder der, dor do eyn gedinge hot ader eyn angeuelle, ader eine an wartunge, der mag das eine mit rechte nicht geweren, wan der is in sinen geweren hot, mag is lasen, ane gens[176]) willen, vnd bricht, em dor mete sin gedinge vnd sine anwartunge von rechte, Nu wer dannen In vnnser schult berurt haben das wir leutmannsdorff sine vettern vnd em zcu gesampten lehnen gelegen haben, vnd konnen en das, obirczugen wie recht ist, vnd dor vmb ist em sulche ent schuldigung vnhulfflichen[177]) vnd her ist vns manschaft halbern pflichtig zcu thune, also vil also[178]) andere vnser mannen, ap her vns och dorczu nicht gesworen[179]) hette vnd seczen das och an das recht was hir vmb recht ist

Och begerin wir Im rechten zcu Irkennen zcu welcher vnser obgenannten schulden, stucke vnd artikel, vns der obgenannte Cunczе von kouffungen nicht volkomene antwert tete, vnd ob her vns vor etliche schulde eide globen wurde vnd vns dor in rechter czit, nicht vol furte ap wir dannen nicht billich vnd von rechtiswegen die obengenannte unuorantwortte schulde[180]), vnd vnvolfurte eide[181]) iczlich stucke besunder noch lute vnser schulde, vm an gewunen[182]) vnd uff en irstanden[183]) vnd volfordert[184]) haben, In aller mase wie vnser schulde luten mit strafunge vnd vorwandelunge iczlichis artikels sunderligen, das seczen wir allis an das recht

Und bliben sulcher vnser schulde vnd gerechtikeit, bie uch oben genannte vnsere rethe vnd scheidisrichtern In aller mase alzo das der anlaß uswiset, Czu merer bekenntnisse haben wir disse vnser schulde mit vnserm uff gedruckten Ingl. vorsegilt, Geben zcu aldenborg noch xpi vnsers Hern gebort virczenhundert iar, dornoch in dem liiij[185]) iare Am dinstage nach Martini[186])

Friedrich

Eine kürzliche Recapitulation der kurfürstlichen Klage folge.

Wie wir sahen, basirte der Kurfürst seine gesammten Klagepunkte mit gewissermaßen maßgebenden Schlußfolgen auf die in der Vorrede erstlich obenangestellte, und sodann möglichst versuchte Beweisführung, daß Kunz sein Lehens- und Erbar-[33]) Mann

[176]) Ohne jenes. — [177]) Nützet ihm nichts zu seinem Rechte. — [178]) Ebenso als. — [179]) Den Lehenseid geleistet. — [180]) Klagepunkte, worauf im Einlasse nicht geantwortet worden ist. — [181]) Aufgegebene Eide, die nicht geleistet. — [182]) Angewinnen in der Bedeutung von: gegen Jemand, oder gegen dessen Vortheil Etwas vorbringen. — [183]) Erstehen auf Jemand, d. i. gegen Jemand Etwas unternehmen. — [184]) Vollfordern, d. i. vollführen, ausrichten. — [185]) Vier und funfzig. — [186]) Martini, der 11. Nov., fiel 1454 Montags; Dienstag darnach war also der 12. November. —

[33]) Eigentlich der Erbaere, Erber oder Erbmen, d. i. der Besitzer eines Erblehens; von Erbe der Herr (goth. arbja). —

sei. — Namentlich sucht der Kurfürst die wirkliche Gesammtbelehenung des Andreas und Kunz von Kauffungen mit Leutmannsdorf durch Berufung auf Lehenrecht Capitel 19 und 45 zu stärken. Der Kurfürst glaubte übrigens im Ganzen zur Genüge dargethan zu haben, wie sich's unbedingt gebühre, daß sich Kunz seiner, dem Kurfürsten schuldigen Mannschaft pflichtig gezeigt, und er namentlich der eingegangenen Lehenspflicht wegen, die er in Folge des Gesammtlehens auf Leutmannsdorf habe, sich weder mit Worten, noch in der That hätte gegen ihn vergehen, sondern vielmehr ihn, als Lehensherrn, hätte ehren sollen. — Ganz besonders hätte sich aber Kunz damit seiner Mannschaft gemäß zeigen sollen, daß der Kurfürst unbedingt sicher Leibes und Güter vor ihm sein[34]) konnte. Außerdem behauptet der Kurfürst, daß Kunz, als Lehensdienstpflichtiger, sich im Kriege und Frieden nach ihm richten müßte, so lange er ihm nicht die Mannschaft aufgekündigt habe, und bezüchtigt im Besondern den Kunz, daß dieser sich „an vil stucken des rechten gar grabelichen vorgessen" habe. — Hierauf geht der Kurfürst in Specie, als Belege für die Nichtachtung der pflichtigen Mannschaft, auf acht Klagepunkte ein, deren einige sogar noch untergeordnete Sätze enthalten. — Unter 1: giebt der Kurfürst dem Kunz Schuld, daß er die Veranlassung zum erneueten Bruderkriege dadurch geworden sei, daß er Selbstfehde gegen Herzog Wilhelms Land und Leute geübt, oder, wie er sich ausdrückt: „zwitracht, slachtung vnd parthien gemacht wider got vnd recht;" übrigens veranschlagt er den ihm daraus erwachsenen Schaden auf 20,000 fl., die Kunz als Wandel und Kehr zahlen solle. — Unter 2: klagt der Kurfürst den Kunz deshalb an, daß dieser den Nikolaus von Plausig (Pluск) gefangen[35]), und diesen auch nicht freigegeben habe, obschon er zu Folge der Mannschaft durch den geschlossenen Frieden dazu verpflichtet gewesen wäre, und verlangt doch, ebenfalls ohne alle Motivirung, 600 Gulden Schadenersatz. — Unter 3: klagt der Kurfürst, daß es Kunz unterlassen, den im Kriege gegen Herzog Wilhelm gefangenen Wilhelm von Wildenstein nach dem Frieden von 1451 freizugeben, und beansprucht ebenfalls (doch gleichfalls ohne Motivirung seines Rechts zu dieser Forderung) 600 Gulden Schadenersatz. — Unter 4: klagt der Kurfürst wegen der Nahme bei Lindenau vor Leipzig, wobei er namentlich hervorhebt, daß er sich sogar genöthigt gesehen, Kunzens Schloß, Stein, zu nehmen, um ihm die daselbst inhaftirten Kaufleute und die ihnen

---

[34]) Wovon allerdings im Manifeste keine Spur.

[35]) Den hierbei dem Kurfürsten untergelaufenen Widerspruch, rücksichtlich der Gefangennehmung Des von Plausig, rügt Kunz sehr naiv in seinem Einlasse. —

abgenommenen Güter „abzugewinnen". Ueberdies begegnete er auch Kunzens Einwande wegen der bereits geschehenen Beteidingung in dieser Angelegenheit, und nimmt durchaus darauf keine Rücksicht, daß die fragliche Nahme schon im April 1448 geschah, während die 2. brüderliche Einung (vom kürzesten Bestande) erst am 18. November 1448 vollzogen worden war[36]). — Unter 5: vedächtigt er ferner in directer Anklage den Kunz wegen der Theilnahme an der Freibeuterei des Schwarze Thomas und Paul Jacob auf der Heide zwischen Borna und Leipzig, sowie wegen der Betheiligung desselben an der Sache Derer von Treben und den Irrungen des Wilhelms von Mosen gegen den Kurfürsten und dessen Rath, den alten Herrn von Gera, ferner bezichtigt er ihn sogar endlich wegen des wechselrechtlichen Anschlagens der Schmähschriften gegen Die von Bünau der offenbaren böslichen Absicht gegen ihn, und nennt es hinsichtlich seines Bruders einen Geleitsbruch; vergißt auch nicht deshalb (ohne Motivirung) einen Schadenersatz von 600 Gulden zu würdern. — Unter 6: klagt der Kurfürst wegen jenes „lesterlichen, schentlichen vnd smelichen" Briefs, welchen Kunz in einer Aufregung seines Unmuthes an ihn geschrieben hatte, und fügt eine Abschrift desselben dem Klagepunkte ein. Namentlich hebt er als eine persönliche Beleidigung und ein Vergehen gegen seine fürstliche Würde daraus hervor, daß Kunz ihm darin gesagt, daß er ihm endlich „gelobedeloß vnd sigeloß" werden möchte. — Unter 7: beschuldigt er den Kunz einer offenbaren Nachstellung, welche er bei Gelegenheit des kurfürstlichen Hoflagers zu Schellenberg im Jahre 1454 durch Helfershelfer versucht haben sollte; vermag jedoch keinen rechtsgültigen Beweis zu führen, sondern begnügte sich nur damit, zu behaupten, daß die Vollführung des gelegten Hinterhalts wohl in dem Willen des Kunz gelegen, daß aber der „Kundschafter" d. i. Führer, Ausführer des Unternehmens, „einen sulchen fal that, das er die lute nicht gefuren muchte[37])." Was das für ein Fall war, welchen der Führer that, ist uns bis jetzt durch keine andere Actennotiz bekannt, und das erwähnte, offenbar hinterlistige Unternehmen könnten wir eher dem Apel Vitzthum zu Roßla, der bereits vor dem Juli 1448 gegen den Kurfürsten ein Attentat von Prag aus veranlaßt hatte[38]), als dem Kunz von Kauffungen, der doch im-

[36]) Man darf überdies hierbei, wie auch schon vorher angedeutet, nicht übersehen, daß diese fehderechtliche Prise dem Kurfürsten früher nicht so gröblich erschienen sein mochte, da er sich sonst ein Jahr darauf nicht dazu veranlaßt gefühlt haben würde, den Kunz durch die Uebergabe von Schweikartshain für Milowitz zu entschädigen. —

[37]) Mögen statt vermögen. —

[38]) Wir theilen das darauf bezügliche Actenstück, eine Bekenntniß-Urkunde einiger Bürger zu Wittenberg vom 15. Juli 1448 (aus dem Hauptstaatsarchive zu Dresden), das noch nicht gedruckt ist, hier unverkürzt mit:

mer sehr offen gegen den Kurfürst sich gebarte, zutrauen. — Unter 8: endlich legt der Kurfürst dem Kunz zur Last, daß er im

---

Wir nachgeschriben mit name hans Prambalg dietziet Burgermeister Caspar krappe Caspar Czwistkow Andres Frenckel Jacob Bule Mattes kalow vnd hans koch Ratmanne Thomas Andres vnd Schramme diner der Stat zcu Wittenberg bekennen offentliche mit dissen briue gein allir meniclich die yn sehen adir horen lesen Bie sollichen eyden als wir Gote dem Heren zcu halden schuldig sin vnd deme houchgeborn furste vnd hern hernn frideriche Herczoge zcu sachssen lantgrauen In döringen vnd marcgrauen zcu Miessen vnßm gnedigen liben Hern gethan haben vnd ab des nicht gnug an disser schrifft were wollen wir forder liplichen mit uffgerackten fingern an solliche steten do des not sin wirdet dorzcuthun vnd zcu den heiligen erhalden das Nicolaschs von Tichenicz siner gnaden gefangener offinbarlich vor andern siner gnaden voiten Schriebern dienern vnd vns vngenötiget vnbetwungen vnd allir dinge von eigen vnd guten willen gesagt vnd bekant hat als hirnach von worte zcu worte geschrieben stett das wir also gehort haben. Czu ersten hat er gesagt das yen Er Apel Viczthum uff der nehstuorgangen samenunge Sente Johann tages zcu Prage von Herczog Wilhelms sins hern wegen gelobit hat Tusint Riniſche gulden zcu geben das er vnßnn heren Herczogen ffrideriche mit gifft sölde vorgeben Item für die Tusint Riniſche gülden der er ym nicht hat wollen gleuben. hat er ym zcu burgen gesaczt Hern ffrideriche von donyn der hat ym douor gelobit Item das ist geschehen in des Hirßiken huse ern Apels wirts zcu prage. Do bie ist gewest Er Apel viczthum. Der Junge von Sternberg der von donyn vnd Nicolaschke mit deme wirte Item er Apel viczthum sölde ym die gifft uß gerichtet vnd die geinn Behmen bie Zsdenken sinen frund der uff sinen hofe siczet geschickt do er die solde geholt haben Item wennen er die gifft geholt selde ym als balde eczlich golt doruff sin gegebin worden Item wonnen er die boßheit geendet hette so solde ym das andere in der herberge des hirßiken zcu prage durch den von donyn vnd den wert beczalt sin worden Item wolde er vnßm Hern von sachssen die gyfft ym salcze in der küchen uß der salczmisten haben zcu bracht das es kein koch hette sollen gewar werdin Item ab ym des nicht zcu gegangen were wolde er das sinen gnaden Im getrencke vnd wo er gemocht hette zcu bracht haben nach anewiesunge eren Apels wenn er ein vnuorsichtig fürste were vnd siner sache nicht macht hotte Item das er söllichs vmb der Tusint gulden wille vnd vff grossen trost er Apels habe gethan vnd luter gesprochen vff alle die frage gelt vnd gut mache boßewichte vnd schelke Er welde ouch mit den Tusint gülden zcu Behmen siner narunge ein gut anheben machen das alles hat er gesaget vngedrungen vnde vngenötiget von eigen vnd guten willen doruff zcu den hiligen gesworen bie sinem eide vnd der stat die sine sele farn sölle gelobt das sollichs war sie vnd er wolle des inkeine wieß widderuffen noch widersprechen sundern doruff sterben vnd vff sine sele nehmen Item von deme anslage des czoges saget er nichts denen er were des gancz vnschuldig er sehe wol das er sterben müste wer nichts daran er wolde das uff siner sele nicht lassen. Item der von yleburg hatte yn gefraget wie er ryte ab er den krig mit ern Mattes Schlick salde anfahen ab ym vnser Hre von sachsen wolde hulffe thun sagete er hulffe ym vnser Herr von sachssen der ist so mechtig das ym nicht guts douon kummet vnd möget das wol lassen Item vmb die kuntschafft zcu Behem zcu bestellen durch eynen Monch saget er er habe vor nuwe mehir henyn geschriben das eyn Monch in kemenicz ein kint sulle gehat haben vnd ein wilt swin vnd eyn Beher söllen mittenander haben gestritten vnd beide sin blebin tod das habe er von Otto Spigel gehort Item er claget sere obir den Marcgrauen von Brandenb. das er von sinen wegen zcu sollichen vngemache kome das er yn gein Behmen habe geschickt ym füge nicht zcu offinbarn worumbe er yn henyn geschickt habe denen alleine zcu lernen ab ymant vnßn Hern von sachssen wolde leidigen das welde er mit libe vnd gute helffen weren zcu letze

verflossenen Jahre (1454) nach Böhmen geritten sei, um mit dem berüchtigten Apel Vitzthum, dem Statthalter der Krone Böhmen, Georg Podiebrad, und andern angesehenen Böhmen wegen zu machender Anschläge gegen den Kurfürst in Verhandlungen zu treten, während ohnedies schon derselbe zu besorgen gehabt, wegen der bekannten Lehensstreitigkeiten, die erst 1459 zu Eger beigelegt worden sind, mit dem Könige Ladislaus in Krieg verwickelt zu werden. — Er stellt dieses Beginnen des Kunz nicht nur als landeskundig dar, sondern behauptet sogar, daß derselbe sich darüber ganz unverholen selbst gegen die kurfürstlichen Leute zu Prag ausgesprochen habe. Wie aber schlüßlich der Kurfürst für diesen verdächtigten Ritt des Kunz nach Böhmen und dessen daselbst angeblich gehabte geheime und doch landeskundige Unterhandlungen einen Schadenersatz von 600 Gulden (eine durchaus beliebte runde Summe) mit Recht würdern konnte, hat er durch Nichts motivirt; wäre der Kurfürst übrigens dadurch wirklich in Krieg oder Fehde verwickelt worden, so dürfte die gedachte Würderungs-Summe wohl unbedingt zu billig sein. — Außerdem ist nicht zu übersehen, daß der Kurfürst in seiner Nachrede, Kunzens wahrscheinlich schon im Volke unverholen ausgesprochene Verwahrung gegen des Kurfürsten bereits früher geschehene Berufung auf die Lehenspflicht desselben noch durch mehre lehensrechtliche Sentenzen zu entkräften versucht, und namentlich großes Vertrauen auf die rechtliche Geltung seiner Schuldgebungen hegt.

Doch wir wollen jetzt zuvörderst sehen, wie sich Kunz in seinem Einlasse gegen des Kurfürsten Anklagepunkte, sowie dessen Vor- und Nachrede vernehmen läßt. — Sein Einlaß ist, wie der Leser sich sofort selbst überzeugen kann, nach Maßgabe der Fähigkeiten dieses graden Ritterbürtigen, mit vieler Gewandtheit ausgeführt, und die Antworten auf die einzelnen Anklagepunkte verrathen, wenn auch keine hohe Weisheit, aber doch wohl einen gesunden Menschenverstand, hinter dem freilich zuweilen das beleidigte Ehrgefühl des mittelalterlich ritterbürtigen Mannes stechend hervorblickt. Doch jetzt zum wörtlichen Conterte des Einlasses selbst:

---

do der tot fur ougen was sprach er ym geschege gewalt vnd vnrecht vorsehelich sich domite uffzcuhalden vnd sin lebin zcu fristen als das die dobie waren uff daß mal konden gemerken An sine henfart ist er an sinen glouben vnd beider gestalt blebin vnd hat gesprochen er wolle nicht eyn sunder tusintmal doruff sterbin das alle disse obingeschrebine sache worte puncte vnd luten bekenntnisses an yn selbir war also geschehen sin wir das gehort haben vnd dorczu thun wollen als berurt ist haben wir obgenannten Burgermeister vnd Ratmanen der Stat Wittenberg Insigil zcu mehrer sicherheit wissentlichen vnden an diesen offin brieff zcu ende der schrifft lassen drücken der gegebin ist zcu wittenberg Nach Cristi gebort vierczehnhundert vnd darnach ym acht vnde vierczigisten Jahre Am Mantage allir czwelfftboten tage.

Cuncze von kauffungen had dese seine antwort vff meyns Herrn schulde gesaczt am dornstag für Thome apostol. by den munczter zcu friberg In gelogit. Er had die xiiij tage obir das gesaczte zeil Im Anlaß uerlutet Inngehabt. Er solde die uff dornstag nach Conceptionis Marie In gelegt haben zc. ut docet litera monetarii hic Inclusa etc.

Antwort Cunczen von kauffungen vff schulde meyns Hern von Sachßen zc.

Vff solich an sprach vnd furderunge Als der Irluchte Hochgeborne furste vnd herre Herre Herczog zcu Sachßen lantgraff yn Doryngen vnd Margraff zcu Myssen zc. vor auch wirdigen vnd Gestrengen Er Jorgen von Hugewicz Techant zcu Meissen Canczler Her Jorgen von Bebeburgk [1]) Her Hanßen von Malticz vnd Her Johan von Slydenitz [2]) Ryttern als Schydeßrichtern kein mir kunraten von kauffungen dar gesaczt vnd furgebracht had Thue ich oben genanter kunrad von kauffungen disse mein keygenwertige Antwart vnd einred mit sollichin Bedinge Ab ich yn derselbin meiner antwart mer ader tyeffer vnd ferrer gryffe ader auch geczeugniße vrkunde ader kuntschafft melden wurde mere ader höher dem zcu meiner gerechtikeit vnd Gubrechünge ader ledigunge der genanten schuldigung vorderünge ansprach deß gnanten fursten kein mir dar gesaczet vnd fur gebracht Im rechten ader durch recht nottdorfft seyn wurde daz ich alsdannen doch nicht verrere [3]) verbunden noch vorpflichtiget sey, dem verrer noch zcukomen Ader Bey zcu Brengen den souil alß zcu meinem Rechten vnd zcu meiner ledigunge durch Recht nottdorfften vnd geborlich ist gleycherweyß alß ich nicht mere gemeldet noch furgebracht hette den allem so vil alß zcu meiner nottdorfft geborlich were vnd nicht mere,

Vff die erste schudigunge deß gnanten furstcn Alß sein gnade mich schuldiget das ich yn mit seinem Bruder wider zcu kryge gebracht haben solle daran geschicht mir von seinen gnaden ganz vngutlich [4]) wam ich Bey seinen gnaden In sollicher macht nicht gewest bin daz ich yn zcu kryge hette geleyten mügen Sunder sein gnade krygen wolde han [5]) Ich ym getrewlich geholffen Furder als sein gnade setczet wye ich on sein wißßen vnd willen geweldiclichen In seines Bruders landt gerytten vnd name daruß gefuret habe zc. daran geschiet mir ganez vngutliche wenn ich offenbarlichen vnd wißentlich in seiner gnade stad aldenburg gelegen vnd darynne In keynwertikeit [6]) seiner voyt geletzlute [7]) Burgermester Rathman Amachtlute [8]) diner vnd hoffgesinde offenbarlich Mein gelt gezeret vnd man-

[1]) Bebenburg. — [2]) Schleinitz. — [3]) Gleich ferrer, statt ferner. — [4]) So viel als unrecht, ein alter Provincialismus. — [5]) Statt: habe. — [6]) Gegenwart. — [7]) Vögte und Geleitsleute. — [8]) Amtleute — nach dem

cherley Name vnd Beschedigen meinen veynden dar vß vnd eyn offenbarlich Bey lichten tage gethan habe Auch der gnante furste zcu zeytten seynne Rethe vnd diner an mich gesand An mich[9]) Begerende vnd Bytende vff etlich zeyt fryden mit meinen veynden zcu leyden[10]) seine gnade hat mir auch gelt darvmbe gegeben als Im das mit seinen eygen Rethen wol erindern vnd erzeugen magk[11]) vnd dar vßß clerlich zcuuorstehin ist das ist sulchs an[12]) seine gnade wyssen vnd willen nicht gethan habe wem hethe seine gnade mir daz nicht vorgunst ꝛc. were mir nicht gestat worden ich hette auch an seiner gnaden gunst[13]) nicht also offenbarlich thun mugen[14]) also daz landt kundigk Ist vnd seine gnade magk mich gar nicht vberczeugen[15]) daz eß an seinen willen vnd wyssen zcu komen[16]) sei synd (daher) das eß gar offenbarlichen am tage leychte dar vmb seine gnade der sachen vnd schulde halben kein wandel noch kerunge[17]) pflichtigk bin Denn wer es seinen gnaden wyder[18]) gewest Ich enhette[19]) eß sullicher weiß auß seines selbs steten[20]) nicht thun mugen[21]) Dar vmb sage ich neyn zcu sulchen seynen spruchen[22]) Als sein gnade keyn mir dar geleget hadt vnd magk dem neyn auch wol nachkomen[23]) wye Recht ist.

Vff die andern schuldigungen darynne sein gnad In der vorrede meldet als er dem solchs auch In anbeginne vnd der gemeynen vorrede seiner schuldigung Auch gemeldet hat mit namen wie Ich mit sampte Andreßen[24]) von kauffungen meinen vettere dorff vnd hoff leutmannsdorff In der pflege Rysemburg gelegen mit allen gerechten vnd richten Inmaßen das Vlrich von Polentezk Innen gehabet hat zcu gesampten lehen entpfangen habe vnd geleych wol In der ezeit als sein gnade mit seinem Bruder In fryde sesße[25]) Nicklen Plusken[26]) gevangen vnd wy wol sein gnade mit seinem Bruder darnach gerycht[27]) vnd in solcher rychtungen Beteydiget wurde, das alle gefangen loß sein solden ydoch habe Ich dem genanten nickel Plusken loß zcu sagn gewegert als sein gnade vormeynt vmbyllichen das dar vmme das Ich mich von manschafft[28]) wegen mit fryden vnd vnfryden mit gefangen vnd aller tate nach seiner entrichtungen[29]) pflichtig were zcu richten wy wol Ich auff solchen thunkeln spruch[30]) nicht pflichtig Bin zcu antwarten nach dem er mein ere Berurt[31])

---

alten Worte Amacht oder Ambacht. — [9]) Von mir. — [10]) Halten, eingehen. — [11]) Was er dem Kurfürsten durch seine eigenen Räthe zu beweisen vermochte. — [12]) Ohne. — [13]) Ohne seiner Gnaden Zugeständniß. — [14]) Zu handeln vermocht. — [15]) Der Kurfürst vermag ihm nicht das Gegentheil zu beweisen. — [16]) Zugegangen. — [17]) Genugthuung und Ersatz. — [18]) Nicht einverstanden. — [19]) Nicht hätte. — [20]) Aus seinen eignen Städten. — [21]) Mögen; auch hier statt können, vermögen. — [22]) Klagesätzen. — [23]) Vermag es zu beweisen. — [24]) Andreas. — [25]) Waffenstillstand gehabt. — [26]) Nicolaus von Plaußig. — [27]) Friede gemacht. — [28]) Als Lehensmann, Erbarmann. — [29]) Friedensschlüsse. — [30]) Hier so viel zweideutige Anklage. — [31]) Als böhmischer Vasall. —

vnd doch nicht gelewttert[32]) Ist wan vnd zeu welcher czeyt dye gefenckniſſe[33]) vnd auch Belehnunge geſchen ſey oder welche vor oder nachgegangen ſey alſo doch ein ytlich cleger[34]) der eynen ſeines gelympfeß beſchuldigen[35]) wil durch recht pflichtig iſt zu leutern ydoch antwart Ich kunczе von kauffungen zeum erſten das Ich an ſolchen hoff vnd dorff nicht mere denn alleyn ein wart han einß kunftigen erbfalles darvmme Ich dem genanten fürſten nicht eydhafft noch vorbunden bin dar vmme mich auch nymandes vberezeugen noch Beſagen mage[36]) verrer dem der Bekentniſſe Bryff der genanten furſten darvber gegeben dem Ich Bey legen vnd furbryngen wil Inne heldet vnd von worte zu worte her nach geſchreybinen ſtete[37]) vnd czweyffel nicht Ir erbirdenen[38]) vnd geſtrengen ſcheydesrichter vornemet wol das dem obgenanten furſten nicht geburt durch recht des ſtuckeshalben mich zu vber zeügen ober Beſagen vber ſeiner gnaden ſelbs Bryff vnd ſegel Sunder wye vnd welcher maſſen die Innehaber do Bey laſſet Ir es mit groſſeren rechten Beleyben on verrer vberezeugung als ſich das durch ere vnd recht wolgebort vnd diſe mein antwart wil Ich ſo offte vnd dicke wider erczelet haben als offt der genant furſt kein mir meldet aber furheltet eynicherley manſchaft ader lehenspflicht zeu Jeglicher meldung Beſunder ſo iſt dißes obenberurt abſchrifft des Bekennten Bryffes an dem hoff vnd dorff lutmanſdorff vnd darneben vorczeychnt klerunge[39]) ſeiner artikel als Ich mein dye ym rechten eygentlichen zeu vorſtehn vnd auß zu legen ſynd vnd nicht anderß geweyßen noch Bedewten mogen vmb deß willen vor wen diße ſachen komen daz dy dorftet[40]) eygentlich grünt der ſach vorſtehen mögen, vnd mit dy noch notdorfft gebillichen vnd lawten alſo

(Lehensurkunde wegen Leutmannsdorf.)

Von gotis gnaden wir fryderich herczog zeu ſachſen deß heiligen Romiſchen reychs erczmarſchalk lantgraffe In doringen vnd margraff zu Meyſſen Bekennen vor vns vnßer erben vnd thun kunt offentlich mit diſſem bryff allen dye yn ſehen ader horin leßen daz wir endreßen und kunczen von kauffungen geuettern vnßern liben getrawen vnd ihren rechten libes lehens erben den hoff leutmanſdorff vnd dy dy dorffer doſelbeſt In der

---

[32]) Mit rechtlichen Beweisgründen verſehen. — [33]) Gefangennehmung Plauſigs. — [34]) Jeder Kläger. — [35]) Ehrenrührige Klage führen. — [36]) Ueberführen und anklagen vermag. — [37]) Steht. — [38]) Ehrwürdigen. — [39]) Die von Kunz zu dem Lehensbrief des Kurfürſten beigefügten, von dem Standpunkte ſeiner deutſchen Lehensrechtskenntniß gemachten Bemerkungen oder Marginalien. — [40]) Deſto eher. —

pflege zu Resemburg[41]) gelegen von vns zeu lehen ruren mit allen rechten gerychten Iren nützen wirden akkern vnd wießen zeu gehorünge In maßßen Vlrich von polenczk die iczünt ynne had*) vnd Besyczet zeu rechtem gestimpten lehen gereythe[43]) vnd gelihen haben reychen vnd lihen yn vnd Iren Rechten libenß lehens erben dye also mit vnd in krafft dißes Bryffs nicht vorder den so vil wie yn von Rechte daran zeu vorlihen haben**) vnd was derselbe Endres von kaufungen[44]) dar zeu recht hat***) dye so furbas[46]) mere von vnß vnd vnßere erben zeu Rechten gesampten lihen zu haben zeu Besyczen der zeu gebruchen vnd zeu genißen*_*) dye auch zeu vordinen*_**) vnd den lehen also offte dye zeu falle komen rechte folge zeu thun In maßßen gesampter lehen guter rechte vnd gewonhayt Ist mit sollichem Bescheyde°) würde Endres von kauffungen mit tode abegeen vnd recht libens lehens erben hinder ym nicht laßen daz den sollich gnant hoff vnd dorff lutmannsdorf alles wes er rechts doran hat°°) mit Iren zeu gehorunge an kunczen von kauffungen obengenanten vnd sein rechten libens lehens erben komen vnd gefallen sollen an geferde hy Bey synd geweſt vnd geczugen vnße rethe vnd liben getrewen dye gestrengen er Hylbrand von eysidel er nickel von Schonburg er Menel von ertmansdorff ritter vnd ander unser man vnd diner

*) Die Wort geben zeu vorstehin daz dye Belenunge geschen Ist zeu den geczeyten do Vlrich von polentzk dye gute ynne gehabt had Nü Ist vorboten ym lehen rechten kunfftigen an fal[42]) zu vorleyhnn ane vorwillingunge deß Besyczerß Is mag auch sollich yn seczünge ader Belehenunge nicht mete rechtens brengen den eynwent vnd hoffnunge eynes kunftigen falles

**) Nu had der lehen herre von rechten wegen nichtis dar an zeu nerleyhen gehabet dem allein eyn anwort also nemliche mit vor willigünge deß Besyczerß ꝛc.

***) Hyr wirt endres von kauffungen allein benente also daz Endres seyn recht daran geleygen ist vnd also Ist kunraten nicht mere denn eyn wort[45]) daran vorlegen vnd also hernach clerlich folget ꝛc.

_) Diße wort mag man nicht vorstehen vff keyn wartige der yczog genissen den der Besyczer Ist zeu den geczeyten geweſt Vlrich von polenczk der hat gebruchte vnd genossen darvmb muße man die wort gnissen vnd gebruchen auch vorstehen vff konfftige zceyt deß konfftigen anfalles vnd nicht keynwertilich yczygk ꝛc.

*_**) Deß gleychen muße man auch dye wort vorstehen auff kunfftigen dinst also vff zceyt so eß zeu falle komet wen solde eyn Itliche worten erbe adder der antwort hette Iczünt keynwerticlich dinsbar ader dinst pflichtig seyn So mußen alle dye pflichtig seyn zeu dinen dye auch nichte nuczünge ader gebruchünge hetten daz Ist wider dye nature vmb fussſte zu dinen denn were den nücz hebet der sol den dinst vnd pflicht willich tragen[47]) ꝛc.

°) Der zu satczelutete[48]) dye pflicht nuczunge vnd gebruchunge also wenn eß zeu falle kumet dye nuczunge vnd

[41]) War kurfürstl. sächs. Amt bis 1459 (jetzt Schloß von Ossegk in Böhmen) — [42]) Anfall des Lehens. — [43]) Lehen-Geräthe. — [44]) Andreas war Vetter des Kunz. Er scheint nicht verehelicht gewesen zu sein. Der Grad der Verwandtschaft ist bis jetzt noch nicht zu ermitteln gewesen. — [45]) Anwartschaft oder Warte des Lehens. — [46]) Ferner. — [47]) Kunz kramt hier mit vieler Ruhe, seine lehensrechtliche Weisheit aus, und gestattet sich sogar darüber zu philosophiren. — [48]) Zusatz. —

gebruchunge gewynnet dem de pflicht vnd dinstbarkeyt auch Ire czeit vnd stad ꝛc.

[49]) Daz ist auch zu vorstehen vff kunfftige zceyt so eß durch deß selben endres tot zu falle komen was er dem recht Ist dar an gehabet hette daz queme vff kunraten also daz auß aller aller diespot schrifft[49]) Beweyst wirt das kunrad Jczunt keynwertilich keynerley pflichtig ist ꝛc.

genüg glawbinger[50]) deß zcu orkonde haben wir vnßer Insegel wyssentlich an dißen Bryff laßen hengen der gegeben Ist zcu Rochlicz noch cristi vnßers Herren geburt viercezen hundert vnd darnach ym eyn vnd funfczigisten Jare am dornstag sancti franciscentag[51]) deß heyligen Beychtigerß ꝛc.

Auß dißem vorgeschreben Bryffe Ist wol zcu verstehen daz ich an dem hoffe vnd dorff lutmansdorff yn keynen lehen sytze noch nye gesessen Bin dem zu derczeyt der vor billingungen[52]) obgeschreben Ist Vlrich von polenczk darynne gesessen nü geburt keyme lehen herren[53]) zcu vorleyhen keyn[54]) das eyn ander lehen man[55]) Besitczet wol magk[56]) er eyn warte vnd kunfftiger anfalle dar an Bekennen mit willen des Besitczers also Ist auch hye gescheen vnd wy wol der Bryff In anbeginne holdet semetlich Belehenunge[57]) Endres vnd kunczen So folget doch dor nach mit solche Bescheydt ab[58]) Endres an libens lehen so erben abgynge nü[59]) Ist zcu wißßen daz dy trewe[60]) vnd pflichte dye der lehen man pflichtig ist vnd der genißße vnd der gebruchünge des lehens[61]) seyn also anenander gehessfte[62]) daz eyn yder der ye zcu den zceyten des lehens genüst der Ist dye trawe vnd den dinst pflichtig also daz die guldenen Boln[63]) keyßer Carrolenß daz vierden clerlich[64]) saget yn dem capitel von außsatzennge[64]) der lehen darauß wol zcu uerstehin Ist daz dem obgnanten fursten nichtis pflichtig Bin dye wile meyn vetter leyb vnd lebet[65]) ꝛc.

furder also der genant furste In derselben seyner anderer schuldengänge keyn mir dar setczet vnd vorleget ab Ich seynen gnaden man nicht enwere[66]) dennoch wer Ich pflichtig In den ab genanten[67]) gefangen loß zu laßen so als Ich In seynem kryge den seyn gnade mit seynem Bruder hette auß seynen landen vnd wyder darynne gefangen haben solle vnd nü yn der entrichtenge alle gefangen loß geteydingit seyn ꝛc. liben herren mich Befrembet vaste wye solliche wyder wertikeyt[67]) dye mein herre von sachsen in derselben seyn schuldigunge vorgibet darynne seinn gnade wider sich selbs wi-

---

[49]) Streitschrift. — [50]) Glaubhafte Leute genug. — [51]) 4. October 1451. Kunzens Klage wegen des von Polenz an den Kurfürsten ist in einem Briefe jenes an diesen, vor Bartholome 1451, nebst Antwort des Kurfürsten, von Bartholome 1451, enthalten. — [52]) Belehenung. — [53]) Keinem Lehenherrn. — [54]) Fehlt das Wort Lehen. — [55]) Lehensmann. — [56]) Kann. — [57]) Gesammtbelehenung. — [58]) Sobald als. — [59]) Nun. — [60]) Treue in Folge Lehenseids. — [61]) Gebrauch des Lehens. — [62]) Mit einander verbunden. — [63]) Goldene Bulle. — [64]) Deutlich. — [64]) Aussetzung der Lehen. — [65]) Die bekannte Redensart „leiben und leben." — [66]) Gar nicht wäre. — [67]) Obgenannte. — [67]) Widerspruch. —

derwertikg[68]) Ist wam[69]) anbegynne der clagen setezet seyn gnade wye Ich nickeln pluſken gefangen habe In der czeit do seyn gnade mit seynem Bruder In fryde geſeſſen sey vnd zcu letezte In dem Beſlyſſe setezet seyn gnade wye Ich den selben pluſken yn dem kryge so er mit seynem Bruder gehabt hatte gefangen habe das clerlich wider eynander Ist[70]) darumb solliche seyner gnaden furgeben nicht Beſtehen magk[71]) wam eß sich selbs traffte[72]) als das Ich antwart dar vber nicht pflichtig Byn zcu gegen[73]) von seyner eygener wyder wertikeyt wegen wann daz recht clerlich sprycht were wyderwertige Dinge[74]) vorbrenget dem solle man durcht Recht nicht horen

Sunder also der genant nickel pluſke mein geſchatezter gefangener[75]) Ist dar vmb Ich auch ſchatcze gelt von ym vnd den Jennen[76]) dye mir do fur vorhafft[77]) sein ein brengen wil vff das mich nü nymand arkwenigen moge[78]) daz Ich vnerlich aber vmbillich do mit vmbegehe wy wol nicht not ist eyn wyderwertige ſchuldigunge zcu vor antwarten wann sie sich selbs durch eygen wyderwertikeyt Bekrencket[79]) vnd vor nichtiget[80]) Idoch vmbe meyner ere vnd glympfes willen[81]) so melde Ich das Ich meymß Jungen herren von Sachßen seiner lande vnd lewte vnd aller der seynen offenbar entſaget veynt[82]) Byn geweſt daz Ich In meynem offenne veyndeß Bryff[83]) vbergeſand habe Auch mich der vede offenbarlichen gebraucht han daz landt kundig Ist ſolche meyne vehde In meynnes alden herren entrichterunge[84]) als er mit seinem Bruder entracht ist nye[85]) abgeteydinget noch durch mich nye vorwilliget wurden Ist Sunder Ich habe mich meyner vehde keyn dem Jungen herren In ſunderheyt alle wege gehalden vnd meyne gefangene die mir In meyner vehde abe gefangen seyn ſelbs mit anderen gefangenen abgeloßet gancz vnuermenget mit meines alten herren vehde vnd gefangenen vnd vnuormiſchet dar vmbe auch dye entrichtunge Beyder herren vndereynander vorwilliget mich vnd meyne gefangene meyner eygenen vehde halbe nicht bindet noch berurte vnd laße gern ym Rechten Irkennen synd[86]) ich den Benanten gefangenen In meiner eygen fede vff meyn eygene köſte vnd ſchaden auß vnd In meyne Behauſßunge gefangen habe vnd dor vber keyn richtunge dye von mir vorwilliget wer geſchehen ist ab Ich icht[87]) Billiger den haben ſolle den durch dye rychtunge zcwiſchen seynem Bruder vnd em geſchen von mir vnuorvilliget loß geben ſolle ꝛc.

Furden als dergnant furſte czum drytten male mich ſchuldigit

---

[68]) Sich widerſpricht. — [69]) Von. — [70]) Dies widerſpricht einander. — [71]) Kann. — [72]) Traft, so viel als „es mangelte". — [73]) Entgegnen. — [74]) Widerſprüche. — [75]) Ein Kriegsgefangener, der Schatzgeld zu zahlen verpflichtet ist. — [76]) Derjenigen. — [77]) Die sich dafür verbürgt haben. — [78]) Kann mir Niemand verdenken. — [79]) Schwächen. — [80]) Widerlegt. — [81]) Ehre und guten Rufs willen. — [82]) Abgeſagter Feind, dem man die Fehde angekündigt hat. — [83]) Fehdesbrief. — [84]) Friedensſchluß. — [85]) Keineswegs. — [86]) Später, seit. — [87]) Nicht. —

von wegen wylhelmß vom wildensteyn Begernde Im den ledig zcu laßen mit sampte dem gewerderter[88]) schaden ꝛc. von sulcher vrsach wegen als ab ich denselben wilhelm vom wildensteyn In seiner gnaden kryge gefangen haben solle ꝛc. dar vff antwart ich kunrad von kauffungen vnd sage das ich lange zeyt vor der vehde dye seyne gnade dye zeyt mit seynem Bruder hatte deß selben seines Bruders seyner lande vnd lute vnd der Iren offenbar entsaget veynt gewest Byn Sulcher vehde ich mich lange zeyt vor Beyder furstenvehde offenbarlich gebraucht habe solliche meyne eygene vede noch Byß her geweret[89]) hat vnd Byß heute zcu tage vmbracht stehyt[90]) do zewischen sein Beyde fursten obgenant mit landen vnd lwten keyn[91]) einander zcu vehden vnd zcu krygem komen vorstehet nü menickliche[92]) wol daz do durch meyn Besunder vehde nicht abe noch tot waz[93]) In sollicher vehde vnd kryge Ich kunrad obegenant zcu zeytten mit anderen diner helffer vnd vndertanen meynes alten Herren gerytten Byn als ich das wol gethun mochte[94]) noch dem Bede fursten mit landen vnd lwten zcu kryge komen waren zcu zeytten suchte ich meynen Jungen herren auß meiner selbs koste auß meynen selbs Slossen Behaußungen ader Befestungen vff mein selbes schaden vnd abenthuer Als ich daz auch yn krafft meyner selbes vehde wol gethün mochte wenn nü meines alten herren gezug In velde[95]) waß ader vff schaden der veynde sollicher nücze vnd schaden han ich vff sein gnaden gehen laßen vnd mich dorynne gehalten wye ander seiner gnaden vnderthanen wam Ich aber meyn veynde auß meinem selbs Behaußunge Befestunge Auß meiner selbis köste gesuchte han so ist sulcher nücz vnd schade vff mich gegangen als sich daz auch In andern geschichten dye zeyt ergangen clerlichen erfyndet wenn ich clarlich erfindet daz ich auff eyn zeyt vß dem hoffe Slinicz[96]) bey Myssen gelegen Auch auff meine eygene köste vnd abenthuer vß gerytten vnd etliche gefangen gebracht habe dye mein alter Herre zcu seiner notdorfft[97]) von mir Brengen wolte noch dem sye kuntschafft[98]) woren vnd das doch mit anderem fuge durch recht nicht gethun mocht deme[99]) daz seyn gnade mir dor vmb willen machte[100]) Also thun Ich meine antwart von deß vor genanten Wilhelmß von wildensteyn wegen daz ich yn gefangen han auff gnanstein herren hylbrands vom eysidel slosse vnd wider heym In mein hoffe kauffungen vff meyn selbs köste vnd abenthuer Also das auch, do Bey wol zcu mercken ist, wenn deß andern tags darnach mein veynde mir angewonen[101]) haben hoffe vnd kirchen zcu kauffunge[102]) vnd mein gesellen dar vff

---

[88]) Gewürderten. — [89]) Gewährt. — [90]) Nicht vollbracht besteht. — [91]) Gegen. — [92]) Von Menige, d. i. Menge, also so viel als in Menge, Viele, Jeder ꝛc. — [93]) Abgethan und geschlichtet war. — [94]) Konnte. — [95]) Heereszug zu Felde. — [96]) Schleinitz. — [97]) Um Schatzgeld dafür zu erhalten. — [98]) Nachdem darüber Rechtsverhandlung geschehen war. — [99]) Nachdem oder indem. — [100]) Willen zeigte. — [101]) Eingenommen. — [102]) Kauffungen bei Penig, was 6. Juni 1454 Heinze von Kauffungen an Hans von Maltitz verkaufte,

gefangen dye ich mit anderen meinen selbs gefangen dye ich dor vor In meyner eygene vehde gefangen hatte abwechslen vnd ab loßen müste zu Hulff meines alten Herren weil ich nü mein eygen gefangen dye mir dye veinde abgefangen hatten han selbs ledigen müßen Ist ye gleych vnd Byllich das Ich auch mein gefangen dye ich meinen veinnden abgefangen han selbs geschatczen mogen vnd lasße gern ym rechten Irkennen sind ich deß Benanten gefangen In meiner eygen vehde vff meiner köste vnd scheden vnd In mein Behausunge gefangen habe vnd dor vber nye keyne richtunge dye von mir vor williget wer gescheen ist ab icht icht Billicher den haben solle den durch dye richtünge zewischen seynen gnaden vnd seyner gnade Bruder gescheen von mir vnuor williget loße geben solle Sunder als mein alter herre meldet von manschafft wegen als von lutmansdorf ꝛc. lasß ich eß Bleyben Bey der antwart Ich vor[103]) dar vmme gethan habe des gleychen auch In allen andern spruchen Als auff seine gnade eyn sulchß keyn mir meldet aber vor Brenget

Uff den virden spruch vnd schuldigunge deß gnanten fursten als von der name wegen vor lipczk bei lindenawe etlichen kauffluten von Gotha vnd Isennakg geschehen ꝛc. vor meynende das ich dor fur nicht leucken[104]) werde dar vmb das seyne gnade dye kaufflute vff dem Slosse der Stein genant funden habe ꝛc. Ist mein antwart das ich dofur nicht leucken wolte wenn ich es mit eren vnd kein meynes Jungen herren von sachßen des veynt ich waß[105]) vnd noch byn Burgern vnd vnterthanen gethan habe vnd darff der gnantes mein alter Herre mir nicht vorhalten das seyne gnade mir mein Slosse angewünnen[106]) vnd dye kaufflüte vff meinen Slosse zcüm Steyn gefunden habe wenn seine gnade deßhalben nicht recht bericht ist Sunder ich hette dye kaufflute diß mals denn lassen furen also das ir keyner zcum steyn gefunden wurde Aber dar vmb das sollich name In seynem lande geschehen waß vnd ich des mals deß fursten gnade gerne Behulte[107]) dar vmme liesße Ich mich mit seynen gnaden gutlich vorteydingen[108]) vnd lyesße dye gefangen ledig seynen gnaden zcu eren vnd zu willen[109]) do mit dye selb sach zewischen dem selben fursten vnd mir gancz entracht vnd vorsümet[110]) wurde Als aber seyn gnade furder furgibit[111]) das soliche sache alleyn mit dem kauff-

gehörte im Bruderkriege zum Theile noch dem Kunz von Kauffungen, und war zum Leibgedinge der Gemahlin desselben, der Elisabeth von Kauffungen, verschrieben. Diese war die Mutter des Hildebrand von Kauffungen, überlebte das Mißgeschick ihres Gemahls und erhielt auf einer dazu erst erkauften Besitzung ihres Bruders, des Obermarschalls Hildebrand von Einsiedel, auf dem sogenannten großen Vorwerke, was jetzt zum Rittergute Sahlis gehörte, ihren Wittwensitz; worüber noch eine Urkunde vorhanden ist. Sie soll daselbst gestorben und in der Kirche zu Kohren beigesetzt worden sein (nach einer freundlichen Mittheilung des Herrn Conrad von Einsiedel in Weimar). — [103]) Vorher. — [104]) Leugnen. — [105]) War. — [106]) Einnehmen, besetzen. — [107]) Behielt. — [108]) Vor einem gekorten Gerichte vereinigen. — [109]) Aus Rücksicht für den Kurfürsten. — [110]) Versöhnt. — [111]) Ferner vorgiebt. —

luten vmb dye name vnd vbrygen schaden Sunder nicht vmb sein wandel[112]) vnd schedeliche tat In seynem vnd seynes Bruders fryden[113]) Beschehen entricht sey ꝛc. Deß gestehe ich ym nicht wenn ich mit den kaufluten noch nye gericht[114]) Byn Sunder noch hewtigs tages meines herren herczog Wilhelms seiner lande vnd lwte vmberichter feynde[115]) Byn vnd han wider mit ym noch mit seinen Burgern ader kauffluten von Gotha eysenackg der andern enden kein richtunge eyngegangen als wol zcu uorstehen ist dye weyl ich keyn Irenn herren In vehde Byn Sunder alle Beteydigunge dye der selben name halben Bey lindenaw geschehen Beret vnd Beteydinget ist dye ist zewischen meinem alten herren[116]) vnd mir aber nicht zewischen mir vnd den kauffluten geschehen dar vff auch seynne gnade mir vnd den kauffluten das slos zcum steyn wyder gegeben vnd dargegen ich dy gefangen ledig gesaget han dar auß clerlich zcu uorstehen ist das dye sache nicht zewischen mir vnd den kauffluten dy mein Slos nicht Innehabet haben Sunder zewischen den fursten vnd mir vorteydingit ist dar vmb seynen gnaden eren vnd rechtens halben Baß zczymet vnd gebort sollich richtünge zcu halden den peyne ader wandel[117]) von mir zcu uordern der Ich ym keynes pflichtig byn wenn ich mit seinen gnaden vnd gar nicht mit den kauffluten gericht Byn Sunder an demselben ende[118]) noch yn offener vehde stehe Also das seiner gnaden rethe dem erwirdigen in got forchtigen[119]) vnd herren herren Caspar Byschoff zcu Meyssen[120]) vnd Er dytteriche von myltiez rytter dye das zewischen seynen gnaden vnd mir Beteydinget haben Bewust ist ꝛc.

Vff den funften spruch vnd schuldigunge deß benanten fursten als von der name wegen durch Swartz thomas von pauls Jacoffts langpeters von nürnburge knecht Beschehen ist Mein antwart deß ersten ist pauls Jacoff meyn knecht nye gewest Sunder eyn burger zcu kempniez In meins alten herren[121]) stat was aber swarz thomas darynne gethan hat Ist an meinen wissen[122]) vnd willen zcu gegangen vnd Ist mein Herren an dem ende vnrecht bericht worden wenne Ich vngerne Bute ader teyl[123]) an sollicher name haben wolt also seyne gnade mir zcu misset vnd befremdet mich solchs von seynem gnaden noch dem seine gnade mich sollich geschicht vor langiß[124]) Beteydingit vnd ich seyne gnade bericht han do dennoch Swarz thomas In leben waß[125]) daran seine gnade von mir eyn gute gnuge gehabet hat dem so sal als seyne gnade mich nü schuldigit daz ich an sollichir thate schulde haben mit rathe that Ader volle wort[126])

---

[112]) Genugthuung — [113]) Waffenstillstand. — [114]) Geeiniget. — [115]) Nicht versöhnter Feind. — [116]) Dem Kurfürsten. — [117]) Strafe und Genugthuung für den Kurfürsten. — [118]) In dieser Beziehung. — [119]) Gottesfürchtigen. — [120]) War der Oheim des Kunz von Kauffungen, d. h. Bruder seiner Mutter, einer Gebornen von Schönberg. — [121]) Des Kurfürsten. — [122]) Ohne mein Vorwissen. — [123]) Beutetheil. — [124]) Vorlängst. — [125]) Noch am Leben war. — [126]) Auf meinen Rath und Zustimmung (Volbort). —

aber Beuteteyl deß Byn ich gancz vnschuldigk deß gleychen antwart Ich auff die schuldigunge von wegen der von Treben[127]) daz ich sie so lange vnd alle weyl sie seiner gnaden veynde geweſt seyn nye gehausſet[128]) Aber geheget habe vff seynen schaden sunder von wilhelm von mossen[129]) wegen des der den alten von gera solle gegaget haben[130]) als er vff eynen tag keyn grymme[131]) reyten schulde[132]) Ist mein antwart daz ich den selben wilhelm von Mossen offte yn meynen hawß gehabt habe daran Ich auch nymandes wysset zcu schuhen[133]) mir ist aber nicht wyssen daz er den gnanten von Gera vf meinn hauß[134]) ankumen[135]) vnd gegaget habe Sunder ich habe wol vor numen[136]) als er von mir auß reyte daz er dor nach deß andern tags solle den von gera geyaget haben Er Ist aber dißmals nicht wider zcu mir kumen also daz ich an dem gaigen[137]) nicht schulde habe

DEn vmb dy schelt Bryff[138]) dye ich zcu Brux vber dye Bunaw angeschlagen han dar vß ym der gnant furst auch eynen zcu spruch scheppffet[139]) dar vmb daz dye selben von Bunaw dye czit mit meinen herren herczog wilhelm vff dem wege wern von prage heym warts zcu zeyhen ꝛc. Ist seyne gnade nicht wol der sachen Bericht wam eß nicht also zcu gegangen Ist dar vmb ich ym dam mit meynem neyn worte wol mochte warhafftichliche enbrechen[140]) y doch vmb clarlicher vnderrichtunge wyllen[141]) so melde ich selbs das ich schelt Bryff vber dye gnanten von Bunaw angeslagen han zcu freyburg vnd Brux[142]) In meines alten herren Slossen vff dem wege hereyn zcu reythen vnd nicht am wyder reyten[143]) wam do ich hyn zcu prage vorteydingit worde das ich hyn auß Reyten sollde vff hoffnunge meiner sach eyn gutliche endschafft zcu erholen wolt ich mich selbs vngern mit scheltworten vorhindert

---

[127]) Mißvergnügte des Kurfürsten, gewöhnlich „von Trebin" genannt. Der Vater Bernhardt und die Söhne Benedix und Barthel von Treben stiegen mit Kunz ins Altenburger Schloß. Ebenso hielten sie auch nach Kunzens Gefangennehmung und Tode das kauffungsche Schloß Eisenberg besetzt und befehdeten die kurfürstlichen Lande von dort, worüber sich Kurfürst Friedrich bei dem böhmischen Gubernator, Georg Podiebrat, ꝛc. beschwerte. Von welcher Seite jedoch keine große Notiz genommen worden zu sein scheint. — [128]) Niemals aufgehalten und in seinem Hause Herberge gegeben, besonders nicht unter Vorbewußt, daß sie dem Knrfürsten zu schaden beabsichtigten. — [129]) Ebenfalls ein mit dem Kurfürsten Unzufriedener, weil er ihm nicht gestattet hatte, daß er an dem alten Herrn Reuß von Gera sich mit Fehde sein Recht erholen durfte, wie auch unverholen in dem Fehdebriefe Mosen's und Schönfels's ausgesprochen ist. — [130]) Fehderechtlich begrüssen, Jagd auf ihn und sein Gefolge machen. — [131]) Auf den Landtag in Grimma, am 4. Februar 1451. — [132]) Sollte. — [133]) Weshalb ich auch Keines Kenntniß davon zu scheuen. — [134]) Als er auf meinem Schlosse (Haus ist stets Burg) sich aufhielt. — [135]) Fehdezug gegen ihn gethan. — [136]) Vernommen. — [137]) Jagen. — [138]) Wechselrechtlicher Schmähbrief gegen Die von Bünau, seine Schuldner. — [139]) Einen Klagepunkt geschöpft, entnommen. — [140]) Entbrechen, sich getrauen. — [141]) Jedoch zum klaren Verständnisse des Sachverhalts willen. — [142]) Freiberg und Brix. — Auf dem Wege heraus. — [143]) Auf dem Wege heraus. —

haben[144]) denn was ich darynne gethan han hat mir wol geeymet[145]) In crafft meiner schult Bryffe dye ich von den von Bunaw han dye das clerlichen ynne halten[146]) als lautende an dem selben artikel ꝛc.

„Ab sy vns vme vnßer nicht haldunge wurden manen mit worten ader schrysten sy weren boß ader guthe"[147])

Als aber sein gnade meldet von geleyte[148]) daß mein Junger herre gehabt habe yn der kron zcu Behemen vnd Ich sollich Bryffe zcu Freyburg vnd Brux[149]) angeslagen habe welich Beide sloß seine gnade als das seyne Inneheldet vnd czuget er das geleyte vmbillichen In seyne eygene Sloß[150]) darczu Beduchte seyne gnade das das geleyte durch dye krone zcu Behemen gegeben sollit ader seinem Bruder ader dye von Bunaw schutczen In iren sloß wider Ire eygene schulte Bryff vnd vorschreybunge des mochten sye den Jennen wol erynnern der yn das geleyte gegeben hette dam so vil als der spruche Inne heldet vormeinte Ir wol vß den vorgeschreben worten das deß nicht en[151]) ist In maßen solliche clage vnd schuldigunge gelautet hate

Vff dye sechste schuldigunge Als der gnant furste mich schuldiget eynes schentlichen Bryffes der sich also anhebet daß ersten als ich geschreben han wye seyne gnade mir gewalt vnd vnrecht gethan hate das seyne gnade mir vngern er zeygen wolde ꝛc. Also wolte ich gerne das seyne gnade mir langeste[152]) rechtens gepflegen hette[153]) so

---

[144]) Kunz will damit andeuten, wie ihm zu Prag der Bescheid geworden, daß er nach Sachsen reiten sollte, und zwar in der Hoffnung, daß seine Irrungen mit dem Kurfürsten gütlich beigelegt werden sollten, und er bemerkt dabei, daß er es gewiß dann nicht darauf abgesehen haben könne, durch Scheltworte, die den Kurfürst und den Herzog beleidigen könnten, die Einigung zu verhindern. — [145]) Kam ihm zu, und zwar von Rechts wegen. — [146]) Die dies deutlich aussprachen, besagen. — [147]) Dieses Recht der Gläubiger gegen ihre Schuldner, war gewöhnlich in den Schuldverschreibungen durch eine Clausel ausgesprochen, durch die sie sich gleichsam in die Gewalt der Ersteren gaben. Meist lautete die Clausel, daß sie „ihnen wissentlich, willkührlich und kräftiglich volle Macht und Gewalt zugestanden, sie sammt und sonders, oder ihre Erben zu schmähen, gegen sie Schriften oder Gemälde an Pranger und Kirchthüren (die Pranger waren ehedem zu meist an den Kirchen, daher man daselbst oft noch Halseisen angehängt findet) oder, wo es ihnen sonst beliebte anzuschlagen oder bei allen Ehrliebenden zu höhnen, zu schmähen und zu verunglympfen, wie solche, die ihr Sigel und Zusage nicht in Acht haben." [148]) Das sichere Geleite, das Fürsten und Herren in fremden Landen von der Krone selbst entweder, oder von Weichbild zu Weichbild erhielten, und wofür die Städte von den Reisenden gewöhnlich eine Abgabe erhielten, wofür sie besondere Geleitsknechte zu unterhalten pflegten. Das Geleite fiel in spätern Zeiten, wo durch die Landespolizei die Straßen mehr Sicherheit erhielten, weg, aber die Städte erlaubten sich die Abgabe für das Geleite fortzunehmen. — [149]) Freiberg und Brix. — [150]) Kunz hatte die Schmähbriefe gegen Die von Bünau in den kurf. Schlössern zu Brix und Freiberg angeheftet, also konnte von einem Geleitsbruche nicht die Rede sein, indem dahin sich das Geleite der Krone Böhmen nicht erstrecken konnte. — [151]) Gar nicht. — [152]) Längstens. — [153]) Recht gewährt. —

were mir solichs schreybens ersuchens vnd ermanens nicht not wurde den aber dye weylle seyne gnade mir meyne Besesß[154]) wyder name an erkentnisße alles rechten[155]) vnd ich dar vmb so manch demutig ersuchunge thete vnd doch meynen besesßunge wyder erwerben noch keyn recht erlangen mochte[156]) gebort mir sollichs mit ernstlichern worten zcu uordern[157]) so lang Biß ich meinen Besesß hyn wyder aber eyn rechte erlangen mochte deß gleychen auch alß seyne gnade denselben meynnen Bryffe ergert vnd vmbillicher von deß wegen als dar nach volget wye ich seyne gnade Byte mich von von stunden an furder vorczygen zcu Beczallen[158]) vnd wo deß nicht geschee alsdann muste ich von seynen gnaden schreyben das mir seyne gnade globloß vnd segeloß wurde ꝛc. vorstehet mennielich[159]) wol daz ich seynen gnaden do vil vor vil vnd mancherley vornuge[160]) vnd forderunge gethan hab. Als mir nicht zeweifelt seyn gnade auch selbs noch wol Indenken[161]) vnd Bekentlich seyn solle vnd wam nü solich gutlich vnd demütiglich vorderunge vnd ersuchunge mich nicht haben furgetragen mügen daz ich dodurch meiner schulde von seinen gnaden hette Bekumen mügen vorstehet menigliche wol so ich deß meinen nicht langer enperen[162]) mochte daz ich och mit großerem ernst erwydern müste daz solte billich seynnen gnaden wol Behegelich[163]) seyn, daz ich foran seinen gnaden selbis sulch ernstliche ermanen tete Er dem[164]) ich andern luten von ym clage Also seyne gnade wol weyß wye vnd mit welcherleyhe Bryffen vnd worten andres glaubiger[165]) Jr schult erforderen vnd ermanen deß ich liber vortragen Byn[166]) vnd auch liber seyn selbs gnade dar vme han mit solichem ennste ersuchen wollent noch meiner notdorfft[167]) In getrwe[168]) seyne gnade laßße es dar zcu nicht kümmen daz ich verrer[169]) von Im schreyben müste vnd noch dem mein notdorfft dor zcu gebrungen hate zweyfel mir nicht seynen gnaden fur nichtis schuldig zcu seyn Sunder seyn gnade solle mir aussrichtunge thün als ich yn meynen spruchen vnd schulden[170]) dar geleget han

Furder als sein gnade mich schuldiget wye ich ym noch leyb vnd noch gute solle gestellet haben vnd Brenget doch nicht fur keynerley vrsach der vordechtlichkeit aber argwenigkeit[171]) ist mein gegenrede[172]) deß seynen gnaden noch nymandes wye hoch der ist nicht gebort[173]) mich oderymandeß wye nyder der were*) seiner ern Beschuldigen Er wolle dem dar an setczen so vil ab er eß nicht recht-

---

[154]) Besitzungen. — [155]) Zurücknahme ohne vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß. — [156]) Vermochte. — [157]) Fordern. — [158]) Verziehen, Zahlung zu leisten. — [159]) Ein Jeder, jedweder. — [160]) Ehrerbietige Erinnerungen. — [161]) Erinnerlich. — [162]) Entbehren. — [163]) Nicht unangenehm. — [164]) Bevor. — [165]) Andere Gläubiger. — [166]) Dessen ich lieber überhoben bin. — [167]) So wie er es nöthig hatte. — [168]) In Wahrheit. — [169]) Ferner. — [170]) Einlaß und Klage. — [171]) Keine Beweißgründe für seine Verdächtigung oder Argwöhnung. — [172]) Darauf ist meine Antwort. — [173]) Daß Niemandem, wie hoch er auch stehen mag, gebühre, Einem seine Ehre anzugreifen. — *) Wie niedrig der auch stünde. —

lich zcu Im brechte[174]) Wam solte eyn furste aber ander were der were eynen mynnern[175]) noch seynen willen an seyne eren Beruchtigen[176]) aber furleymigen[177]) der vorhere vnberuchtiget[178]) were vnd er auch keyn vrsach aber anczeygen keyn ym nicht hette[179]) So were nymant seyner ern sicher vor seynen vngnedigen herren[180]) dar vmbe hoffe ich das Ich seinen gnaden vff sollichen bloffen spruch[181]) nicht pflichtigk seyn zcu antwarten Sunder das mich ymant dorynne vor argwenige[182]) so sage ich neyn dar zcu vnd hoffe Ee ich ym mere antwurte er solle mir den an sagen Benennen aber seyne anczeygünge Bedeuten[183])

Were melde ich[184]) vmb meiner ere vnd gelympfs willen also seyne gnade setzet[185]) eß sey In dißem Jare so sein gnade das lager zcu schellenburg gehat hate gescheen ist gar lantkundig und offenbar daz ich mere den fünff wöchen er[186]) seyn gnade keyn schellenburgk zcuch[187]) zcu prage gar hertlich wüntd[188]) ward vnd do lage so lange Byß seyner gnade Bruder vnd auch seyner gnade Rethe vnd diner dar quamen[189]) vnd do worn alle dy weyl seyn gnade zcu schelburg was vor den ich da zcu prage alletage offenbarlich das on[190]) allen wol Bewoste ist so das nyr[191]) tage aber stünde ye myste ist[192]) gebart[193]) habe dar vß clerlich zcuuor merkken das mir seyn gnade gern mit sein erdachten schulden meines gelymphes Beruchtigen[194]) wolde

Furder als sein gnade fur eyn schuldigung vnd anspruch keyn mir furnymet wye ich keyn Behemen gerytten Byn sey zcu den zcyten als seyn gnade krygs wartende[195]) was von dem allerdurchleuchtigisten konig lasla[196]) vnd der kronen zcu Behemen ꝛc. mit vil mere andern worten vnd zceuget dar vff schaden den Jr ym heyschet[197]) abgelegen ꝛc. vnd wam ich nü dem ob gnant fursten dy

---

[174]) Er müsse ihn denn mit Recht überführen. — [175]) Geringern. — [176]) Bei der Ehre, oder ehrenrührig angreifen, durch Verdächtigung. — [177]) Verleumden. Ist die alte originelle, damals schon corrumpirte Form. Ursprünglich lautete es: „fur der leute mund bringen", daher auch noch das alte Wort Leumund, Leute Mund, bös und gut. — [178]) Nicht berüchtigt. — [179]) Grund und Beweis gegen ihn nicht hätte. — [180]) Ein sehr naiver aber ritterlicher Ausspruch. Ein Jahrhundert später lehrte es anders die Erfahrung. — [181]) Anklage ohne Beweisführung. — [182]) In Argwohn stellt. — [183]) Vor Gericht klagen und zwar mit Nennung der Namen, oder das, was er davon weiß, beweisführend darlegen. — [184]) Gewähr leiste, oder Antwort gebe ich. — [185]) Giebt vor, behauptet, stellt auf. — [186]) Bevor. — [187]) Gegen Schellenberg (Augustusburg später) zog. — [188]) Sehr gefährlich krank oder äußerlich beschädigt; sieg und preßhaft gebraucht man mehr von innern Krankheiten. — [189]) Dorthin kamen. — [190]) Ihnen. — [191]) Nur. — [192]) Vermischt, vermengt, als „gemist." — [193]) Gezeigt, dargethan. — [194]) Ehre anrüchig machen, guten Namen berüchtigen. — [195]) Des Kriegs von Böhmen aus gewärtig sein. — [196]) Ladislaus Posthumus, jener unglückselige Schattenkönig Böhmens, der erst in den Griffen des Grafen Cilly und dann in den Händen des Gubernators Georg Podiebrat sich befand, an dem vom Kaiser Friedrich ein Prinzenraub exercirt wurde. — [197]) Schadenersatz verlangen.

czeyt nicht vormanet[198]) noch fuste vorflichtiget geweßen noch ezu czeyten[199]) auch nicht vorpflichtiget byn Sunder auch eyn freye Edelknechte[200]) vnd keyn Burger noch gebuer[201]) bin Befremdet mich von dem obgnanten furſten daz er ſich vnderſtehet mich aber ander frey edelknechte von freyem ritterlichem ſtat[202]) yn eyn Bequanykniſße[203]) zcu brengen das wir vns mit vnßern dinſte nicht ſcholten[204]) wenden vnd keren noch vnßerem füge[205]) zcu konigen vnd furſten als doch billich vnd recht vnd von alter here komen iſt vnd rytterlicher freyheit wol gebürt vnd wil auch hye ſollich Inen antwart[206]) dye ich oben gethan habe vber den artikel darynne ſeynne gnade mir manſchafft vnd lehens pflicht zcu zceuget[207]) aber hyr gegeſchreben were vnd ſage dar zcu ſo vil mere[208]) daz ich wyder mit dem gnanten meinen herren künigk laſla noch fuſte nymande nichtis[209]) gehandelt[210]) han dem daz mir durch ere vnd glympfe wol geczymet hat vnd wil auch meyn ere dar vmme vortreten wye erlich vnd recht iſt Sunder were eß zcu ſchulden kumenn[211]) aber ab eß noch zcu ſchulden queme[212]) daz got vorhute wolle So wil ich ab got wil meiner ern nicht vorgeſſen Sunder dye mit aller notdorfft bewarn[213]) eß mit abſagen[214]) vffſagunge meiner lehen[215]) aber weß mir notderfftig ſeyn wirdet noch gelegenheyt der partheyen vnd ſachen vnd noch meiner herren[216]) vnd fründe rathe*)

Als aber vor gnant furſte darnach Aber[217]) berurt wye er mir leutmanßdorff mit ſampte endreßen meinem vettern gelihen habe antwarte Ich als vor[218]) das ſein gnade mir nicht mere dem ein Bekenntniſſe gethan hathe da darvff ich nicht mere den ein wort eynes kunfftigen anffalles[219]) vnd fuſſte keyn andre gerechtikeyt[220]) han wye ich daz vor auch [221]) erczelet[222]) han dar vmb ich auch ſeinen gnaden keyn eyd noch pflicht gethan habe[223]) noch ſchuldig bin dem wy wol der lehen Bryffe Inne heldet das mein herre von ſachßen mein vetter vnd mir hoff vnd dorff leutmanßdorff ſemmentliche gele-

*) Dieſe Stelle iſt nicht unwichtig, weil Kunz darin andeutet, daß er es nicht mit dem Kurfürſten verderben wollte. Das Ende des Proceſſes iſt daher nicht ganz auf die Rechnung des Kunz zu ſchreiben. Er wollte das Extreme vermeiden. Wer dazu geſchürt und wer deſſen Geduld mißgebraucht, trägt die Schuld. —

[198]) Durch Mannſchaft verbindlich. — [199]) Der Zeit. — [200]) Ein freier Landeigner, der nicht Ritter war. — [201]) Bauer. — [202]) Stand und Geburt. — [203]) Vom alten mittelhochdeutſchen quanen, klagen, bequanikniß, der Zuſtand des Angeklagtſeins. — [204]) Sollten. — [205]) Nach unſerer Bequemlichkeit. — [206]) Antwort, Rechenſchaft, kürzlicher Beſcheid. — [207]) Ueberführen wollen. — [208]) Noch überdies. — [209]) Statt mit Jemand, irgend wie. — [210]) Unterhandlung gehabt. — [211]) Zur rechtlichen Klage kommen. — [212]) Käme. — [213]) Wie es nöthig, darthun. — [214]) Fehde ankündigen. — [215]) Aufſagung des Lehens. — [216]) Darunter iſt Ladislaus und Georg Podiebrat zu verſtehen. — [217]) Ueberdies. — [218]) Wie vorher. — [219]) Warte eines künftigen Lehensanfalls. — [220]) Recht, Berechtigung. — [221]) Früher. — [222]) In dem Einlaſſe auf die Vorrede der Klage des Kurfürſten. — [223]) Hat den Lehenseid nicht geleiſtet. —

gen[224]) habe So enwindet sich doch nicht[225]) daz ich yn dem lehen sytze aber deß gnisße[226]) oder auch nichtis[227]) anders daran habe dam eyn antwartunge[228]) eines kunfftigen anefalles vnd den auch nicht verrer[229]) dem also verrere[230]) mein vetter endres an libeß erben verschyde[231]) als ich nü wartende der erbe bin Also ist auch der lehen herre deßselben lehens halben der manschafft wartende[232]) dem[233]) dye lehenspflicht mit sampte deß Besesse gebrauchünge vnd gnisße[234]) des lehens also vorhafft[235]) ist daz dye trewe vnd pflicht zcu dem lehen gehorende volleget[236]) dem gut vnuerscheydenlich[237]) als daz[238]) eyn Besunder capitel der gulden Bullen keyser karls deß virden von awssagünge der lehen clerlichen Inheldet hyrynne wye wol sich der furste In anfange des lehen Bryffes gebrauchet sollicher wort zcu rechten gesampten lehen[239]) ꝛc. So Besleußet er doch mit sollichen Bescheyde[240]) ꝛc. do mit en wider abfellet von gesampten vff ein flecht bekentniß[241]) alß ich vor auch gemeldet han[242]) Auch seinen gnaden deßhalben myr keyn lehenpflicht noch Bekenntnisse, gethan dar vmme ich auch noch Byß her seyner gnaden deß halben nichtis pflichtig bin Sunder wen eß zcu sollichem falle queme das endres mein vetter an libeslehenß erben vorschyde alsdann erste entstunde vnd entschyne[243]) mir ein recht dar an daz muste ich alsdann entpfahen[244]) erkennen vnd tragen vnd mich dar vmbe mit eydepflichte vorbünden[245]) vor der zcyt bin ich nichtis pflichtig wen wo ich dofur pflichtig were so endorffte ich hynach nichtis enpfahen[246]) noch kein nwe[247]) erkentnisse thun Also ist wol zcuuorstehen daz ich izcund deßhalben an alle pflichte pyn[248]) sünder[249]) gancz ledig bin dem[250]) als seynne gnade In sollicher redde souil mere dar setczet[251]) das ich sollich gut In meiner gewere[252]) habe Ist mein antwort daz ich keine eygene gewere daran habe Als von eygens rechtens wegen wam ich mich keines rechtens dar zcu vor meßße[253]) zcu disßen zcyten Sunder Ich hatte eß in bewarunge[254]) von meines vettern Endres wegen vnd nicht von mein selbis wegen dar vmbe ich dem lehenherren nichtis pflichtig bin alß seyne gnade wohl vor-

---

[224]) Zu Gesammtlehen gereicht. — [225]) Findet sich gar nicht. — [226]) Im Lehen sitzen und dasselbe genießen. — [227]) Etwas — [228]) Anwartschaft. — [229]) Nicht ferner. — [230]) Dereinst. — [231]) Ohne Leibeserben stürbe. — [232]) Wenn Kunz also eine Warte auf das Erbe des Lehens hatte, so hatte der Kurfürst auch nur eine Warte auf die Mannschaft des Kunz. — [233]) Denn. — [234]) Besitz, Gebrauch und Genuß des Lehens. — [235]) Verbunden ist die Treue und Pflicht mit dem Lehen. — [236]) Vollegen — folgen, ad modum feudi principalis. — [237]) Ungetheilt. — [238]) Sowie dieses. — [239]) Citat der Stelle des Lehensbriefs. — [240]) Motivirung der Stelle. — [241]) Von einem Gesammtlehen auf ein einfaches Lehen zurückkommt. — [242]) Habe. — [243]) Würde. — [244]) Von Neuem damit belehenet werden. — [245]) Lehenseid leisten. — [246]) Dürfte ich hernach gar nicht das Lehen empfangen. — [247]) Neues. — [248]) Ohne alle Pflicht bin. — [249]) Sondern. — [250]) Denn. — [251]) Außerdem noch behauptet. — [252]) Gut in Lehen erhalten habe. — [253]) Kein Recht daran anmaßen. — [254]) Verwaltung. —

stehen mage daz seiner gnaden Amptmanne dye seyn Sloß ynnen haben vnd bewaren darvmb doch den lehen herren von den sye villichte zeu lehen ruren[255]) nichtis vorpflichtet sein als dem etliche seiner gnaden Sloß von geystlichen fursten herren dar vmme sich doch seiner gnade amptlwte nicht an meinen noch vff sye gewarte wye wol dye Sloß von ym zeu lehen rurem[256])

Sollich abegeschryben einred[257]) antwart gegenrede vnd erbytunge[258]) wie dy obengeschreben ist antwarte[259]) vnd vbergebe Ich kunrad von kauffungen obengenannt mit der aller besten form vnd maße So sye vnd Jr Jeliche mir zeu meiner were vnd gerechtig[260]) aller fuglist statlist vnd nuczlist[261]) gesein magk mit sollicher Bedingunge ab ich In ir eynicher verrer tyffer ader weiter gegangen were ader mich erbotn hette mere den ich durch recht pflichtig were zeu thün daz ich doch dodurch nicht hoher verpflichtet sein solde dam sich durch Rechte heyschet[262]) vnd geburtd so vil ich Beybrynge ader sich In warheit ervindet[263]) daz mir das zeu meinen Rechten nüczen solle als ab ich nicht mere erczelet ader mich nicht verrer erboten hette vnd ab oben gewilten scheydeß rechter[264]) ober dißе sachen furder erfarunge[265]) dy noch rechte zeu entscheyden haben wolden daz daz nicht geschee an den dy meynen werder partre[266]) sein gnaden In Besunderheyt gewand[267]) synd Sunder vnß Beydenpard Jczlichen nach seynem state zeu gleych gewand[268]) alß daz wol geborlich ist.

(L. S.)

NB. Ist Abschrift, wie auch bemerkt, aber von Kunzens Hand an manchen Stellen corrigirt. Trotzdem sind aber noch einige Fehler des Abschreibers ersichtlich.

Auch hiervon gestatten wir uns eine Recapitulation.

Kunzens Antwort auf des Kurfürsten 1. Anschuldigung, daß er Ursache am erneuten Bruderkriege gewesen sein soll, ist ziemlich naiv; es nimmt ihn namentlich diese Anklage deshalb Wunder, da er, wie er sich ausdrückt: „Bey seinen gnaden In sollicher macht nicht gewest", daß er „yn zu kryge hette geleiten mügen" — Er gesteht nur zu, daß er auf des Kurfürsten Seite gestanden und „ym getrewlich geholffen"; doch wenn der Kurfürst ihm Schuld gebe, daß er mehr als dies gethan, so geschehe ihm „vngutlich", und eben so wenig könne

255) Zu Lehen gehen. — 256) Der Vergleich ist seltsam, enthält aber viel Wahres, obschon er nicht ganz auf die eigentliche Natur des Gesammtlehens anwendbar ist. — 257) Einlaß. — 258) Erbieten, das was Jemand vor Gericht vorbringt, oder einer Klage entgegensetzet, durch Zeugniß zu bekräftigen. — 259) Ausantworten, nämlich schriftlich. — 260) Beweis und Recht; soll Gerechtigkeit heißen. — 261) Füglichst, stattlichst und nützlichst sein mag. — 262) Als es das Recht erfordert. — 263) Als es sich wirklich verhält (erfindet). — 264) Gewillte (erkorene) Schiedsrichter. — 265) Nach weiter eingeholter Erkundigung. — 266) Die mir zuwider sind. — 267) Dem Kurfürsten ganz besonders geneigt. — 268) Unparteiisch.

er zugestehen, daß er ohne des Kurfürsten Wissen in des Herzogs Lande geritten sei. Er bemerkt aber außerdem dabei, daß es ja dem Kurfürsten „offenbarlich vnd wissentlich" sei, wie er in Altenburg gelegen und dort von seinem Gelde gezehrt, trotzdem aber sich vom Kurfürsten abhängig gemacht habe und ihm gehorcht, als er seine Räthe zu ihm gesendet „Begerende vnd Bytende vff etlich zeyt fryden" mit „den veynten zcu leyden", was zugleich uns darthun kann, daß Kunz nicht Vasall, sondern, nach dem damaligen Sprachgebrauche zu reden, eigentlich Helfer des Kurfürsten war. — Wegen des 2. Anklagepunktes bemerkt Kunz, daß er eigentlich „auff solchen thunkeln spruch nicht pflichtig" sei zu antworten; doch, da es seine Ehre berühre, „vnd doch nicht gelewtert" wäre, nämlich in Hinsicht auf die Zeit sowohl der geschehenen Gefangennehmung, als auch der Belehenung, so glaubt er doch darauf antworten zu müssen. — In Hinsicht der ihm angemutheten Lehenspflicht jedoch, gesteht er dem Kurfürsten durchaus nichts zu, behauptet vielmehr nur ein „Wart" eines künftigen „Erbanfalls" auf das Lehen Leutmannsdorf zu haben, und daher dem Kurfürsten „nicht eidhafft noch verbunden" zu sein. —

Kunzens erläuternde Bemerkungen zu der als Beleg beigegebenen Lehensurkunde[39]) des Kurfürsten wegen Leutmannsdorf sind in einer Fassung geschrieben, welche zeigt, daß Kunz sich doch etwas im Lehensrechte umgesehen haben mochte, und daß er außerdem dasselbe nach seiner schlichten Auffassung, fern von aller Spitzfindigkeit, zu deuten bemüht gewesen war. — Außerdem scheint auch Kunzes Berufung auf das Capitel der

---

[39]) Der Lehensbrief ist erst vom 4. October 1451, der Friedensschluß dagegen schon vom 27. Januar d. J., während andern Theils die Fehden und Gefangennehmungen des Kunz, welche er sowohl auf Seiten des Kurfürsten, als auch auf eigene „Kost" und Abenteuer" unternahm, bereits vor dem Jahre 1451 stattfanden. Eben so wenig ist unerwähnt zu lassen, daß Ulrich von Polenz, der frühere Besitzer von Leutmannsdorf, das Gut eigentlich noch besaß, als die Belehenung kurfürstlicher Seits geschah, was wir aus einer am 24. August 1451 geschriebenen Antwort des Kurfürsten auf einen Brief des Kunz wegen der Streitigkeiten seines Vetters, Andreas von Kauffungen, in Rücksicht der Uebergabe von Leutmannsdorf, ersehen. Denn erst damals sollte vor dem kurfürstlichen Voigte Joh. Karas zu Riesenburg der Streit zum vermittelten Austrage kommen, nachdem vorher sich Polenz geweigert hatte, vor dem kurfürstlichen Amte zu Riesenburg sich zu stellen. Daher bemerkt auch Kunz ausdrücklich, daß in dem Lehensrechte verboten sei „kunfftigen anfal zu vorleyhen one vorwilligung des Besyczerß" — Endlich ist noch zu erwähnen, daß Kunz zur Zeit des Bruderkriegs und aller drei brüderlichen Einungen nicht kurfürstlicher Lehensmann (laut Verzeichnissen der Erbarmannschaft) war, wegen Milowitz jedoch unter der Lehenshoheit Herzog Wilhelms stand, oder Querfurter, oder Schwarzburger, und übrigens früher unbedingt Schönburg'scher-Vasall war. Vielleicht giebt uns ein Lehenscopial noch darüber nähern Aufschluß. —

goldenen Bulle Carls IV. „von auß saczung der Lehenn“[40] nicht so ganz am unrechten Orte zu sein, weil das Citat gewissermaßen eine genügende Erläuterung zu dem ursprünglichen Begriffe vom Lehens-Gewähr giebt. —

Ein Beweis davon, daß Kunz mit großer Ruhe und einem natürlichen Verstande selbst dem Wortlaute der Klage des Kurfürsten genau gefolgt, und Wort für Wort, so zu sagen, erwogen, ja, sogar den inneren Zusammenhang aufgefaßt hatte, ist, daß er in diesem 2. Klagepunkte einen Widerspruch rügt, indem der Kurfürst erstlich behauptet, daß, obschon Kunz „sein Mann nicht wäre“, er dennoch sich nach dem Frieden richten müsse, so dann aber auch im Beginne der Klage ausgesprochen hatte, daß Kunz den Nicolaus von Plausig während des Waffenstillstands mit dem Herzoge Wilhelm, und zu Ende der Klage dagegen geäußert, daß Kunz denselben in dem Kriege mit dem Herzoge gefangen habe. — Daher konnte Kunz auch nicht umhin, deshalb unbedingt ein Bedenken gegen die Schiedsrichter lautwerden zu lassen, und sich namentlich verwundernd über die „wyderwertikeyt“[41] d. i. den Widerspruch, den sich der Kurfürst erlaubt hatte, zu äussern, während er, mit der alten Rechtssentenz: „were wyderwertig Dinge vorbrenget, dem solle man durcht Recht nicht horen“ zu schließen, sich gedrungen fühlt. Ebenso unterläßt er nicht, auf den dem Herzoge Wilhelm schon früher übersendeten Fehdebrief hinzuweisen und dabei ausdrücklich zu bemerken, daß ja doch seine Fehde mit dem Herzoge in des Kurfürsten „Eintracht“[42] d. i. in dem Friedensschlusse, mit Ersteren nicht „abgeteydinget“ und in deren Sühnung von ihm nicht eingewilligt worden sei. — Uebrigens habe er ja für alle seine Gefangenen gleichfalls selbst stets das Schatzgeld[43] gezahlt, was übrigens völlig „vnuermengt“ und „vnuormischt“ mit der Fehde des Kurfürsten (seines alten Herrn, wie er ihn zumeist nennt), geschehen sei (worauf er später nochmals zurückkommt), weshalb das zwischen beiden fürstlichen Brüdern geschlossene Friedenswerk auf keine Weise ihn (als Helfer) verbindlich machen und zur Losgebung seiner Gefangenen (namentlich Des von Plausig) ohne Schatzgeld bestimmen könne. — Die dritte, sehr tendenzähnliche Schuldgebung, die Freigebung des Gefangenen Wilhelms von Wildstein, und die nicht motivirte Wür-

[40] Die Treue und Pflicht des Lehensmanns haftet am Genusse und Gebrauche des Lehens, so daß Jeder, der ein Lehen genießt, auch treu und dienstpflichtig dafür ist. —

[41] „Widerwart“ im Mittelhochdeutschen stets Widerspruch, und Widerwertigkeit dann soviel, als die Absicht, mit Schlauheit die Widersprüche anzuwenden.“

[42] In der Verbindung mit „Richtung“ sehr häufig.

[43] Loskaufung der Gefangenen mittels oft sehr hoher Summen. Nach dem Stande der Gefangenen war sogar eine Taxe des Schatzgeldes vorhanden.

berung eines dem Kurfürsten zu zahlenden Schadenersatzes für dessen Gefangenhaltung betreffend, welche namentlich an der Spitze die Behauptung führt, daß dieser (dem Kurfürsten unsers Wissens nicht lehenspflichtige) Erbarmann im Kriege des Kurfürsten gefangen worden sei, glaubte Kunz kürzlich dahin beantworten zu können, daß er ja während des vollen Verlaufs des ganzen Kriegs sich sowohl als Helfer des Kurfürsten, als namentlich auch sich als Feind des Herzogs Wilhelm unbeirrt kundgegeben, sich deshalb zum Theil als Einer der Unterthanen des Kurfürsten gezeigt, andern Theils aber unbedingt auf „selbs koste" und aus seinen „selbs sloſſen Behauſßungen vnd Befestungen" d. h. auf seinen „selbs schaden vnd abentheuer", oder wie er „auch yn krafft seiner selbs vehde wohl gethün mochte[44])," die Fehde gegen seine erklärten Feinde geführt habe. Kunz unterläßt aber auch nicht, bei dieser Gelegenheit dem Kurfürsten oder seinem „alten Herrn", wie er ihn nennt, ins Gedächtniß zurückzuführen, daß er (der Kurf.), als er (Kunz) einstmals auf dem Hofe zu Schleinitz bei Meiſſen gelegen habe, und von dort aus auf eigene Hand, „köste vnd abentheuer vßgerytten" und Gefangene gemacht, diese „zcu seiner nothdorff[45]) von ihm brengen wolte." Uebrigens hatte Kunz den Wilhelm von Wildstein auf dem Gnandsteine[46]) gefangen, wohin er einen Zug von seinem Hofe Kauffungen[47]) aus, gegen die herzoglichen Truppen, die um 1450 die ganze Gegend des Pleißner Landes und der Muldenthäler überschwemmt hatten, und zwar abermals „auf sein selbs köste und abentheuer" unternommen. — Auch mußte er sich's gefallen lassen, daß Tags darauf die Feinde Hof und Kirche zu Kauffungen eingenommen und ebenso, wie er sagt, daß „seine Gesellen dar uff" gefangen wurden, welche er, ohne thätige Hilfe des Kurfürsten (der damals mehr denn zu sehr selbst der Hilfe bedurfte), mit andern auf seinem Fehdezuge gefangenen Leuten, nach dem gewöhnlichen Kriegsgebrauche, „abwechseln vnd ablosen" mußte. Diesem fügt aber Kunz absichtlich noch die Erinnerung bei, daß er eigentlich dies

---

[44]) Nicht das Mögen, sondern das Vermögen ausdrückend.

[45]) Hier nur in der Bedeutung von Nutzen oder Vortheil. —

[46]) Gehörte nicht, wie Einige wollen, dem Helfrich von Meckau, der einen Theil von Altenburg aus Rache gegen den Kurfürst, dessen Soldaten im Bruderkriege sein durch die Frau erhaltenes Burglehn unter dem Schlosse Gnandstein zerstört hatten, niederbrannte, sondern dessen Schwager, dem Hildebrand von Einsiedel. — Margaretha von Einsiedel war Gemahlin Meckaus, sowie Elisabeth von Einsiedel Schwester derselben und Gattin des Kunz von Kauffungen. Die Gemahlin des Hildebrand von Einsiedel war Elisabeth von Vargila und nicht Eine von Meckau. —

[47]) War zur Hälfte Leibgedinge der Frau des Kunz. —

Alles „zu Hulff seines alten Herren[48]) vollbracht, auch enthält es die Andeutung, daß er, genau genommen, völlig uneigennützig dabei verfahren sei. Daher kann Kunz aber auch nicht umhin, noch als Schlußfolge bemerklich zu machen, daß, sofern er seine Leute, die die Feinde ihm gefangen weggeführt, aus eigenen Mitteln habe „ledigen" müssen, es ebenfalls „gleych vnd Byllich" gewesen sei, wenn er die seinen Feinden abgewonnenen Gefangenen selbst ohne Einrede des Kurfürsten und ohne Rücksicht auf die Friedenseinigung der endlich gesühnten Brüder geschatzt hatte. Die vierte Schuldgebung betrifft die wiederholt beregte Nahme bei Lindenau vor Leipzig, und Kunz ist eigentlich nur darüber verwundert, daß der Kurfürst diese Sache als nicht längst abgemacht angesehen wissen will, bemerkt daher namentlich dabei, daß er bei der kurfürstlicher Seits geschehenen Beschlagnahme seines Schlosses Stein und bei der Hinwegführung dessen, was darauf an Gut und Gefangenen vorhanden gewesen, sich unbedingt nur deshalb beruhigt gefühlt, weil er es mit dem Kurfürsten nicht habe verderben wollen, oder, wie er sich noch besonders ausdrückt, damit er wieder mit dem Fürsten ganz „entracht vnd versünet würde." Daß er übrigens mit Kaufleuten aus Feindes Lande nicht erst zu verhandeln nöthig gehabt, weil doch diese nach Fehderecht eigentlich vom Landesherrn, seinem Feinde, ausgelöst werden mußten, hält daher natürlich Kunz für ganz unnütz. Es könne übrigens erstlich unter so bewandten Umständen in dieser Angelegenheit unmöglich von einer schändlichen That die Rede sein, am Allerwenigsten von einer dem Kurfürsten zu leistenden „peyne" d. h. einer Strafe, oder wohl gar von einem „Wandel" d. i. einer Genugthuung und einem Schadenersatze, da er (Kunz) sich auf fehderechtlichem Boden noch jetzt gegen den Herzog Wilhelm und dessen Land und Leute befinde, und er damals, wie schon bemerkt, alles Nachgesehene und Zugestande rein dem Kurfürsten aus persönlichen Rücksichten zu Gefallen gethan habe. — Eine Berufung auf das Zeugniß seines Oheims, des meißner Bischofs, Caspars von Schönberg, und des Ritters Dietrichs von Miltitz, welche im Jahre 1448 die Angelegenheit nach Willen und Befehl des Kurfürsten „beteydinget" hatten, ist eigentlich blos Kunzens schlüßliche Bemerkung. —

Was den fünften Anklagepunkt betrifft, nach dem vor Allem Kunz eines Einverständnisses und einer Mitwissenschaft an der bekannten vom Knechte Schwartz Thomas und dem chemnitzer Bürger Paul Jacob auf der Heide zwischen Leipzig und Borna an dem Knechte Langpeters von Nürnberg verübten fre-

[48]) Ist nur eine ehrende Bezeichnung. Den Herzog Wilhelm nennt Kunz dagegen stets den „jungen Herrn". —

chen That nicht nur verdächtigt, sondern sogar angeklagt ist, so nimmt es den Kunz namentlich Wunder, daß der Kurfürst so übel berichtet war, und sich einfallen lassen konnte, ihm sogar beimessen zu wollen, daß er selbst: „Bute aber teyl an solicher name" d. h. Beute und Antheil an der Nahme oder vielmehr dem Raube gehabt haben solle. — Uebrigens kann Kunz noch besonders deshalb sein aufrichtiges Befremden nicht unterdrücken, daß der Kurfürst eine so alte, längst „beteydingte" Sache wieder aufzurühren beflieſſen war, während er doch bei Lebzeiten des Schwartz Thomas, der bald darauf bei Kadan in Böhmen erschlagen wurde, darüber hinlänglich berichtet worden war und deshalb, wie Kunz sich ausdrücklich darüber ausläßt, von ihm „eyn gute gnuge gehabt" hatte. — Nicht weniger muß Kunz die Freundschaft mit Denen von Treben, so lange als sie Feinde des Kurfürsten gewesen, völlig in Abrede stellen, während er unbedingt zugesteht, daß er den Wilhelm von Mosen zu öftern „behaust" habe; Kunz weiß aber nichts davon, daß er, so lange dieser in seinem Hause wesentlich verkehrt, den angedeuteten Streich gegen den „alten Herrn von Gera" in Ausführung gebracht, und leugnet aber eben so wenig, daß er allerdings in Erfahrung gebracht habe, daß von Mosen, nach seinem Scheiden von ihm und aus seinem Hause, Tags darauf den Streich sofort ausgeführt, versichert jedoch, daß dieser seit der Zeit nicht wieder zu ihm gekommen sei. Was endlich das Anschlagen der Schmähbriefe gegen Die von Bünau betrifft, so konnte Kunz gleichfalls nicht umhin, den Kurfürsten für völlig falsch berichtet zu erklären, da er ja diese Briefe erstlich in den kurfürstlichen Schlössern zu Brix und zu Freiberg und zweitens nicht auf dem Rückwege, sondern vielmehr auf dem Hineinwege angeheftet, und zwar rein in Folge des in den Schuldbriefen Derer von Bünau ihm zugestandenen Rechts dazu. Denn es stehe ja in jenen Schuldbriefen, die er von Denen von Bünau besaß, ausdrücklich die Clausel: „Ab sy vns vmme vnßer nichthaltunge wurden manen mit worten aber schrygfften sy weren boß aber gute ꝛc." — Im Uebrigen bemerkt Kunz noch nachträglich, daß das Anschlagen dieser Briefe doch unbedingt in keiner Weise mit dem Geleite, welches der Herzog Wilhelm von der Krone Böhmen gehabt, in irgend eine Beziehung gebracht werden könne, da ja diese wechselgerechte Anheftung in kurfürstlichen Schlössern, aber keineswegs auf böhmischen Krongebiete geschehen sei. —

Der sechste Anklagepunkt ist eigentlich von hoher Bedeutung Er betrifft den vom Kurfürsten selbst in der Klage beigebrachten und daher S. 243 f. abgedruckten Brief Kunzens an den Kurfürsten, zu dessen Empfange sich dieser allein bekennt, während er die übrigen Briefe Kunzens nicht erhielt. Der Kurfürst glaubte aber auch diesen Brief als einen schändlichen und schmählichen,

seine fürstliche Hoheit beleidigenden bezeichnen zu müssen. Kunz scheint dagegen in dem Briefe Nichts beleidigendes zu finden und hält es daher nur für bedauerlich, daß der Kurfürst durch sein langes Anstehen, ihm sein Recht zu gewähren, und durch sein Nichtantworten diesen Brief veranlaßt habe: denn er würde es zuverlässig längstens weit lieber gesehen haben, daß ihm der Kurfürst sein Recht hätte angedeihen lassen, weil ihm dann „solichs schreibens ersuchens vnd ermanens nicht not gewesen seyn würde". Weil nun aber der Kurfürst in Rücksicht der in Frage stehenden Besitzwiedernahme ihm ganz ohne alle Beachtung gelassen und die Rechtserkenntniß bis jetzt vorenthalten, ja, sogar seine unterthänigsten Gesuche unbeantwortet geblieben wären, so stehe ihm allerdings das Recht zu, mit ernstlichern Worten das ihm bis jetzt Vorenthaltene zu erfordern. Da nun übrigens der Kurfürst sich so ganz rücksichtslos hinsichtlich der Zahlung gegen Kunz gezeigt, und alle seine deshalb gethanen Bitten völlig unerfüllt geblieben waren, so meinte er, daß es der Kurfürst, genau genommen, auch gar nicht übel nehmen dürfte, daß er, nach vollständiger Nichtbeachtung seiner „gutlich vnd demütiglich vorderunge vnd ersuchunge", endlich ihn mit etwas ernstlichern Worten angegangen habe; daß er überdies in sehr verzeihlichem Mißmuthe auch davon geschrieben habe, daß „seine gnade globdeloß vnd segeloß wurde", sei am Ende weniger zu verwundern. — Kurzum, Kunz erscheint wegen dieses Briefs keineswegs betroffen, er vermeint, in seinem vollen Rechte zu sein, und ist selbst vollkommen davon überzeugt, daß es dem Kurfürsten wol behegelich, d. h. sehr angenehm und erwünscht, sein dürfte, wie er doch eigentlich ihm „voran selbis sulch ernstliche ermanen tete", ehe er selbst erst „andern luten von ym clage." Endlich bemerkt schlüßlich Kunz sehr laconisch, daß der Kurfürst doch zuverlässig wisse „wye vnd mit welcher leyhe Bryffen vnd worten andere glaubiger Jr schult erfordern vnd ermanen." — Wir dürfen freilich nicht diese Ansicht des Kunz in seinem Verhältnisse zum Kurfürsten von unserm jetzigen Standpunkte der Gradation vom Fürsten bis zum Edelmanne[49]) aus betrachten und darnach Kunzens etwas zu wenig ehrerbietiges Benehmen beurtheilen. Nach den damaligen Verhältnissen beurtheilt, war der Kurfürst unbedingt weit eher weiter gegangen, als Kunz; der Kurfürst hatte in Kunz viel zu wenig anfänglich den freien Mann, und zuletzt den ritter-

[49]) Die Zeit des sogenannten Prinzenraubes sah unbedingt den letzten Kampf der Landeshoheit mit dem Herrenstande und den freien Lehensmannen. Die Herzöge Ernst und Albrecht hatten zwar noch viel zu kämpfen, aber sie wurden damit bereits vor 1490 fertig. Freilich vergab sich unter ihren Nachfolgern die Landeshoheit wieder sehr viel, sonst hätte die Gutsherrlichkeit und die Patrimonialgerichtsbarkeit nie auf eine solche Stufe der Herrlichkeit kommen können. —

bürtigen Lehensmann der Krone Böhmen geachtet und geehrt, während in Kunz sich nur das adelige Selbstgefühl ganz unverholen geäußert hatte. —

Die siebende Anschuldigung ist für Kunz entschieden beleigend, indem sie ihn gradezu als Meuchler verdächtigt. Kunz, der, in seiner wahrhaften Ueberraschung wegen dieser Anklage, doch wenigstens Gründe für den Verdacht und Argwohn des Kurfürsten erwartet hatte, glaubt, eigentlich gar nicht darauf eine Antwort schuldig zu sein. Er kann jedoch nicht umhin, zuvörderst wenigstens durch die Aeußerung seiner gerechten Indignation Luft zu machen, daß, obschon es Niemandem gezieme, er stehe nun hoch oder niedrig, noch viel weniger erlaubt sein dürfte, Anderer Ehrbarkeit in einer Weise zu verdächtigen, wenn er nicht vollkommen Fug und Recht dazu hätte; ja, dürfte übrigens ein Fürst oder sonst Einer einen Geringern, der bis dahin unbescholten war, ohne allen Grund und ohne ihn berechtigende Anzeigen, rein nach Willkühr „an seine eren beruchtigen ader fur leymigen". — „So were nymand seyner ere sicher vor seynen vngnedigen Herren". — Obgleich er nun eigentlich sich nicht verpflichtet hielt, auf eine durch Nichts motivirte Verdächtigung oder Anklage, wie diese war, zu antworten, so hält es Kunz dennoch seiner Ehre und seines „Glimpfs" halber für passend, doch wenigstens soviel darauf zu erwidern, daß er, wie es sogar landkundig sei, in eben dem Jahre, in welchem der Kurfürst zu Schellenberg sein Hof-Lager gehalten, bereits fünf Wochen vorher zu Prag „gar hertlich wünt ward", und daselbst auch so lange auf dem Krankenlager zugebracht habe, bis Herzog Wilhelm und die kurfürstlichen Räthe sammt deren Dienerschaft gleichfalls dorthin gekommen wären; was überdies auch allen diesen Leuten erinnerlich sein müßte. —

Auch der achte Schuldartikel hatte nicht eben angenehm den auf seine edle Geburt und ritterliche Freiheit wirklich stolzen und nicht blos eingebildeten Mann berührt. Kunz fühlte sich deshalb namentlich verletzt, daß der Kurfürst darüber, daß er grade zu einer Zeit nach Böhmen geritten sei, wo derselbe mit dem Könige Ladislaus politisch gespannt war und von diesem sogar eine Kriegserklärung zu erwarten hatte, klagt. Er findet nirgends einen Grund, der den Kurfürst berechtigen konnte, ihm das zu verwehren, indem er doch in keiner Weise dem Kurfürsten verpflichtet war, „sunder auch eyn freye Edelknechte vnd kein Bürger noch gebuer" sei. — Ja, es befremdet ihn sogar noch mehr, wie sich's der Kurfürst eigentlich habe unterstehen können, ihn und andere freie Edelknechte „von freyen ritterlichen stat in ein Bequanyknisse zcu brengen, das wir unß mit vnßern dinste nicht scholten wenden vnd keren noch vnßerem fuge zcu konigen vnd

furſten als doch billig vnd recht vnd von alter here komen iſt vnd rytterlicher freyheit wol gebürt ꝛc."[50]) — Ein Beweis, daß es übrigens Kunz, ſo zu ſagen, nicht gern mit dem Kurfürſten verderben wollte[51]), war, daß er für ſich, trotzdem er ſich unſanft als Edelmann berührt fühlte, dennoch die Erklärung abgab, er wolle es mit ſeiner Ehre vertreten, wie ehrlich und recht ſei, daß er keineswegs mit dem Könige Ladislaus (dem „kunigk laſſla"), ſeinem Herrn, noch mit ſonſt Jemandem Etwas verhandelt habe, als was ihm „durch ere vnd glympfe wohl gezymet hat. —

Auf die Schlußbekräftigung der Klage des Kurfürſten, die auf das von dieſem feſt behauptete Geſammtlehen von Leutmannsdorf begründete Lehenspflicht Kunzens betreffend, replicirt dieſer mit der nochmaligen kürzlichen Verſicherung, daß er, obſchon der Lehenbrief das Geſammtlehen ausſpräche, dennoch „keyn eyd noch pflicht gethan" oder ein „Bekenntniß" darüber abgelegt habe, d. h. nicht eidlich zur Lehensfolge vom Kurfürſten verpflichtet worden ſei. Auſſerdem bringt er noch in Erinnerung, daß er überdies dem Kurfürſten auch nie die Lehenspflicht geleiſtet, und er könne daher nur erſt nach ſeines Vetters Andreas Tode dieſe Lehenspflicht wirklich antreten, die er auch alsdann rite „entpfahen, erkennen vnd tragen", und ſich „darvmbe mit eydepflichte vorbünden" müßte. Er ſtellt außerdem gänzlich in Abrede, je am Allode Leutmannsdorf „eygene gewere" gehabt zu haben, da er es nur „von ſeines vetter Endres wegen vnd nicht ſeyn ſelbis wegen" in Obhut gehabt, und bedient ſich dabei des allerdings ſehr überraſchenden Vergleichs, daß ja die kurfürſtlichen Amtleute ebenfalls die Schlöſſer des Kurfürſten in Bewahrung und Aufſicht hätten, daß dieſe trotzdem aber dem Lehensherrn des Kurfürſten keineswegs, ſondern nur ihm verpflichtet wären. —

Nach dieſer kürzlichen Recapitulation von Kunzens Einlaſſe auf des Kurfürſten ziemlich umfangreiche Klage können wir ohne Weiteres zum Originaltexte der Klage des Kunz gegen den Kurfürſt verſchreiten, die wir gleichfalls, ſo wie deſſen eben

---

[50]) Hier denkt unbedingt Kunz an die frühere Theilnahme am Städtekriege, und namentlich an ſeinen Waffengefährten, Den von Reuß. Die Reuſſe von Plauen ſtanden übrigens ſo nicht eben gut bei den ſächſiſchen Fürſten, und ſelbſt ſchon bei Ernſt und Albrecht; ſie wurden als Freunde des Kunz angeſehen, und mußten daher noch 12 Jahre nach dem ſogenannten Prinzenraube den Vorwurf hören, daß ſie beim Raube Betheiligte gehauſt gehegt und geherberget hätten. —

[51]) Daſſelbe ſpricht ſich noch unzweideutiger in dem Schlußſatze dieſes Einlaſſes aus, beſonders in den Worten: „ſundern were es zu ſchulden kummen — nach meiner herren vnd fründe rathe" ꝛc. — Daß es anders kam, lag in den durch den Kurfürſt ſelbſt herbeigeführten Umſtänden, nicht aber an Kunz. —

besprochenen Einlaß sowohl in Rücksicht auf intellectuelle Fassung als charakteristischen Wortlaut nur in einem reciproken Verhältnisse der Gleichzeit richtig würdigen können.

Diese, ebenfalls nach dem im Hauptstaatsarchive zu Dresden aufbewahrten Originale möglichst wortgetreu wiedergegebene Klage ist folgende:

Konrad's von Kauffungen Klagepunkte nebst Vorrede gegen Kurfürst Friedrich, von 1454.

Dis sind zuspruche schulde vnd gerechtikeit die ich kunrat von kouffungen setze gebe vnd tu weder vnd gegen den erleuchten hochgebornen fursten vnd herrn. Her Fridrichen hertzogen czu sachsen lantgräfe in Doringen vnd Marggrafe czu meissen lutende als hernach geschriben ist —

Je doch Er meinen schulden setze ich dise nochgeschribne vorrede wor aus dise meine schulde entspriſſen vnd sich gemacht haben vff das ein iecklicher vor den die komment dester[1]) eigenklicher grunt vnd gerechtikeit meiner sach vorsten mugend[2]) mir die nach billichkeit gebillichen[3]) vnd sag das Herr Appel fitztum zu tanrode mir in einem dorffe genannt Milowitz dz[4]) die zeit mines weibes libgedinge gewest ist vnd ich das mit sampt ir in vormundeschaft mines weibes inn gehabet habe eine treflich groß name on recht öch on alle redliche schuld[5]) vnbewart[6]) genommen hat Dar vmb ich den obgenampten fürsten als minen rechten naturlichen erbherren[7]) anruff sein gnade demutenklich gebetten mir vmb sölche vntät gegen ierem[8]) appel fitztum nach billikeit zu rechte zu helfen Das dan sein gnade entat[9]) Alſo ich mein[10]) vnbillich darvmb ich mich vnderstund mir selber so forderst ich mocht[11]) czu rechte zehelfen[12]) vnd namm[13])

---

[1]) Desto eher. — [2]) Verstehen vermag. — [3]) Recht zugestehen. — [4]) Statt das. — [5]) Veranlassung durch feindliche Begegnung. — [6]) Weil Kunz sich auf der Partei des Kurfürsten befand und daher nicht auf seinem Gute Milowitz lebte. Letzteres konnte deshalb gegen den Einfall des Vitzthum auf Tannrode nicht vertheidigt sein. Kunz befand sich daher ganz in demselben Falle als Harras, der sich aber, wie wir wissen, dafür mit des Kurfürsten Wissen und Kräften, tüchtig rächen konnte, während Kunz, wie wir sehen werden, seine Fehde geduldig einstellen mußte. — [7]) Scheint allerdings anzudeuten, daß Kunz mit Beginn des Bruderkriegs noch Lehensmann des Kurfürsten war, obschon uns noch kein Verzeichniß der Erbarmannschaft nachweißt, daß Kunz wirklich ein Belehenter des Kurfürsten um 1447 war; denn Kauffungen gehörte bereits 1443 zur Hälfte als Leibgeding dem Weibe des Kunz, der Ilse oder Elisabeth von Einsiedel, während sein Bruder Heinze von K. die andere Hälfte zu Lehen hatte und erst 1454 an Hans von Maltitz verkaufte. — [8]) Jener. — [9]) Nicht that. Die Partikel en ist stets die Negation, die auch oft durch Zusatz des nicht noch verstärkt vorkommt. — [10]) Glaube. — [11]) So eher und so sehr ich vermochte. — [12]) Die Vorsetzpartikel ze statt zu ist nicht ungewöhnlich, besonders in süddeutschen Urkunden. — [13]) Nahm. —

mir vor den benampten[14]) fitztum vnd alle die sich darvmb an nō-ment[15]) czu feden vnd vorhandelte solch min fede in ettlich weil nach miner vermuge[16]) bis dz der obgenampte fürst om vornamm[17]) vnd vormeinte seine gnaden fugete[18]) nicht forder mir solich fede zu vergnugen[19]) noch gestatten vnd begerte ich solte sölich fede abe tun[20]) Ich erindrette[21]) sein gnade der vntäte die der benampte fitztum an mir vnd den minen geton hette vnd batt vnd ermant seine gnade der pflicht[22]) so mir sein genade lehenschaft habe was mir gegen den benampten fitztum czu rechte zu helfen oder mir das selber zu tune versuchen vorgonste[23]) das dan seinen gnaden mir beides zu versagen also das menigklich verster[24]) vnfugklich was[25]) vnn mich doch der kein gezweite furdern sein gnaden vergnugt mich mit ander sach[26]) also hernach folget das ich des so ein schweigen dulte nemlichen domitt sein gnade hatte vormäls vor etlicher weil in kriges lauffen oder wie dz geschechen[27]) was demm benampten fitztum ettlich dorffer vorberg[28]) vnd güter genant schwigkershain mit ander zugehörunge genommen vnd hatt die so in seiner gnade gewalt vnd gewer[29]) bis vff die zeit do gab mir sein genade die obgenamp-ten guter in mein gewer die zehaben behalden vnd gebruchen also lang bis mir sein gnade aines gütlichen oder rechtlichen austrages von demm benampten fitztum gehulfe Ich müste mich ouch darvmb gegen seine gnade vorschreibin sin gnaden des ein versigleten offen brif geben[30]) so mir sein gnade eins gütlichen ader rechtlichen aus-trages gen eren[31]) appel fitztum gehulfe dz Ich die benampte guter wider abtretten vnd seinen genaden in antwurten[32]) solde Nu solchs austrages so mir sein gnad von dem benampten fitztum helfen wolde bin ich allwege wartunde[33]) vnd gefolglich gewest wie geborlich ist Is enhat mir ader[34]) von sein gnaden nicht mocht geschehen Sun-dern sein gnade hat mir ober das die obgenampten güter geweldek-lich on recht[35]) genommen Mir meine gewer darin mich seine gnad durch die sein selber gesaczt hat an recht gebruchen[36]) darvmb ich

---

[14]) Genannten. — [15]) Die sich der Sache annahmen. — [16]) Nach meinen Kräften. — [17]) Om ist statt ihm; seiner annahm. — [18]) Es eig-net sich, paßt. — [19]) Ruhig zusehen, zugestehen. — 20) Beilegen. — 21) Er-innern, dagegen einwenden. — [22]) Daß Kunz den Kurfürsten damals bitten und ermahnen konnte, ihm rechtliche Hilfe gegen Vitzthum zu verschaffen, weil der Kurfürst, wie K. sich ausdrückt, dazu wegen seiner Lehenschaft die Pflicht habe, beweißt abermals, daß Kunz damals noch kurfürstlicher Lehens-mann wirklich war; daher möchte man fast annehmen, daß Kunz wegen des uns bis jetzt noch unbekannt gebliebenen Breitenbach Lehensmann des Kur-fürsten war. — [23]) Vergönnen, zu versuchen, es selbst zu thun. — [24]) Was Jeder einsehen wird. — [25]) Unangenehm, in Verlegenheit bringend war. — [26]) In anderer Weise. — [27]) Wie der Kurfürst zu dem Rechte gelangt, über Vitzthums Güter disponiren zu dürfen, scheint sonach dem Kunz selbst unklar gewesen zu sein. — [28]) Vorwerge oder Forwerke. — [29]) Besitz ei-nes Grundstücks. — [30]) Vergl. die Seite 220 abgedruckte Urkunde. — [31]) Herrn. — [32]) Statt ausantworten. — [33]) Nachkommend, gehorsam. — [34]) Jedoch. — [35]) Mit Gewalt ohne Recht. — [36]) Ohne Recht gebrochen.

sein gnade Als hernach geschriben ist in schuld nemen[37]) vnd dese meine vorredinge[38]) vnd zich di in vnd wol di in mine schold gedinget[39]) vnn gezogen haben czu besserunge vnd besserunge[40]) mines rechten vnd anders nicht wy wo vnd in welchen stucken ich der bedorfen ben[41]),

Darvmb so schuldige ich obgenanter kunrat von kouffungen den irluchten hochgebornen fürsten und hern fridrichen herczogen czu sachsen ꝛc. lantgräfe in Doringen vnd markgraf czu missen vnd gebe sein gnaden schult dz mir sein gnade die obgenampten guter schwikkershain mit seiner zugehorungen aus miner gewere darin mich sein gnade durch di sein selber gesatzt hät geweldeklich on recht genommen hat mir czu grossen schaden hon vnd schmächheit[42]) Dieselben gut ich achte vnd wirder an xii hundert gulden vnd hab der selbe gut vnd nuczunge nun iij iar gedarbet[43]) darvmb ich den schaden achte vnd wirder an vj hundert gulden hon vnd schmacheit on rechter buß vnd beger vnd heische darvmb rechte und solle antwurt[44]) noch der antwort rechte volge[45]) in geborlicher zeit vnn alles wi vnd was recht ist vnd bette darvmb ausprechungen des rechten ob mir sein gnade die obgenempten guter icht[46]) billichin wider in mine gewer geben vnd schaffen solle Aber mir dz oben gewirderte geld dafür geben vnd bezalen mir ouch den obengewirderten schaden erlegen hon vnd schmacheit vorbüssen mit grosserm rechte wenn sein gnad sich des durch eincherley[47]) sach erweren[48]) muge aber was darvmb recht sei.

Wurde nun der obgenampte fürste sein gnade gegen mir in seiner antwurt aber anderweise vorluten vnd uffbringen dz mir dy benampten gut in solcher form[49]) nicht in gegeben hette sunder darvmb wir weren mein gut milewitz dor in mir die namen also obgemelt geschechen wer ouch in kriges louffen gewonnen vnd dar vmb hott mir sein genade die vorbenempten gut ingegeben bis so lange bis mir dz mein gut milewitz wider wirde[50]) so solde ich der obge-

---

[37]) In Anklage setzen. — [38]) Vorrede. — [39]) Und will diese in meine Klage zu Recht gesetzt ꝛc. — [40]) Wahrscheinlich ein Schreibversehen. — [41]) Bedürftig bin. — [42]) Hohn und Schmachheit deutet in der Zusammenstellung mit Schaden die rücksichtslose, injurirende Behandlung an, die der Beschädigte zugleich erfährt. — [43]) In der alten ursprünglichen Bedeutung: nicht haben, nicht gebrauchen, die zweite ist erst die jetzige: Noth leiden. — [44]) Fordere deshalb eine rechtlich genügende Antwort. — [45]) Ist hier der richterliche Ausspruch und die vorher gegangene rechtliche Erwägung und Abstimmung. — [46]) Nicht. — [47]) Irgend eine. — [48]) Rechtlich vertheidigen. — [49]) Nach den Worten des Reverses. — [50]) In der S. 220 abgedruckten Urkunde heißt es allerdings; „bis so lange das mir seine fürstliche Gnade eines rechtlichen adder gutlichen austrags myner sachen gein Ern Apeln Had gehulffen" und „darvmb hab ich synen furstlichen gnaden mit Handgebender truwen an eynes rechten eydes stad globt und vorsprochen, so mir die sachen gein Ern Apeln, In obgeschribener maße durch sine gnade adder di sinen eyns rechtlichen adder gutlichen austrags wirdet gehulffen, und die zcu ende bracht, Alsdanne sal vnd wil ich derselben guter und dorffer ꝛc. — die ane alle widder-

nampten gut so mir sein gnade in gegeben hatte ouch weder abtretten Nun war mir mein gut milewitz weder worden dar vmb so solde ich dy obgenampten guter och billichen lässen vnd darben nach demm ich das vormals vf gütlichen tagen[51]) so von seinen gnaden hab hören vorluten Aber wie aber in welchem lut sein gnade das vorbrengen wurde da mitt sein gnad ezu bringen vormeinte dz mir dy benampte gut nicht in solicher mässe also vorgemelt sunder anderweise[52]) inn worden were

Darwider vnd kegen ich setze vnd sage wy vnd in welcher mässe mir sein gnad die gut schweigkershain mit samet seiner zugehorde in gegebit hat des habe ich mich gegen sein gnaden in meinen vorsigletten offen brife must verschriben wy wen vnd in welcher mässe ich sein gnaden dy benamten gut weder abtretten sölle als in meiner vorrede gemelt der doch klerlichen in heldet so mir sein gnade eins gütlichen oder rechtlichen austrages gegen iren appel gehulffe so solte ich dy oft genamten gut sein gnaden weder abtreten vnd in antwürten vnd ezy mich des an die selbe meine verschreibunge die sein gnad von mir dar ober hat Vnd Bette vnd mute von seiner gnaden die vor ezu legen[53]) vnd bette darvmb zu erkennen vnd aussprechungen des rechtes Ab sein gnad dy icht billichen vorlegen solle mit großre rechten wen sein gnäd sich des mit eincherley insage orweren moge vnd ob dz nicht sein solle des ich doch kein zwifel habe so tzy ich mich des an seine gnade vnd minne der sachen gewilten scheidesrichter mit namen ern iorgen von babenberg ern von maltitz ern Jan von sliniez alle ritter sein eigen rete die solch sach zwuschen sein gnaden vnd mir habent helfen betedingen dar bey gewest sein geschehen vnd gehort habnn vnd hoffe ezu dem rechten sint ich mich ezy[54]) an der sachen gewilten[55]) scheidesrichter vnd seiner gnaden eignn rete so söllen dieselben der sache richter Dorvmb dz sy der sach richter sein ezu bekennen pflichtig sein was on[56]) dar vmb bewvst[57]) sei mit grosrem rechten wennen ich sey darzu brengen sölle oder sy sich des geschuezen mügen vnd ob das nicht sein solle so solle aber sein genade deshalben des ich mich an seiner gnaden eigene rete ezy sy das zeheyssen[58]) vnd sey vormugen zebekennen[59]) was ön[60]) darvm bewust ist durch recht pflichtig sein vnd auch was von on be-

---

reden entrumen ꝛc." — [51]) Eigentlich: Vergleichstermine. — [52]) Das Gut Milowitz mag sonach überdies nicht in dem brauchbarsten Zustande gewesen sein. Es war wahrscheinlich, wie es der Krieg verlassen hatte, während Kunz das Gut Schweickartshain (mit 200 Gulden jährlichen Schaden gewirdert) zuverlässig in den besten Stand gebracht hatte. — [53]) Wir wir später sehen werden, ward grade diese Aeußerung des Kunz aufgestochen und dessen argloses Gemüth deshalb mit Rechtsfloskeln verhöhnt. — [54]) In rein juristischem Sinne: seine Angelegenheit zu richterlicher Kenntniß und zu rechtlicher Entscheidung bringen. — [55]) Nicht, wie Einige wollen, freiwillige, sondern gewählte. — [56]) Statt ihnen. — [57]) Bewußt. — [58]) Auszusagen. — [59]) Und so es möglich zu bekennen. — [60]) Ihnen.

kannt[61]) wirt erdolden mit großrem rechte wen sein gnaden sich des in rechte geschutzen muge[62]) Ab aber das alles keinens nicht sein solle dz ich doch amm rechten keinen zwifel[63]) habe so ist doch groslich in dem allnn czu vormerken, das ich gern vmbegen[64]) wolde sein gnade eide czu ramen[65]) ab mich aber das ie nicht gehelfen mag so secze ich dz also in meiner vorede gemelt betedinget ist an seiner gnad eign gewissen vnd bette darvmb zce erkenen vnd ansprechunge des rechte ab sein gnade dz icht billich an auszog so vorgemelt bekennen oder vorsachen[66]) sulle mit grossrem rechte sint[67]) ich das vf seiner gnade eigen gewisse secze[68]) wenn sich sein gnade durch eincherley insage[69]) geschutzen muge[70]) aber was darvmb rechte sey

Wurde Aber sein gnade kein meiner schult[71]) vorbrengen also hette mir sein gnade kegen iren[72]) apel sitztun nicht zu rechte gehulfen So wolde sein gnade das noch tun oder wy er das mit merren oder minren[73]) worten vorbringe wurde vnd vermeinte sich damit meiner schult zcu entledigen

Da wider vnn kegen secze vnd sage sint[74]) mir sein gnade dy offt genanten gut in gegeben hat so klerlich[75]) dy inne zu haben vnd behalten bis mir sein gnade ains gütlichen aber rechtlichen austrages zuvor von eren appel gehulfen also dz in meiner vorred vnd schult eigentklich gemeldet ist so solle mir sein gnade die obgenante güter wider in geben vnd antwurten[76]) aber dz gelt doruf gewirdirt ist darvor geben vnd bezalen auch den gewirderten schaden erlegen hon vnd schmaheit verbussen mit grössern rechten wonnen sein gnade sich des mitt eincher insage durch recht geschutzen muge oder was darvmb recht sey vnd setze dz an das recht

Deser miner andern scholt setze Ich kunrat von kouffungen dese mine vorrede woraus dy erstanden ist vff daz dy deser eigentlicher czu versten ist Vnn Sage also Nach demm in der vorrede miner ersten scholt gemeldet ist das ich vnd auch worvmb mit erem appel sitztum vnd aller dy sich darmb annemment[77]) in fede komen bin deshalben ich mit demm erluchten Hochgebornen furstcn vnd herren her Wilhelm herczogen czu sachsen lantgräfe in Doringen margkgrafe czu missen Noch dem sich sin gnade darvm an nam mit sein gnaden vnd alle den seinen in feede kam vnd ergab sich darin das ich czu einer Zeit das ich dy seinen mine feinde betratt vor der statt lipczig

---

[61]) Von ihnen richterlich zu erkannt. — [62]) Rechtlichen Beweis führen. — [63]) Auf sein gutes Recht vertrauen. — [64]) Zurücktreten. — [65]) Ramen, eigentlich: zielen, festsetzen; — Eid fordern, jemand auf den Eid treiben. — [66]) Abschlagen, ableugnen. — [67]) Später, hernachmals. — [68]) Dem Gewissen anheimgeben. — [69]) Einrede. — [70]) Vermöchte. — [71]) Gegen meine Beschuldigung. — [72]) Jenen. — [73]) Mit mehren oder wenigern. — [74]) Bedeutet entweder, weil denn, oder hernachmals; hier: nachdem, sobald als. — [75]) So folgt daraus. — [76]) Ausantworten. — [77]) Die sich der Sache annahmen. —

fing dy vnd hib ön ettlich wagen vf vnd erzeigete mich kegnn den also kegen minen feinden Darvon sich nun der erluchter hochgeborner furste vnd here herr fridrich herczogen czu sachsen ꝛc. lantgraf in Doringen Margkgrafe czu missen annam vnd vormeinte Ich hette siner gnade strasse czu nan gegreffen[78]) vnd leis mir darvmb zichen vor min schlos den stein[79]) Ich tat als einer der sich nicht gern weder sein gnade satzte vnd reit von demm vnd entpful[80]) den minen si soldent das schlos so seiner gnad amtlüte quemint[81]) denselben solden sy das schlos czu seiner gnaden Hannden antworten das sy dann also tatent Antwortent das schloß czu siner gnade Handen mit miner habe vnd war Also Ich danne dy zit dar vff hatte vnd ouch ettlich gefangen daruff sitzende. Kurz darnach vber ettlich tag ward ich darvmb in seiner gnad hofe geheischen[82]) Do ward von seiner gnad ſräte zwuschent seinen gnadnn vnd mir vortediget[83]) das ich seinen gnaden dy selben gefangen so ich an der selbe name vor lipzig gefangen hatte die ich dan nicht vff demm schlosse lies sunder hinweg brachte solde los geben Ouch was ich der selbe name an welcherlei das wer noch vnuerton[84]) in dem schlosse bleben, wer mich der solde vorczyn[85]) vmb darvmb[86]) so solde mir sin gnade das schlos vnd was mir daruff sunder[87]) was dy vorgemelte nam vor lipzig geschehen antrete[88]) genommen wer gentzlichen vnd gar wider geben daruff ward mir dz schlos wider geantwurt Aber was mir daruf genommen ward das einst mir etlich stucke also hernach in miner scholt gemeldet nicht wider worden Sunder mir das vorzehalten bis vff dise zeit Dar vmb ich sein gnade in schuld nemme Also hernach geschrieben folget vnd dise mine vorrede dinge vnd czy in mine schult vnd wil dy in gedinget[89]) vnd gezogen haben czu sterkung[90]) vnd besſrung mines rechten vnd anderst nicht an welchem stucke vnd orte ader wy vnd wo ich der bedorfen[91]) bin

Darvmb so schuldige ich obgenampter kunrat von kouffungen diser miner andern schulde den erluchten hochgebornen fürsten vnd herrn Her fridrichn herczogen czu sachsen ꝛc. lantgräf in doringen Markgraf zu missen vnd gebe sein gnaden schuld das er mir bedingete sach also von siner gnad räte zwuschen sin gnaden vnd mir bedinget ist also in miner vorrede gemeldet nicht volhalden[92]) besunder[93]) mir dise nachgeschribne stucke so mir sin gnade nach lute der beteding billich wider geantwort solte habnn mit nammen vier rei-

---

[78]) Das sichere Geleite gestört und den Landfrieden gebrochen. — [79]) Es wäre nicht unmöglich, daß darunter das Schloß Stein an der Mulde, das schönburgisches Lehen war, zu verstehen sei. — [80]) Anempfehlen. — [81]) Kämen. — [82]) Vor das kurfürstliche Hofgericht gefordert, beschieden. — [83]) Verhandelt. — [84]) Unverthan, unangegriffen. — [85]) Wer sollte mir das vorenthalten — [86]) Daher. — [87]) Besonders. — [88]) Antrete heißt soviel als Ordnung, also hier, der Ordnung gemäß genommen. — [89]) Einbedungen. — [90]) Festhaltung. — [91]) Nöthig, bedürftig. — [92]) Volhalten stets in der Bedeutung von erfüllen. — [93]) Besonders, namentlich. —

sige pfert dy ich achte vnd wirder an I schock ynn iiij wagen pferd die ich achte an zweinczig schock Sechs gefangen dy sich geschacz[94]) hattent für vj hundert gulden Drei arbrost[95]) dy ich acht vnd wirder an acht schock Zwei pantzer vnd goller[96]) die ich acht vnd wirder an acht schock Mir dy alle bis an dese Zeit geweldeklich wider min willnn mit vnrechte vorgehalden hat mir czu grossem schaden hon vnd schmacheit Den schaden ich achte vnd wirder an hundert schock hon vnd schmacheit on rechte busse vnn mute czu dieser miner schult rechte volle antwurt vnd vff iecklichs stucke besunder nach der antwurt rechte volge in geborlicher zeit vnd alles wy vnd wz recht ist vnd bette darvmb aufrichtunge des rechten ab mir sein gnade dy obgegnampte stucke welch er mir nicht iezlichs besundern vorsacht[97]) wie recht ist Icht billichen wider geben sölle Aber das gelt vnd gelt daruff gewirdert Davor geben Vnd bezalnn avch den gewirdeten schaden erlegnn hon vnd schmacheit verbussen mitt grosserem rechte wenn sein gnade des erweren muge oder wz darvmb recht sey

Wurde nun der obgenampte furste sein gnade ken mirer schult in seiner gnaden antwurt oder anderweise vffbringen vnd vermelden es wär so nicht bedinget dz mir sein gnade icht wider geben solt wenn das schloß oder wy oder in welcher weise sin gnade das vorbringen wurde damit sein gnade sich sölcher meiner schuld meinte zu erledigen

Da wider vnd kegen Ich kunrat von kouffungen setze und sage das dz so betedinget ist Dz mir sein gnade das schlos und was mir daruff genommen war sunder was dy name also in meiner vorrede gemelt vor liptzig genomen dar uffe funden war gentzlich vnd gar wider gebn sölle des czy ich mich[98]) an siner gnaden eigene räte Mit namen an den erwirdigen Hern here kasper bischoff ze missen vnd ern Dietrich von miltitz ritter Dy die sach zwuschent sein gnadn ausprechunge des rechten Sint ich mich des an seiner gnaden eigen räte Ab sein gnad die icht villichten sey vnd den was von on[99]) bekannt wirt erdolden mit grosrem rechte Wan wen[100]) sein gnade sich des geschutzen muge Oder ob das io[101]) nicht sein solle des ich doch zum rechten kein zwifel habe So ist doch darin zevermerken[102]) dz ich sein gnaden seiner gnaden eide ungern rame vnd setze das an seiner gnaden eigen gewissen vnd bette darvmb ze erkennen vnd anspruchunge[103]) des richters ab sein gnad ichts billicher an auszog.[104]) das also vorgemelt bekennen aber vorsachen[105]) sölle mit grosrem rechten Sind[106]) ich das an seiner gnade eigen gewissen seeze

---

[94]) Auslösen wollten. — [95]) Armbrüste. — [96]) Panzer oder Küras mit Schienenrüstung, und Koller oder Kettelhemde. — [97]) Vorenthalten. — [98]) Beruf ich mich auf. — [99]) Ihnen. — [100]) Sobald als. — [101]) Ja, in der Bedeutung von doch wohl. — [102]) Zu erinnern. — [103]) Anklage. — [104]) Ohne Ausnahme und Weigerung. — [105]) Zugestehen oder ableugnen. — [106]) Hier soviel als: denn. —

wen sein genade sich das durch encherlei insage geschutzen muge[107]) oder wz dar vmb recht sey

Wurde aber seine gnade ken mir[108]) vorbrengen vnd vormelmelden, wie das soliche stucke also in miner schult gemelt mir nicht genommen weren vnd sein gnaden mer darvmb vnbewust war ich do genommen das wer von den sein geschehen[109]) die solden mir darvmb antworten[110]) Oder wie das sein gnade mit solichem ader andrem lute[111]) vorbringe wurde vnd vormeinte seine gnade vorr mir[112]) darober nicht forder antwurt pflichtig vnd vermeinte sich miner schult so zu entlegen[113])

Da wider vnd kegen Ich kunrat von kouffungen Setze vnd sage Sint[114]) daß mir solch name von wegen seiner gnade durch die sein geschehen ist vnd ouch betetigot[115]) ist also vorgemelt das mir das von seiner gnade weder geantwort sol werden So solle mir sein gnade billichen selbes volle antwort tun vnd welches stucke vnder den obgenampten mir sein gnadnn icht iecklichs besunder personlich vorantwurt das solle mir sein gnade geben Ader das geld vnd gelt darauf gewirdert dar vor bezale Öch den gewirderten schaden erlegen hon vnd schmacheit vorbüssen mit grössrem rechten wenn sein gnad sich des mit eincherlei Insage geschutzen muge vnd setze das an das recht

(L. S.)[116])

An den wirdigen vnd gestrengen festen mit namen Her Jörgen von Hugwicz kanczler eren Jörgen von bebenberg Ern Hännsen von Maltitz vnd her Jan von slinitz alle rittere setz ich dis min obgeschribnen schuld Als an min gewilten[117]) scheidesrichter Mich mit demm erlüchten Hochgebornen fürsten vnd Herrn hern ffridrich Herczog czu sachsen lantgraf In Dorrign vnd markgraf in Missen nach rechten daraus ze entscheiden doch also ab si fürder spruchholung söllen habn an den die seine gnade gewant sind[118]) Sunder an den

---

[107]) Durch irgend eine Einrede und Widerlegung zu vertheidigen vermöchte. — [108]) Gegen mich. — [109]) Seiner Gnaden wäre es unbewußt, daß mir etwas genommen, da es von den Seinen geschehen sei. — [110]) Diese (die Seinen) sollten mir deshalb Rede stehen. — [111]) In solcher oder anderer Redeweise. — 112) Gegen mich. — [113]) Entledigen. — [114]) Hier: hernach. — [115]) Beteidingt. — [116]) Das gebräuchliche Insigel des Kunz oder Conrad von Kauffungen ist im Schilde ein einstufiges Schildhaupt, auf dem Helme ein Doppelflug, der etwas seitwärts gerichtet und mit der Stufe des Schildhaupts versehen ist. Das Wappen in einen Vierpaß, der etwas hoch gezogen ist, gestellt, und darum legt sich die Umschrift: Kvnrad von Kovffkvngen. — [117]) Nicht freiwillige, also active „gewillte", wie einige Historiker übersetzen wollten, sondern passive, d. h. mit Willen der streitenden Parteien von Unparteiischen gewählte Schiedsrichter. — [118]) Die Bedingung wegen Einholung der Rechtsbelehrung von Andern, d. i. „spruch holung", bemerkt Kunz ausdrücklich, daß diese nur bei Solchen geschehen möchte, die beiden Parteien, ihm und dem Kurfürsten, „zu gleich gewant" waren, d. h. gut gesinnt ohne Parteinahme. —

die vns beiden part iecklichem nach seinen stat[119]) zu gleiche gewant sind versiglet mit meinem insigel

NB. Ist eine von Kunz von K. selbst besorgte Copie oder ein Mundum der Klage. Das Sigel ist in grünem Wachse mit Papiertectur, die aber abgefallen ist.

Die Klage des Kunz ist im Ganzen sehr einfach und hält sich, streng genommen, ganz in den zur Zeit üblichen Schranken des Edelmanns gegen den Fürsten, wenn sich zuweilen auch ein für die damalige Epoche keineswegs ungewöhnliches, etwas zu wenig verhülltes Selbstgefühl in einigen Stellen derselben kund giebt, was uns übrigens durchaus nicht Wunder nehmen darf. Die nach dem damaligen Schreibgebrauche ziemlich wortreiche, aber durchgängig einen gesunden Menschenverstand verrathende Vorrede und die die Vorrede in Einigem erläuternde, sehr nachdrucksvolle Nachrede machen eigentlich den Haupttheil der ganzen Klage aus, während die zwei höchst einfachen, doch in der That gehörig motivirten Klagepunkte nur einen verhältnißmäßig sehr kurzen Umfang haben. — Der bereits zum gerechtfertigten Unwillen ausgebildete Unmuth über des Kurfürsten Gleichgiltigkeit bei den ihm geschehenen Unbilden von Seiten des Apels Vitzthum zu Tannerode ist eigentlich die Hauptpointe der Klage, an die sich noch ein zweiter Unmuth darüber reiht, daß ihn der Kurfürst aus dem einstweiligen Besitze von Schweikartshain nebst Zubehör eher wieder verdrängte, ehe er ihm das zugesagte Recht gegen den tanneroder Apel Vitzthum verschafft hatte. Beim gründlichern Eingehen in diese Klage begegnet uns vor Allem das noch nicht ganz erörterte Verhältniß, in welchem Apel Vitzthum auf Tannerode, der nicht mit dem historisch berüchtigten Apel Vitzthum auf Roßla, wie bisher stets geschehen ist, verwechselt werden darf, zum Kurfürsten Friedrich, sowie zu dessen Bruder, dem Herzoge Wilhelm, stand. Als nämlich die vom Kunz besonders hervorgehobene „trefflich groß name on recht öch on alle redliche Schuld" von Seiten des Apel auf Tannerode an dem kauffung'schen Gute Milowitz, welches „vnbewart", d. h. nicht mit Mannen bewehrt, gewesen, vollführt ward, muß dieser unbedingt noch auf Seiten des Herzogs Wilhelm gestanden haben, indem dieser sich bei der Fehde des Kunz gegen Apel zu Tannerode des Letzteren annahm, und Kunz deshalb speciell des Herzogs Feind wurde, während wir dagegen

---

[119]) Die Ausdruckswendung „iecklichem nach seinen stat" ist von Kunz sehr gut gewählt, und sagt genau genommen sehr viel; unbedingt deutet sie aber darauf hin, daß Kunz doch kein rechtes Vertrauen zu der Einholung einer Rechtsbelehrung hatte, da er dem „Gleichgewandtsein" kein offenbares Zutrauen schenken mochte. —

aus der Vereinigung beider Brüder, Friedrichs und Wilhelms, vom 27. Januar 1451 doch unzweideutig erfahren, daß Apel zu Tannrode erst wieder mit dem Herzoge Wilhelm geeinigt werden mußte[52]). — Apel zu Tannerode scheint jedenfalls 1445/46 noch zu den roßlaer Vitzthumen gehalten zu haben, und daher auch beim uneigentlichen Anfange des Bruderkriegs, der eigentlichen Vitzthumer Fehde, so zu sagen, auf herzoglicher Seite gestanden zu haben. Aus der eben angeführten „Sühne und Richtung" geht aber hervor, daß Apel zu Tannerode um 1447 der Partei des Bischofs Peter, zu Naumburg, über dessen Treulosigkeit sich Herzog Wilhelm bitter beklagte, und von dem er besonders hervorhebt, daß dieser den Fehdebrief später geschickt habe, sowie des ursprünglichen herzoglichen Vasallen, des Grafen Ernsts VIII. von Gleichen zu Remda, angehörte, welche Beide erst um diese Zeit der Kurfürst auf seine Seite gelenkt haben mochte, und sie übrigens auch (ohne dem Kurfürsten nur im Mindesten zu Nahe zu treten) veranlaßt haben konnte, so ganz unverhofft dem Herzoge dadurch offenbar beschwerlich zu werden, daß sie ihm ohne Weiteres in's Land fielen, und besonders die gesegneten Pflegen von Weissenfels und Weida fürchterlich heimsuchten, oder sie, wie er selbst sagt „vßgepocht vnd vorterbt" hatten[53]). — Da nun der Kurfürst

[52]) In der „endlichen Sühne und Richtung" heißt es: „Auch als der Erwirdiger In gott vatter her Peter Bischoff zcu Nuwenburgk, her Ernst Graue von Gleichen vnd here zcu Blankenhain vnd her Apel Vitzthüm zu Thanrode, in dessen krigen vnd vnwillen widder den obgenannten vnßm lieben Swagerer Herczogen Wilhelm zcu sachssen gewest sin, soliche alle sal auch genczlich verrichted abgethan vnd versunet sin vnd der egenante vnßer lieber Swager Herczog Wilhelm vnd die Iren sollen auch solichs gein den egenanten Heren peter Bischoff ꝛc. Graue Ernste vnd Heren Apeln vitzthüm, nicht anden, efern ader rechen mit keynerley sachen, vnd sie auch über recht nicht vorgeweldigen in keynewise desglichen auch die egenanten herre Petere Bischoff ꝛc. Graue Ernst vnd her Apel vicztthum widderumb auch thun vnd sich gein vnßerm Swager Herczogen Wilhelm vnd den sinen, redlich recht vnd geborlich halden sollen, deßglich auch die fhede vnd vnwillen Zuschen vnßem Swager herczogen friederichen von sachssen, Grauen Adolffen Grauen Sigmunde von Gleichen, hern Vussen, hern Apeln vnd hern Bernde vitzthüm, auch genczlich verrichted, abegethan versunet sin vnd vnßer Swager Friedrich solichs auch gein den genannte Graue Adolff Graue Sigmunden Hern Vussen, Hern Apeln vnd hern Bernhardt viczthüm nicht anden rechen ader efern sal ꝛc. ꝛc. ꝛc. —

[53]) Als ist vns nu zcugeschobin daß der bischoff von Nuenburg vnd mit samt Ihm alle vnsers bruders grauen, herren, amtlute vnd manne, das der, als wir gleuben, wenig dohinden bleibin, vnser viende am nechstvorgangen montage worden sind, als Ir in der hier eingeschlossen Copien des bischoffs vehdesbriue quamen, habin der bischoff vnd sin helffer vns vil unser dorffer in der pflege zcu wissensels vßgepocht, vnd vns vnsern armen luten großer schaden gefugt, vnd dasglichen vff dinstag dornach abir getan, So habin sie vns vff gestern vil vnser dorffer in der flege zcu Weyda vßgepocht vnd vorterbt Sollicher vehde vnd beschedigunge wir vns in keiner wisse In sullichem friede vnd gutlichem stande vorsehin habin ꝛc. ꝛc. ꝛc. Gegeben zu Jena Sonnabend nach Epiphanias 1447.

zuverlässig nach 1447 mit dem naumburger Bischofe Peter auch den Apel zu Tannrode für sich gewonnen hatte, so möchte, ja, müßte man fast annehmen, als ob Friedrich gradezu mit Dieses Zustimmung bis auf Weiteres den wegen Milowitz mißvergnügten Kunz dadurch so zu sagen zum Schweigen gebracht habe, daß er Diesem Schweickartshain einräumte, dadurch aber auch, nachdem, in Folge des eingetretenen Friedens von 1451, ebenfalls Apel zu Tannerode wieder mit dem Herzoge Wilhelm ausgesöhnt worden war, und der Herzog auch darauf drang, daß alle Friedenspunkte in Wirksamkeit treten sollten, der Kurfürst ganz natürlich in einige Verlegenheit wegen Kunz gebracht wurde. — Die sogenannte Nahme im kauffung'schen Gute, Milowitz, mußte demnach unbedingt vor dem Epiphaniassonntage des Jahres 1447 von Seiten Apels zu Tannerode geschehen sein, da sich der Herzog Wilhelm der Sache Apels annahm, als Dieser von Kunz befehdet ward. Die Intervention des Kurfürsten bei der Befehdung des Apels durch Kunz kann nun eben so wenig früher als nach dem Epiphaniassonntage 1447 gedacht werden, weil früher der Kurfürst kein Interesse daran haben konnte, ob Kunz den Apel zu Tannerode befehdete oder nicht. Uebrigens dürfen wir die Darstellung des Verfolgs, welche Kunz davon kürzlichst entwirft, nicht so leicht nehmen, da sie uns namentlich Andeutungen dazu giebt, in welchem Verhältnisse Kunz zum Kurfürsten stand, und vermuthen läßt, daß der Kurfürst auch in ein Verhältniß zu Apel Vitzthum von Apolda auf Tannerode gekommen war. Denn erstlich legt Kunz dar, daß er anfänglich den Kurfürst „demutenklich" und wiederholt darum gebeten habe, ihm, wie er sich ausdrückt, „vmb sölch vntät gegen ierren appel fitzthum nach billigkeit zu rechte zu helfen." Daraus nun, daß es der Kurfürst nicht that, sondern Kunzens gerechte Bitten unberücksichtigt ließ, läßt sich in der That schließen, daß er entweder zu nachlässig, oder wenigstens doch rücksichtslos für anderer Wohl und Wehe, oder zu selbstsüchtig, in Betracht eines noch unerklärten Verhältnisses zu Apel auf Tannerode, war. Kunz erkannte nicht nur, daß er unbillig von Seiten des Kurfürsten behandelt worden war, sondern glaubte sich auch, vermöge seines altadelichen Selbstbewußtseins und auf Grund des noch bestehenden Fehderechts, und bei seiner raschen, stets entschlossenen Individualität, sich selbst, wie er sich darüber ausspricht, „so forderst" er sich „mocht, zcu rechte zehelfen," den Vitzthum und Alle, die sich seiner annahmen, zu befehden und „verhandelte," wie es wörtlich heißt, „sölch fede in ettlich weil nach seiner vermuge." Daß Kunz übrigens dem Vitzthum und seinen Anhängern tüchtig zugesetzt, und keineswegs dessen Anhang, wozu auch der Herzog Wilhelm gehörte, geschont haben mag, läßt sich schon daraus schließen, da die Fehde des

Kurfürsten Aufmerksamkeit rege machte. Der Kurfürst nahm sich sogar des Streits, doch auch nur in soweit an, daß er (abermals wieder nur selbstsüchtig) erklärte, daß es ihm nicht ferner „fugete" ihm „solch fede zu vergnugen noch gestatten", und verlangte von ihm sogar unbedingt, er (Kunz) solle „söllich fede abe tun," was doch allerdings Kunzens Ehr- und Rechtsgefühl verletzen mußte, der aber, aus Rücksichten zum Kurfürsten, sich nicht darüber offenbar verletzt gezeigt zu haben scheint. Doch Eins glaubte sich Kunz gegen den sich einmischenden Kurfürsten erlauben zu dürfen: er hielt diesem, wie er sagt, die „Unthat," die Vitzthum an ihm und den Seinen verübt, entweder persönlich oder schriftlich vor, muß aber doch dabei in den Schranken der Ruhe und des Anstands geblieben sein, weil er den Kurfürst nicht beleidigt gestimmt hatte. Er ermahnte, wie er sagt, bittend den Kurfürst, seiner Pflichten eingedenk zu sein, und ihm entweder gegen Apel „czu rechte zu helfen," oder ihm, wenn er dies verschmähte, es ihm selbst zu überlassen, oder daß er, wie er sich ausdrückt: „ihm das selber zu tune versuchen vergonste." Da nun endlich der Kurfürst durch Kunzens dringendste Bitte, ihm nicht Beides „zu versagen," sich wirklich veranlaßt sah, in der Sache endlich doch Etwas zu thun, so ward Kunz, wie er sich selbst darüber vernehmen läßt, vom Kurfürsten „mit ander sach vergnugt." Die dem Kurfürsten dazu gewordene Gelegenheit, dies zu können, giebt auch Kunz selbst an. Er führt nämlich in der Klage besonders, doch freilich in unbestimmter Weise, an, daß der Kurfürst „vorettlicher weil in krieges lauffen oder wie dz geschehen was," Vitzthum „etlich dorffer vorberg vnd güter genant schwigkershain mit ander zu gehörunge genommen vnd hatt sie so in seiner gnade gewalt vnd gewer." Diese Güter und Forwerge gab ihn jetzt wirklich der Kurfürst, wie Kunz sagt, in sein „gewer die zehaben behalden vnd gebruchen also lang," bis er ihm „aines gutlichen auftrages von dem benampten fitztum gehulfe." — Wie schon früher angedeutet, hatte auch Kunz über diese reversalische Uebernahme der genannten Güter dem Kurfürsten einen „versigelten offen briff," d. h. eine mit untergedrucktem Sigel versehene Reversurkunde, am Sonnabende in der Osterwoche des Jahres 1449 zu Meissen ausgefertigt.

Kunz hatte sich in dieser Revers-Urkunde von 1449 verbindlich gemacht, die Güter eigentlich nur dann, und zwar ohne Weiteres, zurückzugeben, sobald ihm der Kurfürst oder dessen Erben gegen Apel Vitzthum zu seinem Rechte verholfen haben würden. Kunz war ferner auch, wie er sagt „auf solchs auftrages," — zu dem sich der Kurfürst, ihm gegen Apel zu verhelfen, unbedingt verbindlich gemacht haben mußte, weil sonst Kunz

in seinem Reverse diese Bedingung keineswegs hätte aufnehmen können, — „allwege wartunde vnd gefolglich geweſt wie geborlich iſt." — Allein der Kurfürst hatte in der Sache Kunzens gegen Apel, genau genommen, seit der Uebergabe von Schweikartshain ꝛc. weiter nichts unternommen. — Die Hauptbedingung des Reverses war, so zu sagen, gradezu in völlige Vergessenheit gekommen. — Da kam endlich der schon mehrfach erwähnte Friede von 1451, in dem nicht nur beide fürstliche Brüder endlich wirklich mit einander ausgesöhnt wurden, sondern auch, wie schon angedeutet, andere bisher zu einer der beiden Parteien haltende Personen, theils mit dem Kurfürsten, theils mit dem Herzoge, gütlich mit einander vertragen werden mußten. Kunzens jedoch, der, wie bekannt, mit dem Herzoge in offener Fehde lag, obschon er mit Vitzthum Waffenstillstand aus Rücksichten zum Kurfürsten hatte, geschah im gedachten Friedensinstrumente keiner Erwähnung, obgleich Apel Vitzthum, der, wie wir aus dem gedachten Friedenswerke ersehen, mittlerweile auch des Herzogs, Wilhelms, Feind geworden war, darin ausdrücklich, als mit Wilhelm ausgesöhnt, erwähnt wird. Obgleich aber Kunz von dem Frieden, der doch so speciell genommen worden war, daß man auch die Sonderfehder mit eingeschlossen hatte, ausgeschlossen geblieben, so glaubte der Kurfürst dennoch dem Friedenspacten nur dadurch eine Genüge leisten zu können und sogar zu müssen, daß er Kunz, wie dieser sich selbst darüber ausläßt, die Güter „geweldeklich on recht" nahm[54]). — Daß sich jedoch Kunz deshalb gegen den Kurfürst selbst höchlich beklagte, mußte freilich die erste Folge sein. Es war auch kein Wunder, da der Kurfürst dem reichen Apel von Tannerode gegenüber die Friedensbedingungen so streng hielt, während er doch gegen den armen Kunz von Kauffungen jede Billigkeit aus den Augen setzen zu können glaubte[55]). — Ferner ist hier in Erwägung zu ziehen, daß bei Eingabe der Klage bereits drei Jahre verflossen waren,

---

[54]) Sobald der Kurfürst das Friedenswerk im strengsten Sinne nach dem wirklichen Wortlaute nehmen wollte, so war es nöthig, daß er auch dabei in anderer Weise streng nach dem Buchstaben des Instruments ging. Es heißt nämlich auch wörtlich in der Urkunde: „daruff sellen auch ydermann sine flosse, stete, hofe, guter vnd erbe, sie seind eigen oder lehin, die in diessen krige entwert sin wider werden als sie iczundt sin, doch daz man sich dauon halte als billig ist ꝛc." — Sonach war durch die Strenge der Friedenspacten keineswegs die Billigkeit ausgeschlossen. Wollte also der Kurfürst dem Frieden hierin vollhaltig genügen, so durfte er eben so wenig die im Friedensinstrumente ausgesprochene Billigkeit dabei unberücksichtigt lassen. —

[55]) Der Buchstabe des Gesetzes tödtet, aber der Geist macht lebendig; und so sollte es auch mit dem Frieden gehalten werden, das war die Ansicht der Einiger: denn der Buchstabe des Friedens befahl die Zurückgabe der Güter und alles genommenen Besitzthums, allein der Geist des Freidens empfahl dabei auch an, die Billigkeit in gewissen Fällen walten zu lassen. —

Tab. I.

1. Heinrich I.
919 – 936.

983–
1002.

4. Otto Mar rich.
1190. archio illustris.

utogr. von Dr. Schäfer.

Tab. I.

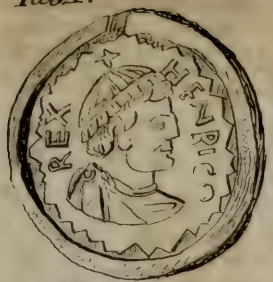

1. Heinrich I. Rex.
919 – 936.

2. Otto I. Rex.
936 – 973.

3. Otto III.
Imperator.
983–1002.

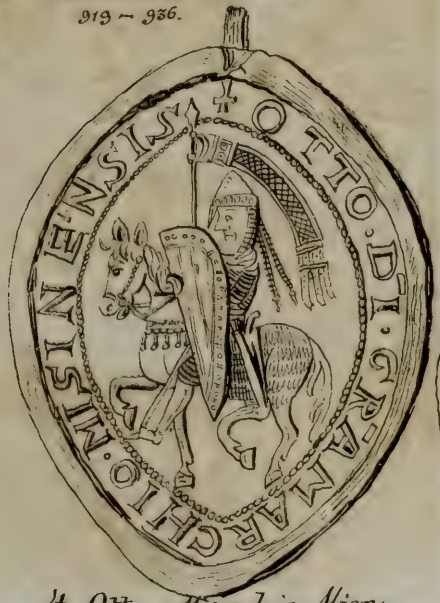

4. Otto Marchio Misn.
1190.

5. Theodericus Marchio Misn.
1205.

6. Hein– rich.
Marchio illustris.

autogr. von Dr. Schäfer.

...ericus de Dresden.
...mme.) Marchio
1280.

2. Heinricus
(Hamer.)

5. Friedericus ...cus. Diezmann.
de Dre... ...unior. 1300.
129...

...ilh. Schäfer.

2. Heinricus (Hamer.) Marchio illustr. 1240.

1. Theodericus (Afflictus.) Marchio. 1190.

4. Friedericus (Klemme.) de Dresden. Marchio 1280.

5. Friedericus Marchio de Dresden. 1290.

3. Albertus (Degener) Landgrafius 1259.

6. Theodericus Landgr. junior. Diezmann. 1300.

autographirt von Dr. Wilh. Schäfer.

Tabula III.

Elector:

2.

Wilhelm Marchio.

Frie
grav

autographirt von Dr. Wilh. Schäfer.

4. Albert I. Dux Saxoniae.

3. Ernst. Elector.

1.

Friedrich Landgravius Thuring

5.

6.

2.

Wilhelm Marchio.

Burggravii Misn.

Meinher. I

Meinher. II.

autographirt von Dr. Wilh. Schäfer.

Sigelkund

Tabula IV.

No. 1.

Lu

ricus.

Comes Palat.

Saxoniæ.

No. 2.

No. 5.

Landgr. Mf.

Sachsen.

Herzog, Ku

No. 1.

Ludewig VI. von Thüringen.

No. 3.

Theoderich. Marchio orientalis.

No. 4.

Friedericus. Comes Palat. Saxoniae.

No. 2.

Landgr. Margarethe von Thüringen.

No. 6.

Herzog Albrechts Hofgericht.

No. 5.

Rudolf. Herzog zu Sachsen.

Autographie von Dr. Wilhelm Schäfer

№ 1. № 3.

Landgr. B[illegible]andgr. Wilhelm I 1376–1407 †

№ 4. [illegible]5.

Fr[illegible]

Wilhelm II. Landgraf.

№ 1.

Landgr. Balthasar: 1376–1406. †

№ 2.

Friederich der Streitbare.

№ 3.

Landgr. Wilhelm I. 1376–1407 †

№ 4.

Friederich Balthasars Sohn

№ 6.

Herzog Georg der Bärtige.
1513.

№ 5.

Wilhelm II. Landgraf.

Judenkopf im Wappen.

Pfennige.

1.

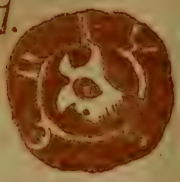

2.

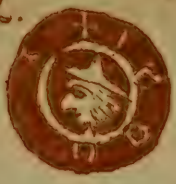

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

Grossi

Sch

Schilde. Helme vom 12. bis 15. Jahrh.